SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE ANZEIGEN




ET
VE RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

für

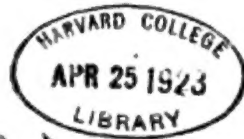
das Jahr 1872.

Redigirt von den Mitgliedern des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel
Lucht, Eckermann und von Zülow.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Jahrgang.

Glückstadt.
Gedruckt bei W. Augustin.



Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

1. Stück. — Den 1. Januar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Die Einrede der Klagenverjährung ist nach dem örtlichen Recht der Obligation zu beurtheilen.

Die Pröbstin Schmidt in Pinneberg hat in einer gegen den Bürger Kusel Israel in Friedrichstadt bei dem dortigen Amtsgericht erhobenen Klage unter Producirung eines Solawechsels d. d. Witzwort den 11. Mai 1857, in welchem der Verklagte die Zahlung von 160 ℳ v. R.-M. nebst ½ pCt. Zinsen pr. Monat an die Ordre des Probsten J. M. Schmidt in Witzwort verspricht, gebeten, den Verklagten, welcher Mahnens ungeachtet bisher keine Zahlung geleistet, zur Zahlung eines Restcapitals von 40 Thlr. Pr. Cour. nebst Zinsen à 6 pCt. p. a., vom 1. Februar 1859 angerechnet, mittelst unbedingten Mandats zu verurtheilen, ref. exp.

Es ist darauf ein unbedingtes Zahlungsmandat gegen den Verklagten erlassen, wogegen derselbe Widerspruch erhoben und folgende Einreden opponirt hat:

1) die Einrede der Zahlung,
   Beweis: Eid,
2) die Einrede der Verjährung nach Friedrichstädter Stadtrecht.

Seit dem Jahre 1859 habe Verklagter weder Zahlungen noch sonstige Zugeständnisse gemacht, noch überhaupt eine Mahnung erhalten.

Beweis: Eid.

Replicando hat Klägerin die behauptete Zahlung in Abrede gestellt und den ihr hierüber deferirten Eid referirt.

Die Einrede der Verjährung sei unbegründet, da nach Theil II, Titel 19, Art. 13 des Friedrichstädter Stadtrechts persönliche Klagen Abwesender erst in 20 Jahren verjähren. Nun aber gehörten Klägerin sowohl als ihr verstorbener Ehemann, mit welchem sie bis zu dessen im Jahre 1863 erfolgten Tode in vollständiger Gütergemeinschaft gelebt, nach demselben aber in dessen Güterhälfte als unbeschränkte Nutznießerin succedirt sei, zu den Abwesenden, da beide weder vor noch nach dem Jahre 1859 in Friedrichstadt domicilirt gewesen.

Gebeten ist wie früher.

Das Amtsgericht in Friedrichstadt hat darauf durch Erkenntniß vom 13. Juli 1871 die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Gegen dies Erkenntniß hat Klägerin appellirt und ihre Beschwerde darin gesetzt,

> daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr dem Klagantrage gemäß erkannt ist.

Zur Begründung dieser Beschwerde hat Appellantin angeführt:

Das fragliche Schulddocument, aus welchem sie ihre Forderung herleite, sei in Witzwort ausgestellt, sei mithin nicht unter der Herrschaft des Friedrichstädter Stadtrechts, sondern des Eiderstedter Landrechts entstanden, welches letztere aber für derartige Klagen eine 30jährige Verjährungszeit annehme.

Aber selbst, wenn das am Klagorte geltende Recht auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, lasse sich

dennoch die sententia a qua nicht rechtfertigen, weil Appellat die von ihm erhobene Einrede der Verjährung nicht genügend substantiirt habe, namentlich also nicht nachgewiesen habe, daß Appellantin und als ihr Rechtsvorgänger deren Ehemann seit dem 1. Februar 1859 zusammen während eines Zeitraums von 10 Jahren im Herzogthum Schleswig domicilirt gewesen.

Zudem sei Appellat während der letzten 3 Jahre wiederholt an die Bezahlung der eingeklagten Schuld gemahnt worden und habe die letztere auch in ihrem vollen Umfange anerkannt.

Beweis: Zeugniß des Kirchspielboten Clausen in Witzwort.

Es ist um Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz und im Uebrigen gebeten wie früher.

In der Appellationsbeantwortungsschrift hat Appellat die appellantische Behauptung, daß er während der letzten 3 Jahre wiederholt an die eingeklagte Schuld gemahnt sei und diese in ihrem vollen Umfange anerkannt habe, geleugnet und sich, falls die Einrede der Verjährung verworfen werden sollte, auf den in der Vorderinstanz über die Einrede der Zahlung deferirten und referirten Eid bezogen, zu dessen Ableistung er sich bereit erklärt.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf in folgender Weise erkannt worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Frau Pröbstin Schmidt in Pinneberg, Klägerin, Appellantin

wider

den Bürger Kusel Israel in Friedrichstadt, Verklagten, Appellaten,

wegen 40 ℛ c. usr.,

hat das Königliche Appellationsgericht zu Kiel, Civilsenat, in seiner Sitzung am 27. October 1871 &c. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Friedrichstadt vom 13. Juli d. J. dahin abzuändern:

Könnte und würde Verklagter schwören:

„daß er die eingeklagte Restschuld von „40 ℛ an Klägerin oder deren verstorbenen Ehemann gezahlt habe,"

so ist Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, auch schuldig, die Kosten der ersten Instanz zu tragen resp. zu erstatten, während die Gerichtskosten dieser Instanz von beiden Parteien halbschiedlich zu tragen, die außergerichtlichen zu compensiren sind; in Entstehung dieses Eides aber ist Verklagter schuldig, der Klägerin die libellirten 40 ℛ nebst 6 pCt. p. a. Zinsen, vom 1. Februar 1859 angerechnet, zu zahlen, sowie die Kosten der ersten Instanz zu tragen resp. zu erstatten, unter halbschiedlicher Tragung der Gerichtskosten und Compensation der außergerichtlichen Kosten dieser Instanz

V. R. W.

Gründe:

Die Entscheidung des Vorderrichters, daß bei Beurtheilung der Frage, ob die angestellte Klage verjährt sei, nicht das örtliche Recht der Obligation, sondern das am Wohnorte des Schuldners geltende Recht zur Anwendung käme, hat das Appellationsgericht nicht beitreten können.

Nach richtiger Ansicht nämlich ist das Institut der Klagverjährung kein processualisches, sondern gehört dem materiellen Rechte an und muß demnach das örtliche Recht der Obligation, nicht das des Klageorts über die Verjährungszeit entscheiden;

Savigny, System, Band VIII, pag. 273.

Im vorliegenden Falle aber ist nicht nur der Entstehungs-, sondern auch, da ein anderer Zahlungsort nicht bestimmt war, der Erfüllungsort des fraglichen Schulddocuments als in Witzwort befindlich anzusehen und entscheidet hiernach nicht das Friedrichstädter Stadtrecht, sondern das Eiderstedter Landrecht, welches für Klagen, wie die gegenwärtige, eine 30jährige Verjährungszeit annimmt.

Die in dieser Instanz neu vorgebrachte Behauptung, daß Verklagter während der letzten 3 Jahre wiederholt an die Bezahlung der eingeklagten Schuld gemahnt worden sei und letztere auch in ihrem vollen Umfange anerkannt habe, steht mit der in erster Instanz stillschweigend erfolgten Einräumung der verklagtischen Behauptung, daß in 10 Jahren keine Zahlung und Mahnung erfolgt sei, in Widerspruch und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Diese Behauptung des Verklagten aber, daß keine Zahlung geschehen, kann sich nur auf Zinszahlungen

beziehen und ist daher über die geschehene Bezahlung der Hauptschuld auf den der Klägerin deferirten, von dieser dem Verklagten referirten Eid zu recurriren.

Leistet Verklagter diesen Eid, so ist Klägerin mit ihrer unbegründeten Klage abzuweisen; leistet Verklagter ihn nicht, so ist derselbe dem Klagantrage gemäß zu verurtheilen. Im ersteren Falle sind die Proceßkosten der ersten Instanz der Klägerin, im letzteren Falle dem Verklagten aufzuerlegen, während in beiden Fällen die Gerichtskosten dieser Instanz von beiden Parteien halbschiedlich zu tragen, die außergerichtlichen Kosten zu compensiren sind.

Aus vorstehenden Gründen hat in der Hauptsache sowohl wie in dem Kostenpunkte erkannt werden müssen, wie geschehen.

Urkundlich ꝛc.

Ueber die Voraussetzungen der exceptio non numer. pecuniae.

Der Seilermeister J. Dehncke in Elmshorn hat dem Schiffscapitain J. C. Duit daselbst eine Rechnung für geliefertes Tauwerk im Betrage von 1241 ℳ 14 β quittirt, will aber nur 641 ℳ 14 β erhalten haben, indem er irrthümlich bei Nachzählung der ihm vorgesetzten 12 Stapel zu à 20 ℛ Pr. jeden derselben zu 40 ℛ gerechnet habe.

Die Quittung hat Kläger innerhalb 30 Tagen widerrufen und darauf die angeblich zu wenig erhaltenen 600 ℳ nebst 5 pCt. Verzugszinsen ab ins. bei dem Altonaer Kreisgericht eingeklagt.

Verklagter hat bestritten, 600 ℳ zu wenig bezahlt zu haben und unter Bezugnahme auf die bekannten Bähr'schen Untersuchungen über die exc. non num. pec., wodurch die frühere Lehre über die 30tägige Suspension der Beweiskraft von Quittungen über den Haufen geworfen sei, sich zum Beweise der Zahlung auf die Quittnng berufen.

Beide Theile haben über ihre Darstellung den Eid deferirt und angenommen.

Das Kreisgericht hat sodann in einem bedingten Enderkenntniß dem Kläger den Eid auferlegt, daß er nicht mehr als 641 ℳ 14 β (oder welchen größeren Betrag) bezahlt erhalten habe.

Der Verklagte hat appellirt und die Beschwerde erhoben, daß nicht ihm der Schiedeseid dahin zuerkannt sei, daß er die 1241 ℳ 14 β voll bezahlt habe.

Das Königl. Appellationsgericht zu Kiel hat hierauf das folgende Erkenntniß abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schiffscapitains J. C. Duit, früher in Elmshorn, jetzt in Tönning, Verklagten, Appellanten,

wider

den Seilermeister J. Dehnke in Elmshorn, Kläger, Appellaten,

wegen 240 ℛ nebst Zinsen, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Altona vom 2./14. November 1870,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 14. April 1871 ꝛc.,

in Erwägung, daß die Berufung des Verklagten auf die Bähr'schen Untersuchungen über die exc. non num. pec. nicht geeignet erscheint, die erhobene Appellation zu rechtfertigen, indem, selbst die Richtigkeit der von Bähr

im Anhange zu seiner Abhandlung: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund"

entwickelten Ansicht vorausgesetzt, der Nachweis der theoretischen Unrichtigkeit einer Lehre nicht genügen würde, um die praktische Gültigkeit des aus ihr abgeleiteten und durch Uebung recipirten, wie auch hier zu Lande namentlich in dem Patent vom 17. October 1815 § 4 gesetzlich anerkannten Rechtssatzes wieder aufzuheben,

für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

B. R. W.

Urkundlich ꝛc.

Auf die von dem Verklagten hiegegen zur Hand genommene Nichtigkeitsbeschwerde ist nachstehende Entscheidung des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schiffscapitains J. C. Duit in Elmshorn, Beklagten und Imploranten,

wider

den Seilermeister J. Dehncke daselbst, Kläger und Imploraten,

wegen Forderung,

hat der erste Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 18. November 1871 rc. für Recht erkannt:

daß auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 14. April 1871 zu vernichten und das Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Altona vom 3. November 1870 aufzuheben,

daß der von dem Beklagten angenommene Schiedseid von demselben dahin zu leisten:

Ich schwöre rc. daß ich dem Kläger auf seine Forderung für geliefertes Tauwerk den vollen Betrag mit 1241 ℔ 14 ß am 4. Juni 1870 bezahlt habe,

dem Beklagten dabei aber vorzubehalten, auch einen geringeren Betrag, sofern derselbe nur die Summe von 641 ℔ 14 ß übersteigt, zu beschwören;

daß im Falle der Ableistung des Eides über den vollen Betrag die Klage abzuweisen und der Kläger in sämmtliche Kosten der ersten und zweiten Instanz zu verurtheilen, im Falle der gänzlichen Weigerung des Eides der Beklagte zur Zahlung der geforderten 600 ℔ oder 240 Thlr. mit Zinsen zu 5 Procent vom 1. Juli 1870 an, sowie in die Kosten der ersten und zweiten Instanz zu verurtheilen, im Falle einer beschränkten Eidesleistung aber der Verklagte, unter Abweisung der Klage im Uebrigen, zur Zahlung des von dem Eide nicht betroffenen Theils der Klageforderung schuldig zu sprechen und die Kosten der ersten und zweiten Instanz verhältnißmäßig, nach desfalls vom Gerichte erster Instanz zu fassendem Beschlusse, zu theilen;

daß endlich die gerichtlichen Kosten dieser Instanz beiden Theilen je zur Hälfte zur Last zu legen und die außergerichtlichen Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Gründe.

Die gemeinrechtliche Lehre von der Einrede des nicht gezahlten Geldes, wie sie in ihrer Beziehung auf Empfangsbekenntnisse zum Zwecke der Aufhebung von Obligationen der angefochtenen Entscheidung zum Grunde liegt, ist auf die durch langjährige Uebung festgestellte Auslegung der Vorschriften des Römischen Rechts zurückzuführen und als bestehendes Recht anzuerkennen. Diese Lehre beruht auf der Erfahrung, daß vielfach Schuldbekenntnisse und Quittungen vor der Zahlung in Erwartung derselben ausgestellt werden und bezweckt den Schutz gegen die hieraus sich ergebenden Nachtheile. Die Anwendung auf einen Fall, wie der vorliegende, ist aber eine rechtsirrthümliche, weil die Grundsätze über jene Einrede hier überhaupt nicht als maaßgebend anzuerkennen sind. Wenn, wie unter den Parteien feststeht, beide Theile am 4. Juni 1870 einverstanden gewesen sind, die unbestrittene Forderung des Klägers durch Zahlung zu tilgen und demgemäß derzeit eine baare Zahlung geleistet ist, welche als die Forderung in ihrem vollen Betrage erschöpfend von dem Beklagten gegeben, von dem Kläger angenommen ist, so muß damit die Forderung als in wechselseitigem Einverständnisse aufgehoben gelten. Gegen die hierauf gestützte, an sich liquide Einrede des Beklagten kann dem Kläger eine Anfechtung des Acts der Schuldaufhebung nur wegen Irrthums gestattet werden, wonach den Kläger die Beweislast trifft. Der Beweis hat sich nur auf die Feststellung des Minderbetrages der zu voll angenommenen Zahlung zu erstrecken, weil im Falle der Erbringung dieses Beweises nach Lage der Sache der Irrthum als sich von selbst ergebend angenommen werden kann.

Demgemäß war der vom Kläger dem Beklagten zugeschobene Eid festzustellen und sonst zu erkennen, wie oben geschehen.

Urkundlich rc.

Ueber die handelsrechtliche Verpflichtung des Käufers zur sofortigen Anzeige der Mängel der gekauften Waare.

In den Entscheidungsgründen eines von dem Reichs-Oberhandelsgericht am 18. November v. J. in Sachen des Kaufmanns A. G. Petersen in Firma Chr. S. Sibbers in Flensburg wider das Handlungshaus J. C. Lange Nachfolger in Haspe abgesprochenen Erkenntnisses heißt es:

Es ist bereits in wiederholten Urtheilen dieses Gerichtshofes (cfr. z. B. Entscheidungen Band II pag. 337) ausgesprochen worden, daß es Sache des Käufers ist, sich darüber auszuweisen, daß er den Vorschriften des Art. 347 genügt habe, wenn nicht die Fiction der Genehmigung der Waare gegen ihn Platz greifen soll, daß also der Käufer den Zeitpunkt der Ablieferung, der Untersuchung, der Anzeige so genau und substantiirt darlegen müsse, daß dem Gegner eine genügende Einlassung möglich ist und daß der Richter in den Stand gesetzt wird, sich ein richtiges Urtheil darüber zu bilden, ob, die Wahrheit der Angaben des Käufers vorausgesetzt, den Vorschriften des Art. 347 genügt, ob namentlich die Untersuchung ohne Verzug nach der Ablieferung erfolgt, die Anzeige sofort erstattet ist. Sämmtliche früher hier entschiedene Fälle betrafen allerdings Mängel, welche sofort erkennbar waren, worauf also al. 1, 2 des Artikel 347 Anwendung litten. Derselbe Grundsatz muß aber auch bei Mängeln, welche nicht sofort erkennbar sind und erst später entdeckt werden, angewendet werden. In Bezug auf dieselben schreibt al. 3 des Artikel 347 vor, daß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden müsse. Der Käufer muß sich also auch in diesem Falle darüber ausweisen, daß er dem Gesetze genügt habe, er muß genau und substantiirt den Zeitpunkt und geeignetenfalls die nähern Umstände der Entdeckung dergestalt angeben, daß der Richter in den Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht sei.

Wenn hiernach der Appellationsrichter im Ganzen richtig argumentirt, so geht er doch insoweit noch über die an sich schon gegen den Käufer strenge Vorschrift des Artikel 347 hinaus, als er die Angabe eines bestimmten Datums der Entdeckung als ein absolutes Erforderniß aufstellt, während ein solches nicht anzuerkennen, vielmehr in jedem concreten Falle zu beurtheilen ist, ob die Anzeige nach den Angaben des Käufers als eine ohne Verzug nach der Entdeckung gemachte anzusehen sei.

Der Contradictor ist nicht befugt, eine von dem Cridar vorgenommene Veräußerung im Wege der Klage anzufechten.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Müllers Hartwig Möller auf dem Stuben, Verklagten und Appellanten,

wider

den Rechtsanwalt Lübbe in Wilster, als Contradictor im Concurse des Peter Janß in St. Margarethen, Kläger, Appellaten,

hauptsächlich wegen Rückgabe von Waaren, event. Schadensersatz, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Wilster vom 15. April v. J.,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel in der Sitzung am 27. October 1871 xc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Kläger in qual. qua mit seiner Klage abzuweisen und schuldig sei, die Kosten der Unterinstanz zu tragen resp. zu erstatten. Die Kosten dieser Instanz fallen den Parteien halbschiedlich zur Last.

V. R. W.

Gründe.

Was die zunächst in Betracht kommende Frage betrifft, ob Kläger als Contradictor im Janß'schen Concurse zur Anstellung der erhobenen Paulianischen Klage für legitimirt zu erachten, so besteht die Aufgabe des Contradictors darin, zur Feststellung des Passivzustandes der Concursmasse mitzuwirken und Ansprüche unberechtigter Concursgläubiger abzuwehren, während es dem Curator der Masse, welcher für die Herstellung derselben Sorge zu tragen hat, obliegt, Ansprüche gegen Dritte auf Herausgabe zur Masse gehöriger Gegenstände klagend geltend zu machen. Durch Anstellung

der Paulianischen Klage soll aber nicht einer Verminderung der Masse durch Zurückweisung einer nicht anerkannten Forderung vorgebeugt, sondern eine Vergrößerung derselben durch Hinzuziehung zu der Masse gehöriger Gegenstände erzielt werden und daß mit Rücksicht hierauf der Contradictor zur Anstellung der actio Pauliana nicht legitimirt ist, darüber waltet gemeinrechtlich kein Streit ob. Aber auch die Verordnung vom 17. Juni 1859 enthält keine Bestimmungen, in Folge welcher ihm die Befugniß hierzu beigelegt werden könnte.

Die Verfügung des § 10, daß das Recht der Anfechtung von dem Curator oder dem Contradictor geltend gemacht werden kann, besagt nichts weiter, als daß der Massecurator, beziehungsweise der Contradictor zur Anfechtung befugt sein solle, je nachdem es sich um Anstellung der Paulianischen Klage oder Geltendmachung der betreffenden Einrede handelt. Zu einer gegentheiligen Auslegung berechtigt auch nicht der Inhalt der Motive (Ständezeitung pro 1859, I. Beilageheft, p. 167), welcher dahin lautet: „Die Anfechtung geschieht zum Besten der Masse und der Gesammtheit der Gläubiger und wird daher zunächst von dem curator bonorum oder dem Contradictor geltend zu machen sein.“ Denn diese Aeußerung ist zu unbestimmt und allgemein, als daß sich aus derselben entnehmen lassen könnte, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Functionen des Concurscurators und Contradictors abzuändern. Hierzu hätte es einer deutlichern und auf die Sache eingehenderen Fassung bedurft und Anhaltspunkte, welche geeignet wären, eine Auslegung des § 10 in einer von den Grundsätzen des gemeinen Proceßrechts abweichenden Bedeutung zu unterstützen, bietet der fernere Inhalt des Gesetzes nicht dar.

Ist demnach der Contradictor nicht legitimirt, Ansprüche gegen Dritte auf Herausgabe zur Masse gehöriger Gegenstände zu erheben, dann ist er ebensowenig berechtigt, für die Masse über desfällige Ansprüche derselben Vergleiche abschließen zu lassen und die Befugnisse der Masse aus solchem Vergleiche klagend geltend zu machen.

Es ist daher, wie geschehen, erkannt worden.

Urkundlich 2c.

Zu der Verordnung vom 7. August 1867, betr. die Erhebung der Stempelsteuer und vom 30. August 1867, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten 2c.

Betr. Gebühren des Contradictors.

Auf eine Vorfrage des Amtsgerichts zu L. über die Auslegung der §§ 33 und 22 der Verordnung vom 30. August 1867, angehend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten hat das Appellationsgericht dem Amtsgerichte am 11. October 1871 folgendes zu erkennen gegeben:

Es ist demselben darin beizustimmen, daß von einem Rechtsanwalt für die Anmeldung eines Professums, auch wenn es zur speciellen Justification gekommen ist, nur der Satz § 4 A und resp. § 4 C, keinenfalls aber der Satz B zu liquidiren ist. Hiernach bestimmt sich denn auch die von dem Contradictor für eine specielle Justification zu beanspruchende Gebühr.

Dagegen wird der Anwalt für die Feststellung eines jeden Professums mindestens 10 Sgr. liquidiren dürfen, da die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs den geringsten Gebührensatz, welchen ein Rechtsanwalt für seine Leistungen beanspruchen kann, **in allen Fällen** auf diese Summe festsetzen und dieser Vorschrift gegenüber die damit nicht im Einklang stehende Fassung der betreffenden Tabelle der amtlichen Ausgabe der Gerichtskosten-Gesetze nicht maßgebend sein kann.

Ferner muß dem Amtsgerichte darin beigepflichtet werden, daß das Erscheinen des Contradictors im Termin zur Publication des Prioritätserkenntnisses unnöthig ist. Die Gebühr für dasselbe wäre jedenfalls in dem ihm zukommenden Pauschquantum begriffen.

Ebenfalls ist es richtig, daß der Contradictor, dessen Functionen mit der eingetretenen Rechtskraft des Prioritätserkenntnisses ihr Ende erreicht haben, in dem Distributionstermin nicht mehr für die Masse erscheinen kann. Erscheint er hier etwa zur Entgegennahme seiner Kostenforderung, so darf dies nicht auf Kosten der Masse geschehen.

Endlich wird der Contradictor nach beendetem Justificationsverfahren und vor der Insinuation des Prioritätserkenntnisses mit Reisen verknüpfte Conferenzen mit dem Curator oder Andern nur dann auf Kosten der

Masse halten dürfen, wenn sie in dem von ihm bei entstandenem Zweifel nachzuweisenden Interesse der Masse geschehen sind, worüber die concreten Verhältnisse des einzelnen Falles entscheiden müssen.

Strafrecht und Strafverfahren.

§ 174 Nr. 1, § 176 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs. Ideelle Concurrenz beider Vorschriften. Wirkung des Antragsdelicts.

cf. Goltdammer, Archiv Bd. 19, S. 612.

Der Angeschuldigte hat als Lehrer mit seiner unter 14 Jahre alten Schülerin Unzucht getrieben. Die Untersuchung ist, soweit ersichtlich, aus beiden oben citirten Vorschriften eröffnet. Die Beschwerde des Vertheidigers führt aus, daß in einem Falle der Concurrenz, wie in dem vorliegenden, das schwerere Verbrechen allein das bestimmende, dieses aber hier das Verbrechen des § 176 Nr. 3 sei, welches den Strafantrag erfordere; an diesem aber fehle es hier.

In dem Beschlusse des Königl. Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 3. April 1871 heißt es: das gegenseitige Verhältniß beider Gesetzesbestimmungen kann nur dahin aufgefaßt werden, daß ein Lehrer, welcher mit seinem minderjährigen Schüler unzüchtige Handlungen vornimmt, unter allen Umständen und insbesondere auch ohne alle Rücksicht darauf, ob ein Strafantrag vorliegt oder nicht, mindestens nach § 174 sub 1 strafbar sein und daß auf einen solchen Straffall der § 176 sub 3 überhaupt nur insoweit Einfluß üben solle, als dann, wenn der betreffende minderjährige Schüler das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt gehabt, eine Idealconcurrenz (§ 73) beider Verbrechen angenommen werden müsse, bei deren Bestrafung, den Hinzutritt eines Strafantrags des nach § 176 Berechtigten vorausgesetzt, die härtere Strafvorschrift des letzteren Paragraphen als Grundlage zu dienen habe.

Eine Vollmacht, welche, um wirksam zu werden, noch einer weiteren Form (z. B. der amtlichen Beglaubigung) bedarf, ist nicht stempelpflichtig, so lange dieser Formvorschrift nicht genügt ist. Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12.

cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12, S. 315.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 7. Juni 1871 gegen Rechberg.

Eine von A. R. und von H. R. (den Inhabern der Firma Ph. R.) auf Frau J. R. ausgestellte, diese zur Empfangnahme der ankommenden Postsendungen ermächtigende, vom 10. Januar 1870 datirte Vollmacht war der Steuerbehörde erst am 26. März 1870 zur Stempelung vorgelegt worden. Auf den Grund angestellter Ermittelungen nahm das Haupt-Steueramt für erwiesen an, daß die Vollmacht von A. R. am 10. Januar, von H. R. aber erst am 25. März unterzeichnet (und an demselben Tage beglaubigt) worden sei, und verurtheilte demgemäß den Ersteren in eine Geldstrafe von 2 Thalern, weil er die — für ihn vom 10. Januar an zu berechnende — Frist zur Beibringung des Stempels nicht innegehalten habe. A. R. beantragte gerichtliches Gehör, worauf in beiden Instanzen eine Freisprechung erfolgte, weil nach einer bei der Postdirection eingezogenen Auskunft: „derartige Vollmachten bei den Postanstalten nur dann angenommen würden, wenn sie mit gehöriger Beglaubigung versehen seien, und nach § 32 Abs. 1 des Regl. vom 11. December 1867 zum Postgesetz erst mit der (in gehöriger Form bewirkten) Hinterlegung in Kraft treten könnten; die Hinterlegung der hier fraglichen Vollmacht sei erst am 26. März erfolgt, habe also vorher auch noch keine Bedeutung gehabt. — Nichtigkeitsbeschwerde. Zurückweisung. Gründe:

Es ist zwar richtig, daß, wie der Beschwerde führende Theil hervorhebt, Vollmachten nicht erst durch den Gebrauch, sondern durch ihre Vollziehung in rechtsgültiger Form, oder wie es der § 5 der Verordnung vom 19. Juli 1867 ausdrückt, durch ihre Ausfertigung stempelpflichtig werden. Indessen haben die Vorinstanzen bei der hier fraglichen, zur postdienstlichen Verwendung bestimmten Vollmacht, wenngleich dieselbe vom 10. Januar 1870 datirt und der Stempel zu

derselben erst am 26. März verwendet worden ist, mit Recht eine Contravention durch verspätete Stempelung nicht angenommen. Denn wenn auch der wirklich geschehene Gebrauch für die Stempelpflichtigkeit nicht maßgebend ist, so ist doch eine solche Urkunde, welche nach besonderer Bestimmung der Behörden noch einer weiteren Form, namentlich der Beglaubigung, bedarf, um überhaupt brauchbar zu sein, in Ermangelung derselben noch unfertig und unvollendet, und steht im Verhältnisse zu demjenigen, bei welchem sie benutzt werden soll, einer gar nicht existirenden Verfügung gleich. Die Gerichte haben deshalb nicht, wie die Beschwerdeführer meinen, darin geirrt, vielmehr ganz richtige Grundsätze befolgt, wenn sie sich darauf stützen, daß nach den bestehenden Bestimmungen für das Postwesen die fragliche Vollmacht ohne Beglaubigung zu ihrem Zwecke nicht benutzt werden konnte.

Die ein Rechtsmittel aus formellen Gründen zurückweisende Verfügung des Vorsitzenden des Erst-Instanz-Gerichts kann nur wegen Ungesetzlichkeit derselben abgeändert werden. Str. Pr. O. § 377.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 312.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 9. Juni 1871 c. Ellenberger.

In Erwägung, daß die Abänderung einer von dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ergangenen, die Anmeldung des Rechtsmittels der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde aus formellen Gründen verwerfenden Verfügung nicht, wie die Beschwerde annimmt, von dem freien durch Rücksichten auf Wahrung des materiellen Rechts geleiteten Ermessen des höheren, zur Entscheidung in der Hauptsache berufenen Gerichts abhängt, sondern, wie die Verweisung auf die für das Verfahren bei der Berufung gegen Beschlüsse und Verfügungen gegebenen Vorschriften in § 372 der Str. Pr. O. erkennen läßt, die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Verfügung zur Voraussetzung hat, in dieser Beziehung aber die Nichtberücksichtigung der ohne Unterschrift gebliebenen Anmeldungsschrift in § 370 Abs. 3 der Str. Pr. O. ihre Rechtfertigung findet und die beantragte Gewährung der nachträglichen Unterzeichnung das Erforderniß der Rechtzeitigkeit der Einreichung nicht zu ersetzen vermag;

daß die Beschwerde wegen verweigerter Restitution gegen die hiernach vorliegende Versäumung der Anmeldungsfrist nach §§ 417, 364 und 405 der Str. Pr. O. im Wege der Berufung zu verfolgen war und deshalb nach § 15 daselbst nicht hierher gehört.

Ein Diebstahl ist „mittelst Erbrechens eines Behältnisses" verübt, wenn der Verschluß desselben gewaltsam d. h. mittels einer widerrechtlichen Kraftanstrengung ausgeführt ist, sollte auch weder das Behältniß selbst noch sein Verschluß dadurch verletzt sein. § 243 des D. Str. G. B.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr., Bd. 12, S. 313.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 7. Juni 1871 c. Jacobs.

Das Bundes-Str. G. B. betrachtet ebenso wie das Preußische nach § 243 Nr. 2 den Diebstahl mittelst Erbrechens von Behältnissen als einen schweren. Zwar unterläßt es, den Begriff von Erbrechen zu geben. Jedoch erhellt aus den Motiven, daß damit der Begriff des Einbruchs, wie er in § 223 des Pr. Str. G. B. aufgestellt worden ist, nicht verworfen werden sollte, sondern daß man eine gesetzliche Definition nur wegen ihrer allgemeinen Verständlichkeit für überflüssig hielt. Demgemäß kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Erbrechen eines Behältnisses im Sinne des gedachten § 243 Nr. 2 insbesondere lediglich in der gewaltsamen, d. i. mittelst einer widerrechtlichen Krafanstrengung ausgeführten Oeffnung des Verschlusses besteht und daß dieselbe weder einen besonderen Grad der Gewalt, noch eine Verletzung des Behältnisses oder seines Verschlusses erfordert. Die entgegenstehende Ausführung im ersten Erkenntniß erscheint hiernach als rechtsirrthümlich und muß nach der Str. Pr. O. § 389 Nr. 1 zu dessen, in der Nichtigkeitsbeschwerde beantragten Vernichtung führen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

2. Stück. — Den 8. Januar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Remedium ex lege ultima Codicis de edicto Divi Hadriani tollendo: Rechtliche Natur, — bei welchem Gericht und von Wem anzustellen? — Richtung gegen Wen? — Zuläßigkeit während des Processes wegen Rechtsbeständigkeit des Testaments, — Gegenstand des Rechtsmittels, — Unvermögenheit des Imploranten kein Hinderniß der Immission. — Form des schriftlichen, nicht eigenhändig verfaßten Testaments nach der Verordnung für das Herzogthum Holstein, betr. die Form letztwilliger Verfügungen, vom 30. August 1859: Attestirung, daß die amtliche oder notarielle Untersiegelung in des Disponenten Gegenwart erfolgt sei, als solche vorgeschrieben.

Die in der S. 196 des vorigen Jahrgangs mitgetheilten Sache von dem Beklagten gegen das Erkenntniß der Appellationsinstanz erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist, wie nachsteht, zurückgewiesen worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Dr. Nagel zu Hamburg, Beklagten und Imploranten,

wider

die unverehelichte Wilhelmine Burmester zu Wandsbeck, Klägerin und Imploratin,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 23. November 1871 2c. für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. Februar 1871 vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Gründe.

Der von der Klägerin gegen die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts erhobene Einwand, weil es sich um eine nicht processualische Angelegenheit handle, erscheint unbegründet. Wenn auch der Antrag auf Einweisung in den Besitz eines Nachlasses auf Grund eines äußerlich fehlerfreien Testamentes bei dem zuständigen Richter zunächst nur eine einfache imploratio judicis enthält und die hierauf ohne weiteres contradictorisches Verfahren ergehende Verfügung des Richters einen processualischen Character nicht hat, so nimmt doch das Verfahren die Natur eines processualischen dann an, wenn ein Dritter die Ansprüche des eingesetzten Erben bestreitet und dieser Streit in einem contradictorischen Verfahren entschieden wird. Jedenfalls ist das in concreto stattgehabte Verfahren zweifellos ein processualisches gewesen und finden bezüglich der Anfechtung der in ihm ergangenen Urtheile die für processualische Angelegenheiten geltenden Grundsätze Anwendung.

Ebenso unbegründet ist der fernere Einwand, daß wider die Entscheidung des Gerichts über das remed. ex l. ult. Cod. de ed. Divi Hadriani toll. ein Rechts-

mittel überhaupt nicht zulässig sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschriften des älteren Römischen Rechts, wonach die Appellation gegen die gewährte missio in possessionem des scriptus heres ausgeschlossen war, im gemeinen Deutschen Processe noch anwendbar seien, da für den vorliegenden Fall die Bestimmungen der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 maßgebend sind und nach diesen — vgl. §§ 49, 59 und 62 — die Zulässigkeit der Appellation, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde keinem Zweifel unterliegen kann.

Unzutreffend ist der weitere Einwand der Klägerin gegen die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde: der Widerspruch des Beklagten gegen die Besitzeinweisung der Klägerin sei zweck- und gegenstandslos geworden, weil diese Einweisung in den Besitz des Dreessen'schen Nachlasses von dem Amtsgerichte zu Wandsbeck bereits am 8. April 1871 auf Grund seines in der Appellationsinstanz bestätigten Urtheils vom 14. September 1870 verfügt sei, und Verklagter bei der Natur des hier in Frage stehenden Rechtsbehelfs diesen Erfolg nur in petitorio unwirksam machen, die beantragte Vernichtung des Urtheils des Appellationsgerichts der Klägerin den Besitz nicht wieder entziehen könne. Abgesehen davon, daß die behaupteten Thatsachen aus den vorliegenden Acten sich nicht ergeben und die Aufnahme des von der Klägerin angebotenen Zeugenbeweises in dieser Instanz unzulässig ist, erscheint die vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde auch im Falle der Richtigkeit der von der Klägerin behaupteten Thatsachen keineswegs zweck- und gegenstandslos. Denn würde das angefochtene Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts vernichtet und beim Erkennen in der Sache selbst der Widerspruch des Beklagten gegen den Antrag der Klägerin für begründet erachtet, folgeweise das diesen Widerspruch verwerfende und die Auslieferung des Dreessen'schen Nachlasses an die Klägerin verfügende Uitheil des Königlichen Amtsgerichts zu Wandsbeck vom 14. September 1870 aufgehoben und der Antrag der Klägerin auf Besitzeinweisung auf Grund des Testaments vom 1. Februar 1868 als unbegründet zurückgewiesen, so würde zwar nicht die Erstattung des Geleisteten in Gemäßheit des § 66 der Proceßnovelle zu verfügen sein, da Beklagter nicht Besitzer des Nachlasses qu. gewesen ist und also seinerseits der Klägerin nichts geleistet hat, allein es würde die auf Grund und in Ausführung des beseitigten Urtheils vom 14. September 1870 verfügte Besitzeinweisung der Klägerin wieder aufzuheben und dem Erbregulirungsgerichte zu überlassen sein, welche Anordnungen dasselbe behufs Sicherstellung und Verwaltung der Nachlaßmasse bei Lage der Sache zu treffen habe.

Der aus dem Mangel der Legitimation des Beklagten zum Widerspruche gegen den Antrag der Klägerin erhobene Einwand steht der Zulässigkeit des erhobenen Rechtsmittels nicht entgegen, würde vielmehr erst nach Vernichtung des angefochtenen Urtheils bei einer sachlichen Prüfung in Betracht gezogen werden können.

Was sodann die vom Beklagten geltend gemachten Nichtigkeitsgründe betrifft, so erscheinen die zunächst gegen die Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit des Amtsgerichts zu Wandsbeck erhobenen Angriffe unzutreffend. Nach l. ult. Cod. de ed. D. Hadriani tollendo und l. 1. Cod. ubi de heredit. agatur et ubi scripti heredes in poss. mitti postulare debeant. (III. 20) war der Antrag der Klägerin auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses des Dreessen zweifellos bei dem Gerichte in Wandsbeck zu stellen, weil in dessen Bezirke die Nachlaßsachen sich befanden und dieser Antrag zunächst keinen processualischen Character hatte. Wenn aber die Klägerin sich nicht auf diesen Antrag beschränkte und abwartete, ob von Dritten dagegen Widerspruch erhoben werde, vielmehr auf Grund der vom Beklagten und der im Testamente von 1863 eingesetzten Erben bei der Eröffnung des Testaments vom 1. Februar 1868 abgegebenen Erklärungen und in der sichern Voraussetzung, daß Beklagter ihrem Antrage widersprechen werde, sofort mit einer gegen ihn gerichteten Klage vorging, so nahm das auf Grund dieser Klage eingeleitete Verfahren von vornherein einen processualischen Character an und fragt es sich daher, welches Gericht für diese, dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit angehörende Angelegenheit zuständig sei. Muß zwar anerkannt werden, daß der gegen die Begründung der fortdauernden Zuständigkeit des Amtsgerichts zu Wandsbeck, welche in dem angefochtenen Urtheile sich findet, erhobene Einwand des Beklagten gerechtfertigt erscheint, weil daraus, daß jenes Gericht für den dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Antrag auf Besitzeinweisung zuständig war, nicht ohne

Weiteres folgt, daß dasselbe auch zuständig bleibe für einen über die Zulässigkeit dieses Verlangens entstehenden Rechtsstreit, so ist doch der ferner aufgestellte und als verletzt bezeichnete Rechtsgrundsatz, daß das remedium ex lege ult. Cod. de ed. D. Hadr. tollendo beim Auftreten eines nicht im Besitz des Nachlasses sich befindenden Contradictors vor das forum domicilii des letzteren gehöre, als richtig nicht anzuerkennen, vielmehr mit Recht angenommen, daß die vorliegende Klage bei dem Gerichte anhängig gemacht werden konnte, in dessen Bezirke die Nachlaßgegenstände, um deren Besitz es sich handelt, sich befanden. Das remedium ex lege ult. Cod. de ed. D. Hadriani tollendo stellt sich, wenn es gegen den Besitzer der Nachlaßsachen gerichtet wird, als ein interdictum adipiscendae possessionis dar und behält diesen Character auch dann, wenn man dasselbe, wie dieses von den Richtern der Vorinstanzen mit Recht geschehen ist, auch in den Fällen zuläßt, wo der Beklagte zwar nicht besitzt, jedoch der Erlangung des Besitzes abseiten des scriptus heres widerspricht. In beiden Fällen handelt es sich um eine provisorische Besitzregulirung bis dahin, daß in petitorio über das Erbrecht des scriptus heres, beziehungsweise des Contradictors entschieden ist. Klagen auf Erlangung des Besitzes sind aber bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Sachen, deren Besitz in Frage steht, sich befinden.

Ist darnach mit Recht angenommen, daß die vorliegende Klage bei dem Gerichte erhoben werden konnte, in dessen Bezirke die Nachlaßsachen sich befanden, so erscheinen auch die weiteren Ausführungen des Beklagten, daß nicht das Amtsgericht zu Wandsbeck, sondern das Kreisgericht zu Altona zuständig gewesen wäre, sowie die auf Verletzung der Bestimmungen in § 15 I. 1. der Königlichen Verordnung vom 26. Juni 1867, betreffend die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und der l. ult. Cod. VI. 33 gestützten Angriffe unbegründet. In § 15 cit. ist ganz allgemein und ohne jede Beschränkung bestimmt, daß die Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, zuständig seien für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten. Wäre es, wie Verklagter behauptet, die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch diese Vorschrift die Competenz der Amtsgerichte nur für die auf Schutz oder Wiedererlangung des Besitzes gerichteten Klagen (interd. retinendae et recuperandae possessionis), nicht dagegen für die auf Erlangung des Besitzes gerichteten Rechtsmittel (interd. adipiscendae possessionis) zu begründen, so hätte derselbe nicht den ganz allgemeinen, auch die letzterwähnte Klasse von Rechtsbehelfen mit umfassendem Ausdruck „Besitzstreitigkeiten“ gebraucht, und erscheint es nicht gerechtfertigt, die fragliche Gesetzesvorschrift in jenem engeren Sinne zu nehmen.

Der unter II der Rechtfertigungsschrift erhobene Angriff, entnommen aus der Verletzung der Grundsätze über Litispendenz und der speciell aufgestellten beiden Rechtssätze bezw. Proceßvorschriften ist gleichfalls unzutreffend.

Mit Recht nimmt das Appellationsgericht an, daß die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann begründet sein würde, wenn in beiden Processen über dieselbe Sache verhandelt und entschieden werden sollte, sowie daß diese Voraussetzung nicht vorliege. Dadurch, daß für beide Ansprüche, das Erbrecht und das Verlangen auf einstweilige Einweisung in den Besitz des Nachlasses, die Frage nach der formellen Gültigkeit des Testamentes vom 1. Februar 1868 von wesentlicher Bedeutung ist und daher in beiden Processen den Gegenstand der richterlichen Prüfung und Entscheidung bildet, wird die Einrede der Rechtshängigkeit nicht begründet, sondern es kommt darauf an, ob der Streitgegenstand in beiden Processen derselbe sei, und das ist zweifellos hier, wo es in dem einen Processe um das Erbrecht (petitorium), in dem andern um den einstweiligen Besitz der Nachlaßsachen sich handelt (possessorium), nicht der Fall. Der unter II a. aufgestellte Rechtssatz ist nicht richtig und ebensowenig der Satz unter II b., vielmehr kann das remedium ex lege ult. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo auch noch angestellt werden, nachdem bereits der Proceß über das Erbrecht selbst begonnen hat, indem es eben den Zweck hat, den Besitz bis zur Entscheidung des Streites über das Erbrecht zu reguliren.

Zu III der Rechtfertigungsschrift muß anerkannt werden, daß die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils enthaltene Feststellung, Beklagter habe nach Ausweis der Klagebeantwortungsschrift und des Verhandlungsprotocolls einen Antrag auf separate Verhandlung und Entscheidung der von ihm zunächst vorgeschützten verzögerlichen Einreden nicht gestellt, mit

dem Inhalte der Acten nicht im Einklange steht. Denn in der ausweislich des Protocolls vom 31. August 1870 im Verhandlungstermin verlesenen Klagebeantwortung hat Beklagter ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 13 der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 beantragt, daß über die vorgebrachten beiden proceßhindernden Einreden „zunächst“ erkannt und entschieden werde, und zwar dahin, daß die Klage pure resp. zur Zeit abgewiesen werde. Es kann ferner den Vorschriften in § 13 cit. nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß die Befugniß des Beklagten, die abgesonderte Entscheidung über die von ihm vorgebrachten, verzögerlichen, in § 13 erwähnten Einreden zu begehren, in der Art durch die Beschränkung der Klagebeantwortung auf diese Einreden bedingt wäre, daß die Einlassung auf die Sache selbst dieses Recht ausschlösse und es lediglich vom Ermessen des Gerichts abhänge, ob es aus Zweckmäßigkeitsgründen im einzelnen Falle eine getrennte Verhandlung jener Einreden anordnen wolle oder nicht. Denn, abgesehen davon, daß in § 13 cit. dieses nicht, wie in anderen Proceßgesetzen, vorgeschrieben ist, ergiebt sich aus § 14 der Proceßnovelle, daß der Gesetzgeber die Verbindung einer vorläufigen Klagebeantwortung mit dem Antrage auf abgesonderte Verhandlung und Entscheidung der fraglichen Einreden vor Augen gehabt hat. Dem Antrage des Beklagten, das stattgehabte Verfahren zu vernichten, weil ungeachtet seines Antrages auf abgesonderte Entscheidung seiner mehrgedachten Einreden, nach Verwerfung derselben, in der Sache selbst erkannt sei, kann jedoch nicht stattgegeben werden, weil Beklagter im Verhandlungstermin vom 31. August 1870, nachdem sein Antrag, zunächst über die geltend gemachten Einreden zu erkennen, gestellt, vom Gerichte jedoch die Verhandlung auf diese nicht beschränkt worden war, auf die Sache selbst sich eingelassen und vollständig über alle von ihm vorgebrachten sachlichen Einreden verhandelt hat, ohne irgend zu erkennen zu geben, daß er den in der schriftlichen Klagebeantwortung enthaltenen Antrag aufrecht erhalte und seine Einlassung und Verhandlung von materiellen Einreden nur eine vorläufige Bedeutung habe, aus diesem Verhalten aber geschlossen werden mußte, daß er von dem Rechte abgesonderter Verhandlung und Entscheidung über die Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts und der Rechtshängigkeit keinen Gebrauch machen wolle.

Die unter IV der Rechtfertigungsschrift gerügte Verletzung der l. ult. Cod. de ed. D. Hadr. tollendo liegt nicht vor, das Appellationsgericht geht vielmehr mit Recht davon aus, daß dieses Rechtsmittel auch in Fällen der vorliegenden Art statthaft sei, indem es nicht blos dann zulässig ist, wenn der Beklagte die Nachlaßsachen, um deren Besitz es sich handelt, besitzt, sondern auch gegen denjenigen, welcher, ohne zu besitzen, den Besitz der Nachlaßsachen durch den im Testamente eingesetzten Erben zu verhindern sucht, da es den Zweck hat, eine gerichtliche Verfügung darüber herbeizuführen, wer den Besitz der Nachlaßsachen einstweilen bis zur Entscheidung über das Erbrecht haben solle, diese Frage aber auch zwischen solchen Gegnern entstehen kann und zum Austrag zu bringen ist, welche beide nicht besitzen. — Mit Recht hebt daneben der Appellationsrichter hervor, daß nicht ersichtlich sei, wie das Interesse des Beklagten dadurch verletzt werde, daß ihm Gelegenheit gegeben sei, in diesem Verfahren seinen Widerspruch gegen die Besitzeinweisung der Klägerin geltend zu machen. Denn wäre Beklagter passiv nicht legitimirt, so würde, ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren mit ihm, über den Antrag der Klägerin auf Besitzeinweisung zu verfügen gewesen sein.

Der unter V der Rechtfertigungsschrift aufgestellte und als verletzt bezeichnete Rechtssatz besteht nicht; die Richter der Vorinstanzen nehmen vielmehr mit Recht an, daß, wenn die in einem Testamente zum Executor ernannte Person den ihr ertheilten Auftrag ablehnt, das Gericht nicht verpflichtet sei, von Amtswegen einen andern Testamentsvollstrecker zu ernennen.

Zu VI der Rechtfertigungsschrift kann der zunächst aufgestellte und als verletzt bezeichnete Rechtssatz:

> „ein nach Maaßgabe des § 2 der Holsteinschen
> „Verordnung vom 30. August 1859, betreffend
> „die Form letztwilliger Verfügungen, errichtetes
> „Testament ist formungültig, wenn das von dem
> „Notar beigefügte Attest nicht wörtlich mit dem
> „im § 2 cit. vorgeschriebenen Formulare über-
> „einstimmt,“

als bestehend nicht anerkannt werden.

Wenngleich Gründe dafür sprechen mögen zu bestimmen, daß die von den Beamten bezw. Notaren den vor ihnen errichteten letztwilligen Verfügungen beizusetzenden Atteste stets in derselben Form erfolgen sollen, und die von dem Imploranten angezogenen Motive

zu dem Entwurfe des Gesetzes qu. erkennen lassen, daß man regierungsseitig von der Zweckmäßigkeit der Anwendung einer stets übereinstimmenden Form der Atteste ausgegangen sei, so ist es doch im Gesetze selbst nicht zum bestimmten Ausdruck gelangt, daß es als eine die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen bedingende Form zu betrachten sei, daß das unter dieselbe zu setzende Attest des instrumentirenden Beamten oder Notars wörtlich mit dem in dem Gesetze enthaltenen Formulare des Attestes übereinstimme, und ist daher dem Appellationsgericht darin beizupflichten, daß es genüge, wenn das Attest seinem Inhalt nach mit dem im Gesetze vorgeschriebenen Atteste übereinstimme. Es spricht für diese Annahme namentlich auch die Fassung des in den §§ 2 und 3 des Gesetzes sich findenden Attestes. Dagegen kann die Annahme des Appellationsgerichts, daß es nicht erforderlich sei, daß in dem in Gemäßheit des § 2 cit. von dem Beamten bezw. Notar dem Testamente beizufügenden Atteste bezeugt werde, es sei das Attest von demselben in Gegenwart des Testators untersiegelt, es könne vielmehr, so wie die Worte in dem Formular in § 2 stehen, der Beamte oder Notar das vorgeschriebene Attest auch dann vollziehen, wenn der Testator nach der Unterschrift, aber vor der Untersiegelung das Zimmer verlassen und der Beamte oder Notar darauf das Attest in Abwesenheit des Testators untersiegelt hätte, nicht gebilligt werden, und erscheint der in dieser Richtung auf Verletzung der Vorschriften des § 2 cit. begründete Angriff gerechtfertigt. Können zwar die vom Imploranten zunächst geltend gemachten, aus den Vorschriften des Römischen Rechts über die Privattestamente entnommenen Argumente für zutreffend nicht erachtet werden, so sprechen doch unverkennbar innere Gründe für die Annahme, daß in dem Atteste auch bezeugt werden werden müsse, es sei Untersiegelung des Attestes in Gegenwart des Testators erfolgt. Wenn der Gesetzgeber, dem es daran lag, bei der Vereinfachung der bestehenden Testamentsformen möglichst gegen Fälschungen und Unredlichkeiten sichernde Formen zu schaffen, diese unter Anderm darin fand, daß der zur Solennisirung zugezogene Beamte oder Notar in dem auf die Testamentsurkunde zu setzenden Atteste bezeuge, daß dasselbe von ihm und den zugezogenen Zeugen in Gegenwart des Testators unterschrieben sei, was nach dem Wortlaut des § 2 cit. einem Zweifel überall nicht unterliegen kann, so ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber die gleichfalls vorgeschriebene Bezeugung der Untersiegelung des Attestes durch den Beamten oder Notar anders behandelt, bei dieser die Gegenwart des Testators nicht für nothwendig erachtet haben sollte, obgleich sie einen ebenso wesentlichen Act bildet, wie die Unterschrift des Beamten oder Notars und die Urkunde erst mit der Untersiegelung zum vollen Abschlusse gelangt. Dazu kommt, daß die bloße Bezeugung, der Beamte oder Notar habe die Urkunde mit seinem Dienstsiegel versehen, als Testamentsform keine Bedeutung haben würde, und daß es, wenn es nicht wesentlich darauf ankäme, zu welcher Zeit die Siegel beigesetzt worden, namentlich daß dieses in Gegenwart des Testators und der Zeugen geschehen sei, also uno actu mit den übrigen Handlungen, genügt haben würde, in § 2 vorzuschreiben, daß der solennisirende Beamte oder Notar sein Dienstsiegel beizudrücken habe, nicht aber neben dieser in § 2 a. E. enthaltenen Bestimmung der Vorschrift bedurft hätte, daß der Beamte oder Notar ausdrücklich in dem Atteste bezeuge, er habe das Attest untersiegelt. Wenn der Appellationsrichter, welcher die Bedeutung dieser Erwägungen für die Auslegung des § 2 cit. in dem vom Beklagten vertheidigten Sinne nicht anerkennt, denselben deshalb kein Gewicht beilegt, weil in der fraglichen Verordnung noch andere nicht minder auffällige Bestimmungen sich finden, so ist diesem Grunde keine Berechtigung zuzuerkennen.

Dagegen würde dennoch der Ansicht des Appellationsgerichts beizutreten sein, wenn es richtig wäre, daß der aus diesen innern Gründen zu entnehmende Wille des Gesetzgebers im Gesetz selbst keinen entsprechenden Ausdruck gefunden hätte. Dieses ist jedoch nicht der Fall, es ist vielmehr im Gesetze genügend zum Ausdruck gelangt, daß das Attest auch die Bezeugung enthalten müsse, die Untersiegelung durch den Notar oder Beamten sei in Gegenwart des Testators geschehen. Es mag zugegeben werden, daß die Fassung der betreffenden Bestimmung in § 2 keine besonders glückliche und klare sei, sowie daß der unterstellte Wille des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdrucke gelangt wäre, wenn die Worte „in Gegenwart der disponirenden Person“ eine andere Stelle erhalten hätten. Allein die grammatische Interpretation führt keineswegs mit Nothwendigkeit dahin, anzunehmen, es bedürfe der Unter-

siegelung des Attestes in Gegenwart des Testators und der Bezeugung dieser Thatsache in dem Atteste nicht, vielmehr ist die Wortfassung auch mit der vom Beklagten vertheidigten Auffassung des § 2 wohl vereinbar, und man kann nur zugeben, daß nach der grammatischen Interpretation die Bedeutung der fraglichen Vorschrift zweifelhaft sei. In einem solchen Falle müssen aber die für den gesetzgeberischen Willen maßgebenden inneren Gründe mit herangezogen und es muß derjenigen Auffassung der Vorzug gegeben werden, welche, ohne mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruch zu stehen, jenen inneren Gründen entspricht. Ein solcher Widerspruch der hier vertretenen Auslegung mit dem Wortlaute des Gesetzes liegt überall nicht vor, vielmehr lassen die Worte „auch von Ersterem untersiegelt sei", sich sehr wohl dahin verstehen, daß die vorherrschenden Worte „in Gegenwart der disponirenden Person" nicht bloß auf das Unterschreiben, sondern auch auf das Untersiegeln zu beziehen sind.

Eine Vernichtung der getroffenen Entscheidung kann jedoch dieserhalb nicht erfolgen, weil das von dem Notar Kochen dem Testamente des Dr. Dreessen vom 1. Februar 1868 beigefügte Attest der gesetzlichen Vorschrift auch unter Zugrundelegung der richtigen Auffassung derselben entspricht, indem darin die Untersiegelung in Gegenwart des Testators bezeugt ist. Erwägt man, daß sowohl nach der Form, welche dem Atteste im Gesetze gegeben ist, als bei der Wortfassung, welche der Notar Kochen im vorliegenden Falle gewählt hat, das Unterschreiben durch den Notar und die Zeugen, wie das Untersiegeln des Attestes durch den Notar als geschehen bezeugt wird, während Beides in der That erst noch geschehen soll, daß der Act der Testamentserrichtung erst vollendet ist, wenn die sämmtlichen Unterschriften unter dem Atteste vollzogen und die Untersiegelung erfolgt ist, nicht schon, wenn der Notar das Attest geschrieben hat, daß ferner die Worte „unter eigenhändiger Beidrückung meines Dienstsiegels" dahin verstanden werden müssen, daß die Beidrückung des Siegels gleichzeitig, uno actu, mit den übrigen bezeugten Handlungen, insbesondere der Unterzeichnung durch den Notar und die Zeugen erfolgt sei, so muß in den Worten des Attestes „und daß darauf zur Beurkundung dessen dieses Attest von mir dem Notar Kochen und den unterzeichneten — — — — Zeugen in Gegenwart des Testators Dr. Christian Friedrich Julius Dreessen eigenhändig unterschrieben, wird von mir, dem Notar P. F. L. Kochen eigenhändig attestirt unter eigenhändiger Beidrückung meines Diensiegels," dasjenige ausgedrückt gefunden werden, was der § 2 cit. verlangt, daß aus dem Atteste hervorgehe, die Untersiegelung sei in Gegenwart des Testators geschehen.

Die unter 7 und 9 gerügten Verletzungen der l. 2 und l. ult. Cod. de edicto Hadriani tollendo, sowie des § 16 der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 liegen nicht vor. Das Appellationsgericht nimmt mit Recht an, daß die vom Beklagten gegen die Gültigkeit des Testaments vom 1. Februar 1868 daraus entnommenen Einwendungen, daß die Untersiegelung des Testamentes durch den Notar Kochen nicht in Gegenwart des Testators erfolgt sei und daß denselben die testamenti factio activa gefehlt habe, in diesem Verfahren unstatthaft seien. Denn es kann die Ansicht, daß dem Antrage des in einem äußerlich fehlerfreien Testamente eingesetzten Erben auf Einweisung in den Besitz der Nachlaßsachen auch solche Einreden entgegengesetzt werden können, welche innere Mängel des Testamentes zum Gegenstande haben, sofern sie nur in continenti bewiesen werden können, für richtig nicht gehalten werden. Daß dem auf das edictum Hadriani gegründeten Antrage auf missio in bona solche Einwendungen wirksam nicht entgegenstanden, ist zweifellos (Pauli recent. sent. III. § 14). Dafür aber, daß auch dem remedium ex lege ult. Cod. de ed. D. Hadriani tollendo diese Einreden nicht opponirt werden können, spricht nicht allein Geist und Zweck dieses Gesetzes, sondern namentlich die Aufnahme der in l. 2 Cod. de ed. D. Hadriani tollendo enthaltene Vorschrift.

Wären aber die erwähnten Einwendungen des Beklagten in diesem Verfahren unstatthaft, so würde daraus, daß die Klägerin über die vom Beklagten behaupteten Thatsachen in der Replik sich nicht erklärt hätte, ein stillschweigendes Zugeständniß derselben auf Grund des § 16 der Proceßnovelle nicht anzunehmen sein, indem das Appellationsgericht mit Recht davon ausgeht, daß eine Verpflichtung der Klägerin zur Einlassung auf solche unstatthafte Einwendungen nicht vorläge. Eine Verletzung des § 16 cit. ist daher nicht vorhanden, ganz abgesehen davon, daß Klägerin in dem Verhandlungstermin vom 31. August 1870 allen thatsächlichen Anführungen des Beklagten widersprochen hat.

Da der Appellationsrichter ausspricht, daß eine Einweisung in den Besitz von Forderungen mit dem in Rede stehenden Rechtsmittel nicht verlangt werden könne, die Urkunden über die zum Dreessen'schen Nachlasse gehörenden Forderungen, in deren Besitz die Klägerin eingewiesen zu werden verlange, aber zu den körperlichen Sachen gehören, rücksichtlich welcher eine Einweisung in den Besitz erfolgen könne, so verletzt derselbe nicht, wie unter 8 der Rechtfertigungsschrift geltend gemacht wird, die l. ult. Cod. cit., sondern wendet sie richtig an.

Durch die das Verlangen des Beklagten auf Cautionsleistung abweisende Entscheidung des Appellationsgerichts ist nicht verstoßen gegen l. ult. Cod. cit., sowie gegen die Rechtsgrundsätze über die cautio de restituendo bezw. cautio legatorum servandorum caussa. Der als verletzt bezeichnete Rechtsgrundsatz: der mit dem remed. ex lege ult. Cod. de ed. D. Hadriani tollendo belangte Erbprätendent ist befugt, von dem Gegner die cautio de restituendo und wegen der Legate die cautio legatorum servandorum caussa zu fordern, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, vielmehr können die betreffenden Cautionen von dem Erbprätendenten nur dann gefordert werden, wenn die im Allgemeinen für dieselben aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Dieses ist aber vorliegend, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, nicht der Fall.

Urkundlich rc.

Gerichtsstand. Geltung der gemeinrechtlichen Grundsätze wegen der besonderen Gerichtsstände neben den Vorschriften der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 über den allgemeinen Gerichtsstand der Corporationen und juristischen Personen.

Gegen die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft wurde bei dem Königl. Amtsgericht Ahrensburg Klage eingereicht auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, daß Klägers Kuh unter eine im Amtsgerichtsbezirk gelegene Barriere hindurch auf den Bahnkörper zu gelangen Gelegenheit und in Folge dessen den Tod gefunden habe.

Das Amtsgericht lehnte die Einleitung der Klage ab, weil § 93 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 den allgemeinen Gerichtsstand der Corporationen und juristischen Personen in Ermangelung anderweitiger rechtsgültiger Regelung an das Gericht verlege, in dessen Bezirk der Vorstand seinen Sitz habe, und nach § 1 ihrer Statuten die Gesellschaft ihren Sitz in Lübeck habe.

Das Appellationsgericht verfügte auf Beschwerde des Klägers die Einleitung des Processes aus folgenden Gründen:

§ 93 der Proceßordnung berührt, indem er lediglich den allgemeinen (persönlichen) Gerichtsstand der juristischen Personen bestimmt, nicht die Frage, ob für letztere die besonderen Gerichtsstände des gemeinen Processes Geltung haben.

Diese Frage wird auch nicht etwa durch § 94 der Proceßverordnung berührt, da dieser nur für einige Fälle, in denen das gemeine Proceßrecht keinen besonderen Gerichtsstand gewährt, solchen zuläßt.

Soweit aber die Grundsätze des gemeinen Processes nicht durch die Verordnung berührt werden, sind sie, wie im Allgemeinen, so namentlich auch in der Lehre vom Gerichtsstand als neben der Verordnung fortgeltend anzusehen, und da vorliegenden Falls der erhobene Anspruch auf ein Delict der beklagten Gesellschaft, welches sich im Bezirk des Amtsgerichts zugetragen haben soll, gestützt wird, erscheint somit die Zuständigkeit dieses Gerichts als Delictsforum begründet.

(Eggers c. Lüb.-B. Eisenb.-Gesellschaft.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Ein Auftrag ist als ein genügendes Mittel zu Anstiftung anzusehen, wenn durch denselben der Entschluß des Thäters zur Verübung der Strafthat hervorgerufen worden ist. Str. G. B. 548.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 12, Seite 328.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 14. Juni 1871 gegen Kaul.

Der Angeklagte geht davon aus, daß durch einen

bloßen Auftrag keine Anstiftung bewirkt werden könne. Dies ist indessen irrig. Anstifter ist nach jener Gesetzesbestimmung derjenige, welcher einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat. Bezüglich des zu diesem Zwecke angewendeten Mittels ist das Entscheidende der ursachliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Anstifters und dem hierdurch erzeugten Entschlusse des physischen Urhebers der Strafthat. Das Gesetz nennt darum auch nur beispielsweise Geschenk, Versprechen, Drohung, Mißbrauch von Ansehen und Gewalt, sowie Irrthumserregung; und fügt noch ausdrücklich diesen „andere“ Mittel bei. Daß aber zur letzteren namentlich auch Aufforderung, Ueberredung, Ertheilung eines Raths oder Auftrags gehören, sofern durch sie der Thäter zur strafbaren Handlung bestimmt wurde, kann nicht zweifelhaft sein.

Der Beschluß des Erst-Instanz-Gerichts durch welchen der Angeklagte mit seinem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen wurde, ist durch Berufung und nicht durch Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten. Str. Pr. O. §§ 417, 364.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 326.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juni 1871 gegen Steinbach.

St. ergriff gegen den kreisgerichtlichen Beschluß, durch welchen sein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Rechtfertigung einer von ihm gegen ein Erkenntniß ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden war, die Nichtigkeitsbeschwerde, welche aber vom Ober-Appellationsgericht „als hierher nicht gehörig“ zurückgewiesen wurde; erwogen ward:

daß gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Restitution nach § 417, verglichen mit § 364 der Str. Pr. O. nur das Rechtsmittel der Berufung, nicht aber unter dem Vorgeben der Enthörung des Antrags, die Nichtigkeitsbeschwerde an die höchste Instanz Platz greift; der Angeklagte daher gegen den seinen Antrag um Restitution gegen den Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der vom ihm gegen das Urtheil vom 27. März 1871 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde verwerfenden Beschluß der Strafkammer des Königl. Kreisgerichts sich an das Königl. Appellationsgericht hätte wenden müssen, während verspätet erst am 3. Juni l. J. seine Beschwerde dahier anlangte.

Lehrherr steht nicht dem Erzieher gleich. § 247 des D. Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 615.

Das Erkenntniß des Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 17. Februar 1871 verneint die Anwendung des § 247 auf einen Handlungslehrling, welcher Diebstähle in dem Geschäfte verübt hat. In der Instanz war angenommen, daß der „Lehrherr“ dem „Erzieher“ gleichstehe und deshalb der § 247 anwendbar sei. Diese Auffassung wird reprobirt, weil das Verhältniß des Erziehers andere und besondere Voraussetzungen habe, als dasjenige des Lehrherrn.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

3. Stück. — Den 15. Januar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ob nach dem Gesetz vom 17. März 1868 die Verpflichtung zur Entschädigung für die Aufhebung ausschließlicher Gewerbeprivilegien durch die Concurrenz der Verpflichteten zur Gewerbesteuer bedingt sei.

Durch ein Resolut der Königl. Regierung in Schleswig vom 4. December 1869 sind die von dem Verklagten, Stadtmusikus Mackroth, auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1868 angemeldeten Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung seines früheren Rechts, in der Stadt Schleswig ausschließlich mit Musik gewerbsmäßig aufzuwarten, anerkannt worden und haben nach demselben zu der demnächst zu ermittelnden lebenslänglichen Entschädigungsrente die Stadtgemeinde Schleswig 1/4 und diejenigen anderen in Schleswig jetzt oder künftig wohnhaften Personen, welche daselbst gewerbsmäßig Musik machen, einerlei ob dieselben dem Civil- oder dem activen oder inactiven Militairstande angehören, 3/4 alljährlich aufzubringen; dabei ist den Betheiligten die Berufung auf rechtliches Gehör binnen 6wöchiger Frist offen gelassen worden.

Am 4./5. Januar 1870 haben die Kläger, Stabstrompeter Ziegler und Stabshautboist Hugo in Schleswig und Consorten, durch Vermittelung des General-Commando's des IX. Armee-Corps auf rechtliches Gehör provocirt und am 31. März v. J. gegen den Verklagten eine Klage bei dem Schleswiger Kreisgericht erhoben. In derselben haben sie zuvörderst allgemein die Entschädigungsberechtigung des Verklagten in Abrede gestellt, da sie nicht wüßten, ob demselben bis zum 17. März 1868 ausschließliche gewerbliche Berechtigungen lebenslänglich zugestanden hätten und ob nicht der Inhalt der ihnen unbekannten Concession des Verklagten beispielsweise die persönliche Fähigkeit des Verklagten zum Musikbetriebe voraussetze.

Sodann bestreiten Kläger dem Verklagten das Entschädigungsrecht allen denen gegenüber, welche nach dem 17. März 1868 in der Stadt Schleswig das Musikgewerbe ausgeübt haben, in specie aber ihnen, den Klägern gegenüber, sofern, falls solche einmal nicht vorhanden seien, die Stadtcommüne die volle Entschädigung zu leisten haben werde. Nach Inhalt des § 38 des Gesetzes vom 17. März 1868 müßten solche Gewerbetreibende, welche überhaupt steuerfrei seien, auch von der Beitragspflicht zur Entschädigungsrente frei sein, weil sonst der ihnen zugesicherte steuerfreie Gewerbebetrieb illusorisch sein würde und die in dem Resolut der Regierung versuchte Widerlegung dieser Auffassung nicht mit dem § 38 und weniger noch mit dem § 41 l. c. stimme, weil danach die von den Gewerbetreibenden zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer vertheilt werden sollten. Hier fehle es aber an einem Maßstabe der Vertheilung, und eine gleiche Vertheilung könne, abgesehen von der daraus hervorgehenden Ungerechtigkeit, schon um deswillen nicht gemeint sein, weil das Gesetz darüber schweige und im § 36 l. c. der verpflichteten Gewerbetreibenden gedenke,

also auch nicht verpflichtete im Auge habe, d. h. steuerfreie, wie auch das Resolut, welches unrichtiger Weise sich durch Analogie helfen wolle, im Grunde anerkenne. Was in dem Resolut über den Unterschied von Entschädigungsrenten und Entschädigungscapitalien gesagt werde, widerspreche dem § 41 des Gesetzes, welcher nothwendig generell aufzufassen sei, welcher Paragraph auch allgemein von Gewerbetreibenden spreche, die nach ihrer Gewerbesteuer beitragen sollten, also nichts beizutragen hätten, wenn sie steuerfrei seien.

Kläger berufen sich schließlich darauf, daß sie nicht zu den Gewerbetreibenden gerechnet werden könnten, da diese, Herren ihrer Zeit und ihres Willens, sich ausschließlich dem gewählten Gewerbe zu ihrer Existenz hingäben, während Kläger, abhängig von dem Befehle ihrer Vorgesetzten, zu jeder Zeit auf Wochen von ihrem Wohnort abcommandirt werden könnten und abwesend seien, also hier keine Concurrenz machen könnten. So würden sie auch von den Behörden als Gewerbetreibende im technischen Sinne nicht angesehen, da man z. B. eine Anmeldung bei der Polizei, wie von den sonstigen Gewerbetreibenden, bei ihnen nicht verlange. Wollte man von den Klägern einen Beitrag zur Entschädigungsrente des Verklagten verlangen, so würden sie bald ihren geringen Nebenverdienst aufgeben müssen und wäre damit, da die Civilmusiker noch weniger im Stande sein würden, sich zu halten, die Gewerbefreiheit in dieser Rücksicht gar bald wieder aufgehoben.

Es ist gebeten, zu erkennen, daß Kläger nicht schuldig, zu der dem Verklagten zugebilligten Entschädigungsrente beizutragen.

Verklagter hat unter Producirung seiner Concession vom 7. November 1840 und unter Berufung auf das Resolut der Regierung auf die Klage sich eingelassen und hervorgehoben, daß er nach der ersteren jeder Zeit ausschließlich selbst oder durch andere mit Musik aufzuwarten berechtigt gewesen und daß er bei Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 im Besitz dieses Rechts noch gewesen sei.

Beweis: amtliches Zeugniß des Schleswiger Magistrats, Notorietät und Verfügung vom 28. Juli 1868, event. Eid.

Im Allgemeinen wegen der klägerischen Beitragspflicht sich auf die Entscheidungsgründe des Regierungsresoluts berufend, bemerkt Verklagter gegenüber den klägerischen Ausführungen, daß es sich hier um Ausschließlichkeit einer gewissen Gewerbeberechtigung und um Aufhebung derselben, sowie um Ersatzberechtigung und Ersatzverbindlichkeit allgemein handle, abgesehen von der Steuerpflicht dem Staate gegenüber (§ 36 des Gesetzes). Es handle sich nur darum, ob Kläger vor dem 17. März 1868 in dem Musikbetrieb in der Stadt Schleswig beschränkt oder ausgeschlossen gewesen seien, was nach Inhalt des angezogenen Regierungsschreibens vom 28. Juli 1868 zu bejahen sei und was auch Kläger nicht in Abrede genommen hätten. Wollten Kläger zu der Rente qu. nicht beitragen, so müßten sie aufhören, Privatpersonen gewerbsmäßig mit Musik aufzuwarten, was, wenn solches alle am Orte wohnenden Musiker thäten, zur Folge haben würde, daß die Rentenzahlung cessire, da dann keineswegs die Commüne zu zahlen verpflichtet sei. — Daß Kläger Militairmusiker seien, relevire nicht, weil sie eben gewerbsmäßig mit Musik aufwarteten und gerade durch ihre anderweitig schon gesicherte Existenz die gefährlichsten Concurrenten seien.

Was die klägerischen Auslassungen über die Gewerbesteuerpflichtigkeit anlange, so seien dieselben unzutreffend, denn die §§ 38 und 41 des Gesetzes bezögen sich lediglich auf Entschädigungscapitalien und nicht auf Entschädigungsrenten (§ 32) und selbst wenn der § 41 auch die Entschädigungsrenten im Auge habe, so sei der Gesetzgeber von dem ausgegangen, was die Regel bilde und müsse bei etwaigen Ausnahmen eine analoge Anwendung Platz greifen, weil sonst das Princip der Entschädigungspflicht beseitigt würde, eine Annahme, welche im § 41 selbst ihre Bestätigung finde, sofern, wo das Beitragsverhältniß mehrerer Bezirke zweifelhaft werde, dasselbe „unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile festgestellt werden solle, welche für sie aus dem Wegfall der Berechtigung erwüchsen", wonach denn auch das Beitragsverhältniß der Kläger andern Gewerbtreibenden gegenüber festgestellt werden müsse.

Die übrigen Ausführungen der Kläger sind lediglich als unhaltbar und irrthümlich bezeichnet und ist um kostenpflichtige Abweisung der Klage gebeten.

In dem am 30. Juni v. J. stattgehabten Verhandlungstermin haben die Kläger das Regierungsschreiben vom 28. Juli 1868, sowie die Originalcon-

cession anerkannt, dagegen bestritten, daß die letztere auf Lebenszeit ausgestellt und unwiderruflich sei, und ferner die nichterfolgte Confirmation von Seiten König Friedrich VII. und die Nichtausschließlichkeit hervorgehoben.

Der Verklagte hat sich mit Nichtwissen darüber erklärt, ob die Bestätigung von Seiten König Friedrich VII. erfolgt sei, aber angenommen, daß solches geschehen und die Einziehung der desfälligen Acten von dem Schleswiger Magistrate beantragt.

Das Kreisgericht hat darauf die Kläger mit ihrer Klage unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen.

Hiergegen haben diese appellirt und sich darüber beschwert,

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr, wie in der Klage gebeten worden.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf die nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Stabstrompeters Ziegler und des Stabshautboisten Hugo in Schleswig, für sich und Namens ihrer Genossen, Kläger und Appellanten,

gegen

den Stadtmusikus Mackroth daselbst, Verklagten und Appellaten,

betreffend eine Entschädigung von jährlich 200 ℱ, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 30. Juni 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung vom 1. December 1871 rc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß mit der Modification zu bestätigen ist, daß die Kosten der vorigen Instanz halbschiedlich zu theilen resp. zu vergleichen sind.

Ebenfalls sind die gerichtlichen Kosten dieser Instanz von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe.

Die dem Verklagten am 7. November 1840 ertheilte landesherrliche Concession lautet dahin, daß er mit seinen Gehülfen in der Stadt Schleswig bei vorkommenden Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelegenheiten mit Musik, wenn solche von Jemand verlangt wird, ausschließlich aufzuwarten befugt sein solle. Die Ausschließlichkeit der ertheilten Befugniß ist hier mit klaren Worten ausgesprochen und es kann daran nichts ändern, daß im weitern Verlauf der Concession jedem Schleswiger Einwohner gestattet ist, sich im Fall der Verhinderung des Stadtmusikus und während der Jahrmärkte nach eigenem Belieben von Andern mit Musik aufwarten zu lassen; und da ferner in derselben weder ein Endtermin gesetzt noch ein Widerruf vorbehalten ist, muß sie als eine auf Lebensdauer sowie unwiderruflich ertheilte Concession betrachtet werden. Auch können die Kläger sich nicht auf die nicht erfolgte Confirmation der Concession des Verklagten durch König Friedrich VII. berufen, ganz abgesehen davon, welche rechtliche Bedeutung diesem Umstande beizulegen sei, weil nach dem Patent vom 22. April 1851 die Concessionen zum Musikbetriebe einer Confirmation überall nicht bedurft haben.

Ist nun hiernach der Verklagte als ein Entschädigungsberechtigter nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1868, bis zu dessen Erlassung er auch, wie vom Kreisgericht für notorisch erklärt wird, seine ausschließliche Befugniß geübt hat, zu betrachten, so muß andererseits die auch von der Königlichen Regierung zu Schleswig getheilte Ansicht des Kreisgerichts über die Entschädigungsverpflichtung der Kläger für die richtige erachtet werden.

Die Kläger bestreiten diese ihre Verpflichtung, weil sie keine Gewerbesteuer entrichten und von der Concurrenz zu dieser Steuer die Entschädigungsverbindlichkeit abhängig sei.

Der § 36 des erwähnten Gesetzes bezeichnet aber als verpflichtet zur gemeinsamen Aufbringung der Entschädigungsrenten für die Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen sind (wie eine solche im vorliegenden Fall in Frage steht), die Gemeinde oder den District wo die aufgehobene Berechtigung bestand, und diejenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Districtes, „welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.“

Diese Bestimmung lautet ganz allgemein, berechtigt also nicht zu einer Unterscheidung mit Rücksicht auf die Concurrenz zur Gewerbesteuer, und es ist auch kein hinreichender Grund dafür ersichtlich, weshalb diejenigen Gewerbtreibenden, welche dadurch, daß sie keine Gewerbesteuer entrichten, noch günstiger gestellt sind als die andern, nicht zu der Aufbringung der fraglichen Entschädigung hätten hinzugezogen werden sollen.

Hierzu kommt noch, daß die Musikanten nach dem § 2 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie das Gewerbe im Umherziehen betreiben. Wäre also die Auffassung der Kläger die richtige, daß die Entschädigungspflicht von der Gewerbesteuerpflicht abhängig sei, so würde man zu dem auffälligen Resultat kommen, daß im Fall der Aufhebung einer ausschließlichen Musikberechtigung neben der nur zum vierten Theil zu der Entschädigung concurrirenden Commüne keine weitere Entschädigungsverpflichtete existirten, denn man wird diejenigen Musiker, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht als solche betrachten können, welche durch das ausschließliche Recht des Berechtigten, an seinem Wohnsitz mit Musik aufwarten zu dürfen, bisher in ihrem Betriebe, welcher eben nicht das Musiciren an diesem Wohnsitz befaßt, beschränkt gewesen sind.

Die Kläger berufen sich hiergegen zur gesetzlichen Begründung ihrer Ansicht zunächst auf die Bestimmung des § 38 des mehrerwähnten Gesetzes:

> „Der Beitrag des einzelnen Gewerbetreibenden soll die Höhe der von ihm entrichteten Gewerbesteuer nicht übersteigen; soweit dies der Fall ist, muß sein Beitrag herabgesetzt und der gesammte Tilgungsbeitrag der Gewerbetreibenden herabgesetzt werden.“

Diese Bestimmung bezieht sich indessen nur auf die Beitragsleistung zu den Entschädigungs**capitalien**, welche für die im § 33 des Gesetzes erwähnten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in Betracht kommen, und nicht auf die hier fraglichen Entschädigungs**renten**; aber auch abgesehen hiervon berechtigt der Umstand, daß für den Beitrag der Gewerbesteuerpflichtigen durch Bezugnahme auf diese Steuer eine gewisse Grenze gesetzt ist, nicht zu dem Schlusse, daß die Gewerbetreibenden, welche keine Gewerbesteuer zahlen, überall nicht zu der Leistung der Entschädigung hinzuzuziehen sind.

Scheinbarer ist die Berufung der Kläger auf die Bestimmung in dem § 41 des Gesetzes:

> „Alle Beiträge, welche von Gewerbetreibenden zu den Entschädigungen zu leisten sind, werden nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer vertheilt.“

Denn diese wieder nur auf die Entschädigungscapitalien zu beziehen, ist man bei ihrer Fassung und dem Zusammenhange, worin sie steht, nicht berechtigt. Daß die Gesetzgebung bei derselben nur solche Entschädigungsverpflichtete vor Augen gehabt hat, welche eine Gewerbesteuer entrichten, ist klar; dennoch aber muß man im Hinblick auf die Fassung des das Princip der Entschädigungspflicht feststellenden § 36 und bei dem Mangel an einem Motiv für eine Exemption der steuerfreien Gewerbetreibenden Bedenken tragen, danach den Grundsatz aufzustellen, daß diese Letztern nicht zu der Aufbringung der Entschädigung concurriren, und eher annehmen, daß das Gesetz in dem § 41 eine Lücke für den Ausnahmefall, daß die Entschädigung auch von Gewerbsteuerfreien zu entrichten ist, gelassen habe.

Es erscheint hiernach die Abweisung der Klage als begründet; dagegen führen die aus der Fassung des Gesetzes sich ergebenden Zweifel zu der in Betreff des Kostenpunktes getroffenen Entscheidung.

Urkundlich ꝛc.

Präsentations- und Protestationsort eines nicht domicilirten, jedoch mit Zahlungsadresse versehenen Wechsels.

Kläger, Schlachter Reis in Flensburg, hat einen auf ihn indossirten, vom Verklagten, Pastor Gardthausen in Ulkebüll, auf den Baumeister H. Gardthausen in Flensburg gezogenen, von Letzterm mit dem Zusatz „zahlbar bei P. Erichsen in Flensburg“ angenommenen, zum 15. October 1871 fälligen Wechsel über die Summe von 300 ℛ vorgelegt und unter

Bezugnahme auf einen in Folge der Weigerung des P. Erichsen, den Wechsel einzulösen, bei diesem stattgehabtem Protest Mangels Zahlung darauf angetragen,

den Verklagten zur Zahlung der 300 ℛ nebst ½ pCt. Zinsen seit dem 15. October cr. ref. exp. zu verurtheilen.

Im Klagbeantwortungstermin hat Kläger, da Verklagter ausgeblieben war, die Contumacialverurtheilung beantragt.

Statt dessen hat das Kreisgericht (Flensburg) den Kläger kostenpflichtig abgewiesen.*)

Kläger hat appellirt und die Beschwerde erhoben, daß nicht Beklagter zur Zahlung der 300 ℛ nebst Zinsen und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden.

Hierauf ist folgendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schlachters Reis in Flensburg, Klägers, Appellanten,

wider

den Pastor Gardthausen in Ulkebüll, Verklagten, Appellaten,

betreffend eine Wechselforderung von 300 ℛ s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Flensburg vom 14. November 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 11. December 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Verklagter schuldig, dem Kläger binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution die eingeklagten 300 ℛ nebst 6 pCt. jährlicher Zinsen vom 15. October 1871 angerechnet, zu bezahlen und demselben die Kosten der vorigen Instanz, incl. der Protestkosten, zu erstatten.

Die Gerichtskosten dieser Instanz sind von Parteien halbschiedlich zu tragen.

B. R. W.

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In dem vorliegenden Wechsel ist der Wohnort des Bezogenen vom Zahlungsort nicht verschieden. Des von dem Bezogenen seinem Accepte beigefügten Zusatzes „zahlbar bei P. Erichsen" ungeachtet kann derselbe dennoch nicht als ein Domicilwechsel angesehen werden. Um gegen den Aussteller im Wege des Regresses eingeklagt werden zu können, mußte derselbe nach Art. 41 der Wechselordnung dem Acceptanten zur Zahlung präsentirt und sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan sein. Kläger hat jedoch nicht dem Acceptanten, sondern P. Erichsen, dem vermeintlichen Domiciliaten, den Wechsel mit der Aufforderung zur Zahlung präsentirt und über dessen Weigerung der Zahlung Protest erhoben. Erichsen war aber kein Domiciliat; der bei ihm erhobene Protest ist deshalb ein irrelevanter Act. Selbst wenn der Acceptant durch den Zusatz „zahlbar bei P. Erichsen" das Haus, in welchem er Zahlung leisten wollte, hat bezeichnen wollen, dort aber von dem mit der Protesterhebung beauftragten Notar nicht angetroffen wurde, so durfte der Notar nach Art. 91 der Wechselordnung sich bei der Auskunft des P. Erichsen über den Verbleib des Acceptanten nicht beruhigen, sondern mußte Letztern in dessen bisheriger Wohnung aufsuchen, event. bei der Polizeibehörde des Orts Nachfrage halten, jedenfalls aber immer die Zahlungsaufforderung und den Protest gegen den Acceptanten richten. Dies ist nach Ausweis des der Klage angelegten Protestes nicht geschehen. Diesen Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für die Regreßklage hat das Gericht auch beim Ausbleiben des Verklagten im Termin zur Klagbeantwortung und weitern mündlichen Verhandlung von Amtswegen berücksichtigen zu müssen geglaubt, weil der Verklagte unter der Androhung geladen war, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage enthaltenen Behauptungen für zugestanden erachtet werden würden, derselbe also erwarten durfte, daß nur auf Grundlage des von dem Kläger beschafften Materials die Entscheidung abgegeben werde.

vergl. L. Borchardt, Allgem. Deutsche Wechselordnung, Zus. 526, pag. 305.

Es fehlte aber der Klage an der vorgeschriebenen thatsächlichen Unterlage. Bei der streng formalen Natur des Wechselrechts und Wechselverfahrens war die Klage deshalb abzuweisen und zwar definitiv, da die Erhebung des zum Nachweise der Präsentation, sowie der Nichterlangung der Zahlung erforderlichen Protestes spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen muß, im gegenwärtigen Falle, indem der Wechsel am 15. October d. J. fällig war, mithin nicht mehr thunlich ist.

Gründe.

Der voliegende Wechsel ist freilich kein domicilirter, denn weder ist der Zahlungsort von dem Wohnort des vom Acceptanten verschiedenen Zahlers vom Trassanten ausgegangen; nichts destoweniger aber erscheint die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung bei jenem Zahler als eine genügende.

Wenn der Trassat bei Acceptation des Wechsels eine andre Person an seinem Wohnort benennt, durch welche die Zahlung erfolgen werde, so ist dies aufzufassen als die Bezeichnung eines Stellvertreters, vermittelst dessen er Zahlung leisten wolle, und als Angabe seines Geschäftlocals, wo die Zahlung erfolgen solle. Es ist dies keine nach Art. 22 der Wechselordnung unzulässige Beschränkung des Accepts, wie die Leipziger Conferenz ausdrücklich anerkannt hat.

Seuff. Archiv XVII, 97 und die dort citirten Protocolle der Wechselconferenz, p. 87.

Nach Art. 91 der Wechselordnung soll die Präsentation und Protesterhebung im Geschäftslocal und erst in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Acceptanten, kann aber mit beiderseitigem Einverständniß auch anderswo geschehen. Es folgt daraus für Fälle der vorliegenden Art, daß jene Acte nicht bei dem Acceptanten persönlich, sondern bei der von ihm angegebenen Person zu erfolgen haben. Mit der Bezeichnung eines Geschäftslocals und eines Stellvertreters bei der Zahlung hat der Acceptant das Geschäftslocal für die Zahlung dieses Wechsels fixirt, jedenfalls aber deutlich sein Einverständniß mit der Präsentation und Protesterhebung bei der von ihm angegebenen Person zu erkennen gegeben, und durch die Abnahme des so acceptirten Wechsels hat sich auch der Wechselinhaber damit einverstanden bezeigt. Würde trotzdem die Präsentation und Protesterhebung beim Acceptanten persönlich verlangt, so müßte entweder der fragliche Zusatz wider den Willen der Parteien als bedeutungslos behandelt, also die vorherige Vorfrage bei der genannten andern Person erlassen, oder es würde, wenn man diese gleichwohl verlangt, die Sicherheit des Wechselverkehrs durch Verweitläufigung der zu beobachtenden Formen beeinträchtigt werden.

Borchardt, Wechselordnung, 5. Auflage, p. 181, Note 216 und die dort angezogenen Präjudicate, u. A. Seuffert, Archiv XI 290, XIII 117, XVII 96 und 97.

Das Regreßrecht des Klägers gegen den Verklagten ist demnach durch die geschehene Präsentation und Protesterhebung bei dem rc. Erichsen gewahrt worden und, da Verklagter im Termine zur Klagbeantwortung ausgeblieben ist, so war derselbe in contum. dem Klagantrage gemäß zu verurtheilen.

Im Uebrigen bedarf es nur noch der Bemerkung, daß der Klagantrag, welcher 1/2 pCt. Zinsen und allgemein die Erstattung der Kosten beanspruchte, als monatliche Zinsen betreffend und auch auf die Protestkosten sich erstreckend, angesehen werden und in dieser Ausdehnung als begründet erscheinen mußte. Der Appellant hatte den Klaganspruch auch im Termin der Appellationsverhandlung nach dieser Richtung declarirt.

Die Halbirung der Gerichtskosten dieser Instanz folgt aus bekannten Rechtsgrundsätzen.

Urkundlich rc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Begriffsbestimmung der Urkunde bei der Urkundenfälschung. §§ 267 sqq., § 398 des Str. G. B. Verschiedene Fälle.

I.

Holz-Abzählungstabelle und Holzwerbelohnzettel sind keine Urkunden.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 34.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 18. Januar 1871 gegen Blumenstiel.

Der Königl. Forstschutzjäger Bl. war von den Geschwornen des Diebstahls gefällten Holzes aus einem Walde und außerdem (auf die Fragen 3 und 4) schuldig befunden worden:

„— eine Abzählungstabelle für den Schlag X, welche als Grundlage für die Holzverwerthung des Staates diente, und deren Aufnahme ihm vermöge seines Amtes oblag, in gewinnsüchtiger

Absicht in der Weise unrichtig aufgenommen zu haben, daß er in dieselbe von dem für den Staat geschlagenen Holze ½ Klafter Holz weggelassen hat," —

sowie

— „einen Holzwerbungslohnzettel für den Holzhauermeister St., welcher als Nachweisung für den Betrag des vom Staate zu zahlenden Holzhauerlohnes diente, und dessen Aufnahme ihm vermöge seines Amts oblag, in gewinnsüchtiger Absicht in der Weise unrichtig aufgenommen zu haben, daß er bei Aufzählung der als Grundlage für die Berechnung des Holzhauerlohns dienenden Holzsortimente ½ Klafter Holz weggelassen hat."

Der Schwurgerichtshof erachtete diese von Bl. unrichtig aufgenommenen Schriftstücke für „Urkunden" und strafte aus § 323. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat das Ober-Apellationsgericht dieses Erkenntniß vernichtet und von der aus § 323 erhobenen Anklage freigesprochen. Gründe:

Der § 323 des Pr. Str. G. B. setzt anders als der § 325 bezüglich der Beamten, welche eine Verwahrung oder Verwaltung beweglicher Sachen erhalten haben, solche Schriftstücke voraus, die nicht blos das amtliche Verhältniß des Beamten zu seinem Auftraggeber, dem Eigenthümer der von ihm verwahrten oder verwalteten Sachen, betreffen und seiner Controlle dienen, sondern welche die Bestimmung haben, zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind (§ 247, Abs. 2 ibid.).

Wenn nun zur Frage 3 durch die Antwort der Geschworenen thatsächlich festgestellt ist, daß die anliegende Holzabzählungstabelle als Grundlage für die Holzverwerthung des Staates dient, und zur Frage 4, daß der anliegende Holzwerbungskostenlohnzettel als Nachweisung für den Betrag des vom Staate zu zahlenden Holzhauerlohnes dient, so kann es nur als Rechtsirrthum aufgefaßt werden, wenn der Schwurgerichtshof hieraus den Schluß gezogen hat, daß die in Rede stehenden beiden Schriftstücke als Urkunden zu betrachten seien. Die Abzählungstabelle, insofern sie als Grundlage für die Holzverwerthung dient, läßt keinen Gesichtspunkt erkennen, unter dem sie für ein Rechtsverhältniß zum Beweismittel bestimmt wäre, sie ist danach nicht zur Feststellung irgend welcher Rechte des Schutzbeamten oder des Fiscus oder eines Dritten aufgenommen, sodann ein reines amtliches Geschäftsregister zur Abwickelung der der Oberförsterei obliegenden Forstverwaltung, wie deren der § 325 im Gegensatze zu § 323 erwähnt. Nicht minder aber ist es irrig, aus der Bestimmung des Holzwerbelohnzettels als Nachweisung für den Betrag des zu zahlenden Holzhauerlohnes ohne Rücksicht auf den Zweck dieser Nachweisung die Urkundenqualität zu folgern. Die Berechnung des Holzhauerlohnes, welche dem Angeklagten vermöge seines Amtes oblag, hat nach der Feststellung keine weitere Bedeutung, als die eines Belags für die von der Forstverwaltung einzureichende Ausgabenrechnung, und es ist in keiner Weise ersichtlich, daß der der Quittung voraufgehende Theil der Tabelle irgend welche Rechte der betreffenden Holzhauer berühre, eine Verpflichtung oder Berechtigung dadurch documentirt werde; das eine wie das andere Verzeichniß sind eben nur Stücke der amtlichen Berechnung und Zusammenstellung über die Resultate des Forstaufkommens in einem Nutzungsjahre.

Der Antrag des General-Staats-Anwalts war entgegenstehend.

II.

Berichte der Executoren über die Executionsvollstreckung sind öffentliche Urkunden.

cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 687.
Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 12, S. 285.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 24. Mai 1871 wider Luckhardt, durch welches das freisprechende Urtel des Appellationsgerichts vernichtet ist. Gründe.

Die Freisprechung des Angeklagten beruht nach der Ausführung des ersten Erkenntnisses nicht auf thatsächlichen Erwägungen, sondern auf der rechtlichen Beurtheilung der von dem Angeklagten über den Ausfall der ihm aufgetragenen Execution aufgesetzten Schriftstücke vom 12. Januar und 22. Juni 1870 und der daraus hergeleiteten Schlußfolgerung, daß dieselben

nicht als öffentliche Urkunden anzusehen seien. Folglich erscheint die dagegen gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde nach der Str. Pr. O. § 339 Nr. 1 an sich zulässig. Sie ist aber auch begründet, und insbesondere verstößt das erste Erkenntniß gegen den Rechtsbegriff einer öffentlichen Urkunde, wie er sich aus dem Preußischen Strafgesetzbuch §§ 247, 251, 323 und dem Deutschen Strafgesetzbuche §§ 267, 348 ergiebt, und die demselben entsprechende rechtliche Bedeutung jener beiden Schriftstücke. Zwar sind diese nach dem benutzten Formular in der Ueberschrift als Berichte des Executors bezeichnet und mögen auch, wie der Angeklagte behauptet, nur dem Gerichte und nicht auch den interessirenden Parteien von ihm mitgetheilt worden sein. Dennoch können sie nicht schon aus diesem äußerlichen Grunde nur als Anzeigen für den inneren Geschäftsbetrieb des Gerichts angesehen werden. Vielmehr ist für die Eigenschaft der Schriftstücke die Form und der Inhalt derselben entscheidend. In dieser Beziehung steht darnach unangefochten fest, daß die Schuldner die zur Execution stehenden Summen nicht zahlten und deshalb verschiedene Gegenstände abgepfändet wurden, sowie daß diese Thatsachen von dem mit der Executionsvollstreckung beauftragten Angeklagten, also innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit vermerkt wurden. Die Schriftstücke legten also für die Abpfändung ein öffentliches Zeugniß ab. Auch kann insbesondere nicht anerkannt werden, daß sie weder nach Außen wirksam, noch zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit gewesen seien. Denn sie gaben ebensowohl den Gläubigern die Befugniß, ihre Befriedigung aus den Pfändern zu verlangen und zu erwarten, als sie den Schuldnern das Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung jedenfalls durch die Verpflichtung zur Führnng des Gegenbeweises gegen die Richtigkeit des Inhalts der Schriftstücke erschwerten. Enthalten sie hiernach die amtliche Feststellung von rechtlich erheblichen Thatsachen in gesetzlicher Form, wonach nicht gerade die Mitunterzeichnung der betheiligten Personen zur Bewahrheitung der vermerkten Amtshandlungen des Angeklagten erforderlich war, so müssen sie auch im Sinne der angegebenen Gesetze als öffentliche Urkunden angesehen werden. Demnach muß die entgegengesetzte Ausführung des ersten Erkenntnisses als rechtsirrthümlich erachtet und die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung einer Urkundenfälschung vernichtet werden.

III.

Ein mit der Unterschrift durch einen Stempel versehenes Document ist unter Umständen eine Urkunde.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 688.

Der Angeklagte hat in zehn verschiedenen Fällen an verschiedene Handesfirmen adressirte Waarenbestellzettel, von denen einer mit der Unterschrift: A. und E. Meyer, nicht aber mit der Unterschrift „Gebrüder Hechinger“ versehen war, fälschlich angefertigt, einem aber mit der untergedruckten Firma „Gebrüder Hechinger“, ohne Wissen und Willen der Letzteren, einen urkundlichen Inhalt gegeben und von diesen Urkunden Gebrauch gemacht. Er ist wegen Urkundenfälschung verurtheilt.

Seine Nichtigkeitsbeschwerde, welche behauptet, daß das mit einer untergedruckten Firma versehene Papier überhaupt keine Urkunde sei, weil dessen eidliche Diffession nicht verlangt werden könne, ist durch Urtheil vom 12. Juli 1871 wider Philippsberg zurückgewiesen. Denn der § 267 des Deutschen Strafgesetzbuchs definire den Begriff der (Privat-) Urkunde nicht; es hänge vielmehr von den jedesmaligen Umständen ab, ob eine solche vom Gesetz gemeinte Urkunde vorhanden sei, und entscheidet darüber das richterliche Ermessen. Dieses verfällt aber dann nicht in einen Rechtsirrthum, wenn es nach Lage der Sache eine durch den Stempel beigefügte Unterschrift für ausreichend erachtet hat, wie dies auch bereits nach § 247 des Preußischen Strafgesetzbuchs als zulässig erkannt war.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

4. Stück. — Den 22. Januar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Vicinität als Voraussetzung der Anwendung der Baubeschränkungen des Lübschen Rechts. — In welchem Umfang die Beseitigung nachbarlicher Eingriffe zu verlangen sei.

In Sachen des J. Madsen und M. Madsen zu Tondern gegen Margaretha Andresen daselbst, wegen unzuläßiger Bauneuerungen, haben die Kläger vor dem dortigen Amtsgericht vorgetragen:

Verklagte habe in der letzten Zeit die Mauer ihres Hauses da, wo dasselbe an den Hofplatz der Kläger stoße, erhöht und in der Erhöhung 3 Fenster angebracht, vor denen der klägerische Hofplatz als ein offenes Theater darliege. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Lübschen Rechts lib. III, tit. 12, art. 13 und der authentischen Interpretation vom 4. November 1748 bäten sie, daß Verklagte schuldig erkannt werde, die Fenster wegzunehmen oder vermauern zu lassen, ref. exp.

Die Verklagte hat eingeräumt, daß sie vor einiger Zeit die Mauer ihres Hauses, und zwar nach dem zum Hofplatz des Klägers hinausführenden Raum erhöht und in dem neu aufgeführten Stockwerk 3 Fach Fenster eingerichtet habe, von welchen eine freie Aussicht auf den Hofplatz der Kläger gewährt werde. Es habe sich indeß in dem früheren untern Theilen der Mauer ein Fach Fenster nach dem Hofe der Kläger hin bereits befunden. Sie habe sich deshalb und weil in dem ganzen Vorderhause, welches aus zwei Stockwerken bestehe, vor langer Zeit oben und unten mehrere Fach Fenster gewesen, zur Anlegung der jetzt streitigen Fenster berechtigt gehalten. Ueberdies habe die Baucommission, welche neuerdings eine Besichtigung vorgenommen, erklärt, daß sie nicht finden könne, daß die Einsetzung der 3 Fach Fenster etwas Unbilliges sei und den Klägern irgendwie Nachtheil bringen könne, indem man sich aus den Fenstern ganz hinauslehnen müsse, um den Hof des Klägers zu übersehen. Sie bitte deshalb um Abweisung, ref. exp.

Das Amtsgericht hat unterm 14. Juli v. J. die Verklagte schuldig erkannt,

> die Fenster auf ihre Kosten zu entfernen und die Kosten zu tragen resp. zu erstatten*).

*) Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß die in Rede stehende Vorschrift des Buchs 3, Titel 12, Artikel 13 des revidirten Lübschen Rechts, betreffend die Unzulässigkeit gewisser Bauneuerungen ohne des Nachbars Willen und Vergünstigung, allerdings durch zwei spätere authentische Interpretationen in einzelnen Punkten eine Abänderung oder Modification erlitten hat, daß aber keine dieser Interpretationen von der Verklagten zu ihren Gunsten, und namentlich zur Rechtfertigung der von ihr einseitig und gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Nachbarn, der Kläger, vorgenommenen Bauneuerung durch Einrichtung der in Rede stehenden 3 Fach neuen Fenster angeführt werden kann, indem

Verklagte hat gegen dies Erkenntniß appellirt und sich beschwert:

1) daß Kläger nicht ref. exp. abgewiesen seien,
2) daß nicht der Erfolg des Processes von einer Besichtigung durch Sachverständige abhängig gemacht sei darüber, ob Klägern ein wesentlicher Nachtheil durch den Neubau erwachse,
3) daß nicht ihr blos das Treffen von Maaßregeln zur Entfernung der Belästigung der Kläger, sondern völlige Entfernung der Fenster aufgegeben worden sei, ref. exp.

In der Rechtfertigungsschrift ist bemerkt: Kläger hätten vor Kurzem ihr bisher einstöckiges Haus in ein zweistöckiges umgebaut, wodurch mehrere Localitäten im Hause der Verklagten ganz dunkel geworden seien. Hierdurch sei sie in die Nothwendigkeit versetzt worden, um neue Räume wieder zu gewinnen, auf ihrem Hinterhause ein Stockwerk aufzusetzen und darin 3 Fensteröffnungen anzubringen. Um den möglichen Nachtheil, der durch die Anlage der Fenster den Klägern entstehen könne, abzuwenden, habe sie sich vor der Klageanstellung und noch im Verhandlungstermin erboten, solche Vorkehrungen zu treffen, daß sowohl die Möglichkeit eines Einsehens als eines Einschüttens in den klägerischen Hof vermieden werde. Ersteres könne z. B. durch Einsetzen von Scheiben von mattgeschliffenem Glas geschehen; die Möglichkeit des Einschüttens in den klägerischen Hof sei in concreto nicht zu fürchten, da die Mauer 5—6 Fuß vom klägerischen Gebiete entfernt sei; überdies habe Verklagte sich erboten, die neuen Fenster von Außen vergittern zu lassen.

Wenn den Klägern nicht schon die exceptio doli deshalb entgegenstehe, weil sie selbst durch einen den Bestimmungen des Lübschen Rechts widersprechenden Bau die verklagtische Neuanlage herbeigeführt, so dürften sie doch jedenfalls nicht Beseitigung der Fenster, sondern nur Vorkehrungen, welche jeden Nachtheil der Anlage von ihnen abwendeten, verlangen.

Das Lübsche Recht finde nur dann Anwendung, wenn die Wand, in welcher die Fenster befindlich, unmittelbar an des Nachbars Grund und Boden stoße, was hier nicht der Fall sei.

Runde, Danz, Glück &c.

Die Fenster seien derartig hergerichtet, daß die Baucommission nach stattgehabter Besichtigung nicht habe finden können, daß daraus den Klägern irgend ein Nachtheil erwüchse, indem man sich wegen der Höhe der Fenster vom Boden, weit aus denselben hinauslehnen müsse, um den klägerischen Hofplatz zu übersehen. Da nun die Interpretation von 1756 in Tondern nicht direct eingeführt sei, so gelte dort das Lübsche Recht. Dieses aber setze voraus, daß der Nachbar in dem Gebrauche seines Widerspruchsrechts durch Rücksichten der Billigkeit beschränkt sei und daß dasselbe bei nur unerheblicher Belästigung nicht Anwendung finde.

Stein, Mevius.

Es würde daher nach der Analogie der Interpretation von 1756 und nach der gewohnheitsrechtlichen Entwickelung des Lübschen Rechts eine Commission von Sachverständigen zu ernennen gewesen sein, um zu prüfen, ob den Klägern durch die Fensteranlage ein in Betracht zu ziehender, von ihnen nicht selbst verschuldeter Nachtheil erwachse.

---

vielmehr die letzte authentische Interpretation d. d. 26. Januar 1756, welche speciell von Bauneuerungen an einem schon vorhandenen Hause handelt, nur diejenige vorhabende Bauneuerung, von welcher offenbar erhellt, „daß dieselbe dem Nachbar gar kein Präjudicium oder Ungelegenheit, so klein die auch sein möchte, zuziehen würde, sondern daß er derselben aus bloßem Eigensinn, und nur dem Bauherrn zum Verdrusse widerspricht," als eine rechtlich zulässige und resp. zu bewilligende Neuerung bezeichnet, wohingegen die Einrichtung von 3 Fach neuen ausschlagenden Fenstern auf einem von der Verklagten mittelst Erhöhung der Mauer aufgeführten zweiten Stockwerk ihres einstöckigen Hintergebäudes, und mithin an einer Stelle, wo früher erweislich gar keine Fenster vorhanden gewesen, nach ihrer Nachbarn, der Kläger, Hofe zu, auf welchen Hof überdies die Fenster eine freie Aussicht gewähren, wie ja die Verklagte etwa solche Fenster in ihrem Hause hergestellt zu haben in termino den 9. Juni d. J. ausdrücklich eingestanden hat, unzweifelhaft als eine, selbige Nachbarn, die Kläger, belästigende Bauneuerung im Sinne des angezogenen Rescripts vom 26. Januar 1756 sowohl, als der übrigen betreffenden gesetzlichen und statutarischen Anordnungen aufgefaßt werden muß, und daß demnach der gestellte Klagantrag auf Beseitigung dieser Fenster für rechtsbegründet zu erachten ist.

Als Zeugen und Sachverständige für alle in Betracht kommenden Punkte würden zwei Mitglieder der Baucommission, Angel und Wriedt, namhaft gemacht, event. werde generell der Schiedeseid deferirt.

In der Beantwortungsschrift ist bemerkt: der Neubau der Kläger sei erst ausgeführt, nachdem Verklagte die Fenster hergerichtet habe und nachdem bereits das Erkenntniß erster Instanz ergangen sei. Im Fall die authentischen Interpretationen von 1748 und 1756 für Tondern nicht in Betracht kommen sollten, würde das strengere Lübsche Recht zur Anwendung kommen.

Verklagte habe die Fenster eigenmächtig hergerichtet, ohne die Kläger zu fragen. Durch die Fenster sei nicht blos der Steinhof der Kläger zu übersehen, sondern auch in die Hinterfenster ihres Wohnhauses hineinzusehen.

Zu der Besichtigung der Baucommission seien Kläger nicht hinzugezogen. Daß die Commission nicht befunden habe, daß die Fenster, die Kläger genirten, werde in Abrede gestellt.

In dem Verhandlungstermin habe der Vertreter der Verklagten alle möglichen remedia angegeben, wodurch die Nachtheile für die Kläger abgewandt werden könnten, da aber demnächst nichts weiter geschehen sei, hätten Kläger endlich auf gerichtliche Erledigung der Sache gedrungen. Schon damals wären Kläger der Ansicht gewesen, daß die in Vorschlag gebrachten Vorkehrungen höchst prekär seien, bei welcher Ansicht sie auch jetzt beharren müßten.

Das Appellationsgericht hat hierauf in folgender Weise erkannt.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Margaretha Andresen in Tondern, Verklagten und Appellantin,

wider

J. Madsen und M. Masden, daselbst, Kläger und Appellaten,

wegen Bauneuerungen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Tondern vom 14. Juli 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 27. November 1871 ⁊c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen sei unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe:

Ob, wie in der Appellationsschrift behauptet, in der Beantwortungsschrift der Appellaten aber bestritten ist, Letztere durch einen ihrerseits ausgeführten Neubau der Appellantin Veranlassung gegeben haben, ihr Hinterhaus zu erhöhen und die streitigen Fenster einzurichten, ist für die Entscheidung der vorliegenden Sache ohne Relevanz. Wenn auch die Appellaten nach den Bestimmungen des Lübschen Rechts beim Bau ihres Hauses ihre Befugnisse überschritten haben sollten, so würde dies die Appellantin nicht berechtigen, auch ihre Befugnisse zu überschreiten, sondern nur, gegen die Appellaten auf Beseitigung des ungesetzlichen Baues klagbar zu werden.

Mit Unrecht ist ferner von der Appellantin geltend gemacht worden, daß die bezügliche Bestimmung der Lübschen Rechts vorliegendenfalls keine Anwendung finde, weil das erhöhte Hintergebäude nicht unmittelbar an den Hofplatz der Kläger grenze, sondern 5 bis 6 Fuß von demselben entfernt sei. Jede derartige Interpretation würde die ganze Gesetzesvorschrift illusorisch machen und ist auch in den Herzogthümern nie zur Anwendung gebracht worden. Es wird in dieser Beziehung Bezug genommen auf die in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen pro 1844 p. 71, 1849 p. 75 und 1852 p. 225 mitgetheilten Rechtsfälle, wo namentlich ausgesprochen ist, daß ein gewöhnlicher Gang die erforderliche Vicinität nicht ausschließe, und daß es nicht darauf ankomme, ob das fragliche Gebäude unmittelbar die Scheide einnähme, wenn nur der zwischenliegende Raum eine Pertinenz der betreffenden Grundstücke bilde.

Daß die streitigen Fenster, wie sie angelegt, den Klägern zur Ungelegenheit gereichen, ist nicht zweifelhaft, und die eventuell beantragte Besichtigung durch Sachverständige daher nicht erforderlich.

Wie Verklagte selbst einräumt, ist durch die Fenster der Hofplatz der Kläger zu überblicken, wenn auch das Aussehen aus denselben mit Rücksicht auf deren Höhe vom Fußboden etwas unbequem sein soll.

Hiernach sind die beiden ersten Beschwerden der Appellantin zu verwerfen. Aber auch die dritte dahin

gehende Beschwerde, daß nicht blos ihr das Treffen von Maaßregeln zur Entfernung der Belästigung der Kläger, sondern völlige Entfernung der Fenster aufgegeben worden, hat für begründet nicht erkannt werden können. Die Fenster sind einmal in unzulässiger Weise hergerichtet und es ist nicht zu erkennen, durch welche Vorkehrungen jede Ungelegenheit für die Kläger sollte abgewandt werden können. Die in der Appellationsschrift angedeuteten Vorkehrungen, die Anbringung mattgeschliffenen Glases und eine äußere Vergitterung, erscheinen hierzu keineswegs genügend.

Urkundlich xc.

Simulation. Beurtheilung eines Kauf genannten Geschäfts als Pfandleihe.

Der Tapezier Heinrich Weber in Altona hat als Kläger wider den Agenten Moritz Löwenberg daselbst behauptet, von diesem am 1. Mai 1869 125 ℳ geliehen und demselben dafür die auf den Klaganlagen 1 und 2 verzeichneten Sachen, sowie 7 Lombardscheine im Gesammtwerthe von 596 ℳ 1 ß mit der Abmachung übergeben zu haben, daß Verklagter die Sachen der Klaganlage 1 und die einzulösenden Pfandsachen zur Sicherheit behalten und die Sachen der Klaganlage 2 für Rechnung des Klägers verkaufen solle. Folgenden Tages habe Verklagter sich die Kosten der Einlösung der Pfandsachen vom Kläger baar erstatten lassen und dann die für die Einlösung selbst bezahlten 50 ℳ zum Darlehen hinzugerechnet, so daß dieses nunmehr 175 ℳ betragen habe. An Zinsen seien dafür 20 ℳ à Monat beredet worden. Von Monat zu Monat habe eine Prolongation stattgefunden, es seien aber auch vom Kläger folgende Zahlungen resp. Leistungen an Zahlungsstatt erfolgt:

Im Mai 1869 habe Verklagter aus dem Verkauf der Sachen auf Klaganlage 2 gelöst . 35 ℳ.
Im Juni seien in 4 Pösten abbezahlt 92 „ 8 ß.
Im Juli seien in 3 Pösten abbezahlt 57 „ 8 „
An Verklagten seien verkauft 1 Bettstelle und 1 Reisekoffer für . . . . 17 „ 8 „
Am 10. August seien abbezahlt . . 22 „ 8 „
Latus 225 ℳ – ß

Transp. 225 ℳ – ß
Am 28. desgl. verkauft 4 Ellen Düffel für . . . . 8 „ 8 „
und am 8. October ½ Dtzd. Stühle für . . . . 45 „ – „
Summa 278 ℳ 8 ß.

Obgleich nun Verklagter selbst erklärt habe, daß Kläger die Sache „zinsrein“ gemacht, weigere derselbe sich der Rückgabe der (von ihm wieder versetzten) Sachen, er möge daher zur Herausgabe der Sachen auf Klaganlage 1 und der auf Anlage 3 specificirten Pfandsachen kostenpflichtig verurtheilt werden.

Verklagter hat geleugnet, daß ein Darlehnsgeschäft beredet sei, und behauptet, daß ein Kaufgeschäft vorliege, wobei er nur dem Kläger innerhalb eines Monats das Rückkaufsrecht eingeräumt habe. Kläger habe dann von Monat zu Monat bis 1. October 1869 gebeten, daß Verklagter die gekauften Gegenstände noch einen ferneren Monat gegen die besprochene Vergütung für dessen Rechnung aufbewahren möge und dies habe Verklagter denn auch eingeräumt. Als Vergütung seien 15 ℳ à Monat beredet worden, jedoch ausschließlich der vom Verklagten für Einlösung der Pfandsachen ausgelegten 50 ℳ, für diese Summe habe eine Vergütung im Verhältniß jener anderen berechnet werden sollen, also von 5 ℳ à Monat.

Zum Beweise hat sich Verklagter berufen auf zwei producirte Urkunden vom 1. Mai 1869, in denen der Kläger bescheinigt, dem Verklagten näher angegebene (großentheils mit den Gegenständen auf Klaganlage 1 übereinstimmende) Sachen, worunter auch 7 Pfandscheine zum Preise von resp. 100 und 25 ℳ verkauft zu haben mit der Bedingung, daß Kläger dieselben innerhalb Monatsfrist mit resp. 10 und 5 ℳ Avance wieder rückkaufen könne, nach Ablauf dieses Termins aber allen ferneren Ansprüchen entsage.

Die auf der Klaganlage 2 aufgeführten Sachen hat Verklagter behauptet vom Kläger für 30 ℳ (nicht für 35 ℳ) gekauft zu haben und hat hierfür vorgelegt eine Rechnung des Klägers an ihn vom 10. Mai 1869 über verkaufte „eine Parthie diverse Galanteriewaaren“ für 30 ℳ, für welchen Betrag auf der Rechnung als „durch Gegenrechnung erhalten“ quittirt ist. Für diese 30 ℳ will der Verklagte dem Kläger zwei seidene Kleider zurückverkauft haben.

Verklagter hat gebeten, die Klage angebrachtermaßen abzuweisen, event. den Kläger nur befugt zu erkennen, von dem an den Verklagten bezahlten Gesammtbetrag den Ueberschuß zu fordern, welchen Verklagter außer der Vergütung vom 1. Mai bis 1. October 1869 beanspruche.

Schließlich hat Verklagter sich noch zu einem, demnächst vom Kläger abgelehnten Vergleich erboten, wonach er dem Kläger 125 ℔ und die Kosten zahlen wollte.

Replicando hat Kläger die vom Verklagten producirten Documente als echt anerkannt, aber auszuführen gesucht, daß, wie Verklagter auch bei Ausstellung der Scheine zugesichert, diese nur als Sicherheitsmittel hätten dienen sollen, lediglich also ein Pfandleihgeschäft und kein Kauf beabsichtigt worden sei, wofür namentlich auch die eigenen Ausdrücke des Verklagten bei der Klagbeantwortung, die Art seiner Quittirung der Abträge (a conto), sowie der Umstand in Bezug genommen worden ist, daß Verklagter 6monatliche Vergütung fordere, während die Möglichkeit des Rückkaufs nach seiner Darstellung nur 5mal eingetreten wäre. Verklagter sei sich auch der Verbindlichkeit zur Herausgabe der Sachen bewußt, wie aus 3 angelegten Briefen desselben an Fräulein Lühring hervorgebe und event. diese als Zeugin bestätigen werde. Ein Rückkauf von zwei seidenen Kleidern habe nicht stattgefunden, sondern Verklagter habe diese freiwillig zurückgebracht, da sie von das Klägers Familie hätten gebraucht werden müssen. Aus der angelegten Abrechnung ergebe sich, daß bis 10. August 1869 über Capital nnd Zinsen hinaus schon 9 ℔ 15 ß, und schließlich im Ganzen 63 ℔ 7 ß zu viel bezahlt seien, außer 113 pCt. p. a. monatlich bezahlter Zinsen.

Generell wird der Eid deferirt.

Duplicando hat Verklagter noch ein Schreiben des Klägers vom 14. Juni 1869 eingelegt, aus welchem hervorgehen soll, daß Kläger ihm die Sachen auf Klaganlage 1 zu 24 ℳ überlassen habe; dies novum ist aber vom Kläger zurückgewiesen worden. Auch Verklagter hat generell den Eid ausgeschoben.

Das Kreisgericht hat hierauf den Kläger kostenpflichtig abgewiesen.

Kläger hat appellirt und die Beschwerde erhoben,

daß nicht Verklagter nach dem Klagantrage verurtheilt worden sei,

worauf nachstehendes Erkenntniß erfolgt ist:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Tapeziers Heinrich Weber in Altona, Klägers, Appellanten,

wider

den Agenten Moritz Löwenberg daselbst, Verklagten, Appellaten,

wegen Auslieferung von Sachen, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 11./18. Juli 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 18. December 1871 2c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Verklagter schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, die in den Klaganlagen 1 und 3 verzeichneten Sachen herauszugeben und die sämmtlichen Kosten der vorigen Instanz zu tragen, bezw. zu erstatten.

Die Gerichtskosten dieser Instanz sind von Parteien halbschiedlich, vom Kläger, sobald er des Vermögens, zu tragen.

V. R. W.

Gründe.

Die vom Kläger am 1. Mai 1869 ausgestellten beiden Scheine, Fol. 26 und 27 der Acten, besagen allerdings, daß Kläger die dort aufgeführten Gegenstände, deren Identität mit den auf Klaganlage 1 verzeichneten als feststehend zu betrachten ist, und die 7 Pfandscheine an den Verklagten unter Ausbedingung seines binnen Monatsfrist auszuübenden Rückkaufsrechts verkauft habe. Dagegen behauptet der Kläger, der Inhalt dieser Scheine sei simulirt, und beruft sich dafür, außer einer Anzahl sonstiger Indicien, ausdrücklich auf folgende unter Beweis gestellte Thatsachen:

1) daß Verklagter bei Ausstellung der Scheine erklärt habe, dieselben sollten nur als Sicherheitsmittel dienen,

2) daß Verklagter zufolge von ihm gegen ein Fräul. Lühring gemachter Aeußerungen seiner Verbindlichkeit zur Herausgabe der Sachen sich bewußt gewesen sei.

Wenngleich über den Punkt ad 1 nur der Eid ausgeschoben ist, würde, da die Zulässigkeit des Eides über die Simulation einer Gegenbeweisurkunde keinem Bedenken unterliegt, auf die Beweiserhebung über diese beiden Punkte einzutreten sein, es sei denn, daß der Beweis der Simulation schon anderweitig vorläge oder derselbe nicht überall aus einem in der Folge näher zu erwähnenden Grunde als überflüssig erschiene.

In der That reichen zunächst schon die sonstigen Indicien zur Herstellung des Beweises der Simulation aus. Es sind dies folgende:

1. Die angeblich verkauften Sachen haben, wie Verklagter nicht bestritten hat, einen Werth von, wenn man die auf den Pfandscheinen haftenden 50 ℔ abrechnet, zusammen 445 ℔ 10 ß, sollen aber verkauft sein für 125 ℔. Außerdem waren die Sachen der Klaganlage 2, welche Verklagter für, seien es nun 30 oder 35 ℔, gekauft haben will, wie er nicht bestreitet, noch 100 ℔ 7 ß werth.

Wäre auch Kläger in äußerster Bedrängniß gewesen, so würde er doch bei der entschiedenen Möglichkeit, auf diesen Werth 125 und selbst 175 ℔ angeliehen zu erhalten, schwerlich im Ernst in einen so unvortheilhaften Kauf gewilligt haben.

2. Verklagter bestreitet nicht, daß er sich die Unkosten von 11 ℔ 13 ß, welche er bei Auslösung der auf die fraglichen 7 Pfandscheine versetzten Sachen gehabt hat, sofort vom Kläger baar hat erstatten lassen. Hätte er die Pfandscheine (und mit ihnen die darauf versetzten Sachen) wirklich vom Kläger gekauft, so wäre unerfindlich, wie Letzterer dazu gekommen sein sollte, diese Unkosten zu übernehmen, während sich dies von selbst verstand, wenn Verklagter die ausgelösten Sachen nur zu seiner Sicherheit aufbewahren sollte.

3. Es ist bei der Darstellung des Verklagten unverständlich, weshalb er Abschlagszahlungen vom Kläger entgegengenommen hat. Er hätte, wenn er dem Kläger so vortheilhaft gegenüberstand, wie er es darstellt, seinem Interesse ungleich besser gedient, wenn er, wozu er berechtigt gewesen, jede Theilzahlung abgewiesen und dadurch dem Kläger eine wesentliche Erleichterung des Rückkaufs abgeschnitten hätte. Wollte etwa Verklagter sich zur Abschwächung dieses Indiciums darauf berufen, daß er doch dem Kläger mehrmalige Prolongationen bewilligt habe, so ist darauf zu entgegnen, daß auch diese unter der Voraussetzung, daß Verklagter wirklich das Geschäft, so wie er es angiebt, abzuschließen kein Bedenken trug, einer besonderen, hier ohne allen Anhalt gelassenen Erklärung bedürften, während sie, wenn nur ein Pfandleihgeschäft vorlag, bei den ausbedungenen hohen Procenten sehr im Interesse des Verklagten lagen.

4. Der Verklagte verlangt eine Vergütung für das Geschäft vom 1. Mai bis 1. October 1869, d. i. für volle 5 Monate. Dies würde wohl harmoniren, wenn die Vergütung eine zinsliche wäre, nicht aber, wenn sie als Vergütung für die Prolongation des Rückkaufsrechtes aufgefaßt werden müßte, denn dann würde die Vergütung für den letzten Monat mit dem definitiven Erlöschen des Rückkaufsrechts wegfallen.

5. Ebenso läßt sich die nicht bestrittene Aeußerung des Verklagten, daß Kläger die Sache „zinsrein" gemacht habe, sowie seine Behauptung in der Klagbeantwortung, daß er die Sachen auf Bitten des Klägers noch fernere Monate für dessen Rechnung gegen die besprochene Vergütung aufbewahrt habe, zumal da die verhältnißmäßige Vergütung für die von ihm bei Einlösung der Pfandsachen ausgelegten 50 ℔ auch nach der Darstellung des Verklagten immer nur als Vergütung für das Vorschießen dieser Summe, also als Zins, aufgefaßt werden kann, genügend nur erklären, wenn ein verzinsliches Darlehen als verabredet angenommen wird.

6. Endlich berechtigt die Vergleichsofferte, welche Verklagter im Klagbeantwortungstermin dahin machte, daß er dem Kläger einen Werth von 125 ℔ geben und sämmtliche Kosten von der Hand halten wolle, zu dem Schluß, daß er selber zu seiner Sache kein rechtes Vertrauen hatte.

Allen diesen Umständen steht zu Gunsten der verklagtischen Darstellung lediglich die nackte Thatsache gegenüber, daß nichtsdestoweniger der Kläger die fraglichen beiden Scheine ausgestellt hat. Will man für diese noch eine besondere Erklärung haben, so kann man sich nur vergegenwärtigen daß die Simulirung des Eigenthumsüberganges die event. Disposition des Pfandleihers über die Sachen wesentlich vereinfacht, und es einem Gläubiger, zumal wenn er, wie hier, dem bedrängten Schuldner empfohlen worden ist, also dessen Vertrauen besitzt, nicht schwer fallen kann, davon den Schuldner zu überzeugen.

Die Simulation ist hiernach nicht mehr zweifelhaft und es bedarf daher nicht erst einer ferneren Beweiserhebung über die am Anfang erwähnten Behauptungen des Klägers.

Diese Beweiserhebung stellt sich aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkte als überflüssig dar, nämlich dann, wenn man von der verklagtischen Sachdarstellung selber ausgeht.

Der Verklagte hat die vom Kläger behaupteten Abschlagszahlungen aus dem hier fraglichen Geschäft nur bezüglich des ersten Postens von 35 ℔ bestritten. Wird dieser außer Ansatz gelassen, so beziffert sich immer noch die vom Kläger in verschiedenen Pösten von Mai bis October theils baar, theils durch Hingabe an Zahlungsstatt beschaffte Abtragung auf 243 ℔ 8 ß. Legt man nun selbst die Behauptung des Verklagten, er habe die Prolongationen dahin bewilligt: daß er die Sachen noch einen ferneren Monat gegen die besprochene Vergütung für Rechnung des Klägers aufbewahren wolle, insofern wörtlich zum Grunde, als unter der besprochenen Vergütung die 15 ℔ + 5 ℔ verstanden werden, also ganz davon abgesehen wird, daß die Abschlagszahlungen des Klägers billiger Weise die Vergütung im Verhältniß des abgetragenen Theils vom Rückkaufspreise hätten verringern müssen, so würde doch Kläger nach Ablauf der letzten Prolongation höchstens im Ganzen zu zahlen gehabt haben: den Verkaufspreis von 125 ℔ und eine 5malige Vergütung für die Prolongation, also 100 ℔, zusammen 225 ℔. Er hätte also in der That auf das Rückkaufsgeschäft mehr als die Rückkaufssumme bezahlt, der Rückkauf müßte demnach, da der Verklagte einmal Theilzahlungen angenommen hat, als effectuirt gelten.

Das angefochtene Erkenntniß war demnach in eine Verurtheilung des Verklagten umzuändern.

Die Halbirung der Gerichtskosten dieser Instanz ergiebt sich aus dem Erfolg des Rechtsmittels.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Begriffsbestimmung der Urkunde bei der Urkundenfälschung. §§ 267 sqq., § 398 des Str. G. B. Verschiedene Fälle.

IV.

Ein Canzlei-Controllzettel ist eine öffentliche Urkunde.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 689.

Der Angeklagte, ein Canzleigehülfe war beschuldigt: versucht zu haben, in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, zu bewirken, daß die Thatsache, daß er im September 1870 13, 11³/₈ u. s. w. Bogen Canzlei-Arbeit geliefert habe, in dem von dem Büreau-Vorsteher der Gerichtscommission zu N. behufs der Zahlungs-Anweisung amtlich als richtig zu attestirenden Canzleizettel pro September 1870 als geschehen beurkundet wurde, während er in Wirklichkeit eine geringere Bogenzahl geliefert hatte, diesen Versuch auch durch Handlungen an den Tag gelegt zu haben, welche den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Thatsache enthalten hätten, dergestalt, daß der Versuch nur durch äußere von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden ist.

Die Anklage behauptet daher versuchte intellectuelle Urkundenfälschung.

Vor dem Schwurgericht bekannte sich der Angeklagte schuldig. Der Schwurgerichtshof sprach ihn jedoch aus § 252 des Preußischen und §§ 271, 272 des Deutschen Strafgesetzbuchs frei.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts hat das Ober-Tribunal am 6. September 1871 wider Reetz vernichtet und den Angeklagten wegen versuchter intellectueller Urkundenfälschung verurtheilt. Gründe:

Der Anklagebeschluß entsprach dem Thatbestande der versuchten intellectuellen Urkundenfälschung, wie derselbe in den §§ 252, 31, 32 des Preußischen Strafgesetzbuchs präcisirt war, und es ließen sich auf denselben auch die entsprechenden, wenn auch in wenigen Punkten anders gefaßten Bestimmungen der §§ 271, 272, 43, 46 Nr. 1 des Deutschen Strafgesetzbuchs gleichfalls anwenden u. s. w.

Der Schwurgerichtshof verneint aber, daß der in der Anklageformel gedachte Canzleizettel mit dem darunter zu setzenden Atteste eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 252 resp. 271, 272 sei. Er erkennt nur an, daß der fragliche Canzleizettel eine „Urkunde" nicht aber auch, daß er eine „öffentliche Urkunde" sei, und hält dafür, daß nur der Thatbestand des versuchten Betruges vorliege.

Diese Ansicht muß jedoch als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Daß die sogenannten Canzleizettel der vorliegenden Art zu den Urkunden gehören, die für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, kann nicht zweifelhaft sein, weil sie den Anspruch des betreffenden Canzleigehülfen auf Bezahlung des in dem betreffenden Monate verdienten Lohnes gegen die Salarienkasse begründen; ebensowenig aber, daß sie zu den öffentlichen Urkunden zu zählen sind, weil sie, um den gedachten Zweck zu erfüllen, von dem vorgesetzten Büreau-Vorsteher, einem öffentlichen vom Staate dazu bestellten Beamten mit dem Atteste der Richtigkeit versehen sein müssen (§ 123 Tit. 10, Th. I der Allg. Gerichtsordnung), wie solches vom Ober-Tribunal ganz für denselben Fall schon in den Erkenntnissen vom 4. Novbr. 1863 wider Bartel und vom 25. November 1870 wider Vogel (Archiv, Band XII, S. 148, Band XIX, S. 141) für einen ähnlichen Fall auch in dem Erkenntnisse vom 21. December 1864 wider Kelsch (Archiv, Band XIII, S. 228) ausgesprochen ist.

VI.

Unterkreuzte Schrift ist im Gebiete des allgem. Pr. Landrechts keine Urkunde.

cf. Oppenhoff, Bd. 12, Seite 179.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. März 1871 gegen Rasch.

R. gestand vor dem Schwurgerichtshof zu, daß er um eine auf Betreiben der Dz. beantragte Execution abzuwenden, einen Schein des Inhalts:

„In Sachen Dz. c. R. gebe ich dem p. R. auf meine Forderung von pp. bis Michaelis 1870 Dilation.

L., den 7. December 1869.

× × × Wilhelmine Dzikowski.

Gut: Schulz Tilitzki aus R."

bis zu dem Worte: „Dzikowsky" selbst eigenmächtig angefertigt, und sodann den Schulzen T. zur Beifügung seiner (somit echten) Unterschrift dadurch bestimmt zu haben, daß er ihm versicherte: die Dz. habe ihm die Dilation bewilligt. Demgemäß bekannte er sich schuldig: „— in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, den oben erwähnten Dilationsschein fälschlich angefertigt und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben." Das ihn dieserhalb aus den §§ 247, 250 des Pr. Str. G. B. verurtheilende Erkenntniß ist auf seine Nichtigkeitsbeschwerde vernichtet und vom Ober-Tribunal auf Freisprechung erkannt worden. Gründe:

Nach den, für den vorliegenden Fall maßgebenden Vorschriften der §§ 116 ff. I. 5 A. L. R. erhalten schriftliche Willenserklärungen erst durch deren Unterschrift Gültigkeit, so daß namentlich ihre Beweiskraft davon abhängt. Für diejenigen Personen, welche nicht lesen und schreiben können, gelten die Bestimmungen der §§ 172 ff. l. c., wenn nicht etwa die für Quittungen in den §§ 93 ff. I, 16 ibid. gegebenen Ausnahmen Platz greifen, was jedoch in dieser Untersuchung nicht stattfindet. Blos unterkreuzte Schriftstücke, wie hier, können nach den §§ 129 ff. I, 10 A. G. O. behufs ihrer Recognition den angeblichen Ausstellern nicht vorgelegt werden, sofern sie lediglich die Natur der Privaturkunden an sich tragen, wie dies bei dem in Rede stehenden vermeintlichen Dilationsscheine von ꝛc. der Fall ist. Derselbe konnte daher nicht als eine solche Schrift angesehen werden, welche zum Beweisen von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Es liegt hiernach keine Urkunde im Sinne des damals geltenden § 247 des Pr. Str. G. B. vor, und demgemäß auch keine Fälschung einer solchen, welche nach § 250 l. c. zu strafen gewesen wäre.

Der Antrag des General-Staats-Anwalts war entgegenstehend.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

5. Stück. — Den 29. Januar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Klage gegen einen Anwalt auf Entschädigung wegen des durch seine Schuld herbeigeführten Verlustes einer Beweisurkunde.

Der Landbohlsmann Fromm in Roibüll hat gegen den vormaligen Advocaten Salicath in Hadersleben vor dem Flensburger Kreisgericht klagend vorgebracht:

Der Justizrath Fries in Roeskilde, welcher als Student mit der Mutter des Klägers verlobt gewesen und von dieser bedeutende Unterstützungen empfangen, habe derselben nach Auflösung des Verlöbnisses, da er das empfangene Capital nicht mit einem Male habe zurückzahlen können, im Jahre 1853 oder 1854 schriftlich versprochen: so lange er lebe, halbjährlich 15 ℛ Dän. R.-M. zu zahlen. Dieser Verpflichtung sei derselbe auch, so lange die Mutter des Klägers gelebt, nachgekommen und habe gleichfalls dem Kläger, welcher einziger Erbe seiner Mutter geworden, die Raten pro 11. December 1856 und 11. Juni 1857 bezahlt.

Da nach dem letztgenannten Zeitpunkt aber die weitere Bezahlung ausgeblieben, habe Kläger sich im Jahre 1858 oder 1859 an den Verklagten gewandt, demselben die Urkunde, durch welche Fries sich zur Zahlung der Rente verpflichtet habe, eingehändigt und ihn ersucht, den Letzteren auf die Berichtigung derselben zu verklagen.

Dieser sei jedoch weder bisher verklagt worden, noch habe Verklagter dem Kläger trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungschein des Fries zurückgegeben oder ihm über dessen Verbleib erfolgreiche Auskunft ertheilt.

Das vom Kläger dem Verklagten ertheilte Proceßmandat sei aufgerufen, resp. durch Niederlegung der Advocatur abseiten des Verklagten beendigt und werde event. gekündigt. Verklagter sei somit zur Rückgabe des fraglichen Documents verpflichtet.

Gebeten ist, den Verklagten zu verurtheilen, dem Kläger das fragliche Document binnen 3 Tagen zurückzugeben, ref. exp.

Für den Fall, daß Verklagter die Urkunde nicht herausgeben könne, hat Kläger Schadensersatz beansprucht und in dieser Beziehung bemerkt, daß, wenn Kläger die Urkunde besäße, dieselbe vollen Beweis gegen den Justizrath Fries erbringen und dieser verurtheilt werden würde, dem Kläger als Erben seiner Mutter nicht nur die seit dem 11. December 1857 rückständige Rente von 15 ℛ Dän. R.-M. halbjährlich nachzuzahlen, sondern auch dieselbe, so lange er lebe, fort zu entrichten, daß Kläger aber in Ermangelung der Urkunde nach dem Urtheile Dänischer Juristen überhaupt nicht in der Lage sei, den Proceß gegen Fries zu gewinnen, und daß daher der Schade, den Kläger durch die Vorenthaltung der Urkunde erleide, dem Verlust des gedachten Betrages gleichstehe. Unter dem Erbieten der Cession seiner Ansprüche gegen Fries hat Kläger event. gebeten, den Verklagten zu verurtheilen, die seit dem 11. Juni 1857 nicht bezahlte Rente von 15 ℛ Dän. R.-M. halbjährlich mit 5 pCt. p. a. Verzugszinsen von dem Verfalltage jeder Rate binnen 14 Tagen an ihn nachzuzahlen, auch für

die Zukunft, so lange der Justizrath Fries lebe, ihm halbjährlich zum 11. Juni und 11. December jedes Jahres 15 ℛ Dän. R.-M. auszuzahlen, ref. exp.

Verklagter hat zunächst die Einrede der nicht genügend substantiirten Klage opponirt, da nicht behauptet worden sei, daß er das ihm angetragene Proceßmandat angenommen, oder daß er eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit in Ansehung des fraglichen Documents übernommen habe. Sodann hat Verklagter in Betreff des erhobenen Schadensersatzanspruches bestritten, daß das Document irgend welchen Werth gehabt habe, sowie daß durch das Verlorengehen desselben, falls es verloren gegangen, dem Kläger ein Schade erwachsen sei.

Den Sachverhalt hat Verklagter seinerseits, wie folgt, angegeben:

Vor mehreren Jahren — vielleicht zu der in der Klage angegebenen Zeit — sei Kläger mit einem kleinen, hinten aus einem Briefe herausgerissenen Lappen Papier zu ihm gekommen. Soweit Verklagter erinnere, habe das Schriftstück dahin gelautet, daß der Schreibende eine Summe Geldes, wohl 30 ℛ jährlich, zahlen wolle; ob nun bis zum Tode des Klägers oder dessen Mutter, erinnere Verklagter nicht mehr. Kläger, welcher damals übrigens einen ganz andern Entstehungsgrund der Schuld angegeben, als jetzt, habe den Verklagten gebeten, den Betrag beizutreiben.

Dies habe Verklagter jedoch abgelehnt, theils weil seine Berechtigung zur Betreibung der Advocatur sich auf das Königreich Dänemark nicht erstreckt, theils auch, weil er die Forderung für inexigibel gehalten habe. Das Beweisdocument habe nämlich der nach Dänischem Recht erforderlichen Form, wie der Unterschrift von Solennitätszeugen ꝛc. entbehrt; die Eidesdelation sei im Dänischen Proceßrecht längst abgeschafft. Auf dringendes Bitten des Klägers habe Verklagter an den Justizrath Fries geschrieben und demselben anheimgestellt, sich mit dem Kläger zu arrangiren. Nachdem Fries dies abgelehnt, habe er auf wiederholtes Bitten des Klägers für ihn an den Procurator, Canzleirath Glückstadt in Roeskilde geschrieben und demselben die Sache vorgetragen und als auch dieser damit nichts habe zu thun haben wollen, habe er zum dritten und letzten Male auf Ersuchen des Klägers an einen andern Anwalt in Roeskilde geschrieben, an wen? erinnere er nicht mehr. Ob Kläger das Document aus Roeskilde, wohin es seinem eigenen Wunsch und Willen gemäß gesandt worden sei, zurückerhalten habe, wisse Verklagter nicht. Verklagter hat mit dem Bemerken, daß zwischen Parteien nie davon die Rede gewesen sei, die beregten Schreibereien als Geschäftssache anzusehen, daß er weder etwas dafür verlangt, genommen, noch in seinen Büchern notirt, vielmehr das Ganze lediglich als eine Gefälligkeit betrachtet habe, um kostenpflichtige Abweisung des Klägers gebeten.

Replicando hat Kläger bemerkt, daß in der behaupteten Zurücknahme des Proceßmandats die Behauptung liege, daß Verklagter sich der Führung der Sache unterzogen habe, daß derselbe jedenfalls als Correspondenzmandatar fungirt, aber auch, abgesehen von der Annahme des Mandats als damaliger Advocat kraft Amts verpflichtet gewesen sei, für die Aufbewahrung der ihm zugestellten Actenstücke Sorge zu tragen. Der Einwand, das Document sei nach Roeskilde an einen dortigen Anwalt geschickt, sei ungenügend, da Verklagter den Namen des betreffenden Anwalts nicht angeben könne, alle dortigen Procuratoren aber den Empfang eines solchen Documents ableugneten. Den Inhalt des Documents hat der Kläger näher dahin angegeben, daß es gelautet habe: „Indlagte 15 Rdlr. sender jeg halvaarlig, saalange jeg lever" (Einliegende 15 Thaler sende ich halbjährlich, so lange ich lebe) und bemerkt, daß der betreffende Brief die Adresse seiner Mutter und die Unterschrift von Fries getragen habe. Die causa debendi könne aus anderen Briefen des Letzteren genügend erwiesen werden. Das fragliche Document würde nach Dänischem Recht vollen Beweis erbringen, event. wenigstens dem Kläger zum suppletorium, welches er leisten wolle, verholfen haben, während er bei der Unzulässigkeit der Eideszuschiebung nach Dänischem Recht ohne das Document nichts beweisen könne.

Gebeten ist wie früher.

Das Kreisgericht in Flensburg hat nach stattgehabter Verhandlung der Sache unterm 30. Mai v. J. den Kläger mit seiner Klage abgewiesen und zur Tragung resp. Erstattung der Proceßkosten, sobald er des Vermögens, verurtheilt.*)

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Es kann dahingestellt sein, ob der Verklagte ein Proceßmandat übernommen hat. Nach seiner eige-

Gegen dies Erkenntniß hat Kläger appellirt und sich darüber beschwert,

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr ein Beweisverfahren und zwar mit Umkehrung der Beweislast eröffnet worden sei.

Das Königliche Appellationsgericht hat die folgende Entscheidung abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Landbohlsmanns Ferdinand Fromm in Roibüll, Klägers und Appellanten,

wider

den vormaligen Advocaten Salicath in Hadersleben, Verklagten und Appellaten,

wegen Edirung eines Documents, event. Schadensersatz,

hat das Königliche Appellationsgericht zu Kiel, Civilsenat, in seiner Sitzung am 1. December 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts I. Abtheilung zu Flensburg vom 30. Mai d. J. zu bestätigen, dem Kläger auch die

---

nen Darstellung hat er sich der Sache jedenfalls insoweit angenommen, als er es übernommen hat, die Führung derselben einem Procurator in Roeskilde vorzutragen, und war er in Folge dessen, sowie auf Grund seiner damaligen amtlichen Stellung als Advocat verpflichtet, für die Aufbewahrung des ihm unbestritten überlieferten Documents Sorge zu tragen, wobei es gleichgültig erscheint, ob der Verklagte sich für seine Mühwaltung ein Honorar ausbedungen resp. berechnet hat oder nicht. Der Kläger hat aber die Behauptung des Verklagten, daß das Document eben dem eigenen Wunsche und Willen des Klägers gemäß nach Roeskilde gesandt sei, nicht bestritten, und wird Kläger daher die Auslieferung des Documents abseiten des Verklagten nicht verlangen können, da dieser Anspruch den fortdauernden Besitz des Documents abseiten des Verklagten voraussetzen würde, Verklagter aber unbestritten das Document nicht mehr besitzt, auch durch die Sendnng desselben nach Roeskilde dem Auftrage gemäß gehandelt hat.

Dem Verklagten lag aber die Verpflichtung ob dem Kläger nachzuweisen, an welchen Procurator in Roeskilde er das Document gesandt habe. Da er dies bisher unterlassen, auch jetzt nicht einmal den Namen des Procurators anzugeben vermag, sämmtliche Procuratoren in Roeskilde aber, wie Verklagter dies im Verhandlungstermin eingeräumt hat, den Empfang des Documents in Abrede gestellt haben, so trifft den Verklagten das Verschulden, daß er durch Mangel an Sorgfalt in der Ausführung des übernommenen Auftrages dem Kläger die Wiedererlangung des Documents unmöglich gemacht hat. Der hierauf gestützte Schadensersatzanspruch hat jedoch verworfen werden müssen. Das verloren gegangene Document war kein Werthdocument, somit nur ein Beweisdocument über eine dem Kläger wider den Justizrath Fries angeblich zustehende Forderung, mithin ein Mittel, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Zur Begründung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs bedurfte es daher des Nachweises, daß Kläger ohne jenes Document den fraglichen Vermögensvortheil nicht erreichen könne, mit demselben ihn aber erreicht haben würde. Will man nun auch das erstere annehmen, da Parteien darüber einig sind, daß der Schiedeseid nach Dänischem Proceßrechte nicht zulässig sei, auch nicht vorliegt, daß dem Kläger sonstige zweckdienliche Beweismittel zu Gebote stehen, so steht es doch keinesweges fest, daß der Kläger, wenn er noch im Besitz des Documents wäre, mit Hülfe desselben den Proceß wider den Justizrath Fries gewonnen haben würde. Es liegt auf der Hand, daß die Forderung des Klägers wider Fries durch das Document nicht liquide gestellt wird. Es bedurfte aber auch keiner Beweiserhebung darüber, daß das Document den Kläger zum Suppletorium verholfen haben würde, indem alsdann doch noch der Nachweis fehlte, daß Kläger auch das Suppletorium ausgeschworen haben würde, die Eidesdelation über diese, eine bestimmte Thatsache nicht beziehende Behauptung des Klägers aber unzulässig und es ebenfalls unstatthaft erscheinen mußte, den Kläger das Suppletorium schwören zu lassen. Abgesehen hiervon liegt es aber auch nicht vor, ob der Justizrath Fries nicht Einwendungen wider die Klage hätte erheben und mit diesen hätte durchdringen können. Demnach ist der Nachweis, daß und ein wie großer Vermögensvortheil dem Kläger durch den Verlust des Documents entzogen, nicht erbracht und war daher der erhobene Schadensersatzanspruch zu verwerfen.

Kläger war somit mit seiner Klage abzuweisen und als unterliegender Theil auch zur Tragung resp. Erstattung der Kosten des Processes zu verurtheilen, jedoch auf Grund des ihm ertheilten Armenrechts nur, sobald er des Vermögens.

Kosten dieser Instanz, sobald er dazu des Vermögens, zur Last fallen.

V. R. W.

Gründe:

Kläger hat zur Begründung seiner Appellationsbeschwerde ausgeführt, daß Verklagter ihn für den Verlust des fraglichen Documents, vermittelst dessen er den in Frage stehenden Vermögensvortheil erreicht haben würde, schadlos halten müsse, welche Schadloshaltung aber nur darin bestehen könne, daß dem Verklagten der Beweis dafür obliege, daß Kläger mit Hülfe dieses Documents den fraglichen Vermögensvortheil nicht erreicht haben würde. Dieser Ansicht hat das Appellationsgericht nicht beitreten können.

Der Kläger fordert, daß, weil der Verklagte ihm durch sein Verschulden den Verlust des fraglichen Schulddocuments zugezogen hat, der Inhalt desselben zu seinen Gunsten für bewiesen erachtet und dem Verklagten nur ein Gegenbeweis in der vorher angegebenen Richtung freigelassen werde. Es fehlt aber an der Berechtigung zur Aufstellung einer solchen Präsumtion; denn was im Verhältniß des Producenten zum Producten im Fall der dolosen Beseitigung einer Beweisurkunde vielfach angenommen wird,

cfr. Seuffert's Archiv XXIII, 274,

kann auf einen Fall keine Anwendung finden, in welchem es um die Culpa eines Dritten sich handelt.

Die Beschwerde, wie sie gestellt ist, kann daher keine Berücksichtigung finden; doch würde sich immerhin fragen, ob nicht auf Grund derselben der Appellant zu einer Beweisführung über den angeblich erlittenen Schaden, namentlich zu einer Beeidigung des in der Urkunde niedergelegten Versprechens, zuzulassen wäre, wenn sich annehmen ließe, daß aus diesem Versprechen von ihm ein Anspruch gegen den Justizrath Fries mit Aussicht auf Erfolg zu erheben sei.

Das verloren gegangene Document war nun nach den Anführungen der Parteien ein aus einem Briefe herausgerissener Lappen Papier des Inhalts, daß der Schreibende einliegende 15 Rthlr. halbjährlich sende, so lange er lebe, und es war dieser Brief mit der Adresse der Mutter des Klägers, sowie der Unterschrift des Justizraths Fries in Roeskilde versehen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob das Document den Aussteller zu Lebzeiten der Mutter des Klägers unbedingt zur Zahlung jener halbjährlichen Rente von 15 Rthlr. verpflichtete, jedenfalls aber ist nicht anzunehmen, daß nach ihrem Tode diese Verpflichtung des Ausstellers auch ihren Erben gegenüber so lange bestehen bleiben sollte, als Ersterer lebe; wenigstens gewähren die oben genannten Worte hierfür durchaus keinen Anhalt.

Da hiernach nicht vorliegt, daß der Kläger durch den Verlust der Urkunde, den von ihm behaupteten Schaden erleidet, ist das angefochtene ihn mit seiner Klage abweisende Erkenntniß zu bestätigen.

Urkundlich rc.

Eigenthumserwerb durch Tradition: Voraussetzungen. „Zur Verfügung stellen" als solches dazu nicht hinreichend.

In Sachen des Commissionsraths J. Goldmann in Berlin, Klägers, wider den Masseverwalter im Concurse des M. Cahn in Altona, Verklagten, wegen Herausgabe von Waaren, behauptet Kläger, daß er im Januar 1870 von dem Kaufmann M. Cahn die auf der der Klage beigefügten Rechnung verzeichneten Quantitäten Lumpen, welche auf dem Cahn'schen Speicher in Ottensen lagerten, zu den angesetzten bedungenen Preisen gekauft und überliefert erhalten, auch den Kaufpreis mit 1398 Thlr. 16 Sgr. baar bezahlt habe, und zwar 1011 Thlr. 20 Sgr. laut Aufgabe Cahn's an Julius Horwitz in Hamburg, den Rest direct an Cahn. Von den Lumpen habe Kläger 25 Ballen vom Lager entnommen, während der Rechtsanwalt Heymann als curator bonorum im M. Cahnschen Concurs ihm die Verfügung über die dort noch lagernden 240 Ballen verweigere. Er beantragt unter Vorbehalt seiner Schadensansprüche, den Verklagten für schuldig zu erkennen, diese Quantität Lumpen ihm verabfolgen zu lassen.

Der Verklagte hat dem Eigenthümer des sog. Cahn'schen Speichers, dem Eingesessenen Feilmann, von welchem im Concurs bereits das Retentionsrecht an den Lumpen wegen seiner Miethforderung geltend gemacht worden ist, den Streit verkündigt. Feilmann

hat den Streit aufgenommen und sich mit dem Verklagten zu gemeinschaftlicher Vertheidigung vereinigt.

Sie bestreiten, daß Kläger die Lumpen gekauft und geliefert erhalten und den Kaufpreis bezahlt habe; es sei zur Verfügung über die Lumpen nicht mehr Cahn, sondern Julius Horwitz befugt gewesen, welcher im Herbst 1868 den Lagerbestand vom Cridar erworben, gleichzeitig aber sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Miethcontract des Cridars mit Feilmann anheischig gemacht habe.

Feilmann macht in eventum sein Retentionsrecht und Pfandrecht als Vermiether des s. g. Cahn'schen Speichers geltend wegen seiner Miethforderung, die er beim Concursgericht angemeldet und welche den Werth der in Rede stehenden Lumpen weit übersteigen, indem er behauptet, daß dem Kläger dieses Pfandrecht bei dem Kauf bekannt gewesen sei.

Endlich wird in weiterer Eventualität die angeblich erfolgte Veräußerung auf Grund des § 4 der Verordnung vom 17. Juni 1859 angefochten, da die zum Proclam angemeldeten Gläubiger schon damals vorhanden gewesen seien, die Waare sich bei Ausbruch des Concurses noch in der Detention des Cridars befunden habe, und aus Allem hervorgehe, daß bei Abschluß des Handels eine Benachtheiligung der Gläubiger beabsichtigt worden sei. Der Cridar habe am 13. Januar 1870 bereits seine Zahlungen eingestellt gehabt. Der am 5. Februar 1870 erkannte Concurs sei bereits mehrfach wider ihn beantragt worden; seine Insolvenz habe daher für ihn keinem Zweifel unterlegen, und auch dem Kläger sei dieselbe bei Abschluß des Vertrags bekannt gewesen.

Es wird Abweisung der Klage beantragt.

Der Kläger bestreitet, daß Horwitz die Lumpen erworben habe; sie seien demselben nur als Faustpfand bestellt worden, und um sie zu liberiren, habe Kläger eben die angegebene Summe an jenen bezahlt. Das Pfandrecht des Feilmann als Vermiethers sei dem Kläger unbekannt gewesen, und stehe jenem daher Art. 306 des Handelsgesetzbuchs entgegen; die Existenz und Richtigkeit der Miethforderung des Feilmann räumt Kläger schließlich ein. Er bestreitet unter Berufung auf das Zeugniß der Kaufleute Horwitz und Mathiason in Hamburg die Anfechtbarkeit des Vertrages und die zur Unterstützung derselben vorgebrachten Thatsachen, insbesondere daß ihm bei Abschluß des Vertrages am 10. Januar bekannt gewesen sei, daß Cahn seine Zahlungen eingestellt habe oder daß der General-Concurs über denselben in Aussicht gestanden habe. Daß der Concurs am 5. Februar 1870 erkannt worden sei, wird nicht in Abrede gestellt.

Verklagter und Intervent überreicht schließlich noch beglaubigte Abschriften der notariellen Verhandlungen vom 8. und 9. November 1868, Inhalts deren Cahn seinen Lagerbestand an Horwitz verkauft und übergeben habe.

Die Vernehmung der Zeugen Horwitz und Mathiason hat ergeben:

1. Horwitz legt vor einen Brief vom 31. März 1869, aus welchem hervorgehen soll, daß das von ihm am 8. November 1868 mit Cahn geschlossene Kaufgeschäft beiderseits als nicht bestehend angesehen worden. Zur Sicherheit für seine dem Cahn fortwährend geleisteten Vorschüsse sei ihm das Cahn'sche Lager auf dem Feilmann'schen Speicher in Ottensen häufig ganz oder theilweise verpfändet worden. Am 17. Februar 1870 hätten Goldmann und Cahn ihm erklärt, daß der Kauf über die in der Klage genannten Waaren zwischen ihnen abgeschlossen sei, und ihn ersucht, gegen Zahlung von Bco.ℳ 2000 in deren Ablieferung zu willigen. Darauf sei der vom Kläger vorgelegte Ablieferungsschein ausgestellt, und folgenden Tags dem Zeugen von Mathiason Bco.ℳ 2000 abgeschrieben worden. Eine eigentliche Rückgabe der seiner Zeit dem Zeugen tradirten Waaren nach Maßgabe der dem Zeugen vorgelegten und von ihm anerkannten Notariatsacte habe nicht stattgefunden. Zeuge habe vielmehr die Waaren nur zur Verfügung des Verkäufers gestellt und die Schlüssel zurückgegeben. Am 17. Febr. sei der Schlüssel zu dem Speicher, soviel Zeuge wisse, in seinen oder seiner Quartiersleute Händen gewesen.

2. Mathiason erklärt, die auf der Klaganlage verzeichneten Waaren seien 1870 von Cahn an Goldmann verkauft worden für 1398 Thlr. 16 Sgr. Von dieser Summe habe Zeuge für Ordre des Horwitz Bco.ℳ 2000 an die Vereinsbank abgeschrieben und auch Baarzahlungen an Cahn geleistet, wie große, wisse er nicht mehr. Die Tradition sei dergestalt erfolgt, daß Horwitz nach Zurückempfang des an Cahn geleisteten Vorschusses von Goldmann diesem einen Schein ausgestellt habe, in dem er seine Quartiersleute beordert

habe, dem Kläger die Waaren auszuliefern oder zur Verfügung zu halten.

Das Kreisgericht habe den Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen und in die Kosten verurtheilt.*)

Kläger hat appellirt und sich darüber beschwert:

daß nicht auf Beweisaufnahme erkannt worden sei über des Intervenienten Behauptung, daß das Pfandrecht desselben an den streitigen Waaren zur Zeit der Veräußerung dem Kläger bekannt gewesen sei, event. unter Auferlegung eines Erfüllungseides in Bezug auf die Klagbehauptungen.

Zur Begründung dieser Appellation macht Kläger geltend:

1. die Thatsache, „daß am 5. Februar 1870 bereits über das Vermögen des Cahn Concurs erkannt worden," sei von den Parteien nicht zum Gegenstande einer Einrede gemacht, sondern nur als eine derjenigen Thatsachen geltend gemacht worden, welche das Kaufgeschäft fraudulös erscheinen lassen sollten;

2. das Kaufgeschäft sei zwischen ihm und Cahn bereits im Januar 1870 abgeschlossen worden, und habe damals nicht Cahn, sondern Horwitz die Disposition über die qu. Waaren zugestanden. Letzterer habe am 17. Januar dieselben bereits dem Appellanten zur Verfügung gestellt, und habe das Dispositionsrecht des Horwitz auch nach dem 5. Februar noch bestanden.

Die Einrede des dolus und der fraudulösen Absicht des Appellanten bei Eingehung des Geschäfts sei irrelevant, da Appellat den Kaufpreis baar bezahlt habe.

Endlich hat Appellant zum Beweise der Thatsache, daß am 17. Januar 1870 die qu. Waaren von Horwitz

---

*) Entscheidungsgründe:

Die angestellte Klage ist nicht gerichtet auf Erfüllung des angeblich abgeschlossenen Kaufvertrags, auf Lieferung der gekauften Waare, sondern auf Herausgabe einer angeblich gekauften und überliefert erhaltenen Sache. Sie characterisirt sich daher als Vindication. Bei derselben liegt dem Kläger der Beweis ob, daß er Eigenthümer sei. Zum Erwerb des Eigenthums genügt nicht die bloße Willenserklärung des Gebers und Erwerbers, sondern es muß auch die Ueberlassung des Besitzes dieser Sache, die Tradition, hinzukommen. Letztere erfordert, daß der Geber als Eigenthümer oder anstatt desselben befugt ist, das Eigenthum zu übertragen, und daß der Erwerber, sei es in Person oder durch einen Stellvertreter, den juristischen Besitz der Sache erlange.

Kläger gründet sein Eigenthum auf Kauf und Uebergabe von Cahn und bezieht sich zum Beweis für beides auf Zeugniß des Horwitz und Mathiason.

Beide sind bereits hierüber als Zeugen vernommen und ist daher auf deren Aussagen zurückzugehen.

Diese Zeugen wollen nun von dem Abschluß des Kaufhandels selbst unterrichtet sein, Horwitz allerdings nur durch Mittheilung der Contrahenten, können jedoch über die Zeit des Abschlusses nichts bestimmtes bekunden. Dagegen geht aus ihren Aussagen mit Bestimmtheit hervor, daß die Lumpen zur fraglichen Zeit sich in dem sog. Cahn'schen Speicher in der Detention des Zeugen Horwitz befanden und daß Letzterer am 17. Februar 1870 von Cahn aufgefordert ist, dieselben an Kläger auszuliefern, worauf Horwitz seine Quartiersleute mit der schriftlichen Anweisung versehen hat, die Waare zur Verfügung des Klägers Goldmann zu halten.

Wenn nun hierin, in der Voraussetzung, daß Goldmann demnächst wirklich in der Lage war, über die Waare zu verfügen, eine Tradition gefunden werden könnte, so würde dieselbe jedoch nicht von rechtlicher Wirkung sein. Denn wie Verklagte, ohne daß ihnen Kläger widerspricht, behaupten, ist bereits am 5. Februar 1870 der Concurs der Gläubiger über das Vermögen des Cahn eröffnet, derselbe hatte daher am 17. Februar nicht mehr die Disposition über sein Vermögen, war nicht mehr befugt, Eigenthum zu übertragen, folglich auch nicht, die Tradition mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

Endlich ist auch nicht klar gelegt, daß Kläger nun wirklich den Besitz der Sache erlangt hat. Horwitz bekundet vielmehr, daß ihm mitgetheilt sei, daß die Auslieferung der Lumpen an Kläger inhibirt sei.

Bei dem gerügten Mangel, insbesondere in der Person des Tradenten, liegt demnach eine rechtsgültige Tradition nicht vor. Folglich hat Kläger schon aus diesem Grunde das Eigenthum an der fraglichen Waare nicht erworben und ist schon dadurch die Abweisung der Klage geboten, ohne daß es noch der Erörterung der Frage, ob Cahn zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages Eigenthümer war, oder der Einreden des Verklagten und des Litisdenunciaten bedarf. Bei dieser Entscheidung in der Hauptsache fallen dem Kläger auch die Kosten des Processes zur Last.

dem Appellanten zur Disposition gestellt worden seien, sich auf einen zu den Acten gebrachten Brief des Horwitz an Mathiason berufen, die beiden Ebengenannten als Zeugen denominirt und den Eid deferirt.

Beantragt ist, Wiederaufhebung des ersten Erkenntnisses.

In der Appellations-Beantwortungsschrift ist zu dem ersten Beschwerdepunkte bemerkt, daß Kläger nicht in der Klage behauptet habe, daß die qu. Ablieferung erst nach dem 5. Februar erfolgt sei, und ist die Behauptung, daß am 5. Februar 1870 über M. Cahn der Concurs erkannt sei, ohne beschränkten Zweck in dieser Instanz wiederholt.

Zu dem zweiten Beschwerdepunkte ist angeführt, daß Kläger keinen Augenblick im Besitz der qu. Lumpen gewesen, sondern daß die von ihm beabsichtigte Besitznahme durch die inzwischen erfolgten Maßnahmen des Concursgerichts verhindert worden sei. Horwitz habe die Disposition über die qu. Waaren nicht gehabt, sondern Cahn, welcher allerdings durch das Pfandrecht des Horwitz beschränkt worden sei. Bis zum 17. Februar habe Cahn keine Veräußerung der Waaren bewerkstelligen können wegen des genannten Pfandrechts des Horwitz, und nach dieser Zeit sei Cahn als Cridar nicht mehr in der Lage gewesen, über dieselben disponiren zu können. Nach Lage der Sache habe Horwitz, bevor ihm sein Vorschuß zurückgezahlt sei, speciell vor dem 17. Februar 1870, nicht daran gedacht, die Waaren zur Verfügung des Klägers zu stellen.

Im Uebrigen haben Appellaten ihren früheren Behauptungen, unter Widerspruch gegen die weiteren Ausführungen des Appellanten inhärirt und beantragt, das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, ref. exp.

Hierauf ist folgendes Erkenntniß ergangen.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Commissionsraths J. Goldmann in Berlin, Klägers und Appellanten,

wider

den Rechtsanwalt Heymann in Altona, als cur. bon. im Cahn'schen Concurse, Verklagten und Appellaten und den Eingesessenen J. B. Feilmann in Ottensen, Intervenienten und Appellaten,

wegen verweigerter Verabfolgung von Waaren, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 13. Juni d. J.,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 11. December 1871 rc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Mit Recht hat der erste Richter entschieden, daß es sich hier um eine Vindication handelt, und daß Kläger den ihm obliegenden Beweis des Eigenthums der vindicirten Sachen nicht geführt hat. Die erste Beschwerde, daß Appellaten die Thatsache, daß am 5. Februar 1870 über das Vermögen des Cahn Concurs erkannt worden sei, nicht zum Gegenstande einer Einrede gemacht hätten, und daß dieselben deshalb vom Richter nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, ist unbegründet, denn wenn Verklagte die qu. Thatsache nur überhaupt zur Vertheidigung vorgebracht haben, wie geschehen, so war der erste Richter verpflichtet, dieselbe bei Entscheidung der Sache zu berücksichtigen. Ebenso unzutreffend ist die Ausführung des Appellanten, daß Horwitz kraft seines Dispositionsrechts als Faustpfandgläubiger derjenige gewesen, welcher die Tradition der qu. Waaren an Goldmann zu beschaffen gehabt hätte; die Tradition hatte durch den Eigenthümer Cahn zu erfolgen. Daß aber von Cahn eine rechtsgültige Tradition nicht vorgenommen sei, hat der Vorderrichter aus dem in der vorigen Instanz vorhandenen Material mit Grund festgestellt.

In dieser Instanz ist nun allerdings die neue Behauptung aufgestellt worden, daß Horwitz schon am 17. Januar 1870 dem Kläger die fraglichen Lumpen zur Disposition gestellt habe. Dagegen ist indessen zu bemerken, zunächst, daß diese Behauptung durch den darüber producirten Brief des Horwitz an Mathiason vom 15. Februar 1870 noch nicht erwiesen wird, da die Identität der Lumpen nicht constirt; sodann aber, daß es auf den Beweis dieser Behauptung nicht erst ankommt, weil sie überhaupt nicht genügt. In dem Stellen zur Disposition liegt noch keine Tradition, wie denn auch der gedachte Brief eben die Aufforderung enthält, die zur Disposition gestellten Lumpen in Empfang zu nehmen. Eine Empfangnahme

der streitigen Lumpen durch den Kläger hat, wie durch die Aussagen der in voriger Instanz vernommenen Zeugen Horwitz und Mathiason bewiesen vorliegt, vor dem 5. Februar 1870 nicht stattgefunden.

Es war daher das angefochtene Erkenntniß lediglich zu bestätigen.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Die Verfolgung eines unter erschwerenden Umständen verübten Jagdfrevels ist nicht durch einen Antrag des Verletzten bedingt. Strafgesetzbuch § 293. Just. Min. Bl. pro 1871, S. 235.

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Johannes K. zu S., hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zu D., das Ober-Appellationsgericht nach schriftlicher Erklärung des General-Staatsanwalts ohne mündliche Verhandlung am 13. September 1871 beschlossen: daß, da der Antrag auf Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch §§ 61 ff. nur rücksichtlich einzelner Strafthaten erfordert und als Bedingung der sonst für dieselben ausgeschlossenen Strafbarkeit aufgefaßt wird, also eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der mit der Verübung jeder Strafthat von selbst kraft des Gesetzes eintretenden Strafbarkeit enthält, deshalb aber eben nur bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung verlangt werden kann, folglich beim Mangel derselben für die Anwendung des Str. G. B. § 293, ungeachtet der überdies beschränkten Beziehung dieser Vorschrift auf die vorhergehende des § 292 rücksichtlich der Straferhöhung, außer Berücksichtigung bleiben muß;

da der § 293 des Strafgesetzbuchs in dem gegebenen Falle um so mehr ohne den Antrag auf Verfolgung zur Anwendung gebracht werden muß, als seine Bestimmungen die Wahrung der öffentlichen Ordnung bezwecken und darum auch theilweise in das über Jagdpolizei-Uebertretungen sich verhaltende Gesetz vom 26. Januar 1870 aufgenommen worden sind;

da hiernach und mit Rücksicht auf die Str. Pr. O. § 389 der auf einer entgegenstehenden Ausführung beruhende Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 16. August 1871 rechtsirrthümlich und nichtig, in der Sache selbst aber eine anderweitige Beschlußfassung über die auf § 293 des Strafgesetzbuchs gestützte und deshalb ohne Antrag auf Verfolgung zulässige Anklage nothwendig erscheint,

der Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 16. August 1871 zu vernichten und die Anklage des Polizeianwalts, unter Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu S. vom 4. August 1871 zur anderweitigen Prüfung und Beschlußfassung an das gedachte Königliche Amtsgericht zurückzuweisen.

Bestellung eines Rechtsanwalts zur Anfertigung der Rechtfertigungsschrift der Berufung liegt der ersten Instanz ob. § 370, 376 sqq., 207 der Str. Pr. O.

Der in erster Instanz verurtheilte A. beantragte bei derselben die Bestellung eines Rechtsanwalts augenscheinlich zur Anfertigung einer Rechtfertigungsschrift der von ihm eingelegten Berufung. Die erste Instanz sandte darauf diesen Antrag mit den Acten an das Appellationsgerichts als zweite Instanz zur weiteren Verfügung. Letzteres remittirte jedoch am 14. October 1871 die Acten mit dem Bemerken, daß die Berufungskammer nicht eher mit der Sache befaßt sei, bis die Rechtfertigungsschrift oder die Acten eingegangen seien, und daß wenn der Angeklagte behufs Anfertigung der Rechtfertigungsschrift auf die Bestellung eines Rechtsanwalts habe antragen wollen, hierüber in erster Instanz zu befinden sein werde. Die Beiordnung eines Vertheidigers zum Verhandlungstermin zweiter Instanz sei dagegen Sache der Berufungskammer.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

6. Stück. — Den 5. Februar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Uebernahme eines kaufmännischen Geschäfts nebst dessen Firma bewirkt nicht schon als solche Uebergang der Passiva des Geschäfts.

Für obigen Rechtssatz hat das Reichs-Oberhandelsgericht sich in einer Schlesw. Holst. Sache (Beyer c. Schultz) bezogen auf die Entscheidungen des Gerichtshofes, Bd. I, S. 62 ꝛc.: Thenius c. Weinhold, und Bd. II, S. 46 ꝛc.: Kochan c. v. Krottnaurer, aus welchen daher das Betreffende nachstehend mitgetheilt wird:

Bd. I, S. 66: „... die Anwendbarkeit des Art. 113 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs ... beruht auf dem Eintritt in eine bestehende Handelsgesellschaft. Zwar hat man in der Praxis versucht, der Rechtsansicht Geltung zu verschaffen, daß die Vorschrift des angezogenen Artikels nur ein allgemeines Princip für die Singularsuccession in ein Handelsgeschäft zum Ausdruck bringe, somit nach dem Geiste und Sinne jener Vorschrift davon auszugehen sei, daß derjenige, welcher ein Handelsgeschäft im Vertragswege ganz oder theilweise erwirbt, durch den Eintritt in das Geschäft ohne Weiteres auch zugleich die Verhaftung für die bereits vorhandenen Geschäftsschulden auf sich nahm. Dieser extensiven Auffassung ist nicht beizupflichten.

Es wird dabei offenbar der gedachten gesetzlichen Bestimmung eine Tragweite gegeben, welche weder der Intention des Gesetzgebers entspricht, noch mit den Grundsätzen der Gesetzesanalogie und den Anforderungen des Handelsverkehrs, wie solche in der thatsächlichen Uebung des Kaufmannsstandes zu Tage treten, in Einklang steht. Gewiß ist zunächst, daß die Nürnberger Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs unter Ablehnung mehrer einschlagenden Vorschläge absichtlich vermieden hat, eine allgemeine Bestimmung über die Uebernahme von Handelsgeschäften zu treffen;

zu vergl. Lutz, Protocolle, S. 1435.

Weiter steht der Satz des Art. 113 in wesentlicher Beziehung zu einer Reihe anderer Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (zu vergl. die Art. 111, 119—122, 131, 132), welche dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft eine gewisse rechtliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit gegenüber dem Vermögen der einzelnen Theilhaber zuerkennen, wodurch Eigenthümlichkeiten der Societät geschaffen werden, welche dem Einzelgeschäft fehlen;

zu vergl. Regelsberger in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 14, S. 24 ff.*)

Jedenfalls bekundet die tägliche Erfahrung, daß die Uebernahme von Handelsgeschäften in den mannigfaltigsten Abwechselungen vorkommt, und der von dem Kaufmannsstande allgemein geübte Gebrauch, die Bedingungen des Geschäftsüberganges in jedem einzelnen Falle durch Circulare zur Kenntniß des kaufmännischen

*) S. auch M. Hoffmann, in Gruchot's und Hoffmann's Beiträgen zur Erläuterung des Preußischen Rechts, Bd. XI (1867), S. 266 ff.

Publikums zu bringen, zusammengehalten mit dem verschiedenartigen Bestand dieser Bedingungen, erweiset zur Genüge, daß die rechtliche Ueberzeugung von dem Eintritte gleichmäßiger, mit jedem Geschäftsübergange nach dem Gesetze innerer Nothwendigkeit sich vollziehenden Rechtsfolgen in der factischen Uebung des Kaufmannsstandes keinen genügenden Ausdruck findet. In der That fehlt es an jedem haltbaren Grunde für die Annahme des Bestehens einer festen handelsrechtlichen Praxis in dem Sinne, daß der Eintritt in das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns ebenso, wie der Eintritt in eine schon bestehende Handelsgesellschaft (ohne Weiteres) die Verhaftung für die älteren Passiven nach sich zieht."

Bd. II, S. 48: „ . . . . Diese hier angefochtene Ansicht (über den selbstfolglichen Uebergang der Passiven im fraglichen Falle) . . . hat man . . . lediglich auf den angeblichen Geist und Sinn des Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie darauf stützen wollen, daß sie der Ansicht des handeltreibenden Publikums und der handelsrechtlichen Praxis entspreche. Inzwischen erscheint die erstere Fundamentirung schon von vornherein höchst bedenklich, wenn man den Gang der Berathungen des Entwurfs zum Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung in Betracht zieht.

Nachdem mündlich bei der ersten Lesung des Preuß. Entwurfs zum Handelsgesetzbuchs der Art. 27 (jetzt Artikel 23 des Handelsgesetzbuchs) einhellig angenommen worden (S. 41 der Protocolle) wurde beantragt, folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:

> Der Uebernehmer (Erwerber) einer Handlung ist zur Erfüllung aller Handelsverbindlichkeiten des früheren Inhabers der Handlung unter Ausschluß der Einrede der Vorklage und der Abtretung des Klagrechts verpflichtet.

Die Debatte hierüber wurde indeß vertagt und erst bei der zweiten Lesung wieder aufgenommen (Protocolle S. 1131 ff.), wo denn zwei Anträge gestellt wurden, welche mit verschiedenen einschränkenden resp. erweiternden Modificationen im Wesentlichen jenen Satz wieder aufnahmen. Als Resultat der desfallsigen Debatten aber wurde die zur Abstimmung gestellte Vorfrage:

> ob solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien?

mit bedeutender Majorität abgelehnt, nicht etwa weil sie überflüssig erschien, indem die Beantwortung schon anderweit aus dem Gesetz zu entnehmen sei, sondern weil die thatsächlichen Verhältnisse, um deren Beurtheilung es sich handle, so außerordentlich verschieden seien und die Absicht der Contrahenten so vielgestaltig sei, daß es unmöglich erscheine, die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen in wenigen Sätzen zusammen zu fassen, ohne daß dabei dem Leben und dem Rechtsgefühl der Betheiligten Gewalt angethan würde; wobei im Verlauf der Berathung durch Anführung einer Mehrzahl von Fällen zu zeigen versucht wurde, daß keiner der vorgeschlagenen Sätze ganz mit Stillschweigen übergangen. Gleichwohl hat man jene, hier angefochtene Ansicht zu stützen versucht

1) auf Art. 15, 23 des Handelsgesetzbuchs, indem auszuführen versucht wird, daß die Firma ein Sachname und als unzertrennbar von dem Geschäft anzusehen sei, daß dies Geschäft ein abgeschlossenes Ganze sei, zu welchem als integrirende Theile nicht nur die Waarenvorräthe und Utensilien, sondern auch die ausstehenden Handelsforderungen und contrahirten Handelsschulden gehörten. Nur dies Ganze könne deshalb mit der Firma übertragen werden und werde auch in der Handelswelt dergestalt als ein einheitlicher Complexus aufgefaßt, daß, welche Person auch der Träger einer solchen Firma sein möge, dadurch diese Einheit an sich nicht alterirt werde, vielmehr unverändert und ungetrennt stehen bleibe.

Abgesehen indeß davon, daß diese Ausführung viel zu viel beweisen und zu seltsamen Consequenzen führen würde, z. B. daß der Inhaber eines Handelsgeschäfts dasselbe nicht mit Ausschluß seiner Activa verkaufen könnte, erscheinen die Prämissen in dieser Ausführung auch unrichtig, womit die darauf gebauten Folgerungen von selbst zerfallen.

Die Firma eines Kaufmanns ist überhaupt kein Sachname. Man hat in neueren Gesetzgebungen den Kaufleuten die Führung einer Firma, deren Eintragung im Handelsregister und die Zeichnung vor dem Handelsgericht zur Pflicht gemacht, um Zweifel über die Identität der Personen, über die Echtheit der Unterschriften und über die Befugniß zur Vertretung u. s. w. zu beseitigen, und es erscheint in der That willkürlich, wenn man hinter dem Gebrauch einer Firma etwas Weiteres suchen, darin den Ausdruck für die Gesammtheit der auf ein Handelsgeschäft sich be-

ziehenden Rechtsverhältnisse und einen juristischen Unterschied für die Uebertragung des Geschäfts mit und ohne Firma finden will. Dies ergiebt sich klar aus der Bestimmung des Art. 15 des Deutschen Handelsgesetzbuchs:

> Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt,

sowie aus Art. 113 a. a. O., wonach Derjenige, welcher in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, die Haftung für die vorhandenen Gesellschaftsschulden überkommt, gleichviel ob die Firma beibehalten oder geändert wird.

Ferner erscheint in der obigen Darstellung des Handelsgeschäfts als eines Ganzen, eines Inbegriffes von Rechtsverhältnissen u. s. w. der Begriff des Handelsgeschäftes mit dem des Handelsvermögens verwechselt, was klar hervortritt, wenn man den Fall setzt, daß ein Kaufmann sein Geschäft plötzlich schließt, seine Firma im Handelsregister streichen läßt, dies auch öffentlich bekannt macht, womit denn dies Handelsgeschäft offenbar gänzlich verschwunden ist, während das Vermögen ungeändert bleibt. Auch pflegt der Kaufmann unter dem „Handelsgeschäft" nur die, mit einer bestimmten Räumlichkeit, oder mit einem bestimmten Namen, oder mit beiden verknüpfte Gelegenheit zum Betriebe eines Handelsgewerbes zu denken, bei deren Erwerb es ihm darum zu thun ist, daß der, welcher die Handlung bisher betrieben, zurücktrete, diese Art des Geschäfts aufgebe und daß er, der Erwerber, indem ihn jener bei seinen Handelsfreunden empfiehlt und das Vertrauen, welches derselbe bis dahin genossen, auf seinen Nachfolger zu übertragen bittet, die Verbindungen und Kundschaften erhalte, worin jener bisher gestanden; während es auf der Hand liegt, daß die bisherigen Creditoren des Geschäfts bei dergleichen Aenderungen in der Person des Inhabers ihren Entschluß zum ferneren Creditgeben weniger vom Namen der Firma, als von ihrer Ansicht über die Vertrauenswürdigkeit der Person des neuen Inhabers abhängig machen werden.

Endlich ist auch die Untrennbarkeit der Firma von dem Handelsgeschäft durchaus nicht vorhanden, denn es bestimmt Art. 22 a. a. O.:

> wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen, das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben, oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.
>
> Art. 23. Die Veräußerung der Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist unzulässig.

Hiernach kann nun die Firma nicht ohne das Geschäft, wohl aber das Geschäft ohne die Firma veräußert werden; und mit der gedachten absoluten Untrennbarkeit Beider fallen auch die darauf gebauten Folgerungen weg.

Jene Ansicht wird ferner

2) auf Art. 113 a. a. O. gestützt:

> wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht,

indem behauptet wird: daß dies noch mehr als dann gelten müsse, wenn Jemand ein bestehendes Handelsgeschäft mit Ausscheidung des bisherigen Inhabers allein und ganz übernimmt und unter der alten Firma fortführt; wofür nur angeführt wird, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Fällen (des Eintritts in eine Handelsgesellschaft und des alleinigen Erwerbs eines Geschäfts) nicht obwalte. Aber gerade dies Letztere ist augenscheinlich unrichtig. Vorweg mag nur bemerkt werden, daß nach den Commissionsverhandlungen sämmtliche Commissionsmitglieder den Art. 113 a. a. O. als eine, nur für den darin bezeichneten Fall abgegebene Vorschrift auffaßten und daß, wie bereits oben angedeutet, der wiederholte Antrag für die übrigen Fälle des Eintritts in ein Handelsgeschäft ähnliche Bestimmungen zu geben abgelehnt wurde, und nicht etwa deshalb, weil der Art. 113 schon die allgemeine Bestimmung enthalte.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Fällen, tritt aber klar vor Augen, wenn man folgende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Betracht zieht:

a) die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben;

b) sie kann vor Gericht klagen und belangt werden und besitzt

c) ihren eigenen Gerichtsstand (Art. 111);

d) die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind während der Dauer der Gesellschaft nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, ganz oder theilweise zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen (Art. 119, 120, 126, 132);

e) die Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatfordungen eines Gesellschafters, gegenüber einem einzelnen Gesellschafter ist für die Dauer der Gesellschaft ausgeschlossen (Art. 121);

f) der einzelne Gesellschafter kann über seinen Antheil an den Gesellschaftsactivis, Sachen und Forderungen nicht selbstständig durch Einklagung oder Uebertragung an Andere verfügen, er muß sich im Falle des Ausscheidens mit einer Abfindung in Geldwerth begnügen (Art. 108, 131, 132);

g) es ist der Concurs über das Gesellschaftsvermögen, verschieden vom Concurse über das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter, zulässig. Die Gesellschaftsgläubiger haben in der Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen einen Vorzug vor den Privatgläubigern der einzelnen Gesellschafter (Art. 122, 123, 133);

h) die Gesellschaft kann, unbeschadet des Ausscheidens eines Theilhabers fortbestehen (Art. 127, 128, 131).

Von diesen Bestimmungen leiden selbstredend die unter f und h auf Eigengeschäfte keine Anwendung; bei den übrigen besteht ein solches Hinderniß nicht, gleichwohl gelten die unter a, d, e, g, für Einzelngeschäfte entschieden nicht; die Unterschiede zwischen beiden sind also sehr erheblich, und während gerade die Solidarität, welcher der eintretende Gesellschafter sich unterwirft, durch die Bestimmungen unter a, d, e, zu seinen Gunsten beschränkt wird, oder ihm dadurch doch zu seiner Sicherung Rechte an die Hand gegeben werden, da er z. B. unter Umständen den Verkauf, oder die Verschuldung der auf den Namen der Firma der Gesellschaft eingetragenen Grundstücke hindern kann (Art 102 a. a. O.), ist davon bei einem einzelnen Geschäft für dessen Inhaber nicht die Rede. Jedenfalls sind die Unterschiede so erheblich, daß eben deswegen von analoger Anwendung des Art. 113 a. a. O. auf den alleinigen Erwerber eines Handelsgeschäftes nicht die Rede sein kann.

Wenn ferner die

3) entgegengesetzte Ansicht sich auf die Vermuthung stützt, daß der Erwerber eines Handelsgeschäftes sammt Firma auch die gesammten Activa und Passiva übernommen habe, so wird diese Vermuthung lediglich auf die schon erwähnte angebliche Natur des Handelsgeschäftes sammt Firma, als eines untrennbaren Ganzen, gegründet, was oben bereits seine Widerlegung gefunden hat. Jedenfalls würde aber auch dergleichen Vermuthung durch den Inhalt des Erwerbungsvertrages widerlegbar sein.

4) Als ferneren Grund für jene Ansicht hat man angeführt, daß unzweifelhaft die Rechte der Handlungsgläubiger durch den zwischen dem Veräußerer und Erwerber des Handelsgeschäfts geschlossenen Uebergangsvertrag nicht geschmälert werden dürfen, und daß daher diese Gläubiger, obwohl ihnen wider ihren Willen ein anderer Schuldner, statt des ursprünglichen, nicht obtrudirt werden könne, doch berechtigt seien, sich ohne Weiteres an den Erwerber wegen ihrer Forderungen zu halten. Dieser letztere Schluß trifft indessen offenbar schon dann nicht zu, wenn die Rechte der Gläubiger durch den Veräußerungsvertrag nicht geschmälert werden, also wenn dieser Vertrag für den Veräußerer so geartet ist, daß seine Zahlungsfähigkeit durch denselben nicht verringert wird. Allein selbst wenn letzteres der Fall wäre, wenn der Veräußerer sein Geschäft unentgeltlich abgetreten hätte, oder der Vertrag ein Scheingeschäft, oder sonst in fraudem creditorum abgeschlossen wäre, so würden die Gläubiger beim Vorhandensein der Bedingungen der actio Pauliana nach gemeinem Rechte doch nur diese Klage, nach den Preußischen Gesetzen das Anfechtungsrecht gegen den Vertrag nach dem Gesetz vom 9. Mai 1855, oder im Falle des Concurses nach den Bestimmungen der Concursordnung vom 8. Mai 1855 haben.

Endlich steht

5) jener Meinung keineswegs die Ansicht des handeltreibenden Publikums, noch die handelsrechtliche Praxis zur Seite. Ersteres findet schon im Obigen, sowie besonders auch darin seine Widerlegung, daß bei derartigen Geschäftsveräußerungen die Betheiligten Cir

culare und öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen pflegen, durch welche der Uebergang des Geschäfts auf den neuen Erwerber, sei es mit den Activis und Passivis oder ohne diese, mitgetheilt wird. In Betreff der handelsrechtlichen Praxis aber stehen jener Ansicht entgegen: die Rechtssprüche des H. A. G. in Nürnberg (Seuffert, Arch., Bd. XXI, S. 142, und Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsr. XI, S. 548), des Ober-Tribunals in Stuttgart (Seuffert, Arch. Bd. VI, S. 242, Bd. VII, S. 41), des Hofgerichts in Darmstadt (Busch, Arch. VIII, S. 174), des Ob. Ap. Ger. in Dresden (Sächs. Wochenbl. f. Rechtsfälle, 17. Jahrg. Nr. 22), endlich des Ob. Ap. Ger. in Lübeck (Goldschmidt, Zeitschr. VI, S. 558).

Ueber die Gewähr der Mängel beim Viehhandel nach Dithmarscher Recht.

In der in den vorjährigen Schl. Holst. Anzeigen S. 317 mitgetheilten Sache ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten die nachstehende Entscheidung der höchsten Instanz erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Vollmacht Haalk in Weddingstedt, Beklagten und Imploranten,

wider

N. Billerbeck und M. Ohlandt zu Wilster, Kläger und Imploraten,

wegen Aufhebung eines Kaufvertrages,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin, in seiner Sitzung am 16. November 1871 rc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. März 1871 vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Gründe.

Die unter Ia gerügten Verletzungen des Art. 76 des Dithmarscher Landrechts, sowie der speciell aufgestellten Rechtssätze liegen nicht vor. Der in Art. 76 cit. enthaltene Satz, daß die Gefahr auf den Käufer erst übergehe, wenn ihm die verkaufte Sache geliefert worden, bezieht sich nicht blos auf die Gefahr des Unterganges, sondern auch der Verschlechterung des Kaufobjects, und geht das Appellationsgericht mit Recht davon aus, daß im Geltungsbereiche des Dithmarscher Landrechts zur Begründung der Klage auf Aufhebung eines Kaufcontracts wegen heimlicher Mängel der verkauften Sache nicht der Nachweis erforderlich sei, daß dieser Mangel schon zur Zeit der Perfection des Vertrages vorhanden gewesen sei. Die vom Verklagten als verletzt bezeichneten Rechtssätze bestehen im Gebiete des Dithmarscher Landrechts nicht.

Der unter Ib hervorgehobene Rechtssatz ist als richtig nicht anzuerkennen, vielmehr giebt der Appellationsrichter die Voraussetzungen der actio redhibitoria richtig an. Denn nach dem ädililischen Edicte haftet der Verkäufer wegen Mängel der verkauften Sache, wenn sie ihm nicht bekannt gewesen, falls sie so erheblich sind, daß sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen, auf ihren Werth von Einfluß und nicht so offenkundig sind, daß sie dem Käufer in die Augen fallen mußten. Uebrigens stellt auch der Appellationsrichter thatsächlich fest, es sei erwiesen, daß die Kuh qu. an einem „wesentlichen" Uebel, der sogenannten Franzosenkrankheit, gelitten habe und an dieser gestorben sei, sowie daß diese Krankheit keine solche sei, welche sofort in die Augen falle.

Die unter II der Rechtfertigung gerügte Omission wesentlicher Behauptungen des Beklagten liegt nicht vor. Der Appellationsrichter prüft und verwirft den aus der behaupteten Bekanntschaft der Kläger mit dem Fehler der Kuh entnommenen Einwand des Beklagten und kann daraus, daß er dabei nicht alle thatsächlichen Anführungen des Beklagten erwähnt, nicht gefolgert werden, daß er die nicht erwähnten übersehen habe.

Daß der Appellationsrichter den Satz: der Käufer kann nur wegen heimlicher Mängel auf Rescission des Vertrages klagen, nicht verletzt habe, geht auf's Klarste aus den Entscheidungsgründen hervor, indem darin ausdrücklich als Voraussetzung der Klage angeführt wird, daß die Kuh qu. an einem heimlichen, ihren Werth beeinträchtigenden Mangel gelitten habe und thatsächlich festgestellt wird, daß der Fehler, mit welchem die Kuh behaftet gewesen, ein solcher sei, wel-

cher nicht sofort in die Augen falle, also ein heimlicher sei.

Daß das Appellationsgericht bei Beurtheilung des gedachten Einwandes des Beklagten von der Annahme ausgegangen sei, ein Fehler sei nur dann als ein offener, nicht heimlicher anzusehen, wenn der Käufer von der speciellen Natur der Krankheit Kenntniß gehabt habe, an welcher das gekaufte Thier glitten, ist aus den Entscheidungsgründen überall nicht zu entnehmen. Ein Rechtssatz, wie der am Schlusse der Rechtfertigungsschrift formulirte und angeblich verletzte, ist als bestehend nicht anzuerkennen.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Beförderung verschlossener Briefe oder Begleitscheine mit Packeten. § 2 des Postgesetzes vom 2. November 1867.

cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 539.

Der § 2 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 lautet:

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andren Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.

Es ist Strafe angedroht, im § 30 Nr. 1 auch dann, wenn Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen des § 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung verschickt werden.

Die Angeklagten betreiben nun ein umfangreiches Speditionsgeschäft (Norddeutsche Packet-Beförderungs-Gesellschaft), und sie haben die Begleitbriefe der einzelnen Sendungen versiegelt mit den letzteren auf dem gewöhnlichen Speditionswege befördert.

Sie sind von der Anschuldigung der Postcontravention freigesprochen.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist das Appellationsurtel vom 10. Mai 1871 vom Ober-Tribunal wider Valette und Genossen vernichtet und die Sache in die Instanz zurückgewiesen.

Gründe: Es ist festgestellt, daß der Norddeutschen Packet-Beförderungs-Gesellschaft zu Berlin mehrere Packete zur Weiterbeförderung an den respectiven Bestimmungsort übergeben worden sind, deren jedem ein versiegelter Begleitbrief beigelegen, und die sodann nach den Bestimmungsorten, an denen sich, wie in Berlin Postanstalten befinden, von Seiten der erwähnten Gesellschaft gegen Erhebung der tarifmäßigen Packetgebühren gesendet wurden.

Der Appellationsrichter sucht sowohl aus den Vertragsverhältnissen zwischen der Norddeutschen Packet-Beförderungs-Gesellschaft und den Auftraggebern, sowie aus den Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts nachzuweisen, daß in dieser Verfahrungsweise nichts Strafbares zu finden sei, weil für die Beförderung der Begleitbriefe keine besondere Bezahlung erfolgt, sondern nur die für die Packetsendung an und für sich bestimmten Gebühren erlegt seien.

Hierin liegt jedoch ein Rechtsirrthum.

Der § 2 des Norddeutschen Postgesetzes vom 2. November 1867 verbietet ganz allgemein die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes. Es heißt dann im dritten Absatz wörtlich:

„Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post, befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen."

Endlich strafen die §§ 27 Nr. 2 und 30 Nr. 1 denjenigen, welcher unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung befördert, beziehungsweise verschickt. Allegirt hierbei ist namentlich der hier einschlagende § 2 l. c.

Danach ist der Sinn dieser Vorschriften klar. Die Beförderung aller versiegelten ꝛc. Briefe gegen Bezahlung steht nur der Postbehörde zu, und nicht den Pri-

vatunternehmern von Beförderungsmitteln in den vom Gesetz näher bezeichneten Fällen. Für diese Privatunternehmer, welche Packete befördern dürfen, ist nur nachgegeben, daß den verschlossenen Packeten unverschlossene Briefe rc., welche den Inhalt des Packets betreffen, beigefügt werden können. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, ob wegen der verbotenen Beifügung eines verschlossenen Briefes noch eine höhere Gebühr, als die für die Packetbeförderung an sich zu entrichtende bezahlt worden ist oder nicht; es wird vielmehr in jedem Falle als eine ungetrennte Bezahlung des Packets und des verschlossenenen, beigelegten Briefes angesehen, wenn auch auch nur die Packettaxe berichtigt worden ist. Der Gesetzgeber hat sich auf dergleichen Unterscheidungen geflissentlich nicht einlassen wollen, die nur zur Begehung von Contraventionen und deren Verdeckung führen würden, und der Richter ist daher auch nicht befugt, Unterscheidungen in das Gesetz hineinzutragen, welche in demselben nicht enthalten sind. Die Norddeutsche Packet-Beförderungs-Gesellschaft ist sich dieses Sinnes der hervorgehobenen gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl gegenwärtig gewesen, indem der § 2 ihres Reglements ausdrücklich besagt, daß jeder Sendung eine Begleitadresse beigegeben werden muß, welche aus einem unverschlossenen Briefe oder aus einer bloßen Adresse bestehen kann. Es ist deshalb auch unmöglich, etwas Anderes, als vorstehend ausgeführt worden, aus dem Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Auftraggebern herzuleiten.

In Disciplinarsachen kann ein verspätetes Rechtsmittel durch Beschluß ohne Hauptverhandlung zurückgewiesen werden. Ges. v. 7. Mai 1851, § 43; Str. Pr. O. § 373; Verordnung vom 23. September 1867 Art. V.

cfr. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12, S. 156.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts v. 15. März 1871 gegen Rechtsanwalt F.

Der (Waldeckische) Rechtsanwalt F. hatte gegen ein ihn im Disciplinarwege verurtheilendes, ihm am 13. Januar behändigtes Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwälte am 24. Februar den „Recurs“ angemeldet und gerechtfertigt. Das Ober-Appellationsgericht hat dieses Rechtsmittel als „Berufung“ ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zurückgewiesen, indem es ausführte:

„in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont seien nach der Organisations-Verordnung vom 6. October 1868, § 22, für die Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte rc. die im Departement des Appellationsgerichts Kassel bestehenden Vorschriften zur Geltung gekommen; hier sei durch die Verordnung vom 23. September 1867, Art. V, der § 74 des Pr. Gesetzes vom 21. Juli 1852 in modificirter Gestalt eingeführt, welcher gegen die Disciplinar-Erkenntnisse des Ehrenraths nur die Berufung zulasse, und die weiteren Bestimmungen der §§ 37 und 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 verweise; die durch diese Vorschriften angeordnete vierwöchentliche Präclusivfrist habe F. nicht inne gehalten; im Uebrigen bestimme der cit. § 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, daß aushülfsweise die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprocesses zur Anwendung kommen sollten, d. h. also die Str. Pr. O. vom 25. Juni 1867 (vergl. auch die cit. Verordnung vom 23. September 1867 Art. V und den dort formulirten § 68); es könne somit die Zurückweisung gemäß § 373 der cit. Str. Pr. O. ohne Hauptverhandlung erfolgen.

Der Antrag des General-Staatsanwalts war gleichlautend.

Auch im Disciplinar-Verfahren findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf versäumter Fristen und Termine nach Maaßgabe der strafprocessualischen Grundsätze statt. Gesetz vom 7. Mai 1851, §§ 43, 68; Str. Pr. O. Tit. 17; Verordn. v. 23. September 1867 Art. V.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 12, S. 251.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts v. 9. Mai 1871 gegen Rechtsanwalt F.

In Erwägung, daß zwar im § 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 nur von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Entscheidungen die Rede ist, welches in der Str. Pr. O.

vom 25. Juni 1867 unter Titel XVIII behandelt wird und die Wiederaufnahme der Untersuchung bezweckt;

daß indeß namentlich durch die Fassung des § 68 im Art. V der Verordnung vom 23. September 1867 bestätigt wird, daß in den speciellen Verweisungen der §§ 37 und 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 auf Vorschriften des gewöhnlichen Strafprocesses zugleich das Princip hat ausgesprochen werden sollen, daß überhaupt die Bestimmungen des ordentlichen Strafverfahrens bei dem fraglichen Disciplinarverfahren aushülfsweise in Anwendung kommen sollen;

daß daher allerdings auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen des von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen und Termine handelnden Titel XVII der Str. Pr. O. in vorliegender Sache zuzugestehen ist;

sodann ist aber das Wiedereinsetzungsgesuch des F. zurückgewiesen worden, weil dasselbe nicht in Gemäßheit des § 415 der Str. Pr. Ord. begründet, und die für die Anbringung desselben im § 417 ibid. vorgeschriebene Präclusivfrist von F. nicht gewahrt worden sei.

Gegen den die Eröffnung des Disciplinarverfahrens wider einen Rechtsanwalt aussprechenden Beschluß des Ehrenraths steht dem Angeschuldigten ein Beschwerde nicht zu. Verordnung vom 30. April 1847. Gesetz vom 7. Mai 1851; Verordnung vom 23. September 1867, Art. V.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 22.

Ein Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 10. Januar 1871 gegen Rechtsanwalt C. spricht den obigen Grundsatz aus, indem er erwägt:

„daß durch die hier in Betracht kommenden Gesetze dem Angeschuldigten ein solches Rechtsmittel ausdrücklich nicht zugestanden worden ist und vielmehr angenommen werden muß, daß in dieser Beziehung keine Abweichung von der im ordentlichen Strafproceß bestehenden Einrichtung (Str. Pr. O. vom 25. Juni 1867 § 403) von dem dem Gesetzgeber beabsichtigt worden sei."

Der Antrag des General-Staatsanwalts war gleichlautend.

Auslieferung von Sachen, die bei dem Angeklagten vorgefunden sind, an die von demselben Beschädigten. § 9 der Str. Pr. O.

Der wegen wiederholten Betrugs Angeklagte Büttner hatte u. A. den St. beschwindelt. In seinem Besitz fanden sich diverse Sachen; in Betreff eines Theils derselben, gab der Angeklagte an, daß er sie mit dem von St. erschwindelten Gelde angeschafft habe, hinsichtlich der übrigen behauptete er dagegen, daß sie von seinem eigenen Gelde gekauft seien und war hierüber in der Untersuchung nichts Näheres zu ermitteln. Der St. verlangt nun zur Deckung seines Schadens die Auslieferung der bei dem Angeklagten vorgefundenen, in gerichtlichen Verwahrsam genommenen Gegenstände, konnte dabei aber die Größe der von ihn dem Angeklagten gegebenen Summe nicht genau angeben. Eine Einigung unter den Betheiligten über die Auslieferung war nicht zu erwirken. Die Strafkammer des Altonaer Kreisgerichts verfügte darauf die Auslieferung derjenigen Sachen an St., von denen es zweifellos war, daß sie mit dem von St. erschwindelten Gelde angeschafft waren. Beschied dahingegen den Letzteren in Betreff der anderen Sachen abschlägig. Hierüber beschwerte sich St., erhielt jedoch am 12. Mai 1868 vom Appellationsgericht, Criminalsenat, den Bescheid, daß, da auf die im Besitz des Büttner vorgefundenen Mittel außer dem St. nicht nur der Fiscus rücksichtlich der Kosten des Verfahrens, sondern auch die anderen von Büttner Benachtheiligten Ansprüche haben könnten, die Auslieferung der von St. verlangten Gelder nicht ohne Weiteres nach § 9 der Str. Pr. O. zulässig sei, seine Rechtsansprüche vielmehr von ihm im Rechtswege geltend gemacht werden müßten.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

7. Stück. — Den 12. Februar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Gerichtsstand derer, die keinen Wohnsitz haben. — Begründung des Wohnsitzes. Absicht als solche nicht hinreichend.

Die Güterpfleger der Masse des in Concurs gerathenen Schneiders J. Petersen in Hamburg beanspruchen bei dem Kreisgericht Kiel von dem angeblich auf Hasselbusch wohnhaften Lieutenant a. D. D. Schloßbauer Bezahlung der angelegten Rechnung von Crt.ℳ 381 für gelieferte Kleidungsstücke nebst 5 % Proceßzinsen und Kostenerstattung.

Beklagter schützt vor:

1) die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts (Kreisgericht Kiel): Hasselbusch sei seit Jahren nicht mehr sein Domicil; er wohne in Kellinghusen bei Bäcker Damman; Beweis: Zeugniß Damman's und des Steueramts in Kellinghusen, event. Eid;

2) den auf der Rechnung zu 24 Thlr. notirten Frack habe er nicht erhalten, die übrigen Sachen habe er dem Gemeinschuldner vor dem Concurse bezahlt; Beweis: Eid.

Replicando bestreiten Kläger, daß der Beklagte anderswo als in Hasselbusch sein Domicil habe, und referiren event. den Schiedeseid.

Den Frack habe Beklagter erhalten und getragen, dann zum Aendern an den Gemeinschuldner geschickt. Als derselbe habe wieder abgeliefert werden sollen, sei Beklagter flüchtig gewesen und steckbrieflich verfolgt worden. Der Frack liege zu seiner Verfügung.

Zahlung sei nicht geleistet worden. Der desfällige Eid werde event. als Glaubenseid angenommen von den Curatoren, falls nicht der Gemeinschuldner mit dem Wahrheitseide zuzulassen sei. — Generelles Beweismittel: Eid.

Der Zeuge Damman sagt aus:

Beklagter hat seit Mai 1870 bei Zeugen ein möblirtes Zimmer für 2 Thlr. monatlich, auf monatliche Kündigung gemiethet. Er hat in diesem Zimmer nur einige Kleidungsstücke. Ein paar Mal ist er Abends angekommen und Morgens wieder — mit dem Omnibus — fortgegangen, woher und wohin, weiß Zeuge nicht. Zeuge hat ihm alsdann Abend- und Morgenbrod geliefert. Das in der Stube befindliche Bett wird in des Beklagten Abwesenheit mit seinem Vorwissen von Zeugens Kindern benutzt. In des Beklagten Abwesenheit ist seine Frau mitunter von Hasselbusch gekommen, hat Brod bei Zeugen gekauft, sich die Stube besehen, aber sich nie da aufgehalten. Geschäfte oder gesellige Beziehungen unterhält Beklagter in Kellinghusen vermeintlich nicht, betheiligt sich daselbst nicht an öffentlichen Angelegenheiten, verbringt daselbst nicht Festtage. In der ersten Zeit sind mitunter Briefe für Beklagten angekommen und auftragsmäßig von Zeugen angenommen und an Rechtsanwalt Petersen in Elmshorn befördert worden. Communalsteuern, namentlich Armen- und Schulgeld, Fleckensunkosten, Classensteuer hat Zeuge regelmäßig für Beklagten verlegt und erstattet erhalten. Sonstige Aufträge hat er für ihn nicht gehabt. Zu welchem Zweck

Beklagter die Stube gemiethet, was er, wenn in Kellinghusen anwesend, betreibt, weiß Zeuge nicht.

Das Steueramt bestätigt, daß Beklagter in Kellinghusen zur Steuer veranlagt steht, pro 1870 und 71 und bis dahin dort gezahlt hat.

Von dem Kreisgericht ist für Recht erkannt worden, daß Beklagter unbedingt 24 Thlr. für den Frack nebst 5 % Zinsen seit der Klagbehändigung zu zahlen und 1/6 der Proceßkosten zu tragen und zu erstatten habe, und die übrigen Crt.ℳ 321. 12 ß nebst gleichen Zinsen, bezw. den übrigen Kosten für den Fall zu zahlen habe, daß Kläger den Glaubenseid darüber leisten, daß Beklagter diesen Betrag dem Gemeinschuldner nicht bezahlt habe. Die Entscheidungsgründe nehmen an, es sei durch die stattgehabte Beweiserhebung der Beweis der Uebersiedelung des Beklagten von Hasselbusch nach Kellinghusen nicht erbracht worden, der Eidesantrag über die Absicht, daselbst Wohnsitz zu nehmen, als auf eine Rechtsfrage gerichtet, für unzuläßig und die Behauptung der Replik wegen des streitigen Frackes wegen des desfälligen Schweigens der Duplik für eingeräumt zu halten.

Beklagter hat appellirt und beschwert sich darüber,

1) daß nicht die Klage wegen der Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen, event.
2) daß er unbedingt zur Zahlung von 24 Thlr. s. w. d. a. verurtheilt worden.

In der Appellationsschrift wird als gerichtsbekannt bezeichnet, daß Beklagter Hasselbusch 1868 verkauft und Ende 1868 mit seiner Familie verlassen und sich seitdem, während er freiem Fuß gewesen, meistens in Oesterreich, bezw. in Berlin, jedenfalls aber nicht in Hasselbusch aufgehalten habe, welches seit Maitag 1869 seinem Vater gehöre, und wozu er seit seinem Abzug in keinerlei Verhältniß mehr stehe. Event. trägt Beklagter über diese Thatsachen den Eid an.

Nach stattgehabter Verhandlung hat Beklagter den angetragenen Schiedseid über die Lieferung des Fracks angenommen.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Lieutenants a. D. Schloßbauer, Beklagten, Appellanten,

wider

die Güterpfleger im Concurse des Schneidermeisters Carl Justus Petersen in Hamburg, Kläger, Appellaten,

wegen 152 Thlr. 21 Sgr., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts Kiel vom 24. März 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 28. December ꝛc. für Recht erkannt:

das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts Kiel vom 24. März 1871 ist dahin abzuändern: Kläger haben zu beschwören, zu glauben und dafür zu halten, es sei nicht wahr, daß Beklagter von dem Betrage der eingeklagten Rechnung Crt.ℳ 321. 12 ß bezahlt habe, und Beklagter hat zu beschwören, daß er den auf der Rechnung mit Crt.ℳ 60 angesetzten Leibrock nicht geliefert erhalten habe.

Für den Fall der Leistung, bezw. Verweigerung dieser Eide ist Beklagter schuldig, Klägern b. V. d. E. die entsprechende Summen binnen 6 Wochen nebst 5 % Verzugszinsen, von der Klagbehändigung angerechnet, zu bezahlen und jede Partei schuldig, den verhältnißmäßigen Theil der Kosten erster Instanz zu tragen, bezw. zu erstatten, oder aber sind Kläger mit ihrem Anspruch unter Verurtheilung zur Tragung, bezw. Erstattung der Kosten erster Instanz abzuweisen.

Die Kosten dieser Instanz hat Beklagter zu 19/22, Kläger zu 3/22 zu tragen, bezw. zu erstatten.

V. R. W.

Gründe.

Dem Königlichen Kreisgericht ist aus den angeführten Gründen darin beizustimmen, daß Beklagter nicht dargethan hat, in Kellinghusen Wohnsitz genommen zu haben. Auch ist über diese Thatsache die Eideszuschiebung unzuläßig, weil, wenngleich es sich dabei nicht, wie das Kreisgericht annimmt, um eine reine Rechtsfrage handelt, doch unter den vom Beklagten bewiesenen Umständen, außer denen er keine weiteren Umstände angeführt hat, die bloße Absicht des Beklagten, um welche es sich bei dem Eide also nur noch handeln könnte, zur Begründung des Wohnsitzes nicht hinreichen würde.

Sind die in der Appellationsschrift angeführten

Thatsachen, Beklagter habe 1868 Hasselbusch verkauft und mit Familie verlassen und sich seitdem, während er auf freiem Fuß gewesen, meistens in Oesterreich, bezw. in Berlin, jedenfalls aber nicht in Hasselbusch aufgehalten, wozu er seit seinem Abzug nicht mehr in Verhältniß gestanden, wirklich gerichtsbekannt, so hat Beklagter seinen Wohnsitz in Hasselbusch allerdings aufgegeben. Es kommt aber auf die Feststellung dieser Thatsachen nicht an, weil Beklagter damit nicht zugleich die Begründung eines anderen Wohnsitzes behauptet, somit, wenn nicht noch in Hasselbusch beheimathet, als solcher zu betrachten sein würde, welcher des Wohnsitzes entbehrte und für diesen Fall,

Wetzell, System, § 40, 60 (2. Ausg. S. 440),
Schlesw.-Holst. Anzeigen, 1867, S. 208,

allenthalben zu belangen wäre, wo sich die Gelegenheit böte.

Hiernach erscheint die erste auf Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Kreisgerichts gerichtete Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Die zweite Beschwerde ist begründet. Die Behauptung der Replik, Beklagter habe den Leibrock geliefert erhalten, getragen und zum Aendern zurückgegeben, ist, weil durch die Klagbeantwortung im Vorwege geleugnet, nicht durch das Schweigen der Duplik als eingeräumt zu betrachten. Somit ist dieses Postens wegen die Entscheidung auf den von Klägern angetragenen Schiedeseid zu stellen, dessen Zurückschiebung, da Kläger ohne Zweifel über die fragliche Thatsache keine eigene Kunde haben, nach § 16 der Beweisverordnung vom 14. Juli 1863 unzulässig war, welcher jedoch nachträglich noch vom Beklagten angenommen ist. Das Kostenerkenntniß folgt aus bekannten Sätzen.

Urkundlich &c.

Bestimmung des Honorars für die Curatel über eine geisteskranke Person.

Christian Heinsen zu Hamburg war seiner geisteskranken Tante Anna Tadsen zu Fahretoft, Amtsgerichtsbezirk Niebüll, zum Curator gerichtlich bestellt worden. Nachdem er für die Verwaltung früher regelmäßig ein Vormünderhonorar erhalten hatte, wurde ihm solches auf Grund des Gesetzes vom 25. Januar 1869 vom Amtsgericht als Obervormundschaft verweigert. In Folge seiner desfälligen Beschwerde erließ das Appellationsgericht am 9. Januar 1871 an das Amtsgericht folgende Verfügung:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 28. December 1870 wird dem Königlichen Amtsgericht hiedurch eröffnet, daß für die Beurtheilung der Berechtigung des Beschwerdeführers, eine Vergütung für die von ihm geführte Curatel zu beanspruchen, das Gesetz vom 25. Januar 1869, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742 über das Honorar der Vormünder mit Rücksicht darauf für maaßgebend nicht erachtet werden kann, daß diese Verordnung Curatelen der in Rede stehenden Art nicht zum Gegenstande hat, vielmehr sich ihrem Inhalte nach auf Altersvormundschaften beschränkt, in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift aber über die Vergütung für Curatelen über Wahnsinnige herkömmlich den Betreffenden, unangesehen, ob dieselben aus Gründen der Verwandtschaft zur Uebernahme der Curatel verpflichtet sind oder nicht, eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Vergütung zugestanden wird, und daher dem Beschwerdeführer eine billige, nach dem Vermögen seiner Curandin und der mit der Curatel verbundenen Mühewaltung zu bestimmende jährliche Vergütung zu bewilligen ist.

Streitigkeiten der Erben bei einer gerichtlichen Erbregulirung sind im Proceßwege auszumachen. Befugniß des Gerichts zur Vorschreibung einer Frist für die Klaganstellung unter Androhung bestimmter Nachtheile.

Erster Fall.

Der Abnahmemann H. Delfs in Christianshelm starb am 4. März 1871 mit Hinterlassung seiner Wittwe und dreier mit derselben erzeugter Kinder, so wie von fünf Kindern aus einer früheren Ehe. Das

Rendsburger Amtsgericht schritt als Erbtheilungsbehörde auf Antrag eines Erben ein. Während der Regulirung entstand unter den übrigens mündigen Erben mehrfach Streit, namentlich auch in Betreff einer Wiese, genannt Eckel. Der Erblasser hatte nämlich zu Lebzeiten eine Landstelle durch schriftlichen Contract an seinen Sohn erster Ehe Claus Delfs übertragen. Letzterer behauptete nun, daß ihm auch die Wiese von seinem Vater übergeben, er in deren Besitz gesetzt sei und die Nutzungen davon bezogen habe. Er beanspruchte daher die Wiese als sein Eigenthum. Mehrere der Miterben protestirten dagegen und wurde die Wiese denn auch zur Nachlaßmasse gezogen, da über den Eigenthumserwerb derselben abseiten des Claus Delfs gar nichts weiter vorlag. Als der Massecurator daran ging, die Heuwindung auf der Wiese zu Gunsten der Masse zu verpachten, beschwerte Cl. Delfs sich hierüber beim Amtsgerichte, erhielt aber am 22. Juli einen motivirten abschlägigen Bescheid. Auf die hierüber eingelegte Beschwerde eröffnete ihm am 26. August das Appellationsgericht, daß es, falls er, wie behauptet, aus dem Besitz des Grundstücks Eckel entsetzt sei, ihm überlassen bleiben müsse, seine desfälligen Gerechtsame im Wege des Civilprocesses geltend zu machen, da über streitige Rechtsverhältnisse nicht im außergerichtlichen Verfahren zu entscheiden sei.

Zweiter Fall.

M. H. Dibbern zu Klein-Dannewerk hatte mit seiner Ehefrau 1850 ein Testament errichtet, worin beide Eheleute zunächst sich gegenseitig zu Erben einsetzten und dann bestimmten, daß nach ihrem beiderseitigen Tode die eine Hälfte des Gesammtnachlasses an die Intestaterben des Ehemannes, die andere an diejenigen der Ehefrau fallen sollte. Nach dem Tode der Ehefrau testirte 1871 der Ehemann nochmals, indem er bestimmte Theile den durch das erste Testament instituirten beiderseitigen Erben aussetzte. Nachdem auch der Ehemann gestorben und das Amtsgericht eingeschritten war und die Theilung nach dem Testamente von 1871 vornehmen wollte, protestirte hiergegen die Ehefrau Jöns, welche nach der Ehefrau Dibbern Miterbin war und verlangte, daß auf Grund des Testaments von 1850 die Theilung vorgenommen werde, da Dibbern nicht das Recht gehabt habe, ihren Erbantheil nach der Testatrix zu bestimmen. Das Amtsgericht verwies sie auf den Weg Rechtens und präfigirte ihr eine präclusivische Frist zur Einleitung des Processes. Dagegen beschwerte sich der Ehemann der Jöns und beantragte eine Entscheidung im Beschwerdewege darüber, ob der Erblasser befugt gewesen, die Theilung des Vermögens seiner Ehefrau in seinem Testamente von 1871 wie geschehen vorzunehmen. Er erhielt am 7. November 1871 vom Appellationsgericht zum Bescheide,

in Erwägung, daß das Königliche Amtsgericht, nachdem Querulant erklärt hatte, mit der von der Erbtheilungsbehörde beabsichtigten Theilung des in Rede stehenden Nachlasses nicht einverstanden zu sein, denselben mit seinen vermeintlichen Ansprüchen wider seinen Miterben ordnungsmäßig auf den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen hat, es der Erbtheilungsbehörde dabei auch hat freistehen müssen im Interesse der Vorbeugung einer Verschleppung dieser Angelegenheit für die Docirung der eingeleiteten gerichtlichen Schritte eine angemessene Frist mit der Androhung vorzuschreiben, daß im Falle der Nichtinnehaltung derselben die Theilung nach dem Antrage der Miterben werde vorgenommen werden, und daher ein rechtlicher Grund zu einer Beschwerde über den angefochtenen Bescheid nicht vorliegt.

Ueber die Verpflichtung des Verpächters zur Beseitigung der durch widerrechtliche Handlungen Dritter erfolgenden Störungen des Pächters im Fruchtgenuß. — Beurtheilung der nachbarlichen Verhältnisse von Grundstücken, die verschiedenen Rechtsgebieten angehören.

In der auf S. 288 ff. des vorigen Jahrganges mitgetheilten Sache ist die gegen das Erkenntniß der Appellationsinstanz Seitens des Klägers erhobene Nichtigkeitsbeschwerde von dem Königl. Ober-Appellationsgericht zu Berlin verworfen worden.

Gründe:

Mit Unrecht erhebt der Kläger wider das Appellationsgericht zu Kiel den Vorwurf, durch sein Erkenntniß zweiter Instanz vom 13. März 1871 wesentliche Proceßvorschriften verletzt zu haben.

Denn die Aeußerung des Beklagten in seiner Klagbeantwortung, welche der Kläger als die Einräumung vorgebrachter Thatsachen behandelt, ist vielmehr eine ohne Bekenntnißwillen erfolgte Aeußerung des Beklagten über das Rechtsverhältniß seines Guts zu demjenigen des Rohrdanz, und es ist nicht die Suppeditirung einer Einrede, sondern das Gegentheil davon, wenn das Gericht zweiter Instanz, wie am Schlusse seines Erkenntnisses geschah, darauf hinwies, daß die etwaige, aber nicht geltend gemachte, Befugniß des Klägers, die Cession einer Klage dem Verklagten abzuverlangen, in den Kreis seiner Beurtheilung nicht falle.

Mochte sodann immerhin das Gericht zweiter Instanz im Rechtsirrthum sich befinden, als dasselbe in seinem Erkenntnisse vom 13. März 1871 annahm, daß das gemeine Recht als Sonderrecht eines jeden in seinem Geltungsbereiche liegenden Deutschen Territorii zu betrachten sei, so kann gleichwohl eine Vernichtung des obigen Erkenntnisses zweiter Instanz nicht ausgesprochen werden, weil dasselbe vollständig durch die in ihm enthaltene Schlußerwägung gerechtfertigt wird. Denn der Kläger verstößt in hohem Maße wider die Billigkeit, zu welcher die Pachtcontrahenten einander verbunden sind, indem er ein Verlangen an den Beklagten stellt, welches, wenn zulässig, in seinen Folgen den Verklagten nöthigen würde, eine rechtlich zweifelhafte Klage gegen den Gutsbesitzer Rohrdanz zu erheben.

Gutsuntergehörige: Form der mit der Gutsherrschaft über die Stelle 2c. zu errichtenden Contracte. Patent vom 26. April und Verordnung vom 17. Juli 1805. — Relocatio tacita.

In der auf S. 233 des vorigen Jahrgangs mitgetheilten Sache ist die Seitens des Beklagten gegen das Urtheil der Appellatiosinnstanz erhobene Revision sowie die Anschließung des Klägers von dem Königl. Ober-Appellationsgericht zu Berlin verworfen worden.

Gründe.

Nach Lage der Sache ist die formelle Zulässigkeit der von dem Beklagten principaliter erhobenen Revision nicht zu beanstanden.

Die Klage ist auf das Eigenthum des Klägers an der hier fraglichen Hufe begründet. Der Beklagte hat dieses Eigenthum anerkannt, auch die Begründung der Klage insoweit nicht bestritten. Seinen Widerspruch gegen die verlangte Räumung der Hufe stützt der Beklagte lediglich auf die Behauptung eines ihm an der Hufe noch bis zum 1. Mai 1876 zustehenden Pachtrechts, welches der Kläger in Abrede stellt. Wie der Streit sich nur um diese Frage bewegt hat, so begründet das Kreisgericht seine Entscheidung auf die Erwägung, daß eine bis zu dem bezeichneten Termine sich erstreckende Dauer der Pacht festgestellt sei. Wenn diese Entscheidung dahin gefaßt ist, daß der Kläger kostenfällig mit der angestellten Klage abzuweisen, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß damit nicht das Eigenthumsrecht des Klägers an sich hat verneint werden sollen. Die fernere Ausführung des Kreisgerichts, daß die Klage schon aus einem anderen Grunde (Zurücknahme der Kündigung) zur Zeit abzuweisen sein würde, daß aber aus dem vorhin angegebenen Grunde der vollständigen Abweisung der unbegründeten Klage nichts im Wege stehe, diese weiter gehende Entscheidung vielmehr im Interesse der Sache und der Parteien sich empfehle, läßt erkennen, daß diese Entscheidung eine formelle Feststellung der vom Beklagten behaupteten Dauer seines Pachtrechts zum Ausdruck zu bringen bestimmt ist. Die Frage nach der streitigen Dauer dieses Pachtrechts hätte in dem vorliegenden Rechtsstreite zum Austrag gebracht werden können, wenn von dem Beklagten im Wege einer desfalls zu erheben gewesenen Widerklage die erforderlichen Anträge gestellt wären. Dieses ist nicht geschehen. Gegenüber der erhobenen Eigenthumsklage konnten die in der fraglichen Hinsicht von dem Beklagten vorgetragenen Behauptungen deshalb nur insofern Berücksichtigung finden, als es sich um die Begründung, beziehungsweise die Abweisung der Klage zur Zeit handelte. Es

ergiebt sich also, daß das in zweiter Instanz ergangene, solche Abweisung aussprechende Urtheil dem Beklagten nicht zur Beschwerde gereicht.

Anlangend die Anschließung des Klägers, so sind die Entscheidungsgründe des vorinstanzlichen Urtheils für zutreffend zu erachten. Die Unterstellung des Klägers, daß das Appellationsgericht dem § 5 des Patents vom 26. April 1805 und den §§ 14—16 der Verordnung vom 17. Juli 1805 eine verschiedene Auslegung gebe, je nachdem es sich um die Interessen des Gutsherrn oder um die der Gutsungehörigen handle, ist unrichtig, indem der Fall einer Berufung des Gutsherrn auf angeblichen Mangel der Form nur zu dem Zwecke in den Entscheidungsgründen hervorgehoben wird, um an einem solchen Beispiele die Absicht des Gesetzgebers, den betreffenden Vorschriften lediglich die Bedeutung einer lex imperfecta beizumessen, im Näheren darzulegen. Ein Rechtssatz, dem zufolge gesetzliche Formvorschriften der hier fraglichen Art im Zweifel als unter Androhung der Nichtigkeit erlassen anzusehen wären, ist nicht als bestehend anzuerkennen. Die Frage nach der rechtlichen Wirksamkeit solcher formeller Bestimmungen ist vielmehr stets nur für die einzelne desfallsige Anordnung zu beantworten.

Urkundlich rc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Zeugniß-Verweigerung. Befugniß des zur Vernehmung requirirten Gerichts zum Vorgehen gegen die renitenten Zeugen. § 158 der Str. Pr. O.

Ein Militairgericht requirirte bei dem Schleswiger Kreisgericht die Vernehmung des Zeugen B., das Kreisgericht beauftragte hiermit das Amtsgericht G., und letzteres lud darauf den B. gewöhnlichermaaßen zur Zeugenvernehmung vor. Als B. selbige beharrlich ablehnte, verurtheilte das Amtsgericht ihn nach § 158 der Str. Pr. O. wegen verweigerter Zeugnißablegung zu 30 ℛ Geldbuße und setzte einen neuen Vernehmungstermin unter der Androhung an, daß B. bei fortgesetzter Weigerung in das Untersuchungsgefängniß abgeführt und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugnißpflicht werde verwahrt werden. Diese Verfügung hob am 9. April 1870 das Kreisgericht, Strafkammer, auf, in Erwägung, daß nur das requirirende Gericht über Gründe des verweigerten Zeugnisses, die in der Sache selbst lägen, entscheiden könne und daß nur dasjenige Gericht, welchem die Entscheidung über die Gründe der Zeugnißvernehmung zustehe, die Folgen des letzteren zu bestimmen habe. Auf die hiergegen von dem Militairgericht erhobene Beschwerde entschied u. A. am 19. Juli 1870 das Appellations-Gericht, Anklagekammer, daß dasjenige Gericht, welchen die Vernehmung eines Zeugen obliege, auch über die Anwendung der gesetzlichen Zwangmittels gegen den die Auslassung verweigernden Zeugen zu befinden habe und daß daher die Rathskammer nicht, wie geschehen, den das Zwangsverfahren gegen den renitenten Zeugen B. verfügenden Erlaß des Amtsgerichts G. deshalb aufheben durfte, weil das requirirte Gericht das Zwangsverfahren nicht anzuordnen habe, daß mit Rücksicht hierauf die Beschwerde des Militairgerichts für durchgreifend zu erachten.

Die im § 110 des Str. G. B. erwähnten Anordnungen der Obrigkeit bei öffentlichen Volksversammlungen beschränken sich keinesweges auf allgemeine.

Das Altonaer Kreisgericht hat den aus § 110 des Str. G. B. Angeklagten K. am 24. April 1871 freigesprochen, das Appellationsgericht ihn dagegen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt am 4. Juli f. J. schuldig erkannt. Gründe:

Das freisprechende Erkenntniß voriger Instanz gründet sich darauf, daß nicht als erwiesen anzusehen sei, daß der Angeklagte die Worte: „kommen Sie nur herauf" gesprochen habe. Die Begründung erschien deshalb als bedenklich, weil auch die übrigen, von dem Angeklagten in der Volksversammlung zu Altona am 15. März d. J. gethanen und von ihm nicht bestrit-

tenen Aeußerungen eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen zu enthalten schienen. Das Beweisverfahren ist daher in dieser Instanz durch Vernehmung des Polizei-Assistenten B. reproducirt worden, welcher im Wesentlichen Folgendes ausgesagt hat.

Von der Altonaer Polizeibehörde sei die Anordnung getroffen worden, daß den zur Ueberwachung der Volksversammlungen entsandten Polizeibeamten Plätze auf der Tribüne einzuräumen seien, und daß sich auf der Tribüne außer diesen Beamten, dem Büreau der Versammlung und dem jeweiligen Redner Niemand aufhalten dürfe, damit nicht der Platz für die Ersteren, wie solches in früheren Versammlungen öfters geschehen sei, zu sehr beengt werde. Diese Anordnung sei auch in der fraglichen Versammlung in dem Local Belle-Alliance am 15. März von dem dieselbe eröffnenden Schneidergesellen M. bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung an alle Anwesenden, der Anordnung Folge zu leisten. Unmittelbar darauf habe der Angeklagte eine längere Rede gehalten, in welcher er unter Bezugnahme auf das Vereinsgesetz insbesondere ausgeführt habe, daß den Polizeibeamten nicht das Recht zustehe, den Zutritt zur Tribüne Jemandem zu verwehren, und habe Angeklagter hieran anknüpfend die Aeußerung gethan: „kommen Sie nur herauf, ich werde Niemanden hinunterweisen, der sich hier ruhig verhält."

Angeklagter bestreitet, sich der Worte „kommen Sie nur herauf" bedient zu haben und erklärt im Uebrigen, daß er die Anordnung, namentlich soweit sie ein Verbot des Betretens der Tribüne enthalten habe, für ungesetzlich erachtet, dies auch vor der Versammlung ausgesprochen und insbesondere gesagt habe, er werde Niemanden, der sich dort ruhig verhalte, hinunterweisen; es seien nämlich schon mehrere Personen außer den Beamten und dem Büreau der Versammlung auf der Tribüne gewesen.

Die Interpretation, welche durch die Praxis des Königl. Ober-Tribunals dem § 87 des vormaligen Strafgesetzbuchs dahin, daß dort unter „Anordnungen" nur generell verpflichtende Anordnungen zu verstehen seien, gegeben worden ist, kann nicht maßgebend sein gegenüber dem § 110 des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs, welcher diejenigen Anordnungen, die er treffen will, durch den Zusatz „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen" ausreichend genau bezeichnet, so daß es nicht zulässig sein kann, den an sich klaren Wortsinn durch Heranziehung einer Analogie der vorher in dem erwähnten „Gesetze" und „Verordnungen" zu beschränken. Auch die Verhandlungen des Reichstags über den § 110 und namentlich die dabei angeführten Beispiele ergeben, daß die gesetzgeberischen Factoren unter den „Anordnungen" auch solche, die nur für den speciellen Fall erlassen sind, haben mit befassen wollen (die stenographischen Berichte über die Reichstagsverhandlungen, Session 1870, Bd. I, p. 400 ff.). Die den Platz für die Polizeibeamten betreffende oben erwähnte Anordnung war eine von der Polizeibehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene, auf welche daher der § 110 Anwendung findet.

Wäre aber dieser Paragraph nur auf generell verpflichtende Anordnungen anwendbar, so würde auch dieses Requisit im gegenwärtigen Fall vorhanden sein. Denn die in Rede stehende Anordnung war zur Ausführung der Bestimmung des Vereinsgesetzes, daß den Polizeibeamten ein angemessener Platz einzuräumen sei, erlassen worden; dieselbe blieb daher allgemeiner Natur.

Angeklagter hat zum Ungehorsam gegen die mehrerwähnte Anordnung dadurch aufgefordert, daß er dieselbe für ungesetzlich erklärte und ferner aussprach, er werde Niemanden, der die Tribüne betrete und sich dort ruhig verhalte, hinunterweisen. Ob er ausdrücklich zum Heraufkommen auf die Tribüne aufgefordert hat, ist unerheblich, da eine solche Aufforderung schon in den vorerwähnten, von ihm nicht bestrittenen Aeußerungen gefunden werden muß. Daher war auch der von ihm angetretene Beweis darüber, daß er jene ausdrückliche Aufforderung nicht ausgesprochen habe, als unerheblich abzulehnen.

Die Aufforderung ist nach B.'s Aussage in öffentlicher Volksversammlung, mithin öffentlich vor einer Menschenmenge geschehen.

Hiernach war thatsächlich festzustellen,

daß Angeklagter zu Altona am 15. März d. J. öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen eine von der Obrigkeit innerhalb

ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung aufgefordert hat,

und ist auf Grund dieser Feststellung nach § 110 des Strafgesetzbuchs und § 432 der Strafproceßordnung erkannt, wie geschehen.

Auch derjenige, welcher für einen Andern im Umherziehen in Privathäusern ꝛc. Waaren zum Wiederverkauf ersteht, bedarf dazu eines Gewerbescheins; eine Zuwiderhandlung wird dadurch nicht straflos, daß die Waare vorher schon durch einen Wiederabnehmer bestellt war. Regul. vom 28. April 1824, § 5.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 218.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 19. April 1871 gegen Sichel.

S. war von der Anklage: „— außerhalb seines Wohnorts eine Kuh aufgekauft zu haben, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zu sein," — freigesprochen worden, weil er nur im Auftrage seines Vaters gehandelt hat, in dessen Gewalt und Brod er sich befinde, und der auch demnächst den Wiederverkauf der Kuh bewirkt habe. Vernichtung. Gründe:

Es ist für die Uebertretung des § 5 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vollkommen gleichgültig, ob der das Gewerbe des Erstehens von Waaren zum Wiederverkauf in Privathäusern u. s. w. Betreibende das Geschäft für eigene Rechnung oder im Auftrage eines Dritten vollzieht; auch der für fremde Rechnung das Gewerbe im Umherziehen Betreibende muß einen auf seine Person lautenden Gewerbschein besitzen, und verfällt ohne solchen neben dem Auftraggeber nach der Vorschrift des § 28 daselbst in Strafe.

Wie nach § 2 des genannten Regulativs der Verkauf von Waaren außer dem Wohnort, so ist nach § 5 der Aufkauf von solchen außer dem Wohnort an den Besitz eines Gewerbescheins gebunden und, wie im ersten Fall die Bestellung Seitens des Käufers die Zuwiderhandlung gegen die angeführte Vorschrift ausschließt, so könnte im letzteren nur in Frage kommen, ob das nicht aufgesuchte, sondern auf Bestellung des Verkäufers erfolgte Erstehen von Waaren nicht unter den § 5 falle. Der Umstand aber, daß der demnächstige Abnehmer der erstandenen Waare dieselbe bei dem außerhalb des Wohnortes Aufkaufenden bestellt hat, mit andern Worten, daß der Aufkäufer sich vor dem Erstehen eines bestimmten Wiederabkäufers versichert gehabt hat, vermag weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinne des Gesetzes eine Ausnahme von dem Strafverbot zu begründen.

Sodann wies das Ober-Appellationsgericht die Sache an die betr. Strafkammer zurück, weil die von derselben getroffene thatsächliche Feststellung der Vorschrift des § 386 der Str. Pr. O. nicht entpreche. In dieser Beziehung ward ausgeführt:

Es bedurfte jedenfalls der ausdrücklichen Feststellung, daß der Angeklagte die Kuh außerhalb seines Wohnorts zum Zwecke des Wiederverkaufs Seitens seines Auftraggebers, des Vaters, erstanden habe: Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, § 5b. Weiter aber gehörte auch zu den festzustellenden Merkmalen, daß die Kuh in einem Privathause oder auf offener Straße, nicht auf einem Viehmarkt in M. erstanden ist, und endlich, daß der Angeklagte den Ankauf als Gewerbsbetrieb bewirkt habe.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

8. Stück. — Den 19. Februar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Handlungsgehülfen. Vorzeitige Entlassung: Gründe, — richterliche Mitwirkung nicht erforderlich. — Proceßzinsen nicht von Amtswegen zuzuerkennen.

Der Handlungsgehülfe W. Heitmann in St. Georg bei Hamburg hat in seiner Klage wider den Kaufmann C. F. Fritze in Altona vorgetragen: Er sei als Commis bei dem Verklagten gegen 120 ℛ jährliche Gage und freie Station engagirt gewesen. Eine Kündigungsfrist sei nicht verabredet worden, doch sei eine 6wöchentliche Kündigung usancemäßig. Am 3. Januar habe Verklagter ihm ohne Veranlassung den Dienst gekündigt und befinde er sich zur Zeit ohne Subsistenzmittel.

Kläger beanspruche neben Kostenerstattung daher für 6 Wochen:

an Lohn	15 ℛ.
Kostgeld 6 ℛ wöchentlich	36 „
außerdem rückständigen Lohn	40 „
zusammen	91 ℛ.

Verklagter erwidert: Schon im Herbst 1870 sei Kläger eines Tages so betrunken gewesen, daß er bei Tische vom Stuhle gefallen. Nachdem er auf sein Zimmer gebracht und sich angeblich ernüchtert habe, sei Abends von ihm die Ladenthür geschlossen, dabei aber vergessen worden, den Gashahn im Comptoir zu schließen, was bei dem Geschäfte des Verklagten als Farbehändler besonders gefährlich gewesen sei.

Seiner in Folge dieses Benehmens ihm angedrohten Entlassung sei Kläger nur dadurch entgangen, daß er Besserung gelobt und bei einem ferneren Trunkfalle den Verklagten zur sofortigen Entlassung berechtigt habe. Am 3. Januar Abends sei Kläger wiederum vollständig betrunken nach Hause gekommen und habe die ihm obliegende Schließung der Ladenfenster nicht bewerkstelligen können.

Als Verklagter ihm Vorhaltungen gemacht und ihm seine Entlassung angezeigt, habe Kläger geäußert: „der Verklagte sei verrückt,“ und gegen die Ehefrau des Verklagten: „was will die dumme Gans da oben.“

Beweis: Zeugin Peters, event. Eid.

Kläger habe sich heimlich Spirituosen verschafft und sei in Folge des Genusses derselben häufig so betrunken gewesen, daß er die ihm obliegenden Dienste nicht habe verrichten können.

Beweis: Zeugen Osterloh und Homann, event. Eid.

Kläger habe dem Maler Schnakenberg eine verlangte Waare nicht verkaufen wollen und habe denselben in seiner Trunkenheit noch mit Beleidigungen überhäuft.

Beweis: Zeuge Schnakenberg, event. Eid.

Kunden, welche für einen oder zwei Schillinge hätten kaufen wollen, habe Kläger höhnisch und pflichtwidrig unter dem Bemerken abgewiesen, daß er für einen oder zwei Schillinge nicht verkaufe, und hätten diese Kunden sich in Folge dessen anderweitig versorgt.

Beweis: Zeugin Peters, event. Eid.

Nach Vorstehendem halte Verklagter die sofortige Entlassung des Klägers für gerechtfertigt.

Den verdienten Lohn, welchen Verklagter wegen ihm durch den Kläger verursachten Schadens zurückzubehalten berechtigt sei, wolle Verklagter dem Kläger nicht vorenthalten, doch betrage derselbe nur 35 ℳ, nach Maaßgabe von 300 ℔ jährlich. — Verklagter hat beantragt, den Kläger mit seiner über 35 ℳ hinausgehenden Mehrforderung kostenpflichtig abzuweisen.

Replicando hat Kläger eingeräumt, im Herbst 1870 allerdings eines Tags etwas betrunken gewesen zu sein. In Folge dessen sei er am 15. October 1871 von dem Verklagten gekündigt, diese Kündigung jedoch einige Tage später widerrufen worden.

Im Uebrigen sind alle Behauptungen der Klagebeantwortung, mit Ausnahme der Behauptung, daß der rückständige Lohn nur 35 ℳ betrage, bestritten, und ist behauptet, daß am 3. Januar der Verklagte den Kläger durch die Ausdrücke „Söffel und Schweinigel", sowie durch Handgreiflichkeiten beleidigt habe.

Beiderseits wird allgemein der Eid angetragen.

Vom Amtsgerichte ist Beweis erhoben worden:

1) darüber, ob Kläger am 3. Januar d. J. Abends vollständig betrunken gewesen sei,

Beweis: Zeugin Peters;

2) darüber, ob Kläger sich geweigert, dem Maler Schnackenberg eine von demselben verlangte Waare zu verkaufen,

Beweis: Zeuge Schnackenberg;

3) darüber, ob Kläger Kunden, welche für 1 oder 2 ß kaufen wollten, höhnisch und mit dem Bemerken abgewiesen habe, daß er für so geringe Summen nicht verkaufe,

Beweis: Zeugin Peters;

4) darüber, ob Kläger überhaupt oft betrunken gewesen sei, und deßhalb die ihm obliegenden Dienste nicht habe verrichten können,

Beweis: Zeugen Osterloh, Hohmann und Zeugin Peters.

Ergebniß:

1) Zeuge Schnackenberg:

Ende vorigen oder Anfang dieses Jahres sei er eines Tages in den Laden des Verklagten gekommen, und und habe vom Kläger eine Waare verlangt, welche dieser nicht gleich habe finden können. Zeuge sei darüber ärgerlich geworden, und habe darauf Kläger beleidigende Ausdrücke gegen ihn gebraucht. Schließlich habe Zeuge die Waare bekommen. Ob Kläger betrunken gewesen bei dem qu. Vorfalle, wisse Zeuge nicht.

2) Zeugen Osterloh und Hohmann übereinstimmend:

Um Weihnachten vorigen Jahres sei Kläger eines Tages so betrunken gewesen, daß er, wie Zeuge im Hause des Verklagten gehört habe, schon zwischen 2 und 3 Uhr habe zu Bett gebracht werden müssen. Ob Kläger oft betrunken gewesen und daher die ihm obliegenden Dienste nicht habe verrichten können, wisse Zeuge nicht.

3) Zeugin Peters:

Einige Tage nach Neujahr d. J. sei Kläger eines Abends um $10^1/_2$ Uhr ziemlich stark angetrunken nach Hause gekommen und habe nicht mehr ordentlich die Treppe hinaufgehen können. Vom Verklagten auf seine Trunkenheit angeredet, habe Kläger gesagt „Herr Fritze sei wohl verrückt". Zeugin habe zweimal gehört, daß Kläger Kunden, welche für 1 ß hätten kaufen wollen, mit dem Bemerken abwiesen habe, er dürfe nicht für 1 ß verkaufen, doch habe Kläger dieses nicht höhnisch gesagt. Außer dem oben erwähnten Falle habe Zeugin den Kläger nie betrunken gesehen, habe jedoch öfters im Hause davon sprechen hören, daß Kläger sich in der Stille Einen gekauft habe.

Den über die Behauptung des Verklagten „Kläger habe im Herbst 1870 für einen ferneren Trunkfall den Verklagten zur sofortigen Entlassung des Ersteren berechtigt" deferirten Eid, hat Kläger acceptirt.

Es ist hierauf von dem Amtsgerichte erkannt worden*):

---

*) Entscheidungsgründe:

Der Verklagte hat eine Reihe von Thatumständen angeführt, durch welche er die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Entlassung des Klägers zu begründen versucht. Es ist demnach zu prüfen, ob diese Thatumstände entweder einzeln oder wenigstens in ihrem Zusammenhange als im Sinne des Handelsgesetzbuchs triftige Entlassungsgründe erscheinen (Art. 62 und 64) sowie ob und in wie weit dieselben als erwiesen zu erachten sind.

Zunächst nun sind die Behauptungen: „Kläger habe dem Maler Schnackenberg eine verlangte Waare nicht verkaufen wollen, indem er denselben in der Trunkenheit noch mit Beleidigungen überhäuft habe; habe auch Kunden, die für 1 oder 2 ß kaufen wollten, höhnisch und pflichtwidrig mit dem Bemerken

daß, falls Kläger den oben erwähnten Eid leiste, der Verklagte schuldig sei, an Kläger die Summe von 66 Thlr. 27 Sgr. zu zahlen, Kläger mit seiner Mehrforderung abzuweisen, und die Kosten vom Verklagten zu $^2/_3$ vom Kläger zu $^1/_3$ zu tragen resp. zu erstatten, und

abgewiesen, „daß er für 1 oder 2 ß nicht verkaufe," einmal zu unbestimmt („höhnisch und pflichtwidrig?)" und insofern ungenügend, als dieselben die Möglichkeit einer begründeten Weigerung des Klägers, die verlangten Waaren (resp. für den gebotenen Preis) zu verabfolgen, jedenfalls ihrem Wortlaut nach nicht ausschließen, sodann würden auch diese Thatsachen weder unter eine Kategorie der im Art. 64 ausdrücklich aufgezählten Entlassungsgründe fallen (denn auch die Worte der Nr. 3 eod.: „wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert" sind nur auf eine dem Principal gegenüber an den Tag gelegte Weigerung zu beziehen), noch auch nach richterlichem Ermessen (Art. 62) für sich allein als ausreichende Entlassungsgründe angesehen werden können; endlich hat auch der Maler Schnackenberg als Zeuge keineswegs bekundet, daß Kläger sich geweigert, ihm die verlangte Waare zu verabfolgen, sondern nur, daß derselbe beleidigende Aeußerungen gethan, als er die Waare nicht sogleich habe auffinden können, und Schnackenberg deshalb ungeduldig geworden sei, und es hat das Dienstmädchen Peters als Zeugin ausgesagt, daß Kläger gegenüber Kunden, welche für 1 ß hätten kaufen wollen, in ihrer Gegenwart lediglich geäußert habe: er dürfe für 1 ß nicht verkaufen, auch habe er dies nicht höhnisch gesagt noch sonstige höhnische Bemerkungen dabei gemacht.

Ferner ist die Behauptung, Kläger habe am Abend, als Verklagter ihm seine Entlassung angezeigt, „mit wiederholten Injurien erwidert, indem er geäußert: Verklagter sei verrückt, und zu dessen Frau: „was will die dumme Gans da oben", abgesehen davon, daß Verklagter aus diesen Injurien füglich nicht sein Recht zur Entlassung herleiten kann, da dieselben nach des Verklagten eigener Darstellung erst geäußert sind, nachdem Verklagter dem Kläger bereits seine Entlassung angezeigt hatte, schon deshalb nicht weiter (weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Umständen) in Betracht zu ziehen, weil die replicarische Behauptung: Kläger sei seinerseits vom Verklagten durch Aeußerungen, wie „Söffel", „Schweinigel" ꝛc., ja sogar durch Handgreiflichkeiten beleidigt worden, unbestritten geblieben ist und daher gewissermaaßen eine Compensation der beiderseitigen Injurien, jedenfalls eine gegenseitige Schimpferei anzunehmen ist, aus welcher Verklagter kein Entlassungsrecht herleiten kann. Demnach bleibt lediglich die Behauptung der mehrfachen Trunkenheit des Klägers zu prüfen. Die recht bedeutende Trunkenheit am Tage oder am Vorabend der Entlassung darf nach dem Resultat der Beweiserhebung als voll erwiesen angesehen werden. Dagegen ist die Angabe: Kläger sei überhaupt häufig so betrunken gewesen, daß er die ihm obliegenden Dienste nicht verrichten konnte," durch die Zeugenaussagen nicht erwiesen, und dieselbe kann füglich, da sie zugleich ein dem subjectiven Ermessen weiten Spielraum lassendes Urtheil enthält, durch den Schiedeseid nicht erwiesen werden.

Es liegen also, da Kläger selbst eingeräumt, im Herbst vorigen Jahres betrunken gewesen zu sein, zwei Trunkfälle als sichere Grundlage für die zu entscheidende Frage vor, auch kann es nach der Aussage des Dienstmädchens Peters als wahrscheinlich erachtet werden, daß Kläger überhaupt dem Genusse von Spirituosen nicht abgeneigt war. Es erscheint nun aber nach Analogie des Art. 64 nicht der bloße, wenn auch häufige Genuß von Spirituosen, sollte auch hin und wieder ein höherer Grad von Trunkenheit die Folge davon sein, an sich als ein hinreichender Entlassungsgrund, sondern entweder nur dann, wenn die Trunkfälligkeit einen solchen Grad sollte erreicht haben, daß der Gehülfe die ihm obliegenden Dienste überall nicht gehörig zu verrichten im Stande sein oder auch nur zu einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlassen, oder deshalb die Hausordnung oft oder in besonders erheblicher Weise stören sollte, oder endlich, wenn derselbe in dem Maaße dem Trunke ergeben wäre, daß man ihn deshalb als einen „unsittlichen Lebenswandel führend" bezeichnen könnte. Von alledem ist im vorliegenden Fall nichts erwiesen, zum Theil auch nicht behauptet, es hat daher auf das hinsichtlich der Trunkenheit feststehende allein die Entlassung nicht gegründet werden können; ebensowenig aber auch auf dieses im Zusammenhang mit den anderweitigen behaupteten Umständen, da diese, wie ausgeführt, zum Theil unerheblich, zum Theil unerweislich sind, auch nach dem Gesammteindruck das Verhalten des Klägers nicht als ein solches erscheint, daß man dem Verklagten unerachtet seines Kündigungs- und Hausrechts die Aushaltung der verabredeten oder gesetzlichen Dienstzeit nicht hätte zumuthen können.

daß, falls Kläger den Eid nicht leiste, derselbe kostenpflichtig abzuweisen mit der erhobenen Klage.

Verklagter hat appellirt und seine Beschwerde darin gesetzt,

daß nicht Kläger mit seiner Klage abgewiesen sei.

Zur Begründung hat Appellant angeführt, daß hier die Analogie des Gesindeverhältnisses Anwendung finden müsse, da Kläger in Kost und Logis bei dem Verklagten gewesen sei. Ferner seien die Zeugen Osterloh und Hohmann nicht über die häufigen Trunkfälle des Klägers vernommen.

Event. ist gegen die Clausulirung des qu. Eides eingewendet, es sei von Parteien nicht behauptet, „im Herbst vorigen Jahres &c.", sondern „im vorigen Jahre &c."

Beantragt wird: Abweisung der Klage ref. exp., event. weitere Vernehmung der Zeugen über die Trunkfälligkeit des Klägers oder Abänderung des Eides nach vorstehender Beschwerde.

In der Appellationsbeantwortung wird zunächst bemerkt, der Antrag auf Abweisung der Klage sei schon deshalb nicht begründet, weil Verklagter die klägerische Forderung bis zum Belaufe von 35 ℳ anerkannt habe.

Im Uebrigen wird allen Behauptungen des Appellanten widersprochen, und insbesondere hervorgehoben, daß Kläger am Tage seiner Entlassung um 10½ Uhr nach Hause gekommen sei, mithin, da der Laden des Verklagten um 10 Uhr geschlossen werde, demselben keine Vernachlässigung seines Dienstes zur Last zu legen sei.

Beweis: event. Eid.

Ferner seien die Zeugen Osterloh und Hohmann in Gegenwart des Appellaten vernommen worden und hätten beide über die behauptete Trunkfälligkeit des Appellaten nichts auszusagen vermocht.

Endlich sei dem Appellaten durch den Appellanten ausdrücklich untersagt, von solchen Waaren, welche wegen ihres hohen Preises nicht in einem so kleinen Quantum abgewogen werden könnten, für 1 oder ½ ß zu verkaufen, und um solche Waaren habe es sich in den beiden von der Zeugin Peters eingezeugten Fällen gehandelt,

event. Beweis: Eid.

Außerdem adhärirt Appellat seinerseits der Appellaiton, und setzt seine Beschwerde darin,

daß nicht der Appellant sofort definitiv verurtheilt sei, an Appellaten die Summe von 66 Thlr. 27 Sgr. nebst 5 pCt. p. a. Verzugszinsen von der Insinuation des Mandats zu zahlen, und daß nicht die außergerichtlichen Kosten compensirt seien.

Nach Art. 62 des Handelsgesetzbuches sei auch in den Fällen, in welchen eine Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit von beiden Theilen verlangt werden könne, nicht die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses gestattet, sondern dieselbe könne nur bei dem Richter nachgesucht werden. Erst nachdem der Richter die Wichtigkeit der behaupteten Gründe geprüft habe, könne durch diesen die Aufhebung erfolgen. Ferner hätte der erste Richter dem Appellaten die üblichen Proceßzinsen ex officio zusprechen müssen und die außergerichtlichen Kosten compensiren.

Es ist beantragt Reformirung des ersten Erkenntnisses nach Maßgabe der Adhäsionsbeschwerden.

Hierauf ist erkannt worden, wie nachsteht:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns C. T. Fritze in Altona Verklagten, Appellanten und Adhäsen,

wider

Diesemnach ist die Entscheidung dieses Processes lediglich davon abhängig, ob nach einer unter den Parteien getroffenen Vereinbarung Verklagter bei einer ferneren Trunkenheit zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt war, und, da als alleiniges Beweismittel hierfür der (generell) deferirte Schiedseid vorliegt, und Kläger diesen acceptirt hat, so mußte in dieser Richtung erkannt werden, wie geschehen.

Kläger macht sich aber unter allen Umständen einer Zuvielforderung schuldig: der 6wöchige Lohn beträgt nicht 15 Thlr., sondern nur 13 Thlr. 27 Sgr.; ferner muß als ausreichendes wöchentliches Kostgeld der Betrag von 3 Thlrn. erachtet werden; endlich beträgt nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Verklagten der nach Abzug einer stillschweigend eingeräumten Gegenforderung rückständige Lohn nur 35 Thlr., so daß die Gesammtsumme, welche im Fall der Eidesleistung dem Kläger zukommt, nur 66 Thlr. 27 Sgr. ausmacht.

Es mußte daher unter allen Umständen dem Kläger ein entsprechender Theil der Proceßkosten auferlegt werden.

den Handlungsgehülfen W. Heitmann in Hamburg, Kläger, Appellaten und Adhärenten,

wegen 91 ℳ, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Altona vom 6. Juli 1871,

hat das Königliche Appellationsgericht zu Kiel in der Sitzung am 11. December 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Altona vom 6. Juli 1871 dahin abzuändern:

Könnte und würde Kläger nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Eid dahin ableisten:

wie es nicht wahr sei, daß er im vorigen Jahre für den Fall, daß er ein ferneres Mal betrunken sein werde, den Verklagten zur sofortigen Entlassung aus dem Dienste berechtigt habe,"

so ist Verklagter schuldig, bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Insinuation des demnächst abzugebenden Purificationsbescheides den Betrag von 66 Thlr. 27 Sgr. an Kläger auszukehren, Kläger aber mit seiner Klage, soweit dieselbe auf mehr gerichtet ist, ab- und zur Ruhe zu verweisen, und sind die Proceßkosten der ersten Instanz vom Verklagten zu ⅔, vom Kläger zu ⅓ zu tragen resp. der Gegenpartei zu erstatten;

würde Kläger den Eid nicht leisten, so ist Verklagter schuldig, an Kläger die Summe von 35 ℳ binnen 14 Tagen nach Insinuation des demnächst abzugebenden Purificationsbescheides bei Vermeidung der Execution zu zahlen, Kläger aber mit seiner Mehrforderung ab- und zur Ruhe zu verweisen unter Verurtheilung in die Kosten der vorigen Instanz. Die Kosten dieser Instanz sind vom Appellanten zu tragen, resp. zu erstatten.

V. R. W.

Gründe.

Es ist dem ersten Richter im Allgemeinen darin beizustimmen, daß die von dem Verklagten bewiesenen Thatumstände, durch welche die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Entlassung des Klägers begründet werden soll, im Sinne des Handelsgesetzbuches, welches ausschließlich hier Anwendung findet, nicht als genügend triftige Entlassungsgründe erscheinen. Allerdings würde der Umstand, daß Kläger Kunden, welche für 1 oder 2 ß hätten kaufen wollen, pflichtwidrig mit dem Bemerken abgewiesen habe, daß er für 1 oder 2 ß nicht verkaufe, einen genügenden Entlassungsgrund bilden, und sind 2 Fälle, daß Kläger sich geweigert hat, an Kunden für 1 ß zu verkaufen, von der Zeugin Peters eingezeugt. In der Appellationsbeantwortungsschrift hat jedoch Kläger behauptet, daß es sich in diesen Fällen um Waaren gehandelt habe, bei denen wegen ihres großen Werthes Verklagter ihm ausdrücklich verboten habe, für 1 oder 2 ß zu verkaufen und ist diese Behauptung vom Verklagten nicht bestritten, mithin als eingeräumt anzusehen. Die Behauptung des Appellanten, daß die Zeugen Osterloh und Hohmann über die behauptete häufige Trunkenheit des Appellaten nicht vernommen seien, ist nach Ausweis der Acten unrichtig.

Der eventuelle Antrag des Appellanten auf Aenderung der Clausulirung des Eides war zu berücksichtigen, da auf den Zeitpunkt der fraglichen Uebereinkunft an sich nichts ankommt und ein mögliches Interesse des Appellanten in Betreff dieser Aenderung vorliegt. Was die Adhäsionsbeschwerden anbelangt, so ist die erste Beschwerde, daß nicht der Verklagte gleich definitiv schuldig erkannt sei, zurückzuweisen. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der Zeit bedarf keines vorgängigen Ausspruches des Richters, es kommt nur darauf an, ob in streitigen Fällen demnächst der geltend gemachte Aufhebungsgrund vom Richter als stichhaltig anerkannt wird. Die zweite Beschwerde, daß dem Verklagten keine Proceßzinsen zuerkannt seien, ist ebenfalls zurückzuweisen, da der Richter nicht ex officio dem Kläger Proceßzinsen zuerkennen kann, wenn der Klagantrag sich nicht auf dieselben erstreckt. Ebenso war die dritte Beschwerde nicht zu berücksichtigen, da bei der vorliegenden Zuvielforderung um ⅓ der erste Richter mit Recht auf Repartition sämmtlicher Kosten erkannt hat.

Falls Kläger den Eid nicht leistet, ist Verklagter jedenfalls schuldig, die eingeräumte Schuld von 35 ℳ zu zahlen, und war daher das Erkenntniß des ersten Richters in dieser Beziehung, wie geschehen, zu reformiren. Wenn auch in dieser Beziehung eine ausdrückliche Adhäsionsbeschwerde nicht vorgebracht ist, so war eine solche doch aus der ersten Adhäsionsbeschwerde

zu entnehmen, insofern diese die Verurtheilung des Verklagten in den ganzen Betrag beantragt.

Wenn Kläger den Eid nicht leistet, so müssen ihm die sämmtlichen Kosten voriger Instanz zur Last fallen, weil solchenfalls das ganze Verfahren lediglich das vom Kläger Zuvielgeforderte zum Gegenstand gehabt hat.

Die Kosten dieser Instanz waren dem Appellanten einseitig aufzuerlegen, da die von ihm erzielte Abänderung des Erkenntnisses lediglich durch eine erst in dieser Instanz aufgestellte neue Behauptung veranlaßt worden ist.

Urkundlich ꝛc.

Restitution. Für deren Verhandlung und Entscheidung ist das Proceßgericht zuständig.

Im Concurse des Malers Besendahl in Flensburg wurde nach verstrichener Proclamsfrist dem Lederhändler Knies, welcher eine Wohnungsmiethforderung anzumelden versäumt hatte, deswegen auf sein Ansuchen von dem Amtsgericht nach erklärtem Widerspruch des protocollirten Gläubigers Petersen Restitution ertheilt und im Prioritätserkenntnisse Knies mit jener Forderung unter die absolut protocollirten Gläubiger gestellt.

Petersen erhob hiergegen bei dem Appellationsgericht die Appellation bzw. Beschwerde, indem er geltend machte, das Restitutionsgesuch sei formell, wie materiell nach der Verordnung vom 15. März 1834 einzurichten, daher bei dem Appellationsgericht anzubringen gewesen, das fragliche Versäumniß aber nicht für entschuldbar zu halten; da er von der Restitutionsbewilligung erst durch das Prioritätserkenntniß Mittheilung erhalten habe, sei er bisher nicht in der Lage gewesen, dieselbe — mit welcher das Erkenntniß stehe und falle — anzufechten.

Von dem Appellationsgericht wurde das Prioritätserkenntniß bestätigt.

Gründe:

Appellant geht mit Recht davon aus, daß das angefochtene Erkenntniß mit der dem Appellaten gegen die Versäumung der Proclamsfrist ertheilten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stehe und falle, die Entscheidung über seine Appellation also abhänge von der Frage, ob die erwähnte Restitution in gehöriger Weise ertheilt worden sei. Die desfällige Prüfung hat sich auf das Formelle zu beschränken, da Restitutionsbewilligungen der materiellen Anfechtung sowenig nach jetzigem Proceßrecht (§ 74 der Proceßverordnung), wie nach dem Recht der Restitutionsverordnung vom 15. März 1834 (§ 20) unterliegen.

In dieser Beziehung leidet es nun aber keinen Zweifel, daß für die Anbringung und Entscheidung des fraglichen Restitutionsgesuchs das Amtsgericht, nicht also das Appellationsgericht die rechte Stelle ist.

Nach § 25 der Organisationsverordnung vom 26. Juni 1867 ist das Appellationsgericht in bürgerlichen Rechtssachen nur zuständig für Verhandlung und Entscheidung auf die Rechtsmittel der Appellation und des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreis- und der Amtsgerichte,*) sowie für Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse dieser Gerichte in nichtprocessualischen Angelegenheiten. Ferner legt § 74 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 dem Proceßgericht, d. h. dem während der betreffenden Zeit mit dem Proceß befaßten Gericht, die Befugniß bei zur Bewilligung der Restitution. Durch diese Bestimmungen erscheint die Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834 abgeschafft, nach welcher die Mittelinstanzen in allen bei den ihnen untergeordneten Gerichten anhängigen Sachen für die Erledigung von Restitutionsgesuchen zuständig waren.

In gleicher Weise wurde in einem anderen Falle (Schnoor c. Holler) dem Amtsgericht, welches, nachdem bei demselben ein Restitutionsgesuch (wegen neuaufgefundener Zeugen) gegen das Erkenntniß der Appellationsinstanz eingereicht worden war, die Proceßacten zum

*) Hiermit ist zusammenzuhalten die Bestimmung des § 85 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867, daß Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung einer Klage oder eines Rechtsmittels oder das Proceßverfahren im Laufe der Instanzen, oder das Executionsverfahren zum Gegenstand haben, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zuständigen Rechtsmittel folgen.

desfälligen Verfahren an das Appellationsgericht eingesandt hatte, von letzterem Nachstehendes eröffnet:

Wie in einem früher hier zur Entscheidung gekommenen Fall (vgl. Schl. Holst. Anzeigen 1869, S. 192) des Weiteren ausgeführt, sind die bisherigen Bestimmungen darüber, von welchem Gericht die Restitution gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß wegen neu entdeckter Beweismittel zu ertheilen sei, nicht mehr maßgebend, indem vielmehr jetzt die Restitution von demjenigen Gericht zu ertheilen ist, bei welchem die Sache anhängig ist. Im vorliegenden Fall ist zwar, anders als in dem früheren, das Erkenntniß, gegen welches Restitution gesucht wird, vom Appellationsgericht und nicht vom Gericht erster Instanz abgesprochen worden, allein mit der Absprechung des Erkenntnisses hat die Sache aufgehört, beim Appellationsgericht anhängig zu sein, und ist dieselbe zum weiteren Verfahren, zur Abnahme des erkannten Eides und Purification des Erkenntnisses, an das Kgl. Amtsgericht zurückgegangen. Es wird daher über die vom Kläger nachgesuchte Restitution zunächst vom Königl. Amtsgericht zu entscheiden sein.

Strafrecht und Strafverfahren.

Ist der Beschluß der Strafkammer, daß das Polizeigericht sich der Entscheidung einer Vergehenssache zu unterziehen habe, nur von zwei Richtern ausgegangen, so sind das auf dieser Grundlage stattgehabte polizeigerichtliche Verfahren und das darin ergangene Urtheil nichtig. Str. Pr. Ordn. §§ 448, 13, 21.

In einem Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 15. März 1871 gegen Schartau heißt es:

Die an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Sachen werden nur dann ausnahmsweise der Competenz der Polizeigerichte unterworfen und diese nur sachlich zuständig in solchen Fällen, wenn die Bedingungen des § 448 der Str. Pr. O. durch einen ordnungsmäßigen Beschluß nachgewiesen sind, namentlich also, wenn alle drei, die Strafkammer bildenden Richter bei diesem mitgewirkt haben, weil sonst nach § 21 Nr. 2 l. c. der Beschluß nichtig ist. Zwar hat der Angeklagte bei der von ihm ergriffenen Berufung hierüber keine Beschwerde erhoben; allein, wenn das Gericht erster Instanz seine sachliche Zuständigkeit, welche nur bei einer gültig erfolgten Delegation vorlag, sonst aber fehlte, überschritten hatte, mußte nach § 379 Abs. 2 der Str. Pr. O. das Berufungsgericht das Urtheil aufheben, selbst wenn der Mangel durch die Berufung nicht gerügt worden war. Wenn es dies unterließ, verletzte es eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, wegen deren die Nichtigkeitsbeschwerde nach §§ 389 Nr. 2, Abs. 2 und 390 l. c. Platz greift.

Der fragliche Beschluß ist aber nur von zwei Richtern unterzeichnet, und nach der erhobenen Erklärung des Kreisgerichts nicht mehr festzustellen, ob ein dritter Richter mitgewirkt hat. Der Beschluß kann hiernach nicht als gültig gefaßt angesehen werden und es ist sonach das angefochtene Urtheil nebst dem Urtheile erster Instanz und den beiden vorangegangenen Verfahren zu vernichten.

Der Antrag des General-Staatsanwalts war gleichlautend.

Wenn das Polizeigericht auf Grund einer Delegation über ein Vergehen erkennt und eine dreimonatliches Gefängniß übersteigende Strafe verhängt, so überschreitet es die Grenzen seiner sachlichen Zuständigkeit. Das darauf in zweiter Instanz ergehende Urtheil der Strafkammer kann nur durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Str. Pr. O. §§ 379 Abs. 2, 448—450.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 96.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 15. Februar 1870 gegen Rhein.

Auf Grund einer Delegation der Strafkammer war Rh. wegen eines der im § 448 der Str. Pr. O. aufgezähl-

ten Vergehen vor das Polizeigericht gestellt und von diesem zu einer dreimonatliches Gefängniß übersteigenden Strafe verurtheilt worden. Auf seine Berufung hob die Strafkammer das erste Urtheil (wegen Zuwiderhandlungen gegen § 449 l. c.) auf, erkannte dann aber (unter Nichtbeachtung des § 379 Abs. 2) selbst in der Sache. Die von Rh. auch gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung ward vom Appellationsgericht als „unzulässig" durch Beschluß zurückgewiesen. Nichtigkeitsbeschwerde des Rh. — Zurückweisung. Das Ober-Appellationsgericht erwog:

daß das Appellationsgericht mit Recht die Vorschrift des § 379 Abs. 2 der Str. Pr. O. auch auf den Fall einer Beauftragung nach § 448 in Gemäßheit des § 450 Abs. 2 angewendet und demnächst die gegen das Urtheil des Kreisgerichts eingelegte Berufung als unzulässig zurückgewiesen hat,

daß auch die Rechtfertigung der Berufung nicht als Nichtigkeitsbeschwerde behandelt werden konnte, weil dieselbe weder bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet, noch innerhalb der erstreckbaren Frist gerechtfertigt war.

Der Antrag des General-Staatsanwalts war gleichlautend.

Anwendung des § 161 des Str. G. B. auf den Meineid überhaupt, insbesondere auch auf die blos versuchte Verleitung dazu.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 677.

Der Angeklagte ist wegen versuchter Verleitung zum Meineide aus § 159 und § 161 des Deutschen Str. G. B. zur Strafe verurtheilt und auch dauernd für unfähig erklärt, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts führt aus, daß es bei der blos versuchten Verleitung zum Meineide unzulässig sei, den § 161 anzuwenden, da sich dieser nur auf wirkliche Meineide beziehe, § 159 aber den Thatbestand eines besonderen Verbrechens darstelle, welche das Besondere habe, daß ein wirklicher Meineid überhaupt nicht geleistet sei.

Die Beschwerde ist durch Urtel des Ober-Tribunals vom 13. Septbr. 1871 wider Pfennig zurückgewiesen, denn es beziehe sich der § 161 auf alle demselben vorangehende Strafbestimmungen des neunten Abschnitts des Gesetzbuchs, mit Ausnahme nur der ausdrücklich ausgeschlossenen §§ 157 und 158.

§ 159 des Deutschen, § 130 des Preußischen Strafgesetzbuchs. Uebereinstimmung der Thatbestände beider Gesetzesstellen in den Ausdrücken: „wer es unternimmt" und „wer es versucht."

cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 677.

Der Angeklagte ist von den Geschworenen schuldig erklärt:

versucht zu haben, den N. wissentlich zu verleiten, in der Proceßsache u. s. w. wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide zu bekräftigen,

und er ist daher aus §§ 159 und 161 des Deutschen Strafgesetzbuchs verurtheilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt die Anwendung des § 159, weil dieser enthalte: „wer es unternimmt u. s. w.," während nur der nicht zur Anwendung gebrachte § 130 des Preußischen Strafgesetzbuchs den in dem Verdict enthaltenen Ausdruck: „wer es versucht u. s. w." enthalte. Der Thatbestand des § 159 sei daher nicht festgestellt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist durch Urtel vom 13. September 1871 wider Pfennig zurückgewiesen, weil in den Worten: „wer es unternimmt" ein Mehreres als Begriffsmerkmal des Thatbestandes nicht aufgestellt sei, als in den Worten des § 130: „welcher versucht."

Berichtigung.

Auf S. 22 der diesjährigen Anzeigen Z. 8 v. o. ist hinter „Acceptanten" einzuschalten „verschieden, noch auch ist die Benennung des vom Acceptanten".

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

9. Stück. — Den 26. Februar 1872.

Civilrecht und Proceß.

Unvordenkliche Verjährung. Erfordernisse.

Beklagter, Müller Ehlers, ist seit Kurzem Besitzer einer Halbhufenstelle in Klein-Berkenthien adel. Antheils. Gestützt darauf, daß diese Stelle seit Menschengedenken zur Unterhaltung des Dorfshirten den Vollhufen gleich verpflichtet sei,

Beweis: 2 Zeugen, event. Eid,

Beklagter auch bisher dementsprechend beigesteuert,

Beweis: Eid,

jetzt aber sich dessen geweigert und zur Deckung des Hirtenkathens nur wie ein Halbhufner beigetragen und dadurch Kläger genöthigt habe, das Fehlende für ihn mit 7½ Sgr. auszulegen, beantragen der Bauervogt Meyer und Genossen in Klein-Berkenthien als Kläger, den Gegenstand auf 200 Thlr. schätzend, Verurtheilung des Beklagten

zur Erstattung der 7½ Sgr., zur künftigen Beitragung wie ein Vollhufner und zur Tragung, bezw. Erstattung der Kosten.

Beklagter leugnet das behauptete Herkommen. Seine Stelle habe zu den Gemeindelasten stets nur wie eine Halbhufe beigetragen.

Zwei Zeugen.

Wenn er seit den paar Jahren seines Besitzes vielleicht hin und wieder mehr als nöthig und ebenso seine Vorbesitzerin, bezw. deren Curator gutwillig ein Uebriges gethan habe, liege darin keine Anerkennung der jenseits behaupteten Verpflichtung. Den Eid über das Herkommen nimmt er als Glaubenseid an.

Von den vernommenen 4 Zeugen hat nur der klägerische Zeuge Junge, 76 Jahre alt, etwas über die fragliche Thatsache ausgesagt, nämlich:

Des Beklagten Schwiegervater und Vorbesitzer Brandt hat von Dahm gekauft. Dahm's längstverstorbener Vater und Vorbesitzer hat Zeugen oft erzählt, er trage zum Hirtenkathen als Vollhufner bei und beanspruche dafür das Recht, eben so viel Schaafe und Schweine, wie ein Vollhufner zu halten.

Das Kreisgericht hat, da die Beweisaufnahme nichts Erhebliches ergeben habe, den Beklagten für den Fall der Eidesleistung über das Herkommen freigesprochen.

Kläger haben appellirt und 3 neue Zeugen für das Herkommen genannt. Zwei derselben, den Bauervogt in Klein-Berkenthien herrschaftlichen Antheils, Erdmann und den Viertelhufner Schütt daselbst, erklärt Beklagter wegen eigenen Interesses für unzulässig.

Zunächst sind alle drei Zeugen vernommen worden, wie folgt:

1. Erdmann, Bauervogt im herrschaftlichen Antheil, Schwiegersohn des Mitklägers Dohrendorf und weitläufig verschwägert mit den Mitklägern Thorn und Knoop Wittwe, sowie mit dem Beklagten, — bei der Sache interessirt als mitbeitragspflichtig zu den fraglichen Lasten:

Seit 1852 Bauervogt, entsinnt er sich mit völliger Bestimmtheit, daß seitdem des Beklagten Stelle gleich

mit den Vollhufenstellen des adeligen Antheils zur Unterhaltung des Dorfshirten beigetragen hat. Hat nie vernommen, daß es vordem damit anders verhalten. Die Stellen des herrschaftlichen Antheils tragen mit den Vollhufenstellen des adeligen Antheils gleichmäßig bei, obgleich sie zu letzteren im Verhältniß von $^3/_8$ zu $^5/_8$ stehen. Die baaren Beiträge sind stets an den Bauervogt adeligen Antheils abgeliefert worden, welcher die Vertheilung besorgt hat. Des Beklagten Stelle ist dabei immer den andern gleich angesetzt worden, hat auch die übrigen Leistungen für den Hirten, namentlich Landbestellung und Beihülfe zu Bauten gleich den übrigen Stellen in Klein-Berkenthien getragen.

2. Schütt, Viertelhufner herrschaftlichen Antheils, 58 Jahre alt, Schwestermann der Mitklägerin Knoop Wittwe, welche übrigens inzwischen ihre Stelle an ihren Sohn abgetreten hat, — bei der Sache interessirt, weil mit mitbeitragspflichtig zu den Lasten:

Solange Zeuge denken kann, hat des Beklagten Stelle den Vollhufenstellen des adeligen Antheils gleich beigetragen, und hat Zeuge nie gehört, daß es vordem damit anders verhalten worden.

Hat selbst wahrgenommen, daß die Besitzer der Stelle gleich den übrigen Stellbesitzern beider Antheile für den Hirten das Land bestellt und im Kruge zum Wächterlohn beigetragen.

3. Kahns, 52 Jahre alt, ist von 1846 — 1858 Bauervogt des adeligen Antheils gewesen und seitdem in Culpin wohnhaft. Während jener 12 Jahre ist des Beklagten Stelle stets mit den Vollhufenstellen adeligen Antheils gleich herangezogen worden. So hat Zeuge, welchem die Vertheilung obgelegen, das Verhältniß vorgefunden, hat auch nie gehört, daß es vordem anders verhalten worden.

Hierauf ist folgendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Bauervogts Meyer und Genossen in Klein-Berkenthien, Kläger, Appellanten,

wider

den Müller Ehlers daselbst, Verklagten, Appellaten,

wegen Beitragspflichtigkeit zur Unterhaltung des Dorfshirten, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königl. Herzogl. Kreisgerichts Ratzeburg vom 10. Juni 1871,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts Kiel in der Sitzung am 22. December 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

das angefochtene Erkenntniß des Königl. Herzogl. Kreisgerichts Ratzeburg vom 10. Juni 1871 ist dahin abzuändern:

Falls Kläger beschwören, zu glauben und dafür zu halten, daß seit unvordenklicher Zeit die Stelle des Beklagten zur Unterhaltung des Dorfshirten in Klein-Berkenthien wie die Vollhufenstellen beigetragen habe, so ist Beklagter schuldig, für seine Stelle zur Unterhaltung des Dorfshirten wie die Vollhufner beizutragen, bezw. die von Klägern für ihn verlegten $7^1/_2$ Sgr. denselben bei Vermeidung der Execution binnen 8 Tagen zu erstatten und die Kosten erster Instanz zu tragen, bezw. zu erstatten.

Falls sie diesen Eid verweigern, sind sie mit dem erhobenen Anspruch abzuweisen und schuldig, die Kosten erster Instanz zu tragen, bezw. zu erstatten.

Die Kosten dieser Instanz sind von Klägern ausschließlich zu tragen, mit der Ausnahme, daß die Zeugenvernehmungskosten für den Fall der Eidesleistung von Beklagtem zu tragen, bezw. zu erstatten sind.

V. R. W.

Gründe.

Da der herrschaftliche und der adelige Antheil Klein-Berkenthiens, wie sich aus den Zeugenaussagen ergiebt, den Hirten gemeinschaftlich halten, beide Gemeinden auch nur sehr wenig umfänglich sind, so erscheinen die beiden Berkenthiener Zeugen Erdmann und Schütt beim Ausfall der Sache in gleicher Weise interessirt, wie die Kläger; es erscheint, da Kläger nicht etwa in amtlicher Vertretung der sämmtlichen Betheiligten die Klage erhoben haben, nur zufällig, daß die beiden Zeugen nicht förmlich mit als Kläger aufgetreten sind. Es ist daher auf ihr Zeugniß für die Entscheidung kein Gewicht zu legen.

Gleichwohl gelangt man auf Grund der Aussage des Zeugen Kahns und der Umstände, welche den Acten erster Instanz zu entnehmen sind, für Kläger bis zum Erfüllungseide.

Beklagter räumt, wenn auch in etwas gewundener Weise, in der Klagbeantwortung ein, daß er bisher selbst und ebenso seine letzte Vorbesitzerin thatsächlich in dem beanspruchten Maaße beigetragen habe. Ob er und seine Vorbesitzerin sich dazu verpflichtet erachtet haben, ist gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß die Leistungen von der anderen Seite wie eine Schuldigkeit entgegengenommen worden sind. Diese Gutgläubigkeit der Berechtigten wird aber bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, und Beklagter behauptet nicht einmal die Schlechtgläubigkeit. Einen wie langen Zeitraum rückwärts die Leistungen des Beklagten und seiner Vorbesitzerin erfüllen, lassen die Acten zwar nicht mit Bestimmtheit erkennen. Den Umständen nach und bei der freien Würdigung der Beweisergebnisse, welche § 46 des Proceßgesetzes vom 4. December 1869 dem Richter gestattet, ist jedoch anzunehmen, daß die Zeit rückwärts bis 1858 dadurch umfaßt werde.

Für die weiter zurückliegende Zeit bekundet nun der 52jährige Zeuge Kahns mit Bestimmtheit, was zu beweisen ist, bis 1846, und außerdem, daß er bei seinem Amtsantritt als Bauervogt des adeligen Antheils (zu welchem der Beklagte gehört) des Beklagten Stelle schon in dem von Klägern beanspruchten Verhältniß angesetzt vorgefunden und niemals gehört habe, daß die Ansetzung eine andere gewesen sei. Hiernach und da er als Bauervogt besondere Gelegenheit gehabt haben wird, von einem abweichenden früheren Zustand, falls solcher vorhanden gewesen, etwas zu erfahren, ist seine Aussage, zusammengenommen mit dem vorberegten Geständniß des Beklagten, als den Beweissatz wie in negativer, so auch in positiver Beziehung deckend anzusehen, indem es in dieser Beziehung der richtigeren Ansicht zufolge, für welche die Gründe in der bei Seuffert, Archiv XIV, 205, mitgetheilten Entscheidung des Näheren angegeben werden, nicht etwa auf einen Zeitraum von wenigstens 40 Jahren ankommt, sondern nur nöthig ist, daß die Personen der jetzigen Generation das Bestehen des jetzigen Zustandes stets wahrgenommen und niemals dessen Gegentheil beobachtet haben.

Außerdem wird der Gesammteindruck für die Annahme des unvordenklichen Besitzstandes noch erheblich verstärkt durch die Aussage des erstinstanzlichen 76jährigen Zeugen Junge, daß der längst verstorbene Vater und nächste Vorbesitzer des früheren Besitzers Dahm, von welchem der zweitnächste Vorbesitzer und Schwiegervater des Beklagten, Namens Brandt, (wenn der Zeuge, Brandt als nächsten Vorbesitzer des Beklagten bezeichnet, so wird dabei außer Acht gelassen worden sein, daß, wie sich aus den Einräumungen des Beklagten ergiebt, nach Brandt's Tode noch dessen Wittwe besessen hat) dem Zeugen oft erzählt hat, er trage zum Hirtenkathen als Vollhufner bei und beanspruche dafür das Recht, eben so viel Schaafe und Schweine zu halten, wie ein Vollhufner.

Das Kostenerkenntniß folgt daraus, daß Kläger durch frühere Benennung ihrer neuen Zeugen die Beschreitung der zweiten Instanz hätten vermeiden können, und nicht behaupten, daß sie diese Zeugen nicht schon früher entdeckt haben.

Urkundlich 2c.

Ueber die Bedeutung der einem Vermächtnisse beigefügten Zahlungstermine.

Der am 15. April 1853 verstorbene Kammerherr und Landrath, Graf Conrad Christoph von Ahlefeldt zu Ascheberg, bestimmte in seinem am 22. April 1837 errichteten, am 19. April 1853 publicirten Testamente:

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 14.

„2. Gleichfalls legire ich dem Fräulein Amalia Ottilie Dorothea Christiane Wyneken, der vieljährigen Freundin meiner Mutter und Frau, während ihrer Lebensdauer einen Jahresgehalt von 400 Rthlrn. (schreibe Vier Hundert Thalern vormaliges Schleswig-Holsteinisches Courant), wovon die Hälfte im Umschlag, die andere Hälfte zu Maitag jeden Jahres dergestalt an sie auszubezahlen ist, daß mit der ersten Zahlung in dem nach meinem Ableben erfolgenden ersten Umschlags- oder Maitagstermin der Anfang gemacht wird."

In einem späteren Codicill zu dieser Bestimmung verfügt der Testator:

„Dem in § 14 Nr. 2 dem Fräulein Amalie Ottilie Dorothea Christiane Wyneken bestimmten Legate füge ich Ein Hundert Thaler S. H. C.

hinzu, so daß ihr von meinem Universalerben zur Sicherung einer sorgenfreien Existenz alljährlich, so lange sie lebt, statt der ihr früher legirten Vierhundert, jetzt Fünfhundert Reichsthaler Courant, oder deren Werth in Rbkgeld in halbjährigen Terminen, wie dies bereits im Testament verfügt ist, ausbezahlt werden sollen." — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Verklagte, onerirter Universalerbe des Testators, hat die ihm im Vorstehenden auferlegten Verpflichtungen gegen die Wyneken in einem Revers vom 23. April 1853 ausdrücklich anerkannt, und die desfälligen Zahlungen bis zum 1. Mai 1869, einschließlich der an diesem Tage fälligen Rate von 300 Thalern Preußisch Courant an die Wyneken entrichtet. Am 19. December 1869 ist Letztere verstorben, und der Kläger, Pächter C. Nissen auf Gottesgabe, deren alleiniger Erbe geworden.

Die zum Umschlagstermin 1870 fällige Rate ist nicht an den Kläger ausbezahlt, und die Entrichtung derselben auch nach der am 8. Februar 1870 erfolgten schriftlichen Mahnung von dem Verklagten verweigert.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat Kläger bei dem Kieler Kreisgericht um Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung der geforderten 300 ℛ Preußisch Courant, nebst 5 pCt. Zinsen, vom Fälligkeitstage, Umschlag 1870, event. 8. Februar desselben Jahres angerechnet, ref. exp. gebeten.

Verklagter räumt den vorgetragenen thatsächlichen Sachverhalt ein und fügt nur noch die Behauptung hinzu, daß er nach Inhalt einer producirten von dem Fräulein Wyneken O. T. R. 1862 ausgestellten Quittung die fraglichen Raten praenumerando entrichtet, auch zur Vermeidung des Processes dem Kläger die auf die Zeit vom 1. November bis 19. December 1869 fallende Quote der Rente offerirt habe. Im Uebrigen erachtet Verklagter den erhobenen Anspruch rechtlich für unbegründet und bittet demgemäß um Abweisung der Klage. Eventuell seien dem Kläger Verzugszinsen, höchstens von der Zeit der Litiscontestation zuzusprechen, weil der Verklagte, bei so zweifelhafter Rechtsfrage sich nicht im Verzug befunden habe.

Aus den Rechtsausführungen der Parteien ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

Der Kläger macht für sich geltend, daß es sich hier augenscheinlich um eine Jahresrente und nicht um Halbjahresrente handle, die festgesetzten Zahlungstage mithin nur Bedeutung für die Auszahlung hätten. Kläger setzt den jedesmaligen dies cedens der legirten Jahresrente auf den Todestag des Erblassers 15. April, und leitet aus dem Umstande, daß die Legatarin diesen Tag des Jahres 1869 erlebt habe, ab, daß der ganze Jahresbetrag für 1869—1870 von derselben erworben und von ihren Erben transmittirt sei.

Der Verklagte folgert aus dem Wortlaut der letztwilligen Bestimmungen, und namentlich aus der Alimentennatur des vorliegenden Rentenvermächtnisses, daß im vorliegenden Fall nur Halbjahrsrenten legirt seien, deren dies cedens mit den Zahlungsterminen zusammenfalle.

Beide Parteien halten eine Theilung des Streitobjects pro rata temporis für unzulässig; für den Fall, daß trotzdem hierauf erkannt würde, weist Verklagter darauf hin, daß Kläger nur den ihm bereits offerirten Betrag erhalten könne, weil der dies cedens des Vermächtnisses jedenfalls nicht auf den Todestag des Erblassers, sondern auf den 1. Mai 1869 falle.

Das Königliche Kreisgericht hat am 16. Juni 1871 für Recht erkannt:

> daß Verklagter schuldig, dem Kläger die libellirten 300 Thaler nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 8. Februar 1870 binnen 6 Wochen nach der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen und die Kosten dieses Processes zu tragen resp. binnen obiger Frist dem Kläger zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Verklagter rechtzeitig appellirt und sich darüber beschwert:

> daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr Kläger mit seiner Klage abgewiesen sei.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Grafen Conrad von Brockdorf-Ahlefeldt zu Ascheberg, Verklagten, Appellanten,

wider

den Pächter Carl Nissen zu Gottesgabe, Kläger, Appellaten,

wegen 300 ℛ nebst Zinsen,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts

zu Kiel in der Sitzung am 9. October 1871 2c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Nach dem klaren Ausspruche der Quellen lassen die einem Vermächtnisse beigefügten Zahlungstermine eine doppelte Auffassung zu. Entweder haben sie nach Intention des Erblassers die Bedeutung, daß ihr Eintreten bei Lebzeiten des Honorirten Bedingung des Erwerbs bildet, das Legat mithin in so viele selbstständige Vermächtnisse zerfällt, wie beigefügte Zahlungstermine vorhanden sind, oder sie haben lediglich die Bestimmung, den Erfüllungsmodus des erworbenen Vermächtnisses zu ordnen. Im vorliegenden Fall steht es außer Frage, daß die Zuwendung zunächst insofern mehrere selbstständige Vermächtnisse in sich faßt, als der Anfang jeden Jahres einen wirklichen dies cedens involvirt, streitig ist dagegen, ob die jedesmalige Jahresquote von dem Testator durch Hinzufügung zweier Zahlungstermine wiederum in zwei selbstständige Vermächtnisse getheilt ist.

Letztere Auffassung nimmt der Verklagte in Anspruch, die entgegengesetzte wird vom Kläger vertreten, ihre Richtigkeit bildet nach der übereinstimmenden begründeten Ansicht der Parteien die Voraussetzung seines Anspruchs.

Es ist nun zunächst nicht zu verkennen, daß die ausgesprochene Zweckbestimmung der Zuwendung, der Honorirten eine sorgenfreie Existenz zu sichern, an sich zu einer stricten Beschränkung der Liberalität auf die Honorirte, mithin zu dem Erforderniß, daß Letztere den jedesmaligen Zahlungstermin erlebe, führen müßte. (cf. l. 12 § 4, l. 20, l 26 § 2, Dig. 36, 2).

Dieser Annahme stehen jedoch überwiegende Gründe entgegen.

Einerseits läßt die Ungleichmäßigkeit des zwischen den Zahlungsterminen liegenden Zeitraums die Absicht des Testators, jener Zweckbestimmung solche Consequenzen zu geben, als wenig wahrscheinlich, andererseits aber der Umstand, daß die Zahlungstermine mit solchen Tagen zusammenfallen, an welchen der Regel nach für einen Gutsbesitzer seine hauptsächlichen Geldhebungen stattfinden, dieselben als in dem bei aller Wohlhabenheit, doch immerhin denkbaren Interesse des Verklagten gegeben erscheinen; und der klare Wortlaut der letztwilligen Bestimmungen widerspricht der Auffassung des Verklagten. Der Testator bezeichnet sowohl in dem Testamente, wie in dem Codicill, die volle Jahresrente („einen Jahresgehalt, — alljährlich 500 Reichsthaler") als den Gegenstand des Legats, und spricht nur an der Stelle von den Auszahlungsterminen, wo er den Erfüllungsmodus festsetzen will.

Es war daher der von dem Königlichen Kreisgericht angenommenen Auslegung beizustimmen, und deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich 2c.

Eine Ehe, aus welcher wegen Schwangerschaft der Frau ein Kind zu erwarten ist, gilt nach Lübschem Recht in Bezug auf die Haftung des Frauenguts für die Schulden des Mannes als eine beerbte.

In Sachen der Ehefrau Clara Abraham, geb. Brave, in Kiel, Profitentin und Justificantin,

wider

den Rechtsanwalt Meier daselbst, als Curator der Levin Abraham'schen Concursmasse, Justificaten,

betr. specielle Justification von profitirten Eigenthumsansprüchen,

hat das Königliche Amtsgericht, Abtheilung III zu Kiel am 7. December 1869 erkannt:

daß das von der Justificantin sub pass. 7 auf das Levin Abraham'sche Concursproclam beschaffte Professum für justificirt nicht zu erachten, demgemäß im Angabenprotocoll zu tilgen, Justificantin auch schuldig sei, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Die Entscheidungsgründe lauten:

Auf das zur Regulirung der Levin Abraham'schen Concursmasse ergangene Proclam hat die Justificantin, die Ehefrau des Cridars, welche, wie nicht bestritten worden ist, zur Zeit des ausgesprochenen Concurses mit demselben keine Kinder hatte, jedoch von ihm

schwanger war und einige Zeit nach Eröffnung des Concurses ein Kind von ihm geboren hat, eine Reihe von Eigenthumsansprüchen an Sachen, welche sie ihrem Ehemann in die Ehe gebracht, profitirt.

Sie beruft sich dabei auf Lib. I, Tit. V, Art. 7 des Lübschen Rechts, nach welchem die Frau, „wenn die Ehegatten keine Kinder miteinander haben,“ berechtigt sein soll, im Fall der Collision mit Creditoren ihres flüchtig gewordenen Mannes ihr zugebrachtes Gut zum Voraus zu nehmen. Justificat, welcher sich übrigens hinsichtlich des behaupteten Eigenthums nesciendo erklärt, behauptet hingegen unter Berufung auf Lib. I, Tit. V, Art. 5 desselben Lübschen Rechts, daß bereits die Schwangerschaft die Haftung des ehefraulichen Guts für die Schulden des Mannes bewirke.

Es handelt sich hier mithin principaliter um die Interpretation des Lübschen Rechts. Beide Gesetzesstellen würden einander widersprechen, wenn der Ausdruck des Art. 7 die Möglichkeit ausschlösse, daß unter einer „Frau mit einem Kinde“ auch eine „schwangere Frau“ verstanden werden kann.

Dies ist aber keineswegs der Fall. Beide Stellen behandeln die Frage nach der Haftung des Frauenguts für die Schulden des Mannes, und wenn der Art. 5 ausdrücklich bestimmt, daß bei Nachlaßregulirungen die Frau haften soll, wenn sie ihrem Mann Kinder hinterläßt oder schwanger ist, so wird der Art. 7 ebenso zu verstehen sein, wenn hier auch der besondere Fall der Schwangerschaft nicht besonders erwähnt und wiederholt wird. Entscheidend dürfte hierfür eben der Umstand sein, daß der Artikel, welcher die specielle Bestimmung für den Fall der Schwangerschaft enthält, jenem andern Artikel vorausgeht.

Bestätigt wird diese Ansicht überdies noch durch Art. 11 desselben Titels, sowie durch den Inhalt des Lübschen Rechts an vielen anderen Stellen, an denen sich der Ausdruck „wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben,“ „wenn die Ehe beerbt ist“ rc. stets mit dem Sinn wiederholt, daß ein Ausschluß des Posthumus dabei nicht hat gemeint sein könne, mit andern Worten, daß Schwangerschaft der Frau die Ehe nicht unbeerbt macht.

Vergl. übrigens Falck, Privatrecht, Bd. IV, § 71.

Die Entscheidung über die Kosten regelt sich nach der Entscheidung über die Hauptsache.

Auf die Appellation der Justificantin ist dies Erkenntniß von dem Königlichen Appellationsgericht zu Kiel am 22. April 1870 unter Bezugnahme auf seine Entscheidungsgründe bestätigt worden.

Ang. 2. 1876 S. 350

Manifestationseid bei Special-Executionen im Herzogthum Schleswig.

Auf die am 9. December v. J. hier eingegangene Beschwerdeschrift des Kaufmanns Th. Behrensen in Kiel in Sachen desselben, Klägers, wider den Kaufmann A. F. Dose in Flensburg, Verklagten,

betr. 126 Thlr. 20 Sgr. s. w. d. a., jetzt gegen die Verfügung des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 30. November 1870,

wird nach erstattetem Berichte des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg,

in Erwägung, daß für den Civilproceß auch im Herzogthum Schleswig das gemeine Recht subsidiäre Anwendung findet, daß aber nach der Praxis des gemeinen Rechts nicht nur im Concurse, sondern auch bei der Special-Execution die Zulässigkeit des Manifestationseides, und zwar auch dann, wenn gegen den Schuldner ein Verdacht der Verheimlichung pfandbarer Sachen nicht vorliegt, unbestritten ist, hiegegen auch nicht in Betracht kommen kann, daß von Gerichten des Herzogthums Schleswig in einzelnen Fällen die Anwendbarkeit des Manifestationseides bei der Special-Execution ausgesprochen ist, da überwiegende Gründe für die Zulässigkeit desselben sprechen,

unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung der Bescheid ertheilt:

daß Verklagter dem Antrage des Klägers gemäß den Manifestationseid abzuleisten habe.

Kiel, den 18. Januar 1871.

Königliches Appellationsgericht,
Civilsenat.

Gerichtliche Erbregulirung wegen Abwesenheit eines Erben wird nicht durch die Bestellung eines Testamentsexecutors ausgeschlossen.

Die unverehelichte E. starb am 28. December 1870. Sie hatte durch letztwillige Dispositionen ihre Geschwister und deren Kinder zu ihren Erben eingesetzt und den Rechtsanwalt N. N. zu Altona zu ihrem Testamentsexecutor mit vollster Dispositionsbefugniß ernannt. Mit Rücksicht darauf, daß ein Erbe seit Jahren unbekannt abwesend war, schritt das Amtsgericht zu Altona ein und ertheilte dem dagegen remonstrirenden Testamentsexecutor einen abschlägigen Bescheid.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Appellationsgericht den Testamentsexecutor am 25. November 1871 zurück,

in Erwägung, daß die geschehene Bestellung eines Testamentsexecutors als solche nicht die gerichtliche Erbregulirung auszuschließen vermag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen,

daß die gerichtliche Einmischung bei der Concurrenz abwesender Erben nicht auf den Fall beschränkt ist, daß diese Erben Notherben sind,

und daß daher im vorliegenden Fall, in welchem ein abwesender Erbe, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu der Erbschaft concurrirt, die von dem Amtsgericht getroffene Verfügung als gerechtfertigt erscheint.

Strafrecht und Strafverfahren.

Umfang der Kenntniß, welchen das Gesetz bei dem Uebertreter voraussetzt. §§ 327, 328 des Str. G. B.

cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 676 u. S. 691.

I. Urtel des Ober-Appellationsgerichts vom 24. Mai 1871 wider Weiler durch welches das Appellationsurtel vernichtet ist. Gründe.

Während das Preußische Strafgesetzbuch § 307 eine Unterscheidung nach der bei der Uebertretung der betreffenden Maßregeln und Verbote stattfindenden Willensbestimmung nicht statuirte und also auch die bloße Fahrlässigkeit in den Kreis der Bestimmung zog, hat das Bundes-Strafgesetzbuch lediglich die wissentliche Verletzung der getroffenen Anordnungen zur Voraussetzung der Strafbarkeit gemacht.

Daraus folgt, daß die Uebertretung mit Kenntniß des Bestehens und des Inhalts der gedachten Anordnungen, soweit dieselben übertreten worden sind, stattgefunden haben muß. Es bedarf zwar in dieser Beziehung nicht der Nachweisung, daß die Anordnungen dem Vertreter derselben speciell bekannt gemacht worden seien, andererseits aber kann die Kenntniß derselben nicht ohne Weiteres auf Grund der in der vorgeschriebenen Weise geschehenen Veröffentlichung vorausgesetzt und sich mit der Nachweisung begnügt werden, daß bei der Uebertretung die Eigenschaften und Umstände der Handlung, wonach solche in den Bereich der Anwendung fällt, thatsächlich vorlagen, insbesondere also dieselbe in dem örtlichen Gebiete stattfand, für welches die Anordnung getroffen wurde, und in diesem beschränkten Umfange Wissenschaft des Uebertreters obwaltete. Es muß vielmehr in allen gedachten Richtungen, gleichviel auf welchem Wege der Uebertreter dazu gelangte, Wissenschaft darüber stattgefunden haben, daß seine Handlung u. s. w. der Anordnung zuwiderlaufe.

Ueber diese Thatfrage hat das Appellationsgericht, welches lediglich aus der Veröffentlichung der betreffenden Anordnungen im Amtsblatt die Kenntniß derselben auf Seite des Angeklagten hergeleitet, sich nicht ausgesprochen.

II. Urtel des Ober-Tribunals vom 12. Juli 1871 gegen Wittstock; darin heißt es: Schon nach den gewöhnlichen Regeln der Auslegung kann von einer wissentlichen Verletzung irgend einer angeordneten Maßregel oder eines Verbots nur dann die Rede sein, wenn dem Zuwiderhandelnden die Anordnung oder das Verbot bekannt war. Das Wort „wissentlich" dient aber namentlich, wo es in den Strafgesetzen vorkommt, ebenso wie der verwandte Begriff: „vorsätzlich" zur Bezeichnung des erforderlichen Dolus im Gegensatze zu der in vielen Fällen gleichfalls die Strafbarkeit einer Handlung begründenden Fahrlässigkeit. Zu diesem

Dolus wird aber das Bewußtsein des Handelnden von den äußeren zum Thatbestand gehörigen Umständen und Verhältnissen erfordert. Zu diesen äußeren Umständen gehört im vorliegenden Fall die Thatsache, daß die zuständige Behörde das in Rede stehende Verbot erlassen habe. Zum Thatbestande des vorliegenden Vergehens war die Feststellung der vom Angeklagten bestrittenen Kenntniß von jenem Verbot, welche mit der Kenntniß des die Zuwiderhandlung betreffenden Strafgesetzes nicht zu verwechseln ist, erforderlich.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen ein Unzuständigkeits-Urtheil und Fristenlauf. Str. Pr. O. §§ 47, 48.*)

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 11, S. 206.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 30. März 1870 gegen Niessen.

Die Strafkammer, vor welche N. unter der Anklage des Betrugsversuchs gestellt worden war, hatte sich durch Urtheil unzuständig erklärt, weil sie annahm, daß der Thatbestand der Urkundenfälschung vorliege und die Sache somit vor den Schwurgerichtshof gehöre. Irriger Weise theilte aber das Gericht diesen Beschluß nicht dem Ober-Staatsanwalt, sondern dem bei ihm selbst fungirenden Staatsanwalt mit. Erst durch diesen gelangten die Acten an den Ober-Staatsanwalt, welcher darauf bei dem betreffenden Kreisgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete und zugleich rechtfertigte. Nach erfolgter Instruction des Rechtsmittels erfolgte sodann die Einsendung der Acten an den General-Staatsanwalt, welcher sie dem Ober-Appellationsgerichte vorlegte. Hier kam es zur Sprache, ob nicht das Rechtsmittel bei dem Gerichte der ersten Instanz, sondern unmittelbar beim Ober-Appellationsgerichte anzumelden gewesen sei, (vgl. Rd. O. Tr. 9 S. 462) und ob nicht die für dasselbe gewährte Präclusivfrist vor dem Eingange der Acten bei dem letzteren abgelaufen gewesen sei. — Das Ober-Appellationsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite aber verneint und zugleich angeordnet, daß das Gericht erster Instanz das Incomptenzurtheil und die Verhandlungen ordnungsmäßig dem betreffenden Ober-Staatsanwalt mittheilen solle. Erwogen wurde:

daß nach § 48 der Str. Pr. O. das in Gemäßheit des § 47 ergangene Urtheil hinsichtlich seiner Wirkungen so angesehen wird, wie ein das Hauptverfahren vor dem darin bezeichneten Richter eröffnender Verweisungsbeschluß der zuständigen Raths- oder Anklagekammer, gegen solche Beschlüsse aber nach § 407 Absatz 2 der Str. Pr. O. die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung durch eine bei dem Gerichte, welches darüber zu entscheiden hat, einzureichende Beschwerdeschrift erfolgen muß, dasselbe demnach auch bei den Urtheilen in Gemäßheit der §§ 47, 48 der Str. Pr. O. in gleicher Weise gilt; für die Einreichung aber für diesen Fall in § 407 Absatz 2 der Str. Pr. O. eine Präclusivfrist von 10 Tagen bestimmt ist, die zufolge § 48 der betreffenden Staatsanwaltschaft vom Tage der Mittheilung des Urtheils und der Verhandlungen läuft, welche durch das erkennende Gericht unmittelbar nach der Verkündiguug des Urtheils von Amtswegen geschehen soll; hiernach aber die durch das Gericht erfolgende Mittheilung an die Staatsanwaltschaft als eine den Fristenlauf ordnende, wesentliche Förmlichkeit und zwar um so mehr anzusehen ist, als mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 408 und 409 der Str. Pr. O. hierdurch Verzögerungen der Entscheidung und unerforderliche Abrufung der Acten von dem untern Gerichte verhindert werden sollen; diesen Vorschriften jedoch eine zufällige Kenntniß des Urtheils oder eine auf andere als die gesetzlich vorgeschriebene Art erfolgte Uebermittelung der Acten nicht gleichgestellt werden kann und nicht geeignet ist, die Präclusivfrist in Lauf zu setzen; wonach denn in vorliegender Sache den erwähnten Vorschriften nicht genügt wurde.

*) cf. Anz. pro 1871, S. 14.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Zülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

10. Stück. — Den 4. März 1872.

Civilrecht und Proceß.

Entschädigungsanspruch der Privaten, welche durch eine von einer öffentlichen Behörde im Interesse des Allgemeinen getroffene Einrichtung an ihrem Eigenthum beschädigt worden sind.

Der Kaufmann Thun in Lauenburg hat seine gegen den dortigen Magistrat vor dem vormaligen Hofgericht für das Herzogthum Lauenburg erhobene, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes der von dem Magistrat erhöhten Elbstraße event. Schadensersatz gerichtete Klage darauf gestützt, sein an dieser Straße belegenes Haus habe eine solche Lage gehabt, daß jede, wenn auch noch so geringe Erhöhung der Straße dasselbe hinsichtlich des Wasserlaufs aus dem Hofe und der Küche, hinsichtlich des Oeffnens der Holzstallthür und hinsichtlich des Licht- und Luftzutritts zu dem Keller habe beeinträchtigen und seinen Werth vermindern müssen. Desungeachtet und trotz seiner Gegenvorstellungen aber habe der verklagte Magistrat die Elbstraße in einem Maaße erhöht, daß dadurch für das Haus des Klägers und zwar mit wesentlicher Einwirkung, sowohl auf die Gesundheit seiner Bewohner wie namentlich auch auf den seit ungefähr 300 Jahren darin geübten kaufmännischen Betrieb die größten Unannehmlichkeiten entstanden und dadurch der Werth salva taxat. um 500 Thlr. vermindert sei. Insbesondere sei vor seiner Holzstallthür in dem Umfang, daß die Thür geöffnet werden könne, eine Vertiefung von 8 Zoll Höhe 42 Zoll Breite und 30 Zoll Länge aufgemauert worden, in Folge dessen sein Holzstall schon bei gewöhnlichem Regen überschwemmt werde, ferner sei der Kanal für den Abfluß aus Hof und Küche dergestalt vermauert, daß weniger als der vierte Theil noch sichtbar, das davor wegen Reinigung zum Aufklappen eingerichtete eiserne Rost nicht mehr zu benutzen und der Abfluß so beschränkt sei, daß dadurch in der Küche sich gesundheitsschädliche Dünste entwickelten; endlich seien die Fensterlöcher in dem Waarenkeller des Klägers soweit verbaut, daß dem Keller das durchaus nothwendige Licht und die durchaus nothwendige Luft nicht mehr zugänglich und Kläger daher in der Aufbewahrung vieler für seinen Handel nothwendiger Waaren behindert sei.

Durch die erwähnte Straßenänderung und mehr noch durch die damit verbundene Einwirkung auf sein Eigenthum habe der verklagte Magistrat ein ihm zustehendes Recht verletzt, mit dessen Geltendmachung der Kläger von der Regierung des Herzogthums Lauenburg auf den Rechtsweg verwiesen worden sei; es stehe ihm daher gegen den Verklagten die actio damni infecti, das interd. ne quid in loco publ. fiat, ferner sowohl ein Prohibitonsrecht und Klage auf Restitution, wie auch eine actio leg. Aquil. zu, da nach heutigem Recht neben dem öffentlichen Gebrauch auch feste Rechte für Private an dem Eigenthum der Stadtcommünen, zu welchen die Straßen gehörten, nicht nur durch ausdrückliche Verleihung, sondern auch durch concludente Handlungen und insbesondere durch Verjährung, na-

mentlich aber, wie hier, durch unvordenkliche Verjährung begründet werden könnten.

Der verklagte Magistrat hat in seiner Vernehmlassung die nach der Behauptung der Klage durch die geschehene Erhöhung der Elbstraße eingetretenen Nachtheile für das Haus des Klägers bestritten, er hat insbesondere hervorgehoben, daß die Stallthür ganz in ihrem bisherigen Zustand gelassen worden, indem ein sog. Schling hergestellt sei, wodurch das bisherige Niveau, soweit die fragliche Stallthür gereicht habe, beibehalten worden. Dann ist behauptet, daß der technische Consulent des Magistrats, dem die möglichste Berücksichtigung der klägerischen Wünsche anempfohlen worden, dem Kläger alle möglichen Offerten gemacht habe, wie seinen vermeintlichen Beschwerden abgeholfen werden könnte, z. B. durch Erweiterung der Kellerlöcher, durch Höherlegung des eisernen Rostes u. s. w., Kläger aber alle Offerten von sich gewiesen habe.

Endlich ist deducirt, daß dem Kläger jeder Rechtsgrund für die erhobenen Ansprüche fehle.

In der Replik hat der Kläger seine Klagbehauptungen aufrecht erhalten und namentlich bemerkt:

Die Kellerlöcher seien jetzt ungefähr um die Hälfte verkleinert. Der Eingang zu dem Holzstall sei durch eine vorgebrachte Grube, sog. Schlingel, erschwert, dessen Steine mit Mörtel etwas verschmiert seien, und sobald dieser sich lockere, sickere das Wasser des vorbeifließenden Rinnsteins natürlich durch und in den Holzstall des Klägers hinein, der jetzt zur Straße zu tief liege (wie denn am 28. Juli 1868 das Wasser in den Holzstall hineingeströmt sei); der Hof- und Küchenabfluß sei fast ganz vermauert resp. verschüttet, so daß er sich schon über ein halb Dutzend Male verstopft habe und dadurch ebenso oft die Küche mit Jauche überschwemmt worden sei; der Keller sei nicht mehr hell und luftig genug, resp. dunkler und dumpfer, als früher, und zwar in sehr erheblichem Maaße. Auch liege die Wahrscheinlichkeit vor, daß durch die Anschüttung und das Höherlegen der Straße der Schwamm über kurz oder lang in dem Hause des Klägers entstehen werde. Dann hat der Kläger noch in Abrede gestellt, daß der Straßenbau lediglich auf communalem Grund und Boden stattgehabt habe, selbiger gehe unter den Tropfenfall des Klägers und sogar hart an sein Gemäuer also auf und an sein Eigenthum, aber wenn auch das Bauen mitten auf der Straße allein geschehen wäre, würde es auch da unzulässig sein, wenn die Folgen desselben auf das Eigenthum des Klägers körperlich einwirkten, wenn also beispielsweise das aufgesogene Wasser nach dem Gesetze der Schwere und der Capillarität die Wände des Klägers mehr als sonst beschädigte, wenn der historisch berechtigte Wasserabfluß seines Hauses gehemmt, das historisch ihm zukömmliche Licht ihm abgeschnitten, die Luft ihm benommen wäre. Der Kläger hat geleugnet, daß ihm von dem Magistrat eine annehmbare Offerte zur Beseitigung seiner Beschwerden gemacht sei.

In der Duplik ist bemerkt:

Der um den Schling gezogene Sockel befreie des Klägers Kellerloch jetzt mehr vom Andrange des Wassers, als vorher. Allerdings sei zu der in der Replik angegebenen Zeit etwas Wasser durch die Fugen des Sockels gelaufen, aber nur deshalb, weil die mit Kalk gefüllten Fugen locker geworden, zur Beseitigung dieses Ueberstandes sei sofort die Ausfugung mit Cement veranlaßt worden.

Was die Verstopfung des Küchenabflusses betreffe, der nach Klägers eigenen Angaben nicht vermauert und verschüttet sein könne, da er für gewöhnlich nicht verstopft sei, so sei es des Klägers Schuldigkeit, den Abfluß in die Straßenrinnen nicht mit solchen Abfällen zu hemmen, welche seinen Küchenabfluß nicht passiren könnten; es werde in Abrede gestellt, daß die Reinigung des Rinnsteins dem Kläger erschwert sei.

Was die Befürchtung des Klägers, daß einmal Schwamm in seinem Hause entstehen könne, betreffe, so sei nur am Mauerwerk seines Hauses die möglichst geringe Anschüttung erfolgt, und wenn durch seinen bisherigen Küchenabfluß kein Schwamm veranlaßt worden, könne ein solcher noch weniger durch die Anschüttung entstehen. Gegen die Meinung des Klägers, daß das Straßenpflaster ihm bis zum Tropfenfall gehöre, spreche die Eigenschaft der Straße als res publica, die früheren Pflasterungen und die jetzige Seitens der Communalbehörde und der Umstand, daß das Traufrecht kein Eigenthum gewähre. Daß dem Kläger irgend ein Schaden durch die Erhöhung und Umpflasterung der Straße erwachsen sei, werde wiederholt in Abrede gestellt.

In dem am 25. Juni 1870 vor dem Ratzeburger Kreisgericht, an welches die Sache in Folge der neuen Justizorganisation übergegangen ist, stattgehabten Ver-

handlungstermin haben beide Parteien Beweismittel für ihre Behauptungen angegeben, es hat namentlich der Kläger auf einen unter Zuziehung von Sachverständigen einzunehmenden richterlichen Augenschein provocirt.

Das Kreisgericht hat darauf am 3. September 1870 erkannt:

> daß Kläger unter Verurtheilung in die Proceßkosten, soweit nicht über diese bereits erkannt ist, mit seiner Klage abzuweisen.

Gegen dies Erkenntniß hat der Kläger appellirt und sich über die erkannte Abweisung seiner Klage beschwert, wobei er um Reformation der sent. a qua dahin gebeten hat, daß sein Gesuch auf Entschädigung oder Restitution, wiewohl natürlich nur auf eins von beiden, begründet und deshalb auch seine Verurtheilung in die Kosten unbegründet sei, unter Verurtheilung der Gegenpartei in die Kosten dieser Instanz.

Das Appellationsgericht hat zunächst eine Beweiserhebung verfügt, dann schließlich in nachstehender Weise erkannt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns Thun in Lauenburg, Klägers und Appellanten,

wider

den Magistrat der Stadt Lauenburg, Verklagten und Appellaten,

> wegen durch Straßenbau beeinträchtigter Privatrechte, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Herzoglichen Kreisgerichts zu Ratzeburg vom 3. September 1870,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 5. Mai 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

> daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern ist:
>
> > daß der verklagte Magistrat schuldig, dem Kläger binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der Execution, 500 Thlr. Pr. Cour. zu bezahlen, ihm auch die Kosten der Unterinstanz zu erstatten,
> >
> > sofern Verklagter es nicht vorzieht, binnen gleicher Frist vermittelst der Einrichtungen, welche von den beiderseitigen Sachverständigen in dem Termin vom 28. Februar 1871 als dazu geeignet angesehen worden sind, einen genügenden Abfluß für den Hof und die Küche des Klägers herzustellen,
> >
> > in welchem Fall jedoch der Verklagte schuldig ist, dem Kläger den bisher ihm verursachten Schaden binnen 6 Wochen bei Vermeidung der Execution mit 10 Thlrn., wie auch den noch fernerhin bis zur Herstellung eines genügenden Abflusses erwachsenden Schaden, die Liquidation desselben vorbehalten, zu ersetzen, auch demselben die Kosten der Unterinstanz zu erstatten.
>
> Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe.

Der Antrag des Klägers auf Wiederherstellung des durch die Erhöhung der Elbstraße veränderten Zustandes seines Hauses ist mit Recht zurückgewiesen worden. Es liegt hier eine von der competenten Communalbehörde im öffentlichen Interesse und zwar auf Grund und Boden der Stadt (da der Versuch des Klägers durch Hinweisung auf den ihm angeblich zustehenden Tropfenfall einen geschehenen Eingriff in seine Eigenthumssphäre zu deduciren, jeglicher Begründung entbehrt) vorgenommene Maaßregel vor; und eine solche Maaßregel kann nicht durch den Widerspruch des Einzelnen gehindert oder beseitigt werden.

Für das Römische Recht verfügt nämlich die L. 15 § 10, D. de damn. inf. (39. 2.)

> Si publicus locus publice reficiatur, rectissime Labeo scribit. eoque jure utimur, de damno infecto non esse cavendum,

wie denn auch das interd. ne quid in loco publ. fiat sich nur auf die von Privaten auf öffentlichen Grunde vorgenommenen Einrichtungen bezieht,

> cfr. Zimmermann, Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. 12, S. 97;
>
> Schäffer, Archiv f. pract. R. W., Bd. 2, S. 304, Anm. 3,

und noch entschiedener darf der fragliche Satz für das heutige Recht aufgestellt werden, da nach den modernen Grundsätzen der Expropriation der Einzelne sogar sein Eigenthum dem öffentlichen Interesse opfern muß, um

so mehr also geringere Nachtheile wird dulden müssen, die er im öffentlichen Interesse erleidet.

In wie weit ein specieller Rechtstitel hier würde schützen können, mag dahin gestellt bleiben. Denn daß ein solcher jedenfalls nicht durch Verjährung, auf welche der Kläger sich beiläufig berufen hat, geschaffen werden kann, ergiebt sich aus der Unstatthaftigkeit eines Erwerbs durch Verjährung an einer dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Sache.

L. 9. D. de usurp. et usucap. (41. 3.).

Andererseits aber ist ein Entschädigungsanspruch des Privaten für begründet zu erachten, wenn er durch eine von der öffentlichen Behörde im Interesse des Allgemeinen getroffene Einrichtung an seinem Eigenthum beschädigt worden ist.

Es mag freilich zweifelhaft sein, wie dieser Satz theoretisch zu begründen sei, ob durch Hinweisung auf die Grundsätze der erweiterten Aquilischen Klage oder durch Berufung darauf, daß der Anspruch auf eine cautio damn. inf. auch dem Oeffentlichen gegenüber zu gestatten sei, indem die ihn ausschließenden Bestimmungen des Römischen Rechts, als dem öffentlichen Recht angehörig, nicht mehr anwendbar seien und nach heutiger Rechtsanschauung die Staatsgewalt wie auch die Communalgewalt, in vermögensrechtlicher Beziehung vor den Gerichten Recht zu nehmen habe, und daß es nach heutigem Recht nicht mehr darauf ankomme, ob eine Caution wirklich bestellt sei, sondern überall, wo eine solche hätte gefordert werden können, unmittelbar eine Klage auf Ersatz des eingetretenen Schadens gegeben sei.

cfr. Zimmermann a. a. O.
Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen, Theil 6, S. 85.

Jedenfalls aber ist in der Praxis der fragliche Entschädigungsanspruch anerkannt,

cfr. Ihering, Jahrb. f. Dogm., Bd. 6, S. 102;
Schl. Holst. Anzeigen 1847, S. 248;
Seuffert's Archiv, Bd. 7, Nr. 184,

für dessen Zulassung auch schon die Analogie der bei der Expropriation Platz greifenden Entschädigungspflicht spricht.

Ist nun hiernach davon auszugehen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des seinem Hause durch die geschehene Erhöhung der Elbstraße zugefügten Schadens zusteht, welcher Schaden, in so fern er auf dauernden Verhältnissen beruht, durch eine Werthverminderung des Hauses dargestellt wird, so handelt es sich weiter um eine Prüfung der einzelnen Entschädigungstitel.

Hier kann nun auf die angebliche Verbauung der Kellerlöcher des Klägers, durch welche seinem Keller Luft und Licht entzogen sei, kein Gewicht gelegt werden. Die L. 9 D. de S. P. U. bestimmt:

Cum eo, qui tollendo obscurat vicini aedes, quibus non serviat nulla competit actio,

und diesen Grundsatz wird man auch analog auf die Luftentziehung anwenden dürfen, da es sich in beiden Fällen um die Entziehung eines dem allgemeinen Gebrauch dienenden Objetes handelt, auf dessen Fortgenuß in der bisherigen Weise der Grundeigenthümer in Ermangelung einer desfälligen Servitut kein Recht hat. Ob der Keller dadurch dumpfer und feuchter wird, kann nicht releviren, es ist dies ein Schaden, den der Kläger nach dem bestehenden Nachbarverhältniß tragen muß; und ebensowenig kann die von ihm angedeutete entfernte Möglichkeit in Betracht kommen, daß in seiner Wohnung in Folge des Anschüttens von Erde an dieselbe, der Schwamm sich einstelle.

Dagegen ist es allerdings eine zur Entschädigung verpflichtende positive Einwirkung auf die Substanz der Sachen, wenn die Erhöhung der Straße zur Folge gehabt hat, daß Wasser in den Stall des Klägers hineinfließt,

arg. L. 8, § 5 D. si serv. vind. (8, 5) in suo hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat,

und ebenso ist es eine ihm den Anspruch auf Ersatz gewährende Beschädigung seines Hauses, wenn der Hof- und Küchenabfluß, welcher bis dahin unbestrittener Maaßen auf Straßengrund fortgeleitet worden, in der von ihm behaupteten Weise gehemmt worden ist.

Es ist daher eine Beweiserhebung über Existenz und Größe des in den gedachten beiden Beziehungen dem Kläger erwachsenen Schadens mittelst Einnahme des richterlichen Augenscheins und Vernehmung der benannten Zeugen und Sachverständigen (von denen der vom Kläger vorgeschlagene Maurermeister Bardowieck aus Mölln vom Verklagten ohne Grund als Auswärtiger beanstandet worden ist, da es bei der Abgebung des Gutachtens nicht wesentlich auf eine

specielle Kenntniß der Verhältnisse der Stadt Lauenburg ankam) angeordnet worden.

Es haben sich nun in Betreff der Frage, ob die vorgenommene Erhöhung der Elbstraße zur Folge habe, daß das Wasser von der Straße in den Stall des Klägers hineinfließe, die beiderseitigen Sachverständigen übereinstimmend dahin ausgesprochen: sie hielten die vor der Stallthür befindliche (bei der Erhöhung der Straße eingerichtete) Bordsteinkante unter gewöhnlichen Verhältnissen für genügend; selbige sei dagegen bei etwa eintretendem Sturzregen oder, wenn die Gosse nicht gehörig rein gehalten werde, nicht hoch genug, um das Wasser abzuhalten. Hierauf aber könnten sie wenig Gewicht legen, weil gegen unerwartete Naturereignisse Vorkehrungen, die stets genügten, nicht getroffen werden könnten.

Es haben auch die klägerischen Zeugen nur einen einzigen Fall anführen können, in welchem, gleich nach der Einrichtung der jetzt vor der Stallthür des Klägers befindlichen Vertiefung, durch die Fugen der sie einfassenden Mauer das Wasser durchgesickert ist; und diesem Uebelstand ist nach ihrer Angabe durch das beklagtischer Seits angeordnete Verstreichen der Fugen Abhülfe geschafft worden.

Eine Gefahr, daß in Folge der Erhöhung der Straße Regenwasser in den Stall des Klägers abfließe, ist demnach bei gewöhnlichen Verhältnissen, wenn nur die Gosse rein gehalten wird (welche Reinhaltung Pflicht der verklagten Commüne und daher von dem Kläger jederzeit zu erzwingen ist), nicht vorhanden, und auf die Möglichkeit, daß es durch außerordentliche Ereignisse geschehe, kann für die Entschädigungsfrage kein Gewicht gelegt werden, da nicht nur der Einfluß solcher außerordentlicher Ereignisse sich aller Berechnung und Schätzung entzieht, sondern auch nach dem Ausspruch der Sachverständigen hinreichend schützende Vorkehrungen gegen dieselben überall nicht getroffen werden können, daher angenommen werden darf, daß diese Gefahr auch bei dem früheren Zustande nicht ganz ausgeschlossen gewesen ist.

Dagegen liegt nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme als eine den Verklagten zum Schadensersatz verpflichtende Thatsache die durch die Straßenerhöhung in erheblichem Maaße eingetretene Behinderung des Abflusses aus dem Hof und der Küche des Klägers vor.

Als Betrag des demselben hierdurch zur Zeit erwachsenen und bei Fortdauer des Zustandes erwachsenden Schadens ist die Summe von 500 Thalern festzusetzen, welche die 3 Sachverständigen Bardowieck, Grimm und v. Binzer (dieser Letztere vom Verklagten vorgeschlagen) übereinstimmend als den Minimalbetrag desselben bezeichnen. Dadurch, daß sie sich Anfangs außer Stande erklärt haben, den Schaden zu schätzen, kann, da aus der später von ihnen gegebenen Aufklärung sich ergiebt, daß dies nur in Folge einer anfänglichen mißverständlichen Auffassung des an sie gestellten Verlangens geschehen ist, ebensowenig ein Bedenken entnommen werden, wie daraus, daß der vierte Sachverständige Knoche sich für nicht befähigt erachtet hat, das von ihm geforderte Gutachten über die Höhe des Schadens abzugeben.

Es ist daher der Verklagte zur Zahlung einer Entschädigung von 500 Thalern an den Kläger zu verurtheilen.

Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß derselbe in dem Termine der Appellationsverhandlung sich bereit erklärt hat, die Einrichtung zu treffen, welche von den Sachverständigen beider Parteien bei ihrer Vernehmung für genügend erklärt worden sind, einen unbehinderten Abfluß aus dem Hof nnd der Küche des Klägers herzustellen. Diesem Erbieten kann nicht die Beachtung versagt werden, da es einestheils dem Verklagten nicht verwehrt werden kann, auf dem Grund und Boden der Stadt die gedachten Vorkehrungen zu treffen und anderntheils die Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung der vorerwähnten Entschädigungssumme, als auf der Voraussetzung eines durch die fortdauernde Behinderung des Abflusses erwachsenden Schadens beruhend, den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspräche, wenn diese Behinderung hinweggeräumt würde.

Es ist daher dem Verklagten die Vornahme der fraglichen Vorkehrungen innerhalb der Gelebungsfrist, wie in dem Tenor des Erkenntnisses geschehen, und zwar mit der Wirkung zu gestatten, daß er in solchem Fall dem Kläger sowohl den bereits erwachsenen, von Sachverständigen auf 10 Thaler veranschlagten Schaden wie auch den demselben bis zu der Herstellung des genügenden Abflusses etwa noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Der Betrag des letzteren würde dann noch in Ermangelung einer desfälligen Einigung

der Parteien einer gerichtlichen Feststellung bedürfen, deren durch ihn veranlaßte Kosten dem Verklagten zur Last fallen müßten.

Urkundlich ꝛc.

Anfechtung eines Concurserkenntnisses.

Von dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Berlin ist eine von der Ehefrau des Gastwirths Leithoff in Oldesloe erhobene Beschwerde durch Beschluß vom 5. Februar d. J. verworfen worden:

weil gegen das den Concurs über das Vermögen ihres Mannes eröffnende Erkenntniß, wie der Beschwerdeführerin in der Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 24. October v. J. eröffnet worden, nicht die einfache Beschwerde, sondern nur die Appellation zulässig gewesen wäre, diese aber nicht erhoben und daher der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist.

Perceptionseid. Unanwendbarkeit desselben.

1. Auf die am 2. Januar 1871 hier eingegangene Beschwerde des Johann Friedrich Martin Leiding in Hamburg, als protocollirten Creditors im Concurse des Schullehrers J. H. Theege in Klein-Gladebrügge, betreffend Ableistung eines Perceptionseides, jetzt gegen den Bescheid des Königlichen Amtsgerichts Segeberg, Abtheilung I vom 22./23. December 1870,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel nach erstattetem Berichte des gedachten Königlichen Amtsgerichts,

in Erwägung, daß das Königliche Amtsgericht Segeberg, Abtheilung I auf den Antrag des Banquiers N. in Kiel, als schadenleidenden Gläubigers im Concurse des Schullehrers Theege in Klein-Gladebrügge unterm 20. December 1870 beschlossen hat, daß der protocollirte und zur Perception gelangende Gläubiger J. F. M. Leiding den Perceptionseid abzuleisten habe, daß Letzterer sich über diesen Beschluß beschwert hat und es daher zur Frage steht, ob der Beschwerdeführer mit Recht zur Leistung des Perceptionseides schuldig erkannt ist;

in Erwägung, daß der Perceptionseid, wenn man denselben mit der hiesigen Praxis als einen Gefährdeeid auffaßt (Schl. Holst. Anzeigen 1840, S. 378; Juristische Wochenschrift für das Herzogthum Schleswig 1855, S. 15 und 1858, S. 145) in § 4 der Verordnung vom 11. December 1758 wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide verboten ist; wenn man aber in jenem Eide einen besonderen Eid erblickt, der mit der Eidesverordnung und anerkannten Rechtsgrundsätzen insofern in Widerspruch steht, als nach der Eidesverordnung die Eidesleistungen, soviel den Umständen nach nur immer thunlich, einzuschränken sind und ein Gläubiger, dessen Forderung als richtig anerkannt ist, nicht noch die Richtigkeit derselben zu beweisen hat;

in Erwägung, daß desungeachtet freilich regelmäßig in den Prioritätserkenntnissen den Gläubigern der Antrag auf Ableistung des lediglich durch die Praxis eingeführten Perceptionseides vorbehalten wird, daß indessen diese Praxis, auch abgesehen davon, daß in neuerer Zeit wohl kaum ein Fall vorgekommen sein dürfte, in welchem der Perceptionseid wirklich abgeleistet worden wäre, als irrationell und einem gesetzlichen Verbote, sowie anerkannten Rechtsgrundsätzen widersprechend nicht aufrecht zu erhalten ist,

den Beschluß gefaßt:

daß der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Querulant nicht schuldig, den Perceptionseid abzuleisten.

Kiel, den 24. März 1871.

Königliches Appellationsgericht,
Civilsenat.

2. Auf die am 31. August 1871 hier eingereichte Beschwerde des Banquiers N. in Kiel gegen die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 24. März 1871, betreffend die Ableistung des Perceptionseides durch den Johann Friedrich Martin Leiding zu Hamburg als protocollirten Gläubiger im Concurse des Schullehrers Theege in Klein-Gladebrügge, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 18. Januar 1872, nach Einsicht der Acten und in Erwägung,

daß der Perceptionseid nur als ein Gefährdeeid aufgefaßt werden kann, als solcher aber dem gesetzlichen Verbote in der Verordnung vom 11. December 1758 unterliegt; in fernerer Erwägung, daß die behauptete Beibehaltung desselben in der Praxis nicht geeignet erscheint, ein desfalls derogirendes Gewohnheitsrecht zu schaffen, weil eine solche Praxis, neben den sonstigen auf das Liquidationsverfahren im Concurse bezüglichen Vorschriften, als irrationell erscheint, also nur auf einem Verkennen der gesetzlichen Bestimmungen beruhen kann,

beschlossen:

daß die erhobene Beschwerde zu verwerfen und der Beschwerdeführer schuldig sei, die hierdurch erwachsenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königliches Ober-Appellationsgericht,
Erster Senat.

Ersitzung von Servituten an Meiergrundstücken im Herzogthum Lauenburg.

In einem von dem Königlichen Appellationsgericht zu Kiel am 3. Januar d. J. in Sachen der Hufnerwittwe Geertz zu Wohlstorff gegen den Hufner Tiedemann daselbst, wegen eines Weges, abgegebenen Erkenntnisse wird hierüber bemerkt:

Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß in Beziehung auf den Erwerb von Servituten durch Ersitzung im Herzogthum Lauenburg die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen und daß solches auch dann der Fall ist, wenn das praedium serviens den Charakter eines Meiergrundstückes hat.

Mag auch immerhin der Meier zu einer gänzlichen oder theilweisen Veräußerung ohne Genehmigung der Gutsherrschaft nicht befugt sein, so würde die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Erwerb von Servituten doch nur dahin führen, daß der Meier ohne Genehmigung des Gutsherrn nicht durch Vertrag Servituten dem Meiergrundstück auferlegen kann. Bei dem Erwerb von Servituten durch Ersitzung, welcher dadurch erfolgt, daß Jemand 10 resp. 20 Jahre nec vi nec clam nec precario die Servitut als solche ausgeübt hat, ist es indeß ein rechtlich gleichgültiger Umstand, ob der Meier zur Veräußerung befugt ist, da die Ersitzung nicht blos gegenüber dem Meier, sondern nicht minder dem Gutsherrn gegenüber erfolgt, ohne daß dabei eine Mitwirkung des Meiers, welche als eine Ueberschreitung des Veräußerungsverbots angesehen werden könnte, erforderlich wäre.

Strafrecht und Strafverfahren.

Berechnung des 10jährigen Zeitraums beim Rückfall des Diebstahls seit der Verbüßung der letzten Strafe. §§ 244, 245 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 763.

Der Angeklagte ist wegen Diebstahls verurtheilt:

1) am 22. Mai 1858, verbüßt bis zum 15. August 1858;
2) am 20. Februar 1869 wegen eines am 7. November 1868 verübten Diebstahls, verbüßt nach dem 25. Februar 1869;
3) am 14. April 1869 wegen eines am 26. Februar 1869 verübten Diebstahlsversuchs; die Strafe ist später vollstreckt.

Der Verweisungsbeschluß hält den § 244 des Deutschen Strafgesetzbuchs deshalb für ausgeschlossen, weil bei Verübung des unter Nr. 3 angeführten Diebstahls die unter 2 gedachte Strafe zwar erkannt, aber noch nicht vollstreckt gewesen sei, dagegen die unter 1 erwähnte Strafe überhaupt außer Berücksichtigung bleiben müsse, weil zwischen der vollständigen Verbüßung derselben und der Verübung des unter 2 aufgeführten Diebstahls ein mehr als 10jähriger Zeitraum in der Mitte liege.

Das Ober-Tribunal hat auf die Beschwerde des Staatsanwalts am 11. October 1871 wider Prüzer den angefochtenen Beschluß vernichtet und die Sache an das Appellationsgericht zurückgewiesen: in Erwägung, daß nach dem klaren Wortsinn des § 245 die Bestimmungen des § 244 dann ausgeschlossen sind, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10

Jahre verflossen sind, eine Vorschrift dahin, daß auch ein zwischen der ersten Bestrafung und der Begehung des zweiten Diebstahls liegender gleicher Zeitraum die Bestimmungen des § 244 ausschließe, aber nicht ergangen ist, und kein Grund vorliegt, in dem Schlußsatze des § 245 das Princip ausgesprochen zu finden, daß der Rückfall überhaupt nicht in Betracht komme, wenn die Rückfälligkeit nach Ablauf des fraglichen Zeitraums eintrete; vielmehr, da der Inhalt des § 60 des Preußischen Strafgesetzbuchs in das Deutsche Strafgesetzbuch nicht aufgenommen und hierin der Rückfall unter wesentlich anderer Normirung seiner Voraussetzungen im Vergleiche zu den Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs §§ 58, 219 ,233, 240 nurbei einzelnen Strafthaten (§§ 244, 250, 261, 264) in Betracht gezogen ist, angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber auch in Bezug auf die vorliegende Frage sich von dem Princip des § 60 des Strafgesetzbuchs lossagen und sich auf das beschränken wollte, was der § 245 besagt.

Abschneiden der Zöpfe der Kinder ohne Einwilligung der Eltern als körperliche Mißhandlung bestraft. § 223 des Str. G. B.

Der Angeklagte Gladow, der sich damit beschäftigt, Menschenhaar zu erhandeln, traf in einem Hause auf dem Lande ein kleines Mädchen an, dem er angeblich mit ihrer Einwilligung die Zöpfe abschnitt. Beim Weggehen legte er einiges Geld auf den Tisch. Er ist deshalb von dem Altonaer Kreisgerichte am 31. October 1870 wegen Körperverletzung verurtheilt und dieses Erkenntniß vom Appellationsgericht am 17. Januar 1871 bestätigt worden. Gründe:

Der Angeklagte hat seine Berufung gegen das vorerwähnte Erkenntniß auf die rechtliche Behauptung gegründet, daß in seiner That eine strafbare Handlung überall nicht gefunden werden könne, weil einmal sich dieselbe überwiegend als ein Handelsgeschäft characterisire, und weil ferner, wenn eine Körperverletzung, wie hier, im Wege der Anklage verfolgt werde, es auf die von dem Vorderrichter zur Straflosigkeit für erforderlich erachtete Zustimmung des mittelbar Verletzten nicht ankommen könne. Diese Gründe haben für zutreffend nicht erachtet, vielmehr hat den rechtlichen Erwägungen, durch welche der erste Richter zur Annahme der allgemeinen Strafbarkeit der That gelangt ist, nur beigetreten werden können, und was ihre nähere strafrechtliche Characterisirung betrifft, so ist in derselben auch nach erneuertem Beweisverfahren, welches thatsächlich Neues nicht ergeben, zunächst nur das Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung seinem Gattungsbegriffe nach gefunden worden. Wenn es sich jedoch ferner um die specielle Art und Gestalt fragt, in welcher dasselbe begangen worden, so characterisirt sich, da durch das Abschneiden der Haarflechten die Doris Feddern nicht nur einer der Hauptzierden des weiblichen Körpers beraubt, sondern auch mehr oder minder positiv entstellt wurde, die That des Angeklagten, deren Bestrafung übrigens von dem Vater der Verletzten ausdrücklich beantragt worden ist, als vorsätzliche körperliche Mißhandlung, und es ist demgemäß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters dahin zu modificiren, daß für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte zu Hoisdorf am 21. September 1870 der Doris Feddern eine körperliche Mißhandlung vorsätzlich zugefügt hat. Dieser Thatbestand fällt sowohl unter den § 187 des zur Zeit der That, als unter den § 223 des seit dem 1. Januar 1871 geltenden Strafgesetzbuchs, und da die vom Vorderrichter erkannte Strafe nach beiden Gesetzen nicht zu hoch gegriffen erscheint, so ist das angefochtene Erkenntniß, unter vorstehender Modification der thatsächlichen Feststellung, zu bestätigen gewesen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

11. Stück. — Den 11. März 1872.

Civilrecht und Proceß.

Servitutenersitzung. Voraussetzungen der Annahme, daß die Benutzung eines Weges auf Vergünstigung beruhe.

Zu den Ländereien des von Schilden-Holstein'schen Fideicommisses gehört ein „kleine Herrentwistel“ benanntes, zu Altendeich im Gute Haselau belegenes Grundstück, welches nach den Behauptungen der Duplik aus 28 Stücken besteht. Nach den weiteren Ausführungen der Duplik, die im Wesentlichen nicht bestritten worden sind, ist vom vorigen Jahrhundert her und bis zum Jahre 1841 das ganze Grundstück an die Besitzer der jetzt den Erben des Matthias Schüder gehörenden, in Clevendeich belegenen Landstelle verpachtet gewesen, in den letzten 40 Jahren an den Besitzvorweser und Schwiegervater des Schüder, Namens Eyler. Im Jahre 1841, als das Grundstück von Neuem verpachtet wurde, hat Eyler oder Schüder die ersten 16 Stücke, Friedr. Nagel die dann folgenden 3 Stücke, F. Fesefeldt die dann folgenden 6 Stücke, und endlich Claus Kölln die letzten 3 Stücke gepachtet. Die Fesefeldt'schen 6 Stücke sind später von Lienau und 1863 von Schüder in Pacht genommen, die letzten 3 Stücke von Hein. Heitmann.

Diese Pächter haben nun, wenigstens zum Theil, um zu ihren Pachtstücken zu gelangen, ihren Weg über die Hofstelle des Großkäthners Hermann Kölln genommen. Als dieser solches im Frühjahr 1868 inhibirte, hat der jetzige Verklagte als Inhaber des obgedachten Fideicommisses eine Spolienklage wider den pp. Kölln angestellt, auf welcher in letzter Instanz erklärt wurde, daß der pp. Kölln dem damaligen Kläger resp. den Pächtern der kleinen Herrentwistel den freien Verkehr über seine Hofstelle bis weiter zu gestatten habe.

Nunmehr hat der damalige Verklagte eine Negatorienklage wider den damaligen Kläger angestellt, aus welcher hier Folgendes hervorzuheben ist. Es heißt in der Klage:

Den Pächtern dieses Grundstücks (der kleinen Herrentwistel) sei von seinen (des Klägers) Besitzvorwesern und vom Kläger selbst bittweise gestattet worden, nach ihrem Pachtstück über die klägerische Hofstelle zu gehen, zu fahren ꝛc., wogegen sie ihrerseits dem Kläger und seinem Besitzvorweser gestattet hätten, über ihr Pachtstück nach seinem, des Klägers, Lande zu gehen, zu fahren ꝛc. Niemals sei dem Verklagten oder dessen Besitzvorwesern, oder den Pächtern ein Recht auf die Benutzung der Hofstelle zugestanden, sondern stets sei sie nur den Pächtern bittweise concedirt worden.

Der Antrag geht dahin, zu erkennen:

daß Verklagter den fraglichen Weg weder selbst noch durch seine Repräsentanten benutzen dürfe.

Der Verklagte hat den Erwerb einer Servitut behauptet und sich dabei gestützt

1) auf die unvordenkliche Verjährung,

2) auf die ordentliche Verjährung,

indem er behauptet hat, daß die Pächter der kleinen Herrentwistel als Repräsentanten der Gutsherrschaft

während einer Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nec vi, nec clam, nec precario den Weg über die Hofstelle des Klägers benutzt haben, um zu ihren Pachtstücken zu gelangen.

Geleugnet wird, daß die Pächter diese Benutzung in Folge einer vom Kläger oder seinen Besitzvorwesern ihnen ertheilten Vergünstigung und unter Gewährung des in der Klage angegebenen Aequivalents vorgenommen hätten. Der Weg habe ihnen vielmehr als ein Annex des ihnen verpachteten Landes gegolten.

Gebeten ist um Abweisung der Klage und Anerkennung der fraglichen Gerechtsame.

In der Replik wird geleugnet, daß die Pächter des Grundstücks während unvordenklicher Zeit resp. während 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen ihren Weg nec vi, nec clam, nec precario über die klägerische Hofstelle genommen und daß die Pächter als Repräsentanten der Gutsherrschaft, diesen Weg und zwar als Annexum ihres Pachtstücks benutzt hätten.

Es habe vielmehr weder bei der Gutsherrschaft, noch bei den Pächtern, noch allgemein bei den Nachbarn ein Zweifel darüber obgewaltet, daß die Benutzung des fraglichen Weges lediglich auf Vergünstigung von Seiten des Klägers und seiner Vorbesitzer beruhe.

Von beiden Seiten sind Zeugen für ihre resp. Behauptungen benannt und ist event. der Eid deferirt worden.

Von den Zeugen haben ausgesagt: *)

1. Der Hofbesitzer Marx Stahl in Clevendeich, Vetter des Klägers, erklärt, daß Kläger und dessen Vorbesitzer über Schüders Pachtland gefahren sind, um nach der großen Herrentwistel zu gelangen. Dafür, habe Zeuge gehört, hätten die Pächter der kleinen Herrentwistel die Erlaubniß erhalten, den Weg über der Kläger Hofstelle nach ihrem Pachtlande zu nehmen.

Daß die Besitzer der klägerischen Stelle dagegen Widerspruch erhoben hätten, sei dem Zeugen nicht bekannt. Nur habe, wie Zeuge gehört, als Eyler dem ungefähr 1825 verstorbenen Großvater des Zeugen das Fahren über sein Pachtland auf der kleinen Herrentwistel einmal verboten habe, der damalige Besitzer der klägerischen Stelle erklärt, wenn er den Großvater qu. nicht über sein Land fahren lassen wolle, dann solle er, Eyler, auch nicht mehr über seine Hofstelle nach der kleinen Herrentwistel fahren.

2. Der Landmann Osenbrüggen in Altendeich: Matthias Schüder habe dem Zeugen vor ungefähr 7—8 Jahren erzählt, daß die Frau von Schilden, Vorbesitzerin des Verklagten, ihm auf seine Frage, wie er nach der kleinen Herrentwistel gelangen solle, erklärt habe, er solle nur über Klägers Hofstelle fahren. Daß die Besitzer der klägerischen Hofstelle gegen die Benutzung des Weges über die Hofstelle Seitens der Pächter der kleinen Herrentwistel Widerspruch erhoben, habe Zeuge nicht gehört, auch wisse er nicht, ob die qu. Benutzung des Weges auf einer bloßen Vergünstigung beruhe.

3. Der Landmann Friedrich Nagel, seit 28—29 Jahren Pächter von 3 Stücken der kleinen Herrentwistel:

In den ersten Jahren, ca. 18 Jahren, habe er den Weg über die klägerische Hofstelle nicht benutzt, sondern den Weg über Hein. Heitmann's Pachtland, dem er eine Vergütung dafür bezahlt. In den darauf folgenden Jahren sei er über die klägerische Hofstelle gefahren, seit 2 Jahren aber wieder über Hein. Heitmann's Land. Gleich bei seinem Pachtantritt habe Frau von Schilden, die Vorbesitzerin des Verklagten,

*) Für das Verständniß der Zeugenaussagen kommt in Betracht:

a. daß bis zum Jahre 1841 die Besitzer der Schüderschen Stelle (bis etwa 1840 Eylers, dann Matthias Schüder, jetzt dessen Erben) die ganze aus 28 Stücken bestehende kleine Herrentwistel gepachtet hatten, daß im Jahre 1841 verpachtet wurden:
 16 Stück an Eyler resp. Schüder (dessen Erben noch Pächter),
 3 Stück an Friedrich Nagel (noch jetzt Pächter),
 6 Stück an F. Fesefeldt, später an Lienau, und dann (1863) an Schüder (dessen Erben noch jetzt Pächter),
 3 Stück an Claus Kölln, später an Hein. Heitmann (noch jetzt Pächter);

b. daß der Weg nur für einzelne dieser Pächter ein Interesse hat, er daher auch nur von diesen, d. i. Eyler-Schüder und theilweise auch von Friedr. Nagel benutzt worden ist;

c. daß der Kläger und dessen Vorbesitzer seit langen Jahren (dem vorigen Jahrhundert) Pächter der großen Herrentwistel gewesen sind, und ihren Weg, um dahin zu gelangen, über den von Eyler-Schüder gepachteten Theil der kleinen Herrentwistel genommen haben.

erklärt, daß Zeuge über die klägerische Hofstelle nach dem Pachtlande fahren könne. Er habe aber den Weg zuerst nicht benutzt, weil ihm der Weg über Hein. Heitmann's Land bequemer gelegen habe.

Als er den Weg über die Hofstelle des Klägers genommen, habe er diesen nicht erst um Erlaubniß gefragt. Gehört habe er, daß der Weg über die Hofstelle den Pächtern der kleinen Herrentwistel nur aus Vergünstigung und nachbarlicher Freundschaft des Besitzers der klägerischen Stelle gestattet sei. Näheres darüber wisse Zeuge nicht.

Zeuge habe nie davon gehört, daß Eyler oder Schüder um Erlaubniß gefragt oder um die Vergünstigung gebeten hätten. Er habe gehört, daß der Besitzer der Kölln'schen Stelle früher mal mit Eyler über den qu. Weg Streit gehabt und demselben die Benutzung des Weges verboten habe und daß darauf Eyler sich einen andern Weg nach der kleinen Herrentwistel verschafft habe.

4. Der Landmann Hann Stahl, hat vom Verklagten Land in Pacht, und Ende der 50ger oder Anfang der 60ger Jahre bei dem Kläger gearbeitet:

Soviel ihm bekannt, habe Schüder nicht um Erlaubniß gefragt, und wisse Zeuge auch nicht, daß Kölln Widerspruch über die Benutzung des Weges erhoben habe. Der Kläger sei während der Zeit auch immer über Schüder's Land gefahren. Zeuge habe Schüder mal gefragt, warum er nicht den von Kölln (dem Kläger) benutzten Weg aufnehme. Schüder habe erklärt, das könne er nicht, dann lasse ihn Kölln nicht über seine Hofstelle fahren. Daß Kölln ein Recht gehabt hätte, ihn, Schüder, bei Aufnahme des gedachten Weges den Weg über seine Hofstelle zu verbieten, davon habe Schüder nichts gesagt.

5. Der Landmann Heinrich Timm:

Ob der Weg über die klägerische Hofstelle auf einer Vergünstigung beruhe, davon sei ihm nichts bekannt. Er glaube dies aber, und zwar deshalb, weil die Gutsherrschaft selbst auf einem anderen Wege, über das eigene Land, nach der kleinen Herrentwistel gelangen könne, und die Besitzer der klägerischen Stelle auch immer über Schüder's Pachtland gefahren seien, um nach der großen Herrentwistel zu gelangen. Nach der Absperrung des Weges im Jahre 1868 habe Schüder, der vom Zeugen einen Weg über sein Land nach der kleinen Herrentwistel habe haben wollen, geäußert: Wenn er in Kölln's Stelle wäre, hätte er es ebenso gemacht und den Weg über die Hofstelle versperrt und hätte es nicht gelitten, wenn er nicht gemußt hätte.

6. Der Höker Herrm. Kölln, Vetter des Klägers:

Um Erlaubniß gefragt habe Schüder seines Wissens nicht, um den Weg über die klägerische Hofstelle zu benutzen. Nach des Zeugen Ansicht beruhten die gegenseitigen Ueberfahrten auf einer gegenseitigen Vergünstigung, eben weil die Ueberfahrten gegenseitige seien. Auch die Mutter der Zeugen, welche früher in Altendeich gewesen sei, habe ihm erzählt, daß aus dem angegebenen Grunde die Ueberfahrten auf gegenseitiger Vergünstigung beruhten.

7. Der Landmann Hein. Heitmann, Pächter von 3 Stücken der kleinen Herrentwistel:

Er selbst hat immer, weil ihm dies bequemer gewesen, den Weg über sein Land genommen, ebenso Fesefeldt und Lienau. Schüder habe den Weg über die kleine Herrentwistel benutzt. Ob dies auf einer Vergünstigung oder einem Recht beruhe, darüber wisse er nichts. Als er (im Jahre 1852) zuerst die 3 Stücke der kleinen Herrentwistel gepachtet habe, sei ihm nichts von der Gutsherrschaft darüber gesagt, welchen Weg er nach den qu. Pachtstücken zu nehmen hätte.

8. Der Landmann Hermann Kahlke, Vetter des Klägers:

Der Vater des Zeugen, der 1841 gestorben sei, habe ihm erzählt, daß dem Großvater des Zeugen es mal von Eyler verboten worden sei, über dessen Land zu fahren. Darauf habe der Vorbesitzer des Klägers, der mit dem Großvater verwandt gewesen sei, dem Eyler erklärt, wenn er dem Großvater qu. jenen Weg verbieten wolle, dann solle er, Eyler, auch nicht mehr über seine, Kölln's, Hofstelle fahren. Darauf habe Eyler Abbitte gethan und den Weg wieder erlaubt. Sonst habe Zeuge nicht gehört, daß die Besitzer der Kölln'schen Stelle gegen die qu. Benutzung des Weges über ihre Hofstelle protestirt hätten.

9. Der Landmann Fritz Kahlke, Bruder des vorigen Zeugen:

Er habe immer gehört, daß beide Ueberfahrten auf gegenseitiger Vergünstigung oder Vereinbarung beruhen, und zwar weil sie gegenseitig seien.

Ungefähr 1841 oder 1842 habe Zeuge den Fußsteig über sein Land aufgenommen. Damit sei Eyler nicht recht zufrieden gewesen und solle derselbe, wie Zeuge

vernommen habe, im Wirthshause mal geäußert haben, daß er es dem Zeugen nicht mehr gestatten wolle, über sein Pachtland nach seinem Lande zu fahren.

Darauf solle der Vorbesitzer des Klägers an Eyler erklärt haben, dann solle er auch nicht mehr über seine Hofstelle fahren. Eyler solle hierauf erwiedert haben: „Oh Nachbar.“ Dabei sei es auch geblieben.

10. Die Wittwe Schüder, welche mit ihren Kindern als Erben des Matthias Schüder gemeinschaftlich die oben erwähnten Stücke der kleinen Herrentwistel in Pacht hat. Zeugin ist eine Tochter von Schüder's Vorbesitzer, Eyler:

Der Zeugin ist nichts darüber bekannt, wie der Weg qu. entstanden, ob etwa ursprünglich auf Grund bloßer Vergünstigung. Sie bemerkt dabei, daß so lange sie denken kann, auch die Besitzer der Kölln'schen Stelle über die kleine Herrentwistel gefahren seien, um nach ihrem Pachtlande auf der großen Herrentwistel zu gelangen.

11. Der Landmann Heinrich Schüder, Sohn der Zeugin 10, deponirt ähnlich wie die Zeugin 10.

Das Kreisgericht hat darauf für Recht erkannt:

Könnte und würde Kläger eidlich erhärten:

1) wie er glaube und dafür halte, daß es nicht wahr sei, daß die Pächter der kleinen Herrentwistel vor der im Sommer 1868 von dem Verklagten erhobenen Spolienklage den fraglichen Weg über seine Hofstelle seit unvordenklicher Zeit benutzt haben;

2) daß es wahr sei, daß die Pächter der kleinen Herrentwistel während der Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von der erhobenen Spolienklage zurückgerechnet, den fraglichen Weg über seine Hofstelle nur bittweise benutzt haben,

so haben Verklagter und dessen Repräsentanten sich in Zukunft der bisherigen Benutzung des fraglichen Weges nach der kleinen Herrentwistel über die klägerische Hofstelle zu enthalten und ist Verklagter schuldig, sämmtliche Proceßkosten zu tragen resp. zu erstatten; im Fall der Verweigerung beider Eide oder des einen oder andern derselben ist Kläger mit der erhobenen Klage unter Verurtheilung zur Kostenerstattung abzuweisen und schuldig, dem Verklagten und seinen Nachfolgern im Besitz resp. durch Repräsentanten die Benutzung des fraglichen Weges in der bisherigen Weise zu gestatten.*)

Gegen dies Erkenntniß hat der Verklagte appellirt und sich darüber beschwert:

---

*) Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß was die bisherige Ausübung der Servitut anbetrifft, es für die Ersitzung nicht darauf ankommen kann, ob nach Eyler, welcher, wie nach dem Ergebnisse der Beweisführung außer Zweifel stehet, als Pächter der ganzen kleinen Herrentwistel den fraglichen Weg benutzt hat, spätere Pächter einzelner Stücke der Herrentwistel, um zu ihrem Lande gelangen, sich nicht fortwährend des Weges bedient haben, da die kleine Herrentwistel stets als ein ungetheiltes Landstück sich im ausschließlichen Eigenthum des Fideicommisses, dessen Nutznießer gegenwärtig der Verklagte ist, befunden hat und es aus diesem Grunde für die Erhaltung des bisherigen Besitzstandes nicht für erforderlich zu erachten ist, daß die Besitzhandlungen immer von sämmtlichen Pächtern ausgeübt sind, daß vielmehr, wenn der Nachweis erbracht wird, daß bis zum Ablauf der Ersitzungszeit und unter den sonstigen Voraussetzungen der Verjährung der fragliche Weg überall nur für das Grundstück benutzt ist, die somit erworbene Servitut sich nicht auf einzelne Theile des Grundstücks beschränken läßt, sondern dem ganzen Grundstück zu Statten kommen muß;

in Erwägung, daß für den Erwerb der Servitut vorausgesetzt wird, daß die Ausübung des Besitzes durch die Pächter für das Grundstück und mit Wissen der Gutsherrschaft geschehen ist, daß nun, da beide Voraussetzungen, da keine Umstände für das Gegentheil vorliegen, schon nach der ganzen Beschaffenheit des in Rede stehenden Pachtverhältnisses als vorhanden angenommen werden können, und daß überdies die Wissenschaft der Gutsherrschaft in den Aussagen der Zeugen Offenbrüggen und Friedrich Nagel, von welchen namentlich Letzterer bezeugt, daß ihm beim Pachtantritt von der derzeitigen Nutznießerin Frau von Schilden der fragliche Weg ausdrücklich angewiesen sei, eine genügende Bestätigung findet;

in Erwägung, daß für die Verjährungsfrist der Umstand in Betracht kommt, daß durch die im Sommer 1868 durch den Kläger geschehene Absperrung des Weges, welche die Anstellung einer Spolienklage zur Folge hatte, unzweifelhaft eine Unterbrechung sowohl der unvordenklichen als der ordentlichen Verjährung herbeigeführt ist, und daß daher auch nur die Zeit vor diesem Ereignisse für die Vollendung der Ersitzung in Anrechnung gebracht werden kann;

1) daß nicht unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Processes, der Kläger mit seiner Klage abgewiesen und dem bei der mündlichen Verhandlung vom Verklagten gestellten Antrage event. dem in der Klagbeantwortung enthaltenen Antrage gemäß erkannt worden ist;

2) daß nicht wenigstens zunächst eine genauere Erklärung darüber dem Kläger aufgegeben worden ist, wann, von wem, an wen und wie, nämlich ob in Folge einer speciellen Bitte und einer besonderen Verhandlung, oder ob in anderer Weise und event. in welcher, die Benutzung des fraglichen Weges gestattet worden ist,

und daß das Königliche Kreisgericht nicht zuvor über die Relevanz der desfälligen Angaben des Klägers entschieden und bis dahin von der Eidesauflage abgesehen hat.

---

in Erwägung, daß für den Erwerb durch unvordenkliche Zeit nichts weiter erfordert wird, als daß der Besitz, um welchen es sich handelt, einen ununterbrochenen Zeitraum von zweien Menschenaltern umfassen muß, und daß die desfälligen Beweiszeugen demgemäß nicht allein zu bekunden haben, daß, soweit ihre Erinnerung reicht, dieser Zustand unverändert bestanden habe, sondern auch, daß sie von ihren unmittelbaren Vorfahren nicht eine entgegengesetzte Wahrnehmung erfahren haben;

in Erwägung, daß nun im vorliegenden Falle durch die Zeugen Friedrich Nagel, F. Mahlke, H. Mahlke und die Wittwe Schröder, welche sich sämmtlich in dem Alter befinden, um über den Besitzstand während eines 40jährigen Zeitraums, welcher nach der herrschenden Rechtsansicht als ein Menschenalter in Betracht kommt, von dem im Sommer 1868 durch den Kläger begangenen Spolium zurückgerechnet, aus eigener Wahrnehmung aussagen zu können, bezeugt wird, daß, so lange sie denken können, die Pächter des Verklagten den fraglichen Weg, um zu ihrem Pachtlande gelangen zu können, benutzt haben, daß dagegen dafür, daß nicht der entgegengesetzte Zustand im vorletzten Menschenalter bestanden habe, nur die Aussage der Wittwe Schröder vorliegt, welche angegeben hat, daß ihr Vater ihr erzählt habe, daß, so lange er denken könne, der fragliche Weg für den Besitzer der kleinen Herrentwistel da gewesen sei und er keinen andern Weg dahin gekannt habe, daß aber dieser Aussage die Depositionen der Zeugen Nagel und Herm. Mahlke entgegenstehen, indem Nagel resp. von seinem Vater und sonst gehört haben will, daß noch vor dessen Zeit die kleine Herrentwistel Gemeinheit gewesen und daß das Vieh über das jetzt von Heitmann gepachtete Land und noch über ein anderes Landstück getrieben sei, sowie Eyler sich in Folge eines Streits mit dem Besitzer der klägerischen Stelle einen anderen Weg verschafft habe, während Herm. Mahlke aussagt, daß er von seinem Vater gehört, daß Eyler hierher einen Weg nach der kleinen Herrentwistel über das Land des Eingesessenen Timm in Clevendeich gehabt habe;

in Erwägung, daß unter diesen Umständen durch die Aussage der Wittwe Schröder für den negativen Theil des Beweises der unvordenklichen Zeit nichts erbracht ist und daß daher, da auf den Beweis des positiven Theils allein nichts ankommen kann, der Beweis für gänzlich mißlungen zu erachten ist;

in Erwägung, daß demnach für den Beweis der unvordenklichen Zeit auf den von dem Kläger acceptirten Schiedeseid zu recurriren ist und dieser von ihm als Glaubenseid abzuleisten sein wird;

in Erwägung, die unvordenkliche Ersitzung anlangend, daß durch die bereits erwähnten Zeugen und nicht minder durch eine Anzahl jüngerer Zeugen eine ununterbrochene Ausübung der Servitut durch die Pächter des Verklagten innerhalb der Sächsischen Frist zur Genüge dargethan ist, daß es sich jedoch um den Einwand des Klägers handelt, daß die Benutzung des Weges auf einem precarium beruhet habe, indem die Ersitzung nicht vollendet werden konnte, sobald die Pächter während des Laufes der Verjährungsfrist zu irgend einer Zeit den Weg bittweise benutzt haben;

in Erwägung, daß nun auch für den Beweis eines precarium durch die Zeugenaussagen nichts erbracht worden, indem die dafür in Betracht kommenden Zeugen, welche annehmen, daß die bisherige Benutzung des Weges auf einer Vergünstigung des Klägers beruhet habe, solches nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern lediglich vom Hörensagen bezeugt haben;

in Erwägung, daß demnach auf den von dem Verklagten referirten Schiedeseid zu erkennen ist, und Kläger diesen Eid, je nachdem die behauptete Vergünstigung in seine Besitzzeit oder die seiner Vorbesitzer fällt, worüber er sich vor der Ableistung des Eides zu erklären hat, entweder de veritate oder de credulitate abzuleisten haben wird.

Neue Thatsachen sind weder in der Rechtfertigungsschrift noch in der Appellationsbeantwortungsschrift vorgebracht worden.

Urtheil:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kammerherrn von Oppen-Schilden, auf Haseldorf, Verklagten, jetzt Appellanten,

wider

den Großkäthner H. Kölln zu Altendeich, Kläger, jetzt Appellaten,

betreffend Unterlassung der Benutzung eines Weges s. w. d. a.,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 26. Januar 1872 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 29. Juni 1871 zu bestätigen sei unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Die erste Beschwerde hat der Appellant in doppelter Weise zu begründen gesucht, indem er ausführt, einmal, daß nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens die Benutzung des fraglichen Weges nec precario geschehen sei, und sodann, daß die Replik, es sei die Ausübung bittweise geschehen, der genügenden Begründung ermangele.

In beiden Beziehungen kann den Ausführungen des Appellanten nicht beigetreten werden.

Zunächst die Ergebnisse des Beweisverfahrens anlangend, so ist allerdings nach den Aussagen der Zeugen anzunehmen, daß die einzelnen Ausübungshandlungen äußerlich fehlerfreie gewesen sind. Kein Zeuge weiß darüber etwas zu berichten, daß die Pächter, und insbesondere der Pächter Schüder den Kläger resp. dessen Vorbesitzer um Erlaubniß gebeten haben, den fraglichen Weg benutzen zu dürfen, und der Pächter Nagel erklärt geradezu, daß er solches nicht gethan habe. Andererseits ist aber nicht erwiesen, daß die Benutzung nicht auf einer Vergünstigung beruhe. Allerdings scheinen für diese Auffassung die Aussagen der Zeugen Osenbrüggen und Nagel zu sprechen. Ersterer will nämlich vor ca. 7—8 Jahren von dem Pächter Matthias Schüder gehört haben, daß ihm die Vorbesitzerin des Verklagten, Frau von Oppen-Schilden, auf seine Frage nach einem Wege, auf welchem er nach seinem Pachtstück gelangen könne, erklärt habe, er solle nur über des Klägers Hofstelle fahren. Ferner deponirt Nagel, daß Frau von Schilden ihm als Pächter gesagt habe, daß er über die klägerische Hofstelle fahren könne, und das Zeuge deshalb, ohne um Erlaubniß zu fragen, diesen Weg genommen habe. Allein die Aussage des erstgenannten Zeugen erscheint von ganz untergeordneter Bedeutung, wenn man in Erwägung zieht, 1. daß der Zeuge nur testis de auditu ist, 2. daß es an einer Angabe der Zeit fehlt, wann Frau von Schilden jene Aeußerung gethan hat, und daß endlich 3. es zweifelhaft bleibt, ob Frau von Schilden, wenn sie sich wirklich, wie der Zeuge angiebt, ausgesprochen hat (er solle „nur" über des Klägers Hofstelle fahren) diese Anweisung nicht lediglich in der Voraussetzung gegeben hat, daß der Kläger resp. sein Vorbesitzer, welcher zugleich ihr Pächter war, nichts dagegen haben werde, zumal solches auch schon früher geschehen sei. Ebensowenig ist die Aussage des Nagel ausreichend, um den Beweis zu führen, daß die Benutzung des Weges nec precario geschehen sei, da, von der singularitas testium ganz abgesehen, Nagel erst im Jahre 1841 Pächter geworden ist und in den ersten, ca. 18, Pachtjahren den Weg überhaupt nicht benutzt hat.

Wollte man aber auch annehmen, daß durch diese Aussagen einiger Beweis zu Gunsten des Verklagten erbracht sei, so würde derselbe doch wieder aufgewogen werden durch die Aussagen anderer Zeugen, welche sich zu Gunsten des Klägers aussprechen. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß den Aussagen dieser Zeugen, welche theils nur von Hörensagen und über Vorgänge berichten, welche vor die Verjährungszeit fallen, theils auf Grund von mehr oder weniger unsicheren Schlußfolgerungen zu der Annahme gelangen, daß die Ueberfahrt auf einer Vergünstigung beruhe, nur ein verhältnißmäßig geringer Werth beigelegt werden kann. Immerhin werden aber dadurch die oben zu Gunsten des Verklagten hervorgehobenen Indicien abgeschwächt. Dazu kommen die von einzelnen Zeugen bekundeten Aeußerungen des Pächters Schüder, welche den Schluß zu gestatten scheinen, daß Schüder die Ueberfahrt als auf einer Vergünstigung des Klägers

beruhend angesehen habe. Allzu großes Gewicht darf indeß auch nicht auf derartige gelegentliche Aeußerungen gelegt werden.

Mit Recht hat daher das Kreisgericht angenommen, daß in Betreff des in Rede stehenden Punktes ein Beweis weder in der einen, noch in der andern Richtung erbracht sei.

Was sodann die Ausführungen des Appellanten anlangt, daß es zur Begründung der Replik der Fehlerhaftigkeit des Besitzes nicht genüge, daß der Kläger, wie im vorliegenden Fall, sich ohne weitere Specialisirung darauf berufe, daß die Ausübung bittweise geschehen sei, resp. auf einer Vergünstigung beruhe, so kommt hiergegen Folgendes in Betracht:

Die Benutzung eines Weges geschieht nicht nur dann precario, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks einem Andern die Ueberfahrt über dasselbe ausdrücklich auf Widerruf gestattet, sondern auch in dem Fall, wenn Jemand, ohne sich deshalb vorher mit dem Grundeigenthümer in Beziehung zu setzen, über des Nachbarn Grundstück in der Voraussetzung und mit dem Bewußtsein fährt, daß dieser aus persönlichen Rücksichten dagegen nichts zu erinnern haben werde, während der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks solches aus nachbarlicher Concurrenz duldet. Letzteres wird namentlich in ländlichen Verhältnissen nicht selten vorkommen, und ist es in Fällen dieser Art, in welchen stillschweigend ein precarium begründet wird, schwer verständlich, wie anders im Fall eines Processes der Kläger eine Replik begründen könnte, als durch die generelle Behauptung, daß die Benutzung des Weges bittweise geschehen sei, resp. auf einer (sc. stillschweigenden) Vereinbarung beruhe. Auch ist diese Behauptung hinreichend verständlich, um dem Verklagten eine Einlassung zu ermöglichen.

Der Letztere muß, wenn er selbst den Weg benutzt hat, wissen, ob er solches mit dem Bewußtsein gethan habe, es geschehe dies auf Grund einer Vergünstigung oder nicht. Hat er aber den Weg durch Stellvertreter benutzt, so wird er bezüglich dieser sich durch geeignete Erkundigungen eine Ueberzeugung hiervon verschaffen können. Verkennen läßt sich zwar nicht, daß das „bittweise", so allgemein das Eidesthema aufgenommen, verschiedener Deutung unterliegen kann. Es wird indeß Sache des den Eid abnehmenden Richters sein, dem Kläger die Bedeutung des Eidesthema's klar zu machen und beispielsweise ihn darauf hinzuweisen, daß, falls nicht etwa eine ausdrückliche Vereinbarung stattgefunden habe, es selbstverständlich nicht entscheidend sei, ob Kläger selbst geglaubt, daß es in seiner Macht gestanden habe, dem Verklagten resp. seinen Repräsentanten die Benutzung des Weges jederzeit zu verbieten, sondern daß es vorzugsweise darauf ankomme, in welchem Sinn die Pächter des Verklagten den Weg benutzt haben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich zugleich, daß auch die eventuelle zweite Beschwerde des Verklagten unbegründet ist, da der Kläger zu weiteren Angaben in der fraglichen Beziehung nicht verpflichtet erscheint.

Hiernach ist das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und bedarf es daher auch keines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Appellaten am Schlusse seiner Appellationsbeantwortung, da der Appellat, welcher der Appellation nicht adhärirt hat, ein Mehreres, als die Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses, nicht erreichen kann.

Urkundlich ɩc.

Gewähr der Mängel beim Pferdehandel nach den Bordesholmer Amtsgebräuchen.

In einem Falle aus dem Gebiete des früheren Amts Bordesholm besagen die Entscheidungsgründe des Appellationsgerichts-Erkenntnisses hinsichtlich des klägerischen Verlangens nach Rückgängigmachung eines Pferdehandels wegen eines an dem Pferde nachträglich hervorgetretenen Fehlers:

Für die Frage, ob durch diesen Fehler als solchen die erhobene Wandelungsklage begründet werde, kommt allerdings zu Beklagtens Gunsten in Betracht, daß der Verkäufer nach deutschrechtlicher Anschauung beim Viehhandel, wenn sonst nichts vorliegt, nur wegen bestimmter Hauptmängel aufzukommen habe,

vergl. Treitschke, Kaufcontr. § 95,
Gerber, D. Priv.-R. § 174,
Eichhorn, D. Priv.-R. § 97,

und nach dem Art. 31 der hier maßgebenden Bordesholmer Amtsgebräuche beim Pferdehandel nur wegen Engbrüstigkeit, Rotz, Stätigkeit und Schnöbigkeit (von Mevius comm. ad J. Lub. III 6, 17 umschrieben durch „Lunaticus, Hauptseich, als Mönig oder Rotzig") zur Rückgängigmachung des Handels genöthigt ist. Da nun der an dem Pferde befundene Fehler nicht zu diesen Mängeln zu rechnen ist, so erscheint also durch dessen Vorliegen allein die Klage noch nicht begründet.

(Kieband c. Harz.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Erforderniß der gänzlichen oder theilweisen Verbüßung der früher erkannten Strafe zur Annahme des Rückfalls. §§ 244, 245 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 764.

Der Angeschuldigte ist zweimal wegen Diebstahls verurtheilt. Bevor aber mit der Vollstreckung der zuletzt erkannten Strafe begonnen war, hat er einen neuen Diebstahl verübt und es ist deshalb durch Beschluß des Kreisgerichts wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle aus § 244 des Deutschen Strafgesetzbuchs die Untersuchung gegen ihn eröffnet.

Das Appellationsgericht nimmt jedoch nur Diebstahl im ersten Rückfall an und erachtet nach § 245 den § 244 für ausgeschlossen, verneint also die schwurgerichtliche Competenz.

Das Ober-Tribunal hat in dem Beschluß vom 4. October 1871 wider Bogelanski den sonach vorliegenden negativen Kompetenzconflict in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht entschieden, also auch nur ersten Rückfall angenommen, in Erwägung, daß die im § 244 verhängte Strafe des nach vorheriger zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls verübten neuen Diebstahls nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 244, wie dies sich aus § 245 ergiebt, nur in dem Falle eintreten soll, wenn der Verklagte, nachdem er die Strafe des ersten Diebstahls verbüßt hatte, einen zweiten Diebstahl verübt hat und nachdem er die Strafe des letzteren ganz oder theilweise verbüßt hatte — eventuell wenn ein Erlaß an die Stelle der Verbüßungen getreten ist — den neuen Diebstahl verübt hat, daß also gegen den Angeklagten zwar ein schwerer Diebstahl, nicht aber ein nach § 244 zu strafender vorliegt, mithin nach Art. I, § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 — da die Bestimmungen des § 58 des Preußischen Strafgesetzbuchs nicht in das Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen, in Stelle der §§ 218, 219 des ersteren aber die §§ 243, 244 des letzteren gemäß § 3 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 in Betracht kommen — die Untersuchung und Entscheidung vor die Gerichtsabtheilung gehört.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

12. Stück. — Den 18. März 1872.

Civilrecht und Proceß.

Quittung. Erfordernisse, wenn an Rechtsnachfolger oder Vertreter des ursprünglichen Gläubigers gezahlt wird.

Die verklagte Administration des academischen Hospitals in Kiel schuldet der Concursmasse des abwesenden Kaufmanns Carstens, früher daselbst, für Waaren 292 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Der als Kläger auftretende Güterpfleger Rechtsanwalt Gries-Danican hat die Verklagte unter Vorzeigung des Originals seines Curatoriums und mit dem Erbieten, außer einer Quittung eine unbeglaubigte Abschrift dieses letzteren zurückzulassen, zur Zahlung dieser Schuld aufgefordert. Die Verklagte verlangt dagegen außer der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Curatoriums oder eine Bescheinigung des Concursgerichts über die Legitimation des Rechtsanwalts Gries-Danican zum Empfang des Geldes und verweigert bis zur Aushändigung einer solchen die Zahlung. Zur Begründung dieses Verlangens beruft sie sich darauf, daß sie als ein öffentliches Institut ihrer Aufsichtsbehörde eine mit gehörigen Belägen versehene Rechnung abzulegen habe, ohne die gedachte beglaubigte Abschrift, bezw. Bescheinigung aber der Belag für die in Rede stehende Ausgabe nicht vollständig sein, sie daher wegen derselben Decharge nicht erhalten würde. Der Kläger hält sich dagegen nicht zu mehr, als von ihm angeboten, verpflichtet, indem er ausführt, daß der Rechnungsbelag auch ohne die verlangte Urkunde vollständig sein werde, eventuell aber nicht die Masse, sondern die Verklagte selbst zur Beschaffung jener Urkunde zur Tragung der Kosten einer solchen verbunden sei. Er hat deshalb die Forderung unter dem 18. April v. J. bei dem hiesigen Kreisgericht eingeklagt und um Verurtheilung der Verklagten zur Zahlung der obgedachten Schuld nebst 5 pCt. Verzugszinsen ab ins. binnen 14 Tagen ref. exp. gebeten.

Die Verklagte hat dagegen, unter Berufung auf obigen Einwand, der Klage widersprochen, sich nochmals zur sofortigen Zahlung erboten, sobald Kläger in qual. qua ihrem Verlangen nachkomme und gebeten, den Kläger in qual. qua unter Genießung der Kosten abzuweisen, event. aber zu erkennen, daß Kläger in qual. qua gegen Leistung der offerirten Zahlung schuldig, außer einer Quittung entweder eine beglaubigte Abschrift seines Curatoriums oder eine Bescheinigung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts III gedachten Inhalts der Verklagten auszuhändigen, mit seinem Anspruch auf Zinsen und Kosten abzuweisen und zur Erstattung der Kosten binnen gesetzlicher Frist zu verurtheilen.

Nach schriftlicher Replik, in welcher Kläger in qual. qua seinem Klageantrage inhärirt, und mündlicher Verhandlung hat das Königliche Kreisgericht unter dem 8. September 1871 für Recht erkannt*):

*) Entscheidungsgründe:

Die Verklagte erkennt die Richtigkeit der eingeklagten Rechtsforderung an, ist auch, wie Kläger nicht bestritten hat, zur Bezahlung derselben bereit gewesen, verlangt aber, daß Kläger zum Belag ihrer

daß Verklagte schuldig, die eingeklagten 292 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. an den Kläger in qual. qua zu bezahlen, sobald derselbe neben einer Quittung entweder eine beglaubigte Abschrift des ihm ertheilten Curatoriums oder eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts über seine Berechtigung zur Erhebung der Ausstände der klägerischen Concursmasse der Verklagten behändigen würde. Die klägerische Forderung auf Zahlung von Verzugszinsen und Erstattung der Proceßkosten wird abgewiesen, dagegen Kläger in qual. qua schuldig erkannt, der Verklagten die erwachsenen Proceßkosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen 6 Wochen zu erstatten, bezw. die noch zu entrichtenden Gerichtsgebühren sofort einzuzahlen.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger in qual. qua rechtzeitig hieher appellirt, seine Beschwerde darin gesetzt:

daß, wie geschehen, und nicht vielmehr seinem Klageantrage gemäß erkannt sei,

und demgemäß um Reformation des angefochtenen Erkenntnisses in Gemäßheit der aufgestellten Beschwerde ref. exp. gebeten.

Urtheil:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Rechtsanwalts Gries-Danican in Kiel, als gerichtlich bestellten Curators der Concursmasse des abwesenden Kaufmanns H. F. Carstens, früher in Kiel, Klägers, Appellanten,

wider

die Direction der academischen Heilanstalten, Verklagte, Appellatin,

betreffend Waarenforderung von 292 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.,

hat das Königliche Appellationsgericht, Civilsenat, in Kiel in seiner Sitzung am 26. Januar 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 8. September 1871 dahin

---

höheren Orts abzulegenden Rechnung neben einer Quittung eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Erhebung des Betrages einreiche. Diese Forderung erscheint berechtigt. Kläger hat es hier mit einer öffentlichen Behörde zu thun, die nach allgemein bekannten Vorschriften verpflichtet ist, ihre Ausgaben mit Quittungen zu belegen und daher auch nachzuweisen, daß letztere von einem zur Empfangnahme der geleisteten Zahlung Berechtigten ausgestellt worden seien, daß ein Gläubiger gegen Empfang der ihm geschuldeten Summe Quittung zu ertheilen habe, ist allgemein anerkannt, wird auch vom Kläger nicht bestritten. Ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, daß der Vertreter oder Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers nachzuweisen hat, daß und weshalb er in dessen Stelle getreten, da es Sache des Fordernden ist, sich über seine Berechtigung auszuweisen und ohne diesen Nachweis die Quittung werthlos wird. Die Ausführung des Klägers, daß es genügen müsse, wenn er sich der Verklagten, beziehungsweise dem Rechnungsführer derselben gegenüber legitimirt habe, da dieser ein beeidigter Beamter sei und deshalb die von ihm der Rechnung angelegte einfache Abschrift des klägerischen Curatoriums für Echt gelten müsse, würde dahin führen, Quittungen überhaupt überflüssig zu machen und eine einfache Notiz des rechnungsführenden Beamten, den und den Posten bezahlt zu haben, als ausreichend erscheinen zu lassen. Daß eine Privatperson sich in der Regel mit der Einsichtnahme der Legitimationsbescheinigung des Vertreters des ursprünglichen Gläubigers begnügen wird, ist rein thatsächlich, auch sie hat ohne Zweifel das Recht, die Herausgabe einer solchen Bescheinigung zu verlangen, wie das auch thatsächlich geschieht bei Ertheilung von Delirungsconsensen für das Schuld- und Pfandprotocoll. In einem solchen Falle dem Schuldner die Kosten für Beibringung der Legitimationsurkunde aufzubürden, fällt Niemanden bei, sofern nicht ein Anderes ausgemacht ist, weil eben jeder Gläubiger weiß, daß der Schuldner dem Schuld- und Pfandprotocollführer nachweisen muß, daß der Delirungsconsens von einem Berechtigten ausgestellt worden sei. Ganz dasselbe Verhältniß waltet aber hier ob, das Verlangen der Verklagten auf den Besitz einer Nachweisung über die Berechtigung des Klägers in qual. qua ist daher nichts Besonderes.

Unter diesen Umständen kann, da Kläger sich ohne jeglichen Grund dieser Verpflichtung entlegen will, von einer mora der Verklagten nicht die Rede sein. Ebensowenig hat sie den Proceß veranlaßt und kann daher auch keine Kostenpflicht gegen sie begründet werden, vielmehr ist sie selbst zum Anspruch auf Kostenerstattung berechtigt und zur Zahlung der Schuld nur unter den in dem Erkenntniß ausgesprochenen Bedingungen verpflichtet.

abzuändern, daß Verklagte schuldig, binnen 14 Tagen an den Kläger die eingeklagten 292 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. mit 5 pCt. p. a. Verzugszinsen, vom 27. April 1871 als dem Tage der Klagbehändigung angerechnet, zu bezahlen, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erster Instanz zu tragen, beziehungsweise binnen gleicher Frist zu erstatten.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Parteien halbschiedlich zu tragen, die außergerichtlichen werden compensirt.

V. R. W.

Gründe.

Die Verbindlichkeit des Zahlungsempfängers zur Ausstellung einer Quittung wird, wie sie sich im Anschluß an einigen Quellenstellen durch den Gerichtsgebrauch entwickelt hat, lediglich deshalb anerkannt, um den Schuldner dem Gläubiger gegenüber vor einer abermaligen Forderung des bereits Gezahlten durch urkundlichen Nachweis der Zahlung zu sichern.

In den Fällen nun, wo die Zahlung nicht an den ursprünglichen Gläubiger selbst, sondern an einen Vertreter oder Nachfolger desselben geschieht, wird freilich der Beweis der Zahlung nur dann vollständig geführt sein, wenn außer der Hingabe der Schuldsumme auch die Legitimation des Empfängers bewiesen ist. Der Schuldner wird somit in diesen Fällen verlangen können, daß er in den Stand gesetzt werde, gegenüber einer späteren Schuldklage nach beiden Richtungen durch Urkunden den Beweis der Zahlung zu führen. Es folgt hieraus aber nicht, daß die von dem Zahlungsempfänger auszustellende Quittung oder deren Anlagen stets auch einen Ausweis seiner Legitimation enthalten müssen. Sehr häufig ist nämlich der urkundliche Nachweis dieser Legitimation schon auf andere Weise völlig sichergestellt, namentlich dann, wenn das Rechtsverhältniß, aus welchem sich dieselbe ergiebt, in öffentliche Register oder Acten eingetragen ist, auf welche sich der Schuldner jederzeit berufen kann, so bei den Vormündern und Curatoren, den Procuristen und anderen Vertretern von Handelsfirmen, Actiengesellschaften und Genossenschaften, sowie den im gerichtlichen Erblegitimationsverfahren als Erben eines Nachlasses Bestätigten. Es wäre ein überlüssiges und für den Verkehr überaus lästiges Hemmniß, wenn man in diesen Fällen, zu denen auch der vorliegende gehört, den Zahlungsempfänger verpflichten wollte, auf seine Kosten dem Schuldner noch anderweitige urkundliche Nachweise über seine Legitimation zu beschaffen und auszuhändigen.

Es muß hier vielmehr als genügend erachtet werden, wenn er denselben durch Vorzeigung des Originals der Urkunde, aus welcher die Legitimation hervorgeht, oder auf andere Weise hinreichend davon überzeugt, daß er nöthigenfalls diese Legitimation durch Berufung auf das öffentliche Register oder die amtlichen Acten ohne wesentliche Schwierigkeit werde beweisen können. Auch tritt diese Wirkung nicht etwa nur da ein, wo das Vertretungsverhältniß öffentlich, namentlich in Zeitungen amtlich bekannt gemacht wird. Vielmehr wird dieser Bekanntmachung noch die weiter gehende Bedeutung beizumessen sein, daß bei einer solchen, vorausgesetzt, daß über die persönliche Identität des Vertreters kein Zweifel obwaltet, auch die obgedachte Verpflichtung zur Vorzeigung der Legitimationsurkunde fortfällt.

Wenn somit die von der Verklagten beanspruchte Verpflichtung des Klägers, ihm eine beglaubigte Bescheinigung seiner Berechtigung zum Empfang der Schuld auszuhändigen, nicht aus den im Allgemeinen über das Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner geltenden Grundsätzen abgeleitet werden kann, so läßt sich eine solche auch nicht begründen durch Berufung auf die besondere Stellung der Verklagten, als ein öffentliches, von Aufsichtsbehörden controlirtes und diesen zur Rechnungsablage verpflichtetes Institut. Denn das Verhältniß des Gläubigers zu einem so gestellten Schuldner ist kein anderes, als das jedem sonstigen Schuldner gegenüber bestehende.

Es handelt sich also auch hier bei der Quittung nur um den eventuellen Beweis der Tilgung der Schuld, nicht zugleich um die Erfordernisse der dem Schuldner von der Aufsichtsbehörde zu ertheilenden Decharge. Ist zu letzterer mehr als zu ersterer erforderlich, so ist dies lediglich Sache des Schuldners.

Es mußte daher die Beschwerde für begründet erachtet und das vorderrichterliche Erkenntniß dem Antrage des Appellanten gemäß abgeändert werden.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt folgt aus bekannten Grundsätzen.

Urkundlich ꝛc.

Ueber die Zulässigkeit der Compensation mit einer in einem andern Processe der Parteien auf dem Compensationswege geltend gemachten Forderung.

In einem von dem K. Oberappellationsgericht zu Berlin am 11. Januar d. J. in Sachen des Grafen Reventlow-Criminil auf Emkendorf wider die Wittwe C. Böckmann in Seedorf und Genossen abgegebenen Erkenntnisse ist hierüber bemerkt:

Die Ansicht des Apellationsrichters, der von den Beklagten erhobene, nicht unter dem Gesichtspunkt der Rententionseinrede, sondern der Compensation zu beurtheilende Einwand, es stehen ihnen gegen den Kläger aus demselben Rechtsverhältnisse, aus welchem er klagt, Gegenforderungen im Betrage von 155 Thlr. 24$^1/_2$ Sgr. und 2115 Thlr. zu, sei in diesem Processe nicht zuzulassen, weil diese Forderungen bereits in dem andern zwischen den Parteien schwebenden Processe in judicium deducirt seien und der Grundsatz zur Anwendung gebracht werden müsse, daß nicht über denselben Streitgegenstand gleichzeitig in verschiedenen Processen entschieden werden dürfe, die Einrede der Compensation wie der Rentention aber eine Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung, mit welcher compensirt oder auf Grund deren retinirt werden solle, fordern, erscheint nicht gerechtfertigt.

Nach L. 8 D. de comp. (16, 2) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach Römischem Rechte die Compensation mit einer Forderung, welche in einem andern Processe rechtshängig war, zuläßig war. Es mag dahingestellt bleiben, ob auch nach dem heutigen Processe dieser Grundsatz in solcher Allgemeinheit noch Geltung habe. Für eine unbedingte Ausschließung desselben sind jedenfalls ausreichende Gründe aus dem heutigen Proceßverfahren nicht zu entnehmen. Anzuerkennen ist zwar, daß processualische Unzuträglichkeiten dadurch entstehen können, wenn über dieselben Forderungen gleichzeitig in verschiedenen Processen verhandelt wird. Allein dieses kann nicht berechtigen, den Beklagten materiell in so wesentlicher Weise in seiner Vertheidigung zu beschränken, wie dieses geschieht, wenn die Einrede der Compensation schon deshalb ohne Weiteres zurückgewiesen wird, weil Beklagter durch einen früheren noch anhängigen Proceß in die Lage gekommen ist, dieselben Gegenforderungen geltend zu machen. Es werden vielmehr jene processualischen Unzuträglichkeiten auf andere Weise zu beseitigen sein, und erscheint es im vorliegenden Fall, wo beide Rechtsstreite bei demselben Gerichte anhängig sind und das Verfahren in dem zuerst erhobenen Processe bereits auf die von den Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen sich erstreckt hat, angemessen, das Verfahren in dem hier in Rede stehenden Rechtsstreite auszusetzen, bis über den Rechtsbestand der beklagtischen Gegenforderungen in dem zuerst vom Kläger erhobenen Processe entschieden ist.

Rechtsanwälte (und Notare). Deren Gebühren und Auslagen nicht von Amtswegen, sondern im Wege der Parteienverhandlung richterlich festzustellen.

Rechtsanwalt N. überreichte, nachdem ein unter seinem Beistande geführter Rechtsstreit rechtskräftige Verurtheilung der Gegenpartei zur Kostenerstattung herbeigeführt hatte, dem Proceßgericht seine Gebühren- und Auslagenrechnung mit dem Antrage auf Beitreibung des Belaufes derselben von der Gegenpartei.

Das Gericht setzte der Gegenpartei eine Frist zur Berichtigung der Rechnung oder Erhebung von Einreden gegen dieselbe mit der Verwarnung, daß widrigensalls auf ferneren Antrag des N. gerichtliche Feststellung und executivische Beitreibung der Rechnung erfolgen werde.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist und erneuertem Antrag des N. setzte das Gericht einen Posten von der Rechnung ab und verfügte wegen des übrigen Betrags derselben die Auspfändung des Beklagten.

Auf desfällige Beschwerde des N. erfolgte nachstehende Verfügung des Appellationsgerichts:

In Beziehung auf den am 16. December 1871 hier eingegangenen Bericht über die Beschwerde des Rechtsanwalts N. in H. über die in Sachen Brestrup wider Diedrichsen, betreffend Folienschließung und Arrestbelegung bezüglich der außergerichtlichen Kosten, unterm 3. November 1871 ergangene Verfügung des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg wird demselben,

in Erwägung, daß hauptsächlich Beschwerden darüber erhoben worden, daß auf den Antrag des Klägers, den Verklagten zur Berichtigung der auf angelegter Rechnung verzeichneten Kosten executivisch anzuhalten, von dem Königlichen Kreisgericht dem Verklagten Abschrift der Kostenrechnung mitgetheilt worden mit der Auflage, dieselben binnen 14 Tagen entweder zu berichtigen oder zu moniren, widrigenfalls auf ferneren Antrag des Klägers die gerichtliche Festsetzung und executivische Beitreibung derselben erfolgen werde, und daß sodann auf ferneren Antrag des Klägers um executivische Beitreibung von dem Königlichen Kreisgericht unterm 3. November 1871 die gerichtliche Festsetzung der berechneten Gebühren erfolgt und wegen des festgesetzten Betrags die Wardirung in das bewegliche Vermögen des Verklagten verfügt worden, daß jedoch in Gemäßheit der §§ 3, 4 und 5 der nach § 18 der Verordnung vom 30. August 1867 seit dem 1. September 1867 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Wirksamkeit getretenen Gesetze für die Königlich Preußischen Staaten vom 11. und 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte, eine richterliche Festsetzung der Rechnungen für Gebühren und Auslagen von Rechtsanwalten und Notaren weder auf einseitigen Antrag des Rechnungsstellers oder einer Partei, noch von Amtswegen zuläßig ist, vielmehr die Festsetzung der zu exequirenden Kosten, indem es der betreffenden Partei überlassen ist, ihre Einreden gegen die Richtigkeit des Ansatzes anzubringen, jetzt nur auf dem Wege der Parteiverhandlung stattfinden kann;

in Erwägung, daß es hiernach zweckentsprechend erscheint, wenn die Liqudation der Kosten in der Weise geschieht, daß die mit dem Executionsantrag einzureichende Kostenrechnung dem Gegentheil mit dem Präjudiz mitgetheilt wird, daß, wenn innerhalb zu bestimmender Frist weder Zahlung erfolgt, noch Einreden vorgebracht werden, die Execution werde vollstreckt werden, und daß, wenn Einreden erhoben werden, die Zulassung und weitere Behandlung derselben sich nach den analog anzuwendenden Vorschriften für den unbedingten Mandatsproceß richtet,

hierdurch zu erkennen gegeben:

daß die angefochtene Verfügung des Königlichen Kreisgerichts vom 3. October 1871 dahin abzuändern, daß dem Verklagten anzubefehlen, die verzeichneten, vom klägerischen Anwalt selbst von 56 Thlr. 29 Sgr. auf 53 Thlr. 26 Sgr. herabgesetzten Kosten, soweit diese nicht inzwischen executivisch beigetrieben worden, binnen 14 Tagen zu zahlen oder binnen gleicher Frist seine Einwendungen anzubringen, widrigenfalls auf ferneren Antrag des Klägers die gerichtliche Beitreibung dieser Kosten erfolgen werde,

wogegen die fernere Beschwerde, betreffend die Herabsetzung der beregten Kosten, durch die Verfügung vom 3. November 1871 jedenfalls zur Zeit nicht in Betracht kommt.

Kiel, den 26. Januar 1872.

Königliches Appellationsgericht,
Civilsenat.

Pacht. Stellung des Pächters im Concurse des Verpächters.

In der S. 349 x. der vorigjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist die gegen das zweitinstanzliche Erkenntniß von dem Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nachstehendermaßen verworfen worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Eingesessenen H. Schmalfeld zu Kellinghusen, Beklagten und Imploranten,

wider

den Güterpfleger im Concurse des Barons von Hobe zu Rensing, Kläger und Imploraten,

hat der der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 1. Februar 1872,

in Erwägung, daß die Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 27. August 1777 wegen der den Pächtern adeliger oder anderer Güter und liegender Gründe in Fällen, da über diese ein Concurs entsteht, zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, durch die Verordnung vom 17. Juni 1859, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommenen Rechtsgeschäfte, nicht aufgehoben worden sind, da nach § 15 dieser letzteren

Verordnung nur alle mit dieser in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und bisher geltenden Rechtssätze aufgehoben sind, die Vorschriften des § 4 cit. aber weder mit den vom Imploranten speciell angezogenen Bestimmungen in den §§ 1, 2 [2 u. 3], 3 [2] der Verordnung vom 17. Juni 1859, noch mit den sonstigen Vorschriften derselben im Widerspruch stehen, indem sie sich auf die Anfechtbarkeit der vom Cridar geleisteten Zahlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte beziehen, jene dagegen die Wirksamkeit der an den Cridar vorausbezahlten Pachtgelder betreffen;

in fernerer Erwägung, daß der Appellationsrichter den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß nach Eröffnung des Concurses über den Verpächter der Pächter gegen den Willen der übrigen Gläubiger nicht mehr an das Pachtstück sich halten könne, vielmehr, wenn er zur Räumung des Pachtobjects genöthigt worden, seine Forderung auf das Interesse wie ein anderer Gläubiger verfolgen müsse, nur als ein Moment für die den Vorschriften in §§ 3, 4 der Verordnung vom 27. August 1777 gegebene Auslegung benutzt, übrigens auch dieser Satz als richtig anerkannt werden muß, und nicht erfindlich ist, inwiefern der Appellationsrichter den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juni 1859 rückwirkende Kraft beigelegt habe;

in Erwägung, daß das Appellationsgericht die Bestimmungen in § 4 cit. richtig aufgefaßt und mit Recht im vorliegenden Fall für anwendbar erklärt hat,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 22. September 1871 vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Cautionspflicht der Zeitschriften auch nach dem Erlaß der Gewerbeordnung. §§ 11, 17, 42 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, § 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869*).

In Untersuchungssachen wider den Redacteur F. und Buchdrucker H. hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte F. im October 1871 zu S. den (Titel des Blattes) eine in kürzeren als monatlichen Fristen erscheinende Zeitung, redigirt und daß der Mitangeklagte H. zur selbigen Zeit und am selbigen Orte diese Zeitung herausgegeben hat, ohne daß abseiten des Letzteren eine Caution gestellt worden ist,

sowie daß diese Zeitung nicht lediglich amtliche Bekanntmachungen, Anzeigen aus den Geschäftsverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthält, noch für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Dessenungeachtet hat der Vorderrichter freigesprochen, weil er des Erachtens ist, daß die sämmtlichen, die Cautionspflicht bei Herausgabe periodischer Druckschriften betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch den § 1 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben und außer Kraft gesetzt sind**).

*) cfr. Anzeigen pro 1871, Seite 8.

**) Es heißt in den Motiven:

Da nämlich der gedachte § 1 den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht dieses Gesetz selbst Ausnahmen statuirt oder zuläßt; da nun ferner das Herausgeben sowohl wie das Redigiren periodischer Druckschriften als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden muß, und hinsichtlich dieser Gewerbe in der Bundes-Gewerbeordnung Ausnahmen weder angeordnet, noch die noch auch die landesgesetzlich bestehenden Ausnahmen aufrecht erhalten worden sind, so kann es sich nur noch darum handeln, ob die im Preßgesetz statuirte Cautionspflicht die Zulassung zu den gedachten Gewerben beschränkt, oder nur eine polizeiliche Vorschrift enthält, unter der die Ausübung des Gewerbebetriebes quaest. Jedermann gestattet ist. In

Das Appellationsgericht hat unterm 9. Januar 1872 reformirt, die Angeklagten des Vergehens gegen die preßgesetzlichen Bestimmungen schuldig erkannt und in die niedrigsten Geldstrafen verurtheilt. Gründe:

Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters ist unbedenklich und enthält alle diejenigen Momente, welche nach § 11, 17 und 42 des Preßgesetzes vom

---

Widerspruch mit dem Ober-Tribunalserkenntnisse cit. muß das Kreisgericht sich für das Erstere entscheiden. Schon die Worte des § 11 cit.: „Wer eine Zeitung herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen," stellt die Cautionsbestellung als ein Erforderniß der Zulassung zum Gewerbebetriebe hin, ganz in gleicher Weise; wie beispielsweise im § 33 der Bundes-Gewerbeordnung eine obrigkeitliche Concession als Vorbedingung für die Zulassung zum Betrieb der Gastwirthschaft statuirt wird, verbis: „Wer Gastwirthschaft — — — betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß." Unbestreitbar dürfte es auch sein, daß das Erforderniß einer vorherigen Cautionsbestellung, Manchen thatsächlich und mit Nothwendigkeit von dem Betriebe dieses bestimmten Gewerbes, des Herausgebens von Zeitungen abhält, ganz ebenso, wie der früher an manchen Orten für verschiedene Handwerke erforderte Befähigungsnachweis, oder die erforderliche Mitgliedschaft einer Zunft, den Einen oder Andern abhielt, das bestimmte Handwerk, daß er ausgeübt haben würde, zu betreiben. Will man aber die vorherige Cautionsbestellung als eine polizeiliche Vorschrift für die Ausübung des Gewerbes deshalb ansehen, weil jene Cautionsbestellung den Erfolg haben wird, daß eine Zeitung, für deren Vergehen der Verleger mit seinem Vermögen haftet, in anderer, nämlich vorsichtigerer Weise, redigirt werden wird, als eine solche, bei der Vermögensverluste nicht zu befürchten sind, so würde man auch das Erforderniß des Befähigungsnachweises bei Handwerkern für eine die Ausübung des Gewerbes betreffenden polizeiliche Vorschrift anzusehen gezwungen sein, da anzunehmen ist, daß der Handwerker, der sich über seine Befähigung ausgewiesen hat, das Handwerk anders und zweckmäßiger betreiben werde, als einer, der beim Beginn des selbstständigen Betriebes eines Handwerks dasselbe erst selbst zu erlernen hat. Als polizeiliche Vorschriften für die Ausübung des Gewerbes können überhaupt unseres Erachtens nur solche Anordnungen angesehen werden, deren Erfüllung eben regelmäßig jedem möglich, der das betreffende Gewerbe ausüben will; gehen sie hierüber hinaus, so werden sie zu Vorbedingungen, die die Zulassung zu diesem bestimmten Gewerbebetriebe beschränken. Nun ist es aber klar, daß keineswegs jeder, der den Gewerbebetrieb eines Zeitungsherausgebers beginnen will, und vielleicht mit Mühe die Mittel zusammengebracht hat, diesen Betrieb zu beginnen, nun auch im Stande ist, die nicht unbedeutende Caution zu bestellen. Auf keinen Fall kann namentlich die vorherige Cautionsbestellung mit den sonstigen Vorschriften des Preßgesetzes über die Hinterlegung eines Pflichtexemplars, über Bestellung und Zeichnung eines verantwortlichen Redacteurs oder etwa mit der Vorschrift des § 48 daselbst in eine Kategorie gebracht werden, da eben jeder Zeitungsverleger diesen Vorschriften ohne Schwierigkeiten nachkommen kann. Auch der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1870 (J. M. B. 350) behandelte Fall betrifft einen solchen, wo es sich unzweifelhaft nur um polizeiliche Vorschrift für die Ausübung eines Gewerbes handelt, denn dadurch, daß Jemandem untersagt wird, Schülern den Aufenthalt in seinem Local zu gestatten, wird er hinsichtlich der Zulassung zum Betriebe der Schenkwirthschaft nicht beschränkt, sondern werden ihm nur hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung Vorschriften ertheilt, während in dem § 11 des Preßgesetzes gerade untersagt ist, den im Herausgeben einer Zeitung bestehenden Gewerbebetrieb zu beginnen, bevor die Caution bestellt worden.

Im Uebrigen relevirt es für das Verhältniß zwischen Preßgesetz und Gewerbeordnung durchaus nicht, daß die Bundes-Gewerbeordnung sich mit der Revision der Preßgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht beschäftigt, da die Preßgewerbe weder im Allgemeinen noch im Speciellen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximirt sind, und diese Gewerbeordnung mindestens ebenso gut den § 11 des Preßgesetzes außer Kraft setzen konnte, als dies hinsichtlich des § 1 gedachten Preßgesetzes unzweifelhaft der Fall ist.

Es ist nun auch nicht übersehen worden, daß daß nach den Motiven, mit den seiner Zeit die Bundes-Gewerbeordnung dem Reichstage vorgelegt worden, im Bundesrathe die Meinung geherrscht hat daß durch den § 1 desselben die Cautionspflicht der Zeitungen nicht tangirt werde. Allein die Motive können doch immerhin nur verwandt werden, um bei einem mehrdeutigen Wortlaut des Gesetzes Auskunft über den Sinn desselben zu geben. Nach unserer Meinung ist aber hinsichtlich des § 1 der Gewerbe-

12. Mai 1851 zur Anwendung der Strafvorschrift des letztgedachten Paragraphen erforderlich sind.

Wenn nun der Vorderrichter dessenungeachtet auf Freisprechung und zwar aus dem Grunde erkannt hat, weil die angezogenen Vorschriften des Preßgesetzes durch den § 1 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben seien, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Es unterliegt schon an sich erheblichen Bedenken, eine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetriebe auch in solchen polizeilichen Bestimmungen zu finden, welche nur thatsächlich und mittelbar — wie im vorliegenden Fall wegen Fehlens der nöthigen Geldmittel — den Einen oder Andern von dem Betrieb des Gewerbes möglicherweise abhalten können. Jedenfalls ist dies in dem Maße zweifelhaft, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, die Entscheidung im Widerspruch mit den der Bundes-Gewerbeordnung bei Einbringung in den Reichstag beigebenen Motiven zu treffen, welche im Zweifel als der wahre Ausdruck des gesetzgeberischen Willens anzusehen sind. Darnach aber müssen die obgedachten Bestimmungen des Preßgesetzes als noch fortdauernd gültig betrachtet werden.

Directionen von Eisenbahn-Gesellschaften sind keine zu Requisitionen in Strafsachen befugte Behörden.

Das Appellationsgericht hat in einer gegebenen Veranlassung einem Amtsrichter am 27. Februar 1872 Folgendes eröffnet:

Durch die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft haben wir davon Kunde erhalten, daß die Direction der N.'schen Eisenbahngesellschaft auf Anlaß einer Denunciation wider den Oberbahnwärter X. wegen Diebstahls das Amtsgericht um die Vernehmung der Zeugen A. und B. angegangen ist, und daß das Amtsgericht solche am 8. und 16. August v. J. vorgenommen, dabei ersteren Zeugen beeidigt und beiden Zeugen Kosten liquidirt hat. Wir nehmen hieraus Veranlassung, zur künftigen Nachachtung das Amtsgericht darauf hinzuweisen, daß die Eisenbahn-Directionen keine öffentliche Behörden sind, welche in Strafsachen Vernehmungen requiriren können und daß Gerichte daher weder befugt noch verpflichtet sind, ihren derartigen Requisitionen nachzukommen, solche vielmehr abzulehnen haben.

ordnung in seinem vorliegenden Wortlaute und rücksichtlich seines Verhältnisses zu den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes über die Cautionspflicht keine Zweideutigkeit vorhanden. Konnten wir also so solchemnach die § 11 und 42 Satz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1851 als geltend nicht ansehen, so waren beide Angeklagte, deren oben dargelegte Handlungsweise gegen kein Strafgesetz verstößt, freizusprechen.

Der Berufungsrichter, welcher bei der erstrichterlichen Feststellung Bedenken findet, ist nicht verpflichtet, die Beweisaufnahme in einem das ganze Sachverhältniß erschöpfenden Umfange zu bewirken; es genügt, wenn er sie in soweit veranlaßt, als jene Feststellung angefochten oder von ihm für bedenklich erachtet ist. Str. Pr. O. § 377.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 10, S. 367, Bd. 12, S. 447*).

Erkenntniß des Ober-Tribunals gegen Stübichen vom 13. September 1871.

*) cf. Anz. pro 1870, S. 77.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

13. Stück. — Den 25. März 1872.

Civilrecht und Proceß.

Hingabe an Zahlungsstatt vor eröffnetem Concurse. Anfechtbarkeit nach der Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 17. Juni 1859. — Gerichtskundigkeit. Deren Darlegung von richterlichen Amtswegen.

Klägerin, Charlotte Jürgens in Altona, ist eine Schwester des am 3. März 1870 in Concurs gerathenen Hofbesitzers Jürgens auf Schierenhorst, welcher diesen Hof nach Angabe der gegen den Contradictor und Güterpfleger in dem bezüglichen Concurse gerichteten Klage am 15. August 1868 in Folge Kaufs tradirt und am 11. Januar 1869 zugeschrieben erhalten hat. Am 30. Januar 1869 wurde zwischen der Klägerin und ihrem gedachten Bruder ein Pachtcontract über den Hof für die Zeit vom 1. November 1868 bis dahin 1873 und zugleich ein Kaufcontract über das gesammte lebende und todte Inventar der Stelle abgeschlossen, in welchem Klägerin u. A. bekannte, bereits in den Besitz des Inventars gesetzt zu sein. Als Kaufpreis für das Inventar sind im Contract 8000 ℳ ausgesetzt und nach fernerem Inhalt des Contracts durch Compensation mit einer Forderung der Klägerin an ihren Bruder von 9500 ℳ bezahlt worden. Wie Klägerin in der Klage behauptet, ist ihr diese Forderung bis zum Belauf von 8000 ℳ dadurch erwachsen, daß sie für ihren Bruder eine gleiche Summe zur Berichtigung der Kaufgelder des Hofes an den Verkäufer in ihrem Grundstück zu Eimsbüttel hat versichern lassen.

Als Jürgens in Concurs gerieth, reclamirte Klägerin die auf der Stelle vorhandenen 2 Schimmel und 34 Stück Hornvieh als ihr Eigenthum und hat, zur speciellen Justification verwiesen, zur Begründung ihres Anspruchs sich auf die vorstehenden Thatsachen berufen, sowie ferner angeführt: die reclamirten Moventien seien in dem dem vorgedachten Kaufcontract angehefteten Inventarium mit aufgeführt. Ihr Eigenthum sei auch bereits rechtskräftig festgestellt in einem Erkenntniß des Altonaer Kreisgerichts in ihrer Interventionssache wider den Pferdehändler Matzendorff, welcher die fraglichen Gegenstände wegen einer Forderung an ihren Bruder habe pfänden und das ihn zur Entlassung derselben aus dem Pfandnexus verurtheilende Erkenntniß durch Nichtprosequirung der angemeldeten Appellation habe rechtskräftig werden lassen; die Execution sei nur durch den inzwischen erfolgten Concursausbruch verhindert worden.

Das Petitum geht mit Rücksicht darauf, daß die Gegenstände vereinbarungsmäßig vorläufig im Concurse verkauft und an deren Stelle die Taxationssumme getreten sei, auf Auskehrung dieser Summe nebst Verzugszinsen vom Tage dieser Vereinbarung, 14. Juli v. J., an, sowie auf Kostenersatz.

Verklagter hat den Eigenthumsanspruch der Klägerin bestritten, besonders: daß die reclamirten Gegenstände mit dem im Inventar vom 30. Januar 1869 aufgeführten identisch, daß dieselben damals der Klägerin tradirt seien, daß der fragliche Kaufcontract schon am 1. November 1868 beredet sei, und daß Klägerin eine reelle Forderung an ihren Bruder gehabt habe, indem der von ihr an den Verkäufer des Hofes über-

wiesene Hypothekposten werthlos gewesen und auch alsbald beim Zwangsverkauf der Hypothek verloren gegangen sei. Das angebliche Erkenntniß contra Matzendorff sei nicht rechtskräftig geworden und als res inter alios acta hier gleichgültig. Sodann sind folgende Einreden erhoben:

1. Die Einrede der ungültigen Veräußerung. Der Verkauf des Inventars sei binnen 2 Jahren vor Ausbruch des Concurses erfolgt und betreffe Gegenstände, welche sich bei der Concurseröffnung noch in der Detention des Cridars befunden hätten.

(Beweis: Gerichtsnotorietät.)

Der Cridar sei auch bereits z. Z. des Verkaufs materiell insolvent gewesen,

(Beweis: Gerichtskunde und die Concursacten)

und die verkauften Gegenstände hätten gesetzlich als specielles Pfand für die vielen Hypothekschulden mitgehaftet.

2. Event. die Einrede der Veräußerung in fraud. credit. Der Klägerin sei die materielle Insolvenz ihres Bruders bekannt gewesen, wie schon aus den wiederholten fruchtlosen Executionen, deren Zeuge sie gewesen sei, hervorgehe.

(Beweis: Gerichtskunde, event. Eid.)

3. Die Einrede des fingirten Rechtsgeschäfts. Cridar sei bei Abschluß des Contracts noch nicht Eigenthümer der verkauften Gegenstände gewesen und der Vertrag sei nie zur Ausführung gekommen. Bald darauf habe der Cridar dieselben Gegenstände an einen Dritten verkauft und tradirt.

Replicando hat Klägerin zunächst ein Decret des Altonaer Kreisgerichts vom 11. Juli 1870 producirt, in welchem ihr mitgetheilt wird, daß Matzendorff die Appellation versessen habe und ferner die Entlassung der gepfändeten Gegenstände aus dem Pfandnexus verfügt wird. Sodann sind für die Identität der reclamirten mit den gekauften Gegenständen und für deren Tradition Zeugen benannt. Das Schicksal des von ihr begebenen und übrigens vom Verkäufer beim Ankauf von Ahrenloft wieder zu voll begebenen Hypothekpostens sei gleichgültig. Es werde bestritten, daß sich die (vielmehr für Matzendorff gepfändeten) Gegenstände z. Z. der Concurseröffnung in der Detention des Cridars befunden hätten, daß Letzterer beim Verkauf eine fraudulöse Absicht gehabt und Klägerin darum gewußt habe,

(Beweis: Eid)

sowie daß ihr Bruder beim Verkauf materiell insolvent gewesen sei. Er habe von seiner Ehefrau ca. 25,000 ℔ in die Ehe erhalten und beim Ankauf von Schierenhorst ihres Wissens keine Schulden gehabt. Den Hof habe er für 100,000 ℔, das Inventar für 30,000 ℔ gekauft, und 35,000 ℔ angezahlt. Die Protocollate hätten ca. 95,000 ℔ betragen. Da Klägerin sich in einer Priorietät nach dieser Summe nicht genügend sicher gehalten, habe sie die Uebergabe des Inventars bewirkt, ohne zu wissen, daß dasselbe für die Hypothekschulden mithafte.

(Beweis: Eid.)

Ihr Bruder habe nach dem Ankauf die Zinsen für die protocollirten Capitalien bezahlt,

(Beweis: Concursacten)

ferner noch einen in letzter Priorität protocollirten von ihm übernommenen Posten des Holländers Hamann von 1500 ℔ abgetragen und die Stelle erheblich verbessert,

(Beweis: Zeugen)

auch seien in den letzten beiden Jahren die Gläubiger ohne Zwangsmaßregeln befriedigt worden. Der Hof selbst sei ein werthvoller Besitz gewesen.

Eventuell verlange Klägerin nach § 6 der Verordnung vom 17. Juni 1859 ihre Gegenleistung, wofür sie die Taxationspreise gelten lassen wolle, zurück.

Die Behauptungen zu den eventuellen Einreden des Verklagten, welche nicht genügend substantiirt seien, würden geleugnet. — Generell werde der Eid deferirt.

Duplicando beharrte Verklagter bei seiner Klagbeantwortung. Daß die Gegenstände sich bei der Concurseröffnung in der Detention des Cridars befunden, sei gerichtskundig und ergebe sich aus dem Concursinventar. Die Behauptungen der Replik in Betreff der Solvenz des Cridars würden bestritten, namentlich daß der Cridar irgend eine wesentliche Baarzahlung auf die Kaufgelder des Hofes geleistet habe; er habe schon die ersten Umschlagszinsen für die übernommenen Protocollate nicht bezahlen können.

(Zeuge, Eid.)

Ueber die materielle Insolvenz desselben z. Z. der Veräußerung wird weiterer Beweis angetreten. Die

Mitwissenschaft der Klägerin um die Insolvenz ergebe sich aus ihrem Interventionsproceß ctr. Matzendorff. Eventuell würden der Klägerin die von ihr an Zahlungsstatt übernommenen hypothecarischen Verpflichtungen wieder zur Disposition gestellt.

Generell wird der Eid ausgeschoben.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat Klägerin nochmals bestritten, daß sie Kunde von der Insolvenz ihres Bruders gehabt und durch den Proceß mit Matzendorff erhalten habe. Verklagter hat sich dann noch auf den bei den Concursacten befindlichen, abschriftlich angelegten Contract zwischen dem Cridar und einem gewissen Pries vom 15. November 1869 bezogen, in welchem der Cridar den Hof vom 1. November 1869 bis dahin 1871 an Pries verpachtet und demselben zugleich das ihm gehörige Inventar des Hofes verkauft hat.

Das Amtsgericht hat hierauf erkannt:

daß Klägerin abzuweisen, ihr jedoch die s. 3. beschaffte Gegenleistung durch Rücklieferung der Werthpapiere, eventuell durch Bezahlung des Taxatums mit 1614 Thlr. zu erstatten, diese Forderung jedoch inter chirogr. zu collociren sei, und Klägerin die Kosten zu tragen habe.

In dem Entscheidungsgründen ist neu angeführt worden, daß der Cridar in den letzten zwei Jahren vor dem Concurse 18 Mal gepfändet worden ist, einige Mal fruchtlos, daß Verhandlungen zwischen dem Cridar und einem Gläubiger, Holst, stattgefunden haben über gekündigte Capitalien und rückständige Zinsen, daß auch andere gekündigte Capitalien nicht zurückgezahlt und rückständige Zinsen fortwährend eingeklagt worden seien, daß beim ersten Verkauf des Hofes mit Inventar im Concurse nur ein Höchstgebot von 20,000 Thlr. erzielt worden ist, und ferner daß Verhandlungen über in Hamburg anhängige Arrestsachen zwischen der Klägerin und dem Cridar beim Amtsgericht stattgefunden haben.

Die Klägerin hat hiergegen appellirt und folgende Beschwerden aufgestellt:

1) daß nicht nach dem Klagantrag erkannt, event.
2) daß nicht die Concursmasse unbedingt zur Erstattung des Taxatums mit 1614 Thlr. als Masseschuld verurtheilt, event.
3) daß nicht auf halbschiedliche Tragung der Kosten erkannt worden sei.

Es ist hervorgehoben worden, daß die fraglichen Gegenstände sich beim Ausbruch des Concurses noch im Matzendorff'schen Pfandnexus befunden hätten, also nicht ins Inventar hätten aufgenommen werden sollen. Es sei unzulässig, andere Thatsachen, als die behaupteten, durch Gerichtskunde zu ersetzen. Von Erstattung von Werthpapieren sei keine Rede, denn Klägerin habe den Kaufpreis nicht mit Werthpapieren bezahlt, sondern in einer Geldforderung sich kürzen lassen. Die Erstattungspflicht sei eine Masseschuld.

Die Compensation der Kosten werde wegen Verurtheilung der Masse zur Erstattung der Gegenleistung gefordert.

In der Beantwortungsschrift ist bemerkt worden:

Die Gegenleistung der Klägerin bestehe nicht in baarem Gelde, sondern einem Ingrossat; die diesem Ingrossat zum Grunde liegende bisher ungetilgte Verpflichtung werde der Klägerin zurückgegeben werden, nachdem Verklagter dieselbe erworben habe. Daß Klägerin mit dem Ingrossat Kaufgelder ihres Bruders für Schierenhorst getilgt, werde geleugnet, event. könne Klägerin nach ihrer Wahl auch die getilgte Kaufgelderatenforderung restituirt erhalten.

Die Rückgabe der Gegenleistung sei vom Verklagten mehrfach offerirt und klagend nicht beansprucht worden, die Kostencompensation würde demnach ungerechtfertigt sein.

Das hierauf ergangene Erkenntniß lautet:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Fräuleins Charlotte Jürgens, früher auf Schierenhorst, jetzt in Altona, Klägerin, Appellantin,

wider

den Rechtsanwalt Kochen in Wandsbeck, als Curator und Contradictor im Concurse des Hofbesitzers Jürgens zu Schierenhorst, Verklagten, Appellaten,

betreffend Eigenthumsrecht an zwei Schimmeln und 34 Stück Hornvieh, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Bargteheide vom 15./18. November 1870,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 14. April 1871 rc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe:

Da die Veräußerung, aus welcher Klägerin ihre Eigenthumsansprüche ableitet, liquidermaßen binnen zwei Jahren vor Ausbruch des Concurses des Verkäufers und an dessen leibliche Schwester erfolgt ist, und da hierdurch die Einrede des ungültigen Rechtsgeschäfts mit der Wirkung, daß Klägerin ihre Nichtbetheiligung an einer fraudulösen Absicht des Cridars nachzuweisen hat, begründet und erwiesen ist,

Holsteinische Verordnung vom 17. Juni 1859, § 3 sub 2,

so kommt es nicht weiter darauf an, ob dieselbe Einrede auch deshalb begründet sei, weil sich die veräußerten Gegenstände beim Ausbruch des Concurses noch in der Detention des Gemeinschuldners befanden.

Den Gegenbeweis nun, welcher der Klägerin nach der angezogenen Gesetzesbestimmung freigelassen ist, hat das Amtsgericht mit Recht als mißlungen angesehen. Aus den in den Entscheidungsgründen nach dieser Richtung gemachten An- und Ausführungen geht klar hervor, daß der Cridar bei der fraglichen Veräußerung bereits insolvent war, die Absicht hatte, seine übrigen Gläubiger dadurch zu benachtheiligen und daß die Klägerin von Beidem Kunde haben mußte und hatte. Allerdings sind einzelne der vom Amtsgericht für die Begründung dieses Schlusses verwertheten Thatsachen nicht speciell vom Verklagten zu den Acten gebracht worden, allein der Ansicht der Klägerin, daß hierin eine Verletzung des Verhandlungsprincips liege, hat nicht beigetreten werden können, weil der Verklagte sich für die materielle Insolvenz des Cridars zur Zeit der Veräußerung und die desfällige Kunde der Klägerin, die Grundlagen der ferneren Schlüsse auf die beiderseitige fraudulöse Absicht, auf Gerichtsnotorietät berufen hatte, und das Amtsgericht wohlberechtigt war, diese Notorietät durch Anführung der ihm bekannten Thatsachen darzulegen.

Die Replik der abgeurtheilten Sache ist ebenfalls mit Recht und aus genügenden Gründen, welche in Bezug genommen werden, vom Amtsgericht abgewiesen worden.

Die erste Beschwerde ist demnach unbegründet.

Bei der zweiten Beschwerde handelt es sich darum, was die Klägerin als die ihr zu restituirende Gegenleistung aus dem angefochtenen Geschäft beanspruchen könne.

Auch diese Frage ist vom Amtsgericht richtig entschieden worden.

Nach § 4 Absatz 2 der citirten Verordnung kann Klägerin, da sie mit der fraudulösen Absicht des Cridars bekannt war, die Gegenleistung insoweit zurückfordern, als die Concursmasse dadurch reicher geworden ist. Diese Gegenleistung bestand aber nicht, wie Klägerin geltend macht, in einem erlegten Kaufpreise, sondern wie aus ihrer Darlegung erhellt, aus einem Erlaß von einer Forderung an den Cridar. Diese Forderung ist demnach von der Masse wieder herzustellen, und dies hat das Amtsgericht, wenn auch nicht correct, so doch unmißverständlich dadurch ausgedrückt: daß die Masse der Klägerin die betreffenden Werthpapiere zurückzuliefern habe. Für die Realisirung der Forderung ist aber die Masse als solche nicht verhaftet, sondern in dieser Beziehung tritt die Klägerin in das Verhältniß einer Gläubigerin des Cridars zurück und ist als solche mit Recht unter den Chirographarien collocirt worden. Es folgt daraus, daß, wenn die Masse nicht die Forderung selbst wieder herstellen kann, der Klägerin nur ein chirographarischer Anspruch auf den Geldwerth der Forderung zugestanden werden kann, denn nur um den Wegfall dieses Anspruchs ist die Masse bereichert worden.

Endlich erschien auch die dritte Beschwerde unbegründet, weil Klägerin auf event. Zurückerstattung der Gegenleistung erst in der Replik Anspruch erhoben hat, und überdies die Vermuthung nahe liegt, daß kein Proceß entstanden wäre, wenn Klägerin sich von vornherein auf diese Forderung, soweit dieselbe als berechtigt anzuerkennen ist, beschränkt hätte.

Das angefochtene Erkenntniß war daher zu bestätigen.

Urkundlich &c.

Die von Klägerin erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat nachstehendes Erkenntniß zur Folge gehabt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Fräuleins Charlotte **Jürgens** in Altona, Justificantin und Implorantin,

wider
den Contradictor und Curator im Concurse des Hofbesitzers Heinrich Theodor Jürgens zu Schierenhorst, Justificaten und Imploraten,
wegen Eigenthumsrecht an 2 Schimmeln und 34 Stück Hornvieh,
hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 12. Januar 1872 rc. für Recht erkannt:
daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 14. April v. J. zurückzuweisen und der Implorantin die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

V. R. W.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zunächst gegründet auf Verstoß gegen die Holsteinische Verordnung vom 17. Juni 1859, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommener Rechtsgeschäfte, indem, sei es in Folge Verkennung des Rechtsbegriffs der datio in solutum, sei es in Folge Uebersehens der actenmäßigen Thatsache, daß die vindicirten Moventien der Implorantin von dem späteren Cridar behuf Befriedigung für eine ihr gegen denselben zustehende Forderung hingegeben worden, der ein solches Rechtsgeschäft nicht betreffende § 3 anstatt des § 4 passus 4 der gedachten Verordnung zur Anwendung gebracht worden sei.

Von einem Uebersehen der erwähnten Thatsache kann nicht die Rede sein, da dieselbe in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses ausdrücklich besprochen worden ist.

Was aber die vermeintliche Verkennung des Rechtsbegriffs der datio in solutum betrifft, so läßt sich aus dem Umstande, daß in dem § 4 passus 4 der Verordnung vom 17. Juni 1859 bei Aufrechterhaltung der Anfechtbarkeit früherer Rechtsgeschäfte des Cridars mittelst der Paulianischen Klage, die Tilgung einer Schuld durch Hingabe an Zahlungsstatt namentlich angeführt ist, keineswegs darauf schließen, daß die datio in solutum nicht auch schon im vorhergehenden § 3 habe berücksichtigt sein sollen.

Denn wie aus dem Gesetze selbst und dessen Motiven, vergl. Holst. Ständezeitung pro 1859, Beilageheft I, pag. 162 ff., hervorgeht, war der gesetzgeberische Zweck darauf gerichtet, dem Gläubigercorps wirksameren Schutz zu gewähren, als den durch die Paulianische Klage dargebotenen, und zu dem Ende die nach gemeinrechtlichen Grundsätzen dem Anfechtenden obliegende Beweislast unter gewissen, in den §§ 1—3 näher determinirten Voraussetzungen zu erleichtern.

In diesem Sinne stellt sich die Bestimmung im § 4 passus 4 als die subsidiaire, letzte Aushülfe dar, welche jedenfalls verbleiben solle, wenn nicht durch die vorhergehenden Gesetzesbestimmungen schon ausreichender Schutz gegen die betreffenden Versuren gewährt sein sollte.

Es hat nun das fragliche Gesetz schon durch die im § 2 passus 3 getroffene Bestimmung von der auch in der Theorie nur noch wenig vertretenen Ansicht sich losgesagt, daß die Hingabe an Zahlungsstatt der lediglich auf das tollere obligationem, vergl. pr. J. 3, 30, gerichteten wirklichen Zahlung, für die Frage nach der Anfechtbarkeit, gleich zu achten sei, und da nach der richtigen Theorie, welcher sich die Rechtsprechung der höheren Holsteinischen Gerichte schon vor Emanation der Verordnung vom 17. Juni 1859 angeschlossen hatte, vergl. Schleswig-Holsteinische Anzeigen pro 1855 Nr. 36 und pro 1857 Nr. 32, in der datio in solutum voluntaria, um welche es sich hier nur handelt, zunächst die Eingehung eines neuen Veräußerungsvertrages mit onerosem Titel enthalten ist, vergl. l. 4 C. de evictionibus 8, 45, wo von der datio in solutum gesagt wird: hujus modi contractus vicem venditionis obtinet, so ist auf den in dem Pachtcontracte der Implorantin vom 30. Januar 1869 mit enthaltenen Ankauf des Inventars der Stelle des Cridars, wenngleich auf den Kaufpreis die Forderung der Implorantin zur Compensation gebracht worden, mit Recht von den Vorinstanzen die Bestimmung des § 3 passus 2 lit. 6 der Verordnung vom 17. Juni 1859 zur Anwendung gebracht worden.

Was die sonst geltend gemachten Nichtigkeitsgründe betrifft, so widerlegt sich die Rüge, daß beiderseitige auf Benachtheiligung der Gläubiger gerichtete Absicht gar nicht vom Gegner behauptet, demnach unter Verletzung der Verhandlungsmaxime in Betracht gezogen sei, durch Hinweisung des Imploraten auf § 3 II der

Klagbeantwortung, und was den angeblichen Verstoß gegen den Rechtsbegriff der Notorietät, insbesondere gegen den Grundsatz betrifft, daß letztere wohl vom Beweise, nicht aber von der Behauptung erheblicher Thatsachen befreie: so kann diese Rüge wegen Mangels näherer Substantiirung der angeblich suppeditirten Thatsachen nicht berücksichtigt werden.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Der § 222 des Str. G. B. (fahrlässige Tödtung) kommt auch auf denjenigen zur Anwendung, der mittelbar durch seine Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat.

Am 5. November 1871 spielten der 12jährige Paul Bartling, dessen 8jähriger Vetter Louis Ferber und zwei jüngere Geschwister des Letzteren miteinander. Bei der Gelegenheit baten sie den Vater des Ersteren, Maurer Joh. Bartling in Groß-Flottbeck, ihnen einen Vogel zu schießen. Joh. Bartling holte deshalb sein Gewehr, schoß damit, traf aber nicht, lud das Gewehr wieder, versah es mit einen Zündhütchen und stellte es an die äußere Seite der Außenwand eines Schauers, um damit später nochmals nach Vögeln zu schießen. Hierauf begab er sich in das Schauer, wo er zu arbeiten hatte, indem er die zwei jüngsten Ferber'schen Kinder mitnahm. Später ging er mit den 4 Kindern in seine Wohnung, wo er ihnen zu essen gab. Nachdem dies geschehen, ließ er durch seinen Sohn die Ferber'schen Kinder nach Hause geleiten. In dieser ganzen Zeit hatte er nicht wieder an das Gewehr gedacht und es an dem Schauer stehen lassen. Beim Zuhausegehen passirten die Kinder das Schauer. Paul Bartling nahm die Flinte an sich, der vorausgehende Louis Ferber richtete nun einen Stock auf denselben, als wenn auch er ein Gewehr habe und damit schießen wolle, Paul Bartling, der kein Zündhütchen auf den Piston bemerkt haben will, brachte die Flinte seines Vaters in die Höhe, richtete sie auf Louis Ferber, drückte ab und traf mit dem Hagelschuß denselben so unglücklich, daß selbiger bald danach starb. Wegen fahrlässiger Tödtung angeklagt, sind Paul Bartling Sohn und Johann Bartling Vater vom Altonaer Kreisgericht am 8. December 1871 freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft legte in Betreff des Letzteren die Berufung gegen das Erkenntniß*) ein.

---

*) In dem Erkenntniß heißt es:

Nach der glaubwürdigen Aussage des p. Bartling waren, als er nach dem Schusse das wieder geladene Gewehr an das Schauer hinstellte, Paul Bartling und Louis Ferber nicht zugegen, und die Behauptung des Paul Bartling, er habe jenen Schuß nicht gehört, deutet darauf hin, daß dieselben jedenfalls in ziemlicher Entfernung sich befunden haben müssen. Unter diesen Umständen kann das Hinstellen des geladenen Gewehrs an das Schauer als eine Fahrlässigkeit nicht erachtet werden, da p. Bartling mit den beiden jüngsten Ferber'schen Kindern nach dem Schauer hinging, dieselben somit unter Augen behielt. Andererseits aber wird auch in dem Stehenlassen des geladenen Gewehrs an dem Schauer eine Fahrlässigkeit aus dem Grunde nicht gefunden werden können, weil p. Bartling, nach seiner glaubwürdigen Erklärung, beabsichtigte, noch einmal auf Vögel zu schießen und dann die Flinte bei Seite zu setzen, dies aber lediglich aus dem Grunde unterließ, weil er mit anderen Dingen beschäftigt, die am Schauer stehende Flinte ganz vergessen hatte, somit das Stehenlassen derselben lediglich einem Gedächtnißfehler, für welchen p. Bartling nicht verantwortlich zu machen, zuzuschreiben ist.

Würde aber auch das ebenerwähnte Hinstellen resp. Stehenlassen des geladenen Gewehrs an sich als fahrlässig zu erachten sein, so würde doch der nach § 222 Str. G. B. erforderliche Thatbestand, daß durch diese Fahrlässigkeit der Tod des Louis Ferber verursacht worden, als vorliegend aus dem Grunde nicht angenommen werden können, weil zwischen dem Hinstellen des Gewehrs durch p. Bartling und dem durch das an einem ganz anderen Orte und durch eine ganz andere Person bewirkte Losdrücken der Flinte verursachten Tode des Louis Ferber ein Causalnexus nicht besteht. Daß aber der § 222 Str. G. B. eben diesen Causalnexus erfordert, ergiebt sich aus dem präcisen Ausdruck „verursacht", welcher die

Unterm 12. Februar 1872 hat das Appellationsgericht reformirt und den Joh. Bartling wegen fahrlässiger Tödtung zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gründe:

Es handelt sich nach Lage der Sache zunächst um die thatsächliche Frage, ob das incriminirte Verhalten des Angelagten an sich für ein fahrlässiges zu erachten ist. Nach der Erklärung, welche der Angeklagte bei seiner zum Zwecke der erneuerten Beweisaufnahme stattgehabten Vernehmung abgegeben hat, war ihm im Allgemeinen die Gefahr sehr wohl bekannt, welche mit geladenen Schießgewehren überhaupt, insbesondere aber Kindern gegenüber, verknüpft ist, wie er denn auch eben deshalb seinen Sohn Paul schon bei früherer Gelegenheit strenge verboten hatte, das Gewehr des Angeklagten anzurühren.

Wenn nun der Angeklagte, wie dies durch seine wiederholte Vernehmung bestätigt, resp. näher festgestellt worden ist, sein geladenes Gewehr, völlig schußfertig, an die äußere Seite der Außenwand seines Schauers stellte, um für die bei ihm herumspielenden beiden Kinder seines Schwagers Ferber einen Vogel bei erster Gelegenheit zu schießen, dann aber in das Schauer ging, um dasselbe zu reinigen und geständlich nicht allein das Schießen eines Vogels, sondern auch das an die Schauerwand schußfertig hingestellte Gewehr selbst vergaß, welches nun für Jeden zugänglich und greifbar da stand, wenn er ferner, nachdem inzwischen die beiden größeren Knaben, sein eigener 12jähriger Sohn Paul und seines Schwagers 8jähriger Sohn Louis, welche bis dahin in größerer Entfernung von dem Schauer für sich gespielt hatten, herbeigekommen waren, diese und die erwähnten beiden jüngeren Ferber'schen Knaben in sein Wohnhaus führte, um ihnen Abendbrod zu geben, wenn er, nachdem dies geschehen, die drei Ferber'schen Kinder nach Hause gehen und sie von seinem Sohne Paul aus der an der Vorderseite des Hauses befindlichen Hausthür begleiten ließ, während er sich selbst durch die an der entgegengesetzten Hinterseite des Hauses befindliche Hofthür zur Fortsetzung seiner Arbeit wiederum in das dicht am Hause belegene Schauer begab, noch immer nicht an das an der Außenwand desselben schußfertig stehende Gewehr denkend, so muß in dieser ganzen Handlungsweise des Angeklagten in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsanwaltschaft eine Fahrlässigkeit gefunden werden; denn der Angeklagte mußte sich sagen, daß das Hinstellen des schußfertigen Gewehrs für die in dessen Nähe herumspielenden Kinder gefährlich sei und das hingestellte Gewehr ganz besonders von dem Augenblicke an gefährlich werden müsse, da er die vier Kinder, nachdem er sich auf die angegebene Weise von ihnen getrennt hatte, jedenfalls gar nicht mehr beaufsichtigen konnte. Während er daher jedenfalls an das von ihm hingestellte schußfertige Gewehr denken und dasselbe in Sicherheit bringen oder unschädlich machen mußte, wurde er geständlich an dasselbe erst durch denjenigen Schuß wieder erinnert, den sein Sohn Paul mit demselben that und durch welchen dieser seinen Vetter Louis Ferber tödtete. Dabei kann der Umstand, daß das Gewehr nach Angabe des Angeklagten, gerade unter einem in der Schauerwand befindlichen Fenster stand, durch welches man dasselbe von dem Schauer aus sehen konnte, aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil der Angeklagte, eben weil er das hingestellte Gewehr vergessen hatte, geständlich nicht durch das Fenster nach demselben gesehen hat. Wenn der Vorderrichter den, eine Fahrlässigkeit des Angeklagten wesentlich begründenden Umstand, daß er das in der geschilderten gefahrvollen Weise hingestellte Gewehr vergaß, auf einen sog. Gedächtnißfehler zurückführt, für welchen der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden könne, so liegt nichts vor, was darauf hindeuten könnte, daß der Angeklagte etwa an einer besonderen Gedächtnißschwäche leide, wie er selbst denn auch bei seiner wiederholten Vernehmung sich keineswegs auf ein allge-

---

Haftung für die Tödtung in dem Falle ausschließen muß, „wenn der ursachliche Zusammenhang erst durch die von ihm völlig unabhängige, freie und selbst schuldhafte Willensthätigkeit eines anderen Menschen vermittelt wurde."

cfr. Schwarze, Comment. z. Str. G. B. f. d. D. R. ad § 222, Abs. 1 alin. 1.

Vorstehendem nach hat der Gerichtshof in Betreff jedes der beiden Angeklagten es als thatsächlich festgestellt nicht erachten können,

daß dieselben am 5. November 1871 zu Groß-Flottbeck durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht haben.

meines schwaches Gedächtniß berufen, vielmehr ausdrücklich anerkannt hat, daß er das hingestellte Gewehr im Gedächtniß hätte behalten müssen und können.

Es fragt sich nun ferner, ob die solchergestalt festgestellte Fahrlässigkeit des Angeklagten den Tod des Knaben Louis Ferber im Sinne des § 222 des Str. G. B. verursacht hat. Der erste Richter hat auch diese Frage und zwar aus dem Grunde verneint, weil ein unmittelberer Causalnexus zwischen dem Hinstellen resp. Stehenlassen des Gewehrs seitens des Angeklagten und dem Tode des Louis Ferber, wie der § 222 des Str. G. B. denselben durch den präcisen Ausdruck „verursacht" erfordere, nicht bestehe. Während dem ersten Richter darin allerdings beizupflichten ist, daß an sich ein unmittelbarer Causalnexus zwischen der Handlungsweise des Angeklagten und dem Tode des Louis Ferber nicht vorhanden ist, kann demselben dagegen in der Behauptung nicht beigetreten werden, daß der § 222 durch den Ausdruck „verursacht" einen solchen unmittelbaren Causalzusammenhang unbedingt erfordere.

Zunächst kann eine solche Beschränkung aus der rein grammatischen Bedeutung des fraglichen Ausdrucks nicht gefolgert werden, wonach derselbe vielmehr alle diejenigen Thatsachen trifft, ohne deren Existenz die eingetretene Wirkung nach den Gesetzen der Natur unmöglich erscheint und zu der Annahme, daß der Gesetzgeber diese Bedeutung auf die u n m i t t e l b a r wirkende Ursache habe beschränken wollen, hat derselbe nirgend Veranlassung gegeben. Vielmehr deutet der Umstand, daß der in dem § 184 des Preußischen Strafgesetzbuchs gebrauchte Ausdruck „herbeiführt" in dem sonst wörtlich gleichlautenden § 222 des Deutschen Strafgesetzbuchs durch den Ausdruck „verursacht" ersetzt worden ist, eher darauf hin, daß durch letzteren der ü b e r h a u p t erforderliche ursachliche Zusammenhang nur schärfer hat bezeichnet, nicht aber der mittelbare Causalnexus hat ausgeschlossen werden sollen. Daher hat denn auch das Königliche Ober-Tribunal seine in einer Reihe von Erkenntnissen ausgesprochene Ansicht, daß die Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung durch ihren nur mittelbaren Causalnexus mit der eingetretenen Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen werde, auch unter der Herrschaft des fraglichen § 222 festgehalten und in einem Erkenntnisse vom 23. Juni 1871 ausgesprochen, daß der von dem Strafgesetz getroffene ursachliche Zusammenhang dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß die Handlung des Angeklagten nicht die einzige Ursache war, daß vielmehr jener ursachliche Zusammenhang noch durch andere straflose oder strafbare Handlungen (Dritter oder des Verletzten) vermittelt worden ist,

cfr. O p p e n h o f f, Str. G. B. für die Preußischen Staaten, 6. Ausgabe, ad § 184 Anm. 1 und ad Theil I, Titel 3, Anm. 22, S. 112,
derselbe, Str. G. B. für den Nordd. Bund ad § 59, Anm. 25—28 und ad § 222, Anm. 3,
derselbe, die Rechtsprechung 2c., Band 12, S. 346.

Dem Vorstehenden nach muß angenommen werden, daß der Angeklagte, indem er seine schußfertige Flinte an die Schauerwand stellte und daselbst stehen ließ unter Umständen, die ihn übersehen ließen, daß von den ihn umgebenden Kindern sehr leicht ein gefährlicher Gebrauch von derselben gemacht werden könne, den durch den wirklich eingetretenen Gebrauch unmittelbar verursachten Tod des Louis Ferber mittelbar, und mithin in dem dargelegten Sinne des § 222 des Strafgesetzbuchs verursacht hat, und ist daher für thatsächlich festgestellt zu erachten:

daß der Angeklagte am 5. November 1871 zu Groß-Flottbeck durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat.

Berichtigung.

Im vorigen Stück, zu welchem die Correctur nicht rechtzeitig in die Druckerei gelangt war, lies S. 90 Sp. 1 Z. 13 v. o. „seien. Daß" — Z. 11 v. u. „Niemandem" — Sp. 2 Z. 16 v. o. „setzend:" — S. 91 Sp. 1 Z. 16 v. o. „einige" — S. 93 Sp. 1 Z. 1 v. o. „Beschwerde" — Z. 13 v. u. „Liquidation" — Sp. 2 Z. 12 v. o. „Kosten durch" — Z. 13 v. o. „1871, jedenfalls" — S. 94 Sp. 2 Z. 8 v. u. sind die Worte „noch die" zu streichen — S. 95 Sp. 1 Z. 11 v. o. lies „Weise wie" — Z. 18, 23 und 24 v. o. sind die Kommata zu streichen — Sp. 2 Z. 1 v. o. lies „thatsächliche" — S. 96 Sp. 1 Z. 5 v. u. „also solchemnach".

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

14. Stück. — Den 1. April 1872.

Civilrecht und Proceß.

Retentionsrecht: Voraussetzungen.

Graf Chr. zu Rantzau auf Oppendorf hat gegen den bisherigen Gutspolizeidiener Nordhorst in Schönhorst den Befehl ausgebracht, die von ihm bisher benutzte Wohnung in Schönhorst binnen 24 Stunden zu räumen und die Kosten zu erstatten. Gestützt wird die Klage darauf, daß dem Beklagten die Wohnung auf — beiden Theilen vom 1. November zum 1. Mai zustehende — Kündigung vermiethet worden sei und Kläger vorm 1. November 1869 zum 1. Mai 1870 gekündigt habe. Eine vorher derselben Wohnung wegen, welche damals als Dienstwohnung bezeichnet worden ist, zu Protocoll gegebene Klage hat Kläger fallen lassen.

Beklagter hat dem Befehl widersprochen und eingewendet, die gekündigte Wohnung sei, da ihm bei seiner Anstellung als Gutspolizeidiener eine Wohnung als Diensteinkommen zugesagt worden sei,

Beweis: Zeugniß der früheren Fideicommißexecutoren,

als Dienstwohnung anzusehen. Nach erfolgter Dienstaufkündigung habe Kläger am 16. October 1869 sich mit Beklagtem wiederum dahin vereinbart, Beklagter solle nach dem 1. Mai 1870 seinen Dienst mit den übrigen Diensteinnahmen behalten und statt der bisherigen Dienstwohnung eine solche auf dem Hofe Oppendorf erhalten. Da nun am 1. Mai d. J. Kläger dem Beklagten diese andere Wohnung nicht angewiesen habe, könne Beklagter zur Räumung der bisherigen nicht schuldig sein.

Ueberdies sei Kläger aus dem Dienstverhältniß des Beklagten mit folgenden Leistungen in Rückstand:

1) mit Zahlung von 50 ℳ Schl. H. Crt. an Lohn. Nach dem dabei überreichten Dienstcontract betrage das baare Gehalt 40 ℳ Schl. H. Crt., darunter 10 ℳ, welche Beklagter selbst von den Insten habe eincassiren sollen.

   Wegen dieser 10 ℳ sei vor reichlich 5 Jahren mit der Gutsherrschaft vereinbart worden, daß letztere selbst sie an Beklagten auszahle, und Beklagter sie nicht mehr von den Insten einfordere. Beklagter habe seitdem nichts mehr von den Insten gefordert, von der Gutsherrschaft aber den Betrag nicht erhalten;

2) mit einer Vergütung für Landbestellung: Zwischen der Gutsherrschaft und Beklagten sei bedungen, daß dem Beklagten bei seinem Abgang in dieser Beziehung Ersatz geleistet werden solle. Er habe nun dafür 32 Thlr. 12 Sgr. zu fordern, vor deren Verabfolgung er nicht zu räumen brauche;

3) mit Aussetzung einer Pension: Mit den früheren Fideicommißexecutoren (Graf Blome, Graf Rantzau, Ahlefeldt-Dehn und Rumohr-Rundhof) sei für den Fall des Abgangs des Beklagten angemessene Pensionirung desselben vereinbart worden. 1848 sei diese Vereinbarung laut beifolgender Urkunde mit dem derzeitigen Inspector Ipsen wiederholt worden.

Event. trägt Beklagter über alle erhebliche Behauptungen den Eid an.

Bitte um Abweisung der Klage, ref. exp.

Kläger replicirt:

Nach der Kündigung habe keine Verhandlung mit Beklagtem über dessen Verbleib im Dienst stattgefunden, ebensowenig sei ihm Wohnung auf Oppendorf versprochen worden. Mit des Beklagten Dienstentlassung sei die gegenwärtige Exmissionsklage nicht zu confundiren. Uebrigens sei die Entlassung rechtmäßig erfolgt.

Was die deßfälligen 3 Restansprüche betreffe, so wolle Kläger den zweiten, übrigens vom Beklagten bisher nicht geltend gemachten, freiwillig anerkennen.

Der erste sei unbegründet: 48 ℳ jährlich habe das Gehalt betragen; freiwillig sei dasselbe allmälig bis auf 80 ℳ erhöht und nach den Rechnungsbüchern immer ausbezahlt worden.

Beweis: die Bücher, event. Eid.

Wegen des dritten erklärt Kläger sich mit Nichtwissen.

Dupl. bemerkt Beklagter, er habe die Entlassung am 1. Mai, welche seinen Anführungen zufolge widerrechtlich sei, nicht genehmigt. Die jenseits behauptete Gehaltserhöhung habe nichts zu thun mit den rückständigen 5 × 10 ℳ Crt. Die diesseits deshalb behauptete Vereinbarung habe der Gutsinspector später überall nicht gelten lassen. Dem Beklagten sei das Gehalt von 30 ℳ, nicht 40 ℳ Schl. H. Crt. an erhöht worden (Schenkung). Die 10 ℳ seien also bis jetzt alljährlich stehen geblieben.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Gelebung des abgegebenen Befehls verurtheilt*) und hiergegen derselbe appellirt mit der Beschwerde, daß nicht seiner Exc. Bitte gemäß erkannt worden sei.

Hierauf ist folgendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Polizeidieners Mordhorst zu Schönhorst, Beklagten, Appellanten,

wider

den Grafen zu Rantzau, Kläger, Appellaten,

wegen Räumung einer Wohnung, jetzt Apellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts Kiel, Abtheilung III, vom 27. Mai 1870,

hat das Königliche Appellationsgericht Kiel in der Sitzung am 8. Juli 1870 2c. für Recht erkannt:

das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts Kiel, Abtheilung III, vom 27. Mai 1870 ist dahin abzuändern:

Falls Kläger von den beiden ihm darüber angetragenen Eiden,

1) daß vor reichlich 5 Jahren zwischen der Gutsherrschaft und Beklagtem vereinbart worden sei, Letzterer solle diejenigen 10 ℳ Schl. H. Crt., gleich 12 Thlr. Pr. Crt., welche er als einen Theil seines vertragsmäßigen Gehalts bis dahin alljährlich von den Gutsinsten zu beziehen gehabt habe, hinfort nicht mehr von den Insten, sondern aus der Gutskasse zu empfangen haben,

*) Entscheidungsgründe:

Nach den beiderseitigen Vorträgen sind die Rückstands-Ansprüche des Beklagten zunächst als Einreden gegen die Klage auf Exmission nicht zu berücksichtigen, da hier Rechte geltend gemacht werden, die Verklagter klageweise verfolgen kann, die ihm aber kein Recht auf Retention einer Wohnung geben, selbst wenn diese eine Dienstwohnung wäre. Es würden diese Ansprüche den Verklagten, selbst wenn sie begründet wären, nicht gegen eine Dienstentlassung schützen.

Die (vorher vom Beklagten behauptete) Vereinbarung würde sich charakterisiren als ein ganz neuer Vertrag mit dem Kläger. Bei Nichterfüllung der von Letzterem übernommenen Verbindlichkeiten würde Verklagter daher klagen müssen. Dagegen blieb die jedenfalls vorher und bedingungslos erfolgte Kündigung bestehen und Verklagter mußte demzufolge seine (Dienst-) Wohnung in Schönhorst räumen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm später in einem neuen Vertrage eine Dienstwohnung in Oppendorf zugesagt ist. Ein Retentionsrecht in Bezug auf die Wohnung in Schönhorst könnte er daraus so wenig herleiten, wie aus anderen Ansprüchen, die ihm vielleicht gegen den Kläger zustehen.

Hiernach ist es auch nicht nothwendig, auf die Frage einzugehen, ob die fragliche Wohnung eine Mieth- oder Dienstwohnung war, da jedenfalls die unbedingte und rechtzeitige Kündigung auch des Dienstes feststeht. Verklagter hat in beiden Fällen zur Räumung der Wohnung verurtheilt werden müssen, wie geschehen.

2) daß das dem Beklagten während der Jahre vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870 jährlich über den Betrag von 30 ℛ𝓈 Schl. Holst. Crt., gleich 36 Thlr. Pr. Crt., auf sein Gehalt aus der Gutskasse gezahlte Geld dem Beklagten sämmtlich schenkungsweise, zur Erhöhung seines ursprünglich festgesetzten jährlichen Baargehalts verabreicht worden sei,

den einen oder den andern ableistet, oder Beklagter, wenn ihm diese Eide zurückgeschoben werden sollten, nicht alle beide ableistet, so ist Beklagter die fragliche Wohnung bei Vermeidung der Execution zu räumen schuldig, sobald ihm die unter Ziffer 2 der Klagbeantwortung beregten 32 Thlr. 12 Sgr. vom Kläger erstattet sein werden.

Verweigert Kläger wegen beider vorerwähnten Eide die ihm aufzulegende Erklärung, bzw. Leistung, oder leistet Beklagter, falls ihm dieselben beide zurückgeschoben werden sollten, sie beide ab, so ist Beklagter die Wohnung nicht anders zu räumen schuldig, als wenn ihm vom Kläger neben den unter 2 der Klagbeantwortung beregten 32 Thlr. 12 Sgr. auch die unter 1 der Klagbeantwortung beregten 5 × 10 ℛ𝓈 Schl. H. Crt., gleich 60 ℛ𝓈 Pr. Crt., bezahlt sein werden.

Die Kosten der Unterinstanz sind vom Kläger zu tragen, bezw. zu erstatten, die der Appellationsinstanz halbschiedlich von den Parteien zu zu tragen, bzw. gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe.

In der am 2. Mai d. J. vom Kläger der bestrittenen Wohnung wegen zu Protocoll gegebenen Klage wird eingeräumt, daß dieselbe bis dahin Dienstwohnung des Beklagten gewesen sei. Es kann dem Kläger daher jetzt nicht zugestanden werden, dieselbe gegen des Beklagten Willen für eine Miethwohnung des Letzteren auszugeben.

Im Uebrigen erscheint die Klage begründet und bewiesen durch die nicht bestrittene Anführung derselben, daß dem Beklagten vertragsmäßig zum 1. Mai d. J. gekündigt worden sei.

Der Beklagte hat dagegen die Retentionseinrede wegen Gegenforderungen, welche mit der Wohnung oder mit dem Vertrage, aus welchem er dieselbe inne hat, innerlich zusammenhängen und während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Solche Bewandtniß ist nicht beizumessen dem unter Ziffer 3 der Klagbeantwortung beregten Pensionsanspruch und dem im Eingang der Klagbeantwortung behaupteten Anspruch auf Anweisung einer anderen, auf dem Hofe Oppendorf belegenen Dienstwohnung. Dieser letztere Anspruch ist gegründet nach den desfälligen Anführungen des Beklagten auf einer selbstständigen Abrede, welche Beklagter mit dem Kläger erst getroffen haben will, nachdem ihm der Dienst und damit die bestrittene Wohnung zum 1. Mai 1870 rechtzeitig gekündigt worden war; derselbe ist somit ein selbstständiger, neuer Anspruch, welcher mit dem ursprünglichen Vertragsverhältniß des Beklagten oder der bestrittenen Sache nur rein äußerlichen Zusammenhang hat. Der Pensionsanspruch würde, wie es mit jedem Dienstpensionsanspruch an und für sich der Fall ist, erst mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses entstanden sein, also, wenngleich ihm innerer Zusammenhang mit dem bezüglichen Vertrag nicht abzusprechen ist, sich doch nicht aus der Dienstzeit des Beklagten herschreiben.

Wohl aber sind die anderen beiden, unter 1—2 der Klagbeantwortung erhobenen Gegenforderungen des Beklagten sowohl während der Dienstzeit desselben entstanden, als mit der Wohnung selbst, bzw. mit dem Dienstverhältniß, auf welches hin Beklagter die Wohnung inne hatte, innerlich zusammenhängend.

Wegen der Forderung für die Bestellung des zu der Wohnung gehörenden Dienstlandes ist dies ohne Weiteres klar. Da nun Kläger diese Gegenforderung des Beklagten anerkennt, und die Wirkung der ihretwegen erhobenen Einrede eben darin besteht, daß Beklagter bis zur Befriedigung dieser Forderung dem Kläger die bestrittene Wohnung nicht herauszugeben braucht, so ist er jedenfalls nicht vor dem desfälligen Zahlungsempfang zur Räumung schuldig.

Daß ferner die unter 1 der Klagbeantwortung erhobene Gegenforderung an rückständigem Gehalt sich auf das unter den Parteien bestandene Vertragsverhältniß und insbesondere die Zeit der Dauer desselben bezieht, bedarf ebensowenig weiterer Darlegung. Begründet erscheint daher auch der Anspruch des Beklagten, vor Räumung der Wohnung wegen dieser Forderung befriedigt zu werden. Da Kläger den Grund derselben, also die Abrede, daß vom 1. Mai 1865 an die fraglichen 12 ℛ dem Beklagten alljährlich neben seinem übrigen Baargehalt von 36 ℛ, also mit im Ganzen 48 ℛ, aus der Gutskasse gezahlt werden solle, geleugnet, zugleich aber (eventuell) die Replik der Zahlung vorgebracht hat in der Behauptung, daß dem Beklagten während der bezüglichen Zeit alljährlich nicht nur 48 ℛ, sondern von Jahr zu Jahr mehr bis zu 80 ℛ ausgezahlt worden seien, und Beklagter diese Auszahlungen nicht geleugnet, aber sich demselben gegenüber darauf berufen hat, daß, was dabei mehr als 30 ℛ jährlich gezahlt worden, ihm schenkungsweise als Gehaltserhöhung verabreicht worden und nicht zur Erfüllung jener Abrede wegen der ursprünglich von den Insten zu beziehenden jährlichen 10 ℛ Schl. H. Crt. zu dienen bestimmt gewesen sei, so bedarf beides, der Grund der Einrede und der der Duplik des Beklagten, annoch des Beweises, und ist von den deswegen allein als Beweismittel genannten Schiedeseiden also die Entscheidung der Sache abhängig zu machen; wobei es selbstverständlich ist, daß für die Abweisung der Einrede die Ableistung nur e i n e s der beiden Eide Seitens des Klägers genügt, während für den Fall der Zurückschiebung derselben Beklagter, um mit der Einrede durchzudringen, beide Eide zu leisten hat.

Die Unterinstanzkosten fallen dem Kläger unter allen Umständen zur Last, weil die Klage jedenfalls wegen der bereits bewiesen vorliegenden einen Retentionseinrede des Beklagten verfrüht erscheint.

Urkundlich ꝛc.

H a n d w e r k e r, wiefern nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch den K a u f l e u t e n beizuzählen*).

Beklagter, Höker Schmaljohann in Breitenfelde, hat 1869 von dem Klempner Gehrke in Ratzeburg einen Theil Blechwaaren zum Verkauf in Commission übernommen.

Nachdem inzwischen der Committent in Concurs gerathen, beansprucht der Güterpfleger nunmehr vom Beklagten Rückgabe der noch unverkauften Sachen und Ablieferung der für die etwa noch n a ch der Concurseröffnung verkauften Sachen gelösten, event. der — anliegend verzeichneten — Preise, zu welchen der Cridar dem Beklagten die Sachen angerechnet habe.

Beklagter wendet ein, er habe an den — nicht näher bezeichneten — unverkauft verbliebenen Sachen nach Art. 313 des Allg. Deutsch. Hand. Ges. Buchs ein Retentionsrecht wegen der anliegend verzeichneten Forderungen von 47 Thlr. 25½ Sgr. aus den Jahren 1868/69 für Hökerwaaren und von 21 Thlr. 14¾ Sgr. v. J. 1869/70 für Proceßkosten, — zusammen 69 Thlr. 10¼ Sgr. Das vom Kläger eingelieferte Preisverzeichniß beträgt 62 Thlr. 26½ Sgr.

Beklagter beantragt Beifügung der den Proceß von 1870 betreffenden Acten; es sei denselben zufolge der damalige Klaganspruch des Cridars abgewiesen und des Beklagten Gegenforderung anerkannt worden. — Die fraglichen Acten liegen an.

Kläger bestreitet, daß nach den bezüglichen Vorschriften und dem Umfange des Betriebs des Cridars dieser dem Kaufmannsstande zuzurechnen gewesen sei, desgleichen bestreitet Kläger die beiden Gegenforderungen des Beklagten.

Das Amtsgericht hat den Beklagten nach Maßgabe der Klage, und zwar — was die etwa nach der Concurseröffnung verkauften Waaren angehe — nach dem e v e n t. Klagantrage verurtheilt.**)

*) Vergl. Koch, Commentar zum Allg. Deutsch. Hand. Ges. B., S. 287 Anm. 21 und S. 284 Anm. 11.

**) Entscheidungsgründe:

Es ist unter den Parteien nicht streitig, daß Beklagter vom Cridar Gehrcke die auf der Anlage der Klage verzeichneten Blechwaaren in Commission zum Verkauf erhalten habe.

Beklagter appellirt, weil nicht auf Abweisung der Klage erkannt worden.

Die Appellationsschriften ergehen sich nur über die Frage, ob Beklagter und der Cridar als Kaufleute zu betrachten seien. Beklagter beruft sich darauf, daß er Commissionsgeschäfte, wie die vorliegenden, gewerbsmäßig betreibe, und der Cridar bei Eingehung solcher Geschäfte aufgehört habe, Handwerker zu sein.

Kläger erwidert: Klempner arbeiteten, wie manche andre Handwerker, regelmäßig nicht blos auf Bestellung, sondern nebenher auch zum Verkauf, würden aber nicht Kaufleute schon dadurch, bezw. durch das Feilhalten vorräthiger Arbeit in Schaufenstern oder Marktbuden, oder durch Beauftragung eines Landhökers mit dem Verkauf kleinerer Vorräthe. Für den Beklagten möge solches Geschäft, wenn er, was Kläger bestreite, Kaufmann sei, immerhin ein Handelsgeschäft sein.

Erkenntniß:

Beklagter vermeint aber, wegen Forderungen, die er an den Cridar Gehrcke hat, an diesen Blechwaaren ein Retentionsrecht ausüben zu können und beruft sich dafür auf Art. 313 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Dort ist aber von **Kaufleuten**, die wegen fälliger Forderungen unter gewissen Umständen ein Retentionsrecht gegen einander ausüben können, die Rede. Es sind jedoch weder der Cridar Gehrcke noch auch der Beklagte als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs aufzufassen, da ersterer ein gewöhnlicher Handwerker ist, welcher noch nicht dadurch, daß er auch zum Verkauf arbeitet, zum Kaufmann wird, Beklagter aber eine Hökerei im einem Dorfe betreibt, und nach Art. 10 des cit. Handelsgesetzbuchs diese Personen nicht zu den eigentlichen Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gerechnet werden sollen. Es können mithin auf den Cridar Gehrcke und den Beklagten, resp. die zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäfte die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs keine Anwendung leiben und von einem Retentionsrecht kann im vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein, als er sich lediglich auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs stützt. Es ist deshalb auch irrelevant, ob die Forderungen, wegen welcher das vermeintliche Retentionsrecht ausgübt wird, existiren oder nicht. Demnach hat auch wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt worden müssen.

In Sachen des Hökers Schmaljohann in Breitenfelde, Beklagten, Appellanten,

wider

den Güterpfleger im Concurse über das Vermögen des Klempners Gehrcke in Ratzeburg, Klägers, Appellaten,

> wegen Herausgabe von Waaren s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königl. Herzogl. Amtsgerichts Mölln vom 15. November 1871,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 23. Februar 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

> daß das angefochtene Erkenntniß des Königl. Herzogl. Amtsgerichts Mölln vom 15. November 1871 zu bestätigen und Beklagter die Kosten dieser Instanz zu tragen, bezw. zu erstatten schuldig ist.

V. R. W.

Gründe.

Nach der Vorschrift des Art. 4 des Allg. Deutsch. Hand. Ges. Buchs:

> „Als Kaufmann im Sinn dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt,“

an und für sich genommen, erscheinen Handwerker, sofern sie, wie regelmäßig der Fall, in Vorrath von ihnen angefertigte Erzeugnisse feilhalten, vom Begriff des Kaufmanns nicht ausgeschlossen.

In der Bestimmung des Art. 10, daß die Vorschriften des Gesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura, wie überall nicht auf Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, so namentlich u. A. nicht auf solche Personen Anwendung finde, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, ist diese Ausschließung nicht mit dem Vorderrichter zu erblicken. Eher noch ließe sich aus derselben folgern, daß, eben weil es nöthig befunden werde, die im Allgemeinen für die Kaufleute wegen Firmen, Handelsbücher und Procura gegebenen Vorschriften für Handwerker u. A. außer Kraft zu setzen, diese Letzteren im Uebrigen den Kaufleuten beizuzählen seien.

Entscheidend für die Frage ist Art. 273 Abs. 3 des Allg. Deutsch. Hand. Ges. Buchs:

> „die Weiterveräußerungen, welche von Hand-

werkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten."

Hiernach und nach Art. 4 sind Handwerker also nur dann als Kaufleute anzusehen, wenn sie gewerbsmäßig in einem über ihren Handwerksbetrieb hinausgehenden Maße weiter veräußern.

Im gegenwärtigen Falle liegt das hinsichtlich des Gemeinschuldners nicht vor. Die Acten lassen nach der fraglichen Richtung hin nur ersehen, daß er ein Mal einige Erzeugnisse seines Handwerks zum Gesammtwerth von kaum 63 ℛ︁ dem Beklagten zum Verkauf in Commission übergeben habe. Damit hat er ohne Zweifel nicht die Grenzen seines Handwerksbetriebs überschritten, da dieser letztere regelmäßig auch die Anfertigung einigen Vorraths von Verkaufserzeugnissen mit sich bringt und es, wenigstens so lange es sich dabei nicht um, wie hier keineswegs der Fall ist, außergewöhnlich große Quantitäten handelt, keinen wesentlichen Unterschied macht, ob die in Vorrath angefertigten Erzeugnisse von dem Handwerker selbst oder durch einen Commissionär vertrieben werden.

Im Resultat, daß der Gemeinschuldner nicht als Kaufmann anzusehen sei, ist dem ersten Richter daher beizutreten. Und hieraus ergiebt sich schon ohne Eingehen auf die Frage, ob Beklagter für einen Kaufmann zu halten sei, daß das durch Art. 313 des Allg. Deutsch. Hand. Ges. Buchs einem Kaufmann gegen den andern verliehene Zurückbehaltungsrecht von dem Beklagten mit Unrecht beansprucht wird.

Deshalb, und da Beklagter auf den Inhalt der beigefügten Proceßacten aus den Jahren 1869/70 sich nur für das Vorhandensein seiner Gegenforderungen, nicht aber auch zur Begründung des wegen derselben beanspruchten Retentionsrechts beruft, ist die erhobene Appellation ohne weiteres Eingehen auf die Sache zu verwerfen und damit auch die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz gegeben.

Urkundlich ꝛc.

Inwieweit die Revocation eines von der Gegenpartei angenommenen Eides und die Substituirung anderer Beweismittel im jetzigen Proceßverfahren gestattet sei. — In welchem Termin der Appellationsinstanz neue Beweismittel anzugeben sind.

In der Appellationssache des Eingesessenen P. N. Frerck in Marne, Verklagten und Appellanten, gegen den Maurermeister J. P. Stührk daselbst, Kläger und Appellaten, wegen Grenzstreitigkeit, welche vor dem Appellationsgericht am 11. Juli 1870 zur Verhandlung gelangte, wurde von diesem durch Resolut vom 19. s. M. angeordnet, daß der Verklagte sich über einen ihm vom Kläger über die Existenz der streitigen Grenze und ihre Beseitigung zugeschobenen Eid zu erklären habe. Diese Erklärung sollte in dem Termine, welcher zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 7. October 1870 anberaumt wurde, oder vorher schriftlich bei Strafe der Annahme der Eidesverweigerung erfolgen.

Nachdem nun Verklagter in einer am 2. Septbr. 1870 beschafften Eingabe diesen Eid acceptirt hatte, erklärte Kläger in dem Termin vom 7. October 1870, daß er die Eidesdelation revocire und den durch dieselbe zu erbringenden Beweis durch mehrere von ihm namhaft gemachte Zeugen führen wolle.

Das Appellationsgericht erachtete dies in seinem am 21. October 1870 abgegebenen Erkenntnisse für unstatthaft, indem es sich darüber in folgender Weise aussprach:

Der Kläger hat zwar in dem Termin vom 7. October d. J. erklärt, daß er in Folge der Acceptation des Eides durch den Verklagten die Eidesdelation revociren und statt dessen den Beweis durch Zeugen führen wolle. Auf diese Veränderung in der Beweisantretung hat aber nicht eingetreten werden können. Muß es auch, weil die Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 keine abweichende Bestimmungen enthält, im Allgemeinen noch für zulässig erachtet werden, daß ein deferirter Eid revocirt und dafür andere Beweismittel substituirt werden können, so ist es andererseits doch nicht zweifelhaft, daß die frühere hier zu Lande bestehende Praxis, nach welcher solches auch noch nach Ablauf der Beweisfrist gestattet war, durch den § 28 der citirten Verordnung beseitigt ist. Es kann gegenwärtig eine Re-

vocation des Eides und die Substituirung neuer Beweismittel nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß in dem Proceßstadium die Benennung von Beweismitteln (mit Ausnahme des Eides) noch statthaft ist, und da diese spätestens in dem Termin zur mündlichen Verhandlung, welcher nach dem ersten Schriftwechsel stattfindet, geschehen muß, so ist damit zugleich die Grenze gegeben, bis zu welcher von der Revocation des Eides ꝛc. Gebrauch gemacht werden kann.

In der Appellationsinstanz müssen in dem Termin, welcher nach Eingang der Appellationsbeantwortungsschrift anberaumt wird, alle neuen Beweismittel angegeben werden, und hätte somit in concreto spätestens in diesem am 11. Juli d. J. stattgehabten Termin der Kläger den Eid revociren und die neuen Beweismittel angeben müssen.

Allerdings sind die Parteien zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 7. October d. J. geladen. Allein nach Lage der Sache hatte die weitere Verhandlung sich lediglich auf die Erklärung des Verklagten über den Eid, sowie die daran sich etwa anschließenden Erörterungen zu beschränken und war nicht dazu bestimmt, etwas nachzuholen, was im ersten Termin von einer der Parteien etwa versäumt war.

Da man annehmen darf, daß der Eid nur unter der Voraussetzung revocirt ist, daß der Kläger mit seinem Antrage auf Vernehmung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen Gehör finden werde, diese Voraussetzung aber ermangelt, so ist der Eid als erlassen nicht anzusehen und der Verklagte zur Ableistung des Eides schuldig.

Gerichtliche Erbregulirung nicht nachträglich anzuordnen behufs Realisirung einer zum Nachlaß gehörigen Forderung.

Nach dem im Jahre 1866 erfolgten Tode der Eheleute G. zu Rendsburg wurde deren Testament durch das Gericht publicirt. Eine weitere gerichtliche Einmischung fand nicht statt.

Am 12. October 1871 stellte der Miterbe B. im eigenen Interesse und als inzwischen bestellter Curator seines ebenfalls bei der Verlassenschaft betheiligten Schwagers bei dem Rendsburger Amtsgericht den Antrag auf gerichtliche Regulirung der Erbmasse, indem er dabei anführte, daß noch ein Vermögen von 21,600 ℔ Crt., welches im Besitze seines Schwagers sich befinde, zu theilen sei, und daß eine Theilung dieses Postens auf außergerichtlichem Wege nicht habe erwirkt werden können. Er wurde vom Amtsgericht abschlägig beschieden, wogegen er sich beschwerte. Das Appellationsgericht hat ihn mit der Beschwerde am 26. Januar 1872 zurückgewiesen,

in Erwägung, daß nach dem Tode der genannten Erblasser die Regulirung des Nachlasses derselben von den Erben selbst in die Hand genommen ist und es nach Maßgabe der Beschwerdeschrift sich jetzt nur noch um ein bisher noch nicht zur Theilung gekommenes Kapital von 21,600 ℔ Crt. handelt, welches der Gastwirth G. in Hamburg der Masse schulden soll,

sowie in Erwägung, daß Forderungen, welche zu einer Erbmasse gehören, als unter die Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile getheilt zu betrachten sind, und es sich vorliegendenfalls also nur um die Geltendmachung der angeblichen Forderung handelt, zu diesem Behuf aber eine gerichtliche Einmischung nicht motivirt erscheint.

Strafrecht und Strafverfahren.

Eine Betheiligung an einer Schlägerei kann auch in anreizendem Zurufe gefunden werden. § 195 des Pr. (§ 227 des Deutsch.) Str. G. B.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 105.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 22. Februar 1871 gegen Budde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des B. rügte, daß der Appellationsrichter „wegen Anstiftung zur Betheiligung an einer Schlägerei“ aus den §§ 195 und 34 Abs. 1 des Pr. Str. G. B. gestraft habe, obgleich die Begriffsmerkmale der Anstiftung in der beibehaltenen erstrichterlichen Feststellung nicht zu finden seien. — Das Ober-Appellationsgericht hat diesen Angriff im Allgemeinen für begründet erachtet, da der Richter nur einen „zur Anreizung geeigneten Zuruf des B.“ fest-

gestellt und darin den Thatbestand einer „Betheiligung an der Schlägerei" (§ 195) gefunden hat. Gleichwohl hat es die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Gründe:

Da Betheiligung durch Anreizung für dargethan erkannt ist, und eine Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Angriff, d. i. Mitthäterschaft an diesem Vergehen, auch durch anreizenden Zuruf geschehen kann, so findet die unter Anwendung der §§ 195, 192a, 196 des Pr. Str. G. B. erfolgte Bestrafung ihre zureichende Begründung, und stellt sich der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde aus § 389 Nr. 1 der Str. Pr. O. als verfehlt dar.

Der Antrag des General-Staatsanwalts war entgegenstehend.

Der § 222 des Str. G. B. (fahrlässige Tödtung) wird nicht ausgeschlossen, weil zur Tödtung eines Menschen auch noch andere Thatsachen Dritter mitgewirkt haben, wenn der Angeschuldigte in der Lage war, die Möglichkeit einer solchen Mitwirkung zu beurtheilen.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 12, S. 461.

Erkenntniß des Ober-Tribunals gegen Leo vom 22. September 1871.

Implorant findet darin einen Rechtsirrthum, daß — nach der in zweiter Instanz stehen gebliebenen — Annahme des ersten Richters die unvorsichtige Handlung des Imploranten nicht für sich allein den unglücklichen Erfolg herbeigeführt, sondern nur zu dessen Eintreten mitgewirkt hat, und daß auf dieser Annahme die Schlußfeststellung ruht. Dabei hat der Implorant jedoch nicht berücksichtigt, daß, da wohl jeder Erfolg das Product verschiedener Factoren ist, es von der thatsächlichen Erwägung abhängt, ob ein bestimmtes Ereigniß als Folge einer — allein oder mit andern wirkenden Handlung sich herausgestellt hat, und daß der Thatrichter die Verletzung und den Tod des J. als eine Folge der Handlungsweise des Imploranten bezeichnet. Indem er die Tödtung als die realmögliche Folge dieser Handlung und zugleich die Kenntniß des Imploranten von dieser Möglichkeit annimmt, hat er mit Recht die wirklich eingetretene Tödtung als eine vermittelst der unvorsichtigen Handlung durch Fahrlässigkeit des Imploranten herbeigeführte oder verursachte Tödtung festgestellt.

Begriff von Lohn und Kost; Unterscheidung von Gehalt. § 247 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 765.

Erkenntniß des Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 21. April 1871.

Keineswegs wird auf alle Verhältnisse, in welchen häufig der Dienstleistende eine sehr hervortragende Stellung einnimmt, sondern nur auf solche, in welchen der gewisse Dienste Leistende eine an diejenige der Dienstboten wenigstens angrenzende Stellung einnimmt, auch dem entsprechend seine Dienstleistungen untergeordneter Art und namentlich solche sind, welche eine besondere Vorbildung nicht erheischen, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche der Ausdruck „in Lohn oder Kost sich befinden" angewendet; während man dagegen zur Bezeichnung dessen, was unter den oben angedeuteten entgegengesetzten Verhältnissen gewährt wird, der Worte: „Gehalt, Salair, freie Station" sich zu bedienen pflegt.

Zu der Annahme, daß der Gesetzgeber die fraglichen Worte in einem anderen, als dem hier angegebenen und namentlich in einem weiter reichenden Sinne gebraucht habe, ist kein Grund vorhanden. Der Angeklagte ist nun, wie festgestellt ist, zu der Zeit, wo er die hier fraglichen Unterschlagungen begangen hat, in der zu M. befindlichen, dem P. gehörigen Brauerei, gegen einen Gehalt von monatlich 50 Thlrn. als Buchhalter angestellt und mit der Verwaltung der Kasse der Brauerei betraut gewesen, hat also in dieser Brauerei zweifellos eine Stellung eingenommen, auf welche die Bezeichnung, er habe in Lohn sich befunden, ebensowenig paßt, als z. B. auf die der Handlungsgehülfen, deren Dienstbezüge das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 57 und 60 auch nicht als Lohn und Kost, sondern als Gehalt und Unterhalt bezeichnet.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

15. Stück. — Den 8. April 1872.

Civilrecht und Proceß.

Erhöhung des Streitgegenstands im Lauf des Processes tritt nicht ein durch Bestreitung der einer eingeklagten terminlichen Leistung angeblich zu Grunde liegenden Hauptverbindlichkeit. — Rechtskraft der Entscheidung über den Zinsanspruch nicht bezüglich auf die Frage wegen des Bestands der Hauptforderung.

In Sachen Andrews ctr. Bock wird auf Zahlung halbjähriger Zinsen einer angeblichen Forderung von 280 ℛ mit 7 ℛ geklagt, und das Bestehen dieser Forderung bestritten.

Die von dem Beklagten gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß erhobene Appellation ist aus folgenden Gründen als unzulässig verworfen worden. (Erkenntniß des Kieler Appellationsgerichts vom 9. Febr. 1872):

Was die Frage anlangt, ob in dieser Sache das Rechtsmittel der Appellation zulässig sei, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Klagantrage 7 ℛ als Werth des Streitobjects anzusehen war. Fraglich aber konnte es sein, ob nicht in Folge der Vertheidigung des Verklagten, welcher die Existenz der Capitalforderung ihrem bei weitem größten Theile nach bestritten hat, eine Erhöhung des Streitgegenstandes im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 15. März 1869 eingetreten war. Diese Frage, welche zusammenhängt mit der andern Frage, ob die Entscheidung über einen Zinsanspruch res judicata in Bezug auf die Capitalforderung macht, ist neuerdings von den beiden höchsten Gerichtshöfen, dem Reichs-Ober-Handelsgericht zu Leipzig und dem Ober-Appellationsgericht in Berlin aus Gründen, denen beizutreten das Appellationsgericht keinen Anstand nimmt,*) verneint worden.

Der erste Gerichtshof äußert sich über diese Fragen in der desfälligen bisher nicht veröffentlichten Entscheidung (in Sachen Petersen ctr. Hansen & Bunckenburg) wie folgt.

„Durch die gesammte neuere Königlich Preußische Proceßgesetzgebung zieht sich der Grundsatz, daß das Streitobject nicht durch die im Processe ventilirten Streitfragen, sondern lediglich durch die Petita der Klage und Widerklage bestimmt wird. Für die alten Provinzen ist derselbe im § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 statuirt, und es wird im Eingange der Verordnung ausdrücklich gesagt, daß der fragliche Grundsatz für die richterliche Competenz, Proceßart und für die Zulassung der Rechtsmittel entscheidend sei. Für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist im § 81 der demnächst auf Hohenzollern ausgedehnten Verordnung vom 21. Juli 1849 einfach auf die Verordnung vom 21. Juli 1843 verwiesen worden. Für die Berechnung der Kosten ist derselbe Grundsatz im § 11

*) Bis dahin beurtheilte das Appellationsgericht die Frage abweichend, vgl. Schl. H. Anz. 1871, S. 155.

des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 wiederholt. Es kann hiernach über die Bedeutung des mit dem § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 wörtlich übereinstimmenden § 90 der für die neuen preußischen Provinzen erlassenen Verordnung vom 24. Juni 1867, welche die Grundsätze der altpreußischen Proceß-Novellen mit einigen Zusätzen und Verbesserungen adoptirt hat, kein Zweifel obwalten. Daß die entwickelten Grundsätze durch § 6 des Gesetzes vom 15. März 1869 (Gesetz-Sammlung p. 467) eine Abänderung hätten erleiden sollen, ergiebt sich weder aus den Worten des Gesetzes noch aus den vorhergegangenen Landtagsverhandlungen. Die kurzen Motive des Regierungs-Entwurfs ergeben nur, daß man es hat verhüten wollen, daß in dem im § 6 vorgesehenen Falle die Klage nicht wegen Unzuständigkeit kostenpflichtig abgewiesen und der Kläger zur Erhebung einer neuen Klage bei dem zuständigen Gericht mit neuen Kosten hat genöthigt werden sollen, sowie daß man unter der Erhöhung des Streitgegenstandes in Folge des Vorbringens einer Partei, namentlich eine Widerklage verstanden hat, ohne jedoch andere mögliche Fälle, z. B. die Erhöhung des Klage-Petiti, auszuschließen. Der vorliegende Fall, wo ohne Erhöhung des Petiti eine Einrede von erheblicherer Tragweite vorgeschützt wird, fällt nicht unter § 6 cit. Von großer Bedeutung für die Interpretation der in Bezug genommenen processualischen Bestimmungen ist die preußische Rechtsprechung über die vielfach erörterte Frage, ob in einem Falle, wie der vorliegende, durch die richterliche Entscheidung über einen einzelnen Zinstermin res judicata bezüglich der Capitalschuld und der folgenden Zinstermine begründet werde. Diese Frage ist in der altpreußischen Spruch-Praxis constant verneint worden (cfr. Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 17, pag. 462 sqq.). Am Schlusse der Entscheidungsgründe des allegirten Urtheils des Königlich Preußischen Ober-Tribunals ist namentlich der practische Gesichtspunkt hervorzuheben, daß nach preußischer Gerichtsverfassung ein Einzelrichter über Zinsansprüche von geringem Betrage, auch wenn das Capital bestritten werde, zu entscheiden habe, und daß eine solche Entscheidung eines Einzelrichters nicht res judicata schaffen könne für eine seine Competenz weit überschreitende Capitalschuld. Zu gleichen Resultaten muß man auch bezüglich der neuen preußischen Provinzen gelangen, wenn dorthin mit Modificationen, die wenigstens die vorliegende Frage nicht berühren, die altpreußische Gerichtsverfassung und die altpreußischen Competenzbestimmungen übertragen sind (vgl. Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin bei Seuffert, XXV, Nr. 183). Es kann daher von einer weiteren Erörterung der Momente, welche bezüglich der Streitfrage über res judicata in dem Fragefalle noch vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus zu erwägen sein möchten, um so mehr abgesehen werden, da Diejenigen, welche nach gemeinem Rechte die Ansicht vertheidigen, daß in einem Falle, wie der vorliegende, durch die Entscheidung über den einzelnen Zinstermin res judicata auch bezüglich der Capitalschuld geschaffen werde, consequent annehmen und annehmen müssen, daß zur Entscheidung über den Zinsanspruch nur dasjenige Gericht competent sei, welches über Objecte im Betrage der Capitalschuld zu entscheiden hat, also hier das Collegialgericht. Die nur event. erhebliche Frage, ob der Gerichtsstand bei dem Amtsgericht durch stillschweigende Prorogation begründet sei, kann hiernach unerörtert bleiben.

Gleicherweise hat auch das Ober-Appellationsgericht,

cfr. Fenner und Mecke, Civilrechtliche Entscheidungen, Jahrgang 2, Nr. 72,

sich dahin ausgesprochen, daß eine theilweise Aberkennung eines eingeklagten Zinsanspruches (auf Grund der Aberkennung eines Theils der Hauptforderung) eine der Rechtskraft fähige Feststellung des Capitals nicht enthalte und daß daher die Appellation nicht zulässig sei, wenn der Betrag der Zinsen nicht die Appellationssumme erreicht.

Es hätte daher im vorliegenden Falle der Verklagte, wenn er sich bei dem Erkenntnisse des Amtsgerichts nicht beruhigen wollte, dieses lediglich auf dem Wege des bei dem Kreisgericht einzubringenden Recurses angreifen können, da das Streitobject nur die Summe von 7 ℛ︁ beträgt.

Urkundlich ꝛc.

Zustellung gerichtlicher Verfügungen in Proceßsachen an die Parteien außerhalb ihres Wohnsitzes. Ob und inwieweit die Parteien solche beanspruchen können.

Das Appellationsgericht hat auf Anlaß einer Beschwerde am 3. Februar 1872 folgende Verfügung an einen Kreisgerichts-Director erlassen:

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 26/31. v. M. über die am 2. v. M. hier erhobene Beschwerde des Milchmannes H. M. in S. wegen Ablehnung seines Antrags, daß die in seinem Processe wider H. ergehenden Verfügungen und Bescheide für ihn bei dem Einwohner C. G. in A.*) abgegeben werden möchten, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die Beschwerde unter der Voraussetzung gerechtfertigt erscheint, daß der Beschwerdeführer in der genannten Sache sich nicht etwa einen Proceßbevollmächtigten bestellt hat.

Der fragliche Antrag erscheint darauf gerichtet, daß die Insinuation für den Beschwerdeführer unmittelbar an ihn selbst, wenngleich nicht an seinem Wohnsitz S., sondern in G.'s Wohnung in A. erfolgen möge. Der Antrag verstößt also weder gegen die Vorschrift der Al. 2 des § 41 der Proceßverordnung, wonach die Insinuation ohne Vermittlung besonderer Procuratoren nur unmittelbar an die Parteien, wenn diese in Person aufgetreten sind, sonst an deren Bevollmächtigte zu erfolgen hat, noch gegen die Bestimmung des § 98, daß zu Proceßbevollmächtigten regelmäßig nur die bei dem Gericht zur Proceßpraxis befugten Rechtsanwälte oder solche Personen bestellt werden können, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Insinuation außerhalb des Wohnsitzes der Partei verbieten, liegen nicht vor. Der deswegen angezogene Al. 3 Z. 2 des § 41 der Proceßverordnung enthält kein solches Verbot, sondern geht nur, indem er die Insinuation für den Fall der Unbekanntheit des Aufenthalts der Partei regelt, von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß für gewöhnlich die Partei behufs der Insinuation in ihrer Wohnung aufzusuchen sei. Die Stattnehmigkeit des Antrages einer Partei, daß ihr in einer anderen als ihrer eigenen Wohnung insinuirt werden möge, erscheint daher in jedem einzelnen Fall lediglich von den Umständen, insbesondere davon abhängig, ob die beanspruchte anderweitige Insinuationsweise im Verhältniß zu der an sich gegebenen mit Unzuträglichkeiten für das Proceßgericht verbunden ist.

Da nun die Insinuation an den Beschwerdeführer in der Wohnung des G. dem Proceßgericht jedenfalls nicht lästiger sein wird, als wenn dieselbe in der eigenen Behausung des außerhalb des Gerichtsorts wohnhaften Beschwerdeführers erfolgte, so ist die Abweisung seines fraglichen Antrages nicht für gerechtfertigt zu erachten.

*) dem Gerichtsort.

Rectificirung des Schuld- und Pfandprotocolls ohne Einwilligung des dabei Interessirten nicht im Justizverwaltungswege anzuordnen.

Im Jahre 1856 war das Folium des Grundbesitzers B. im Haderslebener Schuld- und Pfandprotocoll mit zwei Schuldposten beschwert, zuerst mit 10,000 ℛ︀ Dän. an G., sodann mit 6000 ℛ︀ Dän. an M. — Zur Ablieferung des ersten Postens lieh M. dem B. das erforderliche Geld und sollte diese neue Anleihe gleich hinter den 6000 ℛ︀ protocollirt werden, so daß nach Tilgung des Postens an G. der M. in erster Priorität mit 6000 ℛ︀, in zweiter mit 10,000 ℛ︀ Dän. würde zu stehen gekommen sein. G. erhielt sein Geld und versah das Schulddocument mit Quittung und Delirungsconsens. Der neue Schuldposten an M. wurde hinter den 6000 ℛ︀ protocollirt. Im Jahre 1870 gerieth B. zum Concurs. Auf das Professionsprotocoll meldete sich M. nicht, weil er als protocollirter Gläubiger dies nicht nöthig hatte und des berechtigten Glaubens war, daß seine beiden Forderungen von zusammen 16,000 ℛ︀ auf dem Folium des Cridars zuerst protocollirt ständen. Es zeigte sich jedoch, daß auf dem Folium der Posten an G. von 10,000 ℛ︀ noch undelirt stand, dagegen der Posten an M. von gleichem Betrage 1857 getilgt worden war. Vergebens bemühte sich M. die Anerkennung seiner augenscheinlich aus Versehen von dem früheren Schuld- und Pfandprotocollführer getilgten

Forderung von 10,000 ℳ als einer protocollirten von den übrigen Concurs-Creditoren zu erlangen. Ebenso weigerte sich das Amtsgericht, ex officio eine Rectificirung im Schuld- und Pfandprotocoll vorzunehmen. M. wandte sich deshalb an das Appellationsgericht, um solche zu erwirken, erhielt jedoch am 27. April 1871 einen abschlägigen Bescheid:

in Erwägung, daß es bei der mangelnden Zustimmung des Folieninhabers und bei dem Widerspruch der nachprotocollirten Gläubiger für zulässig nicht erachtet werden kann, im Justizverwaltungswege dem Führer des Schuld- und Pfandprotocolls die beantragte Rectificirung in Betreff des delirten Postens von 10,000 ℳ aufzuerlegen, daß vielmehr über den Werth oder Unwerth der anscheinend ohne Auftrag des Gläubigers im Schuld- und Pfandprotocoll vorgenommenen Delirung im Wege Rechtens von Beikommenden eine Entscheidung herbeizuführen ist.

Gerichtliche Erbregulirung zwischen der nachlebenden Wittwe, unmündigen eigenen und mündigen Stiefkindern, wenn Erstere auf den lebenslänglichen Besitz und Genuß des Nachlasses eingesetzt ist und ein Stiefkind Abfindung verlangt; testamentarisches Verbot der gerichtlichen Einmischung und Bestellung eines Testamentsexecutors kann solche nicht hindern.

Der am 10. April 1871 zu Altona verstorbene N. hatte durch Testament seine Ehefrau, seine beiden mit derselben erzeugten noch unmündigen Kinder und seine 5 mündigen Kinder aus einer früheren Ehe zu Erben eingesetzt, und bestimmt, daß die Erstere, so lange sie lebe und nicht wieder heirathe, in dem ruhigen und ungestörten Besitz und Genuß des gesammten — nach Ausscheidung bestimmter an einzelne Kinder aus der ersten Ehe des Testators auszuzahlenden Summen übrig bleibenden — Vermögens ohne Cautionsbestellung oder Edirung eines Inventars mit völlig freier Dispositionsbefugniß verbleiben solle. Er hatte jede gerichtliche Einmischung in den Nachlaß verboten, ferner verfügt, daß der das Testament nicht anerkennende Erbe bis auf den Pflichttheil enterbt sein solle und den J. Meyer zum Testamentsvollzieher ernannt.

Bei der Testamentspublication erklärte ein Sohn des defuncti aus erster Ehe, Hermann, daß er sich Erbansprüche nach seiner verstorbenen Mutter reservire. Ein zweiter Sohn, Moritz, der in Amerika abwesend war, ließ später die Erklärung abgeben, daß er die Auskehrung seines Pflichttheils beanspruche. Alle Erben erkannten im Uebrigen das Testament als zu Recht bestehend an.

Das Altonaer Amtsgericht schritt mit Rücksicht auf die Erklärungen des Moritz und Hermann Nathan und wegen der in Mitleidenschaft gezogenen Interessen der unmündigen Kinder aus der letzten Ehe des Erblassers ein, indem es zunächst die Inventarisirung des Nachlasses verfügte.

Dagegen beschwerten sich beim Appellationsgericht die Wittwe N. und der Testamentsexecutor und beantragten, daß die gerichtliche Einmischung als ungerechtfertigt aufgehoben werde. Sie erhielten am 27. November 1871 folgenden Bescheid:

„Auf Ihre Beschwerde vom 31. v. M., betreffend die von dem Königlichen Amtsgericht verfügte und vollzogene Inventur des N.'schen Nachlasses ꝛc., wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß es der mit unmündigen leiblichen Kindern allein oder mit solchen und mündigen Stiefkindern in Gütergemeinschaft fortsitzenden Wittwe nicht zusteht, eine Erbtheilung, mag solche sich auch nur auf einen Erben beziehen, vorzunehmen, daß vielmehr nach den das Vormundschaftswesen angehenden Regeln und Bestimmungen da, wo eine gänzliche oder partielle Aufhebung der Gütergemeinschaft eintreten soll, ein gerichtliches Einschreiten im Interesse der unmündigen Notherben geboten ist, daß hieran testamentarische Bestimmungen nichts ändern können und daß daher, da der Sohn des defuncti Moritz N. die Auskehrung seines Pflichttheils verlangt, nicht die Beschwerdeführer, sondern die Erbtheilungsbehörde solchen zu ermitteln, festzustellen und auszuscheiden haben wird. Sie werden demnach mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen."

Concurs. Zuerkennung des angemeldeten protocollirten Forderungsbetrags „a 4 pCt.": Wie sind die Zinsen zu berechnen, wenn die Realisirung des verpfändeten Grundstücks früher erfolgt, als die Auszahlung des Capitals an den Gläubiger?

Im Concurse des C. F. Meister in Altona wurde die Reinbecker Spar- und Leihkasse mit einer auf die Hufe des Gemeinschuldners in Boberg protocollirten Forderung „a 4 pCt." collocirt.

Nachdem inzwischen das Grundstück zum Verkauf gebracht, vom Käufer die Zahlung bedingungsgemäß am 10. März 1871 geleistet worden und am 25. Juli f. J. die Rückzahlung ihres Capitals an die Gläubigerin erfolgt war, wurde am 16. November f. J. der Distributionsplan publicirt und in diesem der Gläubigerin der Zinsrückstand nur bis 10. März 1871 zugesprochen.

Auf desfällige Beschwerde der Gläubigerin ist nach Vernehmung des Concursgerichts und des zunächst noch mit in Betracht kommenden nachgestellten Gläubigers von dem Königl. Appellationsgericht Kiel verfügt worden,

> daß, da die Beschwerdeführer in dem Prioritätsbescheid mit den laufenden 4 pCt. Zinsen in gleicher Priorität wie mit der Hauptsumme ohne jegliche Zeitbeschränkung locirt worden sind und der Zeitpunkt der Realisation des Pfandes als selbstverständlicher Endtermin für den Zinsenlauf deshalb nicht*) anzusehen ist, weil an Stelle des im Concurse veräußerten Pfandes der dafür erzielte Erlös als Object der Rechte der Pfandgläubiger eintritt, das Verlangen der Beschwerdeführer, daß ihnen diese Zinsen bis zum Tage der Auszahlung des Capitals aus dem Massebestand ohne Hinsicht auf nachgestellte Gläubiger zu Theil werde, gerechtfertigt erscheint.

*) mit dem Concursgericht in dessen Bericht.

Strafrecht und Strafverfahren.

Begriff der förmlichen Anklage. § 176, 177 des Str. G. B.

Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 679. Oppenhoff, Rechtsspr., Bd. 12, S. 427. Schütze, Lehrbuch, S. 335, Nr. 11.

1. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Juni 1871 wider Baumgart, durch welches das verurtheilende Erkenntniß des Assisenhofes vernichtet ist. Gründe:

In Erwägung, daß der Vater des mißbrauchten Kindes bereits am 9. resp. 13. März d. J., nachdem auf dessen früheres Verlangen zufolge Antrags der Staatsanwaltschaft vom 6. dess. M. die Untersuchung gegen den Angeklagten eingeleitet worden, und während die Sache noch bei dem Untersuchungsrichter anhängig war, den Antrag auf Verfolgung des Angeklagten zurückgenommen hat, darauf hin von dem Vertheidiger des Angeklagten bei der Verhandlung vor dem Königlichen Assisenhof auf Einstellung des Verfahrens und Freilassung des Angeklagten angetragen, dieser Antrag jedoch von dem Assisenhofe deshalb zurückgewiesen worden ist, weil durch den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 6. März d. J. die förmliche Anklage im Sinne des § 177 (176) erhoben worden, eine solche Zurücknahme des Antrags auf Verfolgung daher nicht mehr statthaft gewesen sei;

daß aber das Deutsche Strafgesetzbuch, indem es nach dem Beschlusse des Reichstags, abweichend von dem, dem letzteren vorgelegten Entwurfe und dem allgemeinen Grundsatze des § 64, bei den in den §§ 176 und 177 behandelten Verbrechen das Recht des Antragsberechtigten, seinen Antrag zurückzuziehen, ausnahmsweise in engere Grenzen zog, hiermit zwar den im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gegen das Erforderniß eines Antrags des Verletzten bei solchen Verbrechen erhobenen Bedenken eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden lassen, andererseits aber doch das Interesse solcher Antragsberechtigten bei der Geheimhaltung derartiger Verbrechen als das Durchgreifende und Entscheidende anerkannt wissen wollte, dieses Interesse es aber bedingte, den Antragsberechtigten auch zur Zurücknahme eines unmittelbar

nach der That und in der ersten Aufregung ohne vollständige Erwägung der Folgen gestellten Antrags auf Verfolgung in gewissen Grenzen und während einer entsprechenden Frist zuzulassen;

daß diese Erwägung zu der Wahl einer Grenzlinie führen mußte, welche nach den allgemeinen Principien des bei dem Deutschen Strafgesetzbuch vorausgesetzten Anklageprocesses in den verschiedenen Proceßordnungen der Einzelstaaten mit möglichster Uebereinstimmung hervortrat und den erwähnten leitenden Gesichtspunkten die nöthige Rechnung trug;

daß, wenn die §§ 176 und 177 ibid. in dieser Richtung die Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht als das Stadium des Processes bezeichneten, nach dessen Eintritt die Zurücknahme des Antrags nicht ferner statthaft sein sollte, hierbei an den ersten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Untersuchung bei dem zur Führung der Voruntersuchung berufenen Richter, obgleich dieser Antrag nach einzelnen Proceßordnungen die eigentliche Strafklage darstellt, um so weniger gedacht sein konnte, als damit der dem Antragsberechtigten rücksichtlich der Zurücknahme des Antrags nothwendigerweise zu gestattende Spielraum fast ausgeschlossen gewesen war;

daß mit dem Ausdrucke förmliche Anklage bei Gericht, zumal das hervorgehobene Beiwort nicht ohne besondere Bedeutung hinzugefügt worden sein kann, vielmehr nur der über die Erhebung der Anklage definitiv entscheidende Act der Procedur, also die den verschiedenen Proceßordnungen gemeinschaftliche definitive Versetzung in den Anklagestand durch das Gericht zu verstehen ist;

daß diese Auslegung, mit welcher zugleich die bei der Abfassung der §§ 176 und 177 wenn auch nicht zum Grunde gelegte, doch sicher nicht ohne Einfluß gebliebene Terminologie der im größten Theile des Preußischen Staats geltenden Verordnung vom 3. Januar 1849, insbesondere in den §§ 39, 41, 44, 78 im Einklange steht, vorzugsweise dem beabsichtigten Zwecke entspricht, indem nach der definitiven Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand alsbald das öffentliche Aufsehen, um dessen Vermeidung es sich handeln konnte, ungeachtet der Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Verhandlung der Sache, ein unvermeidliches werden muß, und die dem Antragsberechtigten bis dahin gewahrte Befugniß, seinen Antrag wieder zurückzunehmen, mit dieser in Folge seines Schweigens eingetretenen Sachlage ihre innere Berechtigung verloren hat;

daß, da in diesem Sinne auch unter der Herrschaft der Rheinischen Criminalproceßordnung nur das die Anklage erkennende und den Angeklagten vor die Assisen verweisende Urtheil des Anklagesenats als förmliche Anklage bei Gericht zu betrachten ist, der Königliche Assisenhof durch Nichtberücksichtigung der vor diesem Zeitpunkte erfolgten Zurücknahme des Antrags auf Verfolgung den § 176 des Deutschen Strafgesetzbuchs verletzt hat, und daher das demnächst gegen den Angeklagten erlassene Strafurtheil der Vernichtung unterliegt.

---

2. Beschluß des Ober-Tribunals vom 6. Septbr. 1871 gegen Ramdohr.

Zurückweisung der Beschwerde des Ober-Staatsanwalts. Gründe:

Der Schlußsatz des § 176 l. c. bestimmt ausdrücklich, daß der Strafantrag des Berechtigten, nachdem die förmliche Anklage erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann. Welche Bedeutung dem Ausdrucke: „förmliche Anklage“ beizulegen, entscheidet nach dem in dem § 46 der Einl. des A. L. R. ausgesprochenen Grundsatze der Wortlaut des Gesetzes. Unter einer förmlichen Anklage kann aber nur, sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, als auch nach den §§ 39, 41, 44, 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die definitive Verletzung eines Angeschuldigten in den Anklagestand verstanden werden. Dabei fallen die §§ 1 und 13 l. c., welche von einer Anklage und einem Angeklagten reden, bevor noch ein derartiger Beschluß gefaßt worden, nicht ins Gewicht, da diese Ausdrucksweise, wenn sie überhaupt in Betracht kommen könnte, durch die genauere des späteren Gesetzes vom 3. Mai 1852 jedenfalls beseitigt ist. Auf die Motive der Entwürfe zu dem jetzigen D. Str. G. B. kann es ebenfalls nicht ankommen, da diese Entwürfe eine, der Fassung des § 176 l. c. entsprechende Vorschrift nicht einmal enthielten. Außerdem ergeben aber auch die hervorgehobenen Motive des ersten Entwurfes zu dem § 57, daß unter der dort gebrauchten Bezeichnung: „Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung“ die Einleitung des strafgericht-

lichen Verfahrens auf Grund der eingebrachten Anklage verstanden worden ist. Daß die Motive des zweiten Entwurfs dies nicht wiederholen, ist ohne Belang, da der § 62 des letzteren genau wieder von der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung spricht. Eben so wenig können die gepflogenen Verhandlungen im Reichstage herangezogen werden, schon darum nicht, weil die Aeußerungen einzelner Reichstagsmitglieder keine Gewähr für die Ansicht der Gesammtheit des Reichstags geben. Soviel läßt sich indeß aus dem ganzen Hergange entnehmen, daß man sich um deshalb für den Zeitpunkt der förmlichen Anklage entschieden, um das Interesse der verletzten Person durch die Geheimhaltung des Vorfalles zu schützen, und zugleich um derselben, resp. deren gesetzlichen Vertretern die genügende Zeit zur Ueberlegung zu belassen. Auch das kann nicht in Betracht kommen, daß in einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch kein Anklageverfahren stattfindet. Es muß in solchen nach Maßgabe der dort geltenden prozessualischen Vorschriften ein entsprechender, anderweitiger Zeitpunkt ermittelt werden. Dagegen ist es wesentlich, daß der § 176 l. c. bereits eine Ausnahme von der Regel des § 64 l. c. enthält, nach welcher bei Antragsdelicten eine Zurücknahme des Strafantrags bis zur Verkündung des Erkenntnisses zuläßig ist. Diese Ausnahme noch weiter auszudehnen, als der Wortlaut des Gesetzes gestattet, ist nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen.

Diebstahl des Käufers an der von ihm gekauften Sache. § 242 des Str. G. B.*)

Das Kreisgericht Flensburg hat am 23. Decbr. 1871 den Angeklagten Schlachtergesellen Thiede wegen Diebstahls freigesprochen. In dem Erkenntnisse heißt es:

Im Juni d. J. kaufte der Angeklagte Th. von dem Häuerling H. in Klein-Wolstrup ein Lamm für den Preis von 3 Thlr. 6 Sgr. Es wurde abgemacht, daß der Angeklagte das Lamm an dem auf den Abschluß des Handels folgenden Dienstage oder Mittwoch abholen sollte. Nach der eidlichen Aussage des Zeugen H. ist über eine etwaige Creditirung des Kaufpreises nichts verabredet. Das Vorgeben des Angeklagten, der Verkäufer H. habe bei Abschluß des Handels gesagt, er wolle — bei dem Käufer — vorkommen, um das Geld abzuholen, wird hierdurch sowie durch die fernere Anführung des genannten Zeugen widerlegt, daß der ihm völlig unbekannte Angeklagte, dessen Wohnung in Flensburg ihm nicht bekannt war, ihm bei Abschluß des Handels nicht einmal seinen Namen genannt habe, derselbe vielmehr zufällig im Dorfe von ihm in Erfahrung gebracht worden sei.

Wenn der Angeklagte im Widerspruch mit seinen bei der ersten gerichtlichen Vernehmung gegebenen Darstellung in der Hauptverhandlung erklärt hat, daß das Lamm von ihm im Auftrage seines Vaters, bei dem er sich aufhalte, gekauft worden sei, so tritt derselbe mindestens insoweit mit den Angaben des Zeugen H. in Widerspruch, als nach dessen Auslassen ein derartiger Auftrag bei Abschluß des Kaufhandels mindestens von dem Angeklagten nicht erwähnt worden ist.

An dem auf den Abschluß des Handels folgenden Montage hat der Angeklagte geständigermaaßen das Lamm, welches auf einer Koppel weidete, ohne vorgängige Erlegung des Kaufpreises und ohne Zustimmung des H. abgeholt. Erst als das Lamm in seinen Händen war, beauftragte er ein kleines Mädchen, welches ihm begegnete, dem H. zu sagen, daß er das Lamm an sich genommen habe.

Nach den Depositionen des Zeugen H., deren Richtigkeit der Angeklagte zugiebt, hat Ersterer weder in Güte, noch auf processualischem Wege die Auszahlung des Kaufpreises erlangen können, indem ein gegen den Angeklagten eingeleitetes Mandatsverfahren, in welchem ein Widerspruch von Letzerem nicht erhoben ward, um deswillen ohne Erfolg blieb, weil der Verklagte sich als unpfandbar erwies.

Er hat dem Vorstehenden nach der Angeklagte in Widerspruch mit den Bestimmungen des abgeschlossenen Kaufhandels, die noch nicht tradirte Sache eigenmächtig in Besitz genommen, und sich hierdurch unzweifelhaft einer widerrechtlichen Besitzergreifung einer fremden Sache schuldig gemacht. Diese Handlung, welche unbedenklich als Selbsthülfe bezeichnet werden kann, würde indeß nur alsdann als ein Diebstahl charakterisirt werden können, wenn gleichzeitig die Ab-

*) cf. Anz. pro 1871, S. 403.

sicht auf eine widerrechtliche Zueignung gerichtet gewesen wäre. Daß solche Absicht auf Seiten des Angeklagten vorgelegen, folgt ebensowenig aus der Erfolglosigkeit der vom Verkäufer erhobenen Civilklage, als aus dem Umstande, daß vom Angeklagten contractswidrig der Kaufpreis nicht gezahlt worden ist. Es setzte vielmehr der Angeklagte — wenngleich widerrechtlich — sich auf Grund des abgeschlossenen Kaufhandels in den Besitz des Lamms. Daß aber die Abschließung des Kaufgeschäfts selbst dazu habe dienen sollen, das Lamm ohne Erlegung eines Aequivalents in das Vermögen des Angeklagten zu bringen, dafür liegt in den begleitenden Umständen ein genügender Nachweis nicht vor. Es ist demnach nicht für thatsächlich festgestellt erachtet,

> daß der Angeklagte zu Klein-Wolstrup im Juni 1871 ein ihm nicht gehöriges Lamm dem Häuerling H. daselbst in der Absicht weggenommen hat, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Das Appellationsgericht hat am 13. Februar 1872 reformirt und den Angeklagten wegen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Gründe:

Diese (scil. die in dem erstinstanzlichen Urtheil referirte) Aussage des Zeugen läßt es schon kaum zweifelhaft erscheinen, daß der Angeklagte, als er das Lamm vor der zu dessen Tradition festgesetzten Zeit heimlich von der Weide wegholte, um es sich zuzueignen, nicht in der redlichen Absicht gehandelt hat, den für dasselbe stipulirten Kaufpreis zu bezahlen. Es tritt nun hinzu, daß der Angeklagte diesen Kaufpreis wirklich nie bezahlt hat, und, wie die wegen gänzlichen Mangels an Pfandobjecten fruchtlos gegen ihn vollstreckte Execution zeigt, nicht hat bezahlen können, und wenn nun derselbe nach dem, zum Zweck der Beweisaufnahme verlesenen, Leumundszeugnisse der Polizei-Behörde in Flensburg zudem als eine Persönlichkeit erscheint, zu welcher man sich der in Rede stehenden That sehr wohl versehen kann, — wie er denn auch nach dem von dem Zeugen H. abgegebenen Leumundszeugnisse als ein Mensch bekannt ist, welcher mit Geschäften, wie das vorliegende, gewissermaßen ein Gewerbe treibt; so muß, faßt man alle diese Momente zusammen, die Ueberzeugung gewonnen werden, daß der Angeklagte von vorneherein und schon beim Abschlusse des Kaufhandels die Absicht, sich das Lamm ohne Bezahlung des Kaufpreises zuzueignen, gehabt und durch die demnächstige Besitzergreifung ausgeführt hat. Daß in dieser Handlungsweise des Angeklagten der nach § 242 des Strafgesetzbuchs zum Thatbestande des Diebstahls erforderliche dolus, die Absicht der rechtswidrigen Zueignung liegt, kann nicht zweifelhaft sein, denn der geschlossene Kaufvertrag, durch welchen an sich der Angeklagte allerdings ein persönliches Recht auf Tradition des Lammes erworben hatte, verliert durch die dargethane diebische Absicht des Angeklagten alle rechtliche Bedeutung, und daß der Anklagte sich etwa in dem Rechtsirrtham befunden habe, als sei er durch den geschlossenen Kaufvertrag berechtigt, das Lamm einseitig ohne Tradition in Besitz zu nehmen, hat er selbst nicht behauptet und kann um so weniger angenommen werden, als der Angeklagte sich zur Rechtfertigung dieser einseitigen Besitzergreifung vielmehr auf eine angebliche ausdrückliche Verabredung berufen hat, daß er sich das Lamm zu jeder beliebigen Zeit von der Weide solle holen können.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte, als er das Lamm von der Weide wegnahm, sehr wohl gewußt hat, daß dasselbe für ihn noch eine fremde Sache sei, auf deren Tradition gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises er durch den abgeschlossenen Kaufvertrag zwar einen persönlichen Anspruch, an welcher selbst aber er keinerlei dingliches Recht erworben hatte.

Da solchemnach in der Handlungsweise des Angeklagten alle Merkmale vorliegen, welche der § 242 des Strafgesetzbuchs zum Thatbestande des Diebstahls erfordert, so ist für thatsächlich festgestellt zu erachten gewesen:

> daß der Angeklagte im Juni 1871 zu Klein-Wolstrup ein, dem Häuerling H. gehörendes Lamm, demselben in der Absicht weggenommen hat, dasselbe sich rechtswidrig anzueignen.

Es war daher das angefochtene Erkenntniß, wie geschehen, abzuändern.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Zülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

16. Stück. — Den 15. April 1872.

Civilrecht und Proceß.

Versicherung gegen Feuersgefahr. Der Agent des Versicherers gleichzeitig als Vertreter des Versicherungsnehmers. Bedingung, die Versicherung werde gültig erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung; rechtliche Bedeutung. Pflicht des Versicherten zur Anzeige die Gefahr erhöhender Umstände. Vereinbarung der Versicherungssumme macht die Police noch nicht zu einer taxirten. Gegenstand des Versicherungswerths. Beweiskraft des Ausspruchs des beiderseits erwählten Schätzers. — Urkunden. Als solche im Sinne der §§ 17, 38 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 sind nicht anzusehen Untersuchungsacten.

Der Nagelschmied F. Schmidt in Nortorf hat in seiner gegen die Preußische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin erhobenen Klage Folgendes vorgebracht:

Laut anliegender Police habe er bei der verklagten Gesellschaft u. A. eine im Hause seines Nachbarn Reimers stehende, ihm gehörige Spieluhr zum Werthe von 240 Thlr. gegen Feuersgefahr vom 24. October 1868 bis dahin 1869 versichert. Nachdem er diese Versicherung bei dem Agenten Busch in Nortorf vom 24. October 1869 an wieder auf 1 Jahr prolongirt,

Beweis: Busch, event. Eid,

sei am 4. Novbr. 1869 in dem Reimers'schen Hause Feuer ausgebrochen und dadurch die dort stehende Spieluhr in der Weise vernichtet worden, daß die Ueberbleibsel allen Werth verloren hätten.

Die Verklagte habe die Zahlung der Versicherungssumme verweigert, doch habe in Folge einer mit dem verklagten Generalagenten der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung der von den Parteien gemeinschaftlich gewählte Uhrmacher Oertling in Neumünster die Ueberbleibsel taxirt und für völlig werthlos erklärt.

Beweis: Oertling, Busch; das in den Händen der Verklagten befindliche Taxationsinstrument, dessen Edirung beantragt wird.

Da der Generalagent später diese Vorgänge für ihn nicht bindend erklärt habe, so wolle Kläger davon ganz absehen und seinen Anspruch auf volle Entschädigung richten.

Da die Ueberbleibsel ohne Werth seien, die Spieluhr zu 240 Thlr. angenommen sei, so glaube er mit Recht den vollen Betrag der Versicherungssumme fordern zu können. Für den Fall, daß noch eine Schätzung erforderlich sein sollte, denominire er den genannten

Oertling als Sachverständigen,

sich eventuell zum Schätzungseide erbietend.

In anticipirter Replik bemerkt alsdann der Kläger:

Die Gesellschaft wolle ihm daraus einen Vorwurf machen, daß sein Nachbar Reimers, in dessen Hause die Spieluhr gestanden habe, dort in letzter Zeit vor

dem Brande eine Hobelbank gehabt und benutzt habe, und behaupte nun, daß damit eine Tischlerwerkstatt eingerichtet sei, und daß Kläger nach § 4 und 5 der Versicherungsbedingungen verpflichtet gewesen sei, von diesem die Feuergefährlichkeit vermehrenden Umstande Anzeige zu machen. Allein einestheils sei dem Kläger dieser Umstand unbekannt gewesen, anderntheils sei mit der Aufstellung einer Hobelbank noch nicht eine Tischlerwerkstatt etablirt und werde dadurch die Feuergefährlichkeit nicht vermehrt. Als während der Versicherungszeit früher der Miethsmann des Klägers, Plöhn, eine Zündholzfabrik im Hause des Klägers eingerichtet, habe er davon Anzeige gemacht. Vom Generalagenten sei ihm erklärt worden, daß dadurch die Feuergefährlichkeit nicht vermehrt werde. Die Prämie sei daher auch nicht erhöht worden.

Schließlich ist der Eid generell deferirt und gebeten worden:

die Verklagte schuldig zu erkennen, dem Kläger innerhalb 6 Wochen die schuldigen 240 Thlr., event. wie viel weniger, nebst 5 pCt. Verzugszinsen, von der Insinuation der Klage angerechnet, zu bezahlen.

Excipiendo ist eingeräumt, daß der Kläger bei der verklagten Gesellschaft die im Hause seines Nachbarn Reimers stehende Spieluhr qu. zum angeblichen Werth von 240 Thlr. gegen Feuersgefahr bis zum 24. October 1869 versichert gehabt habe, dagegen geleugnet, daß der Kläger die Versicherung vom 24. October 1869 wieder auf 1 Jahr prolongirt habe, insbesondere daß er die Prämie an die Agentur in Nortorf eingezahlt und die Prämienquittung und Prolongationsschein erhalten habe. Die alte Police Nr. 522 sei nicht erneuert worden, weil Verklagte gehört, daß eine bisher nur im kleinsten Maaßstabe in dem Schmidtschen (klägerischen) Hause betriebene Zündholzfabrik habe vergrößert werden sollen.

Da hieraus indeß nichts geworden sei und Verklagte sonst keinen Grund gehabt habe, die klägerische Versicherung zurückzuweisen, so habe man sich diesseits zu einem neuen Versicherungsvertrage mit dem Kläger entschlossen, ohne daß es indessen zum Abschluß desselben gekommen sei, da die von der Generalagentur entworfene neue Police Nr. 940, datirt vom 2. November 1869, zur Zeit des Feuers noch nicht dem Versicherten zugestellt und am allerwenigsten die Prämie auf dieselbe bezahlt worden, mithin nach § 3 der Versicherungsbedingungen die Versicherung noch nicht in Kraft getreten sei.

Beweis: Agent Busch, die neue Police Nr. 940, event. Eid.

Event. wird zugestanden, daß die qu. Spieluhr des Klägers durch das Feuer, wenn auch nicht gänzlich vernichtet, so doch arg beschädigt worden sei.

Die Taxation durch Oertling habe nur stattgefunden, um eine der Gesellschaft wünschenswerthe ungefähre Ermittelung des Schadens zu erhalten.

Der bei der Versicherung angegebene Werth sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach dem § 7 der Versicherungsbedingungen nicht maßgebend, der Werth der Uhr zur Zeit des Brandes habe höchstens 40 Thlr. betragen.

Event. berufe Verklagte sich auf die §§ 4, 5 und 12 der Versicherungsbedingungen, indem sie behaupte, daß im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt habe; dadurch sei die Versicherung erloschen. Es habe nämlich der Nachbar des Klägers in dem abgebrannten Hause längere Zeit vor dem Brande, in dem Raum, welcher sich unter der Uhr zur Aufbewahrung dienenden Kammer befinden und in welchem das Feuer zum Ausbruch gekommen sei, Tischlerei betrieben, indem derselbe dort an einer Hobelbank gearbeitet habe. Dabei hätten Spähne, kleine Holztheile und sonstige zu diesen Arbeiten gehörende feuergefährliche Sachen daselbst gelagert. Namentlich habe Reimers dort, und zwar auch noch am Abend vor dem Brande, geleimt.

Beweis: Untersuchungsacten ctr. Schmidt.

Die Vornahme solcher Arbeiten sei auch dem Kläger bekannt gewesen. Der vom Kläger geltend gemachte Umstand, daß Verklagte die Anlage einer Zündhölzerfabrik in seinem, des Klägers, Hause gutgeheißen habe, berühre den hier behandelten Anspruch in keiner Weise; denn abgesehen davon, daß ein großer Unterschied zwischen einer im kleinsten Maße betriebenen, durch eine völlig massive Mauer von dem übrigen Theil des Gebäudes getrennten Zündholzfabrik und einer Tischlerwerkstatt bestehe, welche nur durch eine dünne hölzerne Decke von dem Aufbewahrungsort des versicherten Gegenstandes getrennt sei, so stehe nicht dem Versicherten, sondern dem Versicherer die Beurtheilung

der größeren oder geringeren Gefahr zu, welche durch eine derartige Anlage erwachse.

Event. ist der Schiedeseid generell deferirt worden.

Replicando wird bemerkt:

Daß Kläger vom 24. October 1869 wieder auf 1 Jahr versichert gewesen, erhelle schon daraus, daß der verklagte Generalagent nach dem am 4. November stattgehabten Brandfall sich nach Nortorf begeben habe, um die Entschädigung zu ordnen.

Beweis: Eid.

Ferner habe der Generalagent erst unterm 6. November den Versuch gemacht, die Versicherung zu kündigen.

Beweis: Schreiben desselben vom 6. November, event. Eid.

Endlich habe derselbe an den Agenten Busch geschrieben, daß er am 2. November die Versicherung prolongirt habe und der Prolongationsschein nachfolgen werde, nachdem der die Versicherung vermittelnde Agent Busch, wie üblich, die Prolongation für den Kläger zu besorgen und die Prämie für ihn auszulegen übernommen habe.

Beweis: Busch und der in dessen Händen befindliche Brief des Generalagenten Hennings, event. Eid.

Es sei daher lediglich Schuld der Verklagten, daß Kläger noch nicht im Besitz der Police gewesen sei, und der § 3 der Bedingungen daher nicht anwendbar. Daß von Seiten des Klägers etwas wegen der Prolongation versäumt worden, werde geleugnet, die Verzögerung sei lediglich Schuld der Verklagten.

Beweis: Busch, event. Eid.

Die Verklagte habe übrigens die Verpflichtung zum Schadenersatz bisher lediglich deshalb bestritten, weil die Antragsdeclaration des Klägers falsch gewesen sein solle.

Beweis: Schreiben des verklagten Generalagenten vom 15. Januar und das darin angegebene Schreiben des Anwalts, welches von Verklagter zu ediren sei.

Geleugnet wird, unter Bezugnahme auf die desfälligen Ausführungen der Klage, daß im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit vermehrt worden sei. Bestritten wird insbesondere, daß Reimers in dem Raum, welcher sich unter der zur Aufbewahrung dienenden Kammer befindet, Tischlerei betrieben, an einer Hobelbank gearbeit, zu Tischlerarbeiten gehörige feuergefährliche Sachen gelagert, und wiederholt geleimt habe. Die Uhr habe vielmehr unmittelbar vorn an der Straße in einer Bodenkammer gestanden, während die Reimers'sche Hobelbank in der nach der Hinterseite des Hauses befindlichen Küche gestanden habe.

Beweis: Busch, event. Eid.

Reimers sei Zimmermann von Profession, der außerhalb des Hauses arbeite, und wenn derselbe auch in letzterer Zeit vor dem Brande eine Hobelbank gehalten und hin und wieder daran gearbeitet habe, so sei damit noch keine Tischlerwerkstatt etablirt. Die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, bei welcher der fragliche Hausbesitzer Reimers versichert gewesen, habe demselben auch die Entschädigung ausbezahlt, obgleich er der Gesellschaft keine Anzeige von der Hobelbank gemacht habe.

Beweis: Reimers, event. Eid.

Event. werden als Sachverständige dafür, daß die Feuergefährlichkeit nicht vermehrt worden, denominirt: Zimmerleute H. Reimers und H. Matthiessen in Nortorf.

Schließlich sind alle Eide, welche ihm jenseits deferirt sind, über Thatsachen, welche er geleugnet, vom Kläger acceptirt worden.

Duplicando wird bemerkt, daß ein Recht des Klägers auf Entschädigung niemals anerkannt worden sei, und eine Anerkennung auch nicht daraus entnommen werden könne, daß Verklagter aus Billigkeits- und Nützlichkeitsrücksichten nach Nortorf gereist und in Unterhandlung mit dem Kläger eingetreten sei.

Geleugnet wird, daß der Verklagte an den Agenten Busch geschrieben, daß er am 2. November v. J. die Versicherung prolongirt habe, und daß eine Prolongation geschehen sei, weil nämlich weder die Prämie vom Kläger an den Agenten in Nortorf eingezahlt, noch auch Prämienquittung und Prolongationsschein demselben eingehändigt worden sei. Die noch in den Händen der Verklagten befindliche Police Nr. 940 enthalte die Kostenausfertigung, indessen fehle die Quittung unter derselben.

Geleugnet werde, daß Busch die Prolongation der Versicherung übernommen und daß Busch die Prämie für den Kläger ausgelegt habe.

Beweis: Busch, event. Eid.

Die Behauptungen des Klägers in Betreff der

Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, seien irrelevant, event. werden sie bestritten.

Generelles Beweismittel: Eid.

Bei der mündlichen Verhandlung sind von dem Mandatar der Verklagten das (Oertling'sche) Sachverständigenprotocoll und die Originalpolice am 2. Novbr. 1869 zu den Acten gebracht worden.

Nach der Letzteren ist die Police abgeschlossen für den Zeitraum von 1 Jahr vom 2. November 1869 bis dahin 1870 gegen den unten berechneten Prämienbetrag von 1 Thlr. 13 Sgr., welcher beim Empfang der Police zu entrichten ist.

Es ist darauf unterm 4. November 1870 folgendes Beweisresolut abgegeben worden:

Kläger hat zu beweisen:

1) daß der Specialagent der Verklagten, Busch, es übernommen hat, die Prolongation der mit dem 24. October 1869 ablaufenden Police zu besorgen und die Prämie auszulegen,

Beweismittel: der Agent Busch als Zeuge, event. Eid;

2) daß nach dieser Verabredung der Generalagent der Verklagten, von Hennings, am 2. November 1869 dem Agenten Busch geschrieben habe, die Police sei verlängert und der Prolongationsschein werde nachfolgen.

Beweismittel: der Agent Busch, der vom Generalagenten von Hennings an den Agenten Busch geschriebene, vom Kläger näher bezeichnete Brief vom 2. November v. J., welchen die Verklagte zu ediren verpflichtet ist, event. Eid.

Der Zeuge Busch hat deponirt:

„Ich habe mit den bei der verklagtischen Gesellschaft versicherten Personen ein für allemal abgemacht, daß sie sich um die Prolongation ihrer Policen nicht weiter zu bekümmern hätten, da ich dieselbe vor dem Ablauf der Policen rechtzeitig besorgen und ihnen die Prolongationsscheine überliefern werde. Da ich Jedem, der bei mir versichert, dies zu sagen pflege, so zweifle ich nicht, daß der Kläger auch eine solche Mittheilung von mir erhalten haben wird, obgleich ich nicht angeben kann, wann, wo, und in welcher Weise solches geschehen ist.

Der Generalagent Hennings hatte mit mir darüber Rücksprache genommen, ob es nicht besser sei, daß der Kläger Schmidt (welcher früher eine Zündhölzerfabrik in seinem Hause hatte) als Versicherter ausscheide, worauf ich ihm mittheilte, daß die Zündholzfabrik längst nicht mehr betrieben werde, und ich nur vergessen habe, solches anzuzeigen. Ob diese Correspondenz vor oder nach Ablauf der Police stattfand, erinnere ich nicht genau, es muß ungefähr um diese Zeit gewesen sein.

Bei dieser Gelegenheit ersuchte ich den genannten Generalagenten, den Prolongationsschein der klägerischen Police mir zu übersenden, worauf ich den vom 3. (nicht 2.) November hierbei überreichten Brief des Generalagenten von Hennings erhielt, in welchem derselbe mir mittheilte, daß er die alte Police des Klägers nicht mehr habe prolongiren können, weil der Monat schon abgeschlossen sei, er habe daher eine neue Police für den Kläger ausgestellt, werde aber nur die Prolongationskosten dafür berechnen. Am Schluß des Briefes bemerkt von Hennings noch, es sei doch wohl dieses die Meinung gewesen und Herr Schmidt gedenke doch wohl nicht auszuscheiden; auch ist in dem Briefe bemerkt, daß der Generalagent die Police ehestens schicken werde.

Demnach kann ich nicht bezeugen, das der Generalagent von Hennings an mich geschrieben hat, die Police sei verlängert und der Prolongationsschein werde nachfolgen. In der Hauptsache aber stand es nach dem Briefe des Generalagenten fest, daß der Kläger ferner bei der Gesellschaft versichert sei.

Einen anderen als den von mir vorgelegten Brief, welcher auf die libellirte Angelegenheit Bezug hätte, habe ich Anfangs November vom Generalagenten von Hennings nicht erhalten und wird daher dieser von mir vorgelegte Brief derjenige sein, welcher vom Verklagten dem Beweisresolut vom 4. November d. J. zufolge edirt werden soll."

Ferner deponirte Zeuge auf Befragen des Verklagten:

„Ich erinnere auch, daß ich in Veranlassung der vom Generalagenten wegen der Zündholzfabrik geäußerten Bedenken bei dem Eingesessenen

Stange mit dem Kläger zusammentraf und ihn darüber beruhigte, daß seiner Versicherung nichts entgegenstehen könne. Ich meine, daß diese Unterredung mit dem Kläger nach dem 24. October stattgefunden hat, kann dies aber nicht mit Bestimmtheit behaupten, auch erinnere ich nicht mehr, ob ich damals bereits den vorgelegten Brief vom 3. November 1869 vom Generalagenten erhalten hatte."

Auf die Frage, ob Zeuge dem Kläger ein specielles Versprechen, die Prämie für das Versicherungsjahr vom 24. October 1869 bis dahin 1870 für ihn auszulegen, gegeben habe, und event., ob die Prämie vom Zeugen ausgelegt sei:

„Daß ich dem Kläger bei Eingang der Versicherung versprochen habe, den Prolongationsschein zu besorgen, erinnere ich mit Bestimmtheit; ob aber dabei von einer Prämienauslegung die Rede gewesen ist, kann ich nicht erinnern. Daß solches speciell für dieses Jahr 1869—1870 der Fall gewesen ist, kann ich nicht behaupten.

Einen Prolongationsschein hat Schmidt nach Maaßgabe meiner früheren Aussage nicht erhalten. — Ausgelegt habe ich die Prämie für die Versicherung des Klägers von 1869—1870 nicht.

Eine Auslegung solcher Prämie kommt, wie ich dies verstehe, überhaupt nicht vor, da die Versicherten die Prämie zahlen, sobald ich ihnen die Police oder den Prolongationsschein bringe und ich mit der Gesellschaft über die empfangenen Gelder Abrechnung halte.

Die Police selbst hat der Kläger nicht von mir empfangen, da sie mir auch nicht vom Generalagenten gesandt worden ist."

Der von dem Zeugen vorgelegte Brief vom 3. November 1869 des Generalagenten von Hennings ist von der Verklagten als echt anerkannt worden.

Unterm 13. Januar 1871 ist darauf ein Erkenntniß abgegeben worden, nach welchem die Verklagte dem Klagantrage gemäß zu verurtheilen ist, wenn der Kläger schwört, daß der Agent Busch vor dem 3. November 1869 es ihm, dem Kläger, gegenüber übernommen habe,

entweder die Prolongation der mit dem 24. October 1869 ablaufenden Police zu besorgen,

oder die Prämie für die Prolongation der Policen auszulegen.*)

Gegen dies Erkenntniß hat die Verklagte appellirt,

---

*) Entscheidungsgründe:

Zur Begründung des vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Auszahlung einer Entschädigung für die ihm verbrannte Uhr ist der Nachweis erforderlich, daß die behauptete, vom Verklagten geleugnete wirksame Verlängerung des mit dem 24. October 1869 abgelaufenen Versicherungsvertrages erfolgt ist.

Der Verklagte hält freilich das Gegentheil bereits für erwiesen, weil unbestrittenermaßen der Kläger nicht im Besitz einer neuen, die Zahlung bescheinigenden Police ist, und nach § 3 der Versicherungsbedingungen die Versicherung erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig werde und in allen Fällen die Entschädigungspflicht des Versicherers erst mit der Entgegennahme der Police und nur hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt sich ereignenden Schäden in Kraft trete. Allein diese Auffassung des § 3 ist nicht richtig. Derselbe macht den Versicherungsvertrag nicht aus einem Consensualvertrag zu einem solchen, welcher erst durch die Tradition der denselben bescheinigenden Urkunde perfect wird. Die rechtliche Bedeutung seiner Bestimmung ist vielmehr, daß die Wirksamkeit des zweiseitigen Vertrages (ausnahmsweise) hinausgeschoben sein soll, bis der eine Theil, der Versicherte, seine Leistung durch die Prämienzahlung beschafft hat. Der Versicherer kann diese Verpflichtung des Versicherten zur vorgängigen Leistung nur so lange für sich geltend machen, als nicht mit seinem Willen oder durch seine Schuld die rechtzeitige Leistung des Letzteren unterbleibt.

Der Kläger hat nun behauptet, daß der Specialagent des Verklagten, Busch, übernommen habe, für ihn (den Kläger) die Prolongation der Police zu besorgen und die Prämie auszulegen und daß nachher am 2. November 1869, also vor dem am 4. November s. J. erfolgten Brande, der Verklagte dem genannten Agenten geschrieben habe, die Police sei verlängert und der Prolongationsschein werde nachfolgen. Die letztere Mittheilung des Verklagten an den Specialagenten ist durch den Inhalt des im Original vorliegenden, rücksichtlich seiner Echtheit nicht bestrittenen Briefes erwiesen. Alsdann war aber die Berufung des Verklagten auf den § 3 cit. ausgeschlossen, wenn Kläger bewies, daß bereits vor dem Empfang dieses Briefes Busch es übernommen hatte, entweder die Prolongation zu besorgen, oder die Prämie auszulegen.

Wenn ein Specialagent verspricht, die Prolon-

sich darüber beschwerend, daß der Kläger mit seiner unbegründeten Klage nicht kostenpflichtig abgewiesen worden ist.

In der Rechtfertigungsschrift wird u. A. die Annahme des Vorderrichters, daß bei Sachen, die nach Menge und Beschaffenheit nicht wechseln, die Feuer-

---

gation einer Police zu besorgen, so handelt es sich selbstverständlich nicht um den Betrieb der Verhandlungen mit dem Generalagenten, welcher ohnehin dem Specialagenten obliegt. Jenes Versprechen kann daher lediglich bedeuten, daß der Versicherte nicht mehr, wie sonst erforderlich wäre, zur Einzahlung der Prämie und Entgegennahme der Police sich zu melden hat, sondern daß der Agent diese bringen und jene fordern will. Deswegen muß Letzterer solchen Falls rechtzeitig die Police vorlegen, sonst geht der durch ihn vertretenen Gesellschaft das Recht verloren, aus der verzögerten Prämienzahlung eine Einrede zu entnehmen.

Eine analoge Bedeutung und die gleiche Wirkung hat die Zusicherung des Agenten, die Prämie auslegen zu wollen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob er damit nur Stundung ertheilt, oder die Erklärung abgiebt, für die Prämienforderung sich als befriedigt ansehen und an die Stelle derselben die Forderung auf Erstattung der Auslage setzen zu wollen. Jedenfalls verzichtet er auf das durch § 3 cit. begründete Recht der sofortigen Prämienzahlung durch den Versicherten.

Die Frage anlangend, ob die in Rede stehenden Zusicherungen des Agenten die Gesellschaft binden, so ist bereits wiederholt entschieden, daß der Specialagent innerhalb seines Geschäftskreises wirklicher Vertreter seiner Gesellschaft ist. Zu den Obliegenheiten eines Localagenten gehört im Zweifel auch die Erhebung der Prämiengelder und im vorliegenden Falle ist dies sowohl durch die Quittung auf der alten Police (fol. 12 act.) als auch durch den Brief des Verklagten vom 3. November 1869 bestätigt. Wenn nun der Vertreter des Verklagten durch seine geschäftlichen Dispositionen es veranlaßte, daß die Prämienzahlung des Klägers sich verzögerte, so nimmt dies, wie bereits ausgeführt, dem Verklagten die Einrede aus § 3 der Bedingungen.

Andererseits kann der Kläger sich von der Verpflichtung zur Führung des bezeichneten Beweises nicht durch den Hinweis auf die mit dem Verklagten über die eventuelle Höhe des Schadens geführten Verhandlungen befreien. Dieselben schließen die Anerkennung einer bestehenden Entschädigungspflicht keineswegs in sich.

Jener Beweis ist vom Kläger durch der Agenten Busch als Zeugen und durch eventuelle Eidebzuschiebung angetreten. Der Zeuge hat von dem Versprechen, die Prämie auslegen zu wollen, nichts angeben können, dagegen ausgesagt, sie brauchten sich um die Prolongation der Police nicht zu kümmern, das werde er schon besorgen. Er erinnere auch mit Bestimmtheit, daß er auch dem Kläger seiner Zeit diese Besorgung in Aussicht gestellt habe. Diese Aussage erbringt den Beweis der zugesicherten Besorgung der Prolongation so weit, daß dem Kläger ein Erfüllungseid aufzuerlegen war. Rücksichtlich des vom Agenten Busch ertheilten Versprechens, die Prämie auslegen zu wollen, war dagegen auf den vom Verklagten referirten Schiedeseid zurückzugreifen.

Der Beweis, daß die versicherte Uhr 240 ℛ werth gewesen, war nicht mehr zu fordern. Wenn eine nach Menge und Beschaffenheit wechselnde Quantität von Sachen Gegenstand der Versicherung ist, muß allerdings der Versicherte auf Erfordern nicht nur deren Existenz, sondern auch deren Werth zur Zeit des Brandes beweisen. Aber wenn eine einzelne, dem Wechsel des Werths nicht nothwendig unterworfene Sache versichert war, so ist nur deren Untergang darzuthun. Der Werth ergiebt sich aus der Police, deren Angabe bis weiter von den Parteien anzuerkennen ist. Bestimmungen, wie die des § 7 der Bedingungen, bedeuten nur, daß Einwendungen gegen die Angabe der Police nicht ausgeschlossen sein sollen. Die letztere beweist nicht den Werth der versicherten Sache im Sinne eines Urkundenbeweises. Aber dadurch, daß der Verklagte sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Schätzung des Klägers als Grundlage des Versicherungsvertrages angenommen werden soll, wird der Kläger des weiteren Beweises überhoben, so lange, wie hier, Umstände fehlen, aus denen gefolgert werden könnte, daß die früher beiderseits acceptirte Schätzung ihre Richtigkeit verloren hat. Die auf § 6 der Bedingungen gestützte Einrede des Verklagten, der Kläger habe es an der nöthigen Sorgfalt für die Erhaltung der geretteten Sachen fehlen lassen, war zu verwerfen. Abgesehen, daß nach der vom Verklagten nicht bestrittenen Behauptung des Klägers eine Schätzung der Reste der Uhr deren Werthlosigkeit ergeben hat, ist aus den Behauptungen des Verklagten nicht zu ersehen, inwiefern der Kläger im Stande gewesen ist, für den Schutz der nicht in seinem Hause befindlichen Uhrreste Sorge zu tragen.

Ebenso war die Berufung des Verklagten auf § 5 der Bedingungen als ungenügend begründet ab-

versicherungsgesellschaft immer den Werth zu Grunde gegen müsse, der in der Versicherung angegeben sei, als irrig bezeichnet. Es trete vielmehr nach einem Brandunglück eine Taxation sowohl der geretteten, als der beschädigten Gegenstände ein, welche für die Entschädigung maaßgebend sei.

Sachverständige für eventuelle Beweiserhebung Agenten Heß und Schwieder in Kiel.

Ob die Tischlerwerkstatt eine ständige gewesen sei oder nicht, sei gleichgültig. Für die Befreiung der Versicherungsgesellschaft genüge der Nachweis, daß in dem fraglichen Raum (welcher unter der Kammer gelegen, wo die Uhr sich befunden) auch nur dann und wann Tischlerarbeit betrieben werde.

Event. Sachverständige wie oben.

(Fortsetzung folgt.)

Bedingung der Erbeinsetzung oder Belegung der Erbschaft mit Fideicommißeigenschaft? — Adventizgut in Schleswig: Unveräußerlichkeit Seitens des Vaters. Zeitpunkt des Eintritts der Vindicationsbefugniß des Sohnes als solchen.

In der S. 209 ff. der vorigjährigen Schl. H. Anzeigen mitgetheilten Sache ist die gegen das Erkenntniß der Appellationsinstanz klägerischer Seits erhobene Revision von dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Berlin aus den „zutreffenden, die Hauptsache betreffenden" Gründen des Appellationsgerichts verworfen worden.

---

zuweisen. Aus seinen Angaben geht nicht hervor, daß eine ständige Tischlerwerkstatt eingerichtet ist und auf lediglich vorübergehende Einrichtungen kann der § 5 cit. nicht bezogen werden. Es kommt hinzu, daß nichts dafür angeführt ist, daß Kläger Grund hatte, in der zeitweiligen Benutzung einer Hobelbank eine Vermehrung der Feuersgefahr zu sehen, und im Bewußtsein davon die durch § 4 der Bedingungen vorgeschriebene Anmeldung unterließ. Ohne Weiteres konnte er in der Benutzung der Hobelbank um so weniger eine Erhöhung der Gefahr sehen, als, wie der Verklagte in der Klagbeantwortung zugegeben hat, in demselben Hause eine, wenn auch nur kleine Zündhölzerfabrik im Betriebe war.

Strafrecht und Strafverfahren.

Genügeleistung der Vorschrift, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zu hören ist, dadurch daß er einen Antrag stellt. Freisprechung des Angeklagten wegen mangelnden Strafantrags. §§ 6, 36 der Str. Pr. O. § 61 des Str. G. B.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 281.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 24. Mai 1871 gegen Eggerstedt.

E. war wegen Jagdfrevels (Str. G. B. § 292) vor das Polizeigericht gestellt, von diesem aber freigesprochen worden. In zweiter Instanz ergab sich, daß es an dem zur Verfolgung erforderlichen Strafantrage des Jagdpächters fehle; der Staatsanwalt beantragte daher, zunächst den Letzteren über die Stellung des Antrags zu vernehmen, stellte dagegen zur Sache selbst noch keinen Antrag. Das Berufungsgericht erließ aber sofort ein die Berufung verwerfendes Erkenntniß, in dessen Gründen es erwog: daß eine Nachholung des Strafantrags unzuläßig sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts rügte:

1) Verletzung der §§ 6 und 36 der Str. Pr. O., weil die Strafkammer über seinen Zwischenantrag nicht zunächst durch Beschluß entschieden und ihm durch sofortige Erlassung des Erkenntnisses die Möglichkeit abgeschnitten habe, einen Antrag auf Vertagung oder zur Sache selbst zu stellen;

2) Verletzung des § 61 des Str. G. B. durch die erfolgte „Freisprechung"; der Mangel des (möglicher Weise noch nachzuholenden) Strafantrags habe nur den Ausspruch rechtfertigen können, daß die „Strafverfolgung zur Zeit unstatthaft sei." — Zurückweisung. Gründe:

(1.) Die processualischen Nichtigkeitsgründe erscheinen verwerflich. Die Vorschrift im § 6 der Str. Pr.

O. ist gewahrt: dem Staatsanwalt ist das Gehör nicht versagt und dabei war es ihm unbenommen, etwaige eventuelle Anträge zu stellen. Ebensowenig ist der § 36 der Str. Pr. O. verletzt; dieser Paragraph schließt formell die Verbindung des Beschlusses auf einen processualischen Antrag mit dem Erkenntnisse in der Sache selbst nicht aus, und materiell ist derselbe in dem Entscheidungsgrund für das mit Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Antragsberechtigten abgegebene freisprechende Urtheil enthalten, daß „die Nachholung des Antrags auf Bestrafung ex officio" unzulässig sei, indem hierin der Ausspruch zu finden ist, daß die Stellung des Bestrafungsantrags der freien Entschließung des Berechtigten überlassen sein müsse, in der beantragten Vorladung zur Vernehmung über denselben aber eine amtliche Beeinflussung dieser Entschließung enthalten sein würde, zu welcher das Gericht nicht die Hand bieten dürfe.

(2.) Aber auch die in unrichtiger Gesetzesanwendung gefundene Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht begründet. Da nicht festgestellt worden, daß der Antrag auf Bestrafung abgelehnt oder zurückgenommen, oder daß die gesetzliche Frist zu seiner Erhebung versäumt worden, so lag ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand, — Str. G. B. § 61 — wie ihn die definitive Freisprechung voraussetzt — Str. Pr. O. § 262 — nicht vor. Eine solche definitive Freisprechung ist aber auch in dem den Angeklagten von „der Anklage der Jagdcontravention" freisprechenden Urtheil des Kreisgerichts nicht zu finden, vielmehr ergeben die Entscheidungsgründe, daß der „Mangel einer nothwendigen gesetzlichen Voraussetzung der Verfolgung" den Grund abgeben, weshalb sich das Gericht der ihm für ein definitiv freisprechendes Urtheil nach § 262 der Str. Pr. O. obliegenden „Prüfung der Thatfrage" überhoben erachtet hat. Die Bedeutung der angegriffenen Entscheidung ist daher nur die eines Ausspruchs in Gemäßheit des § 80, daß die Verfolgung zur Zeit für unstatthaft erachtet werde, die Form der Freisprechung aber erschien durch die Vorschrift des § 259 bedingt, der zufolge nach Eröffnung des Hauptverfahrens außer den da genannten Ausnahmefällen eine Beendigung der Untersuchung anders als durch Urtheil nicht zulässig, für die dann noch erforderlich werdende Einstellung des Verfahrens (vgl. § 64 Abs. 2 des Str. G. B.) eine andere Form nicht gegeben ist. Da auf solche, das ohne Antrag ungesetzlich eingeleitete Verfahren, nicht aber die Untersuchung der That beendigende Freisprechung die Bestimmung des § 419 über rechtskräftige Urtheile über die That keine Anwendung leidet, so war durch dieselbe weder der Staatsanwalt an Herbeiführung eines „Ergebnisses der Untersuchung" durch neue Verfolgung auf Grund nachgewiesener Antragsstellung, noch der Antragsberechtigte an Erhebung einer Privatanklage (arg. § 499 a. E.) gehindert.

Die Verfolgung eines angeschossenen Wildes in ein fremdes Jagdrevier stellt eine unbefugte Ausübung der Jagd dar, ist daher nicht aus älteren diesen Thatbestand besonders vorsehenden Gesetzen zu bestrafen, sondern aus B. Str. G. B. § 292.

cf. Oppenhoff, Bd. 12, Seite 465.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 27. September 1871 gegen Kolbe.

Die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung — Verfolgung eines angeschossenen Stückes Rehwild in fremde Jagdreviere — ist von dem Polizeianwalte nur als eine Uebertretung der Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 zur Anklage gebracht worden. Diese Bestimmungen finden aber darauf keine Anwendung, indem vielmehr der § 292 des B. Str. G. B. (cfr. Art. VI der Verordnung vom 25. Juni 1867, § 2 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1870) maaßgebend erscheint, woran sich zufolge § 4 der Str. Pr. O. bei der Behandlung Seitens der Gerichte zu halten war.

Demzufolge war es unzulässig, unter Anwendung des § 381 der Str. Pr. O. die Zurückweisung der wider das Urtheil erster Instanz eingelegten Berufung ohne Hauptverhandlung durch Beschluß vorzunehmen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

17. Stück. — Den 22. April 1872.

Civilrecht und Proceß.

Versicherung gegen Feuersgefahr. Der Agent des Versicherers gleichzeitig als Vertreter des Versicherungsnehmers. Bedingung, die Versicherung werde gültig erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung; rechtliche Bedeutung. Pflicht des Versicherten zur Anzeige die Gefahr erhöhender Umstände. Vereinbarung der Versicherungssumme macht die Police noch nicht zu einer taxirten. Gegenstand des Versicherungswerths. Beweiskraft des Ausspruchs des beiderseits erwählten Schätzers. — Urkunden. Als solche im Sinne der §§ 17, 38 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 sind nicht anzusehen Untersuchungsacten.

(Fortsetzung.)

Auf diese Appellation ist, wie nachsteht, erkannt worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Generalagenten Hauptmann a. D. von Hennings in Kiel, in Vertretung der Preußischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin, Verklagten, Appellaten,

wider

den Nagelschmied F. Schmidt in Nortorf, Kläger, Appellanten,

wegen 240 Thlr.,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 2. Juni 1871 2c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Kiel vom 13. Januar 1871 dahin abzuändern sei,

daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und schuldig sei, die Kosten der vorigen Instanz zu tragen, beziehungsweise dem Verklagten zu erstatten.

Die Kosten dieser Instanz sind von beiden Theilen halbschiedlich zu tragen, resp. zu compensiren.

V. R. W.

Gründe.

Der Vorderrichter hat mit Unrecht auf die Behauptung des Klägers Gewicht gelegt, daß der Agent Busch ihm die Zusicherung gemacht habe, die Prolongation der Police zu besorgen und den Prolongationsschein auszulegen. Die erstere Behauptung enthält nichts weiter als das Versprechen des Agenten, auch ohne einen desfälligen speciellen Antrag die erforderlichen Schritte zur Prolongation thun zu wollen, keineswegs aber die Zusicherung, daß die Versicherungsgesellschaft auch den Antrag auf Prolongation genehmigen werde. Ob in jenem Versprechen zugleich, wie das Kreisgericht annimmt, eine Entbindung von der sonst etwa dem Versicherten obliegenden Verpflich-

tung liegt, sich zur Einzahlung der Prämie und Entgegennahme der Police beim Agenten zu melden, kann dahingestellt bleiben, da unbestritten im vorliegenden Fall der Agent sich noch nicht im Besitz der Police befunden hat. Aus demselben Grunde ist es für die Entscheidung der Sache von keiner Erheblichkeit, ob der Agent Busch versprochen hat, die Prämie auszulegen.

Es handelt sich vielmehr zunächst darum, ob überall eine Versicherung wirklich zum Abschluß gelangt ist; und diese Frage muß, ganz abgesehen von dem § 3 der Versicherungsbedingungen, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verneint werden. Nach dem Inhalt der Acten ist anzunehmen, daß der Antrag auf Prolongation, d. h. auf Abschluß einer neuen Versicherung auf Grundlage des früheren Versicherungsvertrages, durch Vermittelung des Agenten Busch an den Generalagenten gelangt ist. Sollte in Folge dessen ein Versicherungsvertrag perfect werden, so war erforderlich, daß der Generalagent als Vertreter der Gesellschaft den Antrag genehmigte und seine desfällige Willenserklärung dem Antragsteller gegenüber aussprach. Nun ist allerdings seitens des Generalagenten die vom 2. November 1869 datirte Police ausgefertigt. Da derselbe indeß die letztere dem Specialagenten zur Aushändigung an den Kläger bisher nicht mitgetheilt hatte, so fehlt es an einer genügenden Willenserklärung. Auch kann die Bemerkung des Generalagenten in dem Schreiben vom 3. November 1869 an den Agenten Busch, daß er die Police für den Kläger ausgestellt habe, als eine den Generalagenten bindende Willenserklärung nicht aufgefaßt werden, da nicht constirt, daß der Agent Busch autorisirt worden ist, hiervon dem Kläger Mittheilung zu machen, oder auch nur, daß Busch solches thatsächlich gethan habe. Auch konnte der Generalagent nicht voraussetzen, daß Busch ohne eine specielle Anweisung dem Kläger den Abschluß der Versicherung als erfolgt mittheilen werde, da Busch wissen mußte, daß die Gesellschaft bis zur Uebersendung der Police an ihn ihren desfälligen Entschluß, die Versicherung zu übernehmen, ändern konnte. Wenn der Kläger replicando, um darzuthun, daß der Generalagent die Versicherung als bestehend aufgefaßt habe, sich darauf berufen hat, daß derselbe sich nach dem am 4. November 1869 stattgehabten Brandfall nach Nortorf begeben habe, um die Entschädigung mit dem Kläger zu ordnen, so kann hieraus zu Gunsten des Klägers nichts gefolgert werden. Da der Letztere bereits ein Jahr bei der Gesellschaft versichert war, auch in Folge der ihm gewordenen Zusicherung des Agenten Busch annehmen konnte, daß der Antrag auf Prolongation der Versicherung rechtzeitig gestellt sei, und es lediglich dem zufälligen, jedenfalls nicht vom Versicherten verschuldeten Umstande zuzuschreiben ist, daß die Police zur Zeit des Brandes noch nicht an den Kläger ausgeliefert war, so sprachen offenbar Billigkeitsgründe dafür, die Versicherungssumme an denselben auszuzahlen. Es mochte daher immerhin im eignen Interesse der Gesellschaft liegen, diesen Brandfall durch einen Vergleich mit dem Versicherten zu erledigen, und wenn daher der Generalagent sich behufs Constatirung der näheren Umstände an Ort und Stelle begeben hat und mit dem Kläger in Unterhandlung getreten ist, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß die Gesellschaft ihrerseits eine rechtliche Verpflichtung zur Regulirung des Brandschadens anerkannt habe.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Urkundlich ꝛc.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers ist indessen folgendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Deutschen Reichs!

In Sachen des Nagelschmieds F. Schmidt in Nortorf, Klägers, jetzt Imploranten,

wider

die Preußische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin, vertreten durch ihren Generalagenten von Hennings in Kiel, Verklagte, jetzt Imploratin,

hat der erste Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung am 13. Februar 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Civilsenats des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Kiel vom 2. Juni 1871 zu vernichten und die Kosten des Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen,

demnächst aber auf die Appellation der Verklagten das Erkenntniß des Königlich Preußischen Kreisgerichts zu Kiel vom 13. Januar 1871 dahin abzuändern:

Kann und wird Kläger beschwören:

„Es ist wahr, daß der Specialagent Busch in Nortorf vor dem 3. November 1869 mir gegenüber übernommen hat, die Prolongation der mit dem 24. October 1869 ablaufenden Versicherung zu besorgen,"

so ist Verklagte schuldig, an Kläger die Summe von 160 ℳ nebst 5 pCt. Zinsen vom 28. April 1870 ab zu zahlen, dagegen wird Kläger mit der Mehrforderung von 80 ℳ nebst Zinsen abgewiesen, er könnte und wollte denn beschwören:

„Es ist wahr, daß der Werth der in dem Hause des Zimmermanns Reimers am 4. November 1869 durch Brand beschädigten Spieluhr zur Zeit des Brandes 240 ℳ oder wie viel weniger betragen hat."

Leistet Kläger auch diesen Eid, so ist Verklagte schuldig, auch den über die Summe von 160 ℳ hinaus beschworenen Mehrbetrag nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 28. April 1870 an Kläger zu zahlen.

Die Kosten der Appellationsinstanz werden unter den Parteien getheilt, resp. compensirt und wird nunmehr die Sache zur Abnahme der erkannten Eide und zur demnächstigen Entscheidung über die Kosten erster Instanz in diese zurückverwiesen.

V. R. W.

Gründe.

I. Der Appellationsrichter stützt sein abweisendes Urtheil nicht auf § 3 der Versicherungsbedingungen — mindestens ist dies nicht sicher erkennbar —, sondern lediglich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze von der Perfection der Versicherungsverträge. Er erachtet es zwar nicht gerade für erforderlich, daß die Police oder der Prolongationsschein dem Versicherungsnehmer wirklich zugegangen sei, vielmehr für genügend, daß die Versicherungsgesellschaft durch ihren Vertreter — hier den Generalagenten von Hennings — dem Antragsteller gegenüber ihre Genehmigung des Antrags ausspreche; eine Genehmigung lediglich dem Specialagenten der Gesellschaft gegenüber genüge dagegen mindestens in dem Falle nicht, daß dem Agenten nicht auch die ausgefertigte Police übersendet sei und es sei völlig unerheblich, ob der Specialagent sich gegen den Antragsteller verpflichtet habe, die Prolongation der Versicherung zu besorgen.

Hierdurch hat allerdings, wie Implorant mit Recht rügt, der Appellationsrichter den Rechtsgrundsatz, daß nach heutigem Recht Willenserklärungen Dritter an einen (offenen) Stellvertreter sofort Rechtswirkungen zu Gunsten des Vertretenen erzeugen, durch Nichtanwendung verletzt. Nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters ist der Antrag auf Prolongation der Versicherung durch Vermittelung des Agenten Busch an den Generalagenten gelangt, und hat durch Schreiben vom 3. November 1869 Letzterer dem Agenten Busch mitgetheilt, daß er die Police für den Kläger ausgefertigt habe, und solche nächstens senden werde. Kläger hat ferner behauptet und unter Beweis gestellt, daß Agent Busch ihm zugesichert habe, die Prolongation der Police zu besorgen und die Prämie auszulegen. Wollte man auch aus dem Ausdruck „Vermittelung" schließen, daß der Appellationsrichter auf Grund des erwiesenen Thatbestandes die Betheiligung des Agenten Busch an Bewerkstelligung der Vertragserneuerung als die Thätigkeit eines bloßen Vermittlers angesehen habe — wofür übrigens dieser Ausdruck in Verbindung mit den sonstigen Entscheidungsgründen des Appellationsrichters keinen Anhalt gewährt —, so würde doch die noch streitige, vom Appellationsrichter für unerheblich erachtete Thatsache, daß Busch dem Kläger zugesichert habe, die Prolongation der Police zu besorgen, mit dieser Auffassung unverträglich sein. Wer mir zusichert, in meinem Interesse meine Geschäfte Dritten gegenüber zu besorgen, ist mein Beauftragter, und sofern er sich als solcher dem Dritten gegenüber geriren darf und gerirt, mein Vertreter. Ob er in meinem Namen auftritt, ist unerheblich, sofern die Umstände deutlich zu erkennen geben, daß er für mich handeln wolle. Mit der Ermächtigung aber eines Specialagenten, an seine Gesellschaft Prolongationsanträge zu stellen, verbindet sich selbstverständlich die weitere Ermächtigung, deren zustimmende oder ablehnende Erklärung entgegenzunehmen. Der Uebernahme solcher Aufträge des Versicherungsnehmers und dessen Vertretung durch den Special-

agenten steht das Verhältniß des Letzteren zur Versicherungsgesellschaft nicht im Wege, liegt vielmehr in deren Interesse. Weiß daher das zum Abschluß von Versicherungsverträgen berechtigte Organ der Versicherungsgesellschaft — hier deren Generalagent von Hennings —, daß ihr Specialagent im Auftrage des Versicherungsnehmers den Antrag auf Prolongation der Versicherung gestellt hat, wie nach der Aussage des Busch und nach dem Schreiben des Generalagenten vom 3. November 1869 unbedenklich angenommen werden muß und anscheinend vom Appellationsrichter auch nicht bezweifelt wird, tritt somit der Specialagent seiner Versicherungsgesellschaft erkennbar als Vertreter des Versicherungsnehmers gegenüber, so ergiebt sich nothwendig, daß die Erklärung des Generalagenten, er genehmige den Antrag und habe die Police, beziehentlich den Prolongationsschein ausgefertigt, bereits in dem Augenblick den formlos gültigen Versicherungsvertrag zwischen Antragsteller und Versicherungsgesellschaft perficirt, in welchem sie behufs Absendung an den Specialagenten abgegeben ist, sofern nicht etwa vor oder gleichzeitig mit der Annahme-Erklärung eine Wiederrufserklärnng bei dem Agenten eingegangen ist.

Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 317, 321, 320, Absatz 2.

Zeitschrift für Handelsrecht XV, S. 611, 610.

Es ist unbegründet und würde wie mit allgemeinen Rechtsprincipien, so mit den Anforderungen des Verkehrs in schneidendem Widerspruche stehen, wollte man auf einen vollständigen, alle Elemente des Versicherungsvertrages enthaltenden Antrag, somit auf einen bloßen Prolongationsantrag unter den bisherigen Bedingungen, mehr als ein bloßes „Ja" und dessen Erklärung an den erkennbar mit der Besorgung der Versicherung vom Antragsteller beauftragten Agenten zur Perficirung des Vertrages verlangen. Allerdings steht in solchem Falle der Specialagent seiner Versicherungsgesellschaft in doppelter Eigenschaft gegenüber: einmal als Vertreter des Versicherungsnehmers, sodann als Beauftragter der Gesellschaft. Die Versicherungsgesellschaft kann diese Eigenschaften bei Erklärung ihrer Zustimmung sondern, indem sie dem Agenten ihre Zustimmung lediglich in seiner Eigenschaft als Agent, nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter des Antragstellers erklärt. In diesem Falle würde erst mit der Anzeige des Agenten an den Antragsteller der Vertrag zur Perfection gelangen. Allein sofern die Versicherungsgesellschaft diese Sonderung unterlassen hat, muß sie sich gefallen lassen, daß ihre Erklärung gegenüber dem Agenten als Erklärung an den Antragsteller behandelt wird.

II. Unterliegt somit das Urtheil des Appellationsrichters der Vernichtung, so vermögen auch bei freier Erwägung die Umstände des Falles eine Abweisung des Klägers wegen unterbliebenen Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht zu rechtfertigen. Zunächst ist deutlich erkennbar, daß die verklagte Gesellschaft, beziehentlich der dieselbe vertretende Generalagent von Hennings, wie zugestandenermaaßen der Specialagent Busch, wenn auch nicht die Entschädignngspflicht der Gesellschaft, doch den Abschluß, beziehentlich die Prolongation des Versicherungsvertrages unzweideutig als erfolgt anerkannt hat. Der Brief des Generalagenten von Hennings an den Specialagenten Busch vom 3. November 1869 (Bl. 65 act.) lautet an der bezüglichen Stelle:

> „Für Nagelschmied Schmidt habe ich eine neue Police ausgestellt, da ich die alte nicht mehr prolongiren konnte, weil der Monat schon abgeschlossen war. Ich habe natürlich aber nur Prolongationskosten dafür berechnet und sende sie Ihnen ehestens. Dieses ist doch wohl die Meinung gewesen und Herr Schmidt gedenkt nicht etwa auszuscheiden."

Die edirte neue, die Nr. 940 tragende, mit der alten durchaus gleichlautende, auf die Zeit vom 2. November 1869 bis dahin 1870 lautende Police ist unterm 2. November 1869 vom Generalagenten unterzeichnet, und es fehlt ihr lediglich der Quittungsvermerk des Specialagenten über die geleistete Prämienzahlung (Bl. 51, 52 act.). Der Generalagent hat sich, obwohl er diese Police noch in Händen hatte, auf die Nachricht von dem am 4. November 1869 ereigneten Brande nach Nortorf begeben, hat sich mit Kläger in Unterhandlungen wegen Entschädigung eingelassen, hat noch am 18. Februar 1870 ein Sachverständigenprotocoll behufs Schätzung des Schadens „zu Police Nr. 940" aufgenommen, und die Zahlung der Versicherungssumme wiederholt nicht wegen fehlenden Versicherungsvertrages, sondern lediglich „auf Grund

des § 4, 5 der Versicherungsbedingungen," beziehentlich wegen „falscher Declaration" verweigert (Bl. 10, 37 act.). Endlich in dem Schreiben vom 6. November 1869 (Bl. 36 act.) erklärt er Namens seiner Gesellschaft, daß dieselbe „die Versicherung ihres beweglichen Eigenthums gegen Feuersgefahr nicht länger zu übernehmen gewillt ist, daß demnach Police Nr. 940 — falls dieselbe überall als in Kraft betrachten ist — hiermit als erloschen anzusehen ist." Durch den Zusatz „falls — zu betrachten ist" wird allerdings das Anerkenntniß, daß bis dahin ein die Gesellschaft bindender Versicherungsvertrag bestanden habe, ausgeschlossen, allein daß damit die Perfection des Versicherungsvertrags auch nur eventuell habe geleugnet werden sollen, ist nicht ersichtlich, da die Unverbindlichkeit des Vertrages sehr wohl auch in unrichtiger Declaration ihren Grund haben konnte. Endlich steht auch § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Kläger nicht entgegen.

Daß die Perfection des Versicherungsvertrags zuwider dem Art. 317 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, von der Aushändigung der Police an den Versicherungsnehmer abhängen solle, bestimmt derselbe nicht, sondern

1) daß die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten sich lediglich nach dem Inhalt der Police, resp. des Prolongationsscheines, sowie der dazu etwa ertheilten Nachträge bestimmt. Weitere Rechte aber, als die durch Police Nr. 940 bestimmten, nimmt Kläger nicht in Anspruch; und es kann daher unerörtert bleiben, ob diese Bestimmung dem Versicherungsnehmer dann entgegen stehen würde, wenn zwar sein Versicherungsantrag acceptirt, aber die Police noch nicht ausgefertigt worden wäre;
2) daß die Versicherung erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig wird. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den nicht vorliegenden Fall einer laufenden mehrjährigen Versicherung;
3) daß der Versicherte verpflichtet ist, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domicil zu bezahlen, und die Gesellschaft nicht gehalten ist, dieselbe einzufordern.

Nun steht fest, daß Kläger die Versicherungsprämie für die mit dem 2. November 1869 beginnende neue Versicherung nicht bezahlt hat, daß ferner der Specialagent Busch in Nortorf, an welchen die Prämie zu entrichten war, sich zur Zeit des Brandes, am 4. November, noch nicht im Besitz der neuen Police Nr. 940 und der dazu gehörigen Prämienquittung befunden hat; endlich hat Kläger behauptet, und darüber soll der ihm deferirte Eid entscheiden, daß der Specialagent Busch es übernommen habe, die Prämien für ihn auszulegen. Diese Behauptung erachtet der erste Richter für erheblich, weil darin ein Verzicht des Agenten auf die sofortige Prämienzahlung liegen würde und ein solcher Verzicht das Präjudiz des § 3 der Versicherungsbedingungen ausschließe. Der erste Richter führt weiter aus, daß zu solcher Zusicherung der mit der Erhebung der Prämiengelder betraute Agent als Vertreter der Gesellschaft innerhalb seines Geschäftskreises befugt sei, und daß, wenn der Generalagent der Gesellschaft durch seine geschäftlichen Dispositionen es veranlaßte, daß die Prämienzahlung des Klägers sich verzögerte, der Gesellschaft die Einrede aus § 3 der Bedingungen nicht zustehe.

In dieser Deduction sind verschiedene Gesichtspunkte combinirt, deren Sonderung geboten erscheint. Ob nämlich hinsichtlich der Rechte des Versicherten gegen die Gesellschaft mit der Zahlung der Versicherungsprämie an den zur Erhebung befugten Agenten deren Creditirung durch den Agenten oder deren Verrechnung mit dem Agenten oder dessen Verzicht gleichzuachten sei, kann hier unerörtert bleiben, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Denn Kläger behauptet, daß der Agent Busch sich verpflichtet habe, die Prämie auszulegen, oder selber an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen. Freilich erinnert sich der Agent Busch einer solchen Uebereinkunft nicht, erklärt vielmehr: „Eine Auslegung solcher Prämie kommt, wie ich dies verstehe, überhaupt nicht vor, da die Versicherten die Prämie zahlen, sobald ich ihnen die Police oder den Prolongationsschein bringe und ich mit der Gesellschaft über die empfangenen Gelder Abrechnung halte." (Bl. 63b, 64 act.) Allein, wäre diese Behauptung erheblich, so müßte der darüber referirte Eid abgenommen werden. Indessen ist dieser Eid nur alternativ neben dem Erfüllungseide über die Zusicherung des Agenten hinsichtlich der Prolon-

gation der Police auferlegt und durch diese alternative Eidesaufnahme ist nicht Kläger, welcher sich bei dem ersten Urtheile beruhigt, sondern Verklagte, welche gegen dasselbe appellirt hat, beschwert. Es steht somit der Streichung dieser Eidesauflage nichts entgegen, und dieselbe mußte ausgesprochen werden, weil einerseits durch diesen Eid nicht erwiesen wird, daß der Agent Busch vom Kläger beauftragt war, die Prolongation der Versicherung zu besorgen, anderen Theils die Thatsache, welche durch ihn erwiesen werden soll, unter den vorliegenden Umständen unerheblich erscheint.

Es ist eine dreifache Auffassung des § 3 der Versicherungsbedingungen möglich. Nach der einen wird erst durch die Zahlung der Prämie der Versicherungsvertrag perfect; nach der zweiten ist zwar der Versicherungsnehmer schon früher gebunden, aber der Versicherer wird aber erst durch Zahlung und Annahme der Prämie gebunden; nach der dritten ist der Versicherungsvertrag zu Gunsten und zu Lasten beider Theile perfect und bindend, sobald dieselben über alle wesentlichen Punkte des Vertrags einig sind, der Versicherer darf sich jedoch einseitig vom Vertrage lossagen oder hört sogar ipso jure auf, gebunden zu sein, sofern die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Der ersten Auffassung widerstreitet schon der Wortlaut der Versicherungsbedingungen: Nicht der Versicherungsvertrag wird durch die gehörige geleistete Prämienzahlung perfect, sondern „die Versicherung" d. h. die Verpflichtung des Versicherers „gültig". Sie widerspricht auch dem Interesse der Versicherungsgesellschaften, da sie den Versicherungsnehmer berechtigen würde, durch Weigerung der Prämienzahlung die Perfection des Vertrages zu verhindern oder dessen Auflösung herbeizuführen, kann daher nicht in diesem Sinne gemeint sein.

Verträglicher mit dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen wäre die zweite Auffassung. Allein sie widerstreitet einmal der Natur des Versicherungsvertrages als eines unbedingten Consensualvertrages, welcher nicht erst durch Leistung des einen oder des anderen Theiles, sondern schon durch Willensübereinstimmung zum Abschlusse gelangt; zugleich der Natur des zweiseitigen Vertrages, da der Versicherer durch Weigerung der Prämienannahme die Perfection des Vertrags vereiteln oder dessen Auflösung herbeiführen könnte. Solche Ungleichheit der Vertragsrechte, ein negotium claudicans, ist zwar rechtlich möglich, kann jedoch nur bei unzweideutiger gesetzlicher Vorschrift oder Uebereinkunft angenommen werden.

Mit dem Zwecke des Versicherungsvertrages, wie mit dem berechtigten Interesse des Versicherers ist nur die letzte Auffassung vereinbar. Der Versicherer will die Prämie nicht creditiren. Er übernimmt die Gefahr nur unter der Bedingung, daß die Prämie rechtzeitig gezahlt werde; wird diese Zahlung unterlassen, so will er an den Vertrag nicht gebunden sein. Bringen es die Umstände mit sich, z. B. bei Versicherungsverträgen unter Entfernten, daß der Versicherungsvertrag perfect wird, bevor die Möglichkeit der Prämienzahlung vorhanden ist, so wird die nothwendige Creditirung der Prämie rückwärts rückgängig gemacht und der Versicherer von jeder Verpflichung frei, sobald die mögliche Zahlung unterlassen wird. Nichtzahlung der Prämie ist hiernach eine Verletzung der dem Versicherungsnehmer aus dem perfecten, beiderseits bindenden Vertrage obliegenden Vertragspflicht und befugt, verpflichtet aber nicht den Versicherer, sich einseitig von dem Vertrage loszusagen. So aufgefaßt, hat die betreffende übliche Clausel die Bedeutung einer in der Regel resolutiv bedingenden lex commissoria. Hiermit stimmen vollkommen die Sätze 2 und 3 des Absatz 2 hinsichtlich der Jahresprämien einer laufenden mehrjährigen Versicherung überein: „mit Ablauf der für diese geltenden vierzehntägigen Respectfrist tritt die Versicherung hinsichtlich der Rechte des Versicherten sofort außer Kraft, die Gesellschaft dagegen ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben, oder mittelst Verweigerung der Annahme der späterhin angebotenen Prämienzahlung den Vertrag aufzuheben. In allen Fällen tritt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erst mit Entgegennahme der Prämie und nur hinsichtlich der nach diesen Zeitpunkt sich ereignenden Schäden wieder in Kraft." Nur der eine Unterschied besteht, daß die lex commissoria hinsichtlich der ersten oder einzigen Prämie eine suspensiv bedingende Wirkung haben kann, hinsichtlich der späteren Prämienraten einer mehrjährigen Versicherung überall nur eine resolutiv bedingende Wirkung zu haben vermag.

War sonach der Versicherungsvertrag perfect und nur entweder die Prämienzahlung Bedingung der Entstehung der Ansprüche gegen den Versicherer oder aber deren Unterlassung Bedingung für die Verwirkung dieser Ansprüche, so muß auf die Gründe dieser Unterlassung zurückgegangen werden. Unzweifelhaft aber braucht der Versicherungsnehmer die Prämie nur gegen Aushändigung von Police und Prämienquittung zu entrichten — Handelsgesetzbuch Art. 816, Absatz 1. — Daß er dazu bereit war, ist nirgends in Abrede gestellt, wohl aber steht fest, daß der Generalagent der verklagten Gesellschaft die neu ausgefertigte Police nebst Prämienquittung dem Localagenten einzusenden unterlassen hatte. Er hat also selber den Eintritt der etwa für die Entschädigungspflicht der Gesellschaft gesetzten Suspensivbedingung oder aber diejenige Handlung des Klägers, durch welche der Eintritt der Resolutivbedingung abgewendet werden konnte, verhindert und ist damit die Gesellschaft des Rechts verlustig gegangen, sich wegen Nichtzahlung der Prämie von dem Vertrage loszusagen.

l. 4 § 4 D. de lege commissoria (18, 3) — offerre cum debere, si vult se legis commissoriae potestate solvere; quodsi non habet, cui offerat, posse esse securum.

l. 8 D. eod. l. 161 D. de regulis juris (50, 17), l. 14, 24 D. de conditionibus (35, 1).

(Schluß folgt.)

Evictionsproclam. Voraussetzungen.

Der Eingesessene B. zu N., Amtsgerichtsbezirks Hadersleben, war Eigenthümer einer Hufenstelle. Im November 1871 reichte er bei dem Amtsgerichte eine Eingabe ein, worin er bemerkte, daß er seine Hufe verkauft habe und den mehreren Käufern ein reines Professionsprotocoll liefern solle und den Erlaß eines Evictionsproclams beantragte. Das Gericht eröffnete ihm hierauf am 14. November, daß, ehe dies geschehen könne, Verkaufs-Appunctuationen event. Contracte einzuliefern seien. Darüber beschwerte sich B. bei dem Appellationsgerichte, erhielt jedoch am 10. Februar 1872 einen abschlägigen Bescheid,

in Erwägung, daß die Erlassung eines Proclams immer einen besonderen Rechtfertigungsgrund voraussetzt, und so auch zur Bewilligung eines Evictionsproclams nicht genügt, daß der Antrag auf Erlassung eines solchen in Betreff eines Grundstücks von dem Eigenthümer gestellt wird, vielmehr auch von diesem ein besonderer Grund, als welcher der Abschluß eines Kaufcontracts über das Grundstück anerkannt ist, zur Begründung seines Antrages anzuführen und nachzuweisen ist;

in Erwägung, daß sonach das Königliche Amtsgericht III in Hadersleben mit Recht vom Beschwerdeführer einen Nachweis für seine Behauptung, daß er sein in Frage stehendes Grundstück verkauft habe, verlangt hat, und daß, wenn es dem Beschwerdeführer auch freistehen wird, einen solchen Nachweis zur Vermeidung der mit der Errichtung von Appunctuationen nach der jetzigen Stempelgesetzgebung verbundenen, bei der als möglich vorausgesetzten Unausführbarkeit des Contracts vergeblichen Kosten, in anderer Weise als durch diese beizubringen, dem Beschwerdeführer doch, da er nach dem Bericht des Königlichen Amtsgerichts es an dem erforderlichen Nachweis jener seiner Behauptung ganz hat fehlen lassen, durch Zurückweisung seines Antrages auf Erlassung eines Evictionsproclams Grund zu der erhobenen Beschwerde nicht gegeben worden ist.

Testamentspublication, gerichtliche — nicht zu beanstanden nach Darlegung der vorhandenen Intestaterbberechtigten.

Der verstorbene Cl. zu Heide hatte den Mauermann Cl. daselbst zu seinem Universalerben eingesetzt. Seine Intestaterben waren ein Bruder und die verschollenen Kinder eines zweiten Bruders. Als der Universalerbe die Eröffnung und Publication des Testaments bei dem Heider Amtsgericht beantragte, verlangte dasselbe zunächst von ihm die Einreichung eines die Intestaterben des Erblassers ergebendes Pastorat-

attest, wogegen der Universalerbe sich bei dem Appellationsgericht beschwerte. In dem hierüber eingegangenen Bericht berief das Amtsgericht sich besonders darauf, daß es in der Landschaft Norderdithmarschen stets so verhalten sei, daß mit dem Antrage auf Eröffnung und Publication eines Testaments dem Gerichte ein solches Pastoratattest überliefert werde, um durch Vergleichung der ausgebrachten Ladungen mit dem Attest zu ermitteln, ob auch allen Intestaterben Gelegenheit gegeben sei, ihre Gerechtsame im Publicationstermin wahrzunehmen. Das Appellationsgericht erachtete in einer Verfügung an das Amtsgericht vom 20. November 1871 die Beschwerde für begründet, indem es aussprach, daß selbst wenn für Norderdithmarschen die Nothwendigkeit einer speciellen Ladung der Intestaterben zum Termin der Testamentseröffnung nachweisbar sein sein sollte, damit noch nicht die Verpflichtung für den die Testamentseröffnung Beantragenden gegeben wäre, dem Gericht die Intestaterben nachzuweisen, sondern es Sache der richterlichen Amtspflicht sein würde, sich diese Kunde zu verschaffen.

Strafrecht und Strafverfahren.

Ob Strafantrag im Falle der Strafhandlungen des § 293 des Str. G. B. (Jagdvergehen, cf. § 292) erforderlich.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 691.

Die Angeklagte ist beschuldigt, während der Schonzeit ein von ihr im Walde gefundenes Rehkälbchen sich angeeignet zu haben (§ 293 des Strafgesetzbuchs). Die Anklage ist jedoch zurückgewiesen, weil es an dem im § 293 erforderten Strafantrage fehle (§ 292).

Der Staatsanwalt führt hierüber Beschwerde. Streitig sei allerdings die Frage: ob der Schlußsatz des § 292 auch auf den § 293 anwendbar sei. Oppenhoff bejaht sie, Schwarze und von Kirchmann verneinen sie.

Das Ober-Appellationsgericht hat durch Beschluß vom 13. September 1871 wider Kretzer den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückgewiesen. Denn der Antrag auf Verfolgung nach § 61 des Strafgesetzbuchs werde nur rücksichtlich einzelner Strafthaten erfordert und als Bedingung der sonst für dieselben ausgeschlossenen Strafbarkeit aufgefaßt, enthalte also eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der mit der Verübung jeder Strafthat von selbst kraft des Gesetzes eintretenden Strafbarkeit. Deshalb aber könne er nur bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung verlangt werden, folglich müsse er beim Mangel derselben für die Anwendung des § 293 des Strafgesetzbuchs, ungeachtet der überdies bestrittenen Beziehung dieser Vorschrift auf die vorhergehende des § 292 rücksichtlich der Straferhöhung außer Berücksichtigung bleiben. Der § 293 müsse in dem gegebenen Falle um so mehr ohne den Antrag auf Verfolgung zur Anwendung gebracht werden, als seine Bestimmungen die Wahrung der öffentlichen Ordnung bezwecken, und darum auch theilweise in das über Jagdpolizeiübertretungen sich verhaltende Gesetz vom 26. Februar 1870 aufgenommen seien.

Gegen einen eine nachträgliche Strafumwandlung ablehnenden Beschluß finden Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist statt. § 436 der Str. Pr. O.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 12, S. 459.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 20. September 1871 gegen Rennich.

Grund: Der § 436 cit. unterscheide nicht zwischen den die Umwandlung aussprechenden oder sie versagenden Beschlüssen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

18. Stück. — Den 29. April 1872.

Civilrecht und Proceß.

Versicherung gegen Feuersgefahr. Der Agent des Versicherers gleichzeitig als Vertreter des Versicherungsnehmers. Bedingung, die Versicherung werde gültig erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung; rechtliche Bedeutung. Pflicht des Versicherten zur Anzeige die Gefahr erhöhender Umstände. Vereinbarung der Versicherungssumme macht die Police noch nicht zu einer taxirten. Gegenstand des Versicherungswerths. Beweiskraft des Ausspruchs des beiderseits erwählten Schätzers. — Urkunden. Als solche im Sinne der §§ 17, 38 der Proceßverordnung vom 24. Juni 1867 sind nicht anzusehen Untersuchungsacten.

(Schluß.)

III. Anlangend die auf §§ 4, 5, 6 der Versicherungsbedingungen gestützten Einwendungen der Verklagten, so ist die Einrede, daß Kläger nicht auf gehörige Rettung der Ueberbleibsel der versicherten Spieluhr bedacht gewesen sei, bereits vom ersten Richter als grundlos zurückgewiesen und in der Appellationsinstanz nicht einmal wiederholt. Was dagegen den Einwand betrifft, daß Kläger um deswillen jeden Anspruch verwirkt habe, weil in dem Nachbarhause, wo die versicherte Spieluhr sich befand und das Feuer ausgebrochen ist, Heinrich Reimers längere Zeit vor dem Brande Tischlerei betrieben und Kläger darum gewußt habe, so mag dahingestellt bleiben, ob etwa Reimers gegenüber seinem Versicherer zur Anzeige der getroffenen, wenngleich nur vorübergehenden Einrichtungen verbunden gewesen wäre. Denn unter allen Umständen zieht nicht schon die nackte Thatsache der Vermehrung der Feuergefährlichkeit, somit der objective Thatbestand der erhöhten oder veränderten Gefahr den Verlust der Versicherungsansprüche nach sich, wie mit einem gewissen Anschein aus § 5 der Versicherungsbedingungen gefolgert werden könnte. Vielmehr kann eine ohne jedes Zuthun und Wissen des Versicherten eintretende Erhöhung der Feuersgefahr lediglich auf Rechnung der Versicherers gehen. Dies entspricht nicht nur den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechts:

Handelsgesetzbuch, Art. 817, 818, 820, 821,
Kübel, in Malsz Zeitschrift für Versicherungsrecht II, S. 33 ff.,
Wolff eod., S. 355 ff.,
von Lichtenfels über einige Fragen des Binnenversicherungsrechts, S. 53 ff., 34—37,
Malsz, Zeitschr. f. Handelsrecht, XIII, S. 112 ff.,

sondern auch den Versicherungsbedingungen der verklagten Gesellschaft. Denn im § 12 wird unter der Ueberschrift „Präjudiz" bestimmt „Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, — so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung —".

Von einer dem Versicherten obliegenden „Pflicht“ ist aber im § 5 der Versicherungsbedingungen ungeachtet der Ueberschrift: „Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung“ anscheinend nicht die Rede; entweder also heben sich §§ 5 und 12 gegenseitig auf, oder es muß § 5 so ausgelegt werden, daß sein Inhalt seiner Ueberschrift und dem allgemeinen § 12 der Versicherungsbedingungen entspricht; letzteres um so mehr, als dem Versicherer, von welchem die Fassung des Vertrages ausgegangen ist, jede zweideutige und dunkle Bestimmung schadet. Verklagte hätte somit mindestens behaupten und unter Beweis stellen müssen, daß Heinrich Reimers in seinem Hause Einrichtungen getroffen oder Handlungen vorgenommen habe, durch welche für die dort stehende Spieluhr des Klägers die Feuergefährlichkeit vermehrt wurde, *und* daß Kläger hiervon eine so ausreichende Kenntniß erlangte, daß er die erhöhte Feuersgefahr zu erkennen vermochte. Nur in diesem Falle wäre er zur Anzeige an die Versicherungsgesellschaft verpflichtet gewesen und nur durch Unterlassung solcher Anzeige konnte er seinen Anspruch verwirken.

Nun hat Verklagte nur behauptet, daß Reimers längere Zeit vor dem Brande in demjenigen Raume, welcher sich unter der der Uhr zur Aufbewahrung dienenden Kammer befand, Tischlerei betrieben, *nämlich* dort an einer Hobelbank gearbeitet, *mithin* Spähne, kleine Holztheile und sonstige zu diesen Arbeiten gehörige feuergefährliche Sachen daselbst gelagert, auch wiederholt geleimt habe, und sie hat zum Beweise dafür sich auf noch zu benennende, aber nicht benannte Zeugen und Sachverständige, sowie auf die Untersuchungsacten wider Schmidt berufen und event. dem Kläger den Eid deferirt. In zweiter Instanz hat sie auf die Agenten Heß und Schwieder als Sachverständige aber nur darüber sich berufen, daß ein auch nur zeitweiser Betrieb von Tischlerarbeit in dem fraglichen Raum genügt habe, um die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht zu befreien. Diese letztere Behauptung kann durch Sachverständige nicht dargethan werden, gehört vielmehr ausschließlich dem Bereiche richterlicher Entscheidung an. Die Untersuchungsacten aber gegen Schmidt sind nicht „Urkunden“ im Sinne des § 17, 28 der Verordnung vom 27. Juni 1867, daher ohne nähere Bezeichnung der darin enthaltenen Beweismittel zur Beweisantretung ungeeignet. Endlich für den Eidesantrag reichen die wirklich aufgestellten Behauptungen nicht aus. Denn behauptet ist nur, daß Reimers an einer Hobelbank gearbeitet und wiederholt geleimt habe, und nur *gefolgert* ist, daß er Spähne, kleine Holztheile und sonstige feuergefährliche Sachen in dem betreffenden Raum gelagert habe. Diese Folgerung ist unschlüssig, Kläger daher nicht verbunden, die gar nicht aufgestellte Behauptung eidlich abzulehnen, da sehr wohl das Arbeiten an einer Hobelbank wie das Leimen ohne Hinzutritt solcher feuergefährlicher Umstände, unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, stattfinden kann.

IV. Was endlich den *Umfang des Schadensersatzes* angeht, so hat der erste Richter allerdings mit Unrecht in der einseitigen Erklärung des Versicherungsnehmers über den Werth der Spieluhr und in der Vereinbarung über eine dieser Werthangabe entsprechende Versicherungssumme eine „beiderseits acceptirte Schätzung“ gefunden, welches bis auf den Beweis ihrer Unrichtigkeit zwischen den Parteien maßgebend sei. Nur wenn der „*Versicherungswerth*“ durch „Vereinbarung“ der Parteien auf eine bestimmte Summe festgestellt wird, ist diese Taxe unter den Parteien maßgebend, sofern nicht der Versicherer die Uebersetzung der Taxe nachweist.

Handelsgesetzbuch, Art. 797.

Solche *taxirte* Policen sind jedoch in der Binnenversicherung nicht üblich und bedürfen unzweideutiger Uebereinkunft. Die auch in der Doctrin und Rechtsprechung, sowie in neueren Gesetzesentwürfen hin und wieder vertretene Ansicht, daß die Versicherungs*summe* im Zweifel als vereinbarte Taxe des Versicherungswerths aufzufassen sei, widerstreitet namentlich bei der Feuerversicherung dem gegenwärtigen Stande der Assecuranzpraxis, welche in den *üblichen Versicherungsbedingungen* ihren Ausdruck findet. Nach diesen bezeichnet die vereinbarte Versicherungssumme nur die äußerste Grenze der Ersatzpflicht, ohne den Versicherten des Beweises des Versicherungswerths, d. h. seines Interesses zur Zeit der Versicherung, sowie nach eingetretenem Unfall zu überheben.

Malsz, Betrachtungen, S. 53 ff.,

Derselbe, Zeitschr. für Handelsr. VI, S. 380 ff., XIII, S. 452 ff.,

Kübel, Zeitschrift von *Malsz* I, S. 387 ff.,

v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 202 not. 9 (10. Auflage),

Ober-Appellationsgericht zu Dresden: Zeitschrift von Malsz II, S. 296.

Demgemäß bestimmt zwar nicht der vom ersten Richter angezogene § 7, wohl aber § 8 der vorliegenden Versicherungsbedingungen:

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angabe des Versicherten Beläge und sonstigen Beweise aller Art, die er liefern kann, zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Unfalls,

daher auch die Nachweisung des Versicherten „mit speciellen Werthangaben" versehen sein muß (§ 10).

Hiernach lag es allerdings dem Kläger ob, den Beweis der Schadenshöhe, somit des Werthes der versicherten Spieluhr zur Zeit des Brandes und inwieweit durch den Brand eine Werthminderung eingetreten sei, darzuthun.

Diesen Beweis hat er jedoch bis zum Erfüllungseide geführt. Er hat behauptet, daß der Werth der Spieluhr auf Höhe der Versicherungssumme anzunehmen sei, weil die Ueberbleibsel ganz werthlos seien und zu diesem Behufe sich auf die Taxation des Uhrmachers Oertling berufen; Oertling aber sei von beiden Theilen zum Zwecke der Taxation gemeinschaftlich gewählt und seien dieselben übereingekommen, sich dessen Ausspruche unterwerfen zu wollen. Verklagte hat hierauf nur erwidert: Die Einzelheiten über die von Oertling vorgenommene Taxation werden in der Klage schief dargestellt, namentlich muß diesseits in Abrede gestellt werden, daß solche den Charakter eines Compromisses getragen habe und Verklagte sich bereit erklärt habe, sich dem Urtheil dieses Mannes zu unterwerfen. Es hat sich hier überhaupt nur um eine der Gesellschaft wünschenswerthe ungefähre Ermittelung des Werthes der verbrannten Spieluhr durch einen Sachverständigen gehandelt, an welcher Procedur sich zu betheiligen oder nicht zu betheiligen, dem Kläger völlig überlassen worden ist.

Damit ist allerdings in Abrede gestellt, daß ein Compromiß auf den Ausspruch des Oertling von den Parteien geschlossen war, keineswegs aber, daß dieselben dahin übereingekommen sind, daß Oertling die Schätzung vornehmen solle. Steht Dies aber fest, so muß nach § 9, 10 der Versicherungsbedingungen Verklagte diese Taxe gegen sich gelten lassen, wenngleich Oertling nicht als Schiedsrichter (arbiter), sondern als bloßer Schätzer (arbitrator) zu betrachten ist.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Bd. III, S. 74 ff.

Nach § 9, 10 der Versicherungsbedingungen wird der Betrag des Schadens unter Ausschließung des Rechtsweges durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell eines Obmanns mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt. Selbstverständlich steht nichts entgegen, daß Parteien sich über den gleichen Sachverständigen einigen, womit denn die Ernennung eines zweiten und eventuell des Obmannes wegfällt. Nun ist, wie Verklagte selber (Bl. 22 act.) angiebt, ein von ihr nicht vorgelegtes Ernennungsprotocoll über die Wahl Oertling's zum Sachverständigen aufgenommen worden; das producirte Gutachten Oertling's (Bl. 48) ist in der bei Taxationen üblichen Form abgegeben und trägt die Bezeichnung „Police Nr. 940 Sachverständigenprotocoll". Nichts spricht dafür, daß diese, 3½ Monate nach dem Brande erfolgte Taxation eine nur vorläufige und nicht die durch § 9, 10 der Versicherungsbedingungen vorgeschriebene definitive Abschätzung gewesen sei.

Oertling hat bekundet, daß die Ueberreste der Spieluhr eigentlich gar keinen Werth, höchstens den als Brennholz haben; ferner, daß diese Uhr vor einer vorgenommenen Reparatur einen Werth von etwa 400 ℔. gleich 160 ℳ, nach der Reparatur von ebensoviel, plus der nicht 200 ℔. erreichenden Reparaturkosten, gehabt habe; daß eine neue Uhr derart bedeutend mehr koste; daß die Reparatur vor etwa 6 bis 7 Jahren vorgenommen sei und daß in der Zwischenzeit bis zum Brande allerdings durch Alter und Abnutzung der Werth der Uhr wiederum auf den Betrag vor der Reparatur herabgesunken sein könne.

Hiernach würde der Versicherungswerth auf mindestens 160 ℳ anzurechnen sein, und es ist sehr wohl möglich, daß derselbe 240 ℳ erreicht, ja, unter

dem Gesichtspunkt des Anschaffungswerthes, überstiegen hat. Sache der Verklagten war es, Umstände anzuführen, aus welchen eine Werthminderung derselben, gegen ihren ursprünglichen, der Versicherungssumme von 240 ℳ mindestens nahe kommenden Werth sich ergiebt. Dies hat sie unterlassen und die in der Appellationsinstanz von ihr vorgeschlagenen Sachverständigen Heß und Schwieder in Kiel sollen nicht sowohl den Minderwerth der Uhr, als, was nach Obigem unerheblich ist, das übliche Verfahren bei Brandtaxationen begutachten.

Da nun von der durch Kläger event. nochmals verlangten Vernehmung Oertling's keine weitere Aufklärung zu erwarten steht, andererseits Kläger befugt ist, Ersatz des Neuanschaffungswerths unter Abrechnung des Werthes der Abnutzung zu verlangen:

vgl. Handelsgesetzbuch Art. 790, 799, 803,
Schweizer, Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, Art. 328,
(Dresdner) Entwurf eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, Art. 897, 913,
Malsz, in dessen Zeitschrift, I, S. 10 ff.,
Kübel, daselbst, II, S. 62 ff., I, S. 379 ff.,

und demselben ein stricter Beweis dieses Werthes nicht zuzumuthen ist — Handelsgesetzbuch Art. 88 —, vielmehr auch unter solchen Umständen, wo ein juramentum in litem nicht statthaft erscheint, die eidliche Bekräftigung der Schadenshöhe nach richterlichem Ermessen auferlegt werden darf:

Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck vom 23. September 1853 (Jurisprudenz des Ober-Appellationsgerichts in bürgerlichen Rechtssachen aus Lübeck, herausg. von Wunderlich, I, S. 317 ff.),
Zeitschrift für Handelsrecht, XIV, S. 620 ff., 623 ff.;

ferner dem Kläger, welcher sich zu diesem Eide erboten hat, actenmäßig keine Verdachtsgründe entgegenstehen, endlich das Gesetz, betreffend das Beweisverfahren für Holstein, vom 14. Juli 1863 einerseits den Richter anweist, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit eine streitige Thatsache bewiesen ist (§ 27), andererseits denselben ermächtigt, wenn, außer den Fällen der Zulässigkeit des Schätzungseides, das Vorhandensein eines Schadens, dessen Betrag nach den in der Sache liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann, und außerdem die Verpflichtung des Proceßgegners zur Erstattung dieses Schadens feststeht, den Umständen und der Billigkeit gemäß die Größe der Entschädigung zu bestimmen, oder aber seine Schätzung von einem Eide der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Partei abhängig zu machen (§ 25), so war dem Kläger der Eid über den behaupteten Versicherungswerth, soweit solcher die als feststehend zu erachtende Summe von 160 ℳ übersteigt, aufzuerlegen.

Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens waren gemäß §§ 66 der Verordnung vom 24. Juni 1867, die Kosten der Appellationsinstanz, weil das erste Erkenntniß theilweise zu Gunsten der Verklagten abgeändert worden ist, unter den Parteien zu theilen, beziehentlich zu compensiren.

Urkundlich ꝛc.

Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. Februar 1840.

Die Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 ist durch die neuere Gesetzgebung nicht beseitigt, aber doch in mehrfacher Beziehung modificirt worden. Es soll in Nachstehendem versucht werden, eine Uebersicht darüber zu geben, in welchen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der genannten Verordnung noch in Geltung geblieben und in welchen selbige eine Aufhebung oder Abänderung erlitten haben.

I. A. Die Gesindeordnung enthält folgende besondere Strafbestimmungen für einige pflichtwidrige Handlungen des Gesindes und resp. der Herrschaft:

a) § 14, der durch Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögerte Dienstantritt ist mit 22½ Sgr. bis 2 Thlr. 7½ Sgr. bedroht;
b) § 30, Vertreibung des Gesindes durch die Herrschaft wird mit Geldbuße von 3 Thlr. bis 7½ Thlr. bestraft;

c) § 32, muthwilliges Verlassen des Dienstes abseiten des Gesindes wird nach richterlichem Ermessen mit Geldstrafe von 3 Thlr. bis 7½ Thlr., event. Gefängniß bei Wasser und Brod von 2 bis 5 Tagen geahndet;

d) § 38, Verlust eines Dienstbuchs ist bei Vermeidung einer Brüche von 22½ Sgr. bis 3 Thlr. 22½ Sgr. von den Dienstboten sofort der Polizeibehörde anzuzeigen;

e) § 39, absichtliches Unleserlichmachen, Vernichten oder Beiseiteschaffen des Dienstbuchs oder Herausreißen von Blättern aus selbigem wird nach richterlichem Ermessen mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft;

f) § 44, Uebertretungen der §§ 40 bis 43 der Gesindeordnung (betr. Eintragungen in das Dienstbuch) werden mit Brüche bis zu 1½ Thlr. belegt;

g) §§ 46 und 50, Unterlassung der Production des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde wird mit Brüche bis zu 1½ Thlr. bestraft;

h) § 47, dienstliches Gesinde in den Städten hat bei Vermeidung polizeilicher Strafe sofort nach der Ankunft in der Stadt und sodann monatlich sein Dienstbuch der Polizeibehörde zu produciren.

Diese Strafbestimmungen müssen nach Maßgabe der Einführungsverordnung zum Preuß. Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1867 Art. VI und des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Bundes-Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 § 2 (cfr. die Motive zu letzterem sub Art. III, Oppenhoff, Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, S. 11 sub Anm. 22) als noch geltend betrachtet werden, jedoch mit einigen Modificationen.

Einmal nämlich ist die Strafe da, wo die Gesindeordnung sie ihrer Art oder ihrem Maaße nach unbestimmt gelassen (§§ 39, 47 derselben), nach Art. VIII, Abschn. 3 der Einführungsverordnung vom 25. Juni 1867 zu regeln, so daß die betreffende Handlung oder Unterlassung nie höher als mit der für eine Uebertretung festgestellten (§ 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs) belegt werden kann, sodann darf beim Eintreten einer Freiheitsstrafe solche nur in Haft bestehen (§§ 1, 28, 29 des Strafgesetzbuchs).

Zu bemerken ist, daß der § 39 der Gesindeordnung durch den § 363 des Strafgesetzbuchs (Fälschung von Dienstbüchern ꝛc.) ergänzt ist.

B. Die Gesindeordnung führt, außer in den citirten Paragraphen, neben gemeincriminalrechtlichen Strafhandlungen in den §§ 26 und 27 beispielsweise noch verschiedene andere Pflichtwidrigkeiten des Gesindes und der Herrschaft auf, giebt ihnen jedoch nur eine civilrechtliche Folge, die Aufhebung des Dienstcontracts, normirt dagegen keine besondere Strafen. Es haben aber früher die Gerichte durchgehends bei Gesindestreitigkeiten wegen solcher Pflichtverletzungen theils neben dem civilrechtlichen Ausspruch, theils ohne solchen auf Strafen erkannt, da in zahlreichen Fällen der sich im Recht befindenden Partei mit der Aufhebung des Dienstcontracts nicht gedient sein kann. Dies gilt namentlich bei Dienstverhältnissen auf dem Lande, wo, wie bekannt, das Gesinde in besonders beschäftigter Zeit, so während der Ernte, einen hohen Tagelohn verdienen kann, deshalb häufig aus dem Dienst zu kommen sucht und zu dem Zwecke durch Ungehorsam, Trägheit, Widersetzlichkeit ꝛc. die Klage hervorruft. In derartigen Fällen ist vielfach nicht auf die Aufhebung des Dienstcontractes, wodurch das aufsetzige Gesinde seinen Willen bekommen, die Herrschaft aber erheblich geschädigt würde, erkannt, sondern das Gesinde mit Strafe belegt und dergestalt zur Pflichterfüllung genöthigt worden. Die Gerichte mögen dieses Verfahren theils auf die §§ 25 und 28, wie überhaupt auf den ganzen Geist und Zweck der Gesindeordnung gestützt, theils dadurch gerechtfertigt haben, daß der Begriff und Umfang der mit correctioneller oder polizeilicher Strafe zu ahnenden Handlungen und Unterlassungen früher ein mehr allgemeiner und unbestimmter war.

Die Ausübung einer solchen unbestimmten polizeirichterlichen Strafgewalt ist jetzt nicht mehr zulässig. Denn gegenwärtig kann eine Handlung oder Unterlassung nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie durch Gesetz oder durch eine gesetzlich erlassene Anordnung der beikommenden Behörde mit Strafe bedroht ist. Auf Gewohnheitsrecht, Praxis, Analogie wird man sich in dieser Beziehung nicht mehr stützen können. (cf. die Einführungsverordnung zu den Strafgesetzbüchern, § 332 des Preuß., § 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs.)

In einigen Fällen vorgefallener Pflichtwidrigkeiten des Gesindes und der Herrschaft gewährt nun das Strafgesetzbuch allerdings eine hinreichende Hülfe. So wird man z. B. öfters die §§ 360 sub 11 und 13, 365, 366, 368 sub 5, 6, 7 u. a. zur Anwendung bringen können. Manche Pflichtwidrigkeiten bleiben dagegen jetzt unbestraft, so namentlich Ungehorsam und Widersetzlichkeit des Gesindes gegen die Herrschaft oder deren Stellvertreter, Einstellung der Arbeit, willkürliches, besonders nächtliches Ausgehen, häufiges Betrinken 2c. Diese Lücke in der Gesetzgebung ist bereits eine sehr fühlbare geworden und wird in gegenwärtiger Zeit immer mehr dahin führen, die nothwendige Zucht und Ordnung im Haushalt und in der Wirthschaft zu lockern und die Herrschaft in Schaden und Ungelegenheit zu bringen. Es ist zu bedauern, daß mit dem Strafgesetzbuch nicht auch das altländische Gesetz vom 24. April 1854, betreffend Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (Ges. S. S. 214) eingeführt oder eine dem entsprechende Verordnung erlassen worden ist. Wie 1851 nach Erlaß des Strafgesetzbuchs in den alten Provinzen die dortige Gesinde-Ordnung vom 8. November 1610 nicht mehr genügte und das Gesetz von 1854 hervorwuchs, so ist ganz ebenso in hiesiger Provinz die Gesinde-Ordnung von 1840 nicht mehr ausreichend und daher auch hier der Erlaß eines ähnlichen Gesetzes, wie das von 1854 durchaus erforderlich.

II. A. Angehend das Verfahren, so war früher die Polizeiverwaltung meistens bei dem Polizeirichter und der Polizeirichter regelmäßig auch der Richter in Gesindestreitigkeiten (§ 52 der Gesindeordnung). Er erkannte über den civilrechtlichen Anspruch und gleichzeitig nach seinem Ermessen auf die wegen Pflichtwidrigkeiten verwirkte Strafe.

Gegenwärtig kann dies nicht mehr stattfinden. Der mit den Gesindestreitigkeiten befaßte Richter darf jetzt eine Strafe überall nicht mehr erkennen, sondern lediglich und allein vom civilrechtlichen Standpunkte aus die Sache behandeln und entscheiden. Eine Strafe kann nur der Polizeiverwalter (bis zu 5 ℳ Geldbuße oder 3 Tagen Haft) vorläufig festsetzen, oder der Polizeirichter auf Antrag des Polizeianwalts durch Strafmandat bestimmen oder im polizeigerichtlichen Verfahren erkennen (Ges. vom 14. Mai 1852, cf. Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II Z. 1, §§ 2, 3, 359, 356, 357 u. a. der Strafproceßordnung). Die civil- und die strafrechtliche Seite einer Pflichtwidrigkeit des Dienstboten und der Herrschaft sind also strenge von einander gehalten und unterliegen einem verschiedenen Verfahren. Je nachdem der Benachtheiligte die eine oder die andere Seite zur Geltung bringen will, muß er sich resp. an den Civilrichter, oder an den örtlichen Polizeiverwalter oder den Polizeianwalt wenden und seine Anträge stellen.

Dem Verfasser scheint es nicht zweifelhaft, daß der § 25 Satz 1 der Gesinde-Ordnung noch zur Anwendung kommen kann, dergestalt jedoch, daß wenn der Dienstbote oder die Herrschaft in eine Strafe verfallen ist und darauf der Civilrichter angegangen wird, dieser über die sofortige Aufhebung des Dienstvertrages erkennen darf. Es ist jetzt aber dazu eben ein besonderes Verfahren erforderlich, während früher Alles in ein und demselben Verfahren und von demselben Richter abgemacht zu werden pflegte.

Daß das jetzige Verfahren weniger zweckmäßig ist, als das frühere, liegt auf der Hand.

B. Der § 13 der Gesinde-Ordnung bestimmt, daß das Gesinde zum Antritt des Dienstes, sowie die Herrschaft zur Annahme desselben erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang anzuhalten sei. Der § 32 gestattet die Zurückführung des Gesindes, welches eigenmächtig den Dienst verlassen hat, mittelst polizeilicher Veranstaltung. Diese noch in Gültigkeit zu erachtenden Bestimmungen sind unvollständiger Art, indem sie namentlich gar nichts Näheres über das zu beobachtende Verfahren und dessen nähere Voraussetzungen, über die Art der Zwangsmittel und die Grenzen des anzuwendenden Zwanges enthalten. Der desfällige Mangel war schon früher, namentlich in denjenigen Districten fühlbar, wo nicht der Polizeirichter auch die Polizeiverwaltung hatte. Gegenwärtig dürfte derselbe noch mehr hervortreten. Die die Polizeiverwaltung betreffende Verordnung, namentlich diejenige vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529), enthält keine ausreichenden Vorschriften.

C. Während die Verpflichtung zur Führung der Dienstbücher, zur Ertheilung von Dienstzeugnissen in selbigen und zur Vorzeigung derselben bestehen geblieben (§§ 33 ff. der Gesinde-Ordnung), ist die Anfertigung von Gesindebüchern (in veränderter Fassung) jetzt

der Privatindustrie überlassen und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Bücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse erhoben werden (Gesetz vom 21. Febr. 1872, Ges. S. S. 160; Verfügung der Königl. Regierung zu Schleswig an die Landrathsämter und Polizeibehörden zu Altona und Kiel vom 18. März s. J.).

D. Die Vorschrift des § 47 der Gesindeordnung, daß nur die Visirung des Gesindebuchs durch die Polizeibehörde in einer Stadt dem daselbst nicht heimathsberechtigten Gesinde das Recht zu längerem Aufenthalt giebt, ist durch § 10 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Novbr. 1867 aufgehoben.

E. Der § 57, wonach die Geldbußen in die Ortsarmenkasse fallen, ist noch in Kraft (Verfügung der Königl. Regierung vom 18. März 1867).

III. Die civilrechtlichen Bestimmungen in der Gesinde-Ordnung sub I, II, III, IV, V und VII § 54 Absatz 2 gelten noch. Die neuere Gesetzgebung hat das bürgerliche Recht nicht alterirt.

IV. Das civilprocessualische Verfahren richtet sich nach der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867. Erwähnt dieselbe auch nicht anders, als im § 95 (in Betreff des Gerichtsstandes und der Proceßvertretung unmündiger Dienstboten) der Gesindesachen, so wird der Richter doch auf Grund des § 37 das meistens so nothwendige schleunige Verfahren in derartigen Sachen unzweifelhaft eintreten lassen können. Seine Befugniß, eine gütliche Erledigung herbeizuführen (§ 54 Abs. 1 der Gesinde-Ordnung), kann nicht beanstandet werden.

Wenn der § 54 Abs. 1 der Gesinde-Ordnung vorschreibt, daß die Beschwerden mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, der Gesinde-Ordnung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden seien, so ist nach dem Erachten des Verfassers diese Vorschrift, welche in Gesindesachen in weit größerem Grade, als in anderen Streitsachen, dem Richter die Erwägung von Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen gestattet, durch die neuere Gesetzgebung unangetastet geblieben. Jene Vorschrift entspricht ganz dem Geiste und Zwecke der Gesinde-Ordnung, findet namentlich in den §§ 3 bis 5, 26 Satz 1, 27 Satz 1 ihre Begründung und ist eigentlich keine processualische, sondern eine rechtliche.

3.

Gerichtssecretaire sind zur Beglaubigung von Unterschriften unter Urkunden nicht befugt.

Unterm 23. März 1872 hat das Appellationsgericht in gegebener Veranlassung einem Kreisgerichts-Director eröffnet, daß, da die Beglaubigung von Unterschriften unter Urkunden ohne Rücksicht auf den etwaigen Inhalt derselben zu den den Amtsgerichten überwiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre und als Träger des Amtsgerichts lediglich die Amtsrichter zu betrachten seien, die Gerichtssecretaire nicht für befugt erachtet werden können, Unterschriften zu beglaubigen.

Uebergang eines Immobile von einer todten Hand in die andere bedarf keiner höheren Genehmigung.

Die Overndorfer Armencommüne verkaufte ihr Armenhaus an den Flecken Kellinghusen. Das Kellinghusener Amtsgericht verlangte behufs Errichtung des Contracts den Nachweis der höheren Genehmigung zur Veräußerung des Immobile an die todte Hand. Auf desfällige Beschwerde rescribirte das Appellationsgericht am 15. April 1872, daß die von dem Amtsgericht hervorgehobenen Bedenken bezüglich der Anwendung der Verordnung vom 17. Mai 1799 unbegründet erscheinen, indem Inhalts derselben lediglich der Gefahr Rücksicht getragen werden sollte, daß zum Schaden der Landeswohlfahrt unbewegliche Güter dem gemeinen Verkehr entzogen würden, für den Uebergang eines Immobile von der einen todten Hand in die andere bedürfe es daher gesetzlich keiner weiteren Genehmigung, und werde dem Amtsgericht aufgegeben, es hiernach vorliegendenfalls zu verhalten.

Strafrecht und Strafverfahren.

Betrug; die Irrthumserregung braucht nicht an sich eine Rechtsverletzung zu enthalten; Begriff des dolus, der Vermögensbeschädigung. § 263 des Str. G. B.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 227.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 26. April 1871 gegen Hübenthal.

Der Hausirer N. hatte durch den Dienstmann G. in der Stadt Qu. bei mehreren alten Kunden anfragen lassen, ob und wie viel Krüge Mineralwasser sie ihm abnehmen würden; das Ergebniß dieser Anfragen hatte G. dem N. mitgetheilt. Ehe dieser aber in Qu. eintraf, um die gemachten Bestellungen zu realisiren, fanden sich die Brüder H. bei G. ein, machten denselben glauben, sie seien die Söhne des N. und von diesem zur Ablieferung der bestellten Waare abgesendet, und lieferten unter Anleitung des G. an die Besteller eine entsprechende Anzahl von Krügen gegen den durch G. verabredeten Preis ab. Die Folge war, daß dem kurz darauf eintreffenden N. von den Bestellern die Abnahme seiner Krüge verweigert und er genöthigt wurde, die letzteren an Dritte zu einem geringeren Preise loszuschlagen; seine Minder-Einnahme betrug demzufolge gegen 20 Thlr. In dieser Handlungsweise der beiden H. fanden die Instanzrichter einen Betrug. Die Nichtigkeitsbeschwerde suchte auszuführen, daß jene Annahme eine rechtsirrthümliche sei: das Appellationsgericht sei bei der Annahme einer ihnen zur Last fallenden Irrthumserregung von einem allgemeinen „Rechte auf Wahrheit" ausgegangen, welches kein Gesetz anerkenne; ebenso fehle es an der auf Erzielung „eines rechtswidrigen Vermögensvortheils" gerichteten Absicht und an dem Erfordernisse einer Vermögensbeschädigung, jene dürfte nicht mit den Instanzgerichten in dem statthaften (also nicht rechtswidrigen) durch ein kaufmännisches Geschäft erzielten Gewinne, und diese nicht in dem „Verluste der Kundschaft" gefunden werden, da eine Kundschaft nicht ein erworbenes Vermögensrecht darstelle, sondern höchstens eine spes begründe.

Zurückweisung. Gründe:

1. Was den zunächst von dem Mangel eines sog. Rechts auf Wahrheit hergeleiteten Einwand betrifft, so besteht allerdings ein solches Recht im Allgemeinen nicht und kommt die Verpflichtung, die Wahrheit mitzutheilen, abgesehen von öffentlichen Verhältnissen, nur unter bestimmten privatrechtlichen Voraussetzungen vor. Allein auf solche Fälle hat das Gesetz den Betrug auch nicht beschränken wollen, vielmehr ohne Unterschied die Täuschung unter das Strafverbot gestellt, welche als Mittel der Beschädigung in gewinnsüchtiger Absicht angewendet wird; es verlangt nicht, daß schon in der Erregung ꝛc. des Irrthums an sich eine Rechtsverletzung enthalten sei. Die Auffassung des Appellationsgerichts, daß ein allgemeines Recht auf Wahrheit durch diesen strafrechtlichen Schutz gegen Beeinträchtigung durch einen dem freien Willen mittelst Täuschung angethanen Zwang statuirt worden sei, ist zwar nicht zutreffend, jedenfalls hat aber dieser dem Verhältnisse gegebene Ausdruck keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Sachverhalts gehabt.

2. Die Voraussetzung der gewinnsüchtigen Absicht, § 241 des Preuß. Str. G. B., ist ausdrücklich festgestellt und es liegt auch, wenn die im § 263 des B. Str. G. B. verlangte Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, als weiter gehend aufgefaßt werden müßte, in dem festgestellten Sachverhalte hierfür eine entsprechende Darlegung vor, da die Angeklagten durch ihre Machinationen sich in das zwischen den Bestellern und dem N. bestandene Geschäftsverhältniß, sei es zum Nachtheile der Ersteren oder des Letzteren, eigenmächtig, also widerrechtlich eingedrängt und dadurch den Absatz ihrer Waaren bezweckt und bewirkt haben, dieser Absatz aber schon an sich einen Vermögensvortheil darstellt.

3. Der endlich behauptete Mangel einer Feststellung der Zufügung einer Beschädigung ist nicht erfindlich. Wenn auch der Ausdruck „Entziehung der Kundschaft", worin die Benachtheiligung des N. gefunden wird, an sich zu Zweifeln über das Vorhandensein eines Schadens im Sinne des Gesetzes Veranlassung darbieten würde, so ist doch dieser Ausdruck im Anschluß an das vorher Festgestellte zu verstehen, wonach N. durch den in Folge des Dazwischentretens der Angeklagten vorgenommenen anderweiten Verkauf seiner Waaren einen Schaden von 20 Thalern erlitten hat.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

19. Stück. — Den 6. Mai 1872.

Civilrecht und Proceß.

Der Grundsatz der fingirten Erfüllung einer Bedingung findet auf den Fall keine Anwendung, daß von einer contrahirenden Partei der Nichteintritt eines gesetzlich für das Zustandekommen des Contractes nothwendigen Erfordernisses herbeigeführt wird. — Für die Verpachtung eines Meiergutes bedarf es im Herzogthum Lauenburg der gutsherrlichen Genehmigung.

Der Hufner Schack zu Basedow hat gegen den Hufenpächter Mannshardt zu Schipphorst bei dem Ratzeburger Kreisgericht klagend vorgebracht:

Er sei Besitzer der vormals Bischoff'schen Hufenstelle in Schipphorst und habe über dieselbe mit dem Verklagten am 20. October 1870 vor dem Amtsgericht Steinhorst einen (in Abschrift producirten) Pachtcontract abgeschlossen. In diesem Contract sei ausdrücklich die gutsherrliche Genehmigung und im § 1 desselben insbesondere die Genehmigung der Regierung zu Ratzeburg zur Bedingung seiner Gültigkeit gemacht worden, welche Bedingung sich übrigens nach dem Lauenburgischen Meierrecht von selbst verstanden haben würde. Die Regierung habe aber laut producirten Bescheides ihre Genehmigung bereits unterm 22. April v. J. versagt, weil der Verklagte der von ihm eingegangenen Verpflichtung, die auf der Stelle ruhenden Altentheilspräftationen an die Bischoff'schen Eheleute zu übernehmen, nicht nachgekommen sei, was Anlaß zu Streitigkeiten gegeben habe, und dadurch das Zustandekommen des Pachtcontracts verhindert.

Der Verklagte, dem Kläger schon am 11. Novbr. v. J. die Stelle mit Inventar und Vorräthen überliefert habe, verweigere aber die Räumung derselben, weshalb Kläger bitte, ihn zur Rückgabe der Stelle s. w. d. a. ref. exp. zu verurtheilen.

Der Verklagte hat in seiner Klagbeantwortung

1) die Competenz des Kreisgerichts bestritten, weil eine Besitzklage vorliege,

2) geleugnet, daß es zum Rechtsbestand des fraglichen Pachtvertrages der Genehmigung des Amtes oder der Regierung bedürfe, weshalb der desfällige Vorbehalt im Vertrage, der durchaus nicht als Bedingung im juristischen Sinne aufzufassen, wirkungslos sei,

3) die Klage als verfrüht bezeichnet, weil Verklagter sich mit einer Beschwerde über den Bescheid der Regierung an das Ministerium gewandt habe und ein Bescheid hierauf noch nicht eingetroffen sei, event.

4) die exc. doli vorgeschützt, weil aus dem der Klage angelegten Regierungsrescript hervorgehe, daß der Kläger, nachdem er mit ihm den Pachtvertrag errichtet, sich hinter seinem Rücken wiederholt mit der Bitte an die Regierung gewandt habe, sie möge den Vertrag nicht bestätigen. Verklagter bemerkt dabei, daß die in der Klage erwähnten Streitigkeiten längst beigelegt seien, zu denselben aber eben der Kläger Veranlassung gegeben, der von ihm, ganz vertragswidrig, die Altentheilspräftationen verlangt habe, welche

ihm weder vom Kläger zur Pflicht gemacht, noch von ihm übernommen seien;

5) endlich hat der Verklagte eine exc. doli vorgeschützt, weil er, bereits fast $^3/_4$ Jahre im Besitz des Pachtstückes, mehrfache Verbesserungen an demselben vorgenommen, die Koppeln drainirt, gute Kühe angeschafft und Reparaturen in dem baufälligen Wohnhause habe beschaffen lassen. (Beweis: Eid.) Diese nothwendigen und nützlichen Impensen, über die er sich eine Liquidation vorbehalte, sei Kläger verpflichtet, ihm zu ersetzen, und es stehe ihm bis dahin das Retentionsrecht an dem Pachtstücke zu.

In der Replik hat der Kläger

1) bemerkt, daß die Einrede der Incompetenz zu verwerfen, weil durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Amtsgerichts Steinhorst die Unzuständigkeit des letzteren endgültig festgestellt sei (Beweis: die betreffenden Acten),

2) die gutsherrliche Genehmigung als ein anerkannt nothwendiges Erforderniß für alle die Meiergüter selbst betreffenden Contracte, namentlich also auch für die Verpachtung eines ganzen Meiergutes auf lange Jahre hinaus, bezeichnet,

3) darauf hingewiesen, daß im Contracte ausdrücklich die Zustimmung der Regierung zur Bedingung der Gültigkeit des Contractes gemacht worden, übrigens auch die Ertheilung einer solchen Genehmigung zum ausschließlichen Ressort der Regierung gehöre, und event. in Abrede gestellt, daß der Verklagte die behauptete Beschwerde wirklich prosequirt habe,

4) der exc. doli eine repl. doli entgegengestellt: Kläger habe allerdings die Regierung unter Darlegung seiner Gründe um Verweigerung des Consenses gebeten, sei dazu aber nur durch die Wortbrüchigkeit des Verklagten gezwungen gewesen. Es sei nämlich zwischen den Parteien mündlich die ausdrückliche Verabredung getroffen worden, daß der Verklagte außer der Pachtsumme auch noch den gesammten auf dem Pachtgute haftenden Naturalaltentheil zu leisten habe. (Beweis: Zeugen, event. Eid.) Diese Bestimmung habe sodann der Verklagte in einem von ihm vorgelegten Contractsentwurf weggelassen, indem er angegeben habe, es sei nicht nöthig, daß dergleichen niedergeschrieben werde. (Beweis, wie vorher.) Vom Amtsgericht sei dieser Entwurf dem Pachtcontract zu Grunde gelegt worden. (Beweis: Zeugniß des Amtsrichters Meyn in Steinhorst, event. Eid.) Daß Kläger nicht darauf gedrungen, daß eine Erwähnung des Altentheils in den schriftlichen Pachtcontract hineinkomme, habe seinen Grund in dem unbedingten Vertrauen gehabt, welches er in die mündlichen Versicherungen seines Mitcontrahenten gesetzt habe. Dieser sei aber kaum im Besitz der Stelle gewesen, als er seine Versprechungen abgeleugnet und die Uebernahme des Altentheils verweigert habe, wodurch Kläger dem Altentheiler gegenüber in eine verzweifelte Lage gerathen sei.

Zu 5 hat der Kläger nicht zu wissen erklärt, ob der Verklagte mehrfache Verbesserungen vorgenommen habe. Wenn es der Fall sei, so sei Kläger zum Ersatz bereit. Von einer Retention der ganzen Hufe könne um so weniger die Rede sein, als Verklagter nicht zu behaupten vermocht habe, daß Kläger nicht im Stande sein würde, event. seinen Ersatzpflichten nachzukommen.

Von dem Verklagten ist duplicando geleugnet worden, daß er die Prästation des Altentheils übernommen, ja, daß sie ihm nur zu Pflicht gemacht sei vom Kläger. (Beweis: die in der Altentheilsstreitigkeit zwischen den Parteien erwachsenen, bei dem Amtsgericht Steinhorst beruhenden Acten, um deren Adfungirung gebeten werde.) Im Uebrigen ist darauf hingewiesen, daß gegenüber einem schriftlichen Vertrage mündliche Vor- und Nebenberedungen nicht zu beachten seien, endlich behauptet, daß die Altentheilsstreitigkeiten sehr bald nach ihrem Entstehen gütlich erledigt seien (Beweis: Zeugniß des Altentheilers, die schon angezogenen Proceßacten, event. Eid), daß aber nichtsdestoweniger Kläger bemüht gewesen sei, die regiminelle Genehmigung des Pachtcontracts zu hintertreiben.

Kläger hat die stattgehabte gütliche Erledigung der Streitigkeiten in Abrede gestellt.

Das Kreisgericht hat darauf am 29. Juli v. J. erkannt:

daß Kläger mit seiner Klage für jetzt unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen sei.

Gegen dies Erkenntniß hat der Kläger appellirt und sich über die geschehene Abweisung beschwert. In der Appellationsschrift ist die neue Thatsache behauptet und unter Beweis gestellt worden, daß das Königliche Ministerium zu Berlin die Beschwerde des Geg-

ners über den von der Lauenburgischen Regierung verweigerten Consens zu dem fraglichen Pachtcontract schon im Juli v. J. zurückgewiesen habe.

In der Appellationsbeantwortung ist es zwar für richtig erklärt, daß dieser abschlägige Bescheid ergangen sei, aber bemerkt worden, daß Verklagter sich direct an Se. Majestät als Gutsherrn mit einem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung gewandt habe, wie durch ein Attestat der Trittauer Postexpedition docirt werde. Event. wird über die geschehene Einreichung des Gesuchs der Eid deferirt. Sofern diese Einrede kein Gehör finden sollte, wiederholt Verklagter die früheren Einreden.

Nachdem das Appellationsgericht zunächst eine Beweiserhebung über das neue Vorbringen der Parteien angeordnet, in dieser Veranlassung aber sich ergeben hatte, daß der Beklagte auf das von ihm eingereichte Immediatgesuch abschlägig beschieden worden war, erging die nachstehende Entscheidung.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hufners H. B. H. Schack zu Basedow, Klägers und Appellanten,

wider

den Hufenpächter C. N. N. Mannshardt zu Schipphorst, Beklagten und Appellaten,

wegen Rückgabe der klägerischen Hufenstelle, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlich Herzoglichen Kreisgerichts zu Ratzeburg vom 29. Juli 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 15. März 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

daß der Beklagte zu verurtheilen ist, dem Kläger seine zu Schipphorst belegene Hufenstelle mit dem gesammten aus der Klaganlage ersichtlichen Inventar und den ihm überlieferten Vorräthen, soweit solche noch vorhanden sind, binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der Execution zurückzugeben, Kläger jedoch die Kosten der Unterinstanz zu tragen resp. zu erstatten hat.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Theilen zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe:

Es ist dem Kreisgericht mit Rücksicht auf die von ihm angegebenen Gründe*) darin beizustimmen, daß der unter den Parteien über die Meierstelle des Klägers abgeschlossene Pachtcontract zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Regierung bedurfte. Mangelt es an dieser, so ist damit die Verpflichtung des Beklagten zur Rückgabe der bereits überliefert erhaltenen Pachtstelle begründet.

Die Ertheilung der Genehmigung ist nun von der Regierung zu Ratzeburg verweigert worden; da indeß in der Unterinstanz vorlag, daß der Beklagte sich mit einer Beschwerde über den Bescheid der Regierung an das Ministerium gewandt hatte und dadurch die Wirksamkeit dieses Bescheides suspendirt war, so war es nach der damaligen Sachlage gerechtfertigt, daß das Kreisgericht den Kläger auf Grund der Einrede der verfrühten Klage abwies.

Da nun aber in der jetzigen Instanz sich herausgestellt hat, daß die in Rede stehende Genehmigung definitiv verweigert worden ist, so erscheint jetzt der Anspruch des Klägers auf Rückgabe der Pachtstelle als begründet und es fragt sich nur, ob demselben die vom Beklagten vorgeschützten Einreden entgegenstehen.

*) Dieser Entscheidungsgrund lautet:

In Erwägung, daß nach dem hier geltenden Meierrecht zur Gültigkeit der die Meierstellen betreffenden Verträge die gutsherrliche Genehmigung ein wesentliches Erforderniß ist, welches aus dem gutsherrlichen Eigenthumsrecht an den Meiergrundstücken herfließende Erforderniß auch im § 79 der Darstellung des Lauenburgischen Meierrechts nach Walter in Bülow und Hagemann's Practischen Erörterungen, Bd. 9, Erörterung 27, als sich von selbst verstehend bezeugt wird, cf. Struben, rechtliche Bedenken Thl. 1, Bedenken 151, und für die landesherrlichen Meierstellen im Herzogthum Lauenburg in der Vorschrift der Verordnung vom 14. Mai 1692, daß alle in Bezug auf solche Meierstellen abzuschließenden Verträge bei Vermeidung der Nichtigkeit vor den Aemtern, und zwar mit zum Zweck der Wahrnehmung des gutsherrlichen Interesses, errichtet werden sollen, enthalten ist, auch in anerkannter practischer Wirksamkeit fortbesteht.

Von diesen ist die Einrede der Incompetenz von dem Kreisgerichte mit Recht verworfen worden, da es nicht um einen Besitzstreit der Parteien, sondern um die aus einem obligatorischen Verhältniß entspringende Verpflichtung des Beklagten zur Rücklieferung der Stelle sich handelt.

Ebenso ist die Einrede des Dolus für unbegründet zu erachten. Sie stützt sich darauf, daß der Kläger durch Schritte, die er bei der Regierung gethan, die Nichtgenehmigung des Contractes veranlaßt habe. Nun geht freilich aus dem bei den Acten befindlichen Regierungsbescheide vom 22. April 1871 hervor, daß von der Regierung die Ertheilung der gutsherrlichen Genehmigung zu der Verpachtung in Berücksichtigung der wiederholten desfallsigen Gesuche des Klägers und des Umstandes, daß der Pachtcontract bereits die Veranlassung zu Processen in Betreff des auf der Hufe ruhenden Altentheils geworden, versagt worden ist; es ist aber nicht ersichtlich, ob die gleichen Erwägungen für die Versagung der Genehmigung in höchster Instanz maßgebend gewesen sind. Jedoch abgesehen hiervon, würde der Beklagte aus dem behaupteten Dolus des Klägers nur dann einen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses ungeachtet der versagten gutsherrlichen Genehmigung herleiten können, wenn der Grundsatz anzuwenden wäre, daß die Erfüllung einer Bedingung fingirt wird, wenn der an der Nichterfüllung Interessirte den Eintritt der Bedingung hindert. Aber es ist nicht zulässig, diesen Grundsatz hier zur Anwendung zu bringen; denn die Ertheilung der gutsherrlichen Genehmigung ist nicht wie eine sonstige Bedingung zu behandeln, da sie die (noch dazu im Interesse eines Dritten gegebene) gesetzliche Voraussetzung der rechtlichen Existenz des Contractes ist; sie muß also, wenn ein contractliches Verhältniß der Parteien begründet werden soll, in Wirklichkeit vorhanden sein und läßt sich nicht durch eine bloße Fiction ersetzen. Es würde dem Beklagten daher nur etwa ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen, wenn der Kläger ohne einen dies rechtfertigenden Grund das Zustandekommen des Contracts vereitelt hat.

Die Einrede der Retention endlich eignet sich wegen der zu großen Allgemeinheit der vom Beklagten gemachten Angaben über die stattgehabten Verwendungen nicht zur Berücksichtigung.

Es ist demzufolge der Beklagte zur Rückgabe der Landstelle s. w. d. a., wie in der Klage beantragt worden, zu verurtheilen; doch müssen dem Kläger, da seine Klage in der vorigen Instanz verfrüht war, die untergerichtlichen Kosten zur Last fallen.

Die Entscheidung über den etwaigen Anspruch des Beklagten auf Schadensersatz muß, da derselbe von ihm weder nach seiner Existenz noch nach seinem Umfang genügend begründet worden ist, einem späteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Urkundlich 2c.

Kaufsabschluß durch stillschweigendes Behalten in dem Begleitschreiben als gekauft bezeichneter Waare. — Präsumtiver Inhalt der Vollmacht Handelsreisender.

In den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel heißt es:

Der Verklagte hat nicht bestritten, daß er den von Klägern an ihn abgesandten Wein nebst Faß empfangen, daß er bei Empfang des Weines zugleich eine mit der Klaganlage übereinstimmende Factura, so wie den auf Verlangen der Kläger in dieser Instanz vom Verklagten edirten Brief der Kläger vom 27. Februar 1870 erhalten, und endlich, daß er über den Wein disponirt hat. Aus diesen Umständen ergiebt sich die Verpflichtung des Verklagten zur Zahlung des eingeklagten Kaufpreises für Wein und Faß.*)

Aus den in der Factura gebrauchten Ausdrücken, sowie aus dem Inhalt des Briefes vom 27. Februar 1870 ist nämlich zu entnehmen, daß die Kläger bei Absendung des Weins davon ausgegangen sind, daß ein Kaufgeschäft zwischen ihnen und dem Verklagten durch Vermittelung ihres Geschäftsreisenden zum Ab-

*) Die Vertheidigung des Beklagten ging dahin, daß er von dem klägerischen Reisenden den Wein zur öffentlichen Versteigerung für Rechnung des Beklagten übernommen und die übersandte Factur nur theils als Anleitung für den Verkauf, theils zum Schutz gegen etwaige Einsprüche der Kaufleute am Ort des Beklagten habe dienen sollen.

schluß gekommen sei, und daß sie den Wein zur Erfüllung dieses vermeintlich abgeschlossenen Kaufgeschäfts abgesandt haben.

Auch der Verklagte konnte sich hierüber nicht täuschen, selbst wenn die Zusendung einer Factura, wie sie vorliegt, zwischen ihm und dem klägerischen Geschäftsreisenden, um den Verklagten gegen etwaige Proteste der Apenrader Kaufleute zu schützen, verabredet gewesen wäre, da dann immer noch der Brief der Kläger, welcher keinerlei Hinweis auf ein abgeschlossenes Commissionsgeschäft enthält, die Meinung der Kläger hinreichend klar darlegte.

Mußte aber der Verklagte erkennen, daß die Kläger einen wesentlich andern Vertrag als abgeschlossen annahmen, so erforderte es die bona fides, auch wenn Verklagter kein Kaufmann resp. Commissionair im Sinne des Handelsgesetzbuches war, die Kläger davon in Kenntniß zu setzen, daß er keinen Wein gekauft, sondern lediglich dessen öffentliche Versteigerung übernommen habe. Dies war umsomehr seine Pflicht, als der Vertrag zwischen Parteien nicht direct, sondern durch Vermittlung eines Stellvertreters vereinbart war, und für den Verklagten die Vermuthung nahe lag, daß dieser Stellvertreter die zwischen ihm und Verklagtem stattgehabten Verhandlungen entweder falsch aufgefaßt oder falsch berichtet habe.

Gerade die letztgedachte Möglichkeit hatte der Verklagte besonders in's Auge zu fassen, weil der Abschluß eines Vertrages, wie ihn der Verklagte behauptet, außerhalb der präsumtiven Vollmacht eines Handlungsreisenden liegt — Art. 47 und 49 des Handelsgesetzbuchs — und er sich sagen mußte, daß, falls nicht etwa nachträglich die Kläger den zwischen ihrem Handlungsreisenden und Verklagtem geschlossenen Vertrag genehmigen würden, ein rechtsgültiger Vertrag zwischen den Klägern und dem Verklagten überall nicht zu Stande gekommen sein würde. Wenn der Verklagte trotz der in diesen Umständen liegenden dringenden Aufforderung es unterließ, sich behufs Klarstellung des Sachverhalts mit den Klägern in Beziehung zu setzen und statt dessen über den Wein disponirte, so wird er wegen dieser Disposition über den ihm zum Kauf angestellten Wein zur Zahlung des Preises verurtheilt werden müssen, ohne daß etwas darauf ankommen kann, ob der Vertrag zwischen dem klägerischen Handlungsreisenden und Verklagtem als Kauf- oder Commissionsgeschäft abgeschlossen ist.

(Lippmann & Co. c. Hundewatt).

Strafrecht und Strafverfahren.

Bedeutung der rechtmäßigen Ausübung des Amtes in § 113 des Strafgesetzbuchs.

Zwei Fälle.

cfr. Goltdammer, Bd. 19, S. 806 u. 808.

1. Der Angeklagte, Gerichtsschulze seines Ortes, war daselbst mit dem Sergeanten Höhne, der von der Militairbehörde als Patrouilleur commandirt war, bei Gelegenheit einer Schlägerei zwischen Civilpersonen in einem Wirtshause, die sowohl den Angeklagten wie den Höhne zum Einschreiten veranlaßte, in Streit gerathen. Die Instanzrichter stellten fest:

> daß der Angeklagte im April 1870 zu H. den Sergeanten Höhne, ein Mitglied des Militairs (der bewaffneten Macht), thätlich angegriffen, und daß der Höhne bei diesem Angriff des Angeklagten sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden habe.

In beiden Instanzen bestraft, wendete der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Dienstes auf einen Rechtsirrthum ruhe.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. November 1871 wider Klugert vernichtet das Appellationsurtheil. Gründe:

Die dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlung ist zwar unter der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs begangen, allein nach § 2 des inzwischen in Kraft getretenen Deutschen Strafgesetzbuchs mußte der § 113 desselben, wie geschehen, in Betracht gezogen werden. Die Entscheidungsgründe des Appellationsrichters sind jedoch, so wie sie hingestellt worden, nicht zutreffend.

Wenn es sich um die Anwendung des ersten Absatzes des § 113 l. c. handelt, also um den Wider-

stand gegen einen Beamten, so wird dabei ausdrücklich vorausgesetzt,

daß der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden habe.

Derselbe muß daher in persönlicher und sachlicher Beziehung zur Vornahme der in Rede stehenden Handlung befugt gewesen sein; fehlt es an dem einen oder dem andern Erfordernisse, dann hat eben keine rechtmäßige Amtsausübung stattgefunden, und die Erwägungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses übersehen gerade die gegen den früheren § 89 des Pr. Str. G. B. speciell abweichende Bestimmung des angezogenen § 113 l. c., welche erst durch die Berathungen im Reichstag herbeigeführt worden ist.

Zweifelhaft kann indeß die Beurtheilung des zweiten Absatzes des § 113 l. c. werden.

Er lautet:

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des „Dienstes“ begangen wird.“

Hier fehlt der im ersten Absatze eingeschaltete Ausdruck: in „rechtmäßiger“ Ausübung, und es fragt sich, ob dies ein bloßer Redactionsfehler, oder eine absichtliche Ausnahme ist. Das Letztere läßt sich jedoch nicht annehmen. Der ganze § 113 l. c. ist dem § 161 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1859 (Bundesgesetzblatt, Seite 317) nachgebildet, welcher die Widersetzlichkeit gegen einen Zollbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes bestraft. Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ist daher die principielle Voraussetzung der Strafbarkeit der entgegenstehenden Handlung und beherrscht somit den ganzen Inhalt des § 113 des D. Str. G. B. Derselbe lautet nach dem § 94 des ersten Entwurfes und dem § 111 des zweiten genau so, wie der § 89 des Pr. Str. G. B., nur daß es statt der in dem letzteren enthaltenen Worte, „während der Vornahme einer Amtshandlung“ in dem zweiten Entwurfe hieß: „während einer Amtshandlung.“ Statt dessen verlangte der Reichstag in zweiter Lesung eine dahin gehende Fassung: „während einer innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlung“, worauf in letzter Lesung der jetzige Text gewählt wurde (Stenogr. Ber. S. 428 ff., 1169). Daraus erhellt unzweifelhaft der oben angegebene Sinn des ganzen § 113 l. c., der sonst auch bei einer entgegengesetzten Auslegung einen Widerspruch des zweiten mit dem ersten Absatze enthalten würde, der dem Gesetzgeber nicht aufgebürdet werden darf. Die Voraussetzung der vorangegangenen Stelle des § 113 l. c. ist bei der nachfolgenden stillschweigend als selbstverständlich gedacht worden, obschon es sicherer gewesen wäre, dieselbe zu wiederholen. Im Uebrigen enthalten die §§ 117 ff. bei den Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte dasselbe Princip, so daß jedes etwaige Bedenken schwinden muß.

Es ist demgemäß der Nichtigkeitsbeschwerde darin beizupflichten, daß es darauf ankam, zu ermitteln, ob der Sergeant Höhne instructionsmäßig berechtigt war, ohne Requisition der competenten Civil-Polizeibehörde den zwischen Civilpersonen entstandenen Streit zu schlichten, beziehungsweise gegen dieselben einzuschreiten. Denn nur in diesem Falle, oder wenn vorschriftsmäßig schon die Anrufung des Gastwirths genügend gewesen wäre, würde das Einschreiten des ꝛc. Höhne ein rechtmäßiges gewesen sein und den Schutz des § 113 des D. Str. G. B. beanspruchen können. Der Appellationsrichter hat dies verkannt und, von einer rechtsirrthümlichen Anschauung ausgehend, den § 113 l. c. angewendet, ohne den Entlastungsbeweis zu erheben. Seine Entscheidung unterliegt daher in Gemäßheit des Art. 107 Note 1, 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

---

2. Ein Districtscommissarius im Regierungsbezirk Posen hatte den ihm untergebenen Amtsboten den Auftrag gegeben, ein Dienstmädchen, das seiner Herrschaft entlaufen und zu dem Angeklagten gegangen war, von dort wegzuholen und zu ihrem Dienstherrn zurückzubringen. Bei Ausführung dieses Auftrages wurde dem Amtsboten von den Angeklagten durch Gewalt und durch Bedrohung Widerstand geleistet; die Angeklagten sind dieserhalb in erster und zweiter Instanz aus § 113 bestraft, indem angenommen wurde, daß der Bote in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts sich befunden hätte. Namentlich hatte das Appellationsurtheil die Behauptung der Angeklagten, daß

das Verfahren des Districtscommissarius ungesetzlich gewesen und die Mißbilligung der Regierung erfahren habe, aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil ein Beamter, welcher den Befehl seines Vorgesetzten ausführe, stets in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich befinde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten sieht hierin eine Verletzung des § 113, ist aber durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 27. September 1871 gegen Steuer zurückgewiesen worden. Es heißt in den Gründen: Die Erwägungen des Appellationsrichters würden, als allgemeine Grundsätze aufgefaßt, allerdings zu weit gehen. Denn der § 113 des Strafgesetzbuchs gewährt seinen Schutz einem der dort bezeichneten Beamten nur insofern, als er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet. Er hat daher unbedenklich seinerseits zu prüfen, ob der ihm ertheilte Auftrag sowohl in örtlicher als in sachlicher Beziehung innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse liegt. Hierüber hinausgehende Anordnungen seiner Vorgesetzten auszuführen, ist er nicht gehalten; dagegen steht ihm kein Recht zu, die materielle Richtigkeit seines Auftrages zu untersuchen und aus einem derartigen Grunde die Erledigung zu verweigern. Der Appellationsrichter hat diese Gesichtspunkte ebenfalls im Auge gehabt; denn er hat den Beweis dafür, daß die Zurückbringung des Dienstmädchens und der Sachen desselben ungesetzlich gewesen, für unerheblich erklärt, weil der Districtsamtsbote etwaige Ungesetzlichkeiten der ihm vorgesetzten Behörde nicht zu vertreten habe. Da diese Erwägung sich nur auf die materielle Gültigkeit des Auftrages bezieht, so ist der Ausführung des Vorderrichters kein Vorwurf zu machen.

So weit das Urtheil. Hiernach wird zu entscheiden sein, ob der Beamte, gegen dessen Amtshandlung Widerstand geleistet (der bei Vornahme derselbe angegriffen) ist, die Amtshandlung im speciellen, für den Einzelfall ertheilten Auftrage seiner Vorgesetzten ausgeführt hat, oder ob er ohne solchen Auftrag seiner allgemeinen Dienstinstruction gemäß gehandelt hat. In jenem Falle ist die rechtmäßige Ausübung seines Amtes anzunehmen wenn der Vorgesetzte formell (örtlich und sachlich) zur Ertheilung des Auftrages befugt und der Untergebene zur Ausführung eines solchen Auftrages berufen ist; die (dem Untergebenen unbekannte) materielle Unrechtmäßigkeit des Auftrages beeinträchtigt nicht die Rechtmäßigkeit der Befolgung dieses Auftrages durch den Untergebenen. Im anderen Falle muß die Amtshandlung des Executivbeamten auch materiell rechtmäßig sein. Wenn in der Sache gegen Steuer die Zurückführung des Dienstmädchens zu Unrecht von dem Districscommissar angeordnet gewesen wäre, so würde der Widerstand gegen den Districtscommissar, der die Zurückführung selbst bewirkte, nicht unter den § 113 gefallen sein, der Widerstand gegen den in seinem Auftrage die Maßregel ausführenden Amtsboten die Strafe des § 113 nach sich gezogen haben.

Versicherung ausländischer, hier als Zeugen vernommener Beamten auf ihren Diensteid. § 165 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 708.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. Juli 1871 wider Ostheimer, durch welches die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen ist. Gründe.

Zuvörderst behauptet Implorant mit Unrecht die Verletzung der §§ 160, 165 der Str. Pr. O.

Diese processualischen Vorschriften, sind nicht dadurch verletzt, daß die Großherzoglich Hessischen Beamten, der Polizeicommissarius B. und der Bezirksgerichtsrath und Untersuchungsrichter S. zu Mainz, über die von ihnen in amtlicher Eigenschaft bewirkte Abhörung des in Mainz ergriffenen Angeklagten als Zeugen in der Hauptverhandlung unter Verweisung auf den von ihnen geleisteten Amtseid vernommen sind. Denn die Zulässigkeit der Bekräftigung einer Zeugenaussage, unter Bezugnahme auf den von den Zeugen geleisteten Diensteid, an Stelle förmlicher Eidesleistung wird im § 165 der Str. Pr. O. von keinen anderen Voraussetzungen, als der Beamteneigenschaft des Zeugen, sowie davon abhängig gemacht, daß der Gegenstand der Vernehmung desselben zum Bereich seiner Amtsobliegenheiten gehöre. Insbesondere wird zwischen Preußischen Beamten und Beamten eines anderen Deutschen Staats

nicht unterschieden, und ist nicht abzusehen, weshalb in dem Diensteide eines nicht Preußen, sondern einem anderen Deutschen Staate angehörigen Beamten eine geringere Bürgschaft für die Wahrheit des abgelegten Zeugnisses gefunden werden sollte, als in dem von einem Preußischen Beamten geleisteten Diensteide.

---

1. **Ein Versuch kann als „entdeckt" und damit die thätige Reue als Strafausschließungsgrund für beseitigt angesehen werden, sobald ein Verdacht einer vorgefallenen strafbaren Handlung rege geworden ist, welcher die Ergreifung von Maaßregeln zu seiner vollständigen Feststellung rechtfertigte.**
2. **Der (negativen) Feststellung, daß die Voraussetzungen der thätigen Reue nicht vorliegen, bedarf es nur, wenn das Vorhandensein derselben behauptet war.** § 46 des D. Str. G. B.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 190.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31. März 1871 gegen Jacoby und Genossen.

J. und Genossen waren in erster Instanz (am 17. Mai 1870) eines Betrugsversuchs im Sinne der §§ 241 und 31 des Pr. Str. G. B. schuldig befunden worden; auf ihre Appellation hatte das Appellationsgericht am 18. Januar 1871 dieses Erkenntniß bestätigt, indem es erwog, daß die beibehaltene thatsächliche Feststellung des ersten Richters dem Thatbestande der §§ 263 und 42 des B. Str. G. B. entspreche, insbesondere werde auch die Strafbarkeit nicht durch eine thätige Reue der Angeklagten (§ 46 Nr. 2) ausgeschlossen, da dasjenige, was in dieser Beziehung in Betracht kommen könne, erst geschehen sei, nachdem die Beamten der Versicherungsgesellschaft (gegen welche sich das Vergehen richtete) schon Schritte gethan hatten, um die (angeblich verbrannten, in Wahrheit aber verborgenen) Waaren zu ermitteln. — Die Nichtigkeitsbeschwerde suchte auszuführen, daß die Nachforschungen nach dem Verbleibe der Waare noch nicht als eine die thätige Reue ausschließende „Entdeckung" des Versuchs angesehen werden können; auch sei das Appellationsgericht, durch selbstständige Feststellung dieses Momentes ohne neue Beweiserhebung in unzulässiger Weise von der erstrichterlichen abgewichen.

Zurückweisung. Gründe:

1. Augenscheinlich darf unter der „Entdeckung" von welcher der § 46 Nr. 2 des Nordd. Str. G. B. spricht, nicht jederzeit eine Ausmittelung von Thatsachen verstanden werden, welche soweit gediehen ist, um schon eine Verurtheilung der Thäter zu begründen, sondern es kann unter Umständen schon der Verdacht einer vorgefallenen strafbaren Handlung genügen, der die Ergreifung von Maaßregeln zu derer vollständigen Feststellung rechtfertigt. Wie stark dann aber ein solcher Verdacht sein müsse, und in welchem Stadium der angestellten Nachforschungen die That für „entdeckt" anzusehen sei, läßt sich selbstverständlich nach rechtlichen Grundsätzen nicht beurtheilen, und fällt somit in das Gebiet der Thatfragen, deren Entscheidnng nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in der Nichtigkeitsinstanz nicht mehr angefochten werden kann.

2. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß der Appellationsrichter, der das erste Urtheil bestätigt und die thatsächlichen Feststellungen desselben als unbedenklich bezeichnet und beibehält, in der seinerseits erfolgten Erklärung, daß der § 46 Nr. 2 des Nordd. Str. G. B. nicht anwendbar sei, eine Feststellung getroffen habe, die nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine neue oder doch eine wiederholte Beweiserhebung bedingt hätte. Denn mit dieser Erklärung verneint der Appellationsrichter zur Beseitigung etwaniger Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nur die Existenz eines Strafausschließungsgrundes, und über diese Verneinung kann sich der Angeklagte um so weniger beschweren, als er selbst diesen Ausschließungsgrund in der Appellationsinstanz nicht geltend gemacht hat.

Der Antrag des General-Staatsanwalts war gleichlautend.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

20. Stück. — Den 13. Mai 1872.

Civilrecht und Proceß.

Compromiß. Verfahrungsweise der Schiedsrichter. *)

Kläger, der Pächter H. Kliefoht auf Mohrberg, hat laut Pachtcontracts vom 24. Januar 1860 von dem Verklagten, Oberstlieutenant Freiherrn von Lüde, dessen Gut Mohrberg für die Zeit vom 1. Mai 1860/76 gepachtet. Die Ablieferung der Gebäude ist erst am 24. Juli 1860 erfolgt, wie Kläger behauptet, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit, nach des Verklagten Angabe aus zufälligen Gründen. Kläger hat nun nach seiner Behauptung nur nothgedrungen die beim Antritt der Pacht höchst mangelhaften Baulichkeiten, an denen Verklagter angeblich auch später wenig verwandt hat, übernommen und eine gründliche Reparatur derselben nicht erreichen können. Erst während der über den Verklagten zeitweise angeordnet gewesenen Curatel sei eine gründliche Reparatur in Aussicht genommen worden, die Curatoren hätten einen Kostenanschlag durch Sachverständige anfertigen und beim Mangel einer gütlichen Einigung das im § 15 des Pachtcontracts vorgesehene Compromißverfahren eintreten lassen, welches am 26. Januar 1869 stattgefunden und dahin entschieden habe, daß die Curatoren, jetzt Verklagter, die in dem gedachten Kostenanschlage bezeichneten Reparaturen zur Gesammthöhe von 7942 ℔ 7 ß Cour. zu beschaffen und dazu Kläger lediglich einen Beitrag von 375 ℔ leisten habe. Die Curatoren hätten in Entstehung der obervormundschaftlichen Genehmigung nur für 1597 ℔ 8 ß an Reparaturen beschafft und ständen somit solche noch zum Betrage von 6344 ℔ 15 ß oder 2537 Thlr. 14¼ Sgr. aus, ohne daß Kläger deren Ausführung habe erreichen können, wie seine vom Verklagten zu edirenden Schreiben beweisen würden, weshalb auf Erfüllung des Compromißbescheides vom 26. Januar 1869 geklagt wird. Nachdem Kläger den schlechten Zustand der Gebäude und die ihm dadurch zugeführten und in Aussicht stehenden Schäden eingehend geschildert, deretwegen Gerechtsame vorbehalten werden, bittet derselbe, den Verklagten kostenpflichtig zur Ausführung der in dem Compromißbescheide vom 26. Januar 1869 angeordneten Reparaturen nach dem Kostenanschlage und überhaupt zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der sämmtlichen Gebäude schuldig zu erkennen.

In der Klagebeantwortung wird im Wesentlichen Folgendes erwidert:

Nach dem Pachtcontract habe der Kläger das Pachtstück übernommen, wie es am 1. Mai 1860 sich befunden, habe damit also auf Reparation etwaiger baulicher Mängel verzichtet und sei verpflichtet gewesen, die Gebäude stets in gutem Stande zu erhalten (§ 5 des Pachtcontracts), was in keiner Weise geschehen sei. Was insbesondere den Compromißbescheid vom 26. Januar 1869 angehe, dessen Ausführung Kläger verlange, so sei derselbe ungültig und für den Verklagten unverbindlich, denn

1) sei keine Localbesichtigung, keine causae cognitio

*) Vergl. Seuffert, Archiv XXV, 107.

abseiten der Compromissare dem Laudum vorausgegangen,

2) beruhe der Schiedsspruch über die Vertheilung der Baulast auf falschen Prämissen.

Uebrigens werde das wirkliche Vorhandensein der Baumängel, wie sie im Kostenanschlage aufgeführt würden, mit Nichtwissen in Abrede gestellt, ebenso wie der für den Kläger daraus angeblich entstandene und entstehende Schaden, welchen event. Kläger sich selbst zuzuschreiben habe. Wenn nach dem Gesagten das Laudum liquidermaaßen nichtig sei, so frage sich, ob Verklagter nach den sonstigen contractlichen Bestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Beschaffung der geforderten Reparaturen angehalten werden könne, was verneint werden müsse, weil, wie in eingehender Weise ausgeführt wird, Kläger selbst den desolaten Zustand der Gebäude verschuldet habe, und müsse die Klage schon deshalb abgewiesen werden, weil nicht einmal Kläger behauptet habe, daß er der ihm nach dem § 5 des Pachtcontracts obliegenden Verpflichtung zur Reparatur nachgekommen sei. — Es ist um Abweisung der Klage gebeten worden.

In der Replik bestreitet Kläger die Behauptung des Verklagten, es sei dem Compromißbescheid keine Localbesichtigung voraufgegangen, mit der Bemerkung, daß doch competente Sachverständige auf Grund eines Anschlages dem Verklagten die Reparaturpflicht auferlegt hätten, und bezeichnet es als unwahr und indifferent, daß dem Spruche falsche Prämissen zu Grunde lägen.

Duplicando wird Neues nicht vorgebracht und nur bemerkt, daß die Sachverständigen, welche Kläger bezeichne, diejenigen gewesen seien, welche die Reparaturen hätten übernehmen sollen, also expertes in propria causa seien.

Das Kreisgericht hat sodann für Recht erkannt, daß Kläger mit seinem Anspruche kostenpflichtig abzuweisen sei.*)

Gegen dies Erkenntniß hat Kläger appellirt und seine Beschwerde darin gesetzt:

daß nicht der Klage gemäß erkannt, event. nicht

---

*) Entscheidungsgründe:

Obwohl und weil in den Proceßschriften in umfangreicher Weise ein nicht zur Sache gehörendes reiches Material Aufnahme gefunden hat, muß zuvörderst constatirt werden, daß es sich in der vorliegenden Sache lediglich und allein um die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Erfüllung des Schiedsspruches vom 26. Januar 1869 handelt und Angesichts des § 15 des Pachtcontracts vom 24. Januar 1860 nur handeln kann, daher alles nicht darauf Abzielende füglich außer Betrachtung bleibt, woraus andrerseits wiederum folgt, daß die gerichtliche Competenz nicht hat angezweifelt werden können, sofern es sich nicht um Differenzen aus dem Pachtcontract handelt.

Dies vorausgeschickt, kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß ein Compromißbescheid propter iniquitatem nicht angefochten werden kann; das sprechen die Gesetze und Rechtslehrer bestimmt aus.

Es steht daher hier auch nicht zur Frage, ob Verklagter durch das Laudum ungerechter Weise in so umfangreicher Weise, wie geschehen, zu den Kosten der nöthig befundenen Reparaturen herangezogen ist. Es fragt sich daher weiter, ob denn aus einem andern Grunde das Laudum als nichtig oder doch unverbindlich hat angesehen werden können.

Daß das Compromiß, d. h. die Ernennung der arbitri, gehörig und gültig zu Stande gekommen sei, ist nach den Acten nicht zweifelhaft, auch von den Parteien nicht beanstandet worden. Dagegen ergiebt der Compromißbescheid vom 26. Januar 1869, daß weder die Parteien mit ihren Anträgen gehört worden sind, noch daß eine selbsteigene Untersuchung der Compromissare an Ort und Stelle stattgehabt hat, was zur Entscheidung der Differenzpunkte unzweifelhaft nothwendig war. Die Compromissare haben nicht das Recht, willkürlich ex aequo et bono, nach einem allgemeinen Dafürhalten das streitige Rechtsverhältniß zu entscheiden; denn sie vertreten die Stelle des Richters und müssen daher den status controversiae feststellen, nöthigen Falls beide Parteien hören und die Differenzpunkte nach Gründen entscheiden, wenn sie auch nicht verbunden sind, diese Gründe mitzutheilen. Daß dem Verfahren eine Untersuchung vorgehen muß, nehmen wohl ausnahmslos die bedeutendsten Rechtslehrer an, so Puchta und Arndts (cfr. auch L. 1, D. VIII, 4). Es fragt sich dann aber weiter, welches Verfahren von den Compromissaren beobachtet werden muß. Daß das Verfahren nach den betreffenden Landesgesetzen einzurichten sei, hat das Gericht nicht annehmen können, obwohl solches u. A. von Glück, Bd. VI, pag. 87, angenommen wird. Es muß vielmehr dem verständigen Ermessen der arbitri überlassen bleiben, das Verfahren zu bestimmen (cfr. Windscheid, nota ad § 416), dasselbe muß aber zweckmäßig, d. h. geeignet sein, die gehörige Instruirung zu ermög-

Beweiserhebung verfügt, namentlich nicht Augenschein aufgenommen, sowie Zeugen und Sachverständige vernommen worden.

lichen, so daß die substantialia processus, insbesondere rechtliches Gehör, wo es darauf für die endliche Entscheidung ankommt, nicht fehlen dürfen, falls nicht etwa ein besonderes Verfahren durch die Compromittenten vorgeschrieben ist. So sprechen sich Glück und der O. G. Anwalt André in Osnabrück in der diesen Gegenstand behandelnden Monographie von 1860 aus und in diesem Sinne liegen Entscheidungen höherer Gerichtshöfe vor.

cfr. Seuffert, Archiv, Bd. XVI, Nr. 46 verb.: „erst mit dem Spruche kann es sich fragen, ob der Schiedsrichter die allgemeinen Proceßgrundsätze oder die speciellen Vorschriften seiner Instruction verletzt habe und die Entscheidung deshalb richtig oder unverbindlich sei."

daselbst Bd. XVII, Nr. 143.

Im vorliegenden Falle hat nun, wie die Acten ergeben und wie bereits bemerkt worden ist, eine selbstständige Untersuchung sowenig, wie ein Gehör der Compromittenten stattgefunden, vielmehr ist nach dem Protocoll vom 26. Januar 1869 lediglich auf den früherhin aufgestellten Kostenanschlag und den Pachtcontract zu Werke gegangen, da es doch wesentlich für die Regulirung der beiderseitigen Reparaturverpflichtung — einmal angenommen, daß gegen die Nothwendigkeit der Reparaturen an sich und die Angemessenheit der einzelnen Kostenansätze Bedenken nicht erhoben würden — darauf ankam, ob und aus welchen Gründen die eine oder andere Partei diesen oder jenen Kostenansatz als dem Gegentheil zufallend ansah. Nur an der Hand des Pachtcontracts und des Kostenanschlags konnten die arbitri zu einem die Differenzpunkte ordnungsmäßig erledigenden Resultate nicht gelangen, um so weniger als nach dem § 5 des Pachtcontracts nothwendig war, festzustellen oder doch festzustellen zu suchen, ob Kläger den ihm contractlich obliegenden Reparaturverbindlichkeiten nachgekommen sei oder nicht, weil daraus zu entnehmen gewesen wäre, ob dieser oder jener Kostenpassus gänzlich hätte vermieden oder vermindert werden können. Es liegen Inhalts des Protocolls vom 26. Januar 1869 keinerlei Erklärungen der Compromittenten vor, da der dürftige Einwand der klägerischen Compromissare nicht genügen kann, schon deshalb nicht, weil sie in dieser Richtung nicht die Mandatare des Klägers waren. Aus diesen Gründen mußte der Compromißbescheid als ungenügend und daher für die Compromittenten unverbindlich angesehen und auf Abweisung der Klage erkannt werden.

Zur Rechtfertigung der ersten Beschwerde ist angeführt worden:

Die Annahme des Kreisgerichts, daß eine Untersuchung der Commission an Ort und Stelle nicht stattgehabt, sei unrichtig. Eine solche Untersuchung habe thatsächlich stattgefunden. Es sei aber Sache des Verklagten, wenn er sich zur Anfechtung des Compromißbescheides darauf berufen wollte, zu beweisen, daß die Besichtigung nicht stattgefunden habe. Event. Beweis durch die als Zeugen benannten 4 Compromissare. Uebrigens sei es der Sachlage nach irrelevant, ob die gedachte Untersuchung Seitens der Compromissare stattgefunden habe. Wie das Protocoll vom 30. December 1868 ergebe, sei nicht die Nothwendigkeit der Reparatur, sondern die Frage, welche Partei die Reparatur und in welchem Umfange vorzunehmen habe, streitig gewesen. Die Nothwendigkeit der Reparatur sei von den Curatoren des Verklagten anerkannt, welche selbst den Kostenanschlag des Zimmermeisters Jacobsen und des Maurermeisters Kruse hätten anfertigen lassen. — Beweis: Letztere als Zeugen. — Dieser Kostenaufschlag sei in der Zusammenkunft beider Parteien am 30. December 1868 von den Curatoren vorgelegt, es sei darüber verhandelt worden, welche der Reparaturen dem Kläger zur Last fielen und da eine Einigung hierüber nicht erzielt worden, sei beschlossen, eine compromissarische Entscheidung über diese Frage herbeizuführen. Für diese Entscheidung sei eine selbsteigene Untersuchung der Compromissare an Ort und Stelle nicht erforderlich gewesen. Ebenso sei es unrichtig, daß die Parteien mit ihren Anträgen nicht gehört worden. Es gehe dies nicht aus dem Protocolle vom 26. Januar 1869 (Anl. der Klage) hervor, welches vielmehr ergebe, daß der Differenzpunkt lediglich darin bestanden habe, welche der im Kostenanschlage aufgeführten Reparaturen dem Kläger zur Last zu legen. Auch seien vom Verklagten keine bestimmte Thatsachen zur Begründung stattgehabter Mängel beim Verfahren behauptet worden.

Event. werde in Betreff des Verfahrens vom 26. Januar 1869 noch angeführt:

Gegenwärtig gewesen seien beide Parteien und die

4 Compromissare. Das Protocoll sei vom Compromissar Töge Lorenzen aufgenommen worden. Dessen Antrag, über die ganze Verhandlung ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, sei verworfen, namentlich auch von den Curatoren des Verklagten. Beide Parteien seien bei der ganzen Verhandlung von Anfang bis zu Ende gegenwärtig gewesen und wiederholt aufgefordert worden, über zur Verhandlung stehende Punkte Auskunft zu ertheilen, was auch geschehen sei. Nachdem der Compromißbeschluß gefaßt, sei derselbe beiden Parteien mitgetheilt, ihnen auch das Protocoll vorgelesen und von ihnen genehmigt worden. Beide Parteien hätten darauf den Compromißbeschluß ausdrücklich anerkannt und erklärt, sich demselben unterwerfen zu wollen. Beweis: die 4 Compromissare und die derzeitigen 2 Curatoren des Verklagten, event. Eid.

Zur zweiten Beschwerde ist bemerkt: daß der Compromißbescheid allein entscheidend sei. Für den Fall aber, daß es für die Sachentscheidung in Betracht kommen sollte, was von beiden Parteien in Betreff des Zustandes der Gebäude und über die Bauverpflichtungen und deren Erfüllung angeführt worden, so hätte über die betreffenden Thatsachen Beweis erhoben werden müssen.

In der Beantwortungsschrift ist das angefochtene Erkenntniß des Weiteren gerechtfertigt; es ist ausgeführt, daß zur Substantiirung der Klage die Behauptung nicht genüge, daß und welcher Schiedsrichterspruch abgegeben worden sei, sondern auch das Vorhandensein sämmtlicher essentialia laudi hätte behauptet werden müssen. Aus dem angeschlossenen Protocoll vom 26. Januar 1869 gehe nur hervor, daß die Schiedsrichter an diesem Tage in Eckernförde zusammengetreten und hier nach Maßgabe der von ihnen vorgelegten Kostenanschläge über die von der einen wie von der anderen Seite davon zu übernehmende Quote einen Beschluß gefaßt hätten. Ueber die Gegenwart der Parteien und eine stattgehabte Verhandlung mit denselben ꝛc. ergebe das Protocoll nichts. Kläger habe auch, nachdem Verklagter die gedachten Mängel gerügt, in der Replik nicht versucht, die Fehler seiner Klage zu verbessern. Für den Fall, daß es, wie Kläger meine, Sache des Verklagten sei, die Mängel zu rügen, seien daher letztere, weil nicht bestritten, als eingeräumt zu betrachten, und sei Verklagter jetzt nicht mehr berechtigt, jene Mängel zu negiren. Event. leugne Appellat die jetzt vom Appellanten vorgebrachten nova: also die behauptete Anwesenheit der Parteien bei dem Compromiß und deren Zuziehung zu den Verhandlungen als Parteien, sowie deren Zustimmung zu den Compromißbeschlüssen, und daß eine Localbesichtigung oder sonst etwa erforderliche causae cognitio durch die Schiedsrichter dem laudum vorangegangen sei.

Zur zweiten Beschwerde ist bemerkt, daß es sich in vorliegender Sache lediglich um die Gültigkeit des Schiedsspruches handle.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß erfolgt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Pächters H. Kliefoht auf Mohrberg, Klägers und Appellanten,

wider

den Oberstlieutenant Freiherrn von Lüde daselbst, Verklagten und Appellaten,

wegen Erfüllung eines Compromißbeschlusses, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 5. October 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung vom 8. März 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern,

daß Verklagter schuldig, die durch den Compromißbescheid vom 26. Januar 1869 ihm auferlegten Reparaturen an den Gebäuden in Gemäßheit des Bau- und Kostenanschlages vom 14. December 1868 zur Ausführung zu bringen und bis Mitte Juli d. J. zu vollenden, auch dem Kläger die Kosten der vorigen Instanz zu erstatten.

Die Kosten dieser Instanz sind von beiden Theilen halbschiedlich zu tragen resp. zu compensiren.

V. R. W.

Gründe:

Die vorliegende Klage ist durch die Berufung auf den Compromißbescheid vom 26. Januar 1869 begründet. Es ist Sache des Verklagten, der die Gültigkeit des Compromißbescheides angefochten hat, die bezüglichen Gründe zu behaupten und zu beweisen.

Vom Verklagten ist die Ungültigkeit des Compromißbescheides behauptet worden, weil:

1) demselben keine auf Localbesichtigung gestützte Untersuchung abseiten des Schiedsrichters über den derzeitigen wirklichen Zustand der Baulichkeiten und über das wirkliche Vorhandensein der Baumängel vorangegangen sei,

2) auch der Ausspruch der Schiedsrichter über die Vertheilung der Baulast auf falschen Prämissen beruhe, namentlich nicht berücksichtigt sei, ob Kläger während der verflossenen Pachtzeit der ihm nach § 5 des Pachtcontracts obliegenden Reparationspflicht genügt habe und wie weit aus einer desfälligen Pflichtverletzung des Pächters der jetzige Gesammtschaden hervorgegangen sei.

Replicando ist vom Kläger erwidert worden:

ad 1. die jenseitige Conjectur, daß dem Compromißbescheide keine Lokalbesichtigung vorausgegangen, sei unwahr und völlig aus der Luft gegriffen,

ad 2. was Verklagter von angeblich falschen Prämissen sage, sei unwahr und indifferent.

Competente Sachverständige hätten auf Grund des Anschlags dem Verklagten die Reparatur auferlegt und damit sei die Sache vollständig entschieden.

In der Duplik ist wiederholt, daß vor dem Schiedsspruch keine Localbesichtigung der Compromissare stattgefunden habe; es sei ein nicht glücklicher Behelf, wenn Kläger nunmehr anführe, eine Localbesichtigung hätte allerdings stattgefunden und zwar von competenten Sachverständigen, da diese Sachverständigen, der Zimmermeister und der Maurermeister, den Anschlag angefertigt.

Das Kreisgericht hat den Compromißbescheid für ungültig erklärt, weil weder die Parteien mit ihren Anträgen gehört worden, noch eine selbsteigene Untersuchung der Compromissare an Ort und Stelle stattgefunden habe.

Was zunächst die Besichtigung von Seiten der Compromissare betrifft, so ist es unrichtig, wenn vom Kreisgericht als constatirt angenommen worden ist, daß dieselbe nicht stattgefunden habe. Die bezügliche Erklärung des Klägers kann und muß daher als Negative der betreffenden Behauptung des Verklagten aufgefaßt werden. Wenn Verklagter duplicando andeutet, daß nach der eigenen Erklärung des Klägers eine Localbesichtigung nur Seitens der Bauhandwerker stattgefunden habe, so beruht dies auf einer mißverständlichen Auffassung der Replik, indem die Worte „competente Sachverständige hätten auf Grund ꝛc.“ sich nicht auf die Bauhandwerker, sondern auf die Compromissare beziehen. Es ist also auch in der Unterinstanz die bezügliche Behauptung des Verklagten geleugnet worden. Zum Beweise hat Verklagter den Schiedeseid deferirt, wohingegen Kläger für den Gegenbeweis die 4 Compromissare als Zeugen namhaft gemacht hat.

Es hat indeß von einer Beweiserhebung abgesehen werden können, weil bei der Lage der Sache eine Localbesichtigung der Compromissare überall nicht für erforderlich hat erachtet werden können. Es liegt vor, daß die Curatoren des Verklagten selbst die vorhandenen Baumängel haben constatiren und den Kostenanschlag haben anfertigen lassen und daß sie selbst diesen Anschlag dem Kläger vorgelegt haben. Als sodann eine Einigung der Parteien darüber, welche Reparaturen der einen oder der andern Partei zur Last zu legen, nicht erzielt werden konnte, ist das Schiedsgericht berufen worden. Die Compromissare brauchten sich daher nicht erst von dem Vorhandensein der Mängel zu überzeugen, und darüber, wer contractlich die Reparaturen zu stehen, mochten sie auch wohl anderswo, als an Ort und Stelle sich ein Urtheil bilden können.

Was sodann den anderen Entscheidungsgrund des Kreisgerichts betrifft, daß Parteien mit ihren Anträgen nicht gehört worden, so ist überall nicht zu ersehen, wie das Kreisgericht zu dieser Annahme gekommen ist. Vom Verklagten ist in voriger Instanz eine dahin gehende Behauptung gar nicht aufgestellt worden. Verklagter hat vielmehr nur behauptet, Voraussetzung der Gültigkeit eines Schiedsspruches sei, daß alle rechtlich relevante Momente den Schiedsrichtern von den Parteien gewissenhaft vorgetragen worden und daß dies in concreto nicht geschehen sei, da die Curatoren die vor der Zeit ihrer Function beobachtete Handlungsweise des Klägers nicht gekannt und daher auch keine Veranlassung gefunden hätten, das Schiedsgericht hiervon in Kenntniß zu setzen. Das Protocoll vom 26. Januar 1869 ergiebt über die Abwesenheit oder Anwesenheit der Parteien bei der Verhandlung nichts. Der vom Verklagten gerügte Mangel ist aber nicht geeignet, den Compromißbescheid umzustoßen. Es wäre Sache der Curatoren gewesen, sich gehörig zu instrui-

ren, und wenn dieselben dies nicht gethan haben, und der Compromißbescheid deshalb ungünstig für den Verklagten ausgefallen sein sollte, wird dieser sich lediglich an seine ehemaligen Curatoren zu halten haben.

In dieser Instanz hat Kläger und Appellant behauptet, daß bei der Verhandlung am 26. Januar 1869 beide Parteien von Anfang bis zu Ende gegenwärtig gewesen und ihnen Veranlassung gegeben worden sei, sich über die streitigen Punkte auszusprechen, was auch geschehen sei. Verklagter hat die behauptete Anwesenheit der Parteien bei dem Compromiß und deren Zuziehung zu den Verhandlungen als Parteien geleugnet. In diesem Leugnen wird zwar zugleich eine positive Behauptung des Gegentheils zu finden sein, die Verklagter noch in dieser Instanz vorbringen durfte. Verklagter hat aber diese Behauptung nicht unter Beweis gestellt. Der in den Exceptionalien generell zur Hand genommene Eid, kann nicht auch auf diejenigen Thatsachen bezogen werden, welche erst in dieser Instanz geltend gemacht worden sind.

Das Vorbringen des Verklagten in dieser Instanz hat daher keine weitere Berücksichtigung finden können.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Vorsätzliche Körperverletzung mit der Folge des Todes. Thatbestand, Dolus. § 226 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 683.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. September 1871 wider Redlin, durch welches das Appellationsurtel vernichtet, und der Angeklagte wegen vorsätzlicher Mißhandlung mit tödtlichem Erfolge verurtheilt ist.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft sucht Folgendes auszuführen:

Der Appellationsrichter verneine die fahrlässige Tödtung, weil nicht anzunehmen sei, daß dem Angeklagten zur Zeit der That bekannt gewesen, daß der Genuß von Mirban-Oel tödtliche Wirkung haben könne. Darüber, ob dem Angeklagten die schädliche Wirkung jener Substanz bekannt gewesen oder hätte bekannt sein können, habe der Vorderrichter in Bezug auf den Thatbestand der fahrlässigen Tödtung sich nicht weiter ausgesprochen, jedoch denselben wegen vorsätzlicher Mißhandlung gestraft, weil er das Fläschchen Mirban-Oel dem ꝛc. Koch absichtlich zum Trinken gegeben mit dem Vorsatze, bei demselben ein körperliches Mißbehagen hervorzurufen, wogegen der eingetretene Tod als Folge jener Mißhandlung nach § 44 des Pr. Str. G. B. nicht dem Angeklagten zuzurechnen sei.

Hierin liege unverkennbar ein Widerspruch. Jede vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung sei durch das Bewußtsein bedingt, daß durch die vorgenommene Handlung das Wohlbefinden des Verletzten gestört oder seine Gesundheit beschädigt werden müsse. In der Feststellung einer Körperverletzung sei die enthalten, daß der Thäter den animus nocendi gehabt und die Kenntniß, daß das gewählte Mittel eine Schädigung herbeiführen werde. Alle weitere Folgen müßten von dem Thäter vertreten werden, nicht nur, wenn sie von ihm nicht beabsichtigt, sondern auch, wenn sie nicht einmal vorhergesehen worden, wie dies aus dem § 225 des D. Str. G. B. hervorgehe. Das Bewußtsein von dem tödtlichen Erfolge sei für den Thatbestand unerheblich, weil derselbe bei allen körperlichen Verletzungen als mögliche Folge der mit dem Bewußtsein der schädlichen Wirkung vorgenommenen vorsätzlichen Handlung mitvertreten werden müsse. Es seien daher der § 44 des Pr. Str. G. B. und der § 59 des D. Str. G. B. nicht anwendbar, und der Appellationsrichter habe rechtlich geirrt. Entweder, der Angeklagte habe keine Kenntniß davon gehabt, daß Mirban-Oel ein Stoff sei, der Uebelbefinden und Krankheit erzeugen könne, dann sei seine Freisprechung gerechtfertigt, oder er habe, wie festgestellt, gehandelt in dem Bewußtsein der Schädlichkbit des Stoffes, dann müsse er auch alle Folgen, die sich objectiv geltend gemacht haben, also auch den Tod, vertreten, und nicht aus § 223, sondern aus § 226 des D. Str. G. B. gestraft werden.

Nach den Ausführungen des Appellationsrichters steht fest,

daß der Angeklagte am 19. Mai 1870 den Knecht Koch vorsätzlich körperlich gemißhandelt hat.

Dies hat sowohl nach den §§ 187 ff. des Pr. Str. G. B. als nach den §§ 223 ff. des D. Str. G. B. zur nothwendigen Folge, daß er für den durch diese Handlung herbeigeführten Erfolg, auch wenn er denselben nicht in dem Maaße, wie er thatsächlich eingetreten, beabsichtigt hat, aufkommen muß, sobald nur, wie in dem vorliegenden Falle, die Vorsätzlichkeit der Handlungsweise überhaupt festgestellt ist. Die §§ 192a ff. des Pr. Str. G. B. lassen hiergegen keinen Zweifel eintreten, und hinsichtlich des D. Str. G. B. ergiebt sich dasselbe aus den Bestimmungen der §§ 224, 225 desselben. Auch der Verlauf der desfälligen Berathungen im Reichstage bestätigt diese Annahme. Es wurde namentlich geltend gemacht (Verhandlungen ꝛc. S. 666),

„daß allerdings immer die absichtliche Handlung vorausgesetzt werde, der Erfolg aber mit dieser durchaus nicht in einem solchen Zusammenhange zu stehen brauche, daß er dem Thäter als culpa zuzurechnen sei. Die Mißhandlung könne von der Art sein, daß ihm, abgesehen davon, daß er eine absichtliche Handlung vorgenommen, weder dolus noch culpa zur Last falle."

In Folge dessen ist in den §§ 224, 226 des D. Str. G. B., um dadurch eine mildere Beurtheilung einschlagender Fälle zu ermöglichen, die Zulässigkeit einer bloßen Gefängnißstrafe eingeschaltet worden, die in den §§ 219, 221 des zweiten Entwurfes falle.

Nach alle dem müssen im Anschlusse an die von Seiten der Königlichen Staatsanwaltschaft nicht angefochtene thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters der § 194 des Pr. Str. G. B., so wie der § 226 des D. Str. G. B. gegen den Angeklagten zur Anwendung kommen.

Das angefochtene Erkenntniß hat dies unterlassen, weil es annahm, daß dem Angeklagten der Umstand, daß eine Folge der von ihm begangenen Mißhandlung der Tod des Verletzten gewesen, nach § 44 des Pr. Str. G. B. nicht zugerechnet werden kann, weil demselben ohne eigene Fahrlässigkeit unbekannt war, daß das Mirban-Oel ein Stoff ist, welcher geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Diese Ansicht ist jedoch eine rechtsirrthümliche. Der § 194 des Pr. Str. G. B., beziehungsweise der § 226 des D. Str. G. B., macht Denjenigen, der eine vorsätzliche Mißhandlung eines Menschen verübt hat, für dadurch herbeigeführten Tod des Gemißhandelten verantwortlich, gleichviel ob er diese Folge voraussehen konnte oder nicht. Er muß für den wirklich eingetretenen Erfolg einstehen, und auf einen solchen bezieht sich der § 44 des Pr. Str. G. B. nicht, sondern nur auf diejenigen besonderen Thatumstände, welche zu den Begriffsmerkmalen der Strafthat selbst gehören, was in den Fällen der vorliegenden Art nicht zutrifft. Dasselbe ergiebt sich aus dem entsprechenden § 59 des D. Str. G. B., welcher das Princip des § 44 des Pr. Str. G. B. beibehalten und nur eine bestimmtere Fassung desselben gegeben hat. Es heißt dort ausdrücklich:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen."

Hiernach muß eine Rücksichtnahme auf die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen bleiben, und weil der Appellationsrichter hiergegen gefehlt hat, unterliegt seine Entscheidung nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte auf die Appellation des Angeklagten nach Art. 116 l. c. alsbald erkannt werden, da die thatsächlichen Feststellungen erschöpfend sind. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug hierauf geltend macht, daß, weil ein Verbrechen vorliegt, die Competenz des Geschworenengerichts einzutreten habe, so wird dabei übersehen, daß gegen das Erkenntniß erster Instanz nur der Angeklagte appellirt und dasselbe für ihn die relative Rechtskraft in der Art erhalten hat, daß auf eine höhere Strafe nicht erkannt werden kann, obschon die gesetzliche Qualification der strafbaren Handlung dem höheren Richter verblieben ist. In dieser Weise hat bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Plenar-Erkenntnisse vom 23. Januar 1860 (Entscheidungen, Bd. 42, S. 112) entschieden.

Ein Rechtsanwalt, welcher einen Wechsel ohne sich denselben giriren zu lassen, blos in Vollmacht und im Namen des wirklichen Wechselinhabers gerichtlich ausklagt, gehört nicht zu den Personen, welche an dem Umlauf des Wechsels Theil nehmen.
§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde.

cfr. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft von Stenglin in München, neue Folge, Bd. 1, S. 177.

Nach § 4, vergl. mit § 15, des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 sind für Entrichtung der Wechselstempelsteuer haftbar und bei Nichterfüllung ihrer desfallsigen Verbindlichkeit strafbar alle Personen, welche an dem Umlauf des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben. Schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche, sowie nach dem Sprachgebrauch der Deutschen Wechselordnung, gehört aber ein Rechtsanwalt, welcher — ohne sich den Wechsel giriren zu lassen — blos in Vollmacht und im Namen des wirklichen Wechselinhabers einen Wechsel gerichtlich ausklagt, nicht zu den Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels Theil nehmen, ebensowenig kann er Inhaber des Wechsels genannt werden.

Man braucht aber auf den gemeinen Sprachgebrauch nicht zurückzukommen. Denn § 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 zählt bestimmt und speciell die einzelnen Fälle und Rechtsverhältnisse auf, unter denen Jemand als an dem Umlauf des Wechsels theilnehmend, für steuerhaftpflichtig angesehen werden soll. Hierunter kommt aber die Handlung eines Rechtsanwalts, welcher im Namen und in Vollmacht des Wechselinhabers auf Bezahlung einer Wechselschuld klagt, wenn ihm auch der Wechsel von seinem Clienten eingehändigt wurde und er ihn nach Erledigung seines Auftrages an seinen Clienten zurückgiebt, nicht vor. Man darf auch nicht von den in § 5 cit. ausdrücklich aufgezählten Handlungen durch Analogie auf andere ähnliche Handlungen schließen wollen. Denn das Gesetz hat nicht etwa den allgemeinen Grundsatz, daß Jeder, welcher einen Wechsel mit Wissen und Willen in seinem körperlichen Besitz (Detention) bekommt und nicht behält, sondern wieder zurückgiebt, steuerpflichtig sein sollte, aussprechen, und diesen allgemeinen Grundsatz nur in § 5 durch einzelne Beispiele erläutern (exemplificiren) wollen, denn sonst hätte es diesen Grundsatz auch allgemein aussprechen müssen; sondern das Gesetz hat offenbar in § 5 die Fälle einzeln und erschöpfend anführen wollen, in welchen Jemand als Theilnehmer am Umlauf des Wechsels steuerpflichtig sein soll. Außer den im § 5 aufgeführten Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels erklärt § 15 des Gesetzes auch noch die inländischen Mäkler und Unterhändler, welche wissentlich um versteuerte Wechsel verhandelt haben, besonders für strafbar. Dies zeigt um so mehr, daß das Gesetz nicht einen allgemeinen Grundsatz hat exemplificiren, sondern die einzelnen Fälle der Strafbarkeit hat specificiren wollen, wie auch daraus hervorgeht, daß § 6 desselben Gesetzes zur Erläuterung des Begriffs „Inhaber“ ausdrücklich auf § 5 zurückweist. Aus demselben Grunde ist auch daraus, daß § 11 „den nächsten und jeden ferneren Inhaber“ des unversteuerten Wechsels für haftpflichtig erklärt, nicht das geringste Argument für eine entgegengesetzte Interpretation herzuleiten.

(Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 12. Juni 1871.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

21. Stück. — Den 20. Mai 1872.

Civilrecht und Proceß.

Nach stattgehabter Unterbrechung der Wechselverjährung durch eine demnächst zurückgenommene Klage beginnt von Neuem der Lauf der wechselrechtlichen (nicht der gemeinrechtlichen 40jährigen) Verjährungsfrist. — Eine eingetretene Wechselverjährung ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen. — Ob eine Proceßfrist an einem Sonntage ablaufe.

In Sachen des W. C. Bödecker zu Altona, Klägers,
gegen
die Wittwe des F. Remstedt daselbst, Verklagte,
wegen einer Wechselschuld von 120 Thlr. nebst Zinsen,
ergeben die Acten:

Der Kläger ist Inhaber eines von dem Erblasser der Verklagten F. Remstedt ausgestellten und mit dessen Blanco-Indossament versehenen, am 13. März 1869 zahlbar gewesenen und auf des Klägers Antrag am 16. s. M. protestirten Wechsels über 120 Thlr. Er ist aus diesem Wechsel am 18. März 1869 gegen F. Remstedt klagbar geworden, hat aber diese Klage nach stattgehabter Beantwortung Seitens des Verklagten am 30. März 1869 zurückgenommen.

Dann ist er am 12. September 1871 von Neuem mit einer Wechselklage gegen die Wittwe Remstedt bei dem Altonaer Kreisgericht aufgetreten, welches indessen durch Beschluß vom 14. s. M. diese Klage als verjährt (nach Maaßgabe des Art. 78 der Wechselordnung) zurückgewiesen hat.

Auf die von dem Kläger hiegegen erhobene Remonstration, welche darauf gestützt war, daß, nachdem die ursprüngliche Wechselverjährung durch die am 18. März 1869 erfolgte Klagerhebung unterbrochen worden, für die Verjährung, welche nach der stattgehabten Zurücknahme dieser Klage wieder zu laufen begonnen habe, nicht die kurze wechselrechtliche, sondern die gemeinrechtliche 40jährige Frist zur Anwendung komme, ist ihm sodann von dem Kreisgericht laut Beschlusses vom 23. September 1871*) eröffnet worden, daß seine

*) Die Gründe dieses Beschlusses lauten:

Es ist richtig, wie in der Remonstration ausgeführt wird, daß im Wechselproceß, wenn die Wechselordnung für eine Rechtsfrage keine Bestimmnng enthält, auf das gemeine Recht zurückzugehen ist. Demgegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß ein solcher Mangel noch nicht dann anzunehmen ist, wenn es an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, der fragliche Rechtssatz aber sich aus dem ganzen Zusammenhang des Gesetzes und der Natur des von diesem statuirten Rechtsinstituts ergibt.

Mit Rücksicht hierauf ist mit dem Kläger anzunehmen, daß die Verjährung der Regreßansprüche aus einem Wechsel durch die Behändigung der Klage unterbrochen wird und daß bei Zurücknahme der Klage, bevor eine richterliche Entscheidung auf dieselbe ergangen ist, eine neue Verjährnng von dem Zeitpunkt an beginnt, dagegen ist demselben nicht

Remonstration gegen die Verfügung vom 14. s. M. zurückzuweisen sei.

Derselbe hat sich darauf mit einer Beschwerde über die ihm verweigerte Einleitung des Proceßverfahrens an das Appellationsgericht gewandt und von diesem zum Bescheide erhalten, daß die Beschwerde schon deshalb begründet erscheine, weil im Allgemeinen der

beizustimmen darin, daß diese neue Verjährung nicht die kurze wechselrechtliche, sondern die 40jährige Klageverjährung des gemeinen Rechts ist.

Die Art. 77—79 sprechen nicht von einer Verjährung der Wechselklage, sondern nach ihnen verjährt der wechselmäßige Anspruch, der Regreßanspruch, das Recht selbst, wenn es nicht innerhalb der bestimmten Zeit geltend gemacht ist. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß dieses Recht durch eine angestellte und wieder zurückgenommene Klage materiell ein anderes werden soll, und es würde eine solche Annahme der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der die kurzen Verjährungsfristen für die wechselmäßigen Ansprüche zur Sicherung des Wechselverkehrs anordnete.

Wenn gegen den aus einem Wechsel Regreßpflichtigen, der aber selbst an einen Vormann sich regressiren kann, die Wechselklage angestrengt, demnächst aber wieder zurückgenommen wird, so kann dieser mit Recht annehmen, daß der Wechsel von dem Vormann oder Acceptanten, oder sonst irgendwie gedeckt ist. Er hat nunmehr keine Veranlassung mehr, seinen Regreß an den Vormann zu sichern, oder sonst weitere Maaßregeln wegen des ihn treffenden Regresses zu ergreifen, insbesondere etwa auf Erhaltung der Beweismittel bedacht zu sein, wenn er Einreden zu haben vermeint. Er ist, wie hervorgehoben, zu dieser Annahme berechtigt, und ist, auch wenn er ganz sicher gehen will, gar nicht in der Lage, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Wechsel bezahlt ist, sobald die betheiligten Personen die gewünschte Auskunft nicht ertheilen, da er sie außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht zwingen kann, ihm den Wechsel vorzuzeigen. Es kann aber gewiß nicht verlangt werden, daß jeder Regreßpflichtige in dieser Lage sich die Gewißheit durch Anstellung einer Klage, etwa gestützt auf Art. 48 der Wechselordnung, oder einer provocatio ad agendum verschaffen soll, und so würde denn jeder Indossant eines Wechsels mehr oder weniger einem chicanösen Nachmann in die Hand gegeben sein, wenn er diesem noch nach Jahr und Tag aus dem Wechsel aufkommen müßte, während durch das Hinausschieben der Entscheidung einer Regreßklage seine Regreßnahme vielleicht illusorisch geworden ist oder die Beweismittel der Einrede verschwinden.

Gerade um solche Unsicherheiten zu beseitigen, sind von dem Gesetzgeber die Verjährungsfristen des Wechselregresses so kurz bemessen, und dieser Erfolg wird vollständig aufgehoben, sobald man nach Anstellung und Zurücknahme der Wechselklage nunmehr die langjährige Klageverjährung annehmen will.

Eine solche hier statuiren zu wollen, hieße nicht auf das Civilrecht zurückgehen, weil die Wechselordnung eine ausdrückliche Vorschrift nicht habe, sondern ein Institut in diese einführen, welches sie nicht kennt und dem von ihr aufgerichteten Wechselrecht direct zuwiderläuft.

Die Protocolle der Leipziger Conferenz ergeben für die Streitfrage nichts, denn, wenn es in dem Protocoll der Sitzung vom 8. December 1847 heißt: Dr. Einert wünschte zur größeren Sicherung der Betheiligten einen Zusatz etwa am Ende des Paragraphen dahin: „und beginnt dann eine Verjährung von gleicher Dauer;" sich hierfür jedoch nur 8 Stimmen erklärt hätten, so ergiebt sich zunächst nicht, daß ein förmlichrr Beschluß gefaßt ist, ferner aber nicht, welches Motiv der Ablehnung zu Grunde lag, nämlich ob man den Zusatz für überflüssig hielt aus den oben hervorgehobenen Gründen, oder ob man die langjährige Klageverjährung der Landesgesetze resp. des gemeinen Rechts annehmen wollte.

Es ist richtig, daß das vom Kläger citirte Erkenntniß im 17. Band des Archivs von Seuffert seine Ansicht ausspricht, dem stehen jedoch verschiedene Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe entgegen, welche von der hier vertretenen Ansicht ausgehen, cfr. Borchardt, Wechselordnung, Zus. 510 zu Art. 80. 6l

Ebenso finden sich unter den juristischen Schriftstellern Vertreter beider Ansichten, cfr. Arch. f. d. Wechselrecht, Bd. XII, p. 362 und Bd. X, p. 17.

Schließlich mag noch bemerkt werden, was natürlich bei der Entscheidung der Sache hier nicht von Einfluß sein kann, daß sich in keinem Fall die Unhaltbarkeit der langen Klageverjährung im Wechselproceß so zeigt, wie in dem vorliegenden, in welchem Kläger Boedecker klagt gegen die Wittwe des inzwischen verstorbenen Ausstellers, der auf die früher eingereichte Klage erklärt hatte, daß die Unterschrift nicht von ihm herrühre, und sich zur Ableistung des Diffessionseides bereit erklärt hatte.

Richter die etwaige Verjährung erhobener Ansprüche der richtigeren Ansicht nach nicht schon von Amtswegen, sondern nur, wenn die Gegenpartei sich darauf berufe, zu beachten habe, und der Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf die Beurtheilung von Wechselansprüchen besondere Bestimmungen, namentlich der Wechselordnung, nicht entgegenständen.

In dem in Folge dessen von dem Altonaer Kreisgericht eingeleiteten Proceßverfahren hat die verklagte Wittwe Remstedt namentlich die Einrede der Verjährung auf Grund des Art. 78 der Wechselordnung mit dem Bemerken vorgeschützt, daß das Institut der Proceßverjährung als durch § 10 des Gesetzes vom 31. März 1838, eingeführt, durch das Gesetz vom 9. Febr. 1869, abgeschafft anzusehen und die 40jährige Proceßverjährung nach dem Wortlaut der L. 9. C. 7. 39 nur für liegen gebliebene, nicht für zurückgenommene Klagen begründet sei.

Von dem Kreisgericht ist auf Grund dieser Einrede am 18. November 1871 erkannt worden:*)

daß Kläger mit seiner Klage aus dem von F. Remstedt ausgestellten Wechsel vom 6. März 1869 unter Verurtheilung in die Kosten des Processes abzuweisen sei.

Dies Erkenntniß ist auf die dagegen erhobene Appellation des Klägers von dem Appellationsgericht unterm 18. December 1871 mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zu dem kreisgerichtlichen Beschlusse vom 23. September 1871 bestätigt worden.

Der Kläger hat sich hiegegen mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Reichs-Oberhandelsgericht gewandt, aber auch hier die ihn abweisende nachstehende Entscheidung erhalten.

Im Namen des Deutschen Reichs!

In Sachen des W. E. Bödecker zu Altona, Klägers und Imploranten,

wider

die Wittwe des F. Remstedt daselbst, Verklagte und Imploratin,

hat der erste Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung am 15. März 1872 2c. für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Civil-Senats des Königl. Preußischen Appellationsgerichts zu Kiel vom 18. December 1871 zurückzuweisen, dem Imploranten auch die Kosten dieses Verfahrens zur Last zulegen.

V. R. W.

Gründe.

Die Formalitäten der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde sind gewahrt. Zwar ist dieselbe erst am vierten Tage nach erfolgter Behändigung des Erkenntnisses zweiter Instanz an den Sachwalter des Imploranten bei Gericht überreicht worden. Da aber

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Die der Klage entgegengesetzte Einrede der Verjährung ist für begründet zu erachten.

Wenn durch Anstellung und Behändigung der Wechselklage die Verjährung derselben unterbrochen ist, so beginnt, falls die Klage vor der richterlichen Entscheidung zurückgenommen wird, eine neue Verjährung. Diese ist wiederum die kurze Verjährung der Wechselordnung und nicht die gemeinrechtliche vierzigjährige Verjährung.

Es ist dies zwar nicht zu entnehmen aus dem Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 9. Februar 1869, auf welches Verklagte sich beruft, resp. aus der durch dasselbe für Schleswig-Holstein eingeführten Verordnung vom 6. Juli 1845, da § 7, sowie alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sich nur auf die im § 1 und 2 ebenda genannten Verjährungsfristen, nicht aber auf das Institut der Verjährung überhaupt bezieht, im Gegensatz zu dem analogen, für die Provinzen, in denen das allgemeine Landrecht Kraft hat, erlassenen Gesetz vom 31. März 1838, welches ausdrücklich neben der Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, zugleich Vorschriften, welche die Verjährung überhaupt betreffen, enthält, — wohl aber ist dies zu entnehmen aus den in der Wechselordnung selbst enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung, welche die vierzigjährige in einem solchen Falle zwar nicht ausdrücklich ausschließen, aber ihrem gesammten Inhalt nach nur dahin aufzufassen sind.

Danach würde die jetzt angestellte Wechselklage verjährt sein, und rechtfertigt sich daher deren Abweisung, ohne daß es eines Eingehens auf das übrige Vorbringen der Verklagten bedarf.

Bei dieser Entscheidung der Hauptsache sind dem Kläger auch die Kosten des Processes zur Last zu legen.

die gesetzlich zur Einwendung des Rechtsmittels gestattete dreitägige Frist mit einem Sonntag endete, welchenfalls nach der Auffassung des gemeinen Proceßrechts, wie sie ausweislich der von dem Imploranten beigebrachten Bescheidung des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 2. Mai 1870 bei den Holsteinischen Gerichten in Uebung besteht, der nächstfolgende Werkeltag der Frist hinzugerechnet wird, so kann die Einreichung nicht als verspätet angesehen werden.*) Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Kläger ist der Inhaber eines mit der Unterschrift sowie dem Bankgiro des F. Remstedt versehenen, am 13. März 1869 zahlbar gewesenen, auf Klägers Antrag wegen unterbliebener Zahlung am 16. März dess. Jahres protestirten Wechsels über 120 Thlr. Er fordert von der Beklagten, als Erbin ihres Ehemannes, des angeblichen Ausstellers und Indossanten, Zahlung der Valuta nebst Zinsen vom Verfalltag mittelst der am 12. September 1871 eingereichten Klage. Diese würde nach der einschlagenden Vorschrift des Art. 78 der Wechselordnung zweifellos verjährt sein. Kläger erachtet aber diese Wirkung dadurch ausgeschlossen, daß er, wie nicht streitig ist, bereits am 18. März 1869 wider den Erblasser der Verklagten Klage erhoben und dieselbe erst nach erfolgter Klagbeantwortung Seitens des Verklagten am 30. März 1869 zurückgenommen hat. Der Appellationsrichter hat diesen Vorgang zur Aufrechterhaltung des Klagrechts des Klägers nicht für zulänglich erachtet. Er hat in Anschluß an die Ausführungen des ersten Richters, mit dem Kläger zwar angenommen, daß die in der Klaganstellung liegende Unterbrechung der Verjährung dem Kläger zu Statten komme, wenn schon er die erhobene Klage später zurückgenommen hat und daß eine neue Verjährung von dem Zeitpunkte der Zurücknahme beginne, daß dagegen diese neue Verjährung wiederum bloß die kurze wechselrechtliche sei.

Hierdurch soll der Appellationsrichter gegen nachstehend formulirte drei Rechtssätze verstoßen haben:

1) daß im Wechselproceß, falls die Wechselordnung für eine Rechtsfrage keine Bestimmung enthält, auf das gemeine Recht zurückzugehen sei;

2) daß, sobald die Verjährung durch Anstellung einer Klage unterbrochen sei und alsdann das Verfahren sistirt oder die Klage vorläufig zurückgenommen werde, eine neue Verjährungsfrist von dem Zeitpunkte an zu laufen beginne, in welchem das Verfahren sistirt oder die Klage vorläufig zurückgenommen sei;

3) daß bei dem Fehlen einer desfallsigen Bestimmung in der Wechselordnung die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen als maßgebend zu betrachten.

Den Rechtssatz unter 2 hat der Appellationsrichter nicht in Zweifel gezogen, vielmehr ihn seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Es kann sich daher zu 1 und 3 nur fragen, ob die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Verjährungsfrist dann maßgebend sind, wenn, wie zu 2 vom Imploranten selbst in factischer Beziehung vorausgesetzt ist, der Wechselproceß, welcher den Regreßanspruch gegen den Indossanten zur Geltung zu bringen bezweckte, von dem Kläger zurückgenommen wird.

Für diesen Fall hat der Appellationsrichter mit Recht die Möglichkeit eines Zurückgehens auf die Grundsätze des gewöhnlichen Civilrechts betreffs der Zeitdauer der Verjährungsfrist für ausgeschlossen angesehen. Zwar hat die allgemeine Deutsche Wechselordnung sich begnügt, im Art. 80 die Rechtsacte, durch welche eine Unterbrechung der in den vorausgehenden Artikeln 77 bis 79 geordneten kurzen Verjährungsfristen herbeigeführt werden soll, zu fixiren, ohne darüber sich auszusprechen, welche Verjährungsfristen nach erfolgter Interruption Platz zu greifen haben. Auch ist es richtig, daß das Institut der Wechselverjährung, soweit es durch specielle Normen der erwähnten Wechselordnung nicht geregelt ist, auf die Basis der gewöhnlichen civilrechtlichen Grundsätze zurückgeführt werden muß, somit durch letztere, soweit nöthig, seine Ergänzung erhält. Immerhin nöthigt dies im vorliegenden Falle noch nicht zur Anerkennung der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist.

Es kann zunächst ganz dahingestellt bleiben, ob die von angesehenen Lehrern des gemeinen Rechts (zu

*) Von dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Berlin ist am 1. April 1869 in Sachen von Platen-Hallermund ctr. Meier ausgesprochen, daß eine Proceßfrist auch an einem Sonntag ablaufe.

vergl. Renaud, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Civilproceßrechts, § 72, Note 35, Seite 171, und die daselbst citirten Autoritäten) vertretene, auch von mehreren neuern Gesetzbüchern (z. B. dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche im § 166) ausdrücklich adoptirte Ansicht, womit die nach der Klaganstellung gesetzlich verbundene Rechtsfolge der Verjährungsunterbrechung durch die spätere Zurücknahme der Klage rückwärts dergestalt in Wegfall gelangt, daß die Verjährung rechtlich überhaupt als gar nicht unterbrochen gilt, somit der Wechselberechtigte nur dann seinen Anspruch salvirt, wenn er innerhalb der ursprünglich laufenden wechselmäßigen Verjährungsfrist anderweit Klage erhebt vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus als haltbar, namentlich ob dieselbe nicht schon als Consequenz der allgemein gültigen Grundsätze über den Verzicht sich darstellt. Einer Erörterung dieser Frage bedarf es jetzt deshalb nicht, weil selbst dann, wenn mit dem Imploranten von der Ansicht ausgegangen wird, daß der einmal begründete Interruptionseffect, der erfolgten Zurücknahme der Klage ungeachtet, bestehen bleibe immer nur zu der Rechtsfolgerung zu gelangen ist, daß die durch Klaganstellung unterbrochene Verjährung mit dem Wegfall des Grundes der Unterbrechung von Neuem zu laufen beginnt. Es liegt diese Qualification der Rechtswirkung im Allgemeinen im Begriff der Unterbrechung einer Verjährung (Puchta, Pandecten, § 90), die an sich nur den Effect hat, daß die bis dahin laufende Verjährung außer Kraft gesetzt wird, in der Regel also den Berechtigten lediglich in diejenige Rechtslage zurückversetzt, in welcher er sich beim Beginn der gegen ihn laufenden Verjährung befand. Im gegenwärtigen Fall lief gegen den Imploranten die kurze wechselrechtliche Verjährung. Auf diese mußte nun auch, da der ältere Proceß bei seinem Fallenlassen bis zur rechtskräftigen Verurtheilung des damaligen Beklagten noch nicht vorgeschritten, somit eine Novation des Rechtsverhältnisses nicht herbeigeführt war, die vermöge der Interruption neu eintretende Verjährung beschränkt sein, wenn nicht die besonderen Bestimmungen, welche das gemeine Recht über die Verjährung der sogenannten Litispendenz enthält, hier Platz greifen. Dies ist jedoch aus folgendem Grunde nicht der Fall.

Nach älterem Römischen Rechte wurde das Klagrecht durch die Litiscontestation perpetuirt, d. h. unverjährbar; der Anspruch konnte nur durch Proceßverjährung indirect und nicht absolut erlöschen. Theodosius II. aber führte mit der dreißigjährigen Klagverjährung auch die dreißigjährige Verjährung der sogenannten Litispendenz ein, d. h. eine neue Verjährung von dreißig Jahren, falls nach der Litiscontestation der Proceß dreißig Jahre lang liegen blieb, l. un. Cod. Th. de action. certo tempore fin. (IV, 14), im Justinianischen Recht: l. 3 Cod. de praesc. XXX, ann. (7, 39). Diese Frist erweiterte Justinian auf vierzig Jahre und zwar von der letzten vorgekommenen gerichtlichen Handlung an, l. 9 Cod. eod. l. 141, l. 3 Cod. de ann. exc. (7, 40). Die nothwendige und wesentliche Voraussetzung für diese längere Verjährung war aber das Liegenbleiben des begonnenen Processes. Auf die Zurückziehung der Klage bezieht sich die Verjährung der Litispendenz nicht,

> l. 141. Cod. de ann. exc. (7, 40) — et postea silentio traditae sunt — litigatores tacuerunt.
>
> l. 9. Cod. de praesc. XXX ann. (7, 39) non ad certum finem litis perducebant, sed taciturnitate in medio tempore adhibita, propter potentiam forte fugientium etc.

Nahm also der Kläger die Klage zurück, so blieb nach Römischem Rechte, nach welchem überhaupt nach erfolgter Litiscontestation ein Fallenlassen der Klage nur mit Zustimmung des Gegners denkbar war, indem außerdem Verlust des Klagrechts eintrat (Wetzell, Civilproceß, § 14 bei Note 91, Seite 120), die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung in Kraft, an deren Stelle im Bereich des Wechselrechts gegenwärtig die kurze Verjährung der Wechselordnung (Art. 77—79) getreten ist. Diese Frist war aber bei Anstellung der jetzigen Klage abgelaufen, mag man nun den Beginn der von Neuem laufenden Verjährung unmittelbar von dem Interruptionsact — der Klagbehändigung — oder von dem Zeitpunkte der zu den Acten erklärten Zurücknahme der älteren Klage datiren.

Dadurch also, daß der Appellationsrichter die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verjährungsdauer

hier nicht für anwendbar erklärt hat, kann er einer Nichtigkeit sich nicht schuldig gemacht haben.

Die Kosten des Verfahrens waren hiernach dem Imploranten aufzulegen.

Urkundlich ꝛc.

Schätzung beim Beweis enormer Läsion. Durchschnittsziehung bei Ungleichheit der Angaben verschiedener Schätzer.

Die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin besagen:

Die von einigen Rechtslehrern allerdings vertretene Ansicht, daß das gedachte Auskunftsmittel (Durchschnittsziehung bei ungleichen Schätzungen) beim Beweise der enormen Verletzung auszuschließen, ist nicht zu billigen, da der Grund, weshalb regelmäßig bei Schätzungen der mittlere Durchschnitt der von einander abweichenden Schätzungen als maaßgebend betrachtet wird, in dem Mangel unbedingt sicherer objectiver Merkmale einer genauen Werthsbestimmung liegt, und dieser Grund überall zutrifft, wo es sich um die Feststellung eines Werths durch Taxation handelt, der Beweis des Werthes eines Gegenstandes zu Zwecken der Darlegung einer enormen Verletzung aber nicht anderen Regeln unterliegt, als welche im Allgemeinen Geltung haben.

(Schlichteisen c. Schwarzkopf.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Die Vertheidigung des Angeklagten wird beschränkt, wenn über die Berufung desselben vor dem Ablaufe der Rechtfertigungsfrist aberkannt wird. §§ 376, 380 der Str. Pr. O.

cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 12, S. 456.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 20. September 1871 gegen Drebel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet. Nach § 376 der Str. Pr. O. kann die Zulassung des Rechtsmittels der Berufung und folgeweise nach § 380 ein Verfahren in zweiter Instanz erst dann eintreten, wenn die Rechtfertigungsschrift eingegangen oder die hiefür bestimmte Frist abgelaufen ist. Letzteres kann nicht eher angenommen werden, als bis nach § 370 Satz 1 Zustellung des Urtheils bewirkt ist. Die Verhandlung der Sache ohne diese Voraussetzung enthält die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens, da der Angeklagte durch solche mit weiteren Beschwerden, bezw. Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel (§ 375, 376 letzter Satz) ausgeschlossen, also in seiner Rechtsvertheidigung beeinträchtigt werden würde, und unterliegt daher der Vernichtung nach § 390 Satz 3 der Str. Pr. O.

Die „Ueberlegung" als ein der That des Mordes vorangegangenes und dieselbe begleitendes Moment aufzufassen. Theilung der Hauptfrage wegen Mordes durch Aufnahme der „Ueberlegung" in eine besondere Frage. § 211 der Str. G. B., §§ 321, 76 der Str. Pr. O.

cfr. Goltdammer, Bd. 19, S. 681.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. Juli 1871 wider Ostheimer, durch welches die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen ist. Gründe:

Implorant hat behauptet, daß die beschlossene Frage-

stellung die Merkmale des im § 175 des Pr. Str. G. B. vorgesehenen Thatbestandes nicht enthalte und er findet in der von ihm behaupteten Abweichung von dem Inhalte des Verweisungsbeschlusses um deshalb zugleich eine materielle Verletzung, weil gerade der Thatbestand des § 175 a. a. O., als der dem Angeklagten günstigere, der Fragestellung zum Grunde gelegt werden müsse.

Es wird in dieser Richtung von der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt, daß das Pr. Str. G. B. nach der im § 175 desselben gegebenen Begriffsbestimmung:

> Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord,

zwei verschiedene, besonders zu erweisende Requisite des Thatbestandes aufstelle und zwar einmal, daß der Entschluß zur That aus Ueberlegung hervorgegangen sei, und dann, daß die Ausführung selbst mit Ueberlegung verübt sei.

Dagegen verlange die neuere Begriffsbestimmung des Mordes im § 211 des D. Str. G. B.:

> Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes bestraft,

nur, daß die That mit Ueberlegung ausgeführt sei, mithin nur die überlegte Ausführung, nicht aber, daß der Entschluß zur That aus Ueberlegung hervorgegangen sei.

Wenn das Pr. Str. G. B. sonach für die Verurtheilung des Angeklagten mehr verlange, als das D. Str. G. B., so stelle sich ersteres als das mildere dar und habe daher bei der Fragestellung zu Grunde gelegt werden müssen.

Diese Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde trifft nicht zu.

Die von dem Gesetze, sowohl im § 175 des Pr. Str. G. B., als im § 211 des D. Str. G. B., als Thatbestandserforderniß für das Verbrechen des Mordes vorausgesetzte Ueberlegung bezeichnet die bei Bildung des Entschlusses zur That vorhandene ruhige und besonnene Verstandsthätigkeit, mittelst welcher Zweck und Erfolg der That, sowie die Umstände und die Modalitäten und die zur Ausführung der That anzuwendenden Mittel vom Thäter erwogen werden.

Eine mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung ist mithin überhaupt nur denkbar, wenn der Ausführung ein aus Ueberlegung hervorgegangener Entschluß, gleichviel in welchem Zeitraum, vorausgegangen ist.

Ist der Entschluß zur That ursprünglich nicht mit Ueberlegung gefaßt, sondern von einer dieselbe ausschließenden Gemüthsstimmung beherrscht, so ist damit auch die überlegte Ausführung der That selbstverständlich ausgeschlossen, wenn anders nicht in irgend einem Zeitpunkte der ohne Ueberlegung gefaßte Entschluß überlegt wird und in solcher Weise qualificirt zur Ausführung fortschreitet. Beide Gesetzgebungen verlangen also, indem sie die vorsätzliche und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen als Mord unter Strafe stellen, übereinstimmend einen vor Ausführung der That mit Ueberlegung gefaßten Entschluß zu derselben. Eine Unterscheidung, wie sie die Nichtigkeitsbeschwerde in Beziehung auf das Deutsche Strafgesetzbuch insofern zu machen versucht, als dasselbe nur die überlegte Ausführung, nicht aber wie das Pr. Str. G. B. Ueberlegung bei dem Entschluß und bei der Ausführung erfordere, rechtfertigt sich sonach weder aus dem Inhalte der gedachten gesetzlichen Vorschriften, noch ist sie mit dem Begriffe der Ueberlegung als Qualification des verbrecherischen Willens überhaupt vereinbar. Andererseits folgt hieraus zugleich, daß die vom Schwurgerichtshofe beschlossene Fragestellung, wonach die Tödtung mit Vorsatz erfolgt und mit Ueberlegung ausgeführt, auch die Voraussetzungen des § 175 des Pr. Str. G. B. enthält. Denn wenn der Vorsatz der Tödtung und wenn in gleicher Weise festgestellt ist, daß die Ausführung der Tödtung mit Ueberlegung erfolgt ist, so hat der Vorsatz selbstverständlich vor der Ausführung überlegt werden müssen und es ist sonach im Sinne des § 175 des Pr. Str. G. B. festgestellt, daß die Tödtung vorsätzlich und mit Ueberlegung erfolgt ist.

Die Frage, ob der im § 211 des D. Str. G. B. vorgesehene Thatbestand überhaupt von demjenigen des § 175 des Pr. Str. G. B. abweicht, liegt auf einem anderen Gebiete, welches den vorliegenden Fall nicht berührt. Nur darüber hat die Begriffsbestimmung des § 175 des Pr. Str. G. B. abweichende Auffassungen hervorgerufen, ob, nachdem der Entschluß zur That mit Ueberlegung gefaßt worden, letztere auch bei Ausführungshandlung vorhanden sein müsse, oder ob es nicht vielmehr genüge, daß der Vorsatz im Zustande der

Ueberlegung gefaßt sei, wenn er in Folge dieses Entschlusses, sei es auch im Affecte, ausgeführt wurde.

Auf eine Erörterung der Frage, ob in dieser Richtung der Thatbestand des Mordes durch § 211 eine Abänderung erlitten hat, kann es indessen im vorliegenden Falle, wo auch die mit Ueberlegung geschehene Ausführung festgestellt ist, nicht ankommen.

Sonach ist durch die Stellung der Hauptfrage nach der Fassung des § 211 des D. Str. G. B. Implorant jedenfalls nicht verletzt und der hieraus hergeleitete Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt.

Unbegründet ist ferner auch die Rüge der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die den Geschworenen in Beziehung auf den Thatbestand des Mordes vorzulegende Hauptfrage in zwei Fragen getheilt und in die zweite derselben das Moment der Ueberlegung besonders aufgenommen sei.

Allerdings ist eine Theilung der Hauptfrage, da dieselbe nach § 317 der Str. Pr. O. alle diejenigen Merkmale enthalten soll, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet, — § 76 ad 1 der Str. Pr. O. in Beziehung auf diese Merkmale nicht zulässig. Dasselbe gilt aber nicht in Beziehung auf diejenigen Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe § 76 Nr. 2 der Str. Pr. O. begründen. Diese sollen nach § 321 nicht in die Hauptfrage aufgenommen, sondern zum Gegenstande besonderer Fragen gemacht werden. Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die für das Verbrechen des Mordes erforderliche Ueberlegung sich nicht als ein Erschwerungsgrund im Sinne der §§ 76 ad 2 und 321 der Str. Pr. O., sondern als ein Merkmal des Thatbestandes selbst darstelle und aus diesem Grunde in die zu stellende Hauptfrage habe aufgenommen werden müssen, beruht auf unrichtiger Auffassung des Gesetzes. Denn sowohl der in den §§ 321 und 76 ad 2 der Str. Pr. O. gebrauchte Ausdruck „Thatumstände", als der im § 321 a. a. O. enthaltene Hinweis auf § 76 ad 2 ergeben, daß zu denjenigen Momenten, welche zum Gegenstande besonderer Frage gemacht werden sollen, auch Momente des Thatbestandes gehören, deren Bejahung nach Vorschrift der Gesetze eine Erschwerung der Strafe gegenüber einem milder zu bestrafenden einfachen Thatbestande, welcher für den Fall der Verneinung jener Momente gegeben ist, begründet. — Dies folgt auch aus dem inneren Grunde der Vorschrift des § 321 der Str. Pr. O. Denn auch in Beziehung auf solche Thatumstände bedarf es zumal im Interesse des Angeklagten einer besondern Abstimmung Seitens der Geschworenen und § 421 a. a. O. hat ersichtlich, gerade um dieselbe sicher zu stellen, abweichend von den betreffenden Bestimmungen des für die älteren Provinzen geltenden Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 80 und 84 die Aufnahme jener Momente in die Hauptfrage verboten.

(Vergl. auch § 334 der Str. Pr. O. und Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

Der Schwurgerichtshof hat also mit Recht das Moment der Ueberlegung, welches bei der Anklage wegen Mordes als ein erschwerender Umstand dem Thatbestande des Todtschlages gegenüber sich darstellt, zum Gegenstande einer besonderen Frage gemacht.

Bücheranzeiger.*)

Ebmeier (O. G. Rath in Göttingen): Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Anmerkungen. Berlin 1872. Verlag von Franz Vahler. Preis $1^1/_3$ Thlr.

Ischow (O. Tr. Rath): Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der Preuß. Appellationsgerichte. Verlag von Franz Vahler. — Enthält namentlich die wichtigeren Entscheidungen i. S. der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Subhastations-, Concurs-, Fideicommiß-, Nachlaß-, Vormundschafts-, Hypotheken- rc. Sachen), namentlich auch aus Schleswig-Holstein. 1. Bd. 1871. Preis 1 Thlr.

*) Unter dieser Rubrik werden von Zeit zu Zeit für den Handgebrauch dienlich erscheinende neuere Werke genannt werden.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

22. Stück. — Den 27. Mai 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ob nach dem Gesetz vom 17. März 1868 die Verpflichtung zur Entschädigung für die Aufhebung ausschließlicher Gewerbeprivilegien durch die Concurrenz der Verpflichteten zur Gewerbesteuer bedingt sei.

In der S. 17 der diesjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist auf die von den Klägern erhobene Nichtigkeitsbeschwerde die nachstehende Entscheidung der höchsten Instanz erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Stabstrompeters Ziegler und Stabshautboisten Hugo in Schleswig, Kläger und Imploranten, wider den Stadtmusikus Mackrott in Schleswig, Beklagten und Appellaten, wegen Entschädigung für Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigung,

hat der erste Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 25. März 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die von den Klägern gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 1. Decbr. 1871 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Gründe.

Der zunächst erhobene, auf Verletzung des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, gestützte Angriff ist unbegründet. Denn der Appellationsrichter stellt fest, daß durch die dem Beklagten ertheilte Concession demselben das Recht zum ausschließlichen Musikgewerbebetriebe unwiderruflich verliehen, und daß es notorisch sei, daß er diese ausschließliche Befugniß bis zum Erlasse des gedachten Gesetzes ausgeübt habe. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 12 cit. gegeben und kann daher nur in Frage kommen, ob etwa der Appellationsrichter bei dieser Feststellung, bei der Auslegung der dem Beklagten ertheilten Concession und der Beurtheilung ihrer Bedeutung die ferner von den Klägern hervorgehobenen Rechtssätze verletzt habe. Dieses ist keineswegs der Fall, indem theils die aufgestellten Rechtssätze als bestehend nicht anerkannt werden können, theils daraus, daß unter gewissen Voraussetzungen, namentlich der von den Klägern hervorgehobenen des Mißbrauchs oder der Unwillfährigkeit, seine Musikleistungen darzubieten, die dem Beklagten verliehene Concession hätte zurückgenommen werden können, nicht gefolgert werden kann, daß derselben die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit mangle.

Wenn ferner auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils der Einwand der Kläger, daß sie Gewerbetreibende im Sinne des Gesetzes nicht seien, weil sie das Musikmachen bei Privaten nur als Nebenbeschäftigung betreiben, nicht besonders gewürdigt ist, so liegt doch eine Nichtigkeit wegen Omission einer wesentlichen Behauptung nicht vor. In dem Resolute der Königl. Regierung zu Schleswig vom 4. December

1869, welches die Grundlage des gegenwärtigen Rechtsstreits bildet, ist nur ausgesprochen, daß diejenigen in Schleswig wohnenden Personen zu $^3/_4$ die fragliche Entschädigungsrente an den Beklagten zu zahlen haben, welche dort gewerbsmäßig Musik machen, einerlei, ob sie dem Civil- oder dem Militairstande angehören. Die Kläger sind danach also nur insofern beitragspflichtig, als sie gewerbsmäßig in Schleswig Musik betreiben. Für diesen Begriff sind aber die von den Klägern geltend gemachten Umstände keineswegs entscheidend. Außerdem handelt es sich hier nur darum, im Allgemeinen diejenigen Personen zu bestimmen, welche neben der Gemeinde verpflichtet sind, die dem Beklagten gesetzlich zukommende Entschädigungsrente zu zahlen, und sind diese richtig in dem Regierungsresolut, wie dem angefochtenen Urtheile, bezeichnet worden, während die Frage, ob eine einzelne bestimmte Person die Musik gewerbsmäßig betreibe, zu entscheiden sein wird, wenn es sich um deren Heranziehung zu Beiträgen für die fragliche Rente handelt.

Auch die ferner gerügte Verletzung der §§ 36, 38 und 41 des citirten Gesetzes vom 17. März 1868 liegt nicht vor, vielmehr ist die dem Urtheile des Appellationsgerichts zu Grunde liegende Auffassung dieser Vorschrift zu billigen. Nach der Stellung und dem Inhalte des § 38 bezieht sich die im letzten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift nur auf die Fälle, wo es sich um Beiträge zu Entschädigungscapitalien handelt, nicht auf die Fälle, wo, wie hier, Entschädigungsrenten in Frage stehen. Aus der im § 41 enthaltenen Bestimmung über den Maßstab, nach welchem die von der Gesammtheit der entschädigungspflichtigen Gewerbetreibenden zu zahlende Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen zu vertheilen ist, als welcher der Betrag der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer hingestellt wird, kann nicht gefolgert werden, daß die Zahlung der Gewerbesteuer die Voraussetzung für die Beitragspflicht selbst bilde. Abgesehen davon, daß, wie das Appellationsgericht hervorhebt, kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Gesetzgeber die gewerbesteuerfreien Gewerbetreibenden in dieser Beziehung günstiger gestellt haben sollte, als die gewerbesteuerpflichtigen, ist das Princip für die Pflicht zur Aufbringung der Entschädigungsrente in § 36 Abs. 2 ganz bestimmt und allgemein aufgestellt und auch in den Regierungsmotiven zu dem Gesetzentwurfe ganz allgemein dahin ausgesprochen, daß die Entschädigungen gezahlt werden sollen von den durch die Aufhebung begünstigten Gewerbetreibenden und den betheiligten Gemeinden. Durch die Aufhebung der ausschließlichen Gewerberechte begünstigt sind die übrigen Gewerbetreibenden aber ganz in gleicher Weise, mögen sie gewerbssteuerpflichtig sein oder nicht.

Auch aus der allerdings absichtlich vorgenommenen Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Januar 1845 bezüglich des Vertheilungsmaaßstabes der in Rede stehenden Entschädigungen kann nicht gefolgert werden, daß die Zahlung der Gewerbesteuer die Bedingung der Beitragspflicht bilde.

Die unter 3 der Rechtfertigungsschrift erhobene Beschwerde erscheint schon deshalb unbegründet, weil in den bisherigen Verhandlungen überall nicht geltend gemacht ist, daß mit dem ausschließlichen Gewerberechte des Beklagten ein Zwangs- und Bannrecht concurrire und gegen das Urtheil erster Instanz in der Richtung, daß aus diesem Grunde der Fiscus die Hälfte der Entschädigung zu tragen habe, eine Beschwerde nicht erhoben ist.

Urkundlich ꝛc.

Unzulässigkeit der Annahme eines benef. compet. aus der Person eines Dritten.

In der S. 269 der vorjährigen Anzeigen abgedruckten Sache ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers von dem Königl. Ober-Appellationsgericht zu Berlin in nachstehender Weise verworfen worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des C. F. E. von Ahlefeldt zu Altona, Klägers und Imploranten, wider den Rechtsanwalt Schröder daselbst, als Massecurator im Concurse des Klägers, Beklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Januar 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 30. Juni 1871 vom Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter Ver-

urtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Gründe.

Die die Klage abweisende Entscheidung des Appellationsgerichts beruht auf der Annahme, daß durch die in Frage stehende Bestimmung des Testamentes des verstorbenen J. R. von Ahlefeldt ein Familien-Fideicommiß im Sinne des Deutschen Rechts **nicht** geschaffen sei. Der für den Fall, daß man trotz der entgegenstehenden Bedenken davon ausgehen wollte, es sei in der fraglichen Testamentsbestimmung ein Deutschrechtliches Familien-Fideicommiß geschaffen, hinzugefügte Grund hat keine entscheidende Bedeutung für das Erkenntniß und würde jedenfalls erst in Betracht kommen, wenn der zunächst angeführte Entscheidungsgrund wirksam angefochten wäre und feststände, daß ein Deutsch-rechtliches Familien-Fideicommiß hier vorliege. Es fehlt daher den Angriffen, welche aus einer Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Familien-Fideicommisse entnommen sind, an der erforderlichen Grundlage und Veranlassung, so lange der principale Entscheidungsgrund nicht beseitigt ist. Der hiergegen erhobene Angriff ist jedoch nicht begründet. Denn der als verletzt bezeichnete Rechtssatz: daß das beneficium competentiae nach gemeinem und namentlich auch nach Holsteinischem Rechte einem Jeden zustehe, welcher aus dem Vermögen eines Anderen alimentirt wird, bezüglich derjenigen Beträge, welche behufs dieser Alimentation geleistet werden, kann als bestehend nicht anerkannt werden, vielmehr entbehrt dieser allerdings von der älteren Doctrin aufgestellte und auch von den Gerichten zur Anwendung gebrachte Grundsatz der rechtlichen Begründung.

Urkundlich 2c.

Klage auf Rückgabe des Spielverlustes bei einem Hazardspiel: solidarische Verhaftung mehrerer Theilnehmer an diesem Spiel. Beurtheilung der Klage nach dem Recht des Thatorts.

Der Posthalter Kayser zu Waren in Mecklenburg ist gegen den Kaufmann M. Aron in Altona bei dem dortigen Kreisgericht auf Rückerstattung von 110 ₰, welche er am 20. Mai 1870 zu Neubrandenburg im Local des Bäckers Schulze in einem gesetzlich verbotenen Hazardspiele baar verspielt habe, klagbar geworden.

In der Klagbeantwortung leugnete der Verklagte, mit dem Kläger ein gesetzlich verbotenes Hazardspiel gespielt und ihm darin 110 ₰ abgewonnen zu haben.

In der Replik führte der Kläger näher an: das gespielte Spiel sei das Roulette gewesen. Den dazu nothwendigen Apparat habe Verklagter in einer Decke oder Reisetasche durch einen jungen Menschen ins Spiellocal bringen lassen, dann das Roulette und einen grauen mit Geld gefüllten Netzbeutel aus der Umhüllung herausgenommen und wenigstens den Beutel selbst auf den Spieltisch gesetzt. Zuerst habe er eine Zeitlang das Roulette selbst behandelt, später hätten zwei dem Kläger bisher unbekannte Begleiter des Verklagten das Spiel versehen. Ohne Zustimmung des Verklagten hätte aus dem die Bank darstellenden Netzbeutel kein Geld genommen werden dürfen. Kläger habe in dem Spiel 10 ₰, welche er bei sich gehabt, und 100 ₰, welche er sich dazu vorher von dem Frohner Laß geliehen habe, verspielt.

In der Duplik hat Verklagter diese Anführungen bestritten und hinzugefügt, daß die Frage, ob ein verbotenes Spiel vorliege, nach Mecklenburger Recht zu beantworten sei, letzteres aber wiederum hier zu Lande keine Anwendung finden könne.

Das Kreisgericht hat zunächst eine Vernehmung der von den Parteien benannten Zeugen darüber, ob Kläger zur fraglichen Zeit in einem verbotenen Hazardspiel 110 ₰ an den Verklagten verspielt habe, beschlossen, dann nach stattgehabter Beweisaufnahme am 24. October v. J. auf einen von dem Kläger darüber, daß er bei der fraglichen Gelegenheit baar 110 ₰ oder wie viel weniger im Roulettespiel, bei welchem Verklagter als Bankhalter betheilgt gewesen, verloren habe, zu leistenden Erfüllungseid erkannt. Daneben enthält das Erkenntniß die Verurtheilung des Verklagten zu der von dem Kläger beanspruchten Rückgabe von zwei Schuldscheinen über zusammen 300 ₰, welche der Kläger bei der mehrerwähnten Gelegenheit dem Verklagten über Spielverlüste ausgestellt hatte, und die Abweisung einer von dem Verklagten angestellten Widerklage auf Auszahlung dieser Summe.

Die Acten waren vor Abgebung des Erkenntnisses der Staatsanwaltschaft übergeben worden, und es erwähnen die Entscheidungsgründe, daß auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß der Verklagte am 20. Mai 1870 zu Neubrandenburg in Mecklenburg-Schwerin aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht habe, derselbe durch Erkenntniß der Altonaer Strafkammer wegen gewerbmäßigen Hazardspiels zu 3 monatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von 450 ℛ verurtheilt worden sei.

Der Verklagte hat gegen das kreisgerichtliche Erkenntniß, so weit es die Rückgabe der 110 ℛ betrifft, appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß nicht der Kläger angebrachtermaaßen kostenpflichtig abgewiesen worden, weil er seiner Klage nicht die Mecklenburgischen Gesetze über Hazardspiele zu Grunde gelegt habe,
2) event., daß nicht die Forderung auf Rückgabe der 110 ℛ ohne Weiteres unter Compensation der Kosten, event.
3) unter Auferlegung eines Eides an den Verklagten darüber, daß Kläger die 110 ℛ nicht an ihn verloren und bezahlt habe, abgewiesen sei.

Zur Begründung der eventuellen Beschwerden ist geltend gemacht:

1. Das Kreisgericht habe ultra petita erkannt, wenn es statt der angestellten condictio sine causa aus einer solidarischen Verpflichtung des Verklagten zum Schadensersatz verurtheilt habe, die vom Kläger nicht behauptet worden sei.

2. Event. reiche die bloße Betheiligung des Verklagten am Spiel zu seiner Verurtheilung nicht aus: denn die solidarische Haftpflicht mehrerer Delictsgenossen greife hier nicht Platz, weder nach Römischem Recht, noch auch nach dem hiesigen Patent vom 5. Juni 1816; sollte dies aber gleichwohl der Fall sein, so habe Kläger doch nur Anspruch auf Schadensersatz, welchen er nicht fordern könne, so lange nicht der Schaden durch den Nachweis constatirt sei, daß Kläger sich vergeblich gegen die anderen Spieltheilnehmer gewandt habe.

3. Daß Verklagter nicht alleiniger Bankhalter gewesen, sei schon durch die Zeugen der vorigen Instanz und durch die zu adhibirenden Untersuchungsacten erwiesen.

4. Dagegen habe Verklagter von den eingeklagten 110 ℛ und überhaupt aus des Klägers Vermögen nichts erhalten und keinen Antheil aus der Bank am 20. Mai 1870 empfangen. Die übrigen Theilnehmer hätten den Gewinn unter sich getheilt und wären auch des Vermögens ihn zurückzuzahlen.

Event. schütze Verklagter die exc. excussionis dahin vor, daß der Kläger sich zunächst an diese (namhaft gemachten) vier Theilnehmer halte, und in omn. event. die exc. divisionis, wonach Verklagter nur auf $1/5$, also 22 ℛ, hafte.

In der Beantwortungsschrift ist vom Kläger hervorgehoben: er habe auf Grund des gemeinen Rechtes geklagt und es würde Sache des Verklagten gewesen sein, event. nachzuweisen, daß dem gemeinen Recht durch Mecklenburger Particulargesetze derogirt sei. — Ultra petita sei nicht erkannt, denn in der Replik habe Kläger dargelegt, daß und warum er den Verklagten, obwohl dieser nicht allein Bank gehalten, ausschließlich habe belangen müssen; die Antheilsraten mehrerer Spielgenossen hätten ihm nicht bekannt sein können. Die solidarische Verpflichtung des Verklagten zum Ersatz des Verlustes ergebe sich übrigens aus seiner strafrechtlichen Verurtheilung, wodurch das Vorliegen eines Delictes erwiesen werde; das Ergebniß der Untersuchung sei auch für den Civilpunkt maaßgebend.

Das Appellationsgericht hat darauf nachstehende Entscheidung abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns M. Aron, früher in Altona, jetzt in Hamburg, Verklagten, jetzt Appellanten,

wider

den Posthalter Kayser in Waren in Mecklenburg, Kläger, jetzt Appellaten,

wegen Herausgabe von 110 ℛ, jetzt Appellation wider das Erkenntiß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom $\frac{24.\ October}{4.\ November}$ 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 5. April 1872 :c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe:

Das Spiel, in welchem Kläger den Baarverlust erlitten hat, um den es sich in dieser Instanz allein noch handelt, hat in Neubrandenburg, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin stattgefunden, unterliegt daher auch in seiner rechtlichen Beurtheilung den Grundsätzen des dortigen Rechts, soweit nicht etwa zwingende Vorschriften des hiesigen Particularrechts entgegenstehen sollten. Vorschriften der letztgedachten Art lassen sich mit Bezug auf die vorliegende, die Herausgabe des baaren Gewinns aus einem Hazardspiel bezielende Klage nicht geltend machen; denn in der in Betracht kommenden hiesigen Verordnung vom 22. October 1753 wird eine solche Klage ausdrücklich verstattet, und wenn auch nach dieser Verordnung die solidarische Verhaftung mehrerer Spielgenossen, welche hier in Frage kommt, beschränkt erscheint, so wird doch dadurch eine solidarische Rückerstattungspflicht mehrerer Genossen bei einem in Mecklenburg erfolgten Spiel nicht ausgeschlossen, weil ein zwingender Character nur den die rechtliche Wirksamkeit des Spiels einschränkenden Bestimmungen der hiesigen Verordnung beizumessen ist. In Mecklenburg gilt nun gemeines Recht. Die Möglichkeit, daß letzteres dort durch die Particulargesetzgebung abgeändert worden sei, ist freilich nicht ausgeschlossen, indessen ist dem Kreisgericht darin beizustimmen, daß es die Aufgabe des Verklagten gewesen wäre, derartige ihm günstige Abänderungen anzuführen, und daß, da dies nicht geschehen, der Richter berechtigt ist, das gemeine Recht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen. Die erste Beschwerde des Verklagten ist daher unbegründet.

Das Appellationsgericht tritt ferner dem Kreisgericht darin bei, daß das von den Parteien betriebene mit einem erheblichen Verlust für den Kläger verbunden gewesene Roulettespiel den gemeinrechtlich verbotenen und u. a. mit einem Rückforderungsrecht des baaren Spielverlustes ausgestatteten Hazardspielen beizuzählen sei. Die Klage ist demnach mit Recht für begründet erachtet worden.

Der Kläger hatte in voriger Instanz zwar replicando angeführt, daß erst der Verklagte, und nach ihm zwei andere Personen das Roulette geleitet hätten, übrigens aber die Sache so dargestellt, als ob allein der Verklagte der Inhaber der Bank gewesen wäre. Obwohl nun die Beweiserhebung in Verbindung mit dem Ergebniß der vom Kreisgericht veranlaßten strafgerichtlichen Behandlung des Falls demnächst nur herausstellte, daß Verklagter bei dem fraglichen Spiel als Bankhalter betheiligt gewesen sei, dagegen nicht, daß er allein die Bank gehalten habe, hat das Kreisgericht nichtsdestoweniger den Verklagten aufs Ganze für den Fall, daß der Beweis der Höhe des Baarverlustes durch den Erfüllungseid des Klägers ergänzt werden sollte, verurtheilt, und zwar in Anwendung des gemeinrechtlichen Grundsatzes, daß mehrere Theilnehmer an einem Vergehen (Delict) solidarisch für den angerichteten Schaden haften. Wenn der Verklagte hieraus den Vorwurf entnimmt, daß das Kreisgericht über den Parteiantrag hinaus erkannt, oder vielmehr einen vom Kläger nicht behaupteten Verpflichtungsgrund zur Anwendung gebracht habe, so ist ihm darin insofern Recht zu geben, als das Kreisgericht die soldarische Verhaftung des Verklagten nicht aus der Delictsnatur des von ihm geübten Spiels entnehmen durfte. Denn der Kläger hatte, wenn er auch in seiner Vertheidigung gegen eine vom Verklagten gegen ihn erhobene Widerklage den gewerbsmäßigen Character des verklagtischen Spielens erwähnte, so doch auf diese die Delictsnatur des Spiels erst herstellende Gewerbsmäßigkeit abzielende Behauptungen seiner Klage nicht zum Grunde gelegt. In Ermangelung solcher Behauptungen hätte das Kreisgericht die durch das Strafverfahren im Laufe des Processes ermittelte Gewerbsmäßigkeit des Spielens auf Seiten des Verklagten so wenig berücksichtigen sollen, wie in dieser Instanz die Bezugnahme auf das Ergebniß des Strafverfahrens, als eine unzulässige Klageänderung enthaltend, berücksichtigt werden kann. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob, was Verklagter bestreitet, die solidarische Haftpflicht mehrere Delictsgenossen bei einem ein Delict darstellenden Hazardspiel überhaupt eintrete.

Dagegen führt eine andere Erwägung gleichwohl zur Verurtheilung des Verklagten auf Rückerstattnug des ganzen klägerischen Spielverlustes.

Vom Kreisgericht ist mit Recht festgestellt worden, daß der Verklagte an dem fraglichen Roulettespiel als Bankhalter jedenfalls betheiligt gewesen sei, in welcher Beziehung eine Hinweisung auf die bezüglichen Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses genügt. Diese Betheiligung des Verklagten, deren Behauptung in der weitergehenden Anführung des Klä-

gers, daß Verklagter allein Bankhalter gewesen sei, eingeschlossen liegt, reicht schon zu seiner Verurtheilung aufs Ganze aus. Wenn nämlich wirklich die vom Kläger bereits erwähnten Begleiter des Verklagten oder noch sonstige Personen, wie Verklagter event. jetzt behauptet, Theilnehmer an der Spielbank waren, so ist das zwischen dem Verklagten und diesen seinen Genossen bestehende fragliche Verhältniß nach den Grundsätzen des Gesellschaftsverhältnisses (der Societät) zu beurtheilen. Mehrere Gesellschafter haften im Zweifel ihren dritten Vertragsgenossen als Correalschuldner. Dieser Grundsatz muß auch für ihre Verpflichtung zur Rückerstattung des aus einem ungültigen Geschäft, also ohne rechtlichen Grund, (sine causa) Empfangenen wenigstens dann gelten, wenn, wie hier, der Gesellschaftszweck eben auf die Abschließung ungültiger Geschäfte und den Erwerb daraus gerichtet war. Allerdings geht die solchen Falls in Anwendung kommende Klage (die condictio sine causa) nur auf das, was der Verklagte aus der ungerechtfertigten Bereicherung hat; aber wenn die Bereicherung für Mehrere mit deren Willen erworben wurde, so müssen diese auch die aus solchem Erwerbe entspringende Verpflichtung nach Außen hin nach den allgemeinen über die Stellvertretung bei Rechtsgeschäften geltenden Grundsätzen ververtreten und diese Grundsätze führen im Zweifel zur Annahme einer correalen Verpflichtung.

Windscheid, Pandecten, § 407, Note 8.
Sintenis, Civilrecht, § 121, Note 91 ff.

Da nun Verklagter bei dem fraglichen Roulette als Bankhalter betheiligt gewesen, so genügte der Umstand, daß er Theilnehmer gehabt, noch nicht, um seine correale Verpflichtung im Wegfall zu bringen. Er hätte darthun müssen, weshalb er gleichwohl der Klage nicht in vollem Umfange hafte. Einen derartigen Versuch hat er in voriger Instanz nicht unternommen, indem er sich dort darauf beschränkte, jegliche Betheiligung seinerseits am Spiel in Abrede zu stellen.

Auch seine Vertheidigung in dieser Instanz entbehrt einer dazu dienlichen Darlegung. Er hat weder behauptet, daß jeder Banktheilhaber beim Spiel nur für seinen Antheil haften zu wollen erklärt habe, noch daß diejenigen derselben, welche nach ihm das Spiel leiteten, dies ohne Auftrag der übrigen Gesellschafter gethan hätten. Lediglich die Behauptung des Verklagten könnte in dieser Beziehung von Gewicht erscheinen, daß er keinen Antheil vom Gewinn der Bank jenes Tages bekommen habe, sondern derselbe unter vier andere namhaft gemachte Personen getheilt worden sei. Es ist nicht deutlich, ob Verklagter damit überhaupt seine Betheiligung am fraglichen Spiel leugnen wollte; dieses Leugnen würde aber dem Ergebniß der strafrechtlichen Untersuchung gegenüber, welches den Gegenbeweis ausschließt (§ 10 der Str. Pr. O.), ohne Bedeutung sein. Jedenfalls hat Verklagter mit jener Behauptung das Vorhandensein irgend welcher Bereicherung aus dem Spielgeschäft bei ihm in Abrede stellen wollen; allein auch dieser Umstand würde, wenn erwiesen, nicht zur Abweisung der Frage führen können, weil die Bereicherung zunächst mit an den Verklagten als Gesellschafter gelangt ist und die Weggabe desselben an Andere, weil mit dem Willen des Verklagten erfolgt, keinen die cond. sine causa ausschließenden Wegfall der Bereicherung enthält.

Windscheid, Pandecten, § 424, Note 3.

Höchstens würde eine Einrede der Theilung (exc. divisionis), welche dem Gesellschafter zusteht, aus jener Behauptung entnommen werden können, aber diese Einrede wäre anderweitig nicht genügend thatsächlich begründet, weil nicht zugleich behauptet worden ist, zu welchen Antheilen die übrigen Gesellschafter den Gewinn vertheilt haben und wegen welcher Raten demnach Kläger sich an diese zu halten habe.

Aus eben demselben Grunde ist auch die vom Verklagten fernerhin ausdrücklich vorgeschützte Einrede der Theilung zu verwerfen. Wenn nämlich Verklagter event. geltend macht, daß er neben seinen 4 Genossen dem Kläger jedenfalls nur auf $^{1}/_{5}$ des Verlustes hafte, so erscheint die Bezifferung dieses Bruchtheils so, wie Verklagter sie vorgebracht hat, nur als eine Schlußfolgerung aus der von ihm angenommenen Voraussetzung, daß sie zusammen aus einem Delict hafteten. Diese Voraussetzung trifft bei der vorliegenden Klage nicht zu, und damit stellt sich auch die Schlußfolgerung, daß die Antheile der Haftung nach Köpfen zu berechnen seien, in Ermangelung einer für die Berechtigung und Haftung mehrerer Gesellschafter nach Kopftheilen sprechenden Vermuthung, als ungerechtfertigt dar.

Die außerdem vom Verklagten event. beanspruchte

Rechtswohlthat der Vorausklage steht den Gesellschaftern als solchen nicht zu.

Demnach haben auch die zweite und dritte Beschwerde des Verklagten nicht gehört werden können.

Urkundlich 2c.

Strafrecht und Strafverfahren.

Die im § 161 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte strengere Strafe ist auf das erfolglose Unternehmen der Verleitung eines Anderen zum Meineide (§ 159) nicht auszudehnen.

Zwei Fälle.

I. Erkenntniß des Ober-Tribunals, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, vom 4. December 1871 wider Friedr. K. aus H. — Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Essen vom 21. Juni f. J.*). Gründe:

Der dem angefochtenen Urtheil in der Nichtigkeitsbeschwerde gemachte Vorwurf der Verletzung des § 161 des D. Str. G. B. beruht auf der Unterstellung, daß das im § 159 daselbst vorgesehene Verbrechen der erfolglosen Unternehmung einer Verleitung eines Anderen zu einem Meineide im Sinne des Gesetzes ebenfalls als das Verbrechen des Meineides selbst aufzufassen sei. Diese Unterstellung ist aber eine irrige. Was das Deutsche Strafgesetzbuch unter dem Verbrechen des Meineides versteht und verstanden wissen will, ist in den §§ 153 bis 155 einschließlich ausgesprochen, und der hier aufgestellte Begriff des Meineides stimmt vollkommen mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch überein. Nach diesen Vorschriften ist das wesentliche Kriterium des Meineides die wissentliche Verletzung eines vor Gericht oder vor einer anderen zuständigen Behörde abgeleisteten Eides oder einer an Stelle des Eides abgegebenen zuläßigen religiösen Betheuerung. Ein Meineid setzt daher mit Nothwendigkeit die wirkliche Ableistung eines Eides oder die wirkliche Abgabe einer religiösen Betheuerung der gedachten Art und die wissentliche oder absichtliche Verletzung des Eides oder der Betheuerung voraus, so daß die Strafe des Meineides immer nur den physischen Urheber dieses Verbrechens und nach § 48 a. a. O. den Anstifter der wirklich vollbrachten That als intellectuellen Urheber derselben treffen kann.

Ganz anders verhält es sich mit dem erfolglosen Unternehmen der Verleitung eines Anderen zu einem Meineide; ein solches Unternehmen ist im § 159 cit. als ein selbstständiges, auf anderen Voraussetzungen beruhendes Verbrechen behandelt.

Von dem Meineide unterscheidet sich das im § 159 vorgesehene Unternehmen wesentlich und characteristisch dadurch, daß Derjenige, welcher verleitet werden sollte, entweder gar keinen Eid geschworen oder eine religiöse Betheuerung nicht abgegeben, oder doch wenigstens seinen Eid oder seine Betheuerung nicht wissentlich und absichtlich verletzt hat.

Es kann daher weder nach dem Wortlaute, noch nach dem Geiste des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die im ersten Absatze des § 161 cit. angedrohte strengere Strafe auch auf den Fall des § 159 auszudehnen. Man kann selbst zugeben, daß das Strafgesetzbuch eine förmliche Definition des Meineides nicht aufstellt; hieraus folgt aber keineswegs, daß alle im neunten Abschnitt unter der Ueberschrift: „Meineid" aufgezählten strafbaren Handlungen als Verbrechen des Meineides aufgefaßt werden könnten.

Der Inhalt der §§ 156 bis 160 zeigt deutlich, daß in diesem Abschnitt auch Handlungen mit Strafe bedroht sind, welche unmöglich als Verbrechen des Meineides anzusehen sind, weil bei denselben von der Ableistung eines Meineides 2c., folglich von der wissentlichen Verletzung desselben keine Rede ist; ferner geht aus diesen Paragraphen hervor, daß der Gesetzgeber sehr genau unter den darin aufgezählten Fällen unterscheidet, und den zwischen einem Meineide und dem Verbrechen des § 159 bestehenden Unterschied hebt der Gesetzgeber schon dadurch auf das Unzweifelhafteste hervor, daß er für das letztere Verbrechen im Höchstbetrage eine um die Hälfte geringere Strafe androht, als gegen das erstere, was deutlich ergiebt, daß er beide

*) Die eine Abtheilung des Senats für Strafsachen hatte in einer anderen Sache früher entgegengesetzt erkannt. cfr. Anzeigen S. 64.

Verbrechen nicht für identisch betrachtet hat und betrachtet wissen will.

Da das D. Str. G. B. wesentlich aus sich selbst interpretirt werden muß, so kann es hiebei weder auf Ansichten von Rechtslehrern über das gemeine Deutsche Strafrecht, noch auf specielle Bestimmungen früherer Strafgesetzgebungen ankommen; noch weniger aber verdient die Ansicht einer näheren Erörterung, daß Derjenige, der einen Anderen zu einem Meineide zu verleiten versucht, ebenso strafwürdig erscheinen müsse, als der Meineidige selbst: denn es handelt sich hier nicht de lege ferenda, sondern von der Auslegung einer positiven Gesetzesvorschrift, und der Gesetzgeber hat gerade dadurch, daß er für das eine Verbrechen eine doppelt so hohe Strafe androht, als für das andere, deutlich zu erkennen gegeben, daß er jene Ansicht eben nicht theile.

Der Schwurgerichtshof hat mithin dadurch, daß er gegen den Angeklagten, der nicht eines Meineides, sondern nur des erfolglosen Unternehmens der Verleitung eines Anderen zu einem Meineide für schuldig befunden worden ist, die strengere Strafe, welche der erste Absatz des § 161 des D. Str. G. B. androht, nicht verhängt hat, diesen Paragraphen nicht verletzt, und mußte daher die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

II. Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 6. April 1872 wider L. J. W. Str. zu Altona. Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Altona vom 26. Januar s. J. Gründe:

Die Beschwerde rügt mit Unrecht Verletzung des § 161 des D. Str. G. B., insofern als gegen den aus § 159 wegen unternommener Verleitung zum Meineid verurtheilten Angeklagten zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger habe erkannt werden müssen.

Wenn für diese Ansicht zunächst auf die Ueberschrift des 9. Abschnitts Beziehung genommen und daraus gefolgert wird, daß allen dort behandelten selbstständigen Strafthaten die Bezeichnung als „Meineid" beigelegt, hiermit also die Bedeutung desselben Ausdrucks im § 161 gegeben sei, so läßt sich dieses nicht anerkennen.

Es ist ein in der Oekonomie der Gesetzessprache begründetes und auch in dem Strafgesetzbuch selbst wiederholt angewendetes Verfahren, daß als Ueberschriften der Abschnitte, wo sie sich nicht, wie in der Regel, aus anderen Gesichtspunkten, namentlich dem Objecte, gegen welches die Thaten sich richten, in kürzester Fassung gewinnen lassen, die darin mit Strafe bedrohten Hauptdelicte allein gewählt werden. So fallen z. B. die §§ 83 bis 86, 201 bis 203, 210 und 276 bis 278 unter die Ueberschrift „Hochverrath, bezw. Zweikampf und Urkundenfälschung," obschon sie mit den Legalbegriffen dieser Delicte nichts gemein haben.

Für den vorliegenden Abschnitt kann deshalb dieses nicht und umsoweniger auffallen, als bei der Mannigfaltigkeit der darin begriffenen mit dem wirklichen Meineide theilweise nur in entfernter Beziehung stehenden Handlungen ein nach allen Richtungen erschöpfender Titel ein zugleich weitläufiger hätte sein müssen.

Maßgebend erscheint zunächst nur diejenige Bedeutung, welche der Text des Gesetzes mit dem Worte „Meineid" verbindet und in dieser Beziehung läßt der Eingang des § 157 durch Allegirung der §§ 154 und 155 keinen Zweifel, daß, zugleich dem gemeinen Sprachgebrauche gemäß, damit nur die wissentlich falsche Ableistung eines Eides §§ 153 und 154 und die wissentlich falsche Abgabe der dem Letzteren im § 155 gleichgestellten förmlichen Versicherungen und Erklärungen haben getroffen werden sollen.

Ganz dasselbe unterstellt der § 159, wenn er von einer Verleitung zum Meineide spricht und ein Abweichen von dieser Terminologie im § 161 müßte auf zwingende Ergebnisse einer logischen Interpretation zurückzuführen sein.

In Wirklichkeit aber stimmen diese mit dem Resultate der grammatischen Auslegung vollkommen überein, wie sowohl die Entstehungsgeschichte des Paragraphen, als die fernere Betrachtung ergiebt, daß, wenn in dem Meineidsbegriffe des § 161 auch der Fall des § 159 hätte enthalten sein sollen, legislativ-politisch alle Veranlassung vorlag, solchen den aus § 157 und 158 zugelassenen Ausnahmen anzureihen, indem die hier wie dort zulässigen Maximalstrafen sich gleich stehen, aus der Uebergehung desselben daher sich die Annahme rechtfertigt, daß er überhaupt nicht als unter die Regel fallend angesehen worden ist.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig = Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

23. Stück. — Den 3. Juni 1872.

Civilrecht und Proceß.

Eigenthumserwerb an einer in einem öffentlichen Flusse entstandenen Insel.

In der im vorjährigen Jahrgang der Anzeigen S. 333 mitgetheilten Sache ist auf die von dem Verklagten zur Hand genommene Revision die nachstehende abändernde Entscheidung des Königl. Ober-Appellationsgerichts erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königl. Preußischen Fiscus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Schleswig, Verklagten und Revidenten,

wider

den Kammerherrn von Oppen-Schilden, als Besitzer der adeligen Marschgüter Haseldorf und Haselau, Kläger und Revisen,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 20. April 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 15. September 1871 dahin abzuändern, daß der Kläger mit der gegen den Verklagten auf Auslieferung der Insel Steert nebst den seit 1858 gezogenen oder zu ziehen gewesenen Nutzungen und Früchten gerichteten Klage vom 12. September 1869 in der angebrachten Art abzuweisen und in die Kosten sämmtlicher drei Instanzen zu verurtheilen.

V. R. W.

Gründe:

Zunächst erscheint die Ausführung im ersten Erkenntniß aus den angegebenen Gründen richtig, daß der Kläger einen Eigenthumsanspruch auf die hier fragliche Insel aus den in Bezug genommenen Urkunden von 1494, 1732 und 1747 nicht herleiten kann.

Aber ebensowenig steht dem Kläger, wie er meint, ein solcher Eigenthumsanspruch gesetzlich schon deshalb zu, weil seine festländischen Uferländereien der Insel am nächsten belegen seien.

Zwar muß dem Appellationsrichter aus den in seinem Erkenntnisse enthaltenen Gründen darin beigetreten werden, daß eine Regalität der in einem öffentlichen Fluß entstehenden Inseln weder nach dem gemeinen noch nach dem besonderen Holsteinischen Rechte angenommen werden kann, daß vielmehr auf den Erwerb dieser Inseln lediglich die Grundsätze des Römischen Rechts anzuwenden sind. Aber nach diesem entscheidet für das Eigenthum der Insel nur die Nähe des Grundstücks ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe zum Festland gehört oder nicht, keineswegs, wie der Appellationsrichter auf Grund des § 22, J. II. 1 und der l. 7 § 3, D. 41 1 annimmt, die Nähe des festländischen Uferbesitzthums. Jenes Princip, wonach die größere Nähe eines Grundstücks schlechthin den Eigenthumsanspruch seines Besitzes auf die Insel begründet,

findet sich in l. 30 § 2, D. 41 1 klar ausgesprochen. Denn hier heißt es ausdrücklich: „insula fit ejus, cujus ager propior fuerit, cum primum exstitit“ und findet sich dabei die Voraussetzung nicht angedeutet, daß dieser ager propior ein am festländischen Ufer belegenes Grundstück sein müsse, daß also ein Streit über Eigenthumsrechte an der Insel immer nur zwischen den festländischen Uferbesitzern vorkommen könne. Die noch sonst sich über den Inselerwerb verhaltenden Vorschriften des corpus juris stellen sich nur als Anwendungen des gedachten Princips dar. Insbesondere gehören dahin die von dem Appellationsrichter in Bezug genommenen § 22 J. II 1 und 7, § 3 D. 41 1. Denn sie behandeln eben nur den einfachsten Fall der Concurrenz von festländischen Uferbesitzern unter Anwendung jenes Princips. Wie wenig durch sie die nothwendige Voraussetzung von agri continentes hat ausgesprochen werden sollen und wie vielmehr nur der Grundsatz der Vicinität überhaupt durchschlagend ist, ergiebt sich ganz besonders aus 65 § 3, D. 41 1. Denn darin wird zwischen dem Besitzer einer Insel und dem Uferbesitzer die Entscheidung über das Eigenthum einer zwischen ihren Besitzungen neu entstandenen Insel getroffen, ohne daß davon die Rede ist, daß jener Besitzer seine Insel durch Accession zu dem etwa ihm gehörigen festländischen Ufergrundstücke erlangt hätte, und der sehr bezeichnende Entscheidungsgrund gegeben: „nam quid interest, qualis ager sit, cujus propter propinquitatem posterior insula, cujus fit, quaeratur.“ In der That würden auch bei dem Mangel jenes, noch in anderen Stellen, wie 65, § 2, D. 41, 1, anerkannten allgemeinen Princips und bei einer Beschränkung desselben auf die Besitzer der gegenüber liegenden festländischen Ufer nach Maßgabe einer längs derselben im Flusse zu ziehenden Mittellinie in vielen, selbstverständlich durch das corpus juris nicht erschöpften Fällen, wie sie durch die verschiedene Lage der Insel oder durch die mannigfachsten Richtungen, Windungen und Ausbuchtungen des Stromes herbeigeführt werden können, die größten und kaum zu lösenden Schwierigkeiten für die Feststellung der Eigenthumsverhältnisse rücksichtlich einer neu entstandenen Insel entstehen.

Hiernach kann der Kläger zur Geltendmachung eines vorzüglichern und selbst ausschließlichen Rechts auf die Insel Steert dem Verklagten nicht entgegenhalten, daß der demselben gehörige Twielenflether Sand zur Zeit der Bildung jener Insel gleichfalls nur eine Insel gewesen und seitwärts von jener Insel belegen sei. Vielmehr kommt es auch in diesem Fall lediglich auf die größere Nähe der Grundstücke der Parteien ohne Rücksicht auf deren Lage an. Demgemäß erscheint die Klage in dem Umfange, wie sie angebracht ist, nämlich auf Herausgabe der ganzen Insel Steert, jedenfalls nicht begründet, da wenigstens jetzt unbestritten der Twielenflether Sand der Insel näher liegt, als das Uferbesitzthum des Klägers. Ob sie nicht mit Rücksicht auf 30 § 2 und 56 D. 41 1 für einen Theil der Insel begründet wäre, läßt sich nicht nach der bisherigen Sachlage entscheiden, da Kläger nicht dargelegt hat, daß die fragliche Insel bei ihrer Entstehung eine Gestalt gehabt habe, wodurch wenigstens ein Theil der Insel von dem Kläger beansprucht werden könnte.

Es war daher von den weiteren Einwendungen des Verklagten abzusehen, die Adhäsivbeschwerde des Klägers für erledigt anzusehen und überhaupt, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich ꝛc.

Errichtung eines schriftlichen Contracts als Voraussetzung für den Eigenthumserwerb an Grundstücken im Herzogthum Schleswig.

In einem von dem Appellationsgericht am 22. September v. J. in Sachen des Johann Hagge in Witzwort, Verklagten und Appellanten, wider Rolf Hagge daselbst, Kläger und Appellaten, wegen Anerkennung des Miteigenthums und Theilung der gemeinschaftlichen Immobilien, abgegebenen Erkenntnisse heißt es hierüber:

Die Verordnung vom 1. Juni 1787, welche für das ganze Herzogthum Schleswig gleichmäßig erlassen ist, schreibt vor, daß nicht anders, als durch schriftliche Contracte, das Eigenthum der dortigen Bauerhöfe, es seien Hufen, Staven, Bohlen, Kathen oder Insten-

stellen, erworben werden könne. Sie erwähnt zwar nicht ausdrücklich die einzelnen Fennen oder Landstücke, aber einmal läßt das in der Einleitung ausgesprochene Motiv, den aus den blos mündlichen Verabredungen in Beziehung auf das aus der nachherigen Uebertragung fließende Eigenthumsrecht häufig entstehenden Schaden zu verhüten, darauf schließen, daß sämmtliche Landbesitzungen unter das Gesetz begriffen sein sollen und nicht blos die ganzen Höfe und Stellen, für welche das Gebot der schriftlichen Contractserrichtung, falls sie nicht geschlossen sind, leicht durch stückweisen Verkauf umgangen werden könnte, und andererseits spricht für diese Anwendung der Verordnung auf alle Landstücke eine langjährige Praxis, welche schon in den Schl. Holst. Anzeigen von 1838 S. 79 als eine constante im Herzogthum Schleswig bezeugt wird. Von einem neueren Schwanken dieser Praxis liegt nichts vor (cf. hingegen Anz. 1841 S. 289, 1846 S. 95 u. 1854 S. 93), und es ist um so weniger Grund, jetzt von derselben abzuweichen, als die langjährige Uebung sie ohne Zweifel in das Rechtsbewußtsein der Bewohner hat übergehen lassen.

Das Ober-Appellationsgericht zu Berlin hat dann auf die Revision des Klägers in seinem Erkenntnisse vom 25. April d. J. ausgesprochen, daß das Appellationsgericht in Uebereinstimmung mit der Praxis der früheren Schleswigschen Gerichte mit Recht davon ausgehe, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 1. Juni 1787, daß die Bauerhöfe im Herzogthum Schleswig nicht anders, als durch schriftliche Contracte, zum Eigenthum überlassen werden können, nicht blos, wie Kläger behaupte, auf Bauerhöfe, Hufen, Staven &c., sondern auch auf einzelne Grundstücke, Fennen, Anwendung fänden, so daß nach dieser Verfügung im Herzogthum Schleswig das Eigenthum an Grundstücken durch den schriftlichen Contract und die auf Grund desselben erfolgende Tradition auf den in dem Contracte benannten Käufer übergehe.

Für welchen Grad des Verschuldens der Notar bei seiner Amtsführung hafte.

In der S. 365 ff. der vorigjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist auf die vom Beklagten gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz erhobene Revision nachstehende Entscheidung erfolgt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Rechtsanwalts und Notars Hedde zu Segeberg, Beklagten und Revidenten, wider den Musketier Johann Heinrich Warn sowie den Ortsvorsteher H. Schöttler und den Hufner M. Kröger zu Todesfelde, als Vormünder des Christian, der Johanne, des Friedrich und der Katharine Warn, Kläger und Revisen, wegen Forderung,

hat der erste Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 22. April 1872 &c. für Recht erkannt:

> daß das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 6. October 1871 mit der Modification zu bestätigen sei, daß Beklagter für den Fall der Ableistung des in dem gedachten Urtheile normirten Eides abseiten der Kläger schuldig sei, den Klägern auch 5 pCt. Zinsen von dem eingeklagten Capital von 1200 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., vom Tage der Behändigung der Klage bis zur Zahlung, zu bezahlen und daß die Kosten dieser Instanz dem Beklagten zur Last zu legen sein.

V. R. W.

Gründe.

Rücksichtlich der zunächst in Betracht kommenden Frage, ob das von dem Beklagten dem Testamente der Wittwe Kröger zu Todesfelde vom 23. Januar 1867, behufs dessen Solennisation beigefügte Attest den Vorschriften der Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, entsprechend und ob event. im Verneinungsfalle dadurch das fragliche Testament nichtig geworden sei, ist allerdings dem Beklagten und dem Königl. Kreisgerichte zu Kiel darin beizupflichten, daß diese Frage für den vorliegenden Rechtsstreit nicht durch das in Sachen des Altentheilers Kock und Genossen wider die jetzigen Kläger wegen Herausgabe des Nachlasses der Wittwe

Kröger ergangene, in der Revisionsinstanz bestätigte Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 15. Februar 1869 bereits entschieden worden sei. Die Beantwortung dieser Frage in dem Urtheile des Königl. Kreisgerichts zu Kiel vom 8. Februar 1871 kann jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Wenngleich es nicht für erforderlich gehalten werden kann, daß der ein Testament aufnehmende Beamte oder Notar dies im § 2 der citirten Verordnung vom 30. August 1859 enhaltene Attest wörtlich nachschreibe, so kann es doch nach dem Zwecke und der Fassung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß es zu den die Gültigkeit der Testamente bedingenden Formen gehöre, daß der Beamte oder Notar die sämmtlichen in dem in § 2 vorgeschriebenen Atteste enthaltenen Thatsachen in dem dem Testament beigefügten Attest bezeugt, daß ein seinem Inhalte nach von dem gesetzlich vorgeschriebenen Atteste abweichendes Attest das Testament nichtig macht und daß ein solcher Mangel des Attestes nicht dadurch geheilt werden kann, daß auf andere Weise dargethan wird, daß die in dem Atteste nicht bezeugten Umstände dennoch vorgekommen seien. Das von dem Beklagten dem Testamente der Wittwe Kröger beigefügte Attest weicht aber seinem Inhalte nach von dem im § 2 cit. vorgeschriebenen Atteste ab, indem darin nicht bezeugt ist, daß das Attest in Gegenwart der Testatrix von dem Beklagten und den Zeugen unterschrieben und von dem Beklagten untersiegelt sei. Die Ausführungen des Beklagten und des Königl. Kreisgerichts, aus dem Atteste gehe zur Genüge hervor, daß die Unterschrift und Untersiegelung des Attestes in Gegenwart der Testatrix geschehen seien, können nicht gebilligt werden, vielmehr bleibt es nach der Fassung des Attestes ungewiß, wann jene Unterschrift und Untersiegelung erfolgt sind.

Mit Recht ist dann vom Königl. Appellationsgerichte angenommen, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Klägern den durch sein Verschulden bei Aufnahme des Testaments der Wittwe Kröger verursachten Schaden zu ersetzen, indem sämmtliche von dem Beklagten gegen die Klage erhobenen Einwendungen unbegründet erscheinen.

Nach den Bestimmungen der Notariatsordnung von 1512, welche nicht, wie Beklagter behauptet, mit Aufhebung des Deutschen Reichs unanwendbar geworden oder in Holstein gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich beseitigt, vielmehr noch gegenwärtig, insoweit es sich um privatrechtliche Normen handelt, dort in Geltung ist, insbesondere nach den Vorschriften in den §§ 1, 14, 15, 21, I § 1, 12, IV §§ 2 und 3 haftet der Notar in Fällen, wie dem vorliegenden, wo es sich um Fehler und Mängel in der Form der von ihm aufgenommenen Instrumente handelt, für jedes Versehen, also nicht blos, wie das Königl. Appellationsgericht angenommen hat, für culpa lata, sondern auch für culpa levis. Denn es ist den Notaren nicht allein in den allgemeinen Vorschriften, sondern auch in den besonderen Bestimmungen wiederholt zur Pflicht gemacht, bei Aufnahme ihrer Protocolle auf die Beobachtung der für die Ausübung des Notariats geltenden Vorschriften, insbesondere der Solennitäten und Klauseln Fleiß, ja den höchsten Fleiß zu verwenden, und sie werden auch für den durch ihre Unwissenheit und Fehler Anderen verursachten Schaden verantwortlich gemacht.

Die Annahme des Königl. Appellationsgerichts, es sei diesen Vorschriften der Notariatsordnung nur die Bedeutung einer Instruction beizulegen, durch welche die Notare auf die ihnen obliegenden Amspflichten hingewiesen werden, ohne daß damit darüber habe entschieden werden sollen, in wie weit die Notare den von ihnen durch ein Versehen in Schaden gebrachten Personen haften, kann nach dem Zwecke und dem Inhalte des Gesetzes, wie nach der Fassung der betreffenden Vorschriften für gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Wollte man aber auch annehmen, daß die Notare nur für die durch grobes Verschulden bei Ausübung ihres Amtes verursachten Schäden verantwortlich seien, so würde doch der Beklagte mit Recht zum Schadensersatz verurtheilt sein, da dem Appellationsgericht darin beizustimmen ist, daß dem Beklagten bei Aufnahme des Testamentes der Wittwe Kröger ein grobes Verschulden zur Last fällt. Wenn das Gesetz, wie dieses im § 2 der Verordnung vom 8. August 1859 zweifellos geschehen ist, ausdrücklich vorschreibt, daß der ein Testament aufnehmende Beamte oder Notar in dem dem Testamente beizufügenden Atteste bestimmte, genau bezeichnete Thatsachen bezeugen solle, so ist es stets ein grobes Verschulden, wenn der Beamte oder

Notar statt dem Gesetze zu folgen und dem vorgeschriebenen Atteste sich anzuschließen, einzelne dieser Thatsachen in sein Attest nicht aufnimmt. Jeder Beamte oder Notar muß wissen, daß die Gültigkeit eines Testamentes von der genauesten Beachtung der für die Form derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedingt ist und es ist seine Pflicht, auf das sorgsamste darüber zu wachen, daß eine Verletzung dieser Formvorschriften nicht eintritt. Ein hoher Grad von Sorglosigkeit ist es offenbar, wenn der Beamte oder Notar von einem genau formulirten Atteste, wie es hier vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, nicht blos im Wortlaute, sondern im Inhalte abweicht. Das Verschulden des Beklagten kann auch dadurch nicht ausgeschlossen oder gemindert werden, daß er den in Frage stehenden Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Attestes nicht für wesentlich gehalten hat. Denn wenn der Gesetzgeber für gewisse Rechtsgeschäfte bestimmte Formen vorgeschrieben hat, so hat der instrumentirende Beamte oder Notar nicht zu prüfen und zu beurtheilen, ob dieselben wesentlich oder unwesentlich seien, sondern er hat sie zu beachten, weil sie im Gesetze vorgeschrieben sind.

Mit Recht sind ferner die Richter der Vorinstanzen davon ausgegangen, daß nach den betreffenden Bestimmungen der Notariatsordnung der Notar nicht ausschließlich seinem Requirenten für die durch sein Verschulden verursachten Schäden verantwortlich sei, sondern daß im vorliegenden Falle auch die Kläger berechtigt seien, von den Beklagten Schadensersatz zu fordern.

Auch der aus der unterlassenen Streitverkündigung in dem Processe Kock und Genossen wider die jetzigen Kläger gegen die jetzige Klage entnommene Einwand ist mit Recht verworfen worden. Denn die Ansicht, daß die Streitverkündigung in allen Fällen erfolgen müsse, wo man sich einen Regreßanspruch sichern wolle, und daß sie die Voraussetzung jeder Regreßklage bilde, kann nicht gebilligt werden, es besteht eine Verpflichtung zur Streitverkündigung in der Art, daß die Unterlassung den Verlust der Regreßklage herbeiführt, vielmehr nur in denjenigen Fällen, wo die Regreßansprüche durch ein richterliches Urtheil bedingt sind, namentlich in Evictionsfällen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Da die Kläger dem Beklagten in dem Processe Kock wider Warn den Streit nicht verkündet haben, steht dem Letzteren allerdings der Vorwurf mangelhafter Rechtsvertheidigung frei, die in dieser Richtung wiederholt geltend gemachten Einwendungen erscheinen jedoch nicht begründet.

Daß die jetzigen Kläger in jenem Processe auf die in dem Testamente der Wittwe Kröger enthaltene Bestimmung, daß dasselbe, falls es als Testament nicht gültig sein sollte, als Schenkung unter Lebenden, obschon keine Acceptation hinzugekommen, aufrecht erhalten werden solle, sich nicht berufen haben, kann ihnen zum Vorwurf überall nicht gereichen, und kann die Richtigkeit der Ausführungen des Beklagten über das Erforderniß der Acceptation von Schenkungen dahingestellt bleiben. Denn jene Clausel des Testaments ist rechtlich völlig wirkungs- und bedeutungslos.

Nach dem vorliegenden Testamente kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Testatrix letztwillig über ihr Vermögen disponiren, die Mutter der Kläger zu ihrer Erbin berufen, keineswegs aber ihr durch eine Schenkung unter Lebenden, welche nothwendig voraussetzt, daß dem Beschenkten ein gegenwärtiges perfectes, wenn auch bedingtes oder betagtes Recht an dem geschenkten Objecte verliehen wird, ihr Vermögen überweisen wollte.

Der unter 2b der Rechtfertigungsschrift ausgeführte aus der unterlassenen Nachsuchung der restitutio in integrum entnommene Einwand bedarf keiner Widerlegung.

Dasselbe gilt von den unter 4, 5 und 6 der Rechtfertigungsschrift enthaltenen Ausführungen.

Der Einwand unter 3 der Rechtfertigungsschrift erledigt sich durch die Erwägung, daß es nach den Bestimmungen der Notariatsordnung und der Stellung, welche der Notar darnach und nach der ganzen Entwickelung des Instituts hat, einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß den Betheiligten eine Klage auf Schadensersatz wegen der durch Fehler und Versäumnisse in seiner Amtsführung ihnen zugefügten Schaden gegeben ist.

Die übrigen Einwendungen des Beklagten sind aus zutreffenden Gründen von dem Appellationsgerichte verworfen worden.

Die erste auf die Beurtheilung des klägerischen Urkundenbeweises sich beziehende Adhäsivbeschwerde der Kläger ist unbegründet, weil dadurch, daß Beklagter über die von den Klägern mit der Klage und Replik in Abschrift vorgelegten Urkunden sich nicht erklärt hat, die in §§ 18 und 28 der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 vorgeschriebene Verpflichtung der Kläger, die zum Beweise benutzten Urkunden im Verhandlungstermine im Original vorzulegen, nicht ausgeschlossen wurde, und wenn auch die mit der Replik beigebrachte Urkunde nicht, wie das Appellationsgericht annimmt, nur die beglaubigte Abschrift einer Privaturkunde ist, sondern die beglaubigte Abschrift der Abschrift einer öffentlichen Urkunde, so kann dieselbe doch nicht die Stelle des Originals vertreten, weil nicht feststeht, daß die zu dem Contractenbuche der Kirchspiele Segeberg ꝛc. genommene Abschrift des Contracts vom 17. December 1847 beglaubigt worden ist.

Die zweite Adhäsivbeschwerde ist dagegen für begründet zu erkennen. Die Kläger haben in der Klage die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 5 Procent Zinsen jährlich für die Zeit von Insinuation der Klage bis zur Zahlung des libellirten Capitals beantragt und auch in der Appellationsinstanz dieses Petitum wiederholt. Das Urtheil des Appellationsgerichts verurtheilt den Beklagten lediglich zur Zahlung des geforderten Capitals, ohne den Zinsenanspruch überhaupt zu erwähnen. Derselbe ist aber nach den Grundsätzen über den Verzug begründet.

Es war demnach, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung im Uebrigen, in Gemäßheit der zweiten Adhäsivbeschwerde der Kläger die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen auszusprechen.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Gewerbspflicht desjenigen, zu dessen Gewerbe eine Concession nicht erforderlich ist. Buße kann geahndet werden ohne Stellung des Strafantrages, wenn es dessen zur Verfolgung nicht bedarf. §§ 231, 232 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 813.

Der Angeklagte, Droschkenkutscher, angeblich ohne die erforderliche Concession zu diesem Gewerbe, hat ein Kind übergefahren; vom Vater des Kindes ist nicht Bestrafung, wohl aber Zuerkennung einer Buße beantragt; die Instanzrichter haben Strafe und Buße verhängt. Des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 5. October 1871. Gründe:

Die erste Beschwerde des Imploranten, welche auf unrichtige Anwendung des § 232 des D. Str. G. B. gestützt wird, ist nicht begründet. Der Umstand, ob der Angeklagte zur Zeit der hier in Rede stehenden That bereits im Besitze einer Concession als Droschkenkutscher sich befunden hat, ist irrelevant, da die Vorschrift des § 232 sich nicht blos auf diejenigen Gewerbe bezieht, zu deren Betrieb eine staatliche Genehmigung oder Concession erforderlich ist. Es folgt dies schon daraus, daß der erwähnten Bestimmung in § 232 ebenso wenig wie den §§ 230 und 232 eine dahin zielende Beschränkung hinzugefügt ist und da nach dem allgemeinen Grundsatze in § 1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, der Gewerbebetrieb der Regel nach frei, und von der Ertheilung von Concessionen unabhängig sein soll, so ergiebt sich daraus, daß der Ausdruck „Gewerbe" eine jede und nicht blos die durch besondere Genehmigung bedingte gewerbliche Erwerbsthätigkeit umfaßt. Die durch die Gewerbeordnung geschaffene Freiheit der Gewerbebetriebe machte besondere Strafbestimmungen gegen diejenigen nöthig, welche diese Freiheit zum Schaden Anderer mißbrauchen, da die Untersagung des Gewerbebetriebes als Folge derartiger Ausschreitungen in Wegfall gekommen ist, und es sind daher die Vor-

schriften der §§ 220, 230, 232, welche sich als eine Consequenz der vorangeführten Nothwendigkeit darstellen, gerade und wesentlich auf den Gewerbebetrieb anwendbar. Außerdem erkennt die Gewerbeordnung das Vorhandensein von Berufspflichten im § 144 bei allen Gewerbtreibenden und nicht blos bei den einer vorgängigen Concessionirung unterliegenden ausdrücklich an.

Es steht nun fest, daß Implorant zur Zeit der That das Gewerbe eines Lohnkutschers betrieb, sowie daß er bei dem in Rede stehenden Vorfall in Ausübung dieses Gewerbes begriffen war. Es ist ferner festgestellt, daß er die Aufmerksamkeit, zu welcher ihn dieses Gewerbe verpflichtete, bei der fraglichen Gelegenheit außer Augen gesetzt hat, und es bedurfte daher nicht eines Antrages des Verletzten resp. dessen Vaters, um die Verfolgung gegen den Angeklagten zulässig erscheinen zu lassen. Mithin ist auch die Verzichtleistung auf die Bestrafung ohne rechtliche Bedeutung und konnte die Verhängung einer Strafe nicht ausschließen.

Da somit in zulässiger Weise auf Strafe erkannt ist, so erledigt sich schon hierdurch auch der zweite auf Verletzung des § 231 des D. Str. G. B. gestützte Angriff des Imploranten, welcher durch die Behauptung begründet werden soll, daß die Beantragung und Zuerkennung einer Buße nicht habe erfolgen dürfen, weil in Folge des Verzichts auf Bestrafung auch die Buße im Wegfall komme.

Form des Geständnisses. § 345 der Str. Pr. O.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 835.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 25. September 1871 gegen Arends, welches die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zurückweist. Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft rügt, daß das Eingeständniß des Angeklagten, welches dem angefochtenen Erkenntnisse zu Grunde liegt, die Anklage in ihren wesentlichen Merkmalen nicht erschöpfe und deshalb derjenigen Eigenschaften ermangele, welche nach § 447 in Verbindung mit § 345 der Str. Pr. O. für die Aburtheilung eines an sich vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechens vor der Strafkammer erfordert wird.

Dabei ist davon ausgegangen, daß dieses Geständniß sich entweder wörtlich gleichlautend, oder wenigstens in völlig gleichbedeutenden Ausdrücken an die Anklage und die darin enthaltene Substantiirung der That anschließen müsse, was vorliegend weder in Beziehung auf die Merkmale des Diebstahls, noch diejenigen des Einbruchs und des Versuchs der Fall sei. Es kann diese Auffassung keine Billigung finden.

Die Einräumung des Angeschuldigten zur ersten That geht dahin, daß er in der Nacht auf den 17. August d. J. in der Absicht, einen Diebstahl an Waaren daselbst zu begehen, sich an das Ladenfenster in der Kellerwohnung des Fettwaarenhändlers O. in A. „gemacht", mittelst einer eisernen Feile die vor dem Fenster angebrachte eiserne Stange zu beseitigen versucht, dazu aber habe nicht gelangen können, weil dieselbe nach innen mit einem eisernen Bolzen versichert gewesen, indeß, nachdem er vernommen, daß O. von dem Geräusche erwacht, er sein Vorhaben aufgegeben habe und, noch ehe er sich einige Schritte entfernt, arretirt worden sei.

So wenig sich nun bestreiten läßt, daß das Eingeständniß vor der Strafkammer ebenso wie der Ausspruch der Geschwornen, welchen es zu ersetzen bestimmt ist, die Anklage in allen darin enthaltenen wesentlichen Merkmalen der That erschöpfen muß so folgt doch daraus eine so streng formale Einrichtung dieses Zugeständnisses noch nicht, wie die Beschwerde sie voraussetzt. Ist solche bei dem Geschworenenausspruch nach der Natur desselben leichter zu erreichen, indem es sich dabei um die Beantwortung einer bestimmten, regelmäßig nur die Auflösung des Legalbegriffs in sich schließenden Frage handelt, so kommt bei dem Eingeständniß in Betracht, daß demselben vor allem der Character voller Freiheit durch klare Einheit in seinen thatsächlichen Inhalt bewahrt bleiben muß und diese je nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten leichter in Gefahr gerathen kann, wenn dadurch die abstracte That, entkleidet von allen concreten, nicht blos unterscheidenden Nebenumständen, ersichtlich gemacht werden soll. In dieser Richtung bestimmt denn auch § 345

der Str. Pr. O., daß der Angeklagte über alle Thatsachen, die zu den Merkmalen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, näher befragt werden soll. Da diese nähere Befragung ohne ein Eingehen auf alle ihre Gesammtheit bildenden subjectiven und objectiven Einzelmomente meistens unthunlich sein würde, so erkennt damit das Gesetz bereits mittelbar an, daß eine solche Abstraction als ausschließliche Form des Eingeständnisses nicht in seiner Absicht gelegen haben kann. Es würde vielmehr der Natur der Sache nach vollkommen ausreichen, wenn das Gericht sachlich, obschon anschließend an die Umstände des Einzelfalles, alle wesentlichen Merkmale der Anklagethat in dem Eingeständnisse wiederfindet und es zu diesem Behufe nicht der Heranziehung außerhalb liegender factischer Momente bedarf. Unrichtig ist es namentlich die rein interpretative Thätigkeit des Gerichts bei Beurtheilung eines derartigen Zugeständnisses als eine Mitwirkung bei Beantwortnng der Thatfrage zu bezeichnen, wie Seitens der Beschwerdeausführung geschieht. Es handelt sich dabei nicht um die Folgerung neuer Thatsachen aus bereits gegebenen, sondern darum, ob nach Absicht und Inhalt des Zugeständnisses darin die Thatsachen, welche die Begriffsmerkmale bilden, mit einbegriffen sein sollen und einbegriffen sind.

In Ausübung dieser seiner Function hat das Kreisgericht vorliegend das Eingeständniß des Angeklagten der Anklage entsprechend erachtet. Die Richtigkeit dieser Annahme unterliegt einer Prüfung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nur insoweit, als es sich dabei um Verletzung von Rechtsnormen, vor Allem des Rechtsgrundsatzes der Actenmäßigkeit handelt. Eine solche ist indeß nicht erfindlich. Was zunächst den Begriff des Einbruchs und des Versuchs anbelangt, so ist die Erklärung des Angeklagten mit der Annahme der Strafkammer vereinbar, daß darin die Absicht, den beschlossenen Diebstahl mittelst Einbruchs zu begehen, und die Vornahme von Handlungen, welche den Begriff der Ausführung dieser Absicht enthalten, Ausdruck gefunden habe. Dasselbe gilt von dem Begriffe des Diebstahls, sowohl hier wie gegenüber der Einräumung des Beschuldigten zur zweiten Anklage, „daß er dem Cigarrenmacher R. eine Hose entwendet", indem er auch nach gemeinem Sprachgebrauche die Ausdrücke: „Diebstahl" und „Entwendung" als identisch mit „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit der Absicht rechtswidriger Zueignung" erachtet werden.

Begriff des Beamten. § 359 des Str. G. B.

cfr. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 388.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 12. Juli 1871 gegen Büring.

Beamter im Sinne des Str. G. B. ist nach § 359 des B. Str. G. B. Jeder, welcher im öffentlichen Dienste (des Reichs oder eines Bundesstaats) angestellt ist; die Uebertragung dieser öffentlichen Functionen (des Amts), welche als solche von einem Privatmann nicht ausgeübt werden können und dürfen, begründet die Diensteigenschaft und gewährt als solche den besonderen Schutz des Gesetzes, welcher den Beamten bei ihren Dienstverrichtungen zu Theil wird. Die vermögensrechtliche Seite des Vertrags ist insoweit privatrechtlicher Natur und für sich zu beurtheilen, als sie an den dienstlichen Obliegenheiten an sich nichts zu ändern vermag. Der Angeklagte aber wurde mit Recht vom ersten Richter als betraut mit öffentlichen Functionen angesehen; er soll Dienste in Verwaltungssachen (als Amtsbote) leisten, Ladungen und Insinuationen bewirken und ist sogar für befugt erachtet, Zwangsvollstreckungen vorzunehmen; es sind dies Gegenstände, welche Ausflüsse und Aeußerungen eines öffentlichen Amtes sind. Es muß deshalb angenommen werden, daß mit dem Vorbehalte der Anstellungsbehörde, der Angeklagte solle die Rechte eines öffentlichen Angestellten nicht haben, nur eine Sicherung der Anstellungsbehörde gegen Ansprüche des Angeklagten, die nicht aus dem Dienstcontracte sich ergeben, bezweckt worden sei.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

24. Stück. — Den 10. Juni 1872.

Civilrecht und Proceß.

Zwei Fälle, betreffend Aussonderung der Grundsteuer aus s. g. stehenden Gefällen. Verordnung vom 28. April 1867, Gesetz vom 11. Februar 1870.

Erster Fall.

F. Sibbers und fünf andere Interessenten des Blumenkooges haben gegen das Resolut der Regierung in Schleswig vom 17. Juli 1869, wonach den unter den stehenden Gefällen verrechneten Abgaben im Amte Bredstedt der Character einer Steuer nur zu zwei Drittheilen zuerkannt worden, Recurs an das Finanzministerium ergriffen und, nachdem dadurch in dem bezüglichen Punkte eine Abänderung nicht erreicht worden, der gesetzlich ihnen eingeräumten Befugniß gemäß Klage wider die Regierung vor dem Kreisgericht in Schleswig erhoben. Sie stützen ihren mit der Klage verfolgten Anspruch auf Anerkennung der ganzen ihnen obliegenden Abgabe von 22 Thlrn. 28 Sgr. 7 Pf. als Grundsteuer auf eine Concession des Königs Friedrich IV. vom 1. Juni 1712, welche folgendermaßen lautet:

Wir Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Thun Kund hiermit für Uns und Unsere Nachkommen in der Regierung: Alß sich im Ao. 1710 hervorgethan waßmaßen durch den fürstl. Land-Rath Detlef Brocktorf an Unseren Cammer-Assessor Lorentz Jessen in Bredstedt und den fürstl. Deichgrafen, Christian Sibbersen zu Wragard und Süncke Ingewersen in Langehorn von dem sogenandten Blumenkoog wo von die Helfte zu Unser einseitigen jurisdiction ohnstreitig gehören soll, ⅓ theil und zwar ein Hundert und Acht Demath Landes erb- und Eigenthümblich verkaufet, und von allen abgiften frei beseßen werden, weßfalß Sie damalen von Unsere zur taxation der Kriegßsteur verordneten Commissarien in Anspruch genommen werden wollen, daß Wir auf die gegen Sie von Unserm Landschreiber zu Bretstedt Hinrich Jessen, als jetzigem compossessore gethane erklärung und darauf geschehene allerunterthänigste Vorstellung Uns allergnädigst bewogen laßen, Ihnen solche Ländereyen, wann Sie sich vorhero vor die verwichene Zeit mit Unß würden abgefunden haben, gegen erlegung einer jährl. recognition von 24 ß a demath in dänischen Cronen (wormit auf Nicolai des 1710ten Jahrs der Anfang zu machen) frey und ohne fernere abgiften zu laßen, und Ihnen darüber eine allergnädigste Concession zu ertheilen, welche Wir auch nunmehro, nachdem die vorhin genoßene freyheit durch Unsern vormahligen Ober Kriegs-Commissaire von Nissen vor einhundert und zwantzig rthlr. an Cronen be-

handelt, und solche Summe in Unser Schleßwieg Holsteinischen Casse richtig bezahlet werde, dahin in Königl. gnaden ertheilet haben wollen, daß solche 108 demat Landes, so lange davon der gesetzte ½ rthlr. a demath an Cronen Zu rechter Zeit in Unser Bredstedisches pflicht Register erlegt wird, gleich andere eingeteichte freye Koegs von allen weitern an- und Zulagen, abgiften oder wie die Beschwerde sonsten nahmen haben möchten, außer den Teichs und Koegsunkosten Zu ewigen tags ohne weiterer Confirmation, bey veränderter Regierung unterwürfig Zu seyn, befreyet seyn und bleiben sollen.

Wir reserviren aber im übrigen Unß und Unsern Königl. Erb-Sucessoren in der Regierung die Landes fürstl. Hoheit und daraus competirende jura, wornach sich männiglich Zu achten.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und vorgedrucktem Insiegell.

Geben auf Unserm Schloße Colding den 1. Juny Ao. 1712.

(L. S.) gez. Friderichk.

gez. Kragh. Worm. Ochsen. Thombsen.

Concession,
für die Interessent des ⅓ Theil sogenandten Blumen Koegs, in der Landschaft Bretstedt, gegen erlegung eines halben rthlr. recognit. für jegl. Demath jährlich.

Die in Frage stehende Abgabe sei unter der Rubrik „stehende Gefälle" mit der Bezeichnung „beständige Recognition" aufgeführt, sie sei ursprünglich in Cronen bestimmt gewesen und betrage jetzt 22 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Nachdem der fürstliche Landrath Detlef Brockdorf an die in dem vorgedachten Document benannten Personen ⅓ des sogenannten Blumenkoogs erb- und eigenthümlich verkauft gehabt, sei das verkaufte Areal von allen Abgaben frei geblieben. Die Landesherrschaft habe, da dies im Jahre 1710 entdeckt worden, aus dem Grunde, weil die Hälfte des Kooges unstreitig zur Fürstlichen (rectius Königlichen) Jurisdiction gehöre, die Feststellung von Abgaben verlangt. Mit den damaligen Besitzern des ⅓ Blumenkooges geführte Verhandlungen hätten das Resultat herbeigeführt, daß die in Rede stehenden 108 Demath Landes (des ⅓ Blumenkooges), so lange davon der gesetzte ½ ℛ︀ à Demath in das Bredstedter Pflichtregister erlegt werden würde, von allen Abgaben mit Ausnahme der Deichs- und Koogsunkosten zu ewigen Tagen befreit sein und bleiben sollten. Danach sei die in Rede stehende Recognition eine kraft landesherrlicher Hoheit und Besteuerungsrechts aus öffentlicher Gewalt dem Grund und Boden auferlegte Abgabe, mithin eine Grundsteuer ohne Zweifel auch im Sinne der Preußischen Gesetzgebung. Nach Auferlegung der Landsteuer hätten die Interessenten des Blumenkoogs diese Grundsteuer ohne irgend welche Kürzung fortentrichten müssen. Kläger beantragen:

> daß die von dem Blumenkoog Bredstedter Drittels an die Staatskasse mit 22 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. jährlich zu erlegende, unter den stehenden Gefällen verrechnete, als beständige Recogniton bezeichnete Abgabe als Grundsteuer oder grundsteuerartige Abgabe, daher auch Staatssteuer im Sinne der Preußischen Gesetzgebung nicht blos, wie zugestanden, mit ⅔, sondern mit dem vollen Betrage anzuerkennen und zu behandeln, daher auch die Verklagte schuldig sei, die Kosten dieses Processes zu tragen resp. dieselben zu erstatten.

In der Klagbeantwortung wird die Behauptung der Kläger, daß die in Rede stehende Abgabe ihrem ganzen Betrage nach Steuer sei, mit dem Bemerken bestritten, daß eine nähere Begründung und ein Nachweis derselben nicht beigebracht sei. In der Concession vom 1. Juni 1712 sei dafür keine Stütze zu finden. Es ergebe sich aus der Concession, daß der Blumenkoog früher zur Hälfte Königlich, zur Hälfte fürstlich Gottorfisch gewesen. Offenbar habe der Herzog von Gottorf ohne Wissen des Königs und unter Nichtbeachtung der Rechte desselben ⅓ des Koogs verkauft. Es sei daher der Verkauf von dem Könige Friedrich IV. beanstandet. In Folge desfälliger Verhandlungen sei eine Vereinbarung zu Stande gekommen, wonach die Ländereien den Inhabern gegen Zahlung einer Abfindung für die Vergangenheit und gegen die Erlegung einer jährlichen Recognition von 24 ß à Demath, von Nicolai 1710 angerechnet, belassen werden sollten.

Sonach dürfte der domaniale Character der Abgabe keinem Zweifel unterliegen, zumal wenn die Zeit der Entstehung, sowie das Verhältniß der fürstlich Gottorfischen und der Königlichen Regierung mit in Betracht gezogen werde, wie denn auch der Name „Recognition" und die Bezeichnung der Urkunde als „Concession" dafür spreche, daß es sich hier nicht um eine Steuer und einen Act der Besteuerung handle.

Daß die fraglichen Ländereien ohne Berücksichtigung der verbrieften Befreiung von weiteren Abgaben zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzt worden, sei für die hier vorliegende Frage irrelevant und entspreche überdies der gesetzlichen Vorschrift (§ 6 der Verordnung vom 15. December 1802).

Keinenfalls hätten Kläger den ihnen nach § 1 resp. § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 obliegenden Nachweis, daß die Abgabe qu. ihrem ganzen Betrage nach Steuer sei, geführt. Schließlich erklärt Verklagte, daß sie die Recurs-Entscheidung des Finanzministeriums vom 17. Juli 1871 als integrirenden Theil ihrer Klagebeantwortung angesehen haben wolle.

In dieser wird mitgetheilt, daß die Entscheidung der Regierung, wonach zwei Drittel von den unter der Bezeichnung Erbpacht, Canon und beständige Recognition aus dem früheren Amte Bredstedt zu erlegenden Abgaben der Character einer Grundsteuer zugesprochen worden, auf einer Vergleichung des Gesammtbetrages jener Abgaben, mit dem Betrage der sich unter Zugrundelegung der den fraglichen Ländereien adquotirten außerordentlichen Pflugzahl und der im Amte Bredstedt sonst vom Pfluge abgehaltenen Abgaben als nachbarsgleiche Belastung ergeben würde, beruht. Die Regierung hat berechnet, daß nach dem letztgedachten Maßstabe die Ländereien, auf welche sich ihr Resolut bezieht, und zu welchem außer dem Blumenkooge noch die Bordelumer und Bargumer Freipflugsländereien, sowie die Fraumettenländereien gehören, an pflugzähligen Lasten 303 Thlr. 18 Sgr. zu tragen haben würden, und indem sie diese von dem im Ganzen auf 425 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf angegebenen Betrage des Canons, der Erbpacht und der beständigen Recognition abgezogen hat, den verbleibenden Rest mit ungefähr $1/3$ als nicht steuerartig bezeichnet. Diese Auseinandersetzung wird vom Finanzministerium in Ermangelung jedes irgendwie zulässigen Anhalts für eine anderweitige Bemessung der in den qu. Abgaben enthaltenen steuerartigen Bestandtheile als zutreffend anerkannt, und stützt dasselbe seine den Klägern ungünstige Recursentscheidung außerdem auf die Art der Buchung der fraglichen Abgaben zur Dänischen Zeit, während zugleich das nach den vorliegenden gerichtlichen Eingaben für die Kläger nicht zutreffende Argument, daß bei Einführung der Landsteuer die jetzt in Frage stehende Abgabe herabgesetzt worden, zurückgewiesen wird.

Der Antrag in der Klagbeantwortung geht auf Abweisung der Klage, ref. exp.

Diesem Antrage entsprechend ist vom Schleswiger Kreisgericht erkannt worden*).

Die Kläger haben appellirt und sich darüber beschwert,

---

*) Entscheidungsgründe:

Nach § 4 alin. 2 der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges. S. S. 545) liegt auch im vorliegenden Fall den Klägern der Beweis der Steuerartigkeit der Abgabe, deren Wegfall sie beanspruchen, ob.

Es stand daher zur Frage, ob, nachdem im administrativen Wege $2/3$ der ganzen Abgabe zugestanden worden, auch für das letzte Drittel der steuerartige Character von den Klägern erwiesen worden ist. Dieselben haben sich hierfür allein auf die „Concession" Friedrich IV. vom 1. Juni 1712 berufen. Aus derselben ergiebt sich nun, daß „auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung" den Erwerbern eines Theils des s. g. Blumenkoogs ihr Besitz an dem erworbenen Lande belassen worden unter der Bedingung einer einmaligen Abfindung für die Vergangenheit und einer jährlichen Abgabe für die Zukunft, ohne daß weiter erhellte, ob und bis zu welchem Betrage letztere als eine Steuer oder steuerartige Abgabe angesehen werden solle. Nach den vorausgegangenen Verhandlungen und der Bezeichnung „Concession" und „Recognition" ist es nicht anzunehmen, daß jene Abgabe als eine Steuer habe angesehen werden sollen und ist jedenfalls, wenn in derselben auch steuerartige Beträge enthalten sein mögen, diesem Umstande durch die administrativen Bescheide Rechnung getragen worden; keinesfalls ist aber zur Gewißheit gebracht, daß die qu. Abgabe in ihrem ganzen Umfange, also auch mit dem letzten, nicht erlassenen Drittel einen steuerartigen Character an sich trage.

daß nicht dem Klagantrage gemäß erkannt worden.

Sie bemerken: als Grund für die Auferlegung der streitigen Recognition sei angeführt die Jurisdiction der Königlichen Regierung, welcher Ausdruck nach derzeitigem Sprachgebrauch gleichbedeutend gewesen sei mit landesherrlicher Oberhoheit. Dieses Recht der Oberhoheit sei auch für die Vergangenheit geltend gemacht und auf Grund desselben eine nachträgliche Steuer eingefordert. Die nachgeforderte Steuer habe offenbar den Character einer Kriegssteuer gehabt, da sie durch die Kriegscommission festgestellt und an die Schleswig-Holsteinische Kriegskasse eingezahlt worden sei. Daß dazu Verhandlungen über die Höhe der Steuer für erforderlich erachtet worden, sei durch die Lage der Sache geboten gewesen; die bezüglichen Verhandlungen schlössen daher das Vorhandensein einer Steuer nicht aus.

Für die Zukunft sei unter sonstiger Befreiung von den Steuern nur eine Recognition von 24 ß à Demath auf die fraglichen Ländereien gelegt. Da die Königliche Regierung nicht das Eigenthum an den Ländereien beanstandet, sondern nur die Befreiung von allen Abgaben habe beseitigen wollen, so folge hieraus, daß man als Rechtsgrund für die Auferlegung der Steuer die Jurisdiction betrachtet, solche mithin in Kraft öffentlicher Gewalt auferlegt habe.

In der Erklärung der Appellatin wird hervorgehoben: in der Concession stehe nicht, daß $1/3$ des Blumenkoogs von, sondern durch den fürstlichen Landrath von Brockdorff verkauft worden, also für einen Dritten, welcher nur die fürstliche Regierung gewesen sein könne. Inhalts der Concession sei früher der Blumenkoog zur Hälfte Königlich, zur anderen Hälfte Fürstlich gewesen. Der einseitige Verkauf des Koogs durch die Fürstliche Regierung sei vom König beanstandet, dann aber gegen Ausbedingung der Recognition und der Abfindungssumme pro praeterito genehmigt, und solches in der bei Ueberlassung von domanialen Grundstücken damals üblichen Form der „Concession“ beurkundet worden. Dieser Zusammenhang ergebe, daß die Concession, auf welche Kläger sich berufen, nicht für, sondern gegen ihre Auffassung spreche.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen der Interessenten des Blumenkooges F. Sibbers und Genossen, Kläger und Appellanten,

wider

die Königliche Regierung in Schleswig, Verklagte und Appellatin,

betreffend Erlaß der unter den stehenden Gefällen verrechneten, aus dem Blumenkooge, Bredstedter Drittels, zu erlegenden Abgaben, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts in Schleswig vom 21. December 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel, in dem Termin vom 6. Mai 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, Kläger und Appellanten auch schuldig seien, die Kosten dieser Instanz zu tragen, beziehungsweise der Appellatin zu erstatten.

V. R. W.

Gründe.

Die Kläger stützen ihre Behauptung, daß die in Frage stehenden, in den Hebungsregistern als stehende Recognition bezeichnete, jährlichen Abgaben von 22 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Steuern seien, und sie demnach Anspruch darauf haben, daß selbige den Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1867 gemäß nicht blos wie schon in den betreffenden Resoluten der Königlichen Regierung und des Königlichen Finanzministeriums zugestanden worden, zu $2/3$, sondern mit ihrem gesammten Betrage der in jener Verordnung angeordneten Steuerermäßigung unterzögen und nach dem Gesetz vom 11. Februar 1870 demnächst in Abgang gebracht werden, auf eine in Urschrift von ihnen beigebrachte Concession des Königs Friedrich IV. von Dänemark d. d. Colding den 1. Juni 1712. Da diese Urkunde über die Auferlegung der streitigen, seitdem unverändert gebliebenen Abgabe nicht nur Auskunft ertheilt, sondern den eigentlichen Rechtsgrund für deren Erhebung enthält, so ist es nicht zweifelhaft, daß durch Auslegung derselben die Entscheidungsnorm für den vorliegenden Rechtsstreit gewonnen werden muß.

Die Kläger glauben aus dem, was in der Concession über die deren Ertheilung vorhergegangenen

Verhandlungen angeführt wird, sowie aus der darin gegen die auferlegte Recognition zugesicherten Befreiung von anderen Abgaben herleiten zu können, daß die Recognition eine kraft landesherrlicher Hoheit und Besteuerungsrechts aus öffentlicher Gewalt dem Grund und Boden auferlegte Abgabe, mithin eine Grundsteuer ohne Zweifel auch im Sinne der Preußischen Gesetzgebung sei. Dagegen wird von der Verklagten für die von ihr vertretene Auffassung, daß die Recognition den Character einer Domanialabgabe habe, schon der Name, mit welchem sie, und die Urkunde, welche ihre Auferlegung verfüge, bezeichnet worden, geltend gemacht, und ferner darauf hingewiesen, daß nach Inhalt der Concession der auf Verleihung von fürstlich Gottorfscher Seite beruhende Besitztitel der damaligen Eigenthümer vom Könige beanstandet, und die betreffenden Ländereien diesen nur gegen Zahlung einer Aversionalsumme für die Vergangenheit und Uebernahme der Recognition für die Zukunft „belassen" worden.

Dieser von der Verklagten angeführte Grund findet in dem Inhalt der Concession einen thatsächlichen Anhalt. Auch läßt sich das Gewicht desselben noch verstärken, wenn man die geschichtlichen Nachrichten über die Eindeichung des Blumenkoogs und die um die betreffende Zeit herrschende Ansicht über das Recht auf die Alluvion an den Marschen zu Hülfe nimmt.

Nach Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig pag. 207 hat König Christian IV. im Jahre 1643 dem Amtmann von Flensburg, von Ahlefeldt, und Herzog Friedrich III. zu Gottorf dem Amtmann zu Tondern, Blume, eine Octroy zur Eindeichung des nach Letzterem benannten, zwischen der Landschaft Bredstedt und dem Amte Tondern liegenden Blumenkoogs ertheilt, welcher 1648 angefangen und 1652 vollendet worden. Damit stimmt, was die Zeit der Eindeichung betrifft, Schröder's Topographie überein. Die Thatsache, daß von beiden regierenden Herren eine Octroy zur Bedeichung jenes Kooges verliehen worden, erklärt sich daraus, daß das Amt Tondern zum Gottorf'schen Antheil gehörte, die später s. g. Landschaft Bredstedt aber früher unter dem Namen Nordergoosharde Theil des Königl. Amts Flensburg gewesen ist und stets zum privativ Königlichen Antheil der Herzogthümer gehört hat. Denn da nach Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III, S. 424, die Regalität der Alluvionen an den Marschen um die Zeit, als der Blumen- oder Blomenkoog eingedeicht ward, schon zur Anerkennung gelangt war, so mußte das dazu benutzte Außendeichsland, je nachdem es vor dem Amte Tondern oder vor Bredstedt belegen war, der Disposition und der Landeshoheit der Regenten aus der Fürstlichen und der Königlichen Linie unterliegen.

Erwägt man diese Verhältnisse, so erklärt sich die in der Concession König Friedrich IV. mit den Worten „wovon die Hälfte zu Unser einseitigen Juridiction ohnstreitig gehören soll" angedeutete Ungewißheit der den Blumenkoog in einen Königlichen und in einen Fürstlichen Theil scheidenden Territorialgrenze. Man wird dann aber auch, weil, soweit der Blumenkoog durch Bedeichung von Bredstedter Vorland gewonnen worden, der König nicht nur das Hoheitsrecht darüber, sondern auch mit einem gewissen Grunde das Eigenthum daran sich beilegen konnte, geneigt sein müssen, den Ausdruck, es habe der König sich bewegen lassen, die fraglichen Ländereien den Besitzern „wenn sie sich vorher vor die verwichene Zeit mit Uns würden abgefunden haben", gegen die Recognition „frei und ohne fernere Abgiften zu lassen" in Uebereinstimmung mit dem einfachen Wortsinn dahin aufzufassen, daß der König gegen das stipulirte Aequivalent den wegen des der Fürstlichen Regierung mangelnden Rechts fehlerhaften Besitztitel eines Ankaufs von derselben durch seine Genehmigung zu einem gültigen erheben und freilich zugleich abgesehen von der Recognition von Steuern befreien wolle. Bei solcher Auffassung, welche namentlich auch in der Nachzahlung einer Aversionalsumme pro praeterito, wie in den mit Recht von der Verklagten hervorgehobenen Ausdrücken „Concession" und „Recognition" eine fernere Stütze findet, erscheint die in Frage stehende Abgabe als die Widerlage für die Uebertragung nutzbarer Rechte, und wird ihr darnach der Character als Steuer abgesprochen werden müssen.

Wenn übrigens schließlich zugegeben ist, daß die angeführten Gründe volle Gewißheit über den Sinn des auszulegenden Documents nicht zu gewähren vermögen, so kann dadurch doch eine Zweifelhaftigkeit der abzugebenden Entscheidung nicht herbeigeführt werden,

da den Klägern obliegt, den Beweis, daß die Abgabe, von welcher sie befreit sein wollen, eine Steuer sei, zu führen, und dieser Beweis keinen Falls aus dem von ihnen producirten Document zu entnehmen steht.

Urkundlich ꝛc.

(Schluß folgt.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Schwerer Diebstahl, aus einem umschlossenen Raum mittels Erbrechens von Behältnissen im Innern des Raumes. Begriff des umschlossenen Raumes. S. 243 Nr. 2 des Str. G. B.

Mittelst Erkenntnisses vom 27. October 1871 hat das Appellationsgericht den Angeklagten V. aus Schweden des schweren Diebstahls schuldig erkannt und zu 2 Jahren Zuchthaus ꝛc. verurtheilt. Gründe:

Es handelt sich nach Lage der Sache um die Frage: ob in dem von dem Angeklagten verübten Diebstahle ein einfacher Diebstahl, wie der erste Richter und mit diesem auch die Königl. Ober-Staatsanwaltschaft angenommen hat, oder der Thatbestand des im § 243, 2 des Str. G. B. vorgesehenen schweren Diebstahls, wie die Königl. Staatsanwaltschaft behauptet, vorliegt.

Die That des Angeklagten nach ihrem gesammten Verlaufe besteht darin, daß er in der Absicht, das Geld, welches die Gebrüder Johannson in der in ihrer Miethkammer im Wohnhause des Schlachters Mohr stehenden verschlossenen Kiste gemeinschaftlich aufbewahrten, zu stehlen, am 6. October pr., Abends zwischen 10 und 11 Uhr, die Thür, welche den Eingang auf den Mohr'schen Hofplatz von einem vorüberführenden öffentlichen Durchgange aus bildete, von diesem aus in der Weise öffnete, daß er seinen Finger durch eine zwischen der zugeklinkten Thür und der festen Planke an sich befindliche und beim Zuhaken der Thür sich erweiternde Ritze brachte und mit demselben den inwendig übergelegten Haken, welcher den Verschluß der Thür gegen außen bildete, abhob, durch diese so geöffnete Thür auf den Hofplatz, über diesen durch die unverschlossene Hofthür in das Wohnhaus und hier in die Kammer der Gebrüder Johannson ging, daß er dann deren Kiste aus dieser Kammer über den Hofplatz in das an demselben dem Wohnhause gegenüberliegende Mohr'sche Stallgebäude trug, hier mittelst einer daselbst vorgefundenen Axt erbrach und von den darin befindlichen 66 Thalern 62 oder 63 an sich nahm und mit diesen das Weite suchte.

Für die rechtliche Beurtheilung dieser ganzen Handlungsweise wird es zunächst auf die Feststellung der thatsächlichen Frage ankommen: ob der Mohr'sche Hofplatz oder das gesammte Mohr'sche Grundstück einen umschlossenen Raum im Sinne des § 243, 2 darstellt. Der eingenommene richterliche Augenschein hat nach dem zum Zwecke der erneuerten Beweisaufnahme verlesenen Befundprotocoll vom 6. Februar cr. ergeben, daß das gesammte Mohr'sche Grundstück in einem an der St. Jürgensstraße belegenen Wohnhause, einem demselben in einer Entfernung von circa 2 Metern und in einer Länge von circa 6 Metern gegenüberliegenden Stallgebäude und einem zwischen beiden befindlichen Hofplatze besteht. Dieser ganze Complex ist in der Weise gegen außen abgeschlossen, daß gegen die St. Jürgensstraße das Wohnhaus selbst in Verbindung mit einer den Zwischenraum zwischen diesem und dem Nachbargrundstücke, einem Stallgebäude, schließenden 2 Meter hohen Planke, an der gegenüberliegenden Seite das Stallgebäude, an der Seite gegen den erwähnten öffentlichen Durchgang eine 2 Meter hohe, das Wohnhaus mit dem Stallgebäude verbindende Planke, und endlich an der gegenüberliegenden vierten Seite das an das Mohr'sche Stallgebäude sich anschließende Nachbar-Stallgebäude die Einschließung bilden. Hiernach ist das Mohr'sche Grundstück ein an allen vier Seiten eingehegtes Besitzthum und es könnte sich etwa nur fragen, ob die Umschließung desselben durch die Thür, durch welche eben der Angeklagte auf den Mohr'schen Hofplatz gelangte, eine den Begriff des umschlossenen Raumes aufhebende Unterbrechung erleidet. Diese Frage ist indeß entschieden zu verneinen. Zwar konnte der, mit allen betreffenden Localverhältnissen resp. Einrichtungen wohlvertraute Angeklagte diese Thür in der angegebenen Weise von außen öffnen; aber nicht dadurch, daß der betreffende Ver-

schluß überhaupt von außen geöffnet werden kann, verliert derselbe den Character eines Verschlusses, und ebensowenig kommt es auf das größere oder geringere Maaß der Kraftanstrengung an, welche erforderlich ist, um das durch den Verschluß gebildete Hinderniß zu überwinden oder zu beseitigen; der Schwerpunkt, das entscheidende Moment ist vielmehr darin zu suchen, daß überall eine Einrichtung oder Vorkehrung getroffen ist, dazu bestimmt und geeignet, das ordnungswidrige Eindringen nicht geradezu und absolut unmöglich zu machen, aber demselben ein räumliches Hinderniß zu bereiten. Daß das Strafgesetzbuch mit der Bezeichnung „umschlossen" im § 243, 2 diesen Sinn verbunden wissen will, geht daraus hervor, daß dasselbe die im Pr. Str. G. B. enthaltenen Definitionen von „umschlossenem Raume", „Einbruch" u. s. w. nicht aufgenommen und zwar, wie die Motive S. 120 sagen, deshalb „nicht aufgenommen hat, weil diese Begriffe" dem gemeinen Leben angehören. Nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens ist aber „umschlossen" keineswegs gleichbedeutend mit „verschlossen" oder „verschließbar" und man bezeichnet in der Sprache des gemeinen Lebens einen Raum gewiß auch dann als umschlossen, wenn die in der umschließenden Planke befindliche Eingangsthür an einer Ritze laborirt, durch welche der als Thürverschluß inwendig angebrachte Haken von dem Eindringling mittelst eines durchgezwängten Fingers unter Umständen abgehoben werden kann,

cf. Oppenhoff, Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 416.
Schwarze, Commentar ꝛc., S. 530 seq.

Solchemnach bilden das Mohr'sche Wohnhaus und Stallgebäude nebst dem Hofraum ein in sich zusammenhängendes, ein zusammengehöriges und gemeinsam eingefriedigtes Ganzes, und stellen in diesem Complexe unzweifelhaft einen umschlossenen Raum im Sinne des § 243, 2 dar. Da das Gesetz durch die Strafbestimmung dieses Paragraphen unzweifelhaft jeden einzelnen Theil dieses umschlossenen Raumes gleichmäßig geschützt wissen will, so folgt, daß es für die Lage nach dem Thatbestande völlig unerheblich und gleichgiltig ist, ob der Angeklagte das Geld aus dem Wohn- oder Stallgebäude stahl und ob er die Kiste in diesem oder jenem erbrach, sowie daß er den Diebstahl nicht schon durch das Forttragen der Kiste aus der Kammer in das Stallgebäude, sondern erst dadurch vollendete, daß er das aus der erbrochenen Kiste herausgenommene Geld aus dem ganzen Mohr'schen Grundstücke heraus außerhalb der Umschließung desselben in's Freie brachte. — Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die That des Angeklagten einen Augenblick so zu sagen in ihrer natürlichen Erscheinung in's Auge faßt. Hier zeigt es sich gleich, daß sie in mehreren, in einem Fortsetzungsnexus stehenden und eine Continuität bildenden Handlungen besteht, deren Gesammtzweck die Erlangung und Zueignung des in der Kiste befindlichen Geldes war; denn nur auf dieses und nicht auch zugleich auf die Kiste war des Angeklagten diebisches Begehren gerichtet. Wenn er daher letztere aus der Kammer in das Stallgebäude trug, um sie hier zu erbrechen, so war diese Translocation gewissermaßen erst eine vorbereitende, jedenfalls erst eine Anfangshandlung, und in dem nunmehr folgenden Erbrechen der Kiste und dem Heraus- und Ansichnehmen des darin verwahrten Geldes trat erst der eigentliche verbrecherische Wille des Angeklagten in die Erscheinung; in diesem Acte ruht der Schwerpunkt seiner That, die er dann dadurch zur Vollendung brachte, daß er das genommene Geld nicht blos aus der Kammer und dem Stallgebäude, sondern aus dem ganzen umschlossenen Raume heraus in's Freie schaffte. — Der erste Richter, indem er den Angeklagten seine Strafthat schon mit dem Forttragen der verschlossenen Kiste aus der Kammer in das Stallgebäude vollenden läßt, zerreißt den natürlichen Faden, welcher die einzelnen Thätigkeiten des Angeklagten zu einer Gesammtheit verbindet, und, indem er nur die Anfangshandlung als einfachen Diebstahl straft, läßt er den Angeklagten gerade mit dem schwersten Theile seines verbrecherischen Thuns straffrei ausgehen.

Diesem Allen nach treffen unzweifelhaft alle gesetzlichen Merkmale des schweren Diebstahls im Sinne des § 243, 2 des Strafgesetzbuchs in der von dem Angeklagten begangenen That zusammen und es ist daher für thatsächlich festgestellt zu erachten:

daß der Angeklagte zu Itzehoe in der Nacht vom 6. auf den 7. October 1871 den Gebrüdern Johannson denselben gehörendes baares Geld im Betrage von 62 oder 63 Thalern in der Absicht

weggenommen hat, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen und zwar:

aus einem umschlossenen Raume mittelst Erbrechens eines Behältnisses.

Auf diesen Thatbestand kommen die §§ 243, 2, 248, 32 und 38 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Ober-Appellationsgericht am 20. April 1872 zurückgewiesen. In dem desfälligen Erkenntniß heißt es:

Zur Rechtfertigung der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Angeklagter rechtsirrthümlich vom Königlichen Appellationsgericht wegen schweren anstatt einfachen Diebstahls verurtheilt worden zu sein.

Allein bei Anwendung des Bundes-Strafgesetzbuchs, jetzt Reichsstrafgesetzbuchs § 243 Nr. 2 auf die von dem Angeklagten verübte That, ist das Königliche Appellationsgericht mit Recht davon ausgegangen,

1. daß im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuchs a. a. O. zum Begriffe eines umschlossenen Raumes, welcher daselbst nicht, wie im Preußischen Strafgesetzbuch § 221 a. E. gesetzlich näher definirt ist, nach gemeinem Sprachgebrauche, auf welchen auch die Motive des Gesetzentwurfes hingewiesen haben, weitere Merkmale nicht gehören, als das Vorhandensein einer Einfriedigung, welche den Zweck hat, das Eindringen von Menschen abzuwehren, und deren Tauglichkeit dem Eindringlinge ein, wenn auch nicht unüberwindliches, so doch nicht unerhebliches räumliches Hinderniß zu bereiten. Wenn demgemäß festgestellt worden, daß der ganze Complex des Mohr'schen Gebäudes einen umschlossenen Raum bilde, dessen Merkmale dadurch nicht aufgehoben seien, daß es dem mit den betreffenden Localverhältnissen wohlbekannten Angeklagten möglich gewesen, durch eine Ritze bei der Eingangsthür mit dem Finger hindurch zu langen und den von innen vorgelegten Haken abzuheben: so ist hierin Rechtsirrthümliches nicht zu befinden;

2. daß der dem Angeklagten zur Last fallende Diebstahl keineswegs schon mit dem Hinaustragen der verschlossenen Kiste aus dem Wohngebäude vollendet gewesen, sondern in dem Stallgebäude durch Erbrechen der Kiste und Herausnahme des Geldes der auf Entwendung des in der Kiste aufbewahrten Geldes von Anfang an gerichtet gewesene Verbrechensvorsatz weiter verfolgt worden sei. Ob diese vom Königlichen Appellationsgericht als richtig angenommene Fortsetzung der verbrecherischen Handlung erst mit dem Wiederverlassen des umschlossenen Raumes vollendet worden, wie das Königl. Appellationsgericht angenommen hat, oder nicht vielmehr bereits mit der Aneignung des aus der erbrochenen Kiste herausgenommenen Geldes der Thatbestand des fraglichen Diebstahls vollständig hergestellt war, ist für die Rechtfertigung der Verurtheilung wegen schweren Diebstahls ohne Einfluß, da auch bei der richtigen letzteren Annahme*) die Feststellung zutrifft, daß Angeklagter die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittelst Erbrechens eines Behältnisses verübt hat.

*) In Schleswig-Holstein wird sonst auch allgemein die Apprehensionstheorie befolgt. Es ist daher nicht consequent, wenn das Appellationsgericht in dem vorliegenden Falle nach der Ablationstheorie entschieden hat.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

25. Stück. — Den 17. Juni 1872.

Civilrecht und Proceß.

Zwei Fälle, betreffend Aussonderung der Grundsteuer aus s. g. stehenden Gefällen. Verordnung vom 28. April 1867, Gesetz vom 11. Februar 1870.

(Schluß.)

Zweiter Fall.

In der vorliegenden Sache wird eine Recursentscheidung des Finanzministeriums, der zufolge eine Abgabe von 16 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., welche den im Besitz der Kläger befindlichen sogen. Carsten Brocks Ländereien obliegt, nur zu ²/₃ als Grundsteuer zu behandeln ist, mit gerichtlicher gegen die Regierung erhobener Klage angefochten und von den Klägern die Anerkennung den ganzen Abgabenbetrages als Steuer verlangt. Die Kläger führen in der Klage an: das in Frage stehende Land, von welchem jene unter den stehenden Gefällen verzeichnete Abgabe unter der Bezeichnung beständige Recognition erhoben worden sei, liege im Langenhorner alten Kooge und habe ein Areal von 25¹/₂ Demath. Es habe aus alten adeligen Gründen bestanden, welches als abgabefreies Land in die Hand Anderer verkauft worden. Da das Land Anfangs niedrig gewesen, so sei dasselbe im Jahre 1715 nur mit 1 ℛ zur Abgift in das Bredstedter Hebungsregister angesetzt gewesen. Damals angestellte Untersuchungen hätten indeß ergeben, daß das Land durch den Schleusenabzug wasserfrei und von eben der Bonität sei, als anderes dergleichen eingedeichtes Koogsland. Der Landschreiber in Bredstedt habe deshalb mit dem derzeitigen Eigenthümer Verhandlungen über eine zeitgemäße Erhöhung der seither entrichteten Abgaben eingeleitet, und das Resultat, wonach mit Zustimmung des Eigenthümers das Land zu einer Abgabe von ¹/₂ ℛ Kronen à Demath angesetzt worden, habe die damalige Rentekammer am 9. Juli 1715 genehmigt, worauf seitdem bis in die neueste Zeit die fragliche Abgabe unverändert entrichtet worden sei.

Zum Beweise dieser Angaben beziehen sich Kläger auf das bezügliche (dieselben bestätigende) Schreiben der Rentekammer an den Landschreiber.

Der Antrag der Kläger geht dahin zu erkennen:

> daß die fragliche Abgabe als Grundsteuer oder grundsteuerartige Abgabe, daher auch Staatssteuer im Sinne der Preußischen Steuergesetzgebung nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1867 nicht blos, wie zugestanden, mit zwei Drittheilen, sondern mit dem vollen Betrage anzuerkennen und zu behandeln, ref. exp.

In der Klagbeantwortung wird zunächst auf die Recursentscheidung, welche mit der den Interessenten des Blumenkoogs ertheilten übereinstimmt, Bezug genommen und dann zur Widerlegung des von den Klägern Vorgebrachten ausgeführt: das in Berufung genommene Kammerschreiben beweise mehr gegen als für die Kläger. Ueber die Entstehung und Natur der ursprünglichen Abgift von 1 ℛ Species liege nichts vor. Da nun die spätere Abgabe sich einfach als eine Erhöhnung jener darstelle, so sei sie präsumtiv der-

selben Beschaffenheit mit ihr. Die Erhöhung einer Domanialabgabe wegen Verbesserung des Grundstücks widerspreche dem Wesen derselben nicht. Ebenso irrelevant sei die Bemessung der Abgabe nach Demath für den Character derselben. Jedenfalls gehe aber aus dem Kammerschreiben hervor, daß die erhöhte Abgabe als Steuer nicht auferlegt sein könne, da der damalige Eigenthümer sich zur Bezahlung dieser Abgabe erboten und dies Anerbieten von der Rentekammer approbirt worden sei. Indem noch auf eine Bemerkung in Falck, III, S. 519 Bezug genommen wird, beantragt Verklagte:

Abweisung der Klage, ref. exp.

Das Kreisgericht hat nach stattgehabter Verhandlung am 21. December 1871 die Kläger unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen.*)

*) Entscheidungsgründe:

Nach der Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 liegt unzweifelhaft den Klägern, wie auch bereits in einem ähnlichen Fall in superiori entschieden worden, die Beweislast ob. — Es fragt sich daher, nachdem im administraven Wege bereits ein Erlaß von ⅔ der ganzen unter den stehenden Gefällen verrechneten Abgabe erwirkt worden ist, ob der Beweis, daß das letzte Drittel, dessen Wegfall Kläger verlangen, als Grundsteuer oder grundsteuerartige Abgabe anzusehen, erbracht worden ist. Diese Frage hat verneint und daher Abweisung der Klage erfolgen müssen. — Das einzige von den Klägern in Bezug genommene Beweismittel ist das Schreiben der vormaligen Rentekammer vom 9. Juli 1715, nach welchem diese ein von dem damaligen Besitzer der Carsten Brocks Ländereien auf von demselben gethane Vorstellung gemachtes „freiwilliges“ Erbieten wegen Erhöhung der von dem von ihm besessenen Lande seither gezahlten Abgabe approbirt. Mag nun auch das Erbieten des Ingwersen nicht völlig freiwillig gewesen sein, so steht doch nach diesem Beweisinstrument fest, daß über Erhöhung jener Abgabe Verhandlungen stattgefunden haben und daß wenigstens nach dem Wortlaut die Abgabe nicht vom Landesherrn kraft seines Besteuerungsrechts auferlegt worden ist, d. h. soviel aus den Worten der Urkunde entnommen werden kann, auf welche die Klage sich stützt. Aus ihr kann keinesfalls etwas entnommen werden für die Natur der ursprünglichen 1 ℛ Species betragenden „Abgift“ und daß sie mit der durch nachträgliche Vereinbarung erhöhten Abgabe denselben Character habe, ist anzunehmen. Ist daher auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen und anzunehmen, daß in jener Abgabe steuerartige Beträge enthalten sind, welche auch von den Administrativbehörden Berücksichtigung gefunden haben, ist doch der Nachweis, daß das letzte, den Klägern nicht freigelassene Drittel, resp. die hier in Rede stehende Abgabe in ihrem vollen Umfange eine Steuer sei, nicht erbracht worden.

Die Kläger haben appellirt und sich darüber beschwert:

daß nicht dem Klageantrage gemäß erkannt worden.

In der Appellationsrechtfertigung suchen die Kläger aus dem Umstande, daß in dem Kammerschreiben „der Ansetzung der diesjährigen Kriegs- und Vermögenssteuer“ als der Veranlassung zu den vom Landschreiber über die Ansetzung des Brock'schen Freilandes zur Abgabe erwähnt wird, zu deduciren, daß diese Abgabe diejenige Steuer sei, welche nach dem Zeugniß von Falck in den Jahren 1714 bis 1722 die Besitzer von Freihöfen mit 2 pCt. von dem Werth ihrer Freiländereien als Kriegssteuer hätten erlegen müssen. Den Umstand, daß diese nur eine temporäre Steuer gewesen, erwähnen die Kläger mit der hinzugefügten Bemerkung, daß die Forterhebung eben nur kraft öffentlicher Gewalt und der in solcher liegenden Befugniß zur Besteuerung habe angeordnet werden können. Im Uebrigen wird nur früher schon Angeführtes wiederholt vorgetragen.

Die verklagte Regierung weist in ihrer Erklärung auf die Unsicherheit der Hypothesen hin, auf welche jenseits die jetzt vorgetragene Ansicht, gestützt wird, daß die fragliche Abgabe eine um die betreffende Zeit ausgeschriebene Kriegssteuer von Freiländereien sei.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen Th. N. Redleffen in Langenhorn für G. Ingwersen in Hamburg und Genossen, Kläger und Appellanten,

wider

die Königliche Regierung in Schleswig, Verklagte und Appellatin,

betreffend den Erlaß von Abgaben, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts in Schleswig vom 21. December 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel im Termin vom 6. Mai d. J. ic. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß die streitige von den Carsten Brock'schen Freiländereien im Langenhorner alten Kooge unter der Bezeichnung „ständige Recognition" entrichtete Abgabe von 16 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. jährlich ihrem ganzen Betrage nach als Grundsteuer im Sinne der Verordnung vom 28. April 1867 zu betrachten und, der in dieser angeordneten Ermäßigung zu unterziehen, demnächst aber nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Februar 1870 zum Abgang zu bringen sei.

Die Kosten der vorigen Instanz sind von der Verklagten zu tragen resp. den Klägern zu erstatten; die Kosten dieser Instanz sind halbschiedlich von beiden Parteien zu tragen und soweit sie außergerichtlich, zu compensiren.

V. R. W.

Gründe:

Die Kläger haben, indem sie gegen die Recursentscheidung des Königlichen Finanzministeriums vom 17. Juli 1871 innerhalb der ihnen dafür freigelassenen Frist den Rechtsweg beschritten, ihren Anspruch, daß die fragliche Abgabe nicht blos, wie nach jener Entscheidung zugestanden, mit $^{2}/_{3}$, sondern mit ihrem ganzen Betrage als Steuer anerkannt und behandelt werde, auf ein im Original beigebrachtes Schreiben der Königlichen Rentekammer in Kopenhagen vom 9. Juli 1715 gestützt, welches über Veranlassung und Modalität der Auferlegung jener Abgabe Auskunft ertheilt, in der angefochtenen Recursentscheidung aber noch nicht berücksichtigt worden ist. Die Kläger glauben aus dem Inhalt dieses Documents herleiten zu können, daß die Abgabe, von welcher sie befreit zu werden verlangen, den beregten Ländereien als Steuer auferlegt worden, und haben zur mehren Bestärkung solcher Auffassung in gegenwärtiger Instanz die Vermuthung aufgestellt, daß die im Schreiben der Rentekammer festgesetzte Abgabe von den bis dahin nur mit 1 ℛ Species belasteten Carsten Brocks Ländereien, die nach dem Zeugniß von Falck loco citato von 1714 bis 1720 von den Freiländereien ausgeschriebene Kriegssteuer von 2 pCt. des Werths derselben sei und daß deren Forterhebung über die Zeit hinaus, für welche diese Steuer ausgeschrieben worden, „kraft öffentlicher Gewalt und der in solcher liegenden Befugniß zur Besteuerung" angeordnet worden sei. Dagegen hat der Vertreter der Königlichen Regierung nachzuweisen versucht, daß eine Auslegung des producirten Documents mehr gegen als für die Steuerqualität der darin erwähnten Abgabe ausfallen müsse, wofür geltend gemacht wird, daß über die Entstehung und Natur der ursprünglichen Abgift von 1 ℛ Species nichts vorliege, daß die spätere Abgabe sich einfach als eine Erhöhung der ersteren darstelle, und daß, während die Erhöhung einer Abgabe wegen Verbesserung des betreffenden Grundstücks dem Wesen einer Domanialabgabe nicht widerspreche, der Umstand, daß im Jahre 1715 der damalige Eigenthümer, sich freiwillig zur Bezahlung der höheren Abgabe erboten und die Rentekammer dies Anerbieten appobirt habe, klar darlege, daß die erhöhte Abgabe nicht als Steuer auferlegt sein könne.

Der Vermuthung, daß die in Frage stehende Abgabe ursprünglich als Kriegssteuer ausgeschrieben worden und dann in Folge Anordnung der Staatsgewalt als ständige Grundsteuer beibehalten worden, fehlt es zu sehr an thatsächlichen Anhaltspunkten, als daß das Appellationsgericht sich dieselbe aneignen könnte. Dagegen ergiebt allerdings eine genaue Würdigung des Inhalts des in seiner Echtheit und Beweiskraft unbestritten gebliebenen Rentekammerschreibens erhebliche Gründe für die Auffassung, daß mit demselben die damalige höchste Steuerbehörde eine Rectification des Steuerregisters genehmigt hat.

Nach demselben hat der Landschreiber in Bredstedt bei Ansetzung der Kriegs- und Vermögenssteuer sich nach dem in Langenhorn befindlichen und Süncke Ingwersen gehörigen s. g. Carsten Brock Freilande erkundigt und ermittelt:

1) daß dieses Land $25^{1}/_{2}$ Demath groß, vor Jahren von adeligen Personen frei verkauft worden,

2) daß dasselbe anfänglich ein niedriges geringes Land gewesen, deshalb auch im Ganzen nur zu 1 ℛ Species zur Abgift in das Bredstedter Hebungsregister angesetzt sei, bis 1715 auch nicht mehr davon bezahlt worden.

Auf Grund dieser thatsächlichen Umstände hat der Landschreiber (man weiß nicht, ob etwa in Folge eines ihm vorher von der Kammer ertheilten Auftrages) dem Ingwersen Vorstellung darüber gemacht, daß das fragliche Land in Folge der verbesserten Wasserlösung von gleicher Güte geworden sei, wie die benachbarten Koogsländereien und daher ebensowohl wie diese $1/2$ ℔ Kronen per Demath geben könne. Der Eigenthümer Ingwersen hat sich dann freiwillig erboten, unter der Voraussetzung, daß die Rentekammer das Behufige verfüge, statt des bisher entrichteten 1 ℔ Species eine nach jenem Maaßstabe berechnete Abgabe für die Zukunft in das Amtsregister zu bezahlen, welches von der Kammer genehmigt wird.

Faßt man diesen bis in's Einzelne genau angegebenen Hergang in's Auge, so liegt es näher, der damals dem Freilande auferlegten Abgabe denselben Character beizumessen, den die Abgaben der Nachbargrundstücke, denen das Ingwersen'sche Grundstück gleichgestellt ward, hatten, als dafür die frühere ihrem Ursprunge nach unbekannte geringere Abgabe von 1 ℔ Species als maaßgebend zu betrachten. Die Parteien haben sich nicht darüber geäußert, ob die sonst im Langenhorner alten Kooge gezahlten Abgaben vom Koogslande, welche für Ingwersen zur Folge gezogen sind, Steuern oder Domanialabgaben sind. Wenngleich aus der Recursentscheidung hervorzugehen scheint, daß bezüglich eines Drittheils derselben Letzteres von der Regierung und dem Königlichen Finanzministerium angenommen worden, so sprechen doch sachliche Gründe dagegen.

Nach dem Zeugniß Heinreich's in dessen Nordfriesischer Chronik ist der alte Langenhorner Koog, in welchem das in Frage stehende Land liegt, der erste vor den Goosharden (der Landschaft Bredstedt und dem Amte Husum) zur Eindeichung gekommene, und zu Dankwerth's Zeiten (Mitte des 17. Jahrhunderts) existirte schon neben dem alten ein neuer Langenhorner Koog. Ist daher schon hiernach anzunehmen, daß die Ländereien des alten Kooges, als obige Abgabenregulirung stattfand, schon lange, vermuthlich Jahrhunderte, als eingedeichtes nutzbares Land existirt hatten, so findet diese Annahme ihre Bestätigung in dem in der auszulegenden Urkunde erwähnten Umstande, daß das fragliche Land von Adeligen frei veräußert worden, da das Recht des Adels, die in seinen Besitz gelangten Grundstücke von Abgaben zu befreien, auf welches hier hingedeutet wird, viel früher untergegangen war. Das Alter des Kooges ist aber allerdings ein Grund, die in demselben erhobenen Abgaben für Steuern zu halten, weil das fiscalische Recht auf die Alluvion (cfr. Falck's Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts, III, S. 424) neueren Ursprungs ist, und daher nicht anzunehmen steht, daß der alte Langenhorner Koog, wie manche später eingedeichte, aus Vorland, auf welches die Landesherrschaft sich ein Recht beilegte, gewonnen worden ist. Allein abgesehen hiervon, enthält das Rentekammerschreiben folgende specielle Gründe für die Annahme, daß die Kammer nur gemeint gewesen sein kann, damit die jetzt den Klägern gehörigen Ländereien zu einer Steuer herbeizuziehen:

1) das Land hätte, wenn die Abgabe im Kooge, der es durch den Adel seiner Besitzer entzogen worden, nicht eine Steuer, sondern eine privatrechtliche Reallast gewesen wäre, aus jenem Grunde nicht von der Abgabe befreit werden können;

2) da factisch eine Befreiung eingetreten war, so hätte bei der langen Dauer, welche dieser Zustand nach den Ermittelungen des Landschreibers offenbar gehabt hat, eine privatrechtliche Reallast durch non usus erlöschen müssen, so daß es dem Landschreiber an allem Rechtsgrunde gefehlt haben würde, um die betreffende Zeit die Herbeiziehung des Landes zu einer solchen vom Eigenthümer zu verlangen;

3) die Verbesserung des Landes konnte wohl dessen Belegung mit einer nachbarsgleichen Steuer, nicht aber die Erhöhung einer Reallast motiviren;

4) auch der Umstand, daß die neue Abgabe nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit gefordert worden, spricht dafür, daß man Seitens der Behörden eine Berichtigung des Steuerregisters und nicht die Geltendmachung eines verabsäumten Rechtsanspruchs im Auge gehabt hat;

5) endlich ist es von Wichtigkeit, daß, während die auf die domaniale Qualität einer Abgabe hindeutende Bezeichnung „Recognition“ um die betreffende Zeit bei der Königlichen Regierung für die Herzogthümer in Uebung war (cf. Erkenntniß in Sachen von Interessenten des Blumen-

koogs gegen die Regierung vom heutigen dato) diese Bezeichnung in dem auszulegenden Rentekammerschreiben nicht gebraucht worden ist.

Diesen Gründen gegenüber kann es nicht in's Gewicht fallen, daß der Auferlegung der Abgabe eine Verhandlung mit dem Betheiligten voraufgegangen ist, zumal zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Steuerexemtionen so weit verbreitet waren, daß die Hinzuziehung Uebergangener zu einer Steuer nicht wohl erfolgen konnte, ohne zu untersuchen, ob ein gültiger Titel für die Befreiung von der Steuer denselben zur Seite stand, und die Mittheilungen aus dem Bericht des Landschreibers geradezu indiciren, daß derselbe bei seiner Verhandlung mit Ingwersen diesen Zweck verfolgt hat.

Da das Appellationsgericht aus vorstehenden Gründen zu der Auffassung gelangt ist, daß für die Behauptung der Kläger, es sei die fragliche Abgabe ihren Grundstücken als Steuer auferlegt, der gesetzlich erforderliche Nachweis beschafft worden ist, so war ferner zu erwägen, ob etwa bei Aberkennung des Anspruchs des Fiscus auf Bezug von $^1/_3$ der ständigen Recognition als Domanialgefälle die Verpflichung der Kläger eintrete, die vor 1715 von ihrem Lande gezahlte, ihrem Ursprung nach unbekannte geringere Abgabe von 1 ℛ︁ Species zu entrichten. Diese Frage mußte indessen verneint werden, weil das producirte Document ergiebt, daß die Vereinbarung zwischen dem Landschreiber und dem Grundeigenthümer, welche die Genehmigung der ohne Zweifel dafür competenten Rentekammer erhalten hat, dahin gegangen ist, daß die neu auferlegte höhere Abgabe an die Stelle der früheren geringeren treten solle, worin ein Verzicht auf diese gefunden werden muß.

Urkundlich ꝛc.

Wegfall der Verpflichtung des Indossatars zur Notification des erhobenen Protestes wegen nicht erfolgter Zahlung an den Indossaten, wenn dem Indossament keine Ortsbezeichnung hinzugefügt war.

Der Kaufmann Masscé in Wandsbeck hat gegen D. Honerlah in Altona bei dem dortigen Amtsgericht klagend vorgebracht:

Er habe auf Theodor Cahen in Hamburg einen zum 10. April v. J. fälligen Wechsel von 75 ℛ︁ (an eigene Ordre) gezogen, welcher vom Trassaten acceptirt und mittelst Blanco-Indossaments vom Kläger auf den Verklagten übergegangen sei. Verklagter habe vorschriftsmäßig Protest bei dem Acceptanten erheben lassen, ohne jedoch den Kläger rechtzeitig von der Protesterhebung wegen der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. Kläger sei dann von dem Verklagten auf Grund seines Indossaments belangt worden und habe nach Wechselordnung den Wechselbetrag unter Vorbehalt seiner Gerechtsame wegen der Unterlassung der rechtzeitigen Mittheilung des Protestes bezahlt. Als er den Acceptanten Cahen in Hamburg aus dem Wechsel klagend in Anspruch genommen habe, sei ihm von dem betreffenden Anwalt mitgetheilt, daß Cahen zahlungsunfähig sei, und es sei inzwischen bereits sein Fallissement publicirt worden. Da der Verklagte der ihm nach Art. 45 der Wechselordnung obliegenden Notificationspflicht nicht genügt habe, sei er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, welcher sich im vorliegenden Fall aus der erfolgten Zahlung ergebe, verpflichtet. Es ist gebeten, den Verklagten zur Zahlung von 75 ℛ︁ nebst 6 pCt. Zinsen, vom 22. Juni v. J. angerechnet, so wie zur Erstattung der im Hamburger Handelsgericht gegen Cahen entstandenen Kosten und der Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

Der Verklagte hat gegen die Klage vorgebracht:

Der qu. Wechsel sei am 12. April v. J. notariell protestirt und die Protestnotification an den Kläger mittelst eines innerhalb 2 Tagen nach der Protesterhebung in Altona auf die Post gegebenen an den Kläger gerichteten Schreibens erfolgt.

(Beweis: ein Zeuge.)

Es habe jedoch jede Verpflichtung zur Notification

gefehlt, weil höchstens dann dem Aussteller, der zugleich Indossant des Wechsels sei, das Recht auf Notification zustehe, wenn der Wohnort des Indossanten angegeben sei,

Art. 45 der Allgem. Deutschen Wechselordnung, Borchard, W. O., Zus. 386 zu 47.

Dies sei hier nach Ausweis des Wechsels nicht der Fall gewesen und auch klagend nicht behauptet, so daß die Klage unsubstantiirt sei,

Art. 47 der Allgem. Deutschen Wechselordnung, Seuffert's Archiv XV, Nr. 62.

Der Aussteller als solcher sei nicht Vormann, Volkmar und Löwy, die Deutsche Wechselordnung, § 117.

Es ist demzufolge um kostenpflichtige Abweisung des Klägers gebeten. Der weitere Inhalt der Klagbeantwortung kann unerwähnt bleiben.

In der Replik hat der Kläger zunächst die von dem Verklagten behauptete Notification des Protestes geleugnet, sodann bemerkt: im vorliegenden Fall, wo der Kläger als erster Indossant zugleich Remittent, und, da der Wechsel an eigene Ordre gelautet habe, zugleich auch Aussteller gewesen, sei sein Wohnort aus dem Wechseldatum „Hamburg, 8. März 1871" deutlich hervorgegangen und die Voraussetzung des Art. 47 der Wechselordnung liege nicht vor. Sollte der Wortlaut dieses Artikels gepreßt werden, so rede er nur vom Indossanten und nicht auch vom indossirenden Remittenten, um den es sich hier handle. Endlich sei der Kläger, selbst wenn nicht als Aussteller, so doch als Remittent der Vormann des Verklagten. Der Wohnort Hamburg des Klägers habe bereits in resp. über dem Texte des vom Kläger an eigene Ordre gezogenen Wechsels gestanden; zu einer nochmaligen Angabe desselben habe daher keine Veranlassung vorgelegen.

In der Duplik ist bemerkt: die Datirung des Wechsels von Hamburg aus gebe keine materielle Gewißheit über den Wohnort des Ausstellers, da Ausstellungs- und Wohnort nicht zusammen zu fallen brauchten, für den Wohnort des Indossanten relevire sie erst recht nicht. Daß der indossirende Aussteller oder Remittent immer Indossant bleibe, sei evident. Als Remittent sei der Kläger nicht der unmittelbare Vormann des Verklagten und nur an diesen sei die Notification, wo sie nothwendig sei, zu richten.

Das Amtsgericht hat am 12. December v. J. auf kostenpflichtige Abweisung der Klage erkannt,*) wogegen der Kläger appellirt und sich darüber beschwert hat:

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Der Art. 47 der Deutschen Wechselordnung lautet:
„Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen."

Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß eine lediglich grammatische Interpretation dieser Bestimmung dahin führt, die in diesem Artikel statuirte Ausnahme von der Vorschrift des Art. 45 schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Indossant es unterlassen seinem Indossament eine Ortsbezeichnung hinzuzufügen. Fraglich ist nur, ob nicht nach der erweislichen Intention des Gesetzgebers eine über den strengen Wortlaut des cit. Artikels hinausgehende Interpretation statthaft ist. So ist denn auch die Meinung nicht unvertreten, daß in dem Falle, wo der Wohnort des Vormanns, obwohl er seinem Indossament keine Ortsbezeichnung hinzugefügt, dem Wechselinhaber sonst bekannt sei, dem Letzteren die Notification desselben unbedingt obliege (C. F. Koch, Wechselrecht, p. 235). Das Gericht hat aber dieser Ansicht nicht beipflichten können, vielmehr den Wortlaut des cit. Artikels als entscheidend betrachten zu müssen geglaubt. Zwar ist wohl davon auszugehen, daß das dem Artikel 47 cit. zu Grunde liegende Motiv des Gesetzgebers das war: in Fällen, wo dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels der Wohnort des (sonst) zu benachrichtigenden Vormanns unbekannt ist, demselben diese Pflicht zu erlassen, jedoch erscheint es nicht statthaft, dieses legislativen Motivs wegen eine vom Wortlaut abweichende Interpretation anzunehmen, da es sehr wohl denkbar ist, daß der Gesetzgeber absichtlich — etwa um leicht denkbare durch den Beweis der irgendwie begründeten Kenntniß des Wechselinhabers von dem Wohnort des Vormanns entstehende Weiterungen abzuschneiden — in durchaus der strengen Schriftlichkeit und Förmlichkeit des Wechselrechts entsprechender Weise lediglich einen äußerlichen aus dem Wechsel ersichtlichen Umstand, so zu sagen, zum alleinigen Beweismittel der Kenntniß des Wechselinhabers von dem Wohnort des Indossanten, genauer: zur Voraussetzung der Notificationsverbindlichkeit hat machen wollen.

Dieser — hiernach lediglich durch den Wortlaut des cit. Artikels zu bestimmende — Umstand

daß, wie geschehen erkannt, und nicht vielmehr der Verklagte dem Klagantrage gemäß verurtheilt worden sei.

Von dem Königl. Appellationsgericht ist hierauf nachstehende Entscheidung abgegeben worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmannes H. Massé in Wandsbeck, Klägers und Appellanten,

wider

D. Honerlah in Altona, Verklagten und Appellaten,

betreffend 75 Thaler, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts in Altona vom 12. December 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel, in seiner Sitzung am 13. Mai 1871 2c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen ist.

V. R. W.

ist aber die Hinzufügung der Ortsbezeichnung zum Indossament. Hat ein Indossant diese unterlassen, so muß angenommen werden, daß er seinen Nachmann von der Verpflichtung der Notification an ihn hat entbinden wollen. Im vorliegenden Fall nun ist es unbestritten, daß Kläger seinem Indossament eine Ortsbezeichnung nicht hinzugefügt hat. Die über dem Wechsel befindliche Ortsbezeichnung („Hamburg") ist nicht bei der Weiterbegebung, sondern bei der Ausstellung nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 6 der Wechselordnung auf den Wechsel gesetzt. Der Ort der Ausstellung ist als solcher auch nicht der Wohnort des Ausstellers, noch weniger der Ort, an welchem der Indossant die Notification verlangt. Demnach liegt die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung des Art. 47 hier vor. Verklagter war demnach nicht verpflichtet, seinen Indossanten zu benachrichtigen. Da er einen weiteren Vormann nicht hatte, so cessirte seine Notificationspflicht überhaupt. Die Ausführungen des Klägers, daß „der indossirende Remittent" nicht „Indossant" sei, können füglich auf sich beruhen bleiben.

Es mußte daher schon aus den vorentwickelten Gründen die Abweisung der Klage erfolgen und es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage in anderer Richtung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises des Causalzusammenhangs zwischen unterbliebener Notification und erlittenem Schaden, schlüssig ist.

Gründe.

Es ist in den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts in zutreffender Weise ausgeführt worden, daß nach dem Art. 47 der Wechselordnung, wenn, wie dies hier der Fall, ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, die aus dem Art. 45 hervorgehende Verpflichtung des Indossatars zur Notification des wegen verweigerter Zahlung aufgenommenen Protestes an ihn, und zwar auch dann hinwegfällt, wenn dem Indossatar der Wohnort des Indossanten anderweitig bekannt ist. Es mag in dieser Beziehung nur noch auf ein diese Frage in derselben Weise beantwortendes Präjudicat in Seuffert's Archiv XV, 62 und auf die Bemerkungen von Hoffmann, Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, S. 414, Bezug genommen werden, aus welchen letzteren hervorgeht, daß bei den Verhandlungen, welche der Erlassung der Wechselordnung vorhergingen, der rein formelle Umstand, ob dem Indossament eine Ortsbezeichnung hinzugefügt sei oder nicht, als entscheidend für die Notificationspflicht betrachtet worden ist.

Es kann daher auch nicht darauf ankommen, ob, wie im gegenwärtigen Fall, ein an eigene Ordre gezogener Wechsel vorliegt, welcher von dem Aussteller ohne Ortsbezeichnung weiter begeben worden ist. Hier enthält allerdings, worauf der Appellant Gewicht legen will, der Wechsel selbst eine Ortsbezeichnung; aber der Art. 47 knüpft, wie gesagt, die Notificationspflicht an die Ortsbezeichnung im Indossament und überdies ist von dem Appellaten nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß der Ausstellungsort eines Wechsels nicht nothwendig der Wohnungsort des Ausstellers sei.

Der Umstand, daß es um einen an eigene Ordre des Klägers und Appellanten gezogenen Wechsel sich handelt, muß aber noch in anderer Beziehung zur Frage kommen. Der Art. 47 verfügt, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben habe, zwar nicht er selbst, aber doch sein Vormann von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen sei. Es kann sich fragen, ob nicht hiernach für den Verklagten dem Kläger, wenn auch nicht als Indossanten, so doch als Aussteller gegenüber, eine Notificationspflicht begründet gewesen sei. Dies würde der Fall sein, wenn der Aussteller

als Vormann im Sinne des Art. 47 zu bezeichnen wäre. Letzteres erscheint aber nicht als gerechtfertigt, da diese Auffassung zu dem unzulässigen Resultat führen würde, daß der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels nach erfolgter Weiterbegebung desselben sich selbst als sein Vormann gegenüberstände.

Es ist denn auch in einem Präjudicat des Berliner Obertribunals,

Archiv für Deutsche Wechselordnung, Band 9, S. 95,

ausgesprochen, daß der Blanco-Indossant, welcher zugleich Aussteller des an eigene Ordre gezogenen Wechsels sei, keinen Anspruch auf die Notification von der Protestaufnahme habe.

Noch weiter gehend verneinen Volckmar und Löwy, die Deutsche Wechselordnung, S. 181, ganz allgemein die Frage, ob der Remittent dem Aussteller notificiren müsse, indem sie bemerken: der Aussteller sei nicht der Vormann des Remittenten; der Vormann des Art. 45 sei der Vormann im eigentlichen Sinn. Es ist demnach dem Amtsgericht auch in der Bemerkung beizupflichten, daß, da der Verklagte einen weiteren Vormann, als seinen Indossanten, nicht gehabt, seine Notificationspflicht überhaupt cessirt habe.

Wenn der Kläger in dieser Instanz sich noch unter Namhaftmachung von Sachverständigen darauf berufen hat, daß nach einem feststehenden Handelsgebrauch Wechsel der vorliegenden Art immer in blanco indossirt würden, und damit, wie es scheint, hat behauptet werden sollen, daß dies immer ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung geschehe, so hat hierauf kein Gewicht gelegt werden können, weil nicht zugleich behauptet worden ist, daß der Handelsgebrauch in diesem Fall den Indossatar von seiner Notificationspflicht entbinde.

Urkundlich ꝛc.

Statistisches.

Von dem Strafanstaltsdirector v. Valentini zu Wartenberg in Ostpreußen ist in neuerer Zeit eine Schrift über Verbrecherthum im Preuß. Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung durch die Gesellschaft und durch die Reform der Strafvollstreckung (Leipzig, 1869) erschienen, welche in der allgem. Deutschen Strafrechtszeitung von Dr. Fr. v. Holtzendorff, 12. Jahrgang, S. 16 sqq. wegen ihres reichen Materials und ihrer reiflich durchdachten Reformvorschläge sehr empfohlen wird, und aus welcher in der erwähnten Zeitschrift das Wesentliche sich mitgetheilt findet. Letzterer Zeitschrift entnehmen wir folgende statistische Nachrichten.

1858—63 wurden durchschnittlich 5159 Verbrecher (4265 männliche, 894 weibliche) in die Zuchthäuser eingeliefert. Auf je 3584 Einwohner kommt 1 Verbrecher (1 männlicher auf 2167 Einw., 1 weiblicher auf 10,341).

In den Rheinlanden incl. Hohenzollern kam auf 9985, in Westphalen auf 5701, in Sachsen auf 4178, in Pommern auf 3871, in Preußen auf 3164, in Brandenburg auf 2941, in Posen auf 2766, in Schlesien auf 2346 Einw. je 1 Verbrecher.

Die Zahl der Gewohnheitsverbrecher war in den östlichen Provinzen auffallend überwiegend ($115_{,09}$: 10,000 Einw.) gegenüber den westlichen ($59_{,40}$), während für die Gelegenheitsverbrecher bezüglich der beiden Territorien gerade das umgekehrte Verhältniß sich ergab.

Die östlichen Provinzen lieferten Verbrecher aus Eigennutz 88 pCt., aus Leidenschaft 12 pCt.; die westlichen lieferten Verbrecher aus Eigennutz 79 pCt., aus Leidenschaft 21 pCt.

Die Anzahl der Kinder, die jährlich der Verwahrlosung anheimfallen, weil die Aeltern im Zuchthause sitzen, giebt Valentini auf 2800 an.

Unter den Gelegenheitsverbrechern erschienen jährlich durchschnittlich 338 Verbrecher gegen die Sittlichkeit, 272 Meineidige, 153 Urkundenfälscher, 111 Brandstifter, 66 Mörder, 26 Kindesmörderinnen, 27 Verbrecher, die schwere Körperverletzungen zugefügt, 74 Verbrecher, welche sich der Zusammenrottung im Gefängniß mit Gewaltthätigkeit schuldig gemacht haben.

Auf die Gewohnheitsverbrecher kamen durchschnittlich jährlich 3900 Diebe und Hehler, 115 Räuber.

Nach Valentini besaßen kaum 10 pCt. ein Bewußtsein der sittlichen Bedeutung der Rechtsverletzung.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

26. Stück. — Den 24. Juni 1872.

Civilrecht und Proceß.

Der Ehemann kann nicht ohne Zustimmung seiner Ehefrau über die zu deren Gunsten eingetragenen Protocollate bei dem Schuld- und Pfandprotocolle verfügen.

Der Tischler B. in Oldesloe kündigte uxorio nomine ein für seine Ehefrau als Creditrix auf dem Folio des Schmieds H. zu Traventhal, Amtsgerichtsbezirk Segeberg, laut Obligation vom 30. April 1861 protocollirtes Capital von 300 ℛ. Da H. nicht bezahlte, so schritt B. zur Klage und beantragte schließlich die Execution. Es kam jedoch nicht dazu, weil der Debitor H. mit dem Kaufmann V. auf dem Segeberger Amtsgericht erschien und Beide eine Summe von 314 ℛ mit der Bestimmung deponirten, daß selbige an B. ausbezahlt werden sollte, wenn eine Cessionsacte über die 300 ℛ an die Eheleute B. für V. ausgestellt sein würde. H. erbot sich dabei zur demnächstigen Ausstellung der Agnitionsacte, damit alsdann das Capital im Schuld- und Pfandprotocoll auf V. als Creditor umschrieben werden könnte. Nach diesem Vorgange erschienen B. und seine Ehefrau im Amtsgericht, wo ihnen die auf Antrag des Ersteren ausgefertigte Cessions- und Agnitionsacte vorgelesen wurde. B. wollte unterschreiben, aber seine Ehefrau nicht, weil sie mit ihrem Ehemann im Scheidungsprocesse sich befinde. Das Amtsgericht eröffnete darauf dem B., daß es sich ohne Mitunterschrift der Ehefrau B. nicht für berechtigt erachte, die deponirten 314 ℛ an ihn auszubezahlen, auch nicht das Capital von 300 ℛ nach Mitunterschrift des H. ohne Zustimmung und Mitunterschrift der Ehefrau B. im Schuld- und Pfandprotocoll auf den Namen des neuen Gläubigers V. umschreiben könne. Gegen diese Eröffnung vom 19. August 1871 sich beschwerend, bemerkte B. u. a., daß seine Ehefrau mit einer auf Scheidung von Tisch und Bett angestellten Klage am 24. October 1871 vom Kreisgerichte abgewiesen sei und daß er Anträge zur zwangsweisen Zurückführung seiner von ihm weggegangenen Ehefrau bereits gestellt habe, machte geltend, daß der Ehemann seine Ehefrau in allen vermögensrechtlichen Beziehungen vertrete und beantragte, daß das Amtsgericht angewiesen werden möge, die Cessions- und Agnitionsurkunde von ihm uxor. noie. und dem Debitor H. unterschreiben zu lassen, das deponirte Capital an ihn auszukehren und die 300 ℛ im Schuld- und Pfandprotocoll zu umschreiben und resp. die Acte zu annotiren. Nach hierüber eingegangenem Berichte des Amtsgerichts wies das Kieler Appellationsgericht unterm 27. April 1872 die Beschwerde zurück,

in Erwägung, daß die Weigerung des Amtsgerichts, die bei demselben deponirte Summe vor Erfüllung sämmtlicher, dafür von dem Deponenten gestellter Bedingungen an den Beschwerdeführer auszuzahlen, von selbst als gerechtfertigt erscheint, und

in Erwägung, daß zwar das Recht des Ehemannes, in Processen seine Ehefrau zu vertreten, als ein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft in Schleswig-Holstein in zweifelloser Uebung und Anwendung sich befindet,

daß dagegen die aus jener Stellung des Ehemannes vom Beschwerdeführer hergeleitete Befugniß, bei dem Schuld- und Pfandprotocolle ohne Zustimmung seiner Ehefrau über die zu deren Gunsten eingetragenen Protocollate zu verfügen, mit den vielfach und nach dem Bericht des Amtsgerichts auch für das betreffende Protocoll in Geltung befindlichen Regeln in Widerspruch steht, eine Abweichung von diesen Regeln auch um so weniger dem Amtsgericht vorgeschrieben werden kann, da der Umfang der Rechte des Ehemannes, ganz abgesehen von den vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen, durch particulares Gewohnheitsrecht sehr verschieden festgestellt worden ist.

Versicherung gegen „Beschädigung durch Feuer oder dessen Folgen." Haftung des Versicherers für Zerspringen solchergestalt versicherter Fensterscheiben in Folge außen vor denselben angebrachter Gasflammen.

Bei einer am 27. October 1871 in Hamburg stattgehabten Illumination zersprang in Folge der vor dem Ladenfenster des Kaufmanns Josephson angebrachten Gasflammen eine der Spiegelscheiben dieses Fensters, welche bei der Londoner National-Provinzial-Spiegel-Assecuranz-Compagnie gegen jeden Schaden und von dieser Compagnie wiederum bei der Oesterreichischen Feuerversicherungsgesellschaft „Phönix" gegen Beschädigung durch Feuer oder dessen Folgen rückversichert war.

Es klagte nunmehr der Generalagent der erstgenannten Gesellschaft gegen den Generalagenten des „Phönix" auf Erstattung des eingetretenen Schadens von 65 ℔, gestützt darauf, daß ein Feuerschaden im Sinne der Versicherung vorliege.

Das Königliche Amtsgericht verurtheilte den Beklagten seines Widerspruchs ungeachtet in Gemäßheit des Klagantrages aus nachstehenden Gründen:

Nach Maßgabe der unbestrittenen Klagbehauptungen sind die qu. Spiegelscheiben „gegen Beschädigung durch Feuer oder dessen Folgen" bei der verklagten Gesellschaft versichert. Auch nach den auf der Vorderseite der zu den Acten gebrachten Police geschriebenen „besonderen Bedingungen" bezieht sich die Versicherung auf „den Risico des Schadens der Scheiben durch Feuer oder dessen Folgen." Diese besonderen Bedingungen würden im Fall des Widerspruchs den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen, welche im § 1 die Vergütung „jeden Schadens, welcher durch Brand oder Blitzschlag — entsteht", zusagen, vorgehen. — Nach rein sprachlicher Interpretation, die, soweit nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, für maaßgebend zu halten ist, kann es nun nicht wohl zweifelhaft sein, daß auch ein durch Gasflammen an Glas angerichteter Schaden unter dem Begriff Feuersschaden zu befassen ist. Es ist nun freilich seitens der verklagten Gesellschaft geltend gemacht worden, daß unter Feuer, Brand, incendium in der hier zur Frage stehenden Beziehung lediglich ein Feuer zu verstehen sei, welches in seiner Ausdehnung die ihm durch die menschliche Hand nach seiner ordnungsmäßigen Bestimmung gegebenen Grenzen überschritten habe. Das Gericht hat sich aber für die Ablehnung dieser Auffassung und zwar aus folgenden Erwägungen entscheiden zu müssen geglaubt:

Zunächst ist diese Interpretation, wie bereits bemerkt, jedenfalls nach den hier maaßgebenden besonderen Bedingungen sprachlich nicht geboten;

sodann ist in Betracht gezogen worden, daß ein „Brand" in dem von der Verklagten gemeinten Sinne ausgehen kann und in sehr vielen Fällen ausgeht von einem Feuer, welches seiner Ausdehnung nach die ihm durch die menschliche Hand gesteckten Grenzen nicht überschreitet: es geräth z. B. durch eine (ordnungsmäßig) angebrachte Gasflamme eine Gardine in Brand; ferner: daß von einem eigentlichen Verbrennen nach der Qualität des versicherten Gegenstandes (Glas) im vorliegenden Fall nicht wohl die Rede sein kann.

Es ist demnach das Gericht der Ansicht gewesen, daß zwar um die Haftbarkeit des Versicherers zu begründen, das Feuer die ihm nach seiner ordnungsmäßigen Bestimmung gesteckten Grenzen überschritten haben muß, aber dies nicht nothwendig seiner Ausdehnung nach; vielmehr muß es genügen, wenn dies nur seiner Wirkung nach geschehen ist. Nach der Eigenschaft des hier versicherten Gegenstandes ist für die Haftbarkeit der verklagten Gesellschaft eine totale oder partielle Vernichtung des Gegenstandes durch einen eigentlichen Verbrennungsproceß zweifelsohne nicht erforderlich; es kommt demnach nur darauf an, daß die

Beschädigung (das Zerspringen) so zu sagen mittelbar durch Feuer bewirkt sei; davon aber, daß als mittelbare Schadensursache lediglich ein Feuer in Betracht komme, welches bereits anderweitige brennbare Stoffe ergriffen, und somit also auch bereits durch seine Ausdehnung als incendium im Sinne der Verklagten zu characterisiren ist, welches m. a. W. hinsichtlich anderer Sachen, bereits so zu sagen unmittelbar vernichtend gewirkt hat, hat sich das Gericht nicht überzeugen können. Nach Maaßgabe des versicherten Gegenstandes ist überall nicht gegen Feuer als unmittelbare Schadensursache, sondern gegen dasselbe als mittelbare Ursache, m. a. W. gegen Hitze versichert. Diese kann aber auch durch Flammen, die ihrer Ausdehnung nach ordnungsmäßig brennen, in schadenbringender Weise hervorgebracht werden. — Ob der Schaden durch culpa verursacht ist, steht hier nicht zur Frage, da Verklagte dies nicht geltend gemacht hat.

Endlich soll bemerkt werden, daß, da die Vertretungsbefugniß des Verklagten Schernikau unter den Parteien nicht streitig ist, das Gericht keinen Anlaß genommen hat, dieselbe zu prüfen, und daß, diese vorausgesetzt, die Competenz des Gerichts gegen die verklagte Wiener Gesellschaft jedenfalls durch stillschweigende prorogatio fori begründet ist.

Auf die hiergegen erhobene Appellation des Beklagten erfolgte die Bestätigung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses unter Bezugnahme auf die demselben beigegebenen Entscheidungsgründe.

Statthaftigkeit der Vollstreckung eines Erkenntnisses in seinem nicht angefochtenen Theile.

Die unverehelichte Elise Petersen in Hamburg klagte gegen den Bierführer Nicolaus Nielsen in Altona bei dem dortigen Kreisgerichte auf Zahlung von 464 ℔ 10 ß v. C. und Herausgabe verschiedener Sachen. Das Kreisgericht verurtheilte durch Erkenntniß vom 3. October v. J. den Verklagten zur Zahlung von 241 ℔ 10 ß s. w. d. a., wies aber die Klägerin mit ihren weiter gehenden Ansprüchen wegen mangelnden Beweises derselben zurück. Gegen diese Abweisung appellirte die Klägerin, während der Verklagte sich bei dem abgegebenen Erkenntnisse beruhigte.

Als die Sache noch in der Appellationsinstanz schwebte, beantragte die Klägerin bei dem Kreisgericht die Vollstreckung seines Erkenntnisses in Betreff der ihr darin zugesprochenen 241 ℔ 10 ß. Letzteres wies diesen Antrag unter Hinweisung auf den § 58 der Proceßnovelle:

> (Aus einem Erkenntniß, gegen welches die Appellation eingelegt oder noch zuläßig ist, kann, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Execution nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht)

mittelst Verfügung vom 3. Januar d. J. zurück.

Auf die von der Implorantin hierüber erhobene Beschwerde erließ das Appellationsgericht folgende Verfügung:

Kiel, den 14. Februar 1872.

Dem Königlichen Kreisgericht zu Altona wird unter Bezugnahme auf den Bericht vom 1. d. M., betr. die Beschwerde der unverehelichten Elise Petersen in Hamburg, Klägerin, wider den Bierführer Nicolaus Nielsen in Altona, Verklagten, wegen 464 ℔ 10 ß Crt. und Herausgabe verschiedener Sachen, jetzt gegen die Verfügung vom 3. Januar d. J.,

in Erwägung, daß die Befugniß des Klägers, die Execution eines in einem Erkenntnisse ihm rechtskräftig zuerkannten Anspruchs zu veranlassen, weder nach innern Gründen noch nach positiver Vorschrift des gemeinen Proceßrechts dadurch bedingt ist, daß nicht auch der übrige mit dem zuerkannten Anspruch in keiner Verbindung stehende Theil dieses Erkenntnisses keiner Anfechtung unterliegt,

in Erwägung, daß keine hinreichende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 in ihrem § 58 hierin eine Aenderung, welcher auch practische Rücksichten entgegenstehen würden, habe treffen wollen, und es daher, besonders wenn man in Betracht zieht, daß von einer gegen ein Erkenntniß eingelegten oder zuläßigen Appellation auch dann gesprochen zu werden pflegt, wenn die Anfechtung nur gegen einzelne Bestimmungen des Erkenntnisses sich richtet oder richten kann, als gerechtfertigt erscheint, die Vorschrift des § 58 dahin aufzufassen, daß durch

dieselbe nur die Vollstreckung der Execution aus einem Erkenntnisse, in so weit gegen selbiges die Appellation eingelegt oder noch zulässig ist, der Regel nach hat versagt werden sollen, und

in Erwägung, daß, da das kreisgerichtliche Erkenntniß vom 3. October v. J. hinsichtlich der Forderung von 241 ℔ 10 ß, für welche die Klägerin die Executionsvollstreckung beantragt, die Rechtskraft beschritten hat, dem Vorbemerkten zufolge das gestellte Verlangen als begründet erscheint,

hiedurch unter Wiederaufhebung der angefochtenen Verfügung vom 3. v. M. zu erkennen gegeben:

daß die von der Beschwerdeführerin in dem hieneben wieder angeschlossenen Executionsantrag vom 29. December v. J. beantragte Execution zu verfügen ist.

Königliches Appellationsgericht,
Civilsenat.

Intervention gegen Pfändung. Gerichtszuständigkeit.

In Sachen des Hufners Zietz zu Elisendorf gegen den Müller Sieck zu Kaltenhofer Mühle wurden auf Requisition des Schleswiger Kreisgerichts bei dem Verklagten Sieck, welcher sich nach Kiel zu wohnen begeben hatte, verschiedene Sachen zum Betrage von 426 Thlrn. durch das Kieler Amtsgericht gepfändet.

Der Graf v. Reventlow auf Kaltenhof erhob wegen älteren Pfandrechts Anspruch auf diese Sachen und beantragte in einer am 24. Januar d. J. bei dem Amtsgericht eingereichten Vorstellung die Sistirung des Executionsverfahrens.

Das Amtsgericht wies ihn mit den erhobenen Interventionsansprüchen durch nachstehenden Bescheid zurück.

Auf die sub praes. den 24. Januar 1872 einge- eingegangene Interventionsklage des Grafen Reventlow auf Kaltenhof wider Zietz,

betreffend ältere Pfandansprüche an Gegenständen, welche bei dem Müller Sieck mit Beschlag belegt sind,

wird dem Kläger und Intervenienten,

in Erwägung, daß die Bestimmung des § 8 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 24. Juni 1869, demnach über Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden, das Gericht des Vollstreckungsortes zu entscheiden hat, zwar die Competenz des requirirenden Gerichts ausschließt und die Zuständigkeit des Gerichts des Vollstreckungsortes begründet, jedoch nicht die Folgerung gebietet, daß durch dieselbe gleichzeitig die sachliche Competenz der in hiesiger Provinz als Gerichte erster Instanz nebeneinander bestehenden Kreis- und Amtsgerichte eine Aenderung habe erleiden sollen, dergestalt, daß in concreto das unterzeichnete Gericht unbeschadet des Umstandes, daß der Werth des Streitgegenstandes die für seine Competenz durch Verordnung vom 26. Juni 1867 gesetzten Grenzen überschreitet, zur Entscheidung berufen wäre;

in Erwägung nämlich, daß der Wortlaut des § 8 cit., welcher dahin geht, daß dem „Gerichte des Vollstreckungsortes" die Entscheidung über die bei der Vollstreckung erhobenen Interventionsansprüche zustehe, nicht zu der Annahme drängt, als habe dadurch die Bestimmung getroffen werden sollen, daß in jedem Falle das „vollstreckende Gericht" zu entscheiden habe, mit demselben vielmehr die Auffassung sehr wohl vereinbar ist, daß von den für den Vollstreckungsort competenten Gerichten nach der Höhe des Werthobjects das Kreisgericht resp. Amtsgericht sich der Entscheidung des erhobenen Anspruchs zu unterziehen hat, diese Interpretation aber um so mehr als die richtige zu erachten ist, als nicht angenommen werden kann, daß durch gedachtes Gesetz, welches die Bestimmung hat, die Gewährung der Rechtshülfe zu regeln, mithin eine wesentlich andere Materie behandelt, eine Aenderung in den über die sachliche Competenz der einzelnen Gerichte bestehenden Vorschriften hat bewirkt werden sollen;

in Erwägung, daß soweit eine Aenderung in der sachlichen Competenz der Kreis- und Amtsgerichte durch das gedachte Gesetz nicht erzielt worden, der vorliegende Rechtsstreit, dessen Object die Summe von 426 Thlrn. beträgt, der Zuständigkeit des unterzeichneten Gerichts nicht unterliegt, und

in schließlicher Erwägung daß, da das unterzeichnete Gericht zur Entscheidung über die Hauptsache und die Wiederaufhebung der Beschlagnahme nicht zuständig ist, demselben auch die Befugniß nicht zusteht, die verfügte Pfändung zu sistiren,

hierdurch zum Bescheide ertheilt,

daß derselbe mit den von ihm erhobenen Interventionsansprüchen von hier abzuweisen.

Kiel, den 27. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Als der Intervenient hierauf an das Kieler Kreisgericht sich wandte, gab dieses ihm zum Bescheide, daß die in Rede stehende Pfändung von dem Kreisgericht nicht verfügt, dasselbe daher nicht zur Erledigung der Sache competent sei.

Er beantragte nun bei dem Appellationsgericht die Entscheidung über den entstandenen negativen Competenzconflict und dieses eröffnete nach stattgehabter Vernehmung der betreffenden beiden Gerichte unterm 8. April d. J. dem Kreisgericht, daß ihm die Gründe, aus denen das Amtsgericht die Erledigung des von dem Beschwerdeführer erhobenen Interventionsanspruchs abgelehnt habe, als richtig erschienen seien und daher das Kreisgericht als das competente Gericht des Vollstreckungsorts anzusehen sei, von welchem der von dem Beschwerdeführer in seiner Interventionsklage gestellte Antrag zu erledigen sei.

Strafrecht und Strafverfahren.

Art. IV Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Juni 1867. Sein Verhältniß zum § 286 des Deutschen Strafgesetzbuchs. Spielen in auswärtigen Lotterien.

cfr. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 847.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 12. October 1871 gegen Achten. Gründe:

Die Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel hängt zunächst von der Prüfung der Frage ab: ob die in dem Art. IV der Verordnung vom 25. Juni 1867 enthaltenen Strafbestimmungen nach Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs noch Gültigkeit haben? Der gedachte Art. IV verbietet sub Nr. 1 das Spielen in auswärtigen, im Preußischen Staate nicht besonders zugelassenen Lotterien, sowie den Verkauf der Loose derselben oder die Beförderung des Verkaufs als Mittelsperson. Dieses Spielen und Collectiren in auswärtigen, nicht concessionirten Lotterien stellt eine Materie dar, mit welcher das Deutsche Strafgesetzbuch sich überhaupt nicht befaßt hat und sich nicht befassen wollte, wie dies in den Motiven zum § 281 des Entwurfs, der dem jetzigen § 286 des Gesetzes correspondirt, ausdrücklich ausgesprochen ist. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafbestimmung des Art. IV sub 1 durch den § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 nicht außer Kraft gesetzt worden, und daß dieselbe daher mit Recht in dem angefochtenen Urtheile gegen die Imploranten zur Anwendung gebracht worden ist, da gegen dieselben thatsächlich feststeht, daß sie dem Verkauf und Vertrieb von Loosen der in Preußen nicht zugelassenen Hamburger Klassenlotterie sich von Frankfurt aus nach auswärts fortgesetzt unterzogen haben. Daß durch die Aufhebung des § 268 des Pr. Str. G. B., auf welchem der Art. IV sub 1 verweist, nicht auch diese letztere Bestimmung aufgehoben ist, folgt für die Fortdauer der letzteren aus dem § 3 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870, nach dessen Vorschrift mit dem 1. Januar 1871, an die Stelle des im Art. IV a. a. O citirten § 268 des Pr. Str. G. B., der § 286 des D. Str. G. B. tritt.

Anders verhält es sich dagegen mit dem sub Nr. 2 des Art. IV verbotenen sogenannten Promessenhandel. Diese Nr. 2 verbietet, daß Jemand schriftlich zur Ueberlassung von Gewinnen oder Gewinnantheilen sich für den Fall anheischig macht, daß bei der Prämienverloosung einer in- oder ausländischen Staats- oder anderen Anleihe, eine gewisse Serien- oder Obligationsnummer gezogen werde; imgleichen daß Scheine die eine solche Zusicherung enthalten, gekauft, verkauft oder feilgeboten werden, oder daß Jemand solche Scheine zum Zweck des Absatzes an sich bringt, versendet oder sonst verbreitet. Zieht man nun in Betracht, daß dieses Verbot nicht etwa den Fall vor Augen hat, wenn Jemand von einer in seinem Besitz befindlichen, mit einer Prämienverloosung verbundenen Obligation einem Anderen einen bestimmten Antheil an derselben überträgt und ihn so zum Miteigenthümer der Obligation macht, sondern daß der Fall mit der Strafandrohung getroffen werden sollte, wenn Jemand einen sogenannten Promessenhandel

treibt, d. h. wenn er in Bezug auf einen bestimmten Prämienschein für eine bestimmte Prämienziehung einem Anderen gegen eine von diesem zu zahlende Summe die Zusicherung ertheilt, ihm für den Fall, daß dieser Prämienschein gezogen werden sollte, den Schein selbst zu liefern oder den darauf gefallenen Gewinn zu zahlen; zieht man ferner in Betracht, daß weder der § 268 des Preußischen, noch der § 286 des D. Str. G. B. eine Definition von Lotterie oder Veranstaltung einer solchen giebt, daß daher dieser Begriff nach dem gemeinen Sprachgebrauche festgestellt werden muß, nach diesem Sprachgebrauche aber unter Veranstaltung einer Lotterie nur das Unternehmen verstanden werden kann, wonach dem Spieler, der nur seinen bestimmten Einsatz verlieren kann, ein von einer Ausloosung abhängiger und bedingter Gewinn schriftlich zugesichert wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in der Nr. 2 verbotene und mit Strafe bedrohte Handlung eben nichts anderes, als das Verbot der Veranstaltung einer speciell bezeichneten Art des Lotteriespiels darstellt. Ist dies aber der Fall, so hat die Nr. 2 des Art. IV a. a. O. durch den § 286 des D. Str. G. B. ihre Anwendbarkeit auf diejenigen Handlungen der beiden Angeklagten verloren, welche nach dem 1. Januar 1871 von ihnen begangen worden sind. Die Anwendbarkeit des § 286 des Deutschen resp. des § 268 des Pr. Str. G. B. auf den von den Instanzrichtern als erwiesen angenommenen Thatbestand kann um so weniger bezweifelt werden, als thatsächlich festgestellt ist, daß die Angeklagten in den Jahren 1868 bis 1871 durch zahllose nach dem Auslande versendete Offertbriefe bei den Ziehungen der K. K. Oesterreichischen 1858er Creditloose, 1860er 500 Fl.-Loose und 1864er 100 Fl.-Loose für bestimmte Heuerpreise sich auf den Fall, daß bei der jeweilig bevorstehenden Verloosung gewisse, in den Promessen näher bezeichnete Serien- oder Obligationsnummern herauskommen würden, zur Ueberlassung der Gewinne oder Lieferung der betreffenden Loosnummer gegen Vergütung des Preises eines nicht gezogenen Looses anheischig gemacht haben, sowie daß sie Scheine dieses Inhalts zum Zweck des Absatzes an sich gebracht, versendet, feilgeboten und verkauft haben. Insofern daher der Appellationsrichter auch auf diejenigen hier bezeichneten strafbaren Handlungen, welche nach dem 1. Januar 1871 begangen worden sind, die Strafbestimmung des Art. IV Nr. 2 a. a. O. zur Anwendung gebracht hat, hat derselbe allerdings dieses mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft getretene Strafgesetz durch irrige Anwendung, und den § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870, sowie den § 286 des D. Str. G. B. durch Nichtanwendung verletzt, indem der gedachte Art. IV Nr. 2 als eine besondere, auch nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs noch in Kraft gebliebene Vorschrift des Bundes- und Landesstrafrechts nicht angesehen werden kann, vielmehr außer Kraft gesetzt ist, da dieselbe Materie, die er zum Gegenstande hat, in dem § 286 des neuen Gesetzes strafrechtlich geordnet ist.

Ablauf der 3monatlichen Frist zur Stellung eines Strafantrags. Stellung des Antrags bei einem unzuständigen Gericht. § 61 des Str. G. B.

In Privatklagesachen des N. zu N. wider N. zu N. wegen Beleidigung hat das Appellationsgericht das angefochtene Erkenntniß des Altonaer Kreisgerichts vom 11. December 1871, welches den Kläger zurückwies, am 27. Februar 1872 bestätigt. Gründe:

Die Aeußerungen, welche den Gegenstand der vorliegenden Privatklage bilden, finden sich in den Nummern 18 und 26 des in X. erscheinenden Wochenblattes, welche das Datum resp. des 4. März und des 1. April 1871 tragen. Unterm 5. Mai s. J. wurde die betreffende, an das Amtsgericht zu Reinfeld gerichtete Privatklage bei diesem eingereicht, demnächst aber unterm 9. September von der Strafkammer des Altonaer Kreisgerichts, an welche die Sache im Wege der Berufung gelangt war, das erste Urtheil aufgehoben, weil es sich hier um eine durch die Presse begangene Beleidigung handle, das Amtsgericht also, indem es sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache unterzog, nach §§ 11 und 497 der Str. Pr. O. seine sachliche Zuständigkeit überschritten habe. Kläger reichte nun unterm 20. September eine neue Klagschrift in derselben Angelegenheit bei der genannten Strafkammer ein, welche ihn nach verhandelter Sache durch Erkenntniß vom

11. December kostenpflichtig abwies, weil die 3monatliche Frist zur Stellung des Strafantrages — § 61 Str. G. B. — versäumt sei. Hiergegen hat Kläger Berufung eingelegt und auszuführen versucht, daß die beim Reinfelder Amtsgericht angestellte Klage als ein Strafantrag im Sinne des § 61 anzusehen und jedenfalls die Verjährung gegen ihn während der Dauer des amtsgerichtlichen Verfahrens nach § 68 daselbst als ruhend zu betrachten sei.

Es mußte jedoch diesseits der Auffassung des Vorderrichters beigetreten werden.

In den Motiven des Strafgesetzbuchs ist ausgesprochen, daß unter dem Strafantrag nur der bei der zuständigen Behörde oder deren Organen gestellte Antrag zu verstehen sei. Dies entspricht auch allein der Natur der Sache; ein Strafantrag, der bei einer mit der Angelegenheit nicht befaßten Behörde gestellt wird, ist im rechtlichen Sinne gar kein Strafantrag und die gegentheilige Annahme würde zu den sonderbarsten Consequenzen führen, indem alsdann der Antrag als solcher berücksichtigt werden müßte, auch wenn er in der Form einer einfachen Willenserklärung an eine beliebige Behörde oder an sonst Jemanden gerichtet würde.

Im gegenwärtigen Fall ist die nun zuerst eingereichte Klage, welche an sich die Stelle des Strafantrags vertreten würde, an eine unzuständige Behörde, an das Reinfelder Amtsgericht — cf. die oben angezogenen Paragraphen der Str. Pr. O. — gerichtet worden. Dieses ist auch nicht als Organ der zuständigen Behörde, der Strafkammer, anzusehen; denn es haben zwar nach der geltenden Gerichtsverfassung — § 15 Nr. III und IV der Verordnung vom 26. Juni 1867 — die Amtsgerichte Klagen, Anträge u. s. w. der Gerichtseingesessenen auf Verlangen zu Protocoll zu nehmen und an das zuständige Gericht zu übermitteln, auch die Aufträge des Kreisgerichts zu erledigen; aber diese Vorschriften kommen hier, wo das Amtsgericht um die selbstständige Entscheidung der Sache angegangen ist und demgemäß verfahren hat, nicht in Frage, und es besteht kein Gesetz, nach welchem im Allgemeinen die Amtsgerichte zu den Kreisgerichten in dem Verhältniß von Organen der letzteren Behörden ständen.

Die Bestimmung des § 68 Str. G. B. bezieht sich auf die Verjährung der Strafverfolgung, welche ein von der bei Antragsdelicten vorgeschriebenen 3monatlichen Frist durchaus verschiedenes Institut ist, und leidet auf die Berechnung dieser Frist keine Anwendung. Ein Strafantrag im Sinne des Gesetzes ist demnach hier erst gestellt durch die am 20. September geschehene Einreichung der Klage bei der Strafkammer; damals aber war die mehrerwähnte Frist, da Kläger jedenfalls am 5. Mai, dem Tage der Klagerhebung beim Amtsgericht, von den als Beleidigungen aufgefaßten Aeußerungen des Beklagten Kunde hatte, bereits verstrichen.

Bedingte Zurücknahme des Strafantrages, deren Wirkung. §§ 61, 64 des Str. G. B. Zwei verschiedene Fälle.

cf. Zeitschrift für Gerichtspraxis :c. von Stenglein, Bd. 1, S. 213 u. 70.

I. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. October 1871.

Der Verletzte hatte den nach § 232 des B. Str. G. B. erforderlichen Strafantrag gestellt, vor dem Audienztermine aber schriftlich erklärt, daß er denselben insofern zurücknehme, als K. die bis jetzt entstandenen Kosten übernehme. In der Audienz bat er, die schriftliche Zurücknahme nicht zu berücksichtigen. Die Instanzrichter erachteten die bedingte Zurücknahme des Strafantrags für unerheblich und verurtheilten. Das Preuß. Ober-Tribunal verwarf die dagegen eingelegte Beschwerde. Gründe:

Das Gesetz hat es in den freien Willen des Verletzten gestellt, ob er die gerichtliche Verfolgung des Thäters beantragen will oder nicht. Daraus folgt unzweifelhaft, daß er seinen Entschluß, auf Einleitung der Untersuchung anzutragen, in unzweideutiger bestimmter Weise der competenten Behörde kundgeben muß, und ihn an keine Bedingungen oder sonstige Einschränkungen knüpfen darf. Unrichtig wäre es dabei, wenn man annehmen wollte, daß bei einem etwaigen, nicht bestimmt ausgesprochenen Antrage die demselben beigefügten Vorbehalte in Wegfall gebracht und als nicht geschrieben angesehen werden müssen, der Antrag vielmehr als ein unbedingter zu erachten sei.

Denn nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen sind Willenserklärungen in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Weise sowohl der Form als dem Inhalte nach abzugeben. Wenn daher die allegirten §§ 61 ff. l. c. die Eröffnung einer Untersuchung von dem Antrage des Berechtigten abhängig machen, so kann darunter kein anderer, als ein directer, klarer verstanden werden, weil es sonst an einem bestimmenden Willen des Berechtigten ermangelt. Bei einem bedingten Antrage bleibt nichts übrig, als dem Antragsteller zu überlassen, sich bestimmt zu erklären, und bis dahin, daß dies geschehen, die Untersuchung nicht einzuleiten. Ganz dasselbe muß von der Zurücknahme des Antrages gelten. Der Gesetzgeber hat dem Berechtigten eine bestimmte Frist gewährt, binnen welcher er seinen früheren Entschluß ändern darf. Er muß sich daher definitiv entscheiden, ob er seinen Strafantrag zurücknehmen will oder nicht. Unbestimmte Erklärungen oder solche, welche von dem Eintreten oder Nichteintreten gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht worden sind, erfüllen die Anforderung des Gesetzes nicht, die eine einfache, bestimmte Zurücknahme im Auge gehabt. Hierbei anzunehmen, daß die hinzugefügten Beschränkungen für nicht geschrieben anzusehen, ist unstatthaft, da ja die Einstellung des Verfahrens von dem Willen des Berechtigten, und nicht von der Willkür des Gerichts abhängt. Die Auslegung der bedingungsweise abgegebenen Zurücknahme würde unter allen Umständen eine dem Willen des Verletzten entgegenlaufende sein, wenn man sie als eine unbedingte ansehen wollte. Nach alledem hat der Appellationsrichter rechtlich nicht geirrt, wenn er der, in dem vorliegenden Falle mit einer Bedingung verbundenen Zurücknahme des Strafantrages des Berechtigten keine Wirkung beigelegt hat.

II. Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 29. September 1871.

Durch das allegirte Protocoll wird in unzweideutiger Weise bezeugt, daß, nachdem Denunciant X. seine Bereitwilligkeit zur Zurücknahme des von ihm wider F. und G. wegen Körperverletzung und beziehentlich Beleidigung gestellten Strafantrages erklärt und diese lediglich noch von Uebernahme der bis dahin erwachsenen Kosten durch die Denunciaten abhängig gemacht hatte, Letztere in der That zur Uebernahme dieser Kosten und zwar in der Weise sich erboten, daß G. sämmtliche Kosten — und zwar auch die F. betreffenden — zur Bezahlung übernahm und deren Bezahlung dem Gerichte zusicherte. Die aufschiebende Bedingung, welche R. seiner Zurücknahmeerklärung beigefügt hatte, wurde hierdurch erfüllt, dadurch aber auch ohne Weiteres der Zurücknahme volle Wirkung gesichert; — es mußte derselben von diesem Augenblicke an ganz die nämliche Wirksamkeit beigelegt werden, als wäre sie gleich anfänglich eine unbedingte gewesen. Hiernach hätte auch dem späteren Anverlangen R's., das getroffene Abkommen wiederum abzuändern, ohne Weiteres entgegengetreten werden sollen; R. konnte von dem ausgesprochenen Verzicht nicht wieder zurücktreten und insbesondere die Wirksamkeit der Zurücknahmeerklärung nicht von Uebernahme neuer Verbindlichkeiten von Seiten der Denunciaten abhängig machen. Auch durch die von den Denunciaten ausgesprochene Bereitwilligkeit hierzu wurde nichts geändert; der Verzicht war von dem Denuncianten nicht bloß ihnen, sondern vor Allem auch dem Gerichte gegenüber ausgesprochen und unwiderruflich; letzteres hatte ebenso das Recht wie die Pflicht, der einmal erklärt gewesenen Antragszurücknahme die einer solchen in dem Gesetze zugesicherte Geltung zu verschaffen; dasselbe konnte von dieser Pflicht weder durch eine gegentheilige Willenserklärung der Parteien entbunden werden, noch auch war selbiges etwa autorisirt, die Zurechtbeständigkeit des Verzichts seinerseits von einer Zeitbedingung oder dergleichen abhängig zu machen.

Hiernach allenthalben hatte man F. darin beizupflichten, daß mit dem Augenblicke der in dem Eingangs gedachten Protocolle erklärten Antragszurücknahme die Sache einzustellen gewesen wäre, und daß sonach auch bei seiner gleichwohl erfolgten Verurtheilung ein Rechtsirrthum verhangen worden sei.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

27. Stück. — Den 1. Juli 1872.

Civilrecht und Proceß.

Welche Rechte in dem Concurse des Besitzers einer Meierstelle seine Ehefrau, namentlich in Bezug auf das mit der Stelle verbundene Allod, nach Lauenburgischem Recht geltend machen könne. — Unfähigkeit der Frauen zur Verwaltung des Colonats.

In der in den vorjährigen Schl. Holst. Anzeigen S. 357 mitgetheilten Sache ist auf die von der Klägerin erhobene Nichtigkeitsbeschwerde die nachstehende Entscheidung der höchsten Instanz erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Wittwe Kähler, geb. Meyer, in Schwarzenbeck, Liquidantin und Implorantin,

wider

den Rechtsanwalt Meyer in Lauenburg als Contradictor im Concurse über den Nachlaß des Zimmermeisters Albert Friedrich Julius Kähler in Schwarzenbeck, Liquidaten und Imploraten,

wegen Eigenthums-, eventuell Erstattungsansprüchen,

hat der zweite Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Mai 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Civilsenats des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 2. October 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz der Implorantin aufzuerlegen.

V. R. W.

Gründe.

Der mit Beziehung auf § 74 Nr. 1 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. December 1869 über das Verfahren in Civilprocessen vom Imploraten vorgebrachte allgemeine Einwand gegen die Zulässigkeit der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, weil nämlich deren Rechtfertigung nur versucht worden sei mit behaupteten Verletzungen meierrechtlicher Grundsätze ohne Nachweis bestimmter Gesetze, in welchen jene Grundsätze ausdrückliche oder concludente Anerkennung gefunden hätten, ist als begründet nicht anzusehen, da es beim Mangel einer für das Herzogthum Lauenburg erlassenen oder recipirten allgemeinen Meierordnung genügen muß, daß die Lauenburgische Gesetzgebung das dortige Bestehen des Meierrechtsverhältnisses mehrfach anerkannt hat, um sich auf Grundsätze, welche vermeintlich nach der Natur der Sache oder dem Herkommen aus solchem Rechtsverhältnisse hervorgehen, berufen zu können.

Was die aufgestellten Nichtigkeitsrügen im Einzelnen betrifft, so kann

1) aus dem Vorbringen der Implorantin ein Zweifel an der fortwährenden Geltung des meierrechtlichen Grundsatzes, daß Frauen zur Verwaltung des Colonates unfähig seien und deshalb dem Manne vorzugsweise die Bemeierung ertheilt werde, nicht entnommen werden. Denn es handelt sich hier nicht um das thatsächliche Verhältniß des zeitweiligen Fortwirthschaftens

auf einer erledigten Meierstelle, sondern um das durch die Verleihung des Meierbriefes begründete dauernde Rechtsverhältniß, und da die Implorantin zur Begründung ihrer Behauptung eines derogatorischen Lauenburgischen Gewohnheitsrechtes so wenig jetzt als in voriger Instanz sich auf Fälle hat berufen können, in denen an eine Frauensperson der Meierbrief ausgestellt worden wäre, auch sowohl in der Juristischen Zeitung für Hannover, Jahrgang 1836, Heft II, pag. 103, als im Vaterländischen Archiv für Lauenburg, Bd. I, pag. 18, daß solches nicht vorkomme, bestätigt wird: so beruht unstreitig die Meinung der Implorantin, als ob der fragliche Rechtsgrundsatz für Lauenburg antiquirt sei, auf Verkennung des Umstandes, daß die von den Gutsherrschaften häufig den Wittwen und Anerbinnen stillschweigend gewährten längeren Befristungen zur Präsentation eines qualificirten Ehemannes auf freiwilliger Nachsicht beruhen und nicht auf den zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes erforderlichen Glauben einer obwaltenden rechtlichen Nothwendigkeit zurückgeführt werden können. Demnach hatte das Königl. Appellationsgericht so wenig Veranlassung, auf eine amtliche Erkundung des angeblichen Gewohnheitsrechtes einzugehen, als solches diesseits für nöthig erachtet wird.

Die zweite Rüge, betreffend den Rechtssatz, daß die Bemeierung des Mannes das Eigenthumsrecht der Frau an der Meierstelle vernichte, welcher Rechtssatz vermeintlich implicite in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses liege, geht von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Lauenburgischen Meierrechts aus. Denn in den Lauenburgischen Gesetzen — vergl. Hofgerichtsordnung vom 10. October 1681, Tit. 40, § 8 —; Landesreceß vom 15. September 1702 § 8; Rescript vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1718, die Versetzung der Bauern betreffend, — wird nicht getheiltes Eigenthum am Meiergute angenommen, sondern der Gutsherr als der alleinige Eigenthümer betrachtet und bezeichnet dergestalt, daß auf Seiten der Colonen nicht von Eigenthumsrecht, sondern nur von Nießbrauchsrecht an der Meierstelle die Rede sein kann. Daß aber dieses Nießbrauchsrecht auf Frauenspersonen nicht vorbehaltlos durch Erbgang übertragen werde, vielmehr deren Anerbrecht nur den Inhalt habe, daß sie dem Gutsherrn einen zur Bewirthschaftung der Stelle befähigten Ehemann zur Bemeierung präsentiren können, auf welchen alsdann das Colonatrecht ausschließlich übergeht, folgt schon aus dem zur ersten Rüge Bemerkten.

Unbegründet ist ebenfalls die dritte Rüge, denn eine Entmeierung kann nicht allein durch zwangsweise Entsetzung des Colonen geschehen, sondern auch durch Verlassen der Stelle von Seiten des Colonen, und da die den Kindern und Erben des verstorbenen Kähler bestellten Vormünder den ganzen väterlichen Nachlaß zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, so liegt darin jedenfalls ein der Abmeierung in seinen Wirkungen völlig gleicher Derelictionsfall.

Erheblich dagegen ist die vierte Rüge, betreffend die Rechtsirrthümlichkeit der vom Königlichen Appellationsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze, daß im Concurse des Mannes die Frau nur auf das trennbare, nicht auf das mit der Stelle verbundene Allod Anspruch machen könne und eine Vergütung für letzteres nur in Gewährung eines Altentheils fordern könne.

Aus dem Begriffe der Untrennbarkeit läßt sich nur folgern, daß die Auskehrung des mit der Meierstelle verbundenen Allods nicht der Substanz nach beansprucht werden kann, keinesweges, daß nicht ein Anspruch auf den ideellen Taxwerth desselben stattfinde. So wie schon das Römische Recht in dem Eigenthumserwerb durch Accession keinen Grund findet, demjenigen, dessen Eigenthum in solcher Weise untergegangen ist, jeden Rechtsbehelf zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches zu verweigern, vergl. l. 23 § 4 D. de rei vind. 6 1, so ist es insbesondere im Deutschen Meierrecht anerkannter und auch in Lauenburg geltender Grundsatz, daß durch die Verbindung des Allods mit der Meierstelle die selbstständige Vererbung des in jenem Allode enthaltenen Vermögenswerthes nicht beeinträchtigt wird, vergl. Pfeiffer, Deutsches Meierrecht, p. 327, und v. Warnstedt im vaterl. Archiv für Lauenburg, Bd. I, p. 24. Dieser frei vererbliche Bestandtheil des väterlichen Vermögens war, wie aus den Feststellungen des Königlichen Amtsgerichts hervorgeht, der Implorantin schon bei Lebzeiten ihres Vaters von diesem übertragen worden und hat nicht dadurch ihr wieder entzogen werden können, daß ihr Ehemann mit der Stelle selbst bemeiert worden ist. Sie hat daher das in dem mit der Meierstelle verbundenen Allode enthaltene Vermögen ebensogut dem verstorbenen Kähler

in die Ehe zugebracht als sonstiges trennbare Allod oder ganz außer Verhältniß zu der Meierstelle stehendes Vermögen, und ihr aus der Illation entspringendes Rückforderungsrecht unterscheidet sich in Ansehung des ersteren Vermögensbestandtheils allein dadurch, daß dasselbe sich nicht auf die Substanz des mit der Meierstelle verbundenen Allods erstrecken kann.

Hiernach war es rechtsirrthümlich anzunehmen, daß es der Ehefrau, welche ihrem Manne die Meierstelle zugebracht hat, nicht zustehe, aus des Mannes Concurse oder Nachlasse den Werth des mit der Stelle zur Zeit der Illation verbunden gewesenen Allods, abzüglich der damals darauf haftend gewesenen Schuld, herauszufordern, wenn das bestehende eheliche Güterrecht ihr überhaupt die Rückforderung ihres Eingebrachten verstattet.

Kann es nun auch neben diesem Ergebnisse allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Natur des Meierrechtsverhältnisses auf die ohnehin schwankenden Präjudicien des vormaligen Celle'schen Ober-Appellationsgerichts, zumal aus einer Zeit, zu welcher das Herzogthum Lauenburg nicht dem Königreiche Hannover angehörte, nicht ankommen, so verdient doch hervorgehoben zu werden, daß die in Hagemann's practischen Erörterungen, Bd. IX, Nr. 33 mitgetheilten Entscheidungen des gedachten Ober-Appellationsgerichts den Erstattungsanspruch der Ehefrau, welche den Meierhof eingebracht hat, keineswegs auf das trennbare Allod beschränken.

Abweichende Entscheidungen desselben Gerichtshofes, welche sich in der Hannover'schen Jurist. Zeitung Jahr XI, Heft I, p. 21 und 27 mitgetheilt finden, modificiren sich wieder nach dem daselbst p. 29, 30 Angeführten durch den nachträglichen Ausspruch, daß beim Mangel particularer Vorschriften die auf dem Meierhofe befindlichen Gebäude als Allod zu betrachten seien, dessen Werth an die Erben der Ehefrau, welche die Meierstelle zugebracht hatte, auszukehren sei.

Dem verkannten Illatenrückforderungsrechte der Ehefrau bezüglich des im untrennbaren Allode der von ihr eingebrachten Meierstelle enthaltenen Vermögens wird auch nicht durch die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses hinzugefügte Bemerkung abgeholfen, daß für eine Illation der fraglichen Art höchstens Vergütung durch eine Altentheilsversorgung beansprucht werden könne. Denn wo nicht besonderes Gesetz oder Gewohnheitsrecht eine derartige Einschränkung des gemeinrechtlichen Rückforderungsrechtes der Illaten rechtfertigen, wie beispielsweise im Herzogthum Braunschweig, vergl. Seuffert's Archiv XII, Nr. 52, ist die Annahme desselben willkürlich und nur dasjenige folgerichtig, was das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck in dem Präjudicate Seuffert's Archiv XII, Nr. 179 ausgesprochen hat, nicht das in den angezogenen Präjudicien Seuffert's Archiv VII, Nr. 218 Ausgeführte.

Das vom Imploranten herangezogene Rechtssprüchwort: „Leibgut schwindet Hauptgut" weist in Ermangelung besonderer Landesgesetze und Observanzen nur auf das beim eigentlichen Leibrenten-Vertrage obwaltende Rechtsverhältniß hin.

Obwohl dem Vorstehenden nach die vierte Nichtigkeitsrüge begründet ist, so war sie doch nicht zu vernichten, weil die Abweisung der Implorantin mit ihrem eventuellen Klaganspruche anderweitig ihre Rechtfertigung findet. Es würde nämlich in der Sache selbst auf den eventuell erhobenen Klaganspruch der Implorantin doch nicht eingegangen werden können, weil sie es ganz und gar an der erforderlichen Substantiirung des betreffenden Illatenwerths hat fehlen lassen, namentlich weder angegeben hat, welche Gegenstände als Allod mit der Meierstelle zur Zeit der Illation derselben verbunden waren, ob dieselben ausschließlich für Rechnung der Meiervorwirthe oder unter Zulieferung von Material abseiten der Gutsherrschaft hergestellt waren, welchen Taxwerth dieselben zur Zeit der Illation hatten und welcher Schuldbetrag dazumal auf der Stelle haftete. Es hat daher auch eine Contestation des Gegners über diese Punkte nicht stattgefunden und würde also noch ein weiteres Liquidationsverfahren unvermeidlich sein, zu dessen ausnahmsweiser Verstattung jedoch ein genügender Rechtfertigungsgrund fehlt, da die vorhanden gewesene Möglichkeit sofortiger Substantiirung auch des eventuellen Klaganspruchs sich nicht in Abrede stellen läßt.

Möge nun auch die mangelhafte Substantiirung einer Klage zunächst nur zur Abweisung angebrachtermaßen führen, so verschwindet doch der Unterschied zwischen einer solchen und der definitiven Abweisung, wenn, wie hier, auf ergangenes Proclam angemeldete Ansprüche zur speciellen Justification und unter dem Präjudiz der Präclusion verwiesen worden sind und also eine zweite Justificationsklage ausgeschlossen ist.

Die in omnem event. erhobene Beschwerde über Versagung eines Altentheils war in dieser Instanz unzulässig, weil die Zurückweisung dieses Anspruchs nicht Gegenstand der Beschwerde in zweiter Instanz gewesen ist.

Urkundlich ꝛc.

Eine gerichtliche Theilungsacte kann nicht im Beschwerdewege angefochten werden.

Das Amtsgericht III zu Schleswig regulirte den Nachlaß des verstorbenen D. zu Klein-Dannewerk und entwarf schließlich die Theilungsacte. Durch letztere erachtete sich der Miterbe J. benachtheiligt und beschwerte sich deshalb bei dem Appellationsgerichte, erhielt jedoch am 23. April 1872 einen abschlägigen Bescheid,

in Erwägung, daß die vom Amtsgerichte entworfene Theilungsacte im Beschwerdewege nicht angefochten werden könne, es dem Querulanten vielmehr überlassen bleibe, wider die ihn durch das Amtsgericht vorgezogenen Erben im Wege Rechtens klagbar zu werden.

Beweisurkunden: Zusätze.

Ueber die Frage, welchen Einfluß es übt, wenn producirte Beweisurkunden Zusätze zeigen, äußern sich die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel folgendermaßen:

Der Verklagte bestreitet seine Verpflichtung zur Zahlung der eingeklagten Provision . . . , weil er dem Kläger nicht, wie dieser behauptet, 1 pCt. Provision versprochen habe. . . . . Es handelt sich daher um die Höhe der Provision, resp. darum, ob der Verklagte dem Kläger eine Provision von 1 pCt. versprochen hat, da hierauf allein der Klaganspruch begründet ist.

Der Kläger sucht diesen Beweis zunächst zu führen durch die vom Verklagten mitunterzeichnete Appunctuation vom 18. Juni 1869, in deren § 2 es heißt:

„die Maklercourtage wird von jedem für sich von seiner verkauften Besitzung einseitig getragen und zwar mit Einem Procent."

Wären die unterstrichenen Worte gleichzeitig mit den übrigen Worten des § 12 geschrieben, so würde in Frage kommen können, ob nicht dadurch die Behauptung des Klägers vollständig erwiesen wäre, da alsdann, wenn auch kein Schuldbekenntniß dem Kläger gegenüber, so doch ein außergerichtliches Geständniß der Schuld vorliegen würde, dessen Glaubwürdigkeit unter den obwaltenden Umständen kaum in Zweifel gezogen werden könnte. Der Augenschein ergiebt aber, daß die unterstrichenen Worte erst später hinzugefügt worden sind, und bleibt es demnach zweifelhaft, ob dieser Zusatz erst nach der Unterschrift des Beklagten geschrieben resp. derselbe ihm vor der Unterschrift bekannt gewesen ist. Es mußte daher dem Kläger, der sich gerade auf diesen Zusatz zur Begründung seiner Klage beruft, ein desfälliger Beweis auferlegt worden.

cfr. Heise und Cropp, Abh. I,
Seuffert, Archiv IX, 100.

(Steffens c. Böttcher).

Strafrecht und Strafverfahren.

Der Verkauf eines von einem Andern zur Begebung und Ablieferung der Valuta oder zur Rückgabe erhaltenen Wechsels und Zueignung des Kaufpreises ist als Unterschlagung strafbar, auch wenn der Angeklagte den Wechsel als Aussteller selbst unterschrieb. § 246 des Str. G. B.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 236.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31. Januar 1872.

Die Vorderrichter haben für erwiesen angenommen, daß der Graf zu D. dem Angeklagten ein Wechselaccept über 250 Rthlr. mit dem Auftrage zugestellt hat, dasselbe mit einem damno von 50 Rthlrn. zu verkaufen und entweder die dafür erhaltene Valuta mit 200 Rthlrn. oder eventuell den Wechsel dem Grafen zu D. zu übersenden, eventuell zurückzugeben, daß aber der Letztere weder die Valuta empfangen, noch den Wechsel

zurückerhalten hat, dagegen von dem Schneidermeister T. aus diesem Wechsel, den der Angeklagte an ihn begeben, verklagt und zur Zahlung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Unter diesen Umständen haben die vorigen Richter nicht geirrt, wenn sie den in Rede stehenden, solchergestalt anvertrauten und mit dem Accept des Grafen zu D. versehenen Wechsel als eine für den Angeklagten fremde Sache angesehen haben. Dabei ist es gleichgültig, daß dieser Wechsel, als der Angeklagte ihn mit dem bestimmten Auftrage des Acceptanten erhielt, noch nicht mit dem Namen eines Ausstellers versehen war und Implorant ihn als solcher unterzeichnete, um ihn indossiren zu können. Dem Grafen zu D. gegenüber war der Angeklagte an dessen Auftrag gebunden und in dieser Beziehung für ihn der Wechsel ein fremder, ihm nicht gehöriger.

Unter förmlicher Anklage im Sinne des § 176 des Str. G. B. ist der auf Versetzung in den Anklagestand gerichtete Gerichtsbeschluß, nicht die Einreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt zu verstehen.

cfr. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 229.*)

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. Februar 1872.

Nach den Acten hat der Tagelöhner Joseph G. — der Vater des zur Unzucht mißbrauchten Kindes — den Antrag auf Verfolgung und Bestrafung des Angeklagten in einer Eingabe vom 26. September v. J. zurückgenommen und ist diese Eingabe am nämlichen Tage bei dem Königlichen Kreisgericht zu Harburg und zwar um 12 Uhr 5 Minuten präsentirt worden. An demselben Tage war aber von dem Criminalsenat des Appellationsgericht zu Paderborn der Beschluß gefaßt worden, wodurch der Angeklagte definitiv in den Anklagestand versetzt wurde und zwar dieser Beschluß um 11½ Uhr dem Oberstaatsanwalt eröffnet worden, also wie der Schwurgerichtshof in dem angegriffenen Erkenntniß annimmt in einem dem Eingange der Zurücknahme des Antrags bei Gericht vorangangenen Zeitmomente.

Die angegriffene Entscheidung lautet auf Einstellung des weiteren Verfahrens, weil angenommen wurde, daß unter der Erhebung der „förmlichen Anklage", bis zu welcher nach § 176 des Str. G. B. der Antrag auf Verfolgung zurückgenommen werden könne, die Einreichung der „förmlichen Anklageschrift" des § 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verstanden werden müsse.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bezeichnet diese Ansicht mit Recht als rechtsirrthümlich.

Es ist zunächst festzuhalten, daß die Schlußbestimmung der §§ 176 und 177 des bei seiner Abfassung für den Umfang des Norddeutschen Bundes bestimmten, nunmehrigen Deutschen Strafgesetzbuchs sich nicht sowohl an die Vorschriften eines bestimmten, in seinem Geltungsgebiete in Kraft bestehenden Proceßgesetzes anschließen wollte, als es vielmehr galt, für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages auf Verfolgung eine Grenzlinie zu ziehen, welche nach den allgemeinen Principien des in dem Deutschen Strafgesetzbuch vorausgesetzten Anklageprocesses in den Proceßordnungen der Einzelstaaten mit möglichster Uebereinstimmung hervortrat und zugleich den Gesichtspunkten die nöthige Rechnung trug, welche den Gesetzgeber veranlaßt hatten, die Zurücknahme des Antrages bei den schweren, die öffentliche Sittlichkeit in so hohem Maaße gefährdenden Verbrechen gegen die §§ 176 und 177 in engere Grenzen zu ziehen, als dies durch die allgemeine Bestimmung des § 64 geschehen war.

Von diesem Standpunkte aus konnte der Gesetzgeber unter der Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht nur den Act einer Procedur im Auge haben, durch welchen über die Versetzung in den Anklagestand definitiv entschieden wird, also die in den verschiedenen Strafproceßordnungen in die Hände einer Gerichtsbehörde gelangte Entscheidung über die Stellung des Angeklagten vor den zu seiner Aburtheilung berufenen Gerichtshof unter einer bestimmten Anklage.

Mit dieser Entscheidung — im Geltungsgebiete der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem in Gemäßheit des § 78 der ersteren abzufassenden Beschlusse des Appellationsgerichts über die definitive Versetzung in den Anklage-

*) cf. Anz. S. 117.

stand — ist nicht nur über die Frage, ob die Anklage überhaupt zur Verhandlung im Hauptverfahren gebracht werden soll, sondern auch über die Richtung der Anklage definitiv entschieden und letztere formulirt. Die Anklage, mit welcher durch diese Entscheidung das Schwurgericht befaßt wird, ist die förmliche bei demselben erhobene Anklage im Gegensatz zu den vorläufigen die Voruntersuchung betreffenden Schritten der Procedur.

Daß der § 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849, deren Terminologie bei der Abfassung des Deutschen Strafgesetzbuchs und insbesondere der §§ 176 und 177 in ihrer jetzigen Gestalt, allerdings nicht ohne allen Einfluß geblieben sein mag, nach der gedachten gerichtlichen Entscheidung noch eine „förmliche Anklageschrift" erfordert, welche vom Oberstaatsanwalt zu fertigen und dem zur Abhaltung des Schwurgerichts competenten Gericht zu übersenden ist, kann, abgesehen von dem bereits hervorgehobenen generelleren Standpunkte des Gesetzgebers des Deutschen Strafgesetzbuches nicht in Betracht kommen.

Denn während auch im Geltungsgebiete der allegirten Verordnung und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 es nur das Gericht ist, welches über die definitive Versetzung in den Anklagestand, den die Erhebung der förmlichen Anklage darstellenden Schritt der Procedur beschließt, soll die Anklageschrift zufolge des § 78 cit. nur „nach Maaßgabe dieses Beschlusses," also im Vollzug desselben und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Sinne des Gerichtsbeschlusses erfolgen. Daß für die vorliegende Frage dem Umstande keine besondere Bedeutung beigelegt werden könne, daß in dem § 78 von einer „förmlichen Anklageschrift" die Rede ist, ergiebt übrigens auch eine Vergleichung dieses Paragraphen mit der Terminologie der §§ 39 und 41 derselben Verordnung. Denn in diesen Paragraphen ist rücksichtlich der Abtheilungssachen als „zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung" also dem mit der definitiven Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen gleichbedeutenden Acte erforderlich neben der hier vorher abzufassenden Anklageschrift der die Eröffnung der Untersuchung anordnende Beschluß des Gerichts erkärt, und mit der ihm übertragenen Entscheidung über „die förmliche Eröffnung der Untersuchung" — cfr. § 71 — auch hier der Schwerpunkt in augenscheinlichster Weise in die Handlung des Gerichts gelegt.

Hiernach konnte im vorliegenden Fall die Zurücknahme des Antrages, welcher erst erfolgte, nachdem Seitens des Appellationsgerichts bereits die definitive Versetzung in den Anklagestand beschlossen und der Angeklagte vor das Schwurgericht verwiesen war, nicht weiter berücksichtigt werden.

Ein vom obervormundschaftlichen Gericht zu diesem Zweck bestellter Specialcurator ist zur Stellung des Strafantrages auch für die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Unmündigen berechtigt. §§ 65, 232 des Str. G. B.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 14. Februar 1872.

Die erste Beschwerde behauptet, daß das Gesetz verletzt sei, weil es an dem von einer dazu ermächtigten Person gestellten Antrage zur Bestrafung der unter den § 223 des Str. G. B. fallenden leichteren Körperverletzungen und Mißhandlungen fehle, und die §§ 232, 195 und 65 des Str. G. B. falsch angewendet worden seien.

Die Angeklagte geht hierbei von der Ansicht aus, daß nur der Vater der verletzten Kinder, mit welchem die der Mißhandlung dieser Kinder beschuldigte Angeklagte in zweiter Ehe lebt, zur Stellung eines Strafantrages berechtigt sei, da nur er, nicht ein den Verhältnissen fernstehender Dritter, beurtheilen könne, ob es besser sei, die verletzende Handlung vor Gericht und die Oeffentlichkeit zu bringen. Die Obervormundschaft aber könne, wenn der Vater seine Kinder nicht gehörig vertreten wolle, nicht einen Vertreter schaffen, welcher in Gemäßheit seines Mandats ganz an die Stelle des Vaters trete. Zudem statuire der § 65 des Str. G. B. principaliter nicht einen Schutz für den Verletzten, sondern ein Recht des Vertreters, welchem neben dem Verletzten die Befugniß zustehe, eine Bestrafung herbeizuführen. Zwar könne dem Vater in hier nicht vorliegenden Fällen durch Erkenntniß die väterliche Gewalt zur Strafe aberkannt werden, jedoch auch nur die ganze väterliche Gewalt, nicht ein Theil

derselben. Vorliegend aber sei ohne Erkenntniß und ohne alle causae cognitio, ohne den Vater zu hören, ein Specialcurator blos zu dem Zwecke der Erhebung eines Strafantrages angeordnet worden.

Zwar bestimmt der § 195 des Str. G. B., daß, wenn unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden sind, sowohl die Beleidigten als deren Väter das Recht haben, auf Bestrafung anzutragen und der § 232 enthält die nämliche Vorschrift für leichtere und fahrlässige Körperverletzungen. Aus dieser concurrirenden, nach § 65 des Str. G. B. von der eigenen Befugniß des Verletzten unabhängigen Ermächtigung folgt indessen keineswegs, daß die Kinder, zumal wenn sie noch nicht 18 Jahre alt und deshalb nach § 65 des Str. G. B. zu einem selbstständigen Antrag auf Bestrafung nicht berechtigt sind, lediglich dem willkürlichen Belieben ihres Vaters hingegeben sein sollen. Denn alle diese erwähnten Bestimmungen über Berechtigung zum Antrage fallen in das Gebiet des Strafrechts; während die Frage, ob und in wie weit für den Vater oder Vormund eine Verpflichtung zur Stellung eines solchen Antrags vorliegt, dem Gebiete des Civilrechts — der Lehre von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft — angehört und darum im Strafgesetzbuch keine Stelle zu finden hat.

Bei denjenigen Personen, welche sich selbst zu schützen und zu vertreten nicht vermögen, hat aber deren Vertreter (Vater oder Vormund) nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die Rechte der Schutzbedürftigen gegenüber Dritten zu wahren, insbesondere bei rechtswidrigen oder gar strafbaren Handlungen wider dieselben, mithin namentlich auch durch die Stellung der erforderlichen Anträge auf Bestrafung. Freilich hat der Vater (oder Vormund) zu erwägen, ob ein Strafantrag (z. B. in den Fällen des §§ 176 und 181 des Str. G. B.) dem Wohle des Kindes entsprechend oder nachtheilig, oder ob es (wie nach den §§ 198, 199 des Str. G. B.) nicht räthlicher sei, von der Verfolgung abzusehen.

Wo jedoch der Vertreter dolos oder fahrlässig handelt, oder, wo er hätte handeln sollen, zu handeln unterläßt, ist für die betroffenen Minderjährigen, auch die Haussöhne, als Schutz die Obervormundschaft gegeben, deren Umfang und Wirkungskreis die zum Schutze der Schutzbedürftigen im Römischen Recht enthaltenen Vorschriften wesentlich übersteigt. In den Fällen, wo es zur Strafverfolgung eines Antrags bedarf, wäre ja sonst der Minderjährige, gegen die Absicht und den Zweck des Gesetzes, recht- und hülflos.

Irrig ist ferner auch die Ansicht des Vertheidigers, daß die Anordnung eines Specialcurators (curator ad hoc) nicht bei der Fortdauer der väterlichen Gewalt möglich, vielmehr von deren Aberkennung bedingt sei, und diese nur in ihrer Totalität geschehen könne. Die Anordnung eines Specialcurators tritt keineswegs bloß ein, wenn der Vater rechtlich (durch Geisteskrankheit oder Prodigalitätserklärung) oder factisch (durch Abwesenheit) zu einer Disposition außer Stand, oder wenn zwischen ihm und dem Sohne ein Rechtsgeschäft abzuschließen ist. Dafür, daß ihr Kreis viel weiter ist, bedarf es nur der Hinweisung auf die wenigstens mehrfach particularrechtlich vorgeschriebene, obervormundschaftlich zu ertheilende Zustimmung zur Veräußerung von Adventitien, auf die Ergänzung des väterlichen Consenses zur Heirath der Kinder, auf die Klage der Kinder wegen Alimentation, auf das Erziehungsrecht, jedoch auch die Erziehungspflicht der Eltern. Insbesondere können aber die Kinder auch gegen die etwa unter dem Vorwand und der Vorschützung des Züchtigungsrechts von den Eltern gegen sie verübte Mißhandlungen die Obrigkeit um Schutz anrufen.

In allen diesen Fällen kann und meistens muß sogar die Beiziehung eines Curators für Minderjährige vorkommen. Dies tritt aber auch da ein, wo der Vater pflichtwidrig einen Antrag auf Bestrafung nicht stellt. Ob nun ein Fall vorliege, wo das Einschreiten der Obrigkeit zum Schutz und zur Wahrung der Rechte der unmündigen Hauskinder im Verhältnisse zu dem dolos oder fahrlässig verfahrenden Familienvater sich als geboten darstellt, ist Sache der Beurtheilung der zuständigen vormundschaftlichen Behörde, gegen deren Verfügung eine Beschwerde nur in dem für Vormundschaftssachen geltenden Instanzenzuge möglich ist, welche dagegen nicht von dem Strafgerichte einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Glaubten darum die Angeklagte oder deren Ehemann gegen die Anordnung des Specialcurators oder das hierbei stattgehabte Verfahren Einwendungen zu haben, so hätten sie solche zeitig auf jenem Wege verfolgen müssen. Namentlich kann hier nicht untersucht werden, ob Grund zur Anordnung vorlag und ob eine genügende causae cognitio er-

folgte. Uebrigens mag darauf hingewiesen werden, daß die strafgerichtliche Entscheidung für die Nothwendigkeit der Anordnung wohl sprechen dürfte. Die erste Beschwerde erscheint sonach in allen ihren Richtungen grundlos. So wenig wie diese Beschwerde ist endlich die vierte Beschwerde als berechtigt anzuerkennen, wonach die meisten der strafbaren Handlungen als nicht mehr verfolgbar betrachtet werden, weil von der Zeit, wo der Vater der Verletzten Kenntniß gehabt habe, nicht aber von da, wo der Vertreter desselben — der Specialcurator — Kenntniß erlangte, zu rechnen sei. Der § 61 des Str. G. B. bestimmt indessen, daß die dreimonatliche Frist zur Stellung des Antrags mit dem Tage beginnt, seit welchem der zum Antrage Berechtigte — also hier der an Stelle des Vaters handelnde Curator — von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat. Der Curator wurde am 21. Juni v. J. bestellt, und hat bereits am 22. Juni v. J. den Antrag auf Bestrafung eingebracht, also innerhalb der gesetzlichen Frist, die vor seiner Ernennung überhaupt nicht laufen konnte. Es genügt dies auch für die früheren Fälle, um so mehr, zumal da nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts der Vater der Verletzten keine drei Monate vor dem 22. Juni v. J. von den strafbaren Handlungen Kenntniß hatte.

Wie und wo ist der Antrag auf Verfolgung zu stellen? § 61 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 802.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 6. December 1871 wider Krake. Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten rügt einen Rechtsirrthum des Schwurgerichtshofes zu Stade insofern, als derselbe angenommen hat, es liege der nach § 176 des Str. G. B. im Fragefalle erforderliche Antrag auf Verfolgung der Strafthat vor.

Diese Beschwerde stellt sich jedoch als unbegründet dar.

Die Acten bezeugen, daß der Vater resp. der Vormund der verletzten Kinder dem Ortsvorsteher N. innerhalb der im § 61 des Str. G. B. bestimmten Frist mindestens ihr Begehren, daß die Sache angezeigt werden solle, zu erkennen gegeben haben. In diesen von Seiten der Berechtigten (vergl. § 65 ibid.) gemachten Aeußerungen konnte das Gericht vorliegend mit vollem Rechte einen Strafantrag erblicken, denn es ist dadurch der Wunsch der betreffenden Personen, daß die Sache untersucht und folgeweise der Schuldige zur Strafe gezogen werden möge, deutlich ausgesprochen. Es genügte aber auch der bei dem Ortsvorsteher gestellte Antrag, um die gesetzliche Frist zu unterbrechen. Die Gesetze enthalten keine besondere Vorschrift darüber, wo und bei wem der Antrag zu stellen sei; indessen ist aus § 2 der Str. Pr. O. zu schließen, daß die Kronanwaltschaft diejenige Behörde ist, an welche der Antrag gelangen muß, damit sie die betreffenden Delicte verfolgen könne. Beim Mangel einer hindernden gesetzlichen Bestimmung wird man aber der Natur der Sache nach es für genügend halten müssen, wenn von Seiten des Berechtigten bei einer Behörde oder einem Beamten der Antrag gestellt wird, die gesetzlich verpflichtet sind, denselben zur Kenntniß der Kronanwaltschaft zu bringen, und die insofern als Organe der letzteren erscheinen. Zu diesen muß nun nach Einsicht der Landgemeinde-Ordnung vom 28. April 1859 § 69, der Ministerial-Bekanntmachung de eodem § 32 und der §§ 61 und 59 der Str. Pr. O. der Ortsvorsteher, als Inhaber der Ortspolizeigewalt, unzweifelhaft gerechnet werden, da sich hiernach dessen amtliche Verpflichtung, an ihn ergehende Anzeigen von Delicten an die Kronanwaltschaft zu befördern, nicht bezweifeln läßt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

28. Stück. — Den 8. Juli 1872.

Civilrecht und Proceß.

Entschädigungsverbindlichkeit: Nicht wegen Schadens, welcher durch gehörige Sorgfalt des Beschädigten zu vermeiden gewesen wäre.

Der Beklagte, Schäfer Kaackmann in Dockenhuden, räumt ein, im Februar 1870 27 Schaafe à 5 ℛ︁ vom Kläger, dem Eingesessenen John daselbst, gekauft zu haben und nach geleisteter Abschlagszahlung von 48 ℛ︁ annoch 87 ℛ︁ schuldig geblieben zu sein, macht aber dieser nunmehr eingeklagten Restschuld gegenüber compensando resp. reconveniendo Nachstehendes geltend:

Laut einer im Jahre 1855 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung habe Kläger sich verpflichtet, für die Schaafe des Beklagten Stallung und die übliche brauchbare Streu zu liefern, wogegen ihm der Dünger zufallen sollte. Dieses ursprünglich auf 1 Jahr abgeschlossene Vertragsverhältniß habe, da die vereinbarte, beiden Theilen je vor dem 1. November und 1. Mai freistehende Kündigung nicht erfolgt sei, viele Jahre hindurch stillschweigend sich fortgesetzt. Im Winter 1869/1870 habe der Kläger, nachdem er vorher die Bitte des Beklagten ihm die Veräußerung der Schaafe — trotz nicht erfolgter Kündigung — zu gestatten, abgelehnt, aller Protestationen des Beklagten ungeachtet schlechte Streu geliefert. Insbesondere habe er im März 1870 durch seine Leute das zum Zudecken der Rüben- und Kartoffelberge benutzte, durch die Nässe total verdorbene, sowie mit Schnee und Eis zusammengefrorene Stroh in den Schaafstall bringen lassen. Nasse Streu aber müsse nothwendig die Krankheit der Schaafe herbeiführen, und es sei denn auch in Folge dessen Krankheit und Sterblichkeit der Art unter den Schaafen ausgebrochen, daß Beklagter sich veranlaßt gesehen, am 1. April 1870 seine Schaafe in dem trockenen Stall der Wittwe Kock in Dockenhuden unterzubringen. Von 120 Schaafen seien ihm in Folge der schlechten Beschaffenheit der von dem Kläger gelieferten Streu 60 zum Werth von je 10 ℔ gestorben und die darauf verkauften übrigen 60 hätten an Werth so verloren, daß der Kaufpreis nur je 7 ℔ betragen habe. Sein Gesammtschade belaufe sich somit auf 312 ℛ︁, wovon derselbe 87 ℛ︁ compensando und 225 ℛ︁ reconveniendo geltend gemacht.

Republicando leugnet Kläger, dem Beklagten im Winter 1869 schlechte Streu geliefert, insbesondere im März 1870 durch die Nässe verdorbenes und mit Schnee und Eis zusammengefrorenes Stroh in den Schaafstall gebracht zu haben. Die Krankheit und Sterblichkeit der Schaafe sei vielmehr dadurch entstanden, daß Verklagter, welcher aus Speculation schlechte und schwache Schaafe gekauft, um sie fett zu machen, dieselben ungenügend gefüttert habe. Event. stellt Kläger die in Betreff der Zahl der Schaafe, die angebliche durch schlechte Streu verursachte Krankheit, Absterben und Werthminderung derselben in der Klagbeantwortung enthaltenen Angaben mit Nichtwissen in Abrede und beantragt Verweisung des illiquiden Compensationsanspruches zur besonderen Verhandlung.

Von dem Königlichen Kreisgericht (Altona) ist der Beklagte mit seinem Gegenanspruch aus nachstehenden Gründen abgewiesen worden:

Da der Klaganspruch von dem Beklagten anerkannt worden, so steht nur zur Frage, ob die compensando resp. reconveniendo geltend gemachten Schadensersatzansprüche für begründet zu erachten sind.

Das Gericht ist zu der Ansicht gelangt, daß diese Ansprüche aus nachstehenden Gründen Berücksichtigung nicht finden können. Der Beklagte hat sich zur Begründung derselben lediglich darauf berufen, daß der Kläger im Winter 1869/70 und namentlich im März 1870 „trotz aller Protestationen des Beklagten" den Schaafen desselben so schlechte und verdorbene Streu geliefert habe, daß in Folge dessen Krankheit und Sterblichkeit in hohem Maaße unter den Schaafen ausgebrochen sei. Die Wahrheit dieser Behauptung vorausgesetzt, so steht — ganz abgesehen davon, daß die Begründung der hieraus erhobenen Schadensersatzansprüche schon der ungenügenden Substantiirung wegen nicht unerheblichen Bedenken unterliegen — dem Beklagten dabei besonders der Umstand entgegen, daß er, seinen eigenen Anführungen zufolge, von den behaupteten schadenwirkenden Handlungen des Klägers zu einer Zeit Kunde gehabt hat, wo der angebliche Schaden noch im Entstehen begriffen war und bei rechtzeitiger Abhüfe hätte verhütet werden können. Es ergiebt sich dies namentlich aus der Anführung des Beklagten, daß er, als der Kläger im Winter (1869/70) „mehr und mehr" schlechte Streu geliefert, dagegen protestirt habe. Wenn aber die Lieferung der Streu einen derart gefährlichen Character annahm, daß der Beklagte sich deshalb zu Protesten veranlaßt sah, wenn insbesondere seinen Schaafen zugemuthet wurde, auf Stroh zu lagern, „welches durch die Nässe total verdorben, sowie mit Schnee und Eis zusammengefroren war," so daß er, zumal ihm als Schäfer ein sachverständiges Urtheil zur Seite stand, den Ruin seiner Schaafe voraussehen mußte, — so durfte der Beklagte sich nicht mit der Reflexion beruhigen daß der Kläger ihn dereinst in Folge solcher Vertragsverletzung werde entschädigen müssen. Vielmehr war er unter solchen Umständen nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, nach dem Grundsatze, daß ein Schadensersatz dann nicht beansprucht werden kann, wenn der Nachtheil durch gehörige Sorgfalt Seitens des Beschädigten hätte vermieden werden können, selbst für seine Interessen einzutreten und den unaufhaltsam drohenden Schaden abzuwehren,

cfr. Mommsen, Beitr. z. Obl. R. II, St. 157.

Daß er hierzu nicht im Stande gewesen wäre, hat Beklagter nicht behauptet; vielmehr ergiebt sich das Gegentheil aus seiner eigenen Anführung, wonach er, „um nicht ganz ruinirt zu werden," am 1. April 1870 seine Schaafe in dem trocknen Stall der Wittwe Kock in Dockenhuden untergebracht hat; — eine Anführung, welche ergiebt, daß der Beklagte, wenn auch zu spät, seiner Verpflichtung zur Anwendung gehöriger Sorgfalt allmählich selbst sich bewußt gewesen ist.

Die Einrede des eigenen Verschuldens im vorstehenden Sinne ist in der Replik zwar nicht ausdrücklich opponirt worden. Da jedoch der Kläger die Zulässigkeit der Compensations- resp. Reconventionsansprüche im Allgemeinen bestritten hat, im Uebrigen aber es dem Richter obliegt, die Entscheidung der einzelnen Rechtsfragen unabhängig von speciellen Anträgen der Parteien vorzunehmen, so hat das Gericht im vorliegenden Falle der Beurtheilung der Frage, ob ein eigenes Verschulden des Beklagten die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausschließe, sich nicht entziehen können. Diese Frage ist dem Vorstehenden nach schon an sich zu bejahen. Somit war von einer Beweisaufnahme bezüglich der von dem Beklagten zur Begründung seiner Ansprüche vorgebrachten, von dem Kläger bestrittenen thatsächlichen Behauptungen abzusehen, und mußte in der Hauptsache und über die Kosten, wie geschehen, erkannt werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte mit dem Bemerken appellirt, daß er „damals" krank gelegen habe, auch der neue Stall nicht sofort zu haben gewesen sei. Das Appellationsgericht hat indessen das angefochtene Erkenntniß bestätigt unter Bezugnahme auf die erstrichterlichen Gründe, sowie in Erwägung,

daß die Krankheit, an welcher Beklagter um die betreffende Zeit angeblich gelitten hat, denselben nicht hinderte, für die Vermeidung des fraglichen Schadens gehörige Sorge zu tragen, und daß es zu diesem Ende der Räumung des klägerischen Stalls überall nicht, sondern nur der anderweitigen

Beschaffung tauglicher Streu für des Beklagten Schaafe bedurfte, wie solche unter Umständen wie den vorliegenden regelmäßig ohne außerordentliche Schwierigkeiten gegen Entgelt zu haben ist.

Ob im Fall des Heimfalls einer Erbpachtstelle an den Obereigenthümer ein Ersatz der Verbesserungen derselben beansprucht werden könne.

Als in dem zwischen der Königl. Regierung zu Schleswig und dem Tapezierer Wuckel daselbst geführten in den Schlesw.-Holst. Anzeigen 1870, S. 225 u. ff. referirten Processe die Zurücklieferung der in Frage stehenden Erbpachtstelle an die Regierung erfolgt war, entstanden unter den Parteien Differenzen darüber, in wie weit der Verklagte einen Ersatz der von ihm und seinen Vorgängern in der Erbpacht beschafften Meliorationen beanspruchen könne. Das Schleswiger Kreisgericht wies die von ihm erhobene Klage auf Grund einer vorgeschützten exc. rei judicatae durch Erkenntniß vom 26. October v. J. zurück. Das Apellationsgericht gab auf seine Apellation die folgende Entscheidung ab:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Tapezierer Wuckel in Schleswig, Klägers und Appellanten,

wider

die Königliche Regierung in Schleswig in Vertretung des Fiscus, Verklagte und Appellatin,

wegen Entschädigung für die Cultivirung der zur Selcker Mühle gehörenden sog. wüsten Hufe und für Baumpflanzungen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 26. October 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 5. April 1872 ꝛc. für Recht erkannt,

daß das angefochtene Erkenntniß, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, jedoch mit Vorbehalt seines Anspruchs auf Vergütung für die von ihm selbst vorgenommenen Meliorationen, zu bestätigen ist.

V. R. W.

Gründe.

Der erste Richter hat entschieden, daß in dem früher zwischen den Parteien geführten Processe durch Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 20. Mai 1870 bereits der jetzt vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsanspruch, betr. Meliorationen des Landes und Baumpflanzungen, soweit derselbe nicht von der Regierung anerkannt worden, als unbegründet zurückgewiesen sei. Dieser Entscheidung kann jedoch nicht beigetreten werden, indem die betreffenden Worte der Entscheidungsgründe des citirten Erkenntnisses „Klägerin hat sich bereit erklärt, den Werth der Meliorationen für das Land dem Verklagten zu bezahlen. Hierüber etwas in den Tenor des Erkenntnisses aufzunehmen, erscheint bei dieser Sachlage nicht erforderlich“ dahin zu interpretiren sind, daß das Gericht über diese Entschädigungsansprüche eine Entscheidung nicht hat abgeben wollen.

Fragt es sich nun, ob beim Heimfall einer Erbpacht der Obereigenthümer verpflichtet ist, für die von den Erbpächtern beschafften Meliorationen des Landes eine Entschädigung zu zahlen, so läßt sich nicht einfach die Behauptung aufstellen, daß der Obereigenthümer nur einen Anspruch darauf habe, das Grundstück in dem Zustande wieder zurückzuerhalten, in welchem er es zur Erbpacht hingegeben habe, indem es vielmehr für den von dem Erbpächter zu erhebenden Anspruch auf Ersatz für die auf das Grundstück gemachten Verwendungen einer besondern gesetzlichen Begründung bedarf. Eine solche ist nun weder aus der Analogie der Bestimmungen des Römischen Rechts über das verwandte Institut der Emphyteuse, da hier die Frage nach der Ersatzpflicht des Eigenthümers bestritten ist und namhafte Schriftsteller dem Emphyteuta jede Vergütung für die von ihm beschafften Verwendungen bei Endigung seines Rechtes versagen, noch auch aus irgend einer besonderen Vorschrift des particularen Schleswigschen Rechts zu entnehmen. Im Gegentheil behauptet

Falck, Handb. Bd. 5, S. 217,

daß der Erbpächter, welcher Gebäude auf der Erbpachtsstelle errichtet habe, nur zu ihrem Abbruch berechtigt sei, wenn der Grundherr es nicht vorzieht, sie gegen Erstattung des taxirten Werths zu behalten.

Wenn nun in Betreff der Gebäude dem Erbpächter nur ein jus tollendi gegeben ist, so wird demselben auch für gemachte anderweitige Meliorationen ein wei-

tergehendes Recht auf Entschädigung nicht zuzuerkennen sein. Es ist diese Entscheidung auch insofern der Billigkeit entsprechend, als der durch die Melioration des Landes erzielte größere Fruchtgenuß dem Erbpächter zufällt.

Es war demnach die erhobene Klage zurückzuweisen, jedoch wird hierdurch die dem Kläger von der Regierung schon in dem früheren Processe der Parteien gemachte Zusage einer Entschädiguog für die von ihm selbst beschafften Meliorationen nicht betroffen. In dieser Beziehung müssen dem Kläger seine Ansprüche vorbehalten bleiben; eine beschränkte Verurtheilung der Verklagten zur Vergütung dieser Meliorationen hat deshalb nicht erfolgen können, weil sie in der Klage nicht gesondert aufgeführt worden sind.

Urkundlich ꝛc.

Ueber die Voraussetzungen der Beschwerde des § 83 der Proceßnovelle.

Im Namen des Deutschen Reichs!

In Sachen des Maschinenfabrikanten H. F. Hansen zu Neumünster, Klägers und Querulanten, wider den Flachsfabrikanten H. Rehlsen zu Preetz, Verklagten und Querulaten,

hat der zweite Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig auf die Beschwerde des Klägers,

in Erwägung, daß es sich in dieser Sache lediglich darum handelt, ob der Verklagte, welchem durch rechtskräftiges Urtheil verschiedene Eide aufgelegt worden, und welcher in dem zur Ableistung der Eide von dem, vom Proceßgerichte requirirten Amtsgerichte anberaumten Termin nicht auf den nach der Terminsstunde erfolgten ersten Aufruf, sondern erst auf den nach der Ungehorsams-Beschuldigung des Klägers erfolgten nochmaligen Aufruf erschienen ist, als contumax zu behandeln ist oder nicht; daß das Proceßgericht erster Instanz diese Frage durch Beschluß vom 22. September pr. verneint und die Anberaumung eines anderweiten Termins zur Eidesleistung angeordnet, daß das Appellationsgericht zu Kiel durch Verfügung vom 17. November pr. die Beschwerde des Klägers unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Gerichts erster Instanz zurückgewiesen hat und daß Kläger gegen diese Verfügung weitere Beschwerde hierher eingelegt hat;

daß jedoch über die angegebene Streitfrage überall nicht im Wege der Beschwerde (§ 83 der Königlich Preußischen Proceßverordnung vom 24. Juni 1867) entschieden werden kann, vielmehr dem Beschlusse des Gerichts erster Instanz vom 22. September pr. einstweilen Folge zu geben ist und dem Kläger nur überlassen werden kann, gegen das demnächstige Definitiv-Urtheil die gegen dieses zulässigen ordentlichen Rechtsmittel (§ 43 der allegirten Verordnung) einzulegen;

daß nämlich von der Entscheidung der Streitfrage, ob Verklagter contumax sei, das Endurtheil wenigstens theilweise unmittelbar abhängt, daß aber im Beschwerdewege von dem Richter der höhern Instanz eine Verfügung, welche dem selbstständigen Urtheil des demnächst erkennenden Richters präjudiciren würde, überall nicht erlassen werden, daß namentlich das Gericht der höhern Instanz dem Gerichte der niedern Instanz, welches vor Erlassung des Endurtheils noch eine Eidesleistung für nöthig erachtet, nicht im Beschwerdewege aufgeben kann, das Endurtheil ohne Erhebung dieses Eides zu erlassen, daß aber im vorliegenden Falle die Tendenz der klägerischen Beschwerde dahin geht, dem Gerichte erster Instanz eine solche unstatthafte Anweisung zu ertheilen;

daß daher die Bestimmung des § 83 cit., wonach gerichtliche Verfügungen, welche das Proceßverfahren im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, der Remedur im Beschwerdewege unterliegen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden kann, dem Kläger jedoch unbenommen bleibt, in dem demnächst gegen das Endurtheil einzulegenden Rechtsmittel auszuführen, daß die fraglichen Eide wegen contumacia des Verklagten als verweigert anzusehen seien;

daß es auch ohne Einfluß auf diese Entscheidung ist, daß es davon, ob Verklagter für contumax erachtet wird oder nicht, abhängen wird, ob Verklagter sowohl wie Kläger noch weitere Eide außer dem hier in Frage stehenden zu leisten haben werden,

den Beschluß gefaßt:

daß, unter Aufhebung der Verfügung des Königl. Preußischen Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. November pr., die gegen den Beschluß des Königl. Preußischen Kreisgerichts zu Kiel vom 22. September pr., vom Kläger erhobene Beschwerde als unstatthaft zurückzuweisen und dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzulegen.

Leipzig, den 14. Februar 1872.

Das Reichs-Oberhandelsgericht,
zweiter Senat.

Zu der Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867.

I.

Kiel, den 19. Juli 1871.

In Veranlassung desfälliger Mittheilung der Königl. Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt vom 14. v. M. und unter Bezugnahme auf die von Ihnen am 23. v. M. hier eingereichte Erklärung werden Sie,

in Erwägung, daß von Ihnen als Notar am 28. Juni 1869 eine Quittung nebst Delirungsbewilligung des Pastors H. in L. auf einer Obligation des Kaufmanns H. P. H. in H. vom 22. Mai 1863 ohne Stempelverwendung beglaubigt worden ist, daß aber, wenn es auch der Anwendung des Quittungsstempels nicht bedurfte, doch mit Rücksicht auf die Position 88 des Stempeltarifs vom 7. August 1867 ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden gewesen wäre*),

hiedurch auf Grund der §§ 13, 14 alin. 4 und 17 der Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867, wegen begangener Stempelcontravention in eine binnen 14 Tage ab insin. an das Königl. Amtsgericht zu T. zu entrichtende Strafe von 2 Thalern verurtheilt.

Zugleich wird Ihnen die vorerwähnte Obligation mit der Aufgabe hieneben zugestellt, binnen gleicher Frist den fehlenden Atteststempel nachzubringen und sie sodann an das Königl. Amtsgericht in H. einzusenden.

Königl. Appellationsgericht.

An
den Herrn Notar — —
in — —

*) vgl. Hoyer, Preuß. Stempelgesetzgebung, S. 349, Note 21, b.

II.

Kiel, den 27. Februar 1872.

In Veranlassung desfälliger Anzeige der Königl. Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt vom 23. Januar d. J. und mit Beziehung auf die von Ihnen am 7. d. M. eingereichte Erklärung werden Sie,

in Erwägung, daß zu dem von der Käthnerin C. S. geb. B. in N. und ihren Töchtern C. und A. S. am 8. Januar d. J. errichteten, von Ihnen als Notar instrumentirten Ueberlassungsvertrag nur ein Receßstempel von 15 Sgr. verwandt worden ist, daß es aber zu derartigen Verträgen nach wiederholter Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, wenn die Anwendung des Kaufstempels ausgeschlossen ist, neben dem etwaigen Receßstempel noch des allgemeinen Vertragsstempels von 15 Sgr. bedarf,

hiedurch auf Grund der §§ 13, 14 alin. 4 und 17 der Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867 wegen begangener Stempelcontravention zu einer binnen 14 Tage ab insin. an das Königl. Amtsgericht Abth. II in N. zu entrichtenden Strafe von 2 Thalern verurtheilt.

Zugleich wird ihnen Ihnen der gedachte Contract in der Anlage mit der Aufgabe zugestellt, binnen der gleichen Frist den fehlenden Stempel von 15 Sgr. nachzubringen.

Königl. Appellationsgericht.

An
den Herrn Notar — —
in — —.

III.

Kiel, den 26. März 1872.

In Veranlassung desfälliger Anzeige des Königl. Amtsgerichts Abth. II in K. vom 15. d. M. und mit Beziehung auf die von Ihnen am 29. v. M. eingereichte Erklärung werden Sie,

in Erwägung, daß zu der von Ihnen als Notar instrumentirten, am 15. Januar d. J. von dem Kaufmann H. S. in N. und resp. dem Hufner A. F. T. in W. ausgestellten Cessions- und Agnitionsacte, in welcher die Zinsen unter Pfandbestellung von 4 auf 5 pCt. erhöht worden sind, ein Cessionsstempel von 15 Sgr. verwandt worden ist, daß aber mit Rücksicht auf die stattgehabte Zinserhöhung noch ein fernerer Stempel von 15 Sgr. zu verwenden gewesen wäre, da nach einer Entscheidung des Königl. Finanzministeriums die von dem Schuldner mit Pfandbestellung übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines erhöhten Zinses als Cautionsinstrument zu versteuern ist*),

hiedurch auf Grund der §§ 13, 14 alin. 4 u. 17 der Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867 wegen begangener Stempelcontravention zu einer binnen 14 Tage ab insin. an die Receptur des hiesigen Kreisgerichts zu entrichtenden Strafe von 2 Thalern verurtheilt.

Zugleich wird Ihnen die in Rede stehende Cessions- und Agnitionsacte hieneben mit der Aufgabe zugestellt, binnen der gleichen Frist den fehlenden Stempelbetrag nachzubringen und dieselbe sodann hieher wieder einzureichen.

Königl. Appellationsgericht.

An
den Herrn Notar — —
in — —

IV.

Kiel, den 18. April 1872.

Dem Königlichen Amtsgericht erwidern wir auf den Bericht vom 26. Februar d. J., betr. eine dem Notar Justizrath L. in A. zur Last gelegte Stempelcontravention, unter Wiederanschließung der Anlagen, daß, wenn wir auch mit demselben darin übereinstimmen, daß zu der von dem Gutsbesitzer F. M. auf N. ausgestellten Agnitionsacte ein Stempel von 15 Sgr. hätte verwandt werden müssen, doch der Notar L. nicht für die Nichtverwendung dieses Stempels verantwortlich zu machen ist, da zwar wohl die Cessionsacte, nicht aber auch die Agnitionsacte vor ihm unterzeichnet worden, ein Notar aber nach § 14 alin. 4 der Stempelverordnung nur dann straffällig ist, wenn zu einer vor ihm aufgenommenen Verhandlung der gesetzliche Stempel nicht verwandt ist. Es muß daher dem Amtsgericht überlassen bleiben, den Contraventionsfall gegen den Aussteller der Agnitionsacte bei der betreffenden Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Appellationsgericht.

An
das Königliche Amtsgericht
in — —.

*) vgl. Hoyer, Preuß. Stempelgesetzgebung, S. 238, Note 10, e,
Schl.-Holst. Anz. 1869, S. 305.

Strafrecht und Strafverfahren.

Ob Betrug oder Unterschlagung, wenn der Agent einer Versicherungsgesellschaft von Versicherten Prämienzahlungen gegen Interimsquittungen entgegennimmt, selbige aber nicht an die Generalagentur abliefert, sondern für sich verbraucht. § 246 des Str. G. B.*)

Die Itzehoer Strafkammer hat den Angeklagten E. zu Heide wegen wiederholten Betrugs am 4. Mai 1872 verurtheilt. Vom Appellationsgericht ist das Erkenntniß unterm 28. Mai s. J. abgeändert und Angeklagter der wiederholten Unterschlagung schuldig erkannt worden. Auch hat in zweiter Instanz auf Grund mildernder Umstände eine Strafermäßigung stattgefunden. Gründe:

Der Angeklagte hat im Jahre 1871 zu Heide als Hauptagent der Versicherungsgesellschaft „Oestreichischer Phönix" wiederholt von Versicherten Prämienzahlungen

*) cf. Anz. S. 121.

angenommen und seinerseits Interimsquittungen dafür ertheilt, ohne das solchergestalt erhobene Geld an die Generalagentur abzuführen und, in Folge hiervon, auch ohne daß den betreffenden Versicherten diejenigen Documente, welche die Versicherungsgesellschaft ihnen in Gemäßheit jener Zahlungen auszustellen hatte, zugegangen sind. Nachdem Angeklagter in Concurs gerathen und seiner Function als Hauptagent enthoben war, hat die Generalagentur erklärt, daß die mehrberegten Prämienzahlungen für die Gesellschaft unverbindlich und als nicht geschehen zu betrachten seien. Angeklagter will sich für befugt gehalten haben, die Zahlungen entgegenzunehmen und darüber mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Gesellschaft zu quittiren.

Letzterer Behauptung keinen Glauben schenkend, hat der Vorderrichter in dem Verhalten des Angeklagten den Thatbestand des Betruges gefunden und ihn aus §§ 263 und 74 des Str. G. B. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Der Vorderrichter theilt die Auffassung, daß die fraglichen Prämien der Gesellschaft gegenüber als nicht bezahlt anzusehen und die Zahlenden daher nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen in Wirklichkeit gar nicht versichert gewesen sind, und hat demzufolge thatsächlich festgestellt, daß Angeklagter im Jahre 1871 zu Heide wiederholt in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch beschädigt habe, daß er durch Vorspiegelungen falscher Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt.

Angeklagter hat die Berufung eingelegt und selbige in der Hauptsache darauf gegründet, daß die Gesellschaft durch die an ihn geschehenen Zahlungen und die von ihm darüber ausgestellten Quittungen verpflichtet worden sei, einerlei, ob er das Geld abgeliefert habe oder nicht, und daß daher eine Täuschung der Versicherten seinerseits nicht stattgefunden habe.

Das Berufungsgericht hält diese Ansicht für richtig. Der Agent einer Versicherungsgesellschaft steht den Contrahenten der letzteren als Vertreter der Gesellschaft gegenüber und diese muß daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts über die Stellvertretung alle Zahlungen, welche er in seiner gedachten Eigenschaft von den Contrahenten angenommen hat, als rechtsgültig geleistet anerkennen und gegen sich gelten lassen, soweit nicht seine Stellvertretungsbefugniß beschränkt und diese Beschränkung den Contrahenten ersichtlich gemacht ist.

Mit Rücksicht hierauf ist in gegenwärtiger Instanz das Beweisverfahren durch Vernehmung des Angeklagten und durch Verlesung des die Prämienzahlung normirenden § 4 der auf die Policen des „Oestreichischen Phönix" gedruckten Versicherungsbedingungen erneuert worden.

Von dem Angeklagten sind die Eingangs angeführten Thatsachen angegeben worden, und hat derselbe ferner auf Vorhalt eingeräumt, daß er jene Prämiengelder, welche an die Generalagentur abzuführen waren, verbraucht und beim Ausbruch des Concurses nicht mehr im Besitz gehabt habe, sondern damit in Rückstand geblieben sei. Zu seiner Entschuldigung führt er an, daß seine Einnahme zum Unterhalt seiner Familie nicht ausgereicht, daß er sich in großer Geldverlegenheit befunden habe, und daß die Gesellschaft durch eine von ihm gestellte Caution gedeckt sei.

Der § 4 der Versicherungsbedingungen macht die Perfection und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages von der gehörig baar geleisteten Prämienzahlung abhängig. Eine Bestimmung, daß diese Zahlung nicht an den Agenten zu geschehen habe, oder daß zu der Zahlung an diesen noch ein Mehreres hinzukommen müsse, um den Versicherungsvertrag gültig zu machen oder zu erhalten, findet sich nicht.

Hiernach mußten dem Obigen zufolge die an den Angeklagten geschehenen Prämienzahlungen als gehörig geleistete, die Rechte der Versichterten gegen die Gesellschaft begründende, resp. erhaltende angesehen werden. Somit aber fiel dem Angeklagten die vom Vorderrichter angenommene Vorspiegelung falscher Thatsachen ebensowenig zur Last, wie die Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums, und Ersterer hat sich daher des Betruges nicht schuldig gemacht.

Dagegen ergiebt sich aus den Einräumungen des Angeklagten der Thatbestand der Unterschlagung. Die von ihm eingenommenen Prämiengelder gehörten der Gesellschaft, und indem Angeklagter dieselben in seiner Geldverlegenheit verbrauchte, ohne in der Lage zu sein, sie der Gesellschaft sofort zu erstatten, machte er sich der rechtswidrigen Zueignung dieser fremden Gelder schuldig. Wenn auch die Damnificatin schließlich durch die gestellte Caution schadenfrei ausgeht, so wird dadurch der

bereits perfect gewordene Thatbestand der Unterschlagung doch nicht wieder aufgehoben.

Bei Beurtheilung der Frage aber, ob mildernde Umstände vorhanden seien, sowie bei Abmessung der Strafe waren die glaubhaften Angaben des Angeklagten über jene Deckung des Ausfalls und über die ihn drückende Geldnoth in Betracht zu ziehen. Erheblicher noch war in dieser Beziehung, daß, während der Vorderrichter auf Grund seiner Auffassung eine schwere Gefährdung der Versicherungsnehmer annehmen mußte und diese mit Recht für ein die Strafbarkeit wesentlich erhöhendes Moment erachtete, nach diesseitiger Auffassung eine solche Gefährdung durch das Verhalten des Angeklagten nicht herbeigeführt war, weil Jenen bei eintretendem Brandfall in Folge der an den Angeklagten geleisteten Prämienzahlung alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag zuzusprechen waren.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist neben der thatsächlichen Feststellung,

daß Angeklagter zu Heide 1871 sich wiederholt fremde Sachen rechtswidrig zugeeignet hat,

das Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt.

Die Straferstehung für einen Andern unter Angabe seines Namens ist als intellectuelle Urkundenfälschung strafbar, sofern der Angeklagte in der Absicht handelte, eine unrichtige Beurkundung über die Straferstehung herbeizuführen, wenn er auch keine specielle Kenntniß von der Art der über die Straferstehung vorzunehmenden Beurkundungen hatte. § 271 des Str. G. B.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 237.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. October 1871:

N., zu einer Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt, hatte den p. K. dazu angestiftet, sich, unter der Annahme seines (des N.) Namen, bei der Gefängnißverwaltung des Kreisgerichts zu B. zur Abbüßung jener Strafe zu melden. Der wahre Sachverhalt war entdeckt worden, nachdem H. die betreffende Zeit im Gefängniß zugebracht hatte und in den Listen des Letzteren die Strafe des N. als verbüßt eingetragen worden war. Hierin fanden die Instanzgerichte den Thatbestand des § 271, bezw. 48 des B. Str. G. B., weil K. „— es vorsätzlich bewirkt habe, daß eine für Rechtsverhältnisse erhebliche Thatsache in einem öffentlichen Register als geschehen beurkundet wurde, während sie nicht, bezw. von einer andern Person geschehen war." In Betreff des Dolus hatte der Appellationsrichter festgestellt: „daß der Angeklagte N. beabsichtigt habe, durch K. alles dasjenige zu thun, was nöthig sei, um das Kreisgericht zu B., bezw. dessen Gefängnißverwaltung in den Glauben zu versetzen, daß er (N.) die Strafe verbüßt und irgend einen urkundlichen Vermerk in den Registern der Gefängnißverwaltung herbeizuführen, durch welchen die Strafe des N. als verbüßt bezeichnet werde."

Das Ober-Tribunal wies die Nichtigkeitsbeschwerde des N. am 4. October 1871 zurück. Gründe:

Hierin (d. h. in der hervorgehobenen Feststellung des Appellationsgerichts) liegt die von der Nichtigkeitsbeschwerde vermißte Kenntniß des Angeklagten, daß Listen über die Verbüßung rechtskräftig zuerkannter Strafen bei den Gerichten geführt und in dieselben die entsprechenden Vermerke eingetragen werden, sowie die darauf gerichtete Absicht, daß eine solche Beurkundung bewerkstelligt werde. Wenn hiernächst der Appellationsrichter anführt, es sei möglich, daß die Angeklagten keine specielle Kenntniß von der Einrichtung des gerichtlichen Listenwesens gehabt, so soll dies offenbar nur besagen, daß es gleichgültig sei, ob der Implorant eine genaue Kenntniß von der Art und Weise, wie jene Listen geführt werden, gehabt, daß aber überhaupt solche bestehen, habe er allerdings gewußt. Das Letztere ist auch das allein Entscheidende, so daß ein Rechtsirrthum in dieser Beziehung nicht vorhanden ist. Dabei erscheint es unwesentlich, ob der Implorant und der Mitangeklagte K. zugleich die Absicht gehabt, daß N. nicht die ihm zuerkannte Strafe verbüße. Dieser Zweck beseitigt nicht die außerdem vorhandene Willensrichtung zur Realisirung des in dem zur Anwendung gebrachten Strafgesetze befindlichen fernerweitigen Thatbestandes, der geeignet war, als Mittel zum Zwecke zu dienen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

29. Stück. — Den 15. Juli 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ueber die Verpflichtung des Verkaufscommissionairs, seinem Committenten gegenüber, die in Bezug auf die Waare getroffenen Dispositionen zu justificiren.

In Sachen des Handlungshauses R. C. Ritter & Co. in Veracruz, Kläger, gegen das Handlungshaus Otto Meyer & Wall in Altona, Verklagte, ergeben die Acten:

Die Kläger haben vor dem Altonaer Kreisgericht vorgetragen:

Im März 1868 hätten sie von den Beklagten 150 Kisten Stockfisch pr. Schiff „Albatroß", welches am 31. s. M. in Veracruz angelangt, in Verkaufscommission erhalten. Das Schiff habe havarie grosse erlitten und seien hierdurch und durch das tropische Klima die Fische beschädigt angelangt, so daß 8 Kisten sofort in Auction hätten verkauft werden müssen. 13 Kisten seien in Veracruz zu regulairen Preisen verkauft. Der Rest habe in Veracruz nicht mehr verkauft werden können, da die Consumzeit, die Fastenzeit, am 10. April beendigt und erst am 1. November wieder eröffnet werde, so daß totaler Verlust der Fische bis dahin unausbleiblich gewesen wäre. Deshalb hätten Kläger die restirenden 129 Kisten nach Mexico consignirt, des kälteren Klimas wegen, und den Verkauf allerdings zu geringen Preisen, da die Consumzeit vorüber, effectuirt. Der gesammte Erlös für die 150 Kisten habe 403 Thaler (Mexicanische) 16 Cts. betragen. Dagegen hätten Kläger für die Fracht, havarie grosse, Zoll und Spesen laut Specification 818 Thlr. 45 Cts. zu fordern, so daß unter Anrechnung des Verkaufspreises Beklagte 415 Thlr. 29 Cts. schuldeten. Der Brief hierüber sei den Beklagten am 27. August 1868 zugekommen, jedoch trotz wiederholter Mahnung Zahlung verweigert, und werde demgemäß um Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der 415 Thlr. 29 Cts. nebst 6 pCt. p. a. Zinsen, vom 28. August event. vom Tage der Klaginsinuation angerechnet, sowie zur Tragung der Kosten gebeten.

Exc. haben Beklagte um Abweisung der Klage gebeten, da die Versendung der Fische nach Mexico ohne und gegen ihre Ordre geschehen sei, vielmehr den Klägern von ihnen in einem Briefe vom 14. December 1867 der Auftrag ertheilt sei, die Fische nach Ankunft promptest und vortheilhaftest zu verkaufen.

Reconveniendo ist sodann um die Verurtheilung der Kläger zur Zahlung von 133 Thlr. 21 Cts. nebst Zinsen zu 6 pCt. vom 28. August 1868 event. vom Tage der Insinuation der Reconvention und Kostentragung gebeten und dies durch Folgendes motivirt:

Nach der eigenen Erklärung der Kläger in ihrem Briefe vom 12. April 1868 (Anl. 2) hätten die Käufer denselben eine höhere Offerte als 6 Thlr. pr. Kiste nicht machen wollen. Hiernach sei ihnen also eine Offerte von 6 Thlrn. gemacht und nach der ihnen ertheilten Ordre hätten Kläger zu diesem Preise verkaufen müssen, so daß für die betreffenden 129 Kisten ein Preis von 774 Thlr. erzielt worden wäre. Unter Hinzurechnung des für die übrigen Kisten erzielten Preises

von 177 Thlrn. 66 Cts. und Abzug der Unkostenrechnung von 818 Thlr. 45 Cts. verbleibe somit für die Beklagten ein Restguthaben von 133 Thlrn. 21 Cts.

Replicando ist der Brief der Verklagten vom 14. December 1867 edirt und bemerkt, das Ersuchen „nach Ankunft den promptesten und vortheilhaftesten Verkauf besorgen zu wollen“ enthalte keine stricte Ordre und nicht das Verbot, die Waare nach Mexico zu senden. Es sei überhaupt in Veracruz Rechtens, sei es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sei es nach Handelusance, daß bei Consignationen für Veracruz eine Versendung nach dem Innern nicht ausgeschlossen sei, insbesondere nicht bei Artikeln, die dem Verderb ausgesetzt seien.

(Beweis hiefür: ein Gutachten verschiedener Sachverständiger aus Veracruz).

Die Verklagten hätten übrigens diese Versendung stillschweigend genehmigt, da sie auf die Anzeige der Kläger vom 12. April 1868 nicht sofort geantwortet und protestirt hätten. Außerdem gehe aus einem Schreiben der Verklagten vom 28. September 1868 hervor, daß sie die Chancen in Mexico hätten laufen wollen. Uebrigens sei durch die Versendung nach Mexico für Verklagte ein Schaden nicht erwachsen, da ein höherer Preis beim sofortigen Verkauf in Veracruz nicht erzielt worden sei. Es sei nämlich nicht wahr, daß Kläger die 129 Kisten in Veracruz für 6 Thlr. pr. Stück hätten verkaufen können, und enthalte der klägerische Brief vom 12. April nicht das Gegentheil.

Dafür, daß Kläger die 129 Kisten in Veracruz nicht mehr hätten verkaufen können, geschweige denn zu einem höheren Preise als 225 Thlr., berufen sich dieselben auf das Zeugniß von Sachverständigen.

Die Forderung von 6 pCt. p. a. Verzugszinsen für die angebliche Schadensforderung von 133 Thlrn. 21 Cts. sei unbegründet.

Es ist unter genereller Eidesdelation in reconventione um kostenpflichtige Abweisung und in conventione um Verurtheilung gemäß der Klagebitte gebeten.

Duplicando ist die Echtheit des replic. producirten Briefes anerkannt und behauptet, daß gegen die in demselben enthaltene Ordre nicht das Bestehen einer Handelsusance geltend gemacht werden könne. Die Weiterversendung der Waare sei von Verklagten nicht genehmigt. Einen Protest gegen die vollendete Thatsache selbst auszusprechen, sei zwecklos gewesen, gegen die Wirkungen hätten sie sofort protestirt.

Schließlich ist unter genereller Eidesdelation dem früheren Antrage inhärirt.

Es ist hierauf beschlossen, Beweis zu erheben darüber:

„ob durch die Weiterversendung der 129 Kisten Stockfisch nach Mexico Schaden von den Beklagten dahin abgewendet worden sei, als ein Verkauf der Fische in Veracruz zur Zeit der Ankunft der Waare daselbst (31. März 1868) den in Mexico erlangten Preis von 225 Thlrn. 50 Cts. nicht erbracht haben würde“

durch Vernehmung der in der Replik benannten Sachverständigen.

Wegen Mangelhaftigkeit der Mexicanischen Justiz sind sämmtliche Sachverständige vor dem Norddeutschen Consulate vernommen, und haben dieselben ein die zum Beweise verstellte Thatsache bestätigendes Gutachten, an Eides Statt unterschrieben.

Im Schlußverhandlungstermin haben Kläger über die zum Beweise verstellte Thatsache den Eid deferirt.

Es ist hierauf dem Kläger aufgegeben, sich über folgenden Eid:

„wie es nicht wahr sei, daß ein Verkauf der 129 Kisten Stockfisch in Veracruz zur Zeit der Ankunft der Waare daselbst den in Mexico erzielten Preis von 226 Thlrn. 50 Cts. erbracht haben würde“

zu erklären und ist derselbe acceptirt.

In dem Termin zur Eidesleistung hat Kläger den Eid in der vorgeschriebenen Fassung nicht ableisten zu können erklärt.

In dem neuen Termin zur Schlußverhandlung ist Kläger aufgefordert, sich über den Eid:

„daß ein Kaufpreis von 6 Thlrn. für die in Rede stehenden 129 Kisten in Veracruz nicht geboten sei“,

zu erklären.

Verklagter hat hiergegen protestirt, da dies mit dem Schreiben der Kläger vom 12. April 1868 in Widerspruch stehe.

Kläger hat darauf den Eid acceptirt.

Es ist hierauf am 26. September v. J. erkannt:*) Könnte und würde der Mitinhaber der klägerischen Handlung, Georg Ritter, einen Eid dahin ableisten:

„Ich schwöre, daß es nicht wahr ist, daß in Veracruz im April 1868 für die hier in Rede stehenden 129 Kisten Stockfisch ein Kaufpreis von 6 Thlrn. geboten ist"

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Der Gerichtshof tritt den Ausführungen der Verklagten bei, daß in der in ihrem Schreiben vom 14. December 1867 enthaltenen Ordre nicht zugleich die Ermächtigung für die Kläger liegt, die in Verkaufscommission empfangenen Waaren weiter nach einem anderen Orte zu consigniren. Kläger überschritten demnach, wenn sie dies thaten, die Ordre, handelten folglich gegen dieselbe. Nun ist aber aller Orten Rechtens im Handelsverkehr, daß eine empfangene Ordre befolgt werden muß, und hiergegen kann selbstverständlich eine Handelsusance nicht anerkannt werden.

Eine nachträgliche Genehmigung der erfolgten Weiterversendung ist in dem Schreiben der Verklagten vom 28. September nicht zu finden.

Nimmt man aber an, daß Kläger als Commissionaire gegen die Ordre gehandelt, so ist ferner unbestritten, daß sie für den Schaden aufkommen müssen, der dadurch den Verklagten als Committenten erwachsen ist.

Es wird jedoch durch diesen Schadensanspruch des Committenten der Anspruch des Commissionairs auf Erstattung der Spesen an sich nicht alterirt. Da nun die Spesenrechung der Kläger von den Verklagten in keiner Weise bemängelt ist, so ist deren in der Klage geltend gemachte Forderung gerechtfertigt, ohne daß jene zur Begründung der Klage den Nachweis zu erbringen hätten, daß ein Schaden durch ihr Verhalten für Verklagte nicht eingetreten ist.

Wenn Letztere dagegen behaupten, daß ihnen ein solcher Schaden erwachsen sei, und dessen Erstattung verlangen, resp. ihre Schadensforderung gegen die Spesenforderung der Kläger aufrechnen wollen, so liegt ihnen ob, sowohl die Existenz des Schadens als auch dessen Höhe zu beweisen. Der von den Klägern angetretene Beweis, daß ein Schaden nicht eingetreten, characterisirt sich als Gegenbeweis.

Wenn die Verklagten nun ausführen, daß der Brief der Kläger vom 12. April 1868 sie eines weiteren Beweises enthöbe, da in demselben zugestanden sei, daß die Kläger die 129 Kisten für 6 Thlr. pro Kiste in Veracruz hätten verkaufen können, so ist ihnen darin nicht beizustimmen.

Aus den Worten des Briefes: „unsere Käufer haben uns eine höhere Offerte als 6 Thlr. nicht machen wollen" — ist nicht mit voller Bestimmtheit zu entnehmen, daß in der That eine Offerte von 6 Thlr. gemacht ist, und insbesondere, daß für diesen Preis sämmtliche noch in Rede stehenden 129 Kisten abzusetzen waren. Es ist letzteres umsomehr zu berücksichtigen, da Kläger außer diesen 129 Kisten noch eine größere Partie derselben Waare, welche er ebenfalls durch die Verklagten erhalten, zum Verkauf an der Hand hatte.

Ebensowenig aber ist durch die Beweisführung der Kläger das Gegentheil bewiesen, denn weder das mit der Replik überreichte Attest noch die durch das Consulat beschaffte Aussage der Geschäftsleute in Veracruz kann als ein genügendes Beweismittel angesehen werden, selbst wenn man mit Rücksicht auf die ungeordneten Verhältnisse Mexico's von den strengen Regeln des Proceßverfahrens absehen wollte.

Es ist daher auf den eventuell von den Verklagten und Widerklägern deferirten Eid zurückzugehen, bei dessen Normirung nur die bestimmte, dem Antrag der Widerklage zu Grunde liegende Behauptung, daß den Klägern 6 Thlr. für die Kiste geboten sei, maßgebend sein konnte, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Verklagter auch dann noch einen Schaden erlitten, wenn weniger als 6 Thlr., aber mehr als 1 Thlr. 75 Cts. geboten wäre, da sich nur auf so hoch der in Mexico erziehlte Gewinn pr. Kiste beläuft. Ein Eid dahin, daß in Veracruz zur fraglichen Zeit nicht mehr als 225 Thlr. 50 Cts. — oder wie viel mehr nach Angabe der Kläger — geboten sei, würde den Antrag der Widerklage, wie er einmal gestellt ist, nicht decken.

Der von den Verklagten gegen den Eid erhobene Protest erscheint unbegründet, da nach obiger Ausführung ein Widerspruch zwischen dessen Inhalt und dem Briefe der Kläger nicht zu finden ist.

Wird der Eid geleistet, so ist die Behauptung der Verklagten, daß durch die Versendung ein Schaden von 133 Thlr. 21 Cts. für sie entstanden sei, widerlegt und daraus folgt die Abweisung der Widerklage, während Verklagte für schuldig zu erachten sind, die nicht bestrittenen Spesen den Klägern zu erstatten, worauf der Klagantrag gerichtet ist. Wird der Eid

so wären Verklagte und Widerkläger schuldig, binnen 6 Wochen ab ins. des Purificationserkenntnisses bei Vermeidung der Execution 415 Thlr. 29 Cts. nebst 6 pCt. p. a. Zinsen seit dem 28. August 1868 den Klägern zu zahlen, Widerkläger mit ihrer Widerklage dagegen abzuweisen und gehalten, sämmtliche Kosten des Processes zu tragen.

Bei Nichtleistung des Eides wären Kläger und Widerverklagte mit ihrer Klage abzuweisen und schuldig, den Verklagten und Widerklägern binnen 6 Wochen ab ins. des Purificationserkenntnisses 133 Thlr. 21 Cts. nebst 6 pCt. p. a. Zinsen vom 28. August 1868 zu zahlen, auch sämmtliche Kosten des Processes zu tragen.

---

nicht geleistet, so ist der Schadensanspruch der Widerkläger für bewiesen anzunehmen. Dieser absorbirt alsdann nicht nur die Spesenforderung der Kläger, so daß die auf deren Zahlung gerichtete Klage abzuweisen ist, sondern läßt auch die Widerklage, die auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, soweit er die von den Klägern liquidirten Spesen übersteigt, begründet erscheinen.

Dem obsiegenden Theil sind auch Zinsen seit dem 28. August 1868 zuzuerkennen, da dieser Tag, wenn er zu Gunsten der Kläger maßgebend sein soll, für die Abrechnung unter den Parteien nicht minder maßgebend zu Gunsten der Verklagten in demselben Sinne sein kann.

Es ist schließlich hervorzuheben, daß aus der Nichtleistung des im Resolut vom 3. Januar d. J. normirten Eides Seitens des Mitinhabers der klägerischen Handlung irgend eine für den Rechtsstreit entscheidende Folgerung nicht zu ziehen war. Denn auch das, was durch den Eid bewiesen werden sollte, nämlich, daß es nicht wahr sei, daß ein Verkauf der 129 Kisten Klippfisch in Veracruz zur Zeit der Ankunft der Waare daselbst den in Mexico erzielten Preis von 225 Thlr. 50 Cts. erbracht haben würde, — für widerlegt angenommen wird, so ist dadurch nur constatirt, daß ein Verkauf in Veracruz auch 225 Thlr. 50 Cts., noch nicht aber, daß er mehr erbracht hätte. Und doch ist nur, wenn Letzteres der Fall, eine Entschädigungsforderung der Widerkläger begründet.

Dem in der Hauptsache unterliegenden Theil fallen auch die Kosten des Processes zur Last.

Gegen dies Erkenntniß haben Verklagte appellirt, und ihre Beschwerde darin gesetzt,

> daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr Kläger in conventione kostenpflichtig abgewiesen, und in reconventione nach dem Antrage der Widerklage verurtheilt worden.

Zur Begründung ist bemerkt, daß Georg Ritter den ihm durch Resolut auferlegten Eid abzuleisten verweigert habe, mithin sachfällig sei, und daß der Transport der Waare von Veracruz nach Mexico Kosten verursacht habe, welche von dem ersten Richter nicht berücksichtigt seien.

In der Appellationsbeantwortungsschrift ist als novum angeführt, daß die Appellanten nach Empfang der Anzeige von der Versendung der Waare nach Mexico im Juni 1868 an die Appellaten geschrieben, in solchem Briefe aber nicht gegen jene Versendung protestirt haben.

Die Appellaten folgern aus diesem zur Eideshand gestellten Umstande eine stillschweigende Genehmigung der Versendung durch die Appellanten, indem sie geltend machen, daß diese ihre Erklärung nicht bis zum Eingang einer Nachricht über den Ausfall der Versendung hätten verschieben und solchergestalt auf Gefahr der Appellaten speculiren dürfen, sind die neuen Behauptungen bestritten und ist Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragt.

Von dem Appellationsgericht ist die nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Handlungshauses Otto Meyer & Wall in Altona, Verklagten und Appellanten,

wider

das Handlungshaus R. C. Ritter & Co. in Veracruz, Kläger und Appellaten,

> wegen 415 Thlr. 29 Cts. und 133 Thlr. 21 Cts. nebst Zinsen resp. in convent. et in reconventione, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts in Altona vom 26. September 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel in seiner Sitzung am 18. März 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen ist.

V. R. W.

Gründe:

Nur die Verklagten haben appellirt und mit ihrer Beschwerde eine Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses dahin beantragt, daß Kläger unter Verurtheilung in die Proceßkosten mit ihrer Klage abgewiesen, in Bezug auf den mit der Widerklage geforderten Schadensersatz zur Zahlung verurtheilt werden. Die Ausführungen, welche zur Begründung dieses Antrages vorgebracht worden, sind, wenn man sie von dem Standpunkt, den der erste Richter eingenommen hat, würdigt, zum Theil zutreffend.

Der erste Richter ist davon ausgegangen, daß die von den Klägern vorgenommene Versendung von 129 ihnen in Verkaufscommission gegebenen Kisten Stockfisch nach Mexico gegen die für die Kläger als Commissionaire verbindlich gewesene Ordre der Verklagten verstoße, und daß mit Fug dieser Umstand zur Grundlage einer Einrede und der zugleich angestellten Widerklage habe gemacht werden können. Es wird angenommen, daß die Kläger für den Schaden aufzukommen haben, welcher den Verklagten durch ihr ordrewidriges Verfahren entstanden ist. Der erste Richter hat jedoch die Verklagten für pflichtig erachtet, den von ihnen behaupteten Schaden sowohl seiner Existenz als seiner Höhe nach zu beweisen, und andererseits die Klage, weil die Rechnung über die damit geforderten Spesen unbemängelt geblieben, als erwiesen angenommen.

Gegen die Auffassung, wonach den Verklagten der Beweis des ihnen durch Versendung ihrer Consignationswaare nach Mexico zugefügten Schadens obliegen soll, ist geltend zu machen: der Commissionair hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen gegen den Committenten; mit diesem seinem Anspruch steht aber in Connex seine Verpflichtung zur Rechnungsablage, so daß eine Klage auf Ersatz von Auslagen zu ihrer Begründung den Nachweis erfordert, daß nicht mehr als der in Rechnung gestellte Erlös aus der in Verkaufscommission gegebenen Waare hat erzielt werden können, wie dies schon aus den Grundsätzen des Römischen Rechts über die hier angestellte actio mandati contraria folgt,

cfr. Erkenntniß des O. A. Ger. in Lübeck vom 26. September 1861, Seuffert's Archiv XV, 44.

Dem entsprechend würde, wenn angenommen wird, daß die Versendung nach Mexico, weil ordrewidrig, als für Rechnung der Verklagten geschehen nicht zu gelten hat, den Klägern obliegen, anzugeben, um bis zu der für derartige Beweise durch die Natur der Sache und durch das Herkommen im Handelsverkehr gesteckten Grenze den Nachweis zu beschaffen, daß mehr als der in Rechnung zu stellende Betrag durch einen in stricter Ausführung der verklagtischen Ordre in Veracruz effectuirten Verkauf der Consignationswaare nicht würde haben erzielt werden können,

cfr. Erkenntnisse des gedachten Gerichts in Seuffert's Archiv XIII, 53 und XV, 45.

Der in der Appellationsrechtfertigung von den Verklagten erhobenen Anspruch, von dem ihnen auferlegten Beweise befreit zu bleiben, trifft daher das sachlich Richtige, wenn gleich der Gegenstand des fraglichen Beweises nicht zutreffend als ein ihnen durch ein unzulässiges Verfahren der Kläger verursachter Schaden bezeichnet wird und es sich vielmehr in Wirklichkeit darum handelt, daß die Kläger nachweisen, daß ihre Verantwortlichkeit für eine unstatthafte Disposition über die ihnen zum Verkauf in Veracruz in Commission gegebene Waare cessire, weil die Ausführung der Ordre der Verklagten für diese ein besseres Resultat als das in Rechnung gestellte nicht ergeben haben würde.

Die hervorgehobene Ausstellung gegen das erstinstanzliche Erkenntniß kann aber, obwohl an sich begründet, doch zu einer Abänderung desselben zu Gunsten der Verklagten nicht führen. Der Appellationsrichter hat bei Prüfung des von einer Partei zur Hand genommenen Rechtsmittels die gesammte, also auch die aus der Verhandlung in der ersten Instanz erwachsene, Sachlage zu würdigen, und nur wenn darnach der Antrag des Appellanten gerechtfertigt erscheint, auf eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses zu dessen Gunsten einzugehen. Wird demgemäß verfahren, so stellt sich heraus, daß die Vertheidigungsmittel, welche die Kläger in voriger Instanz zur Widerlegung der verklagtischen Einrede und Widerklage vorgebracht haben, nicht in richtiger Weise gewürdigt worden sind, daß in Folge davon das Urtheil schon

zu günstig für die Verklagten ausgefallen ist, und daß deshalb ihrem Verlangen auf weitere Abänderung desselben zu ihren Gunsten Folge nicht gegeben werden darf.

Schon das ist zweifelhaft, ob nicht der in der Theorie anerkannte Satz, daß die dem Commissionair obliegende Verpflichtung, nach bestem Vermögen das Interesse seines Committenten wahrzunehmen, jenem unter Umständen das Recht verleihen kann, von der Ordre des Letzteren abzuweichen,

von Hahn, Commentar II, S. 305,
Endemann, Handelsrecht, § 167,

im vorliegenden Falle, in welchem es sich um die schleunige Realisirung einer dem völligen Verderb ausgesetzten Waare für Rechnung eines in weiter Ferne abwesenden Committenten gehandelt hat, anwendbar, und folgeweise eine Verpflichtung der Verklagten, die Versendung nach Mexico auch im Fall eines ungünstigen Ausgangs als für ihre Rechnung geschehen, anzuerkennen, von vorne herein für begründet zu erachten ist. Es ist indessen nicht nöthig, hierauf, sowie auf die Frage über die Zulänglichkeit des von den Klägern für die Nothwendigkeit jener Disposition beigebrachten Nachweises näher einzugehen, weil die von den Klägern in der Replik behauptete stillschweigende Genehmigung der Versendung nach Mexico durch die Verklagten liquide vorliegt.

Die Behauptung in der Replik, daß den Verklagten aus einem Briefe der Kläger vom 12. April 1868 (Anl. 2 der Klagbeantwortung) Mitte Mai desselben Jahres die stattgehabte Versendung des größeren Theils der von ihnen den Klägern in Consignation gegebenen Partie Stockfisch bekannt geworden, ist in der Duplik unwidersprochen geblieben, und mußte daher als eingeräumt angesehen werden, wenn auch nicht überdies der ganze Inhalt der Duplik die Absicht des Verklagten, diese Thatsachen als wahr zuzugestehen, ergäbe. Ferner beruht es auf der eigenen Anführung der Verklagten, daß sie, erst nachdem ihnen inzwischen der ungünstige Ausfall der Consignation nach Mexico mittelst Briefes der Kläger vom 31. Juli 1868 (Anl. 3 der Klagbeantwortung) mitgetheilt worden, am 28. September 1868 (Anl. 5 der Klagbeantwortung) den Klägern gegenüber wider die von diesen vorgenommene Weiterversendung des Fisches nach Mexico protestirt haben. Wenn man auch die in diesem letzten Briefe enthaltene Angabe, daß die in Frage stehenden 150 Kisten Stockfisch für Rechnung eines Handelsfreundes in Christianssund versendet werden, als wahr annimmt, und folgeweise davon ausgeht, daß Verklagte vor Abgebung einer Erklärung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der ihnen mitgetheilten Versendung sich erst mit ihrem Mandanten in Vernehmen zu setzen hatten, so ergiebt sich doch jedenfalls, daß die Verklagten unnöthig 3—4 Monate mit Abgebung solcher Erklärung gezögert und absichtlich dieselbe verschoben haben, bis das Ergebniß sich herausgestellt hatte.

Die Verklagten glauben freilich dies ihr Verhalten mit der Bemerkung rechtfertigen zu können, daß die Versendung ein fait accompli gewesen sei, und auch ein sofort erklärter Protest gegen dieselbe ohne Wirkung hätte bleiben müssen. Darin aber kann ihnen nicht beigepflichtet werden.

Die Versendung der Waare nach Veracruz war eine Speculation und deren Weiterversendung nach Mexico eine daran sich anschließende zweite. Hielten die Verklagten dafür, daß durch diese ihre den Klägern ertheilte Ordre überschritten werde, und waren sie zugleich nicht geneigt, auf die zweite Speculation einzugehen, so konnten sie, die Richtigkeit jener Auffassung vorausgesetzt, mit Fug die Folgen der Versendung nach Mexico von sich abwenden durch die Erklärung, daß sie die Kläger als Käufer der Waare, über welche sie eine dem Auftrag widersprechende Disposition getroffen, betrachteten, und zwar zu demjenigen Preise, den deren ordregemäßer Verkauf in Veracruz ergeben haben würde. Dabei war aber von ihnen in Obacht zu nehmen, daß der Ausfall der Versendung der Waare nach Mexico ein ungewisser war, daß es auf keinen Fall als die Willensmeinung der Kläger aufgefaßt werden konnte, daß bei ungünstigem Ausfall sie den Schaden tragen, im günstigen Fall aber den Verklagten den Gewinn überlassen wollten, und daß eben deshalb den Verklagten die Verpflichtung oblag, ihren Entschluß darüber, ob sie die für sie eingeleitete Speculation für sich gelten lassen wollten, sobald als thunlich, den Klägern kund zu geben. Aus dieser Verpflichtung der Verklagten und aus dem Umstande, daß sie weit über die im Handelsverkehr zulässige Zeit hinaus mit der Kundgebung ihres Ent-

schlusses gezögert haben, muß ihre Genehmigung der ihnen angezeigten Versendung gefolgert werden, da die Absicht, den Ausfall abzuwarten, um unter Berücksichtigung desselben, die ihnen vortheilhafte Entscheidung zu treffen, als eine rechtswidrige ihnen nicht zu Gute kommen darf.

Eine Verstärkung dieser Auffassung würde sich aus der in der Appellationsbeantwortung als novum vorgetragenen Behauptung, daß die Verklagten in einem Briefe aus dem Juni 1868 sich über die ihnen angezeigte Versendung nach Mexico geäußert haben, ohne gegen selbige zu protestiren, entnehmen lassen, wenn diese Behauptung erwiesen vorläge. Dies ist aber nicht der Fall, da ihr zwar nicht widersprochen worden, daraus aber, weil beide Parteien im Verhandlungstermin nicht erschienen sind, nach § 54 der Verordnung vom 24. Juni 1867 eine Einräumung der Verklagten nicht gefolgert werden kann. Indessen bieten auch die vorangeführten Umstände allein schon eine genügend sichere Grundlage für den daraus gezogenen Schluß.

Ist sonach anzunehmen, daß die Verklagten die Versendung nach Mexico genehmigt haben, so ist es eine Selbstfolge, daß das Rechtsverhältniß unter den Parteien davon, ob durch jene der durch Verkauf der Consignationswaare erzielte Erlös eine Steigerung oder Minderung erfahren hat, nicht berührt wird, und daß den Verklagten, welche im Uebrigen gegen die von den Klägern ihrer Klage beigefügte Rechnung Ausstellungen nicht gemacht haben, durch das in erster Instanz abgegebene Erkenntniß eine Beschwerde nicht zugefügt sein kann.

Da von klägerischer Seite nicht appellirt noch auch eine Adhäsivbeschwerde vorgebracht worden ist, so hat aus vorstehenden Gründen, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Urkundlich 2c.

Strafrecht und Strafverfahren.

Eine Privaturkunde ist schon dann für den Beweis von Rechtsverhältnissen erheblich, wenn sie von zusammengesetzten Rechtsverhältnissen nur für einen Theil derselben Beweisgründe liefert. § 268 des Str. G. B.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 7, S. 236.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 14. Februar 1872.

Die weitere Hinweisung des Angeklagten, daß im Falle einer Auflösung des Beweiserheblichkeitsmoments diese durch Aufnahme der gerichtlichen oder notariellen Errichtung der Urkunde und Eintragung in das Hypothekenbuch habe geschehen müssen, berührt die letzte Beschwerde.

Diese rügt Unzulänglichkeit der erfolgten Auflösung und folgeweise Nichterschöpfung des Thatbestandes des § 270 des Str. G. B. durch die Antwort der Geschworenen, indem Angeklagter von der gefertigten Urkunde nur Gebrauch gemacht, um das ihm zustehende Pfandrecht und die Nutzungsbefugniß an dem den Streitgegenstand bildenden Grundstück darzuthun, zu deren Gültigkeit noch das für den betreffenden Landestheil geltende allg. Preuß. Landrecht die notarielle Errichtung bezw. den Eintrag in das Hypothekenbuch erfordert. Auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hätte sich daher die Frage richten müssen.

Es hat indessen der Gerichtshof nicht geirrt, wenn er annahm, daß das in dem Schriftstück enthaltene Schuldbekenntniß schon für sich allein ausreiche, um die Eigenschaft der Beweiserheblichkeil zu begründen, indem auch das Pfandrecht das Vorhandensein einer Forderung voraussetze, für deren Existenz ein Schuldbekenntniß Beweisgründe liefert und es weder auf das höhere oder geringere Maaß dieser Beweisgründe, noch darauf ankommt, ob dieselben bei zusammengesetzten Rechtsverhältnissen, wie das vorliegende, jeden oder nur einen einzelnen Theil betreffen.

Der Kapitain eines zum Transporte von Reisenden bestimmten (Dampf=) Schiffs, ist zur Zoll=Declaration in Betreff der Gegenstände, welche ein transportirter Reisender mit sich führt, nicht verpflichtet.
V.=Zoll=Ges. vom 1. Juli 1869, § 136.

Oppenhoff, B. 12, S. 392.

Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts vom 12. Juli 1871 gegen Wegner.

Was die Position 1 a. des § 136 des V.=Zollges. vom 1. Juli 4869 betrifft, so kommt solche hier überhaupt gar nicht in Betracht und hat auch von den erkennenden Gerichten keine Erwähnung noch Anwendung gefunden, da dieselbe sich lediglich auf den Fall der Contrebande bezieht, während hier eine Zolldefraudation den Gegenstand der Anschuldigung bildet. Ein Zusammenhang des genannten Satzes mit der hier einschlagenden Position 1 c. findet nur insofern statt, als hier von der Declaration durch die in Position a. bezeichneten Personen — Frachtführer, Spediteure oder andere Gewerbetreibende — gesprochen wird, welche vermöge ihrer Sachkenntniß strenger behandelt werden, als andere Personen (Pos. c.) bei welchen letzteren eine unrichtige Declaration wider besseres Wissen zum Thatbestand der Defraude erfordert wird, während bei jenen genügt, wenn die Declaration nur objectiv unrichtig ist. Diese Frage berührt jedoch den vorliegenden Fall gar nicht, bei welchem es sich vielmehr nur darum handelt, ob der Capitain eines Dampfschiffes, welches zur Beförderung von Reisenden und und zum Transporte von Waaren bestimmt ist, die Declarationspflicht nur bezüglich derjenigen Gegenstände hat, welche zu seiner Fracht gehören und einen Theil seiner Ladung ausmachen, oder auch rücksichtlich des Gepäcks und der Effecten der Passagiere.

Das Königliche Obergericht hat das Erstere angenommen und zwar mit Recht. Es bemerkt richtig, daß nach Sprachgebrauch wie nach § 92 des cit. Gesetzes die von den Reisenden mitgeführten Sachen nicht zur Ladung gerechnet werden, und daß darum rücksichtlich derselben nicht dem Schiffscapitain, sondern den Reisenden die Pflicht zur Declaration aufliegt, darum aber, wenn diese nicht oder nicht ordnungsmäßig erfüllt wird, sie und nicht den Schiffscapitain die Strafe für die Zuwiderhandlung treffen muß. Der Beschwerdeführer glaubt zwar das Gegentheil aus den §§ 23 und 24 a. a. O. herleiten zu können; allein diese Stellen reden nur davon, daß die ganze Ladung, Zollfreies und Zollpflichtiges, declarirt werden muß, haben dagegen sonst nicht den Unterschied zwischen Ladung und Passagiergut im Auge, auf welchen übrigens im letzten Absatz des § 24 hingewiesen wird. Es ist ferner aber irrig, wenn behauptet wird, das Vereins-Zollgesetz kenne einen Unterschied zwischen Waarenladung und Passagiergut nicht. Außer den bereits genannten §§ 24 und 92 erwähnt bei dem Verkehr auf Eisenbahnen der § 61 „das Handgepäck der Reisenden" und bei der (See)=Schifffahrt der § 80 „das Reisegepäck der Passagiere," als etwas einer besonderen zollamtlichen Behandlung und theilweise mit abweichenden Bestimmungen Unterworfenes. Auch aus anderen Gründen kann man den Capitain nicht für die Declaration des Passagierguts verantwortlich machen. Nach § 13 a. a. O. ist zur Entrichtung des Zolles nur derjenige verpflichtet, und kann sonach auch nur gegen die Zollgesetze verstoßen, wer Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Die Effecten der Reisenden, welche diese unter Augen und unter Händen haben, sind aber doch sicher in deren Detention und nicht in derjenigen des Schiffscapitains. Die Provinzial=Steuer=Direction meint zwar, es sei mit Rücksicht auf § 23 und 24 neben der Declaration des Capitains, aber nicht statt der seinigen, den Reisenden eine Abfertigung eingeräumt, allein eine solche Ermächtigung und Verpflichtung zu einer doppelten Declaration ist nirgends aus dem Gesetze ersichtlich. Haftet hiernach keineswegs, wie der beschwerdeführende Theil vermeint, der Schiffsführer für alles an Bord Gebrachte, auch wenn es Passagiergut ist, bezüglich der Declaration, so ist es eine Frage thatsächlichen Inhalts und aus den vorliegenden Beweisen festzustellen, ob etwas ein Theil der Ladung, oder ob es Gepäck der Reisenden ist. Eine Aenderunng kann auch dadurch nicht eintreten, wenn ein Passagier etwas von seinen Sachen absichtlich zurückläßt, oder im Schiffe heimlich verbirgt; denn dadurch wird der unkundige Capitain nicht Inhaber der Sache.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

30. Stück. — Den 22. Juli 1872.

Civilrecht und Proceß.

In wie weit der Vermiether, welcher eine erst fällig werdende Miethforderung cedirt hat, zu Dispositionen über das Miethverhältniß befugt sei. — Das Anastasianische Gesetz findet keine Anwendung auf die Hingabe einer Forderung an Zahlungs Statt. — Der klagende Cessionar ist dem debitor cessus gegenüber nur zur Darlegung der geschehenen Cession und nicht auch des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes verpflichtet.

In Sachen des C. D. Cordes und Julius Heseliel in Hamburg, Kläger, gegen die Königl. Provinzial-Militair-Intendantur des 9. Armeecorps, als Vertreterin des Militairfiscus, Beklagte, ergeben die Acten:

Es ist unter den Parteien unbestritten, daß die Beklagte von A. L. Nöttger in Hamburg das Prinzen-Palais in Schleswig für den postnumerando zu zahlenden Miethpreis von monatlich 233 Thlr. 10 Sgr. bis zum October 1871 gemiethet hatte, sowie ferner, daß Nöttger inhaltlich einer notariell beglaubigten Urkunde vom 6. Mai 1870 „von der ihm abseiten der Königl. Garnisonverwaltung in Schleswig für das Prinzen-Palais daselbst zu zahlenden Miethe den Betrag von monatlich 200 Thlr., und zwar bis zur Summe von 2000 Thlr., also für 10 Monate, anfangend mit der pro Juni 1870, also am 1. Juli 1870 fälligen Miethe an und auf die beiden Kläger zu deren gemeinschaftlichen Eigenthum“ cedirte, ferner, daß vor Abschluß dieses Cessionsgeschäftes bei der Beklagten angefragt wurde, ob sie dem Cessionar die cedirten Miethgeldbeträge auszahlen werde, worauf ein bejahendes Antwortschreiben der Beklagten erfolgte, so wie daß nach Vornahme der Cession die Beklagte durch die Kläger davon benachrichtigt worden ist.

Imgleichen herrscht darüber unter den Parteien kein Streit, daß noch bevor die Zahlung der zuerst am 1. Juli 1870 fälligen Miethgeldsumme an die Kläger erfolgte, im Juli desselben Jahres die Letzteren von Nöttger die Mittheilung erhielten, Beklagte stehe mit Nöttger über die Lösung des fraglichen Miethcontractes in Unterhandlung. — In Folge hiervon richteten die Kläger an die Garnisonverwaltung in Schleswig ein Schreiben, welche dasselbe der Beklagten mittheilte.

Die cedirten Miethbeträge wurden nun bis zum October 1870 regelmäßig den Klägern durch die Garnisonverwaltung in Altona bezahlt. In Veranlassung einer denselben Seitens des Nöttger gemachten Mittheilung von der nun nahe bevorstehenden Lösung des fraglichen Miethvertrages wandten die Kläger am 18. October 1870 sich wiederum an die Garnisonverwaltung in Schleswig und zwar, wie die Kläger anführen, mit der Bitte, die noch restirenden 1200 ℛ︁ an sie direct einzusenden, wie die Beklagte behauptet, mit der Anfrage, ob es richtig sei, daß die ganze Restsumme von 1200 ℛ︁ am 1. November gezahlt werde und nach den übereinstimmenden Angaben beider Parteien mit der Anfrage, ob die Kläger die desfallsigen

6 Quittungen des Röttger einsenden sollten, worauf ein Antwortschreiben der Garnisonverwaltung erfolgte, worin diese erwiderte, daß in Ermangelung einer desfallsigen Anweisung es bei den bisherigen Ratenzahlungen zu bewenden habe.

Am 26. resp. 30. October richteten die Kläger abermals Briefe an die Beklagte, in welchen sie dem wesentlichen Inhalte nach das Ersuchen aussprachen, die am 1. November 1870 noch 1000 ℳ betragende Restsumme ihnen direct einzusenden. Auch wiesen dieselben in einem Schreiben vom 26. October darauf hin, daß sie die bezüglichen Quittungen Röttger's bereits in Händen hätten. Die Beklagte ließ jene 1000 ℳ dennoch an Röttger auszahlen und auf ein Seitens der Kläger an die Beklagte wiederholt gestelltes Verlangen, ihnen jene Summe auszuzahlen, erhielten die Kläger die der Klage angelegten Schreiben vom 7. und 10. Januar v. J. Im letzteren Schreiben erklärt die Beklagte, daß allerdings im November 1870 dem Röttger versehentlich durch die Garnisonverwaltung in Schleswig die Summe von 2000 ℳ ausgezahlt sei, welche den Klägern von Röttger zur Auszahlung in monatlichen Raten von je 200 ℳ s. Zt. cedirt sei.

Unter Anführung der vorstehend mitgetheilten unbestrittenen Thatsachen in ihrer bei dem Altonaer Kreisgericht erhobenen Klage haben Kläger daselbst dann noch weiter vorgetragen, daß sie dem Röttger ein Darlehn von 2000 ℳ gegeben hätten und von diesem dagegen die Cessionsacte ausgestellt sei, und ferner angeführt, daß ihnen noch vor dem Empfang der ersten Miethzahlung von Röttger mitgetheilt sei, wegen der bevorstehenden Lösung des fraglichen Miethverhältnisses würden die Kläger vermuthlich die dargeliehenen 2000 ℳ bald in einer Summe zurückerstattet erhalten, sowie daß sie die von Röttger ausgestellten Miethequittungen über die ihrer Ausführung nach ihnen auszuzahlen gewesenen 1000 ℳ in Händen gehabt hätten.

Indem die Kläger endlich noch angeführt haben, daß nach dem zwischen Röttger und der Beklagten über die Lösung des fraglichen Miethvertrages getroffenen Uebereinkommen die dieserhalb von der Beklagten zu zahlenden 1000 ℳ im November 1870 fällig gewesen, mithin mindestens vom 1. December 1870 zu verzinsen seien, haben sie gebeten, die Beklagte zur Zahlung von 1000 ℳ mit 5 pCt. Zinsen seit dem 1. December 1870 zu verurtheilen.

Beklagte hat mit Nichtwissen geleugnet, daß Kläger die Valuta von 2000 ℳ an Röttger gegeben habe und den Klägern von Röttger mitgetheilt sei, daß sie in Rücksicht auf die bevorstehende Lösung des fraglichen Miethverhältnisses wohl bald die 2000 ℳ in einer Summe zurückerhalten würde.

Von dem Inhalte des unterm 18. October 1870 an die Garnisonverwaltung in Schleswig gerichteten Briefes der Kläger will die Beklagte erst jetzt durch die Klage Kunde erhalten haben.

Die Beklagte hat dann ferner vorgetragen: nach einer zwischen ihr und Röttger unterm 26./28. October 1870 zum Abschluß gekommenen Vereinbarung sei das zwischen Beiden damals bestehende Miethverhältniß aufgehoben gegen Zahlung einer Abstandssumme von 1600 ℳ an Röttger, welcher Betrag dann später auf die Summe von 1576 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf. ermäßigt sei. Diese Summe sei am 8. November 1870 dem Röttger ausbezahlt. Die Beklagte habe die Kläger als ihre Gläubiger zu keiner Zeit agnoscirt und diese seien in das Contractsverhältniß zwischen der Beklagten und Röttger nicht eingetreten. Die Forderung des Röttger auf die mit demselben vereinbarte Abstandssumme sei den Klägern nicht cedirt und die etwa in den Händen der Kläger befindlichen Quittungen bezögen sich nicht auf die Abstandssumme. Diese habe daher Beklagte mit Recht an Röttger ausbezahlt und die Klage sei nicht begründet.

Uebrigens behauptet Beklagte, daß Röttger die Genehmigung der Kläger zur Erhebung der jenem ausbezahlten Summe erhalten habe.

Auch sei dem Röttger vorher von den Klägern generelle Vollmacht zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ertheilt worden, kraft welcher er auch zu der fraglichen Eincassirung befugt gewesen sei.

Endlich habe Röttger nach erfolgter Erhebung des Geldes den Klägern 900 ℳ davon offerirt, indem er nach desfallsiger Verabredung 100 ℳ für sich behalten solle dafür, daß Kläger von ihm den Rest der Darlehnsschuld sofort anstatt in monatlichen Raten zurückerhielten. Die Annahme des Geldes sei aber von den Klägern verweigert worden. Unter Zuschiebung des Eides über alle relevante Thatsachen hat Beklagte um Abweisung der Klage gebeten,

In der Replik haben die Kläger angeführt: die

von der Beklagten an Nöttger gezahlte Abstandssumme originire aus dem zwischen diesen vereinbarten Miethsvertrage und sei nichts Anderes als eine nach Verhältniß reducirte Miethe.

Die Beklagte handle, indem sie auf die erhobenen Einwendungen recurrire, dolos. Dieses ergebe sich daraus, daß die Beklagte mehrfach die Miethe an die Kläger gezahlt, diese also als die legitimirten Empfänger anerkannt habe, daß sie von der Auffassung der Kläger, an die Stelle der Miethe trete die Abstandssumme, rechtzeitig durch die Kläger unterrichtet sei, daß ferner die Beklagte die Kläger in dem Glauben erhalten habe, die Zahlung der cedirten Miethe werde nach wie vor erfolgen. Die Beklagte habe daher, indem sie die fragliche Summe an Nöttger gezahlt, gegen den guten Glauben gehandelt. Dazu komme, daß den eigenen Aeußerungen der Beklagten zufolge versehentlich die fragliche Summe an Nöttger gezahlt sei, daß Beklagte bemüht gewesen, das Gezahlte von Nöttger restituirt zu erhalten und daß Beklagte die fragliche Angelegenheit bei den Hamburger Behörden anhängig gemacht habe, alles Handlungen, welche auf die Einsicht der Beklagten, es liege ihrerseits ein Versehen vor, schließen ließen.

Kläger leugnen die beklagtische Behauptung, daß die Beklagte erst jetzt Aufklärung erhalten habe, es handle sich nicht um cedirte Miethe, sondern um eine nicht cedirte Abstandssumme.

Unter Aufrechthaltung aller in der Klage enthaltenen Behauptungen haben Kläger in der Replik weiter darauf hingewiesen, daß es irrelevant sei, wenn Beklagte geleugnet, daß Kläger an Nöttger die Valuta von 2000 ℳ gegeben hätten, da die Cession, in Hamburg zwischen Hamburgern geschehen, nach Hamburg'schem Recht zu beurtheilen und danach die Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze aufgehoben sei.

Kläger haben im Uebrigen die Behauptungen der Beklagten bestritten und indem sie noch anführen, daß an dem Tage, wo Beklagte an Nöttger die Miethentschädigung ausbezahlt habe, über das Vermögen des Letzteren Concurs erkannt und derselbe später wegen betrügerischen Bankerotts und wesentlich mit in Beziehung auf die hier in Rede stehende Abfindungssumme zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt sei, ihren Klagantrag wiederholt.

Duplicando ist beklagtischerseits bestritten, daß die gezahlte Abstandssumme aus dem Miethvertrage originire und unter Protest gegen jede Klagveränderung die Begründung der Klage auf dolus als unzutreffend bezeichnet. Beklagte leugnet, daß aus den von den Klägern bezeichneten Handlungen ein ihr zur Last zu legender dolus zu entnehmen sei; sie verneint, daß für die Anwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes das Domicil des Schuldners in Betracht zu ziehen sei und inhärirt unter dem Hervorheben, daß Nöttger auch wegen einer wider den Kläger oder die Beklagte verübten strafbaren Handlung verurtheilt sei, ihrem früheren Antrage.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, bei welcher von den Klägern ausgeführt worden ist, daß das Anastasianische Gesetz in Schleswig, wo die Beklagte zur Zeit der Cession ihren Wohnsitz gehabt habe, nicht zur Anwendung komme, hat das Kreisgericht am 12. December v. J. erkannt*):

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Anlangend die zunächst zu prüfende Frage, ob die angestellte Klage für begründet zu halten, wird zuvörderst der Gesichtspunkt, daß durch das vorliegende Cessionsgeschäft die klagenden Cessionare ganz und gar an die Stelle des Cedenten in den zwischen diesem und der Beklagten damals bestehenden Miethcontract eingetreten seien und demzufolge ihnen die jetzt mit der Klage geltend gemachte Summe auszuzahlen gewesen wäre, offenbar als fehlsam zu bezeichnen sein, da durch Cession der Eintritt in ein auf gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten gerichtetes Obligationsverhältniß nicht bewirkt werden kann; dieselbe vielmehr ihrem ganzen Begriffe nach nur Forderungen aus Obligationsverhältnissen, nicht aber diese selbst zum Gegenstande hat.

Es erübrigt jedoch nun weiter den Inhalt des abgeschlossenen Cessionsgeschäftes näher festzustellen.

Lediglich auf die vorliegende Cessionsurkunde gesehen, würde, da inhaltlich derselben die Cession erst in der Zukunft fällig werdende, in monatlichen Raten bis zu 2000 ℳ zu entrichtende Miethgelder zum Gegenstand hatte, das Cessionsgeschäft unter der Voraussetzung, daß eine Auflösung des fraglichen Miethverhältnisses, noch bevor die Gesammtsumme der cedirten Miethgelder durch Zahlung der resp. Raten gedeckt war, Statt gefunden hätte, in der Weise, daß die Beklagte aus dem fraglichen Miethcontracte vor Ablauf der stipulirten Miethzeit ohne Entschädigungsleistung entlassen worden wäre, von

daß die angestellte Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen sei.

Gegen dies Erkenntniß haben die Kläger appellirt und sich darüber beschwert:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr

1) die Beklagten dem Klagantrag gemäß schuldig erkannt worden,

dem Zeitpunkt des Erlöschens des fraglichen Miethverhältnisses an jede weitere Wirkung zu Gunsten der Cessionare der debitrix cessa gegenüber haben verlieren müssen, weil es von dieser Zeit an jeder mit dem fraglichen Miethverhältniß im Zusammenhange stehenden Forderung ermangelt hätte. Da jedoch der fragliche Miethcontract in der Art aufgehoben wurde, daß die debitrix cessa von dem Cedenten zwar vor Beendigung der vereinbarten Miethzeit, jedoch gegen Zahlung einer die Höhe der klagend beanspruchten Forderung übersteigenden Abstandssumme aus dem Miethverhältnisse entlassen wurde und die Beklagte unter Voraussetzung des Fortbestehens des Miethverhältnisses den Klägern die eingeklagte Summe in monatlichen Raten unbestrittenermaaßen hätte auskehren müssen, so möchte es allerdings einigermaaßen zweifelhaft erscheinen können, ob nicht die Zahlung der klagend geforderten 1000 ₰ an die Kläger zu leisten sei. Es ist zunächst anzuerkennen, daß die zwischen der debitrix cessa und dem Cedenten stipulirte Abfindungssumme nichts anderes ist, als eine Entschädigung des Letzteren dafür, daß die debitrix cessa die vertragsmäßig ausgemachte Miethezeit nicht aushielt. Würde man nun die Sachlage so auffassen, daß durch die Cession den Cessionaren die aus dem fraglichen Miethverhältnisse für den Cedenten sich ergebenden öconomischen Vortheile bis zum Betrage von 2000 ₰ unbedingt von diesem haben zugewendet werden sollen, so würde die debitrix cessa den Klägern noch 1000 ₰ von der Abstandssumme zu zahlen verpflichtet gewesen sein, da diese, eben ein Aequivalent für entgangene Miethgelder, von der Beklagten nur wegen des fraglichen Miethverhältnisses zu leisten war.

Für diese Auffassung sind nun zwar aus der Cessionsurkunde selbst Anhaltspunkte nicht zu gewinnen, zumal dem einzigen etwa zu Gunsten der Kläger zu verwerthenden Momente, daß nämlich die Gesammtsumme der cedirten Miethgelder in einer runden Summe ausgedrückt ist, eine andere Bedeutung nicht wohl beigelegt werden kann, als daß damit die Summe der resp. Ratenzahlungen hat fixirt werden sollen.

Man könnte indessen zu Gunsten der Kläger annehmen, daß der Cedent inhaltlich der von ihm selbst als Anl. X. der Klagbeantwortung producirten Urkunde der debitrix cessa und den Klägern durch die an diese zwar nach Abschluß des Cessionsgeschäftes, aber doch vor Auszahlung der fraglichen Summe gemachte Mittheilung, daß eine Auflösung des fraglichen Miethvertrages und vor Befriedigung der Kläger durch die Zahlung der monatlichen Miethgelder nahe bevorstehe und diese wegen ihrer Restdarlehnsforderung in einer Summe befriedigt werden würden, seine Intention kund gegeben habe, daß dem Cessionsgeschäfte die von den Klägern geltend gemachte Bedeutung beizulegen sei. Daß aber die Cessionare der debitrix cessa unzweideutig vor der fraglichen Auszahlung erklärt haben, wie ihnen die jetzt geforderten 1000 ₰ zukommen, kann dem Vorliegenden nach füglich nicht wohl bezweifelt werden, wie denn auch aus der Aeußerung der Beklagten, die fragliche Zahlung sei versehentlich an den Cedenten erfolgt, wohl entnommen werden könnte, daß vor der Auszahlung auch sie das Cessionsgeschäft in dem für die Kläger günstigen Sinne verstanden habe.

Wenn es nun hiernach der übereinstimmenden Intention sämmtlicher bei dem Cessionsgeschäfte Betheiligten entsprochen haben würde, daß auch nach der Aufhebung des fraglichen Miethverhältnisses die Beklagte den Klägern und nicht dem Cedenten die geforderten 1000 ₰ zu zahlen verpflichtet sei und ferner diese Intention, auch wohl nicht geradezu unverträglich mit dem Inhalte des Cessionsdocumentes, noch vor der fraglichen Zahlung zum Ausdruck gekommen und der debitrix cessa zur Kenntniß gebracht ist, so möchte es fast scheinen, daß die Klage als begründet hätte zugelassen werden müssen. Diese Deduction hat jedoch vom Gericht nicht für durchschlagend erachtet werden können. Davon ausgegangen, daß das Cessionsgeschäft auf noch nicht fällige Miethgelder sich bezog, ergiebt sich, daß durch die vorliegende Cession, wie überall bei Cessionen ungewisser Forderungen, nur insofern Rechte für die Cessionare der debitrix cessa gegenüber begründet werden konnten, als die cedirten Miethgeldforderungen überhaupt zur Existenz gelangten. Wenn nun vor Ablauf der Zeit, auf welche die Miethgelder abgetreten waren, der fragliche Miethcontract aufgehoben wurde, so folgt hieraus weiter, daß von dem Zeitpunkt der Auflösung des Miethvertrages die cedirten Forderungen überall nicht ferner zur Existenz kommen und mithin die Cessionare von diesem Zeitpunkte an keine Ansprüche mehr an die debitrix cessa erheben konnten. Der Umstand, daß neben der Auflösung des Miethvertrages

2) event. die Entscheidung von der Ableistung des den Klägern darüber:

daß Röttger zur Einkassirung der 1000 Thaler speciell oder generell bevollmächtigt gewesen und daß Röttger nach Erhebung des Geldes den Klägern 900 Thlr. davon offerirt, indem er nach Verabredung 100 Thlr. zurückbehalten sollte, Kläger jedoch die Annahme verweigert hätten,

generell zugeschobenen Eides abhängig gemacht worden sei.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf die nachstehende Entscheidung gefällt worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen C. D. Cordes und Julius Hesekiel in Hamburg, Kläger, Appellanten,

wider

die Königl. Provinzial-Militair-Intendantur des 9. Armeecorps in Altona, als Vertreterin des Militairfiscus, Verklagte, Appellatin,

betreffend 100 Thaler s. w. d. a.,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 7. Juni 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 12. December 1871 dahin abzuändern sei:

Würden die Kläger den von ihnen acceptirten Schiedeseid ableisten, wie es nicht wahr sei:

1) daß der ꝛc. Röttger von ihnen zur Einkassirung der 1000 Thaler speciell oder generell bevollmächtigt gewesen sei,

und

2) daß Röttger nach Erhebung des Geldes ihnen 900 Thaler davon offerirt habe, indem er nach Verabredung 100 Thaler zurückbehalten sollte, Kläger jedoch die Annahme verweigert haben,

so ist die Verklagte schuldig, an die Kläger 1000 Thaler nebst 5 pCt. Zinsen nach je 200 Thaler, resp. vom 1. December 1870, 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871 angerechnet, bis zur Zahlung innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen und die Kosten der vorigen Instanz zu tragen, beziehungsweise den Klägern zu erstatten. Die Kosten dieser Instanz sind in solchem Falle von beiden Theilen halbschiedlich zu tragen, beziehungsweise zu compensiren.

Würden Kläger die beiden vorstehenden Eide, oder auch nur einen derselben nicht leisten, so sind dieselben mit ihrer Klage ab-

---

zugleich für den Cedenten eine Entschädigung vereinbart wurde, kann dabei nicht weiter zu Gunsten der Kläger in's Gewicht fallen, weil die Entschädigungsforderung dem Cedenten eben aus jener Vereinbarung, nicht aber aus dem fraglichen Miethcontract, erworben wurde und die Cession nur auf die aus diesem in der Zukunft entstehenden Forderungen sich bezog, welche übrigens auch dem Gegenstande nach, indem sie in monatlichen Raten zu leisten waren, von dem jetzt klagend geltend gemachten Anspruche ganz verschieden erscheinen. Bei dem an sich klaren Inhalt der Cessionsurkunde ist auch den von den Klägern in Bezug genommenen Verhandlungen unter den Betheiligten, da sie erst nach Abschluß des Cessionsgeschäfts Statt gefunden, eine für die Entscheidung des Rechtsstreites relevante Bedeutung nicht beigelegt worden, welche sie gehabt haben würde, wenn daraus die Voraussetzungen für eine abseiten des Röttger vorgenommene selbstständige Cession der demselben aus dem das fragliche Miethverhältniß aufhebenden Vertrage erworbenen Forderung zu entnehmen wären. Dieses konnte aber um so weniger geschehen, als die Kläger eine derartige Cession für sich überall nicht in Anspruch genommen haben. In Ermangelung einer solchen zahlte die Beklagte die fraglichen 1000 ℛ vielmehr mit Recht an den Cedenten und ihre später abgegebene Erklärung, sie habe versehentlich an denselben gezahlt, kann nicht bewirken, daß die den Rechten nach gültig geleistete Zahlung in eine ungültige umgewandelt wird.

Die Klage war diesemnach für unbegründet zu erachten.

Die Verurtheilung der Kläger in sämmtliche Proceßkosten rechtfertigt sich als Folge des Unterliegens derselben in der Hauptsache.

Aus diesen Gründen ist so, wie geschehen, erkannt worden.

zuweisen unter Verurtheilung derselben in die sämmtlichen Proceßkosten.

V. R. W.

Gründe.

Es ist in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses zutreffend ausgeführt: daß

1) derjenige, dem Miethgelder cedirt werden, dadurch nicht in das zwischen dem Cedenten und dem debitor cessus bestehende Miethverhältniß eintritt, und daß

2) im gegebenen Falle lediglich eine Cession der Miethgelder vorliegt, welche sich ohne einen desfälligen speciellen Cessionsact, der nicht behauptet worden ist, nicht auch auf die von der Verklagten an den Cedenten gezahlte Abstandssumme bezieht.

Den hieraus und aus dem ferner aufgestellten Satze, daß jede Cession von Miethgeldern eine Uebertragung ungewisser, durch die Fortdauer des Miethverhältnisses bedingter Forderungen sei, vom Kreisgerichte gezogenen Folgerungen, vermag das Appellationsgericht indeß nicht beizupflichten.

Es ist allerdings richtig, daß der Miether eines Hauses nur so lange verpflichtet ist, Miethe an den Vermiether zu zahlen, als dieser jenem den Gebrauch des Hauses gewährt. Wenn daher das vermiethete Haus abbrennt oder vom Vermiether verkauft und in Folge dessen der Miether vom Käufer aus der Wohnung vertrieben wird, so erlischt der Anspruch des Vermiethers auf die Zahlung der Miethe, und gewinnt dadurch der Miether eine Einrede, welche er auch demjenigen, dem die Miethgelder cedirt sind, wirksam entgegensetzen kann. Ein Gleiches würde auch dann der Fall sein, wenn der Vermiether auf Grund des ihm gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Rechts der Kündigung dem Miethverhältniß Ende macht, oder letzteres durch Ablauf der bestimmten Zeit, für welche es abgeschlossen ist, aufgehoben wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber darum, ob der Miether, dem die Cession der Forderung auf das Miethgeld angezeigt worden ist, sich dem Cessionar gegenüber auf eine mit dem Vermiether ohne Zuziehung des Cessionars eingegangene Vereinbarung, wodurch die ursprünglich festgesetzte Dauer des Miethvertrages abgekürzt werde, berufen kann.

Diese Frage ist zu verneinen. Die Forderung auf Zahlung der Miethgelder ist **begründet** in dem Augenblick, da der Contract abgeschlossen ist, mag sie auch erst in einem späteren Zeitpunkte und nur unter der Voraussetzung **fällig** werden, daß der Vermiether seine contractlichen Verpflichtungen erfüllt. Wenn nun der Vermiether solche Miethgelder, welche im Laufe der ursprünglich vereinbarten Miethzeit fällig werden, vor der Fälligkeit an einen Dritten cedirt und die geschehene Cession dem Miether denuncirt wird, so wird eben damit dem Vermiether die Disposition über die cedirte Forderung entzogen, und kann er so wenig wie derjenige, welcher eine Forderung aus einem einseitigen Vertrage cedirt hat, mit dem Schuldner über die Aufhebung dieser einmal begründeten Forderung einen Vertrag mit der Wirkung abschließen, daß dadurch die Rechte des Cessionars beeinträchtigt werden (vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechts, § 335, Note 14 a. E.)

Die erhobene Klage ist daher in der Hauptsache begründet. Dagegen können die Kläger Zinsen nicht schon für die ganze Restforderung vom 1. December 1870 an verlangen, sondern erst von den Tagen an, an welchen die einzelnen Raten der cedirten Miethgelder fällig würden.

Die Verklagte hat gegen die Klage verschiedene Einreden vorgeschützt. Zunächst hat dieselbe geleugnet, daß die Kläger an Nöttger die Valuta von 2000 Thlr. gezahlt haben, und damit anscheinend, wie namentlich auch nach den späteren Verhandlungen der Parteien angenommen werden muß, die Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze, vorschützen wollen. Die Einrede ist jedoch nicht begründet. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes das örtliche Recht des Klageorts (Savigny, System des Röm. Rechts, Bd. 8, S. 277) oder das Recht des Cessionsgeschäfts, oder endlich das Recht, dem die Obligation an sich unterworfen ist (Bar, das internationale Privat- und Strafrecht, S. 273) in Betracht kommt.

Denn wollte man auch der Ansicht Savigny's folgen, so kann doch im vorliegenden Fall die Verklagte sich nicht auf dieses Gesetz berufen, weil nach den Behauptungen der Kläger der Cedent Nöttger ihnen die cedirten Miethforderungen (materiell als Sicherheit) für ein jenem gegebenes Darlehn an Zah-

lungsstatt überwiesen hat, und die except. legis Anastasianae,

cf. l. 22. Cod. mandati, 4, 35,
Windscheid, Pandecten, 2. Aufl. Bd. II, S. 244,
Puchta, Pandecten, § 285,

im Fall der Hingabe an Zahlungsstatt nicht Platz greift. Hätte sich die Verklagte auf dieses Gesetz mit Erfolg berufen wollen, so hätte sie behaupten und beweisen müssen, daß der Uebertragung ein Kauf zu Grunde liege,

cf. Windscheid, l. c., S. 243, Anm. 7.

Es könnte aber in Frage kommen, ob nicht, wenn auch die ebenerwähnte Einrede unbegründet ist, die Kläger in Folge des Leugnens der Verklagten den Beweis zu erbringen haben, daß sie die Valuta für die 2000 Thlr. an Röttger gezahlt haben. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Der Cessionar ist dem debitor cessus gegenüber zu einer Angabe der causa cessionis, des der Cession zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, überall nicht verpflichtet. Es genügt vielmehr zur Begründung der Klage die Anführung derjenigen Thatsachen, welche die cedirte Forderung (hier die Forderung auf das Miethgeld) begründen, und die Behauptung der Cession. Die Behauptung der Kläger, daß ihnen die Miethforderung an Zahlungsstatt von Röttger für ein diesem gegebenes Darlehn von 2000 Thlr. überwiesen sei, ist demnach unwesentlich und folgeweise auch ein Beweis derselben nicht erforderlich.

Die ferneren Behauptungen der Verklagten, daß Röttger von den Klägern zur Einkassirung der 1000 Thlr. speciell oder generell ermächtigt gewesen sei, und daß Röttger den Klägern nach Erhebung des Geldes 900 Thlr. angeboten, indem er nach Verabredung 100 Thlr. zurückbehalten sollte, Kläger jedoch die Annahme verweigert hätten, sind dagegen geeignet, den Klaganspruch zu elidiren, da, falls diese Behauptungen wahr sein sollten, jedenfalls die nachträgliche Zustimmung der Kläger zu dem zwischen Röttger und der Verklagten getroffenen Abkommen vorliegen würde.

Kläger haben die Behauptungen qu. geleugnet und den ihnen zum Beweise derselben von der Verklagten deferirten Schiedeseid acceptirt. Es hat daher, wie geschehen, von der Ableistung dieser Eide durch die Kläger das Endurtheil abhängig gemacht werden müssen.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Das Verfolgen eines angeschossenen Thieres auf fremdes Jagdgebiet nach Ablegen des Gewehres ist nicht als unbefugte Jagdausübung strafbar.*) § 292 des Str. G. B.

cf. Zeitschrift für Gerichtspraxis von Stenglein, Bd. 1, S. 206.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg vom 31. Januar 1872.

Der Angeklagte hatte ein Wild auf seinem Jagdgebiete angeschossen und dasselbe nach Ablegung von Gewehr und Jagdtasche auf fremdes Jagdgebiet verfolgt, um es sich anzueignen, wenn es in Folge der Verwundung verende. Das Großherzogl. Oldenburg. Ober-Appellations-Gericht verneinte die Strafbarkeit, weil das Aufsuchen und Verfolgen des Wildes, um als Jagdvergehen zu erscheinen, jedenfalls ein solches sein müsse, welches an sich geeignet sei, zur Occupation eines jagdbaren lebenden Thieres zu führen, also ein jagdbares, mittelst Jagdwerkzeugen; in dem bloßen Betreten des fremden Grundes ohne jagdmäßige Ausrüstung dagegen eine strafbare Verfolgung des Wildes blos um der Absicht willen, ein auf fremdem Boden verendetes Thier zu occupiren, nicht gefunden werden könne, solche Verfolgung vielmehr höchstens durch die wirklich erfolgte Occupation des gesuchten Thieres zum Jagdvergehen werden könne.

*) Das Ober-Appellationgericht zu Berlin hat in einem Erkenntniß vom 27. September 1871 die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, cf. Anz. S. 128; auch das Sächsische Ober-Appellationsgericht in einem Erkenntniß vom 11. August 1871, cf. obige Zeitschrift S. 138.

Niemand darf als in „Lohn und Kost" einer juristischen Person befindlich angesehen werden. § 247, Abs. 1, § 263 des Str. G. B.

Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 188.

Erkenntniß des Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 30. October 1871.

Das schwurgerichtliche Urtheil erkennt an, daß nach dem in demselben festgestellten Thatsachen gegen beide Angeklagte ein von ihnen zum Schaden des landwirthschaftlichen Creditvereins für das Königreich Sachsen verübter nach § 263 des D. Str. G. B. zu beurtheilender Betrug vorliege.

Zugleich spricht aber gedachtes Urtel aus, daß der vorliegende Betrug, da zur Zeit der Begehung desselben die Angeklagten in Lohn oder Kost des landwirthschaftlichen Creditvereins sich befunden, nach dem letzten Absatze des angezogenen Paragraphen nur auf Antrag zu verfolgen sei, demnach aber bei dem Mangel eines nach § 65 ausreichenden Antrags des Verletzten als straflos sich darstelle.

Nun hat gegen das schwurgerichtliche Erkenntniß der Staatsanwalt um deswillen Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, weil er der Ansicht ist, daß die wegen Mangels eines Strafantrags erfolgte Straffreisprechung beider Angeklagten auf unrichtiger Anwendung des Schlußsatzes von § 263 des Str. G. B. auf die festgestellten Handlungen der Angeklagten beruhe.

Dieses Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht für begründet befunden. Zwar scheint auf den ersten Anblick die Feststellung, daß die Angeklagten zur Zeit der Begehung derjenigen Handlungen, durch welche sie den fraglichen Betrug verübten, in Lohn oder Kost des landwirthschaftlichen Creditvereins für das Königreich Sachsen sich befunden haben, in Zusammenhaltung damit, daß durch die betrügerischen Handlungen der Angeschuldigten der genannte Verein an seinem Vermögen beschädigt, mithin gegen diesen Verein, obgleich die Getäuschten andere Personen waren, der vorliegende Betrug begangen worden ist, alles darzubieten, was nach dem Wortlaute des Schlußsatzes von § 263 des D. Str. G. B. zu dessen Anwendbarkeit gehört. Indessen gelangt man bei näherer Betrachtung des Sachstandes zu der entgegengesetzten Ansicht. Wenn das vorige Urtheil feststellt, daß die beiden Angeklagten zu der fraglichen Zeit in Lohn oder Kost des landwirthschaftlichen Creditvereins für das Königreich Sachsen sich befunden haben, so wird damit ausgesprochen, daß ein Verhältniß bestanden habe, welches gar nicht bestanden haben kann.

Mit gedachtem Vereine, als solchem, konnten die Angeklagten in einer anderen Beziehung, als einer vermögensrechtlichen, nicht stehen, namentlich konnten zwischen ihnen und dem Verein keineswegs derartige besondere persönliche und häusliche Beziehungen stattfinden, wie die Annahme eines Lohn- oder Kostverhältnisses im Sinne des Schlußsatzes von § 263 des D. Str. G. B. voraussetzen würde. In Beziehungen dieser Art konnten die Angeklagten zwar zu einem Vertreter oder Beamten des landwirthschaftlichen Creditvereins stehen, niemals aber zu diesem Vereine selbst, indem dessen Eigenschaft als juristische Person die Existenz eines derartigen Verhältnisses ausschloß. Somit enthält die Feststellung des schwurgerichtlichen Urtels, daß die Angeklagten zur Zeit der Begehung der erwähnten Handlungen in Lohn oder Kost des mehrgenannten Vereins sich befunden haben, einen inneren Widerspruch von solcher Erheblichkeit, daß dieser Feststellung irgend welche Bedeutung nicht beizulegen, dieselbe vielmehr bei der Beurtheilung der übrigen Beweisannahmen ganz außer Betracht zu lassen ist.

Wie nun nach dem Bisherigen die in voriger Instanz auf Grund der nur gedachten Feststellung geschehene Anwendung des Schlußsatzes von § 263 des D. Str. G. B. auf den vorliegenden Fall und die in Folge dessen erkannte Straffreisprechung der Angeklagten für gerechtfertigt nicht erachtet werden konnte, so hatte man andererseits die Rechtsansicht des Schwurgerichtshofes, daß die beiden Angeschuldigten durch die festgestellten Handlungen einen Betrug sich zu Schulden gebracht haben, für richtig anzuerkennen.

Demzufolge war das vorige Urtel, insofern dasselbe die Angeklagten in der vorbezeichneten Beziehung straffrei spricht, zu cassiren.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

31. Stück. — Den 29. Juli 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ueber Vergleichsbescheide.

(Mitgetheilt.)

In neuester Zeit taucht im hiesigen Departement an einzelnen Gerichten das Ergebniß einer richterlichen Thätigkeit auf, welche man hier und wohl überhaupt in den Gebieten, wo die Grundsätze des gemeinen Processes gelten, bisher nicht gekannt hat, und zwar unter dem Namen „Vergleichsbescheid". Ein solcher Vergleichsbescheid wird definirt als eine Eröffnung des Richters an die Parteien, welche vor ihm durch einen gerichtlichen Vergleich ihre Streitsache beendigt haben, dahin gehend, daß die aus dem Vergleiche verpflichtete Partei verbunden sein soll, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist bei Vermeidung der Execution ihre Verpflichtung zu erfüllen.

Woraus ein hiesiger Richter seine Befugniß herleitet, einen solchen Vergleichsbescheid abzugeben, ist nicht erfindlich, und es wird denn auch dafür hauptsächlich nur angeführt, daß solche Bescheide zweckmäßig seien, um einen gerichtlichen Vergleich sofort executionsfähig zu machen. Freilich beruft man sich auf § 7 unter 2 des Gesetzes vom 15. März 1869, betr. das Civilproceßverfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. Dieser Paragraph spricht allerdings von Rechtsmitteln gegen Vergleichsbescheide, und setzt also das Vorhandensein solcher Bescheide voraus. Indessen ist die Veranlassung dieser Bestimmung nicht ersichtlich. Es legt sich nach dem Inhalt letzterer nur die Vermuthung nahe, daß in einzelnen Gegenden des Geltungsbereichs der Verordnung vom 24. Juni 1867 Vergleichsbescheide üblich seien und dies zur Aufnahme der erwähnten Bestimmung den Grund abgegeben habe. Daß aber Vergleichsbescheide im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel bisher nicht üblich gewesen sind, ist eine feststehende und unzweifelhafte Thatsache, und juristisch begründen läßt sich nach gemeinprocessualischen Grundsätzen ein s. g. Vergleichsbescheid nicht.

Wird über eine Streitsache ein Vergleich der Parteien, sei es außergerichtlich oder vor dem Richter unter dessen Vermittelung abgeschlossen, so ist damit der Rechtsstreit und folglich die richterliche Thätigkeit beendigt, weil diese nur zur Entscheidung des Streites angerufen wird und werden kann. Uebt der Richter nach Beendigung der Streitsache durch Vergleich eine fernere Thätigkeit aus, so verletzt er den Hauptgrundsatz unseres bürgerlichen Processes: Ne ultra petita partium. Es ließe sich allerdings denken, daß die zur Forderung einer Zahlung oder sonstigen Leistung aus dem Vergleiche berechtigte Partei, um paratam executionem zu erlangen, von dem Richter verlangte, derselbe solle der verpflichteten Partei aufgeben, innerhalb bestimmter Frist bei Vermeidung der Execution zu leisten. Allein ein solcher Erlaß würde doch nur den Character eines monitorischen Zahlungsbefehls, wie derselbe in § 102 der Verordnung vom 24. Juni 1867 erwähnt wird, an sich tragen, wenn er auch Vergleichsbescheid genannt

würde, und so wenig die Partei sogleich beim Abschlusse des Vergleichs bezw. vor Ablauf der in diesem etwa festgestellten Erfüllungsfrist zur Impetrirung eines solchen Erlasses befugt wäre, indem sie erst abwarten müßte, ob der andere Theil nicht freiwillig seine Verpflichtungen aus dem Vergleich erfüllen werde, ebensowenig wäre der Richter berechtigt, einen solchen Erlaß sofort abzugeben.

Vergleiche stehen nach gemeinem Proceß zwar hinsichtlich der Unabänderlichkeit, aber nicht hinsichtlich der sofortigen Vollstreckbarkeit den Erkenntnissen gleich. Die Vollstreckbarkeit setzt eine vorausgegangene richterliche Androhung der Execution voraus, welche nicht dadurch ersetzt werden kann, daß in den Vergleich die Clausel aufgenommen wird, es solle innerhalb bestimmter Frist bei Vermeidung der Execution geleistet werden. Denn das Executionsverfahren ist im Grunde nichts Anderes, als ein Contumacialverfahren und setzt als solches einen Ungehorsam gegen eine richterliche Verfügung voraus. Eine solche richterliche Verfügung ist aber die erwähnte Clausel in einem Vergleiche nicht, vielmehr nur ein Theil eines unter den Parteien abgeschlossenen Vertrags, der nicht an die Stelle eines richterlichen Befehls treten kann.

Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen giebt es also keinen andern Weg, die Execution eines Vergleichs zu erlangen, als den Richter um einen Befehl an den Verpflichteten anzugehen, seine Verpflichtung aus dem Vergleiche bei Vermeidung der Execution innerhalb bestimmter Frist zu erfüllen. Erst wenn er diesem Befehle nicht gehorcht und auch keine gegründete und liquide Einreden dagegen vorbringt, ist der Verpflichtete contumax und die Execution gegen ihn zulässig. Durch einen s. g. Vergleichsbescheid kann diese Procedur nicht umgangen werden, da der Richter, wie oben erwähnt, weder von Amtswegen, noch auf Antrag des berechtigten Theils einen solchen zu erlassen befugt ist.

Anders verhält sich die Sache im Geltungsbereiche der Preußischen allgem. Gerichtsordnung insofern, als nach § 4 Titel 24 der Gerichtsordnung und § 1 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen die Execution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände stattfindet, selbst wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Proceßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind. Von Vergleichsbescheiden sprechen jedoch auch diese Gesetze nicht, und es muß hier dahingestellt bleiben, ob in anderen Gesetzen dieser Ausdruck vorkommt.

In wie weit der Vermiether, welcher eine erst fällig werdende Miethforderung cedirt hat, zu Dispositionen über das Miethverhältniß befugt sei.

In Sachen des Hufners C. Struve in Callebye, Klägers, gegen den Verwalter H. Hostrup auf Egelund, wegen streitiger 1200 Thaler, liegt folgendes Thatsächliche vor:

Nach einem Contract vom 12. November 1868 hat L. Hansen den ihm gehörigen Hof Egelund auf die 5 Jahre vom 15. November 1868 bis dahin 1873 für 1500 Thlr. jährlich an den Verklagten verpachtet. Nach dem § 2 ist dieses Pachtgeld jährlich am 15. November praenumerando zu zahlen, und im § 4 sub B ist die Bestimmung getroffen: „Sollte der Verpächter diesen Hof verkaufen wollen, so ist derselbe verpflichtet, dieses dem Pächter ein halbes Jahr vor dem überall stattfindenden Abtritt, dem 15. November eines jeden Jahres, also vor dem 15. Mai desselben Jahres, anzuzeigen und die Pachtung zu kündigen," für welchen Fall ein Abstandsgeld bestimmt wird. Zufolge einer Acte vom 7. April 1871 hat der Verpächter Hansen von dem Kläger ein Darlehn von 1200 Thlr. aufgenommen und ihm zur Tilgung dieser Schuld diejenigen 1200 Thlr., welche der Pächter von Egelund, Verklagter Hostrup, ihm als Pachtsumme am 15. November 1871 zu zahlen verpflichtet sei, cedirt und übertragen, wobei Hansen für die rechtzeitige Zahlung der Pachtsumme die Bürgschaft sub hypotheca bonorum übernommen hat. In der Acte hat zugleich der Verklagte unter Mitunterschrift derselben die Erklärung abgegeben, daß er den Kläger Struve als seinen rechtmäßigen Gläubiger der von ihm am 15. November 1871 fälligen Pachtsumme zum Betrage von 1200 Thlr. agnoscire und erkenne, und sich verpflichte, die dann fällige Pacht statt an Hansen an Struve zu entrichten und die Zahlung in Flensburg zu leisten.

Da zur festgesetzten Zeit keine Zahlung erfolgte, so beauftragte auf Grund vorangeführter Acte der Kläger Struve sowohl gegen Hansen als gegen Hostrup unbedingte Zahlungsmandate, welche auch vom Flensburger Kreisgericht am 25. November 1871 abgegeben werden sind. Hostrup hat in einer rechtzeitig am 12. December 1871 eingereichten Einredeschrift Einwendungen in folgender Weise erhoben:

Die Forderung, zu deren Zahlung an den Kläger Verklagter sich verpflichtet habe, sei eine nur eventuelle gewesen. Die Voraussetzung, von welcher die cedirte Forderung abhängig gewesen, sei nicht eingetreten, da Hansen am 19. (soll heißen am 14.) April 1871 den Pachtcontract zum 15. November deff. Jahres schriftlich gekündigt, und dadurch der Bestimmung des Contracts gemäß das Pachtverhältniß am 15. November sein Ende erreicht habe. Für die vom Verklagten übernommene Verpflichtung habe als nothwendige Voraussetzung gegolten, daß er am 15. November 1871 noch Pächter sei, weil er nur unter dieser Voraussetzung zur Pränumeration der Pacht schuldig gewesen. Da wegen Mangels solcher Voraussetzung der Verklagte am fraglichen Tage dem Hansen keine Pacht schuldig geworden, so habe er selbige auch nicht an den Kläger statt an den Verpächter bezahlen können.

Auf Grund dieser Ausführung und indem er als Beweismittel neben der Cessions- und Agnitionsacte das Zeugniß des Hansen und des Curators im Concurse desselben, Rechtsanwalt Ebsen, event. den Schiedeseid benannte, stellte Verklagter den Antrag,

daß unter Aufhebung des Mandats die Klage abgewiesen werde.

Im Verhandlungstermin räumte Kläger die Echtheit des vom Verklagten producirten Briefes vom 14. April 1871, wie auch die stattgehabte Kündigung nach Maaßgabe dieses Briefes ein. Kläger bestritt aber unter Berufung auf § 4 des Pachtcontracts die Berechtigung des Verpächters, das Pachtverhältniß am 15. November 1871 aufzuheben. Der Versuch, dies zu bewirken, wird vom Kläger als in betrügerischer Absicht unternommen, bezeichnet, und angeführt, daß am 20. November 1871 sich Verpächter Hansen, gleichfalls in betrügerischer Absicht, freiwillig insolvent erklärt habe. Daneben behauptete Kläger, daß das Pachtverhältniß zwischen Hansen und dem Verklagten Hostrup noch rechtlich wie factisch fortbestehe.

Verklagter erwiderte, daß die Aufhebung des Pachtcontracts dem § 4 entsprechend erfolgt sei, übrigens auch abgesehen davon das Pachtverhältniß durch mutuus consensus unter den Contrahenten habe aufgehoben werden können. Eine betrügerische Absicht stellte Verklagter in Abrede und behauptete, daß am 15. November 1871 er zunächst mit Rücksicht auf eine ihm gebührende Einlösungssumme für das Inventar das Pachtstück retinirt habe, dann aber, nachdem inzwischen am 20. November 1871 Concurs über das Vermögen des Verpächters erkannt worden, den Betrieb der Pachtung als Verwalter der Concursmasse fortgesetzt habe.

(Beweis: Zeugniß des Rechtsanwalts Ebsen, event. Eid.)

Kläger hat diese thatsächlichen Angaben in Abrede gestellt und ist dann zur Abhörung des Zeugen Ebsen geschritten, welcher aussagte, daß durch das Concursgericht ihm als Curator mitgetheilt worden, daß der Verklagte demselben mitgetheilt habe, das Pachtverhältniß zwischen ihm und Hansen sei am 15. November 1871 aufgehoben. In dieser Veranlassung habe Zeuge am 17. December 1871 mit dem Verklagten die Vereinbarung getroffen, daß dieser die Verwaltung der Stelle für die Concursmasse fortsetzen solle.

Das Kreisgericht hat hierauf erkannt*),

---

*) Die bezüglichen Entscheidungsgründe lauten:

Es geht aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut der Urkunde vom 7. April 1871 unzweifelhaft hervor, daß dem Kläger lediglich ein Anspruch auf die am 15. November 1871 fällige Pachtrate resp. eine Summe von 1200 ℛ︁ aus derselben hat eingeräumt werden sollen. Da ferner, wie unbestritten ist, die Pachtsumme alljährlich am 15. November praenumerando zahlbar ist, so folgt daraus, daß in dem Falle, wenn das Pachtverhältniß zwischen L. Hansen und dem Verklagten am 15. November 1871 beendigt war, Kläger ebensowenig einen Anspruch auf die eventuell ihm zugesagten 1200 ℛ︁ hat, als der Verpächter auf diejenige Pachtrate, welche fällig geworden wäre, wenn das Pachtverhältniß nach dem genannten Tage noch fortgedauert hätte. Demnach fragt es sich, ob letzteres der Fall war oder nicht. In dieser Beziehung erweist sich nun zunächst der Einwand des Klägers, es sei die stattgehabte Kün-

daß das Mandat vom $\frac{25.\ \text{November}}{4.\ \text{December}}$ 1871 wieder aufzuheben und Kläger schuldig sei, die Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

Der Kläger hat gegen dieses Erkenntniß appellirt und die Beschwerden aufgestellt,

daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr

1) das Zahlungsmandat in Kraft erhalten, ref. exp.,

2) daß nicht wenigstens die Kosten verglichen.

Zur Rechtfertigung der ersten Beschwerde wird die Ansicht ausgeführt, daß durch die Cessions- und Agnitionsacte vom 7. April 1871 sowohl der Verpächter als Cedent, als der Pächter als Agnoscent sich des Rechts auf Aufhebung des Pachtcontracts für die Zeit, für welche das Pachtgeld an den Kläger cedirt worden, begeben haben, mithin insoweit die Stipulation des Pachtcontracts über die Zulässigkeit der Kündigung, selbst wenn ihre Voraussetzungen eingetreten wären, ihre Wirksamkeit verloren gehabt habe. Daneben wird auf die Daten der Cessionsacte einerseits und der Kündigung andererseits als auf einen Umstand hingewiesen, aus welchem die gegen den Kläger verfolgte betrüge-

---

digung nach Maßgabe des Pachtcontractes unzulässig, als nicht stichhaltig. Denn selbst wenn der § 4 B, wo es heißt: „Sollte der Verpächter diesen Hof verkaufen wollen, so ist derselbe verpflichtet, dieses dem Pächter ein halbes Jahr vor dem überall stattfindenden Abtritt, dem 15. November eines jeden Jahres, also vor dem 15. Mai desselben Jahres anzuzeigen und die Pachtung zu kündigen" dahin verstanden werden könnte, daß eine derartige Kündigung nur unter der Voraussetzung stattfinden dürfe, daß der Verpächter sich entschlösse, den Hof zu verkaufen, so würde diese Voraussetzung erfüllt sein, indem, wie klägerischerseits eingeräumt ist, L. Hansen, eine öffentliche Licitation, freilich ohne Erfolg, über den Hof hat abhalten lassen. Der Pachtcontract steht daher der Möglichkeit der Aufhebung des Pachtverhältnisses um die angegebene Zeit nicht im Wege. Vielmehr hat der Verklagte durch den Nachweis der, vom Kläger auch nicht bestrittenen, contractmäßig vor dem 15. Mai 1871 abseiten des L. Hansen erfolgten Kündigung der Pacht, und die Erklärung, daß er, als Pächter, diese Kündigung angenommen und in Uebereinstimmung mit derselben das Pachtverhältniß mit dem 15. November 1871 als erloschen betrachtet habe, seinerseits den Beweis der Beendigung des Pachtverhältnisses erbracht, da nicht vorliegt, daß Verklagter Handlungen vorgenommen hat, welche mit jener seiner Erklärung im Widerspruch stehen. Zwar hat Verklagter das Grundstück nicht etwa am 15. November 1871 verlassen, sondern er hat dasselbe auch nach dieser Zeit bewirthschaftet. Der Umstand indessen, daß ein Pächter das Grundstück nicht mit dem Ablauf der Pachtzeit sofort verläßt, begründet noch keinen Schluß auf die Absicht, das Pachtverhältniß noch weiter bestehen zu lassen. Denn es liegt den Contrahenten zunächst ob, die bei der Beendigung des Pachtverhältnisses beiderseits sich ergebenden Verbindlichkeiten festzustellen, resp. zu erfüllen. So behauptet denn auch der Verklagte, daß er nach dem 15. November 1871 anfänglich auf dem Grundstück sitzen geblieben sei, um dasselbe zu retiniren, da der Verpächter nicht im Stande gewesen sei, das Inventar einzulösen, welches ihm nach § 5 des Pachtcontractes oblag; und wenn Verklagter diese Behauptung auch nicht hat nachweisen können, so ist doch durch den als Zeugen vernommenen Rechtsanwalt Ebsen, welcher als curator massae in dem am 20. November 1871 über das Vermögen des L. Hansen erkannten Concurse fungirt, bekundet, daß der Verklagte kurz nach Ausbruch des Concurses sich mit der Anzeige an das betreffende Gericht gewandt habe, das Pachtverhältniß zwischen ihm und Hansen sei am 15. November 1871 aufgehoben und dabei darüber gesprochen habe, was nun geschehen solle, damit er aus dieser schwebenden Lage herauskomme. Demnächst aber hat der Verklagte, wie der nämliche Zeuge bekundet, auf Grund einer zwischen Beiden getroffenen Vereinbarung die Bewirthschaftung der Stelle als Mandatar der Concursmasse fortgeführt. Es muß demnach angenommen werden, daß das Pachtverhältniß zwischen L. Hansen und dem Verklagten am 15. November 1871 aufgehoben ist. Der fernere Einwand des Klägers, daß solches dolose geschehen sei, um ihn dadurch um seine Forderung zu bringen, ist bedeutungslos, da die Contrahenten, indem sie das Pachtverhältniß aufhoben, lediglich von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß das dem Kläger vermittelst der Acte vom 7. April 1871 eingeräumte eventuelle Forderungsrecht nicht existent geworden ist, weshalb das Mandat vom $\frac{25.\ \text{Novbr.}}{4.\ \text{Decbr.}}$ pr. wieder aufgehoben werden mußte.

Als unterliegender Theil hat Kläger die Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

rische Absicht hervorgehe. Auch beruft sich der Appellant event. darauf, daß Appellat bei Ausstellung der Acte den Vermögensverfall des Hansen gekannt habe, worüber der Eid deferirt wird.

Für die eventuell verlangte Kostencompensation wird angeführt, daß bei Anstellung der Klage dem Appellanten die Versuren zwischen dem Verklagten und Hansen unbekannt gewesen seien.

In seiner Erklärung sucht Appellat zu deduciren, daß die erste Beschwerde aus den vom Kreisgericht angeführten Gründen zu verwerfen. Der zweiten Beschwerde gegenüber bestreitet Appellat die Unkunde des Appellanten von der Aufhebung des Pachtcontracts bei Anstellung der Klage unter abschriftlicher Beifügung eines darauf bezüglichen Schreibens seines Anwalts an den Appellanten, dessen Edition er beantragt.

Von dem Appellationsgericht ist die folgende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hufners C. Struve in Callebye, Klägers und Appellanten,

wider

Hinrich Hostrup, früher Pächter, jetzt Verwalter des Hofes Egelund bei Apenrade, Verklagten und Appellaten,

betreffend streitige 1200 ℛ︁ aus einer Cessions- und Agnitionsacte, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg vom 16. Januar 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel, im Termin am 28. Juni 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses das unbedingte Zahlungsmandat des Königlichen Kreisgerichts vom 25. November 1871 wieder in Kraft zu setzen, Verklagter auch schuldig sei, die Kosten der vorigen Instanz zu tragen, resp. dem Kläger zu erstatten.

Die Kosten dieser Instanz sind an beiden Parteien halbschiedlich zu tragen resp. zu compensiren.

V. R. W.

Gründe:

Das unbedingte Zahlungsmandat, welches durch das angefochtene Erkenntniß aufgehoben worden, ist abgegeben auf Grund des bei den Acten befindlichen beglaubigten Documents vom 7. April 1871, in welchem der demnächst in Concurs gerathene Besitzer des Hofes Egelund, L. Hansen dem Kläger zur Tilgung einer Schuld von gleichem Betrage diejenigen 1200 ℛ︁, welche der Verklagte, damals Pächter jenes Hofes, ihm als Pachtsumme am 15. November 1871 zu zahlen verpflichtet sei, cedirt und in welchem zugleich der Verklagte den Kläger als seinen rechtmäßigen Gläubiger der von ihm am 15. November d. J. fälligen Pachtsumme zum Betrage von 1200 ℛ︁ agnoscirt und erkennt und sich verpflichtet, „die am 15. November d. J. fällige Pacht statt an Hansen an den Kläger zu entrichten und die Zahlung in Flensburg zu leisten.“ Der Verklagte hat gegen das Mandat Widerspruch erhoben und dem Anspruch des Klägers den Einwand entgegengestellt, daß die von Hansen cedirte und vom Verklagten agnoscirte Forderung eine nur eventuelle gewesen sei, nach Maßgabe des gleichfalls bei den Acten befindlichen Pachtcontracts, in welchem die Verausbezahlung des Pachtgeldes bedungen worden, abhängig davon, daß Verklagter am 15. November 1871 noch Pächter sei, und daß ferner in Folge einer am 14. April 1871 der Bestimmung des Pachtcontracts im § 4 B gemäß von Hansen vorgenommenen Kündigung das Pachtverhältniß am 15. November 1871 sein Ende erreicht gehabt habe, Verklagter also in Bezug auf die von diesem cedirte Forderung nicht Schuldner geworden sei.

Die Thatsachen, auf welche dieser Einwand gestützt wird, sind unbestritten, und der erste Richter hat nicht nur denselben für begründet erachtet, sondern zugleich die vom Kläger opponirte replica doli mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß Hansen und der Verklagte bei Aufhebung des Pachtverhältnisses lediglich von einem ihnen zuständigen Rechte Gebrauch gemacht haben.

Dem Kreisgericht kann insoweit beigetreten werden, daß die von Hansen cedirte und vom Verklagten agnoscirte Forderung eine eventuelle war, weil dem Cedenten das contractliche Recht zustand, das Miethverhältniß vor dem Eintritt ihrer Fälligkeit durch seine Kündigung zu beendigen und daß folgeweise durch den

Nichteintritt der Voraussetzung, an welche ihre Existenz geknüpft worden, wenn diese ohne Zuthun des Verklagten erfolgt wäre, die durch die Agnition von demselben übernommene Verpflichtung hinfällig geworden sein würde, nicht aber in der Würdigung, welche bei demselben die replica doli gefunden hat.

Durch Ausstellung der zur Behändigung an den Kläger bestimmten und demselben auch wirklich ausgehändigten Cessions- und Agnitionsacte ist neben Hansen auch der Verklagte in ein Vertragsverhältniß zu dem Kläger eingetreten. Beide haben, indem sie in der Acte die resp. zur Berichtigung und zur Sicherung der Forderung des Klägers an Hansen abzielenden Erklärungen abgaben, zugleich die stillschweigende Verpflichtung übernommen, daß nicht durch sie selbst die Wirksamkeit der von ihnen gemachten Zusicherungen verhindert werde. Hieraus folgt, daß aus der gemeinschaftlichen Acte des Hansen und des Verklagten dem Letzteren das Recht erworben war, der wenige Tage darauf von Hansen vorgenommenen Kündigung des Pachtcontracts auch dann zu widersprechen, wenn diese sonst eine berechtigte gewesen sein sollte. Der Verklagte hat also, indem er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machte, jene Verpflichtung dem Kläger gegenüber verletzt und sich dadurch in die Lage gebracht, sich auf die durch sein eigenes rechtswidriges Verhalten herbeigeführte Beendigung des Pachtverhältnisses am 15. November 1871 dem Kläger gegenüber nicht berufen zu können.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, in der Hauptsache erkannt; die Entscheidung über die Kosten war durch die Proceßlage geboten.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Verhältniß des Einschleichens zum Diebstahl.

I. Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 14. April 1871, cf. Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 814:

Es steht fest, daß der Angeschuldigte H. den Diebstahl zur Nachtzeit und in einem bewohnten Gebäude verübt hat. Ebenso ist aber auch constatirt, daß er sich zuvor in diebischer Absicht in jenes Gebäude eingeschlichen hatte, indem hierunter auf die Feststellung zu verweisen und die Bemerkung anzuschließen ist, daß nach dem Sprachgebrauch zur Annahme eines Einschleichens das heimlich und wider Wissen und Willen des Eigenthümers erfolgte Eingehen des Diebes in das betreffende Gebäude genügt, keineswegs aber hierzu besondere Vorbereitungen und Veranstaltungen des Diebes zum Behuf des unbemerkten Eintretens in das Gebäude nöthig sind. Diejenigen Thatsachen, welche nach dem Bisherigen feststehen, enthalten, wie sich aus dem Inhalte der Bestimmung in § 243, 7 ergiebt, alles, was zum Eintritte derselben erforderlich war. Insbesondere steht der erfolgten Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, daß das Einschleichen des Angeschuldigten in das Gebäude, in welchem er dann stahl, nach Beginn der Nachtzeit erfolgt war, und er, nachdem er bei dem Horchen an der Thür der erwähnten Parterrestube irgend etwas nicht vernommen hatte, in letztere sich begab und hier zur Verübung des Diebstahls schritt. Denn die erwähnte Gesetzesbestimmung erfordert ihrem Wortlaut zufolge ebensowenig, daß das Einschleichen des Diebes vor Eintritt der Nachtzeit erfolgt sei, als daß zwischen dem Einschleichen und dem Stehlen ein längerer Zeitraum inneliege.

II. Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 27. September 1871, cf. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland von Stenglein in München, neue Folge, Bd. 1, S. 178.

Aus den Gründen der vorigen Instanz ergiebt sich zur Genüge, daß die Letztere nur auf dem Wege unrichtiger Gesetzesauslegung zu dem Schlußergebnisse (der Annahme einfachen Diebstahls) gelangt ist. Sie nimmt nämlich an, daß es zum Begriffe des „Einschleichens" erfordert werde, daß der Dieb vor Eintritt der Nachtruhe heimlich in die betreffende Localität eingegangen und sich im Innern ein Versteck gesucht habe, bis er die Zeit der Nachtruhe zur Ausführung des Diebstahls abgewartet haben würde. Für eine An-

nahme dieser Art findet sich jedoch in der Fassung der beregten Gesetzesstelle kein genügender Anhalt. Allerdings enthielten z. B. das Thüringische Strafgesetzbuch (Art. 221 Ziff. 4) und das Sächsische Strafgesetzbuch (Art. 278 Ziff. 4) derartige Specialbestimmungen über die gesetzlich gemeinten näheren Modalitäten des Einschleichens; aber es sind diese singulären, dem Begriffe des Einschleichens (clam introire) an und für sich fremden Normen dem neuen Strafgesetzbuche unbekannt. Letzteres hat vielmehr im Wesentlichen den Begriff des furtum nocturnum — im Gegensatze zu dem furtum diurnum — im Sinne des Römischen Rechts adoptirt und den auch bereits dem Preußischen Strafrechte angehörigen allgemeineren Begriff eines „Diebstahls zur Nachtzeit" nur in der unter Ziff. 7 § cit. ersichtlichen Maße näher präcisirt, und zwar, wie die amtlichen Motive besagen, gerade mit Rücksicht auf die bezüglich dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen und die in den Gesetzbüchern anderer Deutscher Staaten enthaltenen Bestimmungen über diese Gattung qualificirter Diebstähle. Das characteristische Merkmal des Einschleichens bildet nun aber keineswegs die Zeit desselben (Tag oder Nacht), sondern einzig und allein der Umstand, daß der Dieb nicht in den betreffenden Raum gehört, daß er sich nicht bereits aus einem anderen erlaubten Grunde in demselben befindet, wie z. B. ein Mitbewohner des Hauses oder eines einzelnen Theiles desselben; daß es mit andern Worten gerade die diebische Absicht gewesen ist, welche ihn zum heimlichen Betreten oder, wenn das Betreten öffentlich geschah, zum heimlichen Verweilen in dem betreffenden Raume bestimmt hat. (Vergl. auch Oppenhoff, Comment. S. 424 u. 425, Nr. 99, 107, 108.) Nächtlicher Dieb im Sinne des Gesetzes ist demnach regelmäßig derjenige, welcher sich zugleich als unbefugter heimlicher Eindringling in einem fremden umschlossenen und als bewohnt zu betrachtenden Raum darstellt.

(Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 15. Juni 1871.)

Dieses Urtheil wurde vom Ober-Appellationsgericht zu Jena aus folgenden Gründen bestätigt:

Aus den Bestimmungen des § 243, Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs ist gar nichts für die Annahme, daß der Dieb vor Eintritt der Nachtruhe heimlich ins Haus oder Hof hineingegangen sein müsse, um sich im Innern ein Versteck zu suchen, bis er die Zeit der Nachtruhe zur Ausführung des Diebstahls abgewartet haben würde, zu entnehmen. Das Thüringische Strafgesetzbuch enthielt zwar in seinem Art. 221 Nr. 4 eine dahin gehende Bestimmung, allein dasselbe kann nicht als Interpretationsmittel für das Norddeutsche Strafgesetzbuch angesehen werden. Von selbst liegt es aber in dem Worte „einschleichen" nicht, daß der Thäter sich vor Eintritt der Nachtruhe oder überhaupt längere Zeit vorher, ehe er den Diebstahl zu begehen gedachte, in den umschlossenen Hof ꝛc. eingeschlichen und in demselben seine Zeit abgewartet habe, sondern es genügt, daß er zur Nachtzeit aus einer Wohnung oder dazu gehörigem umschlossenen Raume gestohlen, nachdem er sich — wenn auch unmittelbar vorher — in diebischer Absicht in denselben eingeschlichen hatte. Diese Auslegung wird noch durch die besondere Hinzufügung der Worte „oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte" bestätigt.

Die unentgeltliche Hingabe von Waaren aus dem Laden der Eltern Seitens eines in deren Abwesenheit zum Verkauf von solchen ermächtigten Hauskindes stellt sich als Diebstahl, nicht als Unterschlagung dar. § 242 des Str. G. B.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 236.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 28. Februar 1872:

Es bleibt für diese Instanz bei der thatsächlichen Feststellung des Königl. Kreisgerichts, daß Angeklagte die Catharina B. bestimmt hat, ihr die fraglichen Gegenstände unentgeltlich zu überlassen.

Sodann wird auch nicht das zum Thatbestande des Diebstahls nach dem B. Str. G. B. § 242, wie nach Pr. Str. G. B. § 215 gehörende wesentliche Merkmal des Wegnehmens in der Absicht rechtswidriger Zueignung dadurch ausgeschlossen, daß es der Catharina B. von ihren Eltern verstattet war, Brod und Mehl aus deren Laden zu verkaufen; denn durch eine solche Ermächtigung der Tochter des

Hauses, dem Ladengeschäfte mit vorzustehen, hatten die Eltern keineswegs aufgehört, ihrerseits selbst die Ladenvorräthe in Besitz und Gewahrsam zu behalten, vielmehr setzten sie ihren Besitz und Gewahrsam auch durch die der Tochter eingeräumte Stellvertretungsbefugniß fort, und jede Ueberschreitung dieser Befugniß derselben durch Disponiren über die Waare zu nicht verstatteten Zwecken enthielt einen Eingriff in den elterlichen Besitzstand.

Wenn der Dieb eine juristische Person bestiehlt, in deren Lohn und Kost er steht, bedarf es keines Antrages zur Strafverfolgung. § 247 des Str. G. B.

cfr. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland von Stenglein in München, neue Folge, Bd. 1, S. 187.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 25. October 1871.

Es war mit dem ersten Richter für thatsächlich festgestellt anzusehen, daß sich die Angeklagte zur kritischen Zeit als Lazarethköchin in Kost und Lohn nicht des Ober-Lazarethinspectors S., sondern vielmehr in Kost und Lohn der k. Reserve-Lazareth-Commission zu G., mithin einer staatlichen Anstalt, befunden hat. Wenn sich nun Appellantin im Hinblicke auf dieses an und für sich nicht anzuzweifelnde thatsächliche Verhältniß an erster Stelle darauf beruft, daß im Fragefalle der nach § 247 des Str. G. B. zu ihrer Verfolgung erforderlich gewesene Strafantrag fehle, so konnte ihr hierin nicht beigepflichtet werden. Denn in Uebereinstimmung mit dem vorigen Richter und der Ober-Staatsanwaltschaft unterhält das Appellationsgericht die Ansicht, daß der vorgedachte Paragraph des Strafgesetzbuchs welcher unter sonst geeigneten Umständen der Appellantin als das mildere Gesetz allerdings zu Statten kommen würde, lediglich von solchen Fällen verstanden werden dürfe, wo ein im eigentlichen Sinne persönliches Verhältniß zwischen dem Verletzten und dem Verletzenden obwaltet: ein Verhältniß, welches dann ausgeschlossen erscheint, wenn, wie im vorwürfigen Falle, der Verletzte eine staatliche Anstalt, m. a. W. der Staat selbst, also jedenfalls nicht eine physische, sondern eine juristische Person ist. Diese Auffassung findet namentlich auch durch die, in dem Paragraph zu lesende vorausgehende Exemplification „Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen u. s. w." ihre vollkommene Rechtfertigung. Geht man aber hiervon aus, so erübrigt sich die fernere Erwägung, ob der von der Appellantin vermißte Strafantrag noch in jetziger Instanz mit rechtlicher Wirkung habe nachgeholt werden können.

(Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 1. Juli 1871.)

Dieses Urtheil wurde aus folgenden Gründen vom Appellationsgericht zu Jena bestätigt.

Die Erkenntnisse beider voriger Instanzen haben mit Rücksicht auf die thatsächliche Feststellung, daß die Angeklagte im Dienste einer staatlichen Anstalt, und überhaupt nicht in Lohn und Kost einer Person, d. i. einer physischen Person, gestanden habe, die Anwendbarkeit der fraglichen Vorschrift des § 247 des Str. G. B. auf den vorliegenden Fall in Abrede gestellt, indem, wie im Appellationserkenntnisse noch besonders bemerkt wird, jene Bestimmung lediglich von solchen Fällen verstanden werden dürfe, wo ein im eigentlichen Sinne persönliches Verhältniß zwischen dem Verletzten und dem Verletzenden obwalte, dieses Verhältniß aber ausgeschlossen erscheine, wenn, wie im Fragefalle, der Verletzte eine staatliche Anstalt, mithin der Staat selbst, also nicht eine physische, sondern eine juristische Person sei.

Es muß nun auch dieser Ansicht beigetreten werden.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

32. Stück. — Den 5. August 1872.

Civilrecht und Proceß.

Rechtskraft des Urtheils: Vorhergehendes förmliches Verfahren als Bedingung desselben. — Lauenburgisches Meierrecht: Rechtliches Verhältniß des auf der Stelle gewonnenen Heu's, Stroh's und Dungs.

Im Concurse des Hufenpächters Lambert in Groß-Pampau (Lauenburg) meldete der Verpächter des Gemeinschuldners, Bauervogt Drucke, verschiedene Ansprüche an mit dem Bemerken, daß ihm s. Z. 1000 ℛ Pränumeration von dem Gemeinschuldner gezahlt worden seien, und er sich diese, soweit sie reichten, auf seine Ansprüche anrechnen wolle.

Im Laufe der Verhandlung über die nicht ohne Weiteres anerkannten Professa erwiderte der Contradictor auf die vorberegte Bemerkung des Profitenten, der Gemeinschuldner sei Eigenthümer der von ihm gestellten Caution verblieben. Wolle man demselben auch nur eine Forderung auf deren Rückgabe zugestehen, so würde doch gegen diese als aus einem Depositum herrührend eine Compensation nicht zulässig sein. Ebensowenig stehe dem Profitenten das Retentionsrecht des Pfandgläubigers zu. Ueberdies würde Letzteres durch den Concurs erloschen sein.

Die der Entscheidung des Prioritätserkenntnisses über den ersten Anspruch des Profitenten beigegebenen Gründe besagen: das Verlangen des Profitenten, sich seine Forderungen auf die ihm als Caution bestellten 1000 ℛ abrechnen zu lassen, sei unbegründet. Diese Caution sei nur in seiner Detention, und Eigenthum des Gemeinschuldners verblieben. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde Profitent daran Retentionsrecht haben ausüben können; im Concurse aber cessire das Retentionsrecht sowohl nach dem demselben zu Grunde liegenden Princip als wegen des der gesammten Gläubigerschaft an der Masse zustehenden gemeinsamen Pfandrechts.

In der gegen das Prioritätserkenntniß erhobenen Appellation beschwert der Profitent sich u. A. über die Zurückweisung des seinerseits erhobenen Anspruchs, sich diejenigen 1000 ℛ, die ihm s. Z. zur Sicherheit für die Erfüllung der Bestimmungen des Pachtcontracts vom Pächter pränumerirt worden, compensando auf seine angemeldeten Forderungen in Anrechnung zu bringen.

Diese Beschwerde ist von dem Appellationsgericht aus folgenden Gründen verworfen worden:

Was die Appellationsbeschwerden betrifft, so wird die erste Beschwerde geführt über die Zurückweisung des Seitens des Appellanten erhobenen Anspruchs, auf die von ihm zugestandene Forderung der Masse auf Rückgabe der s. Z. zur Sicherstellung der Verpflichtungen des Pächters in seine Hände gelangten Pränumeration von 1000 ℛ nach seiner eigenen Auswahl seine im Prioritätserkenntniß anerkannten Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.

Ueber die unter den Parteien erörterte Frage, welche

Rechte der Concursmasse in Beziehung auf die gedachte Pränumeration zustehen, kann nach Lage der Sache im Prioritätserkenntniß überall nicht entschieden werden. Dieses hat zunächst nur die Aufgabe, die Ansprüche der Concursgläubiger an die Concursmasse, nicht aber die Ansprüche dieser an jene festzustellen. Allerdings würden, wenn der Contradictor den vom Appellanten geltend gemachten Ansprüchen die Einrede der Compensation, gestützt auf das Recht der Masse, die Pränumeration zurückzufordern, entgegengestellt hätte, die Voraussetzungen einer Entscheidung über diese letzte Forderung und deren Compensabilität mit den Ansprüchen des Appellanten eingetreten sein. Der Contradictor hat aber eine solche Compensationseinrede nicht vorgeschützt, und da gegen den Appellanten eine Klage auf Rückgabe der Pränumeration nicht angestellt ist, so kann ein Recht des Appellanten, die ihm im Prioritätserkenntniß zugesprochenen Ansprüche gegen die mit jener Klage geltend gemachte Forderung zur Compensation zu bringen, noch nicht entstanden sein, ein solches Recht also auch nicht der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden.

Dies ist der Grund, weshalb der erste Richter nicht in der Lage gewesen ist, über die unter den Parteien streitige Frage, welche Ansprüche der Concursmasse in Beziehung auf die Pränumeration zustehen, und über die damit zusammenhängend Frage, ob und in welcher Weise diesen Ansprüchen gegenüber der Appellant ein Compensationsrecht hat, eine Entscheidung in das Prioritätserkenntniß aufzunehmen. Der erste Richter hat allerdings in den dem passus II hinzugefügten Entscheidungsgründen eine Rechtsansicht über beide bestrittene Punkte ausgesprochen, und wenn gegen diese die vorgebrachte erste Beschwerde sich richtet, so mag der Appellant zu deren Erhebung insofern Anlaß gehabt haben, als der erste Richter die Absicht gehabt zu haben scheint, in der in vorgedachter Weise von ihm ausgesprochenen Rechtsansicht eine für die Betheiligten verbindliche Norm aufzustellen.

Das Appellationsgericht vermag jedoch darin eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht zu erblicken, weil es dazu an den nöthigen processualischen Voraussetzungen fehlt, und ist ebensowenig in der Lage, über die mit der ersten Beschwerde ihm vorgelegten Punkte selbst eine Entscheidung abzugeben. Vielmehr hat es sich darauf beschränken müssen, die erste Beschwerde des Appellanten zurückzuweisen und dabei durch Hinzufügung des in sein Erkenntniß aufgenommenen Vorbehalts auszusprechen, daß weder die Ausführungen im Erkenntniß des ersten Richters noch auch die Verwerfung der vorgedachten Beschwerde den Ansprüchen der Concursgläubiger auf die Pränumeration oder dem vom Appellanten in Bezug auf diese behaupteten Compensationsrecht präjudiciren.

In derselben Concurssache beanspruchte der Verpächter Drude ferner die Nichthineinziehung des vorräthigen Heu's, Stroh's und Dungs und berief sich hierfür darauf, daß nach Lauenburgischem Meierrecht diese Gegenstände insofern extra commercium seien, als sie nicht von der Stelle veräußert werden dürften, sowie darauf, daß der Gemeinschuldner vertragsmäßig dem Verpächter beim Aufhören der Pacht die fraglichen Vorräthe unentgeltlich zurückzuliefern habe.

Das zurückweisende Erkenntniß erster Instanz wurde auf desfällige Appellation des Verpächters von dem Appellationsgericht aus folgenden Gründen bestätigt:

„Heu und Stroh sind Früchte, welche durch die Perception in das Eigenthum des Cridars übergegangen sind, und, soweit der Dünger nicht aus ihnen besteht, ist er von dem gleichfalls dem Cridar gehörig gewesenen Vieh als Nebennutzung gewonnen worden. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist also das Eigenthum an diesen Gegenständen mit dem sonstigen Vermögen des Cridars den Concursgläubigern zugefallen, ohne daß hierin die von dem Appellanten für sich angerufenen Bestimmungen des § 14 des Pachtcontracts etwas zu ändern vermögen, da ein contractliches Veräußerungsverbot nur persönliche Ansprüche gegen den Mitcontrahenten erzeugt, und das Recht des Appellanten auf Auslieferung der fraglichen Gegenstände sich als eine Forderung an den Cridar characterisirt, welche dem stärkeren dinglichen Rechte der Concursgläubiger weichen muß.

Nur auf Grund des von dem Appellanten behaupteten gewohnheitsrechtlichen Satzes, wonach Heu, Stroh und Dünger in der Weise extra commercium sein

sollen, daß der Besitzer einer Meierstelle derartige Producte überall nicht von der Stelle veräußern darf, daß sie daher auch niemals zu der Concursmasse des Pächters einer Meierstelle gehören können, würde eine abweichende Auffassung gerechtfertigt sein, weil durch das Bestehen eines solchen Rechtssatzes der Eigenthumserwerb an den streitigen Gegenständen Seitens des Cridars und jedenfalls Seitens der Concursgläubiger vermöge der dem gesetzlichen Veräußerungsverbot im Recht beigelegten Wirkungen verhindert sein würde. Die über ein solches Gewohnheitsrecht auf Antrag des Appellanten stattgehabte Beweisaufnahme hat jedoch dessen Behauptung nicht bestätigt, sondern vielmehr, mag man die Zeugnisse der vernommenen Gerichte im Ganzen oder die Aussagen der sachverständigen Zeugen berücksichtigen, ergeben, daß der angegebene Rechtssatz sich in Lauenburg nicht in Uebung befindet."

Verhältniß der Abtheilungsrichter eines Amtsgerichts zu einander. Befugniß des Einen zur Vornahme amtlicher Handlungen in dem District des Andern.

Das Appellationsgericht hat am 8. Juli 1872 an den Kreisgerichts-Director zu Flensburg folgende Verfügung erlassen:

Auf den Bericht vom 26. v. M., betreffend die Zuständigkeit und den Geschäftskreis der einzelnen Abtheilungen des Amtsgerichts Flensburg, erwidern wir Euer Hochwohlgeboren zur weiteren Mittheilung und Wahrnehmung des Erforderlichen Folgendes:

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein aus mehreren Abtheilungen bestehendes und mit mehreren Richtern besetztes Amtsgericht als solches die volle Jurisdiction hat und daß die Zulegung der Geschäfte des Amtsgerichts an die einzelnen Abtheilungen und Richter nach Maßgabe des § 17 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 als ein internum zu betrachten ist, welches die Competenzverhältnisse des Gerichts den Gerichtsuntergehörigen gegenüber gar nicht abändert. Demnach kann auch da, wo, wie im Flensburger amtsgerichtlichen Bezirk, die Geschäfte unter den mehreren Amtsrichtern nach örtlich abgegrenzten Districten vertheilt sind, nicht davon die Rede sein, daß, wenn der Richter des einen Districts in einer bei ihm anhängigen Rechtssache amtliche Handlungen in dem Districte des anderen Richters vornimmt, dadurch der Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, verletzt wird, und daß die Amtshandlungen nichtig sind.

Wie daher die Unität des Gerichts dem einen Abtheilungsrichter in einer von ihm behandelten Rechtssache die Vornahme dazu gehöriger Amtshandlungen in dem Districte des anderen Amtsrichters gestattet, so daß das Requisitionsverfahren wegfällt, so sprechen dafür auch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe.

Im Uebrigen bemerken wir noch, daß es ein Selbstverstand ist, daß, wenn solchemnach der eine Richter in dem District des anderen thätig wird, die desfällige Amtshandlung nach den Rechten und Regeln vorzunehmen sein wird, welche in dem District gelten, daß es demnach unrichtig war, wenn der Richter der Abtheilung I (Stadt Flensburg) in Vollziehung einer Execution wider einen Eingesessenen des ländlichen Districts einer andern Abtheilung die in der Stadt Flensburg üblich gewordene Pfändung statt der in den ländlichen Districten geltenden Wardirung vornahm.

Es wird künftig von den einzelnen Richtern nach Vorstehendem zu verhalten sein und haben dieselben bei Vornahme von Amtshandlungen in dem Districte eines anderen Abtheilungsrichters sich des Gerichtsboten und resp. Executors dieses Districts zu bedienen.

Verfahren der Erbtheilungsbehörde beim Ausbleiben eines geladenen Erben.

In Erbregulirungssachen nach dem verstorbenen H. zu Meldorf hatte das Meldorfer Amtsgericht einen Termin auf den 22. April 1872 zur Genehmigung der Theilungsacte und Distribution der Masse angesetzt und hierzu auch den Miterben Fr. zu Altona geladen. Letzterer stellte darauf an das Amtsgericht das Ersuchen, durch Requisition an das Altonaer Gericht ihn zur Erklärung über den Erbschafsplan zu ver-

nehmen und ihm die ihm beikommende Erbportion nach geschehener Quittance ausliefern zu lassen. Er erhielt darauf vom Amtsgericht den Bescheid, daß, wenn er nicht erscheine, sein Erbtheil auf seine Kosten bei dem Gericht werde deponirt werden. Hiergegen beschwerte er sich und erließ darauf nach eingezogenem Bericht das Appellationsgericht am 16. Mai 1872 folgende Verfügung an das Meldorfer Amtsgericht.

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . erwidern wir dem Amtsgericht, daß wir mit Wohldemselben darin übereinstimmen, daß im vorliegenden Fall keine Veranlassung vorlag, von der Regel abzuweichen, nach welcher im Fall einer gerichtlichen Erbregulirung die Erben geladen werden, indem zur Genehmigung des Erbtheilungsplans und zur Empfangnahme der Erbgelder vor dem Erbtheilungsgericht anberaumten Termin entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Auch entspricht es der Natur der Sache und der Praxis, daß im Fall des Nichterscheinens die Erbgelder an die erschienenen Erben, falls diese dem Theilungsplan zustimmen, pro rata parte ausgezahlt werden.

Es kann dagegen nicht für erforderlich erachtet werden, daß die Erbgelder der Nichterschienenen unter allen Umständen ad depositum judiciale genommen werden. Vielmehr hat das Gericht, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein desfälliger Antrag abseiten eines Betheiligten gestellt wird, die Gelder nebst einer Abschrift der Theilungsacte auf Kosten des Antragstellers diesem durch das Gericht seines Wohnorts gegen Quittung auszuhändigen.

Es hat das Amtsgericht daher demgemäß zu verfahren, und sind die für die gerichtliche Deposition etwa berechneten Kosten niederzuschlagen.

Letztwillige Verfügung der Unmündigen in Schleswig.

Im Verfolg der bezüglichen Mittheilung auf S. 181 der vorigjährigen Anzeigen wird bemerkt, daß im Juni d. J. ein von einer inzwischen im 19. Lebensjahre verstorbenen Unmündigen im Gebiet des Jütischen Low mit ihrem Vormund errichtetes Testament auf desfälliges Anhalten von dem Königl. Justizministerium auf Grund der demselben beigelegten Befugniß unter Vorbehalt der Rechte Dritter bestätigt worden ist.

Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Die Ausnahmebestimmung des § 4 Nr. 3 nur zu beziehen auf laufende, Familiengliedern zum Unterhalt zu gewährende Alimente.

Die Flensburger Armendeputation beantragte wegen einer dem Schuster Ahrends früher gewährten Armenunterstützung Beschlagnahme des laufenden Lohnes des Ahrends bei dem Schuster Timm in Flensburg bis zum Betrage von 64 Thlr. 2 Sgr.

Von dem Amtsgericht abschlägig beschieden, erhob dieselbe Beschwerde an das Appellationsgericht, welches indessen die Beschwerde zurückwies

in Erwägung, daß die im § 4 Nr. 3 des Bundesgesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundesges. Bl. S. 242), getroffene Ausnahme von der Unzuläßigkeit einer Beschlagnahme noch nicht fälligen Dienstlohnes „für die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder" in Folge eines Amendements entstanden ist, welches seine Motivirung aus der „den höchsten und nächsten Verpflichtungen" des Familienvaters schuldigen Rücksichtnahme ableitete,

vgl. Stenogr. Ber. über die Reichstagsverhandlungen, Bd. II, S. 913, 982,

daß daher eine schon den allgemeinen Interpretationsregeln zuwiderlaufende Ausdehnung dieser Ausnahme auf Ersatzansprüche an Armenverbände wegen der statt des Familienvaters an dessen Angehörige geleisteten Alimentation, wenngleich diese auf einer gesetzlichen Cession der Ansprüche der Unterstützten auf Alimentation beruhen, unstatthaft erscheint.

Auf die annoch erfolgte Beschwerde der Armendeputation an das Königliche Ober-Appellationsgericht erfolgte ebenfalls Zurückweisung

nach Einsicht der Acten und in Erwägung, daß die im § 4 Nr. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes gemachte Ausnahme nur auf laufende Alimente, welche Familiengliedern zu ihrem Unterhalte zu gewähren sind, nicht aber auf Ersatzforderungen für in der Vergangenheit gewährte Alimente bezogen werden kann.

Trennung des Haushalts bezweckende Vereinbarungen der Ehegatten.

Klägerin, die Ehefrau Tiedemann in Altona, hat in der wider ihren Ehemann angestellten Klage vorgetragen:

Mitte November 1871 habe sie sammt dem in der Ehe geborenen zwei Jahre alten Kinde mit Zustimmung ihres Ehemannes, da die Beiden in Unfrieden mit einander gelebt, die gemeinschaftliche Wohnung verlassen, nachdem der Beklagte der Klägerin versprochen, ihr wöchentlich 1 ℳ Pr. Cour. als Beitrag zu ihrem und des Kindes Lebensunterhalt zu gewähren.

Beklagter habe sein Versprechen nicht gehalten. Die Klägerin hat gebeten, den Beklagten zu verurtheilen, die seit dem 15. November 1871 verfallenen Raten sofort, für die Zukunft aber wöchentlich 1 ℳ an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte hat seine Einlassung auf die Klage dahin beschränkt, daß er das von der Klägerin behauptete Versprechen zugestanden hat. Der Stellung eines Schlußantrages hat derselbe sich enthalten.

Das (Altonaer) Kreisgericht hat die Klägerin*) mit dem erhobenen Anspruch abgewiesen und dieselbe in die Kosten verurtheilt.

Auf deßfällige Appellation der Klägerin ist dieses Erkenntniß aus nachstehenden Gründen bestätigt worden.

„Etwaigen von Eheleuten in einem Vertrage bezüglich Auflösung der Ehe vereinbarten Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse kann zwar die Gültigkeit nicht abgesprochen werden, wenn nicht die Auflösung der Ehe die Voraussetzung der Bestimmung über das Vermögen bildet. Die von der Klägerin beanspruchten Alimente sind ihr aber für die Führung eines gesonderten Haustandes unter der Voraussetzung der von den Parteien pactirten Auflösung der Ehe zugesichert worden und einer deßfallsigen Vereinbarung kann als einer das Wesen der Ehe beeinträchtigenden keine Gültigkeit beigelegt werden."

*) Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß die dem erhobenen Anspruche zu Grunde gelegte Vereinbarung ihrem ganzen Inhalte nach darauf hinausläuft, die eheliche Gemeinschaft unter den streitenden Ehegatten aufzuheben, dem Wesen der Ehe also geradezu widerstrebt, mithin als eine rechtsgültige nicht angesehen werden kann;

in Erwägung, daß in Ermangelung jeder bindenden Kraft dieser Vereinbarung die Klägerin immer berechtigt geblieben ist, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, resp. die Wiedervereinigung mit demselben zu jeder Zeit herbeizuführen, daher dieselbe trotz der für den Ehemann anerkanntermaaßen bestehenden Verbindlichkeit zu der Ehefrau und seiner Kinder Alimentation auch die von ihr in der Vergangenheit geleisteten Alimente auf Grund der vorliegenden Vereinbarung erstattet zu verlangen, nicht die Befugniß hat, im Uebrigen aber abgesehen von dieser Vereinbarung die Klägerin ihren Ersatzanspruch für geleistete Alimente durch eine nähere Angabe der von ihr dieserhalb verwendeten Kosten hätte substantiiren müssen und es in dieser Beziehung der Klage an den erforderlichen Behauptungen gebricht.

Strafrecht und Strafverfahren.

Diebstahl oder Unterschlagung. §§ 242, 246 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 19, S. 762.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 3. Juni 1871.

Der Dienstknecht M., welcher am 27. Januar d. J. Vormittags im Auftrage seines Dienstherrn, des Gutsbesitzers P., damit beschäftigt war, eine größere Anzahl von Säcken mit Getreide aus der Scheune nach dem im Wohngebäude befindlichen Getreideboden zu tragen, schaffte einen dieser Säcke nicht bis auf diesen Boden, vielmehr in die auf dem Wege dorthin belegene Spreukammer, woselbst er ihn mit der Absicht versteckte, ihn von dort Abends heimlich hinwegzuholen. Auch suchte er in der That noch an demselben Abende diesen Entschluß auszuführen, indem er zunächst mittelst einer an die Außenseite des Wohngebäudes angelegten Leiter zu der Spreukammerluke emporstieg, sodann aber, da ihm das Einsteigen nicht gelang, auf dem gewöhnlichen Wege durch die Hausflur in die Spreukammer sich verfügte, und wurde er nunmehr von der Wegholung des Sackes nur noch durch die Dazwischenkunft seines Dienstherrn, welcher ihn hierbei überraschte, abgehalten.

Die materiell rechtliche Beurtheilung, von welcher das Gerichtsamt ausgegangen ist, muß als unrichtig bezeichnet werden. Indem dasselbe zur Rechtfertigung dessen, warum es das Vorhandensein der Diebstahlsrequisite negire und der Annahme einer Unterschlagung sich zugewendet habe, darauf Bezug genommen hat, daß der Angeschuldigte, als er zur Verbergung des Sacks verschritten, bereits im Besitze des letzteren gewesen und als schon in dieser Thätigkeit ein Act der rechtswidrigen Entziehung und Aneignung zu finden gewesen sei, ist offenbar der Erwägung nicht Rechnung getragen worden, daß M., als er den Sack anstatt auf den Boden zu tragen, in die Spreukammer schaffte, dies während einer ihm von seinem Dienstherrn aufgetragenen und zwar *in dessen Räumen* zu verrichtenden Arbeit that. Durch die Ueberlassung von Gegenständen an einen Dienstboten behufs einer damit vorzunehmenden Arbeit geht, namentlich soweit diese Arbeit an einer dem Dienstboten angewiesenen und in *dem Besitzthume* des Dienstherrn befindlichen Arbeitsstelle vorgenommen werden soll, dem Dienstherrn der Gewahrsam an diesen Gegenständen nicht verloren. Der Dienstbote vertritt solchenfalls seinen Dienstherrn bezüglich des Besitzes in der Weise, daß er, sobald er einen solchen Gegenstand während der Arbeit sich aneignet, selbigen nicht unterschlägt, sondern aus dem noch gar nicht unterbrochen gewesenen Besitze seines Dienstherrn wegnimmt (vergl. auch *Schwarze*, Commentar zum Nordd. Str. G. B., Seite 522, 223; *Oppenhoff*, Commentar zu § 242, Anmerkung 19).

Hiernach konnte der Ansicht, daß M. einer Unterschlagung sich schuldig gemacht habe, nicht beigepflichtet und mußte vielmehr angenommen werden, daß sein Gebahren die Begriffsmerkmale des Diebstahls in sich vereinigte. Zweifelhafter dagegen konnte es scheinen, ob ein bereits vollendeter Diebstahl oder nur ein Versuch und beziehentlich der Versuch eines schweren Diebstahls vorliege? Die Entscheidung hierüber war von der Vorfrage abhängig, welche criminalrechtliche Bedeutung man dem Verbergungsacte beigelegt. Würde man anzunehmen berechtigt sein, daß durch selbigen bereits der Begriff der Wegnahme im Sinne des § 242 des Nordd. Str. G. B. gedeckt sei, so würde man schon hiernach einen vollendeten einfachen Diebstahl annehmen müssen und solchenfalls kaum noch darauf zukommen können, daß diese That durch das später versuchte Einsteigen u. s. w. überdies noch einen anderen strafbaren Character angenommen habe, wogegen, falls man in jenem Acte lediglich die *Vorbereitung* zu einem durch Einsteigen auszuführenden Diebstahle erblickt, die ganze That als ein Diebstahlsversuch sich darstellen würde, welcher theils durch Einsteigen, theils, als dieses mißglückte, auf nicht qualificirte Weise ausgeführt worden und nach § 243 verb. mit § 44 zu beurtheilen wäre. Auch würde an dieser letzteren verbrecherischen Figur selbst dann, wenn man den Verbergungsact selbst schon als eine Versuchshandlung auffaßte, nur das geändert, daß solchenfalls ein Diebstahlsversuch vorläge, der aus drei im *Fortsetzungsnexus* stehenden Thätigkeitsacten zusammengesetzt gewesen wäre, deren einer dann ebenmäßig die Bestrafung nach § 243 in Verbindung mit § 44 bedingte. Nach Lage der Sache muß jedoch das Ober-Appellationsgericht der Annahme, daß in dem Verbergungsacte nur eine Vorbereitungshandlung zu erblicken sei, den Vorzug geben, da sich ebensowenig annehmen läßt, der Sack mit Getreide sei der Willensbestimmung des Eigenthümers schon mit der Einlegung in die Spreukammer thatsächlich entzogen gewesen, als daß der *Angeschuldigte in der Meinung* ge-

standen hätte, bereits durch diesen Act sei die „Wegnahme“ des Sackes in dem Sinne erfolgt, um selbigen als dem Eigenthümer entzogen und zu seiner, des Diebes, Verfügung stehend anzusehen. In der ersteren Beziehung mag insonderheit darauf hingewiesen werden, daß die Spreukammer einen Theil des Wohngebäudes des Verletzten bildete und für diesen jederzeit frei zugänglich war, sowie daß sich überdies nicht annehmen läßt, der Sack sei von dem Angeschuldigten in einer Weise versteckt worden, um seinem Dienstherrn, dafern ihm nicht ein ganz besonderer Zufall günstig sein würde, jede Kenntniß von dem Verbleibe abzuschneiden. Ebenso deutet aber auch, soviel die hierunter vorgelegene verbrecherische Willensrichtung des Angeschuldigten betrifft, Alles darauf hin, daß dieser, als er den Sack in die Spreukammer schaffte, selbigen keineswegs schon dem Gewahrsam seines Dienstherrn entziehen, vielmehr nur sich selbst eine für die „Wegnahme“ günstigere Gelegenheit verschaffen wollte und daher seinerseits selbst davon ausging, wie er sich die Füglichkeit zu einer von der Willensbestimmung seines Dienstherrn unabhängigen Verfügung über den Sack erst durch dessen bis auf den Abend verschobenes Wegtragen von dort verschaffte. — Diese Auffassung, welche auch in Oppenhoff's Commentar zum Nordd. Str. G. B. zu § 242, Anm. 47 vertreten wird, steht auch keineswegs zu der in den Annalen Bd. VII, S. 229 abgedruckten Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Widerspruch, da der Versteckort, welcher in dem dort behandelten Falle in Frage kam, ein solcher war, durch dessen Wahl der in Rede stehende Gegenstand der Willensbestimmung des bisherigen Inhabers in Wirklichkeit entzogen wurde, ganz zu geschweigen, daß es überhaupt bei jener früheren Entscheidung um den Begriff der „Ansichnahme“ im Sinne des Art. 273 des revidirten Strafgesetzbuchs und sonach um einen Begriff sich handelte, dessen völlige Gleichstellung mit dem Requisite der „Wegnahme“ im Sinne des § 242 des Nordd. Str. G. B. nicht ganz unbedenklich sein würde.

Ein Diebstahl mittelst Einschleichens ist nur dann ein schwerer, wenn zwischen dem Einschleichen und der Ausführung des Diebstahls ein Zeitraum liegt, welcher hinreicht, um das Einschleichen als eine den Diebstahl vorbereitende besondere Handlung erscheinen zu lassen. Str. G. B. § 243 Nr. 7.

cfr. Oppenhoff, Bd. 12, S. 67.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 22. Januar 1872 gegen Käbel.

Die Instanzgerichte straften den K. aus § 242 des Str. G. B., weil er „in der Nacht — dem ꝛc. G. aus dessen zum Gutsgebäude gehörigen bewohnten Pferdestalle ein Pferd gestohlen hatte.“ Dagegen lehnten dieselben den Antrag auf Bestrafung aus § 243 Nr. 7 ibid. wegen schweren Diebstahls ab, obgleich sie als erwiesen ansahen, daß K., während die Knechte im Stalle schliefen, in diesen heimlich eingetreten und unter Benutzung seiner Ortskenntniß (sofort) den Diebstahl ausgeführt habe: hierin sei das Thatbestandsmerkmal des „Einschleichens“ nicht zu finden; dieses müsse als eine selbstständige, von der Handlung der Entwendung getrennte Handlung vorgekommen sein; es genüge also nicht eine leise Gangart bei Verübung des Diebstahls, zumal eine gewisse Heimlichkeit wohl bei jedem Diebstahl vorkommen werde; auch spreche das in der Nr. 7 gebrauchte Plusquamperfectum („in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen hatte ꝛc.“) für die Nothwendigkeit des Getrenntseins des Einschleichens und der Entwendung. — Die Gesetzesverletzung rügende Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts ward zurückgewiesen. Gründe:

Die in dem Appellationserkenntnisse erfolgte Ausschließung des § 243 Nr. 7 ruht allerdings nicht blos auf einer thatsächlichen Erwägung, sondern wesentlich auf der Auslegung dieser Strafbestimmung; hierbei ist aber eine Verletzung des Gesetzes nicht vorgekommen.

Der unter Nr. 7 des § 243 aufgeführte schwere Diebstahl liegt nicht schon dann vor, wenn die Ausführung desselben zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt ist, und der Thäter in dasselbe in diebischer Absicht eingeschlichen ist, d. h. ohne Wissen

und Willen der Hausbewohner unter Vermeidung des Zusammentreffens mit ihnen den Eintritt genommen hat; zur Annahme des Thatbestandes ist vielmehr erforderlich, daß zwischen dem Einschleichen in das Gebäude und der Ausführung des Diebstahls ein Zeitraum liegt, welcher hinreicht, um das Einschleichen als eine den Diebstahl vorbereitende besondere Handlung erscheinen zu lassen.

Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht für diese Auffassung. Die vom Gesetzgeber gewählte Form des Zeitwortes — „in welches der Thäter sich eingeschlichen **hatte**" — bezeichnet das Einschleichen als ein Vergangenes, dem Diebstahle Nichtgleichzeitiges. Hätte man das dem Diebstahl stets vorangehende Einschleichen auch dann unter diese Strafvorschrift bringen wollen, wenn ihm unmittelbar die Entwendung folgte, wenn zwischen beiden Handlungen Continuität bestand und sie hierdurch eine einzige — durch Zeitintervall nicht getrennte — Handlung bildeten, so würde die That in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Nummer 2 des § 243 als ein Diebstahl mittelst Einschleichens bezeichnet worden sein, oder es wäre eine andere Verbform als das Plusquamperfectum gebraucht.

Gewichtiger ist der deutlich erkennbare Grund des Gesetzes. Das befriedete Wohnhaus erfordert für die Zeit, wo die Bewohner sich der Nachtruhe hingegeben haben und deshalb einerseits das Eigenthum gegen Diebstahl nur im geringerem Grade als bei Tage schützen können, andererseits sich selbst der Gefährdung durch den Dieb aussetzen, einen erhöhten Schutz gegen Diebstahl. Der bei den gegenwärtigen Culturverhältnissen der Regel nach erfolgende Verschluß des Wohnhauses für die Dauer der Nacht giebt factische und strafrechtlich garantirte Sicherheit gegen den von außen eindringenden Dieb, da dieser erst durch Einbruch, Einsteigen oder Nachschlüssel den Verschluß wirkungslos macht; er ist aber machtlos demjenigen Diebe gegenüber, der eine verschlußfreie Zeit zum diebischen Einschleichen benutzt oder, nachdem er ohne diebische Absicht hineingelangt ist, mit dieser Absicht sich im Wohnhause versteckt. Beide vereiteln den Schutz, den der Verschluß gewähren würde, wenn sie sich nicht der Wahrnehmung der Hausbewohner entzogen hatten. Das Einschleichen und das Sichverbergen setzen beide eine Täuschung der Bewohner voraus; die Bedeutung dieses den beiden Handlungen gemeinsamen Moments und die strafrechtliche Gleichstellung beider Handlungen, von denen das Sichverbergen zweifellos immer eine den Diebstahl vorbereitende Handlung sein muß, weisen darauf hin, das Einschleichen auch nur dann als Erschwerungsgrund zuzulassen, wenn es eine Vorbereitung des Diebstahls enthält; zwischen dem Einschleichen beziehungsweise dem Sichverstecken und dem Diebstahl liegt die — längere oder kürzere — Zeit, in welcher der Thäter den zur Ausführung des Diebstahls günstigen Moment abwartet.

Es ergeben denn auch die Motive, daß der Standpunkt des Pr. Str. G. B. — welches jeden in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl als qualificirten Diebstahl (§ 217 Nr. 6.) bestraft — und der gleiche des ersten Entwurfs des jetzigen D. D. Str. G. B. verlassen werden und durch den § 243 Nr. 7 die in den Gesetzbüchern der Nichtpreußischen Deutschen Staaten enthaltenen Bestimmungen Berücksichtigung finden sollten. Es ist aber ein in Theorie und Praxis anerkannter Satz, daß wenigstens nach denjenigen Deutschen Strafgesetzbüchern, welche das Einschleichen in seiner Bedeutung für den Thatbestand dem Sichverbergen gleichstellen, derjenige Dieb, der sich einschleicht und sofort stiehlt, nicht wegen schweren Diebstahls bestraft werden darf:

Hufnagel, Commentar zum Würtembergischen Strafgesetzbuch II, S. 346 ff.;

Hufnagel, das Würtembergische Strafgesetzbuch, S. 327;

Leonhardt, Commentar zum Hannoverschen Strafgesetzbuche, S. 341 ff.;

Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts IV, S. 88 ff.;

Koestlin, Abh. aus dem Strafrecht, S. 264, 268;

Schwarze, Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, S. 168—182.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

33. Stück. — Den 12. August 1872.

Civilrecht und Proceß.

Retentionsrecht, kaufmännisches, nicht an Leistungen. — Kauf- oder Commissionsgeschäft?

Verklagte, C. C. F. Figge & Söhne in Altona, schulden den Klägern, Adolph Cohn & Co. in London, für im October 1870 gekaufte Häute 914 ℔. 14 ß Bco. und hatten dafür eine Tratte pr. 15. Februar 1871 zu acceptiren.

Andererseits schulden Kläger den Verklagten ebenfalls für gekaufte Häute die Summe von 155 Thlr. 4½ Sgr.

Kläger behaupten nun, da Verklagte mit Rücksicht auf ihre Gegenforderung die Acceptation der Tratte verweigert hätten, habe im Auftrage der Kläger Kaufmann Lipkowitz in Hamburg die Sache mit den Verklagten dahin ausgeglichen: daß Verklagte gegen Empfang von 144 Thlr. die acceptirte Tratte herauszugeben hätten. Lipkowitz habe die 144 Thlr. an Verklagte gezahlt, aber diese hätten gleichwohl die Herausgabe der Tratte verweigert und folgenden Tags die 144 Thlr. an Lipkowitz zurückgeschickt. Es ist gebeten, die Verklagten zur Acceptation der Tratte gegen Empfang von 144 Thlr. kostenpflichtig zu verurtheilen.

In der Klagbeantwortung berufen sich Verklagte auf eine Wiederaufhebung des Vergleichs, welche daraus gefolgert wird, daß Lipkowitz auf desfällige Aufforderung die 144 Thlr. unter Rückhändigung der Quittung von ihnen wieder habe abholen lassen, und daß Kläger zufolge Briefs vom 8. December 1870 neue Verhandlungen eingeleitet hätten.

(„Wir beauftragen die Herrn Jonas & Lipkowitz Ihnen die Ct.℔. 387. 14 gegen Auslieferung des Accepts zu zahlen, hoffend, daß die Sache nun in Ordnung geht rc.“)

Außerdem erheben Verklagte folgende Retentionseinrede. Gleichzeitig mit den anderen Häuten hätten sie Ende September 1870 vom Associé der klägerischen Firma Rautenberg Namens der Firma die auf Anlage B. verzeichneten Waaren zu den beigesetzten Preisen gekauft, aber mehrfacher Erinnerungen ungeachtet nicht geliefert erhalten, selbst nachdem sie durch Schreiben vom 13. December 1870 eine 8tägige Lieferungsfrist gesetzt und widrigenfalls eine Schadensberechnung auf 600 ℔ Bco. in Aussicht gestellt hätten. Kläger hätten vielmehr erklärt, die Ordre nicht realisiren zu wollen, obwohl sie in den beigelegten Briefen vom 3. November und 8. December 1870 die Ertheilung der Ordre anerkannt hätten. Der Schaden der Verklagten, berechnet nach der Differenz zwischen dem Einkaufspreise s. w. d. a. und dem Altonaer Decemberpreise, belaufe sich nach der Aufmachung Anl. F auf Bco.℔. 1256. 15 ß, wovon jedoch nur 600 ℔. Bco. beansprucht würden. Eine Berechnung nach den jetzigen Werthen würde zu demselben Resultate führen. Wenn nicht auf Schadensersatz, so hätten Verklagte auf Lieferung der Waare selbst Anspruch und retinirten deshalb das Klagobject.

Für den Fall, daß die Retentionseinrede nicht zutreffe, werde reconveniendo um Verurtheilung der

Kläger in 600 ℔ Bco. Schadensersatz nebst Verzugszinsen ref. exp. gebeten.

Replicando haben Kläger die Thatsachen, aus denen Verklagte die Wiederaufhebung des Vergleichs folgern, eingeräumt, aber deren Schlüssigkeit bestritten. Kläger leugnen ferner, daß Rautenberg die auf Anlage B. der Klagbeantwortung aufgeführten Waaren an die Verklagten verkauft habe, derselbe habe nur übernommen, diese Waaren für die Verklagten einzukaufen und diesen Antrag der Verklagten hätten die Kläger abgelehnt. (Beweis: die beiderseits beigebrachte Correspondenz.) Die Richtigkeit der Schadensberechnung wird event. detaillirt bestritten. Die Retentionseinrede sei auch wegen fehlender Connexität der betreffenden Forderung mit der Klagforderung zu verwerfen und ebenso die Widerklage abzuweisen.

Duplicando haben Verklagte die abweichenden Behauptungen der Replik geleugnet und Beweis angetreten, u. A. durch generelle Eidesausschiebung.

Die beiderseits producirten Correspondenzen sind anerkannt worden.

Das Kreisgericht hat 1) über die Wiederaufhebung des Vergleichs; 2) über den der Retentionseinrede zum Grunde gelegten Kauf, und 3) über die Schadensrechnung der Verklagten Beweis erhoben.

Zu 1. hat ausgesagt:

Lipkowitz, vor 1867 Reisender der Kläger, jetzt Geschäftsfreund beider Parteien. Nachdem er in Gelebung des Vergleichs den Verklagten die 144 Thlr. gegen Quittung übergeben, hätten Verklagte sofort erklärt, das Accept gäben sie nicht, Zeuge möge sehen, wie er mit den Klägern fertig werde. Darüber sei ein Wortwechsel zwischen ihnen entstanden und Zeuge habe die Kläger wochenlang nicht wiedergesehen. Sein Associé habe, wenn Zeuge recht sei, das Geld wiedergeholt.

Zeuge erwähnt noch, daß die Kläger ihn, wenn er recht erinnere, im December 1870 oder Januar 1871 zu dem Vergleichsversuch beauftragt hätten.

Zu 2. hat ausgesagt:

Zander, Arbeitsmann bei den Verklagten. Eines Abends im September 1870 habe er Rautenberg auf dem Comtoir der Verklagten getroffen und gehört, daß sein Prinzipal Figge 17 Ballen Schlachterkipsen von demselben gekauft habe. Figge habe auf Wunsch des Rautenberg die Bedingungen auf ein Stück Papier geschrieben, welches Rautenberg an sich genommen habe. Die einzelnen Bedingungen und die von den Parteien gebrauchten Worte seien ihm nicht mehr erinnerlich, aber er wisse bestimmt, daß der Sinn der gewesen sei, daß ein fester Kauf abgeschlossen und nicht blos eine Einkaufsordre ertheilt worden.

Die Correspondenz ergiebt Folgendes:

1. Brief der Verklagten vom 20. October: „Wie kommt es, daß wir bis jetzt noch ohne Nachricht betreffs von Ihnen gekaufter — — — Roßhäute und beorderten Kips sind?"

2. Brief der Verklagten vom 22. October: „Wir sind betreffs der bei Herrn Rautenberg beorderten Kip von Ihnen ohne Nachricht, nehmen daher Gelegenheit, — — Sie um baldige Zusendung derselben zu ersuchen."

3. Brief der Verklagten vom 26. October: „Betreffs der beorderten Kip so bleiben wir auch darin noch Ihrer Sendung erwartend."

4. Brief der Verklagten vom 30. October: „Unser hauptsächlicher Bedarf besteht in guter Schlachterwaare und hat Ihr Herr Rautenberg — — — zu liefern übernommen von Durbangah Schlachter Waare 10 Ballen sowie ebenfalls von — — Dawas Kip einige Ballen. — — Auf Lieferung der oben erwähnten Durbangah Schlachter Kip Originalwaare sowie der Dawas haben wir bis jetzt vergeblich gewartet, ersuchen daher hiermit um gefällige umgehende Lieferung. — — Es ist uns durch diese säumige Lieferung schon Nachtheil entstanden, indem wir hier am Platz vor einigen Tagen Gelegenheit gehabt hätten, unsern Bedarf zu decken, wir jedoch in Berücksichtigung der bei Ihnen gekauften von weiterem Kauf abstanden." — —

5. Brief der Kläger vom 3. November: „Im Besitz Ihres Geehrten vom 26. v. Mon. und 1. d. Mon. hoffen ꝛc. — — —. Was die Schlachter anbelangt, so ist in Durbangah durchaus nichts Gutes vorgewesen und schlechte, belegte Waare ist theuer bezahlt worden, so daß es unmöglich war, mit gutem Gewissen solche Häute zu kaufen. Wir hatten für die beiden letzten Auctionen sehr bedeutende Ordres, konnten aber zu unsern Bedauern nur wenig kaufen."

6. Brief der Kläger vom 8. December enthält die Erklärung der Kläger, daß sie nichts verkauft, sondern nur einen Auftrag empfangen hätten, den sie nicht ausführen wollten.

Ad 3 hat der Sachverständige der Verklagten Benzihn nur bestätigt, daß um die fragliche Zeit für Durbangah besonders guter Qualität 9¼ ß Bco. bezahlt sei; der andere Sachverständige der Verklagten Jädell hat die Rechnung zu hoch befunden und ist bei speciellem Durchgehen derselben auf einen Schaden von 525 ℔ Bco. gekommen.

Die Gegensachverständigen der Kläger und ebenso theilweise Benzihn sind außer Stande gewesen, aus dem Kopfe die Decemberpreise ꝛc. zu erinnern.

Das Kreisgericht hat hierauf die Kläger kostenpflichtig abgewiesen.*)

*) Entscheidungsgründe:

Die Verklagten haben von den Klägern im October 1870 eine Quantität Häute gekauft und empfangen und sind dafür Lstrl. 66. 18. 4 oder Bco. ℔ 914. 14 ß schuldig geworden mit der Verpflichtung, eine zu diesem Betrag auf sie gezogene am 15. Februar 1871 fällige Tratte zu acceptiren.

Ebenso haben die Verklagten den Klägern eine Quantität Felle verkauft und geliefert, über deren Bezahlung es jedoch zwischen den Parteien zu Differenzen kam, in Folge deren Verklagte sich weigerten, jene Tratte zu acceptiren.

Durch Vermittlung des Herrn Lipkowitz in Hamburg wurden diese Differenzen durch eine Vereinbarung dahin ausgeglichen, daß sich Verklagte verpflichteten, gegen eine Seitens der Kläger ihnen geleistete Zahlung von 144 Thlr. das fragliche Accept zu geben.

Verklagte nahmen von Lipkowitz für die Kläger diese Summe entgegen, verweigerten aber alsdann das Accept und gaben Tags darauf an Lipkowitz die 144 Thlr. zurück.

Kläger beantragen daher:

die Verklagten zu verurtheilen, die von Klägern an sie eingesandte Tratte pr. 15. Februar 1871 über Bco. ℔ 914. 14 ß, mit ihrem Accept versehen, gegen Empfang von 144 Thlr. an Kläger auszuliefern.

Die Verklagten behaupten, daß jener durch Lipkowitz vermittelte Vergleich durch beiderseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben sei, indem Lipkowitz auf Aufforderung der Verklagten das Geld von diesen habe wieder abholen lassen. Verklagte seien daher berechtigt, bis zur Zahlung des Kaufpreises für die den Klägern gelieferten Felle, welcher nicht nur 144 Thlr., sondern 155 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. betrage, das Accept zurückzuhalten.

Kläger haben appellirt und sich darüber beschwert:

daß ein zur Retention berechtigender Kaufhandel für bewiesen angenommen worden sei.

Verklagte behaupten ferner, daß sie gegen Ende September 1870 die auf der der Klagbeantwortung beigefügten Nota verzeichneten Waaren von den Klägern gekauft hätten. Kläger hätten trotz wiederholter Aufforderung die Lieferung derselben verweigert und insbesondere im December 1870 dies ausdrücklich ausgesprochen. Verklagte seien daher berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des des Handels zu verlangen, welcher in der Differenz des Einkaufspreises zuzüglich der Spesen und des Preises im December hier am Ort bestehe. Diese Differenz berechnen Verklagte auf 1256 ℔ 15 ß Bco., von welcher Summe sie jedoch nur 600 ℔ beanspruchen. Event. halten sie die Forderung auf Lieferung der Waare selbst aufrecht.

Auch wegen dieses Anspruches machen Verklagte ein Retentionsrecht an dem Accept geltend und beantragen principaliter Abweisung der Klage und machen nur für den Fall, daß ihre Forderung nicht geeignet für Begründung des Retentionsrechts befunden werden sollte, diese im Wege der Widerklage geltend. Kläger bestreiten, daß jene Vereinbarung, welche Lipkowitz vermittelt, wieder aufgehoben sei, sowie daß sie den Verklagten die in deren Nota aufgeführten Waaren fest verkauft hätten. Sie hätten von Verklagten lediglich den Auftrag erhalten, diese Waaren für sie einzukaufen, was nicht auszuführen gewesen sei.

Sie bestreiten, daß ein Schaden für Verklagte erwachsen sei, und insbesondere der berechnete, und halten die Retention jedenfalls für unzulässig, da die gegenseitig geltend gemachten Ansprüche nicht conner seien.

In der Sache war nach erfolgter Beweisaufnahme, wie geschehen, zu erkennen.

Nach Art. 313 des Handelsgesetzbuchs hat ein Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat.

Dieses Gesetz steht den Verklagten zur Seite, denn der einzige hiergegen erhobene rechtliche Einwurf der Kläger, daß die Retention nicht zulässig

Sie behaupten, daß der Ausdruck „beordern" im Handelsverkehr technisch sei für Auftrag- und Commissions-Ertheilung und suchen auszuführen, daß schon der Gegenbeweis gegen die kaufrechtliche Natur des fraglichen Geschäfts vorliege und nehmen event. den Eid darüber an. Event. erheben sie die Replik des Verzichts auf Retention. Bei dem durch Lipkowitz vermittelten Vergleichsabschluß sei das der Retention zum Grunde liegende Geschäft schon abgeschlossen und die Differenz über den Inhalt desselben schon vorhanden gewesen; wenn gleichwohl Verklagte damals sich über die andere Angelegenheit sowie geschehen ohne Vorbehalt verglichen hätten, so liege darin ein Verzicht auf die Rentention.

Verklagte widersprechen der Behauptung über die technische Bedeutung des Ausdrucks „beordern" und führen an, daß sie keine Commissionaire seien und nie andere als feste Geschäfte mit den Klägern gemacht hätten. Gegen die Replik des Verzichts kommen in Betracht, daß der Vergleich nicht, wie Lipkowitz

---

wegen des Mangels der Connexität der gegenseitigen Ansprüche, findet seine Begründung in dem Gesetz nicht, welches nach seinem oben wiedergegebenen Inhalt das Erforderniß der Connexität für das Retentionsrecht unter Kaufleuten nicht aufstellt.

Wenn Verklagte zunächst retiniren wollen wegen einer Forderung von 155 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Kaufpreis fur gelieferte Felle, so steht ihnen der mit Klägern geschlossene Vergleich entgegen. Durch das Zeugniß des Lipkowitz sind die hierauf bezüglichen Behauptungen der Kläger für bewiesen zu erachten. Nach demselben ist der Vergleich zu Stande gekommen. Verklagte haben die Erfüllung des Gegentheils angenommen, demnächst aber ihrerseits widerrechtlich die Erfüllung verweigert. Wenn Lipkowitz später mit Rücksicht auf diese Weigerung die gezahlten 144 Thlr. zurückverlangt hat, so ist darin gewiß nicht eine Aufhebung des Vergleichs durch gegenseitige Uebereinkunft zu finden.

Bei diesem Resultat der Beweisaufnahme kann es daher auf den zum Beweis des Gegentheils von der Verklagten nachträglich deferirten Eid nicht weiter ankommen.

Wenn danach die Verklagten an den Vergleich gebunden sind und feststeht, daß bereits die ihnen nach demselben zukommende Summe gewährt war, außerdem Kläger selbst nur verlangen, daß Verklagte gegen Empfang der 144 Thlr. das Accept herausgeben sollen, so können Verklagte selbstverständlich gegen diesen Anspruch sich mit der Einrede der Retention nicht schützen.

Begründet dagegen erscheint diese Einrede wegen der andern von den Verklagten geltend gemachten Forderung, denn es ist für bewiesen anzunehmen, daß die Verklagten die auf der der Klagbeantwortung beigefügten Nota verzeichneten Waaren fest von den Klägern gekauft, nicht nur den Letzteren einen Auftrag zum Ankauf dieser Waare gegeben haben. Wenn die Briefe der Verklagten vom 20., 22. und 26. October 1870, welche von „beorderten Kip" sprechen, hierüber Zweifel aufkommen lassen, so werden solche vollständig ausgeschlossen durch deren Schreiben vom 30. October deff. Jahres. In diesem verlangen die Verklagten von den Klägern ausdrücklich die baldige Lieferung der fest gekauften Waare, und die Kläger erheben hiergegen in ihrem Schreiben vom 8. November, welches ersichtlich die Antwort auf jenes ist, durchaus keinen Widerspruch, sondern erklären nur, daß gute Waare zu hoch im Preis gewesen sei. Erst in dem Brief vom 8. December stellen die Kläger den Abschluß eines Kaufgeschäfts in Abrede und wollen nur Ordre zum Einkauf erhalten haben. In diesem Schweigen der Kläger zu dem Verlangen der Verklagten ist aber unzweifelhaft ein Einverständniß derselben mit den Angaben der letzteren über das abgeschlossene Geschäft zu finden. Zu dieser Correspondenz kommt aber noch das Zeugniß des Rautenberg, welcher den Abschluß eines festen Kaufgeschäfts bestätigt.

Die Verklagten haben danach unzweifelhaft einen Anspruch auf Lieferung der Waaren oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Daß sie der Vorschrift des Art. 356 des Handelsgesetzbuchs in dieser Beziehung genügt, ist nicht bestritten. Ihr Anspruch ist durchaus liquide und auch fällig, und sie können bis zur Erfüllung desselben mit Recht die Leistung, die von ihnen gefordert wird, retiniren. Auf wie hoch sich ein etwaiger Schaden der Verklagten beläuft, ist für dieses Retentionsrecht unerheblich und es kann sonach dahingestellt bleiben, inwieweit der Beweis eines solchen erbracht ist.

Ist aber ein solches Retentionsrecht der Verklagten begründet, so rechtfertigt sich dadurch auch der principale auf Abweisung der Klage gerichtete Antrag derselben, und es ist daher der nur eventuell gestellte Reconventionsantrag nicht weiter zu berücksichtigen.

Den in der Hauptsache unterliegenden Klägern fallen auch die Kosten des Processes zur Last.

zu erinnern gemeint, im December oder Januar, sondern im November 1870 abgeschlossen sei, damals aber die andere Differenz noch nicht so weit gediehen gewesen wäre, um ihretwegen Vorbehalte zu machen. Zum Beweise des Zeitpunkts des Vergleichs werde ein Brief der Kläger vom 30. November 1870 producirt, in welchem bereits der Verweigerung des Accepts dem Lipkowitz gegenüber Erwähnung geschehe. — Zum Beweise des Schadens wird event. ein neuer Sachverständiger benannt, und event. die nochmalige Vernehmung der Sachverständigen auf Grundlage einer Instruction beantragt.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen.

Im Namen des Königs!

In Sachen Adolph Cohn & Co. in London, Klägers, Widerverklagten, jetzt Appellanten,

wider

C. C. F. Figge & Söhne in Altona, Verklagten, Widerkläger, jetzt Appellaten,

betreffend Auslieferung einer mit Accept zu versehenden Tratte über Bco.℔ 914. 14 ß gegen Empfang von 144 Thlr.; jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom $\frac{17.\ \text{October}}{6.\ \text{November}}$ 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 5. Juli 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

1) Verklagte sind schuldig, den Klägern binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution unter Kürzung von 144 Thlr. die Summe von 914 ℔ 14 ß Bco. zu zahlen und die Kosten der vorigen Instanz zu erstatten.

2) Wenn Kläger als Widerverklagte einen Reinigungseid dahin leisten:

daß sie die auf Anl. B der Klagbeantwortung verzeichneten Waaren den Verklagten nicht verkauft, sondern von denselben nur den Commissionsauftrag, sie zu liefern, empfangen haben,

so wird die Widerklage unter Verurtheilung der Widerkläger in die dadurch entstandenen Kosten der vorigen Instanz abgewiesen,

wenn dagegen Kläger jenen Eid nicht leisten, so werden sie als Widerverklagte verurtheilt, den Verklagten als Widerklägern binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution die Summe von 600 ℔ Bco. nebst 6 pCt. p. a. Verzugszinsen, von der Klagbehändigung angerechnet, nebst den die Widerklage betreffenden Kosten der vorigen Instanz zu bezahlen resp. zu erstatten.

Die Gerichtskosten dieser Instanz sind halbschiedlich zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe:

Das Kreisgericht hat mit Recht angenommen, daß der der Klage zum Grunde gelegte Vergleich zwischen den Verklagten und dem Kaufmann Lipkowitz Namens der Kläger zum Abschluß gelangt und nicht, wie Verklagte behaupten, später wieder aufgehoben worden ist. Dagegen hat dem Kreisgericht in der Beurtheilung der von den Verklagten vorgeschützten Retentionseinrede nicht beigestimmt werden können. Der Gegenstand der klägerischen Forderung bildet nicht eine im Besitze der Verklagten befindliche Sache der Kläger, sondern eine von den Verklagten geschuldete Leistung, die Acceptation einer Tratte. An Leistungen aber kann kein Retentionsrecht ausgeübt werden.

Art. 313 des Handelsgesetzbuchs,
Busch, Archiv, Band XXI, Seite 440.

Verklagte waren daher nach Maßgabe der Klage zu verurtheilen, wobei jedoch, da der Verfalltag des zu acceptirenden Wechsels mittlerweile bereits verstrichen war, an Stelle der Wechselbegebung die Verurtheilung auf Zahlung des Wechselbetrages zu richten war.

Da Verklagte event. die Forderung, deretwegen sie das Retentionsrecht ausüben wollten, zum Gegenstande einer Widerklage gemacht hatten, so fragte es sich zunächst, ob die Forderung überall für begründet zu erachten sei. Verklagte entnehmen sie aus einem Kaufgeschäft, welches sie als Käufer mit den Klägern als Verkäufern über Quantitäten von Fellen und Häuten abgeschlossen haben wollen, dessen Erfüllung aber von den Verkäufern verweigert wird, weil diese den Ab-

schluß eines Kaufs bestreiten und nur zugeben, daß Verklagte ihnen einen derartigen Commissionsauftrag ertheilt hätten. Daß, wie das Kreisgericht angenommen, den Verklagten der Beweis des Kaufgeschäfts gelungen sei, kann nicht zugegeben werden. Die vorgelegte Correspondenz der Parteien läßt hierüber keinen sicheren Schluß zu. In ihrem Briefe vom 20. October 1870 sprechen die Verklagten von den fraglichen Waaren als „beorderten" Kips, während in demselben Brief von anderweitigen „gekauften" Roßhäuten die Rede ist. Auch in ihren Schreiben vom 22. und 26. October nennen die Verklagten die Kips „beordert". Mag es nun auch bedenklich sein, mit den Klägern einen festen Sprachgebrauch im Handelsverkehr dahin anzunehmen, daß unter dem „beordern" von Waaren immer nur die Ertheilung eines Commissionsauftrages zu verstehen sei, so hat es doch den Anschein, als ob Verklagte wirklich das Wort in jenem Sinn haben gebrauchen wollen, wenn freilich auch nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist, ob sie in dem zuerst gedachten Brief einen Gegensatz zwischen gekauften und beorderten Waaren haben statuiren wollen. Darauf, daß die Kläger in ihrer Antwort vom 3. November auf ein Schreiben der Verklagten vom 30. October nicht mit ausdrücklichen Worten gegen die Auffassung, als ob ein Kaufgeschäft vorliege, protestirt haben, kann kein Gewicht gelegt werden; denn wenn die Kläger in jener Antwort die Unterlassung der Waarenlieferung damit entschuldigen, daß sie mit gutem Gewissen nicht hätten einkaufen und auch andere Ordres nicht hätten ausführen können, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß sie ihrerseits nur als Commissionaire dazustehen glaubten. Für die Auffassung der Verklagten sprach somit nur die Aussage ihres Arbeitsmannes Zander, der aber als solcher verdächtig ist und dem auch keine besondere Fähigkeit zum Unterscheiden eines festen Kaufs und eines Commissionsauftrages zuzutrauen ist. Da nun die Sachlage durch den in dieser Instanz von den Verklagten neu angeführten Umstand, daß sie bisher nur feste Käufe mit den Klägern abgeschlossen hätten, keine Veränderung würde erleiden können, war auf einen bezüglichen Reinigungseid der Kläger zu erkennen.

Wird dieser Eid verweigert, so sind Kläger schuldig, den Verklagten den beanspruchten Schadensersatz von 600 ℔ Bco., auf dessen Leistung die Verklagten in einem Brief vom 30. October 1870 Anspruch erhoben hatten, falls nicht umgehende Lieferung erfolge, zu gewähren, denn die Sachverständigen der Verklagten, Jädell und Susmann haben es bestätigt, daß denselben durch Nichterfüllung jenes Geschäfts ein Schaden bis mindestens zu diesem Belauf erwachsen sei, während die Gegensachverständigen der Kläger hierüber nichts Relevantes auszusagen vermochten.

Urkundlich 2c.

Strafrecht und Strafverfahren.

Zum Thatbestande des Verbrechens der Verübung unzüchtiger Handlungen gemäß Str. G. B. § 176 Z. 1 gehört Gewalt an einer Frauensperson und eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzende Handlung, welche an der Frauensperson selbst vorgenommmen wird.

cfr. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 4, S. 230.

Erkenntniß des Ober-Handelsgerichts vom 16. Februar 1872.

Durch Urtheil vom 2. December 1871 verwies der Anklagesenat des Kaiserlichen Appellationsgerichts zu Colmar den Beschuldigten unter der Anschuldigung der vorsätzlichen Mißhandlung und der Beleidigung durch Thätlichkeiten (Art. 309 und 311 Code pénal, sowie § 185 des Str. G. B.) vor das zuständige Zuchtpolizeigericht, indem er erklärte, daß zwar der Thatbestand eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit im Sinne von Art. 331 Code pénal, nicht aber auch derjenige einer mit Gewalt geübten unzüchtigen Handlung im Sinne von § 176 des D. Str. G. B. vorliege.

Das Kaiserliche Landgericht zu Straßburg erklärte sich jedoch mit Urtheil vom 20. December 1871 für unzuständig, weil der Thatbestand von § 176 des

Str. G. B. gegeben sei, und die correctionelle Appellationskammer desselben Gerichts wies mit Urtheil vom 17. Januar 1872 die erhobene Appellation als unbegründet zurück.

Bei dieser Sachlage stellte der Generalprocurator am Appellationsgerichte zu Colmar am 3. Februar an das R. O. H. G. als obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen den Antrag: dasselbe möge den zur Entscheidung in dieser Sache zuständigen Richter bezeichnen. Dieses hob:

in Erwägung, daß nach § 2, Absatz 2 des D. Str. G. B., die in Frage stehende Handlung als ein Verbrechen nur betrachtet werden kann, wenn nicht bloß der Thatbestand des Art. 331 Code pénal, sondern auch derjenige des § 176 des Str. G. B. gegeben ist,

daß diese letztere Bestimmung unzüchtige Handlungen voraussetzt, welche mit Gewalt an einer Frauensperson vorgenommen wurden, und unter unzüchtigen Handlungen, nach der Begriffsbestimmung, wie sie bereits unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzes sich festgestellt hatte, eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzende Handlung zu verstehen ist;

in Erwägung, daß nach Maaßgabe des in vorliegender Sache durch die klare und bestimmte Aussage der Catharina H. gegebenen und von den Gerichten ihren Urtheilen zu Grunde gelegten Thatbestandes allerdings Gewalt gegen diese Zeugin geübt worden ist, in der Absicht, sie in unzüchtiger Weise zu gebrauchen, daß jedoch der Angeschuldigte, bewogen durch Widerstand und das Bitten des angegriffenen Mädchens, freiwillig seinen Vorsatz aufgab, daher nicht die Absicht, sondern nur Dasjenige, was wirklich geschehen ist, in Anbetracht kommen kann*);

daß nun die Vorgänge, wie sie aus den Aussagen der Catharina H. sich ergeben, den Thatbestand, wie ihn § 176 des Str. G. B. erfordert, nicht vollständig erschöpfen, indem nicht gesagt werden kann, es seien unzüchtige Handlungen im Sinne jener Strafbestimmung an der Catharina H. vorgenommen worden;

daß es insbesondere auch ohne Belang erscheint, wenn der Angeschuldigte sich selbst entblößte, indem hierin wohl eine Kundgabe seiner Absicht und eine sittenverletzende Handlung, jedoch keine an besagter Frauensperson vorgenommene unzüchtige Handlung zu erblicken ist;

in Erwägung, daß demnach der Anklagesenat des Kaiserlichen Appellationsgerichts zu Colmar den Thatbestand richtig gewürdigt, die correctionelle Appellationskammer des Kaiserlichen Landgerichts Straßburg jedoch mit Unrecht sich für unzuständig erklärt hat,

das Urtheil der zuchtpolizeilichen Appellationskammer des Kaiserlichen Landgerichts Straßburg vom 17. Januar 1872 auf und verwies die Sache an das Kaiserliche Landgericht Zabern.

*) Der Versuch als solcher bleibt gemäß Str. G. B. § 46, Ziff. 1 bei freiwilligem Rücktritt des Thäters straflos, enthalten aber die Versuchshandlungen eine andere, vollendete Strafthat, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. Puchelt, Str. G. B., § 46, Bem. 3.

Mißbrauch der Amtsgewalt. § 339 des Str. G. B.

Unter denjenigen Nordschleswigschen Gemeinden, welche sich der Einführung der Deutschen Schulbücher widersetzten, befand sich diejenige zu Gr., in welcher der Angeklagte R. Schulvorsteher war. Nachdem die Schulbücher dem Lehrer C. zur Benutzung von dem Schulinspector Pastor G. übergeben worden, erschien der Angeklagte R. bei dem Ersteren und verlangte die Schulbücher, um sie zu dem Pastor G. zurückzubringen. Nachdem der Lehrer ohne Erfolg den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, daß er bedenken möge, was er thun wolle, ließ er ihn die in der Stube liegenden Bücher an sich nehmen, die dieser in die Sacristei bringen wollte. Der Angeklagte ist aus § 339 des Str. G. B. von der Flensburger Strafkammer am 20. Mai 1872 zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, das Erkenntniß vom Appellationsgericht am 14. Mai f. J. bestätigt worden. Gründe:

Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters unterliegt keinen Bedenken; insbesondere ist solche hervorzurufen Dasjenige, was zur Begründung der Berufung angeführt worden, nicht geeignet. Denn daß der Lehrer C. von dem Angeklagten mittelst der Amts-

gewalt des Letzteren zu einer Duldung genöthigt worden ist, muß aus der glaubwürdigen Angabe des rc. C., er habe sich durch R.'s Eigenschaft als Schulvorsteher abhalten lassen, demselben „in einer andern Weise entgegenzutreten", gefolgert werden. Daß aber hierin zugleich eine mißbräuchliche und widerrechtliche Anwendung der Amtsgewalt seitens des Angeklagten liegt, erscheint zweifellos, wenn man die Wegnahme der Bücher rc. im Zusammenhang mit dem Protest der Schulgemeinde gegen deren Anschaffung auffaßt, welcher nach der Aussage des Pastors G. sich auf den Widerstand der Gemeinde gegen den Deutschen Schulunterricht gründet und nach der eigenen Erklärung des Angeklagten die Veranlassung seines Vorgehens gegen C. gewesen ist. Die Bezugnahme auf öconomische Verhältnisse der Gemeinde stellt sich als eine leere Ausrede dar; das Wegnehmen der Bücher konnte nach Vorstehendem in Wahrheit nur dem auf politischen Ursachen beruhenden Widerstand der Gemeinde Ausdruck zu geben bezwecken. Sich nach dieser Richtung zum Organ der Absichten seiner Gemeinde zu machen, und zu diesem Zwecke die Bücher rc. von dem Ort, wo sie zu sein gehörten, zu entfernen, war der Angeklagte kraft seines Amts als Schulvorsteher nicht berechtigt; er hat daher, indem er den Lehrer C. zu jener Duldung nöthigte, widerrechtlich gehandelt und sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht. — Hiernach hat der Vorderrichter den § 339 des Str. G. B. richtig angewendet.

Schwere Körperverletzung, verübt durch einen Knaben; dolus. §§ 224, 59 des Str. G. B.

Mehrere Knaben, darunter der 15jährige Angeklagte S., begegneten, als sie aus der Schule kamen, einem Trupp anderer Schulkinder. Es entspann sich zwischen ihnen eine Prügelei, wobei mit Steinen geworfen wurde. S. erhielt einen Steinwurf auf den Fuß; er hob den Stein auf, warf ihn auf die Angreifer zurück und traf dabei den Knaben St. so unglücklich in ein Auge, daß derselbe auf diesem Auge erblindet ist. Von der Altonaer Strafkammer wegen schwere Körperverletzung aus §§ 224, 57 des Str. G. B. mit einer Woche Gefängniß am 8. März 1872 verurtheilt, ist das Erkenntniß vom Appellationsgericht am 22. April s. J. bestätigt worden. Gründe:

Die von dem Angeklagten in dieser Instanz vorgebrachten Einwendungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß sind unzutreffend. Es ist zunächst von ihm behauptet worden, daß das Zurückwerfen des Steines bei dem Mangel einer auf die Herbeiführung der Verletzung gerichteten Absicht keine criminell strafbare Handlung sei. Wenn nun auch der Angeklagte nicht gerade die dem Knaben St. zugefügte schwere Verletzung beabsichtigt hat, so hat er doch jedenfalls den Stein auf seine Angreifer mit dem Vorsatz zurückgeworfen, sie damit zu treffen und wie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht, so auch das Bewußtsein gehabt, daß der Steinwurf eine Körperverletzung veranlassen könne. Ein Mehres ist in dieser Beziehung aber zur Anwendung der §§ 223 ff. des Str. G. B. nicht erforderlich und namentlich bedarf es nicht der weitergehenden Absicht des Thäters, Jemandem eine bestimmte Verletzung zuzufügen.

Ob der Angeklagte ferner gerade den St. oder einen andern Knaben treffen wollte, ist gleichgültig, da der Steinwurf denjenigen Knaben, von denen er sich angegriffen und verfolgt glaubte, in ihrer Gesammtheit galt und unter diesen der Verletzte sich befand. Auch darin, daß der § 57 sub 4 des Str. G. B. zur Anwendung zu bringen, irrt sich der Angeklagte. Denn die hier vorliegende Strafhandlung aus § 224 ist ein Verbrechen und der rechtliche Character eines Verbrechens wird zu Gunsten jugendlicher Angeschuldigter durch die Bestimmungen des § 57, welche lediglich eine Strafverwandlung und Ermäßigung sanctioniren, nicht geändert.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

34. Stück. — Den 19. August 1872.

Civilrecht und Proceß.

Bergelohnsanspruch, ob nach regimineller Erledigung des Strandfalls zu richten gegen den Empfänger des erzielten Nettoerlöses des Strandguts. — Zuständigkeit der Gerichte, bzw. der Verwaltungsbehörden in Strandsachen nach Maaßgabe des Allg. D. H. G. B., bzw. der Strandordnung vom 30. December 1803.

In der S. 401 ff. der vorigjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist die gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß klägerischerseits ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde durch folgendes Urtheil zurückgewiesen worden:

Im Namen des Deutschen Reichs!

In Sachen der Einwohner Johann König, C. D. Eggers, Johann Mergers und Jacob Frick in Büsum, Kläger und Imploranten,

wider

den Consul Lexow in Tönning, Verklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung am 25. Juni 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die wider das Urtheil des Civil-Senats des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Kiel vom 24. November 1871 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verfällung der Imploranten in die Kosten des Verfahrens, zurückzuweisen.

V. R. W.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 30. December 1803 durch das Deutsche Handelsgesetzbuch nur insoweit abgeändert worden sei, daß die schließliche Entscheidung der Frage, ob ein Hülfs- oder Bergelohn zu zahlen und wie hoch derselbe zu bestimmen ist, den Gerichten competirt, im Uebrigen aber die Behandlung der Strandfälle Sache der Regierung sei, und deren Verhalten nach § 28 der Strandordnung insoweit begründet erscheine, als sie den Erlös der havarirten Waaren erst nach Abzug des Bergelohns an Verklagten ausgezahlt habe. Dagegen müsse dahin gestellt bleiben, ob die Auszahlung des Bergelohns an den Strandvogt Johannsen mit Grund erfolgt sei, da jedenfalls Verklagter, ohne dessen Zuthun diese Zahlung geschehen, den Klägern für den ihm bereits gekürzten Bergelohn nicht aufzukommen habe. Der Appellationsrichter will somit den Rechtsweg auf Zahlung des Bergelohns nur demjenigen Ladungsempfänger gegenüber ausschließen, an welchen die Verwaltungsbehörde den Verkaufserlös des geborgenen Guts nach Abzug des unstreitigen Bergelohns ausgehändigt hat; ihn berühre die Frage, ob etwa die Verwaltungsbehörde den Bergelohn an einen Unrechten gezahlt habe, nicht und könne dahingestellt bleiben, ob die Kläger, welche als angebliche Berger vom Verklagten den Bergelohn beanspruchen, sich etwa an den Empfänger des

Bergelohns oder wen sonst halten dürften. Dagegen schließt er die Zulässigkeit des Rechtsweges unter den mehreren Bergungsprätendenten keineswegs aus.

Gegen die so verstandene Entscheidung aber treffen die auf Verletzung des Art. 744 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 28, 37 der Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 30. December 1803 gestützten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Den § 37 der Strandordnung, welcher lediglich die Höhe des Bergelohnes und das in Streitfällen darüber zu beobachtende Verfahren ordnet, hat der Appellationsrichter nicht angewendet. Es wird somit grundlos behauptet, daß durch Anwendung eines nicht mehr in Kraft stehenden Gesetzes gefehlt sei.

Dagegen bestimmt der vom Appellationsrichter allerdings angezogene § 28 der Strandordnung, daß die aus den öffentlich verkauften Strandgütern gelöste Summe an den hinreichend legitimirten Eigenthümer oder seinen Bevollmächtigten nach Abzug des Bergelohns und aller Kosten sogleich abgeliefert werden soll, und es ist weiter verordnet, daß die Auszahlung der Kosten und des Bergelohns „nach der obrigkeitlichen Bestimmung — von Unserer Rentekammer veranstaltet wird."

In Verbindung damit stehen anderweitige Vorschriften, nach welchen, in Ermangelung gütlicher Einigung, die Auslieferung der Güter oder ihres Erlöses erst nach Abzug des Bergelohns, unter Umständen nach Deposition desselben, erfolgen darf: §§ 20, 21, 24, 35, 36. Es ist so in ganz geeigneter Weise einerseits für gehörige Sicherstellung des Bergelohnes durch die Verwaltungsbehörden gesorgt, andererseits der Ladungsempfänger (Eigenthümer) von jeder weiteren Verantwortlichkeit gegenüber den Bergern befreit. Die Ortsbehörde vermag besser als er über die etwa collidirenden Ansprüche mehrerer Berger zu urtheilen und ihre Sache ist es, die als Bergelohn vorweg abgezogene oder deponirte Summe, welche vom Ladungsempfänger (Eigenthümer) für Rechnung des Berechtigten gezahlt, beziehungsweise deponirt ist, gehörig zu vertheilen. Zahlt sie an den Unberechtigten, so mag sie sich dadurch dem Berechtigten verantwortlich machen. Entsteht Streit über die Berechtigung, so ist darüber erforderlichenfalls durch den Richter zu entscheiden: Einleitung und § 39, vergl. §§ 14, 17, 19, 31, 32, 35, 36, 37. Durch die Vorschrift, daß jedem Stranddistrict ein Strandvogt vorgesetzt ist, „welcher die ausschließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden oder aufzufordernden Leute für das ihm und den Bergern beigelegte Bergelohn zu besorgen hat," §§ 3, 4, vergl. §§ 6, 11, 12, 25, sind solche Streitigkeiten wenigstens insoweit abgeschnitten, daß nur noch die Vertheilung des Bergelohnes zwischen dem Strandvogt und den wirklichen Bergern in Frage stehen kann.

Wesentlich übereinstimmende Grundsätze sind in älteren und neueren Strandordnungen und Seerechten befolgt, z. B.:

Schwedisches (Neuvorpommersches) Seerecht von 1667, Abth. 5, Cap. 4;

Dänisches Edict von 1687 und Hamburgische Neuen-Werks-Rolle von 1719, Art. 9; (Schubac commentarius de jure litoris, vom Strandrecht, S. 373, 385);

vergl. Hamburger Stadt-Recessen von 1603, Art. 31 (eod. S. 3, 65);

Strandungsordnung für das Königreich Preußen vom 10. November 1728, Cap. IV. § 19, 21;

Pommersche Strandverordnung vom 4. April 1743 sub 2;

Oldenburgische Strandungsordnung vom 29. Juli 1844, § 10, 11, 15, 16;

Hannoversche Strandungsordnung vom 24. Juni 1846, § 37, 38, 47, 69—71, 80;

Holländisches Handelsgesetzbuch Art. 556, 557, 566.

Insbesondere: Englische Kauffahrteischifffahrtsacte von 1854 (17 u. 18 Victor. c. 104) s. 466, 467;

Nizze, das allgemeine Seerecht I, S. 230.

Das durch § 28 der Strandordnung geregelte Verfahren ist durch das Deutsche Handelsgesetzbuch nicht berührt. Der als verletzt bezeichnete Art. 744 bestimmt nur:

„In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter, unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen in Gelde festgesetzt."

Ueber die Höhe des Bergelohns ist kein Streit, daher unerheblich, ob die Feststellung durch den Richter oder eine Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Aber auch die weiteren, von Imploranten nicht

einmal angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs stehen denselben nicht zur Seite.

Nach Art. 750 soll, wenn mehrere Personen an der Berge- oder Hülfsleistung sich betheiligt haben, der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt werden.

Nach den Motiven des Preußischen Entwurfs zu Art. 692 (S. 328) und dem Gange der Berathung

vergl. Protocolle S. 2800 ff., 2814, 2823—2825, 4144, 4145,

unterliegt es keinem Zweifel, daß im Streitfalle auch hierüber nicht die Verwaltungsbehörde, mindestens nicht definitiv, sondern nur unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden hat. — Vergl. auch die Einführungsgesetze von Hannover §§ 40, 41 und Oldenburg Art. 34 §§ 3, 4, 6 — anders für Mecklenburg Art. 74, entsprechend dem Vorbehalt Handelsgesetzbuchs Art. 756, Abs. 2. Allein ein Streitfall zwischen mehreren Bergungsprätendenten liegt nicht vor; der ganz verständige Grundsatz aber, daß der Zahlungspflichtige von seiner Verbindlichkeit gegen alle Berechtigten frei wird, indem er den Bergelohn deponirt, oder das Gut, bzw. dessen Erlös erst nach Abzug des Bergelohnes empfängt, wird durch die Nothwendigkeit richterlicher Entscheidung von Streitfällen zwischen mehreren wirklichen oder angeblichen Bergern nicht berührt. Vielmehr bleibt es dabei, daß die Verwaltungsbehörde den zurückbehaltenen Bergelohn für die Berechtigten retinirt.

Endlich ist zwar bei Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Schleswig und Holstein von dem Vorbehalt des Art. 756, Abs. 1, 2, kein Gebrauch gemacht worden. Indessen ebensowenig ist die Strandordnung vom 30. December 1803 aufgehoben worden. Es verbleibt somit bei derselben, soweit sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht widerspricht. — Preußische Verordnung vom 5. Juli 1867 § 101 (Gesetzsammlung Nr. 67). — Und es kann dies um so weniger angenommen werden, als gerade in der einschlägigen Lehre das Gesetzbuch sich auf die Regelung der leitenden Grundsätze beschränkt, das Detail aber, insbesondere mehr administrativer Art, durchaus den provinziellen und localen Anordnungen hat überlassen wollen.

Protocolle S. 2800 ff., 2835, vergl. auch S. 4146.

Die hiernach ungegründete Nichtigkeitsbeschwerde war, unter Verfällung der Imploranten in die Kosten des Verfahrens, zurückzuweisen.

Urkundlich 2c.

Bedingter Mandatsproceß. Restitution gegen das wegen Versäumung des Termins zur vollständigen (Nov. § 4 al. 2) Klagbeantwortung 2c. erfolgte Contumacialerkenntniß?

In Sachen Bartling wider Schladebach war auf den Widerspruch des Beklagten gegen das ihm beigelegte bedingte Mandat Ladung der Parteien zur vollständigen Klagbeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung nach Maßgabe des § 37 der Proceßverordnung, und nach Versäumung des desfälligen Termins Seitens des Beklagten ein Contumacialerkenntniß wider ihn erfolgt.

Gegen diese Verurtheilung beanspruchte er ohne Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 74 der Proceßverordnung Restitution und beschwerte sich über die desfällige Ablehnung des Proceßgerichts, Amtsgerichts Kiel, bei dem Appellationsgericht.

In dem deshalb eingezogenen Bericht äußerte sich das Amtsgericht, wie folgt:

Der im § 74 der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867 aufgestellten Regel, daß wegen Versäumung einer Frist oder eines Termins die Restitution nur unter der Voraussetzung, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Wahrnehmung der Frist oder des Termins verhindert haben, gewährt werden soll, fügt der § 76 die Ausnahme hinzu, daß gegen Contumacialerkenntnisse bei nicht erfolgter Klagbeantwortung (sowie gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehende Mandate) auch dann, wenn ein Restitutionsgrund überall nicht angegeben, Restitution zu ertheilen ist. Die hiernach entstehende Frage, ob das wegen Versäumung des Termins zur vollständigen Klagbeantwortung erfolgte Contumacialurtheil als ein „Contumacialerkenntniß bei nicht erfolgter Klagbeantwortung“ zu erachten ist, muß verneint

werden. Wenn der § 4 leg. cit. bestimmt, daß auf erfolgten Widerspruch beide Theile zur vollständigen Klagbeantwortung ꝛc. nach Maßgabe des § 37 vorzuladen sind, so wird der Bezeichnung zur „vollständigen" Klagbeantwortung, zumal wenn der Wortlaut des maßgebenden § 37 „Termin zur Beantwortung der Klage" daneben in's Auge gefaßt wird, besondere Bedeutung beigelegt sein müssen, soll anders dem Gesetzgeber nicht Willkür und Ungenauigkeit bei der Wahl des Ausdrucks zur Last gelegt werden, ein Vorwurf der, wie er überall und aus zwingenden Gründen erhoben werden wird, hier umsomehr zu beanstanden ist, als gedachte Bezeichnungen in gleicher Weise sich neben einander in den Proceßgesetzen vom 21. Juli 1846 und 21. Juli 1849 vorfinden. Die Bedeutung jener Bezeichnung, somit die Verschiedenheit des im Mandatsproceß angesetzten ersten Audienztermins von dem des in ordinario stattfindenden, ist in der That auch unschwer zu erkennen. Da nämlich jede Klagbeantwortung vollständig sein soll in dem Sinn, daß der Beklagte sämmtliche ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel vorzubringen hat, so kann jener Ausdruck zur Bezeichnung dieses Erfordernisses nicht angewandt, muß daher als Gegensatz zu dem voraufgegangenen Widerspruch aufgestellt sein. Daraus aber folgt, daß das Gesetz den „Widerspruch" schon als Einlassung, als Klagbeantwortung berücksichtigt wissen will, sich damit nähernd dem gemeinrechtlichen Mandatsverfahren, welches über den wider das Mandat erhobenen Einwand, falls derselbe erheblich, aber noch nicht liquide, re- und dupliciren läßt, und zum wesentlichen Unterschiede von dem früheren Schleswig-Holsteinischen Mandatsproceß, indem der Widerspruch das eingeleitete Verfahren abschloß und dem Kläger überließ, auf's Neue Klage und Ladung in ordinario auszubringen. Will das Gesetz aber in dem Widerspruch schon eine Klagbeantwortung gefunden wissen, so wird auch dem Beklagten gestattet sein müssen, schon hier seinen Widerspruch zu motiviren und das ihm dienliche Vertheidigungsmaterial anzuführen, ohne daß es einer Wiederholung in dem Audienztermin bedürfte. In diesem Termin wird derselbe sich füglich auf Vervollständigung und Ergänzung seiner Einlassung beschränken dürfen, so daß die Bezeichnung Termin zur vollständigen Klagbeantwortung hier identisch ist mit Termin zur Vervollständigung resp. Ergänzung der bereits vorliegenden Klagbeantwortung. Macht Beklagter von dieser Befugniß keinen Gebrauch, nimmt er in diesem Termin irgend welche Ergänzungen nicht vor, so ist die Folge, daß lediglich die bereits früher beschaffte Klagbeantwortung dem weiteren Verfahren und Urtheil zu Grunde zu legen ist. Und da es keinen Unterschied machen kann, ob die Vervollständigung aus dem Grunde unterblieben, weil der erschienene Beklagte eine Ergänzung nicht vorgenommen, oder weil derselbe überall nicht erschienen ist, so ergiebt sich der Schluß, daß im bedingten Mandatsproceß gegen den contumax ausbleibenden Beklagten nach Anleitung des § 27, welcher das Dasein einer Klagbeantwortung zur Voraussetzung hat, zu verhandeln ist. Daß bei dieser Procedur in vielen, und namentlich in allen Fällen, in denen Beklagter sich auf bloßen, nicht motivirten, Widerspruch beschränkt hat, das nämliche Resultat, wie bei dem Ausbleiben des Beklagten zum Klagbeantwortungstermin, sich herausstellen wird, leuchtet ebenso ein, wie die Verschiedenheit des Grundes. Hier gelten die Klagethatsachen als zugestanden, weil eine Erklärung überall nicht abgegeben, dort, weil die abgegebene Erklärung zu generell und allgemein, um als ein Ableugnen und Bestreiten der einzelnen Behauptungen erscheinen zu können. Nur im ersten Fall aber ist die Voraussetzung für die Anwendung des § 76 cit. gegeben. Schließlich dürfte noch die Bemerkung, daß diese lediglich aus dem Gesetze selbst hergeleitete Interpretation im Einklang steht mit der für den Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichtsordnung erlassenen desfallsigen Bestimmung, demgemäß gegen das Erkenntniß, welches den Beklagten wegen seines Ausbleibens im Termin zur vollständigen Klagbeantwortung ꝛc. auf Grund der stattgehabten Contumacialverhandlung verurtheilte, nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur dasjenige des Recurses zulässig ist, (Ges. v. 20. März 1854, § 4) hier Platz finden.

Der Umstand aber, daß diese gesetzliche Vorschrift nicht in die Novelle vom 24. Juni 1867

aufgenommen ist, wird nicht befremden können, wenn erwogen wird, daß dieser Bestimmung Gesetze vorlagen, welche die Bedingungen für die Restitutionsertheilung anders, als die Verordnung vom 24. Juni 1867, und zwar in einer Weise aufstellten, die allerdings Zweifel erregen konnte, ob das betreffende Rechtsmittel nicht auch wider Contumacialurtheile im bedingten Mandatsproceß zulässig sei. (cf. Ges. vom 1. Juni 1833, § 12).

Unter Hinweisung auf diese dem Beklagten abschriftlich mitgetheilte Ausführung wurde die erhobene Beschwerde abschlägig beschieden.

Strafrecht und Strafverfahren.

Gegen einen die beantragte Aufhebung einer Beschlagnahme (von event. der Einziehung unterliegenden Gegenständen) ablehnenden Rathskammerbeschluß ist die Berufung zulässig, insoweit dadurch nicht der im Hauptverfahren zu lösenden Schuldfrage vorgegriffen wird. Str. Pr. O. §§ 403, 91, 105.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr., Bd. 12, S. 165.

Beschluß des Ober-Tribunals vom 16. März 1871 gegen Achten.

Bei dem Handelsmanne A. zu Frankfurt a/M. war eine größere Anzahl von Originalloosen zur Hamburger Lotterie in Beschlag genommen worden, welche er zum Zwecke des Weiterverkaufs von einem Hamburger Collecteur bezogen hatte. In der dieserhalb wegen Zuwiderhandlung gegen die A. K. O. vom 5. Juli 1847 (Einf. Verordn. vom 25. Juni 1867 Art. IV) eingeleiteten Voruntersuchung beantragte er die Aufhebung jener ihn mit großen Vermögensnachtheilen bedrohenden Beschlagnahme und die Zurückgabe der Loose. Das Stadtgericht zu Frankfurt lehnte diesen Antrag als unbegründet und das Appellationsgericht die dagegen von A. ergriffene Berufung als „gesetzlich unzulässig" ab, weil der angefochtene Rathskammerbeschluß sich zur Voruntersuchung ergänzend und zum Hauptverfahren vorbereitend verhalte, und sonach durch § 403 der R. Str. P. Ordn. mitbetroffen werde, welcher gegen die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens (in der Regel) jedes Rechtsmittel versage (Beschl. II. 2. Juli 1868: R. d. O. Tr. 9, S. 427). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des A. hat das Ober-Tribunal diesen Beschluß vernichtet und die Sache an das Appellationsgericht zurückverwiesen, indem es erwog:

daß nach § 364 der Str. Pr. O. vom 25. Juni 1867 vorbehaltlich der im Gesetz bestimmten Ausnahmen gegen alle Urtheile erster Instanz mit Ausnahme der von den Schwurgerichtshöfen erlassenen die Berufung, gegen alle in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile die Nichtigkeitsbeschwerde, gegen die Beschlüsse und Verfügungen eines Gerichts aber, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die nämlichen Rechtsmittel, wie gegen dessen Urtheile zulässig sind;

daß die gedachten Rechtsmittel, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, nach § 365 a. a. O., sowohl dem Beschuldigten, als der Staatsanwaltschaft zustehen, daß von diesen Vorschriften auch in Betreff der über die Beschlagnahme von Ueberführungsstücken und deren Wiederaufhebung ergangenen Beschlüsse, — §§ 91, 105, 106 a. a. O., vgl. auch §§ 79, 81 a. a. O., — eine Ausnahme im Gesetze nicht angeordnet ist, die Fassung der §§ 103, 106 a. a. O., vielmehr für die Zulässigkeit der Rechtsmittel in dem gedachten Umfange spricht;

daß nach § 16 a. a. O. die Anklagekammer des Appellationsgerichts über alle Berufungen gegen Beschlüsse der Rathskammer zu entscheiden hat;

daß zwar nach § 403 a. a. O. gegen die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens, mit einer einzigen hier nicht zutreffenden Ausnahme, dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zustehen soll, daß aber eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf die über die Beschlagnahme von Ueberführungsstücken nach Anleitung das § 105 a. a. O. gefaßten Beschlüsse nicht für gerechtfertigt erachtet und daher der in dem Beschlusse der Anklagekammer vom xc. niedergelegten Auffassung nicht überall beigetreten werden kann;

daß nämlich der innere Grund der Vorschrift des § 403 a. a. O. darin gefunden werden muß, daß die Erörterung der Frage, ob gegen eine bestimmte Person

wegen einer strafbaren Handlung die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen sei, ihrem Gegenstande nach mit der Erörterung der That= und Schuldfrage — deren Lösung dem erkennenden Richter vorbehalten ist, im Wesentlichen zusammenfällt und daher einer besonderen Vorprüfung nicht unterzogen werden soll, zumal dem Angeschuldigten durch das Hauptverfahren und die ihm gegen die ergehenden Entscheidungen zuständigen Rechtsmittel ein ausreichender Rechtsschutz gewährt ist;

daß daher auch in dem von der Anklagekammer in Bezug genommenen Beschlusse des Königl. Ober-Tribunals vom 2. Juli 1868 (R. d. O. Tr. 9. S. 427) die Annahme, daß der Angeschuldigte, gegen welchen wegen eines Preßvergehens die Strafklage erhoben ist, die von der Rathskammer nach § 29 des Preßgesetzes verfügte vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Druckschrift nicht durch Berufung anfechten könne, neben anderen entscheidenden, aus den Bestimmungen des Preßgesetzes entnommenen Gründen, auch auf die Vorschrift des § 403 der Str. Pr. O. gegründet werden konnte, weil die gegen den gedachten Beschluß gerichtete Beschwerde des Angeschuldigten eben auch nur die in dem eröffneten Strafverfahren zur Entscheidung zu bringende Frage über die Strafbarkeit des incriminirten Artikels zum Gegenstande hatte;

daß eine gleiche Bewandtniß aber, wie in den im § 403 der Str. Pr. O. vorgesehenen Fällen, keineswegs in Beziehung auf die Frage obwaltet, ob ein bestimmter Gegenstand unter die in § 91 a. a. O. bezeichneten Untersuchungsstücke fällt und daher als solcher in Beschlag zu nehmen, oder als Ueberführungsstück zu entbehren ist, desgleichen, ob nach Lage der Sache demnächst die Fortdauer der erfolgten Beschlagnahme geboten erscheint — § 105 a. a. O. —, weil dieselbe als eine von der Entscheidung der Schuldfrage im Allgemeinen nicht abhängige Frage sich darstellt, deren Prüfung und Lösung im Interesse der Betheiligten nicht bis zum Schlusse der Voruntersuchung und Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt bleiben kann, wie denn auch in dem analogen Falle der Beschwerde über die von dem Richter beschlossene Untersuchungshaft oder die versagte Aufhebung derselben dem Angeschuldigten die gesetzlichen Rechtsmittel nicht entzogen sind: §§ 109, 114, 115 a. a. O.;

daß allerdings, wie in dem Beschlusse der Anklagekammer richtig hervorgehoben wird, und wie sich aus den vorangegangenen Erwägungen ergiebt, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschlagnahme oder deren Wiederaufhebung nicht von der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit der Handlung, wegen deren das Untersuchungsverfahren eingeleitet ist, abhängig gemacht und in dieser Beziehung dem zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Richter nicht vorgegriffen werden darf, daß vielmehr in jedem concreten Fall zu prüfen ist, inwiefern die gedachte Entscheidung der dereinstigen Entscheidung in der Hauptsache präjudiciren oder diese wirkungslos zu machen geeignet sein würde;

daß daraus aber ein Grund für die gesetzliche Unzulässigkeit der dem Angeschuldigten gegen den Beschluß der Rathskammer vom rc. zustehenden Berufung überhaupt nicht zu entnehmen und die von dem Angeschuldigten gegen den Beschluß der Anklagekammer vom rc. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde insofern begründet erscheint, als der Berufungsrichter die Berufung des Angeschuldigten als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen hat.

Antrag des General-Staatsanwalt gleichlautend.

---

1. **Auf jeder Druckschrift muß der Name des Druckers angegeben sein, die Angabe der Firma genügt nicht.** Pr. Preßges. v. 12. Mai 1851, § 7.
2. **Die Verabsäumung zweier verschiedener Formvorschriften bei der Veröffentlichung einer Druckschrift stellt einen Fall der Real=Concurrenz dar.** §§ 73, 74 des Str. G. B.
3. **Die Angabe eines „verantwortlichen Herausgebers" auf einer Zeitung genügt der Vorschrift des Pr. Preßges. v. 12. Mai 1851, § 22.**

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 448.

Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts vom 13. September 1871 gegen Stücke.

Eine von St. veröffentlichte Zeitung enthielt auf Nr. 1 nur die Firma (nicht den Namen) des Druckers,

auf Nr. 2 unrichtige Vermerke über den Wohnort des Druckers sowohl als des Verlegers, und auf Nr. 3 statt der Benennung des „Redacteurs" nur die Bezeichnung eines „verantwortlichen Herausgebers". Von den dieserhalb aus den §§ 7, 22, 24, 39 und 40 erhobenen Anklagen erachtete das Appellationsgericht nur den die Nr. 2 betreffenden Fall für vorliegend, nahm aber an, daß die beiden unrichtigen Vermerke auf derselben Nummer nur einen Straffall darstelle; dagegen sprach es von der ersten Anklage frei, weil die Angabe der Firma des Druckers genüge, und von der dritten, weil durch die Bezeichnung des G. als „verantwortlicher Herausgeber" die Absicht desselben: die Verantwortlichkeit des Redacteurs zu übernehmen, genügend zum Ausdrucke gebracht sei. — Die diese Annahme anfechtende Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts ward vom Ober-Appellationsgericht zu 1 und 2 für begründet, zu 3 aber für unbegründet erachtet. — Gründe:

1. Der § 7 des Preßgesetzes läßt schon nach wörtlicher Auslegung nicht daran zweifeln, daß der persönliche Name des Druckers angegeben werden soll und nicht eine davon verschiedene Firma desselben. Dies wird aber auch als die gesetzgeberische Meinung bestätigt durch die ständischen Verhandlungen über jenes Gesetz, indem bei denselben der auf Bezeichnung der Anstalt, aus welcher die Druckschrift hervorgegangen, gerichtete Aenderungsvorschlag, als weniger zuverlässig, wie der Name, auf die betheiligte Person hinweisend fallen gelassen wurde. Das aus dem D. H. G. B. Art. 15 und Art. 272, 5 hergeleitete Gegenargument trifft nicht zu, da es sich hier nicht um die privatrechtliche Seite des Druckereigeschäftes handelt, sondern um Vorschriften des öffentlichen Rechtes für die Ausübung des betreffenden Gewerbes. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß nach Einführung des Instituts der öffentlichen Firmen-Register durch die Angabe der Firma des Druckers dessen Person ebenso liquide gestellt werde, als durch Angabe seines Namens, denn bei allen denjenigen Drucksachen, welche nicht, wie Zeitungen, das Datum ihrer Herausgabe tragen, würde bei bloßer Firmenangabe, sofern im Jahre der Herausgabe der Druckschrift ein Firmenübergang stattgefunden hat, immer doch eine anderweitige Ermittelung darüber angestellt werden müssen, ob der frühere oder der spätere Firmeninhaber die betheiligte Person sei.

2. Die Berufungskammer hatte übereinstimmend mit der Strafkammer festgestellt, daß auf der Nr. 2 des incriminirten Volksblattes wissentlich falsche Vermerke sowohl über den Wohnort des Druckers, als über den des Verlegers enthalten sind. Demnach war die Vorschrift des Preßgesetzes in den §§ 7 und 24 zwiefach übertreten, da der Thatbestand des im § 40 mit Strafe bedrohten Vergehens schon durch die wissentlich falsche Angabe zu jedem einzelnen der beiden gesetzlich aufgegebenen Declarationspunkte erfüllt wird. — Nach der obigen thatsächlichen Feststellung war es rechtsirrthümlich, daß Vorhandensein realer Concurrenz zweier wissentlich unrichtigen Declarationen auf der Nr. 2 des incriminirten Blattes zu verkennen. Der Umstand, daß Drucker und Verleger ein und dieselbe Person waren, konnte nur zu einer für die rechtliche Beurtheilung irrelevanten äußeren Vereinfachung der ihrem Inhalte nach festgestelltermaßen zwiefachen Declaration Veranlassung geben.

3. Daß im Allgemeinen die Stellung des Redacteurs von der des Herausgebers verschieden sei, ist vom Berufungsgerichte nicht verkannt, aber angenommen worden, daß es dem Herausgeber freistehe, die Verantwortlichkeit des Redacteurs mit auf sich zu nehmen, wenn seine persönliche Qualification zur Bestellung als Redacteur keinem Zweifel unterliege, wie dies hinsichtlich des G. der Fall sei. Für diese Annahme ist geltend zu machen, daß der Regel nach, vergl. Preßgesetz § 7, Abs. 3, §§ 35, 36, der Herausgeber bei Sammelwerken als derjenige betrachtet wird, welcher die Zusammenstellung zur Veröffentlichung vornimmt und auf welchem in gleichem Maße, wie bei Einzelwerken auf dem Verfasser, die umfassendste Verantwortlichkeit ruht. Daß er diese seine Verantwortlichkeit, soweit sie preßpolizeilicher Natur ist, bei Zeitungen auf einen Substituten, den Redacteur, übertragen kann, führt nicht zu der Folgerung, daß es ihm nicht verstattet sei, die ganze Verantwortlichkeit ungetheilt auf sich zu behalten, sofern er nur, wie hier vom Berufsrichter festgestellt worden, diesen Entschluß hinreichend deutlich auf der Zeitung zum Ausdruck bringt.

1. Der bevollmächtigte Vertheidiger eines nicht verhafteten Angeklagten braucht nicht zur Hauptverhandlung vorgeladen zu werden, sollte auch die Vorladung des Angeklagten durch Aushang bewirkt sein. §§ 210, 202 der Str. Pr. O.

2. Der Instanzrichter kann den Thatbestand einer Unterschlagung in der rechtswidrigen Verpfändung einer fremden Sache finden. § 246 des Str. G. Buchs.*)

Oppenhoff, Bd. 12, S. 429.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 6. September 1871 gegen Schnitzler.

1. Da der Angeklagte sich nicht in Haft befand, mithin die Vorschrift im § 210 der Str. Pr. O. keine Anwendung litt, so war nur dem Angeklagten selbst in Gemäßheit der Str. Pr. O. § 382 der Verhandlungstermin bekannt zu machen, welches in Folge seines Entweichens nicht anders als mittelst des in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 202 der Str. P. O. wahrgenommenen Aushanges hat geschehen können, zumal der Vertheidiger in der damals blos vorliegenden Vollmacht vom 18. October v. J. gar nicht zur Entgegennahme von gerichtlichen Erlassen für den Angeklagten besonders bestellt war.

2. Die Behauptung sodann, daß nach dem B. Str. G. B. § 246 der Thatbestand der Unterschlagung überall nicht mehr durch eine Verpfändung erfüllt werden könne, ist rechtsirrthümlich. Es hat, wie auch aus den Motiven zum Entwurf des B. Str. G. B. hervorgeht, durch Vermeidung einer Aufzählung der Modalitäten, wie eine rechtswidrige Zueignung ausgeführt werden könne, keineswegs der Begriff der Unterschlagung auf den einzigen Fall der Veräußerung eingeschränkt werden sollen. Demnach ist in der Annahme des Appellationsgerichts, daß der Angeklagte, indem er die fraglichen Actien, sich als Eigenthümer derselben gerirend, an einen Dritten für eigene Schuld verpfändete, während er an die rc. H. das versprochene Darlehn, für welches ihm die Actien eventuell zur Sicherheit hätten dienen sollen, nicht gezahlt hatte, und also vermöge der accessorischen Natur des Pfandrechtes, in Ermangelung existent gewordener Hauptforderung, nicht einmal Pfandrecht an den fraglichen Actien für ihn entstanden war, daneben unter Berücksichtigung seiner mißlichen Vermögensumstände, eine rechtswidrige Zueignung der fraglichen Actien vorgenommen habe, eine rechtsirrthümliche Anwendung des § 246 des B. Str. G. B. in keiner Weise zu befinden.

*) cf. Anz. 1871 S. 351.

Ueber ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat dasjenige Gericht zu beschließen, bei welchem dasselbe anzubringen ist. Str. Pr. O. § 417.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 164.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 15. März 1871 Schreiber gegen Stilling.

Die Schrift, durch welche die Privatklägerin ihre Nichtigkeitsbeschwerde rechtfertigte, war erst am Tage nach dem Ablaufe der Präclusivfrist bei dem Amtsgerichte eingegangen; das Ober-Appellationsgericht sprach daher die Zurückweisung des Rechtsmittels aus (R. Str. Pr. O. § 373), indem es erwog:

„dasselbe habe vom Amtsgerichte nicht vorläufig zugelassen werden müssen;

was dagegen das eventuelle Gesuch des Schr. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtfertigungsfrist betreffe, so habe über solches nach § 417 l. c. das Gericht erster Instanz zu verfügen."

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

35. Stück. — Den 26. August 1872.

Civilrecht und Proceß.

Form der Schenkung auf den Todesfall nach Holsteinischem Recht. — Das fideicomm. heredi praesenti injunctum verpflichtet nur die anwesenden Erben.

In Sachen der Hofbesitzer Joh. Claussen zu Bösbüttel, Peter Detlef Ehlers in Wrohm und Detlef Peters in Lüdersbüttel, Kläger,

wider

die Eingesessenen Claus Thiessen Voß in Dellstedt, Hinr. Reiher Voß zu Altenfähre, Johann Voß in Gaushorn und Wiebke Voß in Pahlen, Verklagte,

wegen 480 ₰ Pr. Crt. nebst Zinsen,

haben die Ersteren bei dem Itzehoer Kreisgericht klagend vortragen lassen: Der unlängst mit Tode abgegangene Hofbesitzer Paul Voß in Pahlen habe in einem kurz vor seinem Ende errichteten Testament die Verklagten, Blutsverwandte vierten Grades, zu Erben eingesetzt und denselben zwei Legate von je 1600 ₰ zu Gunsten des Peter Kielholz in Pahlen und des Claus Franzen daselbst auferlegt. Die Kläger, um einen Grad entfernter verwandt mit dem Erblasser als die Verklagten, hätten Jenem wenige Tage nach der Testamentserrichtung einen Krankenbesuch abgestattet. Als bei dieser Gelegenheit der Erblasser gesprächsweise erfahren habe, daß die Kläger in seinem Testamente nicht bedacht worden seien, wie es doch stets sein, ihnen auch mehrfach kund gethaner Wille gewesen, habe er darüber sehr unwillig und mit dem Bemerken „man lasse ihn so lange liegen, bis er nicht mehr wisse, was er thue" — erklärt, daß er einem Jeden von ihnen ebensoviel schenken und vermachen wolle, als er dem Joh. Pet. Kielholz vermacht habe, nämlich 1600 ₰, welche ihnen nach seinem Tode von seinen Erben ausbezahlt werden sollten. Kläger hätten diese Schenkung auf den Todesfall dankbar angenommen und der Erblasser den später hinzutretenden drei instituirten Erben Claus Thiessen Voß, Joh. Voß und Wiebke Voß es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Schenkung zur Ausführung zu bringen. Um jedoch auch solche Schenkung urkundlich niederschreiben zu lassen und mehr zu sichern, habe der Erblasser den Notar Struve in Heide, von welchem ebenfalls das Testament instrumentirt worden, abermals zu sich rufen lassen und in dessen und der instituirten Erben Gegenwart nicht nur die Schenkung von 1600 ₰ an jeden der Kläger wiederholt, sondern auch die Erben aufgefordert, ihre Zustimmung dazu zu erklären, damit hinterher kein Hader und Streit über seinen Nachlaß unter ihnen entstehe. Da die anwesenden drei Erben jedoch mit ihrer Einwilligung gezögert, der vierte überhaupt nicht zugegen gewesen, so sei die Aufnahme einer die geschehene Schenkung betreffenden Acte unterblieben. — Die Verklagten hätten nun die Erbschaft des Paul Voß angetreten, verweigerten aber die Erfüllung der Schenkung. Deshalb werde gebeten, das Gericht wolle nach verhandelter Sache die Verklagten unter Kostenlast schuldig erkennen, einem Jeden der Kläger die ihm geschenkten 1600 ₰, im Ganzen demnach 4800 ₰ nebst 5 pCt. pro anno Verzugszinsen a dato insin. zu zahlen.

Die Verklagten haben die libellirte Schenkung sowie die Verhandlungen darüber, wie sie nach den Behauptungen der Klage stattgefunden haben sollen, sämmtlich in Abrede gestellt und ihrerseits angeführt: Mehrere Tage nach der Errichtung des fraglichen Testaments hätten die Kläger, welche muthmaßlich in Erfahrung gebracht, daß das Ableben des Testators bevorstehe und er bereits letztwillig disponirt habe, sich bei ihm eingefunden und in ihn gedrungen, auch ihnen Etwas zu hinterlassen. Obwohl der Testator sie ab- und auf den guten Willen seiner Erben verwiesen habe, wären sie zwei Tage dort geblieben. Am zweiten Tage hätten sie eigenmächtiger Weise den Notar Struve holen lassen, unter dem wahrheitswidrigen Vorgeben, daß der Testator ihn verlangt habe und sie sich mit den Erben einig seien. Desgleichen hätten sie die Verklagten unter gleichem wahrheitswidrigen Vorgeben beschieden. Erschienen seien nur Claus Thiessen Voß und Joh. Voß. Letztere hätten den Paul Voß gefragt, ob es war sei, daß er den Klägern Etwas geben wolle. Paul Voß habe darauf erwidert: wenn sie, die Erben, den Klägern Etwas geben wollten, so sei es ihm recht, das könnten sie miteinander abmachen. Der mittlerweile hinzugekommene Notar Struve habe den Paul Voß gefragt, ob er sein Testament ändern wolle, noch hinzusetzend, daß dann nur eine Beilage zu demselben gemacht zu werden brauche, Voß möge nur sagen, wie viel die Kläger haben sollten. Testator habe hierauf geantwortet, nur wenn seine Erben wollten, und habe keine weiteren Erklärungen abgegeben. Nachdem der Notar Struve den Klägern sodann eröffnet, daß der Testator ihnen nichts geben wolle, sie vielmehr mit den Erben sich vereinigen müßten, hätten die Kläger Claussen und Ehlers mit dem Verklagten Joh. Voß zu feilschen angefangen. Ersterer habe 1000 ℛ, Letzterer sogar nur 1000 ß schließlich verlangt, was indessen von Joh. Voß beides abgelehnt worden. Als Parteien sich später getrennt, habe Kläger Claussen noch mit den Worten sich von Paul Voß verabschiedet: „denn kriegen wir ja Nichts", worauf Voß stillgeschwiegen. Noch wiederum folgenden Tages sei Kläger Claussen bei Paul Voß erschienen, angeblich um ihm Adieu zu sagen. Er habe Voß dann gebeten, ihm doch 1000 ℛ zu vermachen, dann wolle er sich auch um die Andern nicht bekümmern, worauf indessen der Erblasser sich nicht eingelassen. Der hinzugekommenen Ehefrau Antje Marg. Claussen, geb. Franzen, in Pahlen habe Jener gesagt: „wenn Voß mir 1000 ℛ vermacht hätte, so hättest du mir dieses wohl gegönnt" und damit selbst es ausgesprochen, daß sein Streben nach Erlangung eines Vermächtnisses fehlgeschlagen. Wie sonach der Klage jede thatsächliche Begründung mangele, so entbehre sie ebenso sehr der rechtlichen Fundirung und werde deshalb um Abweisung der Kläger unter Verurtheilung derselben in die Kosten gebeten.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihre Klage in allen Punkten aufrecht erhalten und die von den Verklagten gegebene abweichende Darstellung geleugnet, sie haben als Beweismittel 2 Zeugen namhaft gemacht und über alles Relevante den Schiedeseid deferirt. Die Verklagten sind bei ihren Behauptungen verblieben.

Das Kreisgericht hat darauf am 28. December v. J. auf kostenpflichtige Abweisung der Kläger erkannt, wogegen diese appellirt und sich darüber beschwert haben:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr nach erhobenem und geführtem Beweise der libellirten Schenkung Verklagte unter Kostenlast schuldig erkannt worden, die Summe von 4800 ℛ Pr. Crt. nebst Proceßzinsen zu 5 pCt. p. a. an die Kläger auszukehren.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf, wie nachsteht, erkannt worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hofbesitzers Joh. Claussen zu Bösbüttel und der Eingesessenen Peter Detlef Ehlers in Wrohm und Detlev Peters in Lüdersbüttel, Kläger und Appellanten,

wider

die Eingesessenen Claus Thiessen Voß in Dellstedt, Hinrich Reiher Voß zu Altenfähr, Joh. Voß zu Gaushorn und Wiebke Voß in Pahlen, Verklagte und Appellaten,

betr. 4800 ℛ Pr. Crt. nebst Zinsen, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 28. December 1871,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 28. Juni 1872 rc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß, soweit es den

Mitverklagten Hinrich Reiher Voß betrifft, zu bestätigen ist und die Appellanten schuldig sind, ihm die in dieser Instanz ihm verursachten Kosten zu erstatten,

daß dagegen das Erkenntniß, soweit es die Mitverklagten Claus Thiessen Voß, Johann Voß und Wiebke Voß betrifft, dahin abzuändern ist:

daß dieselben einen Eid des Inhalts zu leisten haben:

wie es nicht wahr sei, daß der Hofbesitzer Paul Voß in Pahlen nach Errichtung seines Testaments ihnen gegenüber erklärt habe, daß es sein Wille sei, daß jeder der jetzigen Kläger von seinen Erben aus seinem Nachlaß die Summe von 1600 ℳ erhalten solle.

Leisten die genannten Verklagten diesen Eid, so ist auch der gegen sie erhobene Klaganspruch abzuweisen unter Verurtheilung der Kläger zur Erstattung der ihnen verursachten Kosten der vorigen Instanz;

verweigern sie denselben, sei es alle oder einige von ihnen, so ist jeder den Eid Verweigernde schuldig, binnen 6 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Purificationserkenntnisses, bei Vermeidung der Execution, an jeden der Kläger die Summe von 400 ℳ nebst 5 pCt. p. a. Zinsen von der Klagbehändigung an zu entrichten, auch denselben die bezüglichen Kosten der Unterinstanz zu erstatten.

Die bezüglichen Kosten der Appellationsinstanz sind von den Klägern und den mehrgenannten drei Mitverklagten resp. zur Hälfte zu tragen resp. zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe:

Das Kreisgericht hat den von den Klägern erhobenen Anspruch zurückgewiesen, weil es nach den Klaganführungen annehmen zu müssen geglaubt hat, daß der verstorbene Hofbesitzer Paul Voß nur die Absicht geäußert habe, den Klägern durch eine schriftlich zu errichtende Acte die in Frage stehende Zuwendung machen zu wollen, diese Absicht aber nicht nur nicht ausgeführt, sondern auch dadurch, daß er bei der Weigerung der Erben, ihre Zustimmung zu geben, von der schriftlichen Vollziehung abgestanden sei, widerrufen habe.

Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Heißt es auch in der Klage Anfangs, daß der Erblasser erklärt habe, er wolle einem jeden der Kläger ebensoviel schenken und vermachen, als er dem Johann Peter Kielholz vermacht habe, so geht doch aus der ganzen weitern Darstellung hervor, daß eine schon vollendete Disposition, die nur durch die schriftliche Aufzeichnung mehr hat gesichert werden sollen, behauptet ist. So heißt es namentlich:

„und wiederholte Testator in dessen (des Notars Struve) und der instituirten Erben Gegenwart nicht nur die beregte Schenkung von 1600 ℳ an jeden der Kläger, welche sich damit friedlich erklärend diese Schenkung acceptirten, sondern forderte Testator überdies die Erben auf, sie sollten sich mit der an die Kläger gemachten Schenkung einverstanden erklären ꝛc.“

und ferner:

„unterblieb die Aufnahme einer die geschehene Schenkung betreffenden Acte.“

Man muß hiernach davon ausgehen, daß die Kläger eine von dem Erblasser zu ihren Gunsten wirklich getroffene Verfügung über einen Theil seines Nachlasses behauptet haben; und es fragt sich daher, ob dies nach ihren Angaben in rechtsbeständiger Weise geschehen ist.

Die Kläger haben sich für die Annahme einer stattgehabten Schenkung auf den Todesfall entschieden; dem aus einer solchen hergeleiteten Anspruch steht aber die Erwägung entgegen, daß es der ohne Zuziehung von Zeugen geschehenen Verfügung des Erblassers der Verklagten an der für derartige Schenkungen nothwendigen Form fehlt. Es ist allerdings eine sehr bestrittene Frage,

vgl. v. Vangerow, Leitfaden, Bd. 2, § 562,
v. Savigny, System, Bd. 4, S. 261 und ff.,

ob die in der L. 4 C. de donationibus mortis causa vorgeschriebene Zuziehung von 5 Zeugen eine ausschließliche Form für die Schenkungen auf den Todesfall sei oder ob neben derselben nach der Wahl des Schenkers auch die für Schenkungen unter Lebenden Platz greifende Form zur Anwendung gebracht werden dürfe, welche letztere Annahme im vorliegenden Fall dazu führen würde, die von dem Erblasser der Ver-

klagten getroffene Verfügung nach Maßgabe des Art. 41 § 2 des Dithm. Landrechts bis zu dem Betrage von 100 ℔ aufrecht zu erhalten.

Es liegen aber Präjudicate vor, in denen das Holsteinische Obergericht und in einem Falle auch das vormalige Ober-Appellationsgericht sich für die Nothwendigkeit der Zuziehung von 5 Zeugen erklärt haben,

vgl. Schl. Holst. Anz. 1853, S. 264,

" " " " 1865, S. 169,

es ist anzunehmen, daß namentlich der schon aus dem Jahre 1853 datirende Ausspruch des damaligen höchsten Gerichts, indem auch für die ganze Folgezeit keine entgegengesetzte Entscheidungen vorliegen, für die spätere Holsteinische Praxis maßgebend gewesen sein wird,

vgl. auch Schl. Holst. Anz. 1870, S. 245, Anm. a. E.,

und es hat daher das Appellationsgericht Bedenken tragen müssen, durch eine abweichende Entscheidung in Widerspruch mit dieser Praxis zu treten.

Es hat aber noch zur Frage gestellt werden müssen, ob nicht die von dem Eingesessenen Paul Voß getroffene Verfügung, wenn auch nicht als Schenkung auf den Todesfall, so doch als Oralfideicommiß aufrecht zu erhalten sei. Freilich haben die Kläger diesen Gesichtspunkt nicht geltend gemacht, im Gegentheil in ihrer Appellationsschrift auszuführen gesucht, daß von dem Erblasser der Verklagten bei der in Rede stehenden Zuwendung ein Vermächtniß nicht beabsichtigt gewesen sei; doch hat sich das Appellationsgericht hiedurch nicht für gebunden erachtet, weil die rechtlichen Ausführungen der Parteien nicht für den Richter maßgebend sind.

Der Gesichtspunkt des Oralfideicommisses kann nun allerdings nur drei der Verklagten, dem Claus Thiessen Voß, dem Johann Voß und der Wiebke Voß, gegenüber zur Anwendung gebracht werden, da nur in Betreff ihrer aus den Klaganführungen zu entnehmen ist, daß sie bei dem Dispositionsact ihres Erblassers gegenwärtig gewesen sind; für sie liegen aber die Voraussetzungen des Oralfideicommisses vor, da die Kläger behauptet haben, daß der Erblasser ihnen gegenüber erklärt habe, wie es seine Absicht sei, daß die Kläger aus seinem Nachlaß 4800 ℳ erhalten sollten, diese Behauptung auch von den Klägern in dem Termine vom 19. December 1871 zum Eide der Verklagten verstellt worden ist.

Es hat daher auf eine desfällige Eidesleistung der genannten drei Verklagten erkannt werden müssen, indem die Gültigkeit eines Oralfideicommisses nicht durch die Anwesenheit sämmtlicher Erben des Disponenten bedingt ist, andererseits aber auch nur die anwesenden Erben verpflichtet,

cf. Seuffert's Archiv, XVII, 267,

so daß es dem Mitverklagten Hinrich Reiher Voß gegenüber bei der Abweisung des von den Klägern gegen ihn erhobenen Anspruchs hat verbleiben müssen.

Urkundlich 2c.

Meliorationsersatzanspruch des Pächters. Begründung.

Die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses des Appellationsgerichts besagen:

„Kläger verlangt einen Ersatz der Meliorationen nicht etwa in dem Sinn, um für den ihm entzogenen Fruchtgenuß der Verbesserungen des Pachtstücks entschädigt zu werden, denn hierauf hatte er nur unter denselben Voraussetzungen Anspruch, von welchen sein Anspruch auf Wiedereinräumung des Pachtstücks abhing, er hat aber den Ersatz der Meliorationen gerade für den Fall verlangt, daß die Wiedereinräumung des Pachtstücks von ihm nicht sollte verlangt werden können. Er kann daher unter den Meliorationen nur seine Verwendungen (Impensen) verstanden haben, wie solches auch durch den Inhalt seiner Appellationsbeantwortungsschrift bestätigt wird. Nun sind aber die Verwendungen auf das Pachtstück, deren Ersatz in gewissem Umfange vom Pächter beansprucht werden kann, nicht gleichbedeutend mit den Verbesserungen, welche das Pachtstück in Folge der Verwendungen erfahren hat, sondern bestehen lediglich in den Aufwendungen, welche der Pächter gemacht hat, im vorliegenden Fall also in den vom Kläger geleisteten Arbeiten resp. verausgabten Arbeitslöhnen und den Anschaffungskosten der Weidenpflanzungen, des Heckthors und Prellsteins. Ueber diese Preise sind aber vom Kläger keinerlei Angaben gemacht worden, es fehlte daher der eventuellen Klage an der erforderlichen thatsächlichen Begründung."

In dem auf die sodann von dem Kläger erhobene

Nichtigkeitsbeschwerde ergangenen Urtheil des Ober-Appellationsgerichts heißt es:

„Mit Unrecht ferner ist als nichtig der Ausspruch des Erkenntnisses zweiter Instanz angegriffen, daß es der eventuellen Klage an der erforderlichen thatsächlichen Begründung fehle. Denn

a) ist der Richter von Amtswegen zu der Prüfung berufen, ob eine zu seiner Beurtheilung erwachsene Klage substantiirt sei oder nicht. Auch ist

b) im Erkenntniß zweiter Instanz nicht verkannt, daß der Pächter einen Anspruch habe auf Ersatz seiner Meliorationen, während die Regel nicht existirt, zufolge welcher die Behauptung, daß die Meliorationen werthvoller seien, wie der dafür gemachte Aufwand, die Bedeutung eines Einwandes haben soll.

(Preetz c. Berlin).

Strafrecht und Strafverfahren.

Entfernung eines Geschwornen aus dem Berathungszimmer vor dem Beginn der Berathung. Unterhaltung desselben in dieser Zeit mit einem Nicht-Geschwornen. Deren Folgen. §§ 331, 332 der Str. Pr. O.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 12, S. 62.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 26. April 1871 gegen Rink.

Man kann im vorliegenden Fall dahin gestellt sein lassen, ob die Vorschriften (der §§ 331 Abs. 1 und § 332 Abs. 1 der N. Str. Pr. O.) als unbedingt wesentliche in der Art erscheinen, daß ganz abgesehen von dem dadurch bewirkten Erfolge deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht, oder ob nicht vielmehr nur da Nichtigkeit anzunehmen ist, wo ein den Zweck des Verbots gefährdendes Zuwiderhandeln vorliegt, so daß die Beschwerde zurückzuweisen ist, wenn nicht behauptet, bezüglich nicht festgestellt wird, daß auf einen ausgetretenen Geschwornen ein unzulässiger Einfluß geübt worden sei. Denn was die erste Beschwerde betrifft, daß die Geschwornen nicht unmittelbar nach der Empfangnahme der Fragen sich in ihr Berathungszimmer begeben hätten, vielmehr viele derselben, wo nicht alle die Wendeltreppe herab zu dem Appartement ins untere Stockwerk gegangen seien, so kann der vom Angeklagten versuchten Auslegung des Wortes „unmittelbar" in dem § 311 nicht beigepflichtet werden.

Es ist damit nicht gemeint, daß ganz unbedingt nach Aushändigung der Fragen alle Geschwornen momentan sich in das Berathungszimmer verfügen müssen, selbst wenn eine physische Nothwendigkeit eine kurze Verschiebung des Beginns der Berathung erheischt, sondern es ist nur dadurch ausgesprochen, daß nach der Uebergabe der Fragen nicht eine Unterbrechung der Verhandlungen zulässig ist, diese vielmehr ohne eine von Gerichtswegen etwa anzuordnende Pause fortzusetzen sind. In der vorliegenden Sache ist aber eine solche nicht eingetreten, selbst wenn es wahr sein sollte, daß etwa erst zehn Minuten oder eine Viertelstunde nach der Entfernung der Geschwornen aus dem Assisensaal die Berathungen im Berathungszimmer begonnen hätten. — — Es ist deshalb keine Nichtigkeit darin erfindlich, daß der Geschworne Th., bevor er nebst den andern Geschwornen in Berathung trat, mit einigen andern Personen ein paar Worte wechselte, welche übrigens, so viel bisher ermittelt ist, in keiner Weise geeignet waren, auf seine Entschließung rücksichtlich der Beantwortung der vorgelegten Fragen des Straffalles einen Einfluß auszuüben.

Gemeinschaftliche Ausführungen.

cf. Zeitschrift für die Deutsche Gesetzgebung von Prof. Dr. J. Fr. Behrend, Bd. 6, S. 242.

a) „Haben mehrere ein Delict gemeinschaftlich beschlossen und sodann zu der erfolgten Verwirklichung dieses Beschlusses durch irgend eine Thätigkeit mitgewirkt, so ist bezüglich Aller gemeinschaftliche Ausführung im Sinne von § 47 des Bundes-Strafgesetzbuchs anzunehmen, ohne daß auf die Beschaffenheit ihrer Thätigkeit und deren Bedeutung für den Erfolg etwas ankommt. Insbesondere macht es keinen Unterschied, ob die hierbei in Frage kommenden Handlungen als

unentbehrlich zur Herstellung des Thatbestandes des Delicts sich darstellen oder nicht; vielmehr ist lediglich entscheidend, ob die betreffenden Thätigkeitsacte der gemeinsamen Absicht entsprungen waren.

Vergl. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, S. 183 flg. und die ebendaselbst S. 166 flg., 171 abgedruckten Stellen aus den Motiven.

Oppenhoff, Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 101 flg., Note 8 und 9.

Rudorff, Bundes-Strafgesetzbuch, S. 171, Note 1.

Daß übrigens im vorliegenden Falle die von den Angeklagten A., B., P., L. und M. bewirkten Geldzahlungen und die von dem zuerst genannten Angeschuldigten außerdem noch vorgenommenen Handlungen zu derjenigen Gesammtthätigkeit der Theilnehmer am Verbrechen des Falschmünzens mit gehörten, durch welche dieses Verbrechen zu Stande gekommen ist, dies beruht nach den factischen Feststellungen der vorigen Instanz in rechtlicher Gewißheit. Denn es ist festgestellt, daß durch jene Geldzahlungen und sonstigen Handlungen zur Aufführung des gefaßten verbrecherischen Beschlusses mitgewirkt worden ist."

(Königl. Sächs. Ober-Appellationsgericht, 7. August 1871).

b) Um die verbrecherische Theilnahme des Angeklagten S. unter § 47 des Nordd. Str. G. B. subsumiren zu können, hätte es der Constatirung dessen bedurft, daß er den Diebstahl mit dem A. „gemeinschaftlich ausgeführt" habe. An diesem Begriffserfordernisse fehlt es jedoch. Indem die vorigen Urtelsverfasser nur das Zusagen von „Beihilfe" auf Seiten des S. für erwiesen angesehen, stellten sie gleichzeitig fest, daß Letzterer den Dolus eines Thäters nicht besessen, die Verübung des Diebstahls nicht als eigene That gewollt, und diese vielmehr als die That A's. angesehen und unterstützt habe. Darin allein, daß S. bei der Ausführung gegenwärtig war und zu dieser in der vorbezeichneten Weise mitwirkte, liegt noch keineswegs eine Thätigkeit, welche über die eines Gehülfen hinausreichte; nur dann würde auch dieses Maaß von Thätigkeit dazu genügt haben, um denselben als Mitthäter anzusehen, sobald der Beschluß A's. und S's. auf eine gemeinschaftliche, d. h. von einem jeden von ihnen gewollte That gerichtet gewesen wäre. Insbesondere läßt sich auch nicht etwa sagen, daß in der dem S. zur Last gelegten Mitwirkung bei dem „Fortschaffen von Diebstahlsgegenständen" ein zu den Consummationshandlungen gehöriger Thätigkeitsact und mithin ein Maaß von Betheiligung erblickt werden müsse, welches schon an sich den Begriff der gemeinschaftlichen Ausführung decke, vielmehr muß nach den thatsächlichen Feststellungen der vorigen Instanz angenommen werden, S. habe sich bei der die Diebstahlsconsummationshandlung bildenden „Wegnahme" der Gegenstände nicht betheiligt und seinen Complicen lediglich in dem Forttragen der bereits von diesem weggenommen gewesenen Gegenstände unterstützt."

(Königl. Sächs. Ober-Appellationsgericht, 17. April 1871).

Ein Minderjähriger ist keine handlungsfähige Person im Sinne des H. G. B. — Auf den beklagten Procuristen findet der § 283 des Str. G. B. (§ 261 des Pr. Str. G. B.) keine Anwendung.

M. in Flensburg ist wegen einfachen Bankerutts vom Flensburger Kreisgericht am 1. April 1872 verurtheilt, von dem Appellationsgericht aber am 9. Juni s. J. freigesprochen worden. Gründe:

Nach der erneuerten Beweisaufnahme kann es nicht zweifelhaft sein, daß der am 6. August 1851 geborene Angeklagte in Gemeinschaft mit seiner Schwester Betty Levin zu Anfang des Jahres 1870 in Flensburg ein Modewaarengeschäft begründet und betrieben hat, das wegen der Minderjährigkeit des Angeklagten unter dem Namen und der Firma der Schwester geführt ward, daß von der Schwester als Inhaberin der Handlung die Verpflichtungen aus dem Geschäft übernommen worden sind, daß sie ihre Zahlungen eingestellt und bereits im September 1870 ihre förmliche Insolvenzerklärung abgegeben hat und daß darauf über ihr Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist.

Daraus ergiebt sich, daß an dem Thatbestande des einfachen Bankerutts zwei wesentliche Bestandtheile fehlen:

1) der Angeklagte war nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

a. Obwohl der von dem Begriff des Kaufmanns handelnde Erste Titel des Handelsgesetzbuchs es nicht ausdrücklich ausspricht, so kann es doch füglicher Weise und in Hinblick auf die Bestimmungen über die Handelsfrauen nicht zweifelhaft sein, daß das Handelsgesetzbuch, wenn es den Begriff des Kaufmanns feststellt, eine handlungsfähige Person im Sinne hat. Eine solche war der Angeklagte nicht, denn er ist zur Zeit noch minderjährig.

b. Eine offene Handelsgesellschaft war von dem Angeklagten und seiner Schwester nicht begründet worden, vielmehr war Letztere die alleinige Inhaberin des Geschäfts und Dritten gegenüber aus demselben allein verpflichtet. Die rechtliche Stellung des Angeklagten Dritten gegenüber war die eines Procuristen in dem Geschäft seiner Schwester.

2) Der Angeklagte hat seine Zahlungen nicht eingestellt.

Aus dem in Rede stehenden Handelsgeschäft konnte der Angeklagte aus den sub 1 erwähnten beiden Gründen rechtlich nicht verpflichtet werden, es fehlt an jeglichem Nachweis, daß er thatsächlich Verpflichtungen übernommen hat, indem nach Inhalt der Concursacten nicht der Angeklagte, sondern seine Schwester die Verpflichtungen aus dem Geschäft übernommen hat, wie denn auch sie den Concurs angemeldet und das Concursverfahren sich nur auf ihr Vermögen bezogen hat.

Da demnach thatsächlich nicht hat festgestellt werden können,

daß der Angeklagte im Jahre 1870 zu Flensburg als Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewährten,

so hat unter Aufhebung der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, in der Hauptsache so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

---

1. Die Vorschrift, daß der wesentliche Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen sei, ist eine instructionelle; ihre Verabsäumung begründet keine Nichtigkeit. § 256 der Str. Pr. O.

2. Die Verlesung des Strafantrags des Verletzten kann auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgen, ohne daß es dazu eines Gerichtsbeschlusses und der Ankündigung des thatsächlichen Grundes bedarf. §§ 246, 247.

3. Ein über 14 Jahre alter Zeuge ist zu vereiden, sollte er auch noch nicht confirmirt sein. § 161 Nr. 2.

4. Die Nichtangabe der zur Anwendung gebrachten Gesetzesbestimmung in einem verurtheilenden Erkenntnisse ist nicht unbedingt als Nichtigkeitsgrund anzusehen. § 262.

cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12, S. 218.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 10. Mai 1871 gegen K. (1—3) spricht die obigen Grundsätze aus.

(4.) Die vierte Beschwerde bezieht sich darauf, daß das Urtheil ohne thatsächliche Begründung und selbst ohne Anführung der gesetzlichen Bestimmung dem Angeklagten auf die Dauer von 6 Jahren die Ehrenrechte aberkenne, und hält hierdurch die §§ 353 Abs. 2, sowie 262 der Str. Pr. O. und § 32 des B. Str. Ges. B. verletzt. Der § 353 fordert jedoch nur die Feststellung der Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden That gehören, sowie der Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung ausschließen, oder nach besonderer Vorschrift der Gesetze erschweren oder mildern, beides letztere aber auch nur bedingt durch einen Antrag der Betheiligten; mit anderen Worten: er verlangt nur die Feststellung des Thatbestandes und der Erschwerungs- oder Milderungsgründe, soweit sie ausdrücklich gesetzlich bestimmt sind. In dieser Rücksicht genügt aber offenbar die erfolgte Feststellung. Dagegen

ist allerdings die Vorschrift des § 262 der Str. Pr. O. insofern verletzt, als unter den anzuführenden, zur Anwendung gebrachten Bestimmungen auch diejenigen über Art und Größe der Strafe begriffen sind, und deshalb von dem Gerichte der § 32 des B. Str. G. B. hätte angeführt werden sollen. Eine Vernichtung des Erkenntnisses hat gleichwohl nicht einzutreten, da die zur Beurtheilung der Abmessung der Strafe dienenden Thatsachen festgestellt sind; nach diesen aber bei der Vielheit der Verbrechen und bei der erkannten sechsjährigen Zuchthausstrafe, die innerhalb der Grenzen des erwähnten § 32 geschah, vor Aberkennung der Ehrenrechte gerechtfertigt erscheint.

---

1. **Der Privatkläger kann durch seine nicht mit Vollmacht versehene Frau nicht wirksam im Verfahren vertreten werden. Str. Pr. O. §§ 215, 205 Nr. 4, 503.**
2. **Die Privatklage gilt für zurückgenommen, wenn der gehörig vorgeladene Kläger in der zum Zweck der Beweisaufnahme anberaumten neuen Sitzung nicht erscheint, vorausgesetzt, daß bei Verkündung 2c. des die neue Sitzung anberaumenden Beschlusses diese Folge des Ausbleibens angegeben worden ist. Str. Pr. O. §§ 506, 500 Abs. 3, 195.*)**

cf. Oppenhoff, Rechtsspr., Bd. 12, S. 140.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 8. März 1871, Witthöft gegen Perau.

W. hatte wegen einer seiner Ehefrau zugefügten Mißhandlung gegen P. Privatklage erhoben, war auch in der ersten Sitzung erschienen, hatte sich aber in der ferneren zum Zwecke des Beweisverfahrens anberaumten Sitzung durch seine mit Vollmacht nicht versehene Frau vertreten lassen. Daraus folgerte der Beklagte, daß die Klage als zurückgenommen anzusehen sei, das Berufungsgericht lehnte aber den betreffenden Antrag ab, weil der Kläger zu der neuen Sitzung gar nicht vorgeladen, und weil bei der Verkündung des diese neue Sitzung anberaumenden Beschlusses nicht der im Ausbleibensfalle eintretende Nachtheil angegeben worden sei. (Str. Pr. O. § 195 Abs. 2). — Nichtigkeitsbeschwerde. Zurückweisung. Gründe:

1) Dem Angeklagten muß zwar darin beigepflichtet werden, daß der Privatankläger durch das Auftreten seiner mit Vollmacht nicht versehenen Ehefrau in dem Termine vom 8. September 1870 eine gehörige Vertretung zufolge § 215, vergl. mit § 204, Nr. 4 der Str. Pr. O. nicht gefunden hat, daher als nicht erschienen anzusehen war, ebenso darin, daß die in § 506 ibid. vorgeschriebene Annahme der Zurücknahme der Privatklage, wie insbesondere der Anschluß dieser Vorschrift an die Zulassung der ausdrücklichen Zurücknahme des Strafantrages sogar bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses ergiebt, nicht blos an das Ausbleiben im ersten Verhandlungstermine geknüpft worden ist, sondern auch für Versäumung eines zufolge § 500 Abs. 3 anberaumten Termins zu weiterer mündlicher Verhandlung gilt.

2) Andererseits hat aber der Appellationsrichter mit Recht angenommen, daß eine wesentliche Voraussetzung für jene Annahme — die im Gesetz verlangte gehörige Vorladung des Anklägers zu dem betreffenden Termin — vorliegend nicht zutreffe, weil nach § 195 l. c. Vorladungen die Angabe der Nachtheile enthalten müssen, welche den Geladenen im Falle des Ausbleibens treffen, diese Angabe also auch bei der Verkündigung beziehungsweise Zustellung des am 23. Juni 1870 in erster Instanz gefaßten Beschlusses auf Anberaumung eines weiteren Termins zur Beweisaufnahme erforderlich war, um die Mittheilung dieses Beschlusses die Eigenschaft einer gehörigen Vorladung zu gewähren, der erste Richter aber eine solche Angabe unterlassen hat.

Antrag des General-Staatsanwalts gleichlautend.

*) cf. Anz. pro 1871, S. 236.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

36. Stück. — Den 2. September 1872.

Civilrecht und Proceß.

Klage auf Auseinandersetzung nach einer zwischen der Mutter und den Kindern stattgehabten fortgesetzten Gütergemeinschaft; dieselbe ist gegen die Mutter, nicht auch gegen die mit in der Gemeinschaft befindlich gewesenen Geschwister zu richten.

Der verstorbene Vogt Johann Christian Nissen auf dem Gute Rethwisch hat als seine Intestaterben hinterlassen den Kläger, Haushalter Joh. Heinr. Nissen auf Blumenfelde, und die beiden Verklagten, Wittwe Nissen, geb. Siems, und Ehefrau Rebehn, beide in Preetz, von denen die eine die Mutter, die andere Schwester des Klägers ist. Unter der Anführung, daß sein Vater am 6. Februar 1865 mit Tode abgegangen sei, die beiden Verklagten bis dahin mit dem Erblasser zusammengelebt und den ganzen Nachlaß in Besitz genommen hätten, während er selbst schon längere Zeit vor dem Tode seines Vaters das elterliche Haus verlassen und daher von dem Stande des Nachlasses keine genaue Kunde habe, hat der Kläger bei dem Kieler Kreisgericht die Verurtheilung der Verklagten zur Edirung eines eidlichen Inventars über den bezeichneten Nachlaß und zur Herausgabe des ihm zufallenden Antheils von $^3/_8$ des Nachlasses nebst dem entsprechenden Theil der Zinsen und Früchte, die seit dem Todestage des Erblassers etwa gezogen seien oder hätten gezogen werden können, ref. exp. binnen Ordnungsfrist beantragt.

In der Klagbeantwortung räumen Verklagte ein, daß allerdings die Mutter, leugnen aber, daß auch die Schwester nach dem Tode des Erblassers dessen ganzen Nachlaß in Besitz genommen, geben als Todestag den 6. Februar 1866 an und bemerken über den Bestand desselben Folgendes:

Beim Tode des Erblassers seien baar 600 ℳ Schl. Holst. Cour. vorhanden gewesen, wovon jedoch 90 ℳ Schl. Holst. Cour. als baar eingebrachtes Geld der Wittwe zu kürzen gewesen seien. Von den verbleibenden, während der 46jährigen Ehe ersparten 510 ℳ habe die mitverklagte Schwester einen zu kürzenden Anspruch auf 266 ℳ v. Cour. Auf Wunsch und Verlangen des verstorbenen Vaters habe dieselbe nämlich von ihrer Ostern 1853 erfolgten Confirmation an bis zum 1. Mai 1866 mit einer Unterbrechung von 2 Jahren (von Mai 1855 bis 1856 und von Mai 1861 bis 1862) 11 Jahre lang ihren Eltern als Dienstmädchen gedient, wofür ihr von ihren Eltern der angemessene Lohn von 24 ℳ v. Cour. jährlich versprochen sei, welches Versprechen die Tochter acceptirt habe. Für die letzten 4 Jahre sei der Tochter 1 ℳ v. Cour. wöchentlich zugesagt worden und habe sie auch diese Zusage angenommen. Die Erhöhung des Lohnes habe darin ihren Grund gehabt, daß der Erblasser während der letzten 4 Jahre seines Lebens geisteskrank gewesen und seine Tochter deshalb gewissermaßen als Krankenwärterin, ihm Tag und Nacht habe zur Seite stehen müssen. Die Tochter habe demnach zu fordern 7 × 24 und 4 × 52 ℳ mithin 376 ℳ. Davon habe sie er-

halten 110 ℛ, also noch zu fordern 266 ℛ v. Cour. Diese abgezogen von den 520 ℛ, ergebe als zu theilende Erbmasse 244 ℛ v. Cour. Davon gebühre der Wittwe ¼ mit 61 ℛ, dem Kläger und der verklagtischen Tochter je ⅜ = 91 ℛ 24 ß Schl. Holst. Cour. Die Auskehrung dieser dem Kläger zukommenden Summe sei seither unterblieben, weil die verklagte Mutter, wenn auch irrthümlich, geglaubt habe, auf den Zinsgenuß von dem ganzen Nachlaß ihres Mannes zu ihrem Unterhalt ein Recht zu haben, und weil sie als Verwalterin des ganzen Nachlasses die 600 ℛ v. Cour. laut der als Beweismittel benannten Obligation d. d. Preetz den 15. Juli 1868 auf mindestens 10 Jahre gegen 4 pCt. jährlicher Zinsen und Protocollation auf dem Gewese des Schuldners ausgeliehen habe. Vor dem April 1868 habe sie keine sichere Gelegenheit zur Belegung des Geldes gehabt, auch habe sie, da der Schuldner, der Ehemann der mitverklagtischen Tochter, darauf bestanden, das Geld nur unter Verzicht auf eine Kündigung vor Ablauf von 10 Jahren, angerechnet von Johanni 1868, bei ihm belegen können. Da somit das Capital erst frühestens zu Umschlag 1879 gekündigt werden könne, glaube sie, daß auch ihr Sohn erst bei der Fälligkeit des Capitals der 600 ℛ seine 91 ℛ 24 ß v. Cour. verlangen könne. Sie, und erforderlichen Falls auch die verklagtische Tochter, erklärten sich zur Beeidigung ihrer Angaben über den Nachlaß bereit und fügen in Beziehung auf die beim Tode des Erblassers vorhanden gewesenen beweglichen Effecten hinzu, daß bis auf wenige, aber völlig werthlose und und abgenutzte Sachen, dieselben größtentheils von der verklagtischen Wittwe, welche sie jedoch nicht mehr specificiren könne, eingebracht worden seien.

Unter genereller Eideszuschiebung bitten Verklagte um Abweisung der Klage rücksichtlich der verklagtischen Tochter, und um das Erkenntniß, daß dem Kläger aus dem Nachlaß nur 91 ℛ 24 ß v. C. nebst Zinsen zu 4 pCt. seit dem 26. April 1868 zukommen, deren Auszahlung jedoch erst bei der Fälligkeit der protocollirten 600 ℛ v. C. verlangt werden könne.

In der Replik beharrt Kläger dabei, daß der Vater am 6. Februar 1865 gestorben, hält die als actio familiae herciscundae bezeichnete Klage auch seiner Schwester gegenüber aufrecht, leugnet nesciendo, daß beim Tode des Erblassers 600 ℛ vorhanden gewesen, indem er hiefür Beeidigung durch die Verklagten erwartet und bestreitet, was den von der Schwester geltend gemachten Anspruch auf 266 ℛ v. Cour., sowohl die in dieser Beziehung angeführten Thatsachen als auch die rechtliche Wirksamkeit eines solchen Vertrages. Als Haustochter habe die Schwester ihn mit ihrem Vater wirksam nicht schließen können, obendrein sei sie damals minderjährig gewesen. Daß sie den Vater gepflegt, auch daß dieser ihr einmal 8 ℛ Cour. jährlich für ihre Mühwaltung versprochen habe, weiß Kläger; doch habe das Versprechen keinen rechtsverbindlichen Character. Seine Schwester müsse daher, die, wie er erst aus der Klagbeantwortung erfahren, bereits empfangenen 110 ℛ v. Cour., jedenfalls aber 22 ℛ v. Cour. conferiren, da sie im besten Fall nur 11 × 8 ℛ = 88 ℛ v. Cour. beanspruchen könnte. Den behaupteten Irrthum der Mutter über ihre Berechtigung zum Zinsengenuß von dem ganzen Nachlaß will Kläger nicht gelten lassen, ebenso was sie anführt über die Schwierigkeit einer sicheren Belegung, und fordert die 5 pCt. Zinsen seines zu ermittelnden Erbtheils vom Tode des Erblassers. Die Angaben der Verklagten über den Mobiliarnachlaß bezeichnet er als unrichtig. Das beim Tode des Erblassers vorhanden gewesene Mobiliar sei vielmehr während der Ehe von demselben mit seinem Gelde größtentheils neu angeschafft. Der Werth dieses Theils habe zur Zeit des Todes betragen etwa 30 ℛ, außerdem habe sich auch noch eine Kuh zum Werth von etwa 30 ℛ im Nachlaß befunden. Unter genereller Eideszuschiebung beantragt Kläger nachträglich die Verurtheilung seiner Schwester zur Collation der 110 ℛ v. Cour.

In der Duplik führen Verklagte aus: daß die Zusage des Vaters, die niemals widerrufen sei, jedenfalls zur Klage gegen einen Dritten berechtige, daß von einer Collationsverbindlichkeit rücksichtlich der 110 ℛ selbst dann nicht die Rede sein könnte, wenn hier eine Schenkung vorläge. Die Mutter selbst habe nur 4 pCt. erhalten, es sei daher nicht einzusehen, wie Kläger 5 pCt. seit dem Tode des Erblassers fordern könne, da doch Mahnung nicht erfolgt sei. Der Mobiliar-Nachlaß sei mit 30 ℛ viel zu hoch angeschlagen, Verklagte rechneten den Werth der Sachen auf etwa 3 Thlr. 18 Sgr. Die außerdem noch vorhanden gewesenen Gegenstände — 1 silberne Taschenuhr, eine Meer-

schaumpfeife mit Silberbeschlag und Rasirmesser —, zu einem Werthe von 15 ℛ zu schätzen, habe Kläger gleich nach dem Tode des Vaters zu sich genommen und müsse sich daher solche anrechnen lassen. Allerdings sei eine Kuh vorhanden gewesen, aber nicht zum Werthe von 30 ℛ, sondern sie sei für weniger verkauft und mit dem Erlöse sowie mit den 3 Thlrn. 18 Sgr. einige kleine Schulden, z. B. an Lohn für ein für die letzte Krankheit hinzugezogenes Dienstmädchen, ferner ein Theil der Beerdigungskosten berichtigt, so daß die in der Klagbeantwortung angegebene Summe von 600 ℛ nicht erhöht zu werden brauche.

Die Verklagten acceptiren den am Schlusse der Replik ihnen zugeschobenen Eid.

In einem Nachtrag zur Duplik wird von den Verklagten unter dem Bemerken, daß sie erst in der allerneuesten Zeit solches ermittelt hätten, angeführt, daß der Erblasser etwa 4 Jahre vor seinem Tode, zu einer Zeit, als er noch völlig bei gesunder Vernunft gewesen, für seine Frau 1098 ℜ 7 β bei der Preetzer Spar- und Leihcasse belegt habe, schenkweise in der Absicht, für den Unterhalt seiner Frau als Wittwe zu sorgen. Der Erblasser habe das betreffende Buch Nr. 3947, lautend auf Anna Elisabeth Nissen, geb. Siems, seiner Frau mit dem Bemerken, daß dieses für sie eine nicht widerrufene Schenkung sei, eingehändigt, Letztere das Geschenk angenommen und auf das Buch nach dem Tode ihres Mannes am 29. October 1867 300 ℜ, am 20. Februar 1868 200 ℜ und am 12. April 1868 die letzten 598 ℜ 7 β erhoben.

(Beweis: durch 2 Zeugen und das Sparcassenbuch).

Die Summe von 1098 ℜ 7 β sei in den früher gedachten 600 ℛ v. Cour. aber mit enthalten. Bei ihrer Alterschwäche habe sich die verklagtische Wittwe dieses Zusammenhangs nicht gleich mehr erinnert. Von den 600 ℛ und den 15 ℛ, die sich der Kläger anrechnen lassen müsse, gingen danach ab die baar inferirten 90 ℛ Cour., die oben erwähnten 1098 ℜ 7 β und die 266 ℛ Cour., so daß für den Kläger nichts mehr übrig bleibe.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlnng, bei welcher der Kläger der Zulässigkeit des Nachtrags zur Duplik widersprochen, die thatsächlichen Anführungen in demselben geleugnet und event. behauptet hat, daß die angebliche Schenkung unter Ehegatten nichtig und überdies eine inofficiöse wäre, welches letztere von der Gegenpartei bestritten worden ist, hat das Kreisgericht zu Kiel am 31. März d. J. erkannt:*)

---

*) Entscheidungsgründe:

Aus den beiderseitigen Parteivorträgen ergiebt sich, daß der Nachlaß des seit einigen Jahren verstorbenen Vogts Nissen zu Rethwisch zwischen dessen Erben, als welche der Kläger, die mitverklagte Wittwe des Erblassers und die mitverklagte Schwester des Klägers anzuerkennen sind, seither ungetheilt geblieben. Soweit die Klage auf Aufhebung der sonach bisher bestandenen fortgesetzten Gütergemeinschaft gerichtet ist, erscheint dieselbe daher als begründet. Aber mit diesem ihren Zwecke ist sie auch nur begründet, insofern sie die verklagtische Mutter betrifft, und nur soweit, als sie die seitherige fortgesetzte Gütergemeinschaft anerkennt. Denn bei diesem Verhältniß ist nur die nachlebende Wittwe, nicht auch die Tochter, wenngleich sie mit der letzteren bis zu ihrer Verheirathung zusammengelebt hat, als die Inhaberin des Nachlasses anzusehen, nur sie kann daher den Nachlaß zur Theilung bringen, nur sie, worauf der erste Antrag des Klägers geht, ein Inventar ediren.

Aus diesem Grunde ist die Klage, wenn sie sich auch gegen die mitverklagte Schwester richtet, unbegründet und war daher, wie geschehen, abzuweisen.

Aber auch gegen die Mutter kann die Klage nicht in dem gestellten Umfange aufrecht erhalten werden. Zunächst kommt es nicht darauf an, was zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden war, sondern auf den Bestand des Nachlasses zur Zeit der Klagerhebung. Denn die fortgesetzte Gütergemeinschaft gab der Mutter, so lange jene bestand, die Befugniß zu völlig freier Verfügung über die Bestandtheile des Nachlasses, insbesondere auch zum Genuß der Früchte desselben. Daraus folgt, daß Kläger weder auf einen entsprechenden Theil der seit dem Tode des Erblassers von der verklagtischen Wittwe genossenen Zinsen des Nachlaßcapitals, noch auf Verzugszinsen seit der Klaganstellung Anspruch hat, daß ferner Kläger keineswegs die sofortige baare Auszahlung des von derselben bis zum Jahre 1878 unkündbar belegten Nachlaß-Capitals, sondern nur die Ueberweisung des seiner Erbportion entsprechenden Theils auf die desfällige Forderung und den Genuß der auf denselben entfallenden Zinsen von der Klagbehändigung an fordern kann. Endlich ist das Verlangen, daß seine Schwester die von

I. daß Kläger mit der Klage, soweit solche gegen die Ehefrau Rebehn gerichtet ist, abzuweisen und schuldig sei, die dieser erwachsenen Proceßkosten binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu erstatten;

II. daß die verklagte Wittwe Nissen einen Eid dahin zu leisten habe:

daß der in ihren Händen befindliche Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes an Capitalien die Summe von 600 ℛ v. Cour. nicht

---

dem Erblasser bei dessen Lebzeiten empfangenen 110 ℛ Cour. conferire, durch nichts begründet, da er nicht angeführt hat, daß sie diesen Betrag aus einem sie zum Conferiren verpflichtenden Grunde oder ohne jeglichen rechtlichen Grund empfangen.

Hiernach beschränken sich die zu entscheiden den Fragen auf die Größe des Nachlasses zur Zeit der Klage und die auf demselben haftenden Forderungen.

In erster Beziehung liegt es der verklagten Mutter ob, ein Inventar zu ediren, oder um es allgemein zu fassen, eine Angabe über den Umfang des Nachlasses und dessen Bestandtheile zu machen und eventuell zu beeidigen. Sie hat diese Verpflichtung erfüllt durch die Erklärung in der Klagbeantwortung, daß der Erblasser an baarem Gelde 600 ℛ v. Cour. hinterlassen, die sie bei ihrem Schwiegersohn Rebehn gegen Protocollation in dessen Grundstück gegen 4 % Zinsen und unter Verzicht auf Kündigung für 10 Jahre zufolge der Obligation vom 15. Juli 1868 belegt habe, und durch die Hinzufügung in der Duplik, daß außerdem an kleinen Nachlaßgegenständen vorhanden seien eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, eine Meerschaumpfeife mit Silberbeschlag und ein Rasirmesser, deren Werth sie auf 15 ℛ schätze, die aber Kläger gleich nach dem Tode des Erblassers an sich genommen haben soll. In einem Nachtrag zur Duplik hat die verklagtische Wittwe allerdings jene Angabe widerrufen und eine in den 600 ℛ v. Cour. mitenthaltene Summe von 1098 ℳ 7 ß als ein ihr von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachtes Geschenk für sich in Anspruch genommen. Darin liegt indessen ein Novum, daß dem in der Klagbeantwortung gemachten gerichtlichen Geständnisse gegenüber in dieser Instanz keine Berücksichtigung finden kann.

Der Kläger hat sich über die obige Angabe mit Nichtwissen erklärt und die Behauptungen rücksichtlich der Taschenuhr u. s. w. geleugnet. Dies führt für die verklagtische Mutter die Nothwendigkeit zur eidlichen Erhärtung ihrer Aufstellung des Nachlasses herbei. Um ihr die Ableistung des hiernach ihr obliegenden Inventarieneides zu ermöglichen, ohne sie mit ihrer nachträglichen Behauptung in Widerstreit zu bringen, ist die Fassung des Eides dahin bestimmt worden, daß sie zu beschwören habe, der Nachlaß übersteige, abgesehen von der Taschenuhr u. s. w., nicht die Summe von 600 ℛ.

Was die auf dem Nachlaß ruhende Forderung der verklagtischen Tochter betrifft, hat Kläger freilich nicht nur die desfälligen thatsächlichen Angaben, sondern auch die rechtliche Wirksamkeit des angeblich von derselben mit ihren Eltern geschlossenen Dienstmiethvertrages geleugnet. Allein mit Unrecht. Nach heutiger Rechtsanschauung kann sich ein Hauskind von dem Vater für die dem Hauswesen zu leistende Dienste mit voller Wirkung eine Vergütung versprechen lassen (vgl. z. B. Seuffert's Archiv, Bd. 1, Nr. 196. Bd. 14, Nr. 44. Bd. 19, Nr. 160). Nach der Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 § 7 bedarf das Gesinde vom 18. Lebensjahre an zur Eingehung eines Dienstmiethvertrages der Einwilligung der Eltern beziehungsweise der Vormünder nicht. Allerdings hat die Tochter schon von ihrer Ostern 1858 erfolgten Confirmation an, wo sie gewiß noch nicht 18 Jahre alt gewesen sein wird, diesen Vertrag mit dem Vater geschlossen, indessen kann sie, da es sich eben um einen ihr vortheilhaften Vertrag mit dem Vater selbst handelt, hieraus auch ohne Beitritt eines Vormundes Rechte erwerben. — Da die verklagtische Wittwe aus diesem Vertrage das Recht ableiten will, die zur Theilung zu bringende Masse um die in Frage stehenden Beträge zu kürzen, so fällt ihr der Beweis derselben zu. Da jedoch Kläger es zu wissen erklärt, daß seiner Schwester allerdings 8 ℛ für das Jahr zugesagt seien, auch daß sie während der behaupten Zeit von 11 Jahren in dem elterlichen Hauswesen Dienste geleistet, beschränkt sich die Beweislast auf die behaupteten Lohnsätze. Nach der Angabe der Verklagten ist der Lohn in den letzten 4 Jahren vor dem Tode des Erblassers mit Rücksicht auf dessen Geisteskrankheit und die dadurch vermehrte Pflege auf 1 ℛ pr. Woche erhöht worden. Das übrigens vom Kläger nicht angeregte Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Zusicherung, die von dem geisteskrank gewordenen Vater nicht ertheilt sein kann, erledigt sich durch die Darstellung, daß die Eltern den Vertrag mit der

übersteige, und daß außerdem zu dem Nachlaß gehöre: eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, eine Meerschaumpfeife mit Silberbeschlag und ein Rasirmesser;

III. daß der Kläger im Falle der Annahme, event. im Falle der Zurückschiebung der Wittwe Nissen als Wahrheitseid und in positiver Form zu schwören habe:

daß er glaube und dafür halte, wie es nicht wahr sei, daß seiner Schwester, Ehefrau Rebehn, von ihren Eltern für ihre Dienstleistungen in deren Hause ein Jahreslohn von 24 ℛ v. Cour. und während der letzten 4 Lebensjahre seines Vaters ein Wochenlohn von 1 ℛ v. Cour. zugesichert worden sei;

IV. daß der Kläger im Falle der Annahme, event. im Falle der Zurückschiebung der Wittwe Nissen in positiver Form zu schwören habe:

wie es nicht wahr sei, daß er nach dem Tode seines Vaters aus dessen Nachlaß eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, eine Meerschaumpfeife mit Silberbeschlag und ein Rasirmesser an sich genommen habe und daß diese Gegenstände einen Werth von 15 ℛ gehabt haben.

V. Von dem hiernach festzustellenden Betrag der zur Theilung zu bringenden Erbmasse wird Verklagte Wittwe Nissen schuldig erkannt werden, $^{3}/_{8}$ durch Ueberweisung eines entsprechenden Theils der auf ihren Namen bei ihrem Schwiegersohn protocollirten 600 ℛ v. Cour. nebst den 4 procentigen Zinsen davon seit der Klagbehändigung an den Kläger auszukehren. Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der ihm erwachsenen Proceßkosten, bezw. die Verpflichtung der verklagten Wittwe Nissen zur Berichtigung der noch auszuzahlenden Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Ausfall des Processes über die Hauptsache.

Gegen dies Erkenntniß haben beide Parteien appellirt.

Die verklagte Wittwe Nissen beschwert sich darüber:

daß, wie geschehen, und nicht vielmehr dem in dem Nachtrage der Duplik gestellten Antrage gemäß erkannt worden sei.

Der Kläger hat seine Beschwerden dahin formulirt:

1) es sei ungerechtfertigt, daß die Klage gegen die Ehefrau Rebehn unter Verurtheilung des Klägers in die Proceßkosten abgewiesen sei; die Ehefrau Rebehn hätte vielmehr nach dem Klagantrage verurtheilt werden müssen;

2) es sei ungerechtfertigt, daß wegen der Höhe des der mitverklagten Schwester angeblich von dem Erblasser zugesagten Lohnes Beweis erhoben sei, da der Anspruch auf ein praecipuum pure hätte abgewiesen werden müssen;

3) es sei ungerechtfertigt, daß die mitverklagte Wittwe Nissen verurtheilt worden sei oder werden werde,

---

Schwester geschlossen. Hierunter ist die verklagtische Mutter mitbegriffen und die Befugniß zum Miethen von Dienstboten bildet einen Theil der ihr im Hauswesen zufallenden Verwaltungsphäre. Jedenfalls würde Kläger, der keine Schritte that, um nach der Erkrankung seines Vaters eine Vertretung herbeizuführen und der Mutter die alleinige Führung der Wirthschaft überließ, hieraus keinen Einwand entnehmen können.

Imgleichen hat die Verklagte den Nachweis zu führen, daß Kläger die voraufgeführten kleineren Nachlaßgegenstände an sich genommen und daß dieselben einen Werth von 15 ℛ gehabt haben, da, die Wahrheit dieser Behauptungen vorausgesetzt, Kläger sich allerdings diesen Betrag anzurechnen hat. Dagegen bedarf es für den ferner von der verklagtischen Mutter in Anspruch genommenen Abzug von 90 ℛ v. Cour. als den Betrag ihres Eingebrachten eines Beweises nicht, da Kläger solchen anerkannt hat.

Von demjenigen Betrage, der sich nach dem von der verklagtischen Wittwe zu leistenden Inventarieneid als Bruttobestand der Nachlaßmasse und nach dem von dem Kläger, beziehungsweise im Falle der Zurückschiebung des desfälligen Schiedseides, von der Wittwe zu leistenden Eide als Nettobestand derselben ergiebt, hat Kläger unbestritten $^{3}/_{8}$ als seine Erbportion zu beanspruchen und solche nebst den vertragsmäßigen 4 % Zinsen durch Ueberweisung eines entsprechenden Theils der bei Rebehn protocollirten Forderung zu empfangen.

Die Entscheidung über den Antheil, zu dem Kläger eventuell von der verklagten Mutter Ersatz der ihm erwachsenen Proceßkosten beanspruchen kann, muß von dem Ausfall der Hauptsache abhängig gemacht werden.

dem Kläger dessen Erbtheil durch Ueberweisung eines entsprechenden Theils der auf ihren Namen bei ihrem Schwiegersohn protocollirten 600 ℱ auszukehren; es hätte vielmehr die Verklagte verurtheilt werden müssen, dem Kläger sein Erbtheil sofort auszukehren;

4) es sei ungerechtfertigt, daß dem Kläger nur 4 pCt. Zinsen vom Tage der Klagbehändigung an zuerkannt seien, es hätten vielmehr demselben 5 pCt. Zinsen vom Todestage des Erblassers an zuerkannt werden müssen;

5) es sei ungerechtfertigt, daß nicht erkannt worden, die Verklagten hätten den Werth der Kuh und 3 Thlr. 18 Sgr. in die Erbmasse zu bringen.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Haushalters Johann Heinrich Nissen zu Blumenfelde, Klägers, jetzt Appellanten und Appellaten,

gegen

die verwittwete Frau Nissen, geb. Siems, und die Ehefrau des Schustermeisters Rebehn jun., beide in Preetz, Verklagte, jetzt Appellatinnen und Appellantinnen,

betreffend Erbschaftstheilung, jetzt beiderseitige Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 21. März 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung vom 5. Juli 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern ist:

daß aus demselben der unter III. normirte Eid in Betreff des der Ehefrau Rebehn von ihren Eltern für ihre Dienstleistungen in deren Hause zugesicherten Lohnes hinwegfällt,

wogegen es im Uebrigen bei dem Erkenntniß verbleibt.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von dem Kläger und der Wittwe Nissen zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen Kosten, soweit sie in der Appellationssache des Klägers und der Wittwe Nissen erwachsen sind, zu vergleichen, wogegen Kläger der Ehefrau Rebehn die ihr durch die Appellation verursachten Kosten zu erstatten hat.

V. R. W.

Gründe.

Was zunächst die Appellation des Klägers betrifft, so ist seine erste Beschwerde unbegründet. Handelte es sich nur um eine actio famil. herc., welchen Gesichtspunkt der Kläger hervorhebt, so wäre allerdings die Ehefrau Rebehn als Miterbin passiv legitimirt. Aber das Verhältniß ist dadurch geändert, daß die Wittwe Nissen nach dem Tode des Erblassers mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen geblieben ist. Dadurch ist Besitz und Verwaltung des Nachlasses auf sie übergegangen, und es ergiebt sich hieraus, daß nur sie in der Lage ist, dem auf Edirung eines Inventars und Herausgabe des Nachlasses gerichteten Verlangen der Klage entsprechen zu können, um welche Leistungen es sich eben handelt, indem darüber, daß der Kläger Miterbe und zu welchem Theile er es ist, kein Streit obwaltet.

Bei der zweiten Beschwerde handelt es sich um eine Forderung der Ehefrau Rebehn, die nicht während der Verwaltung der Mutter, sondern schon bei Lebzeiten des Erblassers entstanden sein soll, wie denn auch schon, während dieser noch lebte, eine theilweise Zahlung auf dieselbe nach dem Einverständniß der Parteien geleistet worden ist. Die mitverklagte Wittwe Nissen will den noch nicht berichtigten Theil dieser Forderung auf den von ihr zur edirenden Vermögensbetrag in Abrechnung bringen. Hievon könnte aber nur dann die Rede sein, wenn die Wittwe während ihrer Verwaltung des Nachlasses die Forderung durch Zahlung getilgt hätte; es hätte dann etwa zwischen ihr und dem Kläger die Frage zur Entscheidung gebracht werden können, ob sie zu einer Kürzung des Gezahlten befugt sei. Jetzt liegt die Sache so, daß die fragliche, wenn begründet, auf dem Nachlasse unabgetragen ruhende Schuld auf die einzelnen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbportion übergehen muß. So weit sie hienach auf die Ehefrau Rebehn fällt, ist sie durch Confusion erloschen, so weit auf die Wittwe Nissen, von dieser nicht bestritten, so weit endlich auf den Kläger, von diesem hinsichtlich ihrer rechtlichen

Begründung angefochten worden. Ueber diese Begründung mit ihm zu streiten, ist aber nicht Sache der Wittwe Nissen, sondern der Ehefrau Rehbehn, welcher die Forderung zusteht. Da nun diese, wie zu der ersten Beschwerde des Klägers festgestellt worden, an dem gegenwärtigen Processe unbetheiligt ist, kann auch in diesem nicht über die Existenz der fraglichen Forderung entschieden werden; es ist daher von der hierauf bezüglichen Eidesleistung Abstand zu nehmen.

Die dritte Beschwerde des Klägers ist zu verwerfen, da die mitverklagte Wittwe Nissen nur verpflichtet sein kann, den dem Kläger gebührenden Antheil an dem Nachlaß in dem Zustande auszuliefern, in welchem sich derselbe in Folge eines von ihr, und zwar berechtigter Weise, vorgenommenen Administrationsactes befindet.

Ferner entbehrt der von dem Kläger mit seiner vierten Beschwerde verfolgte Anspruch auf Zuerkennung von Zinsen seit dem Todestage des Erblassers der Begründung. Bei der fortdauernden Gemeinschaft unter den Miterben flossen auch die Zinsen der zum Nachlaß gehörenden Kapitalien in diese Gemeinschaft, unterlagen also durchaus der Disposition der Mutter, und ein Antheil an diesen Zinsen konnte dem Kläger erst von der Aufhebung der Gemeinschaft oder höchstens von der Klagbehändigung an zugesprochen werden.

Was endlich die fünfte Beschwerde des Klägers betrifft, so ist zwar von der mitverklagten Mutter desselben eingeräumt, daß zu dem Nachlaß einiges Mobiliar zum Werthe von 3 ℛ︀ 18 Sgr. und eine Kuh, welche demnächst, wenn auch für den von dem Kläger behaupteten Preis von 30 ℛ︀, verkauft sei, gehört hat, aber behauptet worden, daß dies Geld zu verschiedenen Ausgaben, namentlich zur Bezahlung von Dienstlohn und zu den Beerdigungskosten, verwandt sei, so daß Verklagte die von ihr als Betrag des Nachlasses angegebene Summe von 600 ℛ︀ deshalb nicht zu erhöhen brauche. Nach dieser Erklärung begreift also der von der Verklagten zu leistende Eid auch die stattgehabte Verwendung des in Rede stehenden Geldes zu Zwecken der Gemeinschaft; und zu einer solchen Constatirung desselben ist die Wittwe berechtigt, da ihr Eid gerade dasjenige feststellen soll, was sich nach Maaßgabe der von ihr geführten Verwaltung des Nachlasses als das Theilungsobject herausstellt. Liegt aber jene Verwendung vor, so kann von dem Kläger kein Anspruch darauf erhoben werden, daß die fraglichen Gelder bei der Theilung nach weiter berücksichtigt werden.

Sind nun hienach sämmtliche Beschwerden des Klägers zu verwerfen, so erscheint andererseits auch die von der Mitverklagten erhobene Beschwerde als unbegründet. Ihre in der Duplik aufgestellte Behauptung, daß ihr von dem Nachlaß 1098 ℔ 7 ß, die in den von ihr früher erwähnten 600 ℛ︀ mit enthalten wären, geschenkt seien, steht in offenbarem Widerspruch mit der Einräumung der Klagbeantwortung, daß der zu theilende Nachlaß 600 ℛ︀ betrage, und kann daher nicht weiter in Betracht kommen. Ihre bloße Berufung darauf, daß sie zu dieser Einräumung durch einen Irrthum veranlaßt sei, vermag dieselbe nicht zu beseitigen.

Die Entscheidung über die Kosten dieser Instanz ergiebt sich aus der Proceßlage.

Urkundlich ꝛc.

Strafrecht und Strafverfahren.

Durch eine, im Uebrigen den Voraussetzungen des § 164 des Str. G. B. entsprechende Anzeige an einen Gensd'armen kann der Thatbestand des in diesem Paragraph mit Strafe bedrohten Vergehens so lange nicht als hergestellt betrachtet werden, als nicht der Empfänger der Anzeige von dieser die geeignete Behörde in Kenntniß gesetzt hat.

cfr. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 4, S. 276.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 1. Februar 1872.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Gerichts erster Instanz, an welcher vom Gericht zweiter Instanz etwas nicht geändert worden ist, hat der Angeklagte am 6. März 1871 dem Gensd'arm K. die Anzeige, es seien ihm auf seinem Grund und Boden von dem

Förster E. fünf Eschenbäume abgehauen und entwendet worden, wider eigenes besseres Wissen gemacht und denselben zugleich aufgefordert, behufs gerichtlicher Untersuchung Anzeige hiervon zu erstatten. Wenn es nun auch, wie beide vorige Richter übereinstimmend hervorgehoben, zu den Amtspflichten eines Gensd'arm gehört, die ihm hinterbrachten Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen an die zuständige Behörde zu befördern, so kann gleichwohl durch eine im Uebrigen den Voraussetzungen jenes § 164 entsprechende Anzeige, welche bei einem derartigen Beamten gemacht wird, der Thatbestand des dort mit Strafe bedrohten Vergehens so lange nicht als hergestellt betrachtet werden, als nicht der Empfänger der Anzeige von dieser die geeignete Behörde in Kenntniß gesetzt hat.

Dies ergiebt sich auch daraus, daß im zweiten Absatz des cit. § 164 ein gegen den fälschlich Beschuldigten eingeleitetes Verfahren als selbstverständliche Folge einer nach Maaßgabe des vorhergehenden Absatzes gemachten Anzeige erwähnt wird. Ist nun allerdings irgendwie nicht in rechtliche Gewißheit gesetzt, daß der Gensd'arm K. die von dem Angeklagten ihm gemachte Anzeige zur Kenntniß der zuständigen Behörde gebracht habe, so liegt gegen Letztern nicht das vollendete, sondern nur das versuchte Vergehen des § 164 des B. Str. G. B. vor.

Da aber der Versuch dieses Vergehens von dem Gesetze nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, also nach § 43 des B. Str. G. B. straflos zu bleiben hat, so ist die That des Angeklagten mit Unrecht für ein Vergehen gehalten worden.

Die Strafverfolgung gegen den verantwortlichen Redacteur einer Zeitung aus § 37 des Preßgesetzes unterbricht die Verjährung dem Urheber des betreffenden Artikels gegenüber. Preßgesetz vom 12. Mai 1851, §§ 49, 37.

cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12, S. 219.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 19. April 1871 gegen Uckermann.

Wenn auch der Redacteur der Zeitung, gegen welchen innerhalb der Verjährungsfrist wegen Veröffentlichung des dem Angeklagten als Verfasser zur Last gelegten Artikels Anklage erhoben war, nicht Mitschuldiger an dem Vergehen des Angeklagten nach § 34 des Preßgesetzes ist, so zählt er doch, aus § 37 verurtheilt, zu den neben den Urhebern und Theilnehmern für das durch eine Druckschrift verübte Vergehen ferner Verantwortlichen (§§ 35—37), durch deren Verfolgung die Verjährung auch für die nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen verantwortlichen Personen unterbrochen wird. Da diese besondere Vorschrift ihre Grundlage in der objectiven Strafbarkeit des Preßerzeugnisses hat, so hat sie nicht blos für einen Fall Anwendung zu finden, wo der Thäter etwa unbekannt geblieben war, sondern ebensowohl auch, wenn, wie hier, die Verfolgung desselben wegen unzureichenden Verdachts ausdrücklich eingestellt, zu gleicher Zeit aber durch die Anklageerhebung gegen den Redacteur das öffentliche Interesse an der Verfolgung der für die Veröffentlichung der strafbaren Druckschrift Verantwortlichen zu erkennen gegeben ist. Wenn aber der Angeklagte die Vorschrift des § 49 Abs. 3 cit. durch den § 68 des B. Str. G. B. für aufgehoben erklärt und den Grund angreift, aus welchen das Appellationsgericht die Anwendbarkeit des § 68 auf die concrete Sache ausgeschlossen erachtet, so ist nicht abzusehen, welches Resultat die Nichtigkeitsbeschwerde mit Beseitigung des vom Appellationsgericht angewendeten § 49 erzielt. Denn die Aufhebung der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verjährung der durch die Presse begangenen gemeinen Vergehen durch das B. Str. B. setzt wie an Stelle des Abs. 3 des § 49 des ersteren den § 68, so auch an Stelle des Abs. 1 jenes § 67, und wenn danach eine Unterbrechung durch eine nicht auf den Angeklagten sich beziehende Handlung unmöglich, so bedarf es aber der Nachweisung einer solchen wegen der längern Dauer der Verjährungszeit auch gar nicht erst, um die Verfolgung noch zulässig erscheinen zu lassen; und es könnte dann nicht von einer Anwendung des neuen Str. G. B. auf die vor der Zeit seiner Geltung begangene Handlung die Rede sein, wenn nicht dasselbe im Ganzen in seiner Anwendung auf diese Handlung als milder sich darstellte.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

37. Stück. — Den 9. September 1872.

Civilrecht und Proceß.

Rechtsfall, betreffend die Beurtheilung eines dem einen Wechselprotest aufnehmenden Notars gegenüber von dem Protestaten abgegebenen Erklärung über die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Der Makler P. Erichsen in Flensburg hat gegen A. Franzen daselbst und H. L. Collund auf Duburg bei dem Flensburger Kreisgericht klagend vorgebracht:

Die Verklagten hätten am 5. Juli (rect. Juni) 1871 einen Wechsel über 150 ₰ auf F. Bundesen, früher in Süd-Lygum, später auf Duburg, gezogen, welchen der Letztere zur Zahlung bei dem Kläger angenommen und durch Blancoindossement auf den Kläger übertragen habe.

(Klaganlage 1.)

Da der Acceptant Concurs movirt, sei der Wechsel wegen Sicherheitsleistung protestirt. Als dieser Protest den Verklagten gegenüber erhoben worden, hätten dieselben dem den Kläger vertretenden Notar erklärt, daß sie hinreichend sicher seien und prompt am 10. November 1871 die 150 ₰ bezahlen würden.

(Klaganlage 2.)

Dieselben hätten sich auch am 10. November 1871 bei dem Kläger mit dem Gelde eingefunden, um solches gegen Auslieferung des Wechsels an Kläger zu zahlen. Kläger habe auch die durch den Protest erwachsenen Kosten verlangt; diese hätten die Verklagten verweigert und sich darauf wieder mit dem Gelde entfernt. Der Wechsel sei zwar wegen unterbliebenen Protestes Mangels Zahlung präjudicirt, dagegen werde auf Grund des Zahlungsversprechens und der Zahlungsofferte der Verklagten beantragt, sie zur Zahlung der 150 ₰ nebst gesetzlichen Verzugszinsen seit 10. November 1871 und Protestkosten ref. exp. zu verurtheilen.

Die Verklagten haben darauf entgegnet:

Sie hätten den vom Kläger behufs Eingehung eines Wechselgeschäfts mit Bundesen und einigen Anderen geschriebenen Wechsel auf Verlangen und nach Anweisung des Klägers aus Gefälligkeit unterzeichnet. Der Wechsel leide indessen an dem Mangel, daß ihre Unterschriften unter einander ständen (W. O. §§ 4 und 5). An demselben Mangel laborire das Indossament (W. O. § 9). Das spätere Zahlungsversprechen sei nur für den Fall und unter der Voraussetzung ertheilt, daß der Wechsel gültig sei und der Wechselberechtigte sich sein Wechselrecht erhalte. Uebrigens werde bestritten, daß die Verklagten dem protestirenden Notar wörtlich und übereinstimmend die in dem Proteste beschriebene Antwort gegeben, zumal sie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten befragt seien. Die Klaganlage 2 qualificire sich überall nicht als Wechselprotest, sei daher ohne Beweiskraft. Auch sei dieselbe nicht so, wie beschrieben, aufgenommen und nicht am Tage der Protesterhebung ausgefertigt.

(Beweis: Zeugniß des Justizraths Schultz bei Vorlegung seines Wechselprotestprotocolls.)

Am 10. November seien nicht sie beim Kläger gewesen, vielmehr Letzterer bei Franzen erschienen, wo er

den Wechsel zur Zahlung präsentirt habe. Franzen habe damals bezahlen wollen, aber nicht gezahlt; aus welchem Grunde, sei gleichgültig. Die Forderung der Protestkosten sei schon um deswillen unbegründet, weil ein richtiger Securitätsprotest nicht vorliege, auch die rechtzeitige Klagerhebung auf Sicherstellung ganz unterblieben sei.

Verklagte bitten um Abweisung der Klage, ref. exp.

Kläger hat nachträglich die Klage dahin berichtigt, daß am Verfalltage nicht die Verklagten zu ihm gekommen, sondern er sich in der Wohnung des Verklagten Franzen mit dem Wechsel zum Empfang des Geldes eingefunden und daß hier die Zahlungsofferte des Capitals und die Verweigerung der Protestkosten stattgefunden habe.

Das Kreisgericht hat am 6. April d. J. erkannt:*)

daß die Verklagten schuldig seien, dem Kläger die libellirten 150 Thlr. nebst Verzugszinsen nach 5 pCt. p. a. vom 10. November 1871 binnen

---

*) Entscheidungsgründe:

Als Wechselregreßklage, als welche die Klage übrigens auch gar nicht angestellt ist, ist dieselbe nicht begründet, weil der Protest Mangels Zahlung fehlt, und in der Erklärung, welche die Verklagten abgegeben haben, als der Rechtsanwalt, Justizrath Schultz Namens des Klägers wegen Concurses des Acceptanten Sicherheit von ihnen forderte, des Inhalts, daß sie hinreichend sicher wären, und am 10. November 1871, dem Verfalltage, die Wechselsumme prompt bezahlen würden, ein Erlaß des Protestes nicht gefunden werden kann. Hiermit erledigen sich zugleich diejenigen Einwendungen der Verklagten, welche dem Wechselrecht entnommen sind, und deren Werth folglich hier dahin gestellt bleiben kann.

Ebensowenig ist die Klage als Bereicherungsklage aus Artikel 83 der Wechsel-Ordnung, welche gegen Indossanten nicht stattfindet, begründet. Es erledigt sich damit der Einwand der Verklagten, daß es sich für sie um ein bloßes sog. Gefälligkeitsaccept gehandelt habe.

Dagegen liegen die Merkmale eines constituti debiti proprii als zureichender Klagegrund vor. In dieser Beziehung kann zwar auf die Zahlungsofferte am Verfalltage selbst kein Gewicht gelegt werden, da damals die Wechselforderung noch nicht präjudicirt war, die Offerte mithin als Anerkennung einer concurrirenden civilrechtlichen Verbindlichkeit nicht gedeutet zu werden braucht, während sie außerdem als selbstständiger Entstehungsgrund einer neuen Forderung selbstverständlich nicht in Betracht kommen kann. Dagegen ist es entscheidend, daß die Fälligkeit eines fehlerfreien von den Verklagten gezogenen und indossirten Wechsels, dessen wechselmäßige Unterzeichnung und Indossirung sie gegenwärtig ohne Grund bemängelt haben, bevorstand und daß die Voraussetzungen vorlagen, unter denen der Kläger wegen Concurses des Acceptanten gegen denselben Mangels Sicherheit Protest erheben lassen, sodann von den Verklagten sofort Sicherheit eventuell im Wege der Regreßklage verlangen konnte, als die Verklagten, um sich diesen Weiterungen zu entziehen, dem dabei den Kläger vertretenden Notar die Erklärung abgaben, daß sie hinreichend sicher seien und die 150 Thlr. am 10. November 1871, dem Verfalltage, prompt zahlen würden. Die Verklagten haben durch dieses als Surrogat anderweitiger Sicherheitsleistung ertheilte Zahlungsversprechen in ihrer Person neben der wechselmäßigen Verbindlichkeit eine civilrechtliche Verbindlichkeit desselben Inhalts und auf denselben Gegenstand begründet und würden gegen Treue und Glauben verstoßen, wenn sie, nachdem der Kläger das Versprechen angenommen und sich bei dieser Sicherheit beruhigt hat, sich der Haltung des Versprechens nunmehr um deswillen entlegen wollten, weil die concurrirende wechselrechtliche Verbindlichkeit präjudicirt sei. Daß die von dem mitwirkenden Notar über die bezüglichen Verhandlungen aufgenommene Urkunde den Erfordernissen eines Securitätsprotestes nicht entspricht, resp. die Aufgaben eines solchen überschreitet, ist irrelevant, da es sich nicht um einen wechselrechtlichen Formalbeweis, sondern lediglich um die Prüfung der Frage handelt, ob Umstände angegeben und nachgewiesen sind, welche das Zustandekommen eines außerhalb des Wechselrechts stehenden, die Verklagten verpflichtenden Anerkennungsvertrages enthalten. Aus demselben Grunde kann es auch dahin gestellt bleiben, ob — wie die Verklagten behaupten — bei Aufnahme dieser Urkunde die Bestimmungen des § 91 der Wechselordnung außer Acht gelassen sind. Es genügt, daß die Umstände, welche gezeigtermaßen einen civilrechtlichen Anerkennungsvertrag enthalten, im Wesentlichen unbestritten und daß es nur unwesentliche Nebenumstände sind, welche die Verklagten in Abrede gezogen haben. Namentlich genügt es, daß die Erklärung der Verklagten, sie seien hinreichend sicher und würden die 150 Thlr. am 10. November 1871 prompt zahlen, inhaltlich unbestritten ist; ob die Verklagten diese Erklärung genau mit den angegebenen Worten und unter einander wörtlich übereinstimmend abgegeben haben — wie sie bestreiten — oder nicht, ist irrelevant.

Der Klage steht demnach ein liquider Anerken-

14 Tagen zu zahlen, auch die Kosten zu tragen resp. zu erstatten;

gegen welches Erkenntniß die Verklagten appellirt und sich darüber beschwert haben:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr Kläger mit seiner Klage unter Verurtheilung in die Proceßkosten abgewiesen sei.

Von dem Appellationsgericht ist hierauf die nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des H. L. Collund auf Duburg und A. Franzen in Flensburg, Verklagte und Appellanten,

wider

den Makler P. Ehrichsen in Flensburg, Kläger und Appellaten,

wegen 150 ℛ︁ s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 6. April 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 26. Juni 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern ist:

daß Kläger mit seiner erhobenen Klage abzuweisen und schuldig ist, die Kosten der Unterinstanz zu tragen resp. den Verklagten zu erstatten.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe:

Es kann freilich der von den Verklagten gegen den Notar Schultz abgegebenen Erklärung die Bedeutung beigelegt werden, welche das Kreisgericht ihr beigelegt hat, doch sind überwiegende Gründe dafür, daß sie nur die von den Verklagten behauptete Bedeutung gehabt hat, daß also diese sich nur unter der Voraussetzung zur Zahlung der Wechselsumme bereit erklärt haben, daß der Kläger die ihm nach Wechselrecht obliegenden Verpflichtungen erfülle. Denn es liegen keine besondere Momente vor, die dafür sprechen, daß die Verklagten eine über ihre wechselrechtliche Verbindlichkeit hinausgehende Verpflichtung haben übernehmen wollen, und es ist im Zweifel anzunehmen, daß ein sich Verpflichtender das geringste Maaß seiner Verpflichtung gewollt hat. Das spätere Zahlungsanerbieten war dann nach von selbst gerechtfertiger Annahme an dieselbe Voraussetzung geknüpft, unter welcher die Bereitwilligkeit zur Zahlung erklärt war.

Diese Voraussetzung ist unbestrittenermaßen nicht eingetreten, und da nach dem Bemerkten eine die Verklagten selbstständig zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtende Anerkennung, abgesehen davon, ob der zur Erhebung eines Securitätsprotestes erschienene Notar zur Entgegennahme einer solchen für den Kläger befugt war, aus der von ihnen abgegebenen Erklärung nicht zu entnehmen ist, so war die erhobene Klage, wie geschehen, zurückzuweisen.

Urkundlich ꝛc.

---

nungsvertrag zur Seite. Derselbe begründet den Klaganspruch indessen selbstfolglich nur soweit, als das von den Klägern selbst angegebene Zahlungsversprechen sich erstreckt.

Aus diesem Grunde haben die Protestkosten ausgeschieden und die Verurtheilung auf die Wechselsumme von 150 ℛ︁ nebst Verzugszinsen nach 5 pCt. p. a. vom Zahlungstage, dem 10. November 1871, und Proceßkosten beschränkt werden müssen. Denn ausdrücklich sind die Protestkosten in das Zahlungsversprechen nicht aufgenommen, und daß dies die Absicht gewesen wäre, ist um so weniger anzunehmen, als die Verklagten gerade damals den Regreß auf Sicherstellung für unnöthig erklärt haben und als die bezügliche Urkunde den Erfordernissen eines Protestes ohnehin nicht entspricht.

Simulation. Beurtheilung eines Kauf genannten Geschäfts als Pfandleihe.

In der S. 28 ff. der diesjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist auf die gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz vom Verklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nachstehende Entscheidung erfolgt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Agenten Moritz Löwenberg in Altona, Verklagten, jetzt Imploranten, wider den Tapezier Heinrich Weber daselbst, Kläger, jetzt Imploraten, wegen Herausgabe von Sachen,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 11. Juli 1872 rc. für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 18. December 1871 verfolgte Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten zu verwerfen sei, unter Verurtheilung des Verklagten in die Kosten der Instanz.

V. R. W.

Gründe:

Die im Erkenntnisse zweiter Instanz hervortretende Annahme, „daß die unter den Parteien äußerlich eingegangenen Kaufgeschäfte nicht von einem entsprechenden Willen der Parteien begleitet gewesen, sondern dazu haben dienen sollen, den wahren auf Herstellung eines faustpfandlich gesicherten Darlehns gerichteten Willen der Parteien zu verschleiern“, ist als Feststellung in thatsächlicher Hinsicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde unanfechtbar. Ob aber die im Erkenntnisse zweiter Instanz hervortretende fernere Annahme, „daß die Verurtheilung des Verklagten auch dann habe erfolgen müssen, wenn man von der Sachdarstellung des Verklagten ausgehe“, nichtig sei, bedarf keiner Entscheidung, weil die in jener Annahme etwa liegende Nichtigkeit zu einer Vernichtung des Erkenntnisses zweiter Instanz nicht führen kann, indem die in solchem Erkenntniß enthaltene Entscheidung genügend durch die im Erkenntniß ausgesprochene Simulation gerechtfertigt ist.

Urkundlich rc.

Quittung. Erfordernisse, wenn an Rechtsnachfolger oder Vertreter des ursprünglichen Gläubigers gezahlt wird.

Die gegen das in der S. 89 ff. der diesjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache erfolgte Erkenntniß der Appellationsinstanz von der Verklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ist, wie nachsteht, verworfen worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Rechtsanwalts Gries-Danican in Kiel, als gerichtlich bestellten Curators der Concursmasse des abwesenden Kaufmanns H. C. Carstens, früher in Kiel, Klägers, jetzt Imploraten, wider die Direction der akademischen Heilanstalten daselbst, Verklagte, jetzt Implorantn,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 11. Juli 1872 rc. für Recht erkannt:

in Erwägung, daß der unter 1 von der Verklagten aufgestellte Rechtssatz im Erkenntnisse zweiter Instanz nicht verletzt, sondern anerkannt ist; daß sodann der unter 2 von der Verklagten aufgestellte Rechtssatz dadurch nicht verletzt sein kann, daß das Gericht zweiter Instanz eine zulässige Ausnahme von jenem Rechtssatze zuließ, und daß der unter 3 von der Verklagten aufgestellte Rechtssatz, nämlich der Rechtssatz nicht existirt, zufolge dessen, wenn der Zahlungsempfänger ein Vertreter des Gläubigers, der Schuldner aber eine rechnungspflichtige Behörde ist, der Letzteren eine ausnahmslose Befugniß, dem Zahlungsempfänger die Auslieferung eines dessen Vertretungsverhältniß feststellenden schriftlichen Nachweises abzuverlangen: hiernach aber die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten verwerflich ist;

in Erwägung dagegen, daß die auf die Kosten der Appellationsinstanz bezügliche Anschließung des Klägers an die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten aus den dafür vom Kläger angegebenen Gründen erheblich ist,

wird die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten wider das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 26. Januar 1872, unter Verurtheilung der Verklagten in die Kosten der gegenwärtigen Instanz, verworfen; der Anschließung des Klägers an jene Nichtigkeitsbeschwerde aber dahin stattgegeben, daß das obige Erkenntniß vom 26. Januar 1872 in seinem die Kosten der Appellationsinstanz betreffenden Theile zu vernichten und die Verklagte in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen sei.

V. R. W.

Urkundlich rc.

Mahnung durch Anstellung einer, demnächst wegen Dunkelheit abgewiesenen Klage.

In den Gründen eines auf Nichtigkeitsbeschwerde erfolgten Urtheils des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin heißt es:

„in Erwägung, daß der ferner als verletzt bezeichnete Rechtssatz, daß eine rechtskräftig abgewiesene Klage den Verklagten nicht in moram versetzen könne, in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden kann, der Appellationsrichter vielmehr mit Recht angenommen hat, daß die in der Anstellung der früheren Klage liegende Mahnung die Implorantin in Verzug gesetzt habe und diese Wirkung nicht dadurch beseitigt sei, daß die Klage wegen Dunkelheit, wie angebracht, abgewiesen worden."

(Traventhal c. Wiedemann.)

Ehepacten. Oeffentliche Bekanntmachung, auch bei Verlegung des bisherigen Wohnsitzes der Eheleute, nicht erforderlich.

Die Gründe eines Erkenntnisses des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin besagen:

„Was sodann den gerügten Verstoß gegen folgende, dem in Betracht kommenden Territorio vermeintlich angehörige Rechtsgrundsätze betrifft, nämlich:

a) daß Eheleute, welche die am Orte ihres Wohnsitzes obwaltende Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen haben, bei Verlegung ihres Domicils nach einem Orte, wo ebenfalls eheliche Gütergemeinschaft gilt, den diese ausschließenden Vertrag hier aufs Neue bekannt machen müssen, wenn derselbe gutgläubigen Dritten entgegenstehen solle, und

b) daß in Altona gesetzlich eheliche Gütergemeinschaft gilt und dort wohnende Eheleute sich gutgläubigen Dritten gegenüber nicht auf Ehepacten berufen können, welche nicht in Altona veröffentlicht worden sind,

so habe bis zur Erlassung der Verordnung vom 5. Juli 1867, betr. die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümern Holstein und Schleswig, weder allgemein für Holstein, noch für Altona besonders eine gesetzliche Vorschrift existirt, vermöge deren die Gültigkeit und Wirksamkeit gehörig vollzogener Ehepacten gegen Dritte von deren öffentlicher Bekanntmachung abhängig gemacht worden wäre, auch, wie in dem Präjudicat des vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgerichts zu Kiel vom 31. August 1842 — vergleiche Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jahrgang 1843, pag. 41 — bestätigt wird, ebensowenig ein derartiges Gewohnheitsrecht bestanden.

Das durch die erwähnte Verordnung vom 5. Juli 1867 § 8 eingeführte Erforderniß öffentlicher Bekanntmachung solcher Ehepacten, welche eine Abweichung von dem am Wohnorte geltenden ehelichen Güterrechte enthalten, erstreckt sich nur auf Personen des Kaufmannsstandes und zwar mit ausdrücklicher Ausnahme der im Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen."

(Schramm c. Laserstein.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Kostenhinterlegung ist nothwendig in Privatklagesachen, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt ist.

In der Privatklagesache des Peter Thomsen Petersen, Privatklägers und Imploranten, gegen P. P. Johannsen und L. A. Regelsen, Privatverklagte und Imploraten, wegen Beleidigung, hat das Ober-Appellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatklägers am 6. October 1871 zurückgewiesen,

in Erwägung, daß die Anmeldung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde zwar rechtzeitig und in gehöriger Form erfolgt, dagegen aus den Acten nicht ersichtlich ist, daß der Privatkläger die nach § 492 der Str. Pr. O. erforderliche Kostenhinterlegung bewirkt oder den erforderlichen Nachweis seines Unvermögens beigebracht hat.

Eine von einem Beamten ohne amtlichen Auftrag, aber mit stillschweigender Einwilligung des Vorgesetzten vorgenommene Handlung kann nur dann als eine „in sein Amt einschlagende" angesehen werden, wenn jener Vorgesetzte befugt war, ihm die betreffende Function zu übertragen. Str. G. B. § 331.

cf. Oppenhoff, Bd. 13, S. 78.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 24. Januar 1872 gegen Taube.

T. (Bodenmeister bei der Königlichen Ostbahn) war in erster Instanz aus § 331 des Str. G. B. bestraft worden, weil er in mehreren Fällen für eine „in sein Amt einschlagende" (an sich nicht pflichtwidrige) Handlung — nämlich für die (sofortige) Ueberweisung eines Eisenbahnwagens an einen Befrachter — Geldgeschenke angenommen habe. In zweiter Instanz stellte er unter Beweis, daß die Anweisung und Beschaffung von Wagen an den Befrachter nicht zu seinen Amtsbefugnissen, sondern zu denen des Vorstehers der Güter-Expedition gehört hätten; das Appellationsgericht lehnte diesen Beweis als unerheblich ab, „weil es bei Beurtheilung der Strafbarkeit des T. keinen Unterschied mache, ob die von ihm ausgeübte Thätigkeit eine von seinen Amtspflichten gebotene oder nur eine erlaubte gewesen sei; er habe geständlich auf dem betreffenden Bahnhof die Anweisung der Wagen als Bodenmeister besorgt und zwar mit der stillschweigenden Billigung des ihm vorgesetzten Güter-Expeditions-Vorstehers; diese seine Thätigkeit sei also eine statthafte, in amtlicher Eigenschaft ausgeübte gewesen, habe somit „in sein Amt eingeschlagen". — Vernichtung. Gründe:

In der Ausführung (des Appellationsgerichts) ist dem Begriffe der in das Amt einschlagenden Handlungen eine zu weite Ausdehnung gegeben. Die Rechte und Pflichten der Civilbeamten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instructionen bestimmt (§ 85 II, 10 A. L. R.). — Hieraus folgt, daß die Billigung des Vorgesetzten allein der Handlung eines Beamten den Character einer in sein Amt einschlagenden nicht verleihen kann. Vielmehr ist erforderlich, daß der Vorgesetzte selbst durch Gesetze oder Instructionen ermächtigt gewesen sei, die von dem Untergebenen mit seiner Bewilligung übernommenen Functionen demselben zu übertragen. Wenn daher, wie der Angeklagte behauptet, die Anweisung der Fahrzeuge für den Frachtverkehr ausschließlich zu den Geschäften des Vorstehers der Güter-Expedition gehört, so konnte nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß diese Anweisung eine in das Amt des Bodenmeisters einschlagende Thätigkeit gewesen sei. Vielmehr würde diese Feststellung nur dann haben getroffen werden können, wenn nachgewiesen wäre, daß der Güter-Expeditions-Vorsteher nach den Instructionen seiner Dienstbehörde befugt ist, in diesem Geschäfte sich durch den Bodenmeister vertreten zu lassen und Letzterer verpflichtet oder doch befugt ist, die Vertretung auch ohne speciellen Auftrag zu übernehmen.

Das Einkriechen in einen umschlossenen Raum kann unter Umständen dem Einsteigen (§ 24 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) gleichgeachtet werden.

cf. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, von Stenglein in München, neue Folge, Bd. 1, S. 179.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 8. Juni 1871.

Die Annahme, daß das Einkriechen in einen umschlossenen Raum dem Einsteigen nicht gleichgeachtet werden könne, erscheint in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt, da bei einer Vergleichung des erwähnten Einkriechens mit dem „Einsteigen in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum", von welchem § 243 des B. Str. G. B. spricht, nothwendig auch die näheren Umstände, unter denen jenes Einkriechen im Fragefall geschah, in Betracht gezogen werden müssen, um in Bezug darauf zu richtiger Auslegung des Gesetzes und zutreffender Anwendung desselben zu gelangen.

Auch der Vertheidiger kann ein Rechtsmittel für den Angeklagten zu Protocoll einlegen. Str. Pr. O. § 370.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 45.

Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1872 gegen Freericks.

Die Berufungskammer hatte die vom Vertheidiger des Angeklagten zum gerichtlichen Protocoll eingelegte Berufung durch Beschluß zurückgewiesen, weil § 370 Abs. 3 der Str. Pr. O. nur dem Angeklagten selbst, nicht auch seinem Vertheidiger die Einlegung in der gedachten Form gestatte. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat das Ober-Appellationsgericht diesen Beschluß vernichtet und die Sache zur sachlichen Entscheidung an die Berufungskammer zurückgewiesen.

Gründe:

Der angefochtenen Annahme der Berufungskammer, daß nach § 370 Abs. 3 der Str. Pr. O. nur der Angeklagte in Person, nicht aber sein Vertheidiger, die Befugniß zur protocollarischen Rechtsmitteleinlegung habe, stehen weder innere Gründe zur Seite, noch läßt sie sich mit dem Ergebnisse der grammatischen Auslegung in Einklang bringen. Das Gesetz hat auch anderwärts, wo es von den Befugnissen redet, welche, wie dieses bei der Rechtsmitteleinlegung gegen das Urtheil nach § 215 der Fall, der Vertheidiger Namens des Angeklagten ausüben darf, eine besondere Erwähnung des Ersteren für überflüssig erachtet, ohne daß dessen beabsichtigte Einbegreifung irgend einem Zweifel unterliege, z. B. §§ 365, 374 und 376 Abs. 2. Namentlich aber muß in Betracht kommen, daß die mit der fraglichen in unmittelbarer Verbindung stehende Bestimmung des § 370, daß Anmeldungs- und Rechtfertigungsschriften des Angeklagten der Abfassung und Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt nicht unterliegen, wenn der Angeklagte selbst oder der für ihn handelnde Vertheidiger die Befähigung zum Richteramte oder der Rechtsanwaltschaft besitzt, deutlich erkennen läßt, daß hier unter den „Schriften des Angeklagten" auch diejenigen seines Vertheidigers verstanden sind. Der im anderen Fall vorliegende wesentliche Mangel in der Terminologie des Gesetzes, daß derselbe Wortausdruck in unmittelbarer Aufeinanderfolge verschiedene Begriffe umfasse, gestattet deshalb nur die Annahme, daß durch Beschränkung von Protocollerklärungen auf den Angeklagten die Ausschließung der sonst nach § 365 etwa zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urtheile Befugten, also der Staatsanwaltschaft, hat ausgesprochen, nicht aber der Gegensatz zum Vertheidiger hat herausgekehrt werden sollen.

---

1. **Ist eine öffentliche Behörde beleidigt worden, so kann jedes Mitglied dieser Behörde auf Strafverfolgung antragen.** Str. G. B. §§ 65, 194.
2. **Die Vorschriften des Pr. Preßgesetzes über die Haftbarkeit des Redacteurs für die in dem betreffenden Blatte veröffentlichten Artikel strafbaren Inhalts sind noch gültig** (ind. entschieden).
3. **Diese Haftbarkeit ist nicht durch einen Dolus bedingt; sie tritt ein, sobald der Inhalt objectiv strafbar ist.** Preßgesetz vom 12. Mai 1851, § 37; E. G. z. Str. G. B. § 2.

cf. Oppenhoff, Bd. 13, S. 21.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 10. Januar 1872 gegen Lackmann.

L. war in zweiter Instanz aus § 37 des Preßgesetzes verurtheilt worden, weil in der von ihm redigirten cautionspflichtigen Zeitung ein Artikel veröffentlicht worden war, durch dessen Inhalt „der Gemeinderath der Stadt B., eine mit der Vertretung der Stadtgemeinde und mit der Leitung und Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten beauftragte Behörde" beleidigt worden sei. Dabei hatte das Appellationsgericht angenommen, daß der nach § 194 erforderliche Strafantrag durch den Vorsitzenden des Gemeinderaths Namens des letzteren gestellt worden sei, wie denn auch die betreffenden Eingaben als von dem Gemeinderathe ausgehend bezeichnet seien, wenn schon solche die Unterschrift des Vorsitzenden trügen. Hierin fand die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung des § 194 des Str. G. B., nach welchem der Antrag nur von der angeblich beleidigten Behörde ausgehen könne; es bedürfe somit

eines förmlichen Gemeinderathsbeschlusses. Außerdem behauptete L. Verletzung des angewendeten § 37 des Preßgesetzes, weil er den betreffenden von ihm nicht verfaßten Artikel für unverfänglich gehalten, somit ohne Dolus gehandelt habe. Zurückweisung. Gründe:

1. Der von dem Mangel eines gehörigen Antrages hergeleitete erste Nichtigkeitsgrund ist deshalb unerfindlich, weil der Vorsitzende des Gemeinderaths, wenn auch kein Beschluß dieser Behörde vorausgegangen sein sollte, schon wegen seiner Eigenschaft als Mitglied derselben befugt war, die Verfolgung der ihn mitbetreffenden Beleidigung zu beantragen.

3. Ueber die Anwendbarkeit des cit. § 37 entscheidet das objective Vorhandensein eines strafbaren Inhalts und kann es darauf nicht ankommen, ob der Angeklagte diesen Inhalt für unverfänglich gehalten hat.

Die Rückfallstrafe des § 244 des Strafgesetzbuchs wird auch durch Vorstrafen wegen polizeilichen Diebstahls begründet. — Auch bei Diebstählen im Sinne des § 247 des Str. G. B. (Verwandten- und Gesindediebstahl) kommt die Rückfallstrafe des § 244 zur Anwendung.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 284.

Erkenntniß des Württemb. Cassationshofes vom 27. März 1872.

Der Cassationshof in Stuttgart hat sich aus Anlaß eines Specialfalles dahin ausgesprochen, daß im Hinblick auf den Wortlaut des § 244 des Str. G. B., der nur die einzige Beschränkung bezüglich der Beschaffenheit der Vorstrafen, daß sie im Inland erkannt sein müssen, enthalte, insbesondere also die Beschränkungen des früheren (Württembergischen) Rechtes, daß eine gerichtliche Verurtheilung stattgehabt haben, und daß eine Verurtheilung zu einer in diesem Gesetze bestimmten Strafe erfolgt sein müsse, nicht enthalte, jede auch nicht von einem Gericht ausgesprochene, sowie auch die wegen früher blos polizeilich zu bestrafenden Diebstahls erkannten Vorstrafen die Anwendung des § 244 des Str. G. B. begründen, wobei sich nur aus den Worten des § 244: „Wer als Dieb bestraft worden ist", ergebe, daß die Vorstrafe nicht auf Grund einer solchen gesetzlichen Bestimmung erkannt worden sein dürfe, welche die Entwendung aus der Reihe der ordentlichen Diebstähle ausgeschlossen habe, wie z. B. beim Holzfrevel und bei den in § 370 Nr. 5 und 6 des Str. G. B. erwähnten Entwendungen der Fall sei.

Auch wurde weiter angenommen, daß auch ein nur auf Antrag zu bestrafender Diebstahl im Sinne des § 247 des Str. G. B. (Verwandten- und Gesindediebstahl) die Anwendung des § 244 nicht ausschließe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ꝛc. kann nicht wirksam zum Protocoll eines Strafanstaltsbeamten angemeldet werden. Str. Pr. O. §§ 370, 366.

cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 13, S. 44.

Der Beschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1872 gegen Döbel weist eine zum Protocoll des Strafanstalts-Secretairs angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde ohne Hauptverhandlung zurück, erwägend, daß,

„selbst wenn dem auf Zulassung zu gerichtlichem Protocolle gerichteten und rechtzeitig kundgegebenen Verlangen des Angeklagten unabwendbare Hindernisse entgegengestellt worden wären, hieraus nur etwa ein Grund für ein nach der Hebung des Hindernisses anzubringendes Restitutionsgesuch zu entnehmen gewesen wäre."

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

38. Stück. — Den 16. September 1872.

Civilrecht und Proceß.

Klage auf Schadensersatz wegen nicht erfüllten Eheversprechens nach dem Gesetze vom 7. September 1853.

In Sachen des Landmanns J. F. Horstmann in Gaushorn, Klägers und Appellanten, gegen Wiebke Schröder in Erfde, Verklagte und Appellatin, betr. Schadensersatz wegen nicht erfüllten Eheversprechens, ergeben die Acten:

Der Kläger behauptet in seiner bei dem Schleswiger Kreisgericht erhobenen Klage, er habe sich um die Hand der sich bei ihrem Vater aufhaltenden Verklagten beworben und es sei bei seinem zweiten Besuche Anfang 1871 im Hause dieses Vaters unter dessen Zustimmung eine Eheberedung zwischen den Parteien zu Stande gekommen. Dabei sei auch zugleich ein Besuch der Verklagten im elterlichen Hause des Klägers verabredet worden, der am 14. und 15. Februar f. J. stattgefunden habe und bei welchem unter Wiederholung des Eheverlöbnisses die Verlobungsringe ausgetauscht seien. Am 6. und 7. April sei auch der Vater der Verklagten beim Kläger gewesen und sei zwischen ihnen ausgemacht, daß die Heirath zum Herbst stattfinden solle, wobei der gedachte Vater noch ausdrücklich erklärt habe, daß er dafür haften wolle, daß die Copulation stattfinde. Später habe indessen die Verklagte dem Kläger unter dem Anerbieten der Rückgabe des Traurings das Verlöbniß durch einen Boten aufgekündigt und auch noch später brieflich erklärt, daß sie ihn nicht heirathen werde. Der Kläger behauptet nun, durch diese Eheberedung bedeutenden Schaden erlitten zu haben. Auf den Wunsch der Verklagten habe er nämlich dem Wohnhause seines Vaters ein recht freundliches Ansehen geben wollen und deshalb mit seinem Vater die Abrede getroffen, daß dieser ihm das ganze Gewese übergebe und er dasselbe dann ausbaue. Dieser Umbau sei vor sich gegangen, wogegen er die Stelle in Folge der Weigerung der Verklagten, ihn zu heirathen, nicht übernehmen könne. Auch habe Kläger in Folge seiner Verlobung vielfache Versäumnisse und Expensen für Kleidung und Bewirthung gehabt. Der gesammte Schade wird auf 309 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. specificirt, darunter 210 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Baukosten. Zum Belage der letztern sind 6 Rechnungen von Handwerkern und Holzhändlern abschriftlich beigelegt und die sonstigen Auslagen an Arbeitslohn, Fuhrlohn und für Beköstigung der Handwerker noch besonders specificirt. Unter den übrigen nicht den Bau betreffenden Auslagen sind Ausgaben für Pferdegeschirr, sowie für Kleidungsstücke aufgeführt und ist außerdem für Bewirthung der Verklagten und ihrer Verwandten, sowie der Gratulanten und ebenso für Zehrung und Versäumniß bei Besuchen, die er der Verklagten gemacht, etwas berechnet, ebenso Fuhrlohn für Beförderung der Verklagten von der Eider nach seinem elterlichen Hause und zurück. Unter Vorbehalt seiner Ansprüche wider den Vater der Verklagten bittet der Kläger, diese zu verurtheilen, ihm gedachte 309 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. nebst 5 pCt. Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Klagbeantwortungsschrift beginnt mit einer Intervention des Vaters der Verklagten. Dieselbe ist gestützt auf pass. III der Verordnung vom 22. December 1786 und sucht auszuführen, daß Intervenient zu etwaigen Eheberedungen seiner Tochter seinen Consens nicht ertheilt habe und daher ein gültiges Eheverlöbniß überall nicht vorliege. Die einzelnen Klagbehauptungen, die auf die väterliche Einwilligung hinausgehen, werden geleugnet und die Eide, welche darüber deferirt werden möchten, im Voraus acceptirt. Gebeten ist, den Interventen und Kläger abzuweisen, ref. exp.

Verklagte liefert sodann eine Darstellung des zwischen ihr und dem Kläger Vorgefallenen. Darnach ist Kläger zuerst in Begleitung eines Freiwerbers bei ihr erschienen und nach 8 Tagen wieder gekommen, ohne daß eine bestimmte Verlobung zu Stande gekommen. Vielmehr sei nur ein Besuch ihrerseits beim Kläger verabredet, wozu Letzterer sie von der Eider habe abholen sollen. Dies sei am 14. Februar 1871 geschehen. Bei diesem Besuch sei es nicht zu einem Austausch der Verlobungsringe gekommen, nur der Vater des Klägers habe der Verklagten einen Ring geschenkt, und es habe im Hause des Klägers ein Tanz- und Zechgelage stattgefunden. Die schmutzige und verfallene Wirthschaft beim Kläger habe der Verklagten nicht angestanden und habe sie dies sofort ihrem Vater, später auch dem Kläger erklärt, als dieser sich einen bestimmten Bescheid habe holen wollen. Noch später habe Verklagte dem Kläger erklärt, sie könne ihn nur heirathen, wenn er seinen Theil aus der väterlichen Stelle herausnehme, was Kläger indeß für nicht thunlich erklärt habe. Nachgehends habe der Vater der Verklagten noch einen Besuch beim Kläger gemacht. Der Vater des Klägers habe auf Beschleunigung der Heirath gedrungen, der Vater der Verklagten aber erklärt, wenn überall etwas aus derselben werden solle, so könne dieselbe nicht vor Herbst 1871 stattfinden. Hierauf beschränke sich die angebliche Verbürgung des Vaters der Verklagten für das Zustandekommen der Heirath. In den ersten Tagen des Mai habe Verklagte unter Zurücksendung des obgedachten Ringes dem Kläger durch einen Boten erklären lassen, daß aus der Heirath nichts werden könne, und dies auch demselben mündlich und schriftlich erklärt. Auf Grund dieser Gegenerzählung leugnet die Verklagte, dem Kläger die Ehe versprochen zu haben. Die einzelnen Schadensansprüche betreffend, so seien die seit Anfang Mai erwachsenen Baukosten durchaus der Verklagten unbeikommend, weil Kläger damals schon gewußt habe, daß die Heirath nicht zu Stande komme. Auch wisse sie nicht, ob die angeführten Arbeiten für den Umbau des Hauses verwandt seien. Die auf der Klaganlage aufgeführten Pöste werden noch besonders nesciendo in Abrede gezogen. Ebenso wird geleugnet, daß der Kläger die auf einer Klaganlage aufgeführten Pöste (Lohn für selbstgeleistete Fuhren, Beköstigung, Handwerker- und Arbeitslohn) von ihr zu fordern berechtigt sei. Auch sei durch diesen Umbau die klägerische Hypothek verbessert worden. Das Pferdegeschirr habe der Kläger bereits vor der angeblichen Verlobung gehabt, nach seiner eigenen Angabe billig gekauft und sei ihm dasselbe ebenso, wie die wollenen Decken unentbehrlich; Fuhrlohn für ihre Beförderung von der Eider könne Kläger sich ebensowenig berechnen, da er sich dazu freiwillig erboten habe. Dasselbe gelte von den Kosten, die durch Bewirthung der Verklagten, ihrer Verwandten und der Gratulanten entstanden seien. Der Posten von 32 Thlr. 24 Sgr. für Kleidungsstücke sei in seiner Allgemeinheit keiner Einlassung fähig. Jedenfalls sei Kläger nicht besser bekleidet gewesen, als ein Bauerknecht in Erfde, und habe die Kleider schon bei seinem ersten Besuch bei der Verklagten besessen. Die 8 ℳ für Versäumniß fielen ebenso wie die berechneten Fuhrkosten unter entgangenen Gewinn, der gesetzlich nicht zu erstatten sei. Beantragt ist die Abweisung der Klage, ref. exp.

Replicando sucht Kläger zunächst die Intervention als unzulässig darzustellen, da das in der gedachten Verordnung dem Vater ertheilte exceptionelle Recht für die früher zulässigen Klagen auf Vollziehung der Heirath, nicht auf die Schadensklage wegen nicht erfüllten Verlöbnisses ausgedehnt werden dürfe. Da Intervenient ferner nach seinen eigenen Ausführungen um die Eheberedungen gewußt, so hätte er jedenfalls zur Begründung seiner Intervention hinreichende Weigerungsgründe angeben müssen. Gebeten ist daher um Zurückweisung des Intervenienten, ref. exp.

Rücksichtlich der Klagbeantwortung ist behauptet, daß sie nur auf Antrieb des Intervenienten und ohne Auftrag der Verklagten erfolgt sei.

Im Uebrigen bleibt Kläger bei seinen Klaganführungen, indem er die denselben widersprechenden An-

führungen der Gegenerzählung in Abrede zieht. Hinsichtlich des Verlobungsringes sei allerdings richtig, daß nicht Kläger, sondern dessen Vater einen solchen der Verklagten gegeben. Auch wird noch behauptet, daß Verklagte während ihres Besuches beim Kläger die Gratulationen der jungen Mannschaft entgegengenommen habe und daß gerade die Verklagte es gewesen, die den Bau einer passenderen Wohnung gewünscht habe. Eingeräumt wird, daß die Verklagte später ihre Weigerung in der von ihr angegebenen Weise erklärt habe. Die gegen die einzelnen Schadenspöste formirten Monita werden sammt und sonders für unfundirt erklärt. Allerdings seien die Pöste theilweise erst erwachsen, als Verklagte bereits vom Verlöbniß zurückgetreten gewesen, aber damals habe Kläger die Baumaterialien bereits gekauft, die Handwerker engagirt und das Haus niedergerissen gehabt. Das bloße Nichtwissen der Verklagten, ob diese Verwendungen erfolgt seien, relevire nicht, da dieselben nicht direct geleugnet seien. Die Verbesserung seiner Hypothek sei für den Kläger eher von Nachtheil als von Vortheil. Das Pferdegeschirr und die Decken würde er sich ohne die stattgehabten Eheberedungen nicht angeschafft haben. Ebensowenig die Kleidungsstücke. Die Behauptung, daß Kläger dieselben schon früher besessen, sei nur eine Hypothese und keine Bestreitung der Klagefacta. Sämmtliche berechnete Unkosten seien in Anlaß der Eheberedungen entstanden. Pferdegeschirr und Decken werden der Verklagten zur Disposition gestellt.

Das Kreisgericht hat nach stattgehabter mündlicher Verhandlung am 25. Januar d. J. erkannt:*)

daß die accessorische Intervention unter Verurtheilung des Intervenienten in die durch selbige veranlaßten Kosten als unzulässig zurück-

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Was die vom Vater erhobene Intervention anlangt, so ist selbige offenbar unzulässig. Der pass. III der in Bezug genommenen Verordnung constituirt ein solches Interventionsrecht des Vaters nur für die damals noch zulässigen Klagen auf Vollziehung der Ehe und war hier ein solches auch nothwendig, wenn überhaupt dem väterlichen Recht, zu beabsichtigten Heirathen seiner Kinder seine Einwilligung zu versagen, ein wirksamer Schutz gegeben und es namentlich unmöglich gemacht werden sollte, daß nicht durch Collusion Urtheile, die auf Vollziehung der Ehe lauteten, zu Stande kommen sollten. Dieser Grund liegt bei einer Entschädigungsklage, wie sie hier angestellt ist und nur noch angestellt werden konnte, nicht vor, insofern nämlich ein rechtliches Interesse daran, ob seine mündige Tochter zu einer Geldentschädigung verurtheilt wird, nicht anerkannt werden kann.

Die Klage anlangend, so beruht es zunächst auf einem Irrthum des Klägers, daß der als Vertreter der Verklagten und ihres Intervenienten aufgetretene Rechtsanwalt nicht von der Ersteren bevollmächtigt sei, da die von ihr vollzogene Vollmacht den Acten sub fol. 18 anliegt. Indessen kann die Klage nicht aufrecht erhalten werden. Wenn nämlich der § 2 der Verordnung vom 7. September 1853 (G. S., S. 224) bestimmt, daß im Fall ein Theil von dem rechtsgültig eingegangenen Eheverlöbniß ohne genügenden Grund zurücktrete, selbiger zum Ersatz des durch den Rücktritt erwachsenen wirklichen Schadens verpflichtet sei, so ist damit offenbar nur gemeint, daß selbiger verpflichtet sei, dem andern Theile diejenigen Auslagen zu ersetzen, die er machen mußte, damit aus dieser Eheberedung eine Ehe werde. Es würden also dahin die etwaigen Proclamations- und etwa bereits gezahlten Trauungsgebühren, sowie die etwaigen Kosten einer nothwendigen Auseinandersetzung hinsichtlich ungetheilter Güter, in denen ein Theil etwa bis dahin gelebt hat, gehören, nicht aber solche Ausgaben, die der klagende Theil freilich mit Rücksicht auf die zu schließende Ehe gemacht hat, die aber an und für sich für selbige nicht nothwendig waren, da man von diesen Ausgaben nicht sagen kann, daß sie ihm durch den Rücktritt des andern Theils erwachsen waren. Es gehören aber die sämmtlichen in der Klage geltend gemachten Ansprüche in diese Kategorie. Kläger war, um sich zu verheirathen, nicht gezwungen, das seinem Vater gehörige Haus zu verbessern, sich bessere Kleidungsstücke und besseres Pferdegeschirr anzuschaffen, als sonst seinem Stande und Vermögensverhältnissen gemäß erforderlich war, war nicht gezwungen, seine Braut abzuholen und dieselbe zu besuchen, noch auch die Gratulanten zu bewirthen. Alle diese Ausgaben waren vielleicht erforderlich, um die Verlobung zu Stande zu bringen und so lange wie thunlich aufrecht zu erhalten, da Verklagte möglicherweise, wenn dieselben nicht gemacht worden, schon eher zurückgetreten wäre, allein zu dem eigentlichen Zweck des Verlöbnisses, der demnächstigen Ehe stehen, sie in keiner Beziehung. Hat Kläger sie

zuweisen, im Uebrigen aber Kläger mit seiner Klage zurückzuweisen, auch schuldig sei, die desfälligen Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

Gegen dies Erkenntniß hat der Kläger appellirt und sich darüber beschwert:

daß nicht Verklagte dem Klagantrage gemäß verurtheilt worden sei.

Das Appellationsgericht hat hierauf das nachstehende bestätigende Erkenntniß abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Landmanns J. F. Horstmann in Gaushorn, Klägers, Appellanten,

wider

die unverehelichte Wiebke Schröder in Erfde, Verklagte, Appellatin,

wegen Schadensersatzes, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 25. Januar 1872,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 12. Juli 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß insoweit, als es die auf Anlage J. specificirte Forderung betrifft,*) und dem Kläger die Kosten der vorigen Instanz auferlegt, zu bestätigen, im Uebrigen aber dahin abzuändern ist, daß Kläger mit seinen, auf den Umbau gestützten Ansprüchen zum Gesammtbetrage von 210 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. angebrachtermaßen abzuweisen ist, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Da nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 7. September 1853, betr. die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, bei einem ohne genügenden Grund erfolgten Rücktritt von einem rechtsgültig eingegangenen Eheverlöbnisse nur der dadurch erwachsene wirkliche Schaden, nicht der entgangene Gewinn gefordert werden kann, so ist nothwendige Voraussetzung einer solchen Ersatzforderung, daß eine durch die Eheberedung verursachte, zum Zweck der Eingehung der Ehe gemachte Aufwendung vorliegt, welche sich in Folge des Rücktritts des anderen Theils als ein wirklicher Schaden, ein positiver Vermögensverlust darstellt.

Hiernach erschien die auf Anlage J. gestützte Forderung, schon weil sämmtlichen ihr zum Grunde liegenden Pösten der ursachliche Zusammenhang mit der Eheberedung qu., resp. dem Rücktritt von derselben abgeht, unbegründet.

Was dagegen den aus dem Umbau hergeleiteten Ersatzanspruch anlangt, so konnte derselbe, selbst angenommen, daß, was Verklagte leugnet, eine wirkliche Eheberedung wirklich zu Stande gekommen, der Bau von der Verklagten ausdrücklich verlangt oder für ein eheliches Zusammenleben der Parteien nothwendig gewesen wäre, als justificirt nicht angesehen werden, weil der zur Liquidirung derselben gesetzlich erforderliche Schaden keineswegs ausreichend dargethan ist.

Wenn Kläger nämlich in der Klage wiederholt behauptet, daß er durch den Rücktritt der Verklagten an der Uebernahme der väterlichen Landstelle behindert, der Umbau mithin für ihn gänzlich werthlos sei, so nimmt er diese Behauptung durch nachstehende in der Replik enthaltenen Bemerkungen wieder zurück.

„Durch den Bau habe er sich in Schulden gesetzt, ohne seine Hypothek zu verbessern, indem ein Bauerhof gleich hohen Werth zu haben pflege, gleichviel ob das Wohnhaus stattlich oder nur alterthümlich sei. Ihm nütze überdies die Verbesserung seiner Hypothek durch Hausbauten nichts, da er die dadurch contrahirten Schulden verzinsen und höhere Steuern zahlen müsse, ohne davon Intraden zu haben."

---

in der Hoffnung gemacht, auf diese Weise die angebliche Verlobung aufrecht zu erhalten und um so sicherer zu bewirken, daß sie auch durch Vollziehung der Ehe erfüllt werde, so hat er eben ein gewagtes Geschäfte entrirt und kann die durch das Mißlingen desselben hervorgerufenen pecuniären Folgen nicht als ihm durch den Rücktritt der Verklagten erwachsenen wirklichen Schaden liquidiren. Aus diesen Gründen ist daher der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen war er dabei auch in die Kosten zu verurtheilen. Doch hat er nur die der Verklagten selbst erwachsenen zu erstatten, während der Intervenient nicht nur die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen, sondern dem Kläger auch die ihm durch die Intervention erwachsenen zu erstatten hat.

*) Diese Anlage enthält alle diejenigen Schadenspöste, welche sich nicht auf den Umbau des Hauses beziehen.

Kläger spricht hier nicht allein wiederholt von **seinem Eigenthum**, sondern sucht auch den Schaden vom Standpunkt eines Eigenthümers zu begründen.

Seine desfällige Klagbehauptung hat daher um so weniger Berücksichtigung finden können, als sie weder in der Appellationsschrift, noch in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten, vielmehr durch die Bemerkung der ersteren,

der Betrag der unnöthigen Ausgaben ergebe seinen Schaden, zumal ein kleiner **Geestbauer**, wie Kläger, um zu bestehen, jeden Groschen sparen müsse rc.,

nur aufs Neue widerlegt.

Ist Kläger nun aber, wie dem Obigen nach angenommen werden muß, derzeit in den väterlichen Besitz gelangt, so kann er seinen Schaden nicht, wie er gethan, nach dem ganzen ihm indirect wieder zu Gute gekommenen Aufwande berechnen.

Demgemäß war in der Hauptsache sowohl, als hinsichtlich der Kosten, welche die unterliegende Partei zu tragen hat, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich rc.

Ob die von einem Vormund über eine ihm selbst gehörende Sache als über die Sache seines Pupillen getroffene Disposition dem Rechte des Vormunds präjudicire.

In Sachen des C. F. Kählert uxor. noie. Margaretha, geb. Martens, in Wacken und Genossen, Kläger,

gegen

die Ehefrau Anna Sievers, verwittwet gewesene Martens, daselbst, Verklagte c. c. m.,

wegen Herausgabe der zum Nachlaß der Eltern der Kläger gehörigen Landstelle,

ergeben die Acten:

Unterm 19. Mai 1843 haben die Eheleute Hans und Wiebke Martens in Wacken ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem für den Fall, daß der Ehemann zuerst versterben sollte, bestimmt ist, daß die Wittwe im ungestörten Besitze des gesammten Nachlasses bis zu ihrem Tode verbleiben soll, ohne schuldig zu sein, ein Inventarium oder eine sonstige Specification oder Nachricht darüber herauszugeben. Weiter ist dann angeordnet, daß nach dem Tode des Längstlebenden der beiderseitige Nachlaß unter den Kindern der Testatoren in der Weise vertheilt werden soll, daß der Sohn Reimer Martens den zum väterlichen Nachlaß gehörigen Staven, bestehend aus 10 Tonnen 180 Ruthen 6 Fuß Pfluggzahl nebst zugehörigem Beschlag an Vieh und Ackergeräth gegen Entrichtung von 1000 ℳ Cour. erhält, diese 1000 ℳ aber nach Abzug etwaiger Schulden, sowie sonst etwa vorhandene Capitalien unter die übrigen 8 Kinder der Erblasser vertheilt werden.

Nicht lange nach Errichtung des Testaments ist der Ehemann Hans Martens verstorben. Die Mutter behielt in Gemäßheit des Testaments den Besitz des gemeinschaftlichen Vermögens. Der Sohn Reimer blieb bei der Mutter, verheirathete sich später mit der jetzigen Verklagten und zeugte mit derselben 5 Kinder. Derselbe starb dann aber noch vor der Mutter im November 1867.

Nachdem dann die Wittwe Wiebke Martens das ihr nach dem obigen Testament zustehende Recht auf der lebenslänglichen Besitz des Nachlasses ihres Ehemannes gegen Instituirung eines Verlehnts aufgeben zu wollen erklärt hatte, haben die Vormünder der unmündigen Kinder des Reimer Martens (unter denen der Mitkläger Hinr. Martens) die fragliche Landstelle mittelst Kaufcontracts vom 28. Juni 1870 mit obervormundschaftlicher Genehmigung an die Mutter der Kinder, die nunmehrige Verklagte, verkauft und abgetreten.

Am 31. Juli 1871 ist auch die Mutter der Kläger Wiebke Martens mit Tode abgegangen.

Auf Grund dieser Thatsachen sind nun die Kläger, sämmtlich Kinder des Hans und der Wiebke Martens, auf Herausgabe der Landstelle zur Theilung unter den Erben der Eheleute Hans und Wiebke Martens bei dem Itzehoer Kreigericht klagbar geworden. Ihrer Meinung nach ist nämlich ihr Bruder Reimer niemals Eigenthümer des Stavens geworden, da die Bedingung, unter welcher der Eigenthumsübergang nach dem Testamente der Eltern habe stattfinden sollen, nicht eingetreten sei. Deshalb hätten auch die Vormünder seiner Kinder nicht über den Staven verfügen können und müsse der von ihnen mit der

Verklagten abgeschlossene Contract als nichtig angesehen werden, soweit er die Uebertragung des Stavens betreffe. Auch die von der Mutter der Kläger im Jahre 1858 zugekauften und mit dem Staven verbundenen Ländereien gehörten zu dem Nachlaß der Eheleute Martens und hätten daher gleichfalls von den Vormündern der Reimer Martens'schen Kinder nicht an die Verklagte übertragen werden können.

In der Klagbeantwortung ist auszuführen versucht, daß in Gemäßheit des Testaments vom 19. Mai 1843 der Wittwe Wiebke Martens nur der Nießbrauch an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten zugefallen, das Vermögen selbst aber sofort auf die Kinder übergegangen sei. Daß die Landstelle zum Vermögen des Hans Martens gehört habe, sei unzweifelhaft. Nach seinem Tode habe die Wittwe daher zwar das Nießbrauchsrecht auch an dieser Stelle behalten, das Eigenthum sei aber nach Inhalt des Testaments sofort auf Reimer Martens übergegangen. Wenn die Kläger von einer Bedingung sprächen, von welcher der Uebergang dieses Eigenthums abhängig gemacht sei, so sei davon im ganzen Testament keine Rede; es sei lediglich die Vertheilung des Nachlasses bis nach dem Tode der Mutter hinausgeschoben.

Daß Reimer Martens resp. dessen Erben wirklich Eigenthümer des Stavens gewesen, sei auch stets von den verschiedenen Erbtheilungsbehörden und Gerichten anerkannt, so in den Jahren 1853 und 1870, wo zwei Parcelen von der Stelle verkauft seien, so auch namentlich bei Errichtung des Contracts und Erbvergleichs vom 28. Juni 1870, durch welchen die Vormünder der unmündigen Kinder der Verklagten als Erben ihres Vaters die Stelle an die Verklagte übertragen hätten. Gegenüber dem Mitkläger Hinr. Martens ist noch darauf hingewiesen, daß dieser den letztgedachten Contract als Mitvormund der Reimer Martens'schen Kinder selbst mit unterschrieben und damit die Rechtsbeständigkeit desselben anerkannt habe. Ebenso habe der uxor. noie. Mitkläger Kählert als Mandatar der wail. Wittwe Wiebke Martens das dieser aus dem fraglichen Contract zuständige Verlehnt noch im Juli 1871 gegen die Verklagte beim Schenefelder Amtsgericht eingeklagt und dadurch gleichfalls die Rechsbeständigkeit des Contracts anerkannt. Die angestellte Klage stelle sich somit als unbegründet dar und dürfe auf Abweisung derselben und Verurtheilung der Kläger in die Kosten angetragen werden.

In der Replik haben die Kläger ihren Klagbehauptungen inhärirt und insbesondere bemerkt: wenn der Mitkläger Hinrich Martens den Kaufcontract vom 28. Juni 1870 als Vormund der Kinder des Reimer Martens mitunterschrieben habe, so habe er dies nur auf Befehl der Obervormundschaft gethan

(Beweis: Zeugniß des Amtsrichters Hansen, event. Schiedeseid)

und durch eine Handlung, die er nur als Vormund vorgenommen, habe er gewiß nicht auf sein eigenes Erbrecht verzichtet, wogegen dupl. von der Verklagten bestritten worden ist, daß der Mitvormund Hinrich Martens von dem Amtsgericht zu Schenefeld gezwungen sei, den angefochtenen Kaufcontract als Mitvormund zu unterschreiben.

Das Kreisgericht hat hierauf am 1. Februar d. J. erkannt:*)

daß die Kläger mit Ausnahme des Hinrich Martens als Miteigenthümer der libellirten Landstelle nach dem Verhältniß ihrer Intestaterbportionen nach ihrem Vater, also jeder zu

---

*) Die Entscheidungsgründe, so weit sie in Betracht kommen, lauten:

Mußte somit die von den Klägern angestellte Vindication für begründet und erwiesen erachtet werden, so stand nur noch zur Frage, ob die zweien der Mitkläger opponirte Einrede der Anerkennung des klägerischen (rect. verklagtischen) Rechts den Klaganspruch dieser zu elidiren geeignet sei. In Betreff des Hinrich Martens war diese Frage zu bejahen. Derselbe hatte als Vormund der Reimer Martens'schen Pupillen den Kaufcontract über die fragliche Stelle mit der Verklagten abgeschlossen und nicht behauptet, daß er sich beim Abschluß desselben über das Rechtsverhältniß in einem Irrthum befunden habe. Es war danach klar, daß er nach den Grundsätzen der exc. rei venditae et traditae verpflichtet sei, bei dem von ihm selbst abgeschlossenen Contract und der vorgenommenen Besitzübertragung zu stehen,

vergl. Windscheid, Pandectenrecht I. § 197.

Die Einwendung, daß er zur Abschließung des Contracts von dem Obervormund gezwungen sei, entbehrt jeder thatsächlichen Substantiirung, stand auch im Widerspruch mit den der Contractsurkunde angeschlossenen Registraturen resp. vom 23. und vom 28. Juni 1870.

⅓. anzuerkennen und die Verklagte schuldig, ihnen den Mitbesitz der Stelle einzuräumen, der Mitkläger Hinrich Martens dagegen mit der erhobenen Klage abzuweisen. Die Kosten sind zu ⁸⁄₉ der Verklagten, dem Mitkläger Hinrich Martens zu ⅑ zur Last zu legen.

(Schluß folgt.)

Strafrecht und Strafverfahren.

Zum subjectiven Thatbestand des § 221 des Str. G. B. gehört das Bewußtsein des Bezüchtigten, daß er durch seine Entfernung Leben oder Gesundheit des Verlassenen gefährde.

cf. Zeitschrift von Stenglein. Bd. 1, S. 279.

Verordnung des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 22. December 1871.

Das Ober-Appellationsgericht hat die Beschwerde nicht für begründet anzusehen vermocht, welche der Staatsanwalt dagegen eingewendet hat, daß sein Antrag, wider K. auf Grund des § 221 des R. Str. G. B. mit der Untersuchung zu verfahren, von dem bestellten Untersuchungsrichter abgelehnt, und daß diese Entschließung vom Bezirksgericht bestätigt worden ist.

Zunächst mag im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß, obgleich der angezogene Paragraph im System des R. Str. G. B. seine Stelle in dem von den Verbrechen und Vergehen wider das Leben handelnden 16. Abschnitt einnimmt, solches doch nur in der Auffassung des behandelten Delicts als eines Leben oder Gesundheit gefährdenden seinen Grund hat, während zu dessen Thatbestand keineswegs einer der im 3. Abs. des Paragraphen angegebenen, lediglich erhöhte Strafbarkeit bedingenden Erfolge gehört, und das deshalb die Frage, ob ein solcher Erfolg dem Thäter zuzurechnen sein werde, mit der Frage, ob wider den der That Bezüchtigten Voruntersuchung einzuleiten sei, an sich nichts gemein hat, vielmehr in dieser Beziehung nur insoweit in Betracht kommen kann, als im concreten Falle ein solcher Erfolg geeignet ist, eine Anzeige für das Vorhandensein einer hilflosen Lage abzugeben.

Demnächst läßt die oben bezeichnete Stellung des 221. Paragraphen im Strafsystem zweifellos erkennen, daß unter den Worten „hilflose Lage" eine Leben oder Gesundheit der betreffenden Person gefährdende verstanden werden muß. Für die subjective Zurechnung folgt hieraus, daß dazu, soweit es um das vorsätzliche Verlassen sich handelt, zwar nicht die auf einen gewissen Erfolg gerichtete Absicht, wohl aber das Bewußtsein des Verlassenden gehört, daß er durch seine Entfernung Leben oder Gesundheit des Verlassenen gefährde.

Anlangend aber speciell den vorliegenden Fall, so ist nach den Ergebnissen der angestellten Erörterungen darüber ausreichende Gewißheit vorhanden, daß der oben genannte K. am Abend des 27. October d. J., von dem Zeugen Z. dazu aufgefordert, es übernommen hat, den Nahrungsbesitzer D. aus Großkunitz, welcher, wie K. selbst angegeben hat, sehr betrunken gewesen, von der Schenke in Pestwitz aus auf dem beschriebenen Wege so weit zu geleiten, bis er auf dem bezeichneten Communicationswege mit dem ebenfalls aus Großkunitz gebürtigen und auf dem Heimwege begriffen gewesenen Schmied M. zusammentreffen würde.

Eingeräumt hat ferner K., daß er seine Zusage nicht vollständig erfüllt, D. vielmehr, weil derselbe sich unter Schimpfreden losgerissen habe und hingefallen sei, schon an der auf der Handzeichnung mit y. bezeichneten Stelle vorsätzlich verlassen habe. Neben diesem Geständnisse muß aber auch K.'s Versicherung, wie er den Betrunkenen bis zu der bezeichneten Stelle des Weges und namentlich über die ziemlich hohe und mit einem Geländer nicht versehene Brücke geführt, da ein Grund zur Annahme des Gegentheils nicht vorhanden ist, als glaubhaft gelten.

Davon geht auch ebenso der bezirksgerichtliche Beschluß, wie die von dem Staatsanwalte unternommene Begründung der gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde aus, und ebenso wird auf beiden Seiten als angezeigt angesehen, daß D., nachdem ihn K. verlassen gehabt, sich wieder aufgerichtet, und indem er nach der oben beschriebenen Brücke zurückgekehrt sei, durch Herabstürzen von derselben den Tod gefunden habe. Während aber die Frage, ob K., als er D. verlassen, sich

dessen bewußt gewesen sei, daß der Letztere in einer Leben oder Gesundheit des Verlassenen gefährdenden Lage überhaupt, namentlich aber wegen der Gefahr, in der angegebenen Weise zu verunglücken, sich befinde, vom Bezirksgericht verneint worden ist, macht dagegen der Staatsanwalt geltend, daß

1) wenn auch die mit Rasen und Strauchwerk bewachsene Stelle, an welcher D. liegen geblieben, in ihrer nächsten Umgebung keine sonstige Gefahr dargeboten habe, der Verlassene doch bei längerem Verweilen an dieser Stelle dem Einflusse der zu Ende des Monats October herrschenden niedrigen Temperatur ausgesetzt geblieben und schon deshalb an seiner Gesundheit gefährdet gewesen sein würde, daß aber auch

2) da die mehrerwähnte geländerlose Brücke nur 8 Meter und 60 Centimeter entfernt gewesen, die Befürchtung, daß der betrunkene D. bei einem Versuche, seinen Weg allein fortzusetzen, wieder an jene Brücke gerathen und selbst verunglücken könne, so nahe gelegen habe, daß auch K. der in dieser Richtung dem Verlassenen drohenden Gefahr sich habe bewußt sein müssen.

K. scheint allerdings zu

1) nach der von ihm gemachten Bemerkung, es habe an der Stelle, wo er D. liegen gelassen, keine Gefahr gehabt, vorausgesetzt zu haben, daß der Letztere an dieser Stelle wenigstens bis zu eingetretener Abnahme seines Rausches liegen bleiben werde. Da aber angenommen werden darf, daß D. durch Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten gegen den Einfluß der Witterung abgehärtet, auch an dem fraglichen Abend vollständig bekleidet gewesen sei, so hat die Befürchtung, daß bei der zu Ende des Monats October zur Nachtzeit in der Regel herrschenden Temperatur durch längeres Liegen und Schlafen im Freien dessen Gesundheit leiden könne, offenbar nicht so nahe gelegen, daß das Vorhandensein einer solchen Gefahr K., von welchem nach seinem Stande und seiner Beschäftigung besondere Sorgsamkeit in dieser Beziehung ebenfalls nicht erwartet werden darf, eingeleuchtet haben müßte.

Dagegen hat allerdings zu

2) die Annahme nahe gelegen, daß D. noch in trunkenem Zustande sich wieder aufrichten und den Versuch machen werde, den Heimweg allein zurückzulegen. Der richtige Weg, welchen er in diesem Falle einzuschlagen gehabt hätte, würde ihn aber von der fraglichen, bereits überschrittenen Brücke abwärts nach 75 Schritten auf den nach Großkunitz gehenden Communicationswege geführt und wie nach dem Besichtigungsprotocolle angenommen werden muß, besondere Schwierigkeiten nicht geboten haben.

Zieht man hiebei noch in Betracht, daß D. als ein Gewohnheitstrinker, welcher in diesem Zustande häufig hinfalle, aber auch wieder aufstehe und den Heimweg ohne fremde Hülfe zu finden wisse, bekannt gewesen ist, daß deshalb auch der Zeuge Z. erklärt hat, daß er schon von Postwitz aus K.'s Begleitung für D. nicht als eine unbedingt nothwendige, sondern nur weil K. ohnehin desselben Weges gegangen, in Anspruch genommen habe, daß endlich nach K.'s glaubhafter Versicherung D. ihn erkannt und seine weitere Führung schimpfend abgelehnt, somit ein Zeichen nicht gänzlich aufgehobenen Vernunftsgebrauches gegeben hatte, so muß auch in Verbindung mit der Voraussetzung, K. habe vorausgesehen, daß D. von der Stelle, wo er liegen geblieben, alsbald wieder aufstehen und allein weitergehen werde, doch zugleich zu Gunsten des Ersteren angenommen werden, er habe nur die Möglichkeit vor Augen gehabt, der der Gegend und des Weges kundige D. werde auch in seinem trunkenen Zustande den Weg, auf welchen ihn K. gebracht, weiter fortsetzen und nach der Beschaffenheit dieser Wegstrecke ungefährdet entweder mit dem Zeugen M. zusammentreffen oder in seine Wohnung gelangen. Dem gegenüber hat jedenfalls die Voraussicht, daß D. nach der Brücke, über welche ihn K. geleitet hatte, nochmals zurückkehren und an dieser nach der Beschaffenheit der Brücke und ihrer nächsten Umgebung allerdings gefahrdrohenden Stelle des bereits zurückgelegten Weges verunglücken werde, so fern gelegen, daß auch aus der Thatsache daß D. wirklich in nicht weiter aufzuklärender Weise wieder an diese Brücke gerathen ist, und durch Herabstürzen von derselben seinen Tod gefunden hat, eine Anzeige dafür, daß K., als er D. verlassen, einer demselben in dieser Richtung drohenden Gefahr sich bewußt gewesen sein müsse, nicht gefunden werden kann.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

39. Stück. — Den 23. September 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ob die von einem Vormund über eine ihm selbst gehörende Sache als über die Sache seines Pupillen getroffene Disposition dem Rechte des Vormunds präjudicire.

(Schluß.)

Gegen dies Erkenntniß hat der Letztere appellirt und sich darüber beschwert,

> daß er mit seiner Klage abgewiesen und nicht vielmehr für ihn dasselbe Urtheil, wie für seine Mitkläger ergangen sei.

In der Appellationsschrift ist bemerkt, daß Appellant der Obervormundschaft gegenüber die Unterschrift wiederholt verweigert habe und nur durch die Autorität des Amtsrichters zur Vollziehung derselben bewogen worden sei.

(Beweis: das Zeugniß des Amtsrichters, event. Schiedeseid.)

Daß er zur Abschließung des Contracts von der Obervormundschaft gezwungen sei, habe er nicht behauptet, sondern daß er den Contract als Vormund nur auf Befehl derselben unterschrieben habe. Damit habe er nur andeuten wollen und behaupte jetzt, daß er durch die Autorität und den Befehl des rechtskundigen Obervormunds zu dem Irrthum verleitet worden sei, seine Unterschrift nicht verweigern zu dürfen. Dieser Irrthum sei durch seine Rusticität entschuldbar und würde seine Anerkennung des Contracts hinfällig machen, wenn er sie wirklich in eigenem Namen ertheilt hätte.

Die Appellatin erklärt in ihrer Appellationsbeantwortung, der Behauptung des Appellanten, daß er nur auf Befehl der Obervormundschaft unterschrieben habe, nicht so recht Glauben schenken zu können, da er doch sonst kein Mann sei, der sich so leicht einschüchtern lasse, und was seine Rusticität betreffe, so glaube sie nicht, daß diese an ihm in einem höhern Maaße erkennbar sei, als an anderen Landleuten seiner Gegend.

Das Appellationsgericht hat folgendes Erkenntniß abgegeben:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Heinrich Martens in Wacken, Klägers und Appellanten,

wider

die Ehefrau Anna Sievers, früher verwittwete Martens, c. c. m. ebendaselbst, Verklagte und Appellatin,

> wegen Herausgabe der zum Nachlaß der Eheleute Hans und Wiebke Martens gehörigen Landstelle mit Zubehör zur gerichtlichen Theilung unter den Erben, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 1. Februar 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 1. Juli 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

> daß das angefochtene Erkenntniß unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen ist.

V. R. W.

Gründe:

Die erhobene Beschwerde erscheint als unbegründet. Als der Appellant die in Frage stehende Landstelle für seine Pupillen an deren Mutter, die jetzige Verklagte, übertrug, erklärte er dadurch gegen diese seine Pupillen für berechtigt zur Disposition über die Stelle; mit dieser Erklärung tritt er jetzt in Widerspruch, wenn er auf Grund eines ihm selbst zustehenden Rechts an einem Theil dieser Stelle die getroffene Disposition rückgängig machen will. Es steht ihm die exc. doli generalis entgegen.

Daß er sich bei der Unterzeichnung des Contracts in Nichtkenntniß seines Rechtes befunden habe, hat Appellant gar nicht behauptet, sondern daß er auf Befehl des Obervormunds gehandelt und daß er diesem Befehl, nachdem er die Unterzeichnung wiederholt verweigert (aus welcher Verweigerung eben zu entnehmen ist, daß er sich der für ihn nachtheiligen Bedeutung derselben bewußt gewesen ist), nachkommen zu müssen geglaubt habe.

Appellant hat ausdrücklich in Abrede gestellt, daß von dem Obervormunde ein Zwang gegen ihn geübt sei; im Uebrigen aber kann der angeblich ihm ertheilte Befehl nicht in Betracht kommen. Hielt er sich durch denselben für verpflichtet zur Unterzeichnung des Contracts, so ist dies ein Irrthum im Beweggrunde, welcher umsoweniger zu berücksichtigen ist, als derselbe als ein durch die bloße Berufung auf Rusticität keineswegs entschuldigter Rechtsirrthum sich darstellt.

Urkundlich ꝛc.

Ob ein Dritter, welcher für das Mitglied eines Creditvereins eine Bürgschaft übernommen hat, sich auf die Nichtbeobachtung der in dem Vereinsstatut über die Bewilligung von ferneren Vorschüssen und Prolongationen an den Hauptschuldner getroffenen Bestimmungen berufen könne.

In Sachen des Kaufmanns J. Böttiger in Altona, Verklagten, Appellanten,

wider

den Altonaer Creditverein, Kläger, Appellaten, wegen 1200 Thlr., dann Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 21./28. November 1871,

liegt folgendes Thatsächliche vor:

Nachdem der Altonaer Creditverein im Januar 1867 bekannt gemacht hatte, daß eine den Mitteln des Vereins entsprechende Anzahl laufender Rechnungen mit Creditbewilligung eröffnet werden solle, bat der Fettwaarenhändler Tietjens in Altona, Mitglied des Vereins, durch Brief vom 8. Juli 1867 um Gewährung eines laufenden Credits von 3000 ℔ Cour. unter Bürgschaft des jetzigen Verklagten Böttiger, und Letzterer richtete am 15. s. M. ein Schreiben folgenden Inhalts an den Verein:

> Durch Gegenwärtiges mache ich Ihnen die ergebenste Anzeige, daß ich für den Herrn C. Tietjens hieselbst bewilligten Credit in laufender Rechnung von Crt. ℔ 3000 die selbstschuldige Bürgschaft übernehme und allen Schaden somit tragen werde, den der Creditverein hiedurch erleiden sollte.

Verklagter ist nicht Mitglied des Creditvereins.

Der Hauptschuldner ist im November 1870 in Concurs gerathen und schuldete damals dem Creditverein die Summe von 2649 Thlr. 29 Sgr.

In der von dem Creditverein bei dem Kreisgericht erhobenen Klage wird behauptet, daß diese Schuld bis auf 1211 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. gedeckt worden sei durch einen anderweitigen bis 1000 Thlr. verhaftet gewesenen Bürgen und durch Liquidirung eines Guthabens des Cridars als Vereinsmitgliedes. Verklagter sei Ende November 1870 zur Zahlung von 1200 Thlr. aus der von ihm bis zu diesem Betrage übernommenen selbstschuldigen Bürgschaft vergeblich aufgefordert werden und sei daher in diesen Betrag nebst 6 pCt. Zinsen, vom 1. December 1870 angerechnet, kostenpflichtig zu verurtheilen.

In der Klagbeantwortung leugnet der Verklagte, für einen Credit in laufender Rechnung sich verbürgt zu haben und daß bei der Bürgschaftübernahme dem Hauptschuldner ein größerer Credit, als bis zu 3000 ℔, eröffnet gewesen sei. Verpflichtet habe Verklagter sich nur zum Ersatz des Schadens aus der Creditbewilligung (fidejussor indemnitatis). Daß Tietjens die im producirten Contocorrent des Klägers verzeichneten Vorschüsse empfangen und nicht mehr, als dort ange-

geben, abbezahlt, sowie daß von dem bei der Insolvenzerklärung vorhandenen Saldo 417 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. durch das Guthaben des Tietjens als Vereinsmitgliedes und 1021 Thlr. 2 Sgr. durch einen andern Bürgen gedeckt seien, wolle Verklagter nicht bestreiten. Er werde aber gegen die Klage durch folgende Einreden geschützt:

1. Die Bürgschaft sei erloschen durch das statutenwidrige Verhalten des Vereinsvorstandes. Für Vorschußertheilungen resp. die Bewilligung von Crediten in laufender Rechnung enthalte das Vereinsstatut im § 12 b und dessen Anhang Nr. 1 bestimmte Vorschriften, von denen namentlich folgende verletzt worden:

a. Dem Tietjens seien über die vom Verklagten verbürgte Summe hinaus weitere Vorschüsse bewilligt worden, ohne daß Verklagter um seine Einwilligung angegangen wäre. Die angelegte Zusammenstellung ergebe hierüber das Nähere. Würden diese weiteren Vorschüsse abgestrichen, so ergebe sich, daß die vom Verklagten verbürgte Summe der 1200 Thlr. vollständig gedeckt sei.

b. Dem Tietjens sei ohne Einwilligung des Verklagten über die statutenmäßige Zeit hinaus (3 Monat bei gewöhnlichen Vorschüssen, 6 Monat beim Credit in laufender Rechnung) Prolongation der Rückzahlungspflicht ertheilt worden. Seit dem 24. December 1868 sei der Vorschuß an Tietjens nie wieder unter 1200 Thlr. gesunken, habe also die 6 Monate um ein volles Jahr und mehrere Monate überdauert.

2. Der Vorstand habe, obwohl er habe wissen können und wirklich gewußt habe, daß Tietjens keine Sicherheit biete, von dem Recht der 3 monatlichen Kündigung des Credits keinen Gebrauch gemacht. Die gewöhnlichste Vorsicht hätte dies erfordert. Verklagter würde, wenn befragt, in weitere Vorschüsse und Prolongationen, ohne sich Sicherheit von Tietjens geben zu lassen, nicht eingewilligt haben. Ende Juni und im Juli 1869 würde Verklagter sogar noch mit Erfolg haben Regreß an Tietjens nehmen können, da derselbe noch kurz vor der Insolvenzerklärung in der Lage gewesen sei, 2000 Thlr. in sicherer Priorität auf seinem Grundstück eintragen zu lassen, welcher Posten demnächst beim Verkauf des Grundstücks gedeckt worden sei. Kläger verschulde also den Verlust selbst, habe durch sein dargelegtes Verhalten gegen die bona fides verstoßen und dadurch die Haftpflicht des Verklagten als Bürgen für den Rest (fidej. indemnitatis) aufgehoben.

3. Nach Anhang Nr. 1 der Statuten sollten bei einem Credit in laufender Rechnung 10 pCt. des Credits beim Verein deponirt werden. Dies sei vorliegenden Falls nicht geschehen, sonst würde der Saldo bis zu diesem Belauf (10 pCt. von den creditirten 4700 Thlr.) gedeckt und Verklagter um diesen Betrag entlastet worden sein.

4. Die geforderten 6 pCt. Verzugszinsen ständen mit § 12 der Statuten im Widerspruch, indem hiernach dem Bürgen nur 5 pCt. abgefordert werden dürften.

Es ist gebeten um kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Replicando beharrt Kläger bei seiner Behauptung, daß die Bürgschaft für einen Credit in laufender Rechnung übernommen worden sei und beruft sich dafür auf das Tietjens'sche Schreiben vom 8. Juli 1867. Zu den Einreden wird sodann bemerkt:

ad 1. Ein statutenwidriges Verhalten des Vorstandes liege nicht vor. Beim Credit in laufender Rechnung brauche der Bürge um die Bewilligung fernerer Vorschüsse und von Prolongationen nicht befragt zu werden. Das folge aus der Natur des Geschäfts; von einem zweiten und dritten Vorschuß könne hier selbstgesehen nicht die Rede sein und ebensowenig von Prolongationen, denn letztere setzten einen bestimmten Ablaufstermin voraus, während der Credit in laufender Rechnung nach Anhang 1 pass. 7 auf unbestimmte Zeit mit 3 monatlicher Kündigung gegeben werde. Auch enthalte das Statut keine abweichenden Bestimmungen. Freilich berufe Verklagter sich

a. auf den pass. 1 des Anhangs Nr. 1, wonach beim Credit in laufender Rechnung eine Sicherheit entweder durch Pfand oder Bürgschaft gegeben werden solle „in gleicher Weise, wie das Statut dies für die andern Darlehen vorschreibt". Das heiße aber nicht, daß hier der Bürge auch die nämliche Stellung haben solle, wie bei gewöhnlichen Vorschüssen, sondern der ganze Satz habe nur Bezug auf die Art der Sicherheitsbestellung. So sei auch die Sache bezüglich der Stellung des Bürgen beim Contocorrentgeschäft in der Generalversammlung am 30. Januar 1867 auseinandergesetzt worden;

b. auf pass. 2 des Anhangs 1, welcher laute: „der

Vorschuß darf 6 Monate hinter einander nicht überdauern." Dies habe, wie auch in der Generalversammlung vom 11. December 1866 ausdrücklich vorgetragen worden, keine andere Bedeutung, als daß der Contocorrentinhaber überhaupt einzahlen solle, um dem Verein die nöthigen Roulancemittel und die Umsatzprovision zu verschaffen. Uebrigens sei auch an diese Bestimmung kein Präjudiz geknüpft; wenn also etwa der Vorstand den Credit länger als 6 Monate andauern lasse, ohne beizutreiben, so mache er sich vielleicht dem Verein gegenüber verantwortlich, der Bürge aber bleibe trotzdem verhaftet. Richtig sei auch nur, daß die Schuld, nicht die sich stets erneuernden Vorschüsse vom 24. December 1868 bis 21. October 1870 über 1200 Thlr. betragen habe. Beim kaufmännischen Contocorrent komme es bekanntlich nicht auf die einzelnen Credit- und Debetpöste an, nicht sie höben sich einzeln auf, sondern das Entscheidende sei der schließliche Saldo.

Event. komme in Betracht, daß Verklagter, der nicht Mitglied des Vereins sei, sich auf die Statuten nicht beziehen könne.

Event. behaupte Kläger, daß Verklagter gewußt und nicht widersprochen: daß in Folge weiterer Bürgenstellung der laufende Credit für Tietjens vergrößert worden sei. (Zeuge Tietjens.)

ad 2. Verklagter sei nicht bloßer Indemnitäts-, sondern selbstschuldiger Bürge, wie aus seinem Schreiben vom 15. Juli 1867 hervorgehe. Als solcher habe er auf die Vorausklage verzichtet, folglich habe Kläger sich um den Hauptschuldner nicht weiter zu kümmern gebraucht. Uebrigens werde geleugnet, daß er von der Gefährdung des Bürgen gewußt oder habe wissen können. Mittheilungen über das Conto des Tietjens zu machen, habe auch die geschäftliche Discretion verboten und schließlich sei es Sache des Bürgen selbst, sich um seine Interessen zu bekümmern. Daß Verklagter, wenn Kläger ihn früher von der Gefahr benachrichtigt hätte, seinen Regreß habe sichern können, werde bestritten. Wären selbst alle Vorwürfe des Verklagten begründet, so würde doch die Hauptschuld fortbestehen, und so lange bestehe auch die Bürgschaft.

ad 3. Die Bestimmung des pass. 6 des Anhangs 1, betreffend die Deponirung von 10 pCt. des bewilligten Credits, bezwecke natürlich keine Erhöhung der Sicherheit, sondern die Verschaffung disponibler Mittel für das Contocorrentgeschäft. Es könne daher von der Deponirung abgesehen werden, höchstens mache sich aber dabei der Vorstand dem Verein gegenüber verantwortlich. In thatsächlicher Beziehung habe Verklagter übersehen, daß dem Tietjens wirklich 417 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. gut gebracht seien, und daß bei Berechnung der 10 pCt. nicht die Vorschußsumme von 4700 Thlr. zum Grunde zu legen sei, weil sich hierin auch Vorschüsse gegen deponirte Werthpapiere befänden.

ad 4. Es handle sich nicht um ein Darlehn nach § 12 des Statuts und daher seien die dort normirten 5 pCt. Verzugszinsen nicht maßgebend.

Schließlich wird generell der Eid zugeschoben.

Duplicando hat Verklagter seine Einreden allen Inhalts aufrecht erhalten und im Einzelnen bemerkt:

Auch Nichtmitglieder des Vereins müßten die Statuten als Grundlage ihrer Bürgschaftübernahme ansehen.

Beim laufenden Credit heiße weiterer Vorschuß jeder über die verbürgte Summe gegebene Vorschuß, und darin habe der Bürge einzuwilligen; Prolongation liege vor, wenn der Vorschuß über 6 Monat stagnire; letzterenfalls müsse gekündigt werden, und überdies schreibe pass. 4 des Anhangs 1 vor, daß der Inhaber des Credits auch einen Theil des Jahres über zu Gute haben müsse. Die behaupteten abweichenden Vorträge in den Generalversammlungen würden bestritten und kümmerten den Verklagten nicht, da sie nicht veröffentlicht seien.

Ein Schade habe den Kläger nicht betroffen, weil er bis 1200 Thlr., sondern weil er bis 4700 Thlr. creditirt habe, und dafür hafte Verklagter nicht. Die Selbstschuldigkeit stehe der Eigenschaft einer Indemnitätsbürgschaft nicht entgegen. Von der Vergrößerung des Credits habe Verklagter keine Kunde erhalten, ev. schade sein Schweigen nicht, weil er vorher um seine Einwilligung hätte angegangen werden müssen.

Von den 4700 Thlr. Vorschuß, welche auch, soweit sie gegen Deponirung von Papieren (Pfand) gegeben worden, in Betracht zu ziehen wären, seien nicht 10 pCt. deponirt worden. Die dem Tietjens gut gerechneten 417 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. habe der Cassirer des Vereins proprio noie. aus einem besonderen Grunde vergütet.

Das Kreisgericht hat hierauf den Verklagten nach dem Klagantrage verurtheilt.

Der Verklagte beschwert sich appellando darüber, daß nicht Kläger, event. nach vorgängiger Beweisaufnahme, kostenpflichtig mit seiner Klage abgewiesen sei. Er urgirt, daß der Credit in laufender Rechnung unter den § 12 der Statuten falle, und daß die in den Acten besprochenen Bestimmungen der Statuten gerade zu Gunsten der Bürgen getroffen wären und sich demnach als Resolutivbedingungen darstellten, unter denen die Bürgschaft übernommen werde. Weil veröffentlicht, ständen sie allgemeinen Geschäftsbedingungen gleich, auf welche auch Nichtmitglieder des Vereins sich berufen könnten. Jedenfalls liege in der Nichtbeobachtung des Statuts dem Verklagten gegenüber eine Verletzung der bona fides. Im Weiteren ist auszuführen versucht worden, daß der Credit in laufender Rechnung denselben Grundsätzen unterliege, wie der gewöhnliche Vorschuß.

Die Beantwortungsschrift sucht nachzuweisen, daß § 12 der Statuten auf Credite in laufender Rechnung keine Anwendung leide und daß die fraglichen statutarischen Bestimmungen im Interesse des Vereins jedenfalls nur zu Gunsten solcher Bürgen, welche Mitglieder des Vereins sind, getroffen seien.

(Schluß folgt.)

Bezieht sich der Artikel 347 des Handelsgesetzbuches auch auf Quantitätsmängel?

Das Appellationsgericht zu Kiel hat sich über diese Frage in einem am 10. Juli d. J. in Sachen Eggert ctr. Hellberg abgegebenen Erkenntnisse in folgender Weise ausgesprochen:

Es ist freilich eine bestrittene Frage, ob die Vorschriften des Art. 347 des Handelsgesetzbuchs über die von dem Käufer vorzunehmende Untersuchung nur auf Mängel der Qualität oder auch auf Mängel der Quantität zu beziehen sind. Für die erstere Annahme spricht indessen der Wortlaut des Gesetzes. Wenn es in dem Art. 347 heißt:

„Ist die Waare von einem andern Ort übersendet, so hat der Käufer — — die Waare zu untersuchen und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen,“

so ist hier nicht von der Beschaffenheit der Lieferung, welche sowohl nach Quantität wie auch nach Qualität mangelhaft sein kann, sondern der gelieferten (also wirklich vorhandenen) Waare die Rede, bei welcher nur an einen Qualitätsmangel gedacht sein kann; hätte die Bestimmung sich auch auf Quantitätsmängel beziehen sollen, so wäre die Fassung „und wenn sich die Lieferung nicht als vertragsmäßig geschehen ergiebt“ oder eine ähnliche Fassung zu wählen gewesen. Dann verweist der Artikel hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit auf den Art. 335, welcher offenbar nur von der Qualität, die eine verkaufte Waare nach Vertrag oder Gesetz haben soll, handelt, und der mit dem Art. 347 in naher Verbindung stehende Art. 349 spricht von dem Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare, also ebenfalls von ihrer Qualität,

vergl. Seuffert's Archiv, XXV, 28.

Mag aber auch immerhin die Entscheidung der hier ventilirten Frage eine zweifelhafte sein, so hat doch für das Appellationsgericht, welches in einem früheren Falle allerdings im entgegengesetzten Sinne sich ausgesprochen hat, der Umstand entscheidend sein müssen, daß das höchste Gericht in Handelssachen,

vergl. Entscheidungen des Bundes-Ober-Handelsgerichts, II, S. 160, IV, S. 132,

sich in mehreren Fällen für die Beschränkung der Bestimmung des Art. 347 auf Qualitätsmängel, wenigstens implicite, erklärt hat.

Es sind daher im vorliegenden Fall die gewöhnlichen gemeinrechtlichen Grundsätze über die exc. non adimpl. contr. in Anwendung zu bringen.

Strafrecht und Strafverfahren.

Derjenige, welcher sich in einem fremden Jagdreviere mit einem Schießgewehre aufstellt, um von dort aus das auf sein eigenes benachbartes Jagdrevier übertretende Wild zu erlegen, übt dadurch nicht die Jagd auf dem fremden Reviere aus. Str. G. B. § 292.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 13, S. 93.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1872 gegen Brinkmann und Genossen.

B. und Gen. hatten sich in einem an ihr Jagdrevier anstoßenden fremden Reviere mit Schießgewehr aufgestellt, um von dort aus das auf ihr eigenes Jagdrevier übertretende Wild zu erlegen. Hierin hatten die Instanzgerichte nur eine Uebertretung im Sinne des § 368 Nr. 10, nicht eine unbefugte Ausübung der Jagd (§ 292 ff. des Str. G. B.) gefunden. Nichtigkeitsbeschwerde des Kronanwalts. Zurückweisung. Gründe:

Den Strafbestimmungen der §§ 292 und 293, beziehungsweise 295 des Str. G. B. verfällt, wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, sei es mit Schießgewehr oder (§ 293) durch Nachstellung mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen. Die Ausübung der Jagd (das Jagen) besteht aber in der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes mit dem Zwecke, solches zu erlegen oder auf andere Weise sich desselben zu bemächtigen. Sie wird strafbar, wenn sie — in der Gesammtheit der eben bezeichneten Handlungen oder auch nur in einer derselben — im fremden Jagdgebiete, ohne daß hierzu eine Ermächtigung vorliegt, erfolgt. Ohne Vorhandensein des letzterwähnten Erfordernisses mangelt ein wesentlicher Bestandtheil der zu dem Begriff der §§ 292, 293 gehörenden Merkmale.

Das angefochtene Erkenntniß hat mit Recht in den thatsächlich festgestellten Umständen, daß die Angeklagten am ꝛc. in dem Kgl. Jagdreviere W., wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, sich, zur Jagd ausgerüstet, in der Absicht angestellt haben, um von dort aus das auf ihr (der Angeklagten) angrenzendes Jagdrevier — die Feldmark — austretende Wild auf dem letzteren zu erlegen — das Vergehen gegen § 292 oder 293 cit. nicht als vorhanden angesehen. Denn sobald das Wild, gleichviel von welchem Orte her, auf den Jagdbezirk der Angeklagten — die Feldmark — übertrat, waren die Angeklagten berechtigt, dasselbe zu occupiren und alle zur Besitznahme dienenden vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, weshalb, selbst wenn sie dasselbe von dem fremden Jagdgebiete aus durch Schießgewehr erlegten, hierin nicht eine Verletzung des Jagdrechts des Dritten liegt, wenn auch diese Handlung aus anderen Gründen strafbar sein kann. Ebensowenig aber lassen sich die Umstände, daß die Angeklagten sich in der Absicht, in ihrer Jagd das dorthin kommende Wild zu erlegen, ruhig aufstellten, ohne im fremden Jagdreviere sonst etwas vorzunehmen, unter den Begriff des Aufsuchens oder des Verfolgens des Wildes im fremden Jagdbezirke bringen. Das Berufungsgericht hat daher nicht gegen das Gesetz gefehlt, indem es nicht den § 292, sondern nur den § 368 Nr. 10 des Str. G. B. für anwendbar hielt.

Zu Anwendung von § 166 des D. Str. G. B. gehört, daß die Gott lästernden Aeußerungen ꝛc. in beschimpfender Form ausgesprochen wurden.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 276.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 15. December 1871.

Daß der incriminirte Zeitungsartikel, welchen der Angeschuldigte Dr. L. im Monat September 1869 in die von ihm damals redigirte Wochenschrift „der Dresdener Kurier" aufnahm, zu der Zeit, zu welcher die beiden Entscheidungen abgefaßt wurden, dem Art. 232 des revid. Str. G. B. mit Recht unterstellt wurde, kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, da darin enthaltene Stellen augenfällig geeignet waren, das göttliche Wesen, sowie die katholische Religion und Kirche herabzuwürdigen, beziehentlich verächtlich zu machen und dadurch gleichzeitig zum öffentlichen Aergerniß zu gereichen; ebenso durfte aber auch jedenfalls als ausreichend constatirt angesehen werden, daß der Angeschuldigte über diese Eigenschaften und Wirkungen des Inserats im Unklaren nicht gewesen

sei. Es war mithin dessen damalige Verurtheilung auf Grund der angezogenen Strafbestimmung vollständig gerechtfertigt.

Anders dagegen gestaltet sich allerdings die Sachlage gegenwärtig, wo dem Ober-Appellationsgericht nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 des D. Str. G. B. überdies die Prüfung dessen obliegt, ob das Gebahren des Angeschuldigten auch nach den Bestimmungen des D. Str. G. B. den Thatbestand eines Delicts in sich enthalte. In dieser Beziehung konnte nur die Anwendbarkeit des § 166 des D. Str. G. B. in Frage gezogen werden. Da jedoch nach Maßgabe dieser Vorschrift vorausgesetzt wird, daß die in Rede stehende, zum öffentlichen Aergerniß dienende Lästerung Gottes in „beschimpfenden" Aeußerungen bestanden habe, ingleichen, daß die betreffende Kirche u. s. w. öffentlich „beschimpft" worden sei, so wird danach die Strafbarkeit der hierher gehörigen Handlungen von dem Vorhandensein einer äußeren Form abhängig gemacht, welche allerdings in der Fassung des incriminirten Zeitungsartikels nicht gefunden werden kann.

Der Angeschuldigte war hiernach straffrei zu sprechen.

Die Vorspiegelung, ein Concurrent sei bereit, eine Waare zu einem gewissen Preise zu verkaufen und der dadurch bewirkte Entschluß eines Kaufmanns, die Waare unter dem Marktpreise abzugeben, reicht nicht hin, einen strafbaren Betrug zu begründen. Unter allen Umständen ist es zur Strafbarkeit des Betrugs erforderlich, daß der Täuschende sich der Rechtswidrigkeit der Vorspiegelung bewußt war. § 263 des Str. G. B.

cf. Zeitschr. für Gerichtspraxis ꝛc. von Stenglein, Bd. 1, S. 200.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg vom 17. Januar 1872.

A. hat einen schriftlichen Preiscourant für verschiedene Hölzer mit der Unterschrift des Holzhändlers D. in B. falsch anfertigen lassen und unter Vorzeigung desselben durch Vorspiegelung der falschen Thatsache: D. habe sich bereit erklärt, ihm die Hölzer zu den angesetzten Preisen zu verkaufen, den Holzhändler S. in B. bewogen, ihm Hölzer der angegebenen Art unter dem üblichen und unter demjenigen Preise zu verkaufen, zu welchem S. ohne den durch die falsche Vorspiegelung in ihm erregten Irrthum verkauft haben würde.

Nachdem eine Anklage auf Urkundenfälschung abgelehnt worden, weil die Schrift auch im Falle ihrer Echtheit keine den D. bindende Offerte enthalten habe, ist die Anklage auf Betrug gerichtet, der Beschuldigte A. aber auch von dieser Anklage freigesprochen, weil seine Absicht nur gewesen sei, den S. über den Preis eines Concurrenten, nicht aber über den allgemein üblichen, über den Marktpreis der Hölzer zu täuschen, die täuschende Thatsache eine vermögensrechtlich unerhebliche gewesen sei und lediglich als ein Reizmittel erscheine, was Beschuldigter anwandte, den S. zu billiger Preisstellung zu veranlassen.

Die wegen Verletzung des § 263 des R. Str. G. B. von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg am 17. Januar 1872 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Unter Umständen kann gewiß der falschen Vorspiegelung, die Waare, um deren Preis es sich handelt, sei dem Käufer von einem Andern zu einem billigeren, als dem üblichen und hier geforderten Preise angeboten, die Absicht zu Grunde liegen, sich einen rechtswidrigen, mit einer Vermögensbeschädigung des Mitcontrahenten verbundenen Vermögensvortheil zu verschaffen, und mag zur Verneinung einer solchen Absicht der hier angeführte Grund, daß der Verkäufer nur über den Preis eines Concurrenten, nicht aber über den Marktpreis der Waare getäuscht werden sollte, nicht immer genügen. Im vorliegenden Fall aber, wo Holz von einem Holzhändler gekauft ist, der den Marktpreis des Holzes kennt und bei seinen Geschäften regelmäßig beachtet, liegt in solcher Begründung weder ein Widerspruch, wie von der Staatsanwaltschaft behauptet worden, noch eine Rechtsverletzung. Es ist durchaus keine Nothwendigkeit, daß das Anerbieten

eines Concurrenten an eine Person schon auf den Marktpreis Einfluß haben müsse. Das Instanzgericht wird hier von der Annahme ausgegangen sein, daß der Angeklagte, ein Landmann, des Marktpreises unkundig, sich durch die falsche Vorspiegelung nur habe vor einer Uebervortheilung schützen wollen, indem er etwa gedacht habe: der verkaufende Kaufmann werde durch den bei ihm erregten Irrthum nicht zu einem Irrthum über den Marktpreis noch überhaupt dazu veranlaßt werden können, mit Schaden zu verkaufen, sondern nur einen billigen Preis zu stellen, der, wenn er auch niedriger sei, wie der übliche Verkaufspreis, doch den üblichen Einkaufspreis des Kaufmanns übersteigen werde.

Vielleicht wird eine solche Annahme sogar beim Kauf einer vertretbaren Sache von einem Kaufmann dem regelmäßigen Lauf der Dinge entsprechen; jedenfalls ist dieselbe eine rechtlich zulässige und schließt den zum Betrugsvergehen erforderlichen dolus aus.

Entsprach der Erfolg der angenommenen Absicht des Beschuldigten, so war auch die Vermögensbeschädigung selbst zu verneinen. Die geltend gemachte Ansicht, für den Verkäufer sei schon dann ein wirklicher Schaden entstanden, wenn er in Folge der Täuschung mit geringerem Vortheil verkaufte, als er unter gewöhnlichen Umständen zu verkaufen pflegte, kann nicht gebilligt werden. Schloß der verkaufende Kaufmann ein Geschäft ab, das ihm vortheilhaft war, aber nicht so vortheilhaft, wie er es ohne den in ihm erregten Irrthum abgeschlossen haben würde, so liegt keine Vermögensbeschädigung, d. i. keine Beeinträchtigung desjenigen Vermögenszustandes vor, in welchem sich der Kaufmann zur Zeit des Kaufes befunden hat, sondern nur die vereitelte Erwartung eines höheren Gewinns.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Preuß. Ober-Tribunals, S. 513, IX, S. 351.

Möglicherweise kann freilich der getäuschte Holzhändler S., wenn der Holzverkauf für sich allein ihm auch keinen Vermögensvortheil brachte, doch durch den Verkauf unter dem üblichen Preise und dessen Bekanntwerden in seinem Geschäfte einen Schaden erlitten haben, aber, wenn dies auch festgestellt wäre — was nicht der Fall —, so geht doch aus den Urtheilsgründen zur Genüge hervor, daß das Instanzgericht nicht angenommen hat, der Beschuldigte sei sich einer solchen seinen Mitcontrahenten treffenden Vermögensbeschädigung als einer Consequenz seiner auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichteten Absicht bewußt gewesen.

In derselben Sache kam die Frage des Unterschiedes zwischen civilrechtlichem und strafbarem Betruge zur Erörterung. Das Ober-Appellationsgericht trat der Ansicht Hälschner's (Preuß. Strafrecht, III, S. 365) bei, daß für die Strafbarkeit lediglich die im bestimmten Strafgesetze (§ 263) aufgestellten Merkmale in Betracht kämen. Würden diese festgestellt, so liege immer nicht bloß ein civilrechtlicher, sondern auch ein strafrechtlicher Betrug vor. Daß letzterer übrigens nicht ohne den ersteren denkbar, werde schon aus dem Merkmal der „Rechtswidrigkeit“ des erstrebten Vermögensvortheils zu entnehmen sein. Was insbesondere die Rücksicht auf die allgemeine Volksansicht über das im Verkehr erlaubte Maaß der Vorspiegelung falscher Thatsachen anbetreffe, so könne diese nur beim Beweise Platz greifen. Im Strafrecht stehe culpa lata nicht dem dolus gleich; die Rechtswidrigkeit müsse eine bewußte sein. Wenn daher eine Täuschung nach der allgemeinen Volksansicht für erlaubt gelte und nicht angenommen werden könne, daß ein geläutertes Rechtsgefühl des Beschuldigten ihm das Falsche dieser Volksansicht zum Bewußtsein gebracht habe, werde wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit auf Freisprechung zu erkennen sein.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

40. Stück. — Den 30. September 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ob ein Dritter, welcher für das Mitglied eines Creditvereins eine Bürgschaft übernommen hat, sich auf die Nichtbeobachtung der in dem Vereinsstatut über die Bewilligung von ferneren Vorschüssen und Prolongationen an den Hauptschuldner getroffenen Bestimmungen berufen könne.

(Schluß.)

Von dem Appellationsgericht ist die nachstehende Entscheidung abgegeben worden.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns J. Böttiger in Altona, Verklagten, Appellanten,

wider

den Altonaer Creditverein, Kläger, Appellaten,

wegen 1200 Thlr., dann Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 21./28. November 1871,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 1. Juli 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen unter Verurtheilung in die Kosten der vorigen Instanz. — Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind halbschiedlich zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe.

Daß Verklagter die Bürgschaft für einen Credit in laufender Rechnung übernommen hat, ist bereits vom Kreisgericht überzeugend nachgewiesen worden.

Der erste Vertheidigungsgrund des Verklagten ist aus dem § 12 der Statuten des klagenden Vereins und dem Anhang Nr. 1 derselben entnommen, insofern hier vorgeschrieben ist, daß weitere Vorschüsse und Prolongationen nur mit Zustimmung des Bürgen gegeben, Letzterem eintretenden Falls nur 5 pCt. Verzugszinsen angerechnet und beim Credit in laufender Rechnung 10 pCt. des Betrages zinslich beim Verein hingestellt werden sollen. Verklagter hält seine Bürgschaft für erloschen, weil er zu den dem Hauptschuldner bewilligten weiteren Vorschüssen und Prolongationen seine Zustimmung nicht gegeben habe und verlangt event., nur mit 5 pCt. Verzugszinsen belastet zu werden und 10 pCt. von der eingeklagten Summe kürzen zu dürfen.

Hiergegen hat Kläger zunächst geltend gemacht, daß Verklagter sich, da er nicht Vereinsmitglied sei, auf die Statuten nicht berufen könne und das Kreisgericht hat ihm hierin Recht gegeben. Dies trifft aber nicht zu. Es ist eine andere Frage, ob in jenen Bestimmungen überall den Bürgen Rechte verliehen worden sind, aber wird diese Frage bejaht, so müssen solche Rechte den außer dem Verein stehenden Bürgen so gut wie den sich verbürgenden Vereinsgenossen zugestanden werden. Freilich ist, worauf das Kreisgericht Gewicht legt, das Statut in erster Linie der Vertrag der Vereinsmitglieder, aber wenn dessen Kenntnißnahme Jedermann zugänglich gemacht worden ist und das Statut die Annahme eines Bürgen nicht an die Bedingung knüpft,

daß er Vereinsmitglied sei, welche Voraussetzungen hier beide vorliegen, so muß im Zweifel angenommen werden, daß die Bürgschaft auch eines Nichtvereinsgenossen gegeben und acceptirt wird auf Grundlage derjenigen statutarischen Bestimmungen, welche, wiederum ohne zwischen Mitgliedern des Vereins und Fremden zu unterscheiden, die Stellung der Bürgen betreffen.

Klägerischerseits ist auch bestritten worden, daß die fraglichen Vorschriften der Statuten den Bürgen besondere Rechte zu verleihen bezweckten, und daß sie etwas Anderes seien als bloße Instructionen für den Vereinsvorstand; dies wird aber, soweit hiebei der Inhalt des § 12 in Betracht kommt, erst relevant nach einer dem Verklagten günstigen Erledigung der ferneren replicarischen Bestreitung: daß der § 12 auf den Credit in laufender Rechnung Anwendung finde.

In § 12 ist ausgesprochen, daß fernere Vorschüsse und Prolongationen nur mit Einwilligung des Bürgen gegeben, und Letzterem nur 5 pCt. Verzugszinsen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Fernere Vorschüsse und Prolongationen, so argumentirt Kläger zuvörderst, seien beim Credit in laufender Rechnung unmöglich. Das kann aber wenigstens für den vorliegenden Fall nicht zugegeben werden. Hier, wo Verklagter für den dem Hauptschuldner bis zur Höhe von 1200 Thlrn. bewilligten laufenden Credit die Bürgschaft übernommen, ist weiterer Vorschuß die Creditirung über diesen Belauf hinaus, zumal wenn sie, wie hier geschehen, auf Grund einer dem Hauptschuldner bewilligten Erhöhung des Creditmaximums erfolgt. Nicht so sicher ist es, was beim Credit in laufender Rechnung unter Prolongation zu verstehen sei, aber wenn der Anhang Nr. 1 im Satz 2 für den laufenden Credit bestimmt: „der Vorschuß darf 6 Monate hinter einander nicht überdauern,“ und im Satz 4 a. E.: daß der Vorschußsuchende einen Theil des Jahres auch Gelder zu Gute haben müsse, so wird man nicht fehlgehen, wenn man unter Prolongation den Fall versteht, wo der Schuldner über 6 Monate lang kein reines Conto geschafft hat.

Kläger bestreitet aber weiter, daß nach Inhalt und Absicht des Statuts die Vorschriften des § 12 auf den Credit in laufender Rechnung Anwendung leiden und leiden sollen. Der Verklagte sucht seine gegentheilige Ansicht auf doppelte Weise zu begründen, nämlich

a. indem er sich auf Anhang Nr. 1 Satz 1 beruft, welcher für den Credit in laufender Rechnung bestimmt: „es muß eine Sicherheit, entweder durch Pfand oder durch Bürgschaft, gegeben werden, in gleicher Weise, wie das Statut dies für die andern Darlehen vorschreibt.“ Kläger will die Worte „in gleicher Weise“ nur bezogen wissen auf die Bestellung der Sicherheit, nicht auch auf die rechtliche Stellung des zur Sicherheit etwa gestellten Bürgen. Es ist zugegeben, daß der Wortsinn streng genommen nichts Weiteres besagt, als daß die Sicherheitsleistung bei beiden Arten von Vorschüssen in gleicher Weise erfolgen solle, und dies hätte dann allerdings zunächst, wie Kläger ausführt, die practische Bedeutung, daß über die Annehmbarkeit des Bürgen oder Pfandes das bloße Ermessen des Ausschusses entscheidet. Aber es ist nicht wohl einzusehen, wie die weitere Folgerung sollte abgeschnitten werden können, daß auch beim Credit in laufender Rechnung nur ein Bürge von der im § 12 näher normirten Haftpflicht bestellt zu werden braucht, einstweilen angenommen, daß dort dem Bürgen wirklich besondere Rechte, resp. Erleichterungen seiner Haftpflicht, zugesagt worden sind. Es ist dies die Consequenz aus dem Begriff der „gleichen Sicherheitsbestellung“. Ueberdies spricht dafür auch noch die Weise, wie in § 12 b al. 3 die Zustimmung des früheren Bürgen zu ferneren Vorschüssen erfordert worden ist, der fernere Vorschuß darf, selbst wenn Pfand oder Bürgschaft gestellt sind, nur mit Einwilligung des Bürgen für den alten Vorschuß gegeben werden; es ist dies eine Erhöhung, eine besondere Qualificirung der Sicherheit, die, wenn die Sicherheitsleistung eine gleiche sein soll, beim laufenden Credit so gut, wie bei dem gewöhnlichen Darlehen erfolgen muß.

Hiernach liefert selbst die Interpretation des Klägers ein dem Verklagten günstiges Resultat. Hiezu kommt nun aber noch einmal, daß der Zusatz „in gleicher Weise ꝛc.“, sollte er nur die ihm vom Kläger beigelegte Bedeutung haben, völlig überflüssig wäre, und zweitens, daß selbst, wenn der strenge Wortsinn für den Kläger spräche, doch überwiegende innere Gründe dafür reden, dem Bürgen beim laufenden Credit dieselbe Stellung wie bei gewöhnlichen Vorschüssen einzuräumen. Freilich kann

b. die Ausführung des Verklagten in dieser Instanz, daß der Vereinsausschuß schon nach § 12 der Statuten ohne Genehmigung oder Ratihabition der Generalver-

sammlung, befugt gewesen sei, Credite in laufender Rechnung zu bewilligen, eben so wenig für zutreffend erachtet werden, wie die Auseinandersetzung des Klägers, daß der Ausschuß auf Grund seiner Befugniß zur Erledigung der laufenden Geschäfte das Recht gehabt habe, ohne die Generalversammlung zu fragen, überschüssige Gelder durch Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung zinstragend zu machen. Das Contocorrentgeschäft setzt schon eine bankmäßige Entwickelung des Creditvereins voraus und enthält in der Möglichkeit, daß die Vereinkasse mehr zur Zinsbarmachung der Geschäftsüberschüsse der Mitglieder, als zur Aushülfe in Geldverlegenheiten der Letzteren benutzt wird, oder daß umgekehrt der nur für höhere Summen bestimmte laufende Credit in nicht vorher zu berechnender Weise stark in Anspruch genommen wird, eine Gefahr, welche mit dem nächsten Zweck des Vereins, den Mitgliedern durch den gemeinschaftlichen Credit die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen, nicht wohl vereinbar ist. Erst das revidirte Statut des klägerischen Vereins, welches den laufenden Credit bereits in seinem Anhange Nr. 1 gestattet, fügt daher jenen Zweck im § 1 hinzu: „sowie die ihm anvertrauten Gelder zinsbar zu belegen."

cf. Schultze-Delitzsch, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, 3. Aufl., pag. 86 ff.

Aber wenn einmal die Einrichtung von einem Verein getroffen ist, daß Vorschüsse in laufender Rechnung gegeben werden, so sind offenbar die Rücksichten, welche, sei es nun im Interesse des Vereins oder des Bürgen oder Beider, dahin geführt haben, dem Bürgen die im § 12 näher normirte Stellung anzuweisen, hier die nämlichen wie bei den gewöhnlichen Vorschüssen. Jedenfalls läßt es sich rechtfertigen, wenn unter diesen Umständen der Bürge den Satz 1 des Anhangs Nr. 1 dahin versteht, daß er auch beim Credit in laufender Rechnung dieselbe Stellung haben solle, wie bei gewöhnlichen Vorschüssen. Und verhält sich dies so, dann steht dem Verein, welcher in seinem Statut sich über diesen Punkt mißverständlich ausdrückte, die Einrede des dolus, mindestens aber die Erwägung entgegen, daß die Bürgschaft, weil unter anderen Voraussetzungen übernommen als angenommen, bei Ermangelung der Voraussetzungen des Bürgen anfechtbar ist. Daß vor dieser Consequenz den Verein nicht der Umstand zu schützen vermag, daß, wie Kläger behauptet, die von ihm verfochtene Stellung des Bürgen beim laufenden Credit in der Generalversammlung des Vereins besprochen und beschlossen sei, bedarf, da die Beschlüsse der Generalversammlung dem Verklagten als Nichtmitglied nicht bekannt geworden sind, keiner weiteren Ausführung.

Es ist denn jetzt zu prüfen, welche Bedeutung die statutarischen Bestimmungen über den Bürgen haben, ob sie nur dem Vereinsausschuß zur Instruction dienen, oder zugleich dem Bürgen selbst Rechte gewähren sollen?

Das Ober-Appellationsgericht hat in ersterem Sinne entschieden,

Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XV, S. 279,

während das Ober-Handelsgericht die letztere Auffassung gebilligt, wenn auch nicht, da es darauf schließlich nicht ankam, angewendet hat.

Fenner und Mecke, civilrechtliche Entscheidungen, 33. Jahrgang, Heft 2, Nr. 55.

Das Appellationsgericht schließt sich dieser zweiten Auffassung an.

Zunächst ist allerdings einleuchtend, daß, wenn weitere Vorschüsse ohne Einwilligung des früheren Bürgen nicht gegeben und Prolongationen früherer Vorschüsse nur unter derselben Bedingung ertheilt werden dürfen, hiedurch ein besonderes geeignetes Mittel geschaffen ist, um dem Vereinsausschuß die Beurtheilung der Sicherheit des Schuldners zu erleichtern. Der Ausschuß kann nicht alle Mitglieder nach Seiten ihrer Solvenz kennen, diese Kunde wird aber im Zweifel der Bürge haben, und wo dieser unbedenklich ist, wird auch der Verein Vertrauen und Credit schenken können. Wäre diese Rücksicht das alleinige Motiv jener Vorschriften, dann würden dieselben nicht wohl anders, denn als bloße Instructionen für den Ausschuß zu betrachten sein, durch deren Verletzung sich zwar dieser verpflichtete, nicht aber den Bürgen zu Einreden berechtigte. Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Die Creditvereine arbeiten nicht auf Gewinn, sondern bezwecken die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder, vorzugsweise der kleinen Gewerbtreibenden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß diese meist nur über Personalcredit verfügen und vorzugsweise nur bürgschaftliche Sicherheit zu bieten vermögen; versagt ihnen letztere, so sind sie in der Regel überhaupt außer Stande, den Credit auszunutzen, den ihnen der Verein eröffnet. Daher hat der Verein aus der

Person jedes einzelnen Mitgliedes heraus ein wesentliches Interesse daran, den Bürgen, und zwar nicht blos den sich verbürgenden Vereinsgenossen, möglichst günstige Bedingungen zu stellen, und dafür bietet sich in der That als bestes Mittel dar einmal die Beschränkung der bürgschaftlichen Verhaftung auf bestimmte kurze Vorschußfristen, und zweitens die Abschneidung fernerer Negocen des Hauptschuldners ohne Vorwissen des Bürgen. So wird die Sache auch dargestellt von dem Begründer der Creditvereine, Schultze-Delitzsch in seinem oben cit. Werk pag. 93 unten.

Drängt also das Interesse des Creditvereins selbst dahin, das Interesse der Bürgen zu wahren, so kann nur angenommen werden, daß die Bürgen auf die Innehaltung der fraglichen statutarischen Vorschriften ein Recht haben. Werden sie nicht beachtet, so ist

a. die Bewilligung eines ferneren Vorschusses juristisch aufzufassen als Eintritt einer dem Bürgen bewilligten Resolutivbedingung,

b. die Prolongirung eines alten Vorschusses als Novation, die alte verbürgte Schuld erlöscht zu Gunsten einer neuen unverbürgten.

Schon die Verletzung ad b ist dem Kläger zur Last zu legen. Nach der Zusammenstellung Fol. 19 der Acten hatte der Hauptschuldner ein Guthaben bei der Vereinskasse zuletzt am 31. October 1868 und ist seitdem bis zum 22. October 1870 von ult. November 1868 an über 1200 Thlr. hinaus stets schuldig geblieben. Er hätte zuerst spätestens am 31. März, dann wieder am 31. October 1869 und ebenso am 31. März 1870 ein reines Conto haben müssen, und wurde ihm dies abseiten des Klägers ohne Einwilligung des Verklagten nachgelassen, so hatte dies zur Folge, daß dem Verklagten gegenüber von dem stets fortlaufenden Saldo drei Mal je 1200 Thlr., weil die Bürgschaft für diesen Betrag erloschen war, abgesetzt werden mußten. Bei solcher Absetzung würde unter Hinzurechnung der Einzahlungen des Hauptschuldners dem Kläger gegenüber keine Schuld des Ersteren mehr übrig geblieben sein.

Jedenfalls aber liegt die ad a gedachte Verletzung vor. Dem Hauptschuldner ist der Credit ohne Zustimmung des Verklagten, gegen die Bestellung eines ferneren Bürgen (Hamel) erweitert worden. Die Behauptung des Klägers, daß Verklagter hievon Kunde gehabt und stillgeschwiegen, ist unerheblich, weil Verklagter keinen Anlaß hatte, die dadurch von selbst eingetretene Beendigung seiner Bürgschaft durch eine desfällige Erklärung zu constatiren.

Der Kläger wendet schließlich noch ein, daß die fraglichen statutarischen Bestimmungen jedenfalls auf die, sonst von den Statuten nicht gekannte, selbstschuldige Bürgschaft, welche Verklagter übernommen, keinen Bezug hätten. Dieser Einwand entbehrt aber allen Grundes, da die bezüglichen Vorrechte so gut für den selbstschuldigen, wie für den Indemnitätsbürgen Sinn und Werth haben, und nicht angenommen werden kann, daß die Statuten, welche in dieser Hinsicht nicht unterscheiden, nur Bürgen der letzteren, nicht der ersteren Gattung voraussetzen.

Handelte es sich um ein auf Gewinn arbeitendes Geldinstitut, so würde das im Vorstehenden gewonnene Ergebniß, wie nicht zu leugnen, in practischer Beziehung kein besonders glückliches sein. Es bedarf aber nur der Andeutung, daß die Operationen der Creditvereine nach dem Muster des klagenden Vereins mit dem für Institute der obgedachten Art geltenden Maaß nicht gemessen werden können.

Bei der hiernach sich ergebenden Absolvirung des Verklagten bedurfte es eines Eingehens auf den ferneren vom Verklagten gemachten Vertheidigungsversuch nicht.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt rechtfertigt sich aus bekannten Grundsätzen.

Urkundlich ꝛc.

Ueber die Zulässigkeit der Appellation gegen ein auf eine Eidesleistung lautendes Erkenntniß, welches nicht für alle Eventualitäten eine Endentscheidung getroffen hat.

In einem Rechtsstreit des Dr. med. Freese in Kiel gegen die Wittwe Weyhe daselbst war von dem Kieler Kreisgericht am 6. December v. J. für Recht erkannt worden:

„Kläger hat in einem nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses anzuberaumenden Termin einen Eid dahin abzuleisten: (folgt das Eidesthema.)

Leistet Kläger diesen Eid, so wird in dem demnächst zu erlassenden Purificationserkenntniß der Ver-

klagten aufgegeben, bei Vermeidung einer an die Recepturkasse des Kreisgerichts einzuzahlenden Brüche von 100 Thlrn. die qu. Dampfmühle künftighin nicht mehr mit Steinkohlen zu heizen, Verklagte auch schuldig erkannt werden, die sämmtlichen Proceßkosten zu tragen resp. dem Kläger bei Vermeidung der Execution binnen 6 Wochen, von der Insinuation des Purificationserkenntnisses angerechnet, zu erstatten.

Verweigert Kläger die Ableistung des Eides, so wird weitere Beweiserhebung nach Maaßgabe der Actenlage durch Resolut angeordnet und sodann nach stattgehabter Beweisaufnahme und mündlicher Schlußverhandlung weiter erkannt werden, wie Rechtens."

Als Verklagte die Appellation gegen dies Erkenntniß einführte, wurde ihr durch Bescheid des Appellationsgerichts vom 17. Februar d. J.,

in Erwägung, daß das angefochtene Erkenntniß für den Fall, daß Kläger den ihm zuerkannten Eid nicht ableisten sollte, eine weitere Beweiserhebung und Verhandlung und ein ferneres Erkenntniß in Aussicht stellt und daher als ein Enderkenntniß im Sinne des § 43 der Proceßnovelle nicht angesehen werden kann,

eröffnet, daß die ergriffene Appellation nicht zulässig sei.

Auf den hiegegen zur Hand genommenen Recurs der Verklagten erging der nachstehende abändernde Bescheid des Ober-Appellationsgerichts:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Dr. med. Freese zu Kiel, Klägers,
wider
die Senfmühleninhaberin Wittwe Weyhe daselbst, Beklagte,
wegen Beseitigung einer Steinkohlenheizung,

hat der zweite Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 8. Juni 1872 2c. auf die Beschwerde der Beklagten gegen die Verfügung des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. Februar 1872 nach Einsicht der Acten,

in Erwägung, daß durch die genannte Verfügung die Berufung der Beklagten ohne weitere Verhandlung als unzulässig zurückgewiesen worden ist, weshalb die Bestimmung des § 83 der Proceßnovelle wegen verweigerter Einleitung eines Rechtsmittels Anwendung findet und nicht die eventuell ergriffene Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde Platz greift;

in der Sache aber die von der Beklagten durch die Appellation angefochtene Entscheidung des Königl. Kreisgerichts zu Kiel vom 6. December 1871 ein durch den Eid bedingtes Endurtheil enthält, gegen welches nach § 43 der Proceßnovelle das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, von dem ersten Gerichte dieselbe auch als ein solches angesehen und behandelt wurde, da nicht nur die Form der Urtheile gewählt, sondern auch ausdrücklich im Erkenntnisse die Rechtskraft desselben erwähnt und sachlich für den Fall der Eidesleistung des Klägers die Beklagte dem eventuellen Klaggesuche entsprechend verurtheilt worden ist;

gegen die Annahme eines durch Appellation anfechtbaren Endurtheils auch nicht der Umstand geltend gemacht werden kann, daß für den Fall der Eidesverweigerung das Gericht erster Instanz noch eine weitere Beweisaufnahme und ein nochmaliges Endurtheil in Aussicht stellt; da, abgesehen von den Fällen, wo ausnahmsweise ein Erkenntniß über einen bestimmten Theil der klagend verfolgten Ansprüche vor völliger Erledigung der Sache statthaft erscheint, die Endentscheidung nach processualischen Grundsätzen, namentlich in Hinblick auf die Eventual-Maxime, zwar nur nach vollständiger Verhandlung der Sache in ihrem ganzen Umfange und insbesondere nach Erhebung der Beweise über alle erheblichen Thatsachen erfolgen soll, mithin regelmäßig ein Endurtheil zu erlassen ist, welches die Entscheidung über den streitigen Anspruch in seiner ganzen Ausdehnung umfaßt;

die fehlerhafte Nichtberücksichtigung hiervon indessen nicht die Folge haben kann, einen, wenn auch in dieser Beziehung mangelhaften und incorrecten Erkenntnisse die rechtlichen Wirkungen eines der Rechtskraft fähigen Urtheils zu entziehen, falls es in Wirklichkeit, wie hier, eine definitive Entscheidung enthält; hieraus sich aber ergiebt, daß gegen dasselbe von dem dadurch beschwerten Streittheile, wenn er die ihm hieraus drohenden Nachtheile abwenden will, sofort ein Rechtsmittel gebraucht werden muß; hiernach aber die Appellation gegen das gedachte Urtheil des Kreisgerichts mit Unrecht nicht für zulässig angesehen wurde,

unter Mittheilung des Duplicats der Beschwerdeschrift an den Kläger, beschlossen:

daß die Verfügung des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel vom 17. Februar l. J. aufzuheben und dem Königl. Appellationsgerichte

aufzugeben, auf die Appellation der Beklagten gegen das Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Kiel vom 6. December 1871 das weitere Verfahren einzuleiten und hiernächst weiter zu erkennen, was Rechtens ist.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Königliches Ober-Appellationsgericht.
Erster Senat.

Strafrecht und Strafverfahren.

Zerstörung einer connexen Sache (Bienenschwarm). § 303 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 20, S. 263.

Ein Bienenschwarm des Nachbars hatte sich an ein junges Bäumchen des Ehemanns der Angeklagten gesetzt; sie schlug in diesen Schwarm, der sich dann auflöste. Wegen Sachbeschädigung verurtheilt, legte sie vergeblich die Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 27. April 1872 gegen Christian.

Eine Verletzung des § 303 des Strafgesetzbuchs, welcher eine Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache voraussetzt, wird dem angegriffenen Urtheil mit Unrecht vorgeworfen. Denn ein Bienenschwarm, der nach der thatsächlichen Feststellung **als solcher** zerstört ist, bildet nicht nur den Begriff einer Mehrheit einzelner Bienen, sogenanntes Begriffsganzes, sondern ein aus dieser Mehrheit zusammengesetztes neues und selbstständiges Ganzes, sogenannte connexe Sache, und die Auflösung der in dem Schwarm vereinigten Menge enthält nicht nur eine Trennung der in der Vereinigung befindlichen einzelnen körperlichen Individuen von einander, sondern zugleich die Vernichtung des besonderen, unter der Bezeichnung Bienenschwarm verstandenen Individuums. Und wenn ferner das Berufungsurtheil den Bienenschwarm als einen fremden, weil dem Hain gehörig, erklärt, so verletzt es nicht den Satz, daß der Besitz eines gezähmten Thieres verloren geht, wenn der Besitzer es nicht mehr einfangen kann — 1, 5, § 4 D. de acquir. rer. dom. (41. 1) und § 14 Inst. de rer. div. (2, 1), weil es thatsächlich festgestellt ist, daß mit dem Anhangen des Schwarmes an einen Baum im Garten des Ehemannes der Angeklagten die Bienen ihre Freiheit nicht erlangt, d. h. ihr bisheriger Besitzer die Gewalt über sie nicht verloren habe.

Aber auch bei Annahme der Rechtswidrigkeit der Handlung hat das Berufungsgericht sich einen Rechtsirrthum nicht zu Schulden kommen lassen. Denn der Satz qui jure suo utitur, neminem laedit ist nicht verletzt, weil nach der beibehaltenen erstinstanzlichen Feststellung die Angeklagte ein Recht nicht hatte, und der Satz, daß man fremde Sachen bei Gefährdung der eigenen zerstören dürfe, deshalb nicht, weil eine solche Gefährdung nicht festgestellt, und bezüglich solcher Feststellung ein Antrag in erster Instanz nach § 353 Satz 2 der Str. Pr. O., bezw. eine processualische Beschwerde — Str. Pr. O. § 393 Satz 3 — nicht festgestellt ist.

Zueignung von Thieren, welche dem Angeschuldigten zuliefen oder zuflogen. § 242 Str. G. B.

cfr. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 281.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 22. December 1871.

Da nach beiden Erkenntnissen feststeht, daß Z. den ihm zugelaufenen Hund keineswegs für **herrenlos** gehalten habe, das in rechtswidriger **Aneignungsabsicht** bewirkte Ansichnehmen eines zugelaufenen **oder** zugeflogenen, jedoch nicht herrenlosen Thieres **aber**, wie bereits in vielfachen Entscheidungen der jetzigen **Instanz** ausgesprochen worden, zweifellos als **Diebstahl** sich characterisirt, so war die eingewendete **Nichtigkeitsbeschwerde**, wie geschehen, zu verwerfen.

Kuppelei (§ 80 des D. Str. G. B.) setzt ebensowenig voraus, daß die Unzucht, welcher Vorschub geleistet werden sollte, eine gewerbsmäßige gewesen sein würde und wirklich getrieben worden sei, als daß dabei besonderen Polizeivorschriften entgegen gehandelt worden sein müßte.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 277.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 18. Januar 1872.

Es reicht für die Annahme einer nach § 180 strafbaren Kuppelei in dem gegenwärtigen Falle vollkommen aus, daß die beiden Angeschuldigten die Unterbringung und Aufnahme des erwähnten Mädchens in ein Bordell vermittelt und bewirkt und daß sie dadurch wissentlich, und zwar H. gewohnheitsmäßig und M. aus Eigennutz, der Unzucht im Allgemeinen Vorschub geleistet haben; es bedurfte daher auch keineswegs noch eines besonderen Nachweises, daß von dem gedachten Mädchen nachher in dem Bordell wirklich Unzucht getrieben worden, und es läßt sich die Nothwendigkeit eines solchen Nachweises namentlich auch nicht,

vergl. Oppenhoff, Commentar zu dem Str. G. B. für den Nordd. Bund, S. 318 ff., Nr. 10 zu § 180 und Nr. 3 zu § 181, und

Schwarze, Commentar zum Reichs-Strafgesetzbuche, S. 428,

aus den Worten des § 181 sub 2, die nur auf den daselbst bezeichneten speciellen Fall zu beziehen, folgern, was dagegen die in § 361 sub 6 des D. Str. G. B. enthaltene Bestimmung, nach welcher die gewerbsmäßige Unzucht nur unter der Voraussetzung für strafbar erklärt worden, daß sie von einer Weibsperson polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben worden, anlangt, so würde eine Ausdehnung derselben auf das ganz selbstständige und einer anderen criminalrechtlichen Beurtheilung unterliegende Vergehen der Kuppelei, dessen Bestrafung eben nach § 180 nicht von einer gleichen Voraussetzung abhängig gemacht worden, um so unzulässiger sein, als es nach § 180 gar nicht erforderlich ist, daß die Unzucht, zu welcher Vorschub geleistet worden, eine criminell strafbare und insbesondere eine gewerbsmäßige gewesen; daß aber die gesetzlich anerkannte Strafbarkeit der Kuppelei nicht schon an sich durch Maaßregeln, welche eine Polizeibehörde aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten in Bezug auf das Prostitutionswesen getroffen, beseitigt und aufgehoben werden kann, versteht sich von selbst.

Anstiftung zu einem Versuche des Verbrechens.
§ 48 des Str. G. B.

Goltdammer, Archiv, Bd. 19, S. 608.

In dem Urtel des Ober-Tribunals vom 30. Juni 1871 wider Allerlei ist ausgesprochen, daß die Anstiftung zu einem Verbrechen, welches bei seiner Ausführung nur in den Grenzen des Versuchs geblieben sei, unzweifelhaft unter die Regel des § 48 falle, daß dagegen die Fassung dieser Vorschrift die Folge habe, daß eine Anstiftung, welche überhaupt dahin gerichtet war, daß der Angestiftete eine Handlung vornehmen möge, welche nur als Versuch einer strafbaren Handlung in Betracht kommen würde, allerdings dem Strafgesetze nicht unterliegen würde.

Begriff der Arzenei. Verabreichen homöopathischer Arzeneien. § 367 Nr. 3 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Archiv, Bd. 20, S. 264.

Der Angeklagte, in erster Instanz bestraft, in zweiter freigesprochen, ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. April 1872 gegen Ruttkowski verurtheilt. Gründe:

Durch das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichtscommission zu Guttstadt vom 8. September 1871 ist der Angeklagte wegen Ueberlassens präparirter Arzeneien an Andere ohne polizeiliche Erlaubniß zu 25 Thalern Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 14 Tagen Haft verurtheilt, durch Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 25. November 1871 dagegen von jener Anschuldigung freigesprochen worden.

Hiergegen hat der Königliche Ober-Staatsanwalt mit ausdrücklicher Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers — Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; er behauptet in derselben, daß der zweite Richter den § 367 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs aus rechtsirrthümlichen Gründen außer Anwendung gelassen habe.

Die Beschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters,

daß der Angeklagte im Jahre 1871 im Inlande ohne polizeiliche Erlaubniß hydrargyrum bichloratum corrosivum in geringeren Quantitäten als ein Pfund verkauft, bezw. an Andere überlassen hat,

ist auch der Recursentscheidung zum Grunde gelegt, jedoch der § 367 Nr. 3 cit. auf diese Feststellung nicht für anwendbar erachtet.

Die hierbei maßgebend gewesenen Gründe sind jedoch nicht zutreffend.

Der zweite Richter legt darauf Gewicht, daß Angeklagter die verabreichten Arzneien als homöopathische Arzeneien aus einer Apotheke bezogen habe. Dieses Argument beruht augenscheinlich auf einer Verwechselung des Gegenstandes der vorliegenden Anklage mit dem strafbaren Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte nach § 8 des Reglements vom 20. Juni 1843. Abgesehen davon, daß die Begründung selbst dann nicht zutreffen würde, wenn Angeklagter ein Arzt wäre,

vgl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 25, S. 263) und vom 5. Mai 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt, S. 278),

kann von einem straflosen Dispensiren seitens eines Nichtarztes überhaupt nicht die Rede sein, weil die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zwar die Beschränkungen in der Ausübung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben, damit aber selbstredend nicht die Befugniß zum Selbstdispensiren, wie sie unter gewissen Voraussetzungen den homöopathischen Aerzten gegeben wird, ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen auf Jeden übertragen hat, der homöopathische Kuren unternimmt.

Der ferner vom zweiten Richter angeführte Grund der Freisprechung, die als notorisch bezeichnete Unschädlichkeit homöopatischer Arzeneien, kann positiven gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht in Betracht kommen.

Die Nichtanwendung des § 367 Nr. 3 cit. beruht daher auf rechtsirrthümlichen Gründen; die allegirte Gesetzesvorschrift ist vielmehr auf den festgestellten Thatbestand unbedenklich anzuwenden.

Als Arzeneien im Sinne des § 367 Nr. 3 cit. sind alle diejenigen Stoffe und Präparate zu verstehen, welche in den Beilagen A. B. C. des Reglements vom 16. September 1836 und deren späteren Ergänzungen und Abänderungen verzeichnet sind.

Hydrargyrum bichloratum corrosivum gehört zu den im Verzeichniß B der Bekanntmachung vom 19. Juli 1857 aufgeführten Stoffen. Der Fall der Verwendung desselben zu einem selbstständigen Präparate, in welchem das hydragyrum bichloratum corrosivum nur als unwesentlicher Bestandtheil erschiene, ist nicht behauptet und nicht festgestellt.

Inwieweit etwa die Verordnung über den Verkehr mit Apothekerwaaren vom 25. März 1872 (Reichsgesetzbl. S. 85) durch ihre Abweichungen von der Bekanntmachung vom 19. Juli 1857 eine andere Auffassung begründen könnte, mußte unerörtert bleiben, weil jene Verordnung, welche in dem am 9. April 1872 in Berlin ausgegebenen Stück des Reichsgesetzblattes enthalten ist, am Tage der gegenwärtigen Entscheidung nach Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs noch nicht verbindliche Kraft erlangt hat.

Die zum Thatbestande des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Merkmale liegen daher sämmtlich vor.

Hiernach mußte das angefochtene Erkenntniß gemäß Art. 107 Nr. 1 und Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet, in der Sache selbst der Recurs des Angeklagten gegen das Erkenntniß erster Instanz, da die in der Recursschrift angeführten neuen Thatumstände nicht bescheinigt worden sind, gemäß § 166 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zurückgewiesen und der Angeklagte nach § 178 a. a. O. mit den Kosten belastet werden.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Zülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

41. Stück. — Den 7. October 1872.

Civilrecht und Proceß.

Rücktritt vom Kauf wegen Erfüllungsverzugs. Wiefern derselbe gebunden ist an die Fristgewährung des Art. 356 des H. G. B.

Am 10. Mai 1871 kaufte Verklagter, das Handlungshaus Pustau in Altona, von Fischer, dem Hamburger Vertreter des Klägers, Fabrikanten Rud. Quitmann in Altona, 75 Fässer Eisendraht mit folgenden näheren Abmachungen:

Die Lieferung solle erfolgen in 4—6 Wochen in 2 Parthien nach Wahl des Verklagten, Versand: via Harburg,

Specificirung der Sortimente in den Nummern 11—20 engl. werde vorbehalten,

Zahlung habe zu geschehen in 3 Monatstratten vom Tage des Connossaments.

Am 15. Mai gab Verklagter die Sortimente für resp. 36 und 40 Fässer brieflich mit dem Hinzufügen auf: „36 Fässer für Hongkong, nähere Bestimmung vorbehalten, 40 Fässer für Shanghai, Bestimmung vorbehalten," nachdem er dem Fischer mündlich schon bei Abschluß des Geschäfts mitgetheilt hatte, daß die 36 Fässer mit der „Anna Dorothea", Expedition am 21 ~~11~~. Juni, die 40 Fässer mit „Canton", Expedition am 30. Juni, abgehen sollten.

Der Kläger sandte die 36 Fässer mit Factura am 24. Juni, und die 40 Fässer am 30. Juni ab; Verklagter verweigerte aber die Annahme.

Am 29. Juni schrieb Verklagter an Fischer, er sei bereit, die zu spät gelieferten 76 Fässer unter der Bedingung zu acceptiren, daß die schon abgesandten 36 Fässer für Rechnung des Klägers in Harburg lagerten, bis Verklagter über sie disponiren könne, und die übrigen 40 Fässer in Altona zurückgehalten würden, bis Verklagter sie beordern werde.

Nach weiterer Correspondenz theilte Fischer dem Verklagten am 22. Juli mit, daß er den Kläger für ein Entgegenkommen gewonnen habe; er bitte um eine Erklärung darüber, wie lange die 76 Fässer in Harburg lagern würden, nehme aber an, daß Verklagter die Tratten vom Tage der Ankunft der Waare in Harburg, resp. 1. Juli und 7. Juli, acceptiren werde, denn die Lagerspesen erschöpften den Vortheil des Klägers schon derart, daß derselbe durch weitere Opfer baaren Verlust würde erleiden müssen.

Verklagter antwortete am 23. Juli: ihn freue, daß Kläger die Differenz durch Annahme der Propositionen des Verklagten erledige, er behändige Schiffszettel für die erste Parthie auf das Schiff „Varuna" und nehme als Einverständniß an, daß er Accept erst nach Empfang der Waare zu leisten habe.

Hierauf schrieb Fischer am 26. Juli: Kläger beauftrage den Harburger Spediteur, die fraglichen 40 Faß verabfolgen zu lassen und bitte um Accept der bezüglichen Tratte per 29. October, behalte sich jedoch vor, den Verklagten wegen der entstandenen Unkosten später zu verklagen.

Verklagter erwiderte am selben Tage, daß er bereit sei, unter Bezugnahme auf seinen Brief vom 24. f. M., gegen Ueberlieferung des Reciefs zu acceptiren und

die übrigen Bemerkungen des Klägers auf Werth oder Unwerth beruhen lasse.

Fischer hat dann am 28. Juli Recief übermacht und Verklagter dann die Tratte am 29. Juli angenommen, ebenso wie später am 21. August die Tratte über den Werth der 36 Fässer.

Kläger hat nunmehr Klage auf Schadenersatz erhoben. Zu deren Begründung führt er an: er habe zur verabredeten Zeit geliefert und die Annahmeweigerung des Verklagten sei unbegründet. Die nachträgliche Ueberlieferung der Waare sei nur unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung vom Kläger bewilligt worden. Diese Kosten beständen 1) in der Harburger Lagermiethe 35 Thlr. 16 Sgr. und 2) in dem Zinsverlust während der Zeit, wann die Tratten hätten acceptirt werden sollen und der Zeit des geschehenen Accepts, dies mache zu 6 pCt. = 20 Thlr. 14 Sgr. Verklagter sei kostenpflichtig zur Erstattung der 56 Thlr. nebst 5 pCt. p. a. Zinsen von der Insinuation an zu verurtheilen.

In der Klagbeantwortung bemerkt Verklagter: es sei nicht rechtzeitig geliefert, die „Anna Dorothea“ sei am 21. Juni, und der „Canton“ am 3. Juli expedirt, beide bevor die für sie bestimmten Waarenparthien facturirt worden wären. Die Annahme sei deshalb mit Grund verweigert worden. Später sei, wie aus der Correspondenz hervorgehe, ein Vertrag geschlossen, wonach Kläger die Lagerspesen zu tragen und die Acceptirung der Tratten erst bei Ablieferung der Waare zu beanspruchen habe. Die Klage sei demnach abzuweisen.

Replicando beharrt Kläger dabei, rechtzeitig geliefert zu haben. Die Frist (4—6 Wochen) habe begonnen von der Specificirung der Sortimente an. Diese sei zwar zunächst erfolgt durch Brief des Verklagten vom 15. Mai, aber einmal unter der Reservation: Bestimmung vorbehalten, und zweitens habe Verklagter am 16. Mai wieder eine Abänderung verlangt; darauf habe Kläger nicht mehr eingehen können, jedoch erst am 23. Mai habe Verklagter erklärt, daß es bei der früheren Specificirung verbleibe. Am 16. Juni erst sei die in der Commissionsnote (?) vorbehaltene Bestimmung nach Harburg erfolgt, und jetzt sei dann alsbald die Absendung der Waare besorgt worden. Später sei nur vereinbart, daß Verklagter die Waare annehme und im Uebrigen der Streit gerichtlich entschieden werden solle, nicht aber sei ein Vertrag von dem klägerischerseits behaupteten Inhalt abgeschlossen worden, wie die Correspondenz ergebe. Jedenfalls habe Fischer keinen Auftrag gehabt, die Lagerspesen für den Kläger zu übernehmen.

Duplicando deducirt Verklagter aus einem Briefe Fischer's vom 12. Mai (Fol. 32), daß die möglichst umgehende Sortimentsaufgabe vom Kläger nicht als Recht gefordert, sondern nur, um die Lieferzeit einhalten zu können, gewünscht worden sei, sowie daß der Auftrag größtentheils in bereits fertiger Waare ausgeführt werden sollte. Der Ausdruck „Bestimmung vorbehältlich“ bei der Sortimentsaufgabe habe sich bezogen auf Nennung des Seeschiffs, in welches die Waare an den bereits bestimmten Versandort Harburg zu verladen sei. Die Behauptung, daß die Bestimmung erst am 16. Juni erfolgt, sei dem Verklagten unverständlich. Bei der sofort erfolgten Ablehnung der vom Verklagten gewünschten Abänderung des Sortiments sei es natürlich bei der ersten Aufgabe verblieben.

Das Amtsgericht hat den Kläger kostenpflichtig abgewiesen.*)

---

*) Entscheidungsgründe:

Der Klaganspruch gründet sich darauf, daß Beklagter vom Kläger im Mai 1871 76 Fässer Eisendraht gekauft, demnächst aber Annahme der Waare verweigert und sich erst nach Verlauf einiger Zeit zur Annahme derselben entschlossen habe. Auf Grund der demnach vorliegenden mora accipiendi wird Schadensersatz beansprucht, bestehend einerseits in Erstattung der in der Zwischenzeit für die Waare verauslagten Lagergelder zum Betrag von 35 Thlr. 16 Sgr., andererseits in den Zinsen für das in Folge der verspäteten Annahme auch nicht zur bedungenen Zeit ausgezahlte Kaufgeld, berechnet pro rata der Zwischenzeit nach 6 pCt. p. a., Beklagter hat dagegen geltend gemacht, daß nach den Vertragsbedingungen und den demgemäß seinerseits erfolgten Aufgaben die Lieferung der in zwei Sendungen ihm zu liefernden Waaren resp. am 21. Juni und 30. Juni an Bord der von ihm bestimmten Schiffe habe geschehen sollen, die Ankunft der Waare am Lieferungsort aber erst am resp. 24. Juni und nach dem 3. Juli, also um mehrere Tage verspätet, erfolgt sei und er daher mit Recht die Annahme derselben verweigert habe. Wenn er sich später, um die Differenz mit dem Kläger gütlich zu erledigen, zur Annahme bereit erklärt, so sei dieses nur unter

Kläger hat appellirt und beantragt, nach dem Klagantrage zu erkennen. Der 14tägige Spielraum in der Lieferungsfrist (5—6 Wochen) sei seiner Ansicht nach ihm zu Gute gekommen, so daß er binnen 6 Wochen nach der Sortimentsaufgabe zu liefern gehabt hätte. Diese Frist sei noch durch die versuchte Sortiments-

---

der Bedingung geschehen, daß Kläger die Waare, bis sich Gelegenheit zur Disposition über dieselbe biete, auf seine Kosten lagern lasse und der Kaufpreis für dieselbe erst nach Empfang der Waare in Wechseln bezahlt werde, auf welche Bedingungen der Agent des Klägers, welcher Vermittler des ganzen Geschäftes, eingetreten sei. Dieser Thatbestand ist mit Ausnahme der zuletzt behaupteten Arrangements mit dem klägerischen Agenten im Wesentlichen zugestanden, dagegen aber angeführt, daß die Verzögerung der Lieferung durch eigene Schuld des Beklagten erfolgt und dieser daher aus derselben ein Recht, die Annahme der Waare zu verweigern, nicht habe herleiten können.

Darnach dreht sich der Streit zunächst wesentlich um die Frage, ob und inwieweit die vom Kläger in seiner Replik dargelegten Umstände geeignet sind, ein Verschulden des Beklagten an der eingeräumtermaßen nach dem vom Beklagten bestimmten Termin erfolgten Lieferung darzuthun.

Ein solches Verschulden muß aber dem Sachverhalte nach verneint werden. Nach der die Grundzügen des Vertrages enthaltenden Commissionsnote sollte die Lieferung innerhalb 4 bis 6 Wochen erfolgen und war die Specification der Waare vorbehalten, danach ist anzunehmen, daß jene Frist nach erfolgter Angabe des Sortiments laufen sollte. Die Aufgabe des Sortiments ist sodann unbestritten am 15. Mai erfolgt und gewährte daher schon der erste bestimmte Lieferungstermin dem Kläger eine Lieferungsfrist von 5 bis 6 Wochen, welche somit den Bestimmungen der Commissionsnote vollständig entsprach. Wenn Kläger aber ein Recht auf Verlängerung der Lieferungsfrist daraus herzuleiten versuchte, daß der Procurist des Beklagten am 16. Mai eine Aenderung des bestimmten Sortiments gewünscht habe, so ist dieses unbegründet, da nach eigener Angabe des Klägers dies Verlangen sofort abgelehnt worden ist und es darnach bei dem hinsichtlich des früher bestimmten Sortiments perfect gewordenen Lieferungsvertrages sein Bewenden behielt. Vollständig irrelevant ist es dabei auch, ob der Procurist des Beklagten sich am 23. Mai für Beibehalten des frühern Sortiments entschieden, da der Vertrag hinsichtlich des jüngst bestimmten Sortiments fest abgeschlossen war und ein Rücktrittsrecht dem Beklagten überall nicht mehr zustand, die Bestimmung eines neuen Sortiments daher auch für Kläger ohne Bedeutung gewesen sein würde. Ferner beruft sich Kläger aber darauf, daß in der Sortimentsaufgabe der Ausdruck „Bestimmung vorbehalten" aufgenommen sei und diese Bestimmung erst am 16. Juni erfolgt, worauf der Versand der Waare nach Harburg sofort angeordnet und diese schon am 24. Juni dort eingetroffen sei. Es ist nun aus den desfälligen Anführungen des Klägers nicht ganz ersichtlich, was unter dem Ausdruck „Bestimmung vorbehalten" seiner Meinung nach hat begriffen werden sollen, es erscheint aber nach dem Sachverhalt und den Ausführungen des Beklagten nicht zweifelhaft, daß sich jene Bestimmung hat auf die Angabe des zur Befrachtung bestimmten Seeschiffes und den Tag der Ablieferung der Waare zur Befrachtung beziehen sollen. Welche Bedeutungen aber auch jener Klausel beigelegt werden mag, jedenfalls sind die ferneren Angaben des Klägers nicht genügend, um aus denselben den Schluß zu ziehen, daß die Ablieferung der Waare, nachdem die vorbehaltene Bestimmung am 16. Juni erfolgt, nicht vor dem 24. Juni und resp. 3. Juni habe geschehen können, um so mehr, da als der Lieferungsort selbst bereits in der Commissionsnote Harburg angegeben worden war. Es hätte unter allen Umständen einer Darlegung der einzelnen Momente bedurft, welcher einen schnelleren Transport und damit der rechtzeitigen Ablieferung der Waare hindernd entgegengetreten und daher die verspätete Lieferung als eine unverschuldete erscheinen zu lassen, geeignet wären.

Ergiebt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß der Verzug, in welchem Kläger sich befand, weder auf Schuld des Beklagten noch auf einen übrigens auch nicht behaupteten casus zurückzuführen, so folgt daraus nach den handelsrechtlichen Bestimmungen für den Beklagten das von ihm in Anspruch genommene Recht, die Annahme der übersandten Waare zu verweigern, und fallen die dadurch erwachsenen Schäden und Unkosten dem Kläger selbst zur Last. Dies wird auch nicht dadurch geändert, daß Beklagter sich später zur Annahme der Waare bereit erklärt hat, da dieses eingeräumtermaßen nur mit dem Vorbehalt, daß Kläger den geltend gemachten Schaden selbst trage, geschehen ist und klägerischerseits, wenn auch das in der Klagbeantwortung behauptete Arrangement nicht zu Stande gekommen sein sollte, die Waare unter Zustimmung zu der Bedingung jedenfalls insoweit, daß die Entscheidung

änderung unterbrochen worden. Schließlich werde auf Art. 356 des H. G. B. verwiesen.

Verklagter besteht auf der Ansicht, daß die Lieferzeit begann mit Abschluß des Geschäfts und Kläger von da an binnen längstens 6 Wochen, aber nur wenn Verklagter die Lieferung nicht eher verlange, zu erfüllen hatte. Die Clausel „Bestimmung vorbehältlich" bei der Sortimentsaufgabe habe den Verklagten berechtigen sollen, binnen 4—6 Wochen auch noch andere als die schon genannten Schiffe für die Entgegennahme der Waare in Harburg zu bestimmen. Die Natur des Geschäfts habe, da eben keine sonstige Gelegenheit nach China gewesen, keine Nachlieferungsfrist gestattet, welche Kläger auch nicht nachgesucht habe. Ueberdies hätten die Waaren binnen fest bestimmter Frist geliefert werden sollen, es komme also Art. 357, und nicht Art. 356 in Anwendung.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Fabrikanten R. Quitmann in Altona, Klägers, Appellanten,

wider

das Handlungshaus W. Pustau in Altona, Verklagten, Appellaten,

wegen 56 Thlr. jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung III, in Altona vom $\frac{14.\ \text{März}}{3.\ \text{April}}$ 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 13. September 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Der in der Commissionsnote vom 10. Mai 1871 bedungene 14tägige Spielraum in der Lieferfrist kam dem Verklagten zu Gute. Dafür spricht sowohl die wörtliche Auslegung der fraglichen Bestimmung, wie auch die Rücksicht darauf, daß im Zweifel und jedenfalls unter den vorliegenden Umständen nur der Empfänger der Waare ein Interesse daran hatte, die beredete weitere Frist abkürzen zu dürfen. Diese Frage ist aber für die Entscheidung der Sache von keinem Gewicht, weil, wie unten erörtert werden wird, der Verklagte schließlich von diesem Abkürzungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Was den Beginn der Lieferfrist anbelangt, so scheint der Kläger anfänglich geglaubt zu haben, daß derselbe vom Abschluß des Vertrages vom 10. Mai 1871 an datire, denn am 12. Mai ließ er, „um die Lieferfrist einhalten zu können", durch seinen Vertreter Fischer um möglichst umgehende Aufgabe der Sortimente bitten, deren Auswahl der Verklagte sich beim Vertragsschluß noch vorbehalten hatte. Diese Ansicht war aber eine irrige. Die Frist konnte der Natur der Sache nach erst beginnen von dem Augenblick an, als Parteien sich über das Kaufobject vollständig geeinigt hatten und Kläger mithin wußte, was er liefern solle; widrigenfalls würde die Beredung einer Lieferfrist kaum einen Sinn haben. Die Auslassung des Klägers vom 12. Mai kann auch nur als die Aeußerung einer Ansicht, nicht als Verzicht auf die ihm günstigere Fristberechnung aufgefaßt werden.

Erfolgt ist die Sortimentsaufgabe unbestritten am 15. Mai. Zwar versuchte Verklagter folgenden Tags bezüglich der einen Parthie eine Abänderung der Sortimente zu erreichen, dies ward aber vom Kläger sofort abgelehnt. Es scheinen dann hierüber noch weitere Verhandlungen stattgefunden zu haben, wenigstens behauptet Kläger, daß Verklagter am 23. Mai erklärt habe, wie es bei der ersten Aufgabe bewende. Indessen ohne die vom Kläger unterlassene nähere Darlegung solcher Verhandlungen kann nicht angenommen werden, daß sie die Lieferzeit unterbrochen, geschweige denn sogar für beide Parthien. Es wäre eine andere Sache, wenn Kläger sich auf den Wunsch des Verklagten eingelassen hätte, aber wenn er dies von vornherein nicht wollte und, wozu er auch nicht verbunden war, in der That auf die Aenderung nicht einging, so wurde er in seinen Dispositionen zwecks Ausführung der Lieferung nicht behindert und dann ist nicht einzusehen, weshalb zu seinen Gunsten eine Unterbrechung der Lieferungsfrist angenommen werden müßte.

Die Sortimentsaufgabe vom 15. Mai enthält nur die Clausel „Bestimmung vorbehalten" und es könnte

---

der Differenz dem richterlichen Spruche vorbehalten sein sollte, ausgeliefert worden ist.

Aus diesen Gründen mußte kostenpflichtige Abweisung der Klage erfolgen.

sich fragen, ob nicht dadurch der Anfang der Lieferfrist bis dahin aufgeschoben worden wäre: daß diese Bestimmung getroffen worden. Es ist nicht durchaus klar, was mit jener Clausel gemeint wurde, indessen ist doch kaum zweifelhaft, daß dadurch nur die Nennung des Schiffes, an dessen Bord zu liefern sei, vorbehalten werden sollte. Schon in der Commissionsnote ist der Versand „via Harburg" festgesetzt, die Nennung dieses Bestimmungsorts war also nicht, wie Kläger repl. unterstellt, in der Commissionsnote nur erst vorbehalten worden, würde nun später und zwar in Verbindung mit der Bestimmung: „36 Fässer für Hongkong, resp. 40 Fässer für Shanghai" die nähere Bestimmung vorbehalten, so kann füglich damit nur die Schiffsgelegenheit gemeint gewesen sein. Der Absendung jedenfalls nach Harburg stand auch dann nichts im Wege, wenn das Schiff noch nicht bestimmt worden war. Aber gesetzt auch, die vorbehaltene Bestimmung hätte sich auf den Bestimmungsort Harburg bezogen, wie Kläger will, so ist doch nach eigener Behauptung des Klägers diese Bestimmung am 16. Juni erfolgt und nicht ersichtlich, warum nicht die Waaren nun unverzüglich, anstatt erst am 24. resp. 30. Juni abgesandt worden sind.

Der Verklagte hat von seinem Recht, die Lieferung binnen 4 Wochen nach dem 15. Mai zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Zwar hatte er beim Vertragsabschluß die Abfahrtszeit der Schiffe auf den 21. und 30. Juni angegeben und hiernach hätte die erste Parthie schon vor Ablauf von 6 Wochen nach dem 15. Mai an Bord sein müssen, allein dies ward wieder abgeändert durch die Clausel „Bestimmung vorbehalten" bei der Sortimentsaufgabe. Es lief mithin für den Kläger eine 6wöchige Lieferungsfrist, vom 15. Mai bis 26. Juni. Diese Frist ist von ihm nicht innegehalten; geliefert hat er erst am 30. Juni und 7. Juli, also zu spät.

Der Verzug des Verkäufers mit der Uebergabe der Waare berechtigte den Verklagten nach Art. 355 des H. G. B., vom Vertrage abzugehen. Die spätere Vereinbarung über die Annahme der Waare enthält einen selbstständigen Vertrag, und die Kosten, um welche es sich im vorliegenden Proceß handelt, sind eben dadurch entstanden, daß der Verklagte die Annahme der Waaren verweigerte, derselbe hat also, worüber auch beide Parteien einverstanden sind, von seinem Recht: den Vertrag aufzuheben, Gebrauch gemacht. Dann war es aber, wie Kläger in dieser Instanz mit Recht hervorhebt, seine Pflicht, dem Kläger, sofern die Natur des Geschäfts es zuließ, noch eine Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren (Art. 356 des H. G. B.). Der Art. 357 des H. G. B., auf welchen demgegenüber der Verklagte sich beruft, betrifft das hier nicht vorliegende sog. Fixgeschäft und kommt deshalb nicht zur Anwendung; ebenso ist die Behauptung des Verklagten unerheblich, daß Kläger eine Befristung nicht nachgesucht habe, denn nach richtiger Auffassung des Art. 356 hatte Verklagter die Frist unaufgefordert zu setzen. Von Belang ist aber die Berufung des Verklagten auf den Umstand, daß die in Aussicht genommenen China-Schiffe bei Ankunft der Waare schon expedirt und andere Gelegenheit nach China nicht vorhanden gewesen, denn verhielt sich dies so, dann ließ in der That die Natur des Geschäfts keinen weiteren Aufschub der Lieferung zu. Kläger hat diese Thatsache nicht bestritten, dieselbe ist daher als wahr anzunehmen.

Hiernach war das angefochtene Erkenntniß lediglich zu bestätigen.

Urkundlich ꝛc.

Ob eine dem Hauptschuldner bewilligte Stundung den Bürgen befreie.*)

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich über diese Frage in einem in einer Altpreußischen Handelssache am 2. April d. J. abgegebenen Erkenntnisse,

cf. Entscheidungen des R. O. H. G., Bd. 5, S. 352 u. f. f.,

in folgender Weise ausgesprochen:

„Schon das gemeine Recht würde ihm (dem Bürgen) diese bedingungslose Befreiung versagen. Zwar die Regel:

alienam conditionem meliorem quidem ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse

scheint sie ihm zu gewähren. Allein gemeinrechtlich

*) cf. Schl. Holst. Anz. 1837, S. 273, 1846, S. 328.

gilt der Gläubiger einer betagten Forderung im Allgemeinen zur Verlängerung der Zahlungsfrist für befugt, ohne seinen Regreß an den hiebei nicht zugezogenen Bürgen zu verlieren, — vorausgesetzt jedoch, daß die Bürgschaft selbst nicht auf bestimmte Zeit eingegangen und diese Zeit durch die Verlängerung nicht überschritten ist. Nur dann wird — abgesehen von der negligentia in exigendo — der Bürge frei, wenn die Fristerweiterung unter Umständen ertheilt wird, welche den Vermögensverfall bis zu ihrem Ablauf voraussehen ließen und zugleich die bei dem ursprünglichen Termine noch vorhandene Solvenz beim Ablauf der erweiterten Frist erloschen ist.

Vgl. Girtanner, die Bürgschaft 2c., S. 487;
Vangerow, Pandekten, III, S. 158;
Windscheid, Lehrb. der Pand. (3. Aufl.), S. 742, Note 10 in fine;
Arndts, Lehrb. 2c., 6. Aufl., S. 570, Note 2;
Seuffert, Bd. VII, S. 45 und 311, auch Bd. XI, S. 376 und Bd. XII, S. 317;
S. auch Hauser, die Verbürgung 2c. in Löhr's Centr. Org. N. F. IV, S. 321 u. f. f.;
Bürg. G. B. im K. Sachsen, § 1466.

Das Handelgesetzbuch, welches der Bürgschaft an zwei Stellen erwähnt — Art. 281, 370 —, enthält über die vorliegende Frage keine Bestimmung."

Der Aussteller eines eigenen Wechsels ist erst von der Präsentation an zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.*)

Ein in einer Kurhessischen Sache am 6. April d. J. ergangenes Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts,

cf. Entscheidungen des R. O. H. G., Bd. 5, S. 375,

enthält hierüber Folgendes:

Es ist als richtig anzuerkennen, daß der Aussteller eines trockenen Wechsels Verzugszinsen von der Wechselsummme nur nach Präsentation des Wechsels zu zahlen verbunden ist. Die Wechselordnung enthält keine Bestimmung, woraus zu entnehmen wäre, daß die Wechselsumme unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Präsentation des Wechsels vom Verfalltage an verzinst werden müsse; vielmehr ist die Verpflichtung des Ausstellers zur Zinszahlung dadurch bedingt, daß ein Zahlungsverzug dargelegt wird. Ein solcher ist aber nicht ohne Weiteres als vorliegend anzunehmen, wenn nicht am Verfalltage Zahlung geleistet wird, da der Wechselaussteller, welcher, zumal wenn der Wechsel an die Ordre des Remittenten ausgestellt ist, am Verfalltage die Person des Wechselgläubigers nicht kennt, erwarten darf, daß der Inhaber des Wechsels unter Präsentation desselben am Zahlungsorte (W. O. Art. 97) die Zahlung fordere und gegen die Zahlung der Wechselsumme die Wechselurkunde dem Schuldner aushändige. Hiernach ist die Regel „dies interpellat pro homine“ auf den Wechselverfalltag nicht anwendbar. Nach Art. 40 und Art. 98 Nr. 5 ib. ist der Aussteller zwar, wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert wird, zur Deposition der Wechselsumme berechtigt, aber nicht verpflichtet; die Unterlassung der Deposition kann daher eine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht begründen.

*) cf. Schl. Holst. Anz. 1868, S. 276.

Strafrecht und Strafverfahren.

Rechtswidrigkeit der Absicht ist bei § 321 des Str. G. B. nicht zu erfordern.

cf. Zeitschrift von Stenglein, Bd. 1, S. 308.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 4. März 1872.

Der Angeschuldigte L. hat, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse constatirt worden, nicht allein den neben dem bezeichneten Communicationswege befindlichen und zu demselben gehörigen Wassergraben in einer Länge von 30 Ellen vorsätzlich zugeschüttet und dadurch vernichtet, sondern auch eine auf dem gedachten Wege angebrachte, von Steinmauer hergestellte und mit Steinplatten belegte, zur Fortleitung des an der betreffenden Stelle ein- und durchfließenden Gößnitzflüßchens bestimmte Schleuse dadurch, und zwar eben-

falls vorsätzlich beschädigt und theilweise zerstört, daß er die Steinplattendecke derselben in einer Breite von 1¾ Ellen aufgerissen und die weggerissenen Platten bei Seite gelegt, und da nun weiter auch in dem angefochtenen Erkenntnisse ausgesprochen worden, daß L. durch diese Handlungen Gefahr für das Leben und die Gesundheit Anderer herbeigeführt habe, in diesem Ausspruche aber ebenfalls eine thatsächliche Feststellung zu erblicken, an welcher das Ober-Appellationsgericht nach Art. 351 Abs. 1 der revidirten Str. Pr. O. gebunden ist, so erscheint die Anwendung der Strafvorschriften des § 321 des R. Str. G. B. auf die vorliegenden Fälle vollständig gerechtfertigt, denn sowohl aus den Worten dieser Gesetzesstelle, verglichen mit § 305, als auch aus dem Sinne derselben und dem Zwecke der bezüglichen Strafvorschriften geht klar hervor, daß die § 321 erwähnten Handlungen keineswegs aus gewinnsüchtiger Absicht oder überhaupt rechtswidrig begangen worden sein müßten, sondern es genügt, wenn der Thäter sie vorsätzlich vorgenommen und dadurch Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeigeführt hat, und es kann sich daher auch,

vgl. Oppenhoff, Str. G. B. f. d. Norddeutschen Bund, S. 564 zu § 321 Nr. 2, und
Schwarze, Commentar zum R. Str. G. B., S. 654,

selbst der Eigenthümer eines Werkes der § 321 gedachten Art, durch dessen Beschädigung oder Zerstörung einer nach diesem Paragraphen strafbaren Handlung schuldig machen.

Die Zerstörung der zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstände bleibt strafbar, auch wenn die bezüglichen Einrichtungen nur einem vorübergehenden Zwecke dienen. § 304 des Str. G. B.

cf. Zeitschr. v. Stenglein, Bd. 2, S. 305.

Verordnung des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 13. Februar 1872.

Das Ober-Appellationsgericht ist hierbei zu der Ansicht gelangt, daß § 304 des Str. G. B. sowohl den Worten als dem Sinne nach auf den vorliegenden Fall Anwendung zu leiden habe, indem die, besage der Anzeige, zerstörten, wenn auch zerbrechlichen und vergänglichen Wegzeichen jedenfalls zum öffentlichen Nutzen haben gereichen sollen, die von dem Bezirksgerichte angenommene Beschränkung aber auf feste oder dauernde Einrichtungen dieser Art zu einer sehr unbestimmten und willkürlichen Unterscheidung führen würde. Ueberdies geht schon daraus, daß in dem betreffenden Paragraphen des Str. G. B. Geld- und Gefängnißstrafen, ohne Festsetzung eines Minimalbetrages angedroht worden, zur Genüge hervor, daß auch Fälle leichterer Art, wie der vorliegende, als unter die gesetzliche Strafandrohung fallend, vorausgesetzt worden sind.

Aus Vorstehendem folgt nun von selbst, daß nicht blos eine polizeilich zu ahndende Zuwiderhandlung gegen Art. 366 unter 10 des Str. G. B., dessen Wortlaut überhaupt auf den vorliegenden Fall kaum anwendbar sein würde, in Rede stehe.

Die Beseitigung einer auf Anordnung der Behörde an einem Hause, worin sich Blatternkranke befinden, angebrachten Warnungstafel ist strafbar aus § 327 des Str. G. B.

cfr. Zeitschrift v. Stenglein, Bd. 1, S. 309.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 1. Juni 1872.

Was die Rüge anlangt, daß die Maßregel, deren Uebertretung dem Angeklagten zur Last gelegt worden ist, mit Unrecht unter die Vorschrift des § 327 des Str. G. B. gestellt worden sei, so läßt sich das Aushängen der fraglichen Warnungstafel, wodurch die inficirten Häuser kennbar gemacht werden, als Aufsichtsmaßregel zum Zweck der Verhütung einer Weiterverbreitung der Blatternkrankheit auffassen, wogegen insbesondere nicht der zweite Absatz des § 327 geltend gemacht werden kann, indem auch eine Verbreitung der fraglichen Krankheit in Folge des Fehlens einer derartigen Warnung denkbar ist. Auch liegt kein Grund vor, Maßregeln, welche nur einzelne, bestimmte Indi-

viduen betreffen, von der Vorschrift des § 327 des Str. G. B. für ausgeschlossen anzusehen, und wenn man auch andererseits allgemein sanitätspolizeiliche Vorschriften, welche sich nicht speciell auf den Ausbruch einer bestimmten ansteckenden Krankheit beziehen, davon auszuschließen hätte, so können doch unter diese Kategorie die Anordnungen unter II der Verordnung vom 6. Juni 1833 nicht gebracht werden, und es ist auch in dieser Beziehung gleichgültig, daß diese Anordnungen nicht lediglich im einzelnen Falle aus der Cognition der betreffenden Behörde hervorgehen, sondern schon landesgesetzlich vorgeschrieben sind.

Der Strafantrag wegen Nothzucht kann im Geltungsbereiche der Verordnung vom 25. Juni 1867 bis zur Einreichung der Anklageschrift bei Gericht zurückgenommen werden. Str. G. B. § 176.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. 13, S. 46.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Januar 1872 gegen Kaupp.

Die Bedeutung der förmlichen Anklage, bis zu deren Erhebung bei Gericht nach dem Str. G. B. § 176 der auf Verfolgung der dort vorgesehenen Verbrechen gestellte Antrag zurückgenommen werden kann, muß beim Mangel einer allgemeinen Deutschen Str. Pr. O. nach der Landes-Strafproceß-Ordnung, im vorliegenden Falle also nach der Str. Pr. O. vom 25. Juni 1867 festgestellt werden. Demgemäß weist schon die wörtliche Auslegung darauf hin, daß unter der bei Gericht erhobenen förmlichen Anklage nicht die nach der Strafproceßordnung § 3 auch schon durch Stellung des Antrags auf Voruntersuchung, sondern die unmittelbar bei dem für die Urtheilsfällung zuständigen Richter anzubringende Strafklage verstanden werden soll. Denn grade die letztere wird im Gegensatz zu dem Antrag auf Voruntersuchung, wie sich aus der Str. Pr. O. §§ 76, 78, 87, 89, 238 ergiebt, durch eine Schrift geltend gemacht, welche als Anklageschrift bezeichnet wird. Auch erscheint diese Anklage insofern als eine förmliche, als sie nach der Str. Pr. O. § 76 schriftlich und mit den dort angegebenen Erfordernissen abgefaßt werden soll, während der Antrag auf Voruntersuchung nach der Str. Pr. O. §§ 67, 69 besondere Förmlichkeiten nicht verlangt. Aber auch der Zweck der Bestimmung des Str. G. B. § 176 spricht dafür, daß der Antrag auf Verfolgung nicht blos bis zu dem Antrage auf Voruntersuchung oder bis zu deren Einleitung, sondern bis zur Einreichung der Anklageschrift an das Gericht zum Zweck des Hauptverfahrens zurückgenommen werden darf. Denn daß die Verfolgung der als Verbrechen, also als schwere, sich darstellenden Strafthaten des § 176 von dem Antrage des verletzten Theils abhängig gemacht wird, hat offenbar in dem Interesse des letztern an der Geheimhaltung der That seinen Grund. Dieselbe kann aber insofern jedenfalls bis zu dem erwähnten Zeitpunkte gewährt werden, als nach der Str. Pr. O. §§ 69, 109 ff., 208, 233 ff. die Oeffentlichkeit nicht für die Voruntersuchung besteht; es kann also auch jedenfalls bis dahin jenes Interesse unverändert durch die Zurücknahme des Antrags auf Verfolgung noch geltend gemacht werden. Endlich führt auch die Erwägung, daß in dem Str. G. B. § 176 eine Ausnahmebestimmung von § 64 enthalten ist, eine solche aber streng und im Zweifel nach Möglichkeit im Anschluß an die Regel ausgelegt werden muß, zu der Annahme, daß die Frist zur Zurücknahme des Antrags auf Verfolgung so wenig als möglich zu verkürzen, also bis zu jenem Zeitpunkt auszudehnen, nicht aber bis zu dem Antrage auf Voruntersuchung oder bis zu deren Einleitung zu beschränken ist.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

42. Stück. — Den 14. October 1872.

Civilrecht und Proceß.

Vererblichkeit einer durch Vertrag übernommenen Alimentationsverbindlichkeit.

Die Wittwe Maria Greve, geb. Kröger, zu Kathrinenheerd hat ihre Güter dem Amtsgericht in Garding zur concursmäßigen Behandlung übergeben; es ist darauf von diesem am 19. Januar 1870 der Concurs erkannt worden.

Die Cridarin hatte am 10. Februar 1867 mit dem Vormunde ihrer 3 unmündigen Kinder über das väterliche Vermögen derselben einen Erbvergleich geschlossen, in welchem sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zum Eigenthum überwiesen erhält, dagegen sich verpflichtet:

1) die sämmtlichen Schulden der gemeinschaftlichen Masse allein zu bezahlen und die Regulirungskosten und Erbschaftssteuer abzuhalten;

2) ihre Kinder bis zu deren 18. Jahr mit allem Nöthigen zu alimentiren und ihnen eine solche Erziehung zu geben, wie es einer christlichen Mutter geziemt;

3) ihre beiden Söhne ein Handwerk und ihre Tochter weibliche Handarbeiten lernen zu lassen und die desfallsigen Kosten zu bestreiten;

4) an jedes ihrer Kinder beim Abgang aus dem elterlichen Hause ein schloßhaftes Behältniß von mindestens 15 ₰ Werth mitzugeben, und

5) an jeden der Söhne 200 ₰, an die Tochter 100 ₰ am 1. November nach ihrer Mündigkeit zu zahlen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Wittwe Greve ihr Vermögen verpfändet und es ist die Protocollation am 12. März 1867 geschehen.

Die Cridarin ist nun am 22. März 1870 gestorben.

Am 8. April s. J. hat der Justificationstermin stattgehabt, in welchem der Massecurator, der Vormund der unmündigen Kinder der weil. Cridarin und verschiedene Gläubiger erschienen waren.

In dem darauf am 3. Juni s. J. erfolgten Prioritätserkenntnisse hat das Amtsgericht in die Classe der protocollirten Gläubiger nach dem Datum der Protocollation

1) die unmündigen Kinder der Cridarin mit den ihnen durch Erbvergleich vom 10. Februar 1867 ausgesetzten 500 ₰ nebst 45 ₰ für schloßfeste Behälter, so wie Alimentationskosten bis zur Mündigkeit, deren Liquidation vorbehältlich;

2) Claus König laut Verschreibung vom 1. November 1868 mit 480 Thlrn. nebst den während des Concurses laufenden und für die vorhergegangenen 2 Jahre rückständigen Zinsen collocirt.

Gegen dies Erkenntniß hat Claus König appellirt, und sich darüber beschwert,

> daß die Kinder der Cridarin in erster Priorität mit den Alimentationskosten bis zur Mündigkeit collocirt worden,

indem er sich darauf beruft, daß die in dem Erbvergleich übernommene Alimentationspflicht mit dem Tode der Mutter aufgehört habe.

In der Beantwortung der Appellation ist unter Berufung auf das Zeugniß der Rathmänner Peters und Römer hervorgehoben, daß namentlich auch mit Rücksicht auf diese Alimentationsverbindlichkeit die Cridarin bei der Theilung mehr als ihre gütergemeinschaftliche Hälfte erhalten habe.

Das Appellationsgericht hat in folgender Weise erkannt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Einwohners Claus König in Garding, Appellanten,

wider

den Hofbesitzer Jacob Behrens zu Kathrinenheerd, als Vormund der Kinder der wail. Wittwe Greve daselbst, Appellaten,

betr. Appellation gegen das Prioritätserkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Garding, im Concurse der Wittwe Greve vom 8. Juni 1870,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 3. October 1872 rc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz mit der Modification zu bestätigen ist, daß die Kinder der Wittwe Greve mit den Alimentationskosten nur für die Zeit bis zu ihrem 18. Jahre, wie geschehen, zu colloeiren sind.

V. R. W.

Gründe.

Die gesetzliche Verpflichtung des Alimentationsverpflichteten erlischt allerdings mit seinem Tode. Hier ist aber durch den Erbvergleich vom 10. Februar 1867 eine vertragsmäßige Alimentationsverpflichtung der Wittwe Greve ihren Kindern gegenüber geschaffen worden. Bei Verträgen bildet der Uebergang der Verpflichtung auf die Erben die Regel; ein solcher muß daher auch hier angenommen werden, wenn nicht klar vorliegt, daß die Contrahenten das Gegentheil gewollt haben. Nun spricht freilich die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie bei Abschließung des Vertrages nicht daran gedacht haben, daß die Alimentation von den Erben, als welche zunächst eben die Kinder selbst anzusehen waren, geleistet werden sollte, vielmehr nur die Sicherstellung der der Mutter obliegenden Alimentenleistung in's Auge gefaßt haben; aber eine Absicht, die geschaffene vertragsmäßige Verbindlichkeit der Mutter auf ihre Lebensdauer zu beschränken, hat jedenfalls in dem Erbvergleich keinen Ausdruck gefunden und es muß daher die Vererblichkeit der Verpflichtung, welche auch für den jetzt eingetretenen Fall, daß die Greve'schen Kinder nicht Erben ihrer Mutter geworden sind, ihre practische Bedeutung hat, wie Seitens des Amtsgerichts geschehen ist, angenommen werden.

Eine Modification des angefochtenen Erkenntnisses hat nur insofern eintreten müssen, als die Alimentenforderung der Kinder in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Erbvergleichs auf die Zeit bis zu ihrem 18. Lebensjahr zu beschränken ist, was jedoch nicht dazu hat führen können, an einer Verurtheilung des im Wesentlichen unterliegenden Appellanten in die Appellationskosten abzusehen.

Urkundlich rc.

Auf die von Seiten des Klägers hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ist die nachstehende Entscheidung erfolgt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Einwohners Claus König in Garding, Klägers und Imploranten,

wider

den Hofbesitzer Jacob Behrens in Kathrinenheerd, als Vormund der minderjährigen Kinder der wail. Wittwe Greve daselbst, Beklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerchts zu Berlin in seiner Sitzung am 20. März 1871 rc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 3. October 1870 vom Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, zu verwerfen sei.

V. R. W.

Gründe:

Die unter I. 1, 2, 3 der Rechtfertigungsschrift aufgestellten Nichtigkeitsgründe sind unzutreffend, indem das Königliche Appellationsgericht mit Recht davon

ausgeht, daß die vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit, einen Dritten zu alimentiren, auf Seiten des Verpflichteten auf dessen Erben übergeht, sofern nicht im einzelnen Falle diese Verpflichtung auf die Person des Vertragschließenden beschränkt worden ist.

Auch die unter II. der Rechtfertigungsschrift gegen die vom Appellationsgerichte angenommene Auslegung des Erbvergleichs vom 10. Februar 1867 erhobenen Angriffe sind unbegründet. Die zunächst gerügte Actenwidrigkeit liegt nicht vor. Die Fassung der Vergleichsurkunde, insbesondere die vom Imploranten unter II a der Rechtfertigungsschrift hervorgehobenen Worte lassen keineswegs in solcher Bestimmtheit erkennen, daß die darin übernommene Verbindlichkeit, die beklagtischen Pupillen zu alimentiren, auf die Lebensdauer der Mutter derselben habe beschränkt werden sollen, daß die Annahme des Appellationsrichters, es habe die Absicht einer solchen Beschränkung der übernommenen Alimentationspflicht in dem Erbvergleiche keinen Ausdruck gefunden, mit dem klaren Inhalte der Urkunde in Widerspruch stände.

Die unter II b aufgestellten Interpretationsregeln sind vom Appellationsrichter gleichfalls nicht verletzt worden. Das Appellationsgericht nimmt nicht an, wie in der Rechtfertigungsschrift angegeben ist, es sei die Absicht, der Vertragswille der Contrahenten, nur dahin gerichtet gewesen, die der Mutter obliegende Alimentationsverbindlichkeit festzustellen, sondern es sagt nur, es spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Contrahenten bei Abschluß des Vertrages nicht daran gedacht haben, daß die Alimentation von den Erben der Mutter habe geleistet werden sollen, daß sie vielmehr nur die Sicherstellung der der Mutter obliegenden Alimentationsleistung in's Auge gefaßt haben, und stellt dann ferner fest, daß die Absicht, die geschaffene vertragsmäßige Verbindlichkeit der Mutter auf ihre Lebensdauer zu beschränken, jedenfalls in dem Erbvergleiche keinen Ausdruck gefunden habe. Bedarf es nun zwar nicht unbedingt des Ausdruckes des Vertragswillens durch besondere Worte und hat der Richter bei der Auslegung von Verträgen sich nicht lediglich an Wortlaut der Vertragsurkunden zu halten, so muß doch zweifellos die Absicht der Contrahenten, der Vertragswille, zum Ausdruch gelangt sein. Daß aber der Appellationsrichter bei jener Feststellung sich lediglich an den Wortlaut der Urkunde gehalten, die sonst zur Ausmittelung des Willens der Contrahenten in Betracht kommenden Umstände unberücksichtigt gelassen habe, liegt nicht vor.

Urkundlich 2c.

Gestaltung der Regel „contumax non appellat" in der Proceßnovelle vom 24. Juni 1867.

(vgl. Entscheidungen des R. O. H. G., Bd. 5, S. 316 u. f. f.)

In einer Kurhessischen Wechselsache war der Verklagte nicht erschienen und daher in contum. nach dem Klagantrage verurtheilt worden. Er appellirte hiegegen, wobei er sich darauf berief, daß der Kläger ihn durch betrügliche Vorspiegelung vom Erscheinen im Termin abgehalten habe. Der Appellationsrichter wies die Appellation zurück, weil der Verklagte gegen die rechtliche Begründung der Klage nichts einwende und sein eben erwähntes Vorbringen nach § 49 der Verordnung vom 24. Juni 1867 die Appellation nicht begründe. Das R. O. H. G. vernichtete unterm 23. März d. J. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten dies Urtheil,

in Erwägung, daß die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung in al. 2 des § 49 der Preuß. Proceß-Verordnung vom 24. Juni 1867 dahin aufzufassen ist, daß dem Verklagten, wenn derselbe contumax ist, d. h. der Ladung zur Einlassung auf die Klage ungehorsam keine Folge geleistet hat, nicht mehr verstattet werden soll, mittelst Einlegung des Rechtsmittels der Appellation contumaciam zu purgiren, d. h. die Folgen der Contumaz dadurch abzuwenden, daß er in zweiter Instanz das Klagfundament bestreitet oder Einreden gegen die Klage vorbringt, daß also dem contumax das beneficium novorum (§ 50 sq. jener Verordnung) nicht zu Statten kommen, die Appellation vielmehr nur zum Zweck einer nochmaligen Prüfung, ob das ergangene Urtheil nach dermaliger Lage der Acten rechtlich begründet sei, stattfinden soll;

daß dagegen durch die Bestimmung des § 49 al. 2 cit. die Appellation nicht als ausgeschlossen zu erachten ist, wenn der Verklagte bestreitet, daß er contumax sei und mit der Appellation den Beweis erbringen will, daß die Erlassung eines Contumacial-Erkenntnisses gegen ihn rechtlich nicht zulässig gewesen sei;

daß also dem Verklagten das Rechtsmittel der Appellation namentlich in dem Falle nicht zu versagen ist, wenn derselbe bestreitet, daß ihm die Klage in gesetzlicher Weise insinuirt worden sei; daß dies um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, weil dem Verklagten sonst einem solchen nichtigen Urtheile gegenüber ein genügender Schutz durch ein ordentliches Rechtsmittel fehlen würde, da die Nichtigkeitsbeschwerde (§ 62) nur gegen Appellationsurtheile zulässig, und die Restitution (§ 76), abgesehen von der kürzeren Frist und davon, daß sie die legale Zustellung der Klage voraussetzt, eben im Wechselverfahren (§ 87 Nr. 5 l. c.), sowie in den im § 88 bezeichneten Proceßsachen gänzlich ausgeschlossen ist (Entscheidungen des Gerichtshofes I, p. 60);

daß gegen die zu buchstäbliche Auslegung des § 49 al. 2 seitens des Appellationsrichters insbesondere die Erwägung spricht, daß auch nach gemeinem Proceßrecht die für alle Fälle der contumacia geltende Regel „contumax non appellat“ nur die Bedeutung hat, daß der contumax nicht mittelst der Appellation das in der vorigen Instanz in Folge seines Ungehorsams verlorne Vorbringen zur Geltung bringen darf, nicht aber den als contumax Behandelten hindert, mittelst der Appellation sich darüber zu beschweren, daß er ohne Grund als contumax behandelt sei (Wetzel, System, pag. 574, 575, 651, 725 der 2. Ausgabe, Schmid, Proceß III, § 227, p. 373); daß die Proceß-Verordnung vom 24. Juni 1867 dadurch, daß sie im § 50 seq. in der Appellationsinstanz das beneficium novorum in weitester Ausdehnung statuirt, für alle andern Fälle, mit alleiniger Ausnahme des im § 49 al. 2 vorgesehenen, die Regel: contumax non appellat gänzlich beseitigt hat, und daß man nach der ganzen Tendenz der Proceß-Verordnung nicht annehmen kann, daß beabsichtigt worden sei, die fragliche Regel in dem Falle, wenn gegen den Verklagten, welcher sich auf die Klage nicht eingelassen hat, ein Contumacial-Urtheil ergeht, nicht blos beizubehalten, sondern über die Grundsätze des gemeinen Proceßrechts hinaus zu verschärfen, und zwar um so weniger, da das Preuß. Proceßrecht, mit welchem die Proceßnovelle in den wesentlichsten Punkten eine Uebereinstimmung herbeizuführen erstrebte, gegen die fraglichen Contumacial-Erkenntnisse die Appellation ohne die in Rede stehende Beschränkung zuläßt, eine Auslegung des § 49 im Sinne des Appellationsrichters also zu einem weder dem gemeinen noch dem Preuß. Proceßrechte entsprechenden, überaus rigorosen practischen Resultate führen würde.

In Altona hat der Vater das seinen unmündigen Kindern zugefallene Vermögen zu administriren; Vormünder sind dazu nicht erforderlich. Belegung von Pupillarvermögen in Preuß. Staatsobligationen.

Am 4. April zeigte Sch. zu Altona bei dem Amtsgerichte die geschehene Belegung eines seinen drei unmündigen Kindern aus dem Nachlaß einer verstorbenen Vaterschwester zugefallenen Vermögens in Königl. Preuß. Staatsobligationen der consolidirten 4½procentigen Staatsanleihe an mit dem Antrage, davon die Antheile der unmündigen Kinder außer Cours zu setzen. Hierauf wurde per decret. vom 17. s. M. demselben aufgegeben, für die Verwaltung dieses Sondervermögens seiner Kinder zwei geeignete Vormünder in Vorschlag zu bringen und diesen die Kapitalien zur Belegung in sicheren, nach gesetzlichen Bestimmungen pupillarischen Pösten zu übergeben, die Verfügung auch auf eine von demselben unterm 3. Mai eingereichte Remonstration unterm 16. s. M. unter Hinweisung auf die hier beobachtete constante Praxis bestätigend wiederholt. Ueber diese Verfügungen gravaminirte Sch. Das Amtsgericht berief sich in seinem Berichte auf die Bestimmungen der Vormünderverordnung vom 13. September 1743, welche für die Stadt Altona durch das Rescript vom 30. September 1785 nur in einigen Punkten abgeändert seien, sowie auf Usance.

Das Appellationsgericht erließ darauf am 21. August s. J. folgenden Bescheid:

Auf die Beschwerde rc. wird, in Erwägung, daß die in der Stadt Altona geltende Vormünderverordnung vom 13. September 1743 zwar den vorliegenden Fall, wo den unmündigen Kindern von den väterlichen Verwandten bei Lebzeiten ihres Vaters ein Erbtheil zugefallen, unmittelbar nicht berührt, es jedoch gerechtfertigt erscheint, die im § 2 derselben gegebenen, das Verhältniß einer dem Minderjährigen während der Gemeinschaft mit dem Vater angestorbenen Erbschaft regelnden Bestimmungen hier analog zur Anwendung zu bringen;

in Erwägung, daß hiernach der Vater, als natürlicher Vormund das seinen Kindern zugefallene Vermögen, ohne Rechnung abzulegen, jedoch unter Aufsicht der Obrigkeit und getrennt von dem gemeinschaftlichen Gut in der im § 2 näher bezeichneten Weise zu administriren und die Kapitalien mit Vorwissen und Approbation der Obrigkeit bei Communen oder sonst wohl angesessenen Leuten auf sichern Hypotheken zu belegen hat;

in Erwägung, daß durch das vom Amtsgericht angezogene Rescript vom 30. September 1785 eine Aenderung in dieser Richtung deshalb nicht herbeigeführt worden, weil die daselbst für Mündelgüter statuirten Sicherheitsmaßregeln nur an die Stelle der früher verordneten Protocollation der Vormundschaften treten, mithin auf den Fall, wo solche bis dahin nicht bestand, offenbar keine Anwendung finden sollen;

in Erwägung, daß, wenn auch in einzelnen Fällen, zu denen jedoch die gerichtlichen Abtheilungen nicht gerechnet werden dürfen, nicht in der vorstehend angegebenen, sondern der vom Amtsgericht intendirten Weise verfahren sein sollte, ein solches Verfahren als mit dem Sinn und Geist der Gesetze in Widerspruch stehend, auf Beachtung keinen Anspruch machen kann;

in Erwägung endlich, daß durch den § 2 der gedachten Vormünderverordnung die Belegung der Mündelskapitalien auf sichere protocollirte Hypotheken vorgeschrieben ist, und auf die hiervon abweichenden Bestimmungen der von dem Querulanten erwähnten Cabinetsordre vom 3. Mai 1821 deshalb keine Rücksicht genommen werden kann, weil dieselbe in hiesiger Provinz nicht eingeführt,

daß es jedoch in Betracht der Sicherheit, welche inländische Staatspapiere gegenwärtig gewähren, keinem Bedenken unterliegen kann, dem Erbieten des Querulanten, das seinen Kindern zugefallene Vermögen in zu dem betreffenden Belaufe außer Cours zu setzenden $4^1/_2$procentigen consolidirten Preuß. Staatsanleihe-Obligationen zu belegen, stattzugeben,

zum Bescheide ertheilt,

daß, unter Aufhebung der Verfügungen des Königlichen Amtsgerichts vom 17. April und 16. Mai d. J., dem Querulanten zu gestatten ist, das seinen drei unmündigen Kindern aus dem Nachlasse ihrer Vaterschwester zugefallene Vermögen und $4^1/_2$procentigen consolidirten Preuß. Staatsanleihe-Obligationen unter der Bedingung zu belegen, daß dieselben zu dem betreffenden Belaufe von dem Königlichen Amtsgerichte mit dem Vermerke „außer Cours gesetzt" versehen werden.

Strafrecht und Strafverfahren.

Hausfriedensbruch.

§ 123 des Str. G. B.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 342 sqq.

I.

Hausfriedensbruch mit Waffe wird begangen, wenn der Thäter bei Begehung der That ersichtlich mit Waffen versehen ist, wenn auch zu anderen Zwecken, als um die That selbst durchzuführen. Ein Antrag des Verletzten ist hiebei zur Strafverfolgung nicht erforderlich.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31. Januar 1872.

G. war unbefugt in dem befriedigten Besitzthum des p. W. verblieben, obgleich dieser ihn zur Entfernung aufgefordert hatte; auch hatte er bei dieser Gelegenheit ein Taschenmesser gezogen und dasselbe zum Schlage gegen W. erhoben. Gleichwohl sprach ihn das Appellationsgericht frei, weil er das Taschenmesser nicht deshalb gezogen habe, um den W. zu hindern, ihn aus dem Hause zu weisen, sondern, um den W. zu mißhan-

deln; das genüge nicht, um die Anwendung des § 123 Abs. 3 zu rechtfertigen; dagegen fehle es zur Verfolgung wegen einfachen Hausfriedensbruches am erforderlichen Antrage. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Ober-Tribunal dieses Erkenntniß vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung an ein anderes Appellationsgericht verwiesen.

In den Gründen wird ausgesprochen, es sei nicht rechtsirrthümlich, wenn die Instanzgerichte eine Strafverfolgung aus § 123 Abs. 3 ohne Antrag des Verletzten für zulässig erklärt hätten.

Sodann fahren dieselben fort: Der § 123 des Str. G. B. unterscheidet 2 Fälle des dort mit Strafe bedrohten Hausfriedensbruchs, 1) das widerrechtliche Eindringen in die daselbst bezeichneten Räume, und dann 2) das unbefugte Verweilen in denselben, nachdem die Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, ergangen ist. Diese letztere Art liegt gegenwärtig vor. Das angezogene Gesetz erblickt ferner in seinem dritten Absatze einen erschwerenden Umstand, wenn die That von einer mit Waffen versehenen Person begangen worden und dieser ist ebenfalls Gegenstand der Untersuchung gewesen. Der Appellationsrichter hat dabei an sich nicht in Abrede genommen, daß ein Messer unter Umständen eine solche von dem Gesetze gemeinte Waffe sein kann, er verneint indeß das Vorhandensein des in Frage stehenden Vergehens, weil er ausführt, daß der Angeklagte sein Taschenmesser nicht hervorgezogen und sichtbar gemacht habe, um den Damnificaten W. zu hindern, ihn aus dem Hause zu weisen, sondern um ihn zu mißhandeln, und der letzte Absatz des § 123 l. c. gerade das sich zum Zwecke des Hausfriedensbruches Bewaffnethaben verlange, die darauf gerichtete Absicht, nicht bloß das zufällige Versehensein mit einer Waffe. Dies ist jedoch ein Rechtsirrthum. Denn die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung legt augenscheinlich darauf das entscheidende Gewicht, daß bei der Begehung der concreten That die Thatsache der gleichzeitigen, dem Dritten erkennbar gemachten Waffenführung stattgefunden hat, weil hierin die größere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist. Daß das Mitnehmen der bezüglichen Waffe in der Absicht, dadurch den Hausfriedensbruch zu ermöglichen, geschehen sein müßte, ist nicht anzuerkennen, da es offenbar gleichgiltig ist, ob das „Versehensein" mit eine Waffe im Augenblicke der That unter Benutzung einer sich zufällig darbietenden Gelegenheit, oder in vorangegangener Voraussicht erfolgte. In beiden Fällen ist die Gefahr für den Andern eine gleiche, und die vorherige stattgehabte Absicht kann lediglich bei der Abmessung der Höhe der Strafe von Bedeutung sein. In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte sich nach erfolgter Aufforderung des W. nicht entfernte, vielmehr sein bei sich geführtes Messer hevorzog und es zum Schlage erhob. Eine Bedrohung mit diesem an sich gefährlichen Werkzeuge war daher eingetreten, und die Erwägung des Appellationsrichters, daß es dabei nicht die Absicht gewesen, den Bedrohten abzuhalten, den Angeklagten aus dem Hause zu weisen, sondern nur, ihn zu mißhandeln, enthält einen inneren Widerspruch, indem nicht abzusehen ist, inwiefern die Gefahr einer Mißhandlung das, wider den Willen des Berechtigten fortgesetzte, widerrechtliche Verweilen des Thäters in dem befriedeten Raume der Eigenschaft eines Hausfriedensbruches entkleiden sollte, weil eben in der Möglichkeit, gemißhandelt zu werden, eine Gefahr liegt, welche den dadurch Bedrohten nöthigt, sofern er es auf dieselbe nicht ankommen lassen will, von der Ausweisung des Thäters abzustehen. In dem letzteren Momente erblickt der Appellationsrichter selbst ein Erforderniß des erwähnten Vergehens und es ist dies auch nicht zu bezweifeln, in dem Augenblicke der Verübung einer derartigen Handlungsweise wird die Strafthat vollendet und sie verfällt dem Strafgesetze.

II.

Wer auf Auffordern eines Wirths dessen Schenklocalität nicht verläßt, begeht Hausfriedensbruch.

Erkenntniß des Obertribunals vom 19. Juni 1872.

Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Annahme des Appellationsrichters, es liege auch dann ein Hausfriedensbruch vor, obwohl das fragliche Local ein öffentliches Schenklocal sei, wenn Angeklagter nicht durch Belästigung des Publicums oder sonst ungehöriges Betragen Veranlassung gegeben habe, seine Entfernung aus dem Locale zu verlangen, dem Wortlaute des § 123 a. a. O. widerspreche, wonach nur derjenige sich des Hausfriedensbruches schuldig mache, welcher

wenn er ohne Befugniß in dem Locale verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, ist verfehlt.

Unter den Begriff der Geschäftsräume im Sinne des § 123 a. a. O. fällt auch ein öffentliches für Jedermann zugängliches Schenklocal. Wenn der Inhaber des Schenklocals durch das Halten desselben für Jeden die Befugniß des Verweilens als Gast dem Besucher gewährt, so hört jedoch diese Befugniß auf, sobald der Inhaber des Schenklocals die Bestimmung des Locals zur Aufnahme von Schenkgästen durch die Aufforderung der Entfernung einem Besucher gegenüber ausschließt. Es ist dies ein Ausfluß des Verfügungsrechtes in Ansehung des Schenklocals, ohne daß die Veranlassung zur Ausübung für die Rechtmäßigkeit derselben entscheidet.

III.

Wegen Hausfriedensbruch in einem vermietheten Hause ist nur der Miether, nicht auch der Eigenthümer den Antrag auf Strafverfolgung zu stellen berechtigt.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. Juni 1872.

Der Appellationsrichter hat kein Bedenken gefunden, den Antrag für erforderlich zu erklären und angenommen, daß es an demselben fehle. In letzterer Beziehung führt er nämlich aus:

In Folge des Umstandes, daß das Haus, in welches die beiden Angeklagten widerrechtlich eingedrungen sein sollen, nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters zur Zeit der That von dem Bäcker F. auf Grund eines mit dem Eigenthümer Sch. abgeschlossenen Miethvertrags bewohnt wurde, sei nicht der Letztere, Sch., dessen Wohnung dasselbe nicht gewesen sei, sondern nur der F., dessen Hausfrieden durch das Verhalten der Angeklagten gestört worden, berechtigt gewesen, deren Bestrafung zu beantragen. Ein solcher Antrag des Miethers liege aber nicht vor, sondern nur ein Seitens des Kaufmannes Sch., resp. seines Mandatars, gestellter.

Auch hierin muß dem Appellationsrichter beigepflichtet werden. Denn wenn auch in dem Briefe des F. an den J. R. v. B. unbedenklich mit dem Oberstaatsanwalt ein Auftrag für letzteren gefunden werden muß, sein Interesse gerichtlich zu vertreten und insbesondere die behufs Herbeiführung der Bestrafung der Angeklagten erforderlichen Schritte bei Gericht zu thun, so hat doch eben so gewiß v. B. diesem Antrage nicht entsprochen. Sein zu den Proceßacten Sch. ctr. W. eingereichter Antrag vom 25. Juli 1870 ist vielmehr nach seinem Schlußsatz als ein solcher zu betrachten, welcher nur Namens des Klägers, also des Kaufmanns Sch., gestellt worden.

IV.

Hausfriedensbruch kann Seitens eines Gastes in einem Wirthschaftslocal durch unbefugtes Verweilen verübt werden, und ist der Pächter der Wirthschaft berechtigt, die Entfernung zu verlangen.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 10. Mai 1872.

Der Angeklagte rügt zunächst deshalb eine Verletzung des § 123 des Str. G. B., weil er nicht unbefugt, sondern als Gast in dem fraglichen Garten verweilt habe. Mit Recht hat aber das Kreisgericht angenommen, daß der Aufenthalt des Angeklagten, nachdem an ihn die Aufforderung durch den hierzu für befugt angenommenen Bürgermeister Ruez ergangen war, den Garten zu verlassen, kein Berechtigter mehr gewesen sei, das Verweilen daselbst nach Wiederholung jener Aufforderung daher unter das Gesetz falle.

Der Angeklagte rügt ferner Verletzung des § 123 cit. und der §§ 2 und 3 der Str. Pr. O., weil der Bürgermeister Ruez als Pächter des fraglichen Gartens weder zu jener Aufforderung, noch zur Stellung eines Strafantrages berechtigt gewesen, vielmehr in beiden Beziehungen nur als Eigenthümer oder sonst dinglich Berechtigter habe auftreten können. Auch diese Annahme ist unrichtig, da als Berechtigter in den gedachten Beziehungen schon Jeder anzusehen ist, welchem die Inhabung des betreffenden Besitzthums rechtmäßig zusteht.

V.

Die in § 123 Abs. 3 Str. G. B. bezeichneten Fälle des Hausfriedensbruchs sind nicht an das Erforderniß eines Strafantrages gebunden.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 1. Juni 1872.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Inhalt der Strafbestimmung § 123 des Str. G. B., wie die Angeklagten in der Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen suchen, im Gegensatz zum § 124 den einfachen Hausfriedensbruch betrifft. Jedenfalls kann daraus mit dem Angeklagten noch nicht gefolgert werden, daß nun auch die verschiedenen, in alinea 1 und 3 des § 123 vorgesehenen Fälle in Bezug auf das Erforderniß des Antrags auf Verfolgung einander gleichgestellt seien. Vielmehr weist die Einrückung der diesen Antrag verlangenden Bestimmung in alinea 2 zwischen alinea 1 und 3 darauf hin, daß nur die Anwendbarkeit der unmittelbar vorausgehenden alinea 1 durch den Antrag bedingt sein soll. Hätte die Nothwendigkeit desselben auch für die Fälle in der nachstehenden alinea 3 gelten sollen, so hätte dies entweder durch eine ausdrückliche Vorschrift oder durch die Stellung der sich auf den Antrag beziehenden alinea 2 hinter die alinea 3, also am Schlusse der ganzen Strafbestimmung § 123 hervorgehoben werden müssen. Denn die Bedingung der Strafbarkeit einer That durch den Antrag auf Verfolgung erscheint nur als Ausnahme von der Regel, daß die Strafbarkeit durch die That schlechthin und daher von Amtswegen herbeigeführt wird, muß also unzweifelhaft für die betreffenden Straffälle kennbar gemacht werden, wenn die Regel ausgeschlossen sein soll, und gestattet wegen ihres exceptionellen Characters ohne eine solche Hervorhebung selbst bei einer gewissen Gleichheit der Fälle keine analoge oder ausdehnende Anwendung. Auch sprechen die Entwürfe des Strafgesetzbuchs nebst den Motiven keineswegs für die entgegengesetzte Ausführung der Angeklagten. Hiernach hat der Berufungsrichter nicht gefehlt, wenn er im vorliegenden Fall der Anwendung der alinea 3 den Antrag auf Verfolgung nicht für erforderlich hielt.

VI.

Hausfriedensbruch von Dienstboten, durch widerrechtliches Verweilen in den Privaträumen ihres Dienstherrn begangen.

Vier Meiereimädchen fühlten sich durch eine Anordnung ihres Dienstherrn M. verletzt. Sie begaben sich deshalb nach geschehener Verabredung gemeinschaftlich zu ihm. Derselbe empfing sie auf der Hausdiele. Da sie sich ungebührlich benahmen, so wies er sie wiederholt an, in die ihnen angewiesenen Meiereiräume, welche der Hausdiele benachbart liegen, und an ihre Arbeit zu gehen. Als sie dies nicht thaten und fortfuhren zu lärmen, nahm er sie nacheinander beim Arm und führte sie fort. Er hat ihre Bestrafung beantragt, gegen zwei der Mädchen den Strafantrag aber wieder zurückgenommen. Sowohl vom Schleswiger Kreisgericht als am 10. September 1872 vom Appellationsgericht zu Kiel sind sie wegen Hausfriedensbruchs verurtheilt. In dem Erkenntnisse des letzten Gerichtshofes heißt es:

Denn die Hausdiele, auf welcher sich die Angeklagten gemeinschaftlich zu der erwähnten Zeit befanden, gehörte zu der Privatwohnung des M. im Gegensatz zu den den Angeklagten überwiesenen Räumlichkeiten und wenn ihnen der Zutritt zu der Wohnung ihres Dienstherrn, um mit diesem zu sprechen, auch nicht verwehrt war, so war doch für sie von dem Augenblicke an, da Letzterer ihnen gebot, die Hausdiele zu verlassen, der dortige Aufenthalt ein widerrechtlicher und begingen sie durch Nichtbefolgung der mehrmaligen Aufforderung und Verweilen auf der Hausdiele einen Hausfriedensbruch, für dessen Bestrafung, weil sie ihn in Gemeinschaft verübten, ein Strafantrag überall nicht erforderlich war.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

43. Stück. — Den 21. October 1872.

Civilrecht und Proceß.

Schenkung, ob unter Lebenden oder auf den Todesfall geschehen. — Beurtheilung eines wechselseitigen Testaments unter Ehegatten mit Bezug auf die dem Ueberlebenden darin eingeräumte Dispositionsbefugniß. — Die Römisch-rechtlichen Bestimmungen über das fideicommissum ejus quod superfuturum est kommen im Herzogthum Schleswig nicht zur Anwendung.

In Sachen des Abnahmemanns Lorenz Kaufmann aus Ulderup, uxor. noie. Klägers, wider den Hofbesitzer Christen Hansen zu Nordermühle, Verklagten, wegen Auskehrung eines Nachlaßantheils, liegt folgendes Thatsächliche vor.

Am 10. Juni 1868 verstarb zu Schnabeck der Abnahmemann und Wittwer Christen Jörgensen Mattesen mit Hinterlassung eines mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Maren Jörgensen Mattesen am 21. Februar 1816 errichteten und am 28. Februar 1835 allerhöchst confirmirten wechselseitigen Testaments, über dessen Rechtsbeständigkeit kein Streit ist. Durch dieses Testament haben die Eheleute Mattesen sich gegenseitig zu Universalerben ernannt mit der Befugniß für den Längstlebenden, mit dem ganzen Nachlaß des Zuerstverstorbenen nach Belieben zu schalten und dann ferner bestimmt, daß der Längstlebende für den Fall seiner Wiederverheirathung verpflichtet sein solle, an die Erben des Verstorbenen behufs deren Abfindung 320 ℛ D. R.-M. auszuzahlen, sowie endlich für den Fall der Nicht-Wiederverheirathung des Längstlebenden angeordnet, daß nach ihrem beiderseitigen Ableben ihr gesammter Nachlaß zwischen ihren beiderseitigen Erben nach dem Gesetze getheilt werden solle. Unbestritten ist, daß die Ehefrau Mattesen vor ihrem Ehemann verstorben ist, daß Letzterer sich nicht wiederverheirathet hat und daß Verklagter, gestützt auf eine ihm von Mattesen am Tage vor dessen Tode gemachte Universal-Schenkung, den Gesammtnachlaß der Mattesen'schen Eheleute in Besitz genommen hat.

Kläger machte nun in einem bei dem Flensburger Kreisgericht angestellten Klage Namens seiner Ehefrau Erbansprüche an den Nachlaß der Ehefrau Maren Jörgensen Mattesen geltend, indem er behauptet, daß seine Ehefrau als Tochter eines verstorbenen vollbürtigen Bruders der Ehefrau M. J. Mattesen zu deren nächsten Intestaterben gehöre, die nach dem wechselseitigen Testamente der Mattesen'schen Eheleute für den Fall, daß der Längstlebende der Ehegatten sich nicht wiederverheirathen würde, zur Erbfolge in den Nachlaß des Zuerstverstorbenen berufen seien. Mattesen sei Längstlebender geblieben, habe sich nicht wiederverheirathet und sei nicht befugt gewesen, zum Nachtheile der Intestaterben seiner verstorbenen Ehefrau deren Nachlaß an den Verklagten zu verschenken. Habe er dies gethan, so sei diese Schenkung fraudulos und daher anfechtbar.

Gebeten wird, den Verklagten als Besitzer des Nachlasses schuldig zu erkennen:

die der klägerischen Ehefrau gebührende Intestaterbportion nach der Ehefrau M. J. Mattesen unter Zugrundelegung eines eventuell eidlich zu bestärkenden Inventars auszukehren, ref. exp.

Verklagter hat bei der mündlichen Verhandlung anerkannt, daß die klägerische Ehefrau als Tochter eines verstorbenen Bruders der Ehefrau M. J. Mattesen zu deren nächsten Intestaterben gehöre; er erklärt aber deren Erbansprüche für unbegründet, weil Mattesen laut Testaments Universalerbe seiner Ehefrau geworden sei und als solcher mit deren Nachlasse nach Belieben habe schalten dürfen. Nun habe aber Mattesen bei seinen Lebzeiten das ganze Vermögen an den Verklagten verschenkt, Letzterer auch sofort die Schenkung acceptirt und sei außerdem die Schenkung wiederholt von dem Schenkgeber bestätigt. Der nähere Hergang sei folgender gewesen:

Am 9. Juni 1868 habe Mattesen dem Verklagten erklärt: „Du sollst mein ganzes Vermögen haben, sorge dafür, daß es so fest abgemacht wird, daß kein Spectakel darüber kommen kann. Wenn du es mit Spectakel haben sollst, ist es nicht werth." Auf die Bemerkung des Verklagten, daß es zu spät sein werde, den Amtsrichter zu holen, habe Mattesen entgegnet: „das könnte morgen früh zu spät sein." Man habe hierauf die Nachbarn des Verklagten, Lück und Wollesen, rufen lassen. Wollesen habe nun den Mattesen gefragt, ob Verklagter Mattesen's ganzes Vermögen haben sollte, und ob Mattesen jetzt schon dem Verklagten sein ganzes Vermögen geschenkt habe. Diese Fragen habe Mattesen bejaht und sich an den mitanwesenden Verklagten wendend, hinzugefügt:

„Nun mußt du mich ja doch bis zu meinem Tode behalten,"

was Verklagter bejaht habe.

Am 10. Juni 1868 sei Verklagter nach Mattesen's Wunsche zu dem Amtsrichter Nissen gegangen und habe Letzterem erklärt: Mattesen habe ihm sein ganzes Vermögen geschenkt, es sollte dies noch einmal zu Protocoll erklärt werden. Darauf habe der Amtsrichter sich in die Wohnung des Mattesen begeben und hier die (zu den Acten gebrachte) Verhandlung vom 10. Juni 1868 aufgenommen, wonach Mattesen, der bei Ankunft des Amtsrichters sehr schwach und angegriffen, jedoch bei gesunder Vernunft gewesen sei, indessen weder seinen Namen habe unterschreiben, noch zusammenhängend reden können, auch die ihm in Gegenwart der Zeugen Lück und Wollesen vorgelegten Fragen des Amtsrichters:

a) ob es war sei, daß er gestern Abend in Gegenwart der anwesenden Zeugen an den Bohlsmann Christen Hansen auf Nordermühle sein ganzes Vermögen, namentlich auch die 6000 ℳ Pr. Crt., welche er aus einem Kaufcontracte von Christen Hansen zu Gute hatte, geschenkt habe,

mit einem lauten Ja, und

b) ob andere Personen vorhanden seien, die aus seinem Vermögen etwas erhalten sollten,

mit einem lauten Nein geantwortet.

Als Mattesen noch am nämlichen Tage verstorben sei, habe Verklagter auf Grund der stattgehabten Schenkung von dessen Nachlasse Besitz ergriffen und einen Monat später zu seiner Sicherung gegen Erb- und sonstige Ansprüche ein landesübliches Indagations-Proclam ergehen lassen, worauf sich von Seiten der Ehefrau M. J. Mattesen 3 Personen mit Erbansprüchen an deren Nachlaß gemeldet hätten, von denen Verklagter den einen Prätendenten abgefunden habe.

Verklagter macht geltend, daß die angeführten Vorgänge den Begriff eines Nachlasses, auf den Kläger Namens seiner Ehefrau Anspruch machen könnte, ausschließen, und bittet:

den Kläger in qual. qua abzuweisen, ref. exp.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Kläger darüber, daß Mattesen dem Verklagten zur Pflicht gemacht habe, sich mit den Intestaterben auf gütliche Weise abzufinden, die Eidesdelation zur Hand genommen und sich über die Vorgänge bei Errichtung der Schenkungsacte auf das Zeugniß zweier Nachbarn berufen, welche namentlich würden bekunden können, daß die Schenkung sich auch auf das zukünftige Vermögen bezogen habe und daß dem Verklagten die vorerwähnte Verpflichtung auferlegt sei. Die Schenkung ist von ihm als fraudulos angefochten, weil Mattesen nach dem Tode seiner Ehefrau und im Widerspruch mit den Testamentsbestimmungen nicht befugt zu erachten, den Gesammtnachlaß einem extraneus schenkweise zu überlassen.

In der Duplik ist den replicarischen Anführungen widersprochen.

Das Kreisgericht hat am 4. October 1870 erkannt:*) daß Verklagter schuldig, bei Vermeidung der Execution binnen 4 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses dem Kläger die dessen Ehefrau nach der weil. Ehefrau Maria Jörgensen Mattesen gebührende Intestaterb-

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Die Frage, ob Mattesen befugt war, den Nachlaß seiner, vor ihm verstorbenen Ehefrau an den Verklagten mit rechtlicher Wirkung zu verschenken, ist nach den Bestimmungen des wechselseitigen Testaments der Mattesen'schen Eheleute vom 21. Februar 1816 zu beurtheilen, da dieses Testament die Grundlage bildet für das Recht, das Mattesen als längstlebender Ehegatte an den Nachlaß seiner Frau erworben hatte. Darnach ist nun allerdings Mattesen zum Universalerben seiner Ehefrau ernannt mit der Befugniß, deren gesammten Nachlaß zu besitzen und damit nach Belieben zu schalten. Zugleich hat aber die Ehefrau Mattesen letztwillige Bestimmungen getroffen zu Gunsten ihrer gesetzlichen Erben und zwar nicht bloß für den nicht eingetretenen Fall, daß ihr Mann als Längstlebender sich wieder verheirathen sollte, sondern auch für den Fall, daß er nicht wieder heirathen würde. In diesem Falle, der eingetreten ist, sollte nach dem Tode des Längstlebenden der gesammte Nachlaß zwischen den beiderseitigen Erben nach dem Gesetze getheilt werden. Nach einer vernünftigen Interpretation dieser testamentarischen Bestimmungen ist Mattesen nur in einem beschränkten Sinne Universalerbe seiner Frau geworden, nämlich nur insoweit, als seine Befugniß, den Nachlaß seiner Ehefrau zu besitzen und damit nach Belieben zu schalten, nicht über die zu Gunsten der Intestaterben seiner Ehefrau getroffenen Bestimmungen hinausgehen durfte. Sein Recht an dem Nachlasse seiner Ehefrau ging nicht weiter, als das eines Fiduciars. Er durfte deren Nachlaß ihren Intestaterben nicht entziehen und, insofern er dies darnach gethan, handelte er fraudulos und unterwarf seine desfälligen Handlungen der Anfechtung von Seiten der gesetzlichen Erben seiner Ehefrau.

Da die klägerische Ehefrau als Tochter eines verstorbenen Bruders der Ehefrau M. J. Mattesen als zu deren nächsten Intestaterben gehörig von dem Verklagten anerkannt, auch der im Testamente der Mattesen'schen Eheleute vorgesehene Fall, in dem der Nachlaß zwischen den beiderseitigen Erben nach dem Gesetze getheilt werden sollte, eingetreten ist, so erscheint hiernach Kläger Namens seiner Ehefrau zur Klage activ legitimirt. Auch ist Verklagter als passiv legitimirt anzusehen, weil er geständigermaßen den Gesammtnachlaß des Mattesen, der auch den Nachlaß der Ehefrau Mattesen in sich begriff, auf Grund einer Schenkung in Besitz genommen hat und unangesehen, ob er dabei dolos gehandelt hat oder nicht, jedenfalls aus der Besitznahme soweit haften muß, als er dadurch bereichert ist.

Verklagter beruft sich darauf, daß er den Gesammtnachlaß der Mattesen'schen Eheleute durch eine Universal-Schenkung von Mattesen erworben habe und hierdurch das Erbrecht der klägerischen Ehefrau beseitigt sei. Darnach fragt es sich weiter, ob diese Schenkung zu Recht besteht. Dabei kann es dahin gestellt bleiben, ob eine Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen einzugehen beabsichtigt gewesen ist. Denn die eine wie die andere Art der Schenkung würde, auch davon abgesehen, daß eine Schenkung von Todeswegen schon aus Mangel der in der Verordnung vom 4. Februar 1854 vorgeschriebenen Form ungültig wäre, jedenfalls um deswillen der Anfechtung abseiten des Klägers unterliegen, weil Mattesen, wie vorhin näher ausgeführt ist, nach den Bestimmungen des mit seiner Ehefrau errichteten wechselseitigen Testaments nicht für befugt erachtet werden kann, den Nachlaß seiner Ehefrau deren Intestaterben zu entziehen. Durch eine Schenkung des Gesammtnachlasses an den Verklagten handelte Mattesen der letztwilligen Disposition seiner Ehefrau entgegen, überschritt die ihm durch deren letzten Willen eingeräumten Befugnisse und vollzog mit der Schenkung an den Verklagten einen Act, der wegen der mangelnden Befugniß des Mattesen, über den Nachlaß seiner Ehefrau zu Ungunsten der gesetzlichen Erben zu disponiren, der Anfechtung unterliegt. Besteht demnach die Schenkung qu. an den Verklagten nicht zu Recht, so hat durch dieselbe auch das libellirte Erbrecht der klägerischen Ehefrau nicht beseitigt werden können.

Letzteres ist vielmehr als zu Recht bestehend anzuerkennen und deshalb den Anträgen des Klägers gemäß zu erkennen.

Zu welchem Antheil die klägerische Ehefrau, welche als Brudertochter der Erblasserin mit zwei Kindern anderer Geschwister derselben concurrirt, die Erbfolge in den Nachlaß der Ehefrau M. J. Mattesen beanspruchen kann, scheint unter den Parteien nicht streitig zu sein und ist deshalb hierauf nicht besonders erkannt.

Als unterliegenden Theil treffen Verklagten die Kosten.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

portion unter Zugrundelegung eines eventuell eidlich zu bestärkenden Inventars auszukehren, auch die Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

Gegen dies Erkenntniß hat der Verklagte appellirt und sich hauptsächlich darüber beschwert, daß nicht der Kläger mit seiner Klage ref. exp. abgewiesen worden.

Der Kläger hat dieser Appellation insofern adhärirt, als die Schenkung an den Verklagten nicht schon als m. c. donatio wegen Formlosigkeit für nichtig erklärt, event., wenn sie als Schenkung inter vivos gelten solle, daß sie nicht als Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und deshalb als Erbantrag angesehen und wegen mangelnder Form für nichtig erklärt sei.

Das Appellationsgericht hat hierauf die folgende Entscheidung abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hofbesitzers Christen Hansen zu Nordermühle, Verklagten und Appellanten,

gegen

den Abnahmemann Lorenz Kaufmann in Ulderup, Namens seiner Ehefrau Maria Catharina Kaufmann, geb. Asmussen, Kläger und Appellaten,

wegen Auskehrung eines Nachlaßantheils, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 4. October 1870,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 10. März 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen und schuldig ist, dem Verklagten die in der vorigen Instanz ihm angeursachten Kosten, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Theilen zur Hälfte zu tragen.

V. R. W.

Gründe.

Das Kreisgericht hat die Frage, ob die Schenkung auf welche der Verklagte sich der angestellten Erbschaftsklage des ux. noie. Klägers gegenüber berufen hat, eine Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen sei, unerörtert gelassen, weil es dieselbe in beiden Fällen für ungültig hält.

Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Allerdings würde die Schenkung, wenn sie eine mort. causa donatio ist, als ungültig erscheinen.

Ist sie aber eine Schenkung unter Lebenden, so würde sich nicht behaupten lassen, daß sie als fraudulos der Anfechtung unterliege. Denn die Eheleute Mattesen haben sich einander in ihrem Testament im vollen Umfange mit der Befugniß zu beliebiger Disposition über den Nachlaß der Vorverstorbenen (og dermed kunne skalte efter egen Behag) zu Erben eingesetzt; und wenn sie weiter bestimmt haben, daß, wenn der Ueberlebende, ohne sich wieder verheirathet zu haben, stürbe, der gesammte Nachlaß unter ihre beiderseitigen Erben nach dem Gesetz getheilt werden solle, so ist damit nur eine Disposition über Dasjenige, was in solchem Falle als Nachlaß vorhanden sein würde, getroffen; eine Beschränkung des Ueberlebenden in der ihm, wie bemerkt, uneingeschränkten Verfügungsgewalt ist bei dieser Bestimmung nicht ausgesprochen, auch nicht ohne weiteres in der getroffenen fideicommissarischen Anordnung enthalten. Die Römisch-rechtlichen Grundsätze über das fideic. ejus quod superfuturum est, wenn man ein solches in derselben erblicken wollte, können ihres positiven Characters wegen im Herzogthum Schleswig nicht zur Anwendung gebracht werden.

Die in Rede stehende Schenkung ist aber als eine Schenkung unter Lebenden aufzufassen. Denn darf man auch die Behauptungen des Verklagten über die Schenkungsvorgänge vom 9. Juni 1868 nicht als zugestanden betrachten, da der Kläger in seiner Klage von vorne herein bestritten hat, daß Mattesen an diesem Tage sein gesammtes Vermögen an den Verklagten verschenkt habe, so geht doch aus der von Mattesen am folgenden Tage gegen den Amtsrichter abgegebenen, durch das Protocoll vom 10. Juni 1868 festgestellten Erklärung, daß er sein ganzes Vermögen verschenkt habe (bortforæret sin hele Formue) hervor, daß er sein Vermögen unbedingt auf den Verklagten hat übertragen wollen und übertragen hat. Für die Annahme einer Schenkung von Todeswegen hätte es irgend welcher Andeutung einer beschränkteren Absicht des Schenkers bedurft; eine solche ist aber in seiner Erklärung nicht ausgesprochen worden, auch aus den begleitenden Umständen nicht zu entnehmen. Denn das auf den ersten Blick Auffällige, daß Mattesen sich seines ganzen Vermögens entäußert, sich also für den Fall seiner Genesung vermögenslos gemacht habe, verschwindet, wenn

man in Betracht zieht, daß der damals schwer kranke und auch schon am 10. Juni 1868 verstorbene Mattesen schwerlich an die Möglichkeit der Genesung gedacht haben wird. Außerdem war er Altentheiler bei dem Verklagten und erhielt von diesem, was er bedurfte, durfte darauf rechnen, dies um so mehr aus Dankbarkeit nach der gemachten Schenkung zu erhalten, wenn er noch weiter gelebt hätte.

Wenn der Kläger bei der mündlichen Verhandlung behauptet hat, daß Mattesen bei der Schenkung dem Verklagten zur Pflicht gemacht habe, sich mit den Intestaterben abzufinden, so kann hieraus bei der Unbestimmtheit dieser Auflage keine Beschränkung der Schenkung entnommen werden.

Die fragliche Schenkung des ganzen Vermögens ist dadurch, daß der Verklagte von dem Nachlaß des Testators Mattesen Besitz ergriffen hat, zur Perfection gekommen, steht also wirksam der erhobenen Erbschaftsklage entgegen.

Es hat daher eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses nach der hauptsächlichen Appellationsbeschwerde des Verklagten erfolgen müssen, womit zugleich die Adhäsionsbeschwerden des Klägers sich erledigen, denen übrigens auch entgegensteht, daß sie nicht gegen die Entscheidung selbst, sondern gegen die Gründe derselben sich richten.

Urkundlich ꝛc.

Auf die von dem Verklagten gegen dies Erkenntniß zur Hand genommenen Revision ist die nachstehende Entscheidung der höchsten Instanz ergangen.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Abnahmemannes Lorenz Kaufmann, Namens seiner Ehefrau, zu Ulderup, Klägers und Revidenten,

wider

den Hofbesitzer Christen Hansen zu Nordermühle, Beklagten und Revisen,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 3. Juli 1871 ꝛc. für Recht erkannt:

> daß das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 10. März 1871 in der Hauptsache und wegen der Kosten der ersten Instanz, unter Verurtheilung des Revidenten in die Kosten dieser Instanz, von denen jedoch die gerichtlichen wegen dessen Armuth außer Ansatz zu lassen sind, zu bestätigen, die Entscheidung über die Kosten der Appellationsinstanz auf die Adhäsion des Beklagten dahin abzuändern sei, daß Kläger schuldig sei, die sämmtlichen Kosten der Appellationsinstanz zu tragen, beziehungsweise dem Beklagten zu erstatten.

V. R. W.

Gründe:

Das Königliche Appellationsgericht geht mit Recht davon aus, daß nach den Bestimmungen des von dem verstorbenen Mattesen mit seiner Ehefrau am 21. Februar 1816 gemeinschaftlich errichteten Testaments der seine Frau überlebende und im Wittwenstande verbliebene Mattesen befugt war, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, auch über das ihm auf Grund dieses Testaments angefallene Vermögen seiner Ehefrau völlig frei zu disponiren und daß, da die in Novelle 108 enthaltenen beschränkenden Vorschriften des Römischen Rechts, welche als rein positive sich darstellen, im Herzogthum Schleswig keine Geltung haben, die das gesammte, im Besitze des Mattesen sich befindende Vermögen umfassende Schenkung an den Beklagten, sofern sie als eine Schenkung unter Lebenden aufzufassen sei, als eine ungültige nicht angefochten werden könne.

Ebenso erscheint aber die Annahme des Appellationsgerichts gerechtfertigt, daß die in Frage stehende Schenkung als eine Schenkung unter Lebenden anzusehen sei, indem aus den vorliegenden Thatsachen nicht hervorgeht, daß der Mattesen die Schenkung an die Bedingung geknüpft habe, daß er vor oder doch gleichzeitig mit dem Beklagten versterben sollte, die Gültigkeit und Perfection der Schenkung also von dem Eintritt dieser Bedingung abhängig gemacht habe, vielmehr nach dem zum Protocolle des Amtsrichters Nissen vom 10. Juni 1868 Verhandelten angenommen werden muß, daß Mattesen sein ganzes Vermögen unbedingt dem Verklagten geschenkt und übertragen habe. Mag immerhin die Annahme seines nahe bevorstehenden Todes für Mattesen das Motiv gewesen sein, die Schenkung zu machen, so wird doch diese hierdurch allein nicht zu einer Schenkung von Todeswegen (l. 2. D. de mort. causa don. 39, 6).

Ist demnach die Beschwerde des Revidenten unbe-

gründet, so erscheint die wegen der Entscheidung über die Kosten der Appellationsinstanz erhobene Adhäsivbeschwerde des Beklagten begründet. Da Beklagter mit der von ihm erhobenen Appellation durchgedrungen und Kläger mit seiner Klage abgewiesen ist, es auch an einem Grunde fehlt, von der Regel, daß den in der Hauptsache Unterliegenden die Verpflichtung zur Tragung der Proceßkosten trifft, abzuweichen, insbesondere der Wechsel der Entscheidungen in den beiden Vorinstanzen für sich allein die Theilung, beziehungsweise Compensation der Proceßkosten zweiter Instanz nicht rechtfertigt, so waren nicht, wie in dem angefochtenen Urtheile geschehen, die gerichtlichen Kosten der Apellationsinstanz beiden Theilen zur Hälfte aufzuerlegen, sondern Kläger zur Zahlung beziehungsweise Erstattung sämmtlicher Kosten zu verurtheilen, von denen jedoch wegen dessen Armuth die gerichtlichen außer Ansatz zu lassen.

Urkundlich 2c.

Novation durch Wechselausstellung.*)

Ein in einer Altpreußischen Sache am 9. März d. J. abgegebenes Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts (Entscheidungen des R. O. H. G., Bd. 5, S. 253 u. f. f.) bemerkt hierüber:

Die Ansicht, daß nicht schlechthin die Begebung und Annahme eines Wechsels, wenn eine Zahlungsverpflichtung zum Grunde liegt, als Hingabe an Zahlungshaft wirkt, und daß einem wechselrechtlichen Acte die Natur und Wirkung der Novation in Ansehung des zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht zu attribuiren ist, wenn eine hierauf gerichtete Absicht der Contrahenten nicht constirt, hat überwiegende Geltung in der Theorie und Rechtsprechung erlangt und ist im Bereiche des Allg. Landrechts als geltender Rechtsgrundsatz zu betrachten.

Vgl. Renaud, Lehrb. des Wechselrechts § 94 und die Citate in den Noten 9 bis 12, S. 312 u. f f.;
Volkmar und Loewy, die D. W. O. § 94, S. 314 f. f.;
Wächter, Wechsellehre § 174, S. 624;
Präj. des Ober-Tribunals zu Berlin vom 2. Decbr. 1843 Nr. 1375 (Sammlung I, S. 192, und Entscheidungen 2c. IX, 331);
Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 10. October 1864 (Bd. II, 126), vom 10. Mai 1870 (Bd. XIII, 151 ib.), vom 1. März 1870 (Central-Org. VI, 192), vom 9. Juni 1864 (Arch. für Rechtsf. Bd. V, 106) 2c.

Mit ihr steht auch der im kaufmännischen Verkehr allgemeine Gebrauch: den für eine Schuld des Wechselverpflichteten empfangenen Wechsel zwar als Zahlung zu buchen, jedoch nur provisorisch, nämlich unter der Voraussetzung der regreßlosen Einlösung des Wechsels, im Einklange.

Vgl. Erk. v. 6. Septbr. 1871 i. S. B. & Co. c. B. & Co. Entscheidung des R. O. H. G., Bd. III, S. 142, 145.

*) cf. Schl. Holst. Anz. 1871, S. 312.

Strafrecht und Strafverfahren.

Bei Verhängung der Rückfallstrafe wegen Diebstahls ist es nicht erforderlich, daß zwischen der ersten und zweiten Vorstrafe ein Zeitraum von weniger als 10 Jahren liegt. §§ 244, 245 des Str. G. B.*)

cfr. Stenglein, Bd. 1, S. 184.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. Januar 1872.

Auf Grund des die Thatfrage erledigenden und von dem Schwurgerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung als unbedenklich richtig angenommenen Schuldbekenntnisses ist gemäß Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegen den Angeklagten festgestellt:

daß derselbe zu Berlin am 8. Juni 1871 den Entschluß, ihm nicht gehörige bewegliche Sachen

*) cf. Anz. S. 79, 88.

deren Eigenthümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, und zwar

a) aus einem Gebäude mittelst Erbrechens von Behältnissen,

b) dadurch, daß er zur Eröffnung einer im Innern eines Gebäudes befindlichen Thür ein zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmtes Werkzeug verwendete,

durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung der nicht zur Vollendung gekommenen That enthalten, bethätigt hat.

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte, außer anderen in den Jahren 1849, 1850 und 1851 erfolgten Verurtheilungen wegen Diebstahls, durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 4. August 1852 wegen schweren Diebstahls zu 8 Jahren Zuchthaus, die er am 20. August 1860 verbüßt hat, und ferner durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 26. October 1870 wegen eines am 4. October 1870 verübten einfachen Diebstahls zu einer am 24. Januar 1871 verbüßten Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Gleichwohl ist der Angeklagte nur auf Grund der §§ 242, 243 Nr. 2 und 3, 43, nicht aber auf Grund der §§ 244, 245 des Nordd. Str. G. B. verurtheilt worden, weil zwischen der Verbüßung der durch Erkenntniß vom 4. August 1852 erkannten Strafe und der Verübung des durch Erkenntniß vom 26. October 1870 geahndeten Diebstahls ein mehr als zehnjähriger Zeitraum liege.

Die hiergegen von der K. Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Nach der Fassung des § 245 l. c., welche den § 244 nur dann ausschließt: „wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verflossen sind," kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß unter dem „neuen Diebstahl" nur die zur Aburtheilung kommende That, unter der „letzten Strafe" nur die unmittelbar vorausgegangene zu verstehen ist. Dieser klaren Wortfassung gegenüber sind die Gründe, welche den ersten Richter zu einer abweichenden Deutung bestimmt haben, nach § 46 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht an sich nicht von Gewicht.

Sie sind aber auch nicht zutreffend. Es ist nicht anzuerkennen, daß das Rückfälligkeitsprincip der §§ 60, 219 des Preuß. Str. G. B. in die §§ 244, 245 des Nordd. Str. G. B. übergegangen sei, da die Fassung dieser Bestimmungen von der letzten Fassung des § 219 cit. wesentlich abweicht und sich an die analoge Bestimmung des Preuß. Str. G. B. nicht einmal anlehnt. Diese abweichende Redaction war mitbedingt durch die Nothwendigkeit, die Voraussetzungen des Rückfalls, welcher als allgemeiner Strafschärfungsgrund aufgegeben und deshalb im allgemeinen Theil nicht behandelt war, bei denjenigen Strafthaten, bei denen er noch in Betracht kommt, speciell festzustellen. Es wären daher auch die Grundsätze der §§ 60, 219 des Preuß. Str. G. B., in der neuen Redaction unbedenklich zum Ausdruck gebracht worden, wenn die Festhaltung derselben beabsichtigt worden wäre.

Wenn ferner der erste Richter daraus, daß das Nordd. Str. G. B. im Allgemeinen mildere Strafen androhe, als das Preuß., einen Grund für seine Ansicht entnimmt, so ist dies nicht gerechtfertigt, da die principielle Milde der Gesetzgebung den Richter nicht ermächtigt, klare und positive Bestimmungen, weil sie vermeintlich diesem Principe nicht entsprechen, außer Acht zu lassen. Auch ist eine Vergleichung mit dem Preuß. Str. G. B. nach dieser Richtung unzutreffend, weil das Nordd. Str. G. B., nicht allein an die Stelle des Preuß., sondern auch an die Stelle einer Reihe anderer Gesetzbücher getreten ist.

Endlich kann die vermeintliche ratio legis nicht eine den unzweifelhaften Dispositionen des Gesetzes widersprechende Auslegung begründen.

Die Rückfallstrafe des § 244 des Str. G. B. wird auch durch Vorstrafen wegen Diebstahlsversuch begründet.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 132.

Die Frage, ob § 244 des Str. G. B. auf den Angeklagten Z. anwendbar sei, ist von dem vorigen Richter verneint worden, weil Z. bis jetzt nur einmal

wegen Diebstahls, ein zweites Mal aber nicht wegen vollendeten, sondern nur wegen versuchten Diebstahls bestraft worden sei. Wir haben jedoch dieser Ansicht nicht beitreten können. Wissenschaftlich besteht kein Zweifel darüber, daß zwischen dem versuchten und dem vollendeten Verbrechen nur ein gradueller, nicht ein essentieller Unterschied existirt. Es liegt also das Verbrechen als solches, z. B. der Diebstahl, der Mord 2c., bereits dann vor, wenn der Thatbestand des strafbaren Versuchs erfüllt, d. h. wenn der Entschluß, das Verbrechen zu verüben, durch Handlungen bethätigt worden ist, welche einen Anfang der Ausführung des fraglichen Verbrechens enthalten. Wo das Gesetz den Versuch überhaupt für strafbar erklärt, scheidet es das versuchte und vollendete Verbrechen nicht begrifflich, sondern bestimmt nur für das erstere eine mildere Strafe. Daraus ergiebt sich, daß auch Derjenige wegen Diebstahls oder als Dieb bestraft wird, welcher wegen versuchten Diebstahls verurtheilt worden ist. Die Verweisung auf den § 242 nach den Worten des § 244 „wenn er einen einfachen Diebstahl begeht" fordert, daß nach § 244 auch Derjenige bestraft werden soll, welcher, nachdem er zweimal wegen vollendeten Diebstahls im Inlande Strafen erlitten hat, eines Diebstahlsversuchs sich schuldig macht; denn der § 244 umfaßt, wie erwähnt, nicht blos den vollendeten, sondern auch den versuchten Diebstahl. Ist aber dies richtig, so würde es nicht zu begreifen sein, weshalb die Vorbestrafungen wegen versuchten Diebstahls nicht ebenso wie die Vorbestrafungen wegen vollendeten Diebstahls die Anwendbarkeit des § 244 nach sich ziehen sollten. Dem ersten Richter ist auch darin nicht beizupflichten, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche nur Derjenige ein Dieb genannt werde, welcher einen Diebstahl vollendet habe; vielmehr pflegt im Volksmunde auch Derjenige Dieb zu heißen, welcher einen Diebstahl versucht hat und z. B. beim Stehlen betroffen worden ist.

Richtig ist, daß im ersten Entwurfe des Str. G. B. correspondirend mit Art. 59 des Pr. Str. G. B. gesagt worden war: „Wer 2c. wegen Diebstahls oder Versuchs oder Theilnahme daran 2c." und daß der § 244 des R. Str. G. B. die Worte „oder Versuches oder Theilnahme daran" weggelassen hat. Dies ist jedoch nicht geschehen, weil man dem Versuche die betreffende Wirkung nicht hätte beilegen wollen, sondern weil man es wegen der begrifflichen Identität des versuchten und vollendeten Verbrechens für überflüssig erachtet hat, den Versuch speciell zu erwähnen. Die Aenderung ist also nur redactioneller Natur. Aus den §§ 261 und 264, in denen der Rückfall wegen Hehlerei und Betruges erwähnt wird, läßt sich auch nicht beweisen, daß der Versuch habe ausgeschlossen werden sollen. Das Wort „begangen" (wegen darauf begangener Hehlerei, begangenen Betruges) ist hier nicht etwa gleichbedeutend mit „vollendet", sondern drückt lediglich die Zeitfolge der betreffenden Vergehen aus. Endlich kann auch aus der allgemeinen Vorschrift, daß der Versuch milder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen, nicht die Unanwendbarkeit des § 244, sondern nur so viel hergeleitet werden, daß in casu concreto, wenn ein Versuch vorliegt, innerhalb des in § 244 festgesetzten Strafrahmens eine mildere Strafe zu erkennen ist. Aus diesen Gründen haben wir in Uebereinstimmung mit dem Commentar von Oppenhoff, S. 427, und Schwarze, Handausgabe, S. 273, annehmen müssen, daß es für die Anwendbarkeit des § 244 ohne Einfluß sei, ob die Vorbestrafungen des Diebes wegen vollendeten oder versuchten Verbrechens erfolgt seien.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 5. April 1871, bestätigt vom Ober-Appellationsgericht zu Jena aus folgenden Gründen:

Schon der allgemeine Sprachgebrauch bezeichnet auch Denjenigen als Dieb, welcher einen strafbaren Diebstahlsversuch begangen hat. Das B. Str. G. B. aber stellt allenthalben den begangenen strafbaren Versuch dem vollendeten Verbrechen begrifflich gleich und macht zwischen beiden nur den graduellen Unterschied, daß nach § 44 das versuchte milder bestraft werden soll, als das vollendete Verbrechen.

(Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts Jena vom 24. Mai 1871.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

44. Stück. — Den 28. October 1872.

Civilrecht und Proceß.

Klagverjährung, ob schon durch Einreichung oder erst durch Behändigung der Klage unterbrochen.

Maurermeister Rackwitz in Marienthal beansprucht von der Ehefrau Wittwe Mommsen daselbst Zahlung von 80 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen und Kostenerstattung für angebliche Lieferung verschiedener, näher verzeichneter Bauarbeiten, welcher er im Auftrage des verstorbenen Ehemannes und Erblassers der Beklagten ausgeführt habe; die berechneten Preise seien bedungen und angemessen.

Beklagte hat in der Klagbeantwortung gegen den klägerischen Anspruch, insoweit er aus der Zeit vor 1870 stammt, die Einrede der Verjährung vorgeschützt und in dieser Beziehung angeführt, daß die Verjährung nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1869, beziehungsweise 6. Juli 1845 § 1, 1 und § 4 Abs. 3 bereits am 31. December 1871, also vor der am 2. Januar 1872 erfolgten Insinuation der Klage eingetreten sei.

Im Uebrigen hat sie sich mit Nichtwissen darüber erklärt, ob Kläger mit ihrem Ehemann den auf der Rechnung unterm 22. December 1869 angegebenen Accord für 120 ℔ eingegangen sei und ob Ersterer die unterm 31. December 1869 und 30. April aufgeführten Arbeiten und Materialien geliefert habe, dabei bestritten, daß der Gesammtpreis der letzteren Arbeiten für den dort bezeichneten Zweck werthentsprechend sei, wie endlich mit Rücksicht darauf, daß aus der Klage nicht zu ersehen sei, welche Arbeiten und Materialien vereinbart oder werthentsprechend seien, eine Einlassung in dieser Richtung für unmöglich erklärt.

In der Replik wird zunächst die opponirte Verjährungseinrede als unbegründet bezeichnet, da die am 31. December 1869 begonnene Verjährung vor ihrer Vollendung durch die am 30. December 1871 geschehene Einreichung der Klage beim Amtsgericht unterbrochen sei.

Kläger hat sodann darauf hingewiesen, wie er in der Klage primär behauptet, daß sämmtliche Ansätze auf Vereinbarung beruhten, wie Beklagte solche Vereinbarung durch ihre ungenügende Einlassung zugestanden habe, und eventuell zum Beweise der Angemessenheit jener Ansätze zwei Sachverständige, Sievers und Dieterich, benannt.

Unter genereller Eidesdelation ist, wie in der Klage, gebeten.

Nachdem seitens des Klägers dessen Geschäftsbuch vorgelegt und solches in sämmtlichen Zahlen mit der Klagerechnung übereinstimmend befunden worden ist, hat das Königliche Amtsgericht zu Wandsbeck nur über den letzten Rechnungsposten d. d. 30. April 1870 Beweis erhoben, und sodann durch Erkenntniß vom 16. März 1872 die Beklagte in Folge desfälliger Eidesverweigerung zur Zahlung desselben nebst Zinsen schuldig erkannt, im Uebrigen dagegen den Kläger auf

Grund der ihm opponirten Verjährungseinrede mit seinen ferneren Ansprüchen abgewiesen unter verhältnißmäßiger Theilung der Kosten.*)

Gegen diesen ihm ungünstigen Inhalt der erstrichterlichen Entscheidung appellirt jetzt Kläger, beschwert sich darüber, daß nicht seinem Klagantrage gemäß erkannt worden und sucht durch weitere Rechtsdeductionen darzulegen, daß die Verjährung nicht erst durch Insinuation, sondern bereits durch Einreichung der Klage beim Gericht unterbrochen werde.

Eventuell beruft Kläger sich zur Abwendung der Verjährungseinrede auf die neue Thatsache, daß Beklagte ihn im November oder December 1871, als er sie außergerichtlich um Tilgung der Schuld qu. ersucht und die betreffende Rechnung producirt, aufgefordert habe, von der Summe etwas abzulassen, hierdurch aber seinen Anspruch anerkannt habe.

Beweis: Eid.

Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses dem Klagpetitum gemäß zu erkennen, ref. exp.

In der rechtzeitig eingegangenen Appellationsbeantwortung, welche größtentheils factische und rechtliche Ausführungen enthält, wird das klägerischerseits vorgebrachte novum geleugnet und, weil es einen neuen Klaggrund involvire, als unzulässig erklärt.

Gebeten wird um Bestätigung der sententia a qua unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß ergangen.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Maurermeisters H. Rackwitz in Marienthal, Klägers, Appellanten,

wider

die Wittwe Mommsen daselbst, Verklagte, Appellatin,

wegen 80 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts, Abth. II, zu Wandsbeck vom 16. März 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 20. September 1872 ꝛc.,

in Erwägung, daß die Klagverjährung nach den

*) Entscheidungsgründe:

Von den klagend geltend gemachten Rechnungspösten ist der letzte vom 30. April 1870, gelieferte Bauarbeiten und Materialien betreffend, da die Verklagte den ihr über die bestrittene Lieferung zugeschobenen Eid verweigert hat, mit dem geforderten Betrage von 17 ℔ 3 ß liquide. Die übrigen Pöste stammen aus einer Zeit, seit welcher die gesetzliche Verjährungsfrist mit dem 31. December 1871 unbestritten abgelaufen ist. Hierauf und auf den Umstand, daß die Klage der Verklagten erst am 5. Januar 1872 zugestellt worden, hat die Letztere die Einrede der Verjährung gestützt, wogegen der Kläger sich darauf berufen hat, daß die Verjährung schon durch die vor Ablauf der Frist, nämlich am 30. December 1871, geschehene Einreichung der Klage unterbrochen worden sei. Es fragt sich also hinsichtlich dieser Rechnungspöste zunächst, ob die Klage verjährt ist, mit andern Worten, ob die Unterbrechung der Klagverjährung schon durch die Einreichung der Klage beim Gericht oder erst durch die Zustellung an den Gegner eintritt. Sieht man zunächst ab von den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, so scheint die Ansicht, daß die Einreichung der Klage genüge, namentlich das für sich zu haben, daß die Partei nur diesen Act, nicht die Zustellung an den Gegner in der Hand hat. Auch wird gesagt werden können, daß Römisch-rechtliche, auf einen Zeitablauf von 30 Jahren berechnete Bestimmungen gegen den Kläger strenger sein dürfen als die jetzigen, welche für die Verjährung von Klagen der vorliegenden Art nur eine zweijährige Frist fordern. Dem entsprechend ist denn auch im Preußischen Landrecht die Unterbrechung schon an die Einreichung der Klage geknüpft. Allein für das hiesige Rechtsgebiet, wo durch das über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen erlassene Gesetz keine Bestimmungen über die Unterbrechung getroffen sind, müssen die Römisch-rechtlichen Normen als maßgebend geblieben angesehen werden, und nach diesem tritt die Unterbrechung der Klagverjährung erst mit der Zustellung der Klage an den Gegner ein. Wenn diese Auffassung in der Doctrin auch nicht einstimmig angenommen ist, so wird sie doch als die herrschende bezeichnet von Windscheid, Pandecten, Bd. 1, 108, Nr. 4, und es ist in der That auch nicht abzusehen, wie die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke: l. 2 Cod. VII 40 u. l. 3 eod. mit einer anderen Ansicht sich vereinigen ließen. Die vorgeschützte Verjährungseinrede mußte daher für durchgreifend erachtet, der Kläger mit den verjährten Klagforderungen abgewiesen und die Tragung der Kosten entsprechend auf die Parteien vertheilt werden.

hierselbst herrschenden Rechtsgrundsätzen, wie solches vom Vorderrichter mit zutreffenden Gründen ausgeführt, auch bisher von der hiesigen Praxis festgehalten ist, nicht schon durch Einreichung der Klage beim Gericht, sondern erst durch Zustellung derselben an den Beklagten unterbrochen wird;

in Erwägung ferner, daß in dem vom Kläger in dieser Instanz vorgebrachten novum, Beklagte habe ihn Ende 1871 bei Producirung der eingeklagten Rechnung gebeten, von derselben etwas abzulassen, eine die Gesammtforderung des Klägers betreffende, also auch die Verjährung der fraglichen Ansprüche unterbrechende, Anerkennung deshalb nicht gefunden werden kann, weil zur Annahme des hierher erforderlichen animus confitendi jedwede Veranlassung fehlt, jene angebliche Bitte der Beklagten vielmehr schon durch ihre in voriger Instanz erfolgte Eidesverweigerung und die darin liegende theilweise Einräumung der eingeklagten Schuld genügende Erklärung findet;

in Erwägung endlich, daß somit die Verjährung der hier allein zur Rede stehenden Forderungen eingetreten ist,

für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Amtsgericht zu Wandsbeck vom 16. März d. J. zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Dem Schuld- und Pfandprotocollführer liegt nicht die Pflicht ob, dem Erwerber eines Grundstücks ein reines Folium ex officio zu verschaffen. Verlangte Delirung auf Grund muthmaßlicher Verjährung der Forderung.

Die Ehefrau H. zu Braacken in Norderdithmarschen hatte von ihrem Ehemann im Jahre 1836 Ländereien erworben und in dem desfälligen Contracte den Brüdern und Bruderkindern ihres Ehemannes gegenüber die Verpflichtung übernommen, die protokollirten und nichtprotocollirten Schulden des Letztern zu übernehmen und zu berichtigen, welche Verpflichtung protocollirt wurde. Im Jahre 1861 verkaufte sie die Grundstücke an P. zu T., die erwähnte Verpflichtung der Ehefrau H. blieb auf dem Folio stehen. 1872 verkaufte P. die Ländereien wieder und verlangte die Umschreibung derselben auf die einzelnen Käufer. Das Amtsgericht verweigerte solche jedoch mit Rücksicht auf die nicht geschehene Tilgung des Protocollats. Hierüber beschwerte sich P., machte geltend, daß Ansprüche aus dem Protocollat verjährt seien und daß überhaupt das Protocollat auf seinem Folio unzulässig sei und beantragte, daß dem Amtsgerichte die Tilgung aufgegeben werden möge. Das Amtsgericht berichtete ein, daß nicht constire, ob die nicht protocollirten Schulden des Vorbesitzers H. berichtigt seien, sowie daß die Berichtigung der protocollirten Schulden desselben vorliege. Vom Appellationsgericht erhielt P. am 5. Juni 1872 abschlägigen Bescheid,

in Erwägung, daß die Behauptung desselben, daß nach Inhalt des von ihm eingesandten Kaufcontracts das in Frage stehende Protocollat sich auf seinem Folio überall nicht vorfinden dürfe, unbegründet ist, weil keineswegs dem Umschreibungsbeamten die Fürsorge dafür obliegt, daß der Erwerber eines Grundstücks ein reines Folium erhalte, und

in Erwägung, daß die Bedeutungslosigkeit dieses Protocollats, welches zur Sicherung der von seiner Vorbesitzerin übernommenen Verpflichtung zur Berichtigung der Schulden ihres Ehemannes eingetragen ist, nicht in der vom Beschwerdeführer versuchten Weise nachgewiesen werden kann, da der bloße Ablauf der Verjährungszeit bei der Möglichkeit einer stattgehabten Unterbrechung der Verjährung, das Erlöschen der bezüglichen Forderungen nicht darzuthun vermag.

Proceßlegitimation als solche genügt nicht zur Bewirkung bezüglicher Tilgungen in den Schuld- und Pfandprotocollen der Land-Norderdithmarschen.

Der Vollmacht Pf. zu L. in Norderdithmarschen hatte, als Kassirer und Rechnungsführer der dortigen Spar- und Leihkasse statutenmäßig deren rechtlicher

Vertreter vor Gericht, für dieselbe gegen B. zwei Schuldpöste von resp. 160 und 280 Thlr., desgleichen als Bevollmächtigter der L. Außendeichsinteressentschaft wider denselben eine Schuld von 246 Thlr. 18 Sgr. bei dem Königl. Kreisgericht Itzehoe eingeklagt. Er war dort als legitimirt anerkannt und demnächst der Debitor verurtheilt, die eingeklagten Beträge s. w. d. a. an ihn zu zahlen. Nachdem der Vollmacht Pf. Pfändung impetirt und solche verfügt worden, ist auf seine Instanz auf Grund des § 8 der Schuld- und Pfandprotocollordnung für Norderdithmarschen das Pfändungsdecret in allen 3 Sachen auf des Debitors Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt. Demnächst ist Zahlung geleistet, worauf Pf. unter Bezugnahme auf seine vor dem Kreisgerichte beschaffte Legitimation und Anschluß der bezüglichen Legitimationsacte bei dem Heider Amtsgerichte die Delirung aller 3 Pöste beantragte. Das Amtsgericht verlangte jedoch mittelst Decrets vom 14. März 1872 bessere Legitimation. Pf. beschwerte sich hierüber. Das Appellationsgericht ertheilte ihm am 13. April abschlägigen Bescheid,

in Erwägung, daß nach Vorschrift des § 16 der Verordnung vom 26. Juli 1771 wegen Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls in der Landschaft Norderdithmarschen im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Tilgungen nicht ohne des Creditors oder dessen Specialbevollmächtigten Gegenwart und Einwilligung vorgenommen werden dürfen, diese Vorschrift auch, wie richtiger Auslegung entsprechend, nach dem Bericht des Amtsgerichts auf die hier in Frage stehenden, auf Grund des § 8 jener Verordnung eingetragenen Protocollate immer zur Anwendung gebracht worden, mithin die Legitimation zur Führung der den Pfändungsdecreten voraufgegangen Processe mit Grund vom Amtsgericht als ungenügend für den Antrag auf Tilgung betrachtet worden.

Schuld- und Pfandprotocoll: Nachweis der Tradition eines verkauften Immobile ist zur Umschreibung erforderlich.

B. zu Beckdorf hatte seinen Grundbesitz an Sch. verkauft und war der Kaufcontract am 9. Januar 1872 errichtet. In demselben war die Protocollation und Umschreibung des Immobile vom Verkäufer bewilligt, der Traditionstermin aber erst auf einen späteren Termin festgesetzt. Als nun die Protocollation und Umschreibung von dem Contrahenten beantragt wurde, lehnte das Itzehoer Amtsgericht selbige ab, weil es an dem Nachweis der Tradition fehle. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde ertheilte das Appellationsgericht am 25. Juni 1872 einen abschlägigen Bescheid, da in dem betreffenden Contract die Tradition der verkauften Grundstücke auf einen späteren Termin festgesetzt worden sei und der Eigenthumserwerb Seitens des Käufers die Voraussetzung der Umschreibung der verkauften Grundstücke auf dessen Namen bilde, das Verlangen des gedachten Amtsgerichts, daß die geschehene Tradition ihm nachgewiesen werde, mithin gerechtfertigt erscheine.

Das Erbtheilungsgericht als solches ist nicht befugt zu executivischen Verfügungen behufs Herbeischaffung von Nachlaßgegenständen, welche Dritte besitzen.

Die Wittwe G. starb am 11. Januar 1872 zu Altona mit Hinterlassung von vier unmündigen Kindern und schritt das Amtsgericht als Erbtheilungsbehörde ein. Da letzteres in Erfahrung gebracht hatte, daß von der Hauswirthin der Erblasserin, Wittwe H., wegen einer angeblich rückständigen Miethforderung das Mobiliar der Verstorbenen an sich genommen und veräußert worden, so erließ es nach vergeblichem Versuch, von der Wittwe H. eine nähere Aufklärung über den Sachverhalt zu erlangen, an diese unterm 22. Mai einen Befehl dahin, daß selbige bei Vermeidung von 10 Thlr. Brüche die sämmtlichen von ihr eigenmächtigerweise verkauften Nachlaßgegenstände binnen 10 Tagen wieder zur Stelle zu schaffen habe, mit dem Hinzufügen, daß sie die Vollzähligkeit dieses ge-

richtsseitig zu inventirenden Hausstandes zu beeidigen haben werde.

Hierüber beschwerte sich die Wittwe H. Das Appellationsgericht eröffnete in Folge dessen dem Amtsgerichte am 12. Juli: daß sowohl die Frage, ob die Querulantin zur Herstellung der von ihr wegen rückständiger Miethe retinirten und angeblich veräußerten Nachlaßsachen schuldig sei, als auch die Frage, ob dieselbe zur Ableistung des Manifestationseides gehalten sei, nur nach stattgehabter processualischer Verhandlung entschieden werden könne. Es werde daher das Decret vom 22. Mai d. J. aufgehoben und dem Königlichen Amtsgericht anheimgestellt, falls solches im Interesse der Masse befunden werden sollte, die sämmtliche Erben der G. vertretenden Vormünder oder den etwa zu bestellenden Massecurator zur Vornahme der erforderlichen gerichtlichen Schritte gegen die Querulantin zu veranlassen.

Evictionsproclam nicht zulässig behufs Päclusion des auf Grund öffentlicher Bücher anzunehmenden Eigenthums eines Andern.

K. zu A. kaufte 1861 von der Wittwe T. deren zu A. belegene Halbhufen- und Kathenstelle und angeblich damit zugleich ein Landstück aus den benachbarten H.'schen Dorfsländereien. In dem desfälligen Contracte war dieses Landstücks keine Erwähnung geschehen. Er veräußerte letzteres wieder und verlangte nunmehr die Erlassung eines das Landstück befassenden Evictionsproclams behufs Umschreibung desselben im Schuld- und Pfandprotocolle. Hiermit vom Eckernförder Amtsgericht zurückgewiesen, beschwerte er sich, erhielt aber vom Appellationsgericht zu Kiel unterm 28. Mai 1872 abschlägigen Bescheid:

in Erwägung, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, das Grundstück, in Betreff dessen das ihm verweigerte Proclam beantragt worden, von der Wittwe T. gekauft zu haben, durch den von ihm producirten Kaufcontract vom 5. September 1861 nicht bestätigt wird, da in diesem jenes Grundstücks keine besondere Erwähnung geschieht und nichts darüber hat ermittelt werden können, daß etwa das fragliche Grundstück mit einer der im Contract genannten beiden Landstellen verbunden worden, und

in Erwägung, daß solchergestalt das von dem Beschwerdeführer beantragte Proclam den Zweck verfolgen würde, die Präclusion des auf Grund der öffentlichen Bücher anzunehmenden Eigenthums der Wittwe T. an dem Grundstück zu erwirken, für die Erlassung eines Proclams zu diesem Zweck aber weder aus Gesetz noch aus Herkommen ein Rechtfertigungsgrund sich entnehmen läßt.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedem Antrage auf öffentlichen Verkauf von Sachen nachzukommen.

Ein gewisser F. N. zu Altona machte bei dem Altonaer Amtsgerichte vorstellig, daß verschiedene dem Verderben ausgesetzte Waaren ihm aus Frankfurt a/M. zugesandt worden, daß derjenige, für den sie bestimmt seien, sie nicht annehmen wolle und daß er sie nicht zurücksenden könne, weil der gegenwärtige Aufenthalt des Absenders nicht habe ermittelt werden können. Er beantragte den gerichtlichen Verkauf der Waaren. Das Amtsgericht beschied ihn aber abschlägig. Auf seine Beschwerde eröffnete ihm das Appellationsgericht am 31. Mai 1872, daß die Beschwerde nicht gerechtfertigt erscheine, da die Gerichte, abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen der §§ 407 und 626 des Allg. Deutsch. H. G. B., bezw. den Fällen, in denen es sich um zeitweilig ihrer Verwaltung unterliegende Vermögensmassen oder um die Verwaltung von Gegenständen handle, an welchen von ihnen die Execution vollstreckt worden sei, mit dem Verkauf von Sachen für Andere nicht befaßt seien.

Concursproceß. Der Verkauf der Massegegenstände hat, wenn nicht Einstimmigkeit der Gläubiger über ein anderes Verfahren herrscht, nur öffentlich meistbietend stattzufinden.

Das Appellationsgericht hat wiederholt auf Beschwerden, welche erhoben waren gegen angeordnete Versilberung von (kaufmännischen) Concursmassebeständen im Wege des s. g. Ausverkaufs, die Entscheidung abgegeben, daß bei der Bestimmtheit, mit welcher die Verordnungen (für Schleswig) vom 19. August 1769 und (für Holstein) vom 24. April 1798 den öffentlich meistbietenden Verkauf der Güter in Concursen vorschreiben, eine Abweichung von dieser Verfahrungsweise aus Nützlichkeitsgründen nur bei desfälligem Einverständniß sämmtlicher Gläubiger statthaft erscheine.

Strafrecht und Strafverfahren.

Für die Norddeutschen Staaten ist jeder der dem Bunde später beigetretenen Süddeutschen Staaten von der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. April 1871 an gerechnet als „Inland" anzusehen, im Sinne des Str. G. B. §§ 8, 244.

cf. Oppenhoff, Rechtsspr., Bd. 13, S. 141.

Contra: Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena (Vollerts Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen 2c. 19, S. 47), welches annahm: die Süddeutschen Staaten seien erst von dem Tage an, mit welchem dort das Str. G. B. in Wirsamkeit trete, als „Inland" im Sinne des letzteren anzusehen.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 14. Februar 1872 gegen Bahr.

B., wegen eines im August 1871 verübten doppelrückfälligen Diebstahls verurtheilt, rügte im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde Verletzung des § 244 des Str. G. B., weil eine von einem Großherzoglichen Badischen Gerichte im Jahre 1869 verhängte Verurtheilung als „im Inlande" erfolgt angesehen worden sei. Zurückweisung. Gründe:

Das Str. G. B. für den Norddeutschen Bund versteht unter Inland (nach Maßgabe des § 8) zwar nur das zu diesem Bunde gehörige Gebiet und das anderweit gefaßte R. Str. G. B. hat erst mit dem 1. Jan. 1872 Geltung erlangt. Allein in der vorliegenden Beziehung hatte das erstere Gesetzbuch schon in der Zwischenzeit vor den von der Angeklagten im August 1871 verübten Diebstählen eine Aenderung erlitten. Durch die mit den Süddeutschen Staaten vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes (Reiches) war bestimmt worden, daß eine Reihe von Gesetzen des Norddeutschen Bundes — darunter das Strafgesetzbuch — zu angegebenen Zeitpunkten in den gedachten Staaten mit der Wirkung eingeführt werden solle, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde 2c. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen seien. Diese Bestimmung hat das Reichsgesetz vom 16. April 1871 § 2 in Kraft erhalten, daneben aber in Abs. 2 ohne Angabe eines Zeitpunktes für die Wirksamkeit die in Absatz 1 gedachten Gesetze für Reichsgesetze erklärt und verordnet, daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde 2c. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen seien. Nach diesem Zusammenhange liegt kein Grund vor, die Geltung der letztgedachten Vorschrift innerhalb der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes erst von dem Zeitpunkte an zu datiren, mit welchem die fraglichen Gesetze in dem gesammten Reichsgebiete zur Wirksamkeit gelangen sollten. Vielmehr trat die fragliche Modification schon früher in Kraft und war insbesondere das Str. G. B. vom 31. Mai 1870 in dieser modificirten Gestalt in seinem bisherigen Geltungsgebiete zur Anwendung zu bringen. Von dieser Annahme gehen auch die Motive zu dem Gesetze, — die Redaction des Str. G. B. für den Norddeutschen Bund als Str. G. B. für das Deutsche Reich betreffend vom 15. Mai 1871 — aus (Stenographische Berichte z. d. R. T.'s. Verhdl. von 1871, Bd. III, Anlage, S. 207). Danach haben also die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß das Großherzogthum Baden gegenüber den Staaten des vormaligen Nord-

deutschen Bundes vor den im August 1871 stattgehabten Diebstählen der Angeklagten schon als Ausland nicht mehr zu betrachten gewesen und somit bei Anwendung des § 244 des Str. G. B. dem in jenen Staaten gegen die Angeklagte erlassenen Straferkenntnisse die Bedeutung eines inländischen beizulegen sei.

In Betreff der im Frühjahr 1871 verübten Diebstähle der Angeklagten erscheint dagegen die Anwendung des cit. § 244 nicht gerechtfertigt, weil nicht erhellt, daß damals das Gesetz vom 16. April 1871 schon in Wirksamkeit getreten war, und hätte dieserhalb also nur die Strafe des einfachen Diebstahls verhängt werden können.

Betrugsfall mit dem Täuschungsmittel des Verschweigens von Thatsachen, § 262 des Str. G. B., und mit den gleichzeitigen Criterien der Untreue, § 266 des Str. G. B.

cf. Zeitschr. von Stenglein, Bd. 1, S. 299.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 8. December 1871.

Der Vertheidiger des Angeklagten P. hat das Erkenntniß, soweit solches den genannten Angeklagten wegen Betruges und Untreue auf Grund der §§ 263, 266 und 73 des Str. G. B. zur Hauptverhandlung verweist, deshalb als nichtig angefochten, weil die gedachten Paragraphen auf die vorliegenden Thatsachen nicht anwendbar seien. Diese Behauptung des Vertheidigers stellt sich aber bei Zusammenhaltung der thatsächlichen Annahmen der vorigen Instanz mit den von derselben zur Anwendung gebrachten Gesetzbestimmungen als unrichtig dar.

Zunächst entspricht nämlich diejenige Handlungsweise P.'s, welche das Verweisungserkenntniß für bewiesen, beziehentlich wenigstens für indicirt hält, den in § 263 aufgestellten Begriffserfordernissen des Betruges. Bei der im Juli 1870 in Zittau abgehaltenen Vormusterung verschwieg P. die ihm bekannte Thatsache, daß das erwähnte Pferd mit dem Dummkoller behaftet war. Nicht minder verheimlichte er dabei, daß das fragliche Pferd am 13. Juni in einer Beschälanstalt zugelassen worden war und er dasselbe daher für trächtig hielt. Dem gedachten Gebahren P.'s lag die Absicht zu Grunde, dem Eigenthümer jenes Pferdes, dem Gasthofbesitzer H., durch Ankauf des Pferdes seitens der Militairbehörde einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zum Nachtheile des Staatsfiscus zu verschaffen. Diese Absicht ist auch erreicht worden. Denn der Staatsfiscus hat für das fragliche, von der Militärbehörde übernommene Pferd dem Eigenthümer 200 Thlr. gewährt, während die Militairbehörde, wenn sie die oben erwähnte Krankheit des Pferdes und den trächtigen Zustand desselben gekannt hätte, solches entweder gar nicht gekauft oder doch einen geringeren Preis dafür bewilligt haben würde. Es ist also in Folge des Irrthums, welchen P. durch Unterdrückung wahrer Thatsachen erregt hatte, das Vermögen des Staatsfiscus beschädigt worden, als in welcher Hinsicht übrigens darauf, wie viel der Fiscus bei der nachmaligen Versteigerung des Pferdes dafür erlang hat, etwas nicht ankommt.

Wie nun sonach in voriger Instanz für bewiesen, beziehentlich wenigstens für beanzeigt erachtete Handlungsweise des Angeklagten P. allerdings unter § 263 des D. Str. G. B. fällt, so sind demnächst in dieser Handlungsweise auch die Begriffsmerkmale des Vergehens der Untreue (§ 266) enthalten. Hierunter ist zunächst darauf hinzuweisen, daß P., da derselbe als Thierarzt von dem Gerichtsamte Zittau eidlich in Pflicht genommen ist, zu den zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichteten Personen, deren § 266 unter 3 gedenkt, gehört. Demnächst geht aus dem Obigen hervor, daß nach den factischen Annahmen des Verweisungserkenntnisses P., welcher bei der im Juli 1870 in Zittau abgehaltenen Vormusterung der Vormusterungs-Commission nicht blos als Mitglied, sondern zugleich auch als thierärztlicher Sachverständiger angehörte, bei den ihm diesfalls übertragen gewesenen Geschäften absichtlich den Staatsfiscus, dessen Geschäfte er besorgte, benachtheiligt hat.

Sowohl zur Anwendung des § 185 als des § 186 des Str. G. B. ist dolose Verübung der That, d. i. im ersten Falle vorsätzliche Kundgebung einer Beleidigung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Geeignetheit zu beleidigen, im zweiten Falle die bewußte Behauptung unerwiesener beleidigender Thatsachen erforderlich.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 346.

Erkenntniß des Baierischen Cassations-Hofes vom 15. Juni 1872.

Das Königliche Bezirksgericht hat in seinem Urtheil vom 11. Mai festgestellt, daß der Beklagte zwar allerdings dem Kläger gegenüber geäußert habe, er, Kläger, sei ein schlechter Mann und seine, des Klägers, Ehefrau stehle, daß jedoch der ersterwähnte Ausdruck nicht den Gegenstand der Klage bilde, bezüglich der letzteren Aeußerung aber nach den obwaltenden Umständen nicht anzunehmen sei, daß Beklagte solche in der Absicht gemacht habe, die Ehefrau des Klägers zu beleidigen, und ist hiernach in Anwendung des § 185 des R. Str. G. B. zu dem Schlusse gelangt, daß eine strafbare Beleidigung nicht gegeben sei.

Hiegegen wird in der Denkschrift eingewendet

1) daß auf die Seitens des Beklagten erwiesenermaßen gemachte Anschuldigung die Bestimmungen des § 187, eventuell § 186 des R. Str. G. B. hätten angewendet werden sollen, zu deren Thatbestand der animus injuriandi nicht gefordert werde,
2) daß aber auch bei Anwendung des § 185 l. c. das Vorhandensein der Absicht der Ehrenbeleidigung nicht in Frage hätte gebracht werden sollen;

Diese Einwendungen können als zutreffend nicht erachtet werden.

Das R. Str. G. B. umfaßt in dem betreffenden Abschnitt — XIV — unter dem gemeinsamen Ausdruck „Beleidigung“ und als dasselbe Vergehen alle Ehrverletzungen, und zwar sowohl die einfache Beleidigung durch Wort oder Thätlichkeit — § 185 — als auch den Angriff auf die dem Andern gebührende Achtung, dessen guten Namen ꝛc. durch Behauptung oder Verbreitung ehrverletzender Thatsachen, deren Wahrheit entweder überhaupt unerweislich ist — § 186 — oder welche mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit behauptet oder verbreitet werden — § 187 —.

Zum Thatbestand des Vergehens der Beleidigung gehört aber, wie bei jedem Verbrechen und Vergehen neben der entsprechenden Objectivität der betreffenden Handlung der „dolus“, d. h. die Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit, ein Moment, das bei der verläumderischen Beleidigung § 187 in der Behauptung oder Verbreitung wider besseres Wissen, bei dem geringeren Grade des § 186 in der bewußten Behauptung oder Verbreitung unbewiesener ehrverletzender Thatsachen und endlich in den Fällen des § 185 in dem s. g. animus injuriandi liegt, d. h. in der Absichtlichkeit der Kundgebung mit dem Bewußtsein, daß dieselbe rechtswidrig und geeignet sei, die Ehre des Andern zu verletzen.

Schon hiedurch widerlegt sich somit die oben unter Ziff. 2 vorgeführte Aufstellung des Beschwerdeführers, wobei selbstverständlich die Frage, ob die Absicht der Ehrenbeleidigung hier mit Recht oder Unrecht negirt worden sei, der Prüfung des Cassationsrichters entrückt ist.

Angeklagter hat kein Recht auf Abschriften der Protocolle.

In Privatklagsache des B. zu M. wider B. zu W. beantragte Letzterer die Mittheilung von Abschriften der Protocolle. Das Wandsbecker Amtsgericht und die Altonaer Strafkammer wiesen ihn ab.

Das Ober-Appellationsgericht hat am 13. Juli s. J. die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, da die Annahme der Vorinstanzen, daß dem Angeklagten ein Recht auf Ertheilung der begehrten Abschrift nicht zustehe, zu billigen ist und, wenn die Gewährung des gestellten Antrags von dem Gerichte nicht für angemessen erachtet wurde, hiergegen der Weg der Nichtigkeitsbeschwerde nicht eröffnet erscheint.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

45. Stück. — Den 4. November 1872.

Civilrecht und Proceß.

Klage aus einem verjährten Wechsel.

Auf Grund einer von dem Bezogenen acceptirten Tratte nachstehenden Inhalts:

Stettin, den 7. März 1845.

Am 25. Juni 1865 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von 49 Thlr. 29 Sgr. Pr. Cour. Den Werth in mir selbst und stellen solchen auf Rechnung — Bericht.

E. F. Nesmann.

Herrn Wilh. Weisse
in Stettin.

hat der Aussteller der Tratte unterm 10. Mai d. J. wider den Acceptanten bei dem Pinneberger Amtsgericht eine Klage auf Zahlung der libellirten Summe und mit 5 pCt. p. a. vom 26. Juni 1865 an laufender Verzugszinsen erhoben und gebeten, dem Verklagten die Zahlung dieser Summe durch ein unbedingtes Mandat aufzugeben.

Der Verklagte hat gegen das darauf von dem Amtsgericht erlassene Mandat Widerspruch erhoben, behauptend, daß auf eine solche der causa debendi ermangelnde Urkunde überhaupt keine Klage gestützt werden könne, sowie daß er überall keine Valuta empfangen habe.

(Beweis: Eid.)

Replicando und duplicando Rechtsausführungen.

Das Amtsgericht hat durch Erkenntniß vom 10. Juli d. J. das Mandat für vollstreckbar erklärt.

Gegen dies Erkenntniß hat der Verklagte appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß erkannt, wie geschehen, und daß nicht vielmehr das erlassene Mandat als erschlichen wieder aufgehoben und der Kläger mit seiner Mandatsklage abgewiesen, ref. exp., event.
2) daß nicht dem Kläger der Beweis der gegebenen Valuta auferlegt, und
3) daß Verklagter mit der Einrede der nicht empfangenen Valuta enthört und ihm nicht die Eidesdelation freigelassen sei.

Das Appellationsgericht hat hierauf in nachstehender Weise erkannt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Gensd'armen Wilh. Weisse in Pinneberg, Verklagten, Appellanten,

wider

den Kürschner E. F. Nesmann in Stettin, Kläger, Appellaten,

wegen Forderung,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in der Sitzung am 23. September 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Pinneberg vom 10. Juli d. J. dahin abzuändern:

daß das Mandat des Amtsgerichts vom 10. Mai d. J. wiederum aufzuheben und der Kläger mit seiner Klage, unter Verurthei-

lung in die Kosten der vorigen Instanz, abzuweisen sei.

Die Kosten dieser Instanz sind von den Parteien halbschiedlich zu tragen, resp. zu compensiren.

V. R. W.

Gründe.

Es handelt sich hier um eine Klage des Inhabers eines verjährten Wechsels gegen den Acceptanten. Nach Art. 83 der Wechselordnung kann eine solche Klage auf Grund des Wechsels nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß der Acceptant sich durch die Verjährung mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. In dieser Beziehung gebricht es der vorliegenden Klage an jeder thatsächlichen Begründung.

Ebensowenig kann aber in diesem Fall die Klage auf das dem Wechselgeschäft etwa zu Grunde liegende anderweitige Rechtsgeschäft gestützt werden.*) Die Wechselurkunde enthält keinerlei Anführungen, welche als causa debendi dem Verklagten gegenüber verwerthet werden könnten. Das Accept begründet an und für sich nur eine wechselmäßige Verpflichtung, welche mit Eintritt der Verjährung erlischt. Ein anderer Schuldgrund als das Accept ist in der Klage nicht angeführt.

Es hat daher, wie geschehen, das angefochtene Erkenntniß abgeändert werden müssen.

Urkundlich 2c.

Errichtung von Realfolien in den Districten, wo nach dem Gesetz Personalfolien einzurichten sind. Das desfällige Herkommen ist als Norm anzuerkennen. Umschreibung von Trennstücken mit der auf dem Ganzen haftenden Protocollation.

In einer Beschwerdesache hat das Appellationsgericht dem Segeberger Amtsgericht am 22. Juni 1872 Folgendes eröffnet:

Nach der Verordnung wegen Einführung eines ordentlichen Schuld- und Pfandprotocolls im Amte Segeberg vom 20. Februar 1769 soll dieses Protocoll nach Namenfolien eingerichtet sein, und befaßt die Anführung des den Folieninhabern gehörigen Immobiliarbesitzes auf den Folien derselben eine Abweichung von der gesetzlich geregelten Einrichtung. Wenn gleichwohl das Bedürfniß, eine leichtere Uebersicht über die Belastung der Grundstücke zu erhalten, dazu geführt hat, den Grundbesitz und dessen Belastung mit protocollatis in das Schuld- und Pfandprotocoll aufzunehmen, so nöthigt das allgemeine Interesse dazu, es bei dem einmal entstandenen Herkommen zu belassen. Da aber dies in dem Gesetz keine Grundlage findet, so ist es um so nothwendiger, das Herkommen selbst als eine verbindliche Norm festzuhalten und in demselben nicht nach den Ansichten der jedesmal mit der Protocollation betrauten Beamten eine Veränderung eintreten zu lassen. Diese Erwägung muß zu der Ansicht führen, daß dem Argument, mit welchem der Beschwerdeführer seinen Antrag ohne Widerspruch Seitens des Königl. Amtsgerichts hat stützen können, daß nämlich die Umschreibung von Trennstücken seither unter Aufführung der auf den Grundstücken, von welchen sie abgetrennt worden, haftenden protocollata auf den für sie eingerichteten neuen Folien seither erfolgt sei, eine größere Bedeutung beizulegen ist, als den Zweckmäßigkeitsgründen, welche das Königl. Amtsgericht zu einer Abweichung von dem bisherigen Herkommen bestimmt haben.

Was den rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, so muß auch darin dem Beschwerdeführer beigepflichtet werden, daß das Bestehen protocollirter Pfandrechte beim Mangel einer besonderen desfälligen Gesetzbestimmung ein Hinderniß für die Veräußerung von Theilen von Grundstücken nicht bildet, und daß deshalb auch der Mangel der Zustimmung der protocollirten Creditoren die Zurückweisung des Antrages auf Zuschreibung des an den 2c. S. verkauften Trennstücks nicht zu rechtfertigen vermag. Ebensowenig kann darauf Gewicht gelegt werden, daß dieser nicht ausdrücklich in die Uebernahme der auf der Halbhufe des Verkäufers haftenden und selbstverständlich auf dem Trennstück haftend bleibenden protocollata consentirt hat, da die Fortdauer der Pfandrechte am Trennstück von seinem Willen unabhängig ist und er durch Abschluß des in Frage stehenden Contracts den instrumentirenden Notar stillschweigend er-

*) vgl. hierüber Seuffert, Archiv VIII, 81 u. X, 88, andererseits VIII, 79 u. XIX, 185.

mächtigt hat, die Umschreibung in der Weise, wie geschehen, zu beantragen.

Das Appellationsgericht muß hiernach die erhobene Beschwerde für begründet erachten und weist das Kgl. Amtsgericht an, dem Antrage des Beschwerdeführers auf Protocollation des obgedachten Kaufcontracts und Umschreibung des betreffenden Trennstücks stattzugeben.

Dabei wird schließlich bemerkt, daß, wie auch des Königl. Amtsgerichts eigene Ansicht zu sein scheint, die specielle Aufführung der protocollata, für welche das Trennstück verhaftet bleibt, vor einem bloßen Hinweis darauf, daß eine solche Haft besteht, entschieden den Vorzug verdient.

Unvordenkliche Verjährung, ob dieselbe auf den Erwerb von Rechten von publicistischem Character beschränkt sei.

In Sachen des Bauervogts Böge zu Ratzendorf wider die Kirche zu Giekau, wegen eines Erbbegräbnisses, hat das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Berlin in einem Erkenntnisse vom 6. October v. J. (hierin abweichend von dem bis dahin in der hiesigen Praxis zur Anwendung gebrachten Grundsatze) ausgesprochen:

> daß der Rechtsgrundsatz, daß die unverordenkliche Verjährung nur bei solchen Rechtsverhältnissen in Betracht komme, welche einen mehr oder weniger öffentlichen, resp. öffentlich rechtlichen Character trügen, nicht anerkannt werden könne.

Obervormundschaftliche Genehmigung der Auswanderung eines Unmündigen; nicht erforderlich, wenn der Vater am Leben und mit der Auswanderung einverstanden ist, erforderlich, wenn nur die Mutter am Leben ist.

In gegebener Veranlassung hat das Appellationsgericht an das Rendburger Amtsgericht folgendes Schreiben vom 29. Mai 1872 erlassen:

Auf den Bericht des Amtsgerichts vom 17./18. d. M., betreffend die obervormundschaftliche Genehmigung zur Entlassung des unmündigen Bäckergesellen Joach. Frdr. Ant. W. aus Rendsburg, sowie auf den ferneren Bericht vom 25./26. d. M., denselben Gegenstand betreffend, eröffnen wir demselben, daß allerdings in dem Fall, wenn der Vater des Unmündigen mit der Auswanderung des Letzteren einverstanden ist, eine obervormundschaftliche Genehmigung nicht erforderlich ist, da der Vater kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt in dieser Beziehung einseitig über sein Kind verfügen kann, daß es aber bedenklich erscheint, ein gleiches Recht der Mutter zuzugestehen, da diese nach dem Tode ihres Ehemannes lediglich als Vormund des Kindes zu betrachten ist, und keine anderen Rechte in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse ihres Kindes besitzt, als sie die Vormünder in dem Fall haben, wenn beide Eltern des Kindes nicht mehr am Leben sind.

Der Cridar kann vor Beendigung des Concurses ein neues Folium im Schuld- und Pfandprotocoll erwerben.

Der Kaufmann B. zu T., Vertreter der Firma P. Nachfolger, gerieth in Concurs. Bevor letzterer zu Ende war, eröffnete er unter einer andern Firma ein neues Geschäft und beantragte die Errichtung eines neuen Foliums im Schuld- und Pfandprotocoll und Eintragung von Protocollaten. Damit vom Tondernschen Amtsgericht abgewiesen, verfügte das Appellationsgericht zu Kiel am 28. September 1871 die Eröffnung des Foliums, in Erwägung, daß der Gemeinschuldner in Folge des über sein Vermögen erkannten Concurses nur die Dispositionsbefugniß über das beim Ausbruch des Concurses vorhandene Vermögen verliert, daß derselbe im Laufe des Concursverfahrens Rechte und Verbindlichkeiten jeder Art erwerben und eingehen kann und daß kein Rechtssatz vorhanden, der dem Gemeinschuldner die Erwerbung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocoll vor beendigtem Concurse verbietet.

Strafrecht und Strafverfahren.

Auslegung des § 247 des Str. G. B., insbesondere der Worte: „solcher Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet.“ Dieses Kriterium kann nicht da angenommen werden, wo ein bloßes dienstliches Abhängigkeitsverhältniß ohne Bezug von Lohn oder Kost besteht.

cf. Zeitschr. von Stenglein, Bd. 1, S. 290.*)

Durch die dem Urtheile der Strafkammer des Großherzogl. Kreis- und Hofgerichts Mannheim vom 29. Februar l. J. beigefügten Entscheidungsgründe ist festgestellt, daß der nun 18 Jahre alte Angeklagte, während er bei dem Bankhause W. H. Ladenburg und Söhne dahier als Lehrling beschäftigt war, aus dem Geschäftszimmer dieses Bankhauses

a) im Monat August v. J. und zwar vor dem 24. d. M., an welchem er das 18. Lebensjahr zurücklegte, zwei Eintausendfrancbillets, und

b) am 30. October v. J. ein 6 pCt. 1855er United States Bond im Betrage von 500 Dollars

entwendet hat und daß er zur Zeit, als er den zuerst erwähnten Diebstahl verübte, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht bereits besaß. Die Strafkammer sprach aber gleichwohl den Angeklagten von der Anschuldigung des mehrfach begangenen Diebstahls frei, indem sie annahm, daß derselbe zu den im § 247 des hier zur Anwendung kommenden R. Str. G. B. benannten, nur auf Antrag zu verfolgenden Personen gehöre, daß ein Antrag im Sinne dieser Gesetzesvorschrift von dem Bestohlenen nicht gestellt und, wenn geschehen, jedenfalls rechtzeitig wieder zurückgenommen worden sei.

Was nun den § 247 des R. Str. G. B. betrifft, so hat schon die Strafkammer angenommen, und bedarf es keiner Ausführung, daß das beschädigte Bankhaus oder dessen Chef weder den Angehörigen des Angeklagten im Sinne des § 52 Abs. 2 noch den Vormündern beigezählt werden kann, auch nicht als Erzieher anzusehen ist, wie letzteres schon in den Entscheidungsgründen zu dem oberhofgerichtlichen Erkenntnisse vom 13. Januar l. J. ausgeführt wurde.

Es bleibt daher nur noch die von der Strafkammer bejahte Anwendbarkeit der weiteren Bestimmung des Paragraphen zu prüfen, wonach ein gegen Personen, in deren Lohn oder Kost der Schuldige sich befindet, begangener Diebstahl nur auf Antrag zu verfolgen ist.

Die Strafkammer stellte zwar fest, daß der Angeklagte zur Zeit der That bei dem Beschädigten keine Kost bezog und kein Forderungsrecht auf Lohn hatte, und nahm mit Recht an, daß in dieser Beziehung auch die Remuneration, welche von dem beschädigten Bankhause den eingestellten Lehrlingen je nach ihrer Aufführung und Dienstleistung — aber ohne allen Rechtsanspruch hierauf — ertheilt zu werden pflegt, nicht in Betracht kommen kann; sie glaubte aber den Angeklagten dennoch den in Kost oder Lohn stehenden Personen beizählen zu dürfen, weil nach Grund und Absicht des Gesetzes angenommen werden müsse, daß der Gesetzgeber die Nothwendigkeit eines Antrags zur gerichtlichen Verfolgung nicht auf den Lohn- oder Kostbezug beschränken, sondern überall da vorschreiben wollte, wo ein dauerndes obligatorisches, die räumliche oder häusliche Gemeinschaft begründendes Dienstverhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten besteht.

Dieser ausdehnenden Auslegung des Gesetzes kann nicht beigepflichtet werden.

Zur Erforschung des Sinnes einer gesetzlichen Bestimmung ist in erster Reihe die grammatische Interpretation maßgabend. Als Wille des Gesetzes kann nur der Gedanke angesehen werden, welcher in seinem Wortlaute einen Ausdruck gefunden hat. Ist der Wortlaut an sich klar und bestimmt, so bedarf es keiner weiteren Auslegungsregeln, und nur insofern als der Ausdruck unbestimmt und mehrdeutig und der wahre Wille des Gesetzgebers nicht deutlich aus demselben zu erkennen ist, mag zu der logischen Auslegung gegriffen, es darf aber ein vom Gesetzgeber muthmaßlich beabsichtigter Sinn derselben nicht beigelegt (hineininterpretirt) werden, insofern dieser Sinn nicht einen, wenn auch nur mangelhaften Ausdruck gefunden hat. Jede Auslegung, welche in dem Wortlaute des Gesetzes ihre Stütze nicht findet, ist unstatthaft.

cf. über die Auslegung der Strafgesetze:

Köstlin, System, § 25, S. 55 ff.;

*) cf. Anz. S. 112, 240.

Schwarze, Commentar, S. 28 ff.;
Merkel in Holtzendorff's Handbuch des D. Str. R., Bd. II, S. 67 ff.

In dem vorliegenden Falle sind die Worte des Gesetzes: „Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet", insofern bestimmt und klar, daß zur Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung in allen Fällen erforderlich ist, daß der Schuldige Lohn oder Kost des Bestohlenen bezogen hat, und daß dieses Verhältniß nicht etwa ein vorübergehendes, sondern von einer gewissen Dauer war. Dies Erforderniß kann durch kein anderes, und insbesondere weder durch ein nicht mit Lohn- oder Kostbezug verbundenes Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß, noch durch eine sonst bestehende häusliche oder räumliche Gemeinschaft ersetzt werden.

Für die der Entscheidung der Strafkammer zu Grunde liegende Annahme, daß nach Absicht und Grund des Gesetzes die Frage des Lohn- oder Kostbezugs nur als die secundäre und zufällige, ein dauerndes obligatorisches Dienstverhältniß dagegen als die wirkliche und begriffsbestimmende anzusehen sei, findet sich weder in der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung, noch in den übrigen Deutschen Strafgesetzen, welche vor der Einführung des R. Str. G. B. Geltung hatten, und bei der Bearbeitung des Entwurfes mit in vergleichende Berücksichtigung gezogen worden sind, eine Erkenntnißquelle. In dem von dem Bundesrathe dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Str. G. B. für den Norddeutschen Bund lautet der dem § 247 des Gesetzes entsprechende § 242 Abs. 1 nur:

„Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen."

Die weiteren Worte: „oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet", wurden erst auf Beschluß der vom Reichstag zur Prüfung des Entwurfes niedergesetzten Commission eingeschoben; allein es ist weder in den dem Entwurf beigefügten Motiven ein Grund angegeben, warum derselbe die Nothwendigkeit eines Antrages zur Verfolgung auf die dort bezeichneten Fälle beschränkt, noch hat sich die Reichstagscommission darüber ausgesprochen, was sie zur Beifügung des Zwischensatzes veranlaßte. Auch die Verhandlungen im Reichstage geben keinen Aufschluß darüber, in welchem Sinne jener Zusatz von der Versammlung aufgefaßt und angenommen worden ist.

Die andern Deutschen Strafgesetze können schon wegen der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit ihrer Bestimmungen nicht zur Auslegung des R. Str. G. B. dienen, hier aber auch aus dem weiteren Grunde nicht in Betracht kommen, weil sie ihrer großen Mehrzahl nach bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des sogen. Hausdiebstahls von anderen Grundsätzen ausgehen, als das letztere, indem sie denselben als einen erschwerten (qualificirten, ausgezeichneten) ansehen. Das Str. G. B. für die Thüringischen Staaten, welches, abweichend von den übrigen, dem ihm um wenige Jahre vorangegangenen Badischen Str. G. B. (§ 391) folgend, in Art. 229 Abs. 2 den Hausdiebstahl als ein Antragsverbrechen behandelt und bei Erlassung des Str. G. B. für den Nordd. Bund, bezw. des R. Str. G. B. jedenfalls mit in Berücksichtigung gezogen worden ist, kann deshalb hier zur Auslegung dieses letztern vorzugsweise benutzt werden. Dasselbe verlangt nun zum Begriffe des nur auf Antrag zu bestrafenden Hausdiebstahls zwar ein dienstliches Verhältniß des Thäters zum Bestohlenen als Commis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote und dgl., zugleich aber, daß der Thäter vermöge dieses Verhältnisses beim Bestohlenen in Kost und Lohn gestanden oder mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft gelebt habe. Kost- und Lohnbezug oder häusliche Gemeinschaft sind daher alternative Erfordernisse neben denjenigen des dienstlichen Verhältnisses. Wenn dem gegenüber das R. Str. G. die Behandlung des Diebstahls als Antragsverbrechen lediglich von dem Befinden in Lohn oder Kost abhängig erklärt, so legt es eben darauf das entscheidende Gewicht und giebt eben dadurch zu erkennen, daß es dabei auf ein bloßes dienstliches Verhältniß oder auf häusliche oder räumliche Gemeinschaft nicht ankommen soll.

Zu einem ähnlichen Ergebnisse führt die Vergleichung des R. Str. G. mit dem Preuß. Str. G. B., welches bekanntlich der Bearbeitung des Entwurfes eines Str. G. B. für den Nordd. Bund zu Grunde gelegt wurde und daher für die Auslegung des letztern nun als Reichsgesetz geltendes Str. G. B. von besonderer Wichtigkeit ist, und zwar nicht nur in den Punk-

ten, in welchen beide Gesetze mit einander übereinstimmen, sondern auch in denen, in welchen sie von einander abweichen. Dieses Strafgesetz nimmt (im § 217 Ziff. 4) einen Hausdiebstahl nur dann an, wenn der Dieb gegen Kost oder Lohn dient und den Diebstahl an seiner Herrschaft oder einem in der Wohnung der Herrschaft befindlichen Dritten verübt, oder wenn er als Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, Werkstätte oder dem Magazin des Meisters oder Arbeitgebers begeht oder in einer Wohnung stiehlt, in welcher er gewöhnlich arbeitet.

Man kann nicht unterstellen, daß bei Erlassung des R. Str. G. B., welches mit den fraglichen gewählten Worten im § 247 theils eine Erweiterung, theils eine Beschränkung des Begriffs des Hausdiebstahls gegenüber dem Preuß. Str. G. B. ausdrückt, dieser Unterschied nicht erkannt oder daß er in der einen oder andern Beziehung nicht gewollt worden sei.

Auch die Schriftsteller, welche sich die Erläuterung des R. Str. G. B. zur Aufgabe gemacht haben, gehen davon aus, daß zur Anwendung des § 247 vor Allem das thatsächliche Verhältniß des Lohn- oder Kostbezugs erforderlich ist. Dieselben weichen nur darin von einander ab, ob jenes Verhältniß für sich allein schon genügt, oder ob ein dienstliches oder häusliches Verhältniß dazu zu kommen hat und erstern Falls, wie die Dienste, welche der Dieb bei dem Bestohlenen verrichtet, beschaffen sein müssen.

cf. Oppenhoff, Bem. 6 u. 7, S. 438.
Schwarze zu § 247 Abth. 1, S. 556.
Rüdorff, S. 380.
Schütze, § 93, Note 17, S. 449.
Puchelt, Bem. 3, S. 251/52.

In ähnlicher Weise haben sich auch die Gerichte ausgesprochen, welche zur Anwendung des § 247 berufen waren. In dieser Beziehung sind zwei Erkenntnisse des Königl. Sächsischen Ober-Appellationsgerichts zu Dresden hervorzuheben.

In dem einen vom 27. März v. J. (mitgetheilt in der Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, herausgegeben von Stenglein, I, S. 25) wird ausgeführt, daß, wenn auch bei der ~~in der~~ in Frage stehenden Gesetzesbestimmung Rücksichten auf die häuslichen und geschäftlichen Verhältnisse obgewaltet haben mögen, doch diese Annahme auf keinen Fall dazu berechtigte, die Gesetzesvorschrift auf solche Beziehungen des Thäters zu dem Verletzten auszudehnen, welche von den für die Gesetzesanwendung an erster Stelle maßgebenden Worten „Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet“ offenbar nicht getroffen werden.

In dem andern vom 27. März v. J. (a. a. O. S. 26) wird gesagt, man werde, um nicht jener Vorschrift eine mit der Absicht der Gesetzgebungsfactoren im Widerspruch stehenden Ausdehnung zu geben, und auch schon nach der Wortfassung derselben daran festhalten müssen, daß sie nur auf solche Fälle Anwendung zu finden hat, in denen Jemand für gewisse Dienste oder Arbeiten, welche er einem Andern leistet, von diesem Lohn oder Kost gereicht erhält.

Außerdem kann ein Erkenntniß des Königl. Preuß. Ober-Tribunals vom 7. September v. J. (a. a. O. S. 156) angeführt werden, durch welches ausgesprochen wurde, daß der Ausdruck „Personen, in deren Kost er sich befindet“, keine Beschränkung auf diejenigen unter ihnen enthält, zu denen der Thäter in einem Abhängigkeits- oder Dienstverhältniß steht, sondern schon dann Anwendung findet, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That bei dem Verletzten wohnte und von ihm Kost bezog und dieses Verhältniß ein dauerndes war.

Der Rechtssatz: „ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio“, welchen die Strafkammer für sich anführt, mag wohl zur Auslegung unbestimmter oder zweifelhafter Ausdrücke des Gesetzes dienen, er darf aber nicht dazu benutzt werden, das Strafgesetz zu ergänzen, oder Inconsequenzen, welche der Richter in demselben finden zu können glaubt, zu beseitigen. Der Richter ist nicht befugt, das Gesetz einer Kritik zu unterwerfen, und, wenn er der Meinung ist, daß der einer gesetzlichen Bestimmung unterliegende Grund auch auf andere im Gesetze nicht ausgedrückte Fälle paßt, denselben eine ausdehnende Anwendung zu geben.

Daß die Analogie dem Richter das Recht nicht geben kann, das strafrechtliche Gebiet zu erweitern, d. h. neue Verbrechen zu schaffen, ist allgemein anerkannt und im § 1 des Badischen Str. G. B., sowie im § 2 Abs. 1 des R. Str. G. B. bestimmt ausgesprochen. So wenig aber der Richter die Verbrechen vermehren darf, ebensowenig darf er sie vermindern. Eine Verminderung derselben tritt aber nicht nur ein

durch eine Vervielfältigung der Gründe, welche die Strafe ausschließen, R. Str. G. B. 4. Absch. § 51 rc., sondern auch durch eine Vervielfältigung der Fälle, in welchen das Gesetz die Strafverfolgung nur bedingungsweise zuläßt, § 61 ff., mit andern Worten durch eine Vermehrung der Antragsverbrechen. Man würde mit sich in Widerspruch gerathen, wenn man die Analogie nur in Beziehung auf die Frage der Schuld oder Strafbarkeit ausschließen, in Beziehung auf die Frage der Nichtschuld oder Straflosigkeit dagegen zulassen wollte.

Die irrige Meinung einer vorhandenen Berechtigung schließt den Thatbestand einer Beleidigung aus. Str. G. B. Thl. II Abschn. 14.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 13. Februar 1872 rc. Bergmann c. Lorenzen.

Das Berufungsgericht hat in nicht anfechtbarer Weise angenommen, daß Beklagter sich in der, wenn auch irrigen, Voraussetzung befunden, daß er als Jagdschutzbeamter zu seiner Handlungsweise befugt gewesen; dieser Irrthum schließt den rechtswidrigen Willen im Sinne des § 185 sowohl als des § 193 aus.

Bei der Anklage wegen verleumderischer Beleidigung ist die Einrede der Wahrheit vom Angeklagten zu beweisen. § 186 des Str. G. B.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 347.

Aus einem Rescript des Ober-Staatsanwalts zu Wolfenbüttel vom 27. März 1872:

Wenn in dem § 186 des R. Str. G. B. gesagt ist, daß Derjenige, welcher in Beziehung auf einen Andern eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wegen Beleidigung bestraft werden soll, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, so weiset schon diese Wortfassung darauf hin, daß die Wahrheit der fraglichen Thatsache ein die Strafbarkeit der Handlung ausschließendes Moment sein solle, und daß dadurch dem Angeklagten die Einrede habe gesichert werden sollen, daß, wenn auch die dem Andern schuld gegebene Thatsache an sich eine ehrverletzende sei, sich doch die Behauptung in dem concreten Falle als eine erlaubte und nicht strafbare darstelle. Daraus folgt, daß dem Angeklagten zunächst die Herbeischaffung des behuf Nachweises der Wahrheit der behaupteten Thatsache erforderlichen Beweismaterials obliege, und daß der Wahrspruch sich dahin aussprechen müsse: „es sei erwiesen (oder aber nicht erwiesen), daß die behauptete Thatsache wahr sei;“ keineswegs aber dem bestimmten Ausspruche hierüber durch die Feststellung ausweichen dürfe: „es sei nicht erwiesen, daß die behauptete Thatsache unwahr sei,“ indem durch letztere der betreffende Strafausschließungsgrund, die Einrede des Angeklagten, keine Erledigung findet.

Daß diese schon der Wortfassung entsprechende Auffassung die des Gesetzgebers sei, ergeben die Motive zu dem revidirten Entwufe des R. Str. G. B. mit vollster Klarheit; die Aeußerungen aller Redner im Abgeordnetenhause stimmen damit überein und es herrscht darüber auch in den Werken der Schriftsteller kein Zweifel.

Schwarze, Comment., S. 447; Oppenhoff, Comment. zu § 186 Nr. 10, 16; Schütze, Lehrbuch, § 77.

Annahme einer Beleidigung, wenn die Wahrheit der unter den § 186 fallenden Thatsachen erwiesen ist. (§§ 186, 192 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Archiv, Bd. 20, S. 256.

Kläger beantragte des Verklagten Bestrafung wegen Beleidigung und Verleumdung, weil derselbe öffentlich behauptet hatte, daß Kläger mit des Verklagten Ehefrau Ehebruch getrieben habe. Der Appellationsrichter stellte die Wahrheit des Ehebruchs fest und wies die Injurienklage ab. Seine Entscheidung erlag der Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers im

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. April 1872 in Sachen Hachbarth gegen Schmidt. Gründe:

Die Negativ-Feststellung des Appellationsrichters hat, wie die Motivirung derselben ergiebt, nicht etwa die Bedeutung, daß die gerügte Aeußerung für nicht erwiesen angenommen wäre; sie soll vielmehr nur das zum Thatbestande der Verleumdung erforderliche Moment der Unwahrheit der behaupteten Thatsache verneinen.

Mit dieser Negativ-Feststellung war aber der Strafantrag des Klägers — selbst wenn derselbe nicht ausdrücklich auch auf Bestrafung wegen Beleidigung gerichtet gewesen wäre — nicht erledigt, da sowohl nach § 158 des Preuß., als auch nach § 192 des Deutsch. Str. G. B. der Beweis der Wahrheit die Bestrafung nicht ohne Weiteres ausschließt und es daher die Pflicht des Appellationsrichters gewesen wäre, zu prüfen, ob „die Absicht zu beleidigen" und „das Vorhandensein einer Beleidigung" aus der Form der Behauptung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschehen, hervorgehe.

Das angefochtene Urtel war daher wegen Verletzung dieser Gesetze gemäß § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. December 1833 zu vernichten.

---

§ 79 des Str. G. B. findet auch dann Anwendung, wenn die frühere Strafe noch nicht völlig verbüßt ist.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 338.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 15. Juni 1872.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist auf unrichtige Anwendung des Gesetzes gegründet und findet eine solche darin, daß die früher erkannte Gefängnißstrafe nicht für sich vollstreckt, sondern in die zuletzt erkannte Zuchthausstrafe mit inbegriffen werden soll. Aber sie ist unbegründet. Denn diese Umwandlung entspricht mit Rücksicht darauf, daß Angeklagter neuerdings wieder wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall die Zuchthausstrafe verwirkt und jedenfalls noch nicht völlig die früher erkannte, minder schwere Gefängnißstrafe verbüßt hatte, den von dem Berufungsrichter angezogenen Bestimmungen des Str. G. B. §§ 244, 21, 32, 74, 79.

Hat das Berufungsgericht in dem Urtheil die Prüfung der vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel nicht ersichtlich gemacht, so begründet dies keine Nichtigkeit, sofern der vorher gefaßte Beschluß über dieselben Beweisanträge die geschehene Prüfung darthut. § 387 der Str. Pr. O.

In der Untersuchung wider den Claussen in Osterrenfeld, wegen Beleidigung hat das Ober-Appellationsgericht am 14. September 1872 u. A. erkannt, daß auch die Beschwerde über die versagte Vernehmung der vom Angeklagten benannten 4 Zeugen nicht begründet erscheint, da zwar gemäß § 387 der Strafproceßordnung das Berufungsgericht, wenn es eine Wiederaufnahme des Beweisverfahrens nicht beschließt, durch das Urtheil ersichtlich machen muß, daß es die neu angeführten Thatsachen und Beweismittel bei seiner Entschließung in Betracht gezogen hat, und daß der Text des vorliegenden Urtheils in dieser Rücksicht eine Bemerkung nicht enthält; daß indessen gleichwohl eine Nichtigkeit hieraus nicht hergeleitet werden kann, da diese den Rechtsschutz bezweckende Vorschrift dadurch als gewahrt zu betrachten ist, daß das Berufungsgericht kurz vor Erlassung des Urtheils die fraglichen Beweisanträge durch einen in der Sitzung verkündigten Beschluß wegen Unerheblichkeit zurückgewiesen, und sonach die neuen Anführungen bei seiner Entschließung in Betracht gezogen hat; die nochmalige Erwähnung hiervon im Urtheile aber unter diesen Umständen nicht nothwendig erfolgen mußte, da etwaige Anträge in der späteren Verhandlung hierzu keine Veranlassung gaben.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

46. Stück. — Den 11. November 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ueber den Anspruch der Erben eines Altentheilers auf die von diesem noch nicht percipirten Altentheilsfrüchte, namentlich nach dem für das vormalige Amt Traventhal geltenden Recht.

Der am 22. Juni 1871 im Dorfe Groß-Gladebrügge verstorbene Altentheiler Asmus Rohlf hatte zufolge Kaufcontracts vom 7. Febr. 1862 seine dortige Hufenstelle an seinen Sohn, den Hufner Hinrich Rohlf, überlassen und sich dabei u. a. ein lebenslängliches Altentheil ausbedungen. Zu diesem gehörte nach jenem Contract insbesondere:

1) zur Wohnung die ganze Altentheilskathe und zur Nutzung der dabei befindliche Garten;

2) zur Lagerung von Korn und Futter ein Fach in der Scheune der Hufe;

3) zum Kornbau in jedem Schlage 2 Scheffelsaat Landes alter Maaße oder 245 []Ruthen und im „Brook" das dritte Stück vom Heck.

Zugleich war bestimmt, daß der Annehmer das Altentheilsland mit seinen übrigen Hufenländereien zur rechten Zeit und in gehöriger Weise bedüngen, pflügen, besäen und eggen, das Korn abmähen, bearbeiten und auf den Kathenboden, event. nach dem erwähnten vorbehaltenen Raum in der Hufenscheune, bringen und auf Verlangen dreschen und reinigen lassen müsse.

Als der Altentheiler am 22. Juni 1871 starb, waren die ihm reservirten Ländereien besäet, resp. bepflanzt:

1) der Garten mit Gartengewächsen;

2) die anderen Ländereien mit Roggen, Hafer, Weizen, Buchweizen und Kartoffeln.

Diese Früchte sind der Gegenstand eines Streites zwischen der letzten Ehefrau des Altentheilers, der Wittwe Sophie Fr. M. Rohlf, verwittweten Hansen und Kloth, geb. Hamdorf, und dem Stellbesitzer Hinrich Rohlf.

Erstere ist als Klägerin aufgetreten und hat vor dem Königl. Amtsgericht zu Segeberg vorgetragen:

Durch die letztwillige Disposition ihres verstorbenen Ehemannes, welche auch von sämmtlichen Interessenten anerkannt worden, sei sie, nachdem die auf den Pflichttheil eingesetzten Kinder und Kindeskinder die Erbschaft ausgeschlagen, die alleinige Erbin ihres Mannes geworden. Zu dem Nachlasse gehörten auch jene, damals auf den Altentheilsländereien noch stehenden Früchte. Als sie aber am 29. Juli 1871 die Altentheilswohnung geräumt, habe ihr der Verklagte den Altentheilsgarten versperrt und sie auch persönlich daraus verwiesen und sie demnächst auch an dem Einernten der Feldfrüchte, als sie damit begonnen, gehindert. Sie bäte daher den Verklagten zu verurtheilen, diese Störungen zu unterlassen und ihr das Einernten der Früchte zu gestatten.

In dem Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht haben sich dann die Parteien zunächst über folgendes Provisorium verglichen:

Beiderseits anerkannt wurde, daß das von den

Altentheilsländereien erzielte (Heu und) Stroh unbestritten dem Verklagten zukäme und daß die Klägerin für den Fall, daß ihr das Recht auf die Altentheilsfrüchte zuerkannt würde, die Kosten des Mähens, Trocknens und Einfahrens der Ernte, des Dreschens und Reinigens der Kornarten, sowie die Kosten der Ernte der Gartenfrüchte und der Kartoffeln zu tragen habe.

Sodann sollte der Verklagte unter Aufsicht eines von dem Gerichte zu bestellenden Sequesters die Feldfrüchte und die Kartoffeln einernten und, jedoch nur mit Zustimmung des Sequesters, zu Gelde machen und zwar, falls eine Einigung nicht erzielt werden könnte, durch öffentlichen Verkauf.

Die Gartenfrüchte sollte der Stellbesitzer behalten, nach vorgängiger Schätzung des Werthes derselben seitens des Sequesters für die von diesem angegebene Summe.

Die fernere Verhandlung über den Streit und zwar nicht mehr in Bezug auf den Besitz, sondern auf den Anspruch an den Früchten sollte sodann auf Grund der von der Witwe Rohlf erhobenen Klage fortgeführt werden, wobei an die Stelle der Früchte eventuell der Erlös treten sollte.

Beide Parteien haben schließlich für den Fall, daß ihr Streit nicht als Altentheilssache zu betrachten und das Amtsgericht nicht competent sein sollte, auf das Kreisgericht prorogirt.

Klägerin hat darauf unter Bezugnahme auf ihre ursprüngliche Klage und die vorstehenden Vereinbarungen als Erbin ihres Mannes die Altentheilsfrüchte in Anspruch genommen und sich hiefür auf das gemeine Recht und auf ein im vormaligen Amte Traventhal herrschendes gerichtsnotorisches Herkommen berufen, wonach in dem Falle, wenn der Altentheiler nach dem 1. Mai sterbe, alle auf dem Altentheilslande wachsenden Früchte seinen Erben zukämen.

Sie bat danach: ihr das ausschließliche Recht auf die qu. Früchte resp. deren Werth zuzusprechen und demgemäß den Verklagten in der Hauptsache und wegen der Kosten zu verurtheilen.

Verklagter bestritt nur, daß der Klägerin als Erbin ihres Mannes ein Recht auf die noch nicht percipirten Früchte zustehe. Der Altentheiler sei nämlich Nutznießer und sein Recht nach den Grundsätzen des Nießbrauchs zu beurtheilen, welches mit seinem Tode endige. Gerber, D. Priv. R., 9. Aufl., § 254, n. 9, Paulsen, Priv. R., § 93, n. 4.

Im vorliegenden Fall könnten die Erben um so weniger einen Anspruch auf die qu. Früchte machen, als Verklagter selbst das Altentheilsland bedüngt, gepflügt, besäet, beeggt, mithin bestellt habe, wie es im Contracte bestimmt und wie es auch thatsächlich verhalten sei. Außerdem habe Klägerin ihren Anspruch auf Fortgenuß des Altentheils auch thatsächlich dadurch aufgegeben, daß sie am 29. Juli 1871 das Altentheil geräumt habe.

Den jenseits behaupteten Amtsgebrauch und dessen Gerichtsnotorietät, speciell auch die Dorfgebräuchlichkeit leugnete Verklagter und bat um kostenpflichtige Abweisung der Klägerin unter genereller Delation des Schiedeseides.

Replicando protestirte Klägerin gegen die aus der Räumung der Wohnung gezogene Schlußfolgerung, hielt ihre Behauptungen aufrecht und provocirte noch besonders auf die Gerichtsnotorietät des für das Amt Traventhal von ihr behaupteten Herkommens und auf das Archiv des Amtsgerichts, besonders die Nebenbücher des Schuld- und Pfandprotocolls.

Seitens des Gerichts wurde ein Sequester bestellt und in Pflicht genommen. Derselbe hat die Gartenfrüchte auf 3 Thlr. 3 Sgr. taxirt.

Das Amtsgericht hat darauf am 7. März 1872 für Recht erkannt: *)

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Da dem behaupteten Herkommen unzweifelhaft die Bedeutung eines Gewohnheitsrechts beizulegen ist, und daher, wenn dasselbe als bestehend anzusehen wäre, das gemeine Recht als dadurch ausgeschlossen hier nicht weiter in Betracht kommen würde, so steht zunächst und hauptsächlich zur Frage, ob die klägerische Behauptung, daß nach Maaßgabe eines im Amte Traventhal herrschenden gerichtsnotorischen Herkommens in dem Falle, wenn ein Altentheiler nach dem 1. Mai mit Tode abgehe, alle auf dem Altentheilslande wachsenden Früchte seinen Erben zukommen, in der Wahrheit begründet ist.

Nach Maaßgabe eines unterm 26. September 1863 von der vormaligen Traventhaler Amtsstube darüber, ob sich im Amte Traventhal in Betreff der Frage, wem bei dem Ableben eines Altentheilers die stehende Ernte von dem Altentheilslande zukomme, ob den Erben des Altentheilers oder dem Stell-

daß der aus dem Verkaufe des Altentheilskorns und der Altentheilskartoffeln sich ergebende Erlös, abzüglich der auf Grund specieller Rechnungsablage dem Beklagten zu erstattenden Kosten der Ernte, der Klägerin auszuhändigen, Beklagter auch schuldig sei, den Werth der von dem Sequester geschätzten Gartenfrüchte mit

---

besitzer, durch Gewohnheit ein von den Bestimmungen des Sachsenrechts abweichendes Recht gebildet habe, und event. von welcher Art dasselbe sei, an das vormalige Traventhaler Amtshaus erstatteten Berichts, hat sich als Resultat der in dem Archiv der Amtsstube, sowohl in den Erbtheilungsacten als auch in dem alten Schuld- und Pfandprotocolle und dem Nebenbuche zum neuen Schuld- und Pfandprotocolle angestellten Nachforschungen Nachstehendes ergeben.

Nach altem Gewohnheitsrecht sind im Amte Traventhal drei Jahreszeiten unterschieden. Starb der Altentheiler „vor Lichtmeß" (Mariä-Reinigung, d. h. den 2. Februar), so bekam der Stellbesitzer die Frucht gegen Erstattung des Werthes der in die Erde gebrachten Saat; — starb der Altentheiler später, aber vor dem 1. Mai, so bekam der Erbe des Altentheilers die Ernte der Wintersaat; — starb der Altentheiler nach dem 1. Mai, so bekamen die Erben die Ernte sowohl von der Sommer-, als auch von der Wintersaat.

Nach diesem Gewohnheitsrecht ist es auch in der großen Mehrheit der Fälle, namentlich auch seit dem Jahre 1858, von welchem an der unterzeichnete Amtsrichter die freiwillige Gerichtsbarkeit im Amte Traventhal verwaltet hat, verhalten. Durch einzelne Fälle, in welchen es in Folge Vereinbarung unter den Betheiligten anders verhalten worden, kann das Herkommen nicht als aufgehoben angesehen werden. Dasselbe muß bei entstehendem Streite um so mehr als geltend angenommen werden, als dasselbe eine Lücke des gemeinen Rechts ausfüllt. Die Bestimmungen des Römischen Rechts über Nießbrauch leiden jedenfalls keine Anwendung, da in dem vormaligen Amte Traventhal das Sachsenrecht gilt und dieses die Regel aufstellt:

„wer säet, mähet"

(Holsteinische Anzeigen 1861, S. 61). Auch abgesehen von dem angegebenen localen Gewohnheitsrecht läßt sich diese Regel nicht ohne Weiteres auf Altentheile anwenden; vielmehr entsteht die Frage, ob der Altentheiler oder der Altentheilsgeber als „Säer" anzusehen sei. Die Arbeit des Säens muß in der Regel der Altentheilsgeber verrichten oder verrichten lassen, und so war es auch nach dem zwischen dem Erblasser der Klägerin und dem Beklagten abgeschlossenen Ueberlassungscontract; da aber der Altentheilsgeber die Arbeit für den Altentheiler verrichtet oder verrichten läßt, auch der Altentheiler das Saatkorn dazu hergiebt, so ist es natürlich, diesen (wenn es sich nicht um die physische Arbeit handelt, welche in der Regel ebenso wenig von dem Altentheilsgeber, als von dem Altentheiler, sondern von Knechten oder Tagelöhnern verrichtet wird) als denjenigen anzusehen, welcher gesäet hat, und darnach würde den Erben des Altentheilers die Ernte von allem Korn gebühren, welches vor dem Ableben des Altentheilers auf dem Altentheilslande gesäet worden. Hiervon weicht das oben angegebene Gewohnheitsrecht in zweifacher Beziehung ab.

1. Es ist insofern dem Stellbesitzer günstiger, als dieser nach dem Gewohnheitsrecht die Ernte gegen Erstattung des Werthes des Saatkorns bekommt, wenn der Altentheiler nach beschaffter Saat, aber vor Lichtmeß (2. Februar) stirbt.

2. Hinsichtlich des Sommerkorns entscheidet nicht die Beschaffung der Aussaat, welche in den verschiedenen Jahren je nach der Witterung oder sonstigen Umständen etwas früher oder etwas später beschafft wird, sondern ein bestimmter Tag, der 1. Mai.

Demnach ist durch das Gewohnheitsrecht die Regel des gemeinen (Sachsen-) Rechts bei der Anwendung auf die Altentheilsfrüchte nur nach Billigkeit modificirt, insbesondere aber hinsichtlich derjenigen Altentheiler, welche nach beschaffter Sommersaat und nach dem 1. Mai oder vor der beschafften Ernte sterben, festgestellt, daß deren Erben die Ernte, d. h. der Körnerertrag sowohl der Sommer-, als auch der Wintersaat, gebührt.

Die Einrede des Verzichts ist offenbar unbegründet, da die Klägerin, welche als Wittwe des Altentheilers kein Recht auf Fortgenuß der Altentheilswohnung hatte, verpflichtet war, nach einer zu den erforderlichen Vorbereitungen nöthigen, jedenfalls aber nur kurz zu bemessenden Frist (im vormaligen Amte Traventhal wird dazu eine sechswöchige Frist als billig angenommen) zu räumen, die Erfüllung dieser Pflicht also nicht als ein Verzicht auf die Ernte aufgefaßt werden kann.

Demnach mußte der Klägerin die Ernte zugesprochen und in Folge dessen auch der Beklagte in die Kosten verurtheilt werden. Die näheren Bestimmungen des Erkenntnisses beruhen auf der zwischen den Parteien über die Sequestration und Verwerthung der Ernte getroffenen Vereinbarung.

3 Thlr. 3 Sgr. nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution an die Klägerin zu erstatten, unter Verurtheilung des Beklagten zur Tragung resp. Erstattung sämmtlicher Proceßkosten.

(Schluß folgt.)

Bedingter Mandatsproceß: Unstatthaftigkeit der Restitution gegen das wegen Versäumung des Termins zur vollständigen Klagbeantwortung erfolgte Contumacialerkenntniß.

In der in diesem Jahrgang S. 267 mitgetheilten Sache Bartling ctr. Schladebach ist die von dem Verklagten an das Königl. Ober-Appellationsgericht gerichtete Beschwerde unterm 26. September d. J. unter dem Bemerken zurückgewiesen worden, daß auch in dortiger Instanz die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen Billigung gefunden hätten.

Zu der Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867 und der Verordnung, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 30. August 1867.

(Fortgesetzt aus Stück 28.)

V.

Nach einer in einer Stempelrevisionssache unterm 10. April d. J. ergangenen Entscheidung des Herrn Justizministers ist bisher bei der Stempelverwaltung der Grundsatz festgehalten worden, daß Nebenverträge, durch welche in einem Kaufvertrage der Käufer in die bestehenden Pacht- und Miethverträge eintritt, nicht zum Wesen des Kaufvertrages gehören und deshalb als besonders zu versteuernde Rechtsgeschäfte zu betrachten sind,

vgl. Hoyer, die Preuß. Stempelgesetzgebung, S. 234, Anm. 2 a.

VI.

Kiel, den 5. October 1872.

In Veranlassung desfälliger Anzeige des Königl. Amtsgerichts zu P. vom 28. August d. J. und mit Beziehung auf die von Ihnen am 24. Septbr. d. J. eingereichte Erklärung werden Sie,

in Erwägung, daß zu der von Ihnen als Notar am 8. Januar d. J. errichteten letztwilligen Verfügung der unverehelichten C. W. in P. nur ein Stempel von 15 Sgr. verwandt worden ist, während nach der Posit. 53 des Stempeltarifs vom 7. August 1867 ein Stempel von 2 Thlrn. zu verwenden gewesen wäre, da die von Ihnen vorgebrachte Berufung auf die geringfügigen Vermögensverhältnisse der Testatrix dagegen nicht in Betracht kommen kann, indem der Stempel mit der Testamentserrichtung fällig ist und daher, da die im Testamente enthaltene Erbeseinsetzung das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Testators ergreift, wenn auch ersteres den Werth von 50 Thlrn. nicht erreicht, doch, weil letzteres nach Gelde nicht schätzbar, der Stempel von 2 Thlrn. in allen Fällen zu verwenden ist, indem auch auf den Werth des Nachlasses, wie solcher nach dem Tode des Testators constituirt wird, nichts ankommen kann, weil zu dieser Zeit der Testamentsstempel schon verwendet sein muß,

vgl. Hoyer, die Preuß. Stempelgesetzgebung, S. 365, Anm. 1,

hiedurch auf Grund der §§ 13, 14 alin. 4 u. 17 der Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867, wegen begangener Stempelcontravention in eine nebst dem Stempelbetrage von 15 Sgr. für die Ausfertigung dieses Resoluts binnen 14 Tage ab insin. an das Königliche Amtsgericht in P. zu entrichtende Strafe von 6 Thlrn. verurtheilt.

Königliches Appellationsgericht.

An
den Herrn Notar — —
in — —.

VII.

Der Notar C. in C. hatte bei zwei von ihm instrumentirten Kaufcontracten die Unterschriften der

Verkäufer unter einer auf der Contractsurkunde befindlichen Quittung über bezahlte Kaufgelder beglaubigt, ohne dazu einen Stempel zu verwenden. In seiner über die in Folge dessen gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Stempelcontravention eingezogenen Erklärung berief er sich darauf, daß kein Stempel erforderlich gewesen sei, weil die Quittung selbst in Gemäßheit der Erläuterungen, betr. die Stempelabgabe von Quittungen III, 2 (Verordnungsbl. für Schlesw.-Holstein vom 2. November 1867 Stück 136), und der Attest in Gemäßheit der Vorschriften über Befreiungen von der Stempelsteuer für Schleswig-Holstein vom 7. August 1867 (gedachtes Verordnungsbl. vom 29. October Stück 134) stempelfrei sei.

Das Appellationsgericht verurtheilte ihn indessen in eine Stempelstrafe von 4 Thalern, indem es davon ausging, daß, wenn es auch für die fraglichen Quittungen nach der Posit. 47 alin. 4 des Stempeltarifs keines besondern Quittungsstempels bedurft habe, doch mit Rücksicht auf die Posit. 88 u. 37 (in den Worten „mindestens aber in allen Fällen") des Tarifs die Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. erforderlich gewesen sei, und die angezogene Bestimmung vom 29. October 1867 (wonach amtliche Atteste in Privatsachen, welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden, stempelfrei sind), sich nur auf Atteste beziehe, die zu einer nach dem Gegenstand (§ 3 des Stempelgesetzes) oder nach der Person des Ausstellers (§ 4 daselbst) stempelfreien Verhandlung erforderlich seien, eine solche aber hier nicht vorliege, wo nur davon die Rede sein könne, daß der besondere Quittungsstempel zu einer auf der Urkunde selbst ausgestellten Quittung nicht zu verwenden, weil derselbe durch den zu der Urkunde schon verwandten Stempel gedeckt, also als bereits verwandt anzusehen sei.

Nachdem der Notar C. gegen dies Resolut an den Herrn Justizminister recurrirt hatte, wurde dem Appellationsgericht durch Rescript vom 19. September d. J. eröffnet, daß der Justizminister zwar der Ansicht des Collegiums beitrete, daß die Notariatsatteste unter den von dem Notar C. in C. recognoscirten Quittungen nach den Positionen 88 und 37 des Stempeltarifs einen Stempel von 15 Sgr. erforderten und deshalb die festgesetzte Stempelstrafe an sich begründet sei, daß derselbe indeß bei den aus mangelhafter Kenntniß des Stempelgesetzes hervorgegangenen Contraventionen dieser Art von der Strenge des Gesetzes abgesehen habe und deshalb auch die gegen den Notar C. festgesetzte Stempelstrafe niederschlagen wolle.

Strafrecht und Strafverfahren.

Begriffsbestimmung von „Untersuchungshaft" im § 60 des Str. G. B.

Das Appellationsgericht hat in Untersuchungssachen wider N. aus Mühlhausen das von der Staatsanwaltschaft angefochtene Erkenntniß des Kreisgerichts zu Kiel vom 17. Juni 1872 unterm 24. September s. J. bestätigt. Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts nur deshalb Berufung eingelegt, weil außer der 9tägigen richterlichen auch die vorgängängige 2tägige polizeiliche Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet worden ist, während von derselben weder gegen die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters, noch gegen das Strafmaaß Einwendungen erhoben worden sind. Der Ausführung in der Rechtfertigungsschrift, daß der Ausdruck „Untersuchungshaft" in dem § 60 des Str. G. B. aus der Bestimmung des § 108 der Str. Pr. O. von 1867 über die richterliche Untersuchungshaft zu erklären sei, kann nicht beigepflichtet werden. Der § 60 des Str. G. B. giebt dem Richter die unbedingte und unbeschränkte Befugniß, die Untersuchungshaft auf die zu verbüßende Strafe anzurechnen. Diese Bestimmung hat offenbar nur den Sinn und Zweck, zu verhüten, daß das von Staatswegen gegen den Angeschuldigten verhängte Uebel der Freiheitsentziehung während des Vorverfahrens in Verbindung mit der gesetzlichen Strafe mit der That des Angeschuldigten nicht in Mißverhältniß stehe, und daß eine ohne Verschulden des Angeschuldigten von demselben erlittene Vorhaft gesühnt werde.

Ist das aber der Fall, so ist kein ausreichender Grund vorhanden, die polizeiliche Vorhaft von der Anrechnung auf die Strafe unbedingt auszuschließen, vorausgesetzt, daß diese Vorhaft zu dem Zweck verhängt ist, um die Untersuchung und Bestrafung zu ermöglichen und nicht aus andern außerhalb des vorliegenden

Straffalls liegenden Gründen, z. B. zum Schutze des Angeschuldigten. Denn die polizeiliche Haft unterscheidet sich unter dieser Voraussetzung, die in concreto vorliegt, ihrem Wesen nach nicht von der richterlichen Untersuchungshaft. Daß aber bei der Abfassung des § 60 des R. Str. G. B. der § 108 der Str. Pr. O. für die neuerworbenen Landestheile der Preußischen Monarchie berücksichtigt worden und maßgebend gewesen sei, ist um so weniger anzunehmen, als das letztgenannte Gesetz nur für einige wenige Provinzen Preußens gegeben ist, während das Strafgesetzbuch das ganze Deutsche Reich und darunter Länder umfaßt, in welchen bisher andere Grundsätze über Anrechnung der Vorhaft geherrscht haben, als bis zum Erlasse des neuen Strafgesetzbuchs in Preußen geltend gewesen sind. Dem Vorangeführten nach berechtigt überhaupt nichts den Ausdruck „Untersuchungshaft" in § 60 des Str. G. B. auf die vom Richter verhängte Haft zu beschränken, da die polizeiliche Vorhaft mit jener regelmäßig im Wesentlichen denselben Character hat und deren Anfangstermin sich ebensowohl feststellen läßt, als der der gerichtlichen Untersuchungshaft.

Da somit die Beschwerde gegen das angefochtene Erkenntniß sich als nicht begründet herausstellt und gegen die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters und das erkannte Strafmaaß keine Bedenken obwalten, weshalb dieselben aufrecht erhalten werden, hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Beleidigung, kann durch jede an sich indifferente Handlung verübt werden. § 185 des Str. G. B.

cf. Gerichtssaal von Berner u. Anderen. Bd. 1, S. 296.

K. H. von B. war wegen Beleidigung, verübt durch auffallendes, nach den begleitenden Umständen des Falles den Character einer Injurie an sich tragenden Husten, in erster und zweiter Instanz auf Grund des § 185 des Str. G. B. in Geldstrafe verurtheilt worden.

Er legte hiergegen Nichtigkeitsbeschwerde ein und stützte dieselbe im Wesentlichen darauf, daß zum Begriffe der Injurie eine an sich rechtswidrige Handlung gehöre, welche in der Absicht vorgenommen worden sei, den sittlichen Werth einer anderen Person durch Kundgebung dessen Nichtanerkennung anzutasten; anders eine solche Handlung nur als ein überdies durch erlaubte Mittel begangener Beleidigungsversuch strafrechtlich zu behandeln wäre.

Der Cassationshof zu Darmstadt verwarf durch Urtheil vom 15. Januar 1872 die Nichtigkeitsbeschwerde, indem er von folgender Erwägung ausging: die Ansicht des Nichtigkeitsklägers finde weder in dem Gesetze, noch in der Wissenschaft, noch im practischen Leben eine Begründung; es gebe vielmehr schon die Natur des in Schutz zu nehmenden Ehrenrechtes an die Hand, daß das Vergehen der Beleidigung durch jede, wenn auch an und für sich indifferente Handlung begangen werden könne, falls sie in der Absicht, Jemandem seine Verachtung fühlbar zu machen, ihm gegenüber in solcher Form und unter solchen Umständen vorgenommen werde, daß demselben dieser Zweck des Thäters nicht zweifelhaft bleiben könne. Die Würdigung dieser Handlungsweise, die Entscheidung der Frage, ob sie wirklich jenen Character habe, sei dem Richter der That überlassen und im vorliegenden Falle habe derselbe in Anbetrachtnahme aller sub- und objectiven Verhältnisse sich für Annahme jener Absicht rc. ausgesprochen.

Jagd am Meeresstrand, ob deren Ausübung ein Jagdvergehen. Str. G. B. §§ 292, 368 sub 10, §§ 27, 28, 29.

Das Ober-Appellationsgericht hat unter Vernichtung des Erkenntnisses des Schleswiger Kreisgerichts vom 3. April 1872 dem Angeklagten R. zu Pries am 7. September s. J. wegen des Vergehens des unberechtigten Jagens freigesprochen, dagegen ihn wegen der durch Betreten eines fremden Jagdgebiets verübten Uebertretung zu einer Geldbuße verurtheilt. Gründe:

Nach dem Jütischen Low, Buch 3, Cap. 61, gehört in Schleswig der Meeresstrand dem König. Damit ist nur der gemeinrechtliche Grundsatz anerkannt, daß der Meeresstrand dem Privatverkehr und dem ausschließlichen Privatbesitz- und Nutzungsrecht entzogen

sei. Folglich kann auch für Niemanden ein ausschließliches Jagdrecht auf den Meeresstrand bestehen und demgemäß ist auch durch die bisherige Rechtsprechung für Schleswig (Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 1848, Seite 160 und von 1865, Seite 312) die Jagd am Meeresstrand für frei erklärt worden. Mit Recht rügt daher der Angeklagte die Ausführung des Berufungsrichters als rechtsirrthümlich, daß der Meeresstrand nebst dem Jagdrecht im Zweifel zu dem anstoßenden Privatgrundbesitz gehöre und daß die Jagdfreiheit daselbst vom Angeklagten habe nachgewiesen werden müssen. Inwiefern es aber nach der Bemerkung im ersten Erkenntnisse geradezu auf Notorietät beruhen soll, daß im vorliegenden Fall der vom Angeklagten betretene Seekamper Ostseestrand zum Gebiet des adligen Guts Seekamp gehöre, ist nicht näher begründet und daher nicht zu berücksichtigen.

Demgemäß war, unter Aufhebung der beiden Vorerkenntnisse, der Angeklagte von der Anschuldigung der unberechtigten Jagdausübung auf dem Meeresstrand aus dem Strafgesetzbuch § 292 freizusprechen und nur wegen der ihm rechtskräftig zur Last gelegten Uebertretung durch Betreten der zum Gute Seekamp gehörigen Koppel aus dem Strafgesetzbuch § 368 Nr. 10, §§ 27, 28, 29 zu verurtheilen.

Der Begriff des Einsteigens in einen umschlossenen Raum ist nicht gegeben beim Durchschlüpfen einer Hecke an einer schadhaften Stelle, selbst wenn, um an jene schadhafte Stelle zu gelangen, andere Umfriedungen überstiegen werden mußen. Str. G. B. § 243 sub 2.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 354.*)

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 19. Januar 1872.

Hiernächst ist der von dem Vertheidiger erhobene Einwand, daß nach den thatsächlichen Feststellungen der vorigen Instanz die Annahme eines unter § 243, 2 des R. Str. G. B. fallenden schweren Diebstahls nicht gerechtfertigt sei, begründet befunden worden. Der Garten, aus welchem, wie als erwiesen angesehen worden, die Angeklagte im Juni v. J. ein daselbst zum Bleichen aufgelegt gewesenes Hemd gestohlen hat, ist zwar an der angezogenen Actenstelle als ein an der einen Seite durch ein Wohnhaus und an den übrigen Seiten durch eine lebendige dichte Hecke umschlossener Raum bezeichnet, zugleich ist aber auch festgestellt, daß jene Hecke eine defecte Stelle gehabt, und daß die Angeklagte diese Schadhaftigkeit der Einfriedigung dazu benutzt habe, durch die Grenzhecke in den Garten hineinzu„schlüpfen". Ein Einsteigen hat also hiebei nicht stattgefunden. Die vorige Instanz hat aber ein solches schon deshalb annehmen zu müssen geglaubt, weil die Angeklagte, um überhaupt an jene Grenzhecke zu gelangen, über zwei zur Einfriedigung anderer Gärten gehörige Hecken hinweggestiegen ist. Zur Rechtfertigung dieser Annahme hätte es aber der Feststellung bedurft, daß durch die überstiegenen Hecken an sich oder in ihrem Zusammenhange mit anderen Vorrichtungen wenigstens mittelbar der Raum umschlossen gewesen sei, aus welchem die Angeklagte das Hemd gestohlen hat. Dafür aber bieten die Entscheidungsgründe des vorigen Erkenntnisses keine genügende Unterlage, vielmehr stellen dieselben nur fest, daß die Angeklagte, um nach dem Orte des Diebstahls zu gelangen, ihr entgegenstehende Hindernisse überstiegen hat, nicht aber, daß sie, wie § 243 des R. Str. G. B. unter 2 erfordert, um zu stehlen, in den umschlossenen Raum eingestiegen ist, aus welchem sie das entwendete Hemd an sich genommen hat. Der von der vorigen Instanz als ein schwerer angesehene Diebstahl stellt somit allerdings nur als ein einfacher sich dar.

Ist eine rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe in Zuchthaus umzuwandeln, so kann die substituirte Zuchthausstrafe nicht blos nach vollen Monaten, sondern auch nach Tagen bemessen werden. Str. G. B. § 19.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 157.

Beschluß des Ober-Tribunals vom 20. Februar 1872 gegen Wagner.

Die Beschwerde sowohl als der angegriffene Beschluß geht von der Voraussetzung aus, daß die Be-

*) cf. Anz. S. 294.

stimmung des § 19 Abs. 2 des Str. G. B., zufolge deren die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden darf, auch dann Anwendung finde, wenn eine Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe umzuwandeln ist. Der Beschluß folgert hieraus, daß die über volle Monate überschießenden Tage in Wegfall zu bringen seien, während die Beschwerde aufstellt, daß wenn sich überschießende Tage ergäben, die Umwandlung überhaupt nicht stattfinde. Es zerfällt aber die eine wie die andere Consequenz, da die zu Grunde liegende Voraussetzung unrichtig ist. Wie in dem Beschlusse der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 22. Januar d. J. in der Untersuchungssache wider Döbler näher ausgeführt ist, bezieht sich die allegirte Bestimmung des § 19 nur auf die Fälle, in welchen dem auf Zuchthausstrafe erkennenden Richter bei Abmessung der Dauer der Strafe und abgesehen von der in dieser Bestimmung enthaltenen Beschränkung ein freies Ermessen soweit gegeben ist, daß er die Strafe nach vollen Monaten bemessen kann. Dagegen ist jene Vorschrift nicht auf Fälle zu beziehen, in welchen dem Richter ein solches freies Ermessen deshalb nicht zusteht, weil dasselbe durch das Gesetz oder durch Gründe des Rechts ausgeschlossen ist. Ein solcher Grund liegt aber vor, wenn eine rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, da hierbei einerseits durch das Urtheil, andererseits durch den gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungsmaaßstab dem richterlichen Ermessen noch besondere Schranken gezogen sind. Hiernach erscheint die Beschwerde zwar nicht in der Richtung, in welcher sie erhoben worden, wohl aber dahin als begründet, daß die bei der Berechnung überschießenden zwei Tage nicht in Wegfall gebracht werden durften.

Diebstahl von gestohlenem, in einer Waldung versteckten Holze durch den Eigenthümer der letzteren. Str. G. B. § 242.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 350.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 4. März 1872.

Die von dem Angeschuldigten Sch. gegen den gerichtsamtlichen Bescheid und gegen seine darin auf Grund des § 242 des R. Str. G. B. ausgesprochene Verurtheilung eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde konnte in keiner Weise als begründet erachtet werden, vielmehr hatte man in Uebereinstimmung mit den sachgemäßen und erschöpfenden Rationen des beregten Bescheids anzuerkennen, daß durch die darin enthaltenen Feststellungen ebenso der objective als subjective Thatbestand eines Diebstahls vollständig gedeckt werde. Insbesondere kann es danach keinem Zweifel unterliegen, daß das Holz, welches Sch. auf seinem Grundstücke vorfand und von dort an sich nahm, ihm gegenüber ein fremder Gegenstand war, indem selbiges, wie er selbst sehr richtig voraussetzte, durch einen Dritten von einem Nachbargrundstücke gestohlen und nur auf Zeit auf dem Sch.'schen Grundstücke abgelegt und versteckt worden war; dasselbe war daher weder eine herrenlose, noch eine verlorene Sache. Ebenso gewiß befand sich aber das Holz nicht in Sch.'s, sondern in fremdem Besitze. Und schon diese negative Feststellung genügt, um das bezügliche Requisit des Diebstahls zu decken. Es bedarf mithin auch in dieser Beziehung nicht einmal eines Eingehens darauf, ob noch der Dieb oder aber ob schon hinwiederum der Waldwärter, welcher den Diebstahl und den Versteckort bereits wahrgenommen und nur um deswillen von Wiederwegnahme des Holzes abgesehen hatte, um wo möglich den voraussetzlich zur Abholung desselben vorschreitenden Dieb abzufassen, als Besitzer des Holzes anzusehen gewesen sein dürfte. Endlich ist aber auch ausreichend constatirt worden, daß Sch. bei der Wegnahme des Holzes in rechtswidriger Zueignungsabsicht handelte.

Bei der Umwandlung einer Strafe in eine andere ist an der Einheit eines Tages festzuhalten; überschießende Bruchtheile sind in Wegfall zu bringen. Str. G. B. §§ 19, 21, 28.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 192.

Beschluß des Ober-Tribunals vom 6. März 1872 rc. gegen Dittberner erwog:

daß im Fall einer Strafumwandlung die Untheilbarkeit des Tages bestehen bleibe, sich ergebende Bruchtheile des Tages also wegzulassen seien.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

47. Stück. — Den 18. November 1872.

Civilrecht und Proceß.

Ueber den Anspruch der Erben eines Altentheilers auf die von diesem noch nicht percipirten Altentheilsfrüchte, namentlich nach dem für das vormalige Amt Traventhal geltenden Recht.

(Schluß.)

Gegen dies Erkenntniß hat der Verklagte appellirt und sich darüber beschwert:

daß erkannt, wie geschehen, Klägerin nicht vielmehr mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe verwiesen werden, ref. exp.

Zur Begründung dieser Beschwerde hat er zunächst geltend gemacht, daß das Sachsenrecht für den vorliegenden Fall keine besonderen Bestimmungen enthalte, weil dasselbe den angeblichen Rechtssatz „wer säet, der mähet" in der vom Amtsgericht angenommenen Allgemeinheit nicht kenne, wie dies auch aus den Bestimmungen des S. Sp. II, Art. 46, 58, III, Art. 76, §§ 3, 4 hervorgehe. Denn während der Art. 46 cit. nur für den Fall habe gelten sollen, daß Jemand wissentlich oder unwissentlich (im guten Glauben) fremdes Land bebaute, enthalte der § 58 cit. hieher bezüglich nur die Auffrischung einer Rechtsperömie, welche erst im Buch III, Art. 76, §§ 3 und 4 dahin näher angewandt resp. erklärt werde, daß der Ehemann einer Leibzüchterin, welcher mit ihr ein Leibzuchtsgut im Besitz gehabt und seine Mühe, Fleiß und Arbeitskraft auf das qu. Gut verwandt oder doch die Bearbeitungskosten bestritten habe, auch noch nach dem Tode der Ehefrau ein Recht auf Percipirung der von ihm erzielten Industrialfrüchte haben solle, so daß also in jener Bestimmung ein singuläres Recht des überlebenden Ehemannes und zwar unter der Voraussetzung, daß er sich um das qu. Gut verdient gemacht habe, statuirt sei, eine Bestimmung, welche im Uebrigen nicht ein allgemeines, über den zu Grunde gelegten Thatbestand ausdehnbares Rechtsprincip enthalte, so daß also weder der Ehemann, der, krank und debilitirt, nichts für das Gut gethan habe, bei dem Tode seiner Ehefrau, noch auch die Ehefrau eines Leibzüchters, wenn sie Letzteren überlebe, geschweige sonstige Erben des Leibzüchters oder der Leibzüchterin einen Anspruch auf die gebauten Früchte geltend machen könnten.

Klägerin würde daher als Erbin ihres Mannes, in ihrer Eigenschaft als überlebende Ehefrau kein Recht auf die noch nicht percipirten Früchte geltend machen können.

In concreto könnte sie es übrigens schon deshalb unter allen Umständen nicht, weil weder ihr verstorbener Ehemann noch sie Fleiß auf jene Früchte verwendet habe. Verklagter habe nämlich selbst das Altentheilsland gedüngt, gepflügt, besäet, geeggt, bepflanzt, also bestellt. Ihm hätte es ferner obgelegen, die Früchte einzuernten und dem Altentheiler zu übergeben. Danach hätten aber die Früchte für Letzteren niemals als Industrialfrüchte gelten können, und der angebliche Satz „wer säet, der mähet" könnte niemals zu Gunsten der Klägerin als seiner Erbin in Anwendung kommen. Wenn das Königliche Amtsgericht von einer anderen

Ansicht ausgehe und den Altentheiler als den „Säenden" betrachte, so sei dies falsch, weil der Stellbesitzer die Saat nicht als Mandatar des Altentheilers bestellt habe, sondern nur contractlich verpflichtet gewesen sei, die Ernte für den Altentheiler, falls dieser noch lebte, parat zu halten.

Für die jetzige Leibzucht, bemerkt Verklagter sodann, könnten, ohne Rücksicht auf das dürftige Sächsische Recht, nur Römisch-rechtliche Grundsätze maßgebend sein, und daher müßten hier ganz die Regeln des Römischrechtlichen Nießbrauchs zur Anwendung gebracht werden,

Gerber, D. Priv. R., 9. Auflage, § 254 und das. n. 9.

Paulsen, Priv. R., § 93, n. 4.

Runde, „Leibzucht", 2. Thl., §§ 27, 29 u. a. St.,

so daß der Erwerb der Früchte aus den zum Altentheil eingeräumten Grundstücken von der Ernte abhänge und demnach bei Beendigung der Leibzucht durch den Tod des Leibzüchters die noch nicht percipirten Früchte mit den Grundstücken an das Colonat zurückfielen, während die Erben des Leibzüchters nur die Einsaat, wenn der Erblasser sie aus dem seinigen bestritten hatte, vergütet erhielten.

Runde, l. c., §§ 47, 38, 74, 80.

Diese Regeln, meint Verklagter unter fernerer Berufung auf Runde, gälten sowohl für den Nießbrauch, welcher mit dem Civilbesitz der Altentheilsgrundstücke verbunden sei (objectiv dingliches Nutzungsrecht), als auch für den, wo der Leibzüchter die Leistung von dem Stellbesitzer erwarten müsse (subjectiv dingliches Nutzungsrecht). Die Leibzucht, welche nur die lebenslängliche Versorgung bezwecke, gebe nämlich nur einen Titel zum Erwerb der angewiesenen Früchte und Vortheile. Um das Eigenthum derselben wirklich zu erlangen, sei bei dem objectiv dinglichen Nutzungsrecht die Perception, bei dem subjectiv dinglichen die Uebergabe von Seiten des Verpflichteten erforderlich. Das Recht zur Forderung der Früchte werde aber erst dann existent, wenn der Stellbesitzer selbst geerntet habe. Beide Titel fielen aber mit dem Tode des Leibzüchters von selbst hinweg. Wenn danach also selbst da, wo der Leibzüchter selbst percipirte, jedes Recht auf Fortbezug mit seinem Tode aufhöre, so müsse um so mehr jedes derartige Anrecht mit dem Tode desselben ein Ende nehmen, wo der Stellbesitzer zu percipiren und die Früchte dem Leibzüchter einzuscheuern habe.

Da letzteres hier der Fall sei, so würde der angebliche Satz „wer säet, der mähet" zu Gunsten der Klägerin nie zur Anwendung kommen dürfen. Daß übrigens dieser Satz überhaupt nicht existire, ergäbe sich schon aus dem Umstande, daß alles Stroh, welches der Altentheiler erhalte, stets, wenn auch nur als Dung, der Stelle wieder zu Gute kommen müsse, während in Gemäßheit jenes Satzes der Altentheiler das Stroh behalten würde.

Auf das Entschiedenste stellt Verklagter sodann das vom Amtsgericht mit der Klägerin für das vormalige Amt Traventhal angenommene specielle Gewohnheitsrecht in Abrede. Der Beweis für die Existenz eines Gewohnheitsrechts gehe aus dem Erkenntnisse des Amtsgerichts in keiner Weise hervor. Es sei darin nur gesagt, daß jenes Gewohnheitsrecht in der Mehrzahl der Fälle, namentlich auch seit 1858, beobachtet worden sei, wodurch also nicht ausgeschlossen werde, daß die Minderheit der Mehrheit ziemlich gleich komme; es sei nur Bezug genommen auf gütliche Vereinbarungen der Interessenten, wodurch man nicht erkennen könne, ob die Interessenten auf Grund einer rechtlichen Ueberzeugung gehandelt hätten; es seien dem Verklagten auch nicht diejenigen Fälle vorgelegt, aus denen das Amtsgericht seine Ueberzeugung geschöpft habe, so daß Verklagter keine Gelegenheit gehabt habe, Einreden gegen die Relevanz derjenigen Fälle, aus denen das Amtsgericht seine Ueberzeugung geschöpft habe, vorzubringen.

Es werde aber geleugnet, daß im vormaligen Amt Traventhal und besonders in Groß-Gladebrügge jemals Fälle vorgekommen seien, in denen es so verhalten worden, wie das Amtsgericht angebe, namentlich seien nie Fälle vorgekommen, bei denen sich die Verpflichtung eines Stellbesitzers, wenn dieser selbst gesäet und geerntet habe, manifestirt hätte: die Ernte für die Erben des Altentheilers zu beschaffen.

Dagegen sei im vormaligen Amt Traventhal von je her und noch jetzt der Rechtssatz in der Uebung sämmtlicher Landleute, daß, wenn der Altentheiler vor der Ernte, selbst wenn die Frucht schon reif sein sollte, sterbe, der Stellbesitzer die Frucht percipire und behalte und nur die Einsaat den Erben des Altentheilers vergüte,

(Beweis: 15 Zeugen, 14 Hufner und 1 Altentheiler),

durch welche zugleich bewiesen werden soll (was Verklagter in eventum selbstständig behauptet), daß, wenn etwa früher das vom Amtsgericht angenommene Gewohnheitsrecht im Amte Traventhal bestanden hätte, dasselbe durch eine entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben und abgeschafft sei. Verklagter bittet danach:

1) dem Amtsgericht aufzugeben, die Acten, worauf dasselbe sein Zeugniß stütze, den Parteien vorzulegen,
2) die Vernehmung der denominirten Zeugen zu verfügen,

und beantragt, unter genereller Delation des Schiedeseides über alle in der einen oder der anderen Instanz behaupteten facta:

das angefochtene Erkenntniß aufzuheben und Klägerin mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, ref. exp.,

eventuell:

Beweisaufnahme in dem ebenerwähnten Umfange zu verfügen und danach zu erkennen, wie principaliter beantragt.

Die Klägerin bezeichnet in ihrer Appellationsbeantwortung die rechtlichen Deductionen des Verklagten als irrelevant, beruft sich auf das vom Amtsgericht angenommene Gewohnheitsrecht und sucht die vom Verklagten dagegen beantragte Beweisaufnahme als unzulässig darzustellen. Denn, was die verlangte Vorlage der Acten betreffe, so sei aus dem angefochtenen Erkenntnisse hinreichend klar, wie der Richter zu seiner Ueberzeugung gelangt sei und die Existenz des Gewohnheitsrechts werde durch die dort gegebenen Ausführungen bewiesen. Die Benennung der 15 Zeugen sei unstatthaft, weil sie lediglich als Gegenbeweiszeugen in Betracht kämen und Verklagter nicht behauptet habe, auch nicht behaupten könne, daß ihm dies Gegenbeweismaterial nicht schon in erster Instanz zur Hand gewesen sei. Ueberdies ließe sich von Zeugen, die mit einer Ausnahme selbst Stellbesitzer, also bei Entscheidung der hier vorliegenden Frage interessirt seien, ein unparteiisches Zeugniß nicht erwarten. Klägerin bitte daher, diese Zeugen nicht zu vernehmen. Uebrigens erklärt sie die Behauptung des Verklagten: es sei im Amte Traventhal stets als Rechtens angesehen, daß in Fällen, wie der vorliegende, der Stellbesitzer die Ernte behalten habe, für unbegründet.

Das Gegentheil ergäbe sich schon daraus, daß das Amthaus im Jahre 1863, wie in dem Erkenntnisse stände, von der Amtsstube einen Bericht darüber erfordert habe, ob sich im Amte Traventhal durch Gewohnheit ein von den Bestimmungen des Sachsenrechts abweichendes Recht gebildet habe, woraus hervorgehe, daß doch das Amthaus das Sachsenrecht als maßgebend betrachtet habe.

Das Römische Recht über den Nießbrauch, meint Klägerin, könne unter keinen Umständen für die vorliegende Streitfrage zur Anwendung kommen, weil im Amt Traventhal unbestritten das Sachsenrecht gelte. Uebrigens käme dieses Recht, wegen der unzweifelhaften Existenz des exclusiven localen Gewohnheitsrechts, wie auch das angefochtene Erkenntniß hervorhebe, erst in zweiter Linie in Betracht. Klägerin bemerke daher in dieser Beziehung auch nur eventuell, daß die Auffassung des angefochtenen Erkenntnisses, wonach der Altentheiler als der „Säende" zu betrachten, durchaus richtig und auch durch die Einwendungen des Verklagten nicht widerlegt sei; denn auf die Verrichtung der physischen Arbeit des Säens komme es doch gewiß nicht an, sondern es sei entscheidend, für Wen die Arbeit verrichtet werde, und in dieser Beziehung sei es gleichgültig, ob man sage: der Stellbesitzer handle als Mandatar des Altentheilers, oder ob man sage: er sei contractlich verpflichtet, „die Ernte für diesen parat zu halten", da er auch in diesem Falle die Hauptgrundlage der künftigen Ernte, also die Aussaat, zu besorgen habe; und wenn er dies in vertragsmäßiger Weise thue, so thue er es eben für den Altentheiler.

Das Appellationsgericht hat hierauf in nachstehender Weise erkannt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hufners Hinrich Rohlf in Groß-Gladebrügge, Verklagten, Appellanten,

wider

die Wittwe Sophie Marie Margaretha Rohlf, geb. Hamdorf, daselbst, Klägerin, Appellatin,

betreffend Ansprüche auf Altentheilsfrüchte, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königl. Amtsgerichts Abth. I zu Segeberg vom 7./14. März 1872,

hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 14. October 1872 &c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Wie mit dem Appellanten anzunehmen, ist das Altentheil ein höchst persönliches Recht und bezweckt die lebenslängliche Versorgung des Altentheilers. Dieser Zweck kann erreicht werden durch Regulirung der verschiedenartigsten Leistungen seitens des Stellbesitzers und durch Einräumung von dinglichen Nutzungsrechten an Sachen desselben.

Im vorliegenden Falle waren dem Erblasser der Appellatin, dem Altentheiler Rohlf, außer der Wohnung der Garten zur Nutzung und verschiedene Ländereien zum Kornbau reservirt. Der Stellbesitzer hatte zugleich die Verpflichtung, das Land zu bestellen und die Ernte zu beschaffen. Danach kann nicht mit dem Appellanten das Recht des Altentheilers als ein Recht lediglich auf Leistungen aufgefaßt werden, derart, daß der Stellbesitzer hätte ernten und die Ernte dem Altentheiler leisten müssen, während diesem ein dingliches Recht an den Altentheilsgrundstücken nicht zugestanden hätte. Vielmehr muß das Recht des Altentheilers Rohlf so aufgefaßt werden, daß derselbe den wirklichen Nießbrauch an den betreffenden Ländereien hatte und daneben von dem Stellbesitzer die Bestellung des Landes als persönliche Leistung fordern konnte.

Das Altentheilsrecht war, als höchst persönliches Recht, mit dem Tode des Altentheilers erloschen. Von diesem Zeitpunkte an war also der Stellbesitzer zu keinen ferneren Leistungen verbunden. Es endigten auch die dinglichen Nutzungsrechte, insbesondere das Wohnungsrecht, welches die Appellatin auch nicht ferner beanspruchte, und der Nießbrauch.

Bei dem Tode des Altentheilers am 22. Juni 1871 waren aber die Altentheilsländereien bestellt und zwar waren die zur Gewinnung der Früchte erforderlichen Arbeiten verrichtet.

Kämen nun in Bezug auf den Altentheil die Bestimmungen des Röm. Rechts über den Nießbrauch zur Anwendung, so könnte gleichwohl die Erbin des Altentheilers keinen Anspruch auf Percipirung der Früchte erheben.

Im Sachsenrecht gilt aber auf Grund der Bestimmungen des Sachsenspiegels II, a. 46, 58, III, a. 76, das allgemeine Princip, daß diejenigen Früchte, deren Gewinnung eine voraufgehende Arbeit voraussetzt, von demjenigen percipirt werden sollen, welcher diese Arbeiten für sich bona fide oder auf einen Rechtstitel gestützt, vorgenommen hat, und zwar wird dies Princip auch auf den Nießbrauch angewendet.

S. H. Anz. 1861, p. 62.

cf. Falck's Archiv III, p. 174 ff.

Könnte daher das Sachsenrecht hier Anwendung finden, so wäre das Röm. Recht ausgeschlossen.

Nun soll allerdings nur derjenige die Früchte percipiren, welcher die zu ihrer Gewinnung nöthigen Arbeiten besorgte, und dies that im vorliegenden Falle der Stellbesitzer. Allein die Verrichtung der physischen Arbeiten ist nicht maaßgebend, sondern es kommt darauf an, in wessen Namen sie geschieht, und im vorliegenden Falle geschah sie im Namen des Altentheilers. Derselbe hatte sich die Bestellung des Landes, anstatt selbst Dienstleute zu miethen, ein- für allemal contractlich vom Stellbesitzer ausbedungen und den Werth der ihm so zukommenden Dienstleistungen offenbar bei Berechnung des Altentheils in Anschlag gebracht. Die Arbeiten des Stellbesitzers haben daher rechtlich keine andere Bedeutung, als diejenigen haben würden, welche der Altentheiler gegen baare Bezahlung für sich hätte verrichten lassen.

Der Satz des Sachsenrechts „wer säet, der mähet" würde daher im vorliegenden Falle Anwendung finden. Diese Auffassung liegt auch offenbar dem localen Gewohnheitsrechte zu Grunde, welches das Amtsgericht angenommen hat. Dasselbe hat dieses Gewohnheitsrecht hingestellt als eine Modification des Sachsenrechts in seiner Anwendung auf Altentheilsfrüchte, so daß also für seine Anwendbarkeit dieselben Voraussetzungen vorhanden sein müßten, wie für die Anwendbarkeit des Sachsenrechts. Aber es wäre hierin die Anschauung zum Ausdruck gekommen, daß der Altentheiler, dem bestimmte Grundstücke zum Nießbrauch angewiesen sind, als der „Säende" betrachtet werden müsse.

Der Appellant hat freilich die Existenz dieses Gewohnheitsrechts in Abrede gestellt, bestritten, daß es in Fällen der vorliegenden Art so verhalten sei, und namentlich in einer desfälligen Beschwerde verlangt, daß ihm, was bisher nicht geschehen, dasjenige Material, aus dem das Amtsgericht seine Schlüsse gezogen,

vorgelegt werde, um Einrede gegen die Relevanz desselben verbringen zu können. Denn es habe sich, wie Appellant behauptet, im vormaligen Amte Traventhal von jeher bis auf diese Zeit constant und gleichförmig der Rechtssatz in der Uebung sämmtlicher Landleute befunden, daß, falls der Altentheiler vor der Ernte und selbst falls er zur Zeit, wo die Frucht schon reif sei, versterbe, der Stellbesitzer die Ernte percipire und als sein Eigenthum behalte — ein Rechtssatz, dessen Existenz durch 15 denominirte Zeugen bewiesen werden solle.

Die erwähnte Beschwerde ist nicht begründet. Bei der Ermittelung von Rechtssätzen verfährt der Richter von Amtswegen. Er ist nicht an die Anträge und Vorlagen der Parteien gebunden und ist auch nicht verpflichtet, ihnen das Material, aus dem er seine Schlüsse zieht, vorzulegen, wenn er es nicht selbst zur Ermittelung des geltenden Rechts für dienlich hält.

Im vorliegenden Falle ist das Amtsgericht bestimmt worden durch Nachforschungen im Archiv der Amtsstube, sowohl in den Erbtheilungsacten als in dem alten Schuld- und Pfandprotocolle und dem Nebenbuche zum neuen Schuld- und Pfandprotocolle, woraus sich als Resultat das oben erwähnte Gewohnheitsrecht als in der älteren Zeit geltend, ergeben habe. Gewiß ist dieses Material reichhaltig genug, um daraus ein Gewohnheitsrecht erkennen zu können, und es spricht auch dafür, daß ein solches Recht sich sehr leicht bilden konnte, da es nur eine geringe Abänderung des im Uebrigen hier geltenden Sachsenrechts enthält und dieses zur Grundlage hat. Es ist nun gleichwohl nicht ausgeschlossen, daß dieses Gewohnheitsrecht, wenn es auch für die ältere Zeit bestand, doch bis auf die jetzige Zeit nicht so allgemein in Uebung blieb, daß es noch immer als allein maaßgebend angesehen werden müßte. Es ist sogar nicht unmöglich, daß die vom Appellanten genannten Zeugen, gegen deren Vernehmung an sich gewiß nichts zu erinnern wäre, in einem für ihn günstigen Sinne aussagen würden. Allein selbst abgesehen davon, daß diese Zeugen fast alle selbst Stellbesitzer sind und daher allerdings nicht ganz unbefangen sein würden, so könnte doch durch diese Zeugen ein wirkliches Gewohnheitsrecht nicht bewiesen werden. Denn bei dem entgegenstehenden Zeugnisse des Amtsgerichts würde sich doch immer nur ergeben, daß ein locales Gewohnheitsrecht überhaupt nicht erwiesen werden könnte, und dann wäre auf das der Appellatin ebenfalls günstige gemeine Sachsenrecht zurückzugehen.

Es war daher von der von dem Appellanten beantragten Zeugenvernehmung abzusehen und die amtsgerichtliche Entscheidung zu bestätigen. Dieselbe steht auch nicht damit im Widerspruch, daß das Altentheilsrecht mit dem Tode des Altentheilers aufhört, denn die hieraus fließenden Rechte sind allerdings erloschen. Der Stellbesitzer ist zu keinen ferneren Leistungen verpflichtet. Dies haben die Parteien auch insofern anerkannt, als die Klägerin die Kosten der Ernte, welche sonst dem Stellbesitzer obgelegen hätte, übernommen hat. Erloschen sind auch die dinglichen Rechte des Altentheilers, also sein Wohnungsrecht und sein Nießbrauch. Nicht erloschen ist aber das Recht auf Percipirung der Früchte, welches dem Altentheiler als wohlerworbenes Recht nach beendigter Aussaat zustand und das daher auf die Appellatin als seine Erbin transmittirt wurde.

Aus diesen Gründen ist in der Hauptsache und wegen der Kosten erkannt, wie geschehen.

Strafrecht und Strafverfahren.

Zum dolus genügt bei der Majestätsbeleidigung das Bewußtsein, die Majestät zu beleidigen. Str. G. B. § 95.

cfr. Stenglein, Bd. 1, S. 338.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 4. Mai 1872.

Die erste Beschwerde hält das Gesetz verletzt, weil zum Thatbestande der Majestätsbeleidigung die Absicht, die Majestät beleidigen zu wollen, gehöre; ein solcher dolus aber weder nachgewiesen sei, noch vorliege.

Der dolus bei der Beleidigung, wie auch bei der Majestätsbeleidigung, fordert indessen nicht, daß die verletzende Handlung der Absicht, die Ehre zu kränken, bezw. die Majestät zu beleidigen, geschah, es genügt vielmehr, daß die Handlung mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit, sowie daß sie die Ehre zu kränken

geeignet sei, vorgenommen wurde. Beides ist aber von dem Berufungsrichter auf Grund der gemachten thatsächlichen Feststellungen, als vorhanden angenommen, namentlich daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, daß seinen bezüglichen Ausführungen in der von ihm gehaltenen Rede ein ehrverletzender Charakter beiwohne.

Durch Beleidigung der Ehefrau wird bei Vorliegen der Absicht, den Ehemann zu beleidigen, auch eine Beleidigung dieses begangen. § 185 des Str. G. B.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 372.

Erkenntniß des Baierischen Cassationshofes vom 10. August 1872.

Das Königl. Bezirksgericht sprach sich in den Gründen zu dem angefochtenen Urtheile dahin aus: der an Isaak R. gerichtete Brief des Beklagten vom 31. März 1872 enthalte den bestimmten Vorwurf einer der Ehefrau des Adressaten zur Last gelegten Entwendung und die categorische Forderung der Zurückerstattung des angeblich enwendeten Gegenstandes; ein derartiger Vorwurf enthalte aber objectiv eine Beleidigung nicht nur der Mina R., sondern zugleich auch des Isaak R. selbst, an welchen der fragliche Brief gerichtet gewesen; die Absicht zu beleidigen, müsse bei der Schwere des gemachten Vorwurfs einer gesetzlich strafbaren Handlung an und für sich angenommen werden, und würde die Annahme dieser Absicht nur dann ausgeschlossen sein, wenn Johann M. sich darauf beschränkt hätte, die etwa vorliegenden Verdachtsgründe dem zuständigen Untersuchungsrichter anzuzeigen; es liege sohin nach richterlicher Ueberzeugung auch subjectiv eine nach § 185 des R. Str. G. B. strafbare Beleidigung vor.

Durch die einer Ehefrau zugefügte Beleidigung kann allerdings auch die Ehre des Ehemannes mit angegriffen werden, und es ist dies namentlich dann der Fall, wenn der Injuriant hiebei von der Absicht geleitet war, den Ehemann selbst persönlich an seiner Ehre zu kränken. Die Entscheidung der Frage, ob diese Absicht unter den gegebenen Verhältnissen vorhanden war oder nicht, ist in das Ermessen der Instanzgerichte gelegt. Nun ist der Inhalt des von dem Beklagten an den Kläger gerichteten Briefes geeignet, sowohl die Ehre der Ehefrau, als die des Ehemannes R. zu verletzen, auch muß nach den Ausführungen des bezirksgerichtlichen Urtheils die Absicht zu beleidigen nicht nur gegenüber der Ehefrau, sondern auch gegenüber dem Ehemanne R. als feststehend angenommen werden, und stellt sich die Behauptung der Beschwerdeschrift, es fehle an der Feststellung, daß Beklagter auch den Isaak R. habe beleidigen wollen, als nicht gegründet dar.

Wenn eine beleidigte Person nur auf Antrag auf Strafverfolgung gemäß § 185 des Str. G. B. f. d. D. R. gestellt hat, kann das Gericht nicht in Erwägung ziehen, ob nicht der Thatbestand des § 186 vorliege.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 372.

Erkenntniß des Baierischen Cassationshofes vom 17. August 1872.

Gemäß § 194 des D. Str. G. B. ist die strafrechtliche Verfolgbarkeit sowohl einer einfachen Beleidigung nach 185 wie auch der Beleidigung durch üble Nachrede nach § 186 dieses Gesetzbuches zwischen Privatpersonen unbedingt von der Stellung eines entsprechenden Strafantrags Seitens des Beleidigten, also von dem Willen des Letzteren abhängig; es kann daher eine solche Beleidigung der einen oder andern Art nur allein dann, und auch nur insoweit Gegenstand einer gerichtlichen Anschuldigung und Bestrafung werden, als der Beleidigte seinen desfallsigen Willen mittelst eines Strafantrags kundgegeben hat; diese die richterliche Thätigkeit begrenzende Wirkung des gestellten Strafantrags äußert sich besonders in denjenigen Fällen, wo eine Beleidigung nach ihrem Inhalte und den Umständen zugleich eine verschiedene rechtliche Qualification zuläßt, wie namentlich die im § 186 des D. Str. G. B. vorgesehene Beleidigung durch üble Nachrede, welche — selbst bei nachgewiesener Wahrheit der behaupteten Thatsache — gemäß § 192 dieses Gesetzbuchs je nach

den Umständen eine einfache Beleidigung nach § 185 in sich schließen kann.

Die Klägerin hat nun hier wegen der ihr vom Beklagten zugefügten Beleidigung allein nur auf Grund des § 185 des D. Str. G. B. Klage bei dem hiefür zufolge des Art. 58 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. December 1871 gesetzlich zuständigen Einzelrichter erhoben, also Strafantrag gestellt, und es konnte daher von diesem Gerichte auch nur diese Beleidigung nach Maßgabe des § 185 in den Bereich seiner Erwägung und Entscheidung gezogen werden, wogegen die weitere Frage, ob und inwieweit auch eine nach § 186 strafbare Beleidigung hierin gegeben sei, bei dem Mangel eines desfallsigen Strafantrags, womit jede strafrichterliche Thätigkeit zufolge der ausdrücklichen Verfügungen der §§ 61 und 194 des D. Str. G. B. unbedingt ausgeschlossen ist, von dem Gerichte gar nicht in Betracht gezogen werden durfte.

Ohne allen Grund bestreitet demnach der Beschwerdeführer die Zuständigkeit des Erstrichters und widerlegt sich die desfalls gemachte Aufstellung, daß der Beklagte in solcher Weise des Rechts, den Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsache zu erbringen, verlustig würde, von selbst als völlig unhaltbar durch die Hinweisung auf § 192 des D. Str. G. B., zufolge dessen dem Beleidiger dieser Beweis auch im Falle des § 185 nicht versagt werden kann, dabei aber dem Gerichte vorbehalten bleibt, selbst dann, wenn dieser Wahrheitsbeweis erbracht wäre, nach den Umständen zu ermessen, ob nicht dennoch dem Beklagten eine einfache Beleidigung nach § 185 l. c. zur Last liege.

Im Uebrigen erscheint auch der Thatbestand einer nach § 185 strafbaren Beleidigung zufolge der thatsächlichen Feststellungen im zweitrichterlichen Urtheile gegeben, namentlich gehört die Frage, welche Bedeutung der Aeußerung des Beklagten beizulegen sei, ob die weitere, wie solche von den Vorinstanzen angenommen, werden, oder die vom Beklagten behauptete engere dem thatsächlichen Gebiete an, und ist sonach des Prüfung des Cassationshofes entrückt, womit sowohl die beleidigende Eigenschaft dieser Aeußerung, wie auch ferner deren Vorsätzlichkeit im zweitrichterlichen Urtheile auf genügende Weise festgestellt erscheint.

Der Glaube an amtliche Berechtigung schließt den subjectiven Thatbestand der Beleidigung aus. Str. G. B. §§ 185, 193.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 372.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 13. März 1872.

Die zweite Beschwerde rügt Nichtanwendung der §§ 185 und 193 des Str. G. B. auf den vorliegenden Thatbestand.

Allein es kann dahingestellt bleiben, in wie weit das Auftreten des Beklagten gegenüber dem Kläger objectiv eine die Ehre des Letzteren kränkendes gewesen, indem das Berufungsgericht in nicht anfechtbarer Weise zugleich angenommen, daß Beklagter dabei sich in der, wenn auch irrigen, Voraussetzung befunden, daß er als Jagdschutzbeamter zu dieser Handlungsweise befugt gewesen, dieser Irrthum aber den rechtswidrigen Willen im Sinne des § 185 sowohl, als des § 193 ausschließt.

Behauptungen, welche den Credit eines Andern zu gefährden geeignet sind, sind nur, dafern sie wider besseres Wissen aufgestellt wurden, und zwar solchenfalls nach § 187 des Str. G. B. strafbar.

cf. Stenglein, Bd. 1, S. 277.

Erkenntniß des Sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 19. April 1872.

Es bedarf nur einer Vergleichung der Bestimmungen des § 187 des R. Str. G. B. mit denen des § 186, um sich sofort davon zu überzeugen, daß die Behauptung einer Thatsache, welche nur geeignet ist, den Credit eines Andern zu gefährden, nicht schon an sich den Behauptungen beizuzählen ist, die nach § 186 für den Fall, daß die betreffende Thatsache nicht erweislich wahr ist, mit Strafe bedroht sind, sondern daß eine solche Behauptung nur unter der Voraussetzung, daß sie unwahr und wider besseres Wissen erfolgt ist, auf Grund der bezüglichen speciellen Bestimmungen des § 187 bestraft werden kann; hieraus

folgt aber auch von selbst, daß in dem angefochtenen Erkenntnisse die Strafbestimmungen des § 186 auf die für bewiesen erachtete That unrichtig angewendet worden, denn es ist darin nach den Acten etwas Weiteres, als daß der Privatangeklagte gegen dritte Personen Aeußerungen in Beziehung auf die mißlichen Vermögensverhältnisse des Privatklägers gethan, die den Credit des Letzteren zu gefährden geeignet sind, und deren Wahrheit er nicht nachzuweisen vermochte, nicht beigemessen und unrichtiger Weise angenommen worden, daß derartige Aeußerungen schon an sich und ohne Hinzutritt sonstiger Umstände durch die Bestimmungen des § 186 ebenfalls mit betroffen würden.

Derjenige, welcher eine durch einen Familiendiebstahl erlangte Sache verhehlt, kann ohne Antrag des Verletzten verfolgt werden. Str. G. B. §§ 247, 259.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 154.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. Februar 1872 gegen Sack.

W. L. hatte seinem Vater Sachen gestohlen und an die Wittwe S. verkauft. Auf den Antrag des Vaters wurden beide verfolgt; dann aber vom Gerichte erster Instanz durch Erkenntniß „außer Verfolgung gesetzt", nachdem der Vater L. den gegen seinen Sohn gerichteten Antrag zurückgenommen hatte. Auf die Appellation des Staatsanwalts erfolgte dagegen in zweiter Instanz die Verurtheilung der Wittwe S. wegen Hehlerei aus § 259, weil die Vorschrift des § 247 auf den Hehler keine Anwendung finde. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügte Verletzung der §§ 63, 64, 247, 257, 259. Der Appellationsrichter übersehe, daß die Hehlerei eine Unterart der Begünstigung sei und daß die Zurücknahme des gestellten Antrags in Betreff des W. L. nach § 64 auch die Verfolgung aller anderen Betheiligten ausschließe.

Zurückweisung. Die Gründe führen aus, daß die in § 259 vorgesehene Hehlerei (Partirerei) keine Unterart der Begünstigung und daß ihre Verfolgung auch dann, wenn die betreffenden Sachen von einem Familiendiebstahle herrühren, durch einen Antrag des Verletzten nicht bedingt sei, weil sie

„rücksichtlich des Thatbestandes völlig unabhängig von dem vorhergegangenen Diebstahle ꝛc. characterisirt sei und mit diesem nicht einmal in einem accessorischen Verhältnisse stehe".

Zum Thatbestande einer „vorsätzlichen Störung des Gottesdienstes" genügt als Dolus das Bewußtsein, daß die betreffende Handlungsweise den Gottesdienst störe. Str. G. B. § 167.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 286.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 1. Mai 1872 gegen Davidsohn.

D. war, weil er „durch lautes Sprechen in der Synagoge den Gottesdienst gestört habe", aus § 167 des Str. G. B. verurtheilt und sein Einwand: er habe dabei ohne den im cit. Paraphen vorausgesetzten Dolus gehandelt, vom Appellationsgericht durch die Erwägung beseitigt worden: „als Dolus genüge das Bewußtsein, daß die betreffende Handlungsweise den Gottesdienst störe; dieses Bewußtsein habe ihm beigewohnt. Nichtigkeitsbeschwerde. Zurückweisung. Gründe:

Der Appellationsrichter hat mit Recht ausgeführt, daß das (erwähnte) Bewußtsein zum Thatbestande des § 167 genüge, und daß auch daraus, daß dieses Strafgesetz — abweichend von dem § 126 des Pr. Str. G. B. — das Begriffsmerkmal der Vorsätzlichkeit ausdrücklich aufstellt, noch nicht gefolgert werden kann, daß die Absicht des Thäters dahin gegangen sein muß, den Gottesdienst zu stören, daß es vielmehr genüge, daß er die Handlung vorsätzlich und mit dem Bewußtsein, daß dadurch der Gottesdienst gestört werde, vorgenommen hat.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

48. Stück. — Den 25. November 1872.

Civilrecht und Proceß.

Eheliches Erbrecht, insbesondere die Institute der statutarischen Portion, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der väterlichen Aussage, im Verhältniß zu den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen, namentlich hinsichtlich des Umfanges der Erbschaftsantretung.

Der Hufner Nebendahl in Dransau, adel. Guts Neuhaus, dessen Ehefrau im März 1869 gestorben war, erschien im Juni s. J. beim Amtsgericht Lütjenburg, um behufs seiner Wiederverheirathung mit den zwei Kindern erster Ehe Abtheilung zu halten. Nach der von ihm edirten Specification betrug der Nachlaß der verstorbenen Ehefrau in Kapitalien 1732 Thlr. 18 Sgr., in Mobilien 120 Thlr., und Nebendahl erklärte, daß er nur das bewegliche Gut (120 Thlr.) beanspruche und das ganze Kapitalvermögen, unter Reservation jedoch des Zinsgenusses bis zur Mündigkeit, seinen beiden Kindern überweise. Die Vormünder und Obervormundschaft nahmen diese Aussage an.

Das Steuerfiscalat setzte nun den Nebendahl für die 120 Thlr. zur (1procentigen) Erbschaftssteuer an mit 1 Thlr. 10 Sgr., welche er auch entrichtete. Durch Notat des Finanzministeriums wurde aber die Steuer um fernere 4 Thlr. 10 Sgr., also auf 5 Thlr. 20 Sgr. erhöht, weil nicht die Vereinbarung zwischen Wittwer und Kindern, sondern das Intestaterbrecht maßgebend sei, und hiernach auch ¼ des Kapitalvermögens an den Wittwer gefallen sei. Nebendahl zahlte unter Protest auch diesen Mehrbetrag, und hat jetzt, nachdem er mit einer gegen das Fiscalat gerichteten Rückforderungsklage wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen worden, dieselbe Klage gegen die Provinzial-Steuer-Direction erhoben.

Zur Begründung derselben wird angeführt:

Kläger habe das ¼ des Kapitalnachlasses niemals erworben, da er nach Anfangs fortgesetzter Gütergemeinschaft durch väterliche Aussage erklärt habe, dies ¼ für sich nicht erwerben zu wollen. Dies stehe der Ausschlagung einer deferirten Erbschaft gleich. Der etwaige Einwand, daß eine Ausschlagung der Erbschaft pro parte unzuläßig sei, erledige sich dadurch, daß dieser Römisch-rechtliche Grundsatz nicht gelte bezüglich der Germanisch-rechtlichen portio statutaria. Es seien daher die 4 Thlr. 10 Sgr. nebst 5 pCt. Verzugszinsen ab ins. kostenpflichtig wieder herauszugeben.

In der Klagbeantwortung wird dagegen urgirt, daß nach dem in Holstein geltenden Römischen Recht die Antretung eines Theils der Erbschaft diejenige der ganzen Erbschaft in sich schließe, und daß dieser Grundsatz nach, soviel bekannt, einstimmiger Ansicht der Germanisten (Gerber, § 255) auch bei der portio statutaria gelte. Wenn Kläger, wie nach der Abtheilungsacte anzunehmen, sofort einen Theil der Erbschaft an seine Kinder verschenkt habe, so ändere dies an seiner Steuerpflichtigkeit nichts. Die Klage sei demnach unbegründet.

Das Amtsgericht hat den Kläger kostenpflichtig abgewiesen.

Kläger hat appellirt und die Beschwerde erhoben, daß **nicht nach dem Klagantrage erkannt** sei. Es müsse bestritten werden, daß der überlebende Ehemann in vollem Sinn Erbe, Miterbe neben den Kindern, nach seiner Ehefrau sei. Die Kinder seien jedenfalls nicht Erben in der ganzen Bedeutung des Worts, denn sie hafteten nicht für die Erbschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen, brauchten auch nach § 44 des Kostentarifs für das von ihnen bei Einleitung der Vormundschaft besessene Vermögen keine besonderen Kosten zu bezahlen, während nach § 13 D des Gerichtskostengesetzes vom 30. August 1867 für die Auseinandersetzung bei Wiederverheirathung des Vaters Kosten nach dem ganzen Betrage der Aussage zu entrichten wären. Es sei daher willkürlich, den Vater als Erben im Römisch-rechtlichen Sinn zu behandeln. Sodann verstoße das Erkenntniß gegen die Institute der väterlichen Aussage und überhaupt der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Bei letzterer bleibe der Nachlaß der Frau unabgesondert in den Händen und der Verwaltung des Mannes, die Güterverhältnisse dauerten so fort, wie sie zu Lebzeiten der Frau gewesen, man könne daher nicht sagen, daß dem Mann Dasjenige, was er demnächst bei der Abtheilung als portio stat. in Anspruch nehmen **könne**, schon beim Tode der Frau als Erbschaft zugefallen sei. Hiermit stimmten auch die ältere sowohl wie die neuere Erbschaftssteuer-Gesetzgebung überein. Nach Rentekammerschreiben vom 21. Mai 1828 sollte die Halbprocentsteuer erst bei der wirklichen Theilung der Generalmasse erlegt werden, und die Verordnung vom 5. Juli 1867, betr. die Erhebung der Erbschaftsabgabe, bestimme im § 5, daß während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine **Veranlassung** zur Erhebung der Erbschaftssteuer vorhanden sei. Jedenfalls sei Kläger um das ausgeschlagene 1/4 der Kapitalien nicht **reicher** geworden, was im § 2a der Verordnung vom 5. Juli 1867 verlangt werde. Endlich sei auch darauf noch hinzuweisen, daß die fraglichen 433 Thlr. nach dem Erkenntniß doppelt versteuert werden müßten, einmal mit der Erbschaftssteuer und zweitens durch Gerichtskosten nach § 13 D der Verordnung vom 30. August 1867.

In der Beantwortungsschrift wird zunächst wieder betont, daß die Erklärung des Klägers bei der Aussage nur so aufgefaßt werden könne, daß er die Erbschaft (d. h. ganz) antrete und dann sofort 1/4 der Kapitalien wieder an seine Kinder verschenke. Kläger sei also allerdings um jenes 1/4 reicher geworden. Im umgekehrten Fall, wenn die Kinder bei der Abtheilung dem Vater mehr als gebührend zukommen ließen, würde kein Zweifel sein, daß der Vater für dieses Mehr keine Erbschaftssteuer zu erlegen habe. Wenn freilich auch nach der Aussage die Schulden allein beim Vater verblieben (ob daran die Creditoren gebunden seien, sei eine andere Frage), so folge doch daraus nicht, daß die Kinder nicht Erben der Mutter im Römisch-rechtlichen Sinn geworden seien, ihr Verhältniß werde sich vielmehr in anderer Weise garnicht construiren lassen. Die Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1867 beruhe lediglich auf Billigkeitsgründen.

Das Appellationsgericht hat in nachstehender Weise erkannt.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Hufners Hans Rebendahl in Dransau, Guts Neuhaus, Klägers, Appellanten,

wider

die Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt, Verklagte, Appellatin,

wegen 4 ℛ 10 Sgr. s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Glückstadt vom 11./13. Juli 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgericht zu Kiel in der Sitzung am 23. October 1872 2c. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Gründe:

Die trotz der geringfügigen Streitsumme begründete Appellabilität der Sache ergiebt sich aus der Verordnung vom 16. September 1867 Art. V 2 und dem Altpreuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 § 13.

Daß nach Römischen Recht die Beschränkung der Erbschaftsantretung auf einen Theil der deferirten Erbschaft unwirksam ist und als Antretung des Gan-

zen gilt, ist unzweifelhaften Rechtens. Dieser Grundsatz hat noch heut zu Tage gemeinrechtliche Gültigkeit,

Beseler, Deutsch. Priv.-Recht § 152,

und muß daher auch auf die Erbfolge der Ehegatten, insbesondere das hier in Frage stehende Erbrecht an der sogenannten portio statutaria angewandt werden, wenn anders der Charakter der Universalsuccession, aus welchem jener Grundsatz entsprungen ist, für dieses Erbrecht zutrifft. Letzteres ist nicht nach allen Particularrechten der Fall, welche die portio statutaria kennen, unterliegt aber für das hiesige Gebiet des Sachsenrechts, wo die Schulden des Nachlasses pro rata von der statutarischen Portion und zwar beim Ueberleben des Mannes sowohl von den Mobilien als dem 1/4 des übrigen Nachlasses abzuhalten sind,

Rescr. vom 11. Januar 1745 § 3 (C. C. H. I. p. 158)

keinem Zweifel.

Vergl auch Gerber, Deutsch. Privatrecht § 255, Note 7.

Hieran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß der überlebende Ehegatte von dem Recht der sogenannten fortgesetzten Gütergemeinschaft Gebrauch macht. Es kann allenfalls darüber eine verschiedene Auffassung bestehen, ob solchenfalls die Eröffnung der Erbschaft nach dem verstorbenen Ehegatten schon im Augenblick seines Todes oder erst bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintrete, aber nicht zweifelhaft ist es, daß das, was der nachlebende Ehegatte und die Kinder aus dem Nachlaß erhalten, kraft Erbrechts von ihnen erworben wird, und daß, wenn dieser Erwerb auch erst bei Auflösung der Gütergemeinschaft stattfände, dennoch für denselben die allgemeinen Regeln maßgebend sind, also auch die, daß ein theilweiser Erwerb ausgeschlossen ist.

Ob diese Regel nicht wenigstens thatsächlich durch das Institut der väterlichen Aussage illusorisch gemacht werden könnte, ist zwar eine andere Frage. Wo der Vater das Recht hat, die Größe des Erbtheils der Kinder nach der Mutter nach seiner gewissenhaften Schätzung zu bestimmen, wird, wenn die betheiligten Erben und deren gesetzliche Vertreter mit der Schätzung einverstanden sind, der Steuerbehörde schwerlich das Recht eingeräumt werden können, für die Erbschaftssteuer eine anderweitige Berechnung der einzelnen Antheile aufzustellen, möge nun der Vater nach ihrer Meinung zu wenig oder zu viel ausgesetzt haben. Allein dies mag sich schon dann anders verhalten, wenn der Vater, wie hier geschehen, ziffermäßig den Gesammtbetrag darlegt und nun zu Gunsten der Kinder auf einen Theil seiner Erbschaft verzichtet, jedenfalls ist aber für den vorliegenden Fall die Existenz einer väterlichen Aussage im technischen Sinn überall nicht anzuerkennen, weil dies Institut der hier maaßgebenden gemeinschaftlichen Vormünderverordnung vom 28. September 1767,

(Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen p. 988),

fremd ist.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Kläger durch den Verzicht auf einen Theil seiner Erbportion, um den er also bereits reicher geworden war, seiner Steuerpflichtigkeit bezüglich dieses Theils nicht ledig werden konnte.

Auch was derselbe sonst noch zur Stützung seiner gegentheiligen Ansicht angeführt hat, entbehrt der Begründung.

Es ist kein Widerspruch, wenn der Betrag der Aussage durch § 13 D. der Verordnung vom 30. August 1867 als Zusatz zum § 45 des Kostentarifs vom 10. Mai 1851 zu den Gerichtskosten herangezogen wird, während nach § 44 des Tarifs das den Kindern bei Einleitung der Vormundschaft bereits gehörige Vermögen kostenfrei bleibt; denn zu dem letzteren kann jedenfalls in vollem Sinn dasjenige Vermögen nicht gerechnet werden, was der Vater noch in seiner uneingeschränkten Verwaltung hat und was dadurch der obervormundschaftlichen Aufsicht, wie dieselbe im § 44 vorausgesetzt wird, entzogen ist. Wäre dies aber auch der Fall, so würde dies doch für die Frage: was als Erbtheil des Vaters anzusehen sei, dem Obigen nach nichts austragen.

Dieselbe Irrelevanz für die hier zu entscheidende Frage hat die übereinstimmende Verfügung der früheren und jetzigen Erbschaftssteuergesetzgebung daß die Steuer bei fortgesetzter Gütergemeinschaft erst bei deren Auflösung zu erheben sei.

Endlich vermag an der rechtlichen Beurtheilung der Sache auch der Umstand nichts zu ändern, daß Kläger für denjenigen Theil seiner Erbportion, auf

den er verzichtet hat, sowohl zu den Gerichtskosten wie zur Erbschaftssteuer pflichtig ist.

Das angefochtene Erkenntniß war daher lediglich auf Kosten des Appellanten zu bestätigen.

Urkundlich ꝛc.

Zu der Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867 und der Verordnung, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 30. August 1867.

(Fortgesetzt aus Stück 46.)

VIII.

Kiel, den 4. September 1872.

Bei der am 27. Juni d. J. bei dem Königlichen Amtsgericht stattgehabten Revision des Kostenansatzes ist es zur Frage gekommen, welche Gebühr zu berechnen sei, wenn ein Testament vor Gericht aufgenommen, aber nicht in gerichtliche Aufbewahrung gekommen ist. In dieser Veranlassung wird dem Amtsgericht hiedurch zu erkennen gegeben, daß nach Maßgabe des § 11 des Gerichtskostentarifs in solchen Fällen die Sätze des § 16 des Tarifs nicht, wie bisher in mehreren Fällen geschehen, mit dem einfachen, sondern mit dem doppelten Betrage zu erheben sind. Denn der gedachte Paragraph verfügt zwar, daß für die gerichtliche Aufnahme von letztwilligen Verordnungen einschließlich der bei Vornahme dieses Actes bewirkten Annahme derselben und der gerichtlichen Aufbewahrung die Sätze des § 16 doppelt zu erheben sind; derselbe enthält aber nicht die Bestimmung, daß diese Gebühr nur zum Theil erhoben werden solle, wenn die Betreffenden auf die gerichtliche Aufbewahrung des Testamentes verzichten, und es würde auch an einem Maaßstab für die Berechnung des bei solcher Theilung auf diese letztere fallenden Betrages fehlen, da der Tarif zwar für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen den einfachen Satz des § 16 normirt, andererseits aber für die gerichtliche Beurkundung einer schriftlich abgefaßten letztwilligen Verordnung einschließlich der bei der Vornahme dieses Actes bewirkten Annahme und der gerichtlichen Aufbewahrung diesen selben einfachen Satz festgesetzt hat. Wollte man die Gebühr für die gerichtliche Aufnahme eines Testaments bei nicht erfolgender Deposition halbiren, so müßte dies natürlich ebenfalls bei der Gebühr für die gerichtliche Beurkundung eines schriftlich abgefaßten Testamentes bei nicht erfolgender Deposition geschehen, und dies würde zu dem unzulässigen Resultat führen, daß für die gerichtliche Aufbewahrung im ersten Fall der ganze, im zweiten nur der halbe Satz des § 16, also für die gleiche gerichtliche Handlung ein verschiedener Satz zu erheben wäre.

Es sind demzufolge von dem Amtsgericht in den bei der Revisionsverhandlung vom 27. Juni d. J. notirten 3 Fällen die zu wenig berechneten Gebühren noch nachträglich zu erheben.

Königl. Appellationsgericht.

An
das Königl. Amtsgericht
in — —.

IX.

Die Ehefrau F. in H. reichte bei dem Kreisgericht in S. eine Vorstellung ein, in der sie anführte, daß ihr Ehemann sich von ihr getrennt und sein Domicil in S. aufgeschlagen habe, sich auch beharrlich weigere, das eheliche Leben mit ihr fortzusetzen, weshalb sie die Erlassung eines Befehls an ihn zu ihrer Wiederaufnahme und zur Fortsetzung des ehelichen Lebens beantragte.

Das Kreisgericht vernahm den Ehemann über diesen Antrag und gab, als er der Wiederaufnahme seiner Ehefrau sich weigerte, ihm auf, die letztere binnen 14 Tage ab ins. zur Fortsetzung des ehelichen Lebens bei sich aufzunehmen.

Für dies Verfahren liquidirte das Kreisgericht der Ehefrau als Pauschquantum nach § 9 des Tarifs „für die Regulirung des Interimisticums“ die Summe von 10 Thlr. 25 Sgr.

Auf die von ihr über diesen Kostenansatz erhobene Beschwerde gab das Appellationsgericht ihr am 15. April d. J. zum Bescheide, daß der in Rede stehende Kostenansatz, wenn derselbe auch nicht als ein Ansatz

für die Regulirung eines Interimisticums zu bezeichnen gewesen wäre, doch mit Rücksicht auf den im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringenden § 9 des Gerichtskostentarifs als gerechtfertigt erscheine.

Die Beschwerdeführerin ergriff hiegegen weiteren Recurs, erhielt aber am 14. October d. J. zum Bescheide, daß der Justizminister ihre Beschwerde für nicht begründet erachten könne. Zur Motivirung war bemerkt:

„Dem Königl. Appellationsgericht in Kiel muß darin beigetreten werden, daß das gerichtliche Mandat an Ihren Ehemann zu Ihrer Wiederaufnahme als ein processualisches Verfahren im Sinne des § 9 des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 anzusehen ist, da dasselbe die Wiedervereinigung der getrennt lebenden Ehegatten, eventuell die Begründung der Ehescheidungsklage bezweckt, und es ist deshalb der Ansatz der Kosten für dasselbe nach dem allegirten Paragraphen gerechtfertigt.

Da der Gegenstand des Verfahrens unschätzbar ist, so ist auch nach der im Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 aufgestellten Regel bei dem Kostenansatz ein Object von 400 Thlr. zum Grunde zu legen, indem nur bei unbedeutenden Angelegenheiten wie bei einem Object von 60 Thlr. bis 100 Thlr. zu liquidiren ist. Ehesachen können schon an sich zu den unbedeutenden Angelegenheiten nicht gerechnet werden. Ueberdies hat Ihr und Ihres Ehemannes Vermögen bei der Auseinandersetzung im Jahre 1868 nach der Auskunft der Polizeiverwaltung in Summa 1600 Thlr. betragen, das Einkommen Ihres Ehemannes ist auf 300 bis 400 Thlr. jährlich geschätzt. Es ist deshalb auch aus den Vermögensverhältnissen kein Grund zu entnehmen, der Kostenliquidation ein geringeres, als das von den Instanzgerichten auf 400 Thlr. bemessene Object zum Grunde zu legen."

X.

Kiel, den 2. December 1870.

Von dem Königl. Amtsgericht ist bei Beantwortung eines Notats der durch den Departements-Rechnungsrevisor vorgenommenen Prüfung des Stempelansatzes im Bezirk des Kreisgerichts A. die Vorfrage gestellt worden, ob auch bei Eintragungen von Cessionen in's Schuld- und Pfandprotocoll für den über die geschehene Eintragung auf die Cessionsacte gesetzten Attest Gebühren wie für einen unvollständigen Protocollextract zu berechnen seien.

In dieser Veranlassung wird Demselben eröffnet, daß eine solche Gebühr nicht zu liquidiren ist, weil sie sich in den auf das Hypothekenwesen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 30. August 1867 nicht normirt findet, namentlich die Eintragung des fraglichen Vermerks auf die Cessionsacte nicht als eine die Erhebung einer besonderen Gebühr motivirende Ertheilung eines Protocollextracts bezeichnet, sondern nur als ein auf die Notirung der Cession im Schuld- und Pfandprotocoll bezügliches Nebengeschäft angesehen werden kann.

Königl. Appellationsgericht.

An
das Königl. Amtsgericht
in — —.

XI.

Dem Königl. Appellationsgericht zu Kiel wird auf den Bericht vom 20. November v. J. eröffnet, wie der Justizminister im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister sich für die Auffassung entschieden hat, daß die Schuldverschreibungen, welche Reservisten und Landwehrleute über die ihnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 (Reichsgesetz-Bl. S. 271) gewährten Beihülfen ausstellen, von der Stempelsteuer befreit bleiben, und daß der Justizminister auch kein Bedenken trägt, den gerichtlichen Geschäften, welche durch die Ausstellung der Schuldurkunden, sowie deren Eintragung und Löschung im Hypothekenbuche veranlaßt werden, auf Grund des § 3 des Sportelgesetzes vom 10. Mai 1851 die Sportelfreiheit zuzugestehen.

Dem Collegium bleibt überlassen, das Amtsgericht in A. auf den anbei zurückgehenden Bericht vom 30. October v. J. hiernach zu bescheiden und etwaige fernere Anfragen der Gerichte des dortigen Departements zu erledigen.

Berlin, den 8. Januar 1872.

Der Justizminister.

Strafrecht und Strafverfahren.

Spielen in auswärtigen Lotterien. Verkauf von Lotterieloosen. Anpreisung in inländischen Blättern. Einf. V. O. zum Preuß. Str. G. B., Art. IV Nr. 1, § 286 des D. Str. G. B.

In der Untersuchungssache wider den Banquier E. J. H. zu Hamburg hat das Appellationsgericht zu Kiel am 1. October 1872 erkannt:

daß das Erkenntniß der Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel vom 26. Juli d. J.*) dahin abzuändern:

daß der Angeklagte des verbotenen Verkaufs eines Lotterieloofes nicht schuldig und daher von der desfallsigen Klage freizusprechen; daß

*) Die Entscheidungsgründe dieses, den Angeklagten wegen verbotenen Verkaufs eines Lotterieloofes und durch die Presse wiederholt begangenen verbotenen Vertriebes von Lotterieloosen zu 100 Thlr. Geldbuße event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilenden Erkenntnisses lauten:

Der in Hamburg wohnhafte Angeklagte ist beschuldigt:

1) zu Kiel im März 1872 ein Loos zur 261. Hamburger Lotterie, einer in den Preußischen Staaten nicht mit Königlicher Genehmigung besonders zugelassener Lotterie, an den damaligen hiesigen Strafgefangenen Bandagisten G. verkauft zu haben.

2) in Preußen im Januar 1872 sich dem Verkauf von Loosen, dieser Lotterie unterzogen zu haben und zwar mittelst Anpreisens derselben durch die Presse, nämlich durch bezügliche Annoncen in folgenden in hiesiger Provinz resp. innerhalb des Preußischen Staats herausgegebenen und in ihrem vollen Umfange veröffentlichen Zeitungen (folgen die Zeitungen und deren Nummern).

Angeklagter ist, obwohl nach einem zu den Acten gebrachten Behändigungsschein rechtzeitig und gehörig geladen, im Termin zur Hauptverhandlung nicht erschienen. Dagegen fand durch Vollmacht desselben sich legitimirend der Rechtsanwalt N. N. im Verhandlungstermin sich ein, um als Vertheidiger des Angeklagten aufzutreten. Das Gericht hat indessen diese Vertretung als unzulässig zurückgewiesen. Es standen nach der Anklage Vergehen gegen den Art. IV Nr. 1 der Einführungsverordnung vom 25. Juni 1867 zur Frage. Nach dem Erachten des Gerichts mußte nach Maßgabe des § 3 des Einführungsgesetzes zum Str. G. B. für den Norddeutschen Bund die in jenem Artikel in Bezug genommene Strafbestimmung des § 268 des Preuß. Str. G. B. als durch den § 286 des Deutschen Str. G. B. ersetzt angesehen werden (cf. Schl.-Holst. Anzeigen, Jahrg. 1872, p. 205). Demnach handelte es sich um Vergehen, gegen welche nicht blos Geldstrafe angedroht ist und es war mithin nach dem § 214 der Str. Pr. O. die Zulassung eines Vertheidigers für den nicht erschienenen Angeklagten ausgeschlossen. Es ward deshalb gegen den Verklagten das Contumacialverfahren eingeleitet und es sind zur Beweisaufnahme verlesen: seine vor der Polizeibehörde in Hamburg nach Protocoll vom 15. Mai d. J. beschaffte Aussage nebst den in diesem Protocoll in Bezug genommenen Aussagen seines Geschäftsführers, sowie dem ferner darin angezogenen Schreiben der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 8. f. M., ferner die betreffenden Annoncen in den oben aufgeführten Zeitungen und endlich die bei den Acten befindliche Auskunftsertheilung der Hamburger Polizeibehörde vom 27. März d. J. nebst dem darin angezogenen Schreiben der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 12. f. M.

Der Angeklagte räumt in der erwähnten Aussage in Uebereinstimmung mit den Behauptungen der Anklage ein, daß von seinem Geschäftsführer in seinem Auftrage im März d. J. dem damaligen hiesigen Strafgefangenen G. ein Loos zur Hamburger Lotterie pr. Post übersandt worden ist. Ebenso giebt er zu, daß die zur Verlesung gebrachten Inserate in den mehrerwähnten Blättern auf seine Anordnung in dieselben eingerückt worden sind. Der Inhalt dieser Inserate, welcher in den verschiedenen Blättern, abgesehen von einigen unerheblichen Abweichungen in Beziehung auf den Zeitpunkt der Gewinnziehung, der Gewinnloose 2c. übereinstimmend ist, enthält eine von L. S. C. in H., der Firma des von dem Angeklagten mitvertretenen Banquiergeschäfts unterzeichnete Aufforderung zum Spielen in der darin näher bezeichneten großen „vom Staate" oder wie es in einigen Inseraten heißt „von der resp. Landesregierung" garantirten Geldlotterie nebst Anpreisung derselben und näherer Anweisung über das Beziehen der Loose und Hervorhebung des Umstandes, daß es sich nicht um verbotene Promessen oder Privatlotterien handele. Die zur Verlesung gebrachte Auskunftsertheilung der

derselbe dagegen des durch die Presse wiederholt begangenen verbotenen Vertriebs von Lotterieloosen schuldig und dieserhalb mit einer Geldbuße von 20 Thalern, der im Unvermögensfall eine fünftägige Gefängnißstrafe zu substituiren, zu bestrafen, auch die Kosten

---

Hamburger Polizeibehörde vom 27. März d. J. ergiebt in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Vorstrafacten, daß der Angeklagte in H. vom dortigen Polizeigericht unterm 4. April 1870 wegen Betruges zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, diese aber im Gnadenwege in eine unterm 8. Juni f. J. erlegte Geldbuße von 500 Thlrn. Pr. Ct. verwandelt worden ist.

Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat die Staatsanwaltschaft in Beziehung auf die nach der Anklage durch die Presse verübten Straffälle den Antrag gestellt, daß auf Grund des § 58 der Str. Pr. O. die Verfolgung derjenigen Straffälle einstweilen ruhen bleiben möge, welche durch das Einrücken der incriminirten Annoncen in solche Blätter begangen seien, welche außerhalb des hiesigen Kreisgerichtsbezirks herausgegeben würden, indem hervorgehoben ward, daß es nach demjenigen, was vorliege, nicht ausgeschlossen sei, daß wegen des einen oder anderen Vergehens der letztgedachten Kategorie bereits ein Strafverfahren stattgehabt habe.

Diesem Antrage ist das Gericht durch Beschluß beigetreten, während es im Uebrigen in fernerer Uebereinstimmung mit dem Schlußantrage der Staatsanwaltschaft thatsächlich festgestellt hat, daß der Angeklagte durch verschiedene selbstständige Handlungen

1) zu Kiel im März 1872 ein Loos zur Hamburger Stadtlotterie, einer auswärtigen in den Preußischen Staaten nicht mit Königlicher Genehmigung besonders zugelassenen Lotterie, an den damaligen hiesigen Strafgefangenen, Bandagisten G. verkauft hat,
2) in hiesiger Provinz im Januar 1872 sich dem Verkaufe von Loosen einer auswärtigen in den Preußischen Staaten nicht mit Königlicher Genehmigung besonders zugelassenen Lotterie unterzogen hat und zwar mittelst Anpreisens derselben durch die Presse, nämlich durch (folgen die Zeitungen und deren Nummern).

Die erstere Feststellung konnte nach dem in dieser Hinsicht vorliegenden völlig umfassenden Geständnisse des Angeklagten zu irgend einem Bedenken nicht Anlaß geben. Was die zweite Feststellung anlangt, so hat der Angeklagte nach seiner zur Verlesung gebrachten Aussage allerdings nicht ausdrücklich erklärt, daß die Inserate, welche er hat einrücken lassen, eine in den Preußischen Staaten nicht zugelassene Lotterie betreffen. Da indessen der Angeklagte bei seiner verantwortlichen Vernehmung sich nicht darauf berufen hat, daß es sich um eine in Preußen zugelassene Lotterie handele, so konnte aus diesem Stillschweigen unbedenklich das Gegentheil entnommen werden.

Hiernach war der Angeklagte wegen Vergehen gegen den oben angezogenen Art. IV Nr. 1 der Einf. V. O. vom 25. Juni 1867, sowie gegen die §§ 32, 34, 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1871 und gegen die §§ 41 und 74 des Str. G. B. zu bestrafen.

Die fortdauernde Gültigkeit der im Art. IV Nr. 1 l. c. enthaltenen Strafbestimmung, abgesehen von der oben angegebenen Modification in Beziehung auf die darin angedrohte Strafe, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, da sie eine Materie des Strafrechts — nämlich das Spielen und Collectiren in auswärtigen in Preußen nicht concessionirten Lotterien —, mit welchem das neue Strafgesetzbuch, insonderheit der § 286 desselben sich überall nicht befaßt, betrifft, mithin eine nach § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1871 in Kraft verbliebene Vorschrift des Preußischen Landesstrafrechts enthält (cf. S. H. Anzeigen l. c., Justiz-Ministerialblatt Jahrg. 1872, p. 71). Ebenso ist die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts für die zur Entscheidung gebrachten Straffälle nach dem § 39 Nr. 1 der Str. Pr. O. begründet, gleichwie sie solches für die einstweilen außer Verfolgung gelassenen Straffälle auf Grund der §§ 50—53 Str. Pr. O. war. Denn was insonderheit die Anwendbarkeit des ersteren Paragraphen anlangt, so genügte hierfür einmal, daß der Angeklagte dem G. das verkaufte Lotterieloos hier in Kiel pr. Post hat zustellen lassen, andererseits, daß er in den beiden im hiesigen Kreisgerichtsbezirk herausgegebenen Zeitungen zum Spielen in einer verbotenen Lotterie aufgefordert hat. In allen diesen 3 Fällen ist die in Frage stehende strafbare Thätigkeit des Angeklagten zum Wenigsten theilweise innerhalb des hiesigen Jurisdictionsbezirks ausgeübt und damit das fernere delicti commissi begründet (cf. Justiz-Ministerialblatt l. cit.).

Die gegen den Angeklagten erkannte Geldstrafe entsprach dem Antrage der Staatsanwaltschaft. Die Erkennung einer nicht unerheblichen Geldstrafe schien

beider Instanzen zu tragen verbunden ist und daß die betreffenden Annoncen in den noch vorzufindenden Exemplaren des bezüglichen Kieler Correspondenzblatts und des Fehmarnschen Wochenblatts zu vernichten.

Gründe.

Die durch Verlesung des Schreibens von G. an C. erneuerte Beweisaufnahme hat ergeben, daß G. das Lotterieloos bei dem Angeklagten brieflich in Hamburg bestellt hat. Wenn nun, wie gleichfalls feststeht, der Angeklagte in Folge dieser Bestellung das Loos in Hamburg auf die Post gegeben hat, so kann, abweichend von der betreffenden thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, thatsächlich nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte in Kiel sich dem Verkaufe eines Looses zu einer im diesseitigen Staat nicht zugelassenen Lotterie unterzogen hat. Soweit die Anklage diese Strafthat betrifft, hat der Angeklagte daher freigesprochen werden müssen.

Zwar ist der Artikel IV des Einführungsgesetzes zum Pr. Str. G. B. durch den § 286 des Str. G. B. für das Deutsche Reich nicht aufgehoben. Denn dieser Artikel betrifft eine Materie, über welche das Reichsstrafgesetzbuch und namentlich der § 286 desselben nichts enthält, die vielmehr durch besondere Vorschriften des Landesstrafrechts geregelt ist. Derartige besondere Vorschriften bleiben aber nach dem Art. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafgesetzgebung in Kraft, und es kann aus dem Umstande, daß die hier in Rede stehende polizeiliche Strafbestimmung unter den dort angeführten Beispielen nicht speciell namhaft gemacht worden ist, der Schluß, daß sie fortan außer Kraft treten soll, um so weniger gezogen werden, als in den Motiven zu dem, dem jetzigen § 286 entsprechenden § 281 des Entwurfs gesagt worden ist, daß das Deutsche Strafgesetzbuch mit dieser Materie sich nicht befassen wolle.

Die That des Angeklagten, soweit sie sich auf den Verkauf des Looses an G. bezieht, ist aber nach dem Art. 10 des Einführungsgesetzes nicht strafbar. Denn die Anwendung dieses Artikels auf einen fremden Staatsangehörigen setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß die Strafthat auf diesseitigem Staatsgebiet ganz oder theilweise begangen ist. Dies ist nicht der Fall. Der Kaufcontract ist in Hamburg abgeschlossen und hier erfüllt, indem, was namentlich die Erfüllung betrifft, durch die Ueberlieferung des Looses an die dortige Post der Verkäufer thatsächlich und rechtlich aller ihm gegen G. obliegenden Verpflichtungen sich entledigt hatte. Der Vorwurf, im Inlande, und speciell in Kiel, sich dem Verkaufe eines Lotterieslooses unterzogen zu haben, kann dem Verklagten daher nicht gemacht werden.

Dieser Vorwurf trifft den Angeklagten aber in Betreff der in Rede stehenden Annoncen. Denn sie enthalten eine durch inländische Zeitungen, also im Inlande, gemachte Verkaufsofferte. Da nun aber von demjenigen, der Waaren zum Verkaufe ausbietet, mit Recht gesagt werden muß, daß er sich mit dem Verkauf derselben befaßt, oder, wie die Worte des Artikel IV sagen, dem Verkaufe der Loose sich unterzogen habe, so hat dem ersten Richter beigetreten werden müssen, wenn er den Artikel IV Absatz 1 des Einführungsgesetzes auf den Angeklagten in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht hat. Die desfallsige thatsächliche Feststellung des Vorderrichters war daher festzuhalten.

---

um so mehr geboten, als die eingerückten Annoncen ganz unverkennbar ergeben, wie bei ihrer Abfassung sowohl geflissentlich darauf ausgegangen ist, bei den Inhabern der betreffenden Blätter sowie bei dem lesenden Publicum etwaige Zweifel und Bedenken über die Statthaftigkeit des Spielens in der angepriesenen Lotterie zu beseitigen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

49. Stück. — Den 2. December 1872.

Civilrecht und Proceß.

Testament nach der Schleswigschen Verordnung vom 4. Februar 1854, ob als mündliches oder schriftliches aufzufassen.

Die Eheleute Jens Bahne Nissen und Catharina Margaretha Nissen, geb. Godbersen, auf Hoddebülldeich haben am 27. Februar d. J. ein Testament errichtet, in welchem sie sich einander zu Erben eingesetzt und dann die Tochter der Ehefrau aus einer früheren Ehe, Helene Catharina Ehlerth, verheirathete Carstensen, in Kotzbüll zu ihrer Erbin nach ihrer beider Ableben instituirt haben.

Die bei den Acten in Abschrift befindliche „gegenseitiges Testament" überschriebene Testamentsurkunde enthält zunächst diese Erbeseinsetzungen, dann die Unterschrift:

„So geschehen auf Hoddebülldeich den 27. Februar 1872.

Jens Bahne Nissen, mit angefaßter Feder, Catharina Margaretha, geb. Godbersen, mit angefaßter Feder.

Zeugen: (Siegel.)

Heinrich Hinrichsen, Hoddebülldeich.

Sibbern Arnsen, Gotteskoog.

und hierauf folgenden Attest:

Daß die disponirenden Personen bei gesunder Vernunft sowohl die Acte für ihre wahre Willensmeinung erkannt, als auch dieselbe mit und nebst den Zeugen unterzeichnet haben und daß dieses Alles in ihrer allseitigen Gegenwart geschehen sei, wird hiedurch von mir, dem unterzeichneten past. vic. C. P. Cornils aus Neukirchen s. f. p. attestirt.

Hoddebülldeich, den 27. Februar 1872.

C. P. Cornils, Pastor.

(Siegel.)

Der Testator ist am 1. März d. J. gestorben, seine nächste Intestaterbin ist seine Schwester, die Wittwe Christine Bahnsen zu Hoddebülldeich.

Diese hat gegen die Wittwe ihres ebengenannten Bruders eine Klage bei dem Flensburger Kreisgericht erhoben, in welcher sie beantragt, das von ihm und der Verklagten am 27. Februar d. J. errichtete Testament in Betreff der letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen zu cassiren und die Verklagte zur Tragung und Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Sie führt zu dem Ende aus: das Testament sei ein mündlich errichtetes. Schon die Einleitung spreche in den Worten:

„und verfügen wir daher in Gegenwart des Pastors vic. C. P. Cornils aus Neukirchen und der mitunterschriebenen Zeugen hiemit Folgendes"

deutlich dafür, daß der Verstorbene in Gegenwart des Pastors und der Zeugen seinen letzten Willen erklärt habe und dieser dann von dem Pastor niedergeschrieben, also das Testament mündlich errichtet sei. Dies würden auch die beiden Testamentszeugen bezeugen müssen. Soviel Klägerin erfahren, solle die einge-

setzte Erbin am Bette des schwer erkrankten Jens Bahne Nissen gestanden und ihn um seinen letzten Willen befragt und solchen alsdann dem Pastor übermittelt und dieser ihn dann niedergeschrieben haben.

Sei nun hienach das Testament unzweifelhaft mündlich errichtet, so sei nicht in dem Atteste bezeugt worden:

1) daß der Pastor den von ihm niedergeschriebenen Willen dem J. B. Nissen deutlich wieder vorgelesen und ihn gefragt habe, ob seine wahre Willensmeinung mit dem solchergestalt Niedergeschriebenen übereinstimme und darin enthalten sei,

und

2) daß die mündliche Erklärung des letzten Willens, das Niederschreiben derselben, und die Erklärung des Testators über das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen geschehen sei.

Es seien also wesentliche Verstöße gegen die gesetzliche Form begangen worden, welche die Ungültigkeit des Testaments zur Folge haben müßten und die Klägerin veranlaßten, auf Cassation desselben zu klagen, um demnächst die Auslieferung des Nachlasses ihres Bruders zu verlangen.

Die Verklagte hat hiegegen excipirt: das fragliche Testament trage unzweifelhaft alle gesetzlichen Erfordernisse eines schriftlichen (nicht eigenhändigen) Testaments an sich, und es liege nicht vor, daß sie und ihr verstorbener Ehemann nicht in den Formen des schriftlichen Testaments hätten testiren wollen. Der Hergang der Testamentserrichtung sei folgender. Der vic. Prediger, die beiden Zeugen und der Ehemann der Tochter der Verklagten, Söncke Carstensen aus Rollbüll, seien von ihnen hinzugezogen (die klägerische Angabe, daß diese Tochter, die eingesetzte Erbin, gegenwärtig gewesen, sei unrichtig) und der Inhalt des Testaments besprochen worden. Nachdem sie einig gewesen, sei das Testament, und zufälliger Weise von dem Prediger, als dem am besten Schreibkundigen, niedergeschrieben und von ihm ausdrücklich vorgelesen worden, und sie hätten auf sein desfälliges Befragen erklärt, daß ihre wahre Willensmeinung darin enthalten sei und mit dem Niedergeschriebenen übereinkomme. Das Testament sei demnächst von den Disponenten und den Zeugen unterschrieben und mit dem Atteste des Predigers versehen worden. Das für schriftliche Testamente erforderliche völlig correcte Attestat des Predigers entspreche demnach ganz der Sachlage. Der zufällige, übrigens fast immer stattfindende Umstand, daß der Inhalt des Testaments in Gegenwart der Zeugen besprochen worden sei, vermöge nicht ein mündliches Testament zu constituiren. Gebeten um kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Das Kreisgericht hat in dem am 6. Juli d. J. stattgehabten Verhandlungstermin erkannt:*)

daß das von dem verstorbenen Jens Bahne

---

*) Entscheidungsgründe:

Nach der Einräumung der Verklagten ist der Hergang bei der Errichtung des libellirten Testaments der gewesen, daß der Inhalt des Testaments unter Zuziehung des Predigers, der zwei Testamentszeugen und des Ehemannes der Testamentserbin besprochen, daß nach erzielter Uebereinstimmung das Testament von dem Prediger niedergeschrieben, den Testatoren vorgelesen, von diesen als Ausdruck ihrer Willensmeinung anerkannt, von den Disponenten und den Zeugen unterschrieben, und von dem Prediger attestirt worden ist. Es liegt demnach — wie der Klägerin zugegeben werden muß — ein mündliches Testament vor,

cf. Schl. Holst. Anz. 1871, S. 392,

wo in einem am 11. April 1872 höchstrichterlich bestätigten Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Kiel sich ausgesprochen findet, daß ein Hergang, bei welchem der letzte Wille dem hinzugezogenen Prediger nicht etwa in die Feder dictirt, sondern mündlich erklärt und dann vom Prediger frei niedergeschrieben wird, derjenige ist, welchen die Schleswigsche Verordnung vom 4. Februar 1854 im § 4 im Einklang mit allgemeinen rechtlichen Begriffen als Errichtung eines „mündlichen" Testaments bezeichnet. Das dem libellirten Testamente hinzugefügte Attestat enthält nun aber nicht die vor der Genehmigung des redigirten Testaments erfolgte Vorlesung desselben. Dies ist ein wesentlicher Formfehler (Verordnung vom 4. Februar 1854 § 4 al. 3 und das angezogene Präjudicat in den Schlesw.-Holst. Anzeigen von 1871, S. 392), und zwar ein solcher, welcher auch durch einen anderweitigen, im vorliegenden Falle übrigens gar nicht einmal angetretenen Beweis der Beobachtung der gesetzlichen Form nicht ersetzt werden kann.

Es hat daher auf den desfälligen Antrag der Klägerin nach dem Schlußpassus des § 4 der angezogenen Verordnung erkannt werden müssen, wie geschehen.

Nissen und der Verklagten unter dem 27. Februar 1872 errichtete Testament in Betreff der letztwilligen Verfügung des Erstern für rechtsungültig zu erklären, Verklagte auch schuldig sei, die Kosten des Processes zu tragen, resp. zu erstatten.

Gegen dies Erkenntniß hat die Verklagte appellirt und sich darüber beschwert:

daß, wie geschehen, und nicht vielmehr unter Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Testaments auf Abweisung der Klage ref. exp. erworden.

Das Königliche Appellationsgericht hat hierauf die folgende Entscheidung abgegeben.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Wittwe Catharina Margaretha Nissen, geb. Godbersen, zu Hollebülldeich, Verklagten, jetzt Appellantin,

wider

die Wittwe Christine Bahnsen daselbst, Klägerin, jetzt Appellatin,

wegen Cassation eines Testaments, jetzt Apellation wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 6. Juli 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel in seiner Sitzung am 6. November 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß die Klägerin mit ihrer Klage unter Verurtheilung in die Kosten der Unterinstanz abzuweisen ist.

Die gerichtlichen Kosten dieser Instanz sind von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen zu vergleichen.

V. R. W.

Gründe.

Es ist nicht zweifelhaft, daß das in Rede stehende Testament, falls es als mündliches anzusehen ist, der in der Verordnung vom 4. Februar 1854 für das mündliche Testament vorgeschriebenen Form ermangelt. Aber es liegt nicht die Nothwendigkeit vor, es als ein mündliches zu betrachten.

Die Testamentsurkunde, wie sie vorliegt, genügt allen Anforderungen, welche, insbesondere auch in Betreff des hinzuzufügenden Attestes, in der gedachten Verordnung für ein schriftliches Testament gestellt sind.

Daß die Absicht der Disponenten dahin gegangen sei, mündlich zu testiren, ist von der Klägerin behauptet, von der Verklagten aber bestritten worden, und es geht dies aus der Urkunde selbst (insbesondere aus den einleitenden Worten derselben „und verfügen wir u. s. w.", die auch bei einem schriftlichen Testamente gebraucht werden können) nicht hervor, wie denn auch der von der Verklagten zugegebene Umstand, daß der Prediger das Testament nach dem Willen der Disponenten niedergeschrieben und ihnen das Niedergeschriebene vorgelesen hat (welcher Umstand sie allerdings berechtigt hätte, das Testament als ein mündlich errichtetes sollennisiren zu lassen), nicht der Auffassung desselben als eines schriftlichen, da die Formvorschriften für dies letztere erfüllt sind, entgegensteht,

cf. Schl.-Holst. Anz. 1867, S. 72.

Die von dem Appellationsgericht in einem früheren Fall getroffene Entscheidung,

cf. Schl.-Holst. Anz. 1871, S. 393,

kann im vorliegenden Fall nicht zur Consequenz gezogen werden, weil es in dem damaligen Fall unter den Parteien unbestritten war, daß die betreffenden Testatoren ein mündliches Testament hatten errichten wollen.

Da nun auch von einer Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen abzusehen ist, weil es sich nur darum handelt, ob die Testamentsurkunde, wie sie vorliegt, als ein schriftliches Testament aufgefaßt werden kann, so war, wie geschehen, auf Abweisung der erhobenen Klage zu erkennen.

Urkundlich ꝛc.

Entschädigungsverbindlichkeit: Nicht wegen Schadens, welcher durch gehörige Sorgfalt des Beschädigten zu vermeiden gewesen wäre.

In der S. 217 ff. der diesjährigen Anzeigen mitgetheilten Sache ist die gegen das Appellationserkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten, wie nachsteht, verworfen worden:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schäfers H. Kaackmann von Dockenhuden, Verklagten und Imploranten, wider den Eingesessenen J. John daselbst, Kläger und Imploraten,

hat der erste Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung am 7. November 1872 ꝛc. für Recht erkannt:

in Erwägung, daß in der Anwendung, welche die Vorinstanzen dem Rechtssatz von der Ausschließung des Schadensersatzanspruchs durch das eigene Verschulden des Beschädigten gegeben, eine rechtsgrundsätzliche Irrung nicht zu erkennen steht, die angefochtene Entscheidung vielmehr auf der concreten Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse beruht,

wird die gegen das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 14. Juni 1872 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, unter Verurtheilung des Verklagten und Imploranten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc.

Art. 347 des H. G. B. — Zur Begründung der Einrede der Mangelhaftigkeit ist die Anzeige und deren Rechtzeitigkeit von vornherein geltend zu machen.

Die Gründe eines Erkenntnisses des Reichs-Oberhandelsgerichts besagen:

Nach dem durch Art. 347 des H. G. B. ausgesprochenen Princip soll der Käufer die Mangelhaftigkeit der ihm übersandten Waare nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung zu rügen befugt sein, daß er ohne Verzug nach der Ablieferung die Waare untersucht und, wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige macht, welche Anzeige bei erst später erkennbar gewordenen Mängeln ebenfalls ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden muß. Versäumt der Käufer dies, so gilt die Waare als genehmigt, d. h. die Unterlassung der Anzeige hat dieselbe Wirkung, wie die Genehmigung, welche letztere also gesetzlich fingirt wird, nicht etwa auf einer bloß factischen und daher durch anderweitige Thatsachen zu entkräftenden Vermuthung beruht. Deshalb ist es, wie schon in wiederholten Entscheidungen dieses Gerichtshofes ausgesprochen ist,

vgl. Bd. II p. 337, Bd. III p. 96, Bd. IV p. 46 und 47,

Sache des Käufers, wenn nicht diese gesetzliche Fiction gegen ihn Platz greifen soll, auch die Anzeige an den Verkäufer zu behaupten und die Umstände, aus welchen sich die Rechtzeitigkeit derselben ergiebt, dem Richter und dem Gegner so genau darzulegen, daß er ferner in der Lage ist, sich von der rechtlichen Begründung des Einwandes zu überzeugen und Letzterem eine gehörige Einlassung möglich ist. Der Käufer darf daher, wenn er sich auf die Mangelhaftigkeit der Waare excipiendo beruft, nicht abwarten, ob der Kläger die Unterlassung oder die Verspätung der Anzeige rügen wird, sondern er hat die Anzeige und deren Rechtzeitigkeit von vornherein geltend zu machen, um seinen Einwand zu substantiiren, und ist nicht berechtigt, aus der bloßen Unterlassung der Rüge eines solchen Mangels in der Begründung der Einrede von Seiten des Gegners die Anerkennung der Berechtigung zu seinen Ausstellungen gegen die Beschaffenheit der Waare oder einen Verzicht des Gegners auf die rechtzeitige Anzeige zu folgern. Daher hat der Appellationsrichter dem Einwande des Verklagten die rechtliche Gültigkeit mit Recht abgesprochen, weil Verklagter die rechtzeitige Anzeige nicht behauptet habe.

(Ross & Co. c. Peters.)

Zu der Verordnung, betr. die Erhebung der Stempelsteuer, vom 7. August 1867 und der Verordnung, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 30. August 1867.

(Fortgesetzt aus Stück 48.)

XII.

Kiel, den 12. September 1872.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf Ihren

Bericht vom 4. d. M., betr. die hiebei zurückfolgende Vorfrage des Amtsgerichts zu W. wegen des Ansatzes der Kosten für den Verweis in Strafsachen, daß der fragliche Kostenansatz auf 1 Thaler zu bestimmen ist, da dieser Betrag nach dem § 5 Nr. 1 der Verordnung vom 30. August 1867, betr. den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen, dann zur Anwendung kommt, wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Thlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt, unter diese Rubrik aber der Verweis fällt, und die weitere Bestimmung des Paragraphen, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen, auf die nicht nach Geld zu bemessende Verweisstrafe keine Anwendung finden kann.

Königl. Appellationsgericht.

An
den Königl. Kreisgerichts-Director Herrn — —,
Hochwohlgeboren
in — —.

XIII.

Kiel, den 2. Februar 1871.

Dem Königl. Amtsgerichte wird auf die berichtliche Vorfrage vom 5. v. M. hiedurch eröffnet, daß für die von den Amtsgerichten auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1869 (Ges.-Samml. S. 473) ausgestellten Erbbescheinigungen ein Stempel nicht zu berechnen ist.

In dem Gesetz über den Ansatz von Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen vom 1. Mai 1865 (Ges.-Samml. S. 509) § 3 wird unterschieden, ob die Thätigkeit des Gerichts auf die Vornahme des Erblegitimationsverfahrens sich beschränkt oder ob die Erblegitimation mit den im § 4 u. 5 des Gesetzes erwähnten Geschäften verbunden ist. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts in Bezug auf den Nachlaß auf das Erbeslegitimationsverfahren, so sind die im § 3 alin. 1 angeordneten Gebühren zu erheben, in diesen Gebühren sind dann aber die Kosten für das auszustellende Erbeslegitimationsattest mit enthalten, da die Ausstellung dieses Attestes einen Theil des Erbeslegitimationsverfahrens ausmacht.

Nach dem durch das Gesetz vom 1. Mai 1865 aufgehobenen § 40 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 waren für Erbeslegitimationsatteste einschließlich des denselben vorangehenden Verfahrens die gewöhnlichen Attestgebühren (§ 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851) zu berechnen, zu denen dann in Uebereinstimmung mit dem § 24 alin. 1 des Gesetzes der Atteststempel von 15 Sgr. hinzutrat. Durch den § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1865 sind die Gebühren für diesen Fall erheblich erhöht worden, dagegen ist dann aber auch der Stempel weggefallen, da die Erhebung von Stempelbeträgen neben den Gerichtskosten nur da stattfindet, wo der Gerichtskostentarif dies ausdrücklich vorschreibt (Gesetz vom 30. August 1867 § 2) und in dem Gesetz vom 1. Mai 1865 die Erhebung von Stempelbeträgen nicht angeordnet ist. Auch schon vor Erlaß des Gesetzes vom 12. März 1869 kam es sehr oft vor, daß die Gerichte, selbst wenn sie im Uebrigen nichts mit der Nachlaßregulirung zu thun gehabt hatten, weil die Erben sämmtlich mündig und anwesend waren, denselben zu ihrer Legitimation ein Attest über ihre Qualität als Erben ertheilten. Für solche Atteste einschließlich der denselben vorangegangenen Ermittlungen war die in dem § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 angeordnete Gebühr (ohne Stempelansatz) zu berechnen. Durch das Gesetz vom 12. März 1869 ist hierin aber keine weitere Aenderung eingetreten, als daß die Bedingungen und Wirkungen solcher gerichtlichen Erbbescheinigungen näher normirt worden sind.

Königl. Appellationsgericht.

An
das Königl. Amtsgericht
in — —.

Strafrecht und Strafverfahren.

Ob nach Erlaß des R. Str. G. B. noch auf Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes erkannt werden kann?

Der Redacteur N. N. zu Hadersleben wurde wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens u. a. zum Verlust der Befugniß zum Gewerbetriebe als Buchdrucker und Verkäufer von Zeitungen von dem Flensburger Kreisgericht und dem Kieler Appellations-

gericht verurtheilt. In dem Erkenntnisse des letzteren Gerichtshofes vom 5. Mai 1872 heißt es:

Aus den Vorstrafacten ergiebt sich, daß der Angeklagte in Gemäßheit der diesseitigen Erkenntnisse vom vom 8. December 1868, 5. Januar 1869 und 12. October 1869 wegen Vergehen, welche durch die Presse begangen sind, bestraft worden ist. Darnach war festzustellen, daß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jetzt zum vierten Mal seine Verurtheilung wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens erfolgt, und mußte also gegen ihn aus § 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1871 auf den Verlust der Befugniß zum Betrieb des Buchdruckereigewerbes und des Zeitungsverkaufs erkannt werden. Denn dieser Paragraph setzt nicht, wie Angeklagter irrig annimmt, voraus, daß die bestraften Vergehen vermittelst desjenigen Preßgewerbes, um dessen Untersagung es sich handelt, sondern nur, daß sie mittelst der Presse überhaupt begangen seien. Auch ist der fragliche Paragraph noch jetzt in Geltung. Der Absatz 3 des § 143 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bildet eine Ausnahme von der im Absatz 1 daselbst gegebenen Regel, und ermangelt die beschränkende Auslegung desselben, welche der Angeklagte versucht, der Begründung. Der § 6 des am 31. Mai 1870 erlassenen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch aber ist, wie auch vom Obertribunal bereits wiederholt ausgesprochen worden, auf die im § 2 daselbst ausgenommenen preßpolizeilichen Gesetze nicht mit zu beziehen, und zwar namentlich deshalb nicht, weil angenommen werden muß, daß, wenn eine so kurz vorher erlassene Bestimmung, wie die der Gewerbeordnung § 143 Absatz 3 abgeändert werden sollte, hierüber irgend Etwas, sei es im Einführungsgesetz selbst oder in den Motiven, gesagt sein würde. Da dies nicht geschehen ist, muß die Regel, daß ein späteres allgemeines Gesetz das frühere specielle im Zweifel nicht abändert, zur Anwendung kommen.

Durch Erkenntniß vom 14. September 1872 hat das Ober-Appellationsgericht jedoch reformirt, indem es die Gewerbe-Entziehung zum Wegfall gebracht. Gründe:

Es bedarf keiner Widerlegung des aufgestellten ersten und eventuellen dritten Nichtigkeitsgrundes, da die Erheblichkeit der zweiten, auf Verletzung des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Strafgesetzbuch und des letzteren selbst gegründeten Nichtigkeitsrüge anerkannt werden muß.

Denn der § 6 al. 1 des Einführungsgesetzes schreibt in absoluter Allgemeinheit vor, daß vom 1. Januar 1871 nur auf die im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden dürfe und statuirt von dieser Regel keine andere Ausnahme, als die eine im Alinea 2 hinzugefügte, betreffend die etwa in Landesgesetzen anstatt Gefängniß- oder Geldstrafe angedrohte, oder nachgelassene Forst- oder Gemeindearbeit.

Wie jede Ausnahmebestimmung die Tragweite der Regel auf alle nicht ausgenommenen Fälle bestätigt, so weist die hier getroffene Ausnahme noch besonders auf die im § 2 des Einführungsgesetzes bei Kraft erhaltenen Bundes- und Landes-Strafgesetze hin, welche Materien betreffen, die im Bundes-Strafgesetzbuch nicht behandelt worden sind.

Es muß daher angenommen werden, daß die Regel des § 6 alinea 1 auch für die neben dem Bundes-Strafgesetzbuch bei Kraft erhaltenen besonderen Bundes- und Landes-Strafgesetze Geltung haben solle, soweit es sich eben nicht um die in alinea 2 verstattete Ausnahme der Forst- oder Gemeindearbeit handelt.

Diese Annahme wird noch bestätigt durch § 8 des Einführungsgesetzes, indem die daselbst den Landesgesetzgebungen vorbehaltene Erlassung von Uebergangsbestimmungen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung zu bringen, gerade vorzugsweise auf die nöthigen Umwandlungsnormen in Ansehung nicht mehr zulässiger Strafarten hinweist.

Da nun in der Aufzählung der Strafarten, welche das Bundes-Strafgesetzbuch in den §§ 13—42 aufgestellt hat, die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes sich nicht vorfindet, so kann diese im Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Presse nach § 54 beziehungsweise zugelassene und vorgeschriebene Strafe nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

Das Resultat der grammatischen Interpretation des Gesetzes ist somit ein ganz zweifelloses, insbesondere ein Widerspruch zwischen dem die betreffenden Landesgesetze vorbehaltlos bei Kraft erhaltenden § 2 und dem § 6 nicht zu befinden, da es bei der Uebersichtlichkeit dieses Gesetzes kaum nöthig erscheinen konnte, dem § 2

noch die übrigens selbstverständliche Clausel hinzuzufügen: vorbehältlich der aus diesem Gesetze selbst sich ergebenden Einschränkungen. Danach ist aber für Gründe logischer Interpretation aus der Absicht oder der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Raum, insbesondere kann gegen die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung nicht mit Grund eingewendet werden, daß der kurze Zeitraum zwischen Emanation der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Bundes-Strafgesetzbuchs es bezweifeln lasse, daß der gesetzgeberische Wille auf die Aufhebung der im § 143 des ersteren Gesetzes statuirten Ausnahme bei Abfassung des Einführungsgesetzes zum Bundesstrafgesetzbuch gerichtet gewesen sein sollte, besonders da in diesem Sinne keinerlei Erörterungen zwischen den Gesetzgebungsfactoren vorgekommen seien. Denn möge der Zwischenraum zwischen zweien Gesetzen lang oder kurz sein, so hebt doch immer das jüngere den mit demselben unvereinbaren Theil des älteren Gesetzes auf, und kann auf Grund muthmaßlichen gesetzgeberischen Willens, welcher nicht in Gesetzesform zum Ausdruck gekommen ist, keine Strafe erkannt werden. Es kommt hinzu, daß aus den allerdings in den gesetzgeberischen Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Motiven zum § 217 des Strafgesetzbuch-Entwurfs noch nicht hervorgeht, daß die Gesetzgebungsfactoren darüber einverstanden waren, die im § 143 der Bundes-Gewerbeordnung statuirten Ausnahmen aufrecht erhalten zu wollen, da in jenen Motiven von den Ausnahmen abgesehen und nur die Regel, daß ein Gewerbsbetrieb nicht zur Strafe aberkannt werden solle, ins Auge gefaßt und zur Folge gezogen war.

Die Bilanz muß jedes Jahr aufgenommen werden, wenn auch die Inventarisirung des Waarenlagers nur alle zwei Jahre geschieht. § 283 Nr. 3 des Str. G. B.

cfr. Goltdammer, Archiv, Bd. 20, S. 262.

Aus Art. 29 des Handelsgesetzbuchs hatte der Angeklagte geltend gemacht, daß, wo das Gesetz für die Inventur des Waarenlagers einen zweijährigen Zeitraum nachlasse, auch für die Bilanz derselbe Zeitraum gelte.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. Mai 1872 gegen Roth verneint dies aus nachstehenden Gründen.

Art. 29 Alinea 1 des Deutschen Handelsgesetzbuchs stellt als Regel auf, daß Bilanz und Inventarium alljährlich gefertigt werden, und eine Ausnahme ist in Alinea 2 nur in Beziehung auf das Inventarium gestattet, in Betreff der Bilanz muß es also dabei bewenden, daß dieselbe alljährlich gezogen wird.

Auf die Behauptung, daß eine Bilanz ohne Inventarium ein Unding sei, kann es dabei nicht ankommen, da der Gesetzgeber ohne Zweifel vorausgesetzt hat, daß in dem Jahre, in welchem eine Inventur nicht erfolgt, das vorjährige Inventarium in geeigneter Weise zum Grunde gelegt wird, wie dies auch in Beziehung auf die Vorschrift des § 261 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs von dem Königlichen Ober-Tribunal bereits in dem Erkenntnisse vom 11. September 1867 (Goltdammer's Archiv, Bd. 15, S. 778, Oppenhoff's Rechtssprechung, Bd. 8, S. 503) ausgeführt worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war deshalb zurückzuweisen.

---

1. Ein Kaufmann muß auch die sein Privatvermögen betreffenden mit der Firma unterzeichneten Wechsel buchen.

2. Der Kaufmann muß die Bilanz am Ende jedes Geschäftsjahres ziehen. §§ 281, 283 des Str. G. B.

cf. Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 13, S. 273.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. April 1872 gegen Brandt.

Nach der instanzrichterlichen Feststellung hatten die Kaufleute H. und T. Br. ihre Zahlungen eingestellt, und

1) die erforderlichen Bücher nicht ordnungsmäßig geführt, indem die von H. Br. mit der Firma unter-

zeichneten, sein Privatvermögen betreffenden Wechsel nicht eingetragen waren, sowie ferner

2) die Bilanz für das letzte mit dem 1. Mai (bezw. 1. Juli) ablaufende Geschäftsjahr bis zu der im November erfolgten Zahlungseinstellung nicht gezogen.

Deshalb wegen einfachen Bankerutts (§ 283 Nr. 2, 3) bestraft, rügten sie im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde Gesetzesverletzung: es habe einer Buchung des nur das Privatvermögen des einen Gesellschafters betreffenden Wechsels nicht bedurft; auch sei die Bilanzziehung für das Geschäftsjahr 1869 — nicht verspätet gewesen, weil sie auch in den früheren Jahren die Bilanz für das mit dem 1. Mai (1. Juli) schließende Geschäftsjahr erst am Schlusse des Kalenderjahres, für 1868—69 also erst am Ende 1869 gezogen hätten; seit diesem Zeitpunkte bis zur Zahlungseinstellung (Nov. 1870) sei noch kein Jahr verstrichen gewesen.

Zurückweisung. Die Gründe führen zunächst

(1.) aus, daß es keinen Rechtsirrthum in sich schließe, wenn das Appellationsgericht auch in Betreff der von H. Br. mit der Firma unterzeichneten, nur sein Privatvermögen betreffenden Wechsel deshalb die Buchung für nothwendig erachte,

„weil die Firma durch die gedachte Zeichnung für alle jene Wechsel verhaftet sei und daher ohne Eintragung derselben in die Geschäftsbücher der Firma deren Vermögen nicht vollständig habe übersehen werden können."

Sodann heißt es weiter:

(2.) Wie aus Art. 29 des D. H. G. B. hervorgeht (vgl. Art. 19, 107 a. a. O.), so ist unter dem Jahr, welches bei der vorschriftsmäßigen Ziehung der Bilanz in Frage kommt, nicht das Kalenderjahr, sondern das mit der Eröffnung des Geschäfts beginnende Betriebsjahr zu verstehen. Danach hatten die Imploranten ihre Vermögensbilanzen in jedem Jahre mit dem Ablauf des Betriebsjahres aufzustellen und es gilt dies selbstverständlich auch für das letzte Geschäftsjahr 1869—70. Es kann also, wenn die Instanzrichter nicht einmal den 1. Mai, sondern den 1. Juli als den Zeitpunkt zu Grunde gelegt haben, an welchem die Pflicht zur Bilanzziehung für jedes Jahr begann, und wenn ferner von ihnen erwogen worden ist, daß die Imploranten sich strafbar gemacht, weil sie die Vermögensbilanz für das Jahr 1869—70 zur Zeit ihrer Zahlungseinstellung im Novbr. 1870 noch nicht gezogen, darin eine unrichtige Gesetzesanwendung nicht erkannt werden. Vielmehr ergiebt die fernere Erwägung des Appellationsrichters, wenn auch angenommen werde, daß die Bilanz mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände nicht schon am 1. Juli habe beendigt werden können, Imploranten doch jedenfalls während der Monate bis zum Ausbruche des Concurses hinlängliche Zeit zur Aufstellung derselben gehabt haben, daß dem Appellationsrichter gegenwärtig gewesen ist, es habe den Imploranten nach Maßgabe der Umstände eine angemessene Nachfrist zur Bilanzziehung bewilligt werden können, sowie daß der Appellationsrichter von diesem ihm freistehenden richterlichen Ermessen Gebrauch gemacht hat. Danach ist es nun aber auch unerheblich für die Strafbarkeit der Imploranten, ob sie ihre Bilanzen in den Vorjahren erst am Schlusse des Kalenderjahres wirklich gezogen haben. Denn die Imploranten haben eine Verlegung ihres Geschäftsjahres, in Folge deren ein anderweitiger Zeitraum für die Ziehung der Bilanzen von ihnen angenommen und eingehalten wäre, keineswegs behauptet, sondern es geht vielmehr aus ihren Angaben hervor, daß alle von ihnen in den verschiedenen Jahren ihrer Geschäftsführung gezogenen Bilanzen den Zeitraum des ursprünglich mit dem 1. Mai begonnenen Betriebsjahres umfaßt haben. Höchstens könnte nach ihren Angaben angenommen werden, daß die erste Bilanz für den Zeitraum vom 1. Mai 1865 bis zum 1. Juli 1866, die weiteren Bilanzen aber alljährlich vom 1. Juli bis zum 1. Juli des folgenden Jahres gezogen wären. Liegt die Sache so, so folgt aus der oben gedachten Behauptung der Imploranten aber nur, daß sie die Bilanzziehung auch in den Vorjahren verspätet haben, ein Umstand, welcher — wie von den Instanzrichtern mit Recht ausgeführt wird — ihre Handlungsweise im letzten Geschäftsjahr 1869—70 zu rechtfertigen nicht geeignet ist.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

50. Stück. — Den 9. December 1872.

Civilrecht und Proceß.

Entschädigungsanspruch wegen Verlustes, erlitten durch das Gesetz vom 17. März 1868, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen. Begränzung der desfälligen gerichtlichen Zuständigkeit nach § 62 des Gesetzes. Umfang der den adel. Gütern und Klöstern bis dahin zugestandenen gewerblichen Berechtigungen.

Das Kloster Itzehoe hat vor dem Kreisgericht in Schleswig Klage wider die Regierung auf Anerkennung seiner Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben s. w. d. a., angestellt.

In der Klage wird unter Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1868 angeführt:

I. Kläger habe innerhalb der gesetzlichen Frist am 19. April 1869 seine Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung der Befugniß, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben, bei der Regierung angemeldet und ein Verzeichniß der von 1846 bis 1865 jährlich erhobenen Abgaben beigefügt. Der von der Regierung für die Verhandlungen über Entschädigung wegen gewerblicher Berechtigungen zum Commissair ernannte N. N. habe in einem Termin über die Entschädigung des Klosters Itzehoe wegen Aufhebung des Rechts, gewerbliche Abgaben zu erheben, verhandelt. Dabei seien von dem Commissair gegen den Entschädigungsanspruch an sich keine Einwendungen erhoben, vielmehr sei, wie das von der Regierung zu edirende Protocoll ergeben werde, die Entschädigung in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes vom 17. März 1868 festgestellt worden. Gleichwohl habe die Regierung mittelst Resoluts vom 1. März 1871 den als „Entschädigungsanspruch wegen Aufhebung der Berechtigung, für Concessionirung zum Betriebe einzelner Gewerbe Recognitionsgelder zu erheben“ bezeichneten Anspruch des Klosters als unbegründet zurückgewiesen und, nachdem auf die Unübereinstimmung des vom Kläger angemeldeten und des demselben abgesprochenen Anspruchs aufmerksam gemacht worden, ferner rescribirt, daß der Entschädigungsanspruch des Klosters Itzehoe überhaupt, mithin auch so weit derselbe unterm 19. April 1869 angemeldet worden, aberkannt sei.

Die Regierung habe nach § 62 des Gesetzes von 1868 nach vollständiger Erörterung der Streitpunkte durch den Commissarius über den Entschädigungsanspruch und dessen Umfang zu entscheiden. Da der Commissarius den Entschädigungsanspruch des Klosters anerkannt habe, und deshalb Erörterungen über denselben überall nicht mit ihm stattgefunden hätten, so sei dieselbe nicht befugt gewesen, den Anspruch, wie geschehen, mittelst Resoluts zurückzuweisen. Es werde deshalb gebeten um ein Erkenntniß,

> daß das Resolut der Regierung als nicht rechtsbeständig anzusehen, und der Entschädigungsanspruch des Klosters, wie solcher durch die Verhandlung mit dem Commissarius festgestellt worden, anerkannt werde.

II. Der Beweis der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Entschädigungsanspruchs, daß nämlich die Berechtigung, Abgaben von dem Gewerbebetriebe zu erheben, in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden habe, sei in einer Vorstellung der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft an die damaligen Ministerien vom 7. October 1856 überzeugend geführt. Auf dieses in einem Druckexemplar beigefügte Actenstück werde die Klage begründet.

Das solchergestalt für einen integrirenden Theil der Klage erklärte Schriftstück ist gerichtet gegen die Bekanntmachung des Holsteinischen Ministerii vom 7. Juli 1856, durch welche den Klöstern und Gütern die Erhebung von Abgaben von den durch sie concessionirten Gewerbtreibenden untersagt wird. Es wird darin behauptet, daß diese Verfügung mit hundertjährigem, vielfach von der Regierung anerkanntem Besitzstande in Widerspruch stehe, und unter Verweisung auf viele einzelne Verfügungen und Vorgänge nachzuweisen versucht, daß das Recht zur Erhebung von Abgaben von concessionirten Gewerbtreibenden den Klöstern und Gütern im Allgemeinen zustehe, daß vielfach diese Abgaben auf contractlichen, bei Ueberlassung von Grundstücken mit besonderen Vorrichtungen für einen Gewerbsbetrieb vereinbarten Bestimmungen beruhen und also der Sache nach unter den Gesichtspunkt von Gewerbesteuern gar nicht fielen, und daß endlich die Klöster und Güter in gleicher Weise wie für die Aemter die Landesherrschaft als die s. g. kleinen Regalien das ausschließliche Recht zum Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich der Krügerei, Höferei, Branntweinbrennerei, Brauerei und Musik, hätten, dessen Nutzbarmachung durch Ueberlassung an Andere in beliebiger Form durch das Ministerium nicht untersagt werden könne. Nach der Beschränkung, welche das klagende Kloster Itzehoe seinem in gegenwärtigem Proceß verfolgten Anspruch selbst gegeben hat, ist vieles von jenen Ausführungen darauf nicht anwendbar. Das Relevante kehrt in den eigenen Vorträgen des Klägers namentlich in der Replik wieder. Es kann daher von der näheren Anführung des Inhalts der von dem Kläger in Bezug genommenen Schrift abgesehen werden. Im Anschluß an diese wird in der Klage weiter bemerkt:

Die Befugniß, Abgaben zu erheben für den Betrieb derjenigen Gewerbe, welche zu den s. g. kleineren Regalien gezählt würden, gehöre zu den Vermögensrechten der Klöster und Gutsbesitzer, da sie jene ihnen zustehenden Gewerbsrechte resp. durch Selbstbetrieb, Verpachtung oder Verleihung an dritte Personen nutzbar gemacht hätten. Der im ablehnenden Resolut der Regierung angeführte Entscheidungsgrund, daß die Gutsobrigkeiten die Concessionen zum Gewerbebetriebe nur als Polizeiorgane der Staatsgewalt ausgetheilt hätten, treffe für die unter den Begriff der niederen Regalien fallenden Betriebe nicht zu. Wenn die Regierung in ihrem Resolut — hinzielend auf die beregte Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1856 — ferner gegen den Entschädigungsanspruch des Klägers geltend mache, daß den Klosterobrigkeiten die Berechtigung, für Ertheilung der Concessionen Recognitionsgebühren einzuziehen, von der Staatsgewalt aberkannt sei, so könne auch damit nicht erwiesen werden, daß die Berechtigungen, für deren Aufhebung Entschädigung vom Kloster Itzehoe verlangt werde, nicht zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1868 in Wirksamkeit bestanden haben.

Nur durch ein Gesetz, nicht durch ein Ministerialrescript hätten die dem Kloster zugestandenen Rechte aufgehoben werden können. Prälaten und Ritterschaft hätten auch bei dem Ministerium gegen die von diesem erlassene Verfügung vom 7. Juli 1856 mittelst der obengedachten Eingabe remonstrirt. Darauf sei am 17. April 1857 dem Verbitter in Itzehoe die Resolution ertheilt, daß zwar auf die gestellten Anträge (Aufhebung jener Verfügung event. gerichtliches Gehör) nicht eingegangen und die Befugniß der Klöster, den Gewerbebetrieb zu ihrem Privatnutzen zu besteuern, nicht anerkannt werden könne, daß es jedoch keineswegs die Meinung gewesen sei, den Klöstern privatrechtlich stipulirte Zahlungen, die Seitens einzelner Gewerbtreibender wegen ihrer zu gewissen Betrieben eingerichteten Wohnstellen den Klosterkassen gegenüber rechtsverbindlich übernommen seien, zu entziehen. Ferner habe das Ministerium unterm 3. Juli 1860 (an das Commissariat zur weiteren Mittheilung an das Kloster Preetz) rescribirt, daß vom Ministerio nicht beabsichtigt worden, der klösterlichen Obrigkeit die Ausfertigung von Concessionen zur Haltung von Grützroßmühlen für den klösterlichen District, event. unter

Auferlegung einer an das Kloster fallenden Recognition, zu entziehen.

Die klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe habe sich die Resolution vom 17. April 1857 zur Norm dienen lassen und nach Vorschrift der Verfügungen vom 7. und 8. Juli 1856 sämmtliche von Handwerkern erhobene Recognitionen zum Abgang gebracht, auch keine neue wieder auferlegt. Dagegen seien die privatrechtlich stipulirten Zahlungen für die zu den s. g. kleinen Regalien gehörenden 5 Gewerbebetriebe: Ausübung der Musik, Krügerei, Hökerei, Grützmühlen und Branntweinbrennerei forterhoben, und werde hinsichtlich dieser 5 Gewerbe, sowie hinsichtlich zweier mit Realgerechtigkeiten versehenen Schmiedestellen der Anspruch erhoben, daß die Berechtigung des Klosters, für den Gewerbebetrieb der angegebenen Art Zahlungen zu erheben, nicht nur zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 17. März 1868 in rechtsgültiger Weise unwiderruflich bestanden habe, sondern auch seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt sei.

Nur auf die Anerkennung dieser Berechtigung sei die Klage gerichtet. Unbestritten seien die Klöster und Güter zur alleinigen Ausübung der gedachten Betriebe befugt gewesen. Während Handwerker und Fabrikanten auch in den adeligen Districten von der Landesherrschaft concessionirt worden, sei das Recht zur Ertheilung von Concessionen zu jenen Betrieben für solche Districte von derselben nie in Anspruch genommen. Die Befugniß der Klöster, Concessionen zum Hökereibetriebe zu ertheilen, sei im Schlußsatze des Hökerreglements vom 14. November 1826 ausdrücklich anerkannt und im Kanzleischreiben an die fortwährende Deputation vom 21. November 1843 und 6. April 1844 ausgesprochen. Sogar in der Ministerial-Verfügung vom 7. Juli 1856 werde es anerkannt, daß Höker, Krüger, Branntweinbrenner von den Klöstern herkömmlich in ihren Districten zugelassen werden dürfen.

Weil bei der Zulassung zu den in Frage stehenden Betrieben ein dem Kloster selbst zustehendes Recht übertragen werde, falle die dafür stipulirte Zahlung ohne Rücksicht auf die Form der Auferlegung unter den Begriff einer privatrechtlichen Verpflichtung. Der Charakter einer Gewerbesteuer lasse sich derartigen Prästationen nicht beilegen, weil das Regal, welches das Recht auf dieselben verleihe, auf das Kloster, also in das Privateigenthum, übergegangen sei. Die Nutzbarmachung dieses Regals sei ganz analog derjenigen des Jagdregals, bezüglich dessen die Befugniß, durch Verpachtung oder Verleihung sich eine Einnahme zu verschaffen, von Niemandem in Zweifel gezogen werde.

Der mehr als hundertjährige Besitz des Rechts auf die bezeichneten Hebungen werde durch beigebrachte Documente nachgewiesen.

Die Aufwartung mit Musik bei Tanzgelagen sei bis zum Anfang dieses Jahrhunderts überall in Schleswig-Holstein verpachtet worden. Erst durch Circulair vom 17. August 1805 sei für die Aemter die Concessionirung von Musikern gleich Handwerkern eingeführt. Das Kloster Itzehoe sei bei der Verpachtung zum Theil im Wege der öffentlichen Licitation verblieben. Wenn hiervon auch in neuerer Zeit mit Rücksicht auf das Erforderniß der Kunstfertigkeit abgewichen worden, so seien doch pachtähnliche Vereinbarungen mit den zur Musikaufwartung Zugelassenen beibehalten und nach Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 die mit den Musikanten bestehenden Verträge auf Grundlage der Vorschriften aufgehoben, welche im § 21 dieses Gesetzes über die Aufhebung verpachteter Gewerbeberechtigungen getroffen seien. Auch die Kruggerechtigkeit sei in alter Zeit wie in den Aemtern so auch in den adeligen Districten durch Verpachtung nutzbar gemacht. Die Beweisdocumente Nr. 21—26 ergeben, daß im Itzehoer Klostergebiet theils förmliche Verpachtungen stattgehabt, theils, nach eingegangener Verpflichtung der Krüger zur Zahlung einer Krughäuer, denselben Concessionen ertheilt seien. Die in der Chron. Sammlg. abgedruckte allerhöchste Resolution vom 10. November 1786 weise nach, daß die Verpachtung der Krügerei zum Besten der Klosterkasse Seitens der Landesherrschaft nicht beanstandet sei. Mit der Hökerei und Branntweinbrennerei sei es ähnlich verhalten, jedoch seien hiezu meist nach contractlicher Vereinbarung über die Abgaben Concession ertheilt. Das Gleiche gelte von den Grützroßmühlen, bezüglich deren übrigens im Kanzleischreiben vom 21. August 1802 ausgesprochen worden, daß zur Anlegung derselben auf dem Lande eine grundherrliche Concession erforderlich sei.

In 15 im Verzeichniß der angemeldeten Gewerbe-Abgaben sub B. und C. Anl. 1 angeführten Fällen seien die ursprünglich mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb stipulirten Zahlungen stehende Abgaben geworden, indem theils den Wohnhäusern mit Rücksicht auf deren günstige Lage und Einrichtung zum Betriebe eine Realberechtigung beigelegt sei, theils die ursprünglich persönliche Berechtigung der Gewerbtreibenden sich seit unvordenklicher Zeit in eine Realberechtigung und entsprechend die Abgabe in eine Realabgabe verwandelt habe. Anerkannt sei das Recht zur Erhebung solcher Abgaben in dem in der Eingabe der fortwährenden Deputation pag. 15 angeführten Schreiben des Commissariats in Eckernförde.

Dem Angeführten nach habe das Kloster Itzehoe seit unvordenklicher Zeit das zu seinen Vermögensrechten gehörige gewerbliche Recht auf die mehrgenannten 5 Betriebe durch Ueberlassung an Dritte gegen Entgelt nutzbar gemacht, und dieses Recht habe durch die Verfügung einer Administrativbehörde nicht widerrufen oder beanstandet werden können. Auch sei letzteres nicht geschehen, da die desfallsige Verfügung des Ministerii nach dessen Resolution vom 17. April 1857 sich nur auf das Besteuerungsrecht des Gewerbebetriebes, nicht aber auf privatrechtlich stipulirte Zahlungen beziehe.

Demnach sei der Antrag begründet,

daß die Verklagte in Vertretung des Domainefiscus schuldig erkannt werde, die Berechtigung des klagenden Klosters, Abgaben vom Gewerbebetriebe libellirtermaßen zu erheben, und folgeweise auch den Anspruch des Klosters, für den Verlust der durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Leistungen Gewerbetreibender Entschädigung zu verlangen, anzuerkennen, ref. exp.

Die Regierung hat in der Klagebeantwortung unter Bezugnahme auf das erwachsene, in Abschrift beigefügte Protocoll bestritten, daß ihr Commissarius bei der Verhandlung am 23. Juni 1870 den Anspruch des Klosters anerkannt habe. Nachdem der Commissarius sich über die Abgaben, für deren Wegfall das Kloster Entschädigung beanspruche, orientirt, habe derselbe zunächst nur über einen einzelnen Punkt eine weitere Verhandlung in Aussicht gestellt. Auf dann vom Commissarius erhaltene Mittheilung über die Ansprüche des Klosters und das zu deren Liquidirung Beigebrachte habe die Abtheilung III der Regierung jene Ansprüche bestritten, und habe demnächst der Commissarius nach Maßgabe des § 62 der Abtheilung 1 über die hiernach zwischen dem Kloster und der Vertretung des Fiscus obwaltenden Streitigkeiten Vortrag gehalten, worauf denn unterm 1. März 1871 das Resolut und auf desfälligen Antrag die Declaratorien vom 12. selbigen Monats ergangen seien. Dies sei ganz correct. Nicht der Commissarius sondern nach § 62 nur die Regierung habe die Ansprüche des Klosters anerkennen können. Die in diesem Paragraphen verfügte Vorverhandlung habe nur den Zweck, die Regierung für die ihr zugewiesene Entscheidung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Ansprüche zu instruiren. Da aus früheren Verhandlungen der Standpunkt der Regierung zu den Ansprüchen des Klosters Itzehoe hinreichend klar gestellt gewesen, so habe es weiterer Erörterungen in diesem Fall nicht bedurft. Sollte aber trotz der effectiven Zwecklosigkeit einer weiteren Erörterung das Resolut formell als vorschriftsmäßig nicht angesehen werden können, so würde daraus doch nur die Nothwendigkeit einer nochmaligen Verhandlung vor der Regierung zu folgern sein.

Der erste in der Klage gestellte Antrag sei somit abzuweisen.

Sodann schützt die Regierung die Einrede der zu allgemeinen und in thatsächlicher Beziehung nicht genügend begründenden Klage vor. — Der Entschädigungsanspruch des Klägers sei nicht ein einheitlicher, sondern stütze sich auf mehrere unter sich wesentlich verschiedene Fundamente. Auf Grund des in der Klage Vorgebrachten würde eine Entscheidung dahin getroffen werden können, daß das Kloster Itzehoe zur Erhebung von Gewerbeabgaben überall nicht berechtigt sei. Sollte sich aber eine andere Auffassung geltend machen, so würde ein dem Klagantrage entsprechendes Erkenntniß noch nicht die Voraussetzungen für die Festsetzung der verschiedenen ihrer Grundlagen noch anerkannten Entschädigungsansprüche feststellen. Zu diesem Behuf hätte Kläger schon jetzt statt der generellen Begründung jeden seinem Gesammtanspruch zum Grunde liegenden Fall zur Ermöglichung etwaiger Beweisauflagen speciell begründen müssen.

Deshalb werde beantragt:

daß die Klage angebrachtermaßen ref. exp. abgewiesen werde.

Eventuell zur Litiscontestation übergehend bestreitet die Regierung, daß dem Kloster Itzehoe die Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben, in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich zugestanden, resp. daß dasselbe eine solche Berechtigung seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt habe. Insbesondere wird auch bestritten, „daß die in der Theorie mit dem vagen Ausdruck der kleineren Regalien bezeichneten Regierungsrechte“ den Gütern und Klöstern und speciell dem Kloster zu Itzehoe zugestanden haben, sowie die daraus gezogene Folgerung.

Unter Anführung der in den gemeinschaftlichen Verordnungen vom 12. September 1711 und 14. September 1736 für die Concessionirung von Landhandwerkern innerhalb der Bannmeile gezogenen engen Grenzen wird bemerkt, daß gegen die allerdings nicht gesetzliche Zulassung von Krügern und Hökern zwar aus Rücksicht gegen die Landbewohner nicht reagirt sei, daß aber doch wiederholt, so noch im Rescript vom 7. September 1819 vorgeschrieben sei, daß in den innerhalb der Bannmeile belegenen klösterlichen und Gutsbezirken keine anderen als die erlaubten Handwerker in der vorschriftsmäßigen Zahl und namentlich kein Handel und Wandel mit anderen als den reglementsmäßig zum Hökerhandel gehörigen Waaren geduldet werden sollten, welche Vorschrift unter der im Kanzeleischreiben vom 1. October 1825 dem Kloster Itzehoe zugestandenen Erweiterung seiner Concessionsbefugniß auch für dieses Geltung gehabt habe. Während außerhalb der städtischen Bannmeilen in adeligen Districten nach der allerhöchsten Resolution vom 21. October 1805 der Gewerbebetrieb frei und von keiner Concession abhängig gewesen, sei zum Gewerbebetrieb, insofern dieser nicht zu den gesetzlich in gewisser Beschränkung zugelassenen Handwerkern gehört habe, eine landesherrliche Concession erforderlich gewesen. Die Concessionen seien früher von den Immediatcollegien, dann mit einigen Ausnahmen von der S. H. Regierung ertheilt und seit 1848 die Ertheilung von Personalconcessionen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und hergebrachten Normen den klösterlichen und Gutsobrigkeiten übertragen. Diese letzte Anordnung sei durch Königl. Resolution vom 16. Februar 1856 aufgehoben und die Ertheilung persönlicher Concessionen im Allgemeinen bestimmt bezeichneten Oberbehörden übertragen, jedoch dem Holsteinischen Ministerium die Concessionirung namentlich von Branntweinbrennereien, Krügereien und Hökereien vorbehalten worden.

Von jener Anordnung an bis zur Einführung der Gewerbefreiheit mittelst der neueren Gesetze habe also das Kloster Itzehoe nur innerhalb der Bannmeile die dort gesetzlich zulässige Anzahl von Handwerkern zu concessioniren gehabt. Die ihnen von 1848—56 überlassene Befugniß, in größerem Umfange Concessionen zu ertheilen, sei von ihnen nur Namens des Staats ausgeübt, und ein Recht, Höker, Krüger, Branntweinbrenner und Musiker zu concessioniren, sei ihnen nie verliehen, ebensowenig das Recht, Realconcessionen oder gar Exclusivrechte zu ertheilen, das Gegentheil vielmehr mehrfach ausgesprochen.

Wenn dergleichen doch hin und wieder geschehen, so sei es nur ein Ausfluß ihrer obrigkeitlichen Gewalt gewesen. Keinenfalls hätten in Verbindung damit Abgaben auf das zugelassene Gewerbe gelegt werden dürfen, da dadurch in das nur dem Staate zustehende Besteuerungsrecht eingegriffen werde. Schrader führe in seinem ausführlichen Verzeichniß der Vorrechte der Klöster und Güter nicht das Recht an, den Gewerbebetrieb der Untergehörigen als Einnahmequelle zu benutzen, und Falck bezeichne das Recht, Gewerbsconcessionen zu ertheilen, als ein landesherrliches. Zu einer Besteuerung des Gewerbes in den adeligen Districten zum Vortheil der Guts- oder Klosterkassen sei auch thatsächlich kein Raum vorhanden gewesen, da die Recognitionen von Gewerbtreibenden innerhalb der Bannmeile der Staatskasse zugeflossen, der Gewerbebetrieb außerhalb der Bannmeile aber frei gewesen sei und also gar nicht habe besteuert werden dürfen. Wo ein abweichendes Verfahren der Staatsregierung zur Kunde gekommen, sei dieselbe dagegen eingeschritten. Zum Beweise wird eine große Anzahl von Verfügungen angeführt.

Die Anführung von Einnahmen für Gewerbsbetriebe beim Verkauf adeliger Güter durch landgerichtliche Commissionen sei irrelevant, weil eine Anerkennung der Berechtigung zur Erhebung der betreffenden Abgaben durch diese Commissionen nicht in einer die

Staatsregierung verpflichtenden Weise habe erfolgen können.

In einzelnen Gütern und Klöstern sei die Erhebung bestimmter Gewerbsabgaben durch Anerkennung der Staatsregierung legalisirt. Das auf diesem Wege erworbene Recht reiche aber nicht weiter als der specielle Erwerbstitel und am wenigsten könne, was einem Einzelnen concedirt worden, für alle Güter und Klöster zur Folge gezogen werden.

Im Allgemeinen hätten die Obrigkeiten der Güter in Bezug auf das Gewerbewesen nur die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen gehabt. Der hieraus sich ergebenden untergeordneten Stellung gegenüber könne nicht wohl von „Regalien" derselben oder von „alleiniger Verfügung über den Gewerbebetrieb" und „ausschließlicher Nutzbarmachung desselben" die Rede sein.

Die von dem Kläger gewollte Unterscheidung zwischen Handwerkern und den zu den kleineren Regalien gezählten Gewerben finde in unserer einheimischen Gesetzgebung und Praxis keinen Anhalt. Die aus jener Unterscheidung vom Kläger für sich hergeleiteten Rechte seien eine bloße petitio principii. Auch die versuchte Unterscheidung zwischen „Zulassung eines Gewerbes mittelst (personeller oder Real-) Concession" und „in Folge privatrechtlichen contractlichen Verhältnisses" entbehren allen Grundes. Es handle sich hier nur um die Berechtigung des Klosters Itzehoe, Dritten die Ausübung von Gewerben zu gestatten und Abgaben dafür zu erheben. Fehle diese Berechtigung, so sei es gleichgültig, in welcher Form ohne dieselbe Gewerbe zugelassen und mit Abgaben belegt worden.

Daß die prätendirte Berechtigung zur Erhebung von Abgaben von dem Gewerbe in der Bekanntmachung des Holst. Ministerii vom 7. und in dessen Specialverfügung an das Kloster Itzehoe vom 8. Juli 1856 dem Letzteren aberkannt worden, liege klar vor, weshalb auch die Behauptung des Klosters, jenen Verfügungen nachgekommen zu sein, durch die in Frage stehende Anmeldung widerlegt werde. In der Ministerial-Resolution vom 17. April 1857 werde ausgesprochen, daß es bei der Bekanntmachung vom 7. Juli 1857 sein Bewenden behalte und daß der darin hinzugefügte Vorbehalt sich auf die von den besonders hervorgehobenen fünf Gewerben und zwei Schmiederealgerechtigkeiten erhobenen Abgaben erstrecke, werde bestritten. Das ferner angezogene Rescript vom 3. Juni 1860 betreffe eine Berechtigung des Klosters Preetz und habe daher für Itzehoe keine Bedeutung. Allerdings sei mehrfach und so auch in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1856 ausgesprochen, daß herkömmlich in den klösterlichen und Gutsdistricten Höker, Krüger und Branntweinbrenner zugelassen werden dürfen. Dabei sei aber die Erhebung von Abgaben von dem Gewerbebetrieb als ungesetzlich und unzulässig auf das Strengste untersagt.

Die Befugniß, über die Ausübung der von ihr genannten Gewerbe in ihrem District zu verfügen oder gar ausschließlich und allein zu verfügen, habe der klösterlichen Obrigkeit nie zugestanden, weshalb auch die daraus hergeleitete Befugniß zur Uebertragung an Dritte gleichmäßig bestritten werden müsse.

Auf das Deutsche Privatrecht könne der Kläger sich nicht berufen, weil in diesen Verhältnissen allein das particulaire Recht entscheide. Ebensowenig passe die Analogie des Jagdregals, da die Jagdfreiheit den Klöstern und Gütern unbestritten zustehe, die vom Kläger s. g. kleinen Regalien aber denselben weder verliehen, noch auch ein Recht auf dieselben jemals regierungsseitig anerkannt sei. Daß das Kloster Itzehoe seit mehr als 100 Jahren auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses zu den Gewerbtreibenden Abgaben von diesen erhoben habe, werde in Abrede gestellt, da das Kloster ausweise seiner Designation die Abgaben vielfach auf Grund von Personal- resp. Realconcessionen erhoben habe. Da die Erhebung solcher Abgaben gesetzwidrig gewesen und auch von der Staatsgewalt untersagt worden sei, so habe sie sich nicht zu einem wohlerworbenen Recht gestalten können.

Daß die angeblich contractlich stipulirte Zahlung von Abgaben Seitens der Gewerbtreibenden wegen ihrer zu den bezeichneten Betrieben eingerichteten Wohnstellen der klösterlichen Kasse gegenüber rechtsverbindlich übernommen worden, habe Kläger nicht einmal behauptet; hinsichtlich der Musik sei es undenkbar und in Beziehung auf Hökerei und Krügerei nicht nothwendig; auf jeden Fall werde es in Abrede gestellt.

Eine specielle Einlassung auf die verschiedenen einzelnen Fälle sei wegen mangelhafter Begründung der Klage in dieser Richtung unmöglich. Der in Bezug genommene Befehl wegen Nichtduldung unprivilegirter Krüger vom 16. Juni 1646 relevire nicht, weil

die gesetzliche Regulirung des Gewerbewesens auf dem Lande erst vom Jahre 1711 datire, die Resolution vom 10. November 1786 habe nur dem Gebührenunwesen Wandel schaffen sollen.

Jedenfalls sei die angebliche Berechtigung des Klosters Itzehoe, selbst wenn sie seit unvordenklicher Zeit ausgeübt wäre, was bestritten werde, durch die Verfügungen vom 7. und 8. Juli 1856 mit der in der Resolution vom 17. April 1857 nachgelassenen einen Ausnahme aberkannt. Darüber aber, ob jene Verfügungen rechtsbeständig gewesen, hätten nach einem Präjudicat des Appellationsgerichts die Gerichte nicht zu entscheiden.

Der Antrag geht dahin,

das Kloster Itzehoe, vorbehältlich etwaniger näher zu begründender und nachzuweisender Ansprüche nach Maaßgabe der Resolution vom 17. April 1857 mit seiner Klage abzuweisen, ref. exp.

In der Replik kommt Kläger zunächst wieder auf seine Ansicht zurück, daß durch das Verhalten des Commissairs im Verhandlungstermin der Regierung das Recht zur Erlassung eines den vom Kläger angemeldeten Anspruch zurückweisenden Resoluts abgeschnitten gewesen sei. Es wird jetzt zwar eingeräumt, daß das Verhandlungsprotocoll eine ausdrückliche Anerkennung der in Frage stehenden Berechtigung durch den Regierungscommissair nicht enthalte, jedoch gestützt auf den Thatumstand, daß dem Resolut die im § 62 des Gesetzes vorgeschriebene Erörterung der Streitpunkte mit dem Kläger nicht voraufgegangen sei, und auf die Behauptung, daß aus dem Verhalten des Commissairs im Verhandlungstermin die stillschweigende Anerkennung der klägerischen Berechtigung gefolgert werden müsse, an dem in der Klage enthaltenen Angriff gegen den Rechtsbestand des Resoluts festgehalten.

Dabei protestirt Kläger gegen eine Nachholung der versäumten Erörterung der Streitpunkte, weil dadurch eine wesentliche Aenderung des zur gerichtlichen Entscheidung verstellten Streitpunktes und eine Umgestaltung der Klage herbeigeführt werden müßte.

Namentlich müsse auf den Sachverhalt, daß durch das Verfahren der Regierung die Ansprüche des Klägers auf Erhebung von Abgaben von gewissen Gewerben im Einzelnen unerörtert geblieben, daß deshalb das Resolut der Regierung das Recht des Klägers nur ganz allgemein verneine und folgeweise auch die durch das Resolut bedingte Klage nur auf Anerkennung des Rechts des Klosters zur Erhebung der libellirten Abgaben im Allgemeinen habe gerichtet werden können, bei Würdigung der Einrede der zu allgemeinen und in thatsächlicher Hinsicht nicht begründeten Klage Rücksicht genommen werden.

Zur hauptsächlich streitigen Frage übergehend, liefert Kläger eine sehr ausführliche Erörterung, aus welcher als das Wesentliche kurz Folgendes anzuführen.

Kläger hebt mit Bestimmtheit hervor, daß die Klage sich nur auf die Berechtigung, für die als kleine Regalien von ihm bezeichneten 5 Gewerbe Zahlungen zu erheben, beziehe. Mit Rücksicht hierauf erschienen die von der verklagten Regierung citirten vielen Gesetze und Verfügungen über das städtische Gewerbe und dessen Betrieb auf dem Lande unanwendbar auf die Klage, da jene fünf Betriebe (Höferei, Krügerei, Branntweinbrennerei, Grützmüllerei, Musik) nicht zu der bürgerlichen Nahrung, dem städtischen Gewerbe, gehörten.

Für die der Klage zum Grunde gelegte Behauptung, daß Gutsherrschaften und Klöster zur alleinigen Concessionirung resp. Ausübung der fraglichen fünf Gewerbe berechtigt gewesen, beruft der Kläger sich auf den Schluß des Hökereireglements vom 14. November 1826, auf eine der fortwährenden Deputation in Bezug auf die Concessionirung von Hökern auf Streugründen durch die Kanzlei unterm 6. April 1844 gemachte Eröffnung (cf. Fol. 85 und die vorhergehende Vorstellung Fol. 82), auf die in den Motiven zu einem Entwurf der Regierung wegen Ausdehnung des Hökerhandels gemachte Anführung: „in den Guts- und klösterlichen Districten ertheilen die Guts- und klösterlichen Obrigkeiten die Befugniß zum Hökereibetriebe“ (Holst. Stdztg. für 1853, Anlagen S. 112), sowie auf mehrere Rescripte, mittelst deren bei der Regierung, bei dem Departement des Innern und bei dem Ministerium eingegangenen Gesuche um Hökereiconcessionen im Kloster Itzehoe der klösterlichen Obrigkeit zur Erledigung zugestellt sind. (Anl. 3, 4, 5, 6 der Replik.)

In Betreff der Krügerei wird Bezug genommen darauf, daß Verzeichnisse der vom Kloster concessionirten Krüger an die Staatsbehörde eingesandt worden, sowie darauf, daß in einem Rescript des Holst. Lauenb.

Obergerichts vom 15. Novbr. 1821 (Extract in Anl. 7 der Replik) die Befugniß der Güter und Klöster, Krügereiconcessionen selbst für ihre Streugründe zu ertheilen, anerkannt sei.

Ferner wird auf Aeußerungen in den Motiven zur Ständeztg. pro 1846, S. 280, auf eine Resolution des Schleswigschen Ministerii vom 19. Juli 1853 für das St. Johanniskloster als auf Anerkennung des in Anspruch genommenen Concessionirungsrechts im Allgemeinen Bezug genommen.

Die Behauptung des Verklagten, daß die Klöster und Güter die Befugniß zur Concessionirung von Musikern, Hökern, Krügern und Branntweinbrennern nicht gehabt haben, sei sonach unrichtig und bei der an die Ministerialresolution vom 7. Juli 1856 sich anschließenden ferneren Behauptung, daß für Klöster und Güter jedenfalls das Recht, jene Betriebe mit Abgaben zu belegen, nicht bestanden habe, sei auf die Verhältnisse der früheren Zeit, in welcher dieses Recht entstanden, keine Rücksicht genommen. Damals habe eine Besteuerung des Gewerbes, wenn überall, nur einen untergeordneten Gesichtspunkt für die Zulassung von Gewerbtreibenden auf dem Lande abgegeben. Es werde daher auch das Recht zur Erhebung von Abgaben für die fraglichen Betriebe nicht auf ein von der Landesherrschaft auf Güter und Klöster übergegangenes Besteuerungsrecht, sondern auf die Grundherrlichkeit begründet. Vollends unrichtig sei die Behauptung, daß der Erhebung der fraglichen Abgaben stets von der Staatsregierung widersprochen worden, da vielmehr nach der Vorstellung der fortwährenden Deputation von 1856, p. 9 und 10, und nach Ausweis des Promemoria vom 19. März 1842 (Anl. 1 der Replik) die Erhebung jener Abgaben vielfach zur Kunde der höchsten Staatsbehörde gebracht sei, ohne daß diese dagegen Einspruch erhoben habe. Auch die oftmalige Anführung von Gewerbeabgaben unter den Einnahmen zum öffentlichen Verkauf gestellter adeliger Güter zeuge doch mindestens davon, daß das Landgericht die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit solcher Einnahmen gehabt habe. Der Versuch der Verklagten, die in den Anlagen 1, 2 und 4 der Eingabe der fortwährenden Deputation von 1856 enthaltene ausdrückliche Anerkennung der höchsten Staatsbehörde für das Recht auf die Anerkennung eines den betreffenden einzelnen Gütern zustehenden besonderen Privilegii zurückzuführen, müsse dem Inhalt jener Actenstücke gegenüber vergeblich erscheinen. Diese Auffassung datire erst aus dem Jahre 1871, in welchem dem Gute Hanerau eine Entschädigung für dieselbe Berechtigung geworden sei, welche dem Kloster Itzehoe gegenüber bestritten werde.

In den Motiven zu der 1846 den Ständen vorgelegten Gewerbeordnung zuerst und dann in dem Ministerialschreiben vom 7. Juli 1856 sei das Recht zur Erhebung der fraglichen Abgaben bestritten. Durch die letzte Verfügung sei ohne Weiteres in das früher unbeanstandet gebliebene Verhältniß eingegriffen.

Der Auffassung der Beklagten, daß durch die Rescripte von 1856 die Berechtigung des Klägers, mit alleiniger Ausnahme des durch die Resolution vom 17. April 1857 bezeichneten Falls, aberkannt sei, sei entgegen zu stellen, daß das Ministerium zur Erlassung jener Verfügungen nicht befugt gewesen sei. Da durch das von jenseits in Bezug genommene Präjudicat des Appellationsgerichts nicht ausgesprochen werde, daß die Verfügungen, ungeachtet sie ohne Einholung einer Königlichen Resolution ergangen seien, Rechtsbestand hätten und dies namentlich auf Grund der abweichenden von der Kanzlei beobachteten Verfahrens geleugnet werden müsse, so könne jenes Präjudicat nicht als entscheidend betrachtet werden, zumal es sich jetzt nicht um die Ausübung des inhibirten Rechts, sondern um Begründung des Entschädigungsanspruchs handle. Uebrigens stehe auch die Erhebung von Abgaben für die Ausübung der fraglichen 5 Gewerbe mit der declarirenden Ministerialresolution vom 17. April 1857 in Einklang, da solche unter den in dieser hinzugefügten Vorbehalt falle.

(Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

51. Stück. — Den 16. December 1872.

Civilrecht und Proceß.

Entschädigungsanspruch wegen Verlustes, erlitten durch das Gesetz vom 17. März 1868, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen. Begränzung der desfälligen gerichtlichen Zuständigkeit nach § 62 des Gesetzes. Umfang der den adel. Gütern und Klöstern bis dahin zugestandenen gewerblichen Berechtigungen.

(Fortsetzung.)

Es sei aber nach dem von der Regierung bei Abgebung ihres Resoluts beobachteten Verfahren die Sache in die Lage gerathen, daß nicht der Umfang, sondern nur die Existenz einer Berechtigung des Klägers, solche Abgaben von dem Gewerbebetriebe zu erheben, deren Erhebung in der Ministerial-Resolution vom 17. April 1857 als zulässig bezeichnet sei, in Frage stehe. Deshalb brauche Kläger auch nicht sein Recht auf die einzelnen Abgaben, für deren Aufhebung er Entschädigung verlange, nachzuweisen. Jene Resolution lasse sich, wenn man den Inhalt der Vorstellung, auf welche sie ergangen sei, berücksichtige, nur dahin auffassen, daß die Zulässigkeit der Abgaben von ihrer Qualität als privatrechtlich stipulirter Zahlungen abhängig sei, nicht aber dahin, daß zu der Bedingung der privatrechtlichen Stipulation noch der Umstand hinzukommen müsse, daß die Gewerbetreibenden die Zahlungen wegen ihrer zu gewissen Betrieben eingerichteten Wohnstellen übernommen haben müssen. Dies ergebe sich auch aus dem späteren (schon oben erwähnten) Ministerialrescript vom 3. Juni 1860, in welchem das Recht zur Erhebung einer Recognition von Grützroßmühlen anerkannt werde. Die Abgabe von zwei Grützroßmühlen, für deren Aufhebung vom Kläger Entschädigung verlangt werde, sei hiernach also anerkannt. Daß auch die Musik zu den Ausschließungsrechten des Klosters gehöre, folgt aus der Art der Nutzbarmachung dieses Rechts. Eine Berechtigung zur Erhebung von Abgaben für die fraglichen Gewerbe sei also nachgewiesen, und damit nach der durch die Regierung herbeigeführten Lage der Sache der in der Klage gestellte Antrag gerechtfertigt.

Aus der Duplik ist als neu nur hervorzuheben:

Das (vormals Königliche) Gut Hanerau habe nicht, wie jenseits behauptet, in ganz gleichen Verhältnissen, wie das Kloster Itzehoe gestanden. Wenn Kläger außer der allgemeinen Frage, ob das Kloster überall eine Berechtigung zu den Abgaben gehabt habe, für deren Aufhebung es Entschädigung verlange, welche Frage nach den darüber ergangenen Entscheidungen einer Erörterung nicht bedurft habe, eine solche im administrativen Wege über specielle andere Punkte gewünscht habe, so würden seinerseits darauf gerichtete Anträge zu stellen gewesen sein. In gleicher Weise sei es bei der Erhebung der Klage Obliegenheit gewesen, das Recht zur Erhebung derjenigen Abgaben, für welche Entschädigung verlangt werde, speciell zu begründen und event. zu beweisen. Die Behauptung, daß das

städtische Gewerbsvorrecht sich auf die in Zünften betriebenen Gewerbe beschränkt habe, werde bestritten. Die Concessionirung von Hökern und Krügern sei allerdings in späterer Zeit den Klöstern und Gütern überlassen, aber lediglich zur besseren Aufrechthaltung der gewerbpolizeilichen Ordnung; Abgaben von denselben zu erheben, sei ihnen aber niemals gestattet. Das bezüglich der Zulassung von Branntweinbrennereien vom Kläger angezogene Rescript vom 14. April 1785 spreche gradezu gegen seine Intention. Das Rescript vom 3. Juli 1860 wegen Concessionirung von Grützroßmühlen beziehe sich nur auf die speciellen Verhältnisse des Klosters Preetz, im Uebrigen sei das Kanzleischreiben vom 21. August 1802 maßgebend, welches nur für die Aemter, nicht für die Güter und Klöster eine Recognition zulasse. Begriffsmäßig würden Hökerei, Branntweinbrennerei und Krügerei zum städtischen Gewerbe gerechnet. Im Uebrigen wird das in der Klagbeantwortung Vorgetragene in allen Stücken aufrecht erhalten und den Anführungen in der Replik, soweit solche damit in Widerspruch stehen, widersprochen. Ganz besonders wird auch der Auslegung, welche Kläger der Ministerial-Resolution vom 17. April 1857 zu geben versucht, unter Bezugnahme auf deren Inhalt widersprochen. Verklagte inhärirt ihrem Antrage in der Klagbeantwortung.

Das Kreisgericht hat am 14. März d. J. erkannt, daß der Kläger unter Verurtheilung in die Kosten mit seiner Klage abzuweisen sei.*)

Das klagende Kloster hat gegen das Erkenntniß appellirt und in seiner Rechtfertigungsschrift vorgetragen:

---

*) Entscheidungsgründe:

In Gemäßheit Gesetzes vom 17. März 1868 hat das klagende Kloster Itzehoe bei der Verklagten Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung der Befugniß, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben, angemeldet, ist damit jedoch durch Resolut vom 1. resp. 12. März 1871 zurückgewiesen und hat nunmehr den nach dem allegirten Gesetz freigelassenen Rechtsweg betreten.

Kläger behauptet nun zunächst, daß in formeller Beziehung das Resolut nicht zu Recht bestehen könne, weil bei den desfälligen Entschädigungsverhandlungen der Regierungscommissarius die Enschädigungsansprüche des Klosters überall nicht bestritten habe und daher die Regierung nicht berechtigt sei, nachträglich die einmal anerkannten Entschädigungsansprüche abzuerkennen. Diese Ausführung ist aber, wie auch von der Verklagten zutreffend dargelegt worden ist, als unrichtig anzusehen. Das bei den Entschädigungsverhandlungen aufgenommene, beiderseits nicht bemängelte Protocoll vom 23. Juni 1870 ergiebt nämlich, daß sich der Commissair über die Entschädigungsansprüche des klagenden Klosters überhaupt nicht ausgesprochen, am wenigsten aber, daß er dieselben ausdrücklich anerkannt hat, ein Verhalten, welches durch das Gesetz vom 17. März 1868 nicht ausgeschlossen ist. Es mußte daher die Regierung, wenn sie die Streitpunkte für vollständig erörtert und sich in der Sache genügend instruirt hielt, nach den Bestimmungen des § 62 l. c. ein Resolut mit Gründen abgeben, was geschehen ist. Das stattgehabte Verfahren entspricht daher vollständig den desfälligen gesetzlichen Anordnungen und konnte das Resolut als nicht zu Recht bestehend nicht angesehen werden.

Im Weiteren hat Kläger ausgeführt, daß ihm seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet das Recht zugestanden habe, Concessionen zum Gewerbebetriebe zu ertheilen und dafür Abgaben zu erheben und daß daher in Gemäßheit der §§ 12, 13 resp. § 42 des Gesetzes vom 17. März 1868 eine Entschädigung gewährt werden müsse. Es kann hier im Einzelnen davon abgesehen werden, wie Kläger dieses Recht zu begründen gesucht hat und ob die desfälligen, von der Verklagten übrigens als unzutreffend bezeichneten An- und Ausführungen wirklich zu dem vom Kläger gefundenen Resultat führen, da sich die Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1856 und 8. Juli 1856 bestimmt in der Sache ausgesprochen hat. In jenen Erlassen wird nämlich unter Bezugnahme auf früher von den Regierungsbehörden bereits ausgesprochene Ansichten ausdrücklich gesagt, daß die Obrigkeiten der Klöster und Besitzer der adeligen oder sonst privilegirten Gütern nicht berechtigt sind, für den Gewerbebetrieb Recognitionen, um die es sich hier zweifellos handelt, aufzuerlegen und zu erheben. Es ist daher, mögen nun jene Ministerialerlasse mit Recht erlassen sein oder nicht, als worüber die Gerichte, wie auch bereits in höherer Instanz anerkannt worden ist, nicht zu befinden haben, daß vom Kloster Itzehoe in Anspruch genommene Recht zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 17. März 1868 nicht unbeanstandet ausgeübt worden und mußte daher schon aus diesem Grunde die Abweisung der Klage erfolgen, wobei es als nach den Zugeständnissen der Verklagten nicht erforderlich erschien, einen sich von selbst

Der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der Regierung seien nach Vorschrift des § 78 des Gesetzes vom 17. März 1868 Verzeichnisse über die im 20jährigen Zeitraum von 1846 bis 1865 gezogenen Nutzungen beigefügt worden. Damit habe nicht gesagt sein sollen, daß für alle in den Verzeichnissen vorkommende Abgaben Entschädigung verlangt werde, vielmehr seien von den in den früheren Jahren aufgeführten Abgaben manche in Folge der Ministerial-Rescripte von 1856 zum Abgang gebracht und also wegfällig geworden. Die nähere Präcisirung des Entschädigungsanspruchs hätte eben als Resultat der im Gesetz vorgeschriebenen Verhandlung mit einem Regierungs-Commissarius sich ergeben sollen. Es sei aber zu einer entsprechenden Verhandlung nicht gekommen, sondern, ohne daß eine solche vorhergegangen, von der Regierung das den Entschädigungsanspruch vollständig zurückweisende Resolut erlassen. Dadurch sei für Kläger die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Klage, wie geschehen, zu formuliren.

Gegen das Erkenntniß erster Instanz werden die Beschwerden aufgestellt:

I. daß nicht erkannt worden, daß unter Verurtheilung der Verklagten in die Proceßkosten das Resolut der Regierung als nicht rechtsbeständig anzusehen sei,

II. event. daß nicht dem Schlußantrage der Klage gemäß erkannt und die Berechtigung des klagenden Klosters, Abgaben von dem Gewerbebetriebe libellirtermaßen zu erheben, sowie folgeweise der Entschädigungsanspruch anerkannt sei.

Ad I ist im Wesentlichen Neues nicht vorgebracht.

Ad II wird gleichfalls auf Klage und Replik Bezug genommen und dann weiter speciell in Beziehung auf die untergerichtlichen Entscheidungsgründe bemerkt: Es müsse entschieden bestritten werden, daß der zur Entscheidung stehende Entschädigungsanspruch unter die Ministerialrescripte von 1856 falle. Es sei allerdings in der Klage die Rechtsbeständigkeit der Ministerial-Verfügungen bestritten, indessen zugleich bemerkt, daß die Frage über die Rechtsbeständigkeit für die angestellte Klage nicht entscheidend sei und daß das Kloster diesen Verfügungen, soweit selbige nicht modificirt seien, Folge geleistet habe. Die Klage sei begründet auf die von dem Ministerium unterm 17. April 1857 an den Verbitter erlassene Resolution, worin ausgesprochen werde, daß die privatrechtlich stipulirten Zahlungen Seitens der Gewerbtreibenden nicht habe untersagt werden sollen.

Diese Auffassung wird noch näher durch Bezugnahme auf S. 16 der Klage begründet und dann deducirt, daß die von dem Kreisgericht hervorgehobene Selbstverständlichkeit des Vorbehalts von Ansprüchen aus der Resolution vom 17. April 1857 mit der definitiven Abweisung der Klage insofern unvereinbar sei, als die Klage auf die Resolution begründet sei, und also einer zweiten auf dasselbe Fundament begründeten res judicata entgegenstehen würde.

Die Regierung habe wohl im Allgemeinen zugegeben, daß durch die Resolution vom 17. April 1857 eine Ausnahme von der Bestimmung der Rescripte vom 2. und 8. Juli 1856 gemacht werde, nicht aber, daß irgend eine der vom Kloster bezogenen Einnahmen unter diese Ausnahme falle und deshalb berechtigt gewesen sei. Wenn letzteres nur in irgend einer Beziehung hier anerkannt werde, so werde dem Klagantrage gemäß erkannt werden müssen, da nach Maßgabe des Regierungsresoluts nur die principielle Frage der klägerischen Berechtigung überhaupt zur Entscheidung stehe. Zu den unzweifelhaft mit Recht erhobenen Abgaben gehöre die im Verzeichniß H Anl. 1 der Klage angeführte Abgabe von 2 Grützmüllern, weil die Berechtigung zu deren Erhebung im Rescript des Ministerii vom 3. Juli 1860 genehmigt sei, so wie die in allen Verzeichnissen am Schluß aufgeführte Abgabe von dem Cord Höger'schen Hause in Hohenaspe, da dieselbe für die Ueberlassung des Grundstücks und der damit verbundenen Gewerbsgerechtigkeit stipulirt sei, hier also alle in der Resolution vom 17. April 1857 genannten Voraussetzungen vorlägen.

Der Antrag geht auf eine reformatoria nach den aufgestellten Beschwerden.

In der Appellationsbeantwortung hält die Regierung ihren früheren Standpunkt in jeder Beziehung fest und bemerkt noch: Zahlungen, welche in der Resolution vom 17. April 1857 nach deren richtigem Verständniß als berechtigt anerkannt würden, fielen, weil sie keine Abgaben vom Gewerbe wären, gar nicht

---

vorstehenden Vorbehalt aus der Resolution vom 17. April 1857 ausdrücklich in den Tenor des Erkenntnisses aufzunehmen.

unter das Gesetz vom 17. März 1868 und könnten daher auch jetzt noch verlangt werden. Wäre aber in einer für die Ueberlassung eines Grundstücks stipulirten Zahlung eine Abgabe für das mit dem Grundstück verbunden gewesene Gewerbsrecht enthalten, und es entstände hierüber Streit zwischen dem Kloster und dem Grundbesitzer, so würde die Differenz in dem im § 50 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Wege (durch das Revisionscoll.) zu erledigen sein. Die Regierung bestreite aber dem Kloster jegliches Recht, irgend welche Abgaben von dem Gewerbebetriebe zu erheben.

Die Abgabe von der Cord Höger'schen Stelle finde damit ihre Erledigung. Die Befugniß zur Erhebung von Abgaben von der Grützmüllerei könne das Kloster Itzehoe nicht aus dem Rescript vom 3. Juli 1860 für sich herleiten, da letzteres das Kloster Preetz betreffe.

Antrag: Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses, ref. exp.

Hierauf ist nachstehendes Erkenntniß erfolgt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des adeligen Klosters zu Itzehoe, Klägers und Appellanten,

wider

die Königliche Regierung in Schleswig, Verklagte und Appellatin,

betr. Anerkennung der Berechtigung des Klägers, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben f. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 14. März 1872,

hat der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel im Termin vom 8. November 1872 ꝛc. unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses für Recht erkannt:

daß die verklagte Regierung schuldig sei, anzuerkennen, daß dem klagenden Kloster bis zur Erlassung des Gesetzes vom 17. März 1868, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 28. September und 24. December 1868 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, die Berechtigung zugestanden hat, von den Betrieben der Branntweinbrennerei, insoweit als dieser Betrieb in Ausübung des den klösterlichen und adeligen Gütern im Königlichen Rescript vom 14. April 1785 eingeräumten Rechts, aus selbsterzeugtem Korn für die Bedürfnisse und etwanige Krüge des Guts Branntwein brennen zu lassen, zugelassen worden, ferner der Krügerei und der Grützmüllerei Abgaben zu erheben, und daß demzufolge dem Kloster Anspruch auf Entschädigung für die Aufhebung dieser Berechtigung nach Maßgabe der Vorschriften des gedachten Gesetzes vom 17. März 1868 gebührt, daß aber die Klage, insoweit in dieser eine gleiche Berechtigung und Entschädigung in Beziehung auf andere Gewerbsbetriebe in Anspruch genommen werden, abzuweisen ist, unter halbschiedlicher Theilung resp. Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

V. R. W.

Gründe.

Das adelige Kloster Itzehoe hat rechtzeitig Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobener Berechtigungen bei der Königlichen Regierung in Schleswig angemeldet. Auf diese Anmeldung ist, nachdem inzwischen ein Termin zur Erörterung der angemeldeten Ansprüche vor einem von der Regierung bestellten Commissarius abgehalten worden, ein Resolut der Regierung vom 1. März 1871 erfolgt, in welchem über „den erhobenen Anspruch auf Entschädigung wegen Aufhebung der dem Kloster angeblich zugestandenen Berechtigung, für Concessionirung zum Betriebe einzelner Gewerbe in dem klösterlichen Bezirke Recognitionsgelder zu erheben," die Entscheidung dahin abgegeben wird, daß der erhobene Anspruch für begründet nicht anzuerkennen sei. Das Kloster hat gegen dieses Resolut als vermeintlich für den geltend gemachten Anspruch nicht zutreffend remonstrirt, jedoch unterm 12. März 1871 den Bescheid erhalten, daß in dem Resolut ein Entschädigungsanspruch des Klosters wegen des Wegfalls der angeblichen Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben, überhaupt, mithin auch, soweit derselbe unter dem 19. April 1869 angemeldet worden, aberkannt sei. Hierauf hat das Kloster am 12. April 1871 vor dem Kreisgericht in Schleswig wider die Regierung daselbst Klage wegen Anerkennung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe

zu erheben, s. w. d. a. erhoben, und darin den Antrag gestellt:

daß die Verklagte in Vertretung des Domainenfiscus schuldig erkannt werden möge, die Berechtigung des klagenden Klosters, Abgaben vom Gewerbetriebe libellirtermaßen zu erheben, anzuerkennen und folgeweise auch den Anspruch des Klosters, für den Verlust der durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Leistungen Gewerbtreibender Entschädigung zu verlangen, auch die sämmtlichen Proceßkosten zu erstatten.

In erster Instanz ist das klagende Kloster unter Verurtheilung in die Kosten mit seiner Klage abgewiesen. Dasselbe hat hierher appellirt und ist demzufolge jetzt vom Appellationsgericht nach Maßgabe der gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts aufgestellten Beschwerden in der Sache zu entscheiden.

Die erste Beschwerde des Appellanten betrifft einen formellen Punkt, welcher zunächst seine Erledigung finden muß. Der Appellant hat in seiner Klage die später wieder zurückgenommene Behauptung aufgestellt, daß bei der Verhandlung mit dem Commissair der Regierung dieser den Entschädigungsanspruch des Klosters anerkannt habe, und zugleich auszuführen gesucht, daß dem Resolut der Regierung nicht die im § 62 des Gesetzes vorgeschriebene Erörterung zur Feststellung der Streitpunkte voraufgegangen sei. Gestützt hierauf, war der Antrag auf ein Erkenntniß dahin gestellt, daß das Resolut der Königlichen Regierung als nicht rechtsbeständig anzusehen und der Entschädigungsanspruch des Klosters, wie solcher durch die Verhandlung mit dem Commissarius festgestellt worden, anerkannt werde. Seitens der Regierung ist diesem Antrage widersprochen und hat dann der Appellant in seiner Replik noch näher auszuführen gesucht, daß das von der Regierung beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche, und welche rechtlichen Folgen hieraus für den vorliegenden Proceß herzuleiten stehen. Jetzt ist unter Bezugnahme hierauf die erste Appellationsbeschwerde dahin formirt:

daß nicht erkannt worden, daß, unter Verurtheilung der Verklagten in die Kosten des Processes, das Resolut der Königlichen Regierung als nicht rechtsbeständig anzusehen sei.

Diese Beschwerde muß indessen schon aus dem Grunde verworfen werden, weil die Gerichte keine Befugniß haben, daß Verfahren der Königlichen Regierung in dem ihr zugewiesenen amtlichen Wirkungskreise einer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen. Die gerichtliche Competenz in vorliegender Sache ist durch den § 62 des mehrcitirten Gesetzes dahin bestimmt, daß gegen das auf Grund der voraufgehenden Bestimmungen von der Regierung erlassene Resolut den Betheiligten die Berufung auf rechtliches Gehör offensteht. Hiernach haben die Gerichte auf Anrufen des Appellanten über Umfang und Inhalt der von ihm behaupteten Berechtigung, wie auch darüber zu entscheiden, ob deren Aufhebung einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch begründet, also die Richtigkeit des Resoluts, gegen welches der Appellant rechtliches Gehör verlangt hat, zu prüfen, nicht aber die Gesetzmäßigkeit des demselben voraufgegangenen Verfahrens. Auch wird es mit Unrecht vom Appellanten als ein Hinderniß für die von ihm angestellte Klage bezeichnet, daß er nicht durch nähere Verhandlungen mit dem Regierungscommissair von den Einwendungen, welche Seitens der Regierung gegen die angemeldeten Entschädigungsansprüche gemacht wurden, in Kenntniß gesetzt sei, da die Regierung den Standpunkt eingenommen hat, dem Kloster jegliche Berechtigung zur Erhebung von Abgaben von Gewerbtreibenden abzusprechen. Jedenfalls enthalten auch die gerichtlichen Verhandlungen Alles was bei Vorverhandlungen von beiden Seiten hätte vorgebracht werden können. Zu einer Zurückverweisung der Sache zur Entscheidung der Regierung würde daher, selbst wenn eine solche innerhalb der gerichtlichen Befugniß läge, ein Anlaß nicht gefunden werden können.

Mit der zweiten Beschwerde, dahin gehend, daß nicht dem Schlußantrage der Klage gemäß erkannt worden, unterbreitet Kläger den in erster Instanz erhobenen Anspruch seinem ganzen Umfange nach der Entscheidung des Appellationsgerichts.

Der Kläger hat seinem vorgedachten Klagantrage eine dreifache Begründung zu geben versucht; er stützt denselben

1. auf die Behauptung, daß den Klöstern und Gütern überhaupt ein Exclusivrecht auf die fünf Gewerbe, der Branntweinbrennerei, der Hökerei, der Krügerei, der Grützmüllerei und der Aufwartung mit Musik bei Tanzgelagen, und in Folge dieses Rechts die Befugniß, Andere gegen Entgelt zu deren Betrieb zuzulassen, zugestanden habe;

2. auf die Behauptung, daß Klöster und Güter das Recht, Abgaben von den genannnten fünf Gewerben zu erheben, seit unvordenklicher Zeit bis zum Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 unbeanstandet ausgeübt haben;

3. auf die Behauptung, daß das Holsteinische Ministerium mittelst Verfügung vom 17. April 1857 dieses Recht anerkannt habe.

Die Königliche Regierung hat alle drei Klagfundamente bestritten und in Betreff des dritten bemerkt, daß grade durch die von dem Kläger angezogene Ministerialverfügung vom 17. April 1857 in Verbindung mit den Verfügungen vom 7. und 8. Juli 1856 deren Erklärung sie enthalte, der von dem Kläger erhobene Anspruch widerlegt werde. Die Regierung stützt auf ihre Auslegung der genannten Verfügungen eine Einrede gegen die Klage dahin gehend, daß das prätendirte Recht des Klosters auf Abgaben, für dessen Aufhebung Entschädigung verlangt wird, ihm, wie den übrigen Klöstern und Gütern vom Ministerio aberkannt sei. Da es sich bei dieser Einrede um einen für die Klage nach jeder Richtung hin präjudiciellen Punkt handelt, so erscheint es angemessen, zunächst die von beiden Parteien für sich angerufene Ministerialresolutionen sowohl nach ihrer Bedeutung, als nach ihrem rechtlichen Einfluß auf die vorliegende Proceßsache zu würdigen.

Es ist notorisch und auch von der verklagten Regierung nicht bestritten, daß von Alters her Klöster und Güter, welche innerhalb ihrer Bezirke die obrigkeitliche Gewalt ausübten, von Gewerbtreibenden in denselben Abgaben erhoben haben. Bei der Vorlage einer Gewerbeordnung in den Ständeversammlungen in den Jahren 1844 und 1846 hat die Staatsregierung die Berechtigung hiezu in Zweifel gezogen (cf. Holst. Ständezeitung pro 1846, S. 300 ff.). Der damals von der Regierung ausgesprochenen Ansicht, daß die Erhebung solcher Abgaben wenigstens theilweise ein Mißbrauch sei, ist vorerst nicht durch ein Einschreiten dagegen Folge gegeben, wie denn auch die weiteren Verhandlungen über die Gewerbeordnung durch bekannte politische Ereignisse ins Stocken geriethen. Unterm 7. Juli 1856 ward aber aus dem Holsteinischen Ministerium eine Bekanntmachung, betr. die Unzulässigkeit der Besteuerung des Gewerbebetriebes oder der bürgerlichen Nahrung von Seiten der Obrigkeiten der Klöster und der Besitzer adeliger oder sonst privilegirter Güter (Gesetz- und Ministerialblatt S. 233) erlassen, in welcher ganz allgemein eine Besteuerung des Gewerbes oder der bürgerlichen Nahrung (namentlich auch des Betriebes der Höker, Krüger und Branntweinbrenner) durch die Gutsobrigkeiten oder die klösterlichen Obrigkeiten als in der bestehenden Gesetzgebung nicht begründet und als demgemäß nicht zulässig bezeichnet und den gedachten Obrigkeiten aufgegeben wird, alle zur Zeit schon resp. in eine klösterliche und Gutskasse fließenden Recognitionen, welche von ihnen den vorgedachten Gewerbtreibenden in den Kloster- und Gutsdistricten auferlegt worden, zum Abgang zu bringen und für die Ausübung eines Handwerks oder sonstigen gewerblichen Betriebes in den erwähnten ländlichen Districten künftighin Recognitionen zum Vortheil der klösterlichen und Gutskassen nicht weiter aufzulegen. Gegen diese, noch besonders für das Kloster Itzehoe in einem Erlaß vom folgenden Tage wiederholte Verfügung, wie auch gegen eine ähnliche aus dem Ministerium für Schleswig erlassene vom 25. April 1854 hat die Deputation vom Prälaten und Riterschaft in der der Klage in einem Druckexemplar angelegten und für einen intergrirenden Theil derselben erklärten Vorstellung vom 7. October 1856 Remonstration bei beiden Ministerien eingelegt und die Anträge gestellt:

> daß die vorgedachten Verfügungen hinsichtlich der Erhebung von Recognitionen in den klösterlichen und adeligen Districten aufgehoben werden,

in eventum:

> daß eine allerhöchste Resolution erwirkt werde, wodurch es den adeligen Klöstern und Gütern gestattet und möglich gemacht werde, ihre Ansprüche in dieser Beziehung auf dem Wege Rechtens geltend zu machen.

Gestützt sind diese Anträge im Wesentlichen auf die Behauptung, daß namentlich auch die hier allein in Betracht kommende Holsteinische Verfügung vom 7. Juli 1856 mit hundertjährigem vielfach von der Regierung anerkanntem Besitzstande in Widerspruch stehe, daß die fraglichen Abgaben vielfach auf contractlichen, bei Ueberlassung von Grundstücken mit besonderen Vorkehrungen für den Gewerbebetrieb vereinbarten Bestimmungen beruhen, und also der Sache nach unter den Gesichtspunkt von Gewerbesteuern gar nicht fielen, und daß endlich die Klöster und Güter in

gleicher Weise wie für die Aemter die Landesherrschaft als die s. g. kleinen Regalien das ausschließliche Recht zum Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich der Krügerei, Hökerei, Branntweinbrennerei und Musik hätten, dessen Nutzbarmachung durch Ueberlassung an Andere in beliebiger Form durch das Ministerium nicht untersagt werden könne. Als Erwiderung auf diese Remonstration hat das Holsteinische Ministerium die gleichfalls gedruckt unter den Klaganlagen befindliche Resolution vom 17. April 1857 abgegeben, durch welche Namens Seiner Königlichen Majestät (eines speciellen Auftrags des Königs wird nicht erwähnt) dem Verbitter des Klosters Itzehoe unter Bestreitung der Competenz von Prälaten und Ritterschaft eröffnet wird, daß hinsichtlich der Frage, ob für den ländlichen Gewerbebetrieb in den klösterlichen und Gutsdistricten, außer der in den städtischen Bannmeilen begründeten Beschränkung und der erforderlichen landesherrlichen Concessionirung resp. der den Klöstern und Gütern speciell zugestandenen Befugniß zur Zulassung gewisser Gewerbtreibender, rechtlich auch noch andere weiter gehende Befugnisse der Klöster und Güter in Betracht kommen möchten und zwar namentlich, ob ein Anspruch derselben, den von ihnen zugelassenen Gewerbebetrieb in ihrem Privatnutzen zu besteuern, anzuerkennen sei, es lediglich bei den Anordnungen der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli v. J. sein Bewenden behalten müsse. Als eine einschränkende Erklärung des in dieser letzten Verfügung Angeordneten ist nur hinzugefügt, daß es keineswegs die Meinung sei, mit derselben den Klöstern und Gütern zugleich namentlich auch verschiedene in der Eingabe der fortwährenden Deputation vom 7. October 1856 miterwähnte privatrechtlich stipulirte Zahlungen, die Seitens einzelner Gewerbtreibenden wegen ihrer zu gewissen Betrieben eingerichteten Wohnstellen den Kloster- und Gutskassen gegenüber rechtsverbindlich übernommen sind, zu entziehen, oder event. die rechtliche Verfolgung solcher Zahlungen gegen die betreffenden Debitoren zu beschränken. Endlich ist der Antrag auf gerichtliches Gehör unter Hinweisung darauf, daß dem Ministerio zustehe, hierüber zu entscheiden, abgelehnt.

In dieser Verfügung wird in unzweideutiger Weise der Anspruch der Güter und Klöster auf ein Recht zur Erhebung derjenigen Abgaben vom Gewerbe, für deren Aufhebung durch das Gesetz vom 17. März 1868 das Kloster Itzehoe Entschädigung verlangt, der Hauptsache nach zurückgewiesen. Schon der einfache Wortsinn nöthigt zu solcher Auffassung, und am wenigsten kann man zu einer anderen Auffassung gelangen, wenn man, wie das klagende Kloster verlangt, den Inhalt der der Resolution voraufgegangenen Vorstellung der ritterschaftlichen Deputation in Betracht zieht. Denn dann ergiebt sich, daß das Ministerium von den oben angeführten drei Gründen nur den einen, welcher sich darauf bezieht, daß die in Frage stehenden Abgaben vielfach nicht Steuer, sondern Widerlage für die Ueberlassung besonders zum Gewerbebetrieb eingerichteter Häuser sei, als richtig anerkannt, dagegen die beiden anderen, daß dem Anspruch ein unvordenklicher Besitzstand zur Seite stehe, und daß die speciell genannten fünf Gewerbe regal seien und Klöster und Güter das betreffende Regal erworben haben, verworfen hat, und daß folgeweise der Anspruch, soweit er nicht durch jenen anerkannten Grund gerechtfertigt wird, zurückgewiesen ist.

Daß Appellationsgericht muß daher den Versuch des Klägers, den für das Kloster erhobenen Anspruch auf die Ministerialresolution vom 17. April 1857 zu begründen, für verfehlt halten. Nur das läßt sich aus dieser Resolution entnehmen, daß das Ministerium den Rechtsbestand von Zahlungen, welche für die Ueberlassung von zum Gewerbebetrieb eingerichteten Grundstücken contractlich vereinbart sind, nicht hat bestreiten wollen. Hierauf kann aber für den vorliegenden Proceß nichts ankommen, weil solche Zahlungen auch durch das Gesetz vom 17. März 1868 nicht aufgehoben worden sind, und schon deshalb von einer Entschädigungspflicht in Betreff derselben nicht die Rede sein kann.

Das Kloster Itzehoe ist, wie sich aus den von demselben zu den Acten gebrachten Urkunden ergiebt, bis zur Erlassung des Gesetzes vom 17. März 1868 dabei geblieben, von den Gewerben, welche in der Klage als kleinere Regalien bezeichnet werden, in verschiedener Form Abgaben zu erheben. Da aber nach dem Ausgeführten die Behauptung, daß die Forterhebung solcher Abgaben mit den Ministerialverfügungen von 1856 und 1857 in Einklang stehe, unrichtig ist und vielmehr vorliegt, daß dabei dem in diesen Verfügungen enthaltenen Verbot zuwidergehandelt worden, so ist das Kloster nicht in der Lage, sich auf die Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 17. März 1867 berufen zu können, weil in jenen Verfügungen unzweifelhaft eine Beanstandung der Ausübung der von

dem Kloster prätendirten Berechtigung gefunden werden muß. Damit wird auch der zweite der obigen drei Klagegründe hinfällig.

Das Kloster hat aber außerdem auch behauptet, daß ihm als erworbenes Regal ein Recht auf die von ihm namhaft gemachten fünf Gewerbe und die Befugniß, solches Recht durch Verleihung an Andere gegen Entgelt nutzbar zu machen, zugestanden habe. Daß ein solches Recht, wenn es vorher wirklich bestanden hat, durch die obigen Ministerialverfügungen aufgehoben sein würde, vermag das Appellationsgericht nicht mit der verklagten Regierung anzunehmen. Dem Ministerium hat keine gesetzgebende Gewalt zugestanden, und wenn dasselbe unter Hinweis darauf, daß es sich um die prätendirte Ausübung bestimmter öffentlicher Gerechtsame handle, den Klöstern und Gütern die fernere Ausübung eines von diesen behaupteten privaten und als solches keineswegs unmöglichen Rechts untersagt und zugleich den Antrag auf desfälliges gerichtliches Gehör aus eigener Machtvollkommenheit zurückgewiesen hat, so kann darin nicht wohl die endgültige Erledigung der über jenen Rechtsanspruch hervorgetretenen Differenz erkannt werden.

Allerdings hat das Appellationsgericht in dem sowohl in der Klagbeantwortung als in den Entscheidungsgründen des ersten Richters erwähnten Urtheil einen Schleswigschen Gutsbesitzer, welcher von einem Höker im Gut in Widerspruch mit der schon erwähnten Verfügung vom 25. April 1854 Recognition vom Hökergewerbe erhoben hatte, auf Klage des Letzteren zu deren Zurückzahlung schuldig erkannt. Diese Entscheidung fußt auf der Auffassung, daß der Beklagte der Verfügung des Ministeriums Folge zu leisten verpflichtet gewesen, und daß das Urtheil über die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung den Gerichten entzogen sei. Damit ist aber nicht unvereinbar, daß durch die Ministerialverfügung Rechte der Gutsbesitzer gekränkt sein können, und daß diese Rechte trotz des Hindernisses, welche jene ihrer Ausübung in den Weg gelegt hat, als Rechte fortbestehen können.

Das Gesetz vom 17. März 1868 hat Berechtigungen, wie sie das klagende Kloster bis dahin gehabt zu haben behauptet, aufgehoben, zugleich aber im § 12 bestimmt, daß für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung stattfindet, wenn solche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit, unwiderruflich, bestanden hat, und gegen die Resolute, in denen zunächst die Regierung über erhobene Entschädigungsansprüche zu entscheiden hat, im § 62 den Betheiligten die Berufung auf rechtliches Gehör freigelassen. Solchergestalt ist jetzt das rechtliche Gehör, um welches Prälaten und Ritterschaft der Ministerialverfügung vom 7. Juli 1856 gegenüber vergeblich gebeten haben, zu einem gesetzlichen Recht geworden. Ein Hinderniß für die Ausübung dieses Rechts könnte in den oft erwähnten Ministerialverfügungen nur dann gefunden werden, wenn denselben mit der Regierung die Kraft beizulegen wäre, daß durch sie das Recht, dessen Existenz sie verneinen, hat aufgehoben werden können. Wird aber, wie das Appellationsgericht dies zu müssen glaubt, angenommen, daß eine solche Bedeutung denselben nicht zukommt, so ist die Folge, daß das von dem Kloster Itzehoe behauptete Recht, vorausgesetzt, daß dasselbe vor jenen Verfügungen wirklich bestanden hat, als solches bis zu seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 17. März 1868 fortgedauert hat, und daß, da im § 12 der Entschädigungsanspruch nicht von der unbeanstandeten Ausübung einer Berechtigung, sondern von deren rechtsgültigem Bestande abhängig gemacht worden, der geltend gemachte Entschädigungsanspruch durch die Ministerialverfügungen nicht ausgeschlossen wird.

(Schluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

52. Stück. — Den 23. December 1872.

Civilrecht und Proceß.

Entschädigungsanspruch wegen Verlustes, erlitten durch das Gesetz vom 17. März 1868, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen. Begränzung der desfälligen gerichtlichen Zuständigkeit nach § 62 des Gesetzes. Umfang der den adel. Gütern und Klöstern bis dahin zugestandenen gewerblichen Berechtigungen.

(Schluß.)

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Regierung noch geltend gemacht, daß nach den Ausführungen in der Appellationsrechtfertigung zur zweiten Beschwerde Kläger erklärt habe, jetzt nur seine Klage auf die Ministerialverfügungen von 1856 und 1857 und die darin enthaltene Anerkennung der von ihm behaupteten Ansprüche stützen zu wollen und daß deshalb ein Zurückgehen auf das sonst in den Acten zur Begründung der Klage Vorgebrachte für diese Instanz ausgeschlossen sei. Diese Auffassung kann in einigen Theilen der Rechtfertigungsschrift einen scheinbaren Anhalt finden. Abgesehen aber davon, daß in der schriftlichen Appellationsbeantwortung von dem gleichen Vertheidigungsmittel nicht Gebrauch gemacht ist, diese vielmehr von der Voraussetzung ausgeht, daß das ganze Actenmaterial einer Würdigung in der Appellationsinstanz unterliegen wird, spricht gegen die beregte Beschränkung der Klagebegründung entscheidend, daß der Kläger zur Motivirung seiner zweiten Beschwerde ausdrücklich auf das in voriger Instanz von ihm Vorgebrachte Bezug genommen, und außer der in der Klage behaupteten Anerkennung durch den Commissair nirgends etwas von dem zur Begründung seines Klageanspruchs Vorgetragenen zurückgenommen hat.

Es ist also zu untersuchen, ob im vorliegenden Proceß das Kloster Itzehoe nachgewiesen hat, daß ihm ein ausschließliches Recht auf die von ihm speciell genannten fünf Gewerbebetriebe oder ein Recht darauf, den Gewerbtreibenden dieser Art, deren Zulassung von ihm abgehangen, Abgaben an die Klosterkasse aufzuerlegen, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 17. März 1868 zugestanden habe, und dabei zu berücksichtigen, daß, wenn ein solches Recht in früherer Zeit erworben worden, dasselbe, wie oben gezeigt, durch die Ministerialresolutionen von 1856 und 1857 nicht hat verloren gehen können.

Das klagende Kloster stützt sein behauptetes Recht nicht auf einen ihm eigenthümlichen Rechtstitel, sondern beruft sich darauf, daß der althergebrachte Besitzstand, vermöge dessen Klöster und Güter in Schleswig-Holstein das fragliche Recht ausgeübt haben, durch Erlasse der Gesetzgebung und der höchsten Verwaltungsbehörden als ein dem Rechte entsprechender anerkannt sei. Nach der gewählten Klagebegründung geht die Behauptung des Klägers der Sache nach dahin, daß ein Rechtssatz in Geltung gewesen, nach welchem den Klöstern und Gütern das fragliche Gewerbsrecht als Vorrecht zugestanden habe, und daß die Existenz eines solchen Rechtssatzes, wenn für den-

selben auch keine förmliche gesetzliche Anerkennung (wie z. B. für das Mühlenrecht im Regulativ vom 6. August 1783) vorliege, doch durch Erlasse der Gesetzgebung und höchsten Verwaltungsbehörden, in welchen eine indirecte Anerkennung enthalten sei, nachgewiesen werde.

Bei dieser Klagebegründung wird der richterlichen Thätigkeit freierer Raum eröffnet, insofern es sich um die Feststellung eines objectiven Rechtssatzes handelt, dessen Ermittelung dem Richter von Amtswegen obliegt. Hiefür wird es nicht erforderlich sein, dem Gange, den der Kläger bei seiner Deduction und die verklagte Regierung bei der Widerlegung derselben gewählt hat, im Einzelnen zu folgen; vielmehr erscheint es als der zur Gewinnung eines Resultats allein geeignete Weg, zunächst die Gesichtspunkte festzustellen, von denen aus die von beiden Seiten einem großen Theile nach angerufenen früheren Gewerbegesetze einen Einfluß auf Entscheidung der vorliegenden Frage gewinnen können, in welcher Hinsicht folgende drei Punkte in Betracht zu kommen scheinen.

1. Die gemeinschaftliche Verordnung wegen Abstellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande vom 8. April 1711, die gemeinschaftliche Verordnung vom 14. September 1736 und die, übrigens nicht für den gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Holstein erlassene und also auf das Kloster Itzehoe nicht direct anwendbare Verordnung wider das im Schwange gehende bürgerliche Gewerbe auf dem Lande vom 20. October 1773 stellen ganz bestimmt das bürgerliche Gewerbe als ein Recht der Städte hin, entsprechend der von diesen in der Contribution von den s. g. Steinpflügen zu tragenden Last. Es wird daher unter Bestimmung der städtischen Bannmeile auf einen Umkreis von 3 Meilen auf der Geest und 2 Meilen in der Marsch von jeder Stadt vorgeschrieben, daß bürgerliches Gewerbe innerhalb derselben auf dem Lande nur in der in den Verordnungen vorgeschriebenen engen Begrenzung zugelassen werden soll. Die Art, wie diese Vorschrift getroffen wird, läßt darüber keinen Zweifel, daß die Gesetzgebung sich bei den solchergestalt im Interesse der Städte getroffenen Bestimmungen durch keine entgegenstehende Gerechtsame der Klöster und Güter beschränkt erachtet hat. Es ist also davon auszugehen, daß, damit das von dem Kläger behauptete Gewerbsrecht den Klöstern und Gütern zustehen könne, nothwendig sei, daß dasselbe nicht unter den Begriff des den Städten vorbehaltenen bürgerlichen Gewerbes falle oder auch als Beschränkung des städtischen Rechts eingeräumt sei, wie andererseits davon, daß, wenn die dahin gehende Behauptung des Klägers als richtig anzuerkennen wäre, dann der Anspruch des Klägers sich nicht aus den angeführten Verordnungen und den späteren allein auf das bürgerliche Gewerbe bezüglichen Verfügungen, welche sich hinter denselben im 6. Bande der systematischen Verordnungensammlung abgedruckt finden, widerlegen läßt.

2. Die Klosterbehörden und die Besitzer der adeligen Güter sind von Alters her die Obrigkeiten in ihren Bezirken gewesen und haben, wie auch die obigen Verordnungen ergeben, als solche die Gewerbepolizei auszuüben gehabt. Da die Ertheilung von Concessionen an die Gewerbtreibenden das dabei übliche Controlmittel war, so kann allein daraus, daß die Klöster und Güter Concessionen oder sonstige Legitimationen zu den fraglichen Gewerbebetrieben in ihren Districten mit Genehmigung der Oberbehörden ertheilt haben, ein Schluß auf ihre Berechtigung zur Belegung der Concessionirten mit in die Kloster- und Gutskassen fließenden Abgaben noch nicht gezogen werden. Denn ist die Concessionsertheilung von ihrer Seite nur ein Ausfluß ihrer obrigkeitlichen Gewalt gewesen, so konnte diese wohl die Gelegenheit, nicht aber das Recht verleihen, in ihrem Privatinteresse die fraglichen Abgaben aufzuerlegen, wie denn auch den mit der obrigkeitlichen Gewalt verbundenen Rechten der Character der Unwiderruflichkeit fehlt, welcher im § 12 des Gesetzes vom 17. März 1868 als die Bedingung jedes Entschädigungsanspruchs aufgestellt ist. Die staatliche Anerkennung, auf welche der Kläger sich beruft, darf daher, um eine genügende Grundlage für die Klage zu bilden, sich nicht auf die Befugniß zur Concessionsertheilung beschränken, sondern muß erkennen lassen, daß sie sich auf das Recht zur Abgabenerhebung oder, wie Kläger sich mehrfach ausdrückt, sich darauf bezieht, daß das Recht zu dem fraglichen Gewerbetriebe Andere gegen Entgelt zuzulassen, ein Vermögensrecht der Klöster und Güter sei.

3. Die Regierung hat ganz besonders auch betont, daß das Recht, Abgaben vom Gewerbe zu erheben, zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staats gehöre und von den Gütern und Klöstern schon aus dem

Grunde nicht in Anspruch genommen werden könne, weil es ihnen niemals verliehen worden. Diesem Gesichtspunkt wird indeß ein entscheidendes Moment nicht entnommen werden können, weil, wenn für die Behauptung des Klägers, daß das Recht zu den streitigen Gewerben zuzulassen, ein Vermögensrecht gewesen, der ohnehin erforderliche Nachweis geführt wird, dann zugleich auch vorliegt, daß die Leistungen der Gewerbtreibenden nicht den Character einer Steuer gehabt haben, sondern die Widerlage für die Uebertragung des Rechts zum Betriebe gewesen sind, wie dies z. B. bei den Mühlen nie in Zweifel gezogen ist. Außerdem geht aus dem § 13 des Gesetzes vom 17. März 1868 und den Motiven zu denselben,

cfr. Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses IX, S. 439,

mit Bestimmtheit hervor, daß eine ausdrückliche landesherrliche Verleihung nicht als Bedingung für Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Berechtigungen aufgestellt sein soll.

Andererseits kann darauf, daß beim öffentlichen Verkauf von adeligen Gütern durch die Landgerichte in den Beschreibungen der Verkaufsobjecte Einnahmen von Gewerbsabgaben aufgeführt worden sind, ein Gewicht nicht gelegt werden, weil für die Entwerfung dieser Bedingungen der Besitzstand maßgebend sein mußte, und es sich jetzt darum fragt, ob dieser Besitz ein rechtmäßiger gewesen, und weil ferner, wie die Regierung mit Recht bemerkt, die mit dem Verkauf beauftragten Commissionen hierüber eine für die Staatsregierung verbindliche Anerkennungserklärung abzugeben, nicht in der Lage waren.

Eine Prüfung des Werthes der von dem Kläger angeführten oder sonst den Verordnungssammlungen zu entnehmenden Aussprüche der Gesetzgebung und der höchsten Verwaltungsbehörden nach den hervorgehobenen Gesichtspunkten kann, weil diese sich nicht auf alle fünf in Frage stehende Gewerbe, sondern immer nur auf einzelne derselben beziehen, nicht für dieselbe insgesammt, sondern muß für jedes einzelne besonders erfolgen.

1. Zur Branntweinbrennerei sind, wie die Klageanlagen ergeben, vom Kloster Itzehoe persönliche Concessionen unter Auferlegung jährlicher Abgaben ertheilt. Auch ergeben die Acten, daß ein Recht hiezu von den Klöstern und Gütern mehrfach der Kanzelei und dem Ministerio gegenüber behauptet worden ist, so wie daß die anderen Klöster und viele Güter ein gleiches oder ähnliches Verfahren wie das Kloster Itzehoe beobachtet haben. Sodann ist selbst im Ministerialrescript vom 7. Juli 1856 angeführt, daß die Zulassung von Branntweinbrennern in den adeligen Districten herkömmlich von den Behörden der Klöster und den Besitzern der Güter abhänge, also in dieser Beziehung ein Zweifel ausgeschlossen.

Nach dem Ausgeführten genügen diese Thatsachen aber noch nicht zum Nachweis des vom Kläger behaupteten Rechts auf die Abgaben, vielmehr ist dazu die staatliche Anerkennung dieses Rechts erforderlich.

Gesetzliche Aussprüche, welche hiefür in Betracht kommen können, finden sich in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 7. April 1711 dahin, daß innerhalb der städtischen Bannmeile „auf dem Lande und in den Dörfern kein Handel und Wandel“ betrieben werden dürfe, und in der Verordnung vom 20. October 1773 § 1 dahin, daß „keine Brauer, Bäcker und Branntweinbrenner in den verbotenen Districten geduldet werden sollen.“ Außerdem ist in dem von beiden Parteien für sich angerufenen Rescript des Klosterprobsten in Uetersen vom 14. April 1785,

System. Sammlg. VI, S. 305,

eine Bestimmung über die Berechtigung zur Branntweinbrennerei enthalten, welche, da in dem von der Glückstädter Regierungskanzelei erlassenen Rescript gesagt wird, daß es in Folge eines allerh. immediate gehaltenen Vortrags ergehe, nach der damaligen Verfassung als vom Gesetzgeber ausgegangen betrachtet werden muß. In diesem Rescript wird gesagt, daß zwar den klösterlichen und adeligen Gütern gestattet werden könne, aus selbst erzeugtem Korn für die Bedürfnisse und etwanigen Krüge des Guts Branntwein brennen zu lassen, daß es aber den Städten und Flecken zu nachtheilig sein würde, wenn in ihrer unmittelbaren Nähe der Handel mit Branntwein abzielende Anlagen zugelassen würde, und daß deshalb dem Kloster aufgegeben werde, die Branntweinbrennerei-Concession, über deren Ertheilung von den Brennern in Elmshorn Beschwerde geführt werden, einzuziehen.

Da, wie schon angeführt, die Verordnung vom 20. October 1773 nicht für den gemeinschaftlichen Antheil von Holstein erlassen ist, also auch nicht im Be-

zirk des Klosters Itzehoe Geltung gehabt hat, so wird die Beantwortung der Frage, ob dort das Branntweinbrennen zu dem den Städten vorbehaltenen bürgerlichen Gewerbe gehört, im Wesentlichen davon abhängen, ob man in dem Rescript von 1785 eine authentische Interpretation des in der Verordnung von 1711 enthaltenen Verbots des Handels und Wandels auf dem Lande dahin, daß die Branntweinbrennerei unter dieses falle, zu finden habe oder nicht.

Bevor diese Frage beantwortet wird, sind neuere Verhandlungen über diesen Gegenstand, welche der Kläger für sich angeführt hat, ins Auge zu fassen. Der Kläger beruft sich darauf, daß in der Beschwerdeschrift der fortwährenden Deputation vom 19. März 1842, welche in Abschrift der Replik angelegt worden, diese gegen die Kanzelei den Anspruch der Klöster und Güter, Branntweinbrennerei wie Hökerei als Regalien zu besitzen, in gleicher Weise wie in der Klage behauptet und begründet habe, und daß dieser Anspruch, wie sich aus dem Antwortschreiben der Kanzelei vom 6. April 1844 ergebe, stillschweigend eingeräumt sei. Es ist indessen ein Irrthum, wenn aus dem Schweigen der Kanzelei deren Zustimmung zu den Aufstellungen der Deputation gefolgert wird. Die Antwort derselben ist in den Motiven gegeben, mit welchen bald darauf den Ständeversammlungen der Entwurf einer Gewerbeordnung zur Berathung vorgelegt wurde.

In diesen Motiven findet sich

cf. Anl. zur Holst. Ständezeitung pro 1844, S. 137 ff.

eine ausführliche Erörterung über den Anspruch der Klöster und Güter auf das Branntweinbrennen, welche übrigens nur zu dem Resultat gelangt, daß in dieser Beziehung eine Ungewißheit obwalte, welche durch ein im Entwurf vorbehaltenes besonderes Gesetz zu erledigen sein werde. Eine Anerkennung der Kanzelei für die von dem Kläger behauptete Regalität des Brennereibetriebes auf dem Lande ist hierin nicht zu finden, während in den Motiven zu dem im Jahre 1846 vorgelegten abgeänderten Entwurf einer Gewerbeordnung bestimmt dem in dem Gutachten der Holst. Stände zum früheren Entwurf als begründet vorausgesetzten Anspruch der Güter und Klöster auf Bezug der Abgaben von den durch sie concessionirten Gewerbtreibenden widersprochen worden ist,

cfr. Holst. Ständezeitung pro 1846, S. 308.

Man ist sonach ausschließlich auf die Interpretation der Verordnung von 1711 und des Rescripts von 1785 angewiesen, welche nach dem Erachten des Appellationsgerichts dahin ausfallen muß, daß die Branntweinbrennerei auch im gemeinschaftlichen District von Holstein rechtlich zu den den Städten ausschließlich vorbehaltenen Gewerben gehört hat, und daß das Recht, in der im Rescript von 1785 bestimmten Beschränkung Branntwein zu brennen, den klösterlichen und adeligen Gütern vom Gesetzgeber als Ausnahme von der gesetzlichen Regel eingeräumt ist, gegen welche Annahme auch die Entstehungsgeschichte dieses Rescripts, welche in den Motiven des 1844 vorgelegten Entwurfs einer Gewerbeordnung sich ausführlich mitgetheilt findet,

cfr. Holst. Stdztg. pro 1844, Anl. pag. 140,

keine wesentliche Gründe ergiebt. Ein Recht auf die Branntweinbrennerei, als ein von ihnen erworbenes Regal, kann hiernach den Gütern und Klöstern nicht zugestanden werden. Wohl aber ist das beschränkte Recht, welches das Rescript von 1785 zugesteht, als ein den Klöstern und den Besitzern der Güter selbst zuständig gewesenes anzuerkennen, und damit die Möglichkeit gegeben, daß sie die Ausübung dieses Rechts an Andere in völlig erlaubter Weise gegen Entgelt haben überlassen können.

Der Entschädigungsanspruch des Klosters Itzehoe wegen Aufhebung der Abgaben, welche die in seinem Bezirk concessionirten Branntweinbrenner an die Klosterkasse gezahlt haben, kann daher nur unter der Voraussetzung und in so weit als begründet anerkannt werden, als jene Abgaben für die Uebertragung des dem Kloster zuständig gewesenen beschränkten Rechts zur Brennerei gezahlt worden sind, worüber die nöthige Beweiserhebung nach § 67 des Gesetzes vom 17. März 1868 im Administrativwege stattzufinden haben wird.

2. Auch darüber ist kein Zweifel, daß Klöster und Güter in ihren Bezirken die Höker zu concessioniren gehabt haben. Die Ministerialverfügung vom 7. Juli 1856 und in gleicher Weise verschiedene Auslassungen der Kanzelei gestehen dies zu, wie denn auch namentlich im Höferreglement vom 14. November 1826,

Syst. Smlg. VI, S. 297,

die Befugniß der Klöster und Güter, Concessionen zur Hökerei zu ertheilen, vorausgesetzt wird. Dagegen hat

schon die Kanzelei, aus deren erwähnten Correspondenz mit der fortwährenden Deputation so wenig in Beziehung auf die Höferei als auf die Brennerei die Einräumung eines den Klöstern und Gütern zustehenden Gewerbsrechts zu folgern steht, in den von ihr verfaßten Motiven zum Gewerbeordnungsentwurf von 1846 ganz bestimmt die Ansicht ausgesprochen, daß jene Concessionirungsbefugniß derselben als ein Ausfluß ihrer obrigkeitlichen und Polizeiwalt, die Besteuerung der concessionirten Höker aber, wenn sie auch hin und wieder geübt sein möge, als ein Mißbrauch anzusehen sei,

cfr. Holst. Ständezeitung, pag. 303.

Es kann daher, wenn damit der gleiche Ausspruch in der Ministerialverfügung vom 7. Juli 1856 zusammen gehalten wird, auf die in der Anl. 2 der Vorstellung der ritterschaftlichen Deputation vom 7. October 1856 angeführte abweichende Meinungsäußerung des Departements des Innern um so weniger Gewicht gelegt werden, als zur Zeit der Abgebung dieser Aeußerung die gedachte Behörde dem Ministerium für Holstein untergeordnet war.

Im Uebrigen fehlt es an jedem gesetzlichen Ausspruch, welcher die Behauptung, daß den Klöstern und den Gutsbesitzern selbst ein Recht auf den Höfereibetrieb zugestanden habe, zu stützen vermöchte. Der Kläger glaubt hiefür sich auf den Schlußpassus des citirten Hökerreglements berufen zu können. Aus diesem ist aber nichts weiter zu entnehmen, als daß die Höker, welche im gemeinschaftlichen Antheil von Holstein von den Klosterbehörden und den Gutsbesitzern zu einem ausgedehnteren Handelsbetriebe, als nach dem Reglement verstattet sein sollte, concessionirt waren, für ihre Lebzeit in dem Besitz des ihnen bewilligten Betriebes belassen sind. Man kann hierin nur eine aus Billigkeit hervorgegangene Bestimmung finden, bei der von der Erwägung ausgegangen ist, daß das frühere Hökerreglement in jenem Landestheil keine Geltung gehabt, es dort also an einer gesetzlichen Bestimmung der Grenze für den auf dem Lande zulässigen Kleinhandel gefehlt hatte. Eine Anerkennung eines Rechts der Obrigkeiten, für ihre eigene Rechnung Höferei betreiben zu lassen, oder ihre Concessionirungsbefugniß durch Auferlegung von Abgaben zu ihrem eigenen Nutzen zu verwerthen, läßt sich hieraus in keiner Weise folgern. Im Gegentheil ergiebt der Umstand, daß die Fortdauer des einmal zugelassenen ausgedehnteren Betriebes auf die Lebzeit der Concessionisten beschränkt worden ist, während notorisch und nach Ausweis der Klageanlagen oftmals von den Klöstern und Gutsbesitzern Realconcessionen ertheilt waren, daß die Gesetzgebung sich bei der verfügten Beschränkung nicht durch ein entgegenstehendes Recht der Klöster und Güter gebunden erachtet, vielmehr angenommen hat, daß die ertheilten Concessionen als obrigkeitliche Anordnungen abgeändert und aufgehoben werden könnten.

Zu der Auffassung, daß den Klöstern und Gütern ein nutzbares Recht auf die Höferei zugestanden habe, kann man auch nicht gelangen, wenn man sich erinnert, daß der Handel ursprünglich in seinem ganzen Umfange zu dem den Städten ausschließlich vorbehaltenen bürgerlichen Gewerbe gehört hat, und daß nur aus Rücksicht auf das Bedürfniß der Landbewohner der Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs unter dem Namen des Hökerhandels auf dem Lande zugelassen worden ist. Jenes Motiv müßte der Entstehung des vom Kläger behaupteten Rechts entgegenwirken und begründet mit Nothwendigkeit die Annahme, daß die Concessionsertheilung an die Höker ein obrigkeitliches Controlmittel gewesen ist, namentlich bestimmt dazu, die den Obrigkeiten obliegende Ueberwachung der gesetzlichen Grenzen des Höfereibetriebes zu erleichtern.

Aus diesen Gründen kann auch der Anspruch des Klosters auf Entschädigung für die Aufhebung der ihm zugeflossenen Abgaben vom Höfereibetriebe als begründet nicht anerkannt werden.

3. Zu einem abweichenden Resultat ist das Appellationsgericht in Beziehung auf die Krügerei gelangt. Daß dieser Betrieb nicht zu den Vorrechten der Städte gehört haben kann, folgt schon aus den thatsächlichen Bedingungen für seine Ausübung. Gesetzliche Bestimmungen, welche eine abweichende Auffassung hierüber andeuteten, liegen denn auch nicht vor und sind also die in Bezug auf die städtische Bannmeile getroffenen Anordnungen auf die Krügerei nicht anwendbar. Bei Gelegenheit der Vorlage der Gesetzentwürfe zur Gewerbeordnung ist weder in den Motiven noch sonst die Frage über ein Recht der Klöster und Güter zur Concessionirung der Krüge und zur Erhebung von Abgaben von denselben zur näheren Erörterung ge-

langt. Der Umstand indessen, daß die im Entwurf von 1844 § 6 enthaltene Bestimmung, daß in den Landdistricten zur Betreibung der Krügerei eine Concession der Schlesw.-Holst. Regierung in dem bisherigen Umfang erforderlich sein solle, im Entwurf von 1846 § 7 dahin abgeändert worden ist, daß zur Betreibung der Krügerei eine Concession der Schleswig-Holst. Regierung, oder der Ortsobrigkeit, in so weit letztere bisher Concessionen zu solchen Gewerben ertheilt haben möchte, in dem bisherigen Umfange erforderlich sein solle, läßt vermuthen, daß in diesem Punkt die in dem Bedenken der Holsteinischen Ständeversammlung, wie schon bemerkt, zu Gunsten der gutsherrlichen Ansprüche gemachten Vorstellungen nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Dem mag indeß sein, wie ihm wolle, jedenfalls liegen andere Gründe dafür vor, daß das Recht der Klöster und Gutsbesitzer, über die Krügerei in ihren Bezirken zu ihrem Vortheil zu disponiren, eine staatliche Anerkennung gefunden hat. Schon das vorangeführte Rescript vom 14. April 1785 weist mit der Bestimmung, daß es den klösterlichen und adeligen Gütern gestattet werden kann, aus selbst erzeugtem Korn für die Bedürfnisse und etwanigen Krüge des Guts Branntwein brennen zu lassen, darauf hin, daß bei der Krügerei das Interesse der Gutsbesitzer als betheiligt angenommen worden ist. Ferner wird in einem Königlichen Befehl vom 16. Juni 1846,

System. Smlg. VI, S. 304,

angeordnet, daß in den Aemtern nur privilegirte Krüger, welche ins Amt Krughäuer geben, geduldet werden sollen. Der aus dem Ausdruck Krughäuer zu ziehende Schluß, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Krügerei ein der Herrschaft selbst zuständiges Recht gegen Entgelt überlassen werde, findet darin eine Bestätigung, daß bis zur Errichtung der Schleswig-Holst. Regierung im Jahre 1834 die Rentekammer, das mit der Domanialverwaltung beauftragte Collegium, neben den Mühlenconcessionen auch die Krügereiconcessionen zu ertheilen hatte, während im Uebrigen die Verleihung von Gewerbsconcessionen, in welchen jährliche Recognitionen auferlegt zu werden pflegten, zum Ressort der Kanzelei gehörten. Es muß darin ein Grund zu der Auffassung gefunden werden, daß das Recht auf die Krügerei als in der Grundherrlichkeit enthalten betrachtet worden ist, worin denn wiederum der Anspruch der Güter und Klöster, deren Recht der Grundherrlichkeit vielfach in den Gesetzen Anerkennung gefunden hat, eine Stütze findet. Eine landesherrliche Anerkennung dafür, daß den Gütern und Klöstern in Beziehung auf die Krügerei nicht blos ein obrigkeitliches Aufsichtsrecht, sondern ein eigenes nutzbares Recht zugestanden hat, ist auch vom Kläger dem in der Replik angeführten Vorgang aus dem Jahre 1822 nicht ohne Grund entnommen.

In dem als Anlage 7 der Replik in Abschrift beigefügten, übrigens auch im Original bei den Acten befindlichen Schreiben der fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft an das Kloster Itzehoe vom 31. Januar 1822 wird aus einem von dem Holstein-Lauenburgischen Obergericht an die Deputation erlassenen Rescript mitgetheilt, daß die Vorbeugung der als nachtheilig hervorgetretenen Häufung von Krügern in den s. g. Menggütern, welche die Folge davon sei, daß für dieselben sowohl Königliche, als gutsherrliche und klösterliche Krügerei-Concessionen ertheilt würden, allerhöchsten Orts in Anrege gekommen sei, und daß deshalb die fortwährende Deputation ersucht worden sei, sich über diesen Gegenstand und insbesondere darüber zu äußern, wie die Ertheilung von Concessionen zur Krügerei in jenen Districten näher zu normiren sei. Hätte die Landesherrschaft ein anderes Recht, als dasjenige, in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit Krügerei-Concessionen zu ertheilen, den Klöstern und Gütern nicht beigelegt, so würde zur Abstellung der wahrgenommenen Unzuträglichkeit eine Verhandlung mit denselben nicht für erforderlich erachtet worden sein, weshalb die Vernehmung der ritterschaftlichen Deputation als Vertreterin der Klöster und Güter darauf hinweist, daß ein berechtigtes Interesse der Letzteren als bei der in Aussicht genommenen Beschränkung der Krüge in den gemischten Districten vorhanden, allerhöchsten Orts vorausgesetzt worden sein muß.

Nimmt man hinzu, daß nach den vom Kläger beigebrachten Documenten von Alters her das Recht, zur Krügerei zuzulassen, pachtweise vom Kloster Itzehoe verwerthet ist, und daß aus der ganzen Gewerbegesetzgebung kein Zweifelsgrund gegen die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens zu entnehmen ist, so muß das von dem Kloster behauptete Recht, Abgaben von den Krü-

gen in seinem District zu erheben, für hinreichend nachgewiesen erachtet werden, und ist daher in Bezug auf die Krügerei dem entsprechend erkannt.

4. Was das Recht der Klöster und Güter betrifft, Concessionen zu Grützroßmühlen zu ertheilen, und dafür Recognitionen zu erheben, so ist dieses Recht aus dem unbestritten denselben zugestandenen Exclusivrecht zur Anlegung von Mühlen herzuleiten. Daß dem so sei, wird in dem Kanzeleischreiben vom 21. August 1802 gesagt, indem das Erforderniß einer Concession zu jenem Betriebe aus der Grundherrlichkeit abgeleitet wird, und wenn die Königliche Regierung den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsatz nur als für die Aemter und Landschaften geltend betrachtet wissen will, so steht damit die Wortfassung in Widerspruch. Jedenfalls ist auch noch der in seinem thatsächlichen Inhalt unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Klägers zufolge des abschriftlich bei den Acten befindlichen Schreibens des Commissariats für das Kloster Preetz vom Ministerium für Holstein nach Erlassung der Verfügungen von 1856 und 1857 ausgesprochen worden, daß es nicht beabsichtigt habe, der klösterlichen Obrigkeit in Preetz die Ausfertigung von Concessionen zur Haltung von Grützroßmühlen für den klösterlichen District event. unter Auferlegung einer an das Kloster fallenden Recognition zu entziehen, und daß das Grützmachen unter den Begriff des Kornmahlens falle. Hierin liegt die theilweise Zurücknahme des in dem Rescript vom 7. Juli 1856 und der Resolution vom 17. April 1857 enthaltenen Verbots der Erhebung von Abgaben von Gewerbetreibenden durch die Güter und Klöster. Die Königliche Regierung hat zwar anführen lassen, daß dieses Ministerialschreiben nur für das Kloster Preetz Geltung habe. Da es aber an einem näheren Nachweis hierüber fehlt und der von dem Ministerio ausgesprochene Grundsatz, daß das Grützmachen unter den Begriff des Kornmahlens falle, jedenfalls allgemeine Geltung beansprucht und zu der Auffassung führt, daß das nach dem Regulativ vom 6. August 1783 den sämmtlichen adeligen Gütern und zweifellos auch den Klöstern zugestandene Mühlenrecht das Recht, Grützmühlen gegen eine Abgabe zuzulassen, in sich schließt, so muß in jener Auslassung des Ministerii eine neue Anerkennung des in dem vorgedachten Kanzeleischreiben schon Ausgesprochenen gefunden werden.

Hiernach hat das von dem Kläger behauptete Recht des Klosters zur Erhebung von Abgaben in Beziehung auf Grützroßmühlen gleichfalls als begründet anerkannt werden müssen.

5. Daß vom Kloster behauptete Recht endlich, die Aufwartung mit Musik durch Verpachtung nutzbar zu machen, ist ein Analogon zu dem zufolge der Circulair-Verfügung vom 17. August 1805 bis dahin für die Aemter und Landschaften von der Landesherrschaft geübten. Da aber weder von dem Kläger irgend etwas angeführt worden ist, woraus sich eine staatliche Anerkennung entnehmen ließe, noch auch die Verordnungs-Sammlungen darauf bezügliche Aeußerungen enthalten, so läßt sich das vom Kläger behauptete Recht der Klöster und Güter lediglich auf unvordenkliche Verjährung begründen. Vielleicht wäre diese speciell für das Kloster Itzehoe zu erweisen gewesen, wenn dem Antrage auf Bewilligung rechtlichen Gehörs im Jahre 1856 Statt gegeben wäre. Da aber die Ministerialverfügung vom 7. Juli 1856 und 17. April 1857 dazwischengetreten sind, deren Letztere unzweifelhaft auch auf die Erhebung von Abgaben von Musikanten bezogen werden muß, weil in der derselben voraufgegangenen Vorstellung der fortwährenden Deputation vom 7. October 1856,

cfr. Druckexemplar, S. 17,

namentlich auch das Recht, die Musik zu verpachten, in Anspruch genommen war, so ist dieses Recht nicht bis zum Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 unbeanstandet ausgeübt worden. Nach Vorschrift des § 13 dieses Gesetzes kann daher jetzt auf den Titel der unvordenklichen Verjährung nicht eingetreten werden.

Daß die Abgaben von den in der Klage erwähnten zwei Schmiederealgerechtigkeiten, welche im späteren Verlauf des Processes keine nähere Erörterung gefunden haben, nicht auf einem Recht des Klosters, für dessen Aufhebung Entschädigung verlangt werden kann, beruhen, folgt aus der Qualität des Schmiedebetriebes als eines zum bürgerlichen Gewerbe gehörigen Handwerks. Endlich muß in Betreff der Abgabe von der Cord Höger'schen Stelle in Hohenaspe nach dem über den Grund ihrer Auferlegung Bemerkten angenommen werden, daß dieselbe durch das Gesetz vom 17. März 1868 überall nicht aufgehoben ist, und daß aus diesem Grunde der Entschädigungsanspruch für ihre Aufhebung cessirt. Sollte übrigens auf dem im

§ 50 des Gesetzes vom 17. März 1868 vorgeschriebenen Wege festgestellt werden, daß die jener Stelle auferlegte Abgabe zum Theil eine Gewerbsabgabe ist, und als solche der gesetzlich bestimmten Aufhebung unterliegt, so würden für die Frage, ob und in wie weit hiefür dem Kloster Entschädigung gebührt, die vorstehend aufgestellten Grundsätze maßgebend werden.

Im Vorstehenden sind die Gründe für die abgegebene Entscheidung angeführt. Da nach § 67 des mehrcitirten Gesetzes die Festsetzung des Entschädigungsbetrages mit Ausschluß des Rechtsweges von Administrativbehörden erfolgt, so war auf die allein nach dieser Richtung hin erheblichen Einzelheiten der vom Kläger producirten Documente nicht einzugehen.

Die Entschädigung über die Kosten findet ihre Rechtfertigung darin, daß die vom Kloster erhobenen Ansprüche zum Theil anerkannt, zum Theil aber verworfen sind, während die Königliche Regierung sie sämmtlich bestritten hat.

Urkundlich 2c.

Strafrecht und Strafverfahren.

Die Vernichtung eines der Handelsbücher, das durch wortgetreue Abschrift ersetzt ist, kann für nicht geeignet erachtet werden, dem Thatbestand dieses Strafgesetzes zur Grundlage zu dienen. § 283 Nr. 2 des Str. G.B.

cfr. Goltdammer, Arch., Bd. 20, S. 261.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. Mai 1872 gegen Ephraim. Gründe:

Der erste Richter hat zwar thatsächlich für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte, welcher seit dem Jahre 1859 in Posen ein Schnittwaaren- und Confectionsgeschäft gewerbsmäßig betrieben hatte, Kaufmann war, im Mai 1869 seine Zahlungen eingestellt und sein bis zum November 1866 geführtes Cassabuch vernichtet hat; er hat aber zugleich festgestellt, daß die Vernichtung nur erfolgt ist, weil dieses Buch von schlechter Handschrift geschrieben und unsauber war, und daß vorher eine wortgetreue Abschrift desselben gefertigt und seitdem als Cassabuch weiter geführt ist; er erachtet ferner für festgestellt, daß die Bücher des Angeklagten eine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren.

Der Appellationsrichter hat auf Grund dieser Feststellung, welche er aufrecht erhalten hat, mit Recht den Angeklagten des im § 261 Nr. 2 des Preußischen und § 283 Nr. 2 des Deutschen Str. G. B. bezeichneten Vergehens des einfachen Bankerutts für nichtschuldig erachtet. Der wesentliche Zweck der kaufmännischen Buchführung ist, wie dies auch Art. 28 des Deutschen H. G. B. ausspricht, daß die Bücher eine vollständige Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, und einen Kaufmann, welcher, ohne diese Uebersicht zu haben, resp. seinen Gläubigern gewähren zu können, seine Geschäfte fortsetzt und in Concurs verfällt, trifft ebenso der Vorwurf des Leichtsinns, als im Falle der Verschwendung und gewagter Unternehmungen. Die Vernichtung eines einzelnen Handelsbuchs, während eine wortgetreue Abschrift desselben gefertigt und fortgeführt wird, ist für eine Vernichtung im Sinne der angeführten Strafgesetze nicht zu erachten, wenn — wie im vorliegenden Falle — die gesammte Buchführung in der Lage bleibt, eine Uebersicht des Vermögenszustandes zu gewähren, und nur hierauf kann es bei Anwendung dieser Strafgesetze ankommen.

Die in der Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug genommenen Anordnungen des Art. 32 des Deutschen H. G. B., daß die Handelsbücher gebunden und paginirt sein sollen, auch weder leere Zwischenräume noch Rasuren enthalten dürfen, stehen ihrer Natur nach, wie Artikel 34 und 35 a. a. O. ergiebt, mit der Beweiskraft in Beziehung, welche diesen Büchern bei Streitigkeiten über Handelssachen beigelegt ist. Darauf aber, ob die Beweiskraft geschwächt ist, wenn eines der Handelsbücher vernichtet und durch eine Abschrift ersetzt ist, kommt es im vorliegenden Falle nicht an.

Auch die Bestimmung der Concurs-Ordnung in §§ 116, 117, daß bei der Zahlungseinstellung der Gemeinschuldner seine Bücher dem Gericht übergeben und der betreffende Beamte prüfen soll, ob sie Verletzungen, Rasuren oder Correcturen enthalten, ist für den vorliegenden Fall nicht entscheidend, es können ohne Zweifel dergleichen Unordnungen dahin führen, daß die Bücher keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, im vorliegenden Falle ist aber das Gegentheil ausdrücklich festgestellt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

1. Stück. — Montag den 1. Januar 1872.

[3.3] **Bekanntmachung**
eines Concurs-Erkenntnisses.

Wenn der Rechtsanwalt Herr Dr. jur. Müller in Flensburg, als Generalbevollmächtigter des nach Amerika ausgewanderten Parcelisten Peter Henning Asmussen in Atzbüll, das Vermögen seines Mandanten unterm 6/7. d. M. dem unterzeichneten Gerichte zur concursmäßigen Behandlung freiwillig übergeben hat, so wird hiemit, unter Vorbehalt der Rechte der Creditoren und mit Hinweisung auf das im „Schlei-Boten" unterm 15., 18. und 22. v. M., in der „Flensburger Norddeutschen Zeitung" unterm 18., 22. und 25. v. M. und in den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" unterm 20. und 27. v. M. und 4. d. M. erlassene, auch als event. Concurs-Proclam geltende Indagations-Proclam vom 25. October und 4. November d. J., Concurs der Gläubiger für Recht erkannt, wonach sich Jeder, den es betrifft, zu richten hat.

Cappeln, den 8. December 1871.

Königliches Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(1093) H. E. v. Buchwald.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des Testaments der am 12. December cr. im Friedrichsgabekoog verstorbenen Wittwe des Koogsinteressenten Paul Jacob Paulsen, Martha Paulsen, geb. Vogt, weil. allda, ist ein Termin auf

Sonnabend, den 20. Januar 1872,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 16. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(1) Scholtz.

[2.1] **Bekanntmachung.**

Daß die über das Vermögen des Pharmaceuten Georg Hinrich Werlin in Schönwalde angeordnete Curatel, welche auf dessen Antrag bisher von dem kürzlich verstorbenen Bauinspector Bielfeld in Schönwalde geführt worden, wieder aufgehoben und dem gedachten Georg Heinrich Werlin die freie Verfügung über sein Vermögen überlassen ist, wird von Gerichtswegen hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt, den 21. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(2) Romundt.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. Mts. für wahnsinnig erklärten Landmann Johann Friedrich Paulsen am Marnerdeich ist für seine Person und sein Vermögen der Hofbesitzer Claus Ibs im Sophienkoog zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Paulsen verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator abgeschlossen werden.

Marne, den 12. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(1082) Möller.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 16. November 1871 für blödsinnig erklärten Jürgen Hinr. Behrens aus Süderbarlt, welcher sich zur Zeit in der Irrenanstalt bei Schleswig aufhält, ist der Eingesessene Jacob Hinrich Jacobsen in Gudendorf zum Curator personae et bonorum bestellt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit dem Bemerken, daß Rechtsgeschäfte, welche sich auf die Person und die Güter des p. p. Behrens beziehen, gültig nur mit seinem vorgedachten Curator abgeschlossen werden können.

Meldorf, den 8. December 1871.

(1099) Königliches Amtsgericht.

[3.3] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

An Stelle des mit Tode abgegangenen dritten Directors der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft des Rechtsanwalts Schenck in Elmshorn, ist

der Herr Rechtsanwalt Johannes Peters in Elmshorn wiederum zum dritten Director dieser Gesellschaft den 5. October dieses Jahres vom Ausschuß erwählt worden und hat diese Wahl angenommen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Glückstadt, den 12. December 1871.

Der Ausschuß.

(1083) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[3.2] Oeffentliche Ladung.

In Sachen

des Justizrathes H. Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Nachlasses der Wittwe Margaretha Marie Friedericke Matthießen, geb. Fehrmann, Kläger,

wider

die Wittwe defuncti Philipp Detlef Ferdinand Meyer, Namens Johanne Catharina Dorothea Meyer, geb. Lagemann, Verklagte,

wegen 750 ℛ︁,

ist zur Klagbeantwortung Termin auf

Freitag, den 12. April 1872,

Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Klopstockstraße Nr. 15 anberaumt worden.

Die Beklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch geladen, in dem bezeichneten Termin vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, widrigenfalls wider sie in contumaciam den Rechten nach verfahren werden wird.

Altona, den 6. December 1871.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(1086) Deputation II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 2. Juni 1867 zu Edemannswisch verstorbenen Müllers Reimer Johann Thiedemann Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(3) Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hierdurch, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogene Nachlaßmasse des weil. Hausmannes Claus Tießen in Tennsbüttel aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(4) Westedt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der einzigen Tochter des verstorbenen Käthners Hans Paulsen Krag, Christine Krag in Loit-Kirkeby, welche die ihr als väterliches Erbe zugefallene Kathenstelle nebst einer Parcele in Loit-Kirkeby zu verkaufen beabsichtigt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathe oder Parcele zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichnetem Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(5) G. L. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wiebke Christine Kuhrt, geb. Junge, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Wilhelm Kuhrt in Tönning Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hieselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(6) Fr. Haase.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Allen nichtprotocollirten Gläubigern des Arbeiters Heinrich Martin Friedrich Hintze in Lehe, über dessen Habe und Güter auf Antrag eines Gläubigers heute definitiv Concurs erklärt worden ist, wird hierdurch aufgegeben, ihre Ansprüche an den genannten Cridar innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Aus-

schließung von dieser Masse, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hierselbst gehörig anzumelden.

Lunden, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(7) Petersen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Friedrich Diedrichsen hieselbst unterm 14. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(8) G. v. Stemann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Schuhmachers Jeß Friedrich Lieb,
2) des Maklers Johann Carlsen,
3) des Schreibers Andreas Christian Hansen,
4) des Lageraufsehers Heinrich Rohwedder,
5) des Arbeitsmanns Heinrich Eduard Edert,
6) der unverehelichten Margaretha Matzen,
7) des Handelsmanns Peter Nickelsen,
8) des Maurers Hans Christian Schlott,
9) des Klotzenmachers Andreas Jensen,
10) des Schänkwirths Andreas von Barm,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Boniscedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(9) Brinkmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Lohgerbers Anton Carl Theodor Lundt in Neustadt über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, namentlich an das zu derselben gehörige, sub Nr. 173 im III. Quartier belegene Wohnhaus cum pert., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(10) Romundt.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Eingesessenen Theodor Nassau in Hohenwestedt vom unterzeichneten Amtsgericht der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Theodor Nassau, jetzt dessen Concursmasse, namentlich an die zu dieser Masse gehörige, im Band 7 des Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocolls aufgeführten Landstelle cum pert. in Hohenwestedt, persönliche oder dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(11) E. Christensen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Joachim Heinrich Christian Wendstern, wohnhaft Allee Nr. 206, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 9. April 1872,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe

des an der Allee belegenen, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII., Fol. 394 beschriebenen, mit C. W. Scheuer im Osten und Süden und G. F. J. Lebanz im Westen benachbarten Erbes

auf den 29. Februar 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen einzusehen sind.

Altona, den 22. December 1871.

(12) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hierdurch, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogene Nachlaßmasse des Steinhauers Hans Hinrich Carl Langhoff bei Glüsing aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Albersdorf, den 16. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(13) Westedt.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Theils der mündigen Miterben ist die Wwe. Anna Cath. Bliedung, geb. Thomsen, in Kiel durch Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts hieselbst vom 10. März und des Königl. Appellationsgerichts hieselbst vom 5. Juli 1871 verurtheilt, den bisher in Gemeinschaft besessenen Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des weil. Amtsbarbiers Joh. Andr. Bliedung, zur Auftheilung zu bringen. Wenn nunmehr die obsiegenden Erben auf Vollzug des Erkenntnisses dringen und bei vorhandener Concurrenz unmündiger Miterben gerichtliche Erbtheilung erforderlich geworden ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmasse des genannten Bliedung, deren Solvenz nicht außer Zweifel ist, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gelten soll, angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. December 1871.

(14) Königliches Amtsgericht III.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn vom Handelsgericht in Hamburg über die Habe und Güter des Marienthaler Eingesessenen Fritz Heinrich Meier in Hamburg der Generalconcurs erkannt worden, und von den Vertretern dieser Concursmasse auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, im adl. Gute Marienthal auf dem sog. Mühlenbeck belegenen, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III, Fol. 397 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandsbeck, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(15) Witthöfft.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß:

1) der am 11. August 1871 hierselbst verstorbenen unverehelichten Anna Hedwig Leonhard,
2) des am 16. September 1871 hierselbst verstorbenen Steuerexecutors Rudolph Eickner,
3) der am 26. October 1871 hier verstorbenen Wittwe Pierau, Caroline Marianne, geb. Harmsen,
4) des am 11. December 1871 hierselbst verstorbenen Maklers Carl August Hesse

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, spätestens aber in dem auf

den 30. April 1872

Mittags 12 Uhr im Geschäftslocal des unterzeichneten Gerichts anberaumten peremtorischen Angabetermine, zur Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Jeder Anmeldung ist eine Abschrift beizulegen.

Auswärtige haben sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieses Proclam gilt hinsichtlich der ad 2 und 4 genannten Verstorbenen als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 15. December 1871.

(16) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse der am 15. October 1871 in Wesselburen verstorbenen Wittwe Maria Christina Dierks, geb. Paulsen, sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, sub poena praecl. hieselbst anzugeben.

Wesselburen, den 24 November 1871.

(1106) Königliches Amtsgericht.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Hartwig Fink in Westerau, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke, sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 24. November 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1107) Westedt.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Gastwirths Paul Timm in Wesselburen sind, sub poena praecl., innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Wesselburen, den 5. December 1871.

(1108) Königl. Amtsgericht.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Der Nachlaß des am 17. November 1863 zu Neufeld verstorbenen Schifferknechtes Hinrich Haack ist der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden.

Von Erben desselben ist nur eine gewisse Anna Matthiessen, Tochter der wailand Catharina Margaretha Haack zu Neufeld, ermittelt worden, deren Aufenthalt jedoch unbekannt.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, insbesondere unbekannte Erbansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Veröffentlichung dieser event. als Concursproclam geltenden Bekanntmachung angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Gleichzeitig ergeht an die obgenannte Anna Matthiessen hiemit die Aufforderung, sich binnen der obigen Frist entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihr etwa zufallenden Erbtheile nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Marne, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1109) Möller.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Gypsers Jürgen Petersen in Wandsbeck,
2) des Zimmermeisters Paul Heinrich Martin Kniep daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an die dem sub 2 genannten Cridaren gehörigen, resp. in hiesiger Stadt und im adl. Gute Marienthal belegenen, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll resp. Tom. VII Fol. 83 und Fol. 95 Tom. IX Fol. 607, Fol. 655 und Fol. 787 und im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Tom. V Fol. 241 verzeichneten Grundstücke, Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 7. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1110) Witthöfft.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Mit alleinger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Eingesessenen Wittwe Helene Stobbe, geb. Twiesselmann, in Elmshorn, speciell an die zu derselben gehörigen, in Elmshorn belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 791, 282 und 299 aufgeführten Grundstücke, irgend welche rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder etwa zu derselben gehörige Sachen oder Pfänder in Händen haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse resp. des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und dabei die ihre Ansprüche begründeten Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Elmshorn, den 12. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1111) Stahl.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Cath. Christ. Reimers, geb. Steen, und ihres früher verstorbenen Ehemannes Hinrich Reimers in Kiel wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse, sowie das zu derselben gehörige Haus hinter der Mauer zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 12. December 1871.

(1112) Königl. Amtsgericht Abth. III.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der Wittwe Cäcilie Averhoff, geb. Frauen, in Wischreihe, namentlich an das zu dieser Masse gehörige Wohnhaus cum pert. nebst Ländereien sind, bei Vermeidung der Ausschliessung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 12. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1113) A. Schow.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten und den desfälligen Protocollaten, nämlich:

1) aus einem zwischen dem Curator des Nachlasses der verstorbenen Wittwe des weil. Jacob Cornils im Kirchspiel Garding und Johann Pauls, damals in Poppenbüll unterm 5. Februar 1828, über die zur gedachten Masse gehörige, auf der Marne belegene Wohnstelle nebst Gartengrund, einer Strecke Mitteldeich und Spätingsland s. w. d. a. abgeschlossenen Kaufcontract, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll des Westertheils der Landschaft Eiderstedt Tom. VI Fol. 355[a] auf den Namen des Johann Pauls im Kirchspiel Garding für einen Kaufgeldsrest von 500 ℔ Cour., jetzt 200 ℛ Pr.;
2) aus einer auf den Namen desselben eodem folio protocollirten, unterm 3. Januar 1832 errichteten Acte, worin Johann Pauls im Kirchspiel Garding und Arrien Pauls in Poppenbüll für von Jacob Pauls an Paul Tauchmann Peters in Tetenbüll zu zahlende 351 ℔ 1 ß 10 ₰, jetzt 140 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., die selbstschuldige solidarische Bürgschaft übernommen haben;
3) aus einem vom Concursgericht der Mohrkirchharde für Peter Henningsen zu Spenting unterm 26. April 1809 ausgestellten Adjudicationsbrief über die 12. Mohrkirchner Parcele, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll der Mohrkirchharde vol. II Fol. 143 auf dem z. Z. dem Particulier Jacob Henningsen zu Großbrebel zustehenden Folio, für 64 ℛ 16 ß Schlw.-Holst. Cour., jetzt 77 Thlr. 6 Sgr., die an Nicolai Thordsen zu Osterholm zu bezahlen und 2250 ℛ, jetzt 2700 ℛ, die an die vormalige Mohrkirchhardesvogtei einzuzahlen waren,

Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, indem widrigenfalls die bezeichneten Documente mortificirt und die betreffenden Protocollate delirt werden.

Schleswig, den 14. December 1871.

(1114) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Der Eingesessene und Krüger Jes Paulsen zu Wersbeckfeld hat seine, von Peter Thomsen eingetauschte, auf Wersbeckfeld belegene Land- und Krugstelle c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

Es werden demnach alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Land- und Krugstelle c. pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Gerichte unter Einreichung der darauf

bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Husum, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(1115) Storm.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an nachbenannte, an den Forstfiscus zum vollen freien Eigenthum überlassenen Grundstücke:

1) über das von dem $^{1}/_{16}$-Hufner Otto Eggert in in Hauredder von seiner ihm daselbst eigenthümlich gehörigen, westlich vom District 81 des Geheges Hofhölzung III belegenen Koppel „im Bast" abgetretenen $0,_{092}$ Hektar große Landstück;
2) über die von dem Eingesessenen Johannes Bornholdt in Großendorf abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, nördlich von dem District 82 des Geheges Hofhölzung IV belegene $2,_{344}$ Hektare große Koppel „Krusenwiede";
3) über die von dem Eingesessenen Heinrich Lüdemann in Barmstedt abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, an der Schnackentwiete belegene, an den District 79 des Geheges Hofhölzung I grenzende, $0,_{612}$ Hektar große Koppel;
4) über die von dem Schmiedemeister Marx Mohr im Voßloch abgetretene, ihm daselbst eigenthümgehörige, von dem District 81 des Geheges Hofhölzung III und der Wiese des Brandemann eingeschlossene, $0,_{299}$ Hektar große Koppel;
5) über die von dem Eingesessenen Johannes Pohlmann in Barmstedt abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, an der Schnackentwiete belegene, an den District 79 des Geheges Hofhölzung I, Oberförsterei Quickborn grenzende, $1,_{135}$ Hektare große Koppel,

zu haben glauben, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1116) C. Eckard.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Harder Kröhnke in Bettenbüttel sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden, Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1117) Möller.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse des wail. Musikus Amandus Semler in Itzehoe sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Itzehoe, den 18. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1118) J. Kiene.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des abwesenden Hof- und Krugbesitzers Hans Christian Thomsen zu Schottburg auf die Seitens des für ihn bestellten Curators erklärte Insolvenz der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den besagten Thomsen, jetzt dessen Concursmasse, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1119) Jürgensen.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachfolgender hiesiger Einwohner, als:

1) des Lederhändlers Fritz William Eduard Smith, Kibbelstraße Nr. 1,
2) des Gastwirths Paul Mentzel, gr. Freiheit Nr. 59,
3) des Krämers W. Fischer, Parallelstraße Nr. 22,
4) des Maklers Andreas Friedrich Julow, Adlerstraße Nr. 6,
4) des Tischlers Heinrich Jürgen Elias Paulsen, Palmaille Nr. 56,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung

der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 2. April 1872

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 18. December 1871.

(1120) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Einwohners Leopold Hansen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an genannten Leopold Hansen, insbesondere auch in Beziehung auf den denselben eigenthümlich gehörenden, bei Apenrade belegenen Hof Egelund, nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(1121) Brinkmann.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 17.

Nicht protocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Schiffers Jacob Delfs in Itzehoe sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Itzehoe, den 20. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1122) J. Kiene.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfällige Anträge Beikommender werden hiedurch Alle und Jede, welche

1) an das ganze in gerichtlicher Verwaltung befindliche Vermögen des nach Amerika ausgewanderten Färbers Wilhelm Sonder, früher in Preetz, insbesondere an das dazu gehörige, sub Nr. 251 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus nebst Färbereigebäude c. pert.,
2) an die Nachlaßmasse des hieselbst am 5. Februar 1851 verstorbenen Gärtners Johann Jochim Christoph Simon und dessen am 4. November 1870 hieselbst verstorbenen Wittwe Dorothea Lisetta Johanna, geb. Firgau,

sei es als Eigenthümer, Gläubiger, sowie in Betreff des Nachlasses des gedachten Gärtners Simon auch als Erben (jedoch mit Ausnahme des Bruders des Erblassers, Tagelöhners Johann Heinrich Christopher Simon von Depenau und dessen Kinder, welche bereits von der Erbschaft abgefunden sind) oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 28. November 1871.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1063) Rehder.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Anbauers Johann Hinrich Franck in Jenfeld, jetzt in Wandsbeck, der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere auch an die zu derselben gehörende unbebaute, bei Jenfeld belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. V. Fol. 313 verzeichnete Moorparcele, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 28. November 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1064) Witthöfft.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer A. Dieck hat das bisher ihm gehörige adelige Gut Maasleben cum pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte adelige Gut Maasleben cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der

darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsgehörig anzumelden.

Eckernförde, den 4. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(1069) Römer.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß

1) der am 18. September 1871 zu Tiebensee verstorbenen Dienstmagd Petronella Jönsdotter aus Slättukra, Hallands Lehn in Schweden,

2) des am 1. October 1871 verstorbenen Arbeiters Reimer Hein, wail. in Süderdeich,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Zugleich werden die hier unbekannten Erben der ad 1 benannten Petronella Jönsdotter, sowie der mit unbekanntem Aufenthalt abwesende am 20. October 1839 geborene Sohn des ad 2 benannten Reimer Hein, Namens Peter August Hein, aufgefordert, sich binnen gleicher Frist hieselbst unter Angabe ihres Aufenthaltsorts zu melden, widrigenfalls mit der gerichtlichen Regulirung der hinterlassenen Vermögensmassen nach Bestimmung der Verordnung vom 9. November 1798 resp. concursmäßig verfahren wird.

Wesselburen, den 27. November 1871.

Königl. Amtsgericht.

(1070) Wiencke.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 19.

Nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Johann Friedrich Jeß Peters zu Simonsberg, insbesondere an den zu Simonsberg belegenen Immobiliarbesitz des Boniscedenten, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Husum, den 29. November 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(1071) Storm.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 20.

Nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmassen der Arbeitsleute Johann Thomsen und Hans Thomsen auf Wittbeckfeld, insbesondere an das zur Masse des Hans Thomsen gehörige, auf Wittbeckfeld belegene Wohnhaus Nr. 87, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Husum, den 2. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(1072) Storm.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Grund des Patents vom 28. Januar 1865 werden Alle und Jede, welche an die dem Käthner Asmus Molzen in Sörupholz gehörige, daselbst belegene Freienwillener Kathenstelle, sowie die in seinem Besitze befindlichen Bondenländereien dingliche Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, im Widrigen demselben ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Flensburg eingeräumt und ihm der gedachte Grundbesitz zugeschrieben werden wird.

Flensburg, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht, 4. Abthl.

(1073) W. Brodersen.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Käthner Christian Hans Pauly hat sein zu Söby, Guts Maasleben, belegenes Kathengebäude, genannt „Kloster", c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Kathengebäude c. pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsgehörig anzumelden.

Eckernförde, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(1074) Römer.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Müllers Theodor Johannes Süsse zur Stampfmühle bei Osterrönfeldt in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse

beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgerichte gehörig anmelden.

Rendsburg, den 25. November 1871.

(1087) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Andreas Jochimsen hieselbst über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger von dem unterzeichneten Amtsgericht erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dadurch entstandene Concursmasse Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 5. December 1871.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1088) Lembke.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an die von dem Eingesessenen Hans Christian Reimers in Ellerhop an Johann Möller verkaufte, daselbst belegene $^{1}/_{24}$ Hufe c. pert. zu haben glauben, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 5. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1089) C. Eckard.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse der weil. Eheleute Carl Eduard Nötzel und Margaretha, geb. Vossius, in Barmstedt zu haben vermeinen, oder Pfänder von den Verstorbenen besitzen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, sub poena praeclusi et perpetui silentii, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1090) C. Eckard.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche an das vormalige Diaconathaus in Wewelsfleth nebst dem dazu gehörigen c. 50 []Ruthen haltenden Garten dingliche Ansprüche zu haben, oder gegen die Einrichtung eines Foliums für dasselbe in dem betreffenden Schuld- und Pfandprotocolle Einwendungen machen zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe bzw. des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Wilster, den 7. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1091) Voß.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Parcelisten Johann Friedrich Molter in Tarpfeld der Concurs erkannt worden.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an gedachten Molter, insbesondere an die ihm gehörige Parcelenstelle zu Tarp und an seine Kathenstelle zu Großsoltholz, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 8. December 1871.

(1092) Königl. Amtsgericht, Abth. 5.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und unbekannte Erb-Ansprüche an die Erbmasse der weil. Wittwe Margaretha Plett, geb. Plähn, in Burg sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt eventuell als Concursproclam.

Auswärtige haben einen im hiesigen Districte wohnhaften Actenprocurator zu bestellen.

Eddelack, den 8. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1094) Bünz.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des früheren Gastwirths Hans Simonsen Gattermeier hies. unterm 30. November d. J. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 9. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(1096) G. v. Stemann.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Meierhofbesitzer Carl Gerhard Boisselier hat den bisher ihm gehörigen, im adeligen Gute Ludwigsburg belegenen Meierhof Lehmberg cum pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Meierhof Lehmberg cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift, rechtsgehörig anzumelden.

Eckernförde, den 9. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(1097) Römer.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Nachlaß des am 15. v. M. verstorbenen hiesigen Brennereibesitzers Friedrich Wulf von den hier bekannten nächsten Erben ausgeschlagen worden ist, so werden alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Nachlaß- eventuell Concursmasse, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Auswärtige haben einen im hiesigen Gerichtsbezirke wohnhaften Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß für sie bestimmte Decrete lediglich an die Thür des Gerichtszimmers angeschlagen werden.

Kellinghusen, den 12. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(1098) Seidel.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten des hiesigen Uhrmachers Peter Andersen werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen an den gedachten Andersen oder an dessen im 1. Quartier sub Nr. 122 hieselbst belegenes Gewese c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht, 1. Abthl.

(1100) Rissom c. n.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf desfälligen Antrag über die Habe und Güter des Insten Rasmus Peter Henningsen auf Dünthfeld der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt deren Einreden erkannt, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die fragliche Concursmasse zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht vorschriftsmäßig anzumelden.

Sonderburg, den 8. December 1871.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(1101) Rissom c. n.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Käthners Thomas Brodersen in Oeversee Concurs erkannt worden.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den genannten Thomas Brodersen, insbesondere an dessen zu Oeversee belegene Kathenstelle, Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 11. December 1871.

(1102) Königl. Amtsgericht, 5. Abth.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des früheren Cassirers der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft Johann Peter Christian Armbrust in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche an diese Concursmasse, insbesondere das dazu gehörige, am Fleth im 4. Quartier Nr. 177 hieselbst belegene Haus cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Glückstadt, den 11. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1103) A. Burchardi.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Theaterdirectors Leopold Friedrich Witt hieselbst Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 12. December 1871.

(1104) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

2. Stück. — Montag den 8. Januar 1872.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des Schustermeisters Johann Quistorff hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle soll am

Donnerstag den 22. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in dem Hause des Gastwirths Schümann hieselbst verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. bei dem Güterpfleger Maurermeister Käselau hieselbst aus.

Bramstedt, den 2. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(30) Pfaff.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Matthias Friedrich Spethmann hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle soll am

Donnerstag den 22. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. an bei dem Güterpfleger Polizeiverwalter Wolf hieselbst aus.

Bramstedt, den 2. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(31) Pfaff.

[2.2] **Bekanntmachung.**

Daß die über das Vermögen des Pharmaceuten Georg Hinrich Werlin in Schönwalde angeordnete Curatel, welche auf dessen Antrag bisher von dem kürzlich verstorbenen Bauinspector Bielfeld in Schönwalde geführt worden, wieder aufgehoben und dem gedachten Georg Heinrich Werlin die freie Verfügung über sein Vermögen überlassen ist, wird von Gerichtswegen hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt, den 21. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(2) Romundt.

[2.1] **Testaments-Publication.**

Zur Publication

1) des von der verstorbenen Ehefrau Wilhelmine Margaretha Ehlers, geb. Krabbenhöft, in Gemeinschaft mit ihrem nachlebenden Wittwer, dem Arbeiter Hans Christian Ehlers in Düsternbrook,

2) des von dem verstorbenen Leichenwärter Heinrich Georg Paul Sauerberg in Gemeinschaft mit seiner nachlebenden Wittwe Anna Margaretha, geb. Nöhren, in Kiel, und

3) des von dem verstorbenen Fischer Hans Friedrich Will in Ellerbeck

errichteten Testaments wird Termin auf den 25. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Amtsgericht angesetzt, wovon Beikommende benachrichtigt werden.

Kiel, den 27. December 1871.

(17) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 25. Novbr. 1871 hinter den Dienstknecht Christian Jespersen Jacobsen aus Renz erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung desselben erledigt.

Flensburg, den 28. December 1871.

(18) Der Königl. Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 7. December 1871 hinter den Sattlergesellen Gottlieb Thaysen aus Schleswig erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 3. Januar 1872.

(33) Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Peter Hansen aus Jütland ist die gerichtliche Haft wegen Unterschlagung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Hansen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hieselbst abzuliefern.

Signalement.

Statur hoch und schlank, Haare hell und ziemlich lang.

Bekleidung.

Rock und Hose von blauem eigengemachten Zeug. Wahrscheinlich trägt derselbe auch die unterschlagenen Gegenstände, als: ein Paar Schuhe und einen grauen Filzhut.

Flensburg, den 29. December 1871.

(19) Der Staats-Anwalt.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Seesoldat Tobias der 2. Compagnie des See-Bataillons wird seit dem 31. December a. p. in seiner Garnison vermißt und hat sich dadurch der Desertion verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Tobias zu vigiliren, ihn ihn im Betretungsfalle verhaften und event. durch Vermittelung der nächsten Militair-Behörde an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Friedrich Tobias, Geburtsort Zetel, Amt Varel im Großherzogthum Oldenburg, Alter 25 Jahr 3 Monat, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Religion evangelisch, Haare dunkelblond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe frisch, besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidet war derselbe muthmaßlich mit: 1 Feldmütze, 1 Waffenrock, 1 Tuchhose und 1 Mantel.

Kiel, den 4. Januar 1872.

Commando des See-Bataillons.

(33) v. Behr.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Maria Margaretha Elisabeth Ellerbrock, geb. Plett, zu Oldenfelde, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Ellerbrock, Verklagten,

2) der Ehefrau Magdalena Friederike Marie Höfer, geb. Höbling, früher in Altona, jetzt in Rendsburg, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Steindrucker Johann Georg Ludwig Höfer, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Weidemann, geb. Jacker, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Wilhelm Weidemann, Verklagten,

4) der Ehefrau Johanna Caroline Brandt, verw. Sackmann, geb. Hoppe, in Altona, Klägerin,
wider
Heinrich Wilhelm Paulus Brandt, Verklagten,

5) der Ehefrau Elisabeth Beck, geb. Schmidt, in Altona, Klägerin,
wider
den Gelbgießer Simon Beck, Verklagten,

6) der Ehefrau Johanna Püst, geb. Lüders, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Johann Püst, Verklagten,

7) der Ehefrau Christiane Wilhelmine Catharina Kloth, geb. Wüpper, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann Johann Hinrich August Kloth, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 30. April 1872,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 2. Januar 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(20) Deputation II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Klempners Peter Heinrich Anton Enkhardt in Schleswig über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich etwaniger Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich auch an das dazu gehörige, im 7. Quartier sub Nr. 115 hiesiger Stadt belegene Gewese c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 18. December 1871.

(21) Königl. Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der hieselbst verstorbenen Eheleute Johannes Wilhelm Ehrenberg und Lorenza, geb. Burmester, den wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß derselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt und deshalb die Erlassung eines Proclams, welches event. als Concursproclam gelten soll, erforderlich erachtet haben, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an das in hiesiger Stadt an der Holstenstraße belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II. Fol. 748 auf den Namen des genannten weil. Johannes Wilhelm Ehrenberg verzeichnet stehende Grundstück cum pert., Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(22) Witthöfft.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Krügers Hans Hinrich Möller in Tharstedt werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bisher von ihm besessene, in Tharstedt belegene und jetzt von ihm verkaufte Krug- und Parcelenstelle c. pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzumelden.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(23) Hennings.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen und Gärtners Carl Ferdinand Ewald in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Masse, namentlich auch an das dem Cridaren gehörige, sub Nr. 19 an der Marktstraße hieselbst belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 325 verzeichnete Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocatur.

Wandsbeck, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(24) Witthöfft.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Goldschmied Jürgen Anton Metaphius Weis hies. mit Tod abgegangen ist und sein Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 28. December 1871.

(25) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des am 4. August 1869 verstorbenen Eingesessenen Marten Abbahs in Ketelsbüttel sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 28. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(26) Griebel.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Georg Adolph Aldenrath in Segeberg seine zu Bahrenhof belegenen beiden Erbpachtsstellen verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die gedachten beiden Erbpachtsstellen mit Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Segeberg, den 29. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(27) H. Krebs.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Mitglieder des bisher hieselbst bestandenen, nunmehr aufzulösenden Israelitischen Wohlthätigkeitsvereins werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Verein unprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion mit selbigen und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zum peremtorischen Angabetermine

am 30. April d. J.

auf hiesigem Gerichte in gehöriger Weise anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 2. Januar 1872.

(28) Königl. Amtsgericht Abth. II.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag eines Gläubigers ist über die dem Krüger und Gastwirth Hans von der Wehl gehörige Krugstelle Gerrebeck cum pert. der Special-Concurs erkannt worden.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die bezeichnete Krugstelle cum pert. Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, im Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung.

Tondern, den 20. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(29) v. Clausewitz.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 2. Juni 1867 zu Edemannswisch verstorbenen Müllers Reimer Johann Thiedemann Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(3) Scholtz.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten sind alle Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Eingesessenen Claus Tießen in Tennsbüttel, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Albersdorf, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(4) Westedt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der einzigen Tochter des verstorbenen Käthners Hans Paulsen Krag, Christine Krag in Loit-Kirkeby, welche die ihr als väterliches Erbe zugefallene Kathenstelle nebst einer Parcele in Loit-Kirkeby zu verkaufen beabsichtigt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathe oder Parcele zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichnetem Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(5) G. L. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wiebke Christine Kuhrt, geb. Junge, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Wilhelm Kuhrt in Tönning Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hieselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(6) Fr. Haase.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Arbeiters Heinrich Martin Friedrich Hintze in Lehe müssen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hierselbst gehörig angemeldet werden, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung.

Lunden, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(7) Petersen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kauf-

mannes Friedrich Diedrichsen hieselbst unterm 14. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(8) G. v. Stemann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Schuhmachers Jeß Friedrich Lieb,
2) des Maklers Johann Carlsen,
3) des Schreibers Andreas Christian Hansen,
4) des Lageraufsehers Heinrich Rohwedder,
5) des Arbeitsmanns Heinrich Eduard Edert,
6) der unverehelichten Margaretha Matzen,
7) des Handelsmanns Peter Nickelsen,
8) des Maurers Hans Christian Schlott,
9) des Klotzenmachers Andreas Jensen,
10) des Schänkwirths Andreas von Barm,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Bonisceden ten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(9) Brinkmann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Lohgerbers Anton Carl Theodor Lundt in Neustadt über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, namentlich an das zu derselben gehörige, sub Nr. 173 im III. Quartier belegene Wohnhaus cum pert., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(10) Romundt.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte persönliche und dingliche Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Theodor Rossau in Hohenwestedt, namentlich an dessen in Hohenwestedt belegene Landstelle cum pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(11) E. Christensen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Joachim Heinrich Christian Wenckstern, wohnhaft Allee Nr. 206, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 9. April 1872,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des an der Allee belegenen, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII., Fol. 394 beschriebenen, mit C. W. Scheuer im Osten und Süden und G. F. J. Lebanz im Westen benachbarten Erbes

auf den 29. Februar 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen einzusehen sind.

Altona, den 22. December 1871.

(12) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der protocollirten sind alle Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des Steinhauers Hans Hinrich Curd Langhoff bei Glüsing, bei

Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Albersdorf, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(13) Westedt.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Theils der mündigen Miterben ist die Wwe. Anna Cath. Bliedung, geb. Thomsen, in Kiel durch Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts hieselbst vom 10. März und des Königl. Appellationsgerichts hieselbst vom 5. Juli 1871 verurtheilt, den bisher in Gemeinschaft besessenen Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des wail. Amtsbarbiers Joh. Andr. Bliedung, zur Auftheilung zu bringen. Wenn nunmehr die obsiegenden Erben auf Vollzug des Erkenntnisses dringen und bei vorhandener Concurrenz unmündiger Miterben gerichtliche Erbtheilung erforderlich geworden ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmasse des genannten Bliedung, deren Solvenz nicht außer Zweifel ist, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gelten soll, angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. December 1871.

(14) Königliches Amtsgericht III.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn vom Handelsgericht in Hamburg über die Habe und Güter des Marienthaler Eingesessenen Fritz Heinrich Meier in Hamburg der Generalconcurs erkannt worden, und von den Vertretern dieser Concursmasse auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, im adl. Gute Marienthal auf dem sog. Mühlenbeck belegenen, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III, Fol. 397 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirtrn Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandsbeck, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(15) Witthöfft.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß:

1) der am 11. August 1871 hierselbst verstorbenen unverehelichten Anna Hedwig Leonhard,
2) des am 16. September 1871 hierselbst verstorbenen Steuerexecutors Rudolph Eickner,
3) der am 26. October 1871 hier verstorbenen Wittwe Pierau, Caroline Marianne, geb. Harmsen,
4) des am 11. December 1871 hierselbst verstorbenen Maklers Carl August Hesse

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, spätestens aber in dem auf

den 30. April 1872

Mittags 12 Uhr im Geschäftslocal des unterzeichneten Gerichts anberaumten peremtorischen Angabetermine, zur Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Jeder Anmeldung ist eine Abschrift beizulegen.

Auswärtige haben sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieses Proclam gilt hinsichtlich der ad 2 und 4 genannten Verstorbenen als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 15. December 1871.

(16) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse der am 15. October 1871 in Wesselburen verstorbenen Wittwe Maria Christina Dierks, geb. Paulsen, sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, sub poena praecl. hieselbst anzugeben.

Wesselburen, den 24 November 1871.

(1106) Königliches Amtsgericht.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse

des Eingesessenen Hartwig Fink in Westerau, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke, sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 24. November 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1107) Westedt.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Gastwirths Paul Timm in Wesselburen sind, sub poena praecl., innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Wesselburen, den 5. December 1871.

(1108) Königl. Amtsgericht.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Nachlaß des am 17. November 1863 zu Neufeld verstorbenen Schifferknechtes Hinrich Haack ist der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden.

Von Erben desselben ist nur eine gewisse Anna Matthiessen, Tochter der weiland Catharina Margaretha Haack zu Neufeld, ermittelt worden, deren Aufenthalt jedoch unbekannt.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, insbesondere unbekannte Erbansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Veröffentlichung dieser event. als Concursproclam geltenden Bekanntmachung angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Gleichzeitig ergeht an die obgenannte Anna Matthiessen hiemit die Aufforderung, sich binnen der obigen Frist entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihr etwa zufallenden Erbtheile nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Marne, den 6. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1109) Möller.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Gypsers Jürgen Petersen in Wandsbeck,
2) des Zimmermeisters Paul Heinrich Martin Kniep daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an die dem sub 2 genannten Cridaren gehörigen, resp. in hiesiger Stadt und im adl. Gute Marienthal belegenen, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll resp. Tom. VII Fol. 83 und Fol. 95 Tom. IX Fol. 607, Fol. 655 und Fol. 787 und im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Tom. V Fol. 241 verzeichneten Grundstücke, Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 7. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1110) Witthöfft.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Mit alleinger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Eingesessenen Wittwe Helene Stobbe, geb. Twiesselmann, in Elmshorn, speciell an die zu derselben gehörigen, in Elmshorn belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 791, 282 und 299 aufgeführten Grundstücke, irgend welche rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder etwa zu derselben gehörige Sachen oder Pfänder in Händen haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse resp. des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und dabei die ihre Ansprüche begründeten Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Elmshorn, den 12. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1111) Stahl.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Cath. Christ. Reimers, geb. Steen, und ihres früher verstorbenen Ehemannes Hinrich Reimers in Kiel wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse, sowie das zu derselben gehörige Haus hinter der Mauer zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert,

bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 12. December 1871.

(1112) Königl. Amtsgericht Abth. III.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der Wittwe Cäcilie Averhoff, geb. Frauen, in Wischreihe, namentlich an das zu dieser Masse gehörige Wohnhaus cum pert. nebst Ländereien sind, bei Vermeidung der Ausschliessung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 12. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1113) A. Schow.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten und den desfälligen Protocollaten, nämlich:

1) aus einem zwischen dem Curator des Nachlasses der verstorbenen Wittwe des weil. Jacob Cornils im Kirchspiel Garding und Johann Pauls, damals in Poppenbüll unterm 5. Februar 1828, über die zur gedachten Masse gehörige, auf der Marne belegene Wohnstelle nebst Gartengrund, einer Strecke Mitteldeich und Spätingsland s. w. d. a. abgeschlossenen Kaufcontract, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll des Westertheils der Landschaft Eiderstedt Tom. VI Fol. 355ª auf den Namen des Johann Pauls im Kirchspiel Garding für einen Kaufgeldsrest von 500 ℔ Cour., jetzt 200 ℛ︀ Pr.;

2) aus einer auf den Namen desselben eodem folio protocollirten, unterm 3. Januar 1832 errichteten Acte, worin Johann Pauls im Kirchspiel Garding und Arrien Pauls in Poppenbüll für von Jacob Pauls an Paul Tauchmann Peters in Tetenbüll zu zahlende 351 ℔ 1 ß 10 ₰, jetzt 140 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., die selbstschuldige solidarische Bürgschaft übernommen haben;

3) aus einem vom Concursgericht der Mohrkirchharde für Peter Henningsen zu Spenting unterm 26. April 1809 ausgestellten Adjudicationsbrief über die 12. Mohrkirchner Parcele, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll der Mohrkirchharde vol. II Fol. 143 auf dem z. Z. dem Particulier Jacob Henningsen zu Großbrebel zustehenden Folio, für 64 ℛ︀ 16 ß Schlw.-Holst. Cour., jetzt 77 Thlr. 6 Sgr., die an Nicolai Thordsen zu Osterholm zu bezahlen und 2250 ℛ︀, jetzt 2700 ℛ︀, die an die vormalige Mohrkirchhardesvogtei einzuzahlen waren,

Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, indem widrigenfalls die bezeichneten Documente mortificirt und die betreffenden Protocollate delirt werden.

Schleswig, den 14. December 1871.

(1114) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Harder Kröhnke in Bettenbüttel sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden, Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1117) Möller.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachfolgender hiesiger Einwohner, als:

1) des Lederhändlers Fritz William Eduard Smith, Ribbelstraße Nr. 1,
2) des Gastwirths Paul Mentzel, gr. Freiheit Nr. 59,
3) des Krämers W. Fischer, Parallelstraße Nr. 22,
4) des Maklers Andreas Friedrich Julow, Adlerstraße Nr. 6,
5) des Tischlers Heinrich Jürgen Elias Paulsen, Palmaille Nr. 56,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 2. April 1872

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 18. December 1871.

(1120) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

3. Stück. — Montag den 15. Januar 1872.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des Schustermeisters Johann Quistorff hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle soll am

Donnerstag den 22. Februar d. J., Mittags 12 Uhr,

in dem Hause des Gastwirths Schümann hieselbst verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. bei dem Güterpfleger Maurermeister Käselau hieselbst aus.

Bramstedt, den 2. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(30) Pfaff.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Matthias Friedrich Spethmann hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle soll am

Donnerstag den 22. Februar d. J., Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. an bei dem Güterpfleger Polizeiverwalter Wolf hieselbst aus.

Bramstedt, den 2. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(31) Pfaff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 14. Februar 1872, Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Hökers Hans Heinrich Hansen in Mauenholz die zur Concursmasse derselben gehörigen Immobilien, bestehend aus:

einem Wohnhause und circa 4½ Htsch. Land,

in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Käthner Hans Cordsen in Mauenholz, 14 Tage vor dem Termin zur Einsicht aus.

Schleswig, den 28. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(34) Henninge.

[2.2] **Testaments-Publication.**

Zur Publication

1) des von der verstorbenen Ehefrau Wilhelmine Margaretha Ehlers, geb. Krabbenhöft, in Gemeinschaft mit ihrem nachlebenden Wittwer, dem Arbeiter Hans Christian Ehlers in Düsternbrook,
2) des von dem verstorbenen Leichenwärter Heinrich Georg Paul Sauerberg in Gemeinschaft mit seiner nachlebenden Wittwe Anna Margaretha, geb. Möhren, in Kiel, und
3) des von dem verstorbenen Fischer Hans Friedrich Will in Ellerbeck

errichteten Testaments wird Termin auf den 25. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Amtsgericht angesetzt, wovon Beikommende benachrichtigt werden.

Kiel, den 27. December 1871.

(17) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Publication

des Testaments des am 8. December d. J. in Bramstedt mit Tode abgegangenen August Friedrich Wulff am

Donnerstag, den 18. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

auf dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 23. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(35) Pfaff.

Edictal-Citation.

Nachdem in Gemäßheit Rescripts vom 2. November 1776 folgende Testamente, als:

1) der Antje Witt in Hennstedt vom 21. Januar 1661,

2) der Frau Catharina Witt in Heide vom 7. Februar 1678,
3) der Frau Anna Wolts (Wolten) in Hennstedt vom 9. März 1691,
4) des Hans Wohld in Weddingstedt vom 29. November 1727,
5) der Eheleute Detlef Witt d. J. und Anna (Antje) Witt in Schlichting vom 31. Januar 1717,
6) der Eheleute Marx und Telsche Widderich in Süderheistedt vom 5. November 1753,
7) des Gerd Schmidt in Heide vom 27. April 1753,
8) des Hans Sick (Seck) in Weddingstedt vom 19. März 1745,
9) der Eheleute Hans Wieber Schmidt (Schmit) und Gretje, geb. Reimers, in Stelle vom 10. November 1699,
10) der Eheleute Gerdt und Elsche Schlömer in Edemannswisch vom 30. December 1714,
11) der Eheleute Hinrich und Gretje Sellmer in Heide vom 6. Mai 1707,
12) des Johann Schmidt in Hennstedt vom 8. December 1712,
13) der Eheleute Reimer und Gretje Seeck zu Schlichting vom 11. Juni 1697,
14) der Wittwe des Jürgen Scheermer zu Delve vom 31. März 1670,
15) der Ehefrau Wiebke Fack in Delve vom 27. März 1684,
16) des Hans Sieverts in Hennstedt vom 17. Februar 1725,
17) der Anna Margaretha Schwartau in Hennstedt vom 4. October 1736,
18) der Ehefrau des Gerd Schmidt in Heide, Christina Schmidt allda vom 30. September 1741,
19) der Eheleute Hans und Antje Söht in Heide vom 17. März 1741,
20) der Eheleute Johann Hinrich und Anna Cäcilie Unglaube in Heide vom 5. Mai 1745,
21) der Wittwe Anna Voß in Bennewohld vom 21. März 1690,
22) der Eheleute Johann und Gretje Vollers in Hennstedt vom 8. Juli 1699,
23) der Wittwe Antje Vogt zu Edemannswurth vom 15. Mai 1701,
24) der Eheleute Andreas und Anna Vogel in Heide vom 12. Mai 1721,
25) der Ehefrau Anna Dorothea Voß in Heide vom 15. März 1755,
26) des Johann Thiedemann zu Bennewohld vom 30. November 1683,
27) der Ehefrau Antje Thiessen zu Wennemannswisch vom 6. December 1692,
28) der Ehefrau Elsche Tode in Heide vom 9. Juli 1693,
29) der Ehefrau Telsche Thomsen in Hennstedt vom 18. April 1723,
30) der Ehefrau Elisabeth Thau in Schlichting vom 2. November 1727,

von Amtswegen hieselbst eröffnet sind, wird Termin zur Publication dieser Testamente auf

Mittwoch, den 7. Februar 1872,
Vormittags 9 Uhr,

hiedurch anberaumt und werden die eingesetzten unbekannten Erben und Vermächtnißnehmer, als:

1) die Mutter der oben sub 1 genannten Testatrix,
2) Ludwig Witt in Heide, Ehemann der Testatrix und deren nächste Verwandten,
3) Claus Reuter auf dem Mohr und Grete Küper,
4) Hans und Geerd Jacobs in Weddingstedt.
5) die oben sub 5 genannten Testatoren,
6) die oben sub 6 genannten Testatoren sowie Claus und Hans Carstens in Hägen,
7) die Ehefrau des oben sub 7 genannten Testators Christine Schmidt und seine Intestaterben,
8) die Ehefrau des oben sub 8 aufgeführten Testators, Dorothea Sick,
9) die oben sub 9 genannten Testatoren,
10) die oben sub 10 genannten Testatoren,
11) die oben sub 11 genannten Testatoren, Marx Sellmer im Kirchspiel Süderhattstedt, Triencke Ehlers und Reimer Sootmann,
12) Gretje Schmidt, Ehefrau des oben sub 12 genannten Testators,
13) die oben sub 13 aufgeführten Testatoren,
14) Dorothea Sprecken und Trienke Benn in Delve,
15) Marks Fack in Delve, Detleff Masen in Heide und Marx Hansen's Tochter,
16) Triencke Sieverts, Ehefrau des oben sub 16 genannten Testators,
17) Hans Boe und Ehefrau, Johann Günter,
18) Gerd Schmidt in Heide, der Bruder und die beiden Schwestern der oben sub 18 aufgeführten Testatrix,
19) die oben sub 19 genannten Testatoren, der Bruder und die Schwester-Kinder des Testators, die Intestaterben der Mit-Testatrix,
20) die oben sub 20 aufgeführten Testatoren, ihre Kinder, Anna Friederike und Georg Friedrich von Gröben, Christian und Paul Unglaube sowie die Kinder des Letzteren, Zacharias Hinrich und Anna Elsabe Unglaube,
21) die Kinder des Johann Hansen, Schwiegersohnes der oben sub 21 genannten Testatrix,
22) die oben sub 22 genannten Testatoren,
23) Carsten Bluhm zu Edemannswisch,
24) die oben sub 24 genannten Testatoren,
25) Jürgen Voß in Heide, Ehemann der oben sub 25 aufgeführten Testatrix und ihre Intestaterben,

26) Frenß Claussen zu Bennewohld,
27) Johann Thiessen zu Wennemannswisch,
28) Hinrich Tode in Heide und Marr Castens in Beldorp,
29) Thomß Thomsen in Hennstedt,
30) Rector Martin Conrad Thau in Schlichting,
event. die sonst Beikommenden hiedurch aufgefordert, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im Publicationstermin zu erscheinen; unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Ausbleibens die Publication gedachter Testamente wird wahrgenommen werden.

Heide, den 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(36) Scholtz.

Testaments-Publication.

Nachdem der Steuermann Jochim Carstens, früher Stellbesitzer in Schleeme, am 25. April v. J. in Bahia verstorben, ist zur Publication seines hieselbst deponirten Testaments Termin auf

Montag den 22. Januar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im unterzeichneten Amtsgericht angesetzt.

Reinbeck, den 4. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(37) Kohlmann.

Steckbrief.

Gegen den Schneidergesellen August Sennla, geboren zu Brandenburg am 19. September 1837, ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den rc. Sennla im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement: Statur mittel, Haare blond, Bart blond;

Bekleidung: vollständig grauer Anzug, schwarzer Tuch-Ueberzieher und runder grauer Hut.

Flensburg, den 3. Januar 1872.

(38) Der Staats-Anwalt.

[3.1] Steckbrief.

Der vormalige Bediente, jetzige Dragoner, Carl Ludwig Christian Wolter des 1. Mecklenb. Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 24. November 1851 zu Schwerin in Mecklenburg, 5 Fuß groß, mit blauen Augen und blonden Haaren, seit dem 24. December 1869 als Freiwilliger im Dienst, hat sich am 7. d. M. Nachmittags aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Oberrock, schwarzen Tuchmütze, blau und gelbgestreiften Livrée-Weste, einer schwarz mit weiß punctirten Hose, weißem Vorhemde und Cravatte.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den rc. Wolter vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigslust, den 9. Januar 1872.

Großherzl. Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments No. 17.

v. Kaman,

(40) Oberst und Regiments-Commandeur.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterer dem 22. März 1869 von hier gegen den Peter Friedrich Petersen aus Süderbrarup erlassene und unterm 24. Mai und 11. December v. J. erneuerte Steckbrief ist durch seine in Gravenstein erfolgte Anhaltung erledigt.

Flensburg, den 5. Januar 1872.

(39) Der Staats-Anwalt.

[3.3] Oeffentliche Ladung.

In Sachen

des Justizrathes H. Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Nachlasses der Wittwe Margaretha Marie Friedericke Matthießen, geb. Fehrmann, Kläger,

wider

die Wittwe defuncti Philipp Detlef Ferdinand Meyer, Namens Johanne Catharina Dorothea Meyer, geb. Lagemann, Verklagte,

wegen 750 ℔,

ist zur Klagbeantwortung Termin auf

Freitag, den 12. April 1872,
Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Klopstockstraße Nr. 15 anberaumt worden.

Die Beklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch geladen, in dem bezeichneten Termin vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, widrigenfalls wider sie in contumaciam den Rechten nach verfahren werden wird.

Altona, den 6. December 1871.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(1086) Deputation II.

[3.2] Oeffentliche Ladung.

In Sachen

1) der Ehefrau Maria Margaretha Elisabeth Ellerbrock, geb. Plett, zu Oldenfelde, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Ellerbrock, Verklagten,

2) der Ehefrau Magdalena Friederike Marie Höfer,

geb. Höbling, früher in Altona, jetzt in Rendsburg, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Steindrucker Johann Georg Ludwig Höfer, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Weidemann, geb. Jacker, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Arbeitsmann Wilhelm Weidemann, Verklagten,

4) der Ehefrau Johanna Caroline Brandt, verw. Sackmann, geb. Hoppe, in Altona, Klägerin,

wider

Heinrich Wilhelm Paulus Brandt, Verklagten,

5) der Ehefrau Elisabeth Beck, geb. Schmidt, in Altona, Klägerin,

wider

den Gelbgießer Simon Beck, Verklagten,

6) der Ehefrau Johanna Püst, geb. Lüders, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Arbeitsmann Johann Püst, Verklagten,

7) der Ehefrau Christiane Wilhelmine Catharina Kloth, geb. Wüpper, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann Johann Hinrich August Kloth, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 30. April 1872,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 2. Januar 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(20) Deputation II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des Hans Joachim Dieß, zur Zeit wohnhaft in Havetoftloit, unter 14. November d. J. über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt deren Rechte, erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere die zu Großsoltholz belegene Kathenstelle cum pert. des genannten Dieß, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, gehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(41) Hennings.

№ 2.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Antrag der Königlichen Steuerkasse zu Wandsbeck wegen eines Steuerrückstandes von 11 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. die Subhastation der dem Claus Wethje gehörigen, in Oststeinbeck belegenen Käthnerstelle verfügt worden, so werden nach Maßgabe der Verordnung vom 14. April 1840 die beikommenden Hebungsbehörden zur Angabe der etwa rückständigen Königlichen und Commüne-Gefälle, sowie Alle und Jede, mit einziger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche gegen den Verkauf der gedachten Käthnerstelle Einspruchsrechte zu haben glauben, zur Anmeldung ihrer Protestationen gegen den Verkauf bei dem hiesigen Amtsgericht innerhalb einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, nach der Bekanntmachung dieses ein für allemal erlassenen Proclams, unter der Verwarnung aufgefordert, daß widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der Protocollgläubiger der Verkauf des Grundstücks vorgenommen und dasselbe anspruchsfrei dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Zugleich wird Termin zum Verkauf der qu. Käthnerstelle auf

Montag den 18. März 1872, Mittags 12 Uhr,

auf dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, woselbst 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen einzusehen sind.

Reinbeck, den 29. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(42) Kohlmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß der resp. am 26. und 28. August d. J. verstorbenen Eheleute Thomas Harder und Catharina Harder zu Wittbeckfeld von sämmtlichen Erben resp. deren Vertretern ausgeschlagen worden, ist unter dem heutigen Datum die concursmäßige Behandlung dieses Nachlasses verfügt.

Es werden daher alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(43) Storm.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über die Habe und Güter des Schmiedemeisters Asmus Eggers, früher zu Barnhorst bei Schwabstedt, zur Zeit in Büdelsdorf bei Rendsburg, der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Masse, insbesondere an das zu derselben gehörende, bei Schwabstedt belegene Schmiede-Gewese nebst Koppel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(44) Storm.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des am 29. April 1871 verstorbenen Hufners Claus Jacob Lensch und seiner am 16. Mai deff. Jahres verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Dorothea Lensch, geb. Wiese, in Schülp, ist es erforderlich geworden, ein Proclam zu erlassen und werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, alle Diejenigen, welche Rechte oder Ansprüche insbesondere dingliche Ansprüche, irgend welcher Art an den Lensch'schen Gesammt-Nachlaß zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig und unter Vorzeigung der diese Rechte und Ansprüche begründenden Original-Documente anzumelden.

Nortorf, den 3. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(45) Hedde.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter der Eingesessenen Wittwe Anna Catharina Schultz, geb. Dieckmann, in Vormstegen der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — alle Diejenigen, welche an diese Concursmasse, speciell an das zu derselben gehörige, in Vormstegen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Vormstegen Fol. 133 aufgeführte Grundstück, irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen oder etwa zu derselben gehörige Sachen oder Pfänder in Händen haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse resp. des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und dabei die ihre Ansprüche begründenden Documente im Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Elmshorn, den 3. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(46) Stahl.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der wailand Steinhauer Hermann Diedrich Hinck in Schönningstedt, gebürtig aus Halstenbeck, am 19. October v. J. mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben, werden Alle und Jede, welche an dessen geringfügigen und, soweit vorliegt, überschuldeten Nachlaß Erb- oder sonstige, bisher nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden: Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 4. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(47) L. Kohlmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Peter Thiessen am Barlteraltendeich, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 5. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(48) Griebel.

№ 9.
Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erbschaften
1) des am 7. December v. J. verstorbenen Consistorialboten Johann Heinrich Müller in Itzehoe und seiner vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Maria, geb. Meesen;
2) der am 7. December v. J. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer, in Itzehoe und ihres vorverstorbenen Ehemanns, des weil. Händlers Johann Peter Lorenzen daselbst

wegen Concurrenz abwesender und unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden sind, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der bereits gemeldeten Erben, alle Diejenigen, welche an eine der obgedachten Erbschaften Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Nachlaß der weil. Eheleute Lorenzen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 59 verzeichnete Wohnhaus c. p., zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses — hinsichtlich der Erbschaft des weil. Johann Heinrich Müller event. als Concursproclam geltenden — Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Zugleich werden nachbenannte abwesende Erben:
1) Catharina Müller, früher in Hamburg, Schwester des weil. Joh. Heinrich Müller,
2) Claus Heinrich Christian Lorenzen, Sohn der weil. Eheleute Lorenzen, seit 1869 zur See,

deren Aufenthalt unbekannt, hiedurch aufgefordert, sich binnen obgedachter Frist hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihren event. Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 5. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(49) Brockenhuus.

№ 10.
Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe und Güter des früheren Colonialwaarenhändlers, jetzigen Fabrikarbeiters Peter Struve zu Itzehoe ist auf seinen Antrag Concurs der Gläubiger erkannt, und haben Alle, welche Ansprüche an die Masse zu erheben beabsichtigen, sich damit, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Itzehoe, den 6. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(50) J. Kiene.

№ 11.
Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des früheren Bäckermeisters, jetzigen Gastwirths Carl Nielsen Dahl zu Sommerlyst bei Hadersleben unterm 2. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 6. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(51) G. v. Stemann.

№ 12.
Erste Bekanntmachung.

Auf dem Folium der vormals Priegnitz'schen, jetzt Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg gehörigen Erbpachtsstelle in Niedercleveetz ist aus einem Contract zwischen dem früheren Besitzer der gedachten Stelle, Erbpächter Johann Peter Berg und Hinrich Christian Berg, als Abfindung für einen Sohn des Ersteren im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Amtes Ploen Tom. II, Fol. 62 protocollirt ein Kapital von 300 ℛ v. Schl. Holst. Cour., jetzt 360 ℛ Pr. Cour., welches mittelst Cessionsacte vom 17. October 1831 an die Wittwe des weiland Organisten Georgi, Maria Georgi, geb. Libnou, rect. Liebnau, in Bosau cedirt worden ist. Die genannte Cessionsacte befindet sich jetzt im Besitze der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, in Ploen, ohne daß selbige als allein berechtigte Gläubigerin des gedachten Kapitals genügend legitimirt ist.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, insbesondere die unbekannten Erben resp. Erbeserben der obgedachten Wittwe Maria Georgi, geb. Liebnau, in Bosau, welche Ansprüche irgend welcher Art an das im Vorstehenden bezeichnete Kapital, sowie das dafür bestellte Pfandrecht zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Poclams angerechnet, bei dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie selbiger verlustig sind und das obgedachte Protocollat auf den Consens der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, am betreffenden Orte getilgt werden wird.

Ploen, den 6. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(52) C. Fischer.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Hausbesitzers Hans Hinrich Brunckhorst, wohnhaft Holstenstraße Nr. 11 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 23. April d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen, an der Holstenstraße belegenen, mit J. Martens im Osten, H. Schnaars im Süden und N. Barkhausen im Norden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil vol. G VIII Fol. 16 beschriebenen Erbes

auf den 14. März 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Büreau V, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.
(53) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der großen und kleinen Brauerstraße hieselbst belegene, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil vol. D IV Fol. 245 beschriebene mit H. Nibbe im Nordosten benachbarte, dem Niels Knudsen Niels gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 12. März 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf den 14. März 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.
(54) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Klempners Peter Heinrich Anton Enkhardt in Schleswig, namentlich auch an das dazu gehörige, im 7. Quartier sub Nr. 115 hiesiger Stadt belegene Gewese, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 18. December 1871.
(21) Königl. Amtsgericht I.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der hieselbst verstorbenen Eheleute Johannes Wilhelm Ehrenberg und Lorenza, geb. Burmester, den wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß derselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt und deshalb die Erlassung eines Proclams, welches event. als Concursproclam gelten soll, erforderlich erachtet haben, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an das in hiesiger Stadt an der Holstenstraße belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II. Fol. 748 auf den Namen des genannten wail. Johannes Wilhelm Ehrenberg verzeichnet stehende Grundstück cum pert., Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 19. December 1871.
Königl. Amtsgericht I.
(22) Witthöfft.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Krügers Hans Hinrich Möller in Tharstedt werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bisher von ihm besessene, in Tharstedt belegene und jetzt von ihm verkaufte Krug- und Parcelenstelle c. pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzumelden.

Schleswig, den 27. December 1871.
Königl. Amtsgericht II.
(23) Hennings.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen und Gärtners Carl Ferdinand Ewald in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Masse, namentlich auch an das dem Cridaren gehörige, sub Nr. 19 an der Marktstraße hieselbst belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 325 verzeichnete Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocatur.

Wandsbeck, den 27. December 1871.
Königl. Amtsgericht I.
(24) Witthöfft.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Goldschmied Jürgen Anton Metaphius Weis hies. mit Tod abgegangen ist und sein Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 28. December 1871.
(25) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des am 4. August 1869 verstorbenen Eingesessenen Marten Absbahs in Ketelsbüttel sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 28. December 1871.
Königliches Amtsgericht.
(26) Griebel.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Georg Adolph Aldenrath in Segeberg seine zu Bahrenhof belegenen beiden Erbpachtsstellen verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die gedachten beiden Erbpachtsstellen mit Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Segeberg, den 29. December 1871.
Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(27) H. Krebs.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Mitglieder des bisher hieselbst bestandenen, nunmehr aufzulösenden Israelitischen Wohlthätigkeitsvereins werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Verein unprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion mit selbigen und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zum peremtorischen Angabetermine

am 30. April d. J.

auf hiesigem Gerichte in gehöriger Weise anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 2. Januar 1872.
(28) Königl. Amtsgericht Abth. II.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag eines Gläubigers ist über

die dem Krüger und Gastwirth Hans von der Wehl gehörige Krugstelle Gerrebeck cum pert. der Special-Concurs erkannt worden.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die bezeichnete Krugstelle cum pert. Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, im Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung.

Tondern, den 20. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(29) v. Clausewitz.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Eingesessene und Krüger Jes Paulsen zu Wersbeckfeld hat seine, von Peter Thomsen eingetauschte, auf Wersbeckfeld belegene Land- und Krugstelle c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

Es werden demnach alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Land- und Krugstelle c. pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Gerichte unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Husum, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(1115) Storm.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an nachbenannte, an den Forstfiscus zum vollen freien Eigenthum überlassenen Grundstücke:

1) über das von dem $^1/_{16}$-Hufner Otto Eggert in in Hanredder von seiner ihm daselbst eigenthümlich gehörigen, westlich vom District 81 des Geheges Hofhölzung III belegenen Koppel „im Bast" abgetretenen $0,_{092}$ Hektar große Landstück;
2) über die von dem Eingesessenen Johannes Bornholdt in Großendorf abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, nördlich von dem District 82 des Geheges Hofhölzung IV belegene $2,_{844}$ Hektare große Koppel „Krusenwiede";
3) über die von dem Eingesessenen Heinrich Lüdemann in Barmstedt abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, an der Schnackenwiete belegene, an den District 79 des Geheges Hofhölzung I grenzende, $0,_{612}$ Hektar große Koppel;
4) über die von dem Schmiedemeister Marx Mohr im Voßloch abgetretene, ihm daselbst eigenthümgehörige, von dem District 81 des Geheges Hofhölzung III und der Wiese des Brandemann eingeschlossene, $0,_{690}$ Hektar große Koppel;
5) über die von dem Eingesessenen Johannes Pohlmann in Barmstedt abgetretene, ihm daselbst eigenthümlich gehörige, an der Schnackenwiete belegene, an den District 79 des Geheges Hofhölzung I, Oberförsterei Quickborn grenzende, $1,_{138}$ Hektare große Koppel,

zu haben glauben, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1116) C. Eckard.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse des weil. Musikus Amandus Semler in Itzehoe sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Itzehoe, den 18. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1118) J. Kiene.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des abwesenden Hof- und Krugbesitzers Hans Christian Thomsen zu Schottburg auf die Seitens des für ihn bestellten Curators erklärte Insolvenz der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den besagten Thomsen, jetzt dessen Concursmasse, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(1119) Jürgensen.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Einwohners Leopold Hansen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an genannten Leopold Hansen, insbesondere auch in Beziehung auf den denselben eigenthümlich gehörenden, bei Apenrade belegenen Hof Egelund, nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(1121) Brinkmann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 17.

Nicht protocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Schiffers Jacob Delfs in Itzehoe sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Itzehoe, den 20. December 1871.

Königliches Amtsgericht I.

(1122) J. Kiene.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 2. Juni 1867 zu Edemannswisch verstorbenen Müllers Reimer Johann Thiedemann Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(3) Scholtz.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten sind alle Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Eingesessenen Claus Tießen in Tennsbüttel, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Albersdorf, den 15. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(4) Westedt.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der einzigen Tochter des verstorbenen Käthners Hans Paulsen Krag, Christine Krag in Loit-Kirkeby, welche die ihr als väterliches Erbe zugefallene Kathenstelle nebst einer Parcele in Loit-Kirkeby zu verkaufen beabsichtigt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathe oder Parcele zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichnetem Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(5) G. L. Müller.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wiebke Christine Kuhrt, geb. Junge, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Wilhelm Kuhrt in Tönning Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hieselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(6) Fr. Haase.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Arbeiters Heinrich Martin Friedrich Hintze in Lehe müssen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hierselbst gehörig angemeldet werden, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung.

Lunden, den 19. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(7) Petersen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Friedrich Diedrichsen hieselbst unterm 14. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Aus

nahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(8) G. v. Stemann.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Schuhmachers Jeß Friedrich Lieb,
2) des Maklers Johann Carlsen,
3) des Schreibers Andreas Christian Hansen,
4) des Lageraufsehers Heinrich Rohwedder,
5) des Arbeitsmanns Heinrich Eduard Evert,
6) der unverehelichten Margaretha Matzen,
7) des Handelsmanns Peter Nickelsen,
8) des Maurers Hans Christian Schlott,
9) des Klotzenmachers Andreas Jensen,
10) des Schänkwirths Andreas von Barm,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Bonicedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. December 1871.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(9) Brinkmann.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Lohgerbers Anton Carl Theodor Lundt in Neustadt über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, namentlich an das zu derselben gehörige, sub Nr. 173 im III. Quartier belegene Wohnhaus cum pert., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(10) Romundt.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte persönliche und dingliche Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Theodor Roßau in Hohenwestedt, namentlich an dessen in Hohenwestedt belegene Landstelle cum pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 22. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(11) E. Christensen.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Joachim Heinrich Christian Wendstern, wohnhaft Allee Nr. 206, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 9. April 1872,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des an der Allee belegenen, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII., Fol. 394 beschriebenen, mit C. W. Scheuer im Osten und Süden und G. F. J. Lebanz im Westen benachbarten Erbes

auf den 29. Februar 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen einzusehen sind.

Altona, den 22. December 1871.

(12) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der protocollirten sind alle Forde-

rungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des Steinhauers Hans Hinrich Curd Langhoff bei Glüsing, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Albersdorf, den 16. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(13) Westedt.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Theils der mündigen Miterben ist die Wwe. Anna Cath. Bliedung, geb. Thomsen, in Kiel durch Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts hieselbst vom 10. März und des Königl. Appellationsgerichts hieselbst vom 5. Juli 1871 verurtheilt, den bisher in Gemeinschaft besessenen Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des wail. Amtsbarbiers Joh. Andr. Bliedung, zur Auftheilung zu bringen. Wenn nunmehr die obsiegenden Erben auf Vollzug des Erkenntnisses dringen und bei vorhandener Concurrenz unmündiger Miterben gerichtliche Erbtheilung erforderlich geworden ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmasse des genannten Bliedung, deren Solvenz nicht außer Zweifel ist, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gelten soll, angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. December 1871.

(14) Königliches Amtsgericht III.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn vom Handelsgericht in Hamburg über die Habe und Güter des Marienthaler Eingesessenen Fritz Heinrich Meier in Hamburg der Generalconcurs erkannt worden, und von den Vertretern dieser Concursmasse auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, im adl. Gute Marienthal auf dem sog. Mühlenbeck belegenen, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III, Fol. 397 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandsbeck, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(15) Witthöfft.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß:

1) der am 11. August 1871 hierselbst verstorbenen unverehelichten Anna Hedwig Leonhard,
2) des am 16. September 1871 hierselbst verstorbenen Steuerexecutors Rudolph Eickner,
3) der am 26. October 1871 hier verstorbenen Wittwe Pierau, Caroline Marianne, geb. Harmsen,
4) des am 11. December 1871 hierselbst verstorbenen Maklers Carl August Hesse

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, spätestens aber in dem auf

den 30. April 1872

Mittags 12 Uhr im Geschäftslocal des unterzeichneten Gerichts anberaumten peremtorischen Angabetermine, zur Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Jeder Anmeldung ist eine Abschrift beizulegen.

Auswärtige haben sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieses Proclam gilt hinsichtlich der ad 2 und 4 genannten Verstorbenen als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 15. December 1871.

(16) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

4. Stück. — Montag den 22. Januar 1872.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 14. Februar 1872, Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Höker's Hans Heinrich Hansen in Mauenholz die zur Concursmasse desselben gehörigen Immobilien, bestehend aus:

einem Wohnhause und circa 4½ Htsch. Land,

in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Käthner Hans Cordsen in Mauenholz, 14 Tage vor dem Termin zur Einsicht aus.

Schleswig, den 28. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(34) Hennings.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Das zur Concursmasse der Ehefrau Margaretha Christina Hansen, verw. Wieger, geb. Steen, in Segeberg gehörige, daselbst Quart. 6 Nr. 54 belegene Wohnhaus c. pert. soll durch das unterzeichnete Concursgericht

am Sonnabend den 24. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause der Geschwister Harm in Segeberg öffentlich meistbietend, vorbehältlich einer 7tägigen Approbationsfrist, verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 4 Wochen vor dem Termin im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Cassirer Schmüser, hieselbst zur Einsicht aus.

Segeberg, den 8. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(55) Wulff.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Zur Concursmasse des bisherigen Halbhufners H. Michels in Bramstedt gehören verschiedene, im Gute Bramstedt resp. in der Herrschaft Breitenburg belegene Ländereien.

Dieselben sollen am

Donnerstag den 22. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Herrn Schümann hier einzeln verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. bei dem Güterpfleger Herrn Paustian in Bramstedt aus.

Bramstedt, den 9. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(56) Pfaff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für wahnsinnig erklärten Ziegeleibesitzer Ludwig Koch in Glückstadt, gegenwärtig in der Irrenanstalt in Schleswig, ist für seine Person und sein Vermögen der Wirth Thies Averhoff in Glückstadt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Koch verbindlich sind, welche für ihn von seinem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Glückstadt, den 10. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(71) A. Burchardi.

[3.2] **Steckbrief.**

Der vormalige Bediente, jetzige Dragoner, Carl Ludwig Christian Wolter des 1. Mecklenb. Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 24. November 1851 zu Schwerin in Mecklenburg, 5 Fuß groß, mit blauen Augen und blonden Haaren, seit dem 24. December 1869 als Freiwilliger im Dienst, hat sich am 7. d. M. Nachmittags aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Oberrock, schwarzen Tuchmütze, blau und gelbgestreiften Livrée-Weste, einer schwarz mit weiß punctirten Hose, weißem Vorhemde und Cravatte.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den rc. Wolter vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigslust, den 9. Januar 1872.

Großherzl. Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments No. 17.

v. Kaman,

(40) Oberst und Regiments-Commandeur.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 9. November 1871 hinter den Arbeitsmann Christian Carstensen aus Duburg erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 11. Januar 1872.

(57) Der Königliche Staatsanwalt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 7. Juni 1824 zu Hooge geborene Heinrich Volkert Petersen, Sohn der Anna Todsen und des Seefahrenden Hans Petersen, welcher im Jahre 1844 oder 1845 zur See gefahren und nach dem Zeugnisse seines damaligen Capitains in Laguayra gestorben ist;

2) der am 22. Juni 1851 zu Keitum auf Sylt geborene Hindrich Schmit, ehelicher Sohn des Hans Lorenzen Schmit daselbst und der Hanna, geb. Hendricks, welcher mit dem Hamburger Schiff „Traviata" gefahren und nach dem Schiffsjournal am 5. April 1868 über Bord gefallen und ertrunken ist;

3) der am 30. März 1800 zu Haugaard geborene Peter Brodersen Jürgensen, ehelicher Sohn des Käthners Hans Jürgensen daselbst und der Trinneck, geb. Brodersen (für den Verschollenen, welcher demnach das 70. Jahr überschritten hat, wird beim Königlichen Amtsgerichte Gravenstein ein Vermögen von 129 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. obervormundschaftlich verwaltet),

resp. deren Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wyk auf Föhr, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte zu Gravenstein rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben wird überwiesen werden.

Flensburg, den 30. December 1871.

(58) Königliches Kreisgericht.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Am 10. Mai d. J. ist der Buchhalter Heinrich Wilhelm Ehrenfried Kruse aus Hamburg in Lockstedt ohne Leibeserben verstorben.

In Anlaß dieses Todesfalles werden Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des weil. Kruse berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem def. beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(59) Feldmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hotelbesitzer Hans Cordsen Stehr in Apenrade das ihm gehörige, sub Nr. 68 im IV. Viertel der Stadt Apenrade belegene Gewese „Bahnhofs-Hotel" genannt, theilweise verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an das genannte Gewese dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art erheben zu können vermeinen, hiemit, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 2. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(60) A. Selig.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Maurers August Petersen in Gaarden, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 109 daselbst belegene Wohnhaus cum pert., der Concurs unter Vorbehalt der Gläubiger Einreden erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(61) Rehder.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner und Kirchspielvogt Hans Marcußen Kalloe in Brorsbüll seine daselbst belegene Kathenstelle Nr. 3 B. an den Käthner Hans Hansen Toft in Lunding verkauft und, um seinen Käufer ge-

gen dingliche Ansprüche an die gedachte Kathenstelle zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Gemäßheit dieses Antrages, Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Kathe c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Hadersleben, den 9. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung

(62) C. A. Nissen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Parcelist Peter Christian Jacobsen zu Mohrkirchosterholz hat seine zu Spenting belegene, im Mohrkirchharder Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 610 und 620 aufgeführte Subparcele c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle, welche an die gedachte Parcele c. p. hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 11. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(63) Lembke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg das ihm gehörige, in der Schubstraße unter Nr. 83 belegene Vollbürgerhaus cum pert. verkauft und, um dem Käufer ein von allen dinglichen, nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocolle liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung diese Antrages Alle und Jede, welche an das gedachte Vollbürgerhaus cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften davon zurücklassen, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Oldenburg i./H., den 11. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(64) W. Hensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der am 8. December 1871 verstorbenen Verlehntswittwe Catharina Anna Ehmsen, geb. Schlichting, in Großen-Vollstedt werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung ihrer Beweisdocumente binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Nortorf, den 11. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(65) Hedde.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Timm Hachmann in Bockholdt:

1) die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams über seine sämmtlichen, ihm daselbst eigenthümlich gehörigen, an den Forstfiscus abgetretenen, zwischen dem Wege von Elmshorn nach Großendorf einerseits und dem District 82 des Geheges Hofhölzung IV andererseits belegenen $2_{,016}$ Hectar großen Ländereien, incl. Gartenland und Hofplatz;
2) die Erlassung eines Folienproclams behufs Einrichtung eines neuen Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das ihm von der Königl. Regierung als Widerlage von den früheren Dienstgrundstücken des Administrators und Amtsverwalters zu Ranzau, genannt „Schäferfeld", abgetretenen $2_{,667}$ Hectare große Landstück

beantragt worden ist, so werden

ad 1. Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche an die qu. Ländereien zu haben vermeinen,

ad 2. Alle, welche gegen die Errichtung eines neuen Foliums für das qu. Landstück Einwendungen erheben zu können vermeinen oder Pfänder von dem Extrahenten besitzen,

hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzau, den 12. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(66) C. Eckard.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Zimmermeisters Michel Hermann von Aspern in Crempe Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar und namentlich an dessen in Crempe belegenes Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 12. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(67) A. Schow.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des am 21. December 1871 in Beldorf verstorbenen Käthners Marx Harders, insbesondere an dessen daselbst belegene Kathenstelle c. p., Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 12. Januar 1872.

(68) Königliches Amtsgericht.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß, insbesondere an die hieselbst belegene Kathe c. p. des am 6. d. M. hier verstorbenen Kostgängers Hinrich Ehlers aus Wewelsfleth Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 13. Januar 1872.

(69) Königl. Amtsgericht.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der im Feddringer Grundstücken-Protocoll protocollirten Darlehns-Obligation des früheren Kaufmanns Johann Detlef Thönsen in Cleve an den Kaufmann Claus Wilde in Heide über 1000 ℔ S. H. Ct., gleich 400 ₰ Pr. Ct., vom 20. April 1850;
2) aus der im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation des Tischlers Ole Eskelsen Nielsen in Hennstedt an Peter Wohlt Reimers in Feddring über 600 ℔ S. H. Ct., gleich 240 ₰ Pr. Ct., Kaufgeld für ein Haus daselbst vom 28. December 1848;
3) aus den im Schuld- und Pfandprotocoll des Kronprinzenkoogs und zwar jetzt auf dem Folio des Eingesessenen Claus Daniels daselbst protocollirten Kaufverträgen vom 20. April 1801 und 10. Februar 1803, nach welchen der Käufer Tobias Rave den Verkäufern, Geschwistern Delf Ehlers, Marten Ehlers und Geesche Ehlers ein Restkaufgeld von 200 ℔ S. H. Ct., gleich 80 ₰ Pr. Ct., hat verschreiben lassen;
4) aus dem ebendaselbst protocollirten Kaufcontract zwischen Tobias Rave und seinem Sohne Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 22. Februar 1827, nach welchem dem Ersteren Alimentationsansprüche auf Lebenszeit und freies Begräbniß zugesichert sind;
5) aus der gleichfalls daselbst protocollirten Aussageacte des Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 23. December 1831, nach welcher für Tobias Friedrich Rave von Muttérwegen 100 ℔ S. H. Ct., gleich 40 ₰ Pr. Ct. ausgesetzt sind;
6) aus der im Burger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation der Ehefrau des Jürgen Hinrich Lipke in Brickeln, Wiebcke Margaretha, an den Eingesessenen Jochim Offenbrüg oder Osnabrügge auf dem St. Michaelis Donn über eine baare Anleihe von 400 ℔ S. H. Ct., gleich 160 ₰ Pr. Ct., vom 13. April 1869;
7) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des früheren Amts Rendsburg protocollirten Obligation des Casper Stubbe in Bockel an den Bürger und Glaser Peter Michael Schuhmacher in Rendsburg über 3000 ℔. jetzt nach Abzug der Bankhaft noch 2820 ℔ S. H. Ct., gleich 1128 ₰ Pr. Ct., vom 25. Januar 1796, welche im Jahre 1819 von Hinrich Sellmeier, dem dieselbe bei der Schuhmacher'schen Theilung zugefallen, an Jürgen Hinrich Jansen in Rendsburg und von diesem im Jahre 1845 an den

Hufner Jürgen Sievers zu Hörsten cedirt ist, welchem Letzteren im Jahre 1865 die 1128 ℳ bezahlt sind;

8) aus der Schuldverschreibung der Administration der Spar- und Leihcasse zu Rendsburg Nr. 20,177 an den Halbhufner Claus Wieben in Altenkattbeck als Vormund für Eggert Pahl daselbst über 65 ℳ D. R.-M., gleich 48¾ ℳ Pr. Ct., vom 9. Februar 1861;

9) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 20,178 an denselben in gleicher Eigenschaft für Elise Pahl über ebenfalls 65 ℳ D. R.-M., gleich 48¾ ℳ Pr. Ct., vom 9. Febr. 1861, und

10) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 30,833 an den Unterofficier beim Feldartillerie-Regiment Nr. 9 in Rendsburg, Albert Margowsky über 300 ℳ Pr. Ct. vom 9. Januar 1869

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Urkunden sub 1 und 2 bei dem Königl. Amtsgericht II. in Heide, hinsichtlich der Urkunden sub 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht in Marne, hinsichtlich der Urkunde sub 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Eddelack, hinsichtlich der Urkunde sub 7 bei dem Königl. Amtsgericht in Nortorf und hinsichtlich der Urkunden sub 8, 9 und 10 bei dem Königl. Amtsgericht II in in Rendsburg ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls sämmtliche Urkunden sub 1—10 incl. für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub 1—7 incl. auf desfälligen Antrag im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt, die Urkunden sub 8, 9 und 10 aber durch neue werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 10. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(70) Witt.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Schmidts Hartwig Joachim Georg Peters von hier, jetzt in Hemmerwurth, über die Habe und Güter desselben von dem Königlichen Amtsgericht in Lunden unterm 4. d. M. der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere an das zu derselben gehörende, im 3. Quartier hiesiger Stadt sub Nr. 127 belegene Haus cum pert., aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Husum, den 11. Januar 1872.

(72) Königliches Amtsgericht I.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 10. d. M. ist über das Vermögen des Buchbinders Christoph Löwe in Eckernförde Concurs erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausschluß etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die Concursmasse des Buchbinders C. Löwe in Eckernförde aus irgend welchem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch veranlaßt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, ihre etwanigen Beweisdocumente in Urschrift zu produciren und Abschriften zum Professionsprotocoll zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(73) C. Lübbes.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des Hans Joachim Dietz, zur Zeit wohnhaft in Havetoftloit, unter 14. November d. J. über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt deren Rechte, erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere die zu Großsoltholz belegene Kathenstelle cum pert. des genannten Dietz, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, gehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(41) Hennings.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß der resp. am 26. und 28. August d. J. verstorbenen Eheleute Thomas Harder und Catharina Harder zu Wittbeckfeld von sämmtlichen Erben resp. deren Vertretern ausgeschlagen worden, ist unter dem heutigen Datum die concursmäßige Behandlung dieses Nachlasses verfügt.

Es werden daher alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(43) Storm.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über die Habe und Güter des Schmiedemeisters Asmus Eggers, früher zu Barnhorst bei Schwabstedt, zur Zeit in Büdelsdorf bei Rendsburg, der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Masse, insbesondere an das zu derselben gehörende, bei Schwabstedt belegene Schmiede-Gewese nebst Koppel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(44) Storm.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des am 29. April 1871 verstorbenen Hufners Claus Jacob Lensch und seiner am 16. Mai deff. Jahres verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Dorothea Lensch, geb. Wiese, in Schülp, ist es erforderlich geworden, ein Proclam zu erlassen und werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, alle Diejenigen, welche Rechte oder Ansprüche insbesondere dingliche Ansprüche, irgend welcher Art an den Lensch'schen Gesammt-Nachlaß zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig und unter Vorzeigung der diese Rechte und Ansprüche begründenden Original-Documente anzumelden.

Nortorf, den 3. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(45) Hebbe.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Eingesessenen Wittwe Anna Catharina Schultz, geb. Dieckmann, in Vormstegen, speciell an das zu derselben gehörige, in Vormstegen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Vormstegen Fol. 133 aufgeführte Grundstück, irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen oder etwa zu derselben gehörige Sachen oder Pfänder in Händen haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse resp. des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und dabei die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Elmshorn, den 3. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(46) Stahl.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Alle Erb- oder sonstigen, bisher nicht angemeldeten Ansprüche Nachlaß des weiland Steinhauers Hermann Diedrich Hinck in Schönningstedt, sind, bei Vermeides Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 4. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(47) L. Kohlmann.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Peter Thiessen am Barlteraltendeich, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 5. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(48) Griebel.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 9.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der bereits gemeldeten Erben —, welche an den Nachlaß:

1) des am 7. December v. J. verstorbenen Consistorialboten Johann Heinrich Müller in Itzehoe und seiner vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Maria, geb. Meesen;
2) der am 7. December v. J. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer, in Itzehoe und ihres vorverstorbenen Ehemanns, des wail. Händlers Johann Peter Lorenzen daselbst

Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Nachlaß der wail. Eheleute Lorenzen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 59 verzeichnete Wohnhaus c. p., zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. nachbenannte abwesende Erben

1) Catharina Müller, früher in Hamburg, Schwester des wail. Joh. Heinrich Müller,
2) Claus Heinrich Christian Lorenzen, Sohn der wail. Eheleute Lorenzen, seit 1869 zur See,

bei Vermeidung des Verfahrens mit ihren event. Erbtheilen nach gesetzlicher Vorschrift binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses — hinsichtlich der Erbschaft des wail. Johann Heinrich Müller event. als Concursproclam geltenden — Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(49) Brockenhuus.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 10.

Ansprüche an die Concursmasse des früheren Colonialwaarenhändlers Peter Struve in Itzehoe sind, bei Vermeidung der Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Itzehoe, den 6. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(50) J. Kiene.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des früheren Bäckermeisters, jetzigen Gastwirths Carl Nielsen Dahl zu Sommerlyst bei Hadersleben unterm 2. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 6. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(51) G. v. Stemann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Auf dem Folium der vormals Priegnitz'schen, jetzt Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg gehörigen Erbpachtsstelle in Niedercleveetz ist aus einem Contract zwischen dem früheren Besitzer der gedachten Stelle, Erbpächter Johann Peter Berg und Hinrich Christian Berg, als Abfindung für einen Sohn des Ersteren im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Amtes Ploen Tom. II, Fol. 62 protocollirt ein Kapital von 300 ℳ v. Schl. Holst. Cour., jetzt 360 ℳ Pr. Cour., welches mittelst Cessionsacte vom 17. October 1831 an die Wittwe des wailand Organisten Georgi, Maria Georgi, geb. Libnou, rect. Liebnau, in Bosau cedirt worden ist. Die genannte Cessionsacte befindet sich jetzt im Besitze der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, in Ploen, ohne daß selbige als allein berechtigte Gläubigerin des gedachten Kapitals genügend legitimirt ist.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, insbesondere die unbekannten Erben resp. Erbeserben der obgedachten Wittwe Maria Georgi, geb. Liebnau, in Bosau, welche Ansprüche irgend welcher Art an das im Vorstehenden bezeichnete Kapital, sowie das dafür bestellte Pfandrecht zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Poclams angerechnet, bei dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie selbiger verlustig sind und das obgedachte Protocollat auf den Consens der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, am betreffenden Orte getilgt werden wird.

Ploen, den 6. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(52) C. Fischer.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Hausbesitzers Hans Hinrich Brunckhorst, wohnhaft Holstenstraße Nr. 11 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 23. April d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Do-

cumente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen, an der Holstenstraße belegenen, mit J. Martens im Osten, H. Schnaars im Süden und R. Barkhausen im Norden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil vol. G VIII Fol. 16 beschriebenen Erbes

auf den 14. März 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Büreau V. einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.

(53) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der großen und kleinen Brauerstraße hieselbst belegene, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil vol. D IV Fol. 245 beschriebene mit H. Ribbe im Nordosten benachbarte, dem Niels Knudsen Niels gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 12. März 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf den 14. März 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.

(54) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Klempners Peter Heinrich Anton Enkhardt in Schleswig, namentlich auch an das dazu gehörige, im 7. Quartier sub Nr. 115 hiesiger Stadt belegene Gewese, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 18. December 1871.

(21) Königl. Amtsgericht I.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der hieselbst verstorbenen Eheleute Johannes Wilhelm Ehrenberg und Lorenza, geb. Burmester, den wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß derselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt und deshalb die Erlassung eines Proclams, welches event. als Concursproclam gelten soll, erforderlich erachtet haben, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an das in hiesiger Stadt an der Holstenstraße belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II. Fol. 748 auf den Namen des genannten weil. Johannes Wilhelm Ehrenberg verzeichnet stehende Grundstück cum pert., Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 19. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(22) Witthöfft.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Mitglieder des bisher hieselbst bestandenen, nunmehr aufzulösenden Israelitischen Wohlthätigkeitsvereins werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Verein unprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion mit selbigen und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zum peremtorischen Angabetermine

am 30. April d. J.

auf hiesigem Gerichte in gehöriger Weise anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 2. Januar 1872.

(28) Königl. Amtsgericht Abth. II.

Berichtigung.

Im vorigen Stück ist S. 30 bei dem Proclam des Kgl. Amtsgerichts zu Flensburg vom 19. December 1871 die Bezeichnung „Dritte und letzte Bekanntmachung" weggelassen, was hiedurch berichtigt wird.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

5. Stück. — Montag den 29. Januar 1872.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 14. Februar 1872, Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Höfers Hans Heinrich Hansen in Mauenholz die zur Concursmasse derselben gehörigen Immobilien, bestehend aus:

einem Wohnhause und circa 4½ Htsch. Land,

in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Käthner Hans Cordsen in Mauenholz, 14 Tage vor dem Termin zur Einsicht aus.

Schleswig, den 28. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(34) Hennings.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Das zur Concursmasse der Ehefrau Margaretha Christina Hansen, verw. Wieger, geb. Steen, in Segeberg gehörige, daselbst Quart. 6 Nr. 54 belegene Wohnhaus c. pert. soll durch das unterzeichnete Concursgericht

am Sonnabend den 24. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause der Geschwister Harm in Segeberg öffentlich meistbietend, vorbehältlich einer 7tägigen Approbationsfrist, verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 4 Wochen vor dem Termin im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Cassirer Schmüser, hieselbst zur Einsicht aus.

Segeberg, den 8. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(55) Wulff.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Zur Concursmasse des bisherigen Halbhufners H. Micheels in Bramstedt gehören verschiedene, im Gute Bramstedt resp. in der Herrschaft Breitenburg belegene Ländereien.

Dieselben sollen am

Donnerstag den 22. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Herrn Schümann hier einzeln verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. Februar d. J. bei dem Güterpfleger Herrn Paustian in Bramstedt aus.

Bramstedt, den 9. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(56) Pfaff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Am Montag den 26. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

sollen im Hause des Schneiders und Krügers Hinrich Friedrich Witt in Scholderup die zur Concursmasse desselben gehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Wohnhause nebst Kohlhof, groß ca. ½ Htsch.,
2) einer Koppel, groß ca. 3½ Htsch.,

alternativ zunächst getrennt und dann event. zusammen in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind im unterzeichneten Gericht und beim Massecurator, Hufner Tönnsen in Scholderup, 14 Tage vor dem Termin einzusehen.

Schleswig, den 17. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(89) Hennings.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für wahnsinnig erklärten Ziegeleibesitzer Ludwig Koch in Glückstadt, gegenwärtig in der Irrenanstalt in Schleswig, ist für seine Person und sein Vermögen der Wirth Thies Averhoff in Glückstadt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Koch verbindlich sind, welche für ihn von seinem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Glückstadt, den 10. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(71) A. Burchardi.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreis-

gerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für einen Verschwender erklärten Hufner Claus Göttsche aus Bargstedt sind für seine Person und sein Vermögen die Eingesessenen, Hufner Peter Sievers und Hans Thun in Bargstedt zu Curatoren bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Göttsche verbindlich sind, welche für ihn von seinen Curatoren, oder mit Genehmigung derselben, abgeschlossen werden.

Nortorf, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(74) Hedde.

[3.3] **Steckbrief.**

Der vormalige Bediente, jetzige Dragoner, Carl Ludwig Christian Wolter des 1. Mecklenb. Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 24. November 1851 zu Schwerin in Mecklenburg, 5 Fuß groß, mit blauen Augen und blonden Haaren, seit dem 24. December 1869 als Freiwilliger im Dienst, hat sich am 7. d. M. Nachmittags aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Oberrock, schwarzen Tuchmütze, blau und gelbgestreiften Livrée-Weste, einer schwarz mit weiß punctirten Hose, weißem Vorhemde und Cravatte.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den rc. Wolter vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigsluft, den 9. Januar 1872.

Großherzl. Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments No. 17.

v. Kaman,

(40) Oberst und Regiments-Commandeur.

Steckbrief.

Der unter Verbüßung einer Zuchthausstrafe von $6^1/_{12}$ Jahren stehende, unten signalisirte Arbeiter Wilhelm Hermann Gustav Filius aus Stettin, welcher nach Ablauf von drei Viertheilen seiner Strafzeit unterm 28. August v. J. vorläufig nach Grevenhorst im hiesigen Polizeibezirk entlassen war, hat sich, wie jetzt angezeigt worden, bereits unterm 24. October v. J. ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dort entfernt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den p. Filius vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und davon daß dies geschehen, hieher Mittheilung gelangen zu lassen.

Friedrichstadt, den 22. Januar 1872.

Königliche Hardesvogtei.

(75) Wiese.

Signalement

Namen: Wilhelm Herrmann Gustav Filius, Stand: Arbeiter, Geburts- und Wohnort Stettin, Religion katholisch, Alter 29 Jahre, Größe 1 Meter 58 Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen: keine.

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Maria Margaretha Elisabeth Ellerbrock, geb. Plett, zu Oldenfelde, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Ellerbrock, Verklagten,

2) der Ehefrau Magdalena Friederike Marie Höfer, geb. Höhling, früher in Altona, jetzt in Rendsburg, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Steindrucker Johann Georg Ludwig Höfer, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Weidemann, geb. Jacker, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Wilhelm Weidemann, Verklagten,

4) der Ehefrau Johanna Caroline Brandt, verw. Sackmann, geb. Hoppe, in Altona, Klägerin,
wider
Heinrich Wilhelm Paulus Brandt, Verklagten,

5) der Ehefrau Elisabeth Beck, geb. Schmidt, in Altona, Klägerin,
wider
den Gelbgießer Simon Beck, Verklagten,

6) der Ehefrau Johanna Püst, geb. Lüders, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Arbeitsmann Johann Püst, Verklagten,

7) der Ehefrau Christiane Wilhelmine Catharina Kloth, geb. Wüpper, in Altona, Klägerin,
wider
ihren Ehemann Johann Hinrich August Kloth, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 30. April 1872,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach

verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 2. Januar 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(20) Deputation II.

[3.1] Edictalladung.

In Sachen der Ehefrau Wiebke Göttsche in Neumünster, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann, den Maurer Hans Göttsche, Verklagten,

betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag den 14. Mai 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für eingeräumt wird erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren, auch weitere Eröffnungen an ihn durch Aushang an der Gerichtsstelle werden bekannt gemacht werden.

Kiel, den 18. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(90) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, angeblich verloren gegangenem Documenten, nämlich:

1) aus nachfolgendem, im Schuld- und Pfandprotocoll Amts Flensburg Tom. XX, Fol. 552 auf dem Folium des 1/2-Hufners Thomas Nicolai Anthorsen in Kleinsolt protocollirten Schriftstücken,
   a. einer am 25. April 1749 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher ein Vorbesitzer des Anthorsen, Hans Timmsen, an den Canzleirath und und Amtsverwalter Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst 4 1/2 pCt. Zinsen pro anno auf halbjährige Kündigung schuldet,
   b. einer am 17. October 1749 protocollirten Obligation vom 7. s. M., nach welcher Hans Timmsen an denselben Creditor 100 ℔ v. Cour. nebst 4 1/2 pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Kündigung auszuzahlen sich verpflichtet hat,
   c. einer am 25. April 1750 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher Hans Timmsen an Anna Elisabeth Friedrichsdatter 100 ℔ v. Cour. nebst 4 1/2 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,
   d. einer am 27. Mai 1751 protocollirten Obligation vom 25. s. M., nach welcher Hans Timmsen an den Rechensmann Erich Petersen zu Klein-Solt 350 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung zu zahlen hat,
   e. einer am 27. April 1754 protocollirten Obligation vom 8. November 1753, laut welcher Hans Timmsen an den Amtsverwalter Canzleirath Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst 4 1/2 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,
   f. einer am 27. Februar 1755 protocollirten Obligation von demselben Datum, nach deren Inhalt Hans Timmsen an den Bohlsmann Jacob Boysen in Groß-Solt 238 ℔ v. Cour. gegen jährlich 4 pCt. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat;
2) aus nachfolgenden in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. XIX, Fol. 591 auf dem Folium des Hufners Hans Lorenzen in Hüllerup protocollirten Documenten:
   a. einer am 11. September 1794 protocollirten, erst am 10. November s. J. förmlich ausgefertigten Obligation, laut welcher Hans Hansen Trollau an den Hufner Nis Christensen in Wimding 100 ℛ v. Schl. Holst. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat,
   b. einer am 7. April 1795 protocollirten Verschreibung des Hans Hansen Trollau von demselben Datum, nach welcher derselbe an Carsten Petersen in Haurup 200 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Loskündigung schuldet,
   c. einer am 29. Januar 1807 protocollirten, am 22. s. M. ausgestellten Obligation desselben Debitors über 250 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen, zahlbar auf halbjährige Loskündigung an den Abnahmemann Peter Andresen in Wanderup;
3) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1153 auf dem Folium des Kaufmanns Boy Boysen Jessen in Apenrade am 25. März 1852 protocollirten Schadloshaltungs-Acte von demselben Datum, durch welche der genannte B. B. Jessen der jetzt in Concurs gerathenen Firma „Petersen und Bonnichsen" in Hadersleben für ein ihm übertra-

genes Commissionslager von Eisenguß-Waaren an seiner gesammten Habe, namentlich an seinem Nr. 45 des dritten Quartiers in der Stadt Apenrade belegenen Gewese c. p. ein protocollirtes Pfandrecht bis zu dem Betrage von 1000 ℳ vorm. Cour. bestellt hat;

4) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Reventlow Fol. 224 auf dem Folium des Käthners Peter Lorenzen in Düppel am 23. April 1847 protocollirten Kaufcontract am 10. s. M., durch welchen Christian Hansen seinem Brudersohn gleichen Namens seine zu Düppel belegene Käthnerstelle c. p. eigenthümlich überläßt, und der Käufer sich sub hypotheca bonorum verpflichtet, die Restkaufgelder von 480 ℳ dän. R.-M., welche gegen 3½ pCt. p. a. in der Stelle stehen bleiben, an den Verkäufer successive in Summen bis zu 160 ℳ dän. R.-M. auf halbjährige Kündigung auszuzahlen;

5) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Wieding-Harde, Hauptbuch B. Horsbüll Tom. I Fol. 1027 auf dem Folium des Carsten Friedrichsen in Althorsbüll unter dem 16. December 1862 protocollirten Kaufcontract vom 29. April s. J., nach welchem Carsten Friedrichsen an den Schneidermeister J. L. Mathiessen in Tondern, den Rathmann A. H. Petersen in Horsbüll, den Eingesessenen Peter Nis Petersen in Emmelsbüll und den Eingesessenen Paul Thaddäus Nissen in Horsbüll mand. Laurids Hermannsen Holst auf Sylt eine Restkaufsumme von 400 ℳ, welche mit 4 pCt. p. a. zu verzinsen und von welcher 100 ℳ zu Martini 1862, 300 ℳ Martini 1863 fällig geworden sind, und

6) einem in das Schuld- und Pfandprotocoll der Christian-Albrechts-Kooge Hauptbuch 4 Theil, Fol. 64 auf das Folium des Friedrich Christian Friedrichsen auf dem alten Christian-Albrecht-Koogs-Deiche unter dem 23. August 1835 eingetragenen Protocollat, nach welchem derselbe ex obligatione von demselben Datum an Tede Meinhard Marcussen daselbst 650 ℔ v. Cour. nebst 5 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung III in Flensburg, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Apenrade, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Sonderburg, ad 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte II in Tondern, und endlich ad 6 bei dem Königlichen Amtsgerichte in Niebüll rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat ad 6, mortificirt, die Protocollate 1, a, b, c, d, e und f, 2, a b und c, 5 und 6 delirt, für die sub 3 und 4 aufgeführten Documente dagegen beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 8. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(76) Christensen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Tischlermeister Johann Miller in Meldorf oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(77) Griebel.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über das Vermögen des Revisions-Aufsehers Bahr in Uetersen der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden der Letzteren, erkannt worden, werden Alle, welche an den Cridar und dessen Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen oder Pfänder von dem Cridar in Händen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche resp. ihre Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden. Bezügliche Documente sind zu produciren und davon Abschriften zurückzulassen.

Auswärtige haben einen hiesigen Vertreter zu bestellen.

Uetersen, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(78) Revenstorf.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des unterm 4. Juni 1871 verstorbenen Hufners Rasmus Jensen zu Langdeel, Kirchspiels Fohl, zu haben vermeinen, werden hiedurch, sub poena praeclusi, aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(79) Jürgensen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Masse des verstorbenen Tischlers Thomas Iwersen in Süder-Enleben auf Antrag der

Vormünder seiner Kinder durch Decret vom heutigen Tage der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden hiedurch Alle (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen oder Faustpfänder aus der Masse in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu ziehen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 18. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(80) G. L. Müller.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Karsten Sivers zu Egstedter Holz sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 18. Januar 1872.

(81) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krügers und Kaufmanns Hans Bertelsen Lund in Brendstrup der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den gedachten Lund, jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(82) Jürgensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das im hiesigen Jurisdictionsbezirk befindliche Vermögen des Franz Joachim Gottlieb Thüm in Hamburg der Concurs der Gläubiger, deren etwanige Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse, namentlich die dem Thüm gehörige, im Ost-Steinbeck belegene Käthnerstelle cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift, und Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Reinbeck, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(83) L. Kohlmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofpächter Carl Friedrich Stamer auf Bockhorst bei Hademarschen hat seine Habe und Güter dem unterzeichneten Gericht zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Demzufolge werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden. — Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Schenefeld, den 22. Januar 1872.

(84) Königliches Amtsgericht.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben der in kinderloser Ehe resp. unterm 10. October 1867 und 23. October 1871 verstorbenen beiden Eheleute, Schuhmachers Martin Christensen (Tygesen) und Anne Marie Christensen, geb. Cordsen, in Hoier, welche in einem von ihnen errichteten Testament, d. d. 8. Februar 1851 sich gegenseitig zu Universalerben eingesetzt und nach erfolgtem Tode des Längstlebenden die Vertheilung ihres Gesammtnachlasses zu zwei gleichen Theilen unter ihre beiderseitigen nächsten Erben verfügt haben, angestellter Nachforschungen unerachtet seither nur zum Theil haben ermittelt werden können, so werden hiemittelst von Gerichtswegen, mit Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der vorgenannten Eheleute in Hoier oder eines derselben Erbansprüche erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und ihre Gerechtsame zu documentiren, unter der Androhung daß widrigenfalls mit der Erbschaft verordnungsmäßig wird verfahren, resp. die nicht angemeldeten Erben zu Gunsten der legitimirten von der Erbschaft werden ausgeschlossen werden.

Tondern, den 17. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(85) E. Cohen.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute des wailand Goldschmieds Theophilus Sandberg und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharine Sandberg, geb. Hansen, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(86) Boisen.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Hökers Heinrich Telge in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 22. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(87) Rehder.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus cum pert., in der Bahnhofsstraße hieselbst belegen, gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(88) Art.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 7. Juni 1824 zu Hooge geborene Heinrich Volkert Petersen, Sohn der Anna Todsen und des Seefahrenden Hans Petersen, welcher im Jahre 1844 oder 1845 zur See gefahren und nach dem Zeugnisse seines damaligen Capitains in Laguayra gestorben ist;
2) der am 22. Juni 1851 zu Keitum auf Sylt geborene Hindrich Schmit, ehelicher Sohn des Hans Lorenzen Schmit daselbst und der Hanna, geb. Hendricks, welcher mit dem Hamburger Schiff „Traviata" gefahren und nach dem Schiffsjournal am 5. April 1868 über Bord gefallen und ertrunken ist;
3) der am 30. März 1800 zu Haugaard geborene Peter Brodersen Jürgensen, ehelicher Sohn des Käthners Hans Jürgensen daselbst und der Trinneck, geb. Brodersen (für den Verschollenen, welcher demnach das 70. Jahr überschritten hat, wird beim Königlichen Amtsgerichte Gravenstein ein Vermögen von 129 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. obervormundschaftlich verwaltet),

resp. deren Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichts zu Wyck auf Föhr, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte zu Gravenstein rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben wird überwiesen werden.

Flensburg, den 30. December 1871.

(58) Königliches Kreisgericht.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Am 10. Mai d. J. ist der Buchhalter Heinrich Wilhelm Ehrenfried Kruse aus Hamburg in Lockstedt ohne Leibeserben verstorben.

In Anlaß dieses Todesfalles werden Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des wail. Kruse berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem def. beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(59) Feldmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hotelbesitzer Hans Cordsen Stehr in Apenrade das ihm gehörige, sub Nr. 68 im IV. Viertel der Stadt Apenrade belegene Gewese „Bahnhofs-Hotel“ genannt, theilweise verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an das genannte Gewese dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art erheben zu können vermeinen, hiemit, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 2. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(60) A. Selig.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Maurers August Petersen in Gaarden, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 109 daselbst belegene Wohnhaus cum pert., der Concurs unter Vorbehalt der Gläubiger Einreden erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(61) Rehder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Käthner und Kirchspielvogt Hans Marcußen Kalloe in Brorsbüll seine daselbst belegene Kathenstelle Nr. 3 B. an den Käthner Hans Hansen Toft in Lunding verkauft und, um seinen Käufer gegen dingliche Ansprüche an die gedachte Kathenstelle zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Gemäßheit dieses Antrages, Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Kathe c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Hadersleben, den 9. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung

(62) C. A. Nissen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Der Parcelist Peter Christian Jacobsen zu Mohrkirchosterholz hat seine zu Spenting belegene, im Mohrkirchharder Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 610 und 620 aufgeführte Subparcele c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle, welche an die gedachte Parcele c. p. hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 11. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(63) Lembke.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 7.

Wer an das von dem Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg verkaufte, in der Schuhstraße unter Nr. 83 belegene Vollbürgerhaus cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden.

Oldenburg i./H., den 11. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(64) W. Hensen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der am 8. December 1871 verstorbenen Verlehntswittwe Catharina Anna Ehmsen, geb. Schlichting, in Großen-Vollstedt werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung ihrer Beweisdocumente binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Nortorf, den 11. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(65) Hedde.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche an die von dem Eingesessenen Timm Hachmann in Bockholdt an den Forstfiscus abgetretenen, zwischen dem Wege von Elmshorn nach Großendorf einerseits und dem District 82 des Geheges Hofhölzung IV andererseits belegenen $2_{,018}$ Hectar großen Ländereien, incl. Gartenland und Hofplatz, sowie Alle, welche Einwendungen gegen die Errichtung eines neuen Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das dem vorgenannten Timm Hachmann von der Königl. Regierung als Widerlage von den früheren Dienstgrundstücken des Administrators und des Amtsverwalters zu Ranzau, genannt „Schäferfeld", abgetretenen $2_{,867}$ Hectare große Landstück erheben zu können vermeinen, müssen sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 12. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(66) C. Eckard.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 10.

Nicht protocollirte, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Zimmermeisters Michel Hermann von Aspern in Crempe, namentlich an das zu dieser Masse gehörige Wohnhaus cum pert., sind bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 12. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(67) A. Schow.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 11.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. December 1871 in Beldorf verstorbenen Käthners Marx Harders, insbesondere an dessen daselbst belegene Kathenstelle c. p., sind binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 12. Januar 1872.

(68) Königliches Amtsgericht.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 12.

Alle Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß, insbesondere an die hieselbst belegene Kathe c. p. des am 6. d. M. hier verstorbenen Kostgängers Hinrich Ehlers aus Wewelsfleth, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 13. Januar 1872.

(69) Königl. Amtsgericht.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der im Feddringer Grundstücken-Protocoll protocollirten Darlehns-Obligation des früheren Kaufmanns Johann Detlef Thönsen in Cleve an den Kaufmann Claus Wilde in Heide über 1000 ℔ S. H. Ct., gleich 400 ℛ Pr. Ct., vom 20. April 1850;
2) aus der im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation des Tischlers Ole Eskelsen Nielsen in Hennstedt an Peter Wohlt Reimers in Feddring über 600 ℔ S. H. Ct., gleich 240 ℛ Pr. Ct., Kaufgeld für ein Haus daselbst vom 28. December 1848;
3) aus den im Schuld- und Pfandprotocoll des Kronprinzenkoogs und zwar jetzt auf dem Folio des Eingesessenen Claus Daniels daselbst protocollirten Kaufverträgen vom 20. April 1801 und 10. Februar 1803, nach welchen der Käufer Tobias Rave den Verkäufern, Geschwistern Delf Ehlers, Marten Ehlers und Geesche Ehlers ein Restkaufgeld von 200 ℔ S. H. Ct., gleich 80 ℛ Pr. Ct., hat verschreiben lassen;
4) aus dem ebendaselbst protocollirten Kaufcontract zwischen Tobias Rave und seinem Sohne Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 22. Februar 1827, nach welchem dem Ersteren Alimentationsansprüche auf Lebenszeit und freies Begräbniß zugesichert sind;
5) aus der gleichfalls daselbst protocollirten Aussageacte des Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 23. December 1831, nach welcher für Tobias Friedrich Rave von Mutterwegen 100 ℔ S. H. Ct., gleich 40 ℛ Pr. Ct. ausgesetzt sind;
6) aus der im Burger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation der Ehefrau des Jürgen Hinrich Lipke in Brickeln, Wiebcke Margaretha, an den Eingesessenen Jochim Offenbrüg oder Osnabrügge auf dem St. Michaelis Donn über eine baare Anleihe von 400 ℔ S. H. Ct., gleich 160 ℛ Pr. Ct., vom 13. April 1869;
7) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des früheren Amts Rendsburg protocollirten Obligation des Casper Stubbe in Bockel an den

Bürger und Glaser Peter Michael Schuhmacher in Rendsburg über 3000 ℔. jetzt nach Abzug der Bankhaft noch 2820 ℔ S. H. Ct., gleich 1128 ₰ Pr. Ct., vom 25. Januar 1796, welche im Jahre 1819 von Hinrich Sellmeier, dem dieselbe bei der Schuhmacher'schen Theilung zugefallen, an Jürgen Hinrich Jansen in Rendsburg und von diesem im Jahre 1845 an den Hufner Jürgen Sievers zu Hörsten cedirt ist, welchem Letzteren im Jahre 1865 die 1128 ₰ bezahlt sind;

8) aus der Schuldverschreibung der Administration der Spar- und Leihcasse zu Rendsburg Nr. 20,177 an den Halbhufner Claus Wieben in Altenkattbeck als Vormund für Eggert Pahl daselbst über 65 ₰ D. R.-M., gleich 48¾ ₰ Pr. Ct, vom 9. Februar 1861;

9) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 20,178 an denselben in gleicher Eigenschaft für Elise Pahl über ebenfalls 65 ₰ D. R.-M., gleich 48¾ ₰ Pr. Ct., vom 9. Febr. 1861, und

10) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 30,833 an den Unterofficier beim Feldartillerie-Regiment Nr. 9 in Rendsburg, Albert Margowsky über 300 ₰ Pr. Ct. vom 9. Januar 1869

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Urkunden sub 1 und 2 bei dem Königl. Amtsgericht II. in Heide, hinsichtlich der Urkunden sub 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht in Marne, hinsichtlich der Urkunde sub 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Eddelack, hinsichtlich der Urkunde sub 7 bei dem Königl. Amtsgericht in Nortorf und hinsichtlich der Urkunden sub 8, 9 und 10 bei dem Königl. Amtsgericht II in in Rendsburg ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls sämmtliche Urkunden sub 1—10 incl. für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub 1—7 incl. auf desfälligen Antrag im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt, die Urkunden sub 8, 9 und 10 aber durch neue werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 10. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(70) Witt.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 14.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Schmidts Hartwig Joachim Georg Peters von hier, jetzt in Hemmerwurth, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Husum, den 11. Januar 1872.

(72) Königliches Amtsgericht I.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 10. d. M. ist über das Vermögen des Buchbinders Christoph Löwe in Eckernförde Concurs erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausschluß etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die Concursmasse des Buchbinders C. Löwe in Eckernförde aus irgend welchem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch veranlaßt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, ihre etwanigen Beweisdocumente in Urschrift zu produciren und Abschriften zum Professionsprotocoll zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(73) C. Lübbes.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Krügers Hans Hinrich Möller in Tharstedt werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bisher von ihm besessene, in Tharstedt belegene und jetzt von ihm verkaufte Krug- und Parcelenstelle c. pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzumelden.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(23) Hennings.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen und Gärtners Carl Ferdinand Ewald in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Masse, namentlich auch an das dem Cridaren gehörige, sub Nr. 19 an der Marktstraße hieselbst belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 325 verzeichnete Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefor-

dert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocatur.

Wandsbeck, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht I.

(24) Witthöfft.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Goldschmied Jürgen Anton Metaphius Weis hies. mit Tod abgegangen ist und sein Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 28. December 1871.

(25) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des am 4. August 1869 verstorbenen Eingesessenen Marten Absbahs in Ketelsbüttel sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 28. December 1871.

Königliches Amtsgericht.

(26) Griebel.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Georg Adolph Aldenrath in Segeberg seine zu Bahrenhof belegenen beiden Erbpachtsstellen verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die gedachten beiden Erbpachtsstellen mit Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Segeberg, den 29. December 1871.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(27) H. Krebs.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag eines Gläubigers ist über die dem Krüger und Gastwirth Hans von der Wehl gehörige Krugstelle Gerrebeck cum pert. der Special-Concurs erkannt worden.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die bezeichnete Krugstelle cum pert. Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, im Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung.

Tondern, den 20. December 1871.

Königliches Amtsgericht II.

(29) v. Clausewitz.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des Hans Joachim Dietz, zur Zeit wohnhaft in Havetoftloit, unter 14. November d. J. über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt deren Rechte, erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere die zu Großsolthолz belegene Kathenstelle cum pert. des genannten Dietz, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, gehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schleswig, den 27. December 1871.

Königl. Amtsgericht II.

(41) Hennings.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß der resp. am 26. und 28. August d. J. verstorbenen Eheleute Thomas Harder und Catharina Harder zu Wittbeckfeld von sämmtlichen Erben resp. deren Vertretern ausgeschlagen worden, ist unter dem heutigen Datum die concursmäßige Behandlung dieses Nachlasses verfügt.

Es werden daher alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.
Königl. Amtsgericht II.
(43) Storm.

№ 37.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über die Habe und Güter des Schmiedemeisters Asmus Eggers, früher zu Barnhorst bei Schwabstedt, zur Zeit in Büdelsdorf bei Rendsburg, der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Masse, insbesondere an das zu derselben gehörende, bei Schwabstedt belegene Schmiede-Gewese nebst Koppel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, am 30. December 1871.
Königliches Amtsgericht II.
(44) Storm.

№ 38.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des am 29. April 1871 verstorbenen Hufners Claus Jacob Lensch und seiner am 16. Mai dess. Jahres verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Dorothea Lensch, geb. Wiese, in Schülp, ist es erforderlich geworden, ein Proclam zu erlassen und werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, alle Diejenigen, welche Rechte oder Ansprüche insbesondere dingliche Ansprüche, irgend welcher Art an den Lensch'schen Gesammt-Nachlaß zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig und unter Vorzeigung der diese Rechte und Ansprüche begründenden Original-Documente anzumelden.

Nortorf, den 3. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(45) Hedde.

№ 39.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Eingesessenen Wittwe Anna Catharina Schultz, geb. Dieckmann, in Vormstegen, speciell an das zu derselben gehörige, in Vormstegen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Vormstegen Fol. 133 aufgeführte Grundstück, irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen oder etwa zu derselben gehörige Sachen oder Pfänder in Händen haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse resp. des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und dabei die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Elmshorn, den 3. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(46) Stahl.

№ 40.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Alle Erb- oder sonstigen, bisher nicht angemeldeten Ansprüche Nachlaß des wailand Steinhauers Hermann Diedrich Hinck in Schönningstedt, sind, bei Vermeides Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 4. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht.
(47) L. Kohlmann.

№ 41.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Peter Thiessen am Barlteraltendeich, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Meldorf, den 5. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(48) Griebel.

№ 42.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 3sten Stücks № 9.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der bereits gemeldeten Erben —, welche an den Nachlaß:

1) des am 7. December v. J. verstorbenen Consistorialboten Johann Heinrich Müller in Itzehoe und seiner vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Maria, geb. Meesen;
2) der am 7. December v. J. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer, in Itzehoe und ihres vorverstorbenen Ehemanns, des wail. Händlers Johann Peter Lorenzen daselbst

Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an das

zum Nachlaß der wail. Eheleute Lorenzen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 59 verzeichnete Wohnhaus c. p., zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. nachbenannte abwesende Erben

1) Catharina Müller, früher in Hamburg, Schwester des wail. Joh. Heinrich Müller,
2) Claus Heinrich Christian Lorenzen, Sohn der wail. Eheleute Lorenzen, seit 1869 zur See,

bei Vermeidung des Verfahrens mit ihren event. Erbtheilen nach gesetzlicher Vorschrift binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses — hinsichtlich der Erbschaft des wail. Johann Heinrich Müller event. als Concursproclam geltenden — Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(49) Brockenhuus.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 10.

Ansprüche an die Concursmasse des früheren Colonialwaarenhändlers Peter Struve in Itzehoe sind, bei Vermeidung der Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Itzehoe, den 6. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(50) J. Kiene.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des früheren Bäckermeisters, jetzigen Gastwirths Carl Nielsen Dahl zu Sommerlyst bei Hadersleben unterm 2. d. M. über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 6. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(51) G. v. Stemann.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Hausbesitzers Hans Hinrich Brunckhorst, wohnhaft Holstenstraße Nr. 11 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 23. April d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen, an der Holstenstraße belegenen, mit J. Martens im Osten, H. Schnaars im Süden und N. Barkhausen im Norden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil vol. G VIII Fol. 16 beschriebenen Erbes

auf den 14. März 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Büreau V, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.

(53) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der großen und kleinen Brauerstraße hieselbst belegene, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil vol. D IV Fol. 245 beschriebene mit H. Nibbe im Nordosten benachbarte, dem Niels Knudsen Niels gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 12. März 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf den 14. März 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Januar 1872.

(54) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

6. Stück. — Montag den 5. Februar 1872.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Am Montag den 26. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
sollen im Hause des Schneiders und Krügers Hinrich Friedrich Witt in Scholderup die zur Concursmasse desselben gehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Wohnhause nebst Kohlhof, groß ca. ½ Htsch.,
2) einer Koppel, groß ca. 3½ Htsch.,

alternativ zunächst getrennt und dann event. zusammen in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind im unterzeichneten Gericht und beim Massecurator, Hufner Tönnsen in Scholderup, 14 Tage vor dem Termin einzusehen.

Schleswig, den 17. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(89) Hennings.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für wahnsinnig erklärten Ziegeleibesitzer Ludwig Koch in Glückstadt, gegenwärtig in der Irrenanstalt in Schleswig, ist für seine Person und sein Vermögen der Wirth Thies Averhoff in Glückstadt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Koch verbindlich sind, welche für ihn von seinem gedachten Curator abgeschlossen werden.

Glückstadt, den 10. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(71) A. Burchardi.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für einen Verschwender erkärten Hufner Claus Göttsche aus Bargstedt sind für seine Person und sein Vermögen die Eingesessenen, Hufner Peter Sievers und Hans Thun in Bargstedt zu Curatoren bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Göttsche verbindlich sind, welche für ihn von seinen Curatoren, oder mit Genehmigung derselben, abgeschlossen werden.

Nortorf, den 18. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(74) Hedde.

Bekanntmachung.

Ueber den von den Erben des wail. Gastwirths Lorenz Ingwersen und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau in Husum ausgeschlagenen Nachlaß ist wegen Insolvenz desselben unterm heutigen Tage der Concurs der Gläubiger erkannt worden, welches unter Bezugnahme auf das unterm 2. September 1871 über den gedachten Nachlaß erlassene eventuelle Concursproclam hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Husum, den 23. Januar 1872.
(91) Königl. Amtsgericht I.

Testaments-Publication.

Zur Publikation des von dem am 3. Januar d. J. verstorbenen Titus Kölpin und dessen annoch lebenden Ehefrau Engel, geb. Stockfleth, in Teufelsbrück im Jahre 1868 errichteten Testaments ist Termin auf
Donnerstag, den 8. Februar d. J.,
Mittags 12¼ Uhr,
im hiesigen Gerichtshause, Zimmer Nr. 3, anstehend.

Beikommende werden aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung der Gerechtsame alsdann hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 26. Januar 1872.
(92) Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 3. Januar 1872 hinter den Schneidergesellen August Senula aus Brandenburg erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung desselben erledigt.

Flensburg, den 22. Januar 1872.
(93) Der Staats-Anwalt.

[3.2] **Edictalladung.**

In Sachen der Ehefrau Wiebke Göttsche in Neumünster, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann, den Maurer Hans Göttsche, Verklagten,

betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag den 14. Mai 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für eingeräumt wird erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren, auch weitere Eröffnungen an ihn durch Aushang an der Gerichtsstelle werden bekannt gemacht werden.

Kiel, den 18. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(90) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weil. Sct. Johannes Klösterlichen Parcelisten Detlef Tietje, Anna Christina Wilhelmine Tietje, geb. Hinrichsen, an der Freiheit bei Schleswig die von ihrem verstorbenen Ehemann erworbenen adel. Sct. Johannes Klösterlichen Vorwerksparcelen, bestehend aus den Parcelen 31, 45, 46, 50, 51 und 52 und die darauf befindlichen Wohn- und Nebengebäude verkauft und zur Sicherung ihres Käufers gegen etwanige unbekannte, diesen Besitz c. p. afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den bezeichneten Besitz dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 16. Januar 1872.

(94) Königl. Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Branntweinbrenner Diedrich Christian Trammsen das ihm gehörige sub Nr. 153 im 2. Quartier hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst Bude und Stallgebäude c. p. verkauft und zur Sicherung seines Käufers gegen etwanige unbekannte, diesen Besitz afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den bezeichneten Besitz dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.

(95) Königl. Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die zum Nachlaß des am 23. August v. J. verstorbenen ¼-Hufners und Schiffsbaumeisters Claus Rohwer zu Nübbel gehörige ¼-Hufe und Kathenstelle c. pert. oder an den Nachlaß überhaupt Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, oder welche Pfänder von dem Erblasser in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche, wie auch Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 18. Januar 1872.

(96) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Wenn von den Administratoren der Beneficialnachlaßmasse des verstorbenen F. E. Grimm in Hamburg auf Grund Erkenntnisses des Handelsgerichts der freien und Hansestadt Hamburg d. d. 22. November 1869 der öffentliche meistbietende Verkauf der zu der Nachlassenschaft gehörigen, in Nienstädten belegenen Grundstücke, wie solche im Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 10a Fol. 220, 222 und 277 aufgeführt und näher beschrieben sind, beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Grundstücken Rechte oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, desgleichen die Hebungsbeamten und Steuerbehörde des Districts aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen, sowie die etwa rückständigen Abgaben innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung

dieser einmaligen Bekanntmachung angerechnet, bei hiesigem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls der beantragte Verkauf gedachten Besitzungen vorgenommen und der Erlös dem Antrage gemäß der Beneficialnachlaßmasse überantwortet werden wird.

Blankenese, den 19. Januar 1872.

(97) Königliches Amtsgericht.

№ 5.

Wenn von den erwählten und bestätigten Curatoren im Concurse des George August Bull in Hamburg auf Grund Erkenntnisses des Handelsgerichts der freien und Hansestadt Hamburg der öffentliche Verkauf der dem Cridaren gehörigen, in Blankenese belegenen und im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 11a Fol. 465 aufgeführten Besitzung beantragt worden ist, werden Alle, welche etwaige Ansprüche an die Besitzung zu haben vermeinen, insbesondere Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des § 15 al. 1 und 2 und § 16 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde, vom 21. Juni 1869 ihre Ansprüche bei dem hiesigen Gerichte geltend zu machen befugt sind, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser einmaligen Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls dem Antrage gemäß der Verkauf der gedachten Besitzung vorgenommen und der Erlös in Gemäßheit des gedachten Gesetzes an die Concursmasse abgeliefert werden wird.

Blankenese, den 19. Januar 1872.

(98) Königliches Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des weil. Klempners August Friedrich Jacob Christensen in Ahrensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmasse, insbesondere an das hieselbst auf „Reeshoop" belegene, Fol. 280a und Fol. 88 Litr. C. des Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Wohnhaus nebst Garten irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzulegen und Abschriften zurückzulassen. Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Ahrensburg, den 21. Januar 1872.

(99) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Färbers und Hausbesitzers Jochim Hermann Stuhr in Schönberg, insbesondere über dessen daselbst sub Nr. 49 belegenes Wohnhaus cum pert., unterm 20. December 1871 hieselbst der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiemittelst befehligt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 23. Januar 1872.

(100) Königliches Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn mittelst Verfügung des Königl. Kreisgerichts zu Kiel vom 7. December 1871 über die Habe und Güter des früheren Hufners Heinrich Bertram in Wiemersdorf, jetzt in Neumünster wohnhaft, der Concurs salv. excep. cred. erkannt worden, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Heinrich Bertram in Neumünster Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 24. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(101) v. Stemann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Eingesessenen Carsten Kruse in Altenmoor über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar und dessen im Dorfe Altenmoor belegenes und Fol. 724 des Königsmoorer Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnetes Wohnhaus c. pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert,

bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Crempe, den 25. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(102) A. Schow.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schiffbaumeister Skifter Thomas Juel Andersen, früher in Apenrade, jetzt in Kopenhagen, das ihm laut Contracts vom 11. September 1868 gehörige Gewese Nr. 28 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, in der Schiffbrückstraße belegen, an den Rentier Hans Hermann Franzen aus Schleswig verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an besagtes Gewese Pfand- oder andre dingliche Rechte irgend einer Art, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche bei Verlust derselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(103) A. Selig.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers, resp. auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Einwohners Gerhard Friedrich Harms,
2) des Hökers Peter Friedrich Nellieu, beide in Neustadt

über die Habe derselben Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese beiden Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzugeben.

Neustadt i. H., den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(104) Romundt.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Tischlermeisters H. Clasen in Nienstädten der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmasse, insbesondere an die zu derselben gehörige, in Nienstädten belegene Besitzung, wie solche im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 10b Fol. 36 aufgeführt ist, zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit denselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, auch etwaige ihre Ansprüche begründende Documente in Original und Abschrift zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Blankenese, den 26. Januar 1872.

(105) Königliches Amtsgericht.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag einer Schwester des am 12. Februar 1871 in Lebrade, adeligen Gutes Rixdorf, ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbenen Händlers Johann Hinrich Bern, eines Sohnes des verstorbenen Insten Jürgen Christian Bern daselbst, werden die nachbenannten Geschwister des Johann Hinrich Bern,

1) Auguste Dorothea Friedericke Bern, verheirathete Becker,
2) Carl Friedrich Bern,
3) Friedericke Dorothea Bern,

welche vor 18—19 Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind, über deren Leben und Aufenthalt aber seit 15 Jahren jegliche Kunde fehlt, sowie

4) Johann Heinrich Bern,

welcher sich vor circa 24 Jahren aus der Heimath entfernt hat, angeblich um sich nach Amerika zu begeben, von dem aber seit jener Zeit Nichts gehört worden ist, eventuell die Kinder derselben, hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche an den unerheblichen Nachlaß des obgenannten Johann Hinrich Bern innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, rechtsbehörig anzumelden, mit der Verwarung, daß widrigenfalls eine Curatel für sie angeordnet werden wird.

Desgleichen haben Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mehrgenannten Johann Hinrich Bern Forderungen zu haben vermeinen, solche bei Verlust derselben innerhalb der obengedachten Frist hieselbst anzumelden.

Ploen, den 27. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(106) C. Fischer.

№ 14.
Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Allee und Holstenstraße hieselbst belegene, mit C. E. D. Klünecke im Süden nnd G. F. J. Lebang im Osten benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G VIII Fol. 94b beschriebene, dem Christian Johann Heinrich Brandt gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 2. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf Freitag den 23. Februar 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 27. Januar 1872.
(107) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 15.
Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Webers Claus Harders in Süderhastedt sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachnng des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 29. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(108) Griebel.

№ 16.
Erste Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Amtsgericht ist auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Johann Christian Meyer, Besitzers einer $^3/_4$ Festehufe und Ziegelei in Fröslee, Kirchspiels Handewitt, über das Vermögen desselben,
2) der Wittwe Maria Christina Pöhls, geb. Paulsen, c. c. ass. auf Norderschmedebyefeld über den Nachlaß des verstorbenen Instenkäthners Johann Christian Heinrich Pöhls auf Norderschmedebyefeld, Kirchspiels Bau,

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an eine dieser Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Flensburg, den 29. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht Abth. III.
(109) Adler.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, angeblich verloren gegangenem. Documenten, nämlich:

1) aus nachfolgendem, im Schuld- und Pfandprotocoll Amts Flensburg Tom. XX, Fol. 552 auf dem Folium des $^1/_2$-Hufners Thomas Nicolai Anthorsen in Kleinsolt protocollirten Schriftstücken,
   a. einer am 25. April 1749 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher ein Vorbesitzer des Anthorsen, Hans Timmsen, an den Canzleirath und und Amtsverwalter Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst $4^1/_2$ pCt. Zinsen pro anno auf halbjährige Kündigung schuldet,
   b. einer am 17. October 1749 protocollirten Obligation vom 7. s. M., nach welcher Hans Timmsen an denselben Creditor 100 ℔ v. Cour. nebst $4^1/_2$ pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Kündigung auszuzahlen sich verpflichtet hat,
   c. einer am 25. April 1750 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher Hans Timmsen an Anna Elisabeth Friedrichsdatter 100 ℔ v. Cour. nebst $4^1/_2$ pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,
   d. einer am 27. Mai 1751 protocollirten Obligation vom 25. s. M., nach welcher Hans Timmsen an den Rechensmann Erich Petersen zu Klein-Solt 350 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung zu zahlen hat,

e. einer am 27. April 1754 protocollirten Obligation vom 8. November 1753, laut welcher Hans Timmsen an den Amtsverwalter Canzleirath Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst $4^1/_2$ pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,

f. einer am 27. Februar 1755 protocollirten Obligation von demselben Datum, nach deren Inhalt Hans Timmsen an den Bohlsmann Jacob Boysen in Groß-Solt 238 ℔ v. Cour. gegen jährlich 4 pCt. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat;

2) aus nachfolgenden in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. XIX, Fol. 591 auf dem Folium des Hufners Hans Lorenzen in Hüllerup protocollirten Documenten:

a. einer am 11. September 1794 protocollirten, erst am 10. November s. J. förmlich ausgefertigten Obligation, laut welcher Hans Hansen Trollau an den Hufner Nis Christensen in Wimding 100 ℛ v. Schl. Holst. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat,

b. einer am 7. April 1795 protocollirten Verschreibung des Hans Hansen Trollau von demselben Datum, nach welcher derselbe an Carsten Petersen in Haurup 200 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Loskündigung schuldet,

c. einer am 29. Januar 1807 protocollirten, am 22. s. M. ausgestellten Obligation desselben Debitors über 250 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen, zahlbar auf halbjährige Loskündigung an den Abnahmemann Peter Andresen in Wanderup;

3) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1153 auf dem Folium des Kaufmanns Boy Boysen Jessen in Apenrade am 25. März 1852 protocollirten Schadloshaltungs-Acte von demselben Datum, durch welche der genannte B. B. Jessen der jetzt in Concurs gerathenen Firma „Petersen und Bonnichsen" in Hadersleben für ein ihm übertragenes Commissionslager von Eisenguß-Waaren an seiner gesammten Habe, namentlich an seinem Nr. 45 des dritten Quartiers in der Stadt Apenrade belegenen Gewese c. p. ein protocollirtes Pfandrecht bis zu dem Betrage von 1000 ℛ vorm. Cour. bestellt hat;

4) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Reventlow Fol. 224 auf dem Folium des Käthners Peter Lorenzen in Düppel am 23. April 1847 protocollirten Kaufcontract am 10. s. M., durch welchen Christian Hansen seinem Brudersohn gleichen Namens seine zu Düppel belegene Käthnerstelle c. p. eigenthümlich überläßt, und der Käufer sich sub hypotheca bonorum verpflichtet, die Restkaufgelder von 480 ℛ dän. R.-M., welche gegen $3^1/_2$ pCt. p. a. in der Stelle stehen bleiben, an den Verkäufer successive in Summen bis zu 160 ℛ dän. R.-M. auf halbjährige Kündigung auszuzahlen;

5) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Wieding-Harde, Hauptbuch B. Horsbüll Tom. I Fol. 1027 auf dem Folium des Carsten Friedrichsen in Althorsbüll unter dem 16. December 1862 protocollirten Kaufcontract vom 29. April s. J., nach welchem Carsten Friedrichsen an den Schneidermeister J. L. Mathiessen in Tondern, den Rathmann A. H. Petersen in Horsbüll, den Eingesessenen Peter Nis Petersen in Emmelsbüll und den Eingesessenen Paul Thaddäus Nissen in Horsbüll mand. Laurids Hermannsen Holst auf Sylt eine Restkaufsumme von 400 ℛ, welche mit 4 pCt. p. a. zu verzinsen und von welcher 100 ℛ zu Martini 1862, 300 ℛ Martini 1863 fällig geworden sind, und

6) einem in das Schuld- und Pfandprotocoll der Christian-Albrechts-Kooge Hauptbuch 4 Theil, Fol. 64 auf das Folium des Friedrich Christian Friedrichsen auf dem alten Christian-Albrechts-Koogs-Deiche unter dem 23. August 1835 eingetragenen Protocollat, nach welchem derselbe ex obligatione von demselben Datum an Tede Meinhard Marcussen daselbst 650 ℔ v. Cour. nebst 5 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung III in Flensburg, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Apenrade, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Sonderburg, ad 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte II in Tondern, und endlich ad 6 bei dem Königlichen Amtsgerichte in Niebüll rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat ad 6, mortificirt, die Protocollate 1, a, b, c, d, e und f, 2, a b und c, 5 und 6 delirt, für die sub 3 und 4 aufgeführten Documente dagegen beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 8. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(76) Christensen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Tischlermeister Johann Willer in Meldorf oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(77) Griebel.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Ansprüche an die Concursmasse des Revisions-Aufsehers Bahr in Uetersen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, unter Producirung bezüglicher Documente hier hier anzumelden. Pfandbesitzer haben ihre Pfandrechte binnen obiger Frist, bei Vermeidung des Verlustes derselben, hier anzuzeigen.

Auswärtige haben einen hiesigen Vertreter zu bestellen.

Uetersen, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(78) Revenstorf.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des unterm 4. Juni 1871 verstorbenen Hufners Rasmus Jensen zu Langdeel, Kirchspiels Fohl, zu haben vermeinen, werden hiedurch, sub poena praeclusi, aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(79) Jürgensen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Masse des verstorbenen Tischlers Thomas Iwersen in Süder-Enleben auf Antrag der Vormünder seiner Kinder durch Decret vom heutigen Tage der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden hiedurch Alle (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen oder Faustpfänder aus der Masse in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu ziehen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 18. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(80) G. L. Müller.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Karsten Sivers zu Egstedter Holz sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 18. Januar 1872.

(81) Königliches Amtsgericht.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krügers und Kaufmanns Hans Bertelsen Lund in Brendstrup der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den gedachten Lund, jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(82) Jürgensen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 8.

Alle nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse, des Franz Joachim Gottlieb Thüm, namentlich dessen in Ost-Steinbeck belegene Käthnerstelle cum pert., sind, bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörigermaaßen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(83) L. Kohlmann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 9.

Ansprüche an die Concursmasse des Hofpächters Carl Friedrich Stamer auf Bockhorst sind, bei Ver-

meidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schenefeld, den 22. Januar 1872.

(84) Königliches Amtsgericht.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben der in kinderloser Ehe resp. unterm 10. October 1867 und 23. October 1871 verstorbenen beiden Eheleute, Schuhmachers Martin Christensen (Tygesen) und Anne Marie Christensen, geb. Cordsen, in Hoier, welche in einem von ihnen errichteten Testament, d. d. 8. Februar 1851 sich gegenseitig zu Universalerben eingesetzt und nach erfolgtem Tode des Längstlebenden die Vertheilung ihres Gesammtnachlasse zu zwei gleichen Theilen unter ihre beiderseitigen nächsten Erben verfügt haben, angestellter Nachforschungen unerachtet seither nur zum Theil haben ermittelt werden können, so werden hiemittelst von Gerichtswegen, mit Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der vorgenannten Eheleute in Hoier oder eines derselben Erbansprüche erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und ihre Gerechtsame zu documentiren, unter der Androhung daß widrigenfalls mit der Erbschaft verordnungsmäßig wird verfahren, resp. die nicht angemeldeten Erben zu Gunsten der legitimirten von der Erbschaft werden ausgeschlossen werden.

Tondern, den 17. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(85) E. Cohen.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute des wailand Goldschmieds Theophilus Sandberg und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharine Sandberg, geb. Hansen, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(86) Boisen.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Höker Heinrich Telge in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 22. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(87) Rehder.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus cum pert., in der Bahnhofsstraße hieselbst belegen, gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(88) Art.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf dem Folium der vormals Priegnitz'schen, jetzt Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg gehörigen Erbpachtsstelle in Niedercleveez ist aus einem Contract zwischen dem früheren Besitzer der gedachten Stelle, Erbpächter Johann Peter Berg und Hinrich Christian Berg, als Abfindung für einen Sohn des Ersteren im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Amtes Ploen Tom. II, Fol. 62 protocollirt ein Kapital von 300 ℛ︁ v. Schl. Holst. Cour., jetzt 360 ℛ︁ Pr. Cour., welches mittelst Cessionsacte vom 17. October 1831 an die Wittwe des wailand Organisten Georgi, Maria Georgi, geb. Libnou, rect. Liebnau, in Bosau cedirt worden ist. Die genannte Cessionsacte befindet sich jetzt im Besitze der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, in Ploen, ohne daß selbige als allein berechtigte Gläubigerin des gedachten Kapitals genügend legitimirt ist.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, insbesondere die unbekannten Erben resp. Erbeserben der obgedachten Wittwe Maria Georgi, geb.

Liebnau, in Bosau, welche Ansprüche irgend welcher Art an das im Vorstehenden bezeichnete Kapital, sowie das dafür bestellte Pfandrecht zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie selbiger verlustig sind und das obgedachte Protocollat auf den Consens der Wittwe Johanna Mathilde Ernestine Georgi, geb. Braasch, am betreffenden Orte getilgt werden wird.

Ploen, den 6. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(52) C. Fischer.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 7. Juni 1824 zu Hooge geborene Heinrich Volkert Petersen, Sohn der Anna Todsen und des Seefahrenden Hans Petersen, welcher im Jahre 1844 oder 1845 zur See gefahren und nach dem Zeugnisse seines damaligen Capitains in Laguayra gestorben ist;
2) der am 22. Juni 1851 zu Keitum auf Sylt geborene Hindrich Schmit, ehelicher Sohn des Hans Lorenzen Schmit daselbst und der Hanna, geb. Hendricks, welcher mit dem Hamburger Schiff „Traviata" gefahren und nach dem Schiffsjournal am 5. April 1868 über Bord gefallen und ertrunken ist;
3) der am 30. März 1800 zu Haugaard geborene Peter Brodersen Jürgensen, ehelicher Sohn des Käthners Hans Jürgensen daselbst und der Trinneck, geb. Brodersen (für den Verschollenen, welcher demnach das 70. Jahr überschritten hat, wird beim Königlichen Amtsgerichte Gravenstein ein Vermögen von 129 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. obervormundschaftlich verwaltet),

resp. deren Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichts zu Wyck auf Föhr, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte zu Gravenstein rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben wird überwiesen werden.

Flensburg, den 30. December 1871.

(58) Königliches Kreisgericht.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 10. Mai v. J. ist der Buchhalter Heinrich Wilhelm Ehrenfried Kruse aus Hamburg in Lockstedt ohne Leibeserben verstorben.

In Anlaß dieses Todesfalles werden Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des weil. Kruse berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem def. beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 30. December 1871.

Königl. Amtsgericht.

(59) Feldmann.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hotelbesitzer Hans Cordsen Stehr in Apenrade das ihm gehörige, sub Nr. 68 im IV. Viertel der Stadt Apenrade belegene Gewese „Bahnhofs-Hotel" genannt, theilweise verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an das genannte Gewese dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art erheben zu können vermeinen, hiemit, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 2. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(60) A. Selig.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Maurers August Petersen in Gaarden, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 109 daselbst belegene Wohnhaus cum pert., der Concurs unter Vorbehalt der Gläubiger Einreden erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(61) Rehder.

№ 35.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Käthner und Kirchspielvogt Hans Marcußen Kalloe in Brorsbüll seine daselbst belegene Kathenstelle Nr. 3 B. an den Käthner Hans Hansen Toft in Lunding verkauft und, um seinen Käufer gegen dingliche Ansprüche an die gedachte Kathenstelle zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Gemäßheit dieses Antrages, Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Kathe c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Hadersleben, den 9. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung
(62) C. A. Nissen.

№ 36.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Parcelist Peter Christian Jacobsen zu Mohrkirchosterholz hat seine zu Spenting belegene, im Mohrkirchharder Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 610 und 620 aufgeführte Subparcele c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle, welche an die gedachte Parcele c. p. hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 11. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.
(63) Lembke.

№ 37.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 7.

Wer an das von dem Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg verkaufte, in der Schuhstraße unter Nr. 83 belegene Vollbürgerhaus cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden.

Oldenburg i./H., den 11. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(64) W. Hensen.

№ 38.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der am 8. December 1871 verstorbenen Verlehntswittwe Catharina Anna Ehmsen, geb. Schlichting, in Großen-Vollstedt werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung ihrer Beweisdocumente binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Nortorf, den 11. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(65) Hedde.

№ 39.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche an die von dem Eingesessenen Timm Hachmann in Bokholdt an den Forstfiscus abgetretenen, zwischen dem Wege von Elmshorn nach Großendorf einerseits und dem District 82 des Geheges Hofhölzung IV andererseits belegenen $2_{,016}$ Hectar großen Ländereien, incl. Gartenland und Hofplatz, sowie Alle, welche Einwendungen gegen die Errichtung eines neuen Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das dem vorgenannten Timm Hachmann von der Königl. Regierung als Widerlage von den früheren Dienstgrundstücken des Administrators und des Amtsverwalters zu Ranzau, genannt „Schäferfeld", abgetretenen $2_{,667}$ Hectare große Landstück erheben zu können vermeinen, müssen sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Ranzau, den 12. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(66) C. Eckard.

№ 40.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 10.

Nicht protocollirte, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des

Zimmermeisters Michel Hermann von Aspern in Crempe, namentlich an das zu dieser Masse gehörige Wohnhaus cum pert., sind bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 12. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(67) A. Schow.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 11.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. December 1871 in Beldorf verstorbenen Käthners Marx Harders, insbesondere an dessen daselbst belegene Kathenstelle c. p., sind binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 12. Januar 1872.

(68) Königliches Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 12.

Alle Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß, insbesondere an die hieselbst belegene Kathe c. p. des am 6. d. M. hier verstorbenen Kostgängers Hinrich Ehlers aus Wewelsfleth, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Schenefeld, den 13. Januar 1872.

(69) Königl. Amtsgericht.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der im Feddringer Grundstücken-Protocoll protocollirten Darlehns-Obligation des früheren Kaufmanns Johann Detlef Thönsen in Cleve an den Kaufmann Claus Wilde in Heide über 1000 ℔ S. H. Ct., gleich 400 ℛ Pr. Ct., vom 20. April 1850;
2) aus der im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation des Tischlers Ole Eskelsen Nielsen in Hennstedt an Peter Wohlt Reimers in Feddring über 600 ℔ S. H. Ct., gleich 240 ℛ Pr. Ct., Kaufgeld für ein Haus daselbst vom 28. December 1848;
3) aus den im Schuld- und Pfandprotocoll des Kronprinzenkoogs und zwar jetzt auf dem Folio des Eingesessenen Claus Daniels daselbst protocollirten Kaufverträgen vom 20. April 1801 und 10. Februar 1803, nach welchen der Käufer Tobias Rave den Verkäufern, Geschwistern Delf Ehlers, Marten Ehlers und Geesche Ehlers ein Restkaufgeld von 200 ℔ S. H. Ct., gleich 80 ℛ Pr. Ct., hat verschreiben lassen;
4) aus dem ebendaselbst protocollirten Kaufcontract zwischen Tobias Rave und seinem Sohne Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 22. Februar 1827, nach welchem dem Ersteren Alimentationsansprüche auf Lebenszeit und freies Begräbniß zugesichert sind;
5) aus der gleichfalls daselbst protocollirten Aussageacte des Carsten Rave im Kronprinzenkoog vom 23. December 1831, nach welcher für Tobias Friedrich Rave von Mutterwegen 100 ℔ S. H. Ct., gleich 40 ℛ Pr. Ct. ausgesetzt sind;
6) aus der im Burger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation der Ehefrau des Jürgen Hinrich Lipke in Brickeln, Wiebcke Margaretha, an den Eingesessenen Jochim Ossenbrüg oder Osnabrügge auf dem St. Michaelis Donn über eine baare Anleihe von 400 ℔ S. H. Ct., gleich 160 ℛ Pr. Ct., vom 13. April 1869;
7) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des früheren Amts Rendsburg protocollirten Obligation des Casper Stubbe in Bockel an den Bürger und Glaser Peter Michael Schuhmacher in Rendsburg über 3000 ℔. jetzt nach Abzug der Bankhaft noch 2820 ℔ S. H. Ct., gleich 1128 ℛ Pr. Ct., vom 25. Januar 1796, welche im Jahre 1819 von Hinrich Sellmeier, dem dieselbe bei der Schuhmacher'schen Theilung zugefallen, an Jürgen Hinrich Jansen in Rendsburg und von diesem im Jahre 1845 an den Hufner Jürgen Sievers zu Hörsten cedirt ist, welchem Letzteren im Jahre 1865 die 1128 ℛ bezahlt sind;
8) aus der Schuldverschreibung der Administration der Spar- und Leihcasse zu Rendsburg Nr. 20,177 an den Halbhufner Claus Wieben in Altenkattbeck als Vormund für Eggert Pahl daselbst über 65 ℛ D. R.-M., gleich 48¾ ℛ Pr. Ct., vom 9. Februar 1861;
9) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 20,178 an denselben in gleicher Eigenschaft für Elise Pahl über ebenfalls 65 ℛ D. R.-M., gleich 48¾ ℛ Pr. Ct., vom 9. Febr. 1861, und
10) aus der Schuldverschreibung derselben Administration Nr. 30,833 an den Unterofficier beim

Feldartillerie-Regiment Nr. 9 in Rendsburg, Albert Margowsky über 300 ℛ Pr. Ct. vom 9. Januar 1869

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Urkunden sub 1 und 2 bei dem Königl. Amtsgericht II. in Heide, hinsichtlich der Urkunden sub 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht in Marne, hinsichtlich der Urkunde sub 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Eddelack, hinsichtlich der Urkunde sub 7 bei dem Königl. Amtsgericht in Nortorf und hinsichtlich der Urkunden sub 8, 9 und 10 bei dem Königl. Amtsgericht II in in Rendsburg ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls sämmtliche Urkunden sub 1—10 incl. für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub 1—7 incl. auf desfälligen Antrag im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt, die Urkunden sub 8, 9 und 10 aber durch neue werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 10. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(70) Witt.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 14.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Schmidts Hartwig Joachim Georg Deters von hier, jetzt in Hemmerwurth, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Husum, den 11. Januar 1872.

(72) Königliches Amtsgericht I.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 10. d. M. ist über das Vermögen des Buchbinders Christoph Löwe in Eckernförde Concurs erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausschluß etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die Concursmasse des Buchbinders C. Löwe in Eckernförde aus irgend welchem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch veranlaßt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, ihre etwanigen Beweisdocumente in Urschrift zu produciren und Abschriften zum Professionsprotocoll zurückzulassen.

Auswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(73) C. Lübbes.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

7. Stück. — Montag den 12. Februar 1872.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Am Montag den 26. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
sollen im Hause des Schneiders und Krügers Hinrich Friedrich Witt in Scholderup die zur Concursmasse desselben gehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Wohnhause nebst Kohlhof, groß ca. 1/2 Htsch.,
2) einer Koppel, groß ca. 3 1/2 Htsch.,

alternativ zunächst getrennt und dann event. zusammen in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind im unterzeichneten Gericht und beim Massecurator, Hufner Tönnsen in Scholderup, 14 Tage vor dem Termin einzusehen.

Schleswig, den 17. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(89) Hennings.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für einen Verschwender erkärten Hufner Claus Göttsche aus Bargstedt sind für seine Person und sein Vermögen die Eingesessenen, Hufner Peter Sievers und Hans Thun in Bargstedt zu Curatoren bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Göttsche verbindlich sind, welche für ihn von seinen Curatoren, oder mit Genehmigung derselben, abgeschlossen werden.

Nortorf, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(74) Hedde.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Beschluß vom gestrigen Datum die Administration der Nachlaßmasse des wail. Hofbesitzers Peter Nahne Jacobsen im Elisabeth-Sophienkooge hieselbst von den am Schlusse des Proclams vom 16. August 1871 genannten Herren auf den Hofbesitzer Peter Albert Peters im Elisabeth-Sophienkooge hieselbst übergegangen ist.

Nordstrand, den 8. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(110) L. Hansen.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem verstorbenen Hufner Hans Stoltenberg in Hassee in Gemeinschaft mit seiner nachlebenden Wittwe Margaretha Stoltenberg, geb. Klindt, errichteten Testaments wird Termin auf Donnerstag den 15. Februar,
Mittags 12 Uhr,
im unterzeichneten Amtsgericht angesetzt, wovon Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit benachrichtigt werden.

Kiel, den 27. Januar 1872.

(111) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem am 27. Januar d. J. in Blankenese verstorbenen Gastwirths Anton Auer und dessen nachgelassenen Wittwe Dorothea, geb. Hellmond, errichteten Testaments ist Termin auf auf
Mittwoch den 14. Februar cr.,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3, anstehend.

Beikommende werden geladen, sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zur festgesetzten Stunde hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 31. Januar 1872.

(112) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Das von dem wailand Klempner Johann Hinrich Schlotfeldt und seiner Ehefrau Dorothea Conradine,

geb. Havemann, unterm 19. Februar 1848 errichtete Testament soll am

Mittwoch den 14. Februar d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichte publicirt werden.

Welches hiemit für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht wird.

Oldenburg i. H., den 1. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(113) W. Hensen.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 14. December v. J. für geisteskrank erklärten Organisten und Elementarlehrer Heinrich Andreas Hennings in Bergstedt ist für seine Person und sein Vermögen der Anbauer und Krämer Friedrich Wilhelm Ann in Bergstedt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Organisten und Elementarlehr H. A. Hennings verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator abgeschlossen werden.

Ahrensburg, den 29. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(114) W. Rist.

[3.1] **Steckbrief.**

Der vormalige Schäferknecht, jetzige Dragoner Heinrich Carl Ludwig Becker des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 20. Novbr. 1849 zu Güstrow, beheimathet zu Doberau in Mecklenburg, 1 M. 61 Cm. groß, mit blauen Augen und dunklem Haar, seit dem 13. October 1870 als Conscribirter im Dienst, hat sich am 30. v. M. Abends aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem Militair-Mantel, Mütze, Blouse, Reithose, Stiefel mit Sporen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den p. Becker vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigslust, den 1. Februar 1872.

Großherzogliches Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

v. Kamien,

(115) Oberst und Regiments-Commandeur.

Bekanntmachung.

Der unterm 25. Januar 1869 gegen den des Mordes verdächtigen Sören Christensen genannt Sören Oustrup aus Lyngberggaard in Dänemark erlassene Steckbrief ist durch seine Anhaltung erledigt.

Flensburg, den 1. Februar 1872.

(116) Der Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 20. November 1871 hinter den Arbeiter Peter Lauritzen Aargaard aus Fühnen erlassene Steckbrief ist durch dessen Anhaltung erledigt.

Flensburg, den 6. Februar 1872.

(117) Der Staats-Anwalt.

[3.3] **Edictalladung.**

In Sachen der Ehefrau Wiebke Göttsche in Neumünster, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann, den Maurer Hans Göttsche, Verklagten,

betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag den 14. Mai 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für eingeräumt wird erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren, auch weitere Eröffnungen an ihn durch Aushang an der Gerichtsstelle werden bekannt gemacht werden.

Kiel, den 18. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(90) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Hotelwirths Georg Rodewaldt in Rendsburg Concurs erkannt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20. Januar 1872.

(118) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 2. Januar d. J. zu Schmalensee verstorbenen Wittwe Catharina Steen, geb. Harder, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß und insbesondere an die in Schmalensee belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 25. Januar 1872.

(119) Königliches Amtsgericht II.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Am 13. August v. J. ist hieselbst verstorben der Cigarrenarbeiter Hermann Gercke aus Bremen, früher wohnhaft im Kirchspiel Adelbye, und sind die Erben desselben hier unbekannt. — Es werden daher Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des weil. Gercke berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden. — Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(120) Feldmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. v. Mts. abgegebene Concurs-Erkenntniß über das Vermögen des Parcelisten und Freihofbesitzers Peter Henning Asmussen, früher in Atzbüll, jetzt in Amerika, wird, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile und Strafen, Allen, die Pfänder von dem Cridar in Händen haben oder Schuldner desselben sind — mit alleiniger Ausnahme jedoch der aus dem Collunder-Geschäfte — hiermit anbefohlen, dem Herrn Rechtsanwalt Meyer in Cappeln, welchem insbesondere die Eincassirung der Ausstände dieser Masse übertragen ist, innerhalb 6 Wochen a dato von ihren Schuldverhältnissen Anzeige zu machen, resp. an ihn die Pfänder einzusenden.

Zum Special-Massecurator für die Liegenschaften unter dem Königlichen Amtsgericht Abthl. III in Flensburg ist der Herr Hofbesitzer Christian Clausen junior in Colluud bestellt.

Bei dieser Gelegenheit wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß das unterm 25. October und 4. November v. Js. erlassene Evictions- und Concursproclam sich auch auf folgende kleine, zum Theil im Gute Rundhof belegene Parcelen — deren Schuld- und Pfand-Protocollführung allein s. Z. dem Königl. Amtsgerichte Cappeln-Schleswig hier übertragen ward — bezieht:

1) einen Rest der vormal. H. Chr. Hansen'schen Erbpachtstelle zu Grünholz, groß 2 Heitscheffel 4 Schipp 10 Ruthen;
2) 5 Schipp 19¼ □Rth. Landes von des Stelle des P. v. Lenger in Esgrusschaubye;
3) 1½ Schipp Landes, welche von Franz Lassen in Grünholz an den Cridar auf 99 Jahre verpachtet worden sind.

Cappeln, den 30. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(121) H. C. v. Buchwald.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers mittelst Decrets des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. über die Habe und Güter des Gastwirths Peter Hinrich Danker zu Moldenit der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter Hinrich Danker, jetzt dessen Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese

ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzumelden.

Schleswig, den 31. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(122) Hennings.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen H. C. J. Lüthgens und dessen Ehefrau Martha Christiane Caroline, geb. Möller, in Heede, jetzt in Hamburg, Sternstraße Nr. 7 wohnhaft, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden ist, werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse der genannten Eheleute Lüthgens, insbesondre an deren in Heede belegene Halbhufe cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von ihnen besitzen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung, resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzau, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(123) C. Eckard.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter der Wittwe Friedericke Burmeister, geb. Dehn, und ihres kürzlich verstorbenen Ehemannes des Malers Heinrich Burmeister in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden — mit Ausnahme der protocollirten Creditoren — Alle, welche an diese Masse, namentlich an das zu derselben gehörende, im Quart. III Nr. 114 der Stadt Itzehoe belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocoll Vol. IX Fol. 74 aufgeführte Wohnhaus c. p., Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, sich damit, und zwar bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gerichte rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, den 1. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(124) J. Kiene.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer J. W. A. Beer von Bockhorst bei Hardemarschen, in Itzehoe wohnhaft, hat unterm heutigen Tage seine sämmtlichen Habe und Güter dem unterzeichneten Gerichte zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Demzufolge werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere an den obengenannten Hof Bockhorst, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Auswärtige haben unter hiesiger Jurisdiction einen Actenprocurator zu bestellen.

Schenefeld, den 2. Februar 1872.

(125) Königliches Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner F. Christiansen in Borbye hat angezeigt, daß er,

von der zu seiner in Borbye sub Nr. 5 belegenen Hufe gehörigen s. g. Kirchhofs- oder Dorfskoppel ein Areal von 60 []Rth.,

von der im Erdbuch unter Litr. H „süden dem Gammelbyer Weg" bezeichneten Koppel ein Landstück von 60 []Rth.,

ferner das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Areal von 30 []Rth.

und endlich das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Grundstück, südlich am Gammelbyer Wege, groß 240 []Rth.

verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche an die vorgedachten Landtheile hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Eckernförde, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(126) C. Lübbes.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über

die Habe und Güter des Käthners und Schmidts Johann Nicolaus Christian Kallies in Sande Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden, werden, mit einziger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse, namentlich die dazu gehörige, in Sande belegene Käthnerstelle cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und die bezüglichen Documente in Original und Abschrift einzuliefern; Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(127) L. Kohlmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ehemalige Hofbesitzer Heinrich Cordes in Gnutz, seinen daselbst belegenen Hof an den Particulier G. H. A. Werner, zuletzt in Thienbüttel, verkauft hat und nunmehr Verkäufer wie Käufer die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Hof cum pert. et invent. Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere dingliche Ansprüche, zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 6. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(128) Hedde.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem abseiten des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe unterm 1. d. M. über die Habe und Güter des Viertelhufners Carsten Wilhelm Lübbe in Hohenaspe der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche an den gedachten Cridar, namentlich an seine in Hohenaspe belegene, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Band 1 Fol. 201 aufgeführte ¼-Hufe c. pert., Ansprüche irgend einer Art erheben, hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden.

Itzehoe, den 7. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(129) J. Kiene.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schiffer Peter Martin Langmaack in Arnis seine zu Arnis zwischen den Grundstücken des Niels Jürgensen und Hans Sörensen belegenes, im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll Band XIII Fol. 267 eingetragenes Gewese, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, so werden, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Pfandrechte oder sonstige dingliche Ansprüche an das gedachte Gewese c. p. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Cappeln-Schleswig.

(130) Lembke.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des wail. Claus Jens Hansen in Pommerbye, adel. Guts Düttebüll, nämlich dessen Wittwe Christine Hansen, geb. Christophersen, nebst einziger Tochter Caroline, verh. Bolten, gegenwärtig zu Ruheleben bei Neustadt in Holstein, mittelst Contracts vom 10. November 1871 / 29. Januar 1872 die ihnen gehörig gewesene, in Pommerbye belegene, adel. Düttebüller Parcelen-Krugstelle nebst damit verbundener Hökerei, Bäckerei und dem in der Nähe des Besitzes aufgeführten, dazu gehörigen Abnahmehause nebst sogenanntem Kohlhof, sowie mit dem gleichfalls dazu gehörigen Landareal von ca. 26 Heitscheffeln an Hans Christian Andresen aus Kattrott verkauft und sich dabei verpflichtet haben, zur Sicherung des Käufers wegen etwaiger fremder An- und Beisprüche ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren; daher auf die Erlassung eines solchen Proclams hieselbst angetragen worden ist:

so werden in Deferirung dieser Bitte hiemittelst von Gerichtswegen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, — alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die vorbezeichneten verkauften Besitzthümer cum. pert. dingliche und hypo-

thekarische oder überhaupt dieselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, sich damit, und zwar bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Urschriften vorzuzeigen und Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen; auch, in sofern es Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(131) H. C. v. Buchwald.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter

1) des Sattlers Heinrich Garbe in Kiel

in Folge Insolvenzerklärung, ferner die Nachlaßmassen der Verstorbenen:

2) der Wittwe Cath. Lembcke, geb. Jungjohann, in Schönhorst,
3) der Wittwe Louise Dor. Friedr. Düncker, geb. Schröder, in Melsdorf,
4) der Wittwe Amalie Margaretha Cath. Rohwer, geb. Volckers, in Kiel,
5) des Taklers Peter Jensen in Kiel

wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Nachlaß- resp. Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 5. Februar 1872.

(132) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erbschaften

1) des am 28. December v. J. verstorbenen Gastwirths und Musikus Heinrich Friedrich Carl Gustav Ebbighausen in Itzehoe,
2) der am 31. December v. J. verstorbenen unverehelichten Margaretha Elisabeth Hansen in Itzehoe

unmündiger Erben wegen der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden sind, so werden, mit alleiniger Ausnahme der hier bereits legitimirten Erben und der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art an die obbezeichneten Erbschaften, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Nachlaß des Erblassers Ebbighausen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. I Fol. 39 a verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Forderungen oder Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Itzehoe, den 2. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(133) Brockenhuus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte, dingliche Rechte und Ansprüche an die von der Wittwe des weil. Sct. Johannes Klösterlichen Parcelisten Detlef Tietje, Anna Christina Wilhelmine geb. Hinrichsen, an der Freiheit bei Schleswig verkauften adel. Sct. Johannes Klösterlichen Vorwerksparcelen, bestehend aus den Parcelen 31, 45, 46, 50, 51 und 52 nebst darauf befindlichen Wohn- und Nebengebäuden c. p., sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 16. Januar 1872.

(94) Königl. Amtsgericht I.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte, dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem hiesigen Branntweinbrenner Diedrich Christian Trammsen verkaufte, sub Nr. 153 im 2. Quartier hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst Bude und Stallgebäude c. p. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.
(95) Königl. Amtsgericht I.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die zum Nachlaß des am 23. August v. J. verstorbenen ¼-Hufners und Schiffsbaumeisters Claus Rohwer zu Nübbel gehörige ¼-Hufe und Kathenstelle c. pert. oder an den Nachlaß überhaupt Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, oder welche Pfänder von dem Erblasser in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche, wie auch Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 18. Januar 1872.
(96) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des weil. Klempners August Friedrich Jacob Christensen in Ahrensburg, insbesondere an das dazu gehörige, auf dem „Reeshoop" belegene Wohnhaus nebst Garten, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben einen hiesigen Actenprocurator zu bestellen.

Ahrensburg, den 21. Januar 1872.
(99) Königliches Amtsgericht.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Färbers und Hausbesitzers Jochim Hermann Stuhr in Schönberg, insbesondere über dessen daselbst sub Nr. 49 belegenes Wohnhaus cum pert., unterm 20. December 1871 hieselbst der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiemittelst befehligt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 23. Januar 1872.
(100) Königliches Amtsgericht.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche an den früheren Hufner Heinrich Bertram in Wiemersdorf, jetzt in Neumünster wohnhaft, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 24. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(101) v. Stemann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen au die Concursmasse des Eingesessenen Carsten Kruse in Altenmoor, namentlich an das zu diesen Masse gehörige, daselbst belegene und Fol. 724 des Königsmoorer Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Wohnhaus c. pert. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Crempe, den 25. Januar 1872.
Königl. Amtsgericht.
(102) A. Schow.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Schiffbaumeister Skifter Thomas Juel Andersen, früher in Apenrade, jetzt in Kopenhagen, das ihm laut Contracts vom 11. September 1868 gehörige Gewese Nr. 28 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, in der Schiffbrückstraße belegen, an den Rentier Hans Hermann Franzen aus Schleswig verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an besagtes Gewese Pfand- oder andre dingliche Rechte

irgend einer Art, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche bei Verlust derselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(103) A. Selig.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers, resp. auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Einwohners Gerhard Friedrich Harms,
2) des Höfers Peter Friedrich Rellieu, beide in Neustadt

über die Habe derselben Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese beiden Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzugeben.

Neustadt i. H., den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(104) Romundt.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 12.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse des Tischlermeisters H. Clasen in Nienstädten, insbesondere die zu derselben gehörige Besitzung (Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 10b Fol. 36), zu haben vermeinen, haben solche bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Blankenese, den 26. Januar 1872.

(105) Königliches Amtsgericht.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag einer Schwester des am 12. Februar 1871 in Lebrade, adeligen Gutes Rixdorf, ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbenen Händlers Johann Hinrich Bern, eines Sohnes des verstorbenen Insten Jürgen Christian Bern daselbst, werden die nachbenannten Geschwister des Johann Hinrich Bern,

1) Auguste Dorothea Friedericke Bern, verheirathete Becker,
2) Carl Friedrich Bern,
3) Friedericke Dorothea Bern,

welche vor 18—19 Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind, über deren Leben und Aufenthalt aber seit 15 Jahren jegliche Kunde fehlt, sowie

4) Johann Heinrich Bern,

welcher sich vor circa 24 Jahren aus der Heimath entfernt hat, angeblich um sich nach Amerika zu begeben, von dem aber seit jener Zeit Nichts gehört worden ist, eventuell die Kinder derselben, hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche an den unerheblichen Nachlaß des obgenannten Johann Hinrich Bern innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, rechtsbehörig anzumelden, mit der Verwarung, daß widrigenfalls eine Curatel für sie angeordnet werden wird.

Desgleichen haben Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mehrgenannten Johann Hinrich Bern Forderungen zu haben vermeinen, solche bei Verlust derselben innerhalb der obengedachten Frist hieselbst anzumelden.

Ploen, den 27. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(106) C. Fischer.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Allee und Holstenstraße hieselbst belegene, mit C. E. D. Klünecke im Süden und G. F. J. Lebang im Osten benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G VIII Fol. 94b beschriebene, dem Christian Johann Heinrich Brandt gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 2. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf Freitag den 23. Februar 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 27. Januar 1872.

(107) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Webers Claus Harders in Süderhastedt sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 29. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(108) Griebel.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Amtsgericht ist auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Johann Christian Meyer, Besitzers einer ³/₄ Festehufe und Ziegelei in Fröslee, Kirchspiels Handewitt, über das Vermögen desselben,
2) der Wittwe Maria Christina Pöhls, geb. Paulsen, c. c. ass. auf Norderschmedebyefeld über den Nachlaß des verstorbenen Instenkäthners Johann Christian Heinrich Pöhls auf Norderschmedebyefeld, Kirchspiels Bau,

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an eine dieser Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Flensburg, den 29. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

(109) Adler.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, angeblich verloren gegangenem Documenten, nämlich:

1) aus nachfolgendem, im Schuld- und Pfandprotocoll Amts Flensburg Tom. XX, Fol. 552 auf dem Folium des ¹/₂-Hufners Thomas Nicolai Anthorsen in Kleinsolt protocollirten Schriftstücken,
   a. einer am 25. April 1749 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher ein Vorbesitzer des Anthorsen, Hans Timmsen, an den Canzleirath und und Amtsverwalter Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst 4¹/₂ pCt. Zinsen pro anno auf halbjährige Kündigung schuldet,
   b. einer am 17. October 1749 protocollirten Obligation vom 7. s. M., nach welcher Hans Timmsen an denselben Creditor 100 ℔ v. Cour. nebst 4¹/₂ pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Kündigung auszuzahlen sich verpflichtet hat,
   c. einer am 25. April 1750 protocollirten Obligation vom selbigen Datum, nach welcher Hans Timmsen an Anna Elisabeth Friedrichsdatter 100 ℔ v. Cour. nebst 4¹/₂ pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,
   d. einer am 27. Mai 1751 protocollirten Obligation vom 25. s. M., nach welcher Hans Timmsen an den Rechensmann Erich Petersen zu Klein-Solt 350 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung zu zahlen hat,
   e. einer am 27. April 1754 protocollirten Obligation vom 8. November 1753, laut welcher Hans Timmsen an den Amtsverwalter Canzleirath Hammerich in Flensburg 100 ℔ v. Cour. nebst 4¹/₂ pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,
   f. einer am 27. Februar 1755 protocollirten Obligation von demselben Datum, nach deren Inhalt Hans Timmsen an den Bohlsmann Jacob Boysen in Groß-Solt 238 ℔ v. Cour. gegen jährlich 4 pCt. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat;
2) aus nachfolgenden in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. XIX, Fol. 591 auf dem Folium des Hufners Hans Lorenzen in Hüllerup protocollirten Documenten:
   a. einer am 11. September 1794 protocollirten, erst am 10. November s. J. förmlich ausgefertigten Obligation, laut welcher Hans Hansen Trollau an den Hufner Nis

Christensen in Wimding 100 ℳ v. Schl. Holst. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf vorgängige halbjährige Loskündigung zu zahlen hat,

b. einer am 7. April 1795 protocollirten Verschreibung des Hans Hansen Trollau von demselben Datum, nach welcher derselbe an Carsten Petersen in Haurup 200 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Loskündigung schuldet,

c. einer am 29. Januar 1807 protocollirten, am 22. s. M. ausgestellten Obligation desselben Debitors über 250 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen, zahlbar auf halbjährige Loskündigung an den Abnahmemann Peter Andresen in Wanderup;

3) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1153 auf dem Folium des Kaufmanns Boy Boysen Jessen in Apenrade am 25. März 1852 protocollirten Schadloshaltungs-Acte von demselben Datum, durch welche der genannte B. B. Jessen der jetzt in Concurs gerathenen Firma „Petersen und Bonnichsen" in Hadersleben für ein ihm übertragenes Commissionslager von Eisenguß-Waaren an seiner gesammten Habe, namentlich an seinem Nr. 45 des dritten Quartiers in der Stadt Apenrade belegenen Gewese c. p. ein protocollirtes Pfandrecht bis zu dem Betrage von 1000 ℳ vorm. Cour. bestellt hat;

4) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Reventlow Fol. 224 auf dem Folium des Käthners Peter Lorenzen in Düppel am 23. April 1847 protocollirten Kaufcontract am 10. s. M., durch welchen Christian Hansen seinem Brudersohn gleichen Namens seine zu Düppel belegene Käthnerstelle c. p. eigenthümlich überläßt, und der Käufer sich sub hypotheca bonorum verpflichtet, die Restkaufgelder von 480 ℳ dän. R.-M., welche gegen 3½ pCt. p. a. in der Stelle stehen bleiben, an den Verkäufer successive in Summen bis zu 160 ℳ dän. R.-M. auf halbjährige Kündigung auszuzahlen;

5) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Wieding-Harde, Hauptbuch B. Horsbüll Tom. I Fol. 1027 auf dem Folium des Carsten Friedrichsen in Althorsbüll unter dem 16. December 1862 protocollirten Kaufcontract vom 29. April s. J., nach welchem Carsten Friedrichsen an den Schneidermeister J. L. Mathiessen in Tondern, den Rathmann A. H. Petersen in Horsbüll, den Eingesessenen Peter Nis Petersen in Emmelsbüll und den Eingesessenen Paul Thaddäus Nissen in Horsbüll mand. Laurids Hermannsen Holst auf Sylt eine Restkaufsumme von 400 ℳ, welche mit 4 pCt. p. a. zu verzinsen und von welcher 100 ℳ zu Martini 1862, 300 ℳ Martini 1863 fällig geworden sind, und

6) einem in das Schuld- und Pfandprotocoll der Christian-Albrechts-Kooge Hauptbuch 4 Theil, Fol. 64 auf das Folium des Friedrich Christian Friedrichsen auf dem alten Christian-Albrecht-Koogs-Deiche unter dem 23. August 1835 eingetragenen Protocollat, nach welchem derselbe ex obligatione von demselben Datum an Tede Meinhard Marcussen daselbst 650 ℔ v. Cour. nebst 5 pCt. p. a. Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung III in Flensburg, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Apenrade, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. I in Sonderburg, ad 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte II in Tondern, und endlich ad 6 bei dem Königlichen Amtsgerichte in Niebüll rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat ad 6, mortificirt, die Protocollate 1, a, b, c, d, e und f, 2, a b und c, 5 und 6 delirt, für die sub 3 und 4 aufgeführten Documente dagegen beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 8. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(76) Christensen.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Tischlermeister Johann Miller in Meldorf oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(77) Griebel.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Ansprüche an die Concursmasse des Revisions-Aufsehers Bahr in Uetersen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an-

gerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, unter Producirung bezüglicher Documente hier hier anzumelden. Pfandbesitzer haben ihre Pfandrechte binnen obiger Frist, bei Vermeidung des Verlustes derselben, hier anzuzeigen.

Auswärtige haben einen hiesigen Vertreter zu bestellen.

Uetersen, den 16. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(78) Revenstorf.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des unterm 4. Juni 1871 verstorbenen Hufners Rasmus Jensen zu Langdeel, Kirchspiels Fohl, zu haben vermeinen, werden hiedurch, sub poena praeclusi, aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(79) Jürgensen.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Masse des verstorbenen Tischlers Thomas Iwersen in Süder-Enleben auf Antrag der Vormünder seiner Kinder durch Decret vom heutigen Tage der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden hiedurch Alle (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen oder Faustpfänder aus der Masse in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu ziehen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 18. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(80) G. L. Müller.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Karsten Sivers zu Egstedter Holz sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 18. Januar 1872.

(81) Königliches Amtsgericht.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krügers und Kaufmanns Hans Bertelsen Lund in Brendstrup der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den gedachten Lund, jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(82) Jürgensen.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 8.

Alle nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse, des Franz Joachim Gottlieb Thüm, namentlich dessen in Ost-Steinbeck belegene Käthnerstelle cum pert., sind, bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörigermaaßen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 19. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(83) L. Kohlmann.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 9.

Ansprüche an die Concursmasse des Hofpächters Carl Friedrich Stamer auf Bockhorst sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schenefeld, den 22. Januar 1872.

(84) Königliches Amtsgericht.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben der in kinderloser Ehe resp. unterm 10. October 1867 und 23. October 1871 verstorbenen beiden Eheleute, Schuhmachers Martin Christensen (Tygesen) und Anne Marie Christensen, geb. Cordsen, in Hoier, welche in einem von ihnen errichteten Testa-

ment, d. d. 8. Februar 1851 sich gegenseitig zu Universalerben eingesetzt und nach erfolgtem Tode des Längstlebenden die Vertheilung ihres Gesammtnachlasse zu zwei gleichen Theilen unter ihre beiderseitigen nächsten Erben verfügt haben, angestellter Nachforschungen unerachtet seither nur zum Theil haben ermittelt werden können, so werden hiemittelst von Gerichtswegen, mit Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der vorgenannten Eheleute in Hoier oder eines derselben Erbansprüche erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und ihre Gerechtsame zu documentiren, unter der Androhung daß widrigenfalls mit der Erbschaft verordnungsmäßig wird verfahren, resp. die nicht angemeldeten Erben zu Gunsten der legitimirten von der Erbschaft werden ausgeschlossen werden.

Tondern, den 17. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(85) E. Cohen.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute des wailand Goldschmieds Theophilus Sandberg und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharine Sandberg, geb. Hansen, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 18. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(86) Boisen.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Höfers Heinrich Telge in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 22. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(87) Rehder.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus cum pert., in der Bahnhofsstraße hieselbst belegen, gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(88) Axt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

8. Stück. — Montag den 19. Februar 1872.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. November 1871 ist es genehmigt worden, daß für den aus nachstehenden Ortschaften:

Bornhöved,
Schmalensee,
Tarbeck,
Tensfeld,
Gönnebeck,
Gut Kuhlen,
Damsdorf,
Stocksee,
Dalldorf und
Arfrade

gebildeten Bezirk durch das Amtsgericht Abtheilung II in Segeberg alle 2 Monate in Bornhöved ein Gerichtstag abgehalten werde.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Gerichtstag der zweite Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jeden Jahres festgesetzt ist und daß die bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen im Hause des Gastwirths Lantau in Bornhöved stattfinden werden.

Kiel, den 8. Februar 1872.

Der Kreisgerichts-Director

(134) Thomsen.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Montag den 15. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

soll die zur Nachlaßmasse der Eheleute Bestmann in Seth gehörige, daselbst belegene Anbauerstelle c. pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 28. Februar d. J. ab an bei dem Tischler D. F. Valentin in Seth und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(151) Arl.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem am 1. Februar d. J. verstorbenen Peter Friedrich Christoph Pieper und dessen nachgelassenen Wittwe Louise Wilhelmine, geb. Groth, in Nienstädten im Jahre 1867 errichteten wechselseitigen Testaments steht Termin auf

Mittwoch den 22. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3, an.

Beikommende werden aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame rechtzeitig hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 7. Februar 1872.

(135) Königliches Amtsgericht.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 14. December v. J. für geisteskrank erklärten Organisten und Elementarlehrer Heinrich Andreas Hennings in Bergstedt ist für seine Person und sein Vermögen der Anbauer und Krämer Friedrich Wilhelm Ann in Bergstedt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Organisten und Elementarlehr H. A. Hennings verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator abgeschlossen werden.

Ahrensburg, den 29. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(114) W. Rist.

[3.2] **Steckbrief.**

Der vormalige Schäferknecht, jetzige Dragoner Heinrich Carl Ludwig Becker des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 20. Novbr. 1849 zu Güstrow, beheimathet zu Doberau in Mecklenburg, 1 M. 61 Cm. groß, mit blauen Augen und dunklem Haar, seit dem 13. October 1870 als Conscribirter im Dienst, hat sich am 30. v. M. Abends aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem Militair-Mantel, Mütze, Blouse, Reithose, Stiefel mit Sporen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den p. Becker vigiliren, denselben

im Betretungsfall arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigslust, den 1. Februar 1872.

Großherzogliches Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

v. Kamien,

(115) Oberst und Regiments-Commandeur.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen des Ingenieurs und Königlich beeidigten Feldmessers Wolff Heinrich Meyer, in Ellerbeck, Klägers,

wider

seine Ehefrau Matthilde, geb. Claussen, aus Bremerhafen, Verklagte,

wegen böswilliger Verlassung, daher Ehescheidung quoad vinculum,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag den 4. Juni 1872,

Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch geladen, in diesem Termine zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle ihres Ausbleibens die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen sie den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 1. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

(136) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf behufs Evictionsleistung gestellten Antrag der Wittwe Anna Catharina Maria Görrissen aus Satrup c. cur. ass. werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Satrup belegene, früher dem verstorbenen Krüger und Parcelisten Jürgen Görrissen, jetzt dessen Erben gehörige, nunmehr verkaufte Krug- und Parcelenstelle, incl. der früher davon verkauften Parcelen, cum pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 1. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(137) Hennings.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaßmassen der resp. am 9. Januar und 21. Januar cr. verstorbenen Eheleute Hans Claus Wiebers und Catharina Wiebers, geb. Paulsen, wail. in Wittenwurth, Erb- oder sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 1. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(138) Scholtz.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die Eheleute: Ziegeleibesitzer Friedrich Leonhard Simon Prahl und Margaretha Johanna Elise Prahl, geb. Hansen, in Sterupbeck hieselbst vorstellig gemacht, daß sie die ihnen mittelst Contracts vom 3. August 1869 eigenthümlich und gemeinschaftlich gehörige, vordem vom nunmehr verstorbenen Thierarzt C. Hansen nebst Ehefrau besessene, zu Atzbüll, Kirchspiel Esgrus, belegene Kathenstelle mit zugehörigen Parcelen-Ländereien verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherung des Käufers für etwaige unbekannte An- und Beisprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren und dessen Erlaß beantragt.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten verkauften Besitz in Atzbüll dingliche und hypothecarische oder überhaupt denselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(139) H. C. v. Buchwald.

№ 4.

Subhastations-Proclam.

Wenn in Sachen des Gymnasiallehrers Möller in Hadersleben, Klägers, wider die Wittwe Elisabeth Sophie Wentzel, geb. Nissen, zu Mörup, Kirchspiel Mörup, pr. Weile, Verklagte, wegen eingeklagter rückständiger Zinsen zum Betrage von 18 Thlrn. 27 Sgr. s. w. d. a. die Subhastation des der Verklagten ge-

hörigen, auf dem Naff sub Nr. 129 belegenen Geweses cum pert. nunmehr von dem Kläger beantragt und diesem Antrage stattgegeben worden, so wird Termin zum öffentlichen Verkauf des gedachten Gewesef im unterzeichneten Königlichen Amtsgericht auf

Sonnabend den 13. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angesetzt.

Zugleich werden die Königl. Hebungsbeamten und Einnehmer des Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commune-Gefälle und Leistungen, sowie Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Pfandgläubiger, zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf binnen 6 Wochen a dato im unterzeichneten Königl. Amtsgerichte aufgefordert, unter der Verwarnung, daß im Widrigen, nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger, der Verkauf vollzogen und das beregte Gewese cum pert. dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Hadersleben, den 8. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. I.
(140) G. v. Stemann.

№ 5.
Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen

1) des Schmidts Jacob Hinrich Will am Helserdeich, und
2) seiner Ehefrau Elsabea Margaretha, geb. Wulf, daselbst,

der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche an diese Concursmassen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 9. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(141) Möller.

№ 6.
Erste Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Schneider Matthias Wilken in Lembckendorf an Heinrich Wilken daselbst verkaufte, zu Lembckendorf belegene, nach Süden mit dem Landwege, nach Norden mit dem Schneider Staack benachbarte Wohnhaus, nebst Garten hinter dem Hause und Garten vor dem Hause, sowie Antheil an dem Fick'schen Brunnen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a. F., den 10. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(142) F. Sarauw.

№ 7.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Johann Laß in Oldesloe der Concurs erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 10. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(148) Arl.

№ 8.
Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des zu Kaköhl verstorbenen Käthners Johann Hinrich Babbe, welche wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, namentlich an die dazu gehörigen, in Kaköhl belegen beiden Kathenstellen c. pert., dingliche oder persönliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Lütjenburg, den 13. Februar 1872.
(144) Königl. Amtsgericht.

№ 9.
Erste Bekanntmachung.

Der am 16. April 1801 geborene, seit mehr als zehn Jahren abwesende Johann Peter Jacob Reis aus Riepsdorf, Guts Coselau, ehelicher Sohn des Krügers Claus Reis und der Wilhelmine Charlotte, geb. Bubelach, wailand daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Cismar ein Vermögen von 325 Thlrn. 5 Sgr. verwaltet wird, so wie Alle und Jede, welche an das Vermögen desselben, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Kreisgericht zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und mit dessen Vermögen, unter Ausschluß aller nicht angemeldeten Ansprüche, den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 3. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(145) Thomsen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Adolph Fischer (der Adolph Fischer Wittwe und Erben) gehörige, an der Norderreihe hierselbst belegene, mit J. Martens im Westen und Norden, A. H. Brehme im Osten, Langfeld & Sachau im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. X Fol. 88 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Sonnabend den 13. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Montag den 15. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Februar 1872.

(146) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner, als:

1) des Krämers Max Friedrich Wilhelm Lange, Hamburgerstraße Nr. 13,
2) des Gastwirths Hermann Friedrich Busch, Breitestraße Nr. 69,
3) des Bäckermeisters Karl Friedrich August Schröter, Parallelstraße Nr. 20,
4) des Barthold Schacht, Lammstraße Nr. 23,
5) des Handelsmanns Jacob Wolf Hasenberg, große Wilhelminenstraße Nr. 36,
6) des Gärtners Joachim Friedrich Rethwisch, Oelkers-Allee Nr. 23,
7) des Malers Julius Eduard Björner, Humboldstraße Nr. 2,
8) des Eisenwaarenhändlers Jean Heinrich Lorentzen, Königstraße Nr. 115,
9) des Arbeitsmannes Claus Funck, Holländische Reihe Nr. 73 in Ottensen,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am Sonnabend den 25. Mai d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 10. Februar 1872.

(147) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 12.

Subhastations-Proclam.

In Sachen der Gothard- und Anna Hansen'schen Stiftung in Flensburg, Klägerin,

gegen

den Hofbesitzer G. Deike in Bommerlund, Verklagten,

betr. eine Pfandforderung von 8000 ℛ︁ nebst Zinsen und Kosten,

ist vom Königlichen Kreisgericht in Flensburg die Subhastation der dem Verklagten gehörigen, für die eingeklagte Forderung verpfändeten adel. Stoltelunder Halbhufe in Bommerlund verfügt und das unterzeichnete Amtsgericht mit der Ausführung der Subhastastation beauftragt worden. Demnach wird zum öffentlichen Verkauf dieser adel. Stoltelunder Halbhufe in Bommerlund, zu welcher 252 Tonnen 2 Schipp 27 □Ruthen Ländereien nach altem Maaß und außer den 78 Fach enthaltenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch ein 8 Fach großes Brennhaus mit einer completen Dampfbrennerei nebst Destillirapparat gehört, Termin auf

Donnerstag den 18. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Wirthshause zu Frydendahl ausgesetzt.

Zugleich werden die Hebungsbehörden und Einnehmer des Districts, sowie alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dem Verkauf widersprechen zu können vermeinen, hiedurch bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, die etwaigen Rückstände an Königlichen- und

Communmalabgaben, beziehungsweise ihre etwaigen Protestationen gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen a dato dieses nur Einmal zu publicirenden Subhastationsproclams bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls der Verkauf vollzogen und die subhastirte Halbhufe dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Amtsgericht zur Einsicht aus.

Flensburg, den 12. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

(148) Adler.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Am 12. d. Mts. verstarb hierselbst der Bürger und Grobschmied Christian Köhn mit Hinterlassung einer Wittwe und 4 unmündiger Kinder aus früherer Ehe.

Da nun eine gerichtliche Nachlaßregulirung erforderlich geworden, so werden jetzt Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des defuncti, namentlich an das in hiesiger Stadt belegene zu demselben gehörige Wohnhaus Quartier IV Nr. 66 sammt Bude und sonstigen Pertinentien, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(149) C. Lübbes.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Der Parcelist Christian Bock hat seine zu Hackelmark, Guts Maasleben, belegene Parcelenstelle Nr. 45 cum. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Parcelenstelle cum. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(150) Römer.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hotelwirths Georg Rodewaldt in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgericht gehörig anmelden.

Rendsburg, den 20. Januar 1872.

(118) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 2. Januar d. J. zu Schmalensee verstorbenen Wittwe Catharina Steen, geb. Harder, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß und insbesondere an die in Schmalensee belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 25. Januar 1872.

(119) Königliches Amtsgericht II.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Am 13. August v. J. ist hieselbst verstorben der Cigarrenarbeiter Hermann Gercke aus Bremen, früher wohnhaft im Kirchspiel Adelbye, und sind die Erben desselben hier unbekannt. — Es werden daher Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des weil. Gercke berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden. — Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(120) Feldmann.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. v. Mts. abgegebene Concurs-Erkenntniß über das Vermögen des Parcelisten und Freihofbesitzers Peter Henning Asmussen, früher in Atzbüll, jetzt in Amerika, wird, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile und Strafen, Allen, die Pfänder von dem Cridar in Händen haben oder Schuldner desselben sind — mit alleiniger Ausnahme jedoch der aus dem Collunder-Geschäfte — hiermit anbefohlen, dem Herrn Rechtsanwalt Meyer in Cappeln, welchem insbesondere die Eincassirung der Ausstände dieser Masse übertragen ist, innerhalb 6 Wochen a dato von ihren Schuldverhältnissen Anzeige zu machen, resp. an ihn die Pfänder einzusenden.

Zum Special-Massecurator für die Liegenschaften unter dem Königlichen Amtsgericht Abthl. III in Flensburg ist der Herr Hofbesitzer Christian Clausen junior in Colluud bestellt.

Bei dieser Gelegenheit wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß das unterm 25. October und 4. November v. Js. erlassene Evictions- und Concursproclam sich auch auf folgende kleine, zum Theil im Gute Rundhof belegene Parcelen — deren Schuld- und Pfand-Protocollführung allein s. Z. dem Königl. Amtsgerichte Cappeln-Schleswig hier übertragen ward — bezieht:

1) einen Rest der vormal. H. Chr. Hansen'schen Erbpachtstelle zu Grünholz, groß 2 Heitscheffel 4 Schipp 10 Ruthen;
2) 5 Schipp 19¼ □Rth. Landes von des Stelle des P. v. Lenger in Esgrueschaubye;
3) 1½ Schipp Landes, welche von Franz Lassen in Grünholz an den Cridar auf 99 Jahre verpachtet worden sind.

Cappeln, den 30. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(121) H. C. v. Buchwald.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers mittelst Decrets des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. über die Habe und Güter des Gastwirths Peter Hinrich Danker zu Moldenit der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter Hinrich Danker, jetzt dessen Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzumelden.

Schleswig, den 31. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(122) Hennings.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich Alle, welche an die Concursmasse der Eheleute H. C. J. Lüthgens und Martha Christiane Caroline, geb. Möller, in Heede, jetzt in Hamburg, Sternstraße Nr. 7 wohnhaft, insbesondere an deren in Heede belegene Halbhufe cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von ihnen besitzen, damit, bei Vermeidung, resp. der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(123) C. Eckard.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse der Wittwe Friedericke Burmeister und ihres verstorbenen Ehemannes, des Malers Heinrich Burmeister in Itzehoe, namentlich an das zu derselben gehörende, daselbst belegene Wohnhaus c. p., sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Itzehoe, den 1. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(124) J. Kiene.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Ansprüche an die Concursmasse des Hofbesitzers J. W. A. Beer von Bockhorst, in Itzehoe wohnhaft, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Schenefeld, den 2. Februar 1872.

(125) Königliches Amtsgericht.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner F. Christiansen in Borbye hat angezeigt, daß er,

von der zu seiner in Borbye sub Nr. 5 belegenen Hufe gehörigen s. g. Kirchhofs- oder Dorfskoppel ein Areal von 60 □Rth.,

von der im Erdbuch unter Litr. H „süden

dem Gammelbyer Weg" bezeichneten Koppel ein Landstück von 60 []Rth.,

ferner das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Areal von 30 []Rth.

und endlich das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Grundstück, südlich am Gammelbyer Wege, groß 240 []Rth.

verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche an die vorgedachten Landtheile hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Eckernförde, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(126) C. Lübbes.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners und Schmidts Johann Nicolaus Christian Kallies in Sande, namentlich an die dazu gehörige, in Sande belegene Käthnerstelle cum pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(127) L. Kohlmann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der ehemalige Hofbesitzer Heinrich Cordes in Gnutz, seinen daselbst belegenen Hof an den Particulier G. H. A. Werner, zuletzt in Thienbüttel, verkauft hat und nunmehr Verkäufer wie Käufer die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Hof cum pert. et invent. Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere dingliche Ansprüche, zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 6. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(128) Hedde.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Viertelhufners Carsten Wilhelm Lübbe in Hohenaspe, namentlich an seine in Hohenaspe belegene ¼ Hufe c. pert., sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Itzehoe, den 7. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(129) J. Kiene.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Schiffer Peter Martin Langmaack in Arnis seine zu Arnis zwischen den Grundstücken des Niels Jürgensen und Hans Sörensen belegenes, im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll Band XIII Fol. 267 eingetragenes Gewese, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, so werden, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Pfandrechte oder sonstige dingliche Ansprüche an das gedachte Gewese c. p. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Cappeln-Schleswig.

(130) Lembke.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des wail. Claus Jens Hansen in Pommerbye, adel. Guts Düttebüll, nämlich dessen Wittwe Christine Hansen, geb. Christophersen, nebst einziger Tochter Caroline, verh. Bolten, gegenwärtig zu Ruheleben bei Neustadt in Holstein, mittelst Contracts vom 10. November 1871 / 29. Januar 1872 die ihnen gehörig gewesene, in Pommerbye belegene, adel. Düttebüller Parcelen-Krugstelle nebst damit verbundener Hökerei, Bäckerei und dem in der Nähe des Besitzes aufgeführten, dazu gehörigen Abnahmehause nebst sogenanntem Kohlhof, sowie mit dem gleichfalls dazu gehörigen Landareal von ca. 26 Heitscheffeln an Hans Christian Andresen aus Kattrott verkauft und sich dabei verpflichtet haben, zur Sicherung des Käufers wegen etwaiger fremder An- und Beisprüche ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren; daher auf die Erlassung eines solchen Proclams hieselbst angetragen worden ist:

so werden in Deferirung dieser Bitte hiemittelst von Gerichtswegen — mit alleiniger Ausnahme der

protocollirten Creditoren, — alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die vorbezeichneten verkauften Besitzthümer cum. pert. dingliche und hypothekarische oder überhaupt dieselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, sich damit, und zwar bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Urschriften vorzuzeigen und Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen; auch, in sofern es Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(131) H. C. v. Buchwald.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter

1) des Sattlers Heinrich Garbe in Kiel

in Folge Insolvenzerklärung, ferner die Nachlaßmassen der Verstorbenen:

2) der Wittwe Cath. Lembcke, geb. Jungjohann, in Schönhorst,

3) der Wittwe Louise Dor. Friedr. Düncker, geb. Schröder, in Melsdorf,

4) der Wittwe Amalie Margaretha Cath. Rohwer, geb. Volckers, in Kiel,

5) des Tallers Peter Jensen in Kiel

wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Nachlaß- resp. Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 5. Februar 1872.

(132) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 16.

Alle Diejenigen, — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits legitimirten Erben und der protocollirten Gläubiger — welche an die Erbschaften

1) des am 28. December v. J. verstorbenen Gastwirths und Musikus Heinrich Friedrich Carl Gustav Ebbighausen in Itzehoe,

2) der am 31. December v. J. verstorbenen unverehelichten Margaretha Elisabeth Hansen in Itzehoe

Ansprüche irgend einer Art, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Nachlaß des Erblassers Ebbighausen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. I Fol. 39 a verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 2. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(133) Brockenhuus.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Allee und Holstenstraße hieselbst belegene, mit C. C. D. Klünecke im Süden und G. F. J. Lebang im Osten benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch Nordertheil Vol. G VIII Fol. 94 b beschriebene, dem Christian Johann Heinrich Brandt gehörige Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 2. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erbes ist Termin

auf Freitag den 23. Februar 1872,

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 27. Januar 1872.

(107) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

9. Stück. — Montag den 26. Februar 1872.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. November 1871 ist es genehmigt worden, daß für den aus nachstehenden Ortschaften:

Bornhöved,
Schmalensee,
Tarbeck,
Tensfeld,
Gönnebeck,
Gut Kuhlen,
Damsdorf,
Stocksee,
Dalldorf und
Arfrade

gebildeten Bezirk durch das Amtsgericht Abtheilung II in Segeberg alle 2 Monate in Bornhöved ein Gerichtstag abgehalten werde.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Gerichtstag der zweite Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jeden Jahres festgesetzt ist und daß die bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen im Hause des Gastwirths Lantau in Bornhöved stattfinden werden.

Kiel, den 8. Februar 1872.

Der Kreisgerichts-Director

(134) Thomsen.

Bekanntmachung.

In Verfolg des unter dem 16. October v. J. ergangenen Indagations- und eventuellen Concursproclams, betreffend das Vermögen des abwesenden Buchhändlers Johannes Bollen, früher in Plön, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Concurs über das Vermögen des Johannes Bollen unter dem 16. Februar d. J. erkannt worden ist.

Plön, den 17. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(152) C. Fischer.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des ½-Hufners Heinrich Gau hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene ⅛-Hufenstelle soll am

Donnerstag den 4. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst meistbietend verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen von 1. März d. J. an bei dem Güterpfleger Polizeiverwalter Wolf hieselbst aus.

Bramstedt, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(153) Pfaff.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Das zur Concursmasse des verstorbenen Tischlermeisters Otto Schlüter hieselbst gehörige, an der Adlerstraße belegene, mit J. Claussen im Süden, J. D. R. Brencke im Norden und L. A. Lange im Westen benachbarte, Nordertheil Vol. H VI Fol. 475 b des Altonaischen Stadtbuchs beschriebene Erbe soll in dem

auf den 14. März cr., Nachmittags 5½ Uhr,

in unserem Büreau V anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 5, einzusehen.

Altona, den 16. Februar 1872.

(117) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Montag den 15. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

soll die zur Nachlaßmasse der Eheleute Bestmann in Seth gehörige, daselbst belegene Anbauerstelle c. pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 28. Februar d. J. ab an bei dem Tischler D. F. Valentin in Seth und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 14. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(151) Art.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testaments des Hausmanns Hans Mumm Ottens in Delve und dessen am 10. Februar cr. verstorbenen Ehefrau Margaretha Ottens, geb. Thiessen, wail. daselbst, ist ein Termin auf
Sonnabend den 16. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 13. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(178) Scholtz.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 14. December v. J. für geisteskrank erklärten Organisten und Elementarlehrer Heinrich Andreas Hennings in Bergstedt ist für seine Person und sein Vermögen der Anbauer und Krämer Friedrich Wilhelm Ann in Bergstedt zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Organisten und Elementarlehr H. A. Hennings verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator abgeschlossen werden.

Ahrensburg, den 29. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(114) W. Rist.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. d. M. für blödsinnig erklärten, in der Irrenanstalt bei Schleswig befindlichen Carl Peter Heinrich Lorenzen aus Itzehoe ist für seine Person und sein Vermögen der Böttchermeister Johann Frederichs in Itzehoe zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Lorenzen verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator Frederichs abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 20. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(154) Brockenhuus.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. Januar cr. ist die Ehefrau des Vollmachts Reimer Rolfs in Poppenhusen, Anna Elisabeth Rolfs, geb. Rolfs, für blödsinnig erklärt und die Anordnung einer Curatel über ihre Person und ihr Vermögen beschlossen worden.

Indem dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, bemerkt das unterzeichnete Gericht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen der Curandin betreffen, nur mit dem zum Curator derselben bestellten Vollmacht Claus Hinrich Rolfs zu Hemmerwurth rechtsverbindlich abgeschlossen werden können.

Heide, den 13. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II.
(179) Scholtz.

Bekanntmachung.

Am 12. Februar d. J. Abends ist in Skallebeck bei Hadersleben eine Kiste mit folgenden Sachen gestohlen:

ein Düffelrock von dunkler Farbe, an den Kanten beim Handgelenk abgeschliffen, mit wollenem braun und schwarz gestreiften Unterfutter, jeder Streifen ca. 1 Zoll breit; ein kurzer Sommerrock von Buckskin, bräunlich, Unterfutter von schwarzwollenem Serge, Hornknöpfe — in der Mitte schwarz, dann braun und der äußere Rand schwarz —; ein Sommerrock von Baumwollenzeug, schwarz und weiß carrirt, ohne Unterfutter; ein Paar blaue Wadmels-Beinkleider; ein Paar weiße leinene Beinkleider; ein Paar braune Beinkleider mit schmalen schwarzen Streifen und schwarzem Gallon; 2 schwarze Tuchwesten, 1 alte Tuchweste, 1 flachsleinen Hemd mit C. roth gezeichnet; ein Portemonnaie mit 3 ℔ 1 ß R.-M.; ein hellgrauer Hut mit einem Löwen im Stempel und roth und weißem Futter.

Die Thäter sind aller Wahrscheinlichkeit die an demselben Abend aus dem Amtsgefängniß in Hadersleben entwichenen, wegen schweren Diebstahls in Untersuchung befindlichen Peter Hansen Kirkmann aus Agerskov und Hans Jürgen Holm aus Heils, welche vom Königlichen Amtsgericht, Abtheilung II daselbst steckbrieflich verfolgt und daher jetzt vermuthlich in den gestohlenen Kleidungsstücken herumziehen werden.

Flensburg, den 15. Februar 1872.
(155) Der Staats-Anwalt.

[3.3] **Steckbrief.**

Der vormalige Schäferknecht, jetzige Dragoner Heinrich Carl Ludwig Becker des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, geboren am 20. Novbr.

1849 zu Güstrow, beheimathet zu Doberan in Mecklenburg, 1 M. 61 Cm. groß, mit blauen Augen und dunklem Haar, seit dem 13. October 1870 als Conscribirter im Dienst, hat sich am 30. v. M. Abends aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit einem Militair-Mantel, Mütze, Blouse, Reithose, Stiefel mit Sporen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den p. Becker vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren und die behufige Meldung hierher gelangen zu lassen.

Ludwigslust, den 1. Februar 1872.

Großherzogliches Commando des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

v. Kamien,

(115) Oberst und Regiments-Commandeur.

Steckbrief.

Gegen den Cigarrenarbeiter Adolph Johann Carl Burmester aus Hamburg ist die gerichtliche Haft wegen schweren Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den ꝛc. Burmester in Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die hiesige Gefängniß-Inspection abzuliefern.

Beschreibung.

Alter 29 Jahr, Geburtsort Hamburg, Größe mittlere, Haare blond, Bart hellroth, Zähne schwarz, Gestalt schwach.

Altona, den 15. Februar 1872.

(156) Der Staats-Anwalt.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen des Ingenieurs und Königlich beeidigten Feldmessers Wolff Heinrich Meyer, in Ellerbeck, Klägers,

wider

seine Ehefrau Mathilde, geb. Claussen, aus Bremerhafen, Verklagte,

wegen böswilliger Verlassung, daher Ehescheidung quoad vinculum,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag den 4. Juni 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch geladen, in diesem Termine zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle ihres Ausbleibens die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen sie den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 1. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

(136) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 23. October 1871 auf der Irrenanstalt hieselbst verstorbenen Fräuleins Catharine Margarethe Rahtgen, gebürtig aus Segeberg, zwar den Nachlaß derselben angetreten, aber zur Sicherung gegen unbekannte Ansprüche an denselben die Erlassung eines Indagationsproclams beantragt haben, so werden, in Deferirung dieses Antrags hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der etwanigen, hieselbst protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Fräuleins Catharine Margarethe Rahtgen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 27. Januar 1872.

(157) Königl. Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung nachbenannter hiesiger Einwohner, als:

1) des früheren Kaufmanns, jetzigen Schiffsmaklers C. Leffler,
2) des Bäckers Ernst Hautau,

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich etwaniger Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der etwanigen hierselbst protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, rechtbehörig bei dem unterzeichneten Gericht melden.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

(158) Königl. Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über die geringfügige Habe des hiesigen Einwohners

Christian D. Thedens der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben und der Ausschließung von dieser Masse binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gerichte -- Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters — ordnungsmäßig anzumelden.

Husum, den 7. Februar 1872.

(159) Königl. Amtsgericht I.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Parcelist Hans Timm zu Langdeel hat seine in Langdeel belegene, aus der 12. Parcele der ehemaligen Domaine Mohrkirch bestehende Landstelle mit Gebäuden c. p. und die ihm gleichfalls gehörige Nieharder Parcele „Neulücke" verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß ergeht seitens der unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte und zwar seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Schleswig) für die Mohrkircher und seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Flensburg) für die Nieharder Parcele hiedurch die Aufforderung an alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Parcelen c. p. Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem mit unterzeichneten Amtsgericht für den Bezirk Schleswig anzumelden.

Cappeln, den 8./12. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.	Königl. Amtsgericht.
Cappeln-Schleswig.	Kr. Flensburg.
(160) Lembke.	H. E. v. Buchwald.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbenen Eheleute Weber Jürgen Gladen und Margaretha Gladen, geb. Wischmann, in Egstedt oder deren Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 10. Februar 1872.

(161) Königliches Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Benstein und des Arbeitsmanns Hans Hinrich Gertz zu Simonsberg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Massen, insbesondere an den zur Concursmasse des 2c. Benstein gehörigen Immobiliarbesitz, als: Wohnhaus sub Nr. 51 und zwei Fennen im Adolphskooge, „Kranzfenne und am Sielzuge," aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, den 13. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(162) Storm.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Parcelisten Peter Plöhn, Jürgen Plöhn und Claus Naeve zu Heidbunge von der ihnen gehörigen, in der Feldmark Cropp belegenen Schäferei Bünge 400 Tonnen an den Königlichen Domainefiscus vertauscht und die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die vorerwähnte Schäferei Bünge oder einzelne Theile und Zubehörungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht auf rechtsgehörige Weise anzugeben.

Schleswig, den 13. Februar 1872.

(163) Königl. Amtsgericht III.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Anbauer Detlef Brauer in Hohn von seiner dortigen Anbauerstelle fünf an der Elsdorfer Scheide belegene Koppeln, genannt Hohenheide, und einen am Hohner See belegenen Moortheil behufs Errichtung einer neuen Familienstelle verkauft hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger des Detlef Brauer, welche an die beregten Landstücke irgend welche dingliche Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert,

solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 13. Februar 1872.

(164) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben und Besitznachfolger des verstorbenen Käthners Jürgen Schmidt in Cappelholz haben hieselbst vorstellig gemacht, wie sie die von ihrem Ehemann und Vater durch Contract vom 10. November 1842 käuflich erworbene, in Cappelholz belegene adel. Roester Kathenstelle mit dazu gehörigen 5 Heitscheffeln Landes an den Schlachtermeister Chr. G. H. Petersen in Cappeln verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherheit des Käufers gegen etwaige Ansprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam ergehen zu lassen; auch um die Veranstaltung des Erforderlichen gebeten.

In Stattgebung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren — welche an die vorbezeichnete, verkaufte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsgemäß anzugeben; die etwa in Betracht kommenden Original-Documente zu produciren und gehörige Abschriften bei den Acten zurückzulassen; auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(165) H. C. v. Buchwald.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die eingesetzte Testamentserbin des am 30. December 1871 zu Flarupgaard in Angeln verstorbenen cand. Johann Peter Meerkens tut. patre den Nachlaß des defuncti zwar unbedingt angetreten, indessen zur Sicherstellung gegen etwaige unbekannte Ansprüche Dritter die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen J. P. Meerkens, oder dessen Nachlaß, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(166) Lembke.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da der seitherige Mühlenbesitzer Johann Balthasar Stehr in Tondern hieselbst vorstellig gemacht hat, daß er die ihm gehörigen, nachbenannten Grundstücke an die namhaft aufgeführten Personen, nämlich:

1) seine vor der Stadt Tondern belegene Kornwindmühle nebst Wohnhaus, Land und allem Zubehör an seinen Sohn Johannes Hans Harboe Stehr in Tondern;
2) seine Fenne Litr. I Nr. 1/2 der Windmühlenäcker, groß ca. 6 Demat, an den Schlachtermeister Bödewadt in Tondern;
3) seine Fenne hinter dem Schloß Litr. A Nr. 17, groß 2 Demat 24 Ruthen, an Peter Andresen Petersen in Tondern;
4) seine zweite Kuhfenne B Nr. 1 auf dem Westerstadtfelde, groß 3 Demat 30 Ruthen, an den Kaufmann H. P. Kraus in Tondern,

verkauft und den Käufern rechtliche Gewähr wegen etwaiger dinglicher Ansprüche zugesagt habe, so werden, in Gemäßheit des gleichzeitigen Antrags auf Erlassung eines bezüglichen Evictionsproclams, hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obbezeichneten verkauften Grundstücke, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Anmeldungen beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu beschaffen, und zwar unter Androhung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens.

Tondern, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(167) C. Cohen.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zum Nachlaß des wailand Käthners Heinrich Andreas Meyer in Wellingdorf gehörige, von seinen Erben verkaufte, zu Wellingdorf belegene Kathenstelle cum pert. dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe

des Ausschlusses resp. des Verlustes der Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht unter Producirung etwaiger Documente, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsbehörig anzumelden.

Kiel, den 15. Februar 1872.

(168) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 8. December v. J. hieselbst verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke hieselbst die Erklärung abgegeben haben, den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und um Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams gebeten haben so werden Alle, welche, sei es als Erben, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des obgenannten verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diese Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 15. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(169) Rehder.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Verlassenschaft des am 6. d. M. auf Warferdonn mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter und eines abwesenden Sohnes verstorbenen Einwohners Peter Oeser der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, werden, mit alleiniger Ausnahme der im hiesigen District wohnhaften Erben und der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Verlassenschaft Erb oder sonstige Ansprüche und Forderungen erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insonderheit hat der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Heinrich Oeser, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, sich binnen der obigen Frist allhier persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbtheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(170) Bün'z.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmemann Christen Nielsen und dessen Ehefrau Kirsten, geb. Jörgensen in Dynneved resp. unter dem 28. Januar d. J. und 3. October 1870 ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen sind, so werden, da die erbberechtigten Seitenverwandten dem Gerichte unbekannt sind, alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(171) Boisen.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Der Rademacher Claus Harrs in Borby hat dem unterzeichneten Amtsgericht angezeigt, daß er seine Instenstelle Nr. 12 cum. pert. daselbst verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche an die in Borby sub Nr. 12 belegene Instenstelle zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Eckernförde, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(172) Lübbes.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an den geringfügigen Nachlaß des am 11. November v. J. im Gruber Armenhause verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Friedrich Guttau Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Beachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cismar, den 17. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht.
(173) Matthiessen.

№ 18.
Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erbschaften:
1) der am 31. December v. J. verstorbenen Wittwe Wiebke Hoop, geb. Koch, in Itzehoe,
2) der am 14. Januar d. J. verstorbenen Wittwe Rebecca Siebke, geb. Haß, am Cremper Wege bei Itzehoe,
3) des am 14. Januar d. J. verstorbenen Verlehntsmannes Eggert Sierk in Peißen

unmündiger und abwesender Erben wegen der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden sind, so werden — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits gemeldeten Erben und der protocollirten Gläubiger — alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an die obgedachten Erbschaften, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Hoop'schen Nachlaß gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 38 und 38a verzeichnete und an das zum Siebke'schen Nachlaß gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe Fol. 540 verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriftenbei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Itzehoe, den 17. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(174) Brockenhuus.

№ 19.
Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche
1) an die zu Albertsdorf belegene, seither der separirten Ehefrau Wüpper, Catharina Margaretha, geb. Johannsen, zu Albertsdorf gehörige, jetzt an Peter Mackeprang in Lemckenhafen verkaufte Landstelle, bestehend in dem mit dem Schiffer Schröder zu Norden, mit Schiffer Bartold Biß zu Süden benachbartem Wohnerbe, als: Wohnhaus, Scheune, Gehöfte, Garten, halbem Brunnen, gemeinschaftlich mit Schiffer Schröder, und Dorfsstraßenplatz, so wie in den Steuerregistern zu 5 Drömtsaat 6 Schippsaat 2 Faß angesetzten Ackerländereien auf der Albertsdorfer Feldmark mit einer Weidekoppel, einer Strecke Uferlandes und 6 kleinen s. g. Inseln im vormal. Albertsdorfer Binnensee, ferner
2) an das der genannten Wüpper seither gehörige, jetzt an Matth. Hiß in Strukamp verkaufte, auf dem s. g. Goldt bei Albertsdorf belegene Gebäude mit Garten,

aus irgend einem Grunde hypothecarische oder sonst dingliche, der zu prästirenden Eviction wegen hier provocirte Ansprüche, Rechte oder Forderungen zu haben glauben, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 19. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(173) Sarauw.

№ 20.
Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter Hinrich Maaß gehörige, an der Peterstraße hieselbst belegene, mit der Wittwe Engel, geb. Schröder, im Osten, der Wittwe Bornholdt, geb. Wandschneider, im Westen, und J. F. Kock im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G V Fol. 238 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Montag, den 22. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Dienstag, den 16. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 19. Februar 1872.
(176) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 21.
Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede,

welche an die von dem Bödner und Schmidt Johann Fischer in Gr. Harrie an den Schmiedegesellen Claus Hinrich Plambeck aus Dägen verkaufte, zu Gr. Harrie belegene Bödner- und Schmiedestelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens beim hiesigen Amtsgericht in rechtsgehöriger Weise anzugeben.

Bordesholm, den 9. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(180) Carstens.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag ist über das Vermögen des Johann Ernst Wilhelm Köster in Tütigmoor, insbesondere auch über die dazu gehörige, in Garstedterharkesheide belegene, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocolle Nr. 5 Fol. 170 aufgeführte Besitzung c. pert. Einreden der Gläubiger vorbehältlich der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließungen der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind. Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 20. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(181) Seidel.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf behufs Evictionsleistung gestellten Antrag der Wittwe Anna Catharina Maria Görrissen aus Satrup c. cur. ass. werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Satrup belegene, früher dem verstorbenen Krüger und Parcelisten Jürgen Görrissen, jetzt dessen Erben gehörige, nunmehr verkaufte Krug- und Parcelenstelle, incl. der früher davon verkauften Parcelen, cum pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 1. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(137) Hennings.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen der resp. am 9. Januar und 21. Januar cr. verstorbenen Eheleute Hans Claus Wiebers und Catharina Wiebers, geb. Paulsen, in Wittenwurth, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 1. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(138) Scholtz.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben die Eheleute: Ziegeleibesitzer Friedrich Leonhard Simon Prahl und Margaretha Johanna Elise Prahl, geb. Hansen, in Sterupbeck hieselbst vorstellig gemacht, daß sie die ihnen mittelst Contracts vom 3. August 1869 eigenthümlich und gemeinschaftlich gehörige, vordem vom nunmehr verstorbenen Thierarzt C. Hansen nebst Ehefrau besessene, zu Atzbüll, Kirchspiel Esgrus, belegene Kathenstelle mit zugehörigen Parcelen-Ländereien verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherung des Käufers für etwaige unbekannte An- und Beisprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren und dessen Erlaß beantragt.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten verkauften Besitz in Atzbüll dingliche und hypothecarische oder überhaupt denselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(139) H. C. v. Buchwald.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmassen

1) des Schmidts Jacob Hinrich Will am Helferdeich, und
2) seiner Ehefrau Elsabea Margaretha, geb. Wulf, daselbst,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 9. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(141) Möller.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Schneider Matthias Wilken in Lembckendorf an Heinrich Wilken daselbst verkaufte, zu Lembckendorf belegene, nach Süden mit dem Landwege, nach Norden mit dem Schneider Staack benachbarte Wohnhaus, nebst Garten hinter dem Hause und Garten vor dem Hause, sowie Antheil an dem Fick'schen Brunnen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a. F., den 10. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(142) F. Sarauw.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Johann Laß in Oldesloe der Concurs erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 10. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(143) Art.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des zu Kaköhl verstorbenen Käthners Johann Hinrich Babbe, welche wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, namentlich an die dazu gehörigen, in Kaköhl belegen beiden Kathenstellen c. pert., dingliche oder persönliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Lütjenburg, den 13. Februar 1872.

(144) Königl. Amtsgericht.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Der am 16. April 1801 geborene, seit mehr als zehn Jahren abwesende Johann Peter Jacob Reis aus Riepsdorf, Guts Coselau, ehelicher Sohn des Krügers Claus Reis und der Wilhelmine Charlotte, geb. Bubelach, wailand daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Cismar ein Vermögen von 325 Thlrn. 5 Sgr. verwaltet wird, so wie Alle und Jede, welche an das Vermögen desselben, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Kreisgericht zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und mit dessen Vermögen, unter Ausschluß aller nicht angemeldeten Ansprüche, den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 3. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(145) Thomsen.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Adolph Fischer (der Adolph Fischer Wittwe und Erben) gehörige, an der Norderreihe hierselbst belegene, mit J. Martens im Westen und Norden, A. H. Brehme im Osten, Langfeld & Sachau im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. X Fol. 88 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an

dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Sonnabend den 13. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Montag den 15. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Februar 1872.

(146) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner, als:

1) des Krämers Max Friedrich Wilhelm Lange, Hamburgerstraße Nr. 13,
2) des Gastwirths Hermann Friedrich Busch, Breitestraße Nr. 69,
3) des Bäckermeisters Karl Friedrich August Schröter, Parallelstraße Nr. 20,
4) des Barthold Schacht, Lammstraße Nr. 23,
5) des Handelsmanns Jacob Wolf Hasenberg, große Wilhelminenstraße Nr. 36,
6) des Gärtners Joachim Friedrich Rethwisch, Oelkers-Allee Nr. 23,
7) des Malers Julius Eduard Björner, Humboldstraße Nr. 2,
8) des Eisenwaarenhändlers Jean Heinrich Lorentzen, Königstraße Nr. 115,
9) des Arbeitsmannes Claus Funck, Holländische Reihe Nr. 73 in Ottensen,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am Sonnabend den 25. Mai d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 10. Februar 1872.

(147) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Am 12. d. Mts. verstarb hierselbst der Bürger und Grobschmied Christian Köhn mit Hinterlassung einer Wittwe und 4 unmündiger Kinder aus früherer Ehe.

Da nun eine gerichtliche Nachlaßregulirung erforderlich geworden, so werden jetzt Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des defuncti, namentlich an das in hiesiger Stadt belegene zu demselben gehörige Wohnhaus Quartier IV Nr. 66 sammt Bude und sonstigen Pertinentien, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(149) C. Lübbes.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Der Parcelist Christian Bock hat seine zu Hackelmark, Guts Maasleben, belegene Parcelenstelle Nr. 45 cum. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Parcelenstelle cum. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(150) Römer.

№ 35.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte, dingliche Rechte und Ansprüche an die von der Wittwe des weil. Sct. Johannes Klösterlichen Parcelisten Detlef Tietje, Anna Christina Wilhelmine geb. Hinrichsen, an der Freiheit bei Schleswig verkauften adel. Sct. Johannes Klösterlichen Vorwerksparcelen, bestehend aus den Parcelen 31, 45, 46, 50, 51 und 52 nebst darauf befindlichen Wohn- und Nebengebäuden c. p., sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 16. Januar 1872.
(94) Königl. Amtsgericht I.

№ 36.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte, dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem hiesigen Branntweinbrenner Diedrich Christian Trammsen verkaufte, sub Nr. 153 im 2. Quartier hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst Bude und Stallgebäude c. p. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.
(95) Königl. Amtsgericht I.

№ 37.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die zum Nachlaß des am 23. August v. J. verstorbenen 1/4-Hufners und Schiffsbaumeisters Claus Rohwer zu Nübbel gehörige 1/4-Hufe und Kathenstelle c. pert. oder an den Nachlaß überhaupt Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, oder welche Pfänder von dem Erblasser in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche, wie auch Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 18. Januar 1872.
(96) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 38.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des weil. Klempners August Friedrich Jacob Christensen in Ahrensburg, insbesondere an das dazu gehörige, auf dem „Reesboop" belegene Wohnhaus nebst Garten, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben einen hiesigen Actenprocurator zu bestellen.

Ahrensburg, den 21. Januar 1872.
(99) Königliches Amtsgericht.

№ 39.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Färbers und Hausbesitzers Jochim Hermann Stuhr in Schönberg, insbesondere über dessen daselbst sub Nr. 49 belegenes Wohnhaus cum pert., unterm 20. December 1871 hieselbst der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiemittelst befehligt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 23. Januar 1872.
(100) Königliches Amtsgericht.

№ 40.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche an den früheren Hufner Heinrich Bertram in Wiemersdorf, jetzt in Neumünster wohnhaft, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 24. Januar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(101) v. Stemann.

№ 41.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen au die Concursmasse des Eingesessenen Carsten Kruse in Altenmoor, namentlich an das zu diesen Masse gehörige, daselbst belegene und Fol. 724 des Königsmoorer Schuld- und Pfand-

protocolls verzeichnete Wohnhaus c. pert. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Crempe, den 25. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(102) A. Schow.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Schiffbaumeister Skifter Thomas Juel Andersen, früher in Apenrade, jetzt in Kopenhagen, das ihm laut Contracts vom 11. September 1868 gehörige Gewese Nr. 28 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, in der Schiffbrückstraße belegen, an den Rentier Hans Hermann Franzen aus Schleswig verkauft und anläßlich der ihm obliegenden Evictionshaft die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an besagtes Gewese Pfand- oder andre dingliche Rechte irgend einer Art, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche bei Verlust derselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators anzumelden.

Apenrade, den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(103) A. Selig.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers, resp. auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Einwohners Gerhard Friedrich Harms,
2) des Hökers Peter Friedrich Reslien, beide in Neustadt

über die Habe derselben Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese beiden Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzugeben.

Neustadt i. H., den 26. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(104) Romundt.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 12.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse des Tischlermeisters H. Clasen in Nienstädten, insbesondere die zu derselben gehörige Besitzung (Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 10b Fol. 36), zu haben vermeinen, haben solche bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Blankenese, den 26. Januar 1872.

(105) Königliches Amtsgericht.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag einer Schwester des am 12. Februar 1871 in Lebrade, adeligen Gutes Rixdorf, ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbenen Händlers Johann Hinrich Bern, eines Sohnes des verstorbenen Insten Jürgen Christian Bern daselbst, werden die nachbenannten Geschwister des Johann Hinrich Bern,

1) Auguste Dorothea Friedericke Bern, verheirathete Becker,
2) Carl Friedrich Bern,
3) Friedericke Dorothea Bern,

welche vor 18—19 Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind, über deren Leben und Aufenthalt aber seit 15 Jahren jegliche Kunde fehlt, sowie

4) Johann Heinrich Bern,

welcher sich vor circa 24 Jahren aus der Heimath entfernt hat, angeblich um sich nach Amerika zu begeben, von dem aber seit jener Zeit Nichts gehört worden ist, eventuell die Kinder derselben, hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche an den unerheblichen Nachlaß des obgenannten Johann Hinrich Bern innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, rechtsbehörig anzumelden, mit der Verwarung, daß widrigenfalls eine Curatel für sie angeordnet werden wird.

Desgleichen haben Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mehrgenannten Johann Hinrich Bern Forderungen zu haben vermeinen, solche bei Verlust derselben innerhalb der obengedachten Frist hieselbst anzumelden.

Ploen, den 27. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(106) C. Fischer.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Webers Claus Harders in Süderhastedt sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der

letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 29. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(108) Griebel.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Amtsgericht ist auf geschehene Insolvenzerklärung

1) des Johann Christian Meyer, Besitzers einer ¾ Festehufe und Ziegelei in Fröslee, Kirchspiels Handewitt, über das Vermögen desselben,
2) der Wittwe Maria Christina Pöhls, geb. Paulsen, c. c. ass. auf Norderschmedebyefeld über den Nachlaß des verstorbenen Instenkäthners Johann Christian Heinrich Pöhls auf Norderschmedebyefeld, Kirchspiels Bau,

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden. Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an eine dieser Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Flensburg, den 29. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

(109) Adler.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hotelwirths Georg Rodewaldt in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgericht gehörig anmelden.

Rendsburg, den 20. Januar 1872.

(118) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 2. Januar d. J. zu Schmalensee verstorbenen Wittwe Catharina Steen, geb. Harder, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß und insbesondere an die in Schmalensee belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 25. Januar 1872.

(119) Königliches Amtsgericht II.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 13. August v. J. ist hieselbst verstorben der Cigarrenarbeiter Hermann Gercke aus Bremen, früher wohnhaft im Kirchspiel Adelbye, und sind die Erben desselben hier unbekannt. — Es werden daher Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des weil. Gercke berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden. — Ebenfalls werden Alle und Jede, welche an die obgedachte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche erheben zu können meinen, hiermit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 23. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(120) Feldmann.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. v. Mts. abgegebene Concurs-Erkenntniß über das Vermögen des Parcelisten und Freihofbesitzers Peter Henning Asmussen, früher in Atzbüll, jetzt in Amerika, wird, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile und Strafen, Allen, die Pfänder von dem Cridar in Händen haben oder Schuldner desselben sind — mit alleiniger Ausnahme jedoch der aus dem Collunder-Geschäfte — hiermit anbefohlen, dem Herrn Rechtsanwalt Meyer in Cappeln, welchem insbesondere die Eincassirung der Ausstände dieser Masse übertragen ist, innerhalb 6 Wochen a dato von ihren Schuldverhältnissen Anzeige zu machen, resp. an ihn die Pfänder einzusenden.

Zum Special-Massecurator für die Liegenschaften unter dem Königlichen Amtsgericht Abthl. III in Flensburg ist der Herr Hofbesitzer Christian Clausen junior in Collund bestellt.

Bei dieser Gelegenheit wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß das unterm 25. De-

tober und 4. November v. Js. erlassene Evictions- und Concursproclam sich auch auf folgende kleine, zum Theil im Gute Rundhof belegene Parcelen — deren Schuld- und Pfand-Protocollführung allein s. Z. dem Königl. Amtsgerichte Cappeln-Schleswig hier übertragen ward — bezieht:

1) einen Rest der vormal. H. Chr. Hansen'schen Erbpachtstelle zu Grünholz, groß 2 Heitscheffel 4 Schipp 10 Ruthen;
2) 5 Schipp 19¼ □Rth. Landes von des Stelle des P. v. Lenger in Esgrusschaubye;
3) 1½ Schipp Landes, welche von Franz Lassen in Grünholz an den Cridar auf 99 Jahre verpachtet worden sind.

Cappeln, den 30. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(121) H. C. v. Buchwald.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers mittelst Decrets des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. über die Habe und Güter des Gastwirths Peter Hinrich Danker zu Moldenit der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter Hinrich Danker, jetzt dessen Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzumelden.

Schleswig, den 31. Januar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(122) Hennings.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich Alle, welche an die Concursmasse der Eheleute H. C. J. Lüthgens und Martha Christiane Caroline, geb. Möller, in Heede, jetzt in Hamburg, Sternstraße Nr. 7 wohnhaft, insbesondere an deren in Heede belegene Halbhufe cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von ihnen besitzen, damit, bei Vermeidung, resp. der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzau, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(123) C. Eckard.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse der Wittwe Friedericke Burmeister und ihres verstorbenen Ehemannes, des Malers Heinrich Burmeister in Itzehoe, namentlich an das zu derselben gehörende, daselbst belegene Wohnhaus c. p., sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Itzehoe, den 1. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(124) J. Kiene.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Ansprüche an die Concursmasse des Hofbesitzers J. W. A. Beer von Bockhorst, in Itzehoe wohnhaft, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Schenefeld, den 2. Februar 1872.

(125) Königliches Amtsgericht.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner F. Christiansen in Borbye hat angezeigt, daß er,

von der zu seiner in Borbye sub Nr. 5 belegenen Hufe gehörigen s. g. Kirchhofs- oder Dorfskoppel ein Areal von 60 □Rth.,
von der im Erdbuch unter Litr. H „süden dem Gammelbyer Weg" bezeichneten Koppel ein Landstück von 60 □Rth.,
ferner das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Areal von 30 □Rth.
und endlich das unter Litr. H des Erdbuchs aufgeführte Grundstück, südlich am Gammelbyer Wege, groß 240 □Rth.

verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche an die vorgedachten Landtheile hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Aus-

schließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Eckernförde, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(126) C. Lübbes.

№ 57.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners und Schmidts Johann Nicolaus Christian Kallies in Sande, namentlich an die dazu gehörige, in Sande belegene Käthnerstelle cum pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(127) L. Kohlmann.

№ 58.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der ehemalige Hofbesitzer Heinrich Cordes in Gnutz, seinen daselbst belegenen Hof an den Particulier G. H. A. Werner, zuletzt in Thienbüttel, verkauft hat und nunmehr Verkäufer wie Käufer die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Hof cum pert. et invent. Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere dingliche Ansprüche, zu haben vermeinen hierdurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 6. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(128) Hedde.

№ 59.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Viertelhufners Carsten Wilhelm Lübbe in Hohenaspe, namentlich an seine in Hohenaspe belegene 1/4-Hufe c. pert., sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Itzehoe, den 7. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(129) J. Kiene.

№ 60.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Schiffer Peter Martin Langmaack in Arnis seine zu Arnis zwischen den Grundstücken des Niels Jürgensen und Hans Sörensen belegenes, im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll Band XIII Fol. 267 eingetragenes Gewese, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, so werden, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Pfandrechte oder sonstige dingliche Ansprüche an das gedachte Gewese c. p. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 31. Januar 1872.

Königl. Amtsgericht, Cappeln-Schleswig.

(130) Lembke.

№ 61.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des wail. Claus Jens Hansen in Pommerbye, adel. Guts Düttebüll, nämlich dessen Wittwe Christine Hansen, geb. Christophersen, nebst einziger Tochter Caroline, verh. Bolten, gegenwärtig zu Ruheleben bei Neustadt in Holstein, mittelst Contracts vom 10. November 1871 / 29. Januar 1872 die ihnen gehörig gewesene, in Pommerbye belegene, adel. Düttebüller Parcelen-Krugstelle nebst damit verbundener Hökerei, Bäckerei und dem in der Nähe des Besitzes aufgeführten, dazu gehörigen Abnahmehause nebst sogenanntem Kohlhof, sowie mit dem gleichfalls dazu gehörigen Landareal von ca. 26 Heitscheffeln an Hans Christian Andresen aus Kattrott verkauft und sich dabei verpflichtet haben, zur Sicherung des Käufers wegen etwaiger fremder An- und Beisprüche ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren; daher auf die Erlassung eines solchen Proclams hieselbst angetragen worden ist:

so werden in Deferirung dieser Bitte hiemittelst von Gerichtswegen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, — alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die vorbezeichneten verkauften Besitzthümer cum. pert. dingliche und hypothekarische oder überhaupt dieselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, sich damit, und zwar bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur-

schriften vorzuzeigen und Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen; auch, in sofern es Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 3. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(131) H. E. v. Buchwald.

№ 62.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter

1) des Sattlers Heinrich Garbe in Kiel

in Folge Insolvenzerklärung, ferner die Nachlaßmassen der Verstorbenen:

2) der Wittwe Cath. Lembcke, geb. Jungjohann, in Schönhorst,
3) der Wittwe Louise Dor. Friedr. Düncker, geb. Schröder, in Melsdorf,
4) der Wittwe Amalie Margaretha Cath. Rohwer, geb. Volckers, in Kiel,
5) des Taklers Peter Jensen in Kiel

wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Nachlaß- resp. Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 5. Februar 1872.

(132) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 63.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 16.

Alle Diejenigen, — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits legitimirten Erben und der protocollirten Gläubiger — welche an die Erbschaften

1) des am 28. December v. J. verstorbenen Gastwirths und Musikus Heinrich Friedrich Carl Gustav Ebbighausen in Itzehoe,
2) der am 31. December v. J. verstorbenen unverehelichten Margaretha Elisabeth Hansen in Itzehoe

Ansprüche irgend einer Art, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Nachlaß des Erblassers Ebbighausen gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. I Fol. 39 a verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 2. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(133) Brockenhuus.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

10. Stück. — Montag den 4. März 1872.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. November 1871 ist es genehmigt worden, daß für den aus nachstehenden Ortschaften:

Bornhöved,
Schmalensee,
Tarbeck,
Tensfeld,
Gönnebeck,
Gut Kuhlen,
Damsdorf,
Stocksee,
Dalldorf und
Arfrade

gebildeten Bezirk durch das Amtsgericht Abtheilung II in Segeberg alle 2 Monate in Bornhöved ein Gerichtstag abgehalten werde.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Gerichtstag der zweite Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jeden Jahres festgesetzt ist und daß die bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen im Hause des Gastwirths Lantau in Bornhöved stattfinden werden.

Kiel, den 8. Februar 1872.

Der Kreisgerichts-Director

(134) Thomsen.

[2.1] **Verkauf**

der zur Concursmasse des ½ Hufners H. Micheels hieselbst gehörigen, in Bramstedt belegenen halben Hufe am

Donnerstag, den 4. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst, und zwar wird die Stelle sowohl in einzelnen Parcelen wie im Ganzen zum Aufgebot gebracht werden.

Die Stelle ist zur Gastwirthschaft eingerichtet.

Die Bedingungen können acht Tage vor dem Termin bei dem Güterpfleger, Hofbesitzer Paustian hieselbst eingesehen werden.

Bramstedt, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(182) Pfaff.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse des ½-Hufners Heinrich Gau hieselbst gehörige, in Bramstedt belegene ½-Hufenstelle soll am

Donnerstag den 4. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst meistbietend verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen von 1. März d. J. an bei dem Güterpfleger Polizeiverwalter Wolf hieselbst aus.

Bramstedt, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(153) Pfaff.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Das zur Concursmasse des verstorbenen Tischlermeisters Otto Schlüter hieselbst gehörige, an der Adlerstraße belegene, mit J. Claussen im Süden, J. D. R. Beencke im Norden und L. A. Lange im Westen benachbarte, Nordertheil Vol. H VI Fol. 475 b des Altonaischen Stadtbuchs beschriebene Erbe soll in dem

auf den 14. März cr., Nachmittags 5½ Uhr,

in unserem Büreau V anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 5, einzusehen.

Altona, den 16. Februar 1872.

(117) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Montag den 15. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

soll die zur Nachlaßmasse der Eheleute Bestmann in Seth gehörige, daselbst belegene Anbauerstelle c. pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 28. Februar d. J. ab an bei dem Tischler D. F. Valentin in Seth und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(151) Art.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. d. M. für blödsinnig erklärten, in der Irrenanstalt bei Schleswig befindlichen Carl Peter Heinrich Lorenzen aus Itzehoe ist für seine Person und sein Vermögen der Böttchermeister Johann Frederichs in Itzehoe zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Lorenzen verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator Frederichs abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 20. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(154) Brockenhuus.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. Januar cr. ist die Ehefrau des Vollmachts Reimer Rolfs in Poppenhusen, Anna Elisabeth Rolfs, geb. Rolfs, für blödsinnig erklärt und die Anordnung einer Curatel über ihre Person und ihr Vermögen beschlossen worden.

Indem dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, bemerkt das unterzeichnete Gericht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen der Curandin betreffen, nur mit dem zum Curator derselben bestellten Vollmacht Claus Hinrich Rolfs zu Hemmerwurth rechtsverbindlich abgeschlossen werden können.

Heide, den 13. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II.

(179) Scholtz.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Anders Larsen aus Fraude, Insel Fühnen ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Larsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart blonden schwachen Kinnbart, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Statur kräftig, Sprache dänisch. Bekleidung kann nicht angegeben werden, doch trägt derselbe wahrscheinlich ein Paar von ihm gestohlene Schmierstiefeln mit langen Schäften, letztere grün gesteppt.

Flensburg, den 25. Februar 1872. (192)

Steckbrief.

Der Matrose 3. Klasse Brock der 2. Abtheilung der Stamm-Division der Ostsee-Flotte fehlte am 22. huj. bei der Morgenmusterung an Bord S. M. Kasernenschiff Barbarossa, ist bis jetzt nicht zurückgekehrt und liegt daher der Verdacht der Desertion vor.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, gefälligst auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und dem unterzeichneten Commando oder der nächsten Polizeibehörde abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Carl Adolf Wilhelm Brock, geboren zu Hamburg, Alter 23 Jahr 5 Monat, Religion evangelisch, Haare dunkel, Augen braun und klein, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Schnurr- und Kinnbart, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gestalt klein, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen stottert beim Schnellsprechen.

Kiel, den 26. Februar 1872.

Königliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

(193)

Steckbrief.

Der Matrose 4. Classe Elßner der 3. Abtheilung der Stamm-Division der Ostsee-Flotte fehlte am 24. Februar cr. Morgens $7\frac{1}{2}$ h. bei der Musterung am Bord S. M. S. „Gefion", ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Elßner zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Rees Bruno Oskar Heribert Elßner, geboren zu Liegnitz, Provinz Schlesien, Tag der Geburt: 26. Januar 1848, Religion evangelisch, Haare braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne Unterbackenzähne fehlen, Kinn rund, Gesichtsbildung hübsch, Gestalt schlank, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen Keine.

Kiel, den 28. Februar 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

(195)

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen des Ingenieurs und Königlich beeidigten Feldmessers Wolff Heinrich Meyer, in Ellerbeck, Klägers,

wider

seine Ehefrau Matthilde, geb. Claussen, aus Bremerhafen, Verklagte,

wegen böswilliger Verlassung, daher Ehescheidung quoad vinculum,
ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Dienstag den 4. Juni 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch geladen, in diesem Termine zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle ihres Ausbleibens die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen sie den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 1. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

(136) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Büchsenmachers Joachim Andreas Christoph Gries in Rendsburg Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar und insbesondere an das in der Neuenstraße hieselbst sub Nr. 36 belegene Wohnhaus desselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte gehörig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Rendsburg, den 8. Februar 1872.

(183) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus nachbezeichneten Documenten und Protocollaten, nemlich:

A. aus folgenden das Folium des Eingesessenen Conrad Martin Jensen, früher zu Pellworm, Eigenthümers eines Wohnhauses Nr. 32 auf der Schütting und verschiedener Landstücke beschwerenden Protocollaten:
   1) aus einem Erbvergleich nach weil. Jens Jensen auf Pellworm vom 11. März 1837, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Pellworm Lit. G. Fol. 332 hinsichtlich der an die Geschwister des obgedachten Folieninhabers zu zahlenden Auslösungen und der seiner Mutter zu leistenden Alimentation;
   2) aus einem Contract vom 15. August 1838, worin der Folieninhaber sich verpflichtet hat, 3 ihm von der Landesherrschaft geschenkte Fennen mit seiner Kathenstelle unzertrennlich zu verbinden und rücksichtlich selbiger die Abgaben und Lasten incl. der Bankhaft zu übernehmen, protocollirt daselbst lit. A. Fol. 166;
   3) aus einem eodem folio protocollirten, unterm 1./27. December 1843 mit der Landesherrschaft vom Folieninhaber abgeschlossenen Pachtcontract;
   4) aus einem und zwar rücksichtlich der vom Folieninhaber übernommenen Bürgschaft eodem folio protocollirten Kaufcontract zwischen Edleff Boysen und Hans Johannsen vom 15. März 1845;
   5) aus einer unterm 3. März 1847 im selbigen Protocolle lit. H. Folio 365 protocollirten Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Paul Feddersen, Ocke Friedrichsen und Andreas Petersen A. S. wegen mit der Landesherrschaft unterm 5. December 1847 (?) abgeschlossener Pachtcontracte;
   6) aus einem eodem dato et loco protocollirten Pachtcontract zwischen dem Folieninhaber und der Landesherrschaft vom 17. December 1847 (?);
   7) aus einer Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers -- protocollirt eodem loco — für Ocke Friedrichsen hinsichtlich eines mit der Landesherrschaft abgeschlossenen Kaufcontracts vom 30. November 1847;
   8) aus einem eodem loco protocollirten unterm 18. December 1847 zwischen dem Folieninhaber und der Landesherrschaft abgeschlossenen Pachtcontract;
   9) aus gleichfalls eodem loco protocollirter Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Ocke Friedrichsen und Jacob Volquardsen hinsichtlich zweier unterm 18. December 1847 mit der Landesherrschaft abgeschlossener Pachtcontracte;
   10) aus einem im selbigen Protocolle lit. J. Fol. 40 protocollirten vom Folieninhaber mit der Landesherrschaft unterm 16. December 1851 abgeschlossenen Pachtcontract;
   11) aus einer eodem loco protocollirten Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Jacob Volquardsen hinsichtlich eines unterm 16. December 1851 mit der Landesherrschlossenen Pachtcontracts;

B. aus folgendem auf dem Folium des Thede

Christian Lorenzen im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Seegaarden auf Pellworm lit. A. Fol. 72 unterm 20. December 1866 verzeichneten Documente nämlich:

12) einem Kaufcontract zwischen dem Schmied Lorenz Lorenzen und dem gegenwärtigen Folieninhaber vom 17. December 1866 über die drei westersten Fach des auf dem Seegardener Mitteldeich belegenen Hauses Nr. 123 N. K. nebst Anbau;

Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Originale der sämmtlichen oben aufgeführten Documente mortificirt, die Protollate sub 1—11 incl .auf weiteren Antrag delirt, der sub 12 gedachte Kaufcontract aber durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Nebenbuche ersetzt werden wird.

Schleswig, den 17. Februar 1872.

(185) Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der beikommenden Erben werden sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger der verstorbenen Frau Kirchspielvögtin Anna Margaretha Elsabea Tiessen, geb. Tiessen, in Meldorf hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an die Letztere oder deren unbedingt angetretene Erbmasse, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Ermittelungsproclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 22. Februar 1872.

(186) Königliches Amtsgericht.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des wail. Rademachers Johann Hinrich Gosch in Grömitz, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Indagationsproclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente rechtsbehörig zu melden.

Cismar, den 23. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(187) Matthiessen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf erfolgte Insolvenzerklärung der Erben des wail. Eigenthümers und Schuhmachers Wilhelm Carl Theodor Truelsen in Hummelsbüttel der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Masse, namentlich an die zu derselben gehörige, zu Hummelsbüttel belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 474 verzeichnete Kathenstelle, irgend welche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und Abschriften von denselben zurückzulassen, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Ahrensburg, den 13. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(188) W. Rist.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und bereits hier bekannten Erben, welche an den Nachlaß des am 19. d. Mts. hieselbst verstorbenen Essigfabrikanten Carl Heinr. Tönnies, insbesonsondere auch an die zu diesem Nachlaß gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Herrschaft Breitenburg Vol. 11 Fol. 134 aufgeführte Kathenstelle Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Kellinghusen, den 22. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(189) Seidel.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern fortsetzenden Wittwe des am 31. Januar 1872 zu Burg a. F. verstorbenen Stadtkassirers Hans Maaß, Margaretha Dorothea Caroline Maaß, geb. Beyer, werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den genannten Stadtkassirer Hans Maaß, insbesondere an das zu seinem Nachlasse gehörige, im I. Quartier unter Nr. 37 zu Burg a. F. belegene Grundstück, nebst zugehörigen Acker-, Weide- und Wiesenländereien zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht ge-

hörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a. F., den 24. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(190) F. Sarauw.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbe des am 30. v. Mts. mit Tode abgegangenen Amtsgerichts-Secretairs Carl Friedrich Bernhard Luckow hieselbst die Erklärung abgegeben hat, daß er den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle, und um Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams gebeten hat, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, solche, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gerichte anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 24. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(191) Art.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Nachlaßmassen, als:

1) der Nachlaß der den 26. März 1871 auf Seegaardfeld verstorbenen Wittwe Anna Marie Hansen Knudsen, geb. Schipper, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Insten Otto Knudsen daselbst;
2) der Nachlaß des den 21. October 1871 in Apenrade verstorbenen Zolleinnehmers in Sommerstedt, Johann Heinrich Prehn;
3) der Nachlaß der den 4. December 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Cathrine Margarethe Lorenzen, geb. Nissen, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Wollspinners Lorenz Anders Lorenzen in Apenrade;
4) der Nachlaß der den 11. October 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Friederike Cathrine Marie Lorenzen, geb. Witt, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Tischlermeisters Lorenz Lorenzen in Apenrade;
5) der Nachlaß des den 1. Juni 1871 in Apenrade verstorbenen Schenkwirths Heinrich Conrad Friedrich Wilhelm Wreden;
6) der Nachlaß der den 27. October 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Marie Thomsen, geb. Andresen, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Schiffscapitains Jörgen Thomsen, in Apenrade,

wegen Concurrenz von unmündigen und abwesenden Erben, der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden sind, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an eine oder andre der genannten Nachlaßmassen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Mit Beziehung auf diejenigen der genannten Nachlaßmassen, welche sich event. insolvent erweisen möchten, gilt dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Apenrade, den 10. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(196) A. Selig.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Vormund für die unmündigen Erben der am 13. v. Mts. hieselbst verstorbenen Wittwe Sidsel Nicolaisen Falk, geb. Larsen, erklärt hat, daß er in qual. qua den gedachten Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten Willens sei, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die besagte Nachlaßmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 25. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(197) G. v. Stemann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Steuerempfängers Anton Friedrich Wilhelm Bornemann in Neumünster der Concurs salv. except. credit. erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche an den genannten A. F. W. Bornemann in Neumünster Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 26. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(198) v. Stemann.

№ 12.
Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Höкers und Käthners Jochim Voß in Oldenhütten unterm 17. d. Mts., vorbehältlich der Einreden der Gläubiger der Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 28. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(199) gez. Hedde.

№ 13.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 1.

Hieselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des am 23. October 1871 auf der Irrenanstalt hieselbst verstorbenen Fräuleins Catharine Margarethe Rahtgen, gebürtig aus Segeberg, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 27. Januar 1872.
(157) Königl. Amtsgericht I.

№ 14.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Hierselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen:
1) des hiesigen früheren Kaufmanns, jetzigen Schiffsmaklers C. Leffler,
2) des hiesigen Bäckers Ernst Hautau,
sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 2. Februar 1872.
(158) Königl. Amtsgericht I.

№ 15.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners Christian D. Thedens sind, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sub poena praeclusi im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Husum, den 7. Februar 1872.
(159) Königl. Amtsgericht I.

№ 16.
Zweite Bekanntmachung.

Der Parcelist Hans Timm zu Langdeel hat seine in Langdeel belegene, aus der 12. Parcele der ehemaligen Domaine Mohrkirch bestehende Landstelle mit Gebäuden c. p. und die ihm gleichfalls gehörige Nieharder Parcele „Neulücke" verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß ergeht seitens der unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte und zwar seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Schleswig) für die Mohrkircher und seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Flensburg) für die Nieharder Parcele hiedurch die Aufforderung an alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Parcelen c. p. Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem mit unterzeichneten Amtsgericht für den Bezirk Schleswig anzumelden.

Cappeln, den 8./12. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.	Königl. Amtsgericht.
Cappeln-Schleswig.	Kr. Flensburg.
(160) Lembke.	H. E. v. Buchwald.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbenen Eheleute Weber Jürgen Gladen und Margaretha Gladen, geb. Wischmann, in Egstedt oder deren Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 10. Februar 1872.
(161) Königliches Amtsgericht.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Benstein und des Arbeitsmanns Hans Hinrich Gertz zu Simonsberg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Massen, insbesondere an den zur Concursmasse des rc. Benstein gehörigen Immobiliarbesitz, als:

Wohnhaus sub Nr. 51 und zwei Fennen im Adolphskooge, „Kranzfenne und am Sielzuge," aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, den 13. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(162) Storm.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die von den Parcelisten Peter Plöhn, Jürgen Plöhn und Claus Raeve zu Heidbunge an den Königlichen Domainefiscus vertauschten, zu der in der Feldmark Cropp belegenen Schäferei Bünge gehörigen 400 Tonnen Landes oder einzelne Theile und Zubehörungen zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzugeben.

Schleswig, den 13. Februar 1872.

(163) Königl. Amtsgericht III.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Gläubiger, welche an die dem Anbauer Detlef Brauer in Hohn gehörigen, an der Elsdorfer Scheide belegenen fünf Koppeln, genannt Hohenheide, sowie an einen am Hohner See belegenen Moortheil dingliche Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 13. Februar 1872.

(164) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben und Besitznachfolger des verstorbenen Käthners Jürgen Schmidt in Cappelholz haben hieselbst vorstellig gemacht, wie sie die von ihrem Ehemann und Vater durch Contract vom 10. November 1842 käuflich erworbene, in Cappelholz belegene adel. Roester Kathenstelle mit dazu gehörigen 5 Heitscheffeln Landes an den Schlachtermeister Chr. G. H. Petersen in Cappeln verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherheit des Käufers gegen etwaige Ansprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam ergehen zu lassen; auch um die Veranstaltung des Erforderlichen gebeten.

In Stattgebung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren — welche an die vorbezeichnete, verkaufte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsgemäß anzugeben; die etwa in Betracht kommenden Original-Documente zu produciren und gehörige Abschriften bei den Acten zurückzulassen; auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(165) H. C. v. Buchwald.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die eingesetzte Testamentserbin des am 30. December 1871 zu Flarupgaard in Angeln verstorbenen cand. Johann Peter Meerkens tut. patre den Nachlaß des defuncti zwar unbedingt angetreten, indessen zur Sicherstellung gegen etwaige unbekannte Ansprüche Dritter die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen J. P. Meerkens, oder dessen Nachlaß, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(166) Lembke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Da der seitherige Mühlenbesitzer Johann Balthasar Stehr in Tondern hieselbst vorstellig gemacht hat, daß er die ihm gehörigen, nachbenannten Grundstücke an die namhaft aufgeführten Personen, nämlich:

1) seine vor der Stadt Tondern belegene Kornwindmühle nebst Wohnhaus, Land und allem Zubehör an seinen Sohn Johannes Hans Harboe Stehr in Tondern;
2) seine Fenne Litr. I Nr. 1/2 der Windmühlenäcker, groß ca. 6 Demat, an den Schlachtermeister Bödewadt in Tondern;

3) seine Fenne hinter dem Schloß Litr. A Nr. 17, groß 2 Demat 24 Ruthen, an Peter Andresen Petersen in Tondern;
4) seine zweite Kuhfenne B Nr. 1 auf dem Wester-Stadtfelde, groß 3 Demat 30 Ruthen, an den Kaufmann H. P. Kraus in Tondern,

verkauft und den Käufern rechtliche Gewähr wegen etwaiger dinglicher Ansprüche zugesagt habe, so werden, in Gemäßheit des gleichzeitigen Antrags auf Erlassung eines bezüglichen Evictionsproclams, hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obbezeichneten verkauften Grundstücke, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Anmeldungen beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu beschaffen, und zwar unter Androhung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens.

Tondern, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(167) E. Cohen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zum Nachlaß des wailand Käthners Heinrich Andreas Meyer in Wellingdorf gehörige, von seinen Erben verkaufte, zu Wellingdorf belegene Kathenstelle cum pert. dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes der Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht unter Producirung etwaiger Documente, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsbehörig anzumelden.

Kiel, den 15. Februar 1872.

(168) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 8. December v. J. hieselbst verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke hieselbst die Erklärung abgegeben haben, den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und um Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams gebeten haben so werden Alle, welche, sei es als Erben, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des obgenannten verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Crediteren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diese Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 15. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(169) Rehder.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 14.

Nichtprotocollirte Forderungen, sowie alle nicht bereits angemeldeten Erb- und sonstige Ansprüche an die Verlassenschaft des wail. Peter Oeser auf Warferdonn, sind, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig hierher anzumelden.

Binnen gleicher Frist hat sich der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Heinrich Oeser, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbtheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(170) Bünz.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmemann Christen Nielsen und dessen Ehefrau Kirsten, geb. Jörgensen in Dynnevet resp. unter dem 28. Januar d. J. und 3. October 1870 ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen sind, so werden, da die erbberechtigten Seitenverwandten dem Gerichte unbekannt sind, alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(171) Boisen.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Der Rademacher Carl Harrs in Borby hat dem unterzeichneten Amtsgericht angezeigt, daß er seine Instenstelle Nr. 12 cum. pert. daselbst verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche an die in Borby sub Nr. 12 belegene Instenstelle zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Eckernförde, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(172) Lübbes.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an den geringfügigen Nachlaß des am 11. November v. J. im Gruber Armenhause verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Friedrich Guttau Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Beachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cismar, den 17. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(173) Matthiessen.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 18.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits gemeldeten Erben und der protocollirten Gläubiger — welche an die Erbschaften:

1) der am 31. December v. J. verstorbenen Wittwe Wiebke Hoop, geb. Koch, in Itzehoe,
2) der am 14. Januar d. J. verstorbenen Wittwe Rebecca Siebke, geb. Haß, am Cremper Wege bei Itzehoe,
3) des am 14. Januar d. J. verstorbenen Verlehntsmannes Eggert Sierck in Peißen

Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Hoop'schen Nachlaß gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 38 und 38a verzeichnete und an das zum Siebke'schen Nachlaß gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe Fol. 540 verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 17. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(174) Brockenhuus.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 19.

Alle nichtprotocollirten, der zu prästirenden Eviction wegen hierprovocirte Ansprüche, Rechte oder Forderungen an die von der separirten Ehefrau Wüpper, Catharina Margaretha, geb. Johannsen, zu Albertsdorf an Peter Mackeprang in Lemckenhafen verkaufte, zu Albertsdorf belegene Landstelle mit Zubehör, ferner an das auf dem s. g. Goldt bei Albertsdorf belegene, an Matth. Hiß in Strukamp verkaufte Gebäude mit Garten, sind innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Präclusion vor dem unterzeichneten Gericht gehörig anzugeben.

Burg a/F., den 19. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(175) Sarauw.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter Hinrich Maaß gehörige, an der Peterstraße hieselbst belegene, mit der Wittwe Engel, geb. Schröder, im Osten, der Wittwe Bornholdt, geb. Wandschneider, im Westen, und J. F. Kock im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G V Fol. 238 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Montag, den 22. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Dienstag, den 16. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 19. Februar 1872.

(176) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 21.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem Bödner und Schmidt Johann Fischer an den Schmiedegesellen Claus Hinrich Plambeck verkaufte, zu Gr. Harrie, Amts Bordesholm belegene Bödner- und Schmiedestelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig anmelden.

Bordesholm, den 9. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(180) Carstens.

№ 34.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 22.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Johann Ernst Wilhelm Köster in Tütigmoor, insbesondere auch die dazu gehörige, in Garstedterharkesheide belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocolle Nr. 5 Fol. 170 aufgeführte Besitzung, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzen Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 20. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(181) Seidel.

№ 35.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf behufs Evictionsleistung gestellten Antrag der Wittwe Anna Catharina Maria Görrissen aus Satrup c. cur. ass. werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Satrup belegene, früher dem verstorbenen Krüger und Parcelisten Jürgen Görrissen, jetzt dessen Erben gehörige, nunmehr verkaufte Krug- und Parcelenstelle, incl. der früher davon verkauften Parcelen, cum pert., irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 1. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(137) Hennings.

№ 36.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen der resp. am 9. Januar und 21. Januar cr. verstorbenen Eheleute Hans Claus Wiebers und Catharina Wiebers, geb. Paulsen, in Wittenwurth, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 1. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(138) Scholtz.

№ 37.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben die Eheleute: Ziegeleibesitzer Friedrich Leonhard Simon Prahl und Margaretha Johanna Elise Prahl, geb. Hansen, in Sterupbeck hieselbst vorstellig gemacht, daß sie die ihnen mittelst Contracts vom 3. August 1869 eigenthümlich und gemeinschaftlich gehörige, vordem vom nunmehr verstorbenen Thierarzt C. Hansen nebst Ehefrau besessene, zu Atzbüll, Kirchspiel Esgrus, belegene Kathenstelle mit zugehörigen Parcelen-Ländereien verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherung des Käufers für etwaige unbekannte An- und Beisprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam zu extrahiren und dessen Erlaß beantragt.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten verkauften Besitz in Atzbüll dingliche und hypothecarische oder überhaupt denselben afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Februar 1872.
Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.
(139) H. C. v. Buchwald.

№ 38.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmassen

1) des Schmidts Jacob Hinrich Will am Helferdeich, und
2) seiner Ehefrau Elsabea Margaretha, geb. Wulf, daselbst,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 9. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht.
(141) Möller.

№ 39.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Schneider Matthias Wilken in Lembckendorf an Heinrich Wilken

daselbst verkaufte, zu Lembckendorf belegene, nach Süden mit dem Landwege, nach Norden mit dem Schneider Staack benachbarte Wohnhaus, nebst Garten hinter dem Hause und Garten vor dem Hause, sowie Antheil an dem Fick'schen Brunnen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a. F., den 10. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(142) F. Saraum.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Johann Laß in Oldesloe der Concurs erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 10. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(143) Art.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des zu Kaköhl verstorbenen Käthners Johann Hinrich Babbe, welche wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, namentlich an die dazu gehörigen, in Kaköhl belegen beiden Kathenstellen c. pert., dingliche oder persönliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Lütjenburg, den 13. Februar 1872.

(144) Königl. Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der am 16. April 1801 geborene, seit mehr als zehn Jahren abwesende Johann Peter Jacob Reis aus Riepsdorf, Guts Coselau, ehelicher Sohn des Krügers Claus Reis und der Wilhelmine Charlotte, geb. Bubelach, wailand daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Cismar ein Vermögen von 325 Thlrn. 5 Sgr. verwaltet wird, so wie Alle und Jede, welche an das Vermögen desselben, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Kreisgericht zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und mit dessen Vermögen, unter Ausschluß aller nicht angemeldeten Ansprüche, den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 3. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(145) Thomsen.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Adolph Fischer (der Adolph Fischer Wittwe und Erben) gehörige, an der Norderreihe hierselbst belegene, mit J. Martens im Westen und Norden, A. H. Brehme im Osten, Langfeld & Sachau im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. X Fol. 88 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Sonnabend den 13. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Montag den 15. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 10. Februar 1872.

(146) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner, als:

1) des Krämers Max Friedrich Wilhelm Lange, Hamburgerstraße Nr. 13,
2) des Gastwirths Hermann Friedrich Busch, Breitestraße Nr. 69,
3) des Bäckermeisters Karl Friedrich August Schröter, Parallelstraße Nr. 20,
4) des Barthold Schacht, Lammstraße Nr. 23,
5) des Handelsmanns Jacob Wolf Hasenberg, große Wilhelminenstraße Nr. 36,
6) des Gärtners Joachim Friedrich Rethwisch, Oelkers-Allee Nr. 23,
7) des Malers Julius Eduard Björner, Humboldstraße Nr. 2,
8) des Eisenwaarenhändlers Jean Heinrich Lorentzen, Königstraße Nr. 115,
9) des Arbeitsmannes Claus Funck, Holländische Reihe Nr. 73 in Ottensen,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am Sonnabend den 25. Mai d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 10. Februar 1872.

(147) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 12. d. Mts. verstarb hierselbst der Bürger und Grobschmied Christian Köhn mit Hinterlassung einer Wittwe und 4 unmündiger Kinder aus früherer Ehe.

Da nun eine gerichtliche Nachlaßregulirun[illegible]derlich geworden, so werden jetzt Alle und J[illegible] alleinigem Ausschluß der protocollirten Gl[illegible] welche an den Nachlaß des defuncti, namentl[illegible] das in hiesiger Stadt belegene zu demselben ge[illegible]ige Wohnhaus Quartier IV Nr. 66 sammt Bude und sonstigen Pertinentien, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(149) C. Lübbes.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Parcelist Christian Bock hat seine zu Hackelmark, Guts Maasleben, belegene Parcelenstelle Nr. 45 cum. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Parcelenstelle cum. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente im Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Eckernförde, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(150) Römer.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

11. Stück. — Montag den 11. März 1872.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Proclam vom 5. Februar d. J. wird bekannt gemacht, daß über die Rohwer'sche Nachlaßmasse der Concurs der Gläubiger erkannt ist und das erlassene Proclam als Concursproclam gelten soll.

Kiel, den 2. März 1872.

(200) Königl. Amtsgericht, 3. Abthl.

Bekanntmachung.

Die zufolge Proclams vom 29. December v. J. verfügte Subhastation der dem Claus Wethje gehörigen Käthnerstelle in Ost-Steinbeck wird hiemittelst sistirt und der auf den 8. d. M. angesetzte Verkaufstermin wieder aufgehoben.

Reinbeck den 5. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(201) Kohlmann.

[2.2] **Verkauf**

der zur Concursmasse des $^1/_2$ Hufners H. Michels hieselbst gehörigen, in Bramstedt belegenen halben Hufe am

Donnerstag, den 4. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst, und zwar wird die Stelle sowohl in einzelnen Parcelen wie im Ganzen zum Aufgebot gebracht werden.

Die Stelle ist zur Gastwirthschaft eingerichtet.

Die Bedingungen können acht Tage vor dem Termin bei dem Güterpfleger, Hofbesitzer Paustian hieselbst eingesehen werden.

Bramstedt, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(182) Pfaff.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Das zur Concursmasse des verstorbenen Tischlermeisters Otto Schlüter hieselbst gehörige, an der Adlerstraße belegene, mit J. Claussen im Süden, J. D. R. Beencke im Norden und L. A. Lange im Westen benachbarte, Nordertheil Vol. H VI Fol. 475 b des Altonaischen Stadtbuchs beschriebene Erbe soll in dem

auf den 14. März cr., Nachmittags $5^1/_2$ Uhr,

in unserem Büreau V anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 5, einzusehen.

Altona, den 16. Februar 1872.

(117) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 2. April 1872,
Vormittags 10 Uhr,

sollen im Kruge zu Stolk die zur Concursmasse des Käthners Peter Friedrich Hermann Detleffsen in Niederstolk gehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Wohnhaus, einer Torfscheune und einem Abnahmehaus,
2) ca. 13 Tonnen Land,

in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Gericht, sowie bei dem Massecurator, Hufner Loeck in Niederstolk einzusehen.

Schleswig, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(202) Hennings.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. d. M. für blödsinnig erklärten, in der Irrenanstalt bei Schleswig befindlichen Carl Peter Heinrich Lorenzen aus Itzehoe ist für seine Person und sein Vermögen der Böttchermeister Johann Frederichs in Itzehoe zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Lorenzen verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator Frederichs abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 20. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(154) Brockenhuus.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. Januar cr. ist die Ehefrau des Vollmachts Reimer Rolfs in Poppenhusen, Anna Elisabeth Rolfs, geb. Rolfs, für blödsinnig erklärt und die Anordnung einer Curatel über ihre Person und ihr Vermögen beschlossen worden.

Indem dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, bemerkt das unterzeichnete Gericht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen der Curandin betreffen, nur mit dem zum Curator derselben bestellten Vollmacht Claus Hinrich Rolfs zu Hemmerwurth rechtsverbindlich abgeschlossen werden können.

Heide, den 13. Februar 1872.
Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II.
(179) Scholtz.

Edictal-Citation.

Nachdem in Gemäßheit Rescripts vom 2. November 1776 folgende Testamente, als:

1) der Eheleute Matthies Thiessen und Wiebcke Catharina Thiessen vom 17. August 1739,
2) des Eingesessenen Hinrich Tedens (Thedens) in Weddingstedt vom 9. Februar 1747,
3) der Ehefrau Anna Dorothea Thedens in Heide vom 12. Februar 1747,
4) der Ehefrau Stienke Timm in Heide vom 13. Juni 1750,
5) der Ehefrau Telsche Tiedemann in Heide vom 14. Februar 1772,
6) des Hans Rohde Thedens in Heide vom 26. October 1775,
7) der Ehefrau Anna Margaretha Elsabe Ottens, geb. Kock, in Hennstedt vom 15. August 1775,
8) der Friederike Maria Elisabet Otte zu Wesling vom 27. October 1727,
9) der Ehefrau Magdalena Ohmsen in Schlichting vom 12. September 1749,
10) des Peter Götsche zu Süderheistedt vom 26. Februar 1756,
11) der Frau Catharina Gräfe in Heide vom 27. Juni 1732,
12) der Eheleute Paul Nissen und Dorothea Christina, geb. Thomsen, in Stelle vom 18. Decbr. 1717,
13) der Ehefrau Wiebcke Nickels in Heide vom 14. August 1725,
14) des Peter Eggers in den Hem, Kirchspiels Hennstedt, vom 15. September 1667,
15) der Ehefrau Telsche Kruse in Wiemerstedt vom 23. Januar 1678,
16) der Ehefrau Telsche Engeland in Süderheistedt vom 25. April 1670,
17) der Ehefrau Telsche Eggers in Süderholm vom 5. März 1706,
18) der Eheleute Paul Friedrich Engelbrecht und Anna Elsabe in Heide vom 17. December 1744,
19) des Hans Egge in Weddingstedt vom 19. April 1743,
20) der Ehefrau Heinke Dohren bei Cleve vom 25. Februar 1751,
21) des Branntweinbrenners Diedrich Dohlberg in Heide vom 22. December 1749,
22) des Wilhelm Dreyer in Heide vom 2. October 1729,
23) des Bäckers Duncker Duncker in Heide vom 27. Juni 1737,
24) der Wittwe Anna Margaretha Dethleffs in Hollingstedt vom 23. Juli 1745,
25) der Eheleute Hans und Triencke Detleffs in Wiemerstedt, scheinbar vom Jahre 1749,
26) der Wittwe Höbcke Dreessen in Hollingstedt vom 28. Mai 1678,
27) der Ehefrau Stiencke Detleffs in Wittenwurth vom 13. Mai 1729,
28) der Eheleute Johann und Antje Detleff auf der Horst vom 10. September 1680,
29) der Wittwe Grete Dorn in Nordheistedt vom 24. Mai 1673,
30) der Eheleute Hargen und Telsche Diercks in Wellinghusen vom 13. December 1632,
31) der Eheleute Carsten und Antje Dethleffs in Borgholtz vom 1. Januar 1669,
32) der verwittweten Rector Cäcilie Hesse in Hennstedt vom 25. Mai 1719,

von Amtswegen hieselbst eröffnet sind, wird Termin zur Publication dieser Testamente auf

Mittwoch den 3. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und werden die eingesetzten unbekannten Erben und Vermächtnißnehmer, als:

1) resp. die oben sub 1 genannten Testatoren wie auch deren Intestaterben,
2) die Ehefrau des sub 2 genannten Testators, Telsche Thedens in Weddingstedt,
3) Thede Thedens in Heide und die Mutter der oben sub 3 genannten Testatrix,
4) Jürgen Eberhard Timm in Heide und die Intestaterben der oben sub 4 genannten Testatrix,
5) Johann Hinrich Tiedemann in Heide und die die Intestaterben der oben sub 5 genannten Testatrix,
6) die Ehefrau des oben sub 6 genannten Testators, Anna Thedens, geb. Grafen, seine In-

testaterben und sein Bruder Hinrich Thedens,
7) Carsten Ottens in Hennstedt,
8) Anna Sophia Otte, Schwester der oben sub 8 genannten Testatrix, Hans Martens in Wessel, Gretje Rathmann von dort,
9) Johann Friedrich Ohmsen in Schlichting,
10) die Ehefrau des oben sub 10 genannten Testators, Gretje Göttsche,
11) der Ehemann der oben sub 11 aufgeführten Testatrix, Hinrich Gräfe in Heide und die beiden Schwestern derselben,
12) resp. die oben sub 12 genannten Testatoren,
13) Anthonie Nickels in Heide,
14) die Ehefrau des oben sub 14 aufgeführten Testators, Telsche Eggers in den Hem, Kirchspiels Hennstedt,
15) die Enkel der oben sub 15 genannten Testatrix, Johann nnd Höbke Kruse,
16) Telsche Claussen, Tochter des Hans Claussen,
17) Hans Eggers in Süderholm und die Tochter der oben sub 17 genannten Testatrix, Antje Eggers,
18) resp. die oben sub 18 genannten Testatoren,
19) die Ehefrau des oben sub 19 genannten Testators, Gretje Eggers,
20) Carsten Dohrn bei Cleve,
21) die Ehefrau des oben sub 21 genannten Testators, Margaretha Dohlberg,
22) die Ehefrau des oben sub 22 genannten Testators, sein Brudersohn Jacob Dreyer und sein Schwestersohn Hinrich Dyrsen,
23) der Bruder des oben sub 23 genannten Testators, Franz Christian Duncker und die Ehefrau des Testators, Triencke Duncker,
24) Wiebke Dethleffs in Hollingstedt,
25) resp. die oben sub 25 genannten Testatoren,
26) die Intestaterben der oben sub 26 genannten Testatrix und Jürgen Claus Dreessen Erben in Hollingstedt,
27) Frenz Detleffs in Wittenwurth,
28) resp. die oben sub 28 genannten Testatoren,
29) die Kinder des Peter Ruter in Oestermoor,
30) resp. die oben sub 30 genannten Testatoren,
31) resp. die oben sub 31 genannten Testatoren,
32) Margaretha Knüttels in Coldenbüttel,

eventuell die sonst Beikommenden hiedurch aufgefordert, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im Publicationstermine zu erscheinen, unter dem Bedeuten, daß auch im Falle ihres Ausbleibens die Publication gedachter Testamente wird vorgenommen werden.

Heide, den 29. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(223) Scholtz.

Steckbrief.

Gegen den Zögling des Martinstiftes bei Flensburg Johann Wilhelm Prange aus Duwenstedt ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Prange im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 15 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite am Halse eine Narbe.

Bekleidung: Jacke und Hose von dunkelblauem Wollenzeug, neue schwarze Mütze, einen kirschbraunen wollenen Shawl und lederne Stiefel.

Flensburg, den 2. März 1872.

(203) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Der Steuermanns Maat 2. Classe Lappe der 2. Abtheilung der Stamm-Division der Ostsee-Flotte ist seit dem 29. Februar nicht mehr zum Dienst erschienen und hat sich, da er ungeachtet der angestellten Recherchen bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Lappe zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Friedrich Richard Lappe, geboren zu Merseburg, Kreis Merseburg, Provinz Sachsen, Alter 23 Jahre 3 Monate, Größe 1 M. 66 cm., Religion evangelisch, Haare hellblond, Stirn niedrig, etwas nach oben zu gedrückt, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase und Mund, beide etwas breit, Bart ohne, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kiel, den 3. März 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der

(204) Ostsee-Flotte.

Steckbrief.

Gegen den früheren Landbriefträger Asmus Georg Larsen aus Apenrade ist die gerichtliche Haft wegen Unterschlagung und Fälschung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Larsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blonden Schnurrbart, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und dänisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Flensburg, den 4. März 1872.

(205) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Der am 21. Februar cr. als brotloser Heerespflichtiger eingestellte Matrose 4. Classe Wilhelm Arnold August Krüger der 2. Abtheilung der Stamm-Division der Ostsee-Flotte fehlte am 4. März cr. bei der Morgenmusterung am Bord S. M. Kasernenschiff „Barbarossa", ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt und daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, gefälligst auf den p. Krüger zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Wilhelm Arnold August Krüger, geboren zu Stralsund, Provinz Pommern, Kreis Franzburg, Alter 23 Jahre, Größe 1 M. 68 cm., Religion evangelisch, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarzen Kinnbart, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe fahl. Besondere Kennzeichen: keine.

Kiel, den 7. März 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der

(228) Ostsee-Flotte.

[3.1] Edictal-Citation.

In Sachen

des Zündholzfabrikanten F. L. Cordts in Heide, Klägers,

wider

den Kaufmann Louis F. Maybaum, früher in Harburg, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

betreffend Delirung eines Pfandrechts in Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll,

ist Termin zur Beantwortung der am 4. December 1871 hieselbst angestellten Klage auf

Freitag den 28. Juni 1872,

Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude Zimmer Nr. 5 vor dem Kreisrichter Schlüter anberaumt worden.

Kläger hat im Wesentlichen vortragen lassen:

Unterm 31. Januar 1861 habe er dem Verklagten eine Obligation über 2157 ℛ 32 ß v. R.-M. ausgestellt, welche am 1. Februar 1861 auf dem Folio des Klägers im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirt worden sei. In Gemäßheit einer zwischen Partreien stattgehabten Vereinbarung habe Kläger den Verklagten wegen seiner ganzen Forderung durch Zahlung einer Summe von 1000 ℛ v. Crt. abgefunden. Der Verklagte sei aber der ihm hiernach obliegenden Delirungsverpflichtung nicht nachgekommen und beantrage Kläger daher,

daß der Verklagte schuldig erkannt werde, binnen 6 Wochen das zu seinen Gunsten in das Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen unterm 1. Februar 1861 eingetragene Pfandrecht wieder tilgen zu lassen und die Proceßkosten zu tragen, resp. zu erstatten.

Dem Verklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch aufgegeben, im Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten oder aber vorher oder in demselben eine vorschriftsmäßige schriftliche Klagbeantwortung einzureichen, unter der Androhung, daß widrigenfalls die in der Klage vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen werden und, soweit die Klage für rechtlich begründet zu erachten ist, nach dem Antrag derselben durch Contumacialerkenntniß gegen den Verklagten erkannt wird.

Fernere für den Verklagten bestimmte Decrete in dieser Proceßsache werden eventuell an der Gerichtsstelle ausgehangen.

Itzehoe, den 28. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

(224) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der frühere hiesige Gastwirth Erich Chr. Petersen (Manthey) hat sein im 1. Quartier sub Nr. 43 hieselbst belegenes Gewese verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt.

Mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger werden daher Alle und Jede, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 20. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(206) Rissom, c. n.

№ 2.

Subhastations-Proclam.

Da behufs Vollziehung eines von dem Hofbesitzer Johannes Hansen zu Rodenaes Namens der dortigen Armencommüne wider den Andreas Bendix Petersen in Südhesbüll wegen einer Forderung von 209 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen und Kosten erwirkten Bescheides, in Ermangelung hinreichender beweglicher Güter, die Subhastation des dem Andreas Bendix Petersen gehörenden, unter hiesiger Jurisdiction in Südhesbüll belegenen Hauses cum pert. hat verfügt werden müssen, so ist Termin zum eventuellen Verkauf dieses Hauses auf

Mittwoch den 8. Mai 1872,
Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Fegetasch anberaumt.

Alle Hebungsbeamte, welche annoch rückständige Steuern und Abgaben bei dem Subhastaten zu fordern haben, werden hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Einreden gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen, von dem Tage angerechnet, an welchem dieses Proclam ein- für alle Mal bekannt gemacht wird, bei dem hiesigen Professionsprotocoll anzubringen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß der Verkauf des Grundstücks eventuell vollzogen und dasselbe dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Tondern, den 22. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(207) v. Clausewitz.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden Documenten:

1) aus einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Husum Nr. 4, Fol. 62 protocollirten Contract vom 11. December 1783, aus welchem für Hans Ketelsen tut. noie. des verarmten Bürgers Christopher Wiese's Kinder in Husum auf dem Folio des Claus Ingwersen aus Rödemis 150 ℔ v. Cour. undelirt stehen;
2) aus einem daselbst protocollirten Erbvergleich vom 26. April 1821, aus welchem auf dem Folio des Fuhrmanns Lorenz Ingwersen in Husum ursprünglich für Ingwer Ingwersen, laut Cessions- und Agnitionsacte vom 8. Februar 1828 für den Rathsverwandten Johann Petersen in Husum 100 ℔ v. Cour. undelirt stehen;
3) aus einem am 4. September 1775 zwischen Claus Nissen in Cropp und seiner Tochter Maria und deren Bräutigam Peter Thomsen über des ersteren Schmiede und Kathe in Cropp errichteteten, am 11. März 1776 im Schuld- und Pfandprotocoll der Cropp- und Meggerdorf-Harde Tom. I Fol. 247 protocollirten Contract, wonach letztere sich verpflichtet haben an des ersteren Tochter Anna Cathrina beim Antritt 100 ℔ Cour. und zur Zeit ihrer Verheirathung einiges Vieh und Meubeln auszukehren,

Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Documente mortificirt und die aus denselben undelirt stehenden oben beschriebenen Protocollate delirt werden sollen.

Schleswig, den 24. Februar 1872.

(208) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des am 25. März 1871 verstorbenen Hinrich Friedrich Jochim Imbeck zu Harkesheide, Christine Magdalena, geb. Conrad, hat hieselbst erselbst erklärt, daß sie mit den Erben ihres wailand Ehemannes, welche unbekannt seien, Abtheilung halten wolle, und behufs Ermittelung dieser Erben und Feststellung der Masse die Erlassung eines Proclams beantragt.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des wailand Hinrich Friedrich Jochim Imbeck zu Harkesheide berufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgericht innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Ebenfalls werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des gedachten Imbeck zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist auf dieses event. als Concursproclam geltende Proclam ihre Forderungen und Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 24. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(209) Feldmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der hier bereits bekannten Erben, welche auf den Nachlaß des in Nickelsbüll, Kirchenspiels Rodenaes, verstorbenen Höker Christian Petersen Erbansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden und zu begründen,

widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und der Nachlaß den bekannten Erben wird ausgrantwortet werden.

Zugleich werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorgenannten Nachlaß Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art geltend machen wollen, hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb gleicher 12wöchiger Frist ordnungsmäßig hieselbst anzumelden und zwar bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung; Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tondern, den 26. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(210) v. Clausewitz.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:

1) die am 10. Juni 1797 zu Bevern geborene Abel Mohr, eheliche Tochter des wail. Häuerlings Jasper Mohr und der Anna Margaretha, geb. Klar, für welche bei dem Ranzauer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 31 ℛ︁ verwaltet wird;

2) der am 24. Juli 1801 zu Langeln geborene Johann Witt, ehelicher Sohn des wail. Halbhufners Jochim Witt und der Catharina Margaretha, geb. Schüllermann, für welchen bei dem Ranzauer Amtgericht ein Vermögen von reichlich 488 ℛ︁ verwaltet wird;

3) der am 26. Juli 1801 zu Spitzerdorf geborene Abraham Witte, ehelicher Sohn des wail. Zimmermanns Johann Hinrich Witte, und der Anna Catharina, geb. Wulfs, für welchen bei dem Blankeneser Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 1545 ℛ︁ verwaltet wird;

4) die Gebrüder Claus Walter Daniel Möller und Johann Friedrich Möller, geboren zu Trittau resp. am 16. December 1799 und 6. October 1801, als Söhne erster Ehe des wail. Bödners Hans Hinrich Möller, für welche bei dem Trittauer Amtsgericht ein Vermögen von ca. 12 ℛ︁ verwaltet wird;

5) der am 6. Mai 1801 zu Tanslet auf Alsen geborene Matthias Christian alias Christiansen, ehelicher Sohn des wail. Käthners Matthias Christensen und der Synnet Hans Tochter, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht von ca. 70 ℛ︁ verwaltet wird;

6) der am 4. August 1801 zu Altona geborene Heinrich Johann Friedrich Helmund, ehelicher Sohn des wail. Johann Friedrich Helmund und der Johanna Sophia Dorothea, geb. Hoschrodt, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird;

7) der am 18. September 1801 zu Altona geborene Ferdinand Olde, ehelicher Sohn des Brenners Jürgen Hinrich Olde und der Margaretha Elisabeth, geb. Wolters, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 482 ℛ︁ verwaltet wird;

8) der am 22. April 1842 zu Altona geborene Seefahrer Christian Fritz Hans Passau, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird und der als Matrose an Bord des Schiffes „Evening Star" auf der Fahrt vom Cap nach England am 16. Januar 1865 verunglückt sein soll;

9) der Seefahrer Peter Brandt aus Kurzenmoor, ehelicher Sohn des Eingesessenen Hinrich Brandt zu Schlickburg, welcher mit dem Schiffe „Celeritas", Capitain Claus Peter Langreen, im Sommer 1851 von Hamburg nach Mexico als Steuermann in See gegangen und auf der Rückfahrt von Mexico mit dem Schiffe verunglückt sein soll,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit passus 8 der Verordnung vom 9. November 1798 eventuell für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar: ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, ad 5 bis 8 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abtheilung II zu Altona, ad 9 aber bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen unter der Androhung, daß die sub 1 bis 9 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden, und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen, unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 28. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(211) v. Korbach.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Hans Peter Marbs in Busenwurth oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust desselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 28. Februar 1872.

(212) Königliches Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 8. Februar d. J. für einen Verschwender erklärten Altentheiler Hans Friedrich Seel aus Kaköhl sind für seine Person und sein Vermögen der Ortsvorsteher Ernst Wilhelm Siewers und der Bäcker Johann Matthias Hagen zu Kaköhl zu Curatoren bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Seel verbindlich sind, welche für ihn von seinen Curatoren abgeschlossen werden.

Wenn ferner die vorbenannten Curatoren die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung der Schulden ihres Curanden nachgesucht haben und diesem Ansuchen stattgegeben worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den obgedachten Altentheiler Hans Friedrich Seel Fordrungen oder Ansprüche oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden. — Auswärtige haben einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Lütjenburg, den 1. März 1872.

(213) Königliches Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 16. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Juliane Hedwig Beate Remien, geb. Prehn, wegen Concurrenz eines geisteskranken Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus einem anderen Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der dem Gerichte bereits bekannten legitimirten Erben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Lütjenburg, den 1. März 1872.

(214) Königliches Amtsgericht.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die in Wackendorff belegene 1/8 Hufenstelle des Jacob Mannshardt daselbst sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 1. März 1872.

(215) Königliches Amtsgericht.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Vormünder des unmündigen Kindes des am 11. v. Mts. verstorbenen Hufners Hinrich Voß in Hennstedt die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des genannten Erblassers Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 1. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(216) Seidel.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Da der Nachlaß des am 25. v. Mts. hieselbst verstorbenen Dr. med. Adam Carl Heinrich Janßen wegen der Abwesenheit seines Sohnes der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Verstorbenen erheben wollen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches beantragtermaßen event. als Concursproclam erlassen wird, ordnungsmäßig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters vor unterzeichnetem Gerichte anzugeben.

Namentlich hat der abwesende Sohn des Verstorbenen, der Dr. med. Adam Nicolin Anton Janßen, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, sich binnen der obigen Frist hieselbst persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu melden, widrigenfalls demselben ein Curator bestellt und in Bezug auf den ihm etwa zufallenden Erbtheil, event. aber wegen der concursmäßigen Behandlung des fraglichen Nachlasses das weiter Erforderliche wahrgenommen werden wird.

Neustadt, den 2. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(217) Romundt.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Chresten Hansen in Sümmerstedt hat seine daselbst belegene Hufe verkauft und dabei gegen den Käufer die volle Gewähr übernommen.

In dieser Veranlassung werden Alle, welche an gedachte Hufe mit Zubehörungen irgend welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu machen gesonnen sind, bei Verlust ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefor-

dert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieselben vor dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht anzumelden und die etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

(218) G. Claussen.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Kaufleute Christian Karberg, Peter Karberg und der ehemalige Rathsherr Chr. Jensen das ihnen gehörige im 4. Quartier sub Nr. 147 dieser Stadt belegene Gewese mit Zubehörungen, namentlich mit dem dazu gehörigen Stück Land sammt der vorhandenen Schiffsbrücke, an das Königl. Kriegsministerium verkauft haben und der Käufer zur Sicherheit die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Forderungen und Ansprüche an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(219) Rissom c. n.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Auguste Gehrhardt, geb. Meier, hieselbst mit ihrem Vormundsschaftsassistenten Tapezier Wilh. Bartel die Erklärung abgegeben hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes wailand Zimmermann Georg Gehrhardt nur sub beneficio legis et inventarii antreten könne, so werden Alle, welche sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 4. März 1872.

(220) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Johann Naeve zu Dannendorf hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine zu Dannendorf sub Nr. 152 belegene Hufenstelle cum. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an die Hufe Nr. 152 cum. pert. in Dannendorf zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Eckernförde, den 7. März 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(221) C. Lübbes.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines mündigen Miterben des am 20. December 1871 verstorbenen früheren Hofbesitzers Wilhelm Kahlcke in Langenhals, welcher den Nachlaß nur unter der Wohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten hat, ist dieser Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen.

Es werden daher, mit Ausnahme der in dem am 3. Januar d. J. publicirten Testamente des genannten Erblassers vom 8. October 1869 eingesetzten Erben, Alle, welche als Erben oder aus einem andern Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Wilhelm Kahlcke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(222) A. Burchardi.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 13. Februar 1872 verstorbenen Fuhrmanns Peter Hinrich Jaacks in Segeberg, namentlich an die zum Nachlaß gehörigen in der Lübecker Straße sub Nr. 68/70 belegenen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Ländereien, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 29. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(225) Wulff.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter:

1) des Käthners Johann Jochim Hinrich Dehn zum Dwerkathen,

2) des Anbauers Hans Jakob Zingelmann zum Kukuckskathen bei Lütjensee,

Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden ist, als werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, an die gedachten Gemeinschuldner, in sp. an die zur Masse gehörigen Immobilien, zu haben vermeinen, hiedurch Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der resp. Masse, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden.

Trittau, den 1. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(226) Tadey.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Otto Semmelhaack in Hasloh ist der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Pinneberg, den 1. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(227) Feldmann.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Büchsenmachers Joachim Andreas Christoph Gries in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgericht gehörig anmelden.

Rendsburg, den 8. Februar 1872.

(183) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus nachbezeichneten Documenten und Protocollaten, nemlich:

A. aus folgenden das Folium des Eingesessenen Conrad Martin Jensen, früher zu Pellworm, Eigenthümers eines Wohnhauses Nr. 32 auf der Schütting und verschiedener Landstücke beschwerenden Protocollaten:

1) aus einem Erbvergleich nach weil. Jens Jensen auf Pellworm vom 11. März 1837, protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Pellworm Lit. G. Fol. 332 hinsichtlich der an die Geschwister des obgedachten Folieninhabers zu zahlenden Auslösungen und der seiner Mutter zu leistenden Alimentation;

2) aus einem Contract vom 15. August 1838, worin der Folieninhaber sich verpflichtet hat, 3 ihm von der Landesherrschaft geschenkte Fennen mit seiner Kathenstelle unzertrennlich zu verbinden und rücksichtlich selbiger die Abgaben und Lasten incl. der Bankhaft zu übernehmen, protocollirt daselbst lit. A. Fol. 166;

3) aus einem eodem folio protocollirten, unterm 1./27. December 1843 mit der Landesherrschaft vom Folieninhaber abgeschlossenen Pachtcontract;

4) aus einem und zwar rücksichtlich der vom Folieninhaber übernommenen Bürgschaft eodem folio protocollirten Kaufcontract zwischen Edleff Boysen und Hans Johannsen vom 15. März 1845;

5) aus einer unterm 3. März 1847 im selbigen Protocolle lit. H. Folio 365 protocollirten Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Paul Feddersen, Ocke Friedrichsen und Andreas Petersen A. N. wegen mit der Landesherrschaft unterm 5. December 1847 (?) abgeschlossener Pachtcontracte;

6) aus einem eodem dato et loco protocollirten Pachtcontract zwischen dem Folieninhaber und der Landesherrschaft vom 17. December 1847 (?);

7) aus einer Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers -- protocollirt eodem loco — für Ocke Friedrichsen hinsichtlich eines mit der Landesherrschaft abgeschlossenen Kaufcontracts vom 30. November 1847;

8) aus einem eodem loco protocollirten unterm

18. December 1847 zwischen dem Folieninhaber und der Landesherrschaft abgeschlossenen Pachtcontract;

9) aus gleichfalls eodem loco protocollirter Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Ocke Friedrichsen und Jacob Volquardsen hinsichtlich zweier unterm 18. December 1847 mit der Landesherrschaft abgeschlossener Pachtcontracte;

10) aus einem im selbigen Protocolle lit. J. Fol. 40 protocollirten vom Folieninhaber mit der Landesherrschaft unterm 16. December 1851 abgeschlossenen Pachtcontract;

11) aus einer eodem loco protocollirten Bürgschaftsübernahme des Folieninhabers für Jacob Volquardsen hinsichtlich eines unterm 16. December 1851 mit der Landesherrschlossenen Pachtcontracts;

B. aus folgendem auf dem Folium des Thede Christian Lorenzen im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Seegaarden auf Pellworm lit. A. Fol. 72 unterm 20. December 1866 verzeichneten Documente nämlich:

12) einem Kaufcontract zwischen dem Schmied Lorenz Lorenzen und dem gegenwärtigen Folieninhaber vom 17. December 1866 über die drei westersten Fach des auf dem Seegardener Mitteldeich belegenen Hauses Nr. 123 N. K. nebst Anbau;

Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Originale der sämmtlichen oben aufgeführten Documente mortificirt, die Protellate sub 1—11 incl .auf weiteren Antrag delirt, der sub 12 gedachte Kaufcontract aber durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Nebenbuche ersetzt werden wird.

Schleswig, den 17. Februar 1872.

(185) Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der beikommenden Erben werden sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger der verstorbenen Frau Kirchspielvögtin Anna Margaretha Elsabea Tiessen, geb. Tiessen, in Meldorf hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an die Letztere oder deren unbedingt angetretene Erbmasse, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Ermittelungsproclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 22. Februar 1872.

(186) Königliches Amtsgericht.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des weil. Rademachers Johann Hinrich Gosch in Grömitz, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Indagationsproclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente rechtsbehörig zu melden.

Cismar, den 23. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(187) Matthiessen.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Eigenthümers und Schuhmachers Wilhelm Carl Theodor Truelsen in Hummelsbüttel, insbesondere an die dazu gehörige Kathenstelle, sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben einen hiesigen Actenprocurator zu bestellen.

Ahrensburg, den 13. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(188) W. Rist.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und bereits hier bekannten Erben, welche an den Nachlaß des am 19. d. Mts. hieselbst verstorbenen Essigfabrikanten Carl Heinr. Tönnies, insbesondere auch an die zu diesem Nachlaß gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Herrschaft Breitenburg Vol. 11 Fol. 134 aufgeführte Kathenstelle Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Kellinghusen, den 22. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(189) Seidel.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den zu Burg a. F.

den

verstorbenen Stadtkassirer Hans Maaß insbesondere an das zum Nachlasse desselben gehörige, im I. Quartier sub Nr. 37 zu Burg a. F. belegene Grundstück nebst zugehörigen Acker-, Weide- und Wiesenländereien, sind, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a. F., den 24. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(190) F. Sarauw.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 8.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des des am 30. v. Mts. mit Tode abgegangenen Amtsgerichts-Secretairs Carl Friedrich Bernhard Ludow in Oldesloe sind binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Oldesloe, den 24. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(191) Ast.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Nachlaßmassen, als:

1) der Nachlaß der den 26. März 1871 auf Seegaardfeld verstorbenen Wittwe Anna Marie Hansen Knudsen, geb. Schipper, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Insten Otto Knudsen daselbst;
2) der Nachlaß des den 21. October 1871 in Apenrade verstorbenen Zolleinnehmers in Sommerstedt, Johann Heinrich Prehn;
3) der Nachlaß der den 4. December 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Cathrine Margarethe Lorenzen, geb. Nissen, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Wollspinners Lorenz Anders Lorenzen in Apenrade;
4) der Nachlaß der den 11. October 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Friederike Cathrine Marie Lorenzen, geb. Witt, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Tischlermeisters Lorenz Lorenzen in Apenrade;
5) der Nachlaß des den 1. Juni 1871 in Apenrade verstorbenen Schenkwirths Heinrich Conrad Friedrich Wilhelm Wreden;
6) der Nachlaß der den 27. October 1871 in Apenrade verstorbenen Wittwe Marie Thomsen, geb. Andresen, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Schiffscapitains Jörgen Thomsen, in Apenrade,

wegen Concurrenz von unmündigen und abwesenden Erben, der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden sind, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an eine oder andre der genannten Nachlaßmassen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Mit Beziehung auf diejenigen der genannten Nachlaßmassen, welche sich event. insolvent erweisen möchten, gilt dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Apenrade, den 10. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(196) A. Selig.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Vormund für die unmündigen Erben der am 13. v. Mts. hieselbst verstorbenen Wittwe Sidsel Nicolaisen Falk, geb. Larsen, erklärt hat, daß er in qual. qua den gedachten Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten Willens sei, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die besagte Nachlaßmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 25. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(197) G. v. Stemann.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 11.

Alle diejenigen, welche an den Steuerempfänger Anton Friedrich Wilhelm Bornemann in Neumünster Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 26. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(198) v. Stemann.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Höfers und Käthners Jochim Voß in Oldenhütten unterm 17. d. Mts., vorbehältlich der Einreden der Gläubiger der Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 28. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(199) gez. Hedde.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 1.

Hieselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des am 23. October 1871 auf der Irrenanstalt hieselbst verstorbenen Fräuleins Catharine Margarethe Rahtgen, gebürtig aus Segeberg, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 27. Januar 1872.

(157) Königl. Amtsgericht I.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Hierselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen:

1) des hiesigen früheren Kaufmanns, jetzigen Schiffsmaklers C. Leffler,

2) des hiesigen Bäckers Ernst Hautau,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

(158) Königl. Amtsgericht I.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners Christian D. Thedens sind, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sub poena praeclusi im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Husum, den 7. Februar 1872.

(159) Königl. Amtsgericht I.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Parcelist Hans Timm zu Langdeel hat seine in Langdeel belegene, aus der 12. Parcele der ehemaligen Domaine Mohrkirch bestehende Landstelle mit Gebäuden c. p. und die ihm gleichfalls gehörige Nieharder Parcele „Neulücke" verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß ergeht seitens der unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte und zwar seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Schleswig) für die Mohrkircher und seitens des Königlichen Amtsgerichts (Bezirk Flensburg) für die Nieharder Parcele hiedurch die Aufforderung an alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Parcelen c. p. Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem mit unterzeichneten Amtsgericht für den Bezirk Schleswig anzumelden.

Cappeln, den 8./12. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.	Königl. Amtsgericht.
Cappeln-Schleswig.	Kr. Flensburg.
(160) Lembke.	H. C. v. Buchwald.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbenen Eheleute Weber Jürgen Gladen und Margaretha Gladen, geb. Wischmann, in Egstedt oder deren Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 10. Februar 1872.

(161) Königliches Amtsgericht.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Benstein und des Arbeitsmanns Hans Hinrich Gertz zu Simonsberg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an diese Massen, insbesondere an den zur Concursmasse

des rc. Benstein gehörigen Immobiliarbesitz, als: Wohnhaus sub Nr. 51 und zwei Fennen im Adolphskooge, „Kranzfenne und am Sielzuge," aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Husum, den 13. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(162) Storm.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die von den Parcelisten Peter Plöhn, Jürgen Plöhn und Claus Naeve zu Heidbunge an den Königlichen Domainefiscus vertauschten, zu der in der Feldmark Cropp belegenen Schäferei Bünge gehörigen 400 Tonnen Landes oder einzelne Theile und Zubehörungen zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzugeben.

Schleswig, den 13. Februar 1872.

(163) Königl. Amtsgericht III.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Gläubiger, welche an die dem Anbauer Detlef Brauer in Hohn gehörigen, an der Elsdorfer Scheide belegenen fünf Koppeln, genannt Hohenheide, sowie an einen am Hohner See belegenen Moortheil dingliche Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 13. Februar 1872.

(164) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben und Besitznachfolger des verstorbenen Käthners Jürgen Schmidt in Cappelholz haben hieselbst vorstellig gemacht, wie sie die von ihrem Ehemann und Vater durch Contract vom 10. November 1842 käuflich erworbene, in Cappelholz belegene adel. Roester Kathenstelle mit dazu gehörigen 5 Heitscheffeln Landes an den Schlachtermeister Chr. G. H. Petersen in Cappeln verkauft und sich dabei verpflichtet hätten, zur Sicherheit des Käufers gegen etwaige Ansprüche Dritter ein landübliches Evictionsproclam ergehen zu lassen; auch um die Veranstaltung des Erforderlichen gebeten.

In Stattgebung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen Alle — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren — welche an die vorbezeichnete, verkaufte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Behörde ordnungsgemäß anzugeben; die etwa in Betracht kommenden Original-Documente zu produciren und gehörige Abschriften bei den Acten zurückzulassen; auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(165) H. E. v. Buchwald.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die eingesetzte Testamentserbin des am 30. December 1871 zu Flarupgaard in Angeln verstorbenen cand. Johann Peter Meerkens tut. patre den Nachlaß des defuncti zwar unbedingt angetreten, indessen zur Sicherstellung gegen etwaige unbekannte Ansprüche Dritter die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen J. P. Meerkens, oder dessen Nachlaß, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 14. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(166) Lembke.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der seitherige Mühlenbesitzer Johann Balthasar Stehr in Tondern hieselbst vorstellig gemacht hat, daß er die ihm gehörigen, nachbenannten Grundstücke an die namhaft aufgeführten Personen, nämlich:

1) seine vor der Stadt Tondern belegene Kornwindmühle nebst Wohnhaus, Land und allem

Zubehör an seinen Sohn Johannes Hans Harboe Stehr in Tondern;
2) seine Fenne Litr. I Nr. 1/2 der Windmühlenäcker, groß ca. 6 Demat, an den Schlachtermeister Bödewadt in Tondern;
3) seine Fenne hinter dem Schloß Litr. A Nr. 17, groß 2 Demat 24 Ruthen, an Peter Andresen Petersen in Tondern;
4) seine zweite Kuhfenne B Nr. 1 auf dem Wester-Stadtfelde, groß 3 Demat 30 Ruthen, an den Kaufmann H. P. Kraus in Tondern,

verkauft und den Käufern rechtliche Gewähr wegen etwaiger dinglicher Ansprüche zugesagt habe, so werden, in Gemäßheit des gleichzeitigen Antrags auf Erlassung eines bezüglichen Evictionsproclams, hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obbezeichneten verkauften Grundstücke, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Anmeldungen beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu beschaffen, und zwar unter Androhung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens.

Tondern, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(167) E. Cohen.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zum Nachlaß des wailand Käthners Heinrich Andreas Meyer in Wellingdorf gehörige, von seinen Erben verkaufte, zu Wellingdorf belegene Kathenstelle cum pert. dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes der Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht unter Producirung etwaiger Documente, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsbehörig anzumelden.

Kiel, den 15. Februar 1872.

(168) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 8. December v. J. hieselbst verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke hieselbst die Erklärung abgegeben haben, den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und um Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams gebeten haben so werden Alle, welche, sei es als Erben, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des obgenannten verstorbenen Schlachtermeisters Johann Paul Köpke zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 15. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(169) Rehder.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 14.

Nichtprotocollirte Forderungen, sowie alle nicht bereits angemeldeten Erb- und sonstige Ansprüche an die Verlassenschaft des wail. Peter Oeser auf Warferdonn, sind, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig hierher anzumelden.

Binnen gleicher Frist hat sich der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Heinrich Oeser, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbtheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 15. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(170) Bünz.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmemann Christen Nielsen und dessen Ehefrau Kirsten, geb. Jörgensen in Dynnewed resp. unter dem 28. Januar d. J. und 3. October 1870 ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen sind, so werden, da die erbberechtigten Seitenverwandten dem Gerichte unbekannt sind, alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Norburg, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(171) Boisen.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Rademacher Carl Harrs in Borby hat dem unterzeichneten Amtsgericht angezeigt, daß er seine

Instenstelle Nr. 12 cum. pert. daselbst verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche an die in Borby sub Nr. 12 belegene Instenstelle zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Eckernförde, den 16. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(172) Lübbes.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an den geringfügigen Nachlaß des am 11. November v. J. im Gruber Armenhause verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Friedrich Guttau Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Beachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cismar, den 17. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(173) Matthiessen.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 18.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits gemeldeten Erben und der protocollirten Gläubiger — welche an die Erbschaften:

1) der am 31. December v. J. verstorbenen Wittwe Wiebke Hoop, geb. Koch, in Itzehoe,
2) der am 14. Januar d. J. verstorbenen Wittwe Rebecca Siebke, geb. Haß, am Cremper Wege bei Itzehoe,
3) des am 14. Januar d. J. verstorbenen Verlehntsmannes Eggert Sierck in Peißen

Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an das zum Hoop'schen Nachlaß gehörige, im Klösterl. Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. 2 Fol. 38 und 38a verzeichnete und an das zum Siebke'schen Nachlaß gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe Fol. 540 verzeichnete Grundstück, zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 17. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(174) Brockenhuus.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 19.

Alle nichtprotocollirten, der zu präſtirenden Eviction wegen hierprovocirte Ansprüche, Rechte oder Forderungen an die von der separirten Ehefrau Wüpper, Catharina Margaretha, geb. Johannsen, zu Albertsdorf an Peter Mackeprang in Lemckenhafen verkaufte, zu Albertsdorf belegene Landstelle mit Zubehör, ferner an das auf dem s. g. Goldt bei Albertsdorf belegene, an Matth. Hiß in Strukamp verkaufte Gebäude mit Garten, sind innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Präclusion vor dem unterzeichneteu Gericht gehörig anzugeben.

Burg a/F., den 19. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(175) Sarauw.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter Hinrich Maaß gehörige, an der Peterstraße hieselbst belegene, mit der Wittwe Engel, geb. Schröder, im Osten, der Wittwe Bornholdt, geb. Wandschneider, im Westen, und J. F. Kock im Norden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G V Fol. 238 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Montag, den 22. April 1872,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Dienstag, den 16. April 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 19. Februar 1872.

(176) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 21.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem Bödner und Schmidt Johann Fischer an den Schmiedegesellen Claus Hinrich Plambeck verkaufte, zu Gr. Harrie, Amts Bordesholm belegene Bödner- und Schmiedestelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig anmelden.

Bordesholm, den 9. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(180) Carstens.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 22.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Johann Ernst Wilhelm Köster in Tütigmoor, insbesondere auch die dazu gehörige, in Garstedterharkesheide belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocolle Nr. 5 Fol. 170 aufgeführte Besitzung, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzen Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 20. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(181) Seidel.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

12. Stück. — Montag den 18. März 1872.

[3.1] **Aufforderung.**

Die ohne Leibesnachkommen verstorbene Bürgermeisterin Abel Francke, geb. Boye, in Wilster, stiftete in ihrem daselbst am 12. April 1647 errichteten Testamente ein Studierstipendium und ein Aussteuerlegat und ernannte zu Executoren dieses Testaments und künftigen Verwaltern der gedachten milden Stiftungen zwei ihrer nächsten Blutsfreunde, resp. aus väterlicher und mütterlicher Linie, mit der Bestimmung, daß bei dem Ableben eines dieser Administratoren auf Vorschlag des anderen immer wieder ein hierzu qualificirter Nachfolger des verstorbenen Administrators aus derselben väterlichen oder mütterlichen Linie bestellt werden solle.

Nachdem diese Verwaltung sich seitdem in verschiedenen Händen befunden hat, ist eine Vacanz in derselben und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten, diesen Platz wieder zu besetzen. Es fehlt aber an einer dazu genügenden Legitimation, daher werden, gemäß desfallsiger Vorschrift der Königlichen Regierung in Schleswig, hiermit alle Diejenigen, welche im Stande sind, sich als Blutsverwandte der wailand Bürgermeisterin Abel Francke, geb. Boye, in Wilster — sei es von väterlicher oder mütterlicher Seite derselben — zu legitimiren und sich zu der gedachten Mitverwaltung für qualificirt halten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung Dieses angerechnet, unter Producirung ihrer Legitimationsbeweise und abschriftlicher Zurücklassung derselben, bei dem unterzeichneten jetzigen Administrator gedachter Stiftungen zu melden, Mangel dessen auf spätere Meldungen nicht wird Bedacht genommen werden können.

Kiel, den 12. März 1872.

Kirchhoff,
Bürgermeister a. D.
(229) Sophienblatt 22.

[2.1] **Landverkauf.**

Zur Concursmasse des ½ Hufners H. Michels in Bramstedt gehören verschiedene, im Gute Bramstedt, resp. in der Herrschaft Breitenburg belegene Ländereien.

Dieselben sollen am

Donnerstag den 4. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in dem Hause des Gastwirths Schümann hieselbst einzeln verkauft werden.

Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen 8 Tage vor dem Termin bei dem Güterpfleger, Hofbesitzer Paustian hieselbst aus.

Bramstedt, den 8. März 1872.

Königliches Amtsgericht.
(253) Pfaff.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der unterm 17. April 1871 über das Vermögen des Hökers Niels Therkelsen in Schottburgholz erkannte Concurs wieder aufgehoben worden ist.

Rödding, den 1. März 1872.

Königliches Amtsgericht.
(230) Jürgensen.

[3.2] **Edictal-Citation.**

In Sachen

des Zündholzfabrikanten F. L. Cordts in Heide, Klägers,

wider

den Kaufmann Louis F. Maybaum, früher in Harburg, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

betreffend Delirung eines Pfandrechts in Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll,

ist Termin zur Beantwortung der am 4. December 1871 hieselbst angestellten Klage auf

Freitag den 28. Juni 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude Zimmer Nr. 5 vor dem Kreisrichter Schlüter anberaumt worden.

Kläger hat im Wesentlichen vortragen lassen:

Unterm 31. Januar 1861 habe er dem Verklagten eine Obligation über 2157 ℛ 32 ß v. R.-M. ausgestellt, welche am 1. Februar 1861 auf dem Folio des Klägers im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirt worden sei. In Gemäßheit einer zwischen Parteien stattgehabten Vereinbarung habe Kläger den Verklagten wegen

seiner ganzen Forderung durch Zahlung einer Summe von 1000 ℔ v. Crt. abgefunden. Der Verklagte sei aber der ihm hiernach obliegenden Delirungsverpflichtung nicht nachgekommen und beantrage Kläger daher,

daß der Verklagte schuldig erkannt werde, binnen 6 Wochen das zu seinen Gunsten in das Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen unterm 1. Februar 1861 eingetragene Pfandrecht wieder tilgen zu lassen und die Proceßkosten zu tragen, resp. zu erstatten.

Dem Verklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch aufgegeben, im Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten oder aber vorher oder in demselben eine vorschriftsmäßige schriftliche Klagbeantwortung einzureichen, unter der Androhung, daß widrigenfalls die in der Klage vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen werden und, soweit die Klage für rechtlich begründet zu erachten ist, nach dem Antrag derselben durch Contumacialerkenntniß gegen den Verklagten erkannt wird.

Fernere für den Verklagten bestimmte Decrete in dieser Proceßsache werden eventuell an der Gerichtsstelle ausgehangen.

Itzehoe, den 28. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

(224) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Arbeiters Peter Franzen in Ostrohe ist definitiv Concurs erkannt und werden deshalb sämmtliche nicht protocollirte Creditoren desselben, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Boniscedenten haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Zur Regulirung der Masse ist das Armenrecht bewilligt.

Heide, den 30. Januar 1872.

(231) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt einiger Erben nach der am 20. Mai 1871 in Gravenstein verstorbenen unverehelichten Marie Christine Johnsen, Tochter des am 16. October 1830 in Norburg auf Alsen verstorbenen Schiffers Jürgen Johnsen, nicht hat ermittelt werden können, so werden hiemittelst nachbenannte Personen, nämlich:

1) Hans Johnsen, Brüder der Erblasserin, geboren am 15. August 1804 in Norburg auf Alsen,
2) Jürgen Johnsen, angeblich sich in Nord-Amerika am Salzsee aufhaltend, Sohn eines Bruders der Erblasserin, Namens Jens Johnsen,
3) Maler Jürgen Johnsen Clausen, angeblich in London wohnhaft, außerehelicher Sohn einer Schwester der Erblasserin, Namens Anna Johnsen, verehelicht gewesene Börnsen, bei Flensburg,

aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig sich zu melden oder von ihrem jetzigen Aufenthalte nähere Kunde zu geben, widrigenfalls wegen der ihnen nach vorbenannter Erblasserin zufallenden Erbtheile eine Abwesenheitscuratel gerichtlich wird bestellt werden.

Zugleich wird mit Autorisation des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg vom 19. Februar der nachstehend benannte Bruder der Erblasserin

Christen Johnsen, geboren am 1. April 1792 in Norburg,

welcher seit vielen Jahren abwesend, ohne Kunde von seinem Leben und Aufenthalt gegeben zu haben, event. dessen unbekannte Erben aufgefordert, binnen obengenannter Frist von 12 Wochen im unterzeichnen Amtsgericht rechtsbehörig sich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und in Gemäßheit Dessen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Gravenstein, den 26. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(232) Löck, c.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der testamentarisch eingesetzten Erben, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Johanna Kramer, geb. Spengler, und deren im Jahre 1869 verstorbenen Ehemannes Johann Hinr. Kramer aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am

25. Juni d. J.,

als peremtorischem Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 29. Februar 1872.

(233) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz auswärtiger und theils unbekannter Erben die Nachlaßmassen

1) des Johann, rect. Peter Jonas Svensson aus Schweden,
2) der unverehelichten Anna Dorothea Schultz,
und wegen erkannten Concurses der Gläubiger die Habe und Güter
3) des Maklers Wilh. Naeve sen.,
4) des Kaufmanns Julius Conräder, in Firma Conräder & Geerdts,
5) des früheren Amtsgerichtsboten Chr. Fried. Wilh. Schöncke

in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachten sämmtlich geringfügigen Nachlaß-, resp. Concursmassen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 2. März 1872.

(234) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Königliche Militärfiscus

1) mittelst Contracts vom 17. December 1870 von dem Bohlsmann Christian Clausen zu Ulkebüll von dem ihm gehörigen Besitz „Engelshöh" dasjenige Areal, auf welchem das neuerbaute Werk „Engelshöh" sich befindet, groß 18,191 Steuertonnen, und
2) mittelst Contracts vom 28. August 1871 von dem Hufenbesitzer Johann Möller in Sundsmark von dem ihm gehörigen Besitz „Lyemose" dasjenige Areal, welches für den Bau der Schanze auf Engelshöh hinzugezogen ist, groß 2,167 Steuertonnen,

käuflich erworben hat und Seitens des Acquirenten die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche unprotocollirte, dingliche, die vorgedachten Immobilien afficirende Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Königlichen Amtsgericht zu melden, dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienlichen Documente in Urschrift vorzulegen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(235) Hellborn.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Johannes Theodor Christian Hansen in Ostenfeld seine zu Ostenfeld belegene Landstelle an den Eingesessenen Jens Hansen daselbst verkauft und zur Sicherung des Letzteren die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden demnach alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Landstelle hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Gerichte unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente in Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Husum, den 4. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(236) Storm.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Handelsgericht in Hamburg über die Habe und Güter des Jacob Friedrich Julius Lenders in Hamburg der Concurs erkannt worden und von den Vertretern dieser Concursmasse auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf der dem Cridaren gehörigen, in Gaarden belegenen mit nachstehenden Nummern bezeichneten 12 Parcelen, als:

Nr.	2	groß	34	□Ruthen,		
„	3	„	33	„	224	□Fuß,
„	10	„	34	„		
„	11	„	34	„		
„	15	„	40	„	142	„
„	17	„	29	„	224	„
„	20	„	30	„	160	„
„	22	„	31	„	160	„
„	23	„	22	„	96	„
„	24	„	32	„	164	„
„	25	„	31½	„		
„	26	„	38	„	133	„

hieselbst beantragt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche an die gedachten Grundstücke zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 11. Juni 1871 im sog. Gasthause zu Segeberg verstorbenen unverehelichten Sophia Friedericke Margaretha Vogt, Tochter des Küpers Johann Bernhard Vogt, wailand in Segeberg, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Zugleich werden die Geschwister und Erben der Verstorbenen, namentlich: Christina Friedericka Elisabeth, Catharina Sophia, Hinrich Jacob Emil, Christian Wilhelm und Christina Margaretha Vogt, verheir. Liebs, aufgefordert, sich binnen gleicher Frist im unterzeichneten Amtsgericht entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zu melden, widrigenfalls mit den ihnen zufallenden Erbtheilen verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Segeberg, den 5. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(238) Wulff.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 9.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits gemeldeten Erben — welche an den Nachlaß des am 7. Februar d. J. verstorbenen Verlehntsmannes Claus Kröger in Pöschendorf, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(239) Brockenhuus.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmemann Christen Köcks in Mintebergheff, Kirchspiels Hörup, am 24. Februar d. J. mit Tode abgegangen ist, hat dessen Nachlaß wegen Abwesenheit mehrerer Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen werden müssen.

Dem defunctus, welcher in kinderloser Ehe gelebt hat, war nach einem in Gemeinschaft mit seiner bereits im Jahre 1861 verstorbenen Frau Anna Maria Köcks, geb. Thorsen, errichteten (von dem überlebenden Ehemann wahrscheinlich später vernichteten) Testament der fernere Besitz und Genuß des Gesammtvermögens belassen, und werden deshalb Alle und Jede, mit Ausnahmeder bereits bekannten und legitimirten Erben, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Köcks Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Sonderburg, den 6. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(240) Hellborn.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 11.

Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des am 29. v. Mts. mit Tode abgegangenen Zollverwalters a. D. Kammerrath Christian Petersen, zuletzt wohnhaft in Trittau, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden.

Trittau, den 6. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(241) Tadey.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 12.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche an die Concursmasse des Müllers Hinrich Röttger in Sülldorf, insbesondere an das demselben gehörige, Schuld- und Pfandprotocoll Band 10 B Folio 379 aufgeführte Mühlengewese, zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses mit denselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Blankenese, den 6. März 1872.

(242) Königliches Amtsgericht.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Kreisgericht Abthl. I. in Flensburg auf Antrag eines Gläubigers wider die Wittwe des Iwer Lassen, Marie Catrine Lassen, geb. Behrendsen, in Lügumkloster, den Concurs erkannt hat, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der genannten Wittwe Lassen Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, unter Androhung des Ausschlusses von dieser Concursmasse.

Tondern, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(243) C. Cohen.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Arbeitsmannes Christian Heinrich Lorenzen auf Brecklumer Feld Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, am 6. d. M. erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gemeinschuldners Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Bredstedt, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(244) Sudeck.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Maria Schneider, geb. Neve, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Christian Schneider in Witzwort Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hierselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(245) Fr. Haase.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verunglückten Dienstknechts H. Reimers aus Timmaspe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich der vor längeren Jahren aus hiesigem District nach Angeln verzogene Bruder des Erblassers Namens Peter Reimers oder dessen Kinder, deren Aufenthalt hier nicht zu ermitteln gewesen ist, werden hierdurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des im § 4 der Verordnung vom 9. November 1798 über die Rechte der Abwesenden s. w. d. a. vorgeschriebenen Verfahrens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Nortorf, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(246) Hedde.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die unverehelichte Henriette Pinnau aus Hamburg, eine Tochter des weil. Jürgen Hinrich Pinnau daselbst, am 2. d. M. hieselbst mit Hinterlassung unbekannter Erben mit Tode abgegangen, werden Alle und Jede, welche an den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der Verstorbenen Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(247) Witthöfft.

№ 38.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an die Nachlaßmasse des am 26. Februar cr. zu Kellenhusen verstorbenen Altentheilers Christopher Storm Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente rechtsbehörig anzumelden.

Cismar, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(248) Matthiessen.

№ 39.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem unter dem 8. d. M. über den Nachlaß des Erbpachtskäthners Claus Hinrich Meyer in Preetzerredder, Guts Ascheberg, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — desgleichen Alle, welche an die zum Nachlaß des C. H. Meyer gehörende, im Schuld- und Pfandprotocolle des Gutes Ascheberg Fol. 40 aufgeführte s. g. Trogkamper Kathe im Preetzerredder dingliche, nicht protocollirte Rechte zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche und Rechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem Amtsgerichte zu Plön anzumelden.

Plön, den 9. März 1872.
Königl. Amtsgericht.
(249) C. Fischer.

№ 40.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Vormund des unmündigen Kindes der am 17. v. M. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. Schustermeisters Diedrich Ernst Hamburg, Lewine Henriette, geb. Saasch, erklärt hat, daß er in qual. qua den gedachten Nachlaß nur sub beneficio legis et invent. anzutreten Willens sei, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diesen Nachlaß und insbesondere an das dazu gehörige sub Nr. 73 im 5. Quartier hieselbst belegene Haus Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Husum, den 11. März 1872.
(250) Königl. Amtsgericht I.

№ 41.

Zweite Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle, welche

1) an das von dem Zimmermeister Trahn in Neustadt an den Schäfer Christian Hinrich Path verkaufte Wohnhaus im 3. Quartier Nr. 158 nebst der dazu gelegten Koppel auf dem Heinacker;
2) an das von dem Gewürzwaarenhändler Johann Hinrich Kördingin Altona an den berittenen Gensd'arm Christian Schultz in Neustadt verkaufte, im 2. Quartier Nr. 47 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus

dingliche Ansprüche irgend welcher Art oder gegen die Einrichtung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das erstgedachte Grundstück Einwendungen erheben wollen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt i. H., den 8. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(251) Romundt.

№ 42.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 22.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Peter Böge sen. zu Heiligenstedten, namentlich an die dazu gehörigen, resp. daselbst und zu Itzehoe belegenen Grundstücke, sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Itzehoe, den 13. März 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(252) J. Kiene.

№ 43.

Zweite Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:

1) die am 10. Juni 1797 zu Bevern geborene Abel Mohr, eheliche Tochter des wail. Häuerlings Jasper Mohr und der Anna Margaretha, geb. Klar, für welche bei dem Ranzauer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 31 ℛ verwaltet wird;
2) der am 24. Juli 1801 zu Langeln geborene Johann Witt, ehelicher Sohn des wail. Halbhufners Jochim Witt und der Catharina Margaretha, geb. Schüllermann, für welchen bei dem Ranzauer Amtgericht ein Vermögen von reichlich 488 ℛ verwaltet wird;
3) der am 26. Juli 1801 zu Spitzerdorf geborene Abraham Witte, ehelicher Sohn des wail. Zimmermanns Johann Hinrich Witte, und der Anna Catharina, geb. Wulfs, für welchen bei dem Blankeneser Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 1545 ℛ verwaltet wird;
4) die Gebrüder Claus Walter Daniel Möller und Johann Friedrich Möller, geboren zu Trittau resp. am 16. December 1799 und 6. October 1801, als Söhne erster Ehe des wail. Böndners Hans Hinrich Möller, für welche bei dem Trittauer Amtsgericht ein Vermögen von ca. 12 ℛ verwaltet wird;
5) der am 6. Mai 1801 zu Tanslet auf Alsen geborene Matthias Christian alias Christiansen, ehelicher Sohn des wail. Käthners Matthias Christensen und der Synnet Hans Tochter, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht von ca. 70 ℛ verwaltet wird;
6) der am 4. August 1801 zu Altona geborene Heinrich Johann Friedrich Helmund, ehelicher Sohn des wail. Johann Friedrich Helmund und der Johanna Sophia Dorothea, geb. Hoschrodt, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
7) der am 18. September 1801 zu Altona geborene Ferdinand Olde, ehelicher Sohn des Brenners Jürgen Hinrich Olde und der Margaretha Elisabeth, geb. Wolters, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 482 ℛ verwaltet wird;
8) der am 22. April 1842 zu Altona geborene Seefahrer Christian Fritz Hans Passau, für welchen

bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird und der als Matrose an Bord des Schiffes „Evening Star" auf der Fahrt vom Cap nach England am 16. Januar 1865 verunglückt sein soll;

9) der Seefahrer Peter Brandt aus Kurzenmoor, ehelicher Sohn des Eingesessenen Hinrich Brandt zu Schlickburg, welcher mit dem Schiffe „Celeritas", Capitain Claus Peter Langreen, im Sommer 1851 von Hamburg nach Mexico als Steuermann in See gegangen und auf der Rückfahrt von Mexico mit dem Schiffe verunglückt sein soll,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit passus 8 der Verordnung vom 9. November 1798 eventuell für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar: ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, ad 5 bis 8 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abtheilung II zu Altona, ad 9 aber bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen unter der Androhung, daß die sub 1 bis 9 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden, und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen, unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 28. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(211) v. Korbach.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der frühere hiesige Gastwirth Erich Chr. Petersen (Manthey) hat sein im 1. Quartier sub Nr. 43 hieselbst belegenes Gewese verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt.

Mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger werden daher Alle und Jede, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 20. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(206) Rissom, c. n.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden Documenten:

1) aus einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Husum Nr. 4, Fol. 62 protocollirten Contract vom 11. December 1783, aus welchem für Hans Ketelsen tut. noie. des verarmten Bürgers Christopher Wiese's Kinder in Husum auf dem Folio des Claus Ingwersen aus Rödemis 150 ℔ v. Cour. undelirt stehen;

2) aus einem daselbst protocollirten Erbvergleich vom 26. April 1821, aus welchem auf dem Folio des Fuhrmanns Lorenz Ingwersen in Husum ursprünglich für Ingwer Ingwersen, laut Cessions- und Agnitionsacte vom 8. Februar 1828 für den Rathsverwandten Johann Petersen in Husum 100 ℔ v. Cour. undelirt stehen;

3) aus einem am 4. September 1775 zwischen Claus Nissen in Cropp und seiner Tochter Maria und deren Bräutigam Peter Thomsen über des ersteren Schmiede und Kathe in Cropp errichteteten, am 11. März 1776 im Schuld- und Pfandprotocoll der Cropp- und Meggerdorf-Harde Tom. I Fol. 247 protocollirten Contract, wonach letztere sich verpflichtet haben, an des ersteren Tochter Anna Cathrina beim Antritt 100 ℔ Cour. und zur Zeit ihrer Verheirathung einiges Vieh und Meubeln auszukehren,

Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Documente mortificirt und die aus denselben undelirt stehenden oben beschriebenen Protocollate delirt werden sollen.

Schleswig, den 24. Februar 1872.

(208) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe des am 25. März 1871 verstorbenen Hinrich Friedrich Jochim Imbeck zu Harkesheide, Christine Magdalena, geb. Conrad, hat hieselbst erselbst erklärt, daß sie mit den Erben ihres wailand Ehemannes, welche unbekannt seien, Abtheilung halten wolle, und behufs Ermittelung dieser Erben und Feststellung der Masse die Erlassung eines Proclams beantragt.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, welche zu Erben an den Nachlaß des wailand Hinrich Friedrich Jochim Imbeck zu Harkesheide be-

rufen zu sein glauben, aufgefordert, sich unter Vorlegung der ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen beweisenden Documente bei dem unterzeichneten Amtsgericht innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung zu melden.

Ebenfalls werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des gedachten Imbeck zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, binnen gleicher Frist auf dieses event. als Concursproclam geltende Proclam ihre Forderungen und Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Pinneberg, den 24. Februar 1872.

Königl. Amtsgericht.

(209) Feldmann.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der hier bereits bekannten Erben, welche auf den Nachlaß des in Nickelsbüll, Kirchenspiels Rodenaes, verstorbenen Höfers Christian Petersen Erbansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und der Nachlaß den bekannten Erben wird ausgeantwortet werden.

Zugleich werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorgenannten Nachlaß Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art geltend machen wollen, hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb gleicher 12wöchiger Frist ordnungsmäßig hieselbst anzumelden und zwar bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung; Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tondern, den 26. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(210) v. Clausewitz.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Hans Peter Marbs in Busenwurth oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust desselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 28. Februar 1872.

(212) Königliches Amtsgericht.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 8. Februar d. J. für einen Verschwender erklärten Altentheiler Hans Friedrich Seel aus Kaköhl sind für seine Person und sein Vermögen der Ortsvorsteher Ernst Wilhelm Siewers und der Bäcker Johann Matthias Hagen zu Kaköhl zu Curatoren bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den gedachten Seel verbindlich sind, welche für ihn von seinen Curatoren abgeschlossen werden.

Wenn ferner die vorbenannten Curatoren die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung der Schulden ihres Curanden nachgesucht haben und diesem Ansuchen stattgegeben worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den obgedachten Altentheiler Hans Friedrich Seel Fordrungen oder Ansprüche oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden. — Auswärtige haben einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Lütjenburg, den 1. März 1872.

(213) Königliches Amtsgericht.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 16. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Juliane Hedwig Beate Remien, geb. Prehn, wegen Concurrenz eines geisteskranken Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus einem anderen Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der dem Gerichte bereits bekannten legitimirten Erben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Lütjenburg, den 1. März 1872.

(214) Königliches Amtsgericht.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die in Wackendorff belegene $\frac{1}{3}$ Hufenstelle des Jacob Mannshardt daselbst sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 1. März 1872.

(215) Königliches Amtsgericht.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Vormünder des unmündigen Kindes des am 11. v. Mts. verstorbenen Hufners Hinrich Voß in Hennstedt die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des genannten Erblassers Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 1. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(216) Seidel.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Nachlaß des am 25. v. Mts. hieselbst verstorbenen Dr. med. Adam Carl Heinrich Janssen wegen der Abwesenheit seines Sohnes der gerichtlichen Regulirung unterzogen ist, so werden Alle, welche als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Verstorbenen erheben wollen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches beantragtermaßen event. als Concursproclam erlassen wird, ordnungsmäßig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters vor unterzeichnetem Gerichte anzugeben.

Namentlich hat der abwesende Sohn des Verstorbenen, der Dr. med. Adam Nicolin Anton Janssen, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, sich binnen der obigen Frist hieselbst persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu melden, widrigenfalls demselben ein Curator bestellt und in Bezug auf den ihm etwa zufallenden Erbtheil, event. aber wegen der concursmäßigen Behandlung des fraglichen Nachlasses das weiter Erforderliche wahrgenommen werden wird.

Neustadt, den 2. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(217) Romundt.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner Chresten Hansen in Sümmerstedt hat seine daselbst belegene Hufe verkauft und dabei gegen den Käufer die volle Gewähr übernommen.

In dieser Veranlassung werden Alle, welche an gedachte Hufe mit Zubehörungen irgend welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu machen gesonnen sind, bei Verlust ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieselben vor dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht anzumelden und die etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

(218) G. Claussen.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Kaufleute Christian Karberg, Peter Karberg und der ehemalige Rathsherr Chr. Jensen das ihnen gehörige im 4. Quartier sub Nr. 147 dieser Stadt belegene Gewese mit Zubehörungen, namentlich mit dem dazu gehörigen Stück Land sammt der vorhandenen Schiffsbrücke, an das Königl. Kriegsministerium verkauft haben und der Käufer zur Sicherheit die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Forderungen und Ansprüche an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(219) Rissom c. n.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Auguste Gehrhardt, geb. Meier, hieselbst mit ihrem Vormundschaftsassistenten Tapezier Wilh. Bartel die Erklärung abgegeben hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes wailand Zimmermann Georg Gehrhardt nur sub beneficio legis et inventarii antreten könne, so werden Alle, welche sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 4. März 1872.

(220) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 57.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner Johann Naeve zu Dannendorf hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine zu Dannendorf sub Nr. 152 belegene Hufenstelle cum. pert. verkauft habe und gleichzeitig den

Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an die Hufe Nr. 152 cum. pert. in Dannendorf zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Eckernförde, den 7. März 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(221) C. Lübbes.

№ 58.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines mündigen Miterben des am 20. December 1871 verstorbenen früheren Hofbesitzers Wilhelm Kahlcke in Langenhals, welcher den Nachlaß nur unter der Wohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten hat, ist dieser Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen.

Es werden daher, mit Ausnahme der in dem am 3. Januar d. J. publicirten Testamente des genannten Erblassers vom 8. October 1869 eingesetzten Erben, Alle, welche als Erben oder aus einem andern Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Wilhelm Kahlcke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(222) A. Burchardi.

№ 59.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 13. Februar 1872 verstorbenen Fuhrmanns Peter Hinrich Jaacks in Segeberg, namentlich an die zum Nachlaß gehörigen in der Lübecker Straße sub Nr. 68/70 belegenen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Ländereien, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 29. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(225) Wulff.

№ 60.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 19.

Nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmassen

1) des Käthners Johann Jochim Hinrich Dehn zum Dwerkathen,
2) des Anbauers Hans Jakob Zingelmann zum Kukuckskathen bei Lütjensee,

sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden.

Trittau, den 1. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(226) Tadey.

№ 61.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 20.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Otto Semmelhaack in Halloh zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anmelden.

Pinneberg, den 1. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(227) Feldmann.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

14. Stück. — Montag den 1. April 1872.

[3.3] **Aufforderung.**

Die ohne Leibesnachkommen verstorbene Bürgermeisterin Abel Francke, geb. Boye, in Wilster, stiftete in ihrem daselbst am 12. April 1647 errichteten Testamente ein Studierstipendium und ein Aussteuerlegat und ernannte zu Executoren dieses Testaments und künftigen Verwaltern der gedachten milden Stiftungen zwei ihrer nächsten Blutsfreunde, resp. aus väterlicher und mütterlicher Linie, mit der Bestimmung, daß bei dem Ableben eines dieser Administratoren auf Vorschlag des anderen immer wieder ein hierzu qualificirter Nachfolger des verstorbenen Administrators aus derselben väterlichen oder mütterlichen Linie bestellt werden solle.

Nachdem diese Verwaltung sich seitdem in verschiedenen Händen befunden hat, ist eine Vacanz in derselben und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten, diesen Platz wieder zu besetzen. Es fehlt aber an einer dazu genügenden Legitimation, daher werden, gemäß desfallsiger Vorschrift der Königlichen Regierung in Schleswig, hiermit alle Diejenigen, welche im Stande sind, sich als Blutsverwandte der wailand Bürgermeisterin Abel Francke, geb. Boye, in Wilster — sei es von väterlicher oder mütterlicher Seite derselben — zu legitimiren und sich zu der gedachten Mitverwaltung für qualificirt halten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung Dieses angerechnet, unter Producirung ihrer Legitimationsbeweise und abschriftlicher Zurücklassung derselben, bei dem unterzeichneten jetzigen Administrator gedachter Stiftungen zu melden, Mangel dessen auf spätere Meldungen nicht wird Bedacht genommen werden können.

Kiel, den 12. März 1872.

Kirchhoff,
Bürgermeister a. D.
(229) Sophienblatt 22.

[2.2] **Verkauf eines Bäckereigewefes.**

Das zur Concursmasse des Bäckers Julius Rosner gehörige, bei Pries (in der Nähe von Friedrichsort) belegene Gewese soll am

Mittwoch den 10. April 1872,
Mittags 12 Uhr,

im Wirthshause der Wittwe Brockmann zu Pries öffentlich meistbietend gerichtlich verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen vom 20. d. M. an auf dem Bureau des unterzeichneten Amtsgerichts, sowie beim Massecurator H. Heckt in Pries aus, welcher Letzterer auch erbötig ist, Reflectanten das Gewese vorzuzeigen.

Gettorf, den 13. März 1872.

Königliches Amtsgericht.
(255) Rheder.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag den 25. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

soll die zur Nachlaßmasse der weil. Eheleute Johann Hinr. Studt und Margaretha, geb. Timm, in Oering gehörige, daselbst belegene halbe Kathenstelle c. pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 10. April d. J. ab an bei dem Höfer Groth in Oering und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.
(280) Arl.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das unterm 3. October v. J. erlassene Proclam wird hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehr über den Nachlaß des verstorbenen Majors a. D. und Postdirectors Rahtlev, wailand in Preetz, Concurs der Gläubiger anerkannt ist.

Preetz, den 23. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(300) Rehder.

Publication

des Testaments des am 9. Februar d. J. zu Bramstedt mit Tode abgegangenen Altentheilers Hans Rathjens und dessen nachgelassenen Ehefrau Catharina, früher verwittwete Kröger und Schlüter, geb. Rehr,

am Dienstag, den 9. April 1872,
Mittags 12 Uhr,
auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 4. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(284) Pfaff.

Testaments-Publication.

Auf desfallsigen Antrag steht Termin zur Publication des von dem am 2. d. M. in Rissen verstorbenen Dienstknechts Hans Hinrich Dierks am 2. März 1869 errichteten Testaments auf
Dienstag, den 2. April d. J.,
10 Uhr Vormittags,
im Zimmer Nr. 3 des unterzeichneten Gerichts an.

Beikommende werden aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame rechtzeitig hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 19. März 1872.
(285) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Die von dem am 17. Februar d. J. verstorbenen Jacob Friedrich Köster und dessen hinterlassenen Ehefrau Sophia Catharina Köster, geborenen Bock, in Langenfelde errichteten beiden Testamente resp. vom 8. November 1870 und 16. Februar 1872 sollen am
Dienstag, den 2. April cr.,
Vormittags 10 Uhr,
im Zimmer Nr. 3 des unterzeichneten Gerichts publicirt werden.

Beikommende werden hiedurch aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame alsdann hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 19. März 1872.
(286) Königliches Amtsgericht.

[3.2] Bekanntmachung.

Nachdem vom Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen des geistesschwachen Halbhufners Stoffer Richter in Neritz angeordnet, ist hieselbst der $^3/_4$ Hufner Heinrich Friedrich Christopher Richter in Neritz zum Curator für genannten Curanden bestellt.

Solches wird mit dem Bemerken, daß alle den genannten Halbhufner Richter und dessen Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte künftig nur dann Verbindlichkeit haben, wenn sie von dem Curator desselben für ihn abgeschlossen werden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 7. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(258) Arx.

[3.2] Bekanntmachung.

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für blödsinnig erklärten Fabrikanten Eduard Fewer in Lägerdorf ist für seine Person und sein Vermögen der Zollverwalter a. D. Wilhelm Randel in Itzehoe zum Curator hieselbst gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Fewer verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls obgenannten Curator abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 12. März 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(259) Brockenhuus.

[3.1] Bekanntmachung.

Nachdem vom Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen der geisteskranken Anna Catharina Dorothea Schäfer in Oldesloe angeordnet, ist hieselbst der Landbürger Hinrich Nicolaus Christ. Witten in Oldesloe, zum Curator für genannte Curandin bestellt. Solches wird mit dem Bemerken, daß alle die p. Schäfer und deren Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte künftig nur dann Verbindlichkeit haben, wenn sie von dem Curator derselben für sie abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 19. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(287) Arx.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 19. d. Mts. der bei seiner Mutter, der Wittwe Krogmann, geb. Rohde, sich aufhaltende Peter Julius Krogmann zu Wandsbeck für geisteskrank erklärt worden, ist der Landmesser Eduard Maack in Wandsbeck zum Curator für dessen Person und Vermögen bestellt worden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß rechtsverbindliche Geschäfte für den genannten Peter Julius Krogmann fortan nur durch dessen genannten Curator abgeschlossen werden können.

Wandsbeck, den 22. März 1872.
(302) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

[3.1] Bekanntmachung.

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. v. Mts. ist Emil Christoph August Hansen in St. Annen, Sohn des wail. Rectos Hans Nicolaus Hansen daselbst, für blödsinnig erklärt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden verbindlich sind, welche mit dem ihm am 23. v. Mts. zum Curator bestellten Gastwirth Hans Jacobs in St. Annen abgeschlossen werden.

Lunden, den 25. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(303) Petersen.

Steckbrief.

Gegen den Schiffszimmermann Niels Sören Nielsen aus Colstrup p. Apenrade ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Nielsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen and Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 21½ Jahre, Größe 5 Fuß, Haare und Augbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Gesicht rund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung kann nicht angegeben werden, doch trägt derselbe muthmaßlich eine gestohlene hellgraue Buckskinhose mit blauem Gallon, sowie eine Weste von demselben Stoffe.

Flensburg, den 25. März 1872.

(301) Der Staatsanwalt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Intestaterben der Nachlaß des am 12 Januar d. J. hieselbst verstorbenen Arbeiters Hans Paulsen der gerichtlichen Behandlung unterliegt so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Wesselburen, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(283) Wiencke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer von dem Parcelisten Asmus Siebke in Tarbeck am 2. November 1850 beschafften Aussage an seine Kinder erster Ehe, woraus auf dessen Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für den jetzt zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theil des früheren Amts Plön für Magdalena Elisabeth Siebke, jetzt verheirathete Rohwedder, in Langeln und Asmus Hinrich Siebke, jetzt Schullehrer in Eckholt, zusammen 200 ℔ Cour., gleich 80 ₰ Pr. Cour., und verschiedene Aussteuergegenstände in natura noch protocollirt sind;
2) einer von dem Hufner Johann Friedrich Arp zu Ranzel bei Felde am 6. Januar d. J. an den Rentier Johann Petow in Kiel ausgestellten, auf dem Folium der Hufenstelle des Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adeligen Gutes Klein-Nordsee protocollirten Obligation über 2400 ₰;
3) folgenden im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved auf dem Folium der bisher den Eheleuten Marx Peter Schleef und Anna, geb. Schöttler, früher verheiratheten Greve, gehörigen, jetzt an die Landesherrschaft verkauften Großkäthnerstelle zu Glashütte protocollirten Documenten:
   a. einer Cautionsnotul vom 21. October 1797, nach welcher der damalige Besitzer der gedachten Stelle Claus Greve rücksichtlich der von Matthias Rickert in Segeberg von Claus Lütje daselbst gehäuerten Koppel „Mohrkamp“ für die ungestörte Nutzung dieser Koppel Seitens des Pächters s. w. d. a. die Bürgschaft übernommen hat;
   b. einer väterlichen Aussage des Claus Greve an seine drei Töchter erster Ehe vom 21. Mai 1802, wonach jede der Töchter bei ihrer Verheirathung 100 ℔ Cour. zum Ehrenkleide, ferner verschiedene Aussteuergegenstände an Mobilien, Geräthschaften und lebender Habe, event. 200 ℔, sowie zwei gestopfte Betten erhalten sollte;
   c. einem am 8. September 1826 zwischen Claus Greve als Käufer und dem Vollhufner Hans Greve in Fehrenbötel als Verkäufer abgeschlossenen Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Letzteren abgetrennten Wiesenstücke „Schwarzengraben“ und „Moshorst“ rücksichtlich der danach von dem Käufer übernommenen Gewährleistung für die Zustimmung der Creditoren des Verkäufers;
4) einer unterm 17. April 1867 von dem Gastwirth Claus Detlev Hingst in Preetz an den Hufner Hans Hingst zu Postfeld ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Preetz auf dem Folium des sub Nr. 193 bei der Fleckenskirche in Preetz belegenen Hauses c. pert. protocollirten Obligation über 300 ℔ Cour., gleich 120 ₰ Pr. Cour., nebst angehängter Bürgschaftsacte vom 23. Mai 1867, nach welcher von der unverehelichten Margaretha Dorothea Hingst in Preetz für die gedachte Schuld die selbstschuldige Bürgschaft übernommen worden;
5) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse un-

term 12. October 1869 an den Hufenpächter Christian Hinrich Arpe in Wittenberger-Passau ausgestellten Quittungsbuch Nr. 5003 über 300 ℔ Cour., gleich 120 ₰ Pr. Cour., nebst Zinsen;

6) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse unterm 13. October 1856 an die Schneiderin Lena Dieckmann in Preetz ausgestellten Quittungsbuch Nr. 4222 über 603 ℔ 10 ß Cour., gleich 241 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Pr. Cour., nebst Zinsen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 1, 2 und 3 unter Beobachtung des Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 9. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

(288) Thomsen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) der Restaurateure Henriette und Sophie Löwenburg, sowie des Ehemannes der Ersteren, Handelsmanns Alexander Löwenburg,

2) des Gastwirths C. J. H. W. Wallis,

sämmtlich in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 18. März 1872.

(289) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Johann Lange in Linden ist am 27. Juni v. J. mit Hinterlassung eines Testaments, durch welches die Ehefrau des Gastwirths Peter Löbkens in Linden, Antje, geb. Hinrichs, daselbst von ihm zur Universalerbin eingesetzt worden, verstorben.

Da der Testator aber einen in diesem Testamente nicht berücksichtigten, am 22. December 1828 zu Linden geborenen Sohn, Namens Gerdt Lange, hatte, für dessen angeblich am 16. Juli 1854 zu Joliet, Staats Illinois, ohne Descendenz erfolgtes Ableben nur bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe vorliegen, so hat besagte Ehefrau Löbkens, c. c. m., die Todeserklärung des Gerdt Lange beantragt.

Vom Königlichen Kreisgericht zu Itzehoe ist durch Plenarbeschluß vom 6. d. Mts. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des Letzteren auf Grund des § 8 der Verordnung vom 9. November 1798 genehmigt und das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt, solches in Verbindung mit dem erforderlichen Erbschaftsproclam zu erlassen.

Demzufolge werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des genannten Testators zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, event. auch für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Insbesondere ergeht solche Aufforderung an den nach Amerika ausgewanderten Sohn des Erblassers, Gerdt Lange, und zwar annoch mit der Androhung, daß im Falle seines Stillschweigens die Todeserklärung desselben erfolgen wird.

Heide, den 12. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(290) Scholtz.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Schuhmacher Hans Kühl in Neumünster hieselbst angezeigt, daß er seinen in Neumünster auf dem Fürsthof sub Nr. 5 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz verkauft habe und, um dem Käufer ein von allen dinglichen, nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines Proclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden daher alle Diejenigen, welche an den obgedachten Grundbesitz des Schuhmachers Hans Kühl dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichnen Amtsgericht zu melden, die ihre Forderderungen begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(291) v. Stemann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden, mit

alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das von dem Fuhrmann Hinrich Kock in Gettorf an den Hufner Christian Friedr. Jeß zu Neuendamm verkaufte Haus mit Schmiede, Scheune und Garten c. pert. in Gettorf,
2) an die von Johannes Georg Jansen in Gettorf an Johann Jürgen Hinrich Hammerich aus Scharnhagen, verkaufte, in Gettorf, Guts Gr. Königsförde, belegene Hufenstelle c. pert.

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtbehörig zu melden und dabei die Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 20. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(292) Rheder.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten eines Gläubigers über das Vermögen des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Wilde in Lunden heute definitiv Concurs erkannt worden ist, wird nunmehr allen nicht protocollirten Gläubigern des genannten Cridars aufgegeben, ihre Ansprüche an denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hierselbst gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Lunden, den 21. März 1872.

(293) Königliches Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hans Lassen in Gramby,
2) des Hufners Niels Madsen Hansen in Enderupskov

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diese Concursmassen nicht protocollirte Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(294) Jürgensen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

In den Concursmassen

1) des Parcelisten Nis Jessen in Schottburgholz,
2) des Parcelisten Nis Poulsen Lund auf Lintrupfeld

werden Alle und Jede, welche an diese Massen nicht dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(295) Jürgensen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Otto Ludwig Hademann zu Brande seine zu Brande belegenen, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 3 Fol. 228, 229, 239 und 248 aufgeführten Besitzungen verkauft und, um seinen Käufer gegen etwanige, im Contracte nicht übernommene dingliche Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Stattgebung dieses Antrages von Gerichtswegen hiermit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die obbezeichneten Besitzungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(296) Feldmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle Forderungen und Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 23. Februar 1872 zu Burg i. D. verstorbenen Wittwe des weil. Peter Behrens daselbst, Margaretha, geb. Kramer, sind, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig, zur Vermeidung des Ausschlusses, hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 20. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(297) Bünz.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Peter Nicolai Thomsen in Solderup der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich für Recht erkannt worden.

Demnach werden Alle und Jede, mit alleiniger

Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Masse des Peter Nicolai Thomsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(298) v. Clausewitz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Brauereibesitzers Friedrich Heinrich Theodor Voß, früher in Preetz, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 39 hieselbst belegene Gewese nebst Ländereien und sonstigen Zubehörungen der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 23. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(299) Rehder.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Eingesessenen Peter Jacob Blohm in Arkebeck als curator absentis des Johann Peter Schwind, früher bei Arkebeck, über die Habe und Güter des Letzteren, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Generalconcurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen oder von dem Cridaren Pfandstücke in Händen haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche resp. die Pfandstücke, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(304) Westedt.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 18. März d. J. ist auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des abwesenden Zimmermanns Joh. Andreas Theege aus Glückstadt Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden und werden daher Alle, welche an den Gemeinschuldner und dessen Masse, insbesondere das dazu gehörige, im IV. Quartier Nr. 107 hinterm Gießhause hieselbst belegene Wohnhaus c. p. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von den Gemeinschuldner im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Glückstadt, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(305) A. Burchardi.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Käthner Rasmus Hansen zu Gaardebye durch Tauschcontract vom 23. December 1870 seine auf Förrupfeld belegene Kathenstelle gegen eine auf Hockerupfeld belegene Stelle vertauscht hatte, ist auf dem Folium der letzteren seine Verpflichtung zur Gewährleistung wegen aller an seine frühere Stelle zu erhebenden, von dem neuen Besitzer nicht übernommenen dinglichen Ansprüche protocollirt worden. Nachdem nunmehr das Vermögen des Hansen in Concurs gerathen und das mit der Regulirung des Concurses betraute Amtsgericht II zu Tondern, um die Delirung der gedachten auf der Hockeruper Stelle protocollirten Verpflichtung zu ermöglichen, die Erlassung eines desfälligen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die früher dem Rasmus Hansen, jetzt dem Christian Peter Nielsen gehörige, zu Förrupfeld, Kirchspiels Oeversee, belegene Kathenstelle dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu erheben haben, bei Vermeidung des Verlustes und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 26. März 1872.

Königl. Amtsgericht, 5. Abth.

(306) Poel.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Claus Sievers Rauck und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Möller, weil. in Lunden, zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Lunden, den 26. März 1872.

(307) Königl. Amtsgericht.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Testamentsexecutoren des am 27. Februar v. J. hierselbst verstorbenen Sanitätsraths E. A. Hansen erklärt haben, daß dessen instituirter Universalerbe den Nachlaß zwar unbedingt angetreten habe, sie jedoch behuf sicherer Regulirung der Masse sich veranlaßt sähen, die Erlassung eines Indagationsproclams zu beantragen, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des vorgenannten Sanitätsraths E. A. Hansen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 7. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(262) G. v. Stemann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem

1) die Geschwister Anna Margaretha Christiana und Catharina Elsabe Röser oder Rösing aus Wrohe, adl. Guts Deutsch-Nienhof, und
2) Johann Nicolaus Kühl, Sohn der Catharina Kühl in Altona,

für todt erklärt worden, werden Alle und Jede, welche an das hieselbst verwaltete Vermögen derselben,

ad 1 circa 982 Thlr.,
„ 2 „ 19 „

Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich die Brüder des Johann Nicolaus Kühl, Johann Jürgen und Martin Peter Kühl, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen, und mit den Nachlaßmassen der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Elmshorn, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(263) Stahl.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der Wittwe Krohnsnest, geb. Wishmann, in Duvenstedt, insbesondere an die daselbst belegene Hufenstelle, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Ahrensburg, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(266) W. Rist.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden Alle, welche an die von dem Schmiedemeister Daniel Matthias Christoph Böhlck in Neustadt an die hiesige Schützengilde verkaufte, bisher zu seinem Hause Nr. 68 im 3. Quartier gehörige volle Stadtparcele Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die Trennung dieser Parcele von der bisherigen Gesammthypothek und Einrichtung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das gedachte Grundstück nebst dem darauf zu erbauenden Hause Einwendungen erheben wollen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses und fortwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen beim unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben.

Neustadt, den 13. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(268) Romundt.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Bäckermeister Peter Nicolaus Lund in Norderbrarup von seiner durch Contract vom 13. Juli 1867 von der Stelle des Hans August Schmidt Holländer erworbenen, zu Norderbrarup belegenen Parcelenstelle ein Areal von circa 2 Schipp, und zwar aus dem in dem Vermessungsinstrument, welches dem Kaufbrief des Lund angehängt ist, „als Abschnitt aus Toft, Hof, Gartenraum und Wiese zu Norden" bezeichneten Landstück mit dem darauf stehenden Wohn- und Backhaus verkauft, und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, welche an das verkaufte Areal c. p. Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Cappeln-Schleswig.

(269) Lembke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Der gerichtlich bestellte Curator des im Irrenhause zu Schleswig befindlichen geisteskranken Ziegeleibesitzers Ludwig Koch aus Glückstadt, der Gastwirth Thies Averhoff von hier, hat zur Sicherung gegen unbekannte Ansprüche die Erlassung eines Indagationsproclams beantragt.

Es werden daher Alle und Jede, welche an den z. Z. im Irrenhause zu Schleswig untergebrachten geisteskranken Ziegeleibesitzer Ludwig Koch aus Glückstadt Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu melden.

Glückstadt, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(270) A. Burchardi.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Claus Köhncke Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzen Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

9. Juli dieses Jahres

angesetzten peremtorischen Angabetermin ordnungsmäßig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 15. März 1872.

(271) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn unterm 12. d. M. die Habe und Güter

1) des Gastwirths Friedrich Leopold Martens auf dem Pavillon bei Hadersleben.
2) des Gastwirths Friedrich Anton Olesen in Althadersleben

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an dieselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsrechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 16. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

G. v. Stemann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Posthalter Jochim Heinrich Braasch in Eutin seine in Bendfeldt belegene Hufenstelle an den Landmann Claus Untied aus Wendtorf verkauft hat und zur Sicherstellung des Käufers den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiemittelst Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die vorgedachte Hufenstelle dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Cismar, den 16. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(273) Matthiessen.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Christine Bendschneider, geb. Dithmer, in Sarzbüttel und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Christian Friedrich Bendschneider allda, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Zugleich werden der nach Amerika ausgewanderte Sohn erster Ehe des J. C. F. Bendschneider, Namens Christian Friedrich Bendschneider, event. dessen eheliche Nachkommen, hiemit aufgefordert, bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Maßregeln, binnen der obgedachten Frist hieselbst persönlich oder durch gehörige Vertreter sich zu melden.

Meldorf, den 18. März 1872.

(274) Königliches Amtsgericht.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche gegen den von hier fortgegangenen Johann Georg Heitmann, und an dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen haben, werden hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, selbige ordnungsmäßig binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zum

9. Juli dieses Jahres

als peremtorischem Angabetermin, hieselbst anzumelden.

Dieses Proclam gilt zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 18. März 1872.

(275) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem

1) die unverehelichte Christine Dorothea Paulsen am 9. April 1869 und
2) die unverehelichte Henriette Holm den 29. Januar d. J.

Beide ohne Testament und Erstere mit Hinterlassung völlig unbekannter, Letztere zum Theil unbekannter Erben in Hadersleben verstorben sind, so werden, mit Ausnahme der bekannten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß dieser beiden Personen Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von den proclamirten Massen und der Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 14. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(276) G. v. Stemann.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die wegen Vorhandenseins unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse des am 16. d. M. zu Sensby, adel. Guts Staun, verstorbenen Posterpediteurs und Kaufmanns Wilhelm Martin Heinrich Nüser zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Original-Documente vorzuzeigen und Abschriften davon zurückzulassen.

Eckernförde, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(277) Römer.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Schuhmacher Hans Daniel Dibbern, früher in Raisdorf, jetzt in Ellerbeck, an den Arbeitsmann Hinrich Rollmann in Schellhorn verkaufte, sub Nr. 19 in Raisdorf belegene Kathe c. pert.,
2) an den, an den Hufner Johannes Christian Matthias Stange in Ellerbeck tauschweise übertragenen, an dem Wege von Ellerbeck nach Clausdorf belegenen Schießplatz der Ellerbecker Schützengilde,
3) an das von den Erben des wail. Bäckermeisters Friedrich Conrad Lebermann in Preetz an den Landmann Claus Friedrich Fey daselbst verkaufte, unweit der Stadtkirche hieselbst sub Nr. 100 belegene Gewese nebst Ländereien und sonstigen Zubehörungen

dingliche Ansprüche oder ad 2 Einwendungen gegen die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(278) Rehder.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzende Wittwe Anna Botilla Schmoock in Jolderup ihre und die Habe und Güter ihres verstorbenen Ehemannes August Friedrich Schmoock in Ravitt der concursmäßigen Behandlung übergeben hat und durch Decret vom 13. d. Mts. der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden hiedurch Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse und an die zu derselben gehörige, in Ravitt belegene Hufe zu haben vermeinen oder Faustpfänder von derselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzugeben und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 19. März 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(279) G. L. Müller.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an den von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des verstorbenen Hans Christian Jessen aus Ockholm Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Indagationsproclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente zu melden.

Bredstedt, den 18. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(281) Sudeck.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Gastwirths Christian J. Hugger in Woyens unterm heutigen Tage von Gerichtswegen unter Vorbehalt jedoch der Einreden der Creditoren der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch Alle und Jede, welche an gedachte Concursmasse und namentlich an das zu derselben gehörige, in Woyens belegene Haus cum pert. rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben und ihre etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 19. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(282) G. Claussen.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Arbeiters Peter Franzen in Ostrohe, zu deren Regulirung das Armenrecht bewilligt worden, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige Creditoren haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Heide, den 30. Januar 1872.

(231) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt einiger Erben nach der am 20. Mai 1871 in Gravenstein verstorbenen unverehelichten Marie Christine Johnsen, Tochter des am 16. October 1830 in Norburg auf Alsen verstorbenen Schiffers Jürgen Johnsen, nicht hat ermittelt werden können, so werden hiemittelst nachbenannte Personen, nämlich:

1) Hans Johnsen, Brüder der Erblasserin, geboren am 15. August 1804 in Norburg auf Alsen,
2) Jürgen Johnsen, angeblich sich in Nord-Amerika am Salzsee aufhaltend, Sohn eines Bruders der Erblasserin, Namens Jens Johnsen,
3) Maler Jürgen Johnsen Clausen, angeblich in London wohnhaft, außerehelicher Sohn einer Schwester der Erblasserin, Namens Anna Johnsen, verehelicht gewesene Börnsen, bei Flensburg,

aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig sich zu melden oder von ihrem jetzigen Aufenthalte nähere Kunde zu geben, widrigenfalls wegen der ihnen nach vorbenannter Erblasserin zufallenden Erbtheile eine Abwesenheitscuratel gerichtlich wird bestellt werden.

Zugleich wird mit Autorisation des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg vom 19. Februar der nachstehend benannte Bruder der Erblasserin

Christen Johnsen, geboren am 1. April 1792 in Norburg,

welcher seit vielen Jahren abwesend, ohne Kunde von seinem Leben und Aufenthalt gegeben zu haben, event. dessen unbekannte Erben aufgefordert, binnen obengenannter Frist von 12 Wochen im unterzeichnen Amtsgericht rechtsbehörig sich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und in Gemäßheit Dessen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Gravenstein, den 26. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(232) Löck, c.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der testamentarisch eingesetzten Erben, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Johanna Kramer, geb. Spengler, und deren im Jahre 1869 verstorbenen Ehemannes Johann Hinr. Kramer aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am

25. Juni d. J.,

als peremtorischem Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 29. Februar 1872.

(233) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz auswärtiger und theils unbekannter Erben die Nachlaßmassen

1) des Johann, rect. Peter Jonas Svensson aus Schweden,
2) der unverehelichten Anna Dorothea Schultz,

und wegen erkannten Concurses der Gläubiger die Habe und Güter

3) des Maklers Wilh. Naeve sen.,
4) des Kaufmanns Julius Conräder, in Firma Conräder & Geerdts,
5) des früheren Amtsgerichtsboten Chr. Fried. Wilh. Schöncke

in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachten sämmtlich geringfügigen Nachlaß-, resp. Concursmassen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 2. März 1872.

(234) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Königliche Militärfiscus

1) mittelst Contracts vom 17. December 1870 von dem Bohlsmann Christian Clausen zu Ulkebüll von dem ihm gehörigen Besitz „Engelshöh" dasjenige Areal, auf welchem das neuerbaute Werk „Engelshöh" sich befindet, groß 18,191 Steuertonnen, und

2) mittelst Contracts vom 28. August 1871 von dem Hufenbesitzer Johann Möller in Sundsmark von dem ihm gehörigen Besitz „Lysmose" dasjenige Areal, welches für den Bau der Schanze auf Engelshöh hinzugezogen ist, groß 2,167 Steuertonnen,

käuflich erworben hat und Seitens des Acquirenten die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche unprotocollirte, dingliche, die vorgedachten Immobilien afficirende Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Königlichen Amtsgericht zu melden, dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienlichen Documente in Urschrift vorzulegen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(235) Hellborn.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Johannes Theodor Christian Hansen in Ostenfeld seine zu Ostenfeld belegene Landstelle an den Eingesessenen Jens Hansen daselbst verkauft und zur Sicherung des Letzteren die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden demnach alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Landstelle hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Gerichte unter Einreichung der darauf bezüglichen Documente in Original und in beglaubigter Abschrift rechtsbehörig anzumelden.

Husum, den 4. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(236) Storm.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Handelsgericht in Hamburg über die Habe und Güter des Jacob Friedrich Julius Lenders in Hamburg der Concurs erkannt worden und von den Vertretern dieser Concursmasse auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf der dem Cridaren gehörigen, in Gaarden belegenen mit nachstehenden Nummern bezeichneten 12 Parcelen, als:

Nr.	2	groß	34	□Ruthen,		
„	3	„	33	„	224	□Fuß,
„	10	„	34	„		
„	11	„	34	„		
„	15	„	40	„	142	„
„	17	„	29	„	224	„
„	20	„	30	„	160	„
„	22	„	31	„	160	„
„	23	„	22	„	96	„
„	24	„	32	„	164	„
„	25	„	31½	„		
„	26	„	38	„	133	„

hieselbst beantragt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche an die gedachten Grundstücke zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Preetz, den 4. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(237) Rehder.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 11. Juni 1871 im sog. Gasthause zu Segeberg verstorbenen unverehelichten Sophia Friedericke Margaretha Vogt, Tochter des Küpers Johann Bernhard Vogt, wailand in Segeberg, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Zugleich werden die Geschwister und Erben der Verstorbenen, namentlich: Christina Friedericka Elisabeth, Catharina Sophia, Hinrich Jacob Emil, Christian Wilhelm und Christina Margaretha Vogt, verheir. Liebs, aufgefordert, sich binnen gleicher Frist im unterzeichneten Amtsgericht entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zu melden, widrigenfalls mit den ihnen zufallenden Erbtheilen verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Segeberg, den 5. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(238) Wulff.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 9.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der hier bereits gemeldeten Erben — welche an den Nachlaß des am 7. Februar d. J. verstorbenen Verlehntsmannes Claus Kröger in Pöschendorf, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(239) Brockenhuus.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmemann Christen Köcks in Mintebergbaff, Kirchspiels Hörup, am 24. Februar d. J. mit Tode abgegangen ist, hat dessen Nachlaß wegen Abwesenheit mehrerer Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen werden müssen.

Dem defunctus, welcher in kinderloser Ehe gelebt hat, war nach einem in Gemeinschaft mit seiner bereits im Jahre 1861 verstorbenen Frau Anna Maria Köcks, geb. Thorsen, errichteten (von dem überlebenden Ehemann wahrscheinlich später vernichteten) Testament der fernere Besitz und Genuß des Gesammtvermögens belassen, und werden deshalb Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Köcks Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Sonderburg, den 6. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(240) Hellborn.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 11.

Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des am 29. v. Mts. mit Tode abgegangenen Zollverwalters a. D. Kammerrath Christian Petersen, zuletzt wohnhaft in Trittau, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden.

Trittau, den 6. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(241) Tadey.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 12.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche an die Concursmasse des Müllers Hinrich Röttger in Sülldorf, insbesondere an das demselben gehörige, Schuld- und Pfandprotocoll Band 10 B Folio 379 aufgeführte Mühlengewese, zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses mit denselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Blankenese, den 6. März 1872.

(242) Königliches Amtsgericht.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle, welche

1) an das von dem Zimmermeister Trahn in Neustadt an den Schäfer Christian Hinrich Path verkaufte Wohnhaus im 3. Quartier Nr. 158 nebst der dazu gelegten Koppel auf dem Heinacker;
2) an das von dem Gewürzwaarenhändler Johann Hinrich Kördin gin Altona an den berittenen Gensd'arm Christian Schultz in Neustadt verkaufte, im 2. Quartier Nr. 47 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus

dingliche Ansprüche irgend welcher Art oder gegen die Einrichtung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das erstgedachte Grundstück Einwendungen erheben wollen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt i. H., den 8. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(251) Romundt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

15. Stück. — Montag den 8. April 1872.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag den 25. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

soll die zur Nachlaßmasse der weil. Eheleute Johann Hinr. Studt und Margaretha, geb. Timm, in Oering gehörige, daselbst belegene halbe Kathenstelle c. pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 10. April d. J. ab an bei dem Höker Groth in Oering und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(280) Arx.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstage den 16. Mai 1872,
Vormittags 11 Uhr,

soll das zur Concursmasse des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe gehörige, vor dem Bestthor daselbst belegene Wohnhaus cum pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Herrn Dan. Sander und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 3. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(320) Arx.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von der Wittwe Catharine Fürstenwerth allhier errichteten Testaments steht, nachdem das Ableben des pp. Fürstenwerth am 28. v. M. erfolgt ist, Termin auf

Freitag, den 19. April d. J.,
Morgens 10 Uhr,

beim unterzeichneten Amtsgericht an.

Nortorf, den 3. April 1872.

(319) Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachdem der Altentheiler Hans Hinrich Becker in Schönningstedt mittelst Plenarbeschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Altona vom 7. d. M. für geisteskrank erklärt worden, ist demselben der Anbauer Hinrich August Becker in Ohe zum Curator bestellt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Hans Hinrich Becker rechtsverbindlich sind, welche mit seinem genannten Curator abgeschlossen worden.

Reinbeck, den 27. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(308) L. Kohlmann.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem vom Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen des geistesschwachen Halbhufners Stoffer Richter in Neritz angeordnet, ist hieselbst der 3/4 Hufner Heinrich Friedrich Christopher Richter in Neritz zum Curator für genannten Curanden bestellt.

Solches wird mit dem Bemerken, daß alle den genannten Halbhufner Richter und dessen Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte künftig nur dann Verbindlichkeit haben, wenn sie von dem Curator desselben für ihn abgeschlossen werden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(258) Arx.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 6. d. M. für blödsinnig erklärten Fabrikanten Eduard Fewer in Lägerdorf ist für seine Person und sein Vermögen der Zollverwalter a. D. Wilhelm Randel in Itzehoe zum Curator hieselbst gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Fewer verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls obgenannten Curator abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 12. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(259) Brockenhuus.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Nachdem vom Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen der geisteskranken Anna Catharina Dorothea Schäfer in Oldesloe angeordnet, ist hieselbst der Landbürger Hinrich Nicolaus Christ. Witten in Oldesloe, zum Curator für genannte Curandin bestellt. Solches wird mit dem Bemerken, daß alle die p. Schäfer und deren Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte künftig nur dann Verbindlichkeit haben, wenn sie von dem Curator derselben für sie abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(287) Arf.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. v. Mts. ist Emil Christoph August Hansen in St. Annen, Sohn des weil. Rectos Hans Nicolaus Hansen daselbst, für blödsinnig erklärt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden verbindlich sind, welche mit dem ihm am 23. d. Mts. zum Curator bestellten Gastwirth Hans Jacobs in St. Annen abgeschlossen werden.

Lunden, den 25. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(303) Petersen.

Steckbrief.

Gegen den Steuerempfänger Carl Ludwig Otto Pinkwart, zuletzt in Eckernförde, ist die gerichtliche Haft wegen Amtsunterschlagung und falscher Buchführung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Pinkwart im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an den Unterzeichneten abzuliefern. Falls die Identität eines etwa Angehaltenen zweifelhaft sein sollte, kann eine Photographie des Angeschuldigten übersandt werden.

Beschreibung.

Alter 35 Jahre, Geburtsort Ribbeck (Westhavelland), Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond (halbkurzgeschoren), Augen grau, Bart Schnurr- (etwas heller als das Kopfhaar), Gesichtsbildung oval, Gestalt behende mit militärischer Bewegung.

Schleswig, den 29. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungsrichter

(309) Mahlstedt.

Bekanntmachung.

Der wiederholt wegen Diebstahls bestrafte Peter Hansen Kirkmann aus Agerskow hat im Herbst v. J. in Hadersleben zwei dunkelblaue Wadmelsröcke versetzt resp. verkauft, welche wahrscheinlicher Weise gestohlen sind. Dieselben haben schwarze Hornknöpfe, Seitentaschen an beiden Seiten. Der eine ist mit grau und blau geblümtem Flanell, der andere oben mit grauem Shirting, unten mit schwarzen Orleans gefüttert.

Die etwaigen Eigenthümer mögen sich bei der nächsten Polizeibehörde oder hier melden.

Flensburg, den 30. März 1872.

(310) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Steindruckergehülfen Alexander Bielitz aus Wien ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird daher ersucht, den p. Bielitz im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Das Signalement des Bielitz kann nicht angegeben werden.

Flensburg, den 2. April 1872.

(311) Der Staatsanwalt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den wegen Unbekanntschaft der beikommenden Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der am 6. d. Mts. im ledigen Stande verstorbenen Antje Peters in Bunsoh aus irgend einem Grunde Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig, event. unter Anlegung der ihre Ansprüche begründenden Documente, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(312) Westedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern an das von den Erben des weiland Gutsbesitzers Carl Heinrich Droege auf Bundhorst an die Reichsgräfin Esther Sophie Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, geb. Donner, verkaufte adelige Gut Bundhorst nebst dem Meierhofe Ludwigslust sammt Ernsthoff, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch

aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte in rechtsbehöriger Weise zu melden, die etwaigen, ihre vermeintlichen Ansprüche begründenden Urkunden zu zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Preetz, den 25. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(313) Rehder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Fettwaarenhändlers Aug. Frese in Kiel,
2) des Zimmermeisters und Käthners Johann Dose in Mönckeberg

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Taeg der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(314) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marie Friederike Kuhlmann, geb. Frydensberg, sowie des früher verstorbenen Ehemannes derselben, des Fuhrmanns Joh. Heinr. Kuhlmann hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(315) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Hufenpächters Fr. Ehlers in Poyenberg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, hieselbst erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte, unter Producirung der betreffenden Documente, wovon Abschriften bei den Acten zurückzulassen, rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige Creditoren haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten gerichtlichen Ausfertigungen lediglich durch Anschlag im Gerichtslocale werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 27. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(316) Seidel.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben der Nachlaß der verstorbenen Eheleute Tischler Cay Wilhelm Christoph Elsner und Anna Elsner, geb. Ohlen, beide wailand in Wesselburen der gerichtlichen Behandlung unterliegt, so werden Alle, welche, sei es Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Wesselburen, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(317) Wiencke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Ziegeleibesitzers Hinrich Christopher Johann Schletzer im Ammerswurther Sandberge werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, etwaige Faustpfänder aber, bei Verlust des Pfandrechts, binnen gleicher Frist, zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 2. April 1872.

(318) Königliches Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag der Massecuratoren im Concurse des Kaufmannes And. Hansen jun. in Sonder-

burg der öffentliche Verkauf des zur benannten Concursmasse gehörigen $^{1}/_{48}$ Schiffspart der Brigg „Sophie" beschlossen ist, so werden in Gemäßheit des § 767 des H. G. B. die Schiffs-Gläubiger des genannten Briggschiffs „Sophie" hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Rechte und Ansprüche auf den gedachten Schiffspart binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 26. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(321) Rissom, c. n.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 12. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Arbeiters Hans Paulsen sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion, im unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Wesselburen, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(283) Wiencke.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer von dem Parcelisten Asmus Siebke in Tarbeck am 2. November 1850 beschafften Aussage an seine Kinder erster Ehe, woraus auf dessen Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für den jetzt zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theil des früheren Amts Plön für Magdalena Elisabeth Siebke, jetzt verheirathete Rohwedder, in Langeln und Asmus Hinrich Siebke, jetzt Schullehrer in Eckholt, zusammen 200 ℔ Cour., gleich 80 ℛ Pr. Cour., und verschiedene Aussteuergegenstände in natura noch protocollirt sind;

2) einer von dem Hufner Johann Friedrich Arp zu Ranzel bei Felde am 6. Januar d. J. an den Rentier Johann Petow in Kiel ausgestellten, auf dem Folium der Hufenstelle des Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adeligen Gutes Klein-Nordsee protocollirten Obligation über 2400 ℛ;

3) folgenden im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved auf dem Folium der bisher den Eheleuten Marx Peter Schleef und Anna, geb. Schöttler, früher verheiratheten Greve, gehörigen, jetzt an die Landesherrschaft verkauften Großkäthnerstelle zu Glashütte protocollirten Documenten:

a. einer Cautionsnotul vom 21. October 1797, nach welcher der damalige Besitzer der gedachten Stelle Claus Greve rücksichtlich der von Matthias Rickert in Segeberg von Claus Lütje daselbst gehäuerten Koppel „Mohrkamp" für die ungestörte Nutzung dieser Koppel Seitens des Pächters s. w. d. a. die Bürgschaft übernommen hat;

b. einer väterlichen Aussage des Claus Greve an seine drei Töchter erster Ehe vom 21. Mai 1802, wonach jede der Töchter bei ihrer Verheirathung 100 ℔ Cour. zum Ehrenkleide, ferner verschiedene Aussteuergegenstände an Mobilien, Geräthschaften und lebender Habe, event. 200 ℔, sowie zwei gestopfte Betten erhalten sollte;

c. einem am 8. September 1826 zwischen Claus Greve als Käufer und dem Vollhufner Hans Greve in Fehrenbötel als Verkäufer abgeschlossenen Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Letzteren abgetrennten Wiesenstücke „Schwarzengraben" und „Moshorst" rücksichtlich der danach von dem Käufer übernommenen Gewährleistung für die Zustimmung der Creditoren des Verkäufers;

4) einer unterm 17. April 1867 von dem Gastwirth Claus Detlev Hingst in Preetz an den Hufner Hans Hingst zu Postfeld ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Preetz auf dem Folium des sub Nr. 193 bei der Fleckenskirche in Preetz belegenen Hauses c. pert. protocollirten Obligation über 300 ℔ Cour., gleich 120 ℛ Pr. Cour., nebst angehängter Bürgschaftsacte vom 23. Mai 1867, nach welcher von der unverehelichten Margaretha Dorothea Hingst in Preetz für die gedachte Schuld die selbstschuldige Bürgschaft übernommen worden;

5) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse unterm 12. October 1869 an den Hufenpächter Christian Hinrich Arpe in Wittenberger-Passau ausgestellten Quittungsbuch Nr. 5003 über 300 ℔ Cour., gleich 120 ℛ Pr. Cour., nebst Zinsen;

6) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse unterm 13. October 1856 an die Schneiderin Lena Dieckmann in Preetz ausgestellten Quittungsbuch Nr. 4222 über 603 ℔ 10 ß Cour., gleich 241 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Pr. Cour., nebst Zinsen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisge-

richt zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 1, 2 und 3 unter Beobachtung des Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 9. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

(288) Thomsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) der Restaurateure Henriette und Sophie Löwenburg, sowie des Ehemannes der Ersteren, Handelsmanns Alexander Löwenburg,
2) des Gastwirths C. J. H. W. Wallis,

sämmtlich in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 18. März 1872.

(289) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Johann Lange in Linden ist am 27. Juni v. J. mit Hinterlassung eines Testaments, durch welches die Ehefrau des Gastwirths Peter Löbkens in Linden, Antje, geb. Hinrichs, daselbst von ihm zur Universalerbin eingesetzt worden, verstorben.

Da der Testator aber einen in diesem Testamente nicht berücksichtigten, am 22. December 1828 zu Linden geborenen Sohn, Namens Gerdt Lange, hatte, für dessen angeblich am 16. Juli 1854 zu Joliet, Staats Illinois, ohne Descendenz erfolgtes Ableben nur bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe vorliegen, so hat besagte Ehefrau Löbkens, c. c. m., die Todeserklärung des Gerdt Lange beantragt.

Vom Königlichen Kreisgericht zu Itzehoe ist durch Plenarbeschluß vom 6. d. Mts. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des Letzteren auf Grund des § 8 der Verordnung vom 9. November 1798 genehmigt und das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt, solches in Verbindung mit dem erforderlichen Erbschaftsproclam zu erlassen.

Demzufolge werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des genannten Testators zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, event. auch für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Insbesondere ergeht solche Aufforderung an den nach Amerika ausgewanderten Sohn des Erblassers, Gerdt Lange, und zwar annoch mit der Androhung, daß im Falle seines Stillschweigens die Todeserklärung desselben erfolgen wird.

Heide, den 12. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(290) Scholtz.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Alle Diejenigen, welche an den, von dem Schuhmacher Hans Kühl verkauften, in Neumünster auf dem Fürsthof sub Nr. 5 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Neumünster, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(291) v. Stemann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das von dem Fuhrmann Hinrich Kock in Gettorf an den Hufner Christian Friedr. Jeß zu Neuendamm verkaufte Haus mit Schmiede, Scheune und Garten c. pert. in Gettorf,
2) an die von Johannes Georg Jansen in Gettorf an Johann Jürgen Hinrich Hammerich aus Scharrnhagen, verkaufte, in Gettorf, Guts Gr. Königsförde, belegene Hufenstelle c. pert.

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtbehörig zu melden und dabei die Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 20. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(292) Rheder.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 7.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an die Concurs-

masse des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Wilde in Lunden sind, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen hierselbst gehörig anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Lunden, den 21. März 1872.

(293) Königliches Amtsgericht.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hans Lassen in Gramby,
2) des Hufners Niels Madsen Hansen in Enderupskov

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diese Concursmassen nicht protocollirte Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(294) Jürgensen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

In den Concursmassen

1) des Parcelisten Nis Jessen in Schottburgholz,
2) des Parcelisten Nis Poulsen Lund auf Lintrupfeld

werden Alle und Jede, welche an diese Massen nicht dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(295) Jürgensen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 10.

Alle nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Otto Ludwig Hademann verkauften, zu Brande belegenen Besitzungen, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(296) Feldmann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Forderungen und Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 23. Februar 1872 zu Burg i. D. verstorbenen Wittwe des weil. Peter Behrens daselbst, Margaretha, geb. Kramer, sind, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig, zur Vermeidung des Ausschlusses, hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 20. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(297) Bünz.

№ 20.

Zweite Bekanntmachnng.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Peter Nicolai Thomsen in Solderup der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich für Recht erkannt worden.

Demnach werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Masse des Peter Nicolai Thomsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(298) v. Clausewitz.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Brauereibesitzers Friedrich Heinrich Theodor Voß, früher in Preetz, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 39 hieselbst belegene Gewese nebst Ländereien und sonstigen Zubehörungen der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 23. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(299) Rehder.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 14.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Johann Peter Schwind, früher bei Arkebek, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 19. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(304) Westedt.

№ 23.
Zweite Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 18. März d. J. ist auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des abwesenden Zimmermanns Joh. Andreas Theege aus Glückstadt Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden und werden daher Alle, welche an den Gemeinschuldner und dessen Masse, insbesondere das dazu gehörige, im IV. Quartier Nr. 107 hinterm Gießhause hieselbst belegene Wohnhaus c. p. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von den Gemeinschuldner im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Glückstadt, den 25. März 1872.
Königl. Amtsgericht.
(305) A. Burchardi.

№ 24.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Käthner Rasmus Hansen zu Gaardebye durch Tauschcontract vom 23. December 1870 seine auf Förrupfeld belegene Kathenstelle gegen eine auf Hockerupfeld belegene Stelle vertauscht hatte, ist auf dem Folium der letzteren seine Verpflichtung zur Gewährleistung wegen aller an seine frühere Stelle zu erhebenden, von dem neuen Besitzer nicht übernommenen dinglichen Ansprüche protocollirt worden. Nachdem nunmehr das Vermögen des Hansen in Concurs gerathen und das mit der Regulirung des Concurses betraute Amtsgericht II zu Tondern, um die Delirung der gedachten auf der Hockeruper Stelle protocollirten Verpflichtung zu ermöglichen, die Erlassung eines desfälligen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die früher dem Rasmus Hansen, jetzt dem Christian Peter Nielsen gehörige, zu Förrupfeld, Kirchspiels Oeversee, belegene Kathenstelle dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu erheben haben, bei Vermeidung des Verlustes und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 26. März 1872.
Königl. Amtsgericht, 5. Abth.
(306) Poel.

№ 25.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 17.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Rauck, Claus Sievers und Anna Elisabeth, geb. Möller, weil. in Lunden, sind innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Lunden, den 26. März 1872.
(307) Königl. Amtsgericht.

№ 26.
Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer unterm 6. November 1862 von dem Käthner Carl Dabelstein zu Meilsdorf an den Altentheiler Hans Nicolaus Witten daselbst ausgestellten Obligation über 400 ℔ Crt. jetzt 160 ℛ, welche unterm 12. selben Monats Fol. 125 Litr. B des Ahrensburger Schuld- und Pfandprotocolls auf dem Folio der dem genannten Debitor gehörigen Kathenstelle protocollirt worden, nach dem Tode des Creditors dessen Wittwe Margaretha Dorothea, geb. Schilling, jetziger Ehefrau des Altentheilers Johann Witten in Meilsdorf, erblich zugefallen ist und gegenwärtig nur noch für 120 ℛ validirt;
2) einem das Schulddocument vertretenden Schuld- und Pfandprotocoll-Extract über die unterm 6. November 1840 von Hans Jochim Kahl in Bünningstedt an Jochim Hinrich Timmermann daselbst in seiner, jetzt dem Jochim Hinrich Timmermann gehörigen Kathe zu Bünningstedt Fol. 98 des Ahrensburger Schuld- und Pfandprotocolls nächst 700 ℔. versicherten 200 ℔, jetzt 80 ℛ;
3) einer unterm 23. März 1810 zu Pinneberg von dem Wittwer Hans Hinrich Brunckhorst aus Wedel nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau Catharina Elsabe, geb. Heinsohn, gegenüber den seinen unmündigen Kindern aus dieser Ehe, Namens Anna Margaretha, Johann Hinrich und Maria Elisabeth, bestellten Vormündern Johann Hinrich Heinsohn und Julius Hinrich Röttger aus Wedel, beschafften Abtheilungsacte (Pinneberger Contractenbuch Nr. 28 Fol 238), aus welcher noch für die gedachten Kinder des Abtheilers die Summe von pro resto 500 ℔, jetzt 200 ℛ, im Blankeneser Schuld- und Pfandprotocoll Band 12 Fol. 179 und 181 auf dem Folio der früher dem Hans Hinrich Brunckhorst, jetzt dem Johann Caesar Godeffroy in Dockenhuden gehörigen, in Wedel belegenen Landstelle protocollirt steht;
4) einer unterm 8. November 1861 von dem Ein-

gesessenen Ernst Jorjan in Oevelgönne an Johann Peter Diercks und Jacob Diedrich Schwenn daselbst als Vormünder der Kinder des wail. Johann Jorjan ausgestellten Obligation über 800 ℳ R.=M., jetzt 600 ℳ Pr. Crt., welche auf dem Folio der dem genannten Debitor gehörigen Landstelle in Oevelgönne, im Blankeneser Schuld= und Pfandprotocoll Band 8 A Fol. 255 am 2. Januar 1862 protocollirt worden;

5) einem unterm 6. Februar 1858 zwischen des wail. Eingesessenen Carl Christian Friedrich Wilken in Kummerfeld Wittwe, Catharina Elisabeth, geb. Timm, c. cur. für sich und ihre mit ihr in gemeinschaftlichen Gütern lebenden übrigen Kinder einerseits und ihrem Sohne Johann Christian Wilken andererseits errichteten Kaufcontract über die zu Kummerfeld belegene, im Pinneberger Schuld= und Pfandprotocoll Band Ia Fol. 423 aufgeführte Landstelle, aus welchem auf dem Folio der gedachten Stelle annoch protocollirt stehen für die Ehefrau des Hermann Külper in Pinneberg, Anna Catharina, geb. Wilken, für die Ehefrau des Jacob Glißmann in Altona, Anna Margaretha, geb. Wilken, und für die jetzt verstorbene Ehefrau des Jacob Kruse in Esingen, Catharina Margaretha, geb. Wilken, je 320 ℳ, zusammen 960 ℳ R.=M., jetzt 720 ℳ Pr. Crt., und außerdem für die vorgedachte Wittwe Catharina Elisabeth Wilken, geb. Timm, ein Abschied;

6) einem unterm 10. Juni 1855 zwischen dem Eingesessenen Johann Jochim Brandt in Bönningstedt einerseits und dem Jochim Mayer daselbst andererseits errichteten Kaufcontract über die zu Bönningstedt belegene, im Pinneberger Schuld= und Pfandprotocoll Nr. 4 Fol. 287 aufgeführte, jetzt dem Hans Jürgen Dreyer gehörige Landstelle, aus welchem auf dem Folio der gedachten Stelle annoch protocollirt stehen 800 ℳ R.=M., jetzt 600 ℳ Pr. Crt., für den Verkäufer, jetzt dessen legitimirte Erben Jochim Hinrich Brandt und Hans Timm;

7) einem unterm 11. Juni 1853 zu Pinneberg zwischen dem J. H. Rehders in Niendorf als Verkäufer und dem Major Johann Friedrich Hansen als Käufer errichteten Kaufcontract über die zu Niendorf belegene im Pinneberger Schuld= und Pfandprotocoll Nr. 7 Fol. 123 aufgeführte, jetzt dem Gastwirth Carl Krüger in Niendorf gehörige Landstelle, aus welchem noch auf dem Folio der gedachten Stelle 3200 ℳ R.=M., jetzt 2400 ℳ Pr. Crt., seit dem 12. Februar 1861 an den Eingesessenen Jochim Söttorf in Niendorf cedirte Restkaufgelder, von denen inzwischen 1600 ℳ Pr. Crt. abbezahlt, aber nicht getilgt sind, protocollirt stehen;

8) einer unterm 21. November 1862 von dem Eingesessenen Johann Heinrich Wilhelm Meyer in Wandsbeck an August Carl Heinrich Prollius in Hamburg ausgestellten, eodem auf dem Folio des dem Debitor gehörenden Grundstücks in Wandsbeck, im Wandsbecker Schuld= und Pfandprotocoll Tom. III Fol. 353 protocollirten Obligation über 533 ℳ 32 ß R.=M., welche jetzt noch für 266 ℳ 64 ß R.=M., gleich 200 ℳ Pr. Crt., validirt;

9) den von dem Altonaischen Unterstützungs=Institute zu Altona, unterm 11. Juni 1862
 sub Litr. F 1393 auf den Namen Joachim Marckmann aus Haseldorf über 80 ℳ Pr. Crt.,
 sub Litr. F 1396 auf den Namen Anna Marckmann aus Haseldorf über 40 ℳ Pr. Crt.,
 sub Litr. F 1397 auf den Namen Hinrich Marckmann aus Haseldorf über 80 ℳ Pr. Crt.
 ausgestellten Sparkassenscheinen,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bezüglich der Documente sub 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ahrensburg, bezüglich der Documente sub 3 und 4 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese, bezüglich der Documente sub 5, 6 und 7 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pinneberg, bezüglich des Documents sub 8 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Wandsbeck, und bezüglich der Documente sub 9 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die bezüglichen Documente für mortificirt erklärt, auch dazu die Genehmigung wird ertheilt werden, daß die sub 2, 3, 6 und 8 gedachten Protocollate in den betreffenden Schuld= und Pfandprotocollen delirt und die sub 1, 4, 5, 7 und 9 gedachten verloren gegangenen Documente durch beglaubigte Abschriften originalisirt werden.

Altona, den 7. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

(265) v. Korbach.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Kreisgericht Abthl. I. in Flensburg auf Antrag eines Gläubigers wider die Wittwe des Iwer Lassen, Marie Catrine Lassen, geb. Behrendsen, in Lügumkloster, den Concurs erkannt hat, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der genannten Wittwe Lassen Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, unter Androhung des Ausschlusses von dieser Concursmasse.

Tondern, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(243) E. Cohen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Arbeitsmannes Christian Heinrich Lorenzen auf Brecklumer Feld Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, am 6. d. M. erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gemeinschuldners Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Bredstedt, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(244) Sudeck.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Maria Schneider, geb. Neve, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Christian Schneider in Witzwort Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hierselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(245) Fr. Haase.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verunglückten Dienstknechts H. Reimers aus Timmaspe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich der vor längeren Jahren aus hiesigem District nach Angeln verzogene Bruder des Erblassers Namens Peter Reimers oder dessen Kinder, deren Aufenthalt hier nicht zu ermitteln gewesen ist, werden hierdurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des im § 4 der Verordnung vom 9. November 1798 über die Rechte der Abwesenden s. w. d. a. vorgeschriebenen Verfahrens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Nortorf, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(246) Hedde.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die unverehelichte Henriette Pinnau aus Hamburg, eine Tochter des weil. Jürgen Hinrich Pinnau daselbst, am 2. d. M. hieselbst mit Hinterlassung unbekannter Erben mit Tode abgegangen, werden Alle und Jede, welche an den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der Verstorbenen Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(247) Witthöfft.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an die Nachlaßmasse des am 26. Februar cr. zu Kellenhusen verstorbenen Altentheilers Christopher Storm Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente rechtsbehörig anzumelden.

Cismar, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(248) Matthiessen.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem unter dem 8. d. M. über den Nachlaß des Erbpachtskäthners Claus Hinrich Meyerin Preetzerredder, Guts Ascheberg, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — desgleichen Alle, welche an die zum Nachlaß des C. H. Meyer gehörende, im Schuld- und Pfandprotocolle des Gutes Ascheberg Fol. 40 aufgeführte s. g. Trogkamper Kathe im Preetzerredder dingliche, nicht protocollirte Rechte zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche und

Rechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem Amtsgerichte zu Plön anzumelden.

Plön, den 9. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(249) C. Fischer.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Vormund des unmündigen Kindes der am 17. v. M. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. Schustermeisters Diedrich Ernst Hamburg, Lewine Henriette, geb. Saasch, erklärt hat, daß er in qual. qua den gedachten Nachlaß nur sub beneficio legis et invent. anzutreten Willens sei, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diesen Nachlaß und insbesondere an das dazu gehörige sub Nr. 73 im 5. Quartier hieselbst belegene Haus Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Husum, den 11. März 1872.

(250) Königl. Amtsgericht I.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 22.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Peter Böge sen. zu Heiligenstedten, namentlich an die dazu gehörigen, resp. daselbst und zu Itzehoe belegenen Grundstücke, sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Itzehoe, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(252) J. Kiene.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:

1) die am 10. Juni 1797 zu Bevern geborene Abel Mohr, eheliche Tochter des wail. Häuerlings Jasper Mohr und der Anna Margaretha, geb. Klar, für welche bei dem Ranzauer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 31 ℛ verwaltet wird;
2) der am 24. Juli 1801 zu Langeln geborene Johann Witt, ehelicher Sohn des wail. Halbhufners Jochim Witt und der Catharina Margaretha, geb. Schüllermann, für welchen bei dem Ranzauer Amtgericht ein Vermögen von reichlich 488 ℛ verwaltet wird;
3) der am 26. Juli 1801 zu Spitzerdorf geborene Abraham Witte, ehelicher Sohn des wail. Zimmermanns Johann Hinrich Witte, und der Anna Catharina, geb. Wulfs, für welchen bei dem Blankeneser Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 1545 ℛ verwaltet wird;
4) die Gebrüder Claus Walter Daniel Möller und Johann Friedrich Möller, geboren zu Trittau resp. am 16. December 1799 und 6. October 1801, als Söhne erster Ehe des wail. Böhners Hans Hinrich Möller, für welche bei dem Trittauer Amtsgericht ein Vermögen von ca. 12 ℛ verwaltet wird;
5) der am 6. Mai 1801 zu Tanslet auf Alsen geborene Matthias Christian alias Christiansen, ehelicher Sohn des wail. Käthners Matthias Christensen und der Synnet Hans Tochter, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht von ca. 70 ℛ verwaltet wird;
6) der am 4. August 1801 zu Altona geborene Heinrich Johann Friedrich Helmund, ehelicher Sohn des wail. Johann Friedrich Helmund und der Johanna Sophia Dorothea, geb. Hoschrodt, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
7) der am 18. September 1801 zu Altona geborene Ferdinand Olde, ehelicher Sohn des Brenners Jürgen Hinrich Olde und der Margaretha Elisabeth, geb. Wolters, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht ein Vermögen von reichlich 482 ℛ verwaltet wird;
8) der am 22. April 1842 zu Altona geborene Seefahrer Christian Fritz Hans Passau, für welchen bei dem Altonaer Amtsgericht eine Abwesenheitscuratel geführt wird und der als Matrose an Bord des Schiffes „Evening Star" auf der Fahrt vom Cap nach England am 16. Januar 1865 verunglückt sein soll;
9) der Seefahrer Peter Brandt aus Kurzenmoor, ehelicher Sohn des Eingesessenen Hinrich Brandt zu Schlickburg, welcher mit dem Schiffe „Celeritas", Capitain Claus Peter Langreen, im Sommer 1851 von Hamburg nach Mexico als Steuermann in See gegangen und auf der Rückfahrt von Mexico mit dem Schiffe verunglückt sein soll,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit passus 8 der Verordnung vom 9. November 1798 eventuell für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar: ad 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese, ad 4 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, ad 5 bis 8 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abtheilung II zu Altona, ad 9 aber bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen unter der Androhung, daß die sub 1 bis 9 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden, und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen, unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 28. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

(211) v. Korbach.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Testamentsexecutoren des am 27. Februar d. J. hierselbst verstorbenen Sanitätsraths C. A. Hansen erklärt haben, daß dessen instituirter Universalerbe den Nachlaß zwar unbedingt angetreten habe, sie jedoch behuf sicherer Regulirung der Masse sich veranlaßt sähen, die Erlassung eines Indagationsproclams zu beantragen, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des vorgenannten Sanitätsraths C. A. Hansen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 7. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(262) G. v. Stemann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem

1) die Geschwister Anna Margaretha Christiana und Catharina Elsabe Röser oder Rösing aus Wrohe, adl. Guts Deutsch-Nienhof, und
2) Johann Nicolaus Kühl, Sohn der Catharina Kühl in Altona,

für todt erklärt worden, werden Alle und Jede, welche an das hieselbst verwaltete Vermögen derselben,

ad 1 circa 982 Thlr.,
„ 2 „ 19 „

Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich die Brüder des Johann Nicolaus Kühl, Johann Jürgen und Martin Peter Kühl, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen, und mit den Nachlaßmassen der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Elmshorn, den 7. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(263) Stahl.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der Wittwe Krohnsnest, geb. Wishmann, in Duvenstedt, insbesondere an die daselbst belegene Hufenstelle, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Ahrensburg, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(266) W. Rist.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden Alle, welche an die von dem Schmiedemeister Daniel Matthias Christoph Böhlck in Neustadt an die hiesige Schützengilde verkaufte, bisher zu seinem Hause Nr. 68 im 3. Quartier gehörige volle Stadtparcele Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die Trennung dieser Parcele von der bisherigen Gesammthypothek und Einrichtung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das gedachte Grundstück nebst dem darauf zu erbauenden Hause Einwendungen erheben wollen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses und fortwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen beim unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben.

Neustadt, den 13. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(268) Romundt.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Bäckermeister Peter Nicolaus Lund in Norderbrarup von seiner durch Contract vom 13. Juli 1867 von der Stelle des Hans August Schmidt Holländer erworbenen, zu Norderbrarup belegenen Parcelenstelle ein Areal von circa 2 Schipp, und zwar aus dem in dem Vermessungsinstrument, welches dem Kaufbrief des Lund angehängt ist, „als Abschnitt aus Toft, Hof, Gartenraum und Wiese zu Norden" bezeichneten Landstück mit dem darauf stehenden Wohn- und Backhaus verkauft, und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionspro-

clams beantragt hat, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, welche an das verkaufte Areal c. p. Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Cappeln-Schleswig.

(269) Lembke.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der gerichtlich bestellte Curator des im Irrenhause zu Schleswig befindlichen geisteskranken Ziegeleibesitzers Ludwig Koch aus Glückstadt, der Gastwirth Thies Averhoff von hier, hat zur Sicherung gegen unbekannte Ansprüche die Erlassung eines Indagationsproclams beantragt.

Es werden daher Alle und Jede, welche an den z. Z. im Irrenhause zu Schleswig untergebrachten geisteskranken Ziegeleibesitzer Ludwig Koch aus Glückstadt Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu melden.

Glückstadt, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(270) A. Burchardi.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Claus Köhncke Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

9. Juli dieses Jahres

angesetzten peremtorischen Angabetermin ordnungsmäßig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 15. März 1872.

(271) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn unterm 12. d. M. die Habe und Güter

1) des Gastwirths Friedrich Leopold Martens auf dem Pavillon bei Hadersleben.
2) des Gastwirths Friedrich Anton Olesen in Althadersleben

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an dieselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsrechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 16. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(272) G. v. Stemann.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Christine Bendschneider, geb. Dithmer, in Sarzbüttel und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Christian Friedrich Bendschneider allda, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Zugleich werden der nach Amerika ausgewanderte Sohn erster Ehe des J. C. F. Bendschneider, Namens Christian Friedrich Bendschneider, event. dessen eheliche Nachkommen, hiemit aufgefordert, bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Maßregeln, binnen der obgedachten Frist hieselbst persönlich oder durch gehörige Vertreter sich zu melden.

Meldorf, den 18. März 1872.

(274) Königliches Amtsgericht.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche gegen den von hier fortgegangenen Johann Georg Heitmann, und an dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen haben, werden hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, selbige ordnungsmäßig binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zum

9. Juli dieses Jahres

als peremtorischem Angabetermin, hieselbst anzumelden.

Dieses Proclam gilt zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 18. März 1872.

(275) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

16. Stück. — Montag den 15. April 1872.

[3.1] **Vacanz-Anzeige.**

Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt; die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

(322) Der Kirchenvorstand.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gotthard- und Anna Hansen'schen Stiftung in Flensburg, Klägerin,

wider

den Hofbesitzer G. Deicke in Bommerlund, Verklagten, betr. eine Pfandforderung von 8000 ₰ nebst Zinsen und Kosten,

wird das mittelst Subhastationsproclams vom 12. Februar d. J. eingeleitete Subhastationsverfahren auf Grund des § 5 der Subhastationsverordnung vom 14. April 1840 hiemittelst sistirt und der auf Donnerstag den 18. April d. J. angesetzte Termin zum Verkauf der dem Verklagten gehörigen adelig Stoltelunder Halbhufe in Bommerlund an Ländereien und Gebäuden nebst Dampfbrennerei wieder aufgehoben.

Flensburg, den 30. März 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

(323) Adler.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstage den 16. Mai 1872, Vormittags 11 Uhr,

soll das zur Concursmasse des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe gehörige, vor dem Besthor daselbst belegene Wohnhaus cum pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Herrn Dan. Sander und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 3. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(320) Art.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 15. Mai 1872, Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Concursmasse des weiland Müllers Heinrich Molitor zu Wolkenwehe gehörigen Immobilien, als: die daselbst belegene Erbpachtswindmühle mit Wohnhaus cum pert. nebst circa 2 Tonnen Land, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Altentheiler Lienau zu Wolkenwehe und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(324) Art.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des Testaments der am 15. März cr. verstorbenen Wittwe des Claus Steinberg, weil. in Lieth, Anna Steinberg, geb. Peters, weil. allda, ist ein Termin auf

Donnerstag, den 18. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 23. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(325) Scholtz.

Testaments-Publication.

Am Donnerstag, den 18. April cr., Vormittags 10 Uhr, soll das von dem am 20. December 1870 verstorbenen Friedrich Brandt in Blankenese und dessen annoch lebenden Ehefrau Gesa, geb. Möller, unterm 2. Januar 1857 zu Pinneberg errichtete wechselseitige Testament im hiesigen Gerichtshause publicirt werden und werden Beikommende hiemit aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame alsdann hieselbst einzufinden.

Blankenese, den 6. April 1872.

(326) Königliches Amtsgericht.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem vom Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen der geisteskranken Anna Catharina Dorothea Schäfer in Oldesloe angeordnet, ist hieselbst der Landbürger Hinrich Nicolaus Christ. Witten in Oldesloe, zum Curator für genannte Curandin bestellt. Solches wird mit dem Bemerken, daß alle die p. Schäfer und deren Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte künftig nur dann Verbindlichkeit haben, wenn sie von dem Curator derselben für sie abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(287) Art.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. v. Mts. ist Emil Christoph August Hansen in St. Annen, Sohn des weil. Rectos Hans Nicolaus Hansen daselbst, für blödsinnig erklärt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Curanden verbindlich sind, welche mit dem ihm am 23. d. Mts. zum Curator bestellten Gastwirth Hans Jacobs in St. Annen abgeschlossen werden.

Lunden, den 25. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(303) Petersen.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts in Itzehoe vom 6. v. Mts. für geisteskrank erklärten Landmanne Claus Boie in Fitzbeck ist für seine Person und sein Vermögen der Hufner Jürgen Mohrdieck daselbst zum Curator von dem unterzeichneten Amtsgerichte bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Claus Boie verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen worden.

Kellinghusen, den 6. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(327) Seidel.

[3.1] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Außerordentliche Generalversammlung der Actionaire

am Donnerstag, den 16. Mai 1872,

Mittags 12 Uhr, in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction,

betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide s. w. d. a.

Zur Beschlußnahme ist nach § 44 des Statuts eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Actionaire erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten sind.

Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 15. Mai Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit des § 40 des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der betreffende gedruckte Antrag kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Morgens vom 20. April an entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 9. April 1872.

Der Ausschuß.

(328) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Classe Möhlberg der 1. Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee fehlte am 6. hujus Morgens 7 Uhr bei der Reinlichkeits-Musterung an Bord S. M. S. „Gefion", ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Möhlberg zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Wilhelm Otto Friedrich Möhlberg, geboren zu Berchen, Provinz Pommern, Tag der Geburt 18. Januar 1847, Religion evangelisch, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Anker auf der linken Hand.

Kiel, den 10. April 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

(329)

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 4. Januar c. hinter den Seesoldaten Tobias der 2. Compagnie erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Kiel, den 8. April 1872.
Commando des See-Bataillons.
(330) v. Behr.

[3.1] Oeffentliche Ladung.

In Sachen der Ehefrau Dorothea Jörgensen, geb. Müller, in Garding, Klägerin,
wider
ihren abwesenden Ehemann, den Seemann Julius Jörgensen, früher in Neumühlen bei Kiel, Verklagten,
wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,
ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Sonnabend den 13. Juli 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 30. März 1872.
Königl. Kreisgericht, Abth. I.
(353) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an die Nachlaßmassen der resp. am 9. Februar d. J. und 10. April v. J. verstorbenen Eheleute Johann Christian Hell und Anna Magdalena Hell, geb. von Seth, weil. in Neuenkrug, Erb- oder sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 14. März 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(331) Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Johann Voß und Anna Rebecca, geb. Hartz, in Schnellsen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 21. März 1872.
Königliches Amtsgericht.
(332) Feldmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des am 22. Februar d. J. zu Wildpfahl verstorbenen Landmannes Carsten Detlef Behrens Erb- oder sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 25. März 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
(333) Scholtz.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 9. d. M. verstorbenen Käthners Christopher Stange in Reher unmündiger Miterben wegen der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der gemeldeten Erben, alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend welcher Art an diesen Nachlaß, insbesondere an die dazu gehörige, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 361 verzeichnete Landstelle c. p., zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorlegung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der obbezeichneten Landstelle c. p. und des Nachlaßmobiliars Termin auf
Donnerstag den 2. Mai d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,
anberaumt worden ist, in welchem sich Kaufliebhaber im Wirthshause des Christian Lohse in Reher rechtzeitig einfinden wollen. Die Licitationsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Massecurator, Halbhufner Hinrich Dieckmann in Reher, zur Einsicht aus.

Itzehoe, den 25. März 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(334) Brockenhuus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Ziegeleibesitzer H. H. Dithmer zu

Rennberg resp. für sich und den Mitbesitzer der Ziegelei Tornskov, H. H. Christiansen, an eine, mit Sitz in Kiel neu gestiftete Actiengesellschaft der Dithmerschen Ziegel- und Thonwaaren-Fabrik „Rennberg" folgende Immobilien verkauft:

1) die im Jahre 1848 von H. H. Dithmers verstorbenen Vater, wail. Agenten H. H. Dithmer, an ihn eigenthümlich abgetretene, bei Skodsbüll belegene Ziegelei „Rennberg" nebst dazu gehörigen 13 Tonnen Landes und allen auf diesen Ländereien vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegeleigebäuden nebst deren Zubehörungen, sowie an Ländereien, welche im Laufe der Zeit diesem Gewese als thatsächliche Pertinentien beigelegt worden:
   a. Acht Schipp Land auf dem Skodsbüller Felde, welche vom Vorbesitzer, Agent Dithmer, mittelst Contracts vom 30. November 1816 aus der damals Jürgen Nissen'schen Hufe erworben sind;
   b. Zwei Tonnen fünf Schipp drei []Ruthen und 36 []Fuß Land, welche der verstorbene Agent H. H. Dithmer mittelst Contracts vom 23. Septbr. 1812 vom wail. Nicolay Nicolaysen Möller in Skodsbüll angekauft hatte;
   c. Zwölf Tonnen Sechs Schipp Sechs und dreißig []Ruthen Land, abgetrennt von der Hufe des wail. Jürgen Jürgensen in Skodsbüll laut Contracts vom 6. Mai 1805;
   d. ein Landstück, groß zwei Tonnen eine []Ruthe, erworben laut Adjudicationsacte vom 27. April 1818 aus der Concursmasse des wail. Claus Claussen zu Bönsbeck und vormals abgelegt von der dem Bohlsmann Jens Michelsen zu Skodsbüll gehörig gewesenen Holzschifte Holtkjer;
2) diejenige (jetzt „Egeskov" benannte) Landstelle, welche laut Contracts vom 28. Juni 1856 von dem Bohlsmann Andreas Iwersen zu Skodsbüllmark an den jetzigen Verkäufer abgetreten und laut des dem Kaufcontracte hinzugefügten Attestes vom 30. März 1857 dem Erwerber eigenthümlich zugeschrieben worden und deren frühere Festequalität durch Allerhöchste Resolution vom 26. Juni 1858 aufgehoben ist;
3) diejenige Ziegelei und Landstelle in Tornskov, welche gemeinschaftlich von H. H. Dithmer und H. H. Christiansen, beide zu Rennberg, aus dem Concurse des Vorbesitzers Jens Jensen laut Adjudicationsacte vom 1. April 1862 käuflich erworben worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die in den betr. Verkaufsbedingungen sub II bezeichnete, auf Skodsbüllgaardsmark belegene Instenstelle mit 12 Schipp Land keinen Gegenstand der jetzigen Veräußerung bildet, sondern gemeinschaftliches Eigenthum der bisherigen Besitzer verbleibt,

und Verkäufer sowie Käuferin zu ihrer Sicherung die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die genannten Immobilien (ausgenommen die ad 3 miterwähnte Instenstelle) zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. März 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(335) Rissom, c. n.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaßmassen des am 9. März c. verstorbenen Schustermeisters Johann Hinrich Konagel in Heide und dessen bereits früher daselbst verstorbenen Ehefrau Elsabea, geb. Peters, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in eventum zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 28. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(336) Scholz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen hiesigen Stadtraths Johann Heinrich Büntzen, Ingeburg Büntzen, ihr in hiesiger Stadt im 1. Quartier sub Nr. 36 belegenes Haus c. p. an den Kaufmann Ludwig Meyer Josias verkauft und dem Käufer ein von etwaigen unbekannten dinglichen Ansprüchen befreites Besitzthum zugesichert, auch auf Erlaß eines desfälligen Evictionsproclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche Ansprüche dinglicher Art an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. I.
(337) Rissom, c. n.

№ 8.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Bohlsmann Peter Mathiesen auf Scheldemark seine daselbst belegene, mittelst Contracts vom 1. November 1864 erworbene Bohlstelle an Jörgen Hansen in Scheldemark verkauft hat und der Verkäufer zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(338) Rissom, c. n.

№ 9.
Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die der gerichtlichen Regulirung unterzogene Nachlaßmasse des Einwohners Johann Koll zum Schafstedter Felde aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes, derselben innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 3. April 1872.
Königliches Amtsgericht.
(339) Westedt.

№ 10.
Erste Bekanntmachung.

Alle Denjenigen, welche an den folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 13. Januar 1872 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Carl August Steinhagen,
2) des am 28. November 1871 hieselbst verstorbenen Dr. med. Otto Guido Joseph Rosenblatt,
3) des am 3. Februar 1872 hierselbst verstorbenen Färbers Jean Joachim Corleissen,
4) der am 2. April 1871 verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha Dahl, geborenen Zorn, und des am 7. Januar 1872 verstorbenen Ehemannes Franz Thygesen Dahl,
5) des am 9. Juni 1871 hierselbst verstorbenen Schuhmachers Hans Detlef Blunk,
6) des am 6. März 1872 hierselbst verstorbenen Schlossermeisters Johann Andreas Merz,
7) der in Ottensen am 3. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Anna Maria Evert, geb. Lützen,
8) des am 24. November 1871 hierselbst verstorbenen Tischlers Heinrich Christian Schlodtfeldt,
9) der am 20. December 1871 hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Cordts,
10) der am 15. December 1871 hier verstorbenen Wittwe Anna Maria Brockmüller, geb. Hülsmeyer,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem am

30. Juli 1872

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen.

Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad passus 4, 6, 7, 8, 9 gilt dieses Proclam als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 4. April 1872.
(340) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 11.
Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Harald Boysen in Wandling gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Landbohlsstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 5. April 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(341) C. A. Nissen.

№ 12.
Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Hufner Jes Lutzen in Riis-Jarup und Jes Vogt auf „Skadesgaard", welche ihre resp. in Riis-Jarup und in Loit-Kirkeby belegenen Hufen zu veräußern gedenken, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachten Hufen zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.
Königl. Amtsgericht, II. Abth.
(342) G. L. Müller.

№ 13.
Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Hufners Jörgen Wollesen Damm in Hydewadt den Erlaß eines Proclams zur Ermittelung des Massebestandes beantragt haben, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an den Erblasser, jetzt dessen Nachlaßmasse, namentlich die zu derselben gehörige Hufe in Hydewadt c. p., zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dieses Proclam innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.
Königliches Amtsgericht, II. Abthl.
(343) G. L. Müller.

№ 14.
Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Ziegeleibesitzers H. H. Dithmer zu Rennberg, als Eigenthümers der vor Kurzem von seinem Bruder, Lorenz Andreas Dithmer in Flensburg erkauften, bei Flensburg an der Flensburg-Apenrader Chaussee sub Nr. 277 belegenen Ziegelei, Kalkbrennerei und Drainröhrenfabrik nebst Zubehör und der dazu gehörigen Eigenthums- und Erbpachtsländereien, nämlich:

1) der Lücke Nr. 89, worin die Ziegelei belegen, worauf keine Erbpacht haftet,
2) der Lücke Nr. 99, zum Hause Nr. 180 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 18 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
3) der Lücke Nr. 110 zum Hause Nr. 127 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 20 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
4) der Lücke Nr. 111, zum Hause Nr. 292 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 24 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
5) der Lücke Nr. 115, worauf keine Erbpacht haftet,

weden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an das bezeichnete Gewese Nr. 277 und die bezeichneten Ländereien zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 5. April 1872.
Königliches Amtsgericht, II. Abth.
(344) Brinkmann.

№ 15.
Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Claus Johann Jürgens in Westorf werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst gehörig anzumelden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an einer, notorisch seit länger als 30 Jahren, jedoch ohne erweislichen Erwerbstitel bei dem zur Erbmasse gehörigen Wohngewese vorhandenen circa $1\frac{1}{2}$ Scheffel großen Landstück X. I., XXVI, 62 b der Auftheilungsacte über die Westorfer Schaafweide vom 5. Juli 1832 Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche oder Gerechtsame zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen obiger Frist hieselbst anzugeben, unter der Verwarnung, daß im Widrigen das gedachte Landstück der Jürgens'schen Erbmasse im Süderhastedter Schuld-Pfandprotocoll anspruchsfrei wird zugeschrieben werden.

Meldorf, den 5. April 1872.
(345) Königliches Amtsgericht.

№ 16.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter der Erben des weil. Stuhlmachers Johann Joachim Christian Wiese in Neustadt der Concurs der Gläubiger erkannt ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, insonderheit an das dazu gehörige, vor dem hiesigen Brückthor im I. Quartier Nr. 110 belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 8. April 1872.
Königliches Amtsgericht.
(346) Romundt.

№ 17.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Einwohners und Zimmermanns C. F. Harms in Wandsbeck,
2) des Schuhmachers Friedrich Ludwig Gustav Schulze daselbst, und
3) des Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Sack daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden hiemit von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachten Massen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an-

gerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(347) Witthöfft.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag der curatores bonorum in Fallitsachen des Rudolph Barckhausen zu Hamburg, das an der Holstenstraße belegene, mit C. E. D. Kliemeck im Norden, J. Martens und C. C. Peters im Osten, und der Ehefrau Brunckhorst, geb. Krummes, im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche Nordertheil vol. G VIII Fol. 19 beschriebene Erbe im Special-Concursverfahren verkauft werden soll, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 11. Juni

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Mittwoch den 8. Mai 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 3. April 1872.

(348) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Weidenstraße hieselbst belegene, mit J. N. Manz im Norden, der Wittwe Kirchmann, geb. Mortfeld, im Osten und Johann Hinrich Ferdinand Mentz im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G VII Fol. 282b verzeichnete Erbe des Carl Friedrich Seidenfaden der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 18. Juni d. J.

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Donnerstag, den 20. Juni 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. April 1872.

(349) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Arbeitsmanns Christian Diedrich Ruge in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an genannten Chr. D. Ruge, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 1012 im Kirchspiel St. Johannis, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(350) Brinkmann.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Arbeitsmannes Andreas Jacobsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche an den genannten Andreas Jacobsen, insbesondere in Beziehung auf dessen Wohnhaus Nr. 689 im Kirchspiel St. Nicolai in Flensburg nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(351) Brinkmann.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Henr. Caec. Westphal und ihres wail. Ehemannes des Schleifers Fr. Theod. Christoph Westphal in Uetersen der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden, werden Alle, welche an die Concursmasse Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Uetersen, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(352) Revenstorf.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den wegen Unbekanntschaft der beikommenden Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der am 6. d. Mts. im ledigen Stande verstorbenen Antje Peters in Bunsoh aus irgend einem Grunde Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig, event. unter Anlegung der ihre Ansprüche begründenden Documente, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(312) Westedt.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern an das von den Erben des wailand Gutsbesitzers Carl Heinrich Droege auf Bundhorst an die Reichsgräfin Esther Sophie Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, geb. Donner, verkaufte adelige Gut Bundhorst nebst dem Meierhofe Ludwigslust sammt Ernsthoff, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte in rechtsbehöriger Weise zu melden, die etwaigen, ihre vermeintlichen Ansprüche begründenden Urkunden zu zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Preetz, den 25. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(313) Rehder.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Fettwaarenhändlers Aug. Frese in Kiel,
2) des Zimmermeisters und Käthners Johann Dose in Mönkeberg

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Taeg der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(314) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marie Friederike Kuhlmann, geb. Frydensberg, sowie des früher verstorbenen Ehemannes derselben, des Fuhrmanns Joh. Heinr. Kuhlmann hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(315) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 5.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Hufenpächters Fr. Ehlers in Poyenberg sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Auswärtige Creditoren haben einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten gerichtlichen Ausfertigungen lediglich durch Anschlag im Gerichtslocale werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 27. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(316) Seidel.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Tischler Cay Wilhelm Christoph Elsner und Anna Elsner, geb. Ohlen, beide wailand in Wesselburen, sind innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzugeben.

Wesselburen, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(317) Wiencke.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Ziegeleibesitzers Hinrich Christopher Johann Schletzer im Ammerswurther Sandberge werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, etwaige Faustpfänder aber, bei Verlust des Pfandrechts, binnen gleicher Frist, zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 2. April 1872.

(318) Königliches Amtsgericht.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag der Massecuratoren im Concurse des Kaufmannes And. Hansen jun. in Sonderburg der öffentliche Verkauf des zur benannten Concursmasse gehörigen $^{1}/_{56}$ Schiffspart der Brigg „Sophie“ beschlossen ist, so werden in Gemäßheit des § 767 des H. G. B. die Schiffs-Gläubiger des genannten Briggschiffs „Sophie“ hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Rechte und Ansprüche auf den gedachten Schiffspart binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 26. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(321) Rissom, c. n.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Posthalter Jochim Heinrich Braasch in Eutin seine in Bendfeldt belegene Hufenstelle an den Landmann Claus Untied aus Wendtorf verkauft hat und zur Sicherstellung des Käufers den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiemittest Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die vorgedachte Hufenstelle dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Cismar, den 16. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(273) Matthiessen.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem

1) die unverehelichte Christine Dorethea Paulsen am 9. April 1869 und
2) die unverehelichte Henriette Holm den 29. Januar d. J.

Beide ohne Testament und Erstere mit Hinterlassung völlig unbekannter, Letztere zum Theil unbekannter Erben in Hadersleben verstorben sind, so werden, mit Ausnahme der bekannten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß dieser beiden Personen Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von den proclamirten Massen und der Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 14. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(276) G. v. Stemann.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die wegen Vorhandenseins unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse des am 16. d. M. zu Sensby, adel. Guts Staun, verstorbenen Posterpediteurs und Kaufmanns Wilhelm Martin Heinrich Nüser zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Original-Documente vorzuzeigen und Abschriften davon zurückzulassen.

Eckernförde, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(277) Römer.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Schuhmacher Hans Daniel Dibbern, früher in Raisdorf, jetzt in Ellerbeck, an den Arbeitsmann Hinrich Rollmann in Schellhorn verkaufte, sub Nr. 19 in Raisdorf belegene Kathe c. pert.,
2) an den, an den Hufner Johannes Christian

Matthias Stange in Ellerbeck tauschweise übertragenen, an dem Wege von Ellerbeck nach Clausdorf belegenen Schießplatz der Ellerbecker Schützengilde,

3) an das von den Erben des wail. Bäckermeisters Friedrich Conrad Lebermann in Preetz an den Landmann Claus Friedrich Fey daselbst verkaufte, unweit der Stadtkirche hieselbst sub Nr. 100 belegene Gewese nebst Ländereien und sonstigen Zubehörungen

dingliche Ansprüche oder ad 2 Einwendungen gegen die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(278) Rehder.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzende Wittwe Anna Botilla Schmoock in Jolderup ihre und die Habe und Güter ihres verstorbenen Ehemannes August Friedrich Schmoock in Ravitt der concursmäßigen Behandlung übergeben hat und durch Decret vom 13. d. Mts. der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden hiedurch Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse und an die zu derselben gehörige, in Ravitt belegene Hufe zu haben vermeinen oder Faustpfänder von derselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzugeben und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 19. März 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(279) G. L. Müller.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an den von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des verstorbenen Hans Christian Jessen aus Ockholm Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Inoagationsproclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente zu melden.

Bredstedt, den 18. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(281) Sudeck.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Gastwirths Christian J. Hugger in Woyens unterm heutigen Tage von Gerichtswegen unter Vorbehalt jedoch der Einreden der Creditoren der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch Alle und Jede, welche an gedachte Concursmasse und namentlich an das zu derselben gehörige, in Woyens belegene Haus cum pert. rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben und ihre etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 19. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(282) G. Claussen.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 12. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Arbeiters Hans Paulsen sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion, im unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Wesselburen, den 23. Februar 1872.

Königliches Amtsgericht.

(283) Wiencke.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer von dem Parcelisten Asmus Siebke in Tarbeck am 2. November 1850 beschafften Aussage an seine Kinder erster Ehe, woraus auf dessen Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für den jetzt zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theil des früheren Amts Plön für Magdalena Elisabeth Siebke, jetzt verheirathete Rohwedder, in Langeln und Asmus Hinrich Siebke, jetzt Schullehrer in Eckholt, zusammen 200 ₰ Cour., gleich 80 ₰ Pr. Cour., und verschiedene

Aussteuergegenstände in natura noch protocollirt sind;

2) einer von dem Hufner Johann Friedrich Arp zu Ranzel bei Felde am 6. Januar d. J. an den Rentier Johann Petow in Kiel ausgestellten, auf dem Folium der Hufenstelle des Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adeligen Gutes Klein-Nordsee protocollirten Obligation über 2400 ℛ;

3) folgenden im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved auf dem Folium der bisher den Eheleuten Marx Peter Schleef und Anna, geb. Schöttler, früher verheiratheten Greve, gehörigen, jetzt an die Landesherrschaft verkauften Großkäthnerstelle zu Glashütte protocollirten Documenten:

a. einer Cautionsnotul vom 21. October 1797, nach welcher der damalige Besitzer der gedachten Stelle Claus Greve rücksichtlich der von Matthias Rickert in Segeberg von Claus Lütje daselbst gehäuerten Koppel „Mohrkamp" für die ungestörte Nutzung dieser Koppel Seitens des Pächters s. w. d. a. die Bürgschaft übernommen hat;

b. einer väterlichen Aussage des Claus Greve an seine drei Töchter erster Ehe vom 21. Mai 1802, wonach jede der Töchter bei ihrer Verheirathung 100 ℔ Cour. zum Ehrenkleide, ferner verschiedene Aussteuergegenstände an Mobilien, Geräthschaften und lebender Habe, event. 200 ℔, sowie zwei gestopfte Betten erhalten sollte;

c. einem am 8. September 1826 zwischen Claus Greve als Käufer und dem Vollhufner Hans Greve in Fehrenbötel als Verkäufer abgeschlossenen Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Letzteren abgetrennten Wiesenstücke „Schwarzengraben" und „Moshorst" rücksichtlich der danach von dem Käufer übernommenen Gewährleistung für die Zustimmung der Creditoren des Verkäufers;

4) einer unterm 17. April 1867 von dem Gastwirth Claus Detlev Hingst in Preetz an den Hufner Hans Hingst zu Postfeld ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Preetz auf dem Folium des sub Nr. 193 bei der Fleckenskirche in Preetz belegenen Hauses c. pert. protocollirten Obligation über 300 ℔ Cour., gleich 120 ℛ Pr. Cour., nebst angehängter Bürgschaftsacte vom 23. Mai 1867, nach welcher von der unverehelichten Margaretha Dorothea Hingst in Preetz für die gedachte Schuld die selbstschuldige Bürgschaft übernommen worden;

5) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse unterm 12. October 1869 an den Hufenpächter Christian Hinrich Arpe in Wittenberger-Passau ausgestellten Quittungsbuch Nr. 5003 über 300 ℔ Cour., gleich 120 ℛ Pr. Cour., nebst Zinsen;

6) dem von der Preetzer Spar- und Leihkasse unterm 13. October 1856 an die Schneiderin Lena Dieckmann in Preetz ausgestellten Quittungsbuch Nr. 4222 über 603 ℔ 10 ß Cour., gleich 241 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Pr. Cour., nebst Zinsen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 1, 2 und 3 unter Beobachtung des Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 9. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

(288) Thomsen.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) der Restaurateure Henriette und Sophie Löwenburg, sowie des Ehemannes der Ersteren, Handelsmanns Alexander Löwenburg,

2) des Gastwirths C. J. H. W. Wallis,

sämmtlich in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 18. März 1872.

(289) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Johann Lange in Linden ist am 27. Juni v. J. mit Hinterlassung eines Testaments, durch welches die Ehefrau des Gastwirths Peter Löbkens in Linden, Antje, geb. Hinrichs, daselbst von ihm zur Universalerbin eingesetzt worden, verstorben.

Da der Testator aber einen in diesem Testamente nicht berücksichtigten, am 22. December 1828 zu Linden geborenen Sohn, Namens Gerdt Lange, hatte, für dessen angeblich am 16. Juli 1854 zu Joliet,

Staats Illinois, ohne Descendenz erfolgtes Ableben nur bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe vorliegen, so hat besagte Ehefrau Löbkens, c. c. m., die Todeserklärung des Gerdt Lange beantragt.

Vom Königlichen Kreisgericht zu Itzehoe ist durch Plenarbeschluß vom 6. d. Mts. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des Letzteren auf Grund des § 8 der Verordnung vom 9. November 1798 genehmigt und das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt, solches in Verbindung mit dem erforderlichen Erbschaftsproclam zu erlassen.

Demzufolge werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des genannten Testators zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, event. auch für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Insbesondere ergeht solche Aufforderung an den nach Amerika ausgewanderten Sohn des Erblassers, Gerdt Lange, und zwar annoch mit der Androhung, daß im Falle seines Stillschweigens die Todeserklärung desselben erfolgen wird.

Heide, den 12. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(290) Scholtz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Alle Diejenigen, welche an den, von dem Schuhmacher Hans Kühl verkauften, in Neumünster auf dem Fürsthof sub Nr. 5 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Neumünster, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(291) v. Stemann.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das von dem Fuhrmann Hinrich Kock in Gettorf an den Hufner Christian Friedr. Jeß zu Neuendamm verkaufte Haus mit Schmiede, Scheune und Garten c. pert. in Gettorf,
2) an die von Johannes Georg Jansen in Gettorf an Johann Jürgen Hinrich Hammerich aus Scharnhagen, verkaufte, in Gettorf, Guts Gr. Königsförde, belegene Hufenstelle c. pert.

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtbehörig zu melden und dabei die Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 20. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(292) Rheder.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 7.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Wilde in Lunden sind, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen hierselbst gehörig anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Lunden, den 21. März 1872.

(293) Königliches Amtsgericht.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 10.

Alle nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Otto Ludwig Hademann verkauften, zu Brande belegenen Besitzungen, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 13. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(296) Feldmann.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 14.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Johann Peter Schwind, früher bei Arkebeck, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 19. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(304) Westedt.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 17.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Rauck, Claus Sievers und Anna Elisabeth, geb. Möller, wail. in Lunden, sind innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Lunden, den 26. März 1872.

(307) Königl. Amtsgericht.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

17. Stück. — Montag den 22. April 1872.

[3.2] **Vacanz-Anzeige.**

Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt; die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

(322) Der Kirchenvorstand.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstage den 16. Mai 1872,
Vormittags 11 Uhr,

soll das zur Concursmasse des Schmiedemeisters Hinrich Friedrich Saß in Oldesloe gehörige, vor dem Besitthor daselbst belegene Wohnhaus cum pert. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Herrn Dan. Sander und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 3. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(320) Art.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 15. Mai 1872,
Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Concursmasse des wailand Müllers Heinrich Molitor zu Wolkenwehe gehörigen Immobilien, als: die daselbst belegene Erbpachtswindmühle mit Wohnhaus cum pert. nebst circa 2 Tonnen Land, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Altentheiler Lienau zu Wolkenwehe und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(324) Art.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts in Itzehoe vom 6. v. Mts. für geisteskrank erklärten Landmanne Claus Boie in Fitzbeck ist für seine Person und sein Vermögen der Hufner Jürgen Mohrdieck daselbst zum Curator von dem unterzeichneten Amtsgerichte bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Claus Boie verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen worden.

Kellinghusen, den 6. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(327) Seidel.

Bekanntmachung.

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts vom 4. d. M. ist der frühere Hufner Hans Rathje in Hollingstedt für wahnsinnig erklärt und demselben in der Person des Gemeindevorstehers Rolf Hagge in Hollingstedt ein curator personae et bonorum bestellt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß nur die mit dem Curator abgeschlossenen Geschäfte für rechtsgültig werden anerkannt werden.

Schleswig, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht III.

(354) C. F. Ketelsen.

[3.2] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Außerordentliche Generalversammlung der Actionaire

am Donnerstag, den 16. Mai 1872,
Mittags 12 Uhr, in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction,

betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide s. w. d. a.

Zur Beschlußnahme ist nach § 44 des Statuts eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der

anwesenden Actionaire erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten sind.

Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 15. Mai Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit des § 40 des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der betreffende gedruckte Antrag kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Morgens vom 20. April an entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 9. April 1872.

Der Ausschuß.

(328) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1871 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Beläge gemäß § 64, q., vom 19. April bis 31. Mai d. J. incl., jeden Wochentag, des Morgens von 9 bis 1 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(355) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft es hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1871 (§ 24) auf

7 Procent oder Thlr. 10. 15 Sgr. pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(356) Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß am Mittwoch den 1. Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1871 beginnen und bis weiter Donnerstags, Freitags, Montags und Dienstags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

in dem Bahnhofsgebäude zu Altona,
„ „ „ „ Kiel,
in Berlin bei Herrn S. Bleichröder

stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 17. April 1872.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

(357) Joh. C. Semper. H. Tellkampf.

Bekanntmachung.

Wer über den Aufenthalt des über 60 Jahre alten Schneidergesellen Friedrich Giesmann aus Horst Kenntniß hat, möge mir Mittheilung machen, da Giesmann als Zeuge zu vernehmen ist.

Flensburg, den 17. April 1872.

(391) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den früheren Gastwirth Strobel aus Flensburg ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Strobel im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement kann nicht angegeben werden. Der p. Strobel soll angeblich nach Amerika gereist sein.

Flensburg, den 11. April 1872.

(358) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Wider den Amtsgerichtssecretair Carsten Harms Deethmann aus Husum, zuletzt soweit bekannt besuchsweise in Altona sich aufhaltend, ist die gerichtliche Haft wegen des in den §§ 350 und 351 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Verbrechens beschlossen. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den Deethmann im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen in das hiesige kreisgerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Signalement.

Alter 39 Jahr, Geburtsort Garding, Größe mittel, Stirn hoch, Mund gewöhnlich, Gesichtsbildung oval, Haar blond, Bart Vollbart. Besondere Kennzeichen, Glatze. Trägt eine in Gold gefaßte Brille.

Schleswig, den 12. April 1872.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter.

(359) Mahlstedt.

Steckbrief.

Der Musketier Johann Paul Rudolf Paul Voigt aus Berlin hat sich am 11. d. M. heimlich von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienst-

ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Voigt, Vorname Johann Carl Rudolph Paul, Geburtsort Berlin, Aufenthaltsort Berlin, Religion evangelisch, Alter 23 Jahre, Größe 1 m. 64 cm., Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Mund und Nase gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersetzt, Sprache hochdeutsch. Besondere Kennzeichen Krümmung der Wirbelsäule.

Bekleidung.

Der p. Voigt hat sich ohne Urlaub von hier entfernt und an Bekleidungsstücken mitgenommen: 1 Feldmütze IV. Garnitur, 1 Waffenrock V. Garnitur, 1 Tuchhose IV. Garnitur, 1 Paar Stiefel, 1 Hemde und 1 Unterhose,

Rendsburg, den 16. April 1872.

Königl. 2. Bataillon Holsteinischen Infanterie-
(360) Regiments Nr. 85.

Steckbrief.

Der wiederholt mit Gefängniß- und Zuchthausstrafe bestrafte 36 Jahr alte Schneidergeselle Carl Nicolai Carstensen aus Nordhesböll, Kreis Tondern, welcher am gestrigen Tage aus dem Gefängniß zu Husum entlassen worden, hat zufolge Detentionsbeschlusses der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. d. Mts. eine 1jährige Correctionsnachhaft im Provinzial-Arbeitshause in Glückstadt zu verbüßen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den p. Carstensen vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten zu lassen und die unterzeichnete Polizeiverwaltung benachrichtigen zu wollen.

Friedrichstadt, den 17. April 1872.

(392) Die Polizeiverwaltung.

Signalement.

Name Carl Nicolai Carstensen, Stand Schneidergesell, Geburtsort Nordhesböll, Kreis Tondern, Alter 36 Jahr, Stirn faltig, Augen braun, Nase klein, Mund breit, Gesicht länglich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen auf dem Knöchel des linken Handgelenks ein röthlicher Fleck.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem

1) über die insolvente Nachlaßmasse der am 8. August 1871 hieselbst verstorbenen Wittwe Helene Blunck, geb. Franck,
2) über das Vermögen des Schneidermeisters, jetzigen Gastwirths Friedrich Schultz hieselbst

Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Massen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von den Concursmassen und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 14. März 1872.

(361) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Vorstand der Spar- und Hülfskasse hieselbst mit Rücksicht auf die in der Verwaltung, sowie Buchführung der Kasse eingerissene Unordnung die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der etwa hieselbst protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Spar- und Hülfskasse hieselbst zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 1. April 1872.

(362) Königl. Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Seitens der zeitigen Eigenthümerin des im 1sten Band pag. 215 ff. des Schleswig'schen obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls auf den Namen des Hans Peter Petersen stehenden Guts Boelschubye in Angeln durch ihren ehemännlichen Vertreter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams behufs Sicherstellung ihrer Rechte beantragt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gut c. pert. Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 4. April 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(363) Lembcke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Direction des Magazin-Vereins hieselbst zur Sicherheit gegen etwaige unbekannte Ansprüche an den Verein die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der hieselbst protocollirten Gläubiger und der Actionaire des Vereins, welche aus irgend einem Grunde an den Magazin-Verein hieselbst, namentlich auch an das demselben gehörige sub Nr. 140 im 7. Quartier dieser Stadt belegene Gewese, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 5. April 1872.

(364) Königl. Amtsgericht I.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Nachlaßmassen, als:

1) der Nachlaß der den 1. November v. J. verstorbenen Christine Marie Bock, verwittweten Möller, geb. Nielsen, Ehefrau des nachlebenden Schmiedemeisters Hans Heinrich Bock, in Apenrade,
2) der Nachlaß der den 24. October v. J. verstorbenen Anna Marie Cathrine Andresen, geb. Meier, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Arbeitsmanns Jens Andresen in Apenrade,
3) der Nachlaß des den 27. Januar d. J. verstorbenen Schenkwirths Friedrich Emil Hansen in Apenrade,
4) der Nachlaß des den 14. November v. J. verstorbenen Arbeitsmannes Hans Petersen in Apenrade,

wegen Concurrenz von unmündigen und abwesenden Erben, resp. wegen nur bedingter Erbschaftsantretung der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden sind:

So werden Alle und Jede, — lediglich mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an eine oder andere der besagten Nachlaßmassen irgend eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsgemäß anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Für diejenigen der genannten Nachlaßmassen, welche sich event. als insolvent erweisen möchten, gilt dieses Proclam zugleich als Concursproclam.

Apenrade, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(365) A. Selig.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben die Nachlaßmasse des am 4. März d. J. ohne Leibeserben zu Wyck verstorbenen Altentheilers Marx Hinrich Schütt der gerichtlichen Behandlung unterliegt, so werden, mit Ausnahme der hieselbst bereits angemeldeten Erben, Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 9. April 1872.

(366) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Catharina Dorothea Sachau, geb. Schröder, in Preetz, insbesondere über den dazu gehörigen vierten Theil des sub Nr. 395 in der Löptienerstraße hieselbst belegenen Wohnhauses c. pert., der Concurs erkannt worden ist, werden Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(367) Rehder.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Seemanns Friedrich Conradi,
2) des Schlachters Heinrich Wagner,
3) des Schänkwirths Claus Peter Janns,
4) des Glasers Wilhelm Ohlsen,
5) des Arbeitsmannes Hans Jürgen Friedrich Jensen,
6) der Wittwe des Marketenders Hans Müller, Magdalena, geb. Behrens,
7) des Formers Heinrich Drews,
8) des Schänkwirths Hans Christian Henningsen,
9) des Schneiders Christian Eduard Kappel,

10) des Schänkwirths Johannes August Rasch,
11) des Fuhrmanns Johann Adolf Wald,
12) des Cigarrenfabrikanten Heinrich Christian Brüchmann,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Bonis-Cedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der resp. Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(368) Brinkmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, jetzt in Niehuus, Kirchspiels Bau, beabsichtigt nach zwei producirten Appunctuationen:

1) seinem mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar 1870 von Carsten Christiansen Schmidt erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
   a) eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schaulücke und einer Wiese im Mehlteich,
   b) eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden der Kathenländereien und zweien von der v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen

umfaßt, an Sören Michelsen Bruhn in Niehuus,

2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kellbeckfeld gekauften beiden Viertelbondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien an den Gastwirth Jes Hansen in Wester-Ohrstedt

zu verkaufen und hat sich, um die Käufer gegen nicht-protocollirte dingliche Ansprüche an die verkauften Landstellen sicher zu stellen, verpflichtet, vor Errichtung der förmlichen Kaufcontracte ein Evictionsproclam zu extrahiren. In dieser Veranlassung werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die vorbezeichneten Kathen- und Hufenstellen des Christian Franck in Niehuus dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 3.

(369) Adler.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der Wittwe des weil. Thies Peters, Margaretha, geb. Jähde, zu Trennewurtherdeich aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hierselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 10. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(370) Möller.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem durch Decret vom 4. d. M. der Concurs über die Habe und Güter des Carl Johann Heinrich Asmussen in Horsbyk erkannt und die Masse daher in gerichtliche Behandlung genommen ist, werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse und insbesondere die zu derselben gehörige, in Horsbyk, Kirchspiels Hellewadt, belegene Instenstelle zu haben vermeinen oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzugeben und die Pfandstücke zur Masse zu liefern. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 11. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(371) G. L. Müller.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Jens Bohsen zu Hoddebülldeich der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, an die Masse des Jens Bohsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 11. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(372) v. Clausewitz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Testamentexecutoren des unterm 27. Februar cr. verstorbenen Hofbesitzers und Veterinairs Jes Nielsen Schack zu Marbeck, Kastrup Feld, auf Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Standes der Masse angetragen haben, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Jes Nielsen Schack nicht protocollirte Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(373) Jürgensen.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe des Händlers Alban Richard Langschädel in Neustadt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Gericht gehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzugeben.

Neustadt, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(374) Romundt.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des verstorbenen Hufners Claus Christian Rathgens in Grevenkrug, Amts Bordesholm, insbesondere an dessen daselbst belegene Hufenstelle cum pert., Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von denselben besitzen, werden von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Bordesholm, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(375) Carstens.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den von dem Hofbesitzer Charles Watt Edwards an den Kaufmann Christoph Friedrich Leberecht Strack aus Bremen verkauften Tremsbütteler Hof nebst dazu gehörigen Guts Lasbecker Ländereien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Bargteheide, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(376) C. v. Colditz.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Theodor Potent in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörigen Mühlenbesitzungen auf dem Rethhövel hieselbst c. pert. nebst Ländereien Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 13. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(377) A. Burchardi.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Der Conditor Johannes Ehlers in Eckernförde hat heute dem unterzeichneten Amtsgerichte seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und ist in Folge dessen der Concurs der Gläubiger desselben beschlossen worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse und den Cridar zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis ab massa, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung bezüglicher Beweisdocumente und Zurücklassung von Abschriften, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, mit der Auflage für Auswärtige, wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(378) Lübbes.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 28. Februar d. J. ver-

storbenen Ortsvorstehers Friedrich Carl Heinrich Panter in Merkendorf den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, so werden hiedurch Alle, welche an diesen geringfügigen Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 15. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(379) Romundt.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Johann Kröger in Großenrade oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 15. April 1872.

(380) Königliches Amtsgericht.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem für den geisteskranken Landmann Hans Boie in Fitzbeck gerichtlich bestellten Curator, Hufner Jürgen Mohrdieck daselbst, und der unverehelichten Schwester des Ersteren, Doris Boie auf Lüningshof bei Horst, die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrags, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die genannten beiden Geschwister Boie, insbesondere an die denselben eigenthümlich gehörige, in Fitzbeck belegene, im klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. IX Fol. 6 beschriebene Landstelle, zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, die dieselben begründenden Documente im Original zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Kellinghusen, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(381) Seidel.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des am 27. März d. J. verstorbenen Buchhalters Carl Christian Heinrich Fuhrmann in Itzehoe wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung genommen worden, werden Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften, auf dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Itzehoe, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(382) Brockenhuus.

№ 23.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Kaufmanns Johann Timm in Meldorf werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar und an die Concursmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, hieselbst ordnungsmäßig, bei Vermeidung des Ausschließung von dieser Concursmasse, anzumelden, etwaige Faustpfänder aber binnen gleicher Frist, bei Verlust des Pfandrechts zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 17. April 1872.

(383) Königl. Amtsgericht.

№ 24.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau des Parcelisten Brusch, Sophie Elisabeth Christine, verwittwet gewesene Brusch, geb. Neumann, zu Steinfelder Heckkathen ihre daselbst belegene Parcelenstelle c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwaige dingliche Rechte und Ansprüche an dieses Gewese die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art an das verkaufte Gewese zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Reinfeld, den 10. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(384) Wolfhagen.

№ 25.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden Alle und Jede, welche aus nachbezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus dem im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium der wail. Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer in Itzehoe protocollirt stehenden Erbvergleich vom 24. Juli 1812, nach welchem für dieselbe von den ihr darin seitens ihrer Mutter, der wail. Wittwe Sophie Caroline Charlotte Sommer ursprünglich verschriebenen 1100 ℔ Cour. annoch 855 ℔ 13 ß Cour., gleich 342 Thlr. 9¾ Sgr. Pr. Cour., undelirt stehen;

2) aus dem Schuldschein der Administration der Bünstorfer Spar- und Leihcasse Nr. 2284 vom 2. Januar 1868 an den Häuerinsten Andreas Stender in Bünstorf über 140 ℳ Pr. Cour.;

3) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Theilungsacte über den Nachlaß des wail. Hausinsten Hans Hensen in Duvenstedt vom 3. December 1855, nach welcher der Sohn und Besitznachfolger des Verstorbenen, Käthner Claus Hensen daselbst an seine Mutter Elsabe, geb. Hagge, jetzt verheirathete Kruse, ebendaselbst, 60 ℳ D. R.-M., gleich 45 ℳ Pr. Cour. und an seine Schwester Margaretha verheirathete Hagge in Duvenstedt 95 ℳ 49 ß D. R.-M., gleich 71 Thlr. 18¾ Sgr. Pr. Cour., auszuzahlen, sowie diese Letztere bis zu ihrer Mündigkeit in Krankheitsfällen für billige Vergütung bei sich auf der Stelle zu verpflegen hat;

4) aus dem auf dem Folium des Colonisten Johann Eggers zu Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtsgerichts II Rendsburg, Dorfschaft Christiansholm, protocollirt stehenden Eigenthumsbrief des Colonisten Johann Friedrich Kayser in Christiansholm vom 12. Februar 1803, nach welchem derselbe seinem Bruder Peter Kayser 150 ℳ Crt., gleich 180 ℳ Pr. Crt., auszuzahlen hat;

5) aus der auf dem Folium des gedachten Colonisten Johann Eggers in Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirt stehenden Ueberlassungsacte vom 28. November 1807 zwischen dem Colonisten Johann Eggers in Friedrichsholm und seinem Schwiegervater Hans Ohm daselbst, nach welcher Ersterer der jüngsten Tochter des Hans Ohm bei deren Mündigkeit die Summe von 332 ℳ 16 ß Crt., gleich 398 ℳ 24 Sgr. Pr. Crt., auszuzahlen und bei ihrer Verheirathung eine Kuh zu liefern hat;

6) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Engelbrecht'schen Wildniß auf dem Folium des dortigen Käthners Johann Hinrich Stechmann protocollirt stehenden Obligation des wailand Vorbesitzers Jacob Schinkel vom 8. Juni 1817 an den Brenner und Brauer Albertus Bielenberg, wail. in Glückstadt, über im Rest 50 ℔ Crt., gleich 20 ℳ Pr. Crt.,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht II in Itzehoe, aus den Urkunden sub Nr. 2, 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Glückstadt, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden und zwar die Urkunde sub Nr. 3 rücksichtlich der bezeichneten Pöste für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 werden delirt, die Urkunde sub Nr. 2 aber durch eine neue wird ersetzt werden.

Itzehoe, den 11. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(385) Witt.

№ 26.

Erste Bekanntmachung.

Da wegen Concurrenz unmündiger Miterben die gerichtliche Behandlung des Nachlasses des verstorbenen Eingesessenen Jürgen Wilcken, wail. zu Hinrichsdorf auf Fehmarn, und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha Wilcken, geb. Herrmann, erforderlich geworden, so werden mit Ausnahme der Kinder der Verstorbenen Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß der genannten Jürgen Wilcken'schen Eheleute, insbesondere an deren Landstelle zu Hinrichsdorf, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(386) F. Sarauw.

№ 27.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Eingesessenen Hans Thiemann in Thielen werden hiemit Alle, die aus einer von dem Tischlermeister Detlef Martin Oppermann in Erfde unterm 23. Mai 1855 an den Proclamsextrahenten ausgestellten, im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll Lit. E pag. 515 auf den Namen des Ausstellers protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 1146 ℳ 64 ß Dänischer f. g. R.-M., jetzt 860 Thlr. Pr., Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses

Proclams angerechnet, rechtsgehörig anzumelden, indem im Falle keine Angaben erfolgen, das Original des gedachten Documents mortificirt und durch einen beglaubigten Auszug aus dem Nebenbuche wird ersetzt werden.

Schleswig, den 6. April 1872.

(387) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

№ 28.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der sehr geringfügige Nachlaß des verstorbenen Buchhalters Heinrich Otto Abraham, früher in Kiel, dessen Leiche am 31. Januar a. c. bei Levensau im Canal gefunden worden, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden.

Gettorf, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(388) Rheder.

№ 29.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Diedrich August Arnald und dessen Ehefrau Amalie, geb. Hasselmann, in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus c. pert. nebst Garten und Landtheil gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(389) Arl.

№ 30.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines ihrer Creditoren ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmanns Heinrich Mohr in Ottensen,
2) des Holzhändlers Johann Nicolaus August Lindemann,
3) des Arbeitsmanns Claus Wethje, früher in Oststeinbeck,
4) des Handelsmanns Hesekiel Neumann,

ad 2 bis 4 hieselbst wohnhaft,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. Juli d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 17. April 1872.

(390) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen der resp. am 9. Februar d. J. und 10. April v. J. verstorbenen Eheleute Johann Christian Hell und Anna Magdalena Hell, geb. von Seth, in Neuenkrug, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(331) Scholtz.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Johann Voß und Anna Rebecca, geb. Hartz, in Schnelsen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(332) Feldmann.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Forderungen und An-

sprüche an den Nachlaß des am 22. Februar d. J. zu Wildpfahl verstorbenen Landmannes Carsten Detlef Behrens sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(333) Scholtz.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der gemeldeten Erben, welche an den Nachlaß des am 9. d. M. verstorbenen Käthners Christopher Stange in Reher, insbesondere an die dazu gehörige, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 361 verzeichnete Landstelle c. pert., Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der obbezeichneten Landstelle c. p. und des Nachlaßmobiliars Termin auf

Donnerstag den 2. Mai d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

anberaumt worden ist, in welchem sich Kaufliebhaber im Wirthshause des Christian Lohse in Reher rechtzeitig einfinden wollen. Die Licitationsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Massecurator, Halbhufner Hinrich Diekmann in Reher, zur Einsicht aus.

Itzehoe, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(334) Brockenhuus.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Ziegeleibesitzer H. H. Dithmer zu Rennberg resp. für sich und den Mitbesitzer der Ziegelei Tornskov, H. H. Christiansen, an eine, mit Sitz in Kiel neu gestiftete Actiengesellschaft der Dithmerschen Ziegel- und Thonwaaren-Fabrik „Rennberg" folgende Immobilien verkauft:

1) die im Jahre 1848 von H. H. Dithmers verstorbenen Vater, wail. Agenten H. H. Dithmer, an ihn eigenthümlich abgetretene, bei Skodsbüll belegene Ziegelei „Rennberg" nebst dazu gehörigen 13 Tonnen Landes und allen auf diesen Ländereien vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegeleigebäuden nebst deren Zubehörungen, sowie an Ländereien, welche im Laufe der Zeit diesem Gewese als thatsächliche Pertinentien beigelegt worden:
   a. Acht Schipp Land auf dem Skodsbüller Felde, welche vom Vorbesitzer, Agent Dithmer, mittelst Contracts vom 30. November 1816 aus der damals Jürgen Nissen'schen Hufe erworben sind;
   b. Zwei Tonnen fünf Schipp drei []Ruthen und 36 []Fuß Land, welche der verstorbene Agent H. H. Dithmer mittelst Contracts vom 23. Septbr. 1812 vom wail. Nicolay Nicolaysen Möller in Skodsbüll angekauft hatte;
   c. Zwölf Tonnen Sechs Schipp Sechs und dreißig []Ruthen Land, abgetrennt von der Hufe des wail. Jürgen Jürgensen in Skodsbüll laut Contracts vom 6. Mai 1805;
   d. ein Landstück, groß zwei Tonnen eine []Ruthe, erworben laut Adjudicationsacte vom 27. April 1818 aus der Concursmasse des wail. Claus Claussen zu Bönsbeck und vormals abgelegt von der dem Bohlsmann Jens Michelsen zu Skodsbüll gehörig gewesenen Holzschifte Holtkjer;
2) diejenige (jetzt „Egeskov" benannte) Landstelle, welche laut Contracts vom 28. Juni 1856 von dem Bohlsmann Andreas Iwersen zu Skodsbüllmark an den jetzigen Verkäufer abgetreten und laut des dem Kaufcontracte hinzugefügten Attestes vom 30. März 1857 dem Erwerber eigenthümlich zugeschrieben worden und deren frühere Festequalität durch Allerhöchste Resolution vom 26. Juni 1858 aufgehoben ist;
3) diejenige Ziegelei und Landstelle in Tornskov, welche gemeinschaftlich von H. H. Dithmer und H. H. Christiansen, beide zu Rennberg, aus dem Concurse des Vorbesitzers Jens Jensen laut Adjudicationsacte vom 1. April 1862 käuflich erworben worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die in den betr. Verkaufsbedingungen sub II bezeichnete, auf Skodsbüllgaardsmark belegene Instenstelle mit 12 Schipp Land keinen Gegenstand der jetzigen Veräußerung bildet, sondern gemeinschaftliches Eigenthum der bisherigen Besitzer verbleibt,

und Verkäufer sowie Käuferin zu ihrer Sicherung die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die genannten Immobilien (ausgenommen die ad 3 miterwähnte Instenstelle) zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses

Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. März 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(335) Rissom, c. n.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaßmassen des am 9. März c. verstorbenen Schustermeisters Johann Hinrich Konagel in Heide und dessen bereits früher daselbst verstorbenen Ehefrau Elsabea, geb. Peters, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in eventum zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 28. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(336) Scholtz.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen hiesigen Stadtraths Johann Heinrich Büntzen, Ingeburg Büntzen, ihr in hiesiger Stadt im 1. Quartier sub Nr. 36 belegenes Haus c. p. an den Kaufmann Ludwig Meyer Josias verkauft und dem Käufer ein von etwaigen unbekannten dinglichen Ansprüchen befreites Besitzthum zugesichert, auch auf Erlaß eines desfälligen Evictionsproclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche Ansprüche dinglicher Art an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(337) Rissom, c. n.

№ 38.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Bohlsmann Peter Mathiesen auf Scheldemark seine daselbst belegene, mittelst Contracts vom 1. November 1864 erworbene Bohlstelle an Jörgen Hansen in Scheldemark verkauft hat und der Verkäufer zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(338) Rissom, c. n.

№ 39.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 9.

Forderungen und Ansprüche jeder Art an die Nachlaßmasse des Einwohners Johann Koll zum Schaffstedter Felde sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 3. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(339) Westedt.

№ 40.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Denjenigen, welche an den folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 13. Januar 1872 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Carl August Steinhagen,
2) des am 28. November 1871 hieselbst verstorbenen Dr. med. Otto Guido Joseph Rosenblatt,
3) des am 3. Februar 1872 hierselbst verstorbenen Färbers Jean Joachim Corleissen,
4) der am 2. April 1871 verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha Dahl, geborenen Zorn, und des am 7. Januar 1872 verstorbenen Ehemannes Franz Thygesen Dahl,
5) des am 9. Juni 1871 hierselbst verstorbenen Schuhmachers Hans Detlef Blunk,
6) des am 6. März 1872 hierselbst verstorbenen Schlossermeisters Johann Andreas Merz,
7) der in Ottensen am 3. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Anna Maria Evert, geb. Lütgen,
8) des am 24. November 1871 hierselbst verstorbenen Tischlers Heinrich Christian Schlodtfeldt,
9) der am 20. December 1871 hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Cordts,
10) der am 15. December 1871 hier verstorbenen Wittwe Anna Maria Brockmüller, geb. Hülsmeyer,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem am

30. Juli 1872

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen.

Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad passus 4, 6, 7, 8, 9 gilt dieses Proclam als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 4. April 1872.

(340) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 41.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Harald Boysen in Wandling gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Landbohlsstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 5. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(341) C. A. Nissen.

№ 42.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Hufner Jes Lutzen in Riis-Jarup und Jes Vogt auf „Skadesgaard", welche ihre resp. in Riis-Jarup und in Loit-Kirkeby belegenen Hufen zu veräußern gedenken, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachten Hufen zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(342) G. L. Müller.

№ 43.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Hufners Jörgen Wollesen Damm in Hydewadt den Erlaß eines Proclams zur Ermittelung des Massebestandes beantragt haben, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an den Erblasser, jetzt dessen Nachlaßmasse, namentlich die zu derselben gehörige Hufe in Hydewadt c. p., zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dieses Proclam innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.

Königliches Amtsgericht, II. Abthl.

(343) G. L. Müller.

№ 44.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Ziegeleibesitzers H. H. Dithmer zu Rennberg, als Eigenthümers der vor Kurzem von seinem Bruder, Lorenz Andreas Dithmer in Flensburg erkauften, bei Flensburg an der Flensburg-Apenrader Chaussee sub Nr. 277 belegenen Ziegelei, Kalkbrennerei und Drainröhrenfabrik nebst Zubehör und der dazu gehörigen Eigenthums- und Erbpachtsländereien, nämlich:

1) der Lücke Nr. 89, worin die Ziegelei belegen, worauf keine Erbpacht haftet,
2) der Lücke Nr. 99, zum Hause Nr. 180 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 18 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
3) der Lücke Nr. 110 zum Hause Nr. 127 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 20 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
4) der Lücke Nr. 111, zum Hause Nr. 292 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 24 ℳ Sch. H. Cour. haftet,
5) der Lücke Nr. 115, worauf keine Erbpacht haftet,

weden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an das bezeichnete Gewese Nr. 277 und die bezeichneten Ländereien zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 5. April 1872.

Königliches Amtsgericht, II. Abth.

(344) Brinkmann.

№ 45.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Claus Johann Jürgens in Westorf werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst gehörig anzumelden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an einer, notorisch seit länger als 30 Jahren, jedoch ohne erweislichen Erwerbstitel bei dem zur Erbmasse gehörigen Wohngewese vorhandenen circa 1½ Scheffel großen Landstück X. I., XXVI, 62b der Auftheilungsacte über die Westorfer Schaafweide vom 5. Juli 1832 Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche oder Gerechtsame zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen obiger Frist hieselbst anzugeben, unter der Verwarnung, daß im Widrigen das gedachte Landstück der Jürgens'schen Erbmasse im Süderhastedter Schuld- und Pfandprotocoll anspruchsfrei wird zugeschrieben werden.

Meldorf, den 5. April 1872.

(345) Königliches Amtsgericht.

№ 46.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter der Erben des weil. Stuhlmachers Johann Joachim Christian Wiese in Neustadt der Concurs der Gläubiger erkannt ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, insonderheit an das dazu gehörige, vor dem hiesigen Brückthor im I. Quartier Nr. 110 belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 8. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(346) Romundt.

№ 47.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter
1) des Einwohners und Zimmermanns C. F. Harms in Wandsbeck,
2) des Schuhmachers Friedrich Ludwig Gustav Schulze daselbst, und
3) des Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Sack daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden hiemit von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachten Massen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(347) Witthöfft.

№ 48.
Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag der curatores bonorum in Fallitsachen des Rudolph Barckhausen zu Hamburg, das an der Holstenstraße belegene, mit C. E. D. Kliemeck im Norden, J. Martens und C. C. Peters im Osten, und der Ehefrau Brunckhorst, geb. Krummes, im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche Nordertheil vol. G VIII Fol. 19 beschriebene Erbe im Special-Concursverfahren verkauft werden soll, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 11. Juni

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Mittwoch den 8. Mai 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 3. April 1872.

(348) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 49.
Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Weidenstraße hieselbst belegene, mit J. N. Manz im Norden, der Wittwe Kirchmann, geb. Mortfeld, im Osten und Johann Hinrich Ferdinand Mentz im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G VII Fol. 282b verzeichnete Erbe des Carl Friedrich Seidenfaden der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 18. Juni d. J.

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Donnerstag, den 20. Juni 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. April 1872.

(349) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 50.
Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die

Habe des Arbeitsmanns Christian Diedrich Ruge in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an genannten Chr. D. Ruge, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 1012 im Kirchspiel St. Johannis, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(350) Brinkmann.

№ 51.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Arbeitsmannes Andreas Jacobsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche an den genannten Andreas Jacobsen, insbesondere in Beziehung auf dessen Wohnhaus Nr. 689 im Kirchspiel St. Nicolai in Flensburg nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(351) Brinkmann.

№ 52.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 22.

Ansprüche an die Concursmasse der Wittwe Henr. Caec. Westphal und ihres wail. Ehemannes des Schleifers Fr. Theodor Christoph Westphal aus Uetersen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hierselbst anzumelden.

Uetersen, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(352) Revenstorf.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hans Lassen in Gramby,
2) des Hufners Niels Madsen Hansen in Enderupskov

der Concurs der Gläubiger eröffnet worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diese Concursmassen nicht protocollirte Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(294) Jürgensen.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In den Concursmassen

1) des Parcelisten Nis Jessen in Schottburgholz,
2) des Parcelisten Nis Poulsen Lund auf Lintrupfeld

werden Alle und Jede, welche an diese Massen nicht dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Rödding, den 23. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(295) Jürgensen.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Forderungen und Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 23. Februar 1872 zu Burg i. D. verstorbenen Wittwe des wail. Peter Behrens daselbst, Margaretha, geb. Kramer, sind, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig, zur Vermeidung des Ausschlusses, hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 20. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(297) Bünz.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Peter Nicolai Thomsen in Solderup der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich für Recht erkannt worden.

Demnach werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Masse des Peter Nicolai Thomsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(298) v. Clausewitz.

№ 57.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Brauereibesitzers

Friedrich Heinrich Theodor Voß, früher in Preetz, insbesondere über das dazu gehörige, sub Nr. 39 hieselbst belegene Gewese nebst Ländereien und sonstigen Zubehörungen der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 23. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(299) Rehder.

№ 58.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 18. März d. J. ist auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des abwesenden Zimmermanns Joh. Andreas Theege aus Glückstadt Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden und werden daher Alle, welche an den Gemeinschuldner und dessen Masse, insbesondere das dazu gehörige, im IV. Quartier Nr. 107 hinterm Gießhause hieselbst belegene Wohnhaus c. p. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von den Gemeinschuldner im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Glückstadt, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht.

(305) A. Burchardi.

№ 59.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Käthner Rasmus Hansen zu Gaardebye durch Tauschcontract vom 23. December 1870 seine auf Förrupfeld belegene Kathenstelle gegen eine auf Hockerupfeld belegene Stelle vertauscht hatte, ist auf dem Folium der letzteren seine Verpflichtung zur Gewährleistung wegen aller an seine frühere Stelle zu erhebenden, von dem neuen Besitzer nicht übernommenen dinglichen Ansprüche protocollirt worden. Nachdem nunmehr das Vermögen des Hansen in Concurs gerathen und das mit der Regulirung des Concurses betraute Amtsgericht II zu Tondern, um die Delirung der gedachten auf der Hockeruper Stelle protocollirten Verpflichtung zu ermöglichen, die Erlassung eines desfälligen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die früher dem Rasmus Hansen, jetzt dem Christian Peter Nielsen gehörige, zu Förrupfeld, Kirchspiels Oeversee, belegene Kathenstelle dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu erheben haben, bei Vermeidung des Verlustes und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 26. März 1872.

Königl. Amtsgericht, 5. Abth.

(306) Poel.

№ 60.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer unterm 6. November 1862 von dem Käthner Carl Dabelstein zu Meilsdorf an den Altentheiler Hans Nicolaus Witten daselbst ausgestellten Obligation über 400 ℔ Crt. jetzt 160 ℛ, welche unterm 12. selben Monats Fol. 125 Litr. B des Ahrensburger Schuld- und Pfandprotocolls auf dem Folio der dem genannten Debitor gehörigen Kathenstelle protocollirt worden, nach dem Tode des Creditors dessen Wittwe Margaretha Dorothea, geb. Schilling, jetziger Ehefrau des Altentheilers Johann Witten in Meilsdorf, erblich zugefallen ist und gegenwärtig nur noch für 120 ℛ validirt;
2) einem das Schulddocument vertretenden Schuld- und Pfandprotocoll-Extract über die unterm 6. November 1840 von Hans Jochim Kahl in Bünningstedt an Jochim Hinrich Timmermann daselbst in seiner, jetzt dem Jochim Hinrich Timmermann gehörigen Kathe zu Bünningstedt Fol. 98 des Ahrensburger Schuld- und Pfandprotocolls nächst 700 ℔ versicherten 200 ℔, jetzt 80 ℛ;
3) einer unterm 23. März 1810 zu Pinneberg von dem Wittwer Hans Hinrich Brunckhorst aus Wedel nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau Catharina Elsabe, geb. Heinsohn, gegenüber den seinen unmündigen Kindern aus dieser Ehe, Namens Anna Margaretha, Johann Hinrich und Maria Elisabeth, bestellten Vormündern Johann Hinrich Heinsohn und Julius Hinrich Röttger aus Wedel, beschafften Abtheilungsacte (Pinneberger Contractenbuch Nr. 28 Fol 238), aus welcher noch für die gedachten Kinder des Abtheilers die Summe von pro resto 500 ℔, jetzt 200 ℛ, im Blankeneser Schuld- und Pfandprotocoll Band 12 Fol. 179 und 181 auf dem Folio der früher dem Hans Hinrich Brunckhorst, jetzt dem Johann Caesar Godeffroy in Dockenhuden gehörigen, in Wedel belegenen Landstelle protocollirt steht;
4) einer unterm 8. November 1861 von dem Eingesessenen Ernst Jorjan in Oevelgönne an Johann Peter Diercks und Jacob Diedrich Schwenn

daselbst als Vormünder der Kinder des wail. Johann Jorjan ausgestellten Obligation über 800 ℳ R.-M., jetzt 600 ℳ Pr. Crt., welche auf dem Folio der dem genannten Debitor gehörigen Landstelle in Oevelgönne, im Blankeneser Schuld- und Pfandprotocoll Band 8 A Fol. 255 am 2. Januar 1862 protocollirt worden;

5) einem unterm 6. Februar 1858 zwischen des wail. Eingesessenen Carl Christian Friedrich Wilken in Kummerfeld Wittwe, Catharina Elisabeth, geb. Timm, c. cur. für sich und ihre mit ihr in gemeinschaftlichen Gütern lebenden übrigen Kinder einerseits und ihrem Sohne Johann Christian Wilken andererseits errichteten Kaufcontract über die zu Kummerfeld belegene, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band Ia Fol. 423 aufgeführte Landstelle, aus welchem auf dem Folio der gedachten Stelle annoch protocollirt stehen für die Ehefrau des Hermann Külper in Pinneberg, Anna Catharina, geb. Wilken, für die Ehefrau des Jacob Glismann in Altona, Anna Margaretha, geb. Wilken, und für die jetzt verstorbene Ehefrau des Jacob Kruse in Esingen, Catharina Margaretha, geb. Wilken, je 320 ℳ, zusammen 960 ℳ R.-M., jetzt 720 ℳ Pr. Crt., und außerdem für die vorgedachte Wittwe Catharina Elisabeth Wilken, geb. Timm, ein Abschied;

6) einem unterm 10. Juni 1855 zwischen dem Eingesessenen Johann Jochim Brandt in Bönningstedt einerseits und dem Jochim Mayer daselbst andererseits errichteten Kaufcontract über die zu Bönningstedt belegene, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 4 Fol. 287 aufgeführte, jetzt dem Hans Jürgen Dreyer gehörige Landstelle, aus welchem auf dem Folio der gedachten Stelle annoch protocollirt stehen 800 ℳ R.-M., jetzt 600 ℳ Pr. Crt., für den Verkäufer, jetzt dessen legitimirte Erben Jochim Hinrich Brandt und Hans Timm;

7) einem unterm 11. Juni 1853 zu Pinneberg zwischen dem J. H. Rehders in Niendorf als Verkäufer und dem Major Johann Friedrich Hansen als Käufer errichteten Kaufcontract über die zu Niendorf belegene im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 7 Fol. 123 aufgeführte, jetzt dem Gastwirth Carl Krüger in Niendorf gehörige Landstelle, aus welchem noch auf dem Folio der gedachten Stelle 3200 ℳ R.-M., jetzt 2400 ℳ Pr. Crt., seit dem 12. Februar 1861 an den Eingesessenen Jochim Söttorf in Niendorf cedirte Restkaufgelder, von denen inzwischen 1600 ℳ Pr. Crt. abbezahlt, aber nicht getilgt sind, protocollirt stehen;

8) einer unterm 21. November 1862 von dem Eingesessenen Johann Heinrich Wilhelm Meyer in Wandsbeck an August Carl Heinrich Prollius in Hamburg ausgestellten, eodem auf dem Folio des dem Debitor gehörenden Grundstücks in Wandsbeck, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III Fol. 353 protocollirten Obligation über 533 ℳ 32 β R.-M., welche jetzt noch für 266 ℳ 64 β R.-M., gleich 200 ℳ Pr. Crt., validirt;

9) den von dem Altonaischen Unterstützungs-Institute zu Altona, unterm 11. Juni 1862
   sub Litr. F 1393 auf den Namen Joachim Marckmann aus Haseldorf über 80 ℳ Pr. Crt.,
   sub Litr. F 1396 auf den Namen Anne Marckmann aus Haseldorf über 40 ℳ Pr. Crt.,
   sub Litr. F 1397 auf den Namen Hinrich Marckmann aus Haseldorf über 80 ℳ Pr. Crt.

ausgestellten Sparkassenscheinen,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bezüglich der Documente sub 1 und 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ahrensburg, bezüglich der Documente sub 3 und 4 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese, bezüglich der Documente sub 5, 6 und 7 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pinneberg, bezüglich des Documents sub 8 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Wandsbeck, und bezüglich der Documente sub 9 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die bezüglichen Documente für mortificirt erklärt, auch dazu die Genehmigung wird ertheilt werden, daß die sub 2, 3, 6 und 8 gedachten Protocollate in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen delirt und die sub 1, 4, 5, 7 und 9 gedachten verloren gegangenen Documente durch beglaubigte Abschriften originalisirt werden.

Altona, den 7. März 1872.

Königliches Kreisgericht.

(265) v. Korbach.

№ 61.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Tischler Cay Wilhelm Christoph Elsner und Anna Elsner, geb. Ohlen, beide wailand in Wesselburen, sind innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzugeben.

Wesselburen, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(317) Wiencke.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

18. Stück. — Montag den 29. April 1872.

[3.3] **Vacanz-Anzeige.**

Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt; die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

(322) Der Kirchenvorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg vom 20. Mai 1871 über das Vermögen des Hufners Laue Lauesen Orup in Schottborg eröffnete Concurs wieder aufgehoben ist.

Rödding, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(393) Jürgensen.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 15. Mai 1872,
Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Concursmasse des wailand Müllers Heinrich Molitor zu Wolkenwehe gehörigen Immobilien, als: die daselbst belegene Erbpachtswindmühle mit Wohnhaus cum pert. nebst circa 2 Tonnen Land, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. Mai d. J. ab an bei dem Güterpfleger Altentheiler Lienau zu Wolkenwehe und im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(324) Art.

[3.1] **Licitation.**

Auf Antrag Beikommender wird der in der Mitte Angelns, im Kirchspiel Satrup, circa 2 Meilen von Flensburg, 3 Meilen von Schleswig belegene, völlig arrondirte und größtentheils drainirte circa 237 Htsch. große Hof „Neurehberg" am

Montag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Satrup in öffentlicher Licitation salv. approb. verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts, sowie auf dem Hofe Neurehberg zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(394) Hennings.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Dem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts in Itzehoe vom 6. v. Mts. für geisteskrank erklärten Landmanne Claus Boie in Fitzbeck ist für seine Person und sein Vermögen der Hufner Jürgen Mohrdieck daselbst zum Curator von dem unterzeichneten Amtsgerichte bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den genannten Claus Boie verbindlich sind, welche mit seinem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen worden.

Kellinghusen, den 6. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(327) Seidel.

Testaments-Publication.

Auf gestellten Antrag soll am
Mittwoch, den 1. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

das von dem am 4. April 1862 in Wedel verstorbenen Behrend Jacob Diercks und dessen annoch lebenden Ehefrau Marie Margaretha, geb. Groth, im Jahre 1862 errichtete Testament im hiesigen Gerichtshause publicirt werden.

Beikommende wollen sich behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame alsdann hieselbst einfinden.

Blankenese, den 19. April 1872.

(395) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Das Testament des verstorbenen Christian Friedrich v. Stamm, wail. in St. Annen, soll am

Donnerstag den 16. Mai 1872,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle eröffnet und publicirt werden.

Lunden, den 23. April 1872.

(407) Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zwischen den Eheleuten Lohgerber Eduard Martin Gottlieb Meyer und Sophia Maria Dorothea Elisabeth, geb. Kahrstedt, in Oldesloe nach deren Erklärung Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

Oldesloe, den 15. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(396) Art.

[3.3] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Außerordentliche Generalversammlung der Actionaire

am Donnerstag, den 16. Mai 1872,
Mittags 12 Uhr, in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction,

betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide s. w. d. a.

Zur Beschlußnahme ist nach § 44 des Statuts eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Actionaire erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten sind.

Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 15. Mai Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit des § 40 des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der betreffende gedruckte Antrag kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Morgens vom 20. April an entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 9. April 1872.

Der Ausschuß.

(328) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[3.1] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Der Ausschuß hat die Dividende pro 1871 für die Prioritätsactien auf $6^3/_4$ ß pr. Cour. ($4^1/_2$ pCt.) und für die Stammactien auf $4^1/_2$ ß pr. Cour. (3 pCt.) per Actie festgesetzt, welches hierdurch zur Kunde der Actionäre gebracht wird.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Der Ausschuß.

(405) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft zeigt die Direction hiedurch an, daß die Erhebung der pro 1871 zu zahlenden Dividende gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom 1. Mai d. J. an täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in dem Büreau der Gesellschaft hieselbst und vom 1. bis 15. Mai d. J., gleichfalls mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei Herrn M. Kahlcke in Elmshorn, sowie für die Hamburger Actionäre bei Herrn L. E. Delbanco in Hamburg geschehen kann.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-
(406) gesellschaft.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1871 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Beläge gemäß § 64, q., vom 19. April bis 31. Mai d. J. incl., jeden Wochentag, des Morgens von 9 bis 1 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(355) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft es hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1871 (§ 24) auf

7 Procent oder Thlr. 10. 15 Sgr. pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(356) Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß am Mittwoch den 1. Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1871 beginnen und bis weiter

Donnerstags, Freitags, Montags und Dienstags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
in dem Bahnhofsgebäude zu Altona,
" " " " Kiel,
in Berlin bei Herrn S. Bleichröder
stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 17. April 1872.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

(357) Joh. C. Semper. H. Tellkampf.

[3.1] **Steckbrief.**

Gegen den Schauspieler Cohn, welcher bis Ausgang März d. J. Mitglied einer Schauspielertruppe unter Leitung des Directors Strube war, ist die gerichtliche Verhaftung wegen mehrfachen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Cohn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Signalement.

Statur mittel und untersetzt, Gesicht voll und ohne Bart, Haare blond, Sprache hochdeutsch, Aussehen jüdisch.

Bekleidung.

Braune Joppe, schwarze Hose, kleiner runder Hut, gelbes Tuch.

Eckernförde, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(397) Lübbes.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Dorothea Jörgensen, geb. Müller, in Garding, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann, den Seemann Julius Jörgensen, früher in Neumühlen bei Kiel, Verklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Sonnabend den 13. Juli 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 30. März 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(353) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der zum Curator des geisteskranken Cementfabrikanten Edward Fewer in Lägerdorf gerichtlich bestellte Zollverwalter a. D. W. Randel in Itzehoe zur Feststellung des Vermögensstatus seines Curanden die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt hat und diesem Antrage stattgegeben worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend welcher Art an den obgenannten Edward Fewer — Handelsfirma: E. Fewer —, insbesondere dingliche Ansprüche an das demselben gehörige, Vol. V Fol. 38 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück c. p., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Itzehoe, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(398) Brockenhuus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen Documen, nämlich:

1) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Hadersleben Tom. II pag. 594, 595 auf dem Folio des Ludwig August Marquardsen, jetzt Johannes Jacob Ferdinand Grün, protocollirten Kaufcontract vom 24. December 1856, errichtet zwischen der Wittwe Mette Christine Torp c. c. in Hadersleben einerseits und dem Bürger und Tischlermeister Ludwig August Marquardsen daselbst als Käufer andererseits, nach dessen Inhalt der gedachte Marquardsen, jetzt dessen Besitznachfolger Grün, an die Wittwe Torp, jetzt deren Erben, an Restkaufgeldern die Summe von 2,400 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet;

2) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. II pag. 486 und 969 und Vol. III Fol. 240 auf dem Folium des Christian Thomsen, jetzt Joh. Balthasar Stehr in Tondern, am 24. März 1832 protocollirten Tutorium der Königlichen Tonder Hardesvogtei vom 2. August 1831, nach welchem Christian Thomsen zum Vormund für Andrea Hansen Dele und Catha-

rina Hansen Dele, Kinder des zur zweiten Ehe schreitenden Hans Lausten Dele in Tweedt, bestellt worden;

3) folgenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Flensburg Tom. IV Fol. 409 und Tom. V Fol. 835 auf dem Folio des weil. Käthners Johann Christian Heinrich Pöhls, jetzt dessen Concursmasse, in Norderschmedebye undelirt stehenden Protocollaten, nämlich:
   a) einer von der Vorbesitzerin, Wittwe Anna Maria Asmussen, unterm 1. März 1778 an Nis Hinrichsen in Collund ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, lautend auf 100 ℔, jetzt 40 ℛ𝔰 Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen,
   b) einer von den Vorbesitzer Iwer Lorenzen am 22. März 1802 an den Abnahmemann Jürgen Thomsen in Fröslee ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 250 ℔ Cour., jetzt 100 ℛ𝔰 Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Haderslebener Harde Fol. 6095 auf dem Folio des Bürgers Peter Nasser in Hadersleben, Besitzers der 34. Ladegaards Parcele, unter dem 2. Oc. 1844 protocollirten, von Peter Nasser unter demselben Datum sub generali hyp. bon. in specie unter Verpfändung des oben angeführten Besitzes c. pert., an den Bürger und Grobschmied Hans Jensen in Hadersleben ausgestellten Obligation über 200 ℛ𝔰 vorm. Cour., jetzt 240 ℛ𝔰 Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, von Michaelis 1844 angerechnet, auf halbjährige Kündigung,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 4 beim Königl. Amtsgericht Abth. I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgericht Abth. I in Tondern und ad 3 beim Königlichen Amtsgericht Abth. III in Flensburg rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Urkunden mortificirt, für die sub 1 und 4 aufgeführten beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollate sub 2 und 3 a und b aber werden delirt werden.

Flensburg, den 16. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(399) Christensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Magdalena Porath, geb. Beckmann, in Rendsburg, insbesondere an die zum Nachlaß gehörigen, in der neuen Straße sub Nr. 26/27 und 28 von Rendsburg belegenen Häuser oder an die Firma D. Porath bis zum 1. April d. J., bis wohin selbige für Rechnung der Erben betrieben worden, zu haben vermeinen oder Pfänder von der Nachlaßmasse in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, resp. des Verlustes der Pfandrechte, ihre Forderungen, Ansprüche und Pfandrechte hierselbst rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 16. April 1872.

(400) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an die von dem Zimmermeister H. Laubs in Neumünster aus Nr. 311 der Neumünster'schen Charte erworbenen Landstücke, groß 40⅘ □-Ruthen und 25 □Ruthen, und
2) an die dem Anbauer Marx Kaack zu Prehnsfelde aus der dortigen Gemeinheit im Jahre 1857 überlassene Anbauerstelle

dingliche Ansprüche zu haben oder gegen die Einrichtung specieller Folien für diese Grundstücke im Schuld- und Pfandprotocoll Widerspruch erheben zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen angewiesen und befehligt, sich damit, bei Strafe resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(401) v. Stemann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Peter Giörtz hieselbst über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(402) G. v. Stemann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Handelsmannes Jes Thomsen hieselbst,
2) des Schankwirths Hans Claussen Pörcksen hieselbst,
3) des Bierhändlers Peter Jörgensen hieselbst,
4) des Niels Hammelsvang in den Bauerhöfen, Kirchspiel Althadersleben,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(403) G. v. Stemann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß der am 30. März d. J. zu Buchholz verstorbenen Ehefrau des Boje Thode daselbst, Abel, früher verwittweten Fülster, geb. Kruse, hat wegen Concurenz eines geistesschwachen Miterben der gerichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen. In dieser Veranlassung werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die qu. Verlassenschaft Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(404) Bünz.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem

1) über die insolvente Nachlaßmasse der am 8. August 1871 hieselbst verstorbenen Wittwe Helene Blunck, geb. Franck,
2) über das Vermögen des Schneidermeisters, jetzigen Gastwirths Friedrich Schultz hieselbst

Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Massen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von den Concursmassen und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 14. März 1872.

(361) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 2.

Hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Spar- und Hülfskasse hieselbst, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 1. April 1872.

(362) Königl. Amtsgericht I.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Seitens der zeitigen Eigenthümerin des im 1sten Band pag. 215 ff. des Schleswig'schen obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls auf den Namen des Hans Peter Petersen stehenden Guts Boelschubye in Angeln durch ihren ehemännlichen Vertreter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams behufs Sicherstellung ihrer Rechte beantragt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gut c. pert. Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 4. April 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(363) Lembcke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der hieselbst protocollirten Gläubiger und der Actionaire, welche an den Magazin-Verein hieselbst, namentlich auch an das demselben zugehörige sub Nr. 140 im 7. Quartier dieser Stadt belegene Gewese, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 5. April 1872.

(364) Königl. Amtsgericht I.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Nachlaßmassen, als:

1) der Nachlaß der den 1. November v. J. verstorbenen Christine Marie Bock, verwittweten Möller, geb. Nielsen, Ehefrau des nachlebenden Schmiedemeisters Hans Heinrich Bock, in Apenrade,
2) der Nachlaß der den 24. October v. J. verstorbenen Anna Marie Cathrine Andresen, geb. Meier, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Arbeitsmanns Jens Andresen in Apenrade,
3) der Nachlaß des den 27. Januar d. J. verstorbenen Schenkwirths Friedrich Emil Hansen in Apenrade,
4) der Nachlaß des den 14. November v. J. verstorbenen Arbeitsmannes Hans Petersen in Apenrade,

wegen Concurrenz von unmündigen und abwesenden Erben, resp. wegen nur bedingter Erbschaftsantretung der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden sind:

So werden Alle und Jede, — lediglich mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an eine oder andere der besagten Nachlaßmassen irgend eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsgemäß anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Für diejenigen der genannten Nachlaßmassen, welche sich event. als insolvent erweisen möchten, gilt dieses Proclam zugleich als Concursproclam.

Apenrade, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(365) A. Selig.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben die Nachlaßmasse des am 4. März d. J. ohne Leibeserben zu Wyk verstorbenen Altentheilers Marx Hinrich Schütt der gerichtlichen Behandlung unterliegt, so werden, mit Ausnahme der hieselbst bereits angemeldeten Erben, Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 9. April 1872.

(366) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Catharina Dorothea Sachau, geb. Schröder, in Preetz, insbesondere über den dazu gehörigen vierten Theil des sub Nr. 395 in der Löptienerstraße hieselbst belegenen Wohnhauses c. pert., der Concurs erkannt worden ist, werden Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(367) Rehder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Seemanns Friedrich Conradi,
2) des Schlachters Heinrich Wagner,
3) des Schänkwirths Claus Peter Janns,
4) des Glasers Wilhelm Ohlsen,
5) des Arbeitsmannes Hans Jürgen Friedrich Jensen,
6) der Wittwe des Marketenders Hans Müller, Magdalena, geb. Behrens,
7) des Formers Heinrich Drews,
8) des Schänkwirths Hans Christian Henningsen,
9) des Schneiders Christian Eduard Kappel,
10) des Schänkwirths Johannes August Rasch,
11) des Fuhrmanns Johann Adolf Wald,
12) des Cigarrenfabrikanten Heinrich Christian Brüchmann,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Bonis-Cedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der resp. Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(368) Brinkmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, jetzt in Niehuus, Kirchspiels Bau, beabsichtigt nach zwei producirten Appunctuationen:

1) seinem mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar

1870 von Carsten Christiansen Schmidt erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
a) eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schaulücke und einer Wiese im Mehlteich,
b) eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden der Kathenländereien und zweien von der v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen

umfaßt, an Sören Michelsen Bruhn in Niehuus,
2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kellbeckfeld gekauften beiden Viertelbondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien an den Gastwirth Jes Hansen in Wester-Ohrstedt

zu verkaufen und hat sich, um die Käufer gegen nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die verkauften Landstellen sicher zu stellen, verpflichtet, vor Errichtung der förmlichen Kaufcontracte ein Evictionsproclam zu extrahiren. In dieser Veranlassung werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die vorbezeichneten Kathen- und Hufenstellen des Christian Franck in Niebuus dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 3.

(369) Adler.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe des weil. Thies Peters, Margaretha, geb. Jähde, am Trennewurtherdeich sind, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 10. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(370) Möller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem durch Decret vom 4. d. M. der Concurs über die Habe und Güter des Carl Johann Heinrich Asmussen in Horsbyk erkannt und die Masse daher in gerichtliche Behandlung genommen ist, werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse und insbesondere die zu derselben gehörige, in Horsbyk, Kirchspiels Hellewadt, belegene Instenstelle zu haben vermeinen oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzugeben und die Pfandstücke zur Masse zu liefern. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 11. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(371) G. L. Müller.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Jens Bohsen zu Hoddebülldeich der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, an die Masse des Jens Bohsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 11. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(372) v. Clausewitz.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Testamentexecutoren des unterm 27. Februar cr. verstorbenen Hofbesitzers und Veterinairs Jes Nielsen Schack zu Marbeck, Kastrup Feld, auf Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Standes der Masse angetragen haben, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Jes Nielsen Schack nicht protocollirte Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(373) Jürgensen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe des Händlers Alban Richard Langschädel in Neustadt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Gericht gehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzugeben.

Neustadt, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(374) Romundt.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 15.

Alle und Jede, welche an die unter gerichtlicher Behandlung befindliche Nachlaßmasse des verstorbenen Hufners Claus Christian Rathgens in Grevenkrug, Amts Bordesholm, insbesondere an dessen daselbst belegene Hufe cum pert., nichtprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, müssen sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig melden.

Bordesholm, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(375) Carstens.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den von dem Hofbesitzer Charles Watt Edwards an den Kaufmann Christoph Friedrich Lebrecht Strack aus Bremen verkauften Tremsbütteler Hof nebst dazu gehörigen Guts Lasbecker Ländereien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Bargteheide, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(376) E. v. Colditz.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Theodor Potent in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörigen Mühlenbesitzungen auf dem Rethhövel hieselbst c. pert. nebst Ländereien Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 13. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(377) A. Burchardi.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Der Conditor Johannes Ehlers in Eckernförde hat heute dem unterzeichneten Amtsgerichte seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und ist in Folge dessen der Concurs der Gläubiger desselben beschlossen worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse und den Cridar zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis ab massa, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung bezüglicher Beweisdocumente und Zurücklassung von Abschriften, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, mit der Auflage für Auswärtige, wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(378) Lübbes.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 28. Februar d. J. verstorbenen Ortsvorstehers Friedrich Carl Heinrich Panter in Merkendorf den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, so werden hiedurch Alle, welche an diesen geringfügigen Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 15. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(379) Romundt.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Johann Kröger in Großenrade oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 15. April 1872.

(380) Königliches Amtsgericht.

№ 28.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 21.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Geschwister, Landmann Hans Boie in Fitzbeck und die unverehelichte Doris Boie auf Lüningshof bei Horst, insbesondere an die denselben gehörige, in Fitzbeck belegene, Vol. IX Fol. 6 des klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Landstelle zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anzumelden.

Kellinghusen, den 16. April 1872.
Königliches Amtsgericht.
(381) Seidel.

№ 29.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 22.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Buchhalters Carl Christian Heinrich Fuhrmann in Itzehoe Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams an, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 16. April 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(382) Brockenhuus.

№ 30.
Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Kaufmanns Johann Timm in Meldorf werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar und an die Concursmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, hieselbst ordnungsmäßig, bei Vermeidung des Ausschließung von dieser Concursmasse, anzumelden, etwaige Faustpfänder aber binnen gleicher Frist, bei Verlust des Pfandrechts zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 17. April 1872.
(383) Königl. Amtsgericht.

№ 31.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 24.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche dinglicher Art an die jetzt von der Ehefrau des Parcelisten Brusch, Sophie Elisabeth Christine, verwittwet gewesene Brusch, geb. Neumann, zu Steinfelder Heckkathen verkaufte, ihr bisher gehörige, zu Steinfelder Heckkathen belegene Parcelenstelle c. pert. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Reinfeld, den 10. April 1872.
Königliches Amtsgericht.
(384) Wolfhagen.

№ 32.
Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden Alle und Jede, welche aus nachbezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus dem im klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium der wail. Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer in Itzehoe protocollirt stehenden Erbvergleich vom 24. Juli 1812, nach welchem für dieselbe von den ihr darin seitens ihrer Mutter, der wail. Wittwe Sophie Caroline Charlotte Sommer ursprünglich verschriebenen 1100 ℔ Cour. annoch 855 ℔ 13 ß Cour., gleich 342 Thlr. 9¾ Sgr. Pr. Cour., undelirt stehen;
2) aus dem Schuldschein der Administration der Bünstorfer Spar- und Leihcasse Nr. 2284 vom 2. Januar 1868 an den Häuerinsten Andreas Stender in Bünstorf über 140 ℛ Pr. Cour.;
3) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Theilungsacte über den Nachlaß des wail. Hausinsten Hans Hensen in Duvenstedt vom 3. December 1855, nach welcher der Sohn und Besitznachfolger des Verstorbenen, Käthner Claus Hensen daselbst an seine Mutter Elsabe, geb. Hagge, jetzt verheirathete Kruse, ebendaselbst, 60 ℛ D. R.-M., gleich 45 ℛ Pr. Cour. und an seine Schwester Margaretha verheirathete Hagge in Duvenstedt 95 ℛ 49 ß D. R.-M., gleich 71 Thlr. 18¾ Sgr. Pr. Cour., auszuzahlen, sowie diese Letztere bis zu ihrer Mündigkeit in Krankheitsfällen für billige Vergütung bei sich auf der Stelle zu verpflegen hat;
4) aus dem auf dem Folium des Colonisten Johann Eggers zu Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtsgerichts II Rendsburg, Dorfschaft Christiansholm, protocollirt stehenden Eigenthumsbrief des Colonisten Johann Friedrich Kayser in Christiansholm vom 12. Februar 1803, nach welchem derselbe seinem Bruder Peter Kayser 150 ℛ Crt., gleich 180 ℛ Pr. Crt., auszuzahlen hat;
5) aus der auf dem Folium des gedachten Colonisten Johann Eggers in Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirt stehenden Ueberlassungsacte vom 28. November 1807 zwischen dem Colonisten

Johann Eggers in Friedrichsholm und seinem Schwiegervater Hans Ohm daselbst, nach welcher Ersterer der jüngsten Tochter des Hans Ohm bei deren Mündigkeit die Summe von 332 ℛ 16 ß Crt., gleich 398 ℛ 24 Sgr. Pr. Crt., auszuzahlen und bei ihrer Verheirathung eine Kuh zu liefern hat;

6) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Engelbrecht'schen Wildniß auf dem Folium des dortigen Käthners Johann Hinrich Stechmann protocollirt stehenden Obligation des mailand Vorbesitzers Jacob Schinkel vom 8. Juni 1817 an den Brenner und Brauer Albertus Bielenberg, wail. in Glückstadt, über im Rest 50 ℔ Crt., gleich 20 ℛ Pr. Crt.,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht II in Itzehoe, aus den Urkunden sub Nr. 2, 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Glückstadt, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden und zwar die Urkunde sub Nr. 3 rücksichtlich der bezeichneten Pöste für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 werden delirt, die Urkunde sub Nr. 2 aber durch eine neue wird ersetzt werden.

Itzehoe, den 11. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(385) Witt.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 26.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß der zu Hinrichsdorf auf Fehmarn verstorbenen Jürgen Wilcken'schen Eheleute, insbesondere an deren zu Hinrichsdorf belegene Landstelle, sind, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Burg a/F., den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(386) F. Sarauw.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Eingesessenen Hans Thiemann in Thielen werden hiemit Alle, die aus einer von dem Tischlermeister Detlef Martin Oppermann in Erfde unterm 23. Mai 1855 an den Proclamsextrahenten ausgestellten, im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll Lit. E pag. 515 auf den Namen des Ausstellers protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 1146 ℛ 64 ß Dänischer f. g. R.-M., jetzt 860 Thlr. Pr., Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsgehörig anzumelden, indem im Falle keine Angaben erfolgen, das Original des gedachten Documents mortificirt und durch einen beglaubigten Auszug aus dem Nebenbuche wird ersetzt werden.

Schleswig, den 6. April 1872.

(387) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der sehr geringfügige Nachlaß des verstorbenen Buchhalters Heinrich Otto Abraham, früher in Kiel, dessen Leiche am 31. Januar a. c. bei Levensau im Canal gefunden worden, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden.

Gettorf, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(388) Rheder.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Diedrich August Arnald und dessen Ehefrau Amalie, geb. Hasselmann, in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus c. pert. nebst Garten und Landtheil gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(389) Art.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag eines ihrer Creditoren ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmanns Heinrich Mohr in Ottensen,
2) des Holzhändlers Johann Nicolaus August Lindemann,
3) des Arbeitsmanns Claus Wethje, früher in Oststeinbeck,
4) des Handelsmanns Hesekiel Neumann,
ad 2 bis 4 hieselbst wohnhaft,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger -- aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. Juli d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 17. April 1872.

(390) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den wegen Unbekanntschaft der beikommenden Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der am 6. d. Mts. im ledigen Stande verstorbenen Antje Peters in Bunsoh aus irgend einem Grunde Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichts ordnungsmäßig, event. unter Anlegung der ihre Ansprüche begründenden Documente, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 9. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(312) Westedt.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern an das von den Erben des wailand Gutsbesitzers Carl Heinrich Droege auf Bundhorst an die Reichsgräfin Esther Sophie Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, geb. Donner, verkaufte adelige Gut Bundhorst nebst dem Meierhofe Ludwigslust sammt Ernsthoff, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte in rechtsbehöriger Weise zu melden, die etwaigen, ihre vermeintlichen Ansprüche begründenden Urkunden zu zu produciren und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Preetz, den 25. März 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(313) Rehder.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter
1) des Fettwaarenhändlers Aug. Frese in Kiel,
2) des Zimmermeisters und Käthners Johann Dose in Mönckeberg

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Taeg der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(314) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marie Friederike Kuhlmann, geb. Frydensberg, sowie des früher verstorbenen Ehemannes derselben, des Fuhrmanns Joh. Heinr. Kuhlmann hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. März 1872.

(315) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 5.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Hufenpächters Fr. Ehlers in Poyenberg sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse binnen

12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Auswärtige Creditoren haben einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten gerichtlichen Ausfertigungen lediglich durch Anschlag im Gerichtslocale werden bekannt gemacht werden.

Kellinghusen, den 27. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(316) Seidel.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Ziegeleibesitzers Hinrich Christopher Johann Schletzer im Ammerswurther Sandberge werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, etwaige Faustpfänder aber, bei Verlust des Pfandrechts, binnen gleicher Frist, zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 2. April 1872.

(318) Königliches Amtsgericht.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag der Massecuratoren im Concurse des Kaufmannes And. Hansen jun. in Sonderburg der öffentliche Verkauf des zur benannten Concursmasse gehörigen 1/64 Schiffspart der Brigg „Sophie" beschlossen ist, so werden in Gemäßheit des § 767 des H. G. B. die Schiffs-Gläubiger des genannten Briggschiffs „Sophie" hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Rechte und Ansprüche auf den gedachten Schiffspart binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 26. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(321) Rissom, c. n.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen der resp. am 9. Februar d. J. und 10. April v. J. verstorbenen Eheleute Johann Christian Hell und Anna Magdalena Hell, geb. von Seth, in Neuenkrug, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 14. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(331) Scholtz.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Johann Voß und Anna Rebecca, geb. Hartz, in Schnelsen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 21. März 1872.

Königliches Amtsgericht.

(332) Feldmann.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 22. Februar d. J. zu Wildpfahl verstorbenen Landmannes Carsten Detlef Behrens sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(333) Scholtz.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der gemeldeten Erben, welche an den Nachlaß des am 9. d. M. verstorbenen Käthners Christopher Stange in Reher, insbesondere an die dazu gehörige, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 361 verzeichnete Landstelle c. pert., Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der obbezeichneten Landstelle c. p. und des Nachlaßmobiliars Termin auf

Donnerstag den 2. Mai d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

anberaumt worden ist, in welchem sich Kaufliebhaber im Wirthshause des Christian Lohse in Reher rechtzeitig einfinden wollen. Die Licitationsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Massecurator,

Halbhufner Hinrich Dickmann in Reher, zur Einsicht aus.

Itzehoe, den 25. März 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(334) Brockenhuus.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Ziegeleibesitzer H. H. Dithmer zu Rennberg resp. für sich und den Mitbesitzer der Ziegelei Tornskov, H. H. Christiansen, an eine, mit Sitz in Kiel neu gestiftete Actiengesellschaft der Dithmerschen Ziegel- und Thonwaaren-Fabrik „Rennberg" folgende Immobilien verkauft:

1) die im Jahre 1848 von H. H. Dithmers verstorbenen Vater, weil. Agenten H. H. Dithmer, an ihn eigenthümlich abgetretene, bei Skodsbüll belegene Ziegelei „Rennberg" nebst dazu gehörigen 13 Tonnen Landes und allen auf diesen Ländereien vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegeleigebäuden nebst deren Zubehörungen, sowie an Ländereien, welche im Laufe der Zeit diesem Gewese als thatsächliche Pertinentien beigelegt worden:
   a. Acht Schipp Land auf dem Skodsbüller Felde, welche vom Vorbesitzer, Agent Dithmer, mittelst Contracts vom 30. November 1816 aus der damals Jürgen Nissen'schen Hufe erworben sind;
   b. Zwei Tonnen fünf Schipp drei []Ruthen und 36 []Fuß Land, welche der verstorbene Agent H. H. Dithmer mittelst Contracts vom 23. Septbr. 1812 vom weil. Nicolay Nicolaysen Möller in Skodsbüll angekauft hatte;
   c. Zwölf Tonnen Sechs Schipp Sechs und dreißig []Ruthen Land, abgetrennt von der Hufe des weil. Jürgen Jürgensen in Skodsbüll laut Contracts vom 6. Mai 1805;
   d. ein Landstück, groß zwei Tonnen eine []Ruthe, erworben laut Adjudicationsacte vom 27. April 1818 aus der Concursmasse des weil. Claus Claussen zu Bönsbeck und vormals abgelegt von der dem Bohlsmann Jens Michelsen zu Skodsbüll gehörig gewesenen Holzschifte Holtkjer;
2) diejenige (jetzt „Egeskov" benannte) Landstelle, welche laut Contracts vom 28. Juni 1856 von dem Bohlsmann Andreas Iwersen zu Skodsbüllmark an den jetzigen Verkäufer abgetreten und laut des dem Kaufcontracte hinzugefügten Attestes vom 30. März 1857 dem Erwerber eigenthümlich zugeschrieben worden und deren frühere Festequalität durch Allerhöchste Resolution vom 26. Juni 1858 aufgehoben ist;
3) diejenige Ziegelei und Landstelle in Tornskov, welche gemeinschaftlich von H. H. Dithmer und H. H. Christiansen, beide zu Rennberg, aus dem Concurse des Vorbesitzers Jens Jensen laut Adjudicationsacte vom 1. April 1862 käuflich erworben worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die in den betr. Verkaufsbedingungen sub II bezeichnete, auf Skodsbüllgaardsmark belegene Instenstelle mit 12 Schipp Land keinen Gegenstand der jetzigen Veräußerung bildet, sondern gemeinschaftliches Eigenthum der bisherigen Besitzer verbleibt,

und Verkäufer sowie Käuferin zu ihrer Sicherung die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die genannten Immobilien (ausgenommen die ad 3 miterwähnte Instenstelle) zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. März 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(335) Rissom, c. n.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaßmassen des am 9. März c. verstorbenen Schustermeisters Johann Hinrich Konagel in Heide und dessen bereits früher daselbst verstorbenen Ehefrau Elsabea, geb. Peters, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in eventum zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 28. März 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(336) Scholtz.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen hiesigen Stadtraths Johann Heinrich Büntzen, Ingeburg Büntzen, ihr in hiesiger Stadt im 1. Quartier sub Nr. 36 belegenes Haus c. p. an den Kaufmann Ludwig Meyer Josias verkauft und dem Käufer ein von etwaigen unbekannten dinglichen Ansprüchen befreites Besitzthum zugesichert, auch auf Erlaß eines desfälligen Evictionsproclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche Ansprüche dinglicher Art an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ver-

lustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(337) Rissom, c. n.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Bohlsmann Peter Mathiesen auf Scheldemark seine daselbst belegene, mittelst Contracts vom 1. November 1864 erworbene Bohlstelle an Jörgen Hansen in Scheldemark verkauft hat und der Verkäufer zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 3. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(338) Rissom, c. n.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 9.

Forderungen und Ansprüche jeder Art an die Nachlaßmasse des Einwohners Johann Koll zum Schafstedter Felde sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 3. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(339) Westedt.

№ 54.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Alle Denjenigen, welche an den folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 13. Januar 1872 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Carl August Steinhagen,
2) des am 28. November 1871 hieselbst verstorbenen Dr. med. Otto Guido Joseph Rosenblatt,
3) des am 3. Februar 1872 hierselbst verstorbenen Färbers Jean Joachim Corleissen,
4) der am 2. April 1871 verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha Dahl, geborenen Zorn, und des am 7. Januar 1872 verstorbenen Ehemannes Franz Thygesen Dahl,
5) des am 9. Juni 1871 hierselbst verstorbenen Schuhmachers Hans Detlef Blunk,
6) des am 6. März 1872 hierselbst verstorbenen Schlossermeisters Johann Andreas Merz,
7) der in Ottensen am 3. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Anna Maria Evert, geb. Lütgen,
8) des am 24. November 1871 hierselbst verstorbenen Tischlers Heinrich Christian Schlodtfeldt,
9) der am 20. December 1871 hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Cordts,
10) der am 15. December 1871 hier verstorbenen Wittwe Anna Maria Brockmüller, geb. Hülsmeyer,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem am

30. Juli 1872

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen.

Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad passus 4, 6, 7, 8, 9 gilt dieses Proclam als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 4. April 1872.

(340) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Harald Boysen in Wandling gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Landbohlstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 5. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(341) C. A. Nissen.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Hufner Jes Autzen in Riis-Jarup und Jes Vogt auf „Skadesgaard", welche ihre resp. in Riis-Jarup und in Loit-Kirkeby belegenen Hufen zu veräußern gedenken, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachten Hufen zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(342) G. L. Müller.

№ 57.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Hufners Jörgen Wollesen Damm in Hydewadt den Erlaß eines Proclams zur Ermittelung des Massebestandes beantragt haben, so werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an den Erblasser, jetzt dessen Nachlaßmasse, namentlich die zu derselben gehörige Hufe in Hydewadt c. p., zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dieses Proclam innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 5. April 1872.

Königliches Amtsgericht, II. Abthl.

(343) G. L. Müller.

№ 58.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Ziegeleibesitzers H. H. Dithmer zu Rennberg, als Eigenthümers der vor Kurzem von seinem Bruder, Lorenz Andreas Dithmer in Flensburg erkauften, bei Flensburg an der Flensburg-Apenrader Chaussee sub Nr. 277 belegenen Ziegelei, Kalkbrennerei und Drainröhrenfabrik nebst Zubehör und der dazu gehörigen Eigenthums- und Erbpachtsländereien, nämlich:

1) der Lücke Nr. 89, worin die Ziegelei belegen, worauf keine Erbpacht haftet,
2) der Lücke Nr. 99, zum Hause Nr. 180 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 18 ℔ Sch. H. Cour. haftet,
3) der Lücke Nr. 110 zum Hause Nr. 127 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 20 ℔ Sch. H. Cour. haftet,
4) der Lücke Nr. 111, zum Hause Nr. 292 gehörig, worauf eine jährlich zu Martini fällige Erbpacht von 24 ℔ Sch. H. Cour. haftet,
5) der Lücke Nr. 115, worauf keine Erbpacht haftet,

weden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an das bezeichnete Gewese Nr. 277 und die bezeichneten Ländereien zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 5. April 1872.

Königliches Amtsgericht, II. Abth.

(344) Brinkmann.

№ 59.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Claus Johann Jürgens in Westorf werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst gehörig anzumelden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an einer, notorisch seit länger als 30 Jahren, jedoch ohne erweislichen Erwerbstitel bei dem zur Erbmasse gehörigen Wohngewese vorhandenen circa 1½ Scheffel großen Landstück X. I., XXVI, 62b der Auftheilungsacte über die Westorfer Schaafweide vom 5. Juli 1832 Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche oder Gerechtsame zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen obiger Frist hieselbst anzugeben, unter der Verwarnung, daß im Widrigen das gedachte Landstück der Jürgens'schen Erbmasse im Süderhastedter Schuld-Pfandprotocoll anspruchsfrei wird zugeschrieben werden.

Meldorf, den 5. April 1872.

(345) Königliches Amtsgericht.

№ 60.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter der Erben des weil. Stuhlmachers Johann Joachim Christian Wiese in Neustadt der Concurs der Gläubiger erkannt ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, insonderheit an das dazu gehörige, vor dem hiesigen Brückthor im I. Quartier Nr. 110 belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 8. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(346) Romundt.

№ 61.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Einwohners und Zimmermanns C. F. Harms in Wandsbeck,
2) des Schuhmachers Friedrich Ludwig Gustav Schulze daselbst, und
3) des Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Sack daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden hiemit von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachten Massen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(347) Witthöfft.

№ 62.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag der curatores bonorum in Fallitsachen des Rudolph Barckhausen zu Hamburg, das an der Holstenstraße belegene, mit C. E. D. Kliemeck im Norden, J. Martens und C. C. Peters im Osten, und der Ehefrau Brunckhorst, geb. Krummes, im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuche Nordertheil vol. G VIII Fol. 19 beschriebene Erbe im Special-Concursverfahren verkauft werden soll, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am Dienstag den 11. Juni

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Mittwoch den 8. Mai 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 3. April 1872.

(348) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 63.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das an der Weidenstraße hieselbst belegene, mit J. N. Manz im Norden, der Wittwe Kirchmann, geb. Mortfeld, im Osten und Johann Hinrich Ferdinand Mentz im Süden benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G VII Fol. 282b verzeichnete Erbe des Carl Friedrich Seidenfaden der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 18. Juni d. J.

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf Donnerstag, den 20. Juni 1872

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. April 1872.

(349) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 64.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Arbeitsmanns Christian Diedrich Ruge in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an genannten Chr. D. Ruge, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 1012 im Kirchspiel St. Johannis, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(350) Brinkmann.

№ 65.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Arbeitsmannes Andreas Jacobsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle Diejenigen, welche an den genannten Andreas Jacobsen, insbesondere in Beziehung auf dessen Wohnhaus Nr. 689 im Kirchspiel St. Nicolai in Flensburg nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(351) Brinkmann.

№ 66.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 22.

Ansprüche an die Concursmasse der Wittwe Henr. Caec. Westphal und ihres weil. Ehemannes des Schleifers Fr. Theodor Christoph Westphal aus Uetersen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hierselbst anzumelden.

Uetersen, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(352) Revenstorf.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

19. Stück. — Montag den 6. Mai 1872.

[3.2] **Licitation.**

Auf Antrag Beikommender wird der in der Mitte Angelns, im Kirchspiel Satrup, circa 2 Meilen von Flensburg, 3 Meilen von Schleswig belegene, völlig arrondirte und größtentheils drainirte circa 237 Htsch. große Hof „Neurehberg" am

Montag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Satrup in öffentlicher Licitation salv. approb. verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts, sowie auf dem Hofe Neurehberg zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(394) Hennings.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem am 23. d. M. verstorbenen 1/8-Hufners Jochim Stieper in Bargstedt hinterlassenen Testaments ist Termin auf

Donnerstag den 16. Mai d. J.,
Morgens 10 Uhr,

anberaumt, was Beikommenden zur Wahrnehmung etwaiger Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Nortorf, den 26. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(408) Hedde.

[3.2] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Der Ausschuß hat die Dividende pro 1871 für die Prioritätsactien auf 6 3/4 ₰ pr. Cour. (4 1/2 pCt.) und für die Stammactien auf 4 1/2 ₰ pr. Cour. (3 pCt.) per Actie festgesetzt, welches hierdurch zur Kunde der Actionäre gebracht wird.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Der Ausschuß.

(405) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft zeigt die Direction hiedurch an, daß die Erhebung der pro 1871 zu zahlenden Dividende gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom 1. Mai d. J. an täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in dem Büreau der Gesellschaft hieselbst und vom 1. bis 15. Mai d. J., gleichfalls mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei Herrn M. Kahlcke in Elmshorn, sowie für die Hamburger Actionäre bei Herrn L. E. Delbanco in Hamburg geschehen kann.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-
(406) gesellschaft.

[3.3] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1871 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Beläge gemäß § 64, q., vom 19. April bis 31. Mai d. J. incl., jeden Wochentag, des Morgens von 9 bis 1 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(355) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.3] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft es hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1871 (§ 24) auf

7 Procent oder Thlr. 10. 15 Sgr. pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(356) Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß am Mitt-

woch den 1. Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1871 beginnen und bis weiter Donnerstags, Freitags, Montags und Dienstags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

in dem Bahnhofsgebäude zu Altona,
" " " " Kiel,
in Berlin bei Herrn S. Bleichröder

stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 17. April 1872.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

(357) Joh. C. Semper. H. Tellkampf.

[3.2] **Steckbrief.**

Gegen den Schauspieler Cohn, welcher bis Ausgang März d. J. Mitglied einer Schauspielertruppe unter Leitung des Directors Strube war, ist die gerichtliche Verhaftung wegen mehrfachen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Cohn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Signalement.

Statur mittel und untersetzt, Gesicht voll und ohne Bart, Haare blond, Sprache hochdeutsch, Aussehen jüdisch.

Bekleidung.

Braune Joppe, schwarze Hose, kleiner runder Hut, gelbes Tuch.

Eckernförde, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(397) Lübbes.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Cl. Friedrich Wilhelm Carl Hacke von der Besatzung S. M. S. „Renown" hat sich am 14. d. Mts. in Altona von einem Transport heimlich entfernt und bis Dato nicht zurückgemeldet.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Hacke zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Geboren zu Hamburg, Provinz Hamburg, Kreis Hamburg, Alter 24 Jahr 9 Monat, Größe 3 Zoll 2 Strich, Religion evangelisch, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Commando S. M. S. „Renown".

(409) Werner, Capitain zur See.

Steckbrief.

Der Untersuchungsgefangene Carl Friedrich Wilhelm Gröhlert aus Trinwillershagen, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Pommern, hat heute Morgen Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Gefängnissen zu entweichen.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen Gröhlert vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Blankenese, den 2. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(428) Adler.

Signalement.

Gewerbe Bäcker, Alter 21 Jahr, Religion lutherisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase und Mund breit, Zähne gesund, Gestalt schlank, Gesichtsfarbe gesund, Sprache hochdeutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: brauner Rock, blaue Beinkleider, braune Weste, Hemd weiß leinen, Hut schwarz, Stiefeletten.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 27. September v. J. von hier wider den Arbeiter Hans Friedrich Neffen aus Hammoor erlassene Steckbrief ist durch Neffens Arretirung erledigt.

Bargteheide, den 23. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(410) E. v. Colditz.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 17. d. Mts. hinter den Schneidergesellen Carl Nicolai Carstensen aus Nordhesböll erlassene Steckbrief ist erledigt.

Friedrichstadt, den 26. April 1872.

Die Polizeiverwaltung.

(411) Wiese.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Goldschmieds Gerhard Carl Christian Rehder in Rendsburg Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburg, den 7. April 1872.

(412) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des am 9. v. M. verstorbenen Schuhmachers Marx Hinrich Klinckhammer in Uetersen und der wail. Ehefrau desselben Caecilia, geb. Offenbrüggen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einreichung der die Ansprüche begründenden Documente resp. Extracte aus den Kirchenbüchern hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Insbesondere wird der Sohn der wail. Ehefrau Cath. Martens, geb. Offenbrüggen, in Hamburg, einer Schwester der Ehefrau Klinckhammer, Namens Fritz Martens, aufgefordert, seine Erbansprüche in obiger Frist anzumelden, widrigenfalls hinsichtlich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Die im Testament des Klinckhammer benannten Vermächtnißnehmer sind von der Anmeldung ihrer Ansprüche hinsichtlich der Vermächtnisse befreit.

Uetersen, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(413) Revenstorf.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen, als:

1) des Handelsmanns Thomas Hansen Lund in Apenrade,
2) des Arbeitsmanns Christian Jensen auf der sogenannten Brunde Ziegelei bei Apenrade,
3) des Handelsmanns Hans Christian Schmidt in Apenrade,
4) des Hökers Thomas Jürgen Andresen in Apenrade,
5) des Pächters Hans Peter Paulsen zu Seegaard Krug,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der sub 4 genannten Masse gehörige Gewese Nr. 59 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 22. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abthl.

(414) A. Selig.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) der früheren Putzmacherin Eline Jensen, geb. Munk,
2) des Tischlermeisters Hans Peter Jacobsen,
3) des Buchbinders N. Brammertz

in Sonderburg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachten Personen, jetzt deren resp. Concursmassen, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(415) Rissom, c. n.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Friedrich Nielsen Schmidt, in Firma F. N. Schmidt in Großenwiehe, über das Vermögen desselben unterm 12. d. M. der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere auch an das zu derselben gehörige, in Großenwiehe belegene, aus Wohnhaus, Nebenhaus und Garten bestehende Gewese, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(416) Adler.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus einer angeblich verloren gegangenen, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott Bd. I Fol. 96, auf dem jetzt dem Hans Jürgen Rave zu Rabenkirchenholz zustehenden Folio unterm 16. October 1799 protocollirten, unterm 1. Mai s. J. von Hans oder Peter Callsen an den Etatsrath und ersten Bürgermeister Bruyn zu Schleswig, Namens des Magistrats der Stadt, auf 50 ℛ grob. Cour. Capital und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten Obligation, Ansprüche erheben zu können glauben, hiedurch aufge-

fordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, indem in Ermangelung derartiger Anmeldungen das Original gedachter Obligation mortificirt und das bezügliche Protocollat getilgt werden wird.

Schleswig, den 23. April 1872.

(417) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

In Erbregulirungssachen

1) nach dem am 1. October 1871 verstorbenen Particulier Andreas Christiansen Müller und seiner vorverstorbenen Ehefrau in Itzehoe,
2) nach dem am 28. December f. J. verstorbenen Gastwirth und Musikus Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen in Itzehoe,
3) nach dem am 14. Januar 1872 verstorbenen Verlehntsmann Eggert Sierck in Peißen,
4) nach dem am 7. Februar f. J. verstorbenen Verlehntsmann Claus Kröger in Pöschendorf,

werden nachbenannte Erben, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht hat ermittelt werden können, nämlich:

ad 1. der zum Miterben der wail. Eheleute Müller testamentarisch instituirte Neffe derselben, Henning Henningsen, angeblich zuletzt wohnhaft zu Beaufort in der Colonie Victoria in Australien,
ad 2. der seit ca. 4 Jahren zur See abwesende Sohn und Miterbe des wail. Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen, Namens Heinrich Ebbighausen,
ad 3. die nach Amerika ausgewanderte Mutter-Brudertochter des wail. Eggert Sierck, Ehefrau Anna Timm, geb. Stahl,
ad 4. die Tochter erster Ehe des wail. Claus Kröger Ehefrau Anna Hartmann, geb. Kröger, angeblich zuletzt wohnhaft in Vinona im Staate Minesota in Nordamerika,

hiedurch aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieser Ladung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihren event. Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(418) Brockenhuus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der executores testam. des am 30. März d. J. in Nizza verstorbenen Herrn Günther Ludwig Stuhlmann aus Altona werden hierdurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens zum

13. August d. J.,

als peremtorischem Angabetermin, auf gehörige Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. April 1872.

(419) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 27. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des Schmieds Hartz in Ulfshuus, Marie Hartz, geb. Möllerskov, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die besagte Nachlaßmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(420) G. v. Stemann.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der gerichtlich bestellte curator pers. et bon. für die geisteskranke Wittwe des wail. Claus Lucht auf Stubbenberg (bei Buchholz), Margaretha, geb. Hoops daselbst, nämlich der Eingesessene Jochim Hoops ebendaselbst, hat behufs Feststellung des geringfügigen Vermögens seiner Curandin die Erlassung eines procl. ad indag. stat. bon. beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden demnach, mit alleiniger Ausnahme protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die obgenannte Margaretha Lucht, geb. Hoops, und insonderheit an deren kleinen, zu Stubbenberg belegenen Grundbesitz, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(421) Bünz.

№ 11.
Erste Bekanntmachung.

Wenn der Fleischermeister Eduard Schumann hieselbst das dem früherem Uhrmacher Asmus Iwersen hieselbst gehörige, in der Bischofsstraße sub Nr. 301 belegene Wohnhaus c. pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 26. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(422) G. v. Stemann.

№ 12.
Erste Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Marr Erichsen hat die bisher dem Käthner Johann Ludwig August Möller gehörige, zu Karlberg, Guts Dörphoff, belegene, 3 Tonnen große Erbpachtstelle cum pert. käuflich erworben und zu seiner Sicherung gegen nicht übernommene Forderungen den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Stelle cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 27. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(423) Römer.

№ 13.
Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die, Marcus Andreas Nielsen in Cabdrup gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Kathenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 29. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(424) C. A. Nissen.

№ 14.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Krügers Pay Nis Petersen an der Bargumer Chaussee, als gerichtlich bestellten curator absentis des heimlich, wahrscheinlich nach Amerika fortgegangenen Höfers und Krügers Hinrich Peters, früher in Wester-Bargum, über die Habe und Güter des Letzteren, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Generalconcurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Bredstedt, am 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(425) Sudeck.

№ 15.
Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der Wittwe des weil. Peter Hinrich Kohlsaat, Catharina Magdalena, geb. Haack, zu Neufeld aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 25. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(426) Möller.

№ 16.
Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor einiger Zeit verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Höck in Flensburg, insbesondere auch an das zu diesem Nachlasse gehörige Wohnhaus Nr. 457 nebst Zubehör, im Kirchspiel St. Marien hieselbst, sowie an die Binnenlücke Nr. 11 auf Ramsharder Feld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(427) Brinkmann.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch, mit Ausnahme der bereits zu den Acten gebrachten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Metta Margaretha Wilhelmine Grale, Tochter des wail. Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Grale in der Papagoienstraße hierselbst, Erb- sowie sonstige Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, insonderheit die unbekannten etwaigen erbberechtigten Verwandten der Verstorbenen von väterlicher Seite, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zu dem auf

den 13. August d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermine auf gehörige Weise zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 26. April 1872.

(429) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Verfügung werden hiedurch Alle, welche aus der Amtsführung des am 9. Januar cr. verstorbenen Gerichtsboten Johann Christian Johannsen hieselbst, an die von demselben bestellte Caution von 100 ℛ Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Aufgebots angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht gehörig anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung der Caution verfügt werden wird.

Gettorf, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(430) Rheder.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche Ansprüche irgend welcher Art an den unter gerichtliche Curatel gestellten geisteskranken Cementfabrikanten Edward Fewer in Lägerdorf — Handelsfirma: E. Fewer —, insbesondere dingliche Ansprüche an das demselben gehörige, Vol. V Fol. 38 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück c. p., zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(398) Brockenhuus.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen Documen, nämlich:

1) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Hadersleben Tom. II pag. 594, 595 auf dem Folio des Ludwig August Marquardsen, jetzt Johannes Jacob Ferdinand Grün, protocollirten Kaufcontract vom 24. December 1856, errichtet zwischen der Wittwe Mette Christine Torp c. c. in Hadersleben einerseits und dem Bürger und Tischlermeister Ludwig August Marquardsen daselbst als Käufer andererseits, nach dessen Inhalt der gedachte Marquardsen, jetzt dessen Besitznachfolger Grün, an die Wittwe Torp, jetzt deren Erben, an Restkaufgeldern die Summe von 2,400 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlichen Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet;

2) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. II pag. 486 und 969 und Vol. III Fol. 240 auf dem Folium des Christian Thomsen, jetzt Joh. Balthasar Stehr in Tondern, am 24. März 1832 protocollirten Tutorium der Königlichen Tonder Hardesvogtei vom 2. August 1831, nach welchem Christian Thomsen zum Vormund für Andrea Hansen Dele und Catharina Hansen Dele, Kinder des zur zweiten Ehe schreitenden Hans Lausten Dele in Tweedt, bestellt worden;

3) folgenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Flensburg Tom. IV Fol. 409 und Tom. V Fol. 835 auf dem Folio des wail. Käthners Johann Christian Heinrich Pöhls, jetzt dessen Concursmasse, in Norderschmedebye unbelastet stehenden Protocollaten, nämlich:

   a) einer von der Vorbesitzerin, Wittwe Anna Maria Asmussen, unterm 1. März 1778 an Nis Hinrichsen in Collund ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, lautend auf 100 ₰, jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen,

   b) einer von den Vorbesitzer Iwer Lorenzen am 22. März 1802 an den Abnahmemann Jürgen Thomsen in Fröslee ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 250 ₰ Cour., jetzt 100 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Haderslebener Harde Fol. 6095 auf dem Folio des Bürgers Peter Nasser in Hadersleben, Besitzers der 34. Ladegaards Parcele, unter dem 2. Dec. 1844 protocollirten, von Peter Nasser unter demselben Datum sub generali hyp. bon. im

specie unter Verpfändung des oben angeführten Besitzes c. pert., an den Bürger und Grobschmied Hans Jensen in Hadersleben ausgestellten Obligation über 200 ℛ vorm. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, von Michaelis 1844 angerechnet, auf halbjährige Kündigung,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 4 beim Königl. Amtsgericht Abth. I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgericht Abth. I in Tondern und ad 3 beim Königlichen Amtsgericht Abth. III in Flensburg rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Urkunden mortificirt, für die sub 1 und 4 aufgeführten beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollate sub 2 und 3a und b aber werden delirt werden.

Flensburg, den 16. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(399) Christensen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle Forderungen und Ansprüche, resp. Pfandrechte an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Magdalena Porath, geb. Beckmann, insbesondere an die Häuser Nr. 26/27 und 28 in der neuen Straße von Rendsburg oder an die Firma D. Porath in Rendsburg sind, bei Strafe der Ausschließung, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 16. April 1872.

(400) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an die von dem Zimmermeister H. Laubs in Neumünster aus Nr. 311 der Neumünster'schen Charte erworbenen Landstücke, groß 40½ []Ruthen und 25 []Ruthen, und
2) an die dem Anbauer Marx Kaack zu Prehnsfelde aus der dortigen Gemeinheit im Jahre 1857 überlassene Anbauerstelle

dingliche Ansprüche zu haben oder gegen die Einrichtung specieller Folien für diese Grundstücke im Schuld- und Pfandprotocoll Widerspruch erheben zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen angewiesen und befehligt, sich damit, bei Strafe resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(401) v. Stemann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Peter Giörtz hieselbst über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(402) G. v. Stemann.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Handelsmannes Jes Thomsen hieselbst,
2) des Schankwirths Hans Claussen Pörcksen hieselbst,
3) des Bierhändlers Peter Jörgensen hieselbst,
4) des Niels Hammelsvang in den Bauerhöfen, Kirchspiel Althadersleben,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(403) G. v. Stemann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse der weil. Ehefrau des Boje Thode, Abel, verwittwet gewesenen Fülster, geb. Kruse, in Buchholz sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(404) Bünz.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem

1) über die insolvente Nachlaßmasse der am 8. August 1871 hieselbst verstorbenen Wittwe Helene Blunck, geb. Franck,

2) über das Vermögen des Schneidermeisters, jetzigen Gastwirths Friedrich Schultz hieselbst

Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Massen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von den Concursmassen und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 14. März 1872.

(361) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 2.

Hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Spar- und Hülfskasse hieselbst, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 1. April 1872.

(362) Königl. Amtsgericht I.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Seitens der zeitigen Eigenthümerin des im 1sten Band pag. 215 ff. des Schleswig'schen obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls auf den Namen des Hans Peter Petersen stehenden Guts Boelschubye in Angeln durch ihren ehemännlichen Vertreter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams behufs Sicherstellung ihrer Rechte beantragt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gut c. pert. Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Cappeln, den 4. April 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(363) Lembcke.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der hieselbst protocollirten Gläubiger und der Actionaire, welche an den Magazin-Verein hieselbst, namentlich auch an das demselben zugehörige sub Nr. 140 im 7. Quartier dieser Stadt belegene Gewese, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 5. April 1872.

(364) Königl. Amtsgericht I.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Nachlaßmassen, als:

1) der Nachlaß der den 1. November v. J. verstorbenen Christine Marie Bock, verwittweten Möller, geb. Nielsen, Ehefrau des nachlebenden Schmiedemeisters Hans Heinrich Bock, in Apenrade,

2) der Nachlaß der den 24. October v. J. verstorbenen Anna Marie Cathrine Andresen, geb. Meier, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Arbeitsmanns Jens Andresen in Apenrade,

3) der Nachlaß des den 27. Januar v. J. verstorbenen Schenkwirths Friedrich Emil Hansen in Apenrade,

4) der Nachlaß des den 14. November v. J. verstorbenen Arbeitsmannes Hans Petersen in Apenrade,

wegen Concurrenz von unmündigen und abwesenden Erben, resp. wegen nur bedingter Erbschaftsantretung der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden sind:

So werden Alle und Jede, — lediglich mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an eine oder andere der besagten Nachlaßmassen irgend eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsgemäß anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Für diejenigen der genannten Nachlaßmassen, welche sich event. als insolvent erweisen möchten, gilt dieses Proclam zugleich als Concursproclam.

Apenrade, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(365) A. Selig.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger und ab-

wesender Erben die Nachlaßmasse des am 4. März d. J. ohne Leibeserben zu Wyck verstorbenen Altentheilers Marr Hinrich Schütt der gerichtlichen Behandlung unterliegt, so werden, mit Ausnahme der hieselbst bereits angemeldeten Erben, Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 9. April 1872.

(366) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Catharina Dorothea Sachau, geb. Schröder, in Preetz, insbesondere über den dazu gehörigen vierten Theil des sub Nr. 395 in der Löptienerstraße hieselbst belegenen Wohnhauses c. pert., der Concurs erkannt worden ist, werden Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 9. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(367) Rehder.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Seemanns Friedrich Conradi,
2) des Schlachters Heinrich Wagner,
3) des Schänkwirths Claus Peter Janns,
4) des Glasers Wilhelm Ohlsen,
5) des Arbeitsmannes Hans Jürgen Friedrich Jensen,
6) der Wittwe des Marketenders Hans Müller, Magdalena, geb. Behrens,
7) des Formers Heinrich Drews,
8) des Schänkwirths Hans Christian Henningsen,
9) des Schneiders Christian Eduard Kappel,
10) des Schänkwirths Johannes August Rasch,
11) des Fuhrmanns Johann Adolf Wald,
12) des Cigarrenfabrikanten Heinrich Christian Brüchmann,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an Einen der genannten Bonis-Cedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der resp. Masse, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(368) Brinkmann.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, jetzt in Niehuus, Kirchspiels Bau, beabsichtigt nach zwei producirten Appunctuationen:

1) seinem mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar 1870 von Carsten Christiansen Schmidt erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
   a) eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schaulücke und einer Wiese im Mehlteich,
   b) eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden der Kathenländereien und zweien von der v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen

   umfaßt, an Sören Michelsen Bruhn in Niehuus,
2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kellbeckfeld gekauften beiden Viertelbondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien an den Gastwirth Jes Hansen in Wester-Ohrstedt

zu verkaufen und hat sich, um die Käufer gegen nicht-protocollirte dingliche Ansprüche an die verkauften Landstellen sicher zu stellen, verpflichtet, vor Errichtung der förmlichen Kaufcontracte ein Evictionsproclam zu extrahiren. In dieser Veranlassung werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die vorbezeichneten Kathen- und Hufenstellen des Christian Franck in Niehuus dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 10. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 3.

(369) Adler.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe des weil. Thies Peters, Margaretha, geb. Jähde, am Trennewurtherdeich sind,

innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 10. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(370) Möller.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem durch Decret vom 4. d. M. der Concurs über die Habe und Güter des Carl Johann Heinrich Asmussen in Horsbyk erkannt und die Masse daher in gerichtliche Behandlung genommen ist, werden hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche irgend welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse und insbesondere die zu derselben gehörige, in Horsbyk, Kirchspiels Hellewadt, belegene Instenstelle zu haben vermeinen oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzugeben und die Pfandstücke zur Masse zu liefern. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Apenrade, den 11. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(371) G. L. Müller.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über des Vermögen des Jens Bohsen zu Hoddebülldeich der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, an die Masse des Jens Bohsen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse ordnungsmäßig hieselbst anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 11. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(372) v. Clausewitz.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Testamentsexecutoren des unterm 27. Februar cr. verstorbenen Hofbesitzers und Veterinairs Jes Nielsen Schack zu Marbeck, Kastrup Feld, auf Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Standes der Masse angetragen haben, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Jes Nielsen Schack nicht protocollirte Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(373) Jürgensen.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe des Händlers Alban Richard Langschädel in Neustadt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Gericht gehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzugeben.

Neustadt, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(374) Romundt.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 15.

Alle und Jede, welche an die unter gerichtlicher Behandlung befindliche Nachlaßmasse des verstorbenen Hufners Claus Christian Rathgens in Grevenkrug, Amts Bordesholm, insbesondere an dessen daselbst belegene Hufe cum pert., nichtprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, müssen sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig melden.

Bordesholm, den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(375) Carstens.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den von dem Hofbesitzer Charles Watt Edwards an den Kaufmann Christoph Friedrich Leberecht Strack aus Bremen verkauften Tremsbütteler Hof nebst dazu gehörigen Guts Lasbecker Ländereien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Bargteheide, den 12. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(376) E. v. Colditz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Theodor Potent in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörigen Mühlenbesitzungen auf dem Rethhövel hieselbst c. pert. nebst Ländereien Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Besitz haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 13. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(377) A. Burchardi.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Conditor Johannes Ehlers in Eckernförde hat heute dem unterzeichneten Amtsgerichte seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und ist in Folge dessen der Concurs der Gläubiger desselben beschlossen worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse und den Cridar zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis ab massa, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung bezüglicher Beweisdocumente und Zurücklassung von Abschriften, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, mit der Auflage für Auswärtige, wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(378) Lübbes.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 28. Februar d. J. verstorbenen Ortsvorstehers Friedrich Carl Heinrich Panter in Merkendorf den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, so werden hiedurch Alle, welche an diesen geringfügigen Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 15. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(379) Romundt.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Johann Kröger in Großenrade oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 15. April 1872.

(380) Königliches Amtsgericht.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 21.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Geschwister, Landmann Hans Boie in Fitzbeck und die unverehelichte Doris Boie auf Lüningshof bei Horst, insbesondere an die denselben gehörige, in Fitzbeck belegene, Vol. IX Fol. 6 des klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Landstelle zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anzumelden.

Kellinghusen, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(381) Seidel.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 22.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Buchhalters Carl Christian Heinrich Fuhrmann in Itzehoe Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams an, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(382) Brockenhuus.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden Alle und Jede, welche aus nachbezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus dem im klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium der weil. Wittwe Anna Catharina Caroline Lorenzen, geb. Sommer in Itzehoe protocollirt stehenden Erbvergleich vom 24. Juli 1812, nach welchem für dieselbe von den ihr darin seitens ihrer Mutter, der

wail. Wittwe Sophie Caroline Charlotte Sommer ursprünglich verschriebenen 1100 ℔ Cour. annoch 855 ℔ 13 ß Cour., gleich 342 Thlr. 9¾ Sgr. Pr. Cour., undelirt stehen;

2) aus dem Schuldschein der Administration der Bünstorfer Spar- und Leihcasse Nr. 2284 vom 2. Januar 1868 an den Häuerinsten Andreas Stender in Bünstorf über 140 ℛℳ Pr. Cour.;

3) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Theilungsacte über den Nachlaß des wail. Hausinsten Hans Hensen in Duvenstedt vom 3. December 1855, nach welcher der Sohn und Besitznachfolger des Verstorbenen, Käthner Claus Hensen daselbst an seine Mutter Elsabe, geb. Hagge, jetzt verheirathete Kruse, ebendaselbst, 60 ℛℳ D. R.-M., gleich 45 ℛℳ Pr. Cour. und an seine Schwester Margaretha verheirathete Hagge in Duvenstedt 95 ℛℳ 49 ß D. R.-M., gleich 71 Thlr. 18¾ Sgr. Pr. Cour., auszuzahlen, sowie diese Letztere bis zu ihrer Mündigkeit in Krankheitsfällen für billige Vergütung bei sich auf der Stelle zu verpflegen hat;

4) aus dem auf dem Folium des Colonisten Johann Eggers zu Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtsgerichts II Rendsburg, Dorfschaft Christiansholm, protocollirt stehenden Eigenthumsbrief des Colonisten Johann Friedrich Kayser in Christiansholm vom 12. Februar 1803, nach welchem derselbe seinem Bruder Peter Kayser 150 ℛℳ Crt., gleich 180 ℛℳ Pr. Crt., auszuzahlen hat;

5) aus der auf dem Folium des gedachten Colonisten Johann Eggers in Friedrichsholm im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirt stehenden Ueberlassungsacte vom 28. November 1807 zwischen dem Colonisten Johann Eggers in Friedrichsholm und seinem Schwiegervater Hans Ohm daselbst, nach welcher Ersterer der jüngsten Tochter des Hans Ohm bei deren Mündigkeit die Summe von 332 ℛℳ 16 ß Crt., gleich 398 ℛℳ 24 Sgr. Pr. Crt., auszuzahlen und bei ihrer Verheirathung eine Kuh zu liefern hat;

6) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Engelbrecht'schen Wildniß auf dem Folium des dortigen Käthners Johann Hinrich Stechmann protocollirt stehenden Obligation des wailand Vorbesitzers Jacob Schinkel vom 8. Juni 1817 an den Brenner und Brauer Albertus Bielenberg, wail. in Glückstadt, über im Rest 50 ℔ Crt., gleich 20 ℛℳ Pr. Crt.,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht II in Itzehoe, aus den Urkunden sub Nr. 2, 3, 4 und 5 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht in Glückstadt, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden und zwar die Urkunde sub Nr. 3 rücksichtlich der bezeichneten Pöste für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Protocollate aus den Urkunden sub Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 werden delirt, die Urkunde sub Nr. 2 aber durch eine neue wird ersetzt werden.

Itzehoe, den 11. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(385) Witt.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 26.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß der zu Hinrichsdorf auf Fehmarn verstorbenen Jürgen Wilcken'schen Eheleute, insbesondere an deren zu Hinrichsdorf belegene Landstelle, sind, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Burg a/F., den 12. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(386) F. Sarauw.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines ihrer Creditoren ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmanns Heinrich Mohr in Ottensen,
2) des Holzhändlers Johann Nicolaus August Lindemann,
3) des Arbeitsmanns Claus Wethje, früher in Oststeinbeck,
4) des Handelsmanns Hesekiel Neumann,

ad 2 bis 4 hieselbst wohnhaft,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. Juli d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 17. April 1872.

(390) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

20. Stück. — Montag den 13. Mai 1872.

Bekanntmachung.

Nachdem der unterm 7. December 1870 über die Habe und Güter des Erbpächters Johann Hinrich Westphal zu Kaihude erkannte Concurs der Gläubiger mittelst Decrets vom heutigen Tage wiederum aufgehoben ist, wird Solches hiemittelst zu öffentlichen Kunde gebracht.

Bargteheide, den 2. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(431) E. v. Colditz.

[3.3] **Licitation.**

Auf Antrag Beikommender wird der in der Mitte Angelns, im Kirchspiel Satrup, circa 2 Meilen von Flensburg, 3 Meilen von Schleswig belegene, völlig arrondirte und größtentheils drainirte circa 237 Htsch. große Hof „Neurehberg" am

Montag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Satrup in öffentlicher Licitation salv. approb. verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Amtsgerichts, sowie auf dem Hofe Neurehberg zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(394) Hennings.

[2.1] **Verkauf**

einer Kathenstelle in Alveslohe, Kreis Segeberg, mit ungefähr 8 Tonnen Land.

Von dem Kaufgelde können bei gehöriger Sicherheit 4550 ℔ Cour. stehen bleiben, der Rest ist beim Zuschlage zu bezahlen. Die näheren Bedingungen sind vom 15. d. M. an hier einzusehen. Wegen Besichtigung der Kathenstelle hat man sich an den eingesessenen Asmus Friedrich Kröger in Alveslohe zu wenden. Der Verkauf findet am Montag den 24. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle Statt.

Bramstedt, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(432) Pfaff.

[2.1] **Bekanntmachung.**

Der Eingesessene Carl Häfener in Alveslohe ist durch Erkenntniß des Königlichen Kieler Kreisgerichts vom 6. April d. J. für blödsinnig erklärt und die Anordnung einer Curatel für denselben verfügt worden. In Folge dessen ist der Eingesessene Tewes Thies in Alveslohe zum Curator des Häfener bestellt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß künftighin für den gedachten Häfener nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihm bestellten Curator abgeschlossen worden sind.

Bramstedt, den 26. April 1871.

Königliches Amtsgericht.

(433) Pfaff.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Generalversammlung der Actionaire
am Donnerstag, den 6. Juni 1872, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofs-Hotel, Altona.

Tagesordnung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Antrag von Ausschuß und Direction von dem der Gesellschaft nach § 2 des Statuts und § 16 der Königlichen Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 in Bezug auf die Erbauung von Zweigbahnen verliehenen Vorzugsrechte, in Betreff einer projectirten Bahn Neumünster-Heide-Tönning keinen Gebrauch zu machen.
3) Wahl für die in Gemäßheit des § 54 des Statuts austretenden 5 Ausschußmitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 5. Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft

im Bahnhofshotel in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben, die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(434) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.3] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Der Ausschuß hat die Dividende pro 1871 für die Prioritätsactien auf $6^3/_4$ ℛ︁ pr. Cour. ($4^1/_2$ pCt.) und für die Stammactien auf $4^1/_2$ ℛ︁ pr. Cour. (3 pCt.) per Actie festgesetzt, welches hierdurch zur Kunde der Actionäre gebracht wird.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Der Ausschuß.

(405) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft zeigt die Direction hiedurch an, daß die Erhebung der pro 1871 zu zahlenden Dividende gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom 1. Mai d. J. an täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in dem Büreau der Gesellschaft hieselbst und vom 1. bis 15. Mai d. J., gleichfalls mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei Herrn M. Kahlcke in Elmshorn, sowie für die Hamburger Actionäre bei Herrn L. E. Delbanco in Hamburg geschehen kann.

Glückstadt, den 25. April 1872.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-
(406) gesellschaft.

[3.3] **Steckbrief.**

Gegen den Schauspieler Cohn, welcher bis Ausgang März d. J. Mitglied einer Schauspielertruppe unter Leitung des Directors Strube war, ist die gerichtliche Verhaftung wegen mehrfachen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Cohn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen an das hiesige gerichtliche Gefängniß abzuliefern.

Signalement.

Statur mittel und untersetzt, Gesicht voll und ohne Bart, Haare blond, Sprache hochdeutsch, Aussehen jüdisch.

Bekleidung.

Braune Joppe, schwarze Hose, kleiner runder Hut, gelbes Tuch.

Eckernförde, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(397) Lübbes.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Elsabe Asmus, geb. Westphal, in Berlin, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann Johann Hinrich Asmus, früher in Nützen, Kirchspiels Kaltenkirchen, Beklagten,

betreffend Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag, den 3. September 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 25. April 1872.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(435) Thomsen.

[3.1] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Johanna Louise Sophia Elisabeth Goos, geb. Thomsen, z. Z. in Hamburg, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, Cigarrenarbeiter Johannes Goos, Beklagten,

wegen böslicher Verlassung, deshalb Scheidung der Ehe,

ist Termin zur Beantwortung der am 1. Mai d. J. hier angebrachten Klage auf

Mittwoch, den 4. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden. Der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Nichterscheinens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 3. Mai 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

(436) Witt.

[3.1] **Edictalladung.**

In Sachen des Arbeitsmannes Jens Jensen Lund in Hökkelbjerg, Klägers,

wider

seine unbekannt abwesende Ehefrau Marie Catharine Nissen, geb. Möller, Verklagte,
betreffend Ehescheidung,
ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf
Dienstag, den 3. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,
vor der I. Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorgedachten Termine zu stellen, widrigenfalls wider sie in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als bewiesen erachtet werden wird.

Flensburg, den 2. Mai 1872.

(459) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Dorothea Jörgensen, geb. Müller, in Garding, Klägerin,
wider
ihren abwesenden Ehemann, den Seemann Julius Jörgensen, früher in Neumühlen bei Kiel, Verklagten,
wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,
ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Sonnabend den 13. Juli 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 30. März 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(353) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Viertelhufner Detlef Risch in Westermühlen, Kirchspiels Hohn, seine daselbst belegene ¼ Hufenstelle verkauft und zur Sicherung der Käuferin gegen etwaige unbekannte dingliche Ansprüche um Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams gebeten hat, als werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Risch'sche Viertelhufe cum pert. in Westermühlen dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, rechtsbehörig hierselbst anzumelden.

Rendsburg, den 28. April 1872.

(437) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf die von den nachbenannten hiesigen Einwohnern, als:

1) dem Tischler Jürgen Matthiessen,
2) dem Gastwirth Ludwig Julius Christian Baarts

geschehenen Insolvenzerklärungen über die Habe und Güter Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 29. April 1872.

(438) Königl. Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem von Gerichtswegen bestellten Curator des weichhaft gewordenen Amtsgerichtssecretairs Carsten Harms Deethmann in Husum die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den genannten Deethmann und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Husum, den 30. April 1872.

(439) Königliches Amtsgericht I.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Eingesessene Georg H. J. Schmuck in Wandsbeck seine in Schönningstedt belegene, im Reinbecker Schuld- und Pfandprotocoll Band III Fol. 24 pag. 453 aufgeführte Brinkkäthnerstelle cum pert. an den Generalconsul Joh. Wilh. Kück in Hamburg verkauft und Letzterer auf Grund des betreffenden Kaufcontracts die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, werden, mit

alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte Brinkkäthnerstelle irgend welche hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet im unterzeichneten Amtsgericht zu melden unter Producirung der etwa bezüglichen Documente in Original und Abschrift.

Reinbeck, den 30. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(440) C. Kohlmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß der Ehefrau Maria Sophie Peters, geb. Nagel, wail. in Krempel, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, so werden, mit Ausnahme der bekannten Erben, alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend welcher Art an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden. Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen in Krempel belegenen Wohnhauses Nr. 55 nebst 30 Scheffel Geestlandes auf

Donnerstag, den 13. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Gastwirths H. H. Heim hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Lunden, den 2. Mai 1872.

(441) Königliches Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter:

1) des Schneidermeisters H. Chr. Fr. Schaper in Wandsbeck,
2) des Arbeitsmannes Christian Bartels daselbst und
3) des Schullehrers Asmus Friedrich Wollesen daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachte Concursmassen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 2. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(442) Witthöfft.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Landbürger Johann Hinrich Bernitt sein im 2. Quartier Nr. 109 hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, dazu gehörigen Ländereien und sonstigen Zubehörungen parcelenweise verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams zur Sicherstellung der resp. Käufer beantragt hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die gedachten Immobilien dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Neustadt, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(443) Romandt.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Eingesessenen Joh. Grotzky d. J. im Hindorfer Felde sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 3. Mai 1872.

(444) Königliches Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Wurthsitzer Detlef Chr. Hinr. Braase hat von seiner zu Bastorf, Guts Sartorf, belegenen Landstelle zwei dazu gehörige zwischen Moorholz und Kratt westlich vom Wege belegene Koppeln, sowie die sogenannte Casmacker Koppel, zusammen 4 Steuertonnen cum pert., verkauft und zur Sicherung der Käufer den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Koppeln c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 4. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(445) Römer.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die

Habe und Güter des Maurermeisters Johann Heinrich Ehbets jun. in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 4. Mai 1872.

(446) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß des Tabacksfabrikanten August Philip Herrmann Rathje in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, unter dem 3. Mai d. J. erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Diejenigen, welche an die zu diesem Nachlasse gehörenden in der Altstadt Plön sub Nr. 54 und 55 des 3. Quartiers belegenen Häuser nebst Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Bevollmächtigten.

Plön, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(447) C. Fischer.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem mittelst Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 27. März cr. über das Vermögen des Büreauarbeiters Wilhelm Thedens in Husum der Concurs der Gläubiger eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an diese Concursmasse, insbesondere an das dazu gehörige in Osterhever belegene Mühlengewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schloß vor Husum, den 6. Mai 1872.

(448) Königl. Amtsgericht I.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hermann Radbruch sen.,
2) des Senfmüllers Joachim Muuß,

beide in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. Mai 1872.

(449) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmannes Ehler Reimers in Nortorf unterm 30. April d. J., vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, — Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung — rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 3. Mai 1872.

(450) Königliches Amtsgericht.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Landmannes August Matthias Gottfried Körting zu Friedrichsgabe über dessen Habe und Güter der Concurs salv. except. credit. erkannt worden, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle diejenigen, welche an den Landmann A. M. G. Körting, in specie an seinen zu Friedrichsgabe belegenen Landbesitz cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(451) v. Stemann.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Hökers und Bäckers August Wilhelm Westphal in Wahlstedt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt ist, so werden Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar und namentlich an die zur Masse gehörige in Wahlstedt belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 3. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(452) Wulff.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Müller Thomas Berthelsen hieselbst sein bei Sonderburg belegenes Besitzthum, nämlich:

a. den ihm gehörigen Theil vom sog. Schloß-Mühlengrundstück cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 20. Juli 1871, groß 1 Morgen 130 []Ruthen oder 0,80 Steuertonnen, und

b. die ihm gehörigen, zwischen der sog. Mühlen-Batterie und dem Militair-Lazareth belegenen Ländereien cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 15. October 1871 enthaltend 2 Morgen 38 []Ruthen oder 1 Tonne 8 []Ruthen Steuermaaß,

mittelst Contracts vom 23. März / 5. April 1872 an den Königlichen Militair-Fiscus verkauft und dem Käufer einen anspruchsfreien Besitz zu gewähren versprochen hat, zu welchem Ende auf die Erlassung eines Evitions-Proclams angetragen ist, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Besitzthum cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die Urkunden, worauf sie solche Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(453) Hellborn.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 14. April 1872 zu Skrydstrupfeld verstorbenen Käthners Lars Hansen Björnsholm, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Prolcams angerechnet, im unterzeichneten Amsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 6. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(454) C. A. Nissen.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gärtner Jochim Friedrich Plambock in Wieck seine daselbst belegene Kathenstelle verkauft und zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Kathenstelle c. pert. zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 6. Mai 1872.

(455) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gastwirth Hans Reese in Segeberg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an den dem Extrahenten gehörigen Grundbesitz, insbesondere an das in der Hamburgerstraße hieselbst belegene Vollbürgerhaus nebst Ländereien, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(456) Wulff.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Am 5. d. M. ist die Wittwe des weil. Lombardverwalters Jens Christian Backen, Frau Anna Catharina Backen, geb. Rehse, in Eckernförde verstorben mit

Hinterlassung genügend bekannter mündiger und unmündiger Erben.

Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß protocollirter Gläubiger, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Backen, speciell an das dazu gehörige, in Eckernförde im 2. Quartier sub Nr. 30 belegene Gewese c. pert., Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(457) C. Lübbes.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Hufners Christian Peter Nissen in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Toftlund belegene Hufe cum pert., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Toftlund, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(458) Bachmann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Goldschmieds Gerhard Carl Christian Rehder in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgerichte gehörig anmelden.

Rendsburg, den 7. April 1872.

(412) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 9. v. M. verstorbenen Schuhmachers Marx Hinrich Klinckhammer in Uetersen und der wail. Ehefrau desselben, Caecilia, geb. Ossenbrüggen, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, unter Einreichung der die Ansprüche begründenden Documente resp. Extracte aus den Kirchenbüchern hieselbst anzumelden.

Insbesondere wird der Sohn der wail. Ehefrau Cath. Martens, geb. Ossenbrüggen, in Hamburg, einer Schwester der Ehefrau Klinckhammer, Namens Fritz Martens, aufgefordert, seine Erbansprüche in obiger Frist anzumelden, widrigenfalls hinsichtlich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Die im Testament des Klinckhammer benannten Vermächtnißnehmer sind von der Anmeldung ihrer Ansprüche hinsichtlich der Vermächtnisse befreit.

Uetersen, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(413) Revenstorf.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen, als:

1) des Handelsmanns Thomas Hansen Lund in Apenrade,
2) des Arbeitsmanns Christian Jensen auf der sogenannten Brunde Ziegelei bei Apenrade,
3) des Handelsmanns Hans Christian Schmidt in Apenrade,
4) des Höfers Thomas Jürgen Andresen in Apenrade,
5) des Pächters Hans Peter Paulsen zu Seegaard Krug,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der sub 4 genannten Masse gehörige Gewese Nr. 59 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 22. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abthl.

(414) A. Selig.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) der früheren Putzmacherin Eline Jensen, geb. Munk,
2) des Tischlermeisters Hans Peter Jacobsen,
3) des Buchbinders R. Brammertz

in Sonderburg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachten Personen, jetzt deren resp. Concursmassen, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(415) Rissom, c. n.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Friedrich Nielsen Schmidt, in Firma F. N. Schmidt in Großenwiehe, über das Vermögen desselben unterm 12. d. M. der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere auch an das zu derselben gehörige, in Großenwiehe belegene, aus Wohnhaus, Nebenhaus und Garten bestehende Gewese, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(416) Adler.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus einer angeblich verloren gegangenen, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott Bd. I Fol. 96, auf dem jetzt dem Hans Jürgen Rave zu Rabenkirchenholz zustehenden Folio unterm 16. October 1799 protocollirten, unterm 1. Mai s. J. von Hans oder Peter Callsen an den Etatsrath und ersten Bürgermeister Bruyn zu Schleswig, Namens des Magistrats der Stadt, auf 50 ℛ grob. Cour. Capital und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten Obligation, Ansprüche erheben zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, indem in Ermangelung derartiger Anmeldungen das Original gedachter Obligation mortificirt und das bezügliche Protocollat getilgt werden wird.

Schleswig, den 23. April 1872.

(417) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

In Erbregulirungssachen

1) nach dem am 1. October 1871 verstorbenen Particulier Andreas Christiansen Müller und seiner vorverstorbenen Ehefrau in Itzehoe,
2) nach dem am 28. December s. J. verstorbenen Gastwirth und Musikus Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen in Itzehoe,
3) nach dem am 14. Januar 1872 verstorbenen Verlehntsmann Eggert Sierck in Peißen,
4) nach dem am 7. Februar s. J. verstorbenen Verlehntsmann Claus Kröger in Pöschendorf,

werden nachbenannte Erben, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht hat ermittelt werden können, nämlich:

ad 1. der zum Miterben der wail. Eheleute Müller testamentarisch instituirte Neffe derselben, Henning Henningsen, angeblich zuletzt wohnhaft zu Beaufort in der Colonie Victoria in Australien,
ad 2. der seit ca. 4 Jahren zur See abwesende Sohn und Miterbe des wail. Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen, Namens Heinrich Ebbighausen,
ad 3. die nach Amerika ausgewanderte Mutter-Brudertochter des wail. Eggert Sierck, Ehefrau Anna Timm, geb. Stahl,
ad 4. die Tochter erster Ehe des wail. Claus Kröger Ehefrau Anna Hartmann, geb. Kröger, angeblich zuletzt wohnhaft in Winona im Staate Minesota in Nordamerika,

hiedurch aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieser Ladung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihren event. Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(418) Brockenhuus.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der executores testam. des am 30. März d. J. in Nizza verstorbenen Herrn Günther Ludwig Stuhlmann aus Altona werden hierdurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens zum

13. August d. J.,

als peremtorischem Angabetermin, auf gehörige Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. April 1872.

(419) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 27. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des Schmieds Hartz in Ulfshuus, Marie Hartz, geb. Möllerskov, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die besagte Nachlaßmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(420) G. v. Stemann.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter Curatel gestellte Wittwe des weil. Claus Lucht auf Stubbenberg (bei Buchholz), Margaretha, geb. Hoops, resp. deren zu Stubbenberg belegenen kleinen Grundbesitz sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(421) Bünz.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Fleischermeister Eduard Schumann hieselbst das dem früherem Uhrmacher Asmus Iwersen hieselbst gehörige, in der Bischofsstraße sub Nr. 301 belegene Wohnhaus c. pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 26. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(422) G. v. Stemann.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Marx Erichsen hat die bisher dem Käthner Johann Ludwig August Möller gehörige, zu Karlberg, Guts Dörphoff, belegene, 3 Tonnen große Erbpachtstelle cum pert. käuflich erworben und zu seiner Sicherung gegen nicht übernommene Forderungen den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Stelle cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 27. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(423) Römer.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die, Marcus Andreas Nielsen in Cabdrup gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Kathenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 29. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(424) C. A. Nissen.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Krügers Pay Nis Petersen an der Bargumer Chaussee, als gerichtlich bestellten curator absentis des heimlich, wahrscheinlich nach Amerika fortgegangenen Höfers und Krügers Hinrich Peters, früher in Wester-Bargum, über die Habe und Güter des Letzteren, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Generalconcurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unter-

zeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Bredstedt, am 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(425) Sudeck.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 15.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe des weil. Peter Hinrich Kohlsaat, Catharina Magdalena, geb. Haack, zu Neufeld, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 25. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(426) Möller.

№ 38.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor einiger Zeit verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Höck in Flensburg, insbesondere auch an das zu diesem Nachlasse gehörige Wohnhaus Nr. 457 nebst Zubehör, im Kirchspiel St. Marien hieselbst, sowie an die Binnenlücke Nr. 11 auf Ramsharder Feld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(427) Brinkmann.

№ 39.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch, mit Ausnahme der bereits zu den Acten gebrachten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Metta Margaretha Wilhelmine Grale, Tochter des weil. Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Grale in der Papagoienstraße hierselbst, Erb- sowie sonstige Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, insonderheit die unbekannten etwaigen erbberechtigten Verwandten der Verstorbenen von väterlicher Seite, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zu dem auf

den 13. August d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermine auf gehörige Weise zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 26. April 1872.

(429) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 40.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Verfügung werden hiedurch Alle, welche aus der Amtsführung des am 9. Januar cr. verstorbenen Gerichtsboten Johann Christian Johannsen hieselbst, an die von demselben bestellte Caution von 100 ℛ︁ Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Aufgebots angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht gehörig anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung der Caution verfügt werden wird.

Gettorf, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(430) Rheder.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Kaufmanns Johann Timm in Meldorf werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den Cridar und an die Concursmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, hieselbst ordnungsmäßig, bei Vermeidung des Ausschließung von dieser Concursmasse, anzumelden, etwaige Faustpfänder aber binnen gleicher Frist, bei Verlust des Pfandrechts zur Masse zu liefern.

Meldorf, den 17. April 1872.

(383) Königl. Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 24.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche dinglicher Art an die jetzt von der Ehefrau des Parcelisten Brusch, Sophie Elisabeth Christine, verwittwet gewesene Brusch, geb. Neumann, zu Steinfelder Heckkathen verkaufte, ihr bisher gehörige, zu Steinfelder Heckkathen belegene Parcelenstelle c. pert. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Reinfeld, den 10. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(384) Wolfhagen.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Eingesessenen Hans Thiemann in Thielen werden hiemit Alle, die aus einer von dem Tischlermeister Detlef Martin Oppermann in Erfde unterm 23. Mai 1855 an den Proclamsextrahenten ausgestellten, im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll Lit. E pag. 515 auf den Namen

des Ausstellers protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 1146 ℛ 64 ß Dänischer ſ. g. R.-M., jetzt 860 Thlr. Pr., Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsgehörig anzumelden, indem im Falle keine Angaben erfolgen, das Original des gedachten Documents mortificirt und durch einen beglaubigten Auszug aus dem Nebenbuche wird ersetzt werden.

Schleswig, den 6. April 1872.

(387) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der sehr geringfügige Nachlaß des verstorbenen Buchhalters Heinrich Otto Abraham, früher in Kiel, dessen Leiche am 31. Januar a. c. bei Levensau im Canal gefunden worden, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig zu melden.

Gettorf, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(388) Rheder.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Diedrich August Arnald und dessen Ehefrau Amalie, geb. Hasselmann, in Oldesloe, wozu namentlich ein Wohnhaus c. pert. nebst Garten und Landtheil gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 17. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(389) Arl.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger. — welche Ansprüche irgend welcher Art an den unter gerichtliche Curatel gestellten geisteskranken Cementfabrikanten Edward Fewer in Lägerdorf — Handelsfirma: E. Fewer —, insbesondere dingliche Ansprüche an das demselben gehörige, Vol. V Fol. 38 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück c. p., zu haben vermeinen, haben solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit demselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 15. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(398) Brockenhuus.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen Documen, nämlich:

1) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Hadersleben Tom. II pag. 594, 595 auf dem Folio des Ludwig August Marquardsen, jetzt Johannes Jacob Ferdinand Grün, protocollirten Kaufcontract vom 24. December 1856, errichtet zwischen der Wittwe Mette Christine Torp c. c. in Hadersleben einerseits und dem Bürger und Tischlermeister Ludwig August Marquardsen daselbst als Käufer andererseits, nach dessen Inhalt der gedachte Marquardsen, jetzt dessen Besitznachfolger Grün, an die Wittwe Torp, jetzt deren Erben, an Restkaufgeldern die Summe von 2,400 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen auf halbjährige Kündigung schuldet;
2) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. II pag. 486 und 969 und Vol. III Fol. 240 auf dem Folium des Christian Thomsen, jetzt Joh. Balthasar Stehr in Tondern, am 24. März 1832 protocollirten Tutorium der Königlichen Tonder Hardesvogtei vom 2. August 1831, nach welchem Christian Thomsen zum Vormund für Andrea Hansen Dele und Catharina Hansen Dele, Kinder des zur zweiten Ehe schreitenden Hans Lausten Dele in Tweedt, bestellt worden;
3) folgenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Flensburg Tom. IV Fol. 409 und Tom. V Fol. 835 auf dem Folio des weil. Käthners Johann Christian Heinrich Pöhls, jetzt dessen Concursmasse, in Norderschmedebye undelirt stehenden Protocollaten, nämlich:
   a) einer von der Vorbesitzerin, Wittwe Anna Maria Asmussen, unterm 1. März 1778 an Nis Hinrichsen in Collund ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, lautend auf 100 ℛ,

jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen,

b) einer von den Vorbesitzer Jwer Lorenzen am 22. März 1802 an den Abnahmemann Jürgen Thomsen in Frösleе ausgestellten, am selbigen Tage protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung über 250 ℔ Cour., jetzt 100 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. a. Zinsen;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Haderslebener Harde Fol. 6095 auf dem Folio des Bürgers Peter Nasser in Hadersleben, Besitzers der 34. Ladegaards Parcele, unter dem 2. Oc 1844 protocollirten, von Peter Nasser unter demselben Datum sub generali hyp. bon. in specie unter Verpfändung des oben angeführten Besitzes c. pert., an den Bürger und Grobschmied Haus Jensen in Hadersleben ausgestellten Obligation über 200 ℛ vorm. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, von Michaelis 1844 angerechnet, auf halbjährige Küngung,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 und 4 beim Königl. Amtsgericht Abth. I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgericht Abth. I in Tondern und ad 3 beim Königlichen Amtsgericht Abth. III in Flensburg rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Urkunden mortificirt, für die sub 1 und 4 aufgeführten beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollate sub 2 und 3a und b aber werden delirt werden.

Flensburg, den 16. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(399) Christensen.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an die von dem Zimmermeister H. Laubs in Neumünster aus Nr. 311 der Neumünster'schen Charte erworbenen Landstücke, groß $40\frac{1}{2}$ □Ruthen und 25 □Ruthen, und

2) an die dem Anbauer Marx Kaack zu Prehnsfelde aus der dortigen Gemeinheit im Jahre 1857 überlassene Anbauerstelle

dingliche Ansprüche zu haben oder gegen die Einrichtung specieller Folien für diese Grundstücke im Schuld- und Pfandprotocoll Widerspruch erheben zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen angewiesen und befehligt, sich damit, bei Strafe resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 16. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(401) v. Stemann.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Peter Giörtz hieselbst über die Habe und Güter desselben Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an denselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(402) G. v. Stemann.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Handelsmannes Jes Thomsen hieselbst,
2) des Schankwirths Hans Claussen Pörcksen hieselbst,
3) des Bierhändlers Peter Jörgensen hieselbst,
4) des Niels Hammelsvang in den Bauerhöfen, Kirchspiel Althadersleben,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(403) G. v. Stemann.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse der weil. Ehefrau des Boje Thede, Abel, verwittwet gewesenen Fülster, geb. Kruse, in Buchholz sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(404) Bünz.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

21. Stück. — Montag den 20. Mai 1872.

[2.2] **Verkauf**

einer Kathenstelle in Alveslohe, Kreis Segeberg, mit ungefähr 8 Tonnen Land.

Von dem Kaufgelde können bei gehöriger Sicherheit 4550 ℔ Cour. stehen bleiben, der Rest ist beim Zuschlage zu bezahlen. Die näheren Bedingungen sind vom 15. d. M. an hier einzusehen. Wegen Besichtigung der Kathenstelle hat man sich an den eingesessenen Asmus Friedrich Kröger in Alveslohe zu wenden. Der Verkauf findet am Montag den 24. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle Statt.

Bramstedt, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(432) Pfaff.

[2.2] **Bekanntmachung.**

Der Eingesessene Carl Häfener in Alveslohe ist durch Erkenntniß des Königlichen Kieler Kreisgerichts vom 6. April d. J. für blödsinnig erklärt und die Anordnung einer Curatel für denselben verfügt worden. In Folge dessen ist der Eingesessene Tewes Thies in Alveslohe zum Curator des Häfener bestellt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß künftighin für den gedachten Häfener nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihm bestellten Curator abgeschlossen worden sind.

Bramstedt, den 26. April 1871.

Königliches Amtsgericht.

(433) Pfaff.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von der am 6. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Catharina Wilhelmine Philippine Bruhns, geb. Rittscher, am 18. Januar 1867 errichteten und hieselbst deponirten Testaments ist Termin

auf Freitag, den 24. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Welches hiemit für Beikommende bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(460) W. Hensen.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Generalversammlung der Actionaire
am Donnerstag, den 6. Juni 1872, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofs-Hotel, Altona.

Tagesordnung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Antrag von Ausschuß und Direction von dem der Gesellschaft nach § 2 des Statuts und § 16 der Königlichen Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 in Bezug auf die Erbauung von Zweigbahnen verliehenen Vorzugsrechte, in Betreff einer projectirten Bahn Neumünster-Heide-Tönning keinen Gebrauch zu machen.
3) Wahl für die in Gemäßheit des § 54 des Statuts austretenden 5 Ausschußmitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 5. Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofshotel in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben, die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(434) Theod. Reincke, Vorsitzender.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 23. v. Mts. hinter den Schauspieler Cohn erlassene Steckbrief hat durch dessen Ergreifung seine Erledigung gefunden.

Eckernförde, den 11. Mai 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(461) Lübbes.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Elsabe Asmus, geb. Westphal, in Berlin, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann Johann Hinrich Asmus, früher in Nützen, Kirchspiels Kaltenkirchen, Verklagten,

betreffend Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag, den 3. September 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 25. April 1872.
Königliches Kreisgericht, Abth. I.
(435) Thomsen.

[3.2] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Johanna Louise Sophia Elisabeth Goos, geb. Thomsen, z. Z. in Hamburg, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, Cigarrenarbeiter Johannes Goos, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, deshalb Scheidung der Ehe,

ist Termin zur Beantwortung der am 1. Mai d. J. hier angebrachten Klage auf

Mittwoch, den 4. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Nichterscheinens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 3. Mai 1872.
Königl. Kreisgericht, I. Abthl.
(436) Witt.

[3.2] **Edictalladung.**

In Sachen des Arbeitsmannes Jens Jensen Lund in Höffelbjerg, Klägers,

wider

seine unbekannt abwesende Ehefrau Marie Catharine Nissen, geb. Möller, Verklagte,

betreffend Ehescheidung,

ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, den 3. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

vor der I. Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorgedachten Termine zu stellen, widrigenfalls wider sie in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als bewiesen erachtet werden wird.

Flensburg, den 2. Mai 1872.
(459) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse der am 28. März c. verstorbenen Wittwe Anna Margaretha Voß, geb. Reimers, in Weddingstedt Erb- oder sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 24. April 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(462) Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden, verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Ries- und Süderrangstrup-Harden Band I Fol. 334 p. 2 infra auf dem Folio des Mathias Sörensen in Barsmark am 20. Juni 1800 und bezüglich der Zinserhöhung am 28. Novbr. 1825 protocollirten Obligation des Christian Petersen in Barsmark an den Hufenbesitzer Hans Paulsen daselbst über pro resto 300 ℔ Cour., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., nebst früher 3¼, jetzt 4 pCt.

p. a. Zinsen sammt Cessionsacte der Paulsen-schen Erben an das Armencollegium des Kirchspiels Loit vom 28. November 1825 und des Letzteren an die Kirche daselbst vom 12. Juni 1862 sowie Agnitionsurkunden des Mathias Sörensen vom 14. März 1862 und 24. Juli 1862;

2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I. Fol. 332 p. 2 supra auf dem Folium des Christen Nielsen Schau am 5. September 1796 protocollirten Obligation des Niels Petersen Holwey an die Armencasse zu Loit vom 3. f. M. über 40 ℛ nebst 4 pCt. Zinsen p. a. und Cessionsacte der Letzteren an die Kirche zu Loit vom 12. Juli 1862 nebst Agnitionsacten des Christen Nielsen Schau vom 14. März 1862 und 26. Februar 1863;

3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 286 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 11. Januar 1837 protocollirten Obligation des Claus Petersen, rect. dessen Erben, an die Loiter Kirche über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

4) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 292 p. 2 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 3. März 1841 protocollirten Obligation des Claus Hansen an die Loiter Kirchencasse vom 26. Februar 1841 über 53 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

5) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 276 p. 2 infra auf dem Folium des Mads Slipsager in Kirkebye am 2. Mai 1837 protocollirten hypothekarischen Obligation des Nis Nielsen Rossen an die Loiter Kirche 1. Mai 1837 über 213 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

6) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 363 auf dem Folium des Christen Thomsen Moos in Stollig am 10. September 1822 protocollirten Obligation des Thomas Marcussen Moos von demselben Tage, ausgestellt an die Loiter Kirche über 106 ℛ 64 ß Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und 4¼ pCt. jährlicher Zinsen, nebst Agnitionsacte des Christen Thomsen Moos vom 12. April 1862;

7) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 864 infra auf dem Folium der Catharina Schmidt, geb. Closter, in Kirkebye am 15. September 1841 protocollirten Obligation derselben an die Kirche zu Loit vom 13. f. M. über 133 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 100 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

8) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll auf demselben Folium am 23. November 1853 protocollirten Obligation des ehelichen Curators derselben Catharina Schmidt an die Kirche zu Loit vom 7. f. Mts. über 53 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

9) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 293 p. 2 auf dem Folium des Claus Jacob Andresen in Kirkebye am 14. Mai 1862 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 4. März f. J. über 106 ℛ 64 ß Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, vom 10. August 1849 angerechnet;

10) folgenden, in demselben Schuld- und Pfandprotocolle Band I Fol. 924 p. 2 auf dem Folium des P. N. Damm in Kirkebye protocollirten, Schulddocumenten:

a) einer am 9. October 1839 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation des Matz Hinrichsen Lange an Hans Christopher Fries über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte vom 8. September 1857, durch welche dieses Capital an die Loiter Kirchencasse übertragen worden,

b) einer am 3. December 1844 protocollirten und von demselben Matz Hinrichsen Lange an Matz Krag in Loit-Kirkebye unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation über 106 ℛ 64 ß Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte über die geschehene Uebertragung an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

c) einer am 21. December 1849 protocollirten und unter demselben Datum ausgestellten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans N. Beuschau in Loit über 100 ℔ v. Cour., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

d) einer am 12. October 1853 protocollirten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans Rasmussen Beuschau in Loit-Kirkebye vom 6. f. Mts. über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857;

11) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll

Band I Fol. 317 p. 2 auf dem Folium des Marcus Andersen Jespersen in Barsmark am 17. Mai 1866 protocollirten Pfandobligation desselben an die Loiter Kirche vom 15. s. Mts. über 200 ℔ v. Cour., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

12) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band II Fol. 331 auf dem Folium des Johannes Marckmann in Loit-Kirkebye vom 24. Juni 1867 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 23. s. Mts. groß 400 ℔ v. Cour., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

13) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade auf dem Folium des Lorenz Petersen, Besitzers des Hauses Nr. 115 im 4. Viertel der genannten Stadt, am 6. Mai 1848 protocollirten Obligation der Wittwe des Lorenz Petersen, Anna, geb. Petersen, c. c. et ass. an die Loiter Kirche vom 1. Mai s. J. groß 320 ℛ Dän. R.-M., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

14) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium des Hans Friedrich Nielsen, Besitzers des Hauses Nr. 52 im 4. Viertel der Stadt Apenrade, am 27. April 1785 protocollirten Obligation des Franz Ulrich von Roeder an die Armencasse zu Loit vom 20. s. Mts. über 200 ℛ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Bürgers und Töpfers Jens Christian Fiskbeckhuus in Apenrade vom 6. März 1862 und Cessionsacte vom 12. Juni 1862, durch welche das gedachte Capital nebst Zinsen von der Loiter Armencasse an die Kirche zu Loit cedirt worden;

15) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. III pag. 15 auf dem Folium des Bürgers und Kaufmanns Johannes Conrad Maifranz daselbst am 29. Mai 1865 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten Obligation desselben an die Loiter Kirche, groß 4000 ℔ v. Cour., jetzt 1600 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

16) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Hvidding und Norderrangstrup-Harden Litr. F Fol. 1216 auf dem Folium des Hans Lauritzen, jetzt Jes Hansen vom 28. October 1829 protocollirten, unterm gleichem Datum ausgestellten Obligation des Hans Lauritzen an den Sandmann Jep Bertelsen in Normstedt über 650 ℔ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bis 12 incl. beim Königlichen Amtsgericht, Abth. II in Apenrade, ad 13 und 14 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abth. I daselbst, ad 15 beim Königlichen Amtsgericht I in Tondern, und endlich ad 16 beim Königlichen Amtsgericht in Toftlund rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente mortificirt worden, die sub 13 und 16 aufgeführten Protocollate delirt, für die übrigen Urkunden aber beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 30. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(463) Christensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Antrag des Eingesessenen Thomas Friedrich Lorenzen in Behrendorff werden hiemittelst Alle und Jede, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an die im Besitze des Extrahenten und der Marike Hinrichsen in Klein-Sollwitt bis dahin befindliche Hälfte einer in Addebüll in der Südermarsch, Kirchspiel Mildstedt, belegenen 4 Demat 4 Saat 29 Ruthen großen Fenne zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der die Ansprüche begründenden Original-Documente im unterzeichneten Gericht, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden.

Husum den 6. Mai 1872.

(464) Königl. Amtsgericht II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des weil. Hufenparcelisten Martin Christian Kunkel in der sogenannten Mühlenstraße bei Guter-Ballig, Guts Gelting, Frau Sarah Magdalena Maria Kunkel, geb. Thomsen, ebendaselbst, am 16. März cr. verstorben, ist von den sämmtlich mündigen und legitimirten, beziehungsweise abwesenden und per mand. vertretenen Erben hieselbst die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum über deren Nachlaß beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen — mit Ausnahme der protocollirten Creditoren — Alle und Jede, welche an den Nachlaß der vorgenannten verstorbenen Eheleute Kunkel, wozu auch die von dem Erblasser mittelst Contracts vom 23. October 1855 erworbene, bei Guterballig, adel. Guts Gelting, belegene Hufenparcelenstelle cum pert. gehört, Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen

12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzugeben und zu melden, die etwa in Bezug kommenden Original-Documente zu produciren und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht,
Kreisgerichts-Bezirks Flensburg.

(465) H. E. v. Buchwald.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der 1/2-Hufner Heinrich Hugo Nissom in Holzbunge seine daselbst belegenen zwei 1/4-Hufenstellen c. pert., sowie ein von der Königl. Regierung käuflich erworbenes Stück Vorland am Bistensee von 108,1 □Ruthen verkauft und auf Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams angetragen hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die beregten zwei 1/4-Hufen c. pert. und an das Stück Vorland dingliche Forderungen und Rechte zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Forderungen und Rechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 8. Mai 1872.

(466) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Nissen Juhl zu Stokkerhoved von dem Hofbesitzer Peter Hansen den demselben gehörigen, im Kirchspiel Alt-Hadersleben belegenen Hof „Knorborg" gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Hof „Knorborg" dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(467) G. v. Stemann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Gutsbesitzers Böbs von Grünhorst, werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an das von demselben an Henning Oldekop aus Hannover verkaufte, im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegene adel. Gut Grünhorst cum pert. et inv. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(468) Rheder.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des früheren Schuhmachermeisters Henning Detlef Schleth hieselbst, und
2) der Wittwe des Maurergesellen Andreas Paulsen Raben, Maria Raben, geb. Jürgensen,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(469) G. v. Stemann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß des am 16. April 1872 zu Burg verstorbenen Käthners Hans Martens hat wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen. In dieser Veranlassung werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der bereits gemeldeten Erben, Alle, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich an das zu Burg im II. Quart. sub Nr. 1 belegene Haus c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(470) Bünz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag des Käthners Johann Hinrich Stechmann in der Engelbrecht'schen Wildniß

werden hiedurch die Kinder und Erben des am 10. Januar 1828 daselbst verstorbenen Häuerlings Jacob Schinkel, deren Leben und Aufenthalt unbekannt ist und welche Ansprüche auf eine auf der Kathe des ꝛc. Stechmann, Fol. 185 des Schuld- und Pfandprotocolls aus dem Kaufcontracte zwischen Jacob Schinkel und Johann Nibbe vom 17. October 1822 protocollirte Restkaufssumme von 56 Thlr. 24 Sgr., welche von dem Vorbesitzer des Antragstellers, Nibbe, schon an den mehrgedachten J. Schinkel bezahlt sein soll, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst rechtsgehörig geltend zu machen, widrigenfalls das gedachte Protocollat wird getilgt werden.

Glückstadt, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(471) A. Burchardi.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die Nachlaßmasse des verstorbenen Joh. Friedr. Schaar in Hamburg, St. Pauly, über welche auf Antrag des Massecurators der Concurs der Gläubiger erkannt ist — insbesondere an die zur Masse gehörige, in Lieth belegene Stelle des Erblassers, sind, bei Vermeidung der Ausschließung derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator hier zu bestellen.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(472) Revenstorf.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die von Andreas Klinck in Uetersen 1868 an seinen Bruder Nic. Klinck verkauften, jetzt auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses mit in die Concursmasse des Erstern gezogenen Grundstücke: 2 in Batzhorn belegene, im Batzhorner Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 41 verzeichnete Parcelen Landes nebst dem im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 1412 aufgeführten sog. Batzhornkamp, sind binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, hieselbst anzumelden.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(473) Revenstorf.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Buchhändler Hermann Heiberg hieselbst das im 7. Quartier sub Nr. 206 und 207 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p. an den Kaufmann Emil Paulsen hieselbst verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwanige unbekannte, diesen Besitz c. p. afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den bezeichneten Besitz dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 11. Mai 1872.

(474) Königl. Amtsgericht I.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 2. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Catharina Sievers, geb. Harders, und ihres vorverstorbenen Ehemannes Hans Sievers in Huje wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, so werden — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an diesen Nachlaß, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen beiden, im Krummendieker Schuld- und Pfandprotocoll Vol. I Fol. 81 und im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 70 verzeichneten Kathenstellen c. p., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorlegung der bezüglichen Schulddocumente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten beiden Kathenstellen, welche sowohl zusammen als jede für sich, jedoch ohne Inventar und Mobiliar, zum Aufgebot gelangen,

am Sonnabend, den 22. Juni d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

im Wirthshause der Wittwe Anna Harders in Huje stattfinden soll. — Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht, als bei dem Massecurator, Käthner Hans Detlef Rehder in Huje, eingesehen werden.

Itzehoe, den 11. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(475) Brockenhuus.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Thomas Prehn Jürgensen auf Fladsteen, welcher seine daselbst belegene Hufe zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede,

welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(476) G. L. Müller.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt des einzigen Sohnes und Erben der am 27. October v. J. in Holbeck verstorbenen Wittwe Anna Catharina Marie Thomsen, geb. Hansen, Namens Nicolay Thomsen, nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe, geboren am 23. December 1829 und seit 1859 bereits verschollen, event. dessen unbekannte Erben hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, von seinem Aufenthalte dem unterzeichneten Amtsgerichte nähere Kunde zu geben, widrigenfalls hinsichtlich des ihm nach der Erblasserin zugefallenen Vermögens eine Abwesenheitscuratel bestellt werden wird.

Zugleich werden Alle, welche an den Nachlaß der Wittwe Thomsen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, aufgefordert, binnen obengenannter Frist beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig sich zu melden.

Gravenstein, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(477) Löck.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Der Halbhufner Asmus Rehmke zu Hummelfeldt hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine zu Hummelfeldt belegene Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an die Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. zu Hummelfeldt zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 14. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(478) C. Lübbes.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Johann Dithmer Paulsen in Ketelsbüttel werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den gedachten Verstorbenen oder dessen Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 14. Mai 1872.

(479) Königliches Amtsgericht.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung,

1) über die Habe und Güter des Gastwirths Johann Hinrich Stahmer hieselbst Concurs der Gläubiger erkannt worden, und
2) die Nachlaßmasse des verstorbenen Altentheilers Christian Julius Michaelis, wail. zu Rethwischfeld, wegen Ueberschuldung derselben und Repudiation der Erben zur concursmäßigen Behandlung hat gezogen werden müssen,

so werden Alle und Jede, mit Ausnahme

ad 1. der protocollirten Gläubiger und
ad 2. derer, die sich bereits auf das unterm 2. Juni 1871 erlassene Indagationsproclam gemeldet haben,

die an eine der beiden Concursmassen Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Reinfeld, den 23. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(480) Wolfhagen.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch nachstehend aufgeführte Verschollene, nämlich:

1) der am 3. Mai 1827 zu Süderholz, Kirchspiels Ulkebüll, geborene Friedrick Maibüll, ehelicher Sohn des Insten Friedrick Maibüll daselbst und seiner Ehefrau Anna Maria Maibüll, der eingegangenen Nachrichten zufolge auf einem amerikanischen Schiffe gefahren, 1852 über Bord gefallen und ertrunken sein soll;
2) die resp. am 17. Juli 1795 und am 24. October 1801 zu Westerland geborenen Boy Cornelius Claaßen und Thönis Cornelius Claaßen, welche beide das 70. Lebensjahr überschritten;
3) der am 26. Mai 1793 zu Westerland geborene Bleike Boy Claasen ehelicher Sohn des Cornelius Boy Claasen und der Dürken, geb.

Bleiken, welcher gleichfalls das 70. Lebensjahr überschritten;

4) der am 6. Februar 1802 im Kirchspiel Loit geborene Jep Hansen Dornmann, alias J. H. Toft, ehelicher Sohn des Hufners Hans Hansen Dornmann und Bodel, geb. Morcors, welcher das 70. Lebensjahr ebenfalls überschritten;

5) der am 15. März 1814 zu Kirkebye geborene Rasmus Beck, ehelicher Sohn des Steuermanns Rasmus Beck und seiner Ehefrau Mette, geb. Chrestens, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge am 7. November 1871 auf der Reise von Kiel nach der Gjennerbucht in der Höhe von Bülk über Bord gefallen und ertrunken ist;

6) der am 31. März 1831 in Apenrade geborene Schiffscapitain Bendix Bendixen, ehelicher Sohn des Schiffscapitains Bendix Bendixen und der Maria, geb. Böbecker, welcher höchst wahrscheinlich bei dem im Jahr 1866 auf der Reise von Hongkong nach Ningpo erfolgten Untergange des Hamburger Barkschiffes „Amur" seinen Tod gefunden hat;

7) der am 31. Juli 1839 in Apenrade geborne Schiffscapitain Sören Friedrich Harboe, ehelicher Sohn des Johannes Peter Knedens Harboe und der Agatha, geb. Andresen, sowie seine am 27. Mai 1846 ebendaselbst geborene Ehefrau Marie Sophie, geb. Hoffgaard, eheliche Tochter des Kaufmanns und Senators Carl Emil Hoffgaard und der Henriette Marie, geb. Koch, in Apenrade, welche beide bei dem am 2. September 1872 in der Nähe von Hongkong erfolgten Untergange des in Apenrade beheimatheten Deutschen Barkschiffes „Hans" gleichzeitig ihren Tod gefunden haben,

resp. deren unbekannte Erben, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. 2 in Sonderburg, ad 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung 2 in Apenrade, und ad 6 und 7 endlich bei demselben Amtsgerichte Abth. I rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgenannten Verschollenen für todt werden erklärt werden und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben ausgeliefert, resp. überwiesen werden wird.

Flensburg, den 30. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(481) Christensen.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den unter gerichtlicher Handlung befindlichen Nachlaß der weiland Eheleute, Anbauer und Schuhmacher Hans Hinrich Hansen und Anna Catharina Elisabeth, geb. Düllsen, in Großensee Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden, und zwar bei Vermeidung der Präclusion.

Trittau, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(482) Tadey.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Nach dem tödtlichen Hintritt des früheren Klosterverwalters Jaspersen in Schleswig sind in seiner Geldkiste folgende deposita, die wahrscheinlich demselben als früheren Actuar des südlichen Theils des Amtes Gottorff zur Aufbewahrung übergeben worden, vorgefunden:

1) eine Obligation der Nationalbank in Copenhagen d. d. 17. März 1819, groß 20 ℛ R.-M., auf Inhaber lautend,
2) ein Beutel mit der Etikette: Hierin enthalten 29 ℛ 77 ß R.-M. an Zinsen aus einem Schiffscontract und 2 ℛ 20 ß R.-M., alles von Peter Thomsen in Christiansholm an Schomer zu zu Sophienhamm zu zahlen, und
3) ein Beutel mit der Etikette, dieser als Depositum übergebener ohne Etikette versehener Beutel enthält 48 ℛ 11 ß R.-M. jedoch nach vorgenommener Zählung nur 70 ℛ $3^1/_2$ ß oder 28 ℛ $3^3/_8$ Sgr. enthaltend.

Wenn nun die Eigenthümer dieser deposita nicht zu ermitteln gewesen, so ergeht hiemit die Aufforderung an Alle und Jede, welche an diese deposita Ansprüche zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden oder zu gewärtigen, daß diese deposita als Herrenloses Gut dem Fiscus überwiesen werden.

Schleswig, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht III.

(483) C. Ketelsen.

№ 23.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die Gutsbesitzer L. H. A. Hederich zu Büstorf und L. N. Johansen auf Sophienhof angezeigt, daß sie das ihnen gemeinschaftlich gehörige im vormaligen Oldenburger Güterdistricte belegene adelige Gut Testorff cum pert. an den Rittergutsbesitzer J. A. W. Carstenn zu Lichterfelde bei Berlin verkauft hätten und um dem Käufer ein von allen dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocolle liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden daher Alle Diejenigen, welche an das adelige Gut Testorff cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes, derselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Oldenburg i/H., den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(484) W. Hensen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Viertelhufe des Detlef Risch in Westermühlen sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 28. April 1872.

(437) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen nachbenannter hiesiger Einwohner:

1) des Tischlers Jürgen Matthiessen,

2) des Gastwirths Ludwig Julius Christian Baarts

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 29. April 1872.

(438) Königl. Amtsgericht I.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem von Gerichtswegen bestellten Curator des weichhaft gewordenen Amtsgerichtssecretairs Carsten Harms Deethmann in Husum die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den genannten Deethmann und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Husum, den 30. April 1872.

(439) Königliches Amtsgericht I.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Alle nichtprotocollirte, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Rechte an die von dem Eingesessenen G. H. J. Schmuck in Wandsbeck an den Generalconsul Joh. W. Kück in Hamburg verkaufte, in Schönningstedt belegene Brinkkäthnerstelle cum pert. sind, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 30. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(440) C. Kohlmann.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle Ansprüche an den Nachlaß der Ehefrau Maria Sophie Peters, geb. Nagel, weil. in Krempel, mit Ausnahme der Erbansprüche, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden, unter Actenprocuraturbestellung seitens Auswärtiger.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen, in Krempel belegenen Wohnhauses Nr. 55 nebst ca. 30 Scheffel Geestlandes auf

Donnerstag, den 13. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Gastwirths H. H. Heim hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Lunden, den 2. Mai 1872.

(441) Königliches Amtsgericht.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter:

1) des Schneidermeisters H. Chr. Fr. Schaper in Wandsbeck,

2) des Arbeitsmannes Christian Bartels daselbst und

3) des Schullehrers Asmus Friedrich Wollesen daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachte Concursmassen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 2. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(442) Witthöfft.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Landbürger Johann Hinrich Bernitt sein im 2. Quartier Nr. 109 hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, dazu gehörigen Ländereien und sonstigen Zubehörungen parcelenweise verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams zur Sicherstellung der resp. Käufer beantragt hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die gedachten Immobilien dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Neustadt, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(443) Romundt.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Eingesessenen Joh. Grotzky d. J. im Hindorfer Felde sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 3. Mai 1872.

(444) Königliches Amtsgericht.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Der Wurthsitzer Detlef Chr. Hinr. Braase hat von seiner zu Bastorf, Guts Sartorf, belegenen Landstelle zwei dazu gehörige zwischen Moorholz und Kratt westlich vom Wege belegene Koppeln, sowie die sogenannte Casmacker Koppel, zusammen 4 Steuertonnen cum pert., verkauft und zur Sicherung der Käufer den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Koppeln c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 4. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(445) Römer.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Maurermeisters Johann Heinrich Ebbets jun. in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 4. Mai 1872.

(446) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß des Tabacksfabrikanten August Philip Herrmann Rathje in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, unter dem 3. Mai d. J. erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Diejenigen, welche an die zu diesem Nachlasse gehörenden in der Altstadt Plön sub Nr. 54 und 55 des 3. Quartiers belegenen Häuser nebst Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Bevollmächtigten.

Plön, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(447) C. Fischer.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem mittelst Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 27. März cr. über das Ver-

mögen des Büreauarbeiters Wilhelm Thedens in Husum der Concurs der Gläubiger eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an diese Concursmasse, insbesondere an das dazu gehörige in Osterhever belegene Mühlengewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schloß vor Husum, den 6. Mai 1872.

(448) Königl. Amtsgericht I.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hermann Radbruch sen.,
2) des Senfmüllers Joachim Muuß,

beide in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. Mai 1872.

(449) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmannes Ehler Reimers in Nortorf unterm 30. April d. J., vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, — Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung — rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 3. Mai 1872.

(450) Königliches Amtsgericht.

№ 38.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 15.

Alle diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Landmann August Matthias Gottfried Körting, in specie an seinen zu Friedrichsgabe belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(451) v. Stemann.

№ 39.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Höker und Bäckers August Wilhelm Westphal in Wahlstedt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt ist, so werden Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar und namentlich an die zur Masse gehörige in Wahlstedt belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 3. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(452) Wulff.

№ 40.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Müller Thomas Berthelsen hieselbst sein bei Sonderburg belegenes Besitzthum, nämlich:

a. den ihm gehörigen Theil vom sog. Schloß-Mühlengrundstück cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 20. Juli 1871, groß 1 Morgen 130 []Ruthen oder 0,80 Steuertonnen, und
b. die ihm gehörigen, zwischen der sog. Mühlen-Batterie und dem Militair-Lazareth belegenen Ländereien cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 15. October 1871 enthaltend 2 Morgen 38 []Ruthen oder 1 Tonne 8 []Ruthen Steuermaaß,

mittelst Contracts vom 23. März / 5. April 1872 an den Königlichen Militair-Fiscus verkauft und dem Käufer einen anspruchsfreien Besitz zu gewähren versprochen hat, zu welchem Ende auf die Erlassung eines Evictions-Proclams angetragen ist, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleini-

ger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Besitzthum cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die Urkunden, worauf sie solche Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(453) Hellborn.

№ 41.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 14. April 1872 zu Skrydstrupfeld verstorbenen Käthners Lars Hansen Björnsholm, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 6. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(454) C. A. Nissen.

№ 42.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Gärtner Jochim Friedrich Plamboek in Wiek seine daselbst belegene Kathenstelle verkauft und zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Kathenstelle c. pert. zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 6. Mai 1872.

(455) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 43.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gastwirth Hans Reese in Segeberg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an den dem Extrahenten gehörigen Grundbesitz, insbesondere an das in der Hamburgerstraße hieselbst belegene Vollbürgerhaus nebst Ländereien, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(456) Wulff.

№ 44.

Zweite Bekanntmachung.

Am 5. d. M. ist die Wittwe des weil. Lombardverwalters Jens Christian Backen, Frau Anna Catharina Backen, geb. Rehse, in Eckernförde verstorben mit Hinterlassung genügend bekannter mündiger und unmündiger Erben.

Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß protocollirter Gläubiger, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Backen, speciell an das dazu gehörige, in Eckernförde im 2. Quartier sub Nr. 30 belegene Gewese c. pert., Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(457) C. Lübbes.

№ 45.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Hufners Christian Peter Nissen in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Toftlund belegene Hufe cum pert., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Toftlund, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(458) Bachmann.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle Forderungen und Ansprüche, resp. Pfandrechte

an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Magdalena Porath, geb. Beckmann, insbesondere an die Häuser Nr. 26/27 und 28 in der neuen Straße von Rendsburg oder an die Firma D. Porath in Rendsburg sind, bei Strafe der Ausschließung, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 16. April 1872.

(400) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Goldschmieds Gerhard Carl Christian Rehder in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königl. Amtsgerichte gehörig anmelden.

Rendsburg, den 7. April 1872.

(412) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 9. v. M. verstorbenen Schuhmachers Marx Hinrich Klinckhammer in Uetersen und der wail. Ehefrau desselben, Caecilia, geb. Offenbrüggen, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, unter Einreichung der die Ansprüche begründenden Documente resp. Extracte aus den Kirchenbüchern hieselbst anzumelden.

Insbesondere wird der Sohn der wail. Ehefrau Cath. Martens, geb. Offenbrüggen, in Hamburg, einer Schwester der Ehefrau Klinckhammer, Namens Fritz Martens, aufgefordert, seine Erbansprüche in obiger Frist anzumelden, widrigenfalls hinsichtlich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Die im Testament des Klinckhammer benannten Vermächtnißnehmer sind von der Anmeldung ihrer Ansprüche hinsichtlich der Vermächtnisse befreit.

Uetersen, den 18. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(413) Revenstorf.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen, als:

1) des Handelsmanns Thomas Hansen Lund in Apenrade,
2) des Arbeitsmanns Christian Jensen auf der sogenannten Brunde Ziegelei bei Apenrade,
3) des Handelsmanns Hans Christian Schmidt in Apenrade,
4) des Höfers Thomas Jürgen Andresen in Apenrade,
5) des Pächters Hans Peter Paulsen zu Seegaard Krug,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der sub 4 genannten Masse gehörige Gewese Nr. 59 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 22. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abthl.

(414) A. Selig.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) der früheren Putzmacherin Eline Jensen, geb. Munk,
2) des Tischlermeisters Hans Peter Jacobsen,
3) des Buchbinders N. Brammertz

in Sonderburg der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachten Personen, jetzt deren resp. Concursmassen, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(415) Rissom, c. n.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmannes Friedrich Nielsen Schmidt, in Firma

F. N. Schmidt in Großenwiehe, über das Vermögen desselben unterm 12. d. M. der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere auch an das zu derselben gehörige, in Großenwiehe belegene, aus Wohnhaus, Nebenhaus und Garten bestehende Gewese, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(416) Adler.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, die aus einer angeblich verloren gegangenen, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott Bd. I Fol. 96, auf dem jetzt dem Hans Jürgen Rave zu Rabenkirchenholz zustehenden Folio unterm 16. December 1799 protocollirten, unterm 1. Mai s. J. von Hans oder Peter Callsen an den Etatsrath und ersten Bürgermeister Bruyn zu Schleswig, Namens des Magistrats der Stadt, auf 50 ℛ︀ grob. Cour. Capital und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten Obligation, Ansprüche erheben zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzen Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, indem in Ermangelung derartiger Anmeldungen das Original gedachter Obligation mortificirt und das bezügliche Protocollat getilgt werden wird.

Schleswig, den 23. April 1872.

(417) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 53.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Erbregulirungssachen

1) nach dem am 1. October 1871 verstorbenen Particulier Andreas Christiansen Müller und seiner vorverstorbenen Ehefrau in Itzehoe,
2) nach dem am 28. December s. J. verstorbenen Gastwirth und Musikus Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen in Itzehoe,
3) nach dem am 14. Januar 1872 verstorbenen Verlehntsmann Eggert Sierck in Peißen,
4) nach dem am 7. Februar s. J. verstorbenen Verlehntsmann Claus Kröger in Pöschendorf,

werden nachbenannte Erben, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht hat ermittelt werden können, nämlich:

ad 1. der zum Miterben der wail. Eheleute Müller testamentarisch instituirte Neffe derselben, Henning Henningsen, angeblich zuletzt wohnhaft zu Beaufort in der Colonie Victoria in Australien,

ad 2. der seit ca. 4 Jahren zur See abwesende Sohn und Miterbe des wail. Heinrich Friedrich Carl August Ebbighausen, Namens Heinrich Ebbighausen,

ad 3. die nach Amerika ausgewanderte Mutter-Brudertochter des wail. Eggert Sierck, Ehefrau Anna Timm, geb. Stahl,

ad 4. die Tochter erster Ehe des wail. Claus Kröger Ehefrau Anna Hartmann, geb. Kröger, angeblich zuletzt wohnhaft in Winona im Staate Minesota in Nordamerika,

hiedurch aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieser Ladung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihren event. Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 23. April 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(418) Brockenhuus.

№ 54.

Dritte und letzten Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der executores testam. des am 30. März d. J. in Nizza verstorbenen Herrn Günther Ludwig Stuhlmann aus Altona werden hierdurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens zum

13. August d. J.,

als peremtorischem Angabetermin, auf gehörige Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. April 1872.

(419) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 27. Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des Schmieds Hartz in Ulfshuus, Marie Hartz, geb. Möllerskov, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die besagte Nachlaßmasse Ansprüche und

Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Hadersleben, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(420) G. v. Stemann.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter Curatel gestellte Wittwe des weil. Claus Lucht auf Stubbenberg (bei Buchholz), Margaretha, geb. Hoops, resp. deren zu Stubbenberg belegenen kleinen Grundbesitz sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 25. April 1872.

Königl. Amtsgericht.

(421) Bünz.

№ 57.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Fleischermeister Eduard Schumann hieselbst das dem früherem Uhrmacher Asmus Iwersen hieselbst gehörige, in der Bischofsstraße sub Nr. 301 belegene Wohnhaus c. pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 26. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(422) G. v. Stemann.

№ 58.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Marx Erichsen hat die bisher dem Käthner Johann Ludwig August Möller gehörige, zu Karlberg, Guts Dörphoff, belegene, 3 Tonnen große Erbpachtstelle cum pert. käuflich erworben und zu seiner Sicherung gegen nicht übernommene Forderungen den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Stelle cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 27. April 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(423) Römer.

№ 59.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die, Marcus Andreas Nielsen in Cabdrup gehörige, daselbst belegene und von ihm neuerdings verkaufte Kathenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 29. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(424) C. A. Nissen.

№ 60.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Krügers Pay Nis Petersen an der Bargumer Chaussee, als gerichtlich bestellten curator absentis des heimlich, wahrscheinlich nach Amerika fortgegangenen Höfers und Krügers Hinrich Peters, früher in Wester-Bargum, über die Habe und Güter des Letzteren, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Generalconcurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Bredstedt, am 20. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(425) Sudeck.

№ 61.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 15.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe des weil. Peter Hinrich Kohlsaat, Catharina Magdalena, geb. Haack, zu Neufeld, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 25. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(426) Möller.

№ 62.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor einiger Zeit verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Höck in Flensburg, insbesondere auch an das zu diesem Nachlasse gehörige Wohnhaus Nr. 457 nebst Zubehör, im Kirchspiel St. Marien hieselbst, sowie an die Binnenlücke Nr. 11 auf Ramsharder Feld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(427) Brinkmann.

№ 63.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch, mit Ausnahme der bereits zu den Acten gebrachten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Metta Margaretha Wilhelmine Grale, Tochter des weil. Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Grale in der Papagoienstraße hieselbst, Erb- sowie sonstige Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, insonderheit die unbekannten etwaigen erbberechtigten Verwandten der Verstorbenen von väterlicher Seite, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens zu dem auf

den 13. August d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermine auf gehörige Weise zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 26. April 1872.

(429) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 64.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Verfügung werden hiedurch Alle, welche aus der Amtsführung des am 9. Januar cr. verstorbenen Gerichtsboten Johann Christian Johannsen hieselbst, an die von demselben bestellte Caution von 100 ℛ Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Aufgebots angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht gehörig anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung der Caution verfügt werden wird.

Gettorf, den 1. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(430) Rheder.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

22. Stück. — Montag den 27. Mai 1872.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zum Nachlasse der Eheleute Bumann gehörige zu Hohenfelde belegene Superficies-Eigenkathe Nr. 28 soll am

Sonnabend, den 6. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichtszimmer unter den sodann zu verlesenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lütjenburg, den 15. Mai 1872.

(485) Königliches Amtsgericht.

[2.1] **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit Rescripts des Königl. Kreisgerichts in Kiel vom 4. d. M. ist die für den früheren Hufner, jetzigen Altentheilsmann Paul Hinrich Hartz in Blumenthal angeordnete Prodigalitätscuratel mit der Bestimmung wieder aufgehoben worden, daß die Hälfte von dem in seiner früheren Hufenstelle für ihn protocollirten Capital von 1200 ℛ Pr. Cour. seiner freien Verfügung entzogen werde, als welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bordesholm, den 21. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(498) Carstens.

[3.3] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Generalversammlung der Actionaire
am Donnerstag, den 6. Juni 1872, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofs-Hotel, Altona.

Tagesordnung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Antrag von Ausschuß und Direction von dem der Gesellschaft nach § 2 des Statuts und § 16 der Königlichen Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 in Bezug auf die Erbauung von Zweigbahnen verliehenen Vorzugsrechte, in Betreff einer projectirten Bahn Neumünster-Heide-Tönning keinen Gebrauch zu machen.
3) Wahl für die in Gemäßheit des § 54 des Statuts austretenden 5 Ausschußmitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 5. Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofshotel in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben, die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 17. April 1872.

Der Ausschuß.

(434) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.1] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Außerordentliche
Generalversammlung der Actionaire
Freitag, den 28. Juni 1872,
Vormittags 11½ Uhr,
in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction, betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide u. s. w.

Da die am 16. Mai d. J. zur Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag zusammen berufene außerordentliche Generalversammlung gemäß § 44 alin. 2 des Statuts nicht beschlußfähig war, so wird nunmehr über denselben durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden.

Unmittelbar nach geschlossener außerordentlicher Generalversammlung findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung statt, in welcher

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den Statut gemäß austretenden Herrn S. J. Cahen, gegenwärtig in Dresden,

vorgenommen und

2) der Geschäftsbericht der Direction pro 1871 vorgelegt wird.

Actieninhaber, welche den Generalversammlungen beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 27. Juni Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der gedruckte, oben erwähnte Antrag des Ausschusses und der Direction, der Geschäftsbericht der Direction für das Jahr 1871 und das Protocoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai d. J. kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr, sowie der Geschäftsbericht von den Hamburger Actionairen vom 1. bis 8. Juni bei dem Herrn L. E. Delbanco in Hamburg entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 22. Mai 1872.

Der Ausschuß.

(499) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Steckbrief.

Der Matrose IV. Klasse Taubensee der 1. Abtheilung der Stammdivision der Ostseeflotte, fehlte am 12. d. M. bei der Abendmusterung an Bord Sr. Maj. Schiff „Gefion" ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Taubensee zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Jakob August Taubensee, geboren zu Zeyer, Provinz Westpreußen, Tag der Geburt 12. Februar 1849, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt kräftig, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen fehlen.

Kiel, den 17. Mai 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

(486) Grapow, Corvetten-Capitain.

Bekanntmachung.

Der unterm 2. Mai d. J. wider Carl Friedrich Wilhelm Grählert aus Trinwillershagen erlassene Steckbrief wird durch dessen Inhaftnahme zurückgenommen.

Blankenese, den 18. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(487) Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Allen, welche Ansprüche an den von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß des Käthners Johann Mewes wail. in Bramstedt haben, wird hiedurch aufgegeben, sich damit bei dem unterzeichneten Gericht binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Das Gleiche gilt von dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die zur Masse gehörigen beiden Grundstücke, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Bd. I Fol. 345 und Bd. III Fol. 26. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind allein die protocollirten Creditoren.

Bramstedt, den 6. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(488) Pfaff.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Oberkriegscommissairs Johannes Wilhelm Christian Burmester in Wandsbeck hieselbst erklärt haben, den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu können, so werden hiemit Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des wail. Oberkriegscommissairs J. W. Ch. Burmester Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(489) Witthöfft.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Spar- und Leihcasse zu Cappeln das auf dem im Jahre 1828 oder 1829 von dem damaligen Besitzer des Geweses Nr. 33 A im I. Quartier, Gether jun. erworbenen Grundstück erbaute, im III. Quartier sub Nr. 2 der Stadt Cappeln belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an dieses Grundstück und Gebäude c. p. zu haben glauben, aufgefordert solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben,

binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 11. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(490) Lembke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das Vermögen:

1) des Händlers Johann Friedrich Rosendahl in Apenrade,
2) des Drechslermeisters Hans Christian Hansen in Apenrade,
3) des früheren Schullehrers in Hostrup Peter Nissen, jetzt in Apenrade,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an vorbenannte Personen, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der zuerst genannten Masse gehörige Gewese Nr. 55 im 3. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(491) A. Selig.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Schenkwirths und Hausbesitzers Niels Brodersen hieselbst der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist.

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an besagten Niels Brodersen, namentlich auch an das zur Masse gehörige Gewese Nr. 65 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 14. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(492) A. Selig.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Weinhändlers Christian Möller in Tondern und die von ihm vertretene Handelsfirma C. Möller & Co. daselbst der Concurs rechtskräftig erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Cridar oder dessen genannte Firma, jetzt deren Concursmasse, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung ordnungsmäßig anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse. Etwaige Inhaber von Faustpfändern des Cridars haben dieselben bei Strafe der doppelten Zahlung an die Masse abzuliefern.

Tondern, den 17. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(493) C. Cohen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der resp. am 9. März und 5. April d. J. verstorbenen Eheleute Claus Delfs und Abel Delfs, geb. Hinz, zu Neumühlen die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der genannten Erblasser Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 17. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(494) Seidel.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der vormalige Hufner Sören Mikkelsen Bruhn, z. Z. in Niehuus, hat mit höherer Genehmigung von dem ihm bisher zugehörigen Hofe in Oersted eine Kobbel Sönderbröd, groß 9 Ton. $6^{7}/_{16}$ Sch., an den Hufner Christopher Dunding in Oehrstedt verkauft, und außerdem noch die Bewilligung erhalten, mehrere Parcelen, wie namentlich die Koppeln Soelbjerg und Nörrebröd, zusammen 6 Ton. $^{7}/_{16}$ Sch., die Wiese Mölbyemark, groß $3^{8}/_{16}$ Sch., aus der Kobbel Tofft

ein Areal von 1 Ton. $2^4/_{16}$ Sch. und ein bereits bebautes Areal von $^9/_{16}$ Sch. zu verkaufen, und dem Käufer die Leistung der Gewähr für etwanige, nicht protocollirte, hypothekarische Ansprüche versprochen, zu dem Behuf aber die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams für die verkaufte Kobbel Sönderbröd wie die übrigen benannten Parcelen hieselbst angetragen. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorerwähnten Parcelen oder einzelne derselben dingliche, nicht protocollirte Ansprüche machen wollen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht anzumelden und ihre etwanigen Documente urschriftlich zu produciren.

Hadersleben, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(495) G. Claussenn.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 29. Januar 1871 zu Wittenwurth verstorbenen Hofbesitzers Siem Hagge Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 10. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(496) Scholtz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Rentier Reimer Eck in Meldorf (früheren Müllers am Deichstrich, Kirchspiels Büsum) werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen, der gerichtlichen Behandlung unterliegende Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 21. Mai 1872.

(497) Königl. Amtsgericht.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Anna Margaretha Voß, geb. Reimers, wail. in Weddingstedt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 24. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(462) Scholtz.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden, verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Ries- und Süderrangstrup-Harden Band I Fol. 334 p. 2 infra auf dem Folio des Mathias Sörensen in Barsmark am 20. Juni 1800 und bezüglich der Zinserhöhung am 28. Novbr. 1825 protocollirten Obligation des Christian Petersen in Barsmark an den Hufenbesitzer Hans Paulsen daselbst über pro resto 300 ℛ Cour., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., nebst früher $3^1/_4$, jetzt 4 pCt. p. a. Zinsen sammt Cessionsacte der Paulsenschen Erben an das Armencollegium des Kirchspiels Loit vom 28. November 1825 und des Letzteren an die Kirche daselbst vom 12. Juni 1862 sowie Agnitionsurkunden des Mathias Sörensen vom 14. März 1862 und 24. Juli 1862;

2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I. Fol. 332 p. 2 supra auf dem Folium des Christen Nielsen Schau am 5. September 1796 protocollirten Obligation des Niels Petersen Holwey an die Armencasse zu Loit vom 3. s. M. über 40 ℛ nebst 4 pCt. Zinsen p. a. und Cessionsacte der Letzteren an die Kirche zu Loit vom 12. Juli 1862 nebst Agnitionsacten des Christen Nielsen Schau vom 14. März 1862 und 26. Februar 1863;

3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 286 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 11. Januar 1837 protocollirten Obligation des Claus Petersen, rect. dessen Erben, an die Loiter Kirche über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

4) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 292 p. 2 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 3. März 1841 protocollirten Obligation des Claus Hansen an die Loiter Kirchencasse vom 26. Februar 1841 über 53 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

5) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 276 p. 2 infra auf dem Folium des Mads Slipsager in Kirkebye am 2. Mai 1837 protocollirten hypothekarischen Obligation

des Nis Nielsen Rossen an die Loiter Kirche 1. Mai 1837 über 213 ℛ 32 ß Dän. R.=M., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

6) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll Band I Fol. 363 auf dem Folium des Christen Thomsen Moos in Stollig am 10. September 1822 protocollirten Obligation des Thomas Marcussen Moos von demselben Tage, ausgestellt an die Loiter Kirche über 106 ℛ 64 ß Dän. R.=M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und 4¼ pCt. jährlicher Zinsen, nebst Agnitionsacte des Christen Thomsen Moos vom 12. April 1862;

7) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll Band I Fol. 864 infra auf dem Folium der Catharina Schmidt, geb. Closter, in Kirkebye am 15. September 1841 protocollirten Obligation derselben an die Kirche zu Loit vom 13. s. M. über 133 ℛ 32 ß Dän. R.=M., jetzt 100 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

8) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll auf demselben Folium am 23. November 1853 protocollirten Obligation des ehelichen Curators derselben Catharina Schmidt an die Kirche zu Loit vom 7. s. Mts. über 53 ℛ 32 ß Dän. R.=M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

9) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll Band I Fol. 293 p. 2 auf dem Folium des Claus Jacob Andresen in Kirkebye am 14. Mai 1862 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 4. März s. J. über 106 ℛ 64 ß Dän. R.=M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, vom 10. August 1849 angerechnet;

10) folgenden, in demselben Schuld= und Pfandprotocolle Band I Fol. 924 p. 2 auf dem Folium des P. N. Damm in Kirkebye protocollirten, Schulddocumenten:

a) einer am 9. October 1839 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation des Matz Hinrichsen Lange an Hans Christopher Fries über 160 ℛ Dän. R.=M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte vom 8. September 1857, durch welche dieses Capital an die Loiter Kirchencasse übertragen worden,

b) einer am 3. December 1844 protocollirten und von demselben Matz Hinrichsen Lange an Matz Krag in Loit=Kirkebye unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation über 106 ℛ 64 ß Dän. R.=M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte über die geschehene Uebertragung an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

c) einer am 21. December 1849 protocollirten und unter demselben Datum ausgestellten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans N. Beuschau in Loit über 100 ℛ v. Cour., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

d) einer am 12. October 1853 protocollirten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans Rasmussen Beuschau in Loit=Kirkebye vom 6. s. Mts. über 160 ℛ Dän. R.=M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857;

11) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll Band I Fol. 317 p. 2 auf dem Folium des Marcus Andersen Jespersen in Barsmark am 17. Mai 1866 protocollirten Pfandobligation desselben an die Loiter Kirche vom 15. s. Mts. über 200 ℛ v. Cour., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

12) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll Band II Fol. 331 auf dem Folium des Johannes Marckmann in Loit=Kirkebye vom 24. Juni 1867 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 23. s. Mts. groß 400 ℛ v. Cour., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

13) einer im Schuld= und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade auf dem Folium des Lorenz Petersen, Besitzers des Hauses Nr. 115 im 4. Viertel der genannten Stadt, am 6. Mai 1848 protocollirten Obligation der Wittwe des Lorenz Petersen, Anna, geb. Petersen, c. c. et ass. an die Loiter Kirche vom 1. Mai s. J. groß 320 ℛ Dän. R.=M., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

14) einer in demselben Schuld= und Pfandprotocoll auf dem Folium des Hans Friedrich Nielsen, Besitzers des Hauses Nr. 52 im 4. Viertel der Stadt Apenrade, am 27. April 1785 protocollirten Obligation des Franz Ulrich von Roeder an die Armencasse zu Loit vom 20. s. Mts. über 200 ℛ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Bürgers und Töpfers Jens Christian Fiskbeckhuus in Apenrade vom 6. März 1862 und Cessionsacte vom 12. Juni 1862, durch welche das gedachte Capital nebst Zinsen von der Loiter Armencasse an die Kirche zu Loit cedirt worden;

15) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. III pag. 15 auf dem Folium des Bürgers und Kaufmanns Johannes Conrad Maikranz daselbst am 29. Mai 1865 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten Obligation desselben an die Loiter Kirche, groß 4000 ℔ v. Cour., jetzt 1600 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

16) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Hvidding und Norderrangstrup-Harden Litr. F Fol. 1216 auf dem Folium des Hans Lauritzen, jetzt Jes Hansen vom 28. October 1829 protocollirten, unterm gleichem Datum ausgestellten Obligation des Hans Lauritzen an den Sandmann Jep Bertelsen in Normstedt über 650 ℔ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bis 12 incl. beim Königlichen Amtsgericht, Abth. II in Apenrade, ad 13 und 14 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abth. I daselbst, ad 15 beim Königlichen Amtsgericht I in Tondern, und endlich ad 16 beim Königlichen Amtsgericht in Toftlund rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente mortificirt worden, die sub 13 und 16 aufgeführten Protocollate delirt, für die übrigen Urkunden aber beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 30. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(463) Christensen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Antrag des Eingesessenen Thomas Friedrich Lorenzen in Behrendorff werden hiemittelst Alle und Jede, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an die im Besitze des Extrahenten und der Marike Hinrichsen in Klein-Sollwitt bis dahin befindliche Hälfte einer in Addebüll in der Südermarsch, Kirchspiel Mildstedt, belegenen 4 Demat 4 Saat 29 Ruthen großen Fenne zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der die Ansprüche begründenden Original-Documente im unterzeichneten Gericht, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden.

Husum den 6. Mai 1872.

(464) Königl. Amtsgericht II.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des weil. Hufenparcelisten Martin Christian Kunkel in der sogenannten Mühlenstraße bei Suter-Ballig, Guts Gelting, Frau Sarah Magdalena Maria Kunkel, geb. Thomsen, ebendaselbst, am 16. März cr. verstorben, ist von den sämmtlich mündigen und legitimirten, beziehungsweise abwesenden und per mand. vertretenen Erben hieselbst die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum über deren Nachlaß beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen — mit Ausnahme der protocollirten Creditoren — Alle und Jede, welche an den Nachlaß der vorgenannten verstorbenen Eheleute Kunkel, wozu auch die von dem Erblasser mittelst Contracts vom 23. October 1855 erworbene, bei Suterballig, adel. Guts Gelting, belegene Hufenparcelenstelle cum pert. gehört, Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzugeben und zu melden, die etwa in Bezug kommenden Original-Documente zu produciren und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht,

Kreisgerichts-Bezirks Flensburg.

(465) H. E. v. Buchwald.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Rechte an die dem ½-Hufner Heinrich Hugo Rissom gehörigen, in Holzbunge belegenen beiden ¼-Hufen c. pert. und an ein am Bistensee belegenes Stück Vorland sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 8. Mai 1872.

(466) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Nissen Juhl zu Stolkerhoved von dem Hofbesitzer Peter Hansen den demselben gehörigen, im Kirchspiel Alt-Hadersleben belegenen Hof „Knorborg“ gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Hof „Knorborg“ dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten

Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(467) G. v. Stemann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Gutsbesitzers Böbs von Grünhorst, werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an das von demselben an Henning Oldekop aus Hannover verkaufte, im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegene adel. Gut Grünhorst cum pert. et inv. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(468) Rheder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des früheren Schuhmachermeisters Henning Detlef Schleth hieselbst, und
2) der Wittwe des Maurergesellen Andreas Paulsen Raben, Maria Raben, geb. Jürgensen,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(469) G. v. Stemann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Käthners Hans Martens d. ä. zu Burg sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(470) Bünz.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag des Käthners Johann Hinrich Stechmann in der Engelbrecht'schen Wildniß werden hiedurch die Kinder und Erben des am 10. Januar 1828 daselbst verstorbenen Häuerlings Jacob Schinkel, deren Leben und Aufenthalt unbekannt ist und welche Ansprüche auf eine auf der Kathe des ꝛc. Stechmann, Fol. 185 des Schuld- und Pfandprotocolls aus dem Kaufcontracte zwischen Jacob Schinkel und Johann Ribbe vom 17. October 1822 protocollirte Restkaufsumme von 56 Thlr. 24 Sgr., welche von dem Vorbesitzer des Antragstellers, Ribbe, schon an den mehrgedachten J. Schinkel bezahlt sein soll, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst rechtsgehörig geltend zu machen, widrigenfalls das gedachte Protocollat wird getilgt werden.

Glückstadt, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(471) A. Burchardi.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die Nachlaßmasse des verstorbenen Joh. Friedr. Schaar in Hamburg, St. Pauly, über welche auf Antrag des Massecurators der Concurs der Gläubiger erkannt ist — insbesondere an die zur Masse gehörige, in Lieth belegene Stelle des Erblassers, sind, bei Vermeidung der Ausschließung derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator hier zu bestellen.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(472) Revenstorf.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die von Andreas Klinck in Uetersen 1868 an seinen Bruder Nic. Klinck verkauften, jetzt auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses mit in die Concursmasse des Erstern gezogenen Grundstücke: 2 in Batzhorn belegene, im Batzhorner Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 41 verzeichnete Parcelen Landes nebst dem im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 1412 aufgeführten sog. Batzhornkamp, sind binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, hieselbst anzumelden.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(473) Revenstorf.

№ 23.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Buchhändler Hermann Heiberg an den Kaufmann Emil Paulsen verkaufte, im 7. Quartier sub Nr. 206 und 207 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 11. Mai 1872.

(474) Königl. Amtsgericht I.

№ 24.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 14.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Sievers, geb. Harders, und ihres vorverstorbenen Ehemannes Hans Sievers in Huje Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen beiden Kathenstellen c. p., zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten beiden Kathenstellen, welche sowohl zusammen als jede für sich, jedoch ohne Inventar und Mobiliar, zum Aufgebot gelangen,

am Sonnabend, den 22. Juni d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

im Wirthshause der Wittwe Anna Harders in Huje stattfinden soll. — Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht, als bei dem Massecurator, Käthner Hans Detlef Rehder in Huje, eingesehen werden.

Itzehoe, den 11. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(475) Brockenhuus.

№ 25.
Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Thomas Prehn Jürgensen auf Fladsteen, welcher seine daselbst belegene Hufe zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(476) G. L. Müller.

№ 26.
Zweite Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt des einzigen Sohnes und Erben der am 27. October v. J. in Holbeck verstorbenen Wittwe Anna Catharina Marie Thomsen, geb. Hansen, Namens Nicolay Thomsen, nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe, geboren am 23. December 1829 und seit 1859 bereits verschollen, event. dessen unbekannte Erben hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, von seinem Aufenthalte dem unterzeichneten Amtsgerichte nähere Kunde zu geben, widrigenfalls hinsichtlich des ihm nach der Erblasserin zugefallenen Vermögens eine Abwesenheitscuratel bestellt werden wird.

Zugleich werden Alle, welche an den Nachlaß der Wittwe Thomsen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, aufgefordert, binnen obengenannter Frist beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig sich zu melden.

Gravenstein, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(477) Löck.

№ 27.
Zweite Bekanntmachung.

Der Halbhufner Asmus Rehmke zu Hummelfeldt hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine zu Hummelfeldt belegene Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an die Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. zu Hummelfeldt zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 14. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(478) C. Lübbes.

№ 28.
Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Johann Dithmer Paulsen in Ketelsbüttel werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den gedachten Verstorbenen oder dessen Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 14. Mai 1872.
(479) Königliches Amtsgericht.

№ 29.
Zweite Bekanntmachung.
Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung,
1) über die Habe und Güter des Gastwirths Johann Hinrich Stahmer hieselbst Concurs der Gläubiger erkannt worden, und
2) die Nachlaßmasse des verstorbenen Altentheilers Christian Julius Michaelis, weil. zu Rethwischfeld, wegen Ueberschuldung derselben und Repudiation der Erben zur concursmäßigen Behandlung hat gezogen werden müssen,
so werden Alle und Jede, mit Ausnahme
ad 1. der protocollirten Gläubiger und
ad 2. derer, die sich bereits auf das unterm 2. Juni 1871 erlassene Indagationsproclam gemeldet haben,
die an eine der beiden Concursmassen Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.
Reinfeld, den 23. April 1872.
Königliches Amtsgericht.
(480) Wolfhagen.

№ 30.
Zweite Bekanntmachung.
Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch nachstehend aufgeführte Verschollene, nämlich:
1) der am 3. Mai 1827 zu Süderholz, Kirchspiels Ulkebüll, geborene Friedrick Maibüll, ehelicher Sohn des Insten Friedrick Maibüll daselbst und seiner Ehefrau Anna Maria Maibüll, der eingegangenen Nachrichten zufolge auf einem amerikanischen Schiffe gefahren, 1852 über Bord gefallen und ertrunken sein soll;
2) die resp. am 17. Juli 1795 und am 24. October 1801 zu Westerland geborenen Boy Cornelius Claassen und Thönis Cornelius Claassen, welche beide das 70. Lebensjahr überschritten;
3) der am 26. Mai 1793 zu Westerland geborene Bleike Boy Claasen ehelicher Sohn des Cornelius Boy Claasen und der Dürken, geb. Bleiken, welcher gleichfalls das 70. Lebensjahr überschritten;
4) der am 6. Februar 1802 im Kirchspiel Loit geborene Jep Hansen Dornmann, alias J. H. Toft, ehelicher Sohn des Hufners Hans Hansen Dornmann und Bodel, geb. Morcors, welcher das 70. Lebensjahr ebenfalls überschritten;
5) der am 15. März 1814 zu Kirkebye geborene Rasmus Beck, ehelicher Sohn des Steuermanns Rasmus Beck und seiner Ehefrau Mette, geb. Christens, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge am 7. November 1871 auf der Reise von Kiel nach der Gjennerbucht in der Höhe von Bülk über Bord gefallen und ertrunken ist;
6) der am 31. März 1831 in Apenrade geborene Schiffscapitain Bendix Bendixen, ehelicher Sohn des Schiffscapitains Bendix Bendixen und der Maria, geb. Bödecker, welcher höchst wahrscheinlich bei dem im Jahr 1866 auf der Reise von Hongkong nach Ningpo erfolgten Untergange des Hamburger Barkschiffes „Amur" seinen Tod gefunden hat;
7) der am 31. Juli 1839 in Apenrade geborne Schiffscapitain Sören Friedrich Harboe, ehelicher Sohn des Johannes Peter Knudens Harboe und der Agatha, geb. Andresen, sowie seine am 27. Mai 1846 ebendaselbst geborene Ehefrau Marie Sophie, geb. Hoffgaard, eheliche Tochter des Kaufmanns und Senators Carl Emil Hoffgaard und der Henriette Marie, geb. Koch, in Apenrade, welche beide bei dem am 2. September 1872 in der Nähe von Hongkong erfolgten Untergange des in Apenrade beheimatheten Deutschen Barkschiffes „Hans" gleichzeitig ihren Tod gefunden haben,
resp. deren unbekannte Erben, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. 2 in Sonderburg, ad 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung 2 in Apenrade, und ad 6 und 7 endlich bei demselben Amtsgerichte Abth. I rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgenannten Verschollenen für todt werden erklärt werden und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben ausgeliefert, resp. überwiesen werden wird.
Flensburg, den 30. April 1872.
Königliches Kreisgericht.
(481) Christensen.

№ 31.
Zweite Bekanntmachung.
Alle und Jede, welche an den unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß der weiland Eheleute, Anbauer und Schuhmacher Hans Hinrich Hansen und Anna Catharina Elisabeth, geb. Düllsen, in Großensee Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörigermaßen hieselbst

anzumelden, und zwar bei Vermeidung der Präclusion.

Trittau, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(482) Tadey.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Nach dem tödtlichen Hintritt des früheren Klosterverwalters Jaspersen in Schleswig sind in seiner Geldkiste folgende deposita, die wahrscheinlich demselben als früheren Actuar des südlichen Theils des Amtes Gottorff zur Aufbewahrung übergeben worden, vorgefunden:

1) eine Obligation der Nationalbank in Copenhagen d. d. 17. März 1819, groß 20 ℛ R.-M., auf Inhaber lautend,
2) ein Beutel mit der Etikette: Hierin enthalten 29 ℛ 77 ß R.-M. an Zinsen aus einem Schiffscontract und 2 ℛ 20 ß R.-M., alles von Peter Thomsen in Christiansholm an Schomer zu zu Sophienhamm zu zahlen, und
3) ein Beutel mit der Etikette, dieser als Depositum übergebener ohne Etikette versehener Beutel enthält 48 ℛ 11 ß R.-M. jedoch nach vorgenommener Zählung nur 70 ℔ 3½ ß oder 28 ℛ 3⅜ Sgr. enthaltend.

Wenn nun die Eigenthümer dieser deposita nicht zu ermitteln gewesen, so ergeht hiemit die Aufforderung an Alle und Jede, welche an diese deposita Ansprüche zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden oder zu gewärtigen, daß diese deposita als Herrenloses Gut dem Fiscus überwiesen werden.

Schleswig, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht III.

(483) C. Ketelsen.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 23.

Wer an das von dem Gutsbesitzer L. H. A. Hederich zu Büstorf und L. R. Johansen auf Sophienhof an den Rittergutsbesitzer J. A. W. Carstenn zu Lichterfelde bei Berlin verkaufte adelige Gut Testorff cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anmelden.

Oldenburg i/H., den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(484) W. Hensen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Viertelhufe des Detlef Risch in Westermühlen sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 28. April 1872.

(437) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen nachbenannter hiesiger Einwohner:

1) des Tischlers Jürgen Matthiessen,
2) des Gastwirths Ludwig Julius Christian Baarts

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 29. April 1872.

(438) Königl. Amtsgericht I.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem von Gerichtswegen bestellten Curator des weichhaft gewordenen Amtsgerichtssecretairs Carsten Harms Deethmann in Husum die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den genannten Deethmann und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Husum, den 30. April 1872.

(439) Königliches Amtsgericht I.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Alle nichtprotocollirte, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Rechte an die von dem Eingesessenen G. H. J. Schmuck in Wandsbeck an den Generalconsul Joh. W. Kück in Hamburg verkaufte, in Schönningstedt belegene Brinkkäthnerstelle cum pert. sind, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 30. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(440) C. Kohlmann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle Ansprüche an den Nachlaß der Ehefrau Maria Sophie Peters, geb. Nagel, wail. in Krempel, mit Ausnahme der Erbansprüche, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden, unter Actenprocuraturbestellung seitens Auswärtiger.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Masse gehörigen, in Krempel belegenen Wohnhauses Nr. 55 nebst ca. 30 Scheffel Geestlandes auf

Donnerstag, den 13. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Gastwirths H. H. Heim hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Lunden, den 2. Mai 1872.

(441) Königliches Amtsgericht.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter:

1) des Schneidermeisters H. Chr. Fr. Schaper in Wandsbeck,
2) des Arbeitsmannes Christian Bartels daselbst und
3) des Schullehrers Asmus Friedrich Wollesen daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachte Concursmassen Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 2. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(442) Witthöfft.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Landbürger Johann Hinrich Bernitt sein im 2. Quartier Nr. 109 hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, dazu gehörigen Ländereien und sonstigen Zubehörungen parcelenweise verkauft und die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams zur Sicherstellung der resp. Käufer beantragt hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die gedachten Immobilien dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Neustadt, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(443) Romundt.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Eingesessenen Joh. Grotzky d. J. im Hindorfer Felde sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 3. Mai 1872.

(444) Königliches Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Wurthsitzer Detlef Chr. Hinr. Braase hat von seiner zu Bastorf, Guts Sartorf, belegenen Landstelle zwei dazu gehörige zwischen Moorholz und Kratt westlich vom Wege belegene Koppeln, sowie die sogenannte Casmacker Koppel, zusammen 4 Steuertonnen cum pert., verkauft und zur Sicherung der Käufer den Erlaß eines landesüblichen Evictionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten Koppeln c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 4. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(445) Römer.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Maurermeisters Johann Heinrich Ebbets jun. in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 4. Mai 1872.

(446) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß des Tabacksfabrikanten August Philip Herrmann Rathje in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, unter dem 3. Mai d. J. erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Diejenigen, welche an die zu diesem Nachlasse gehörenden in der Altstadt Plön sub Nr. 54 und 55 des 3. Quartiers belegenen Häuser nebst Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Bevollmächtigten.

Plön, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(447) C. Fischer.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem mittelst Beschlusses des Königl. Kreisgerichts zu Schleswig vom 27. März cr. über das Vermögen des Büreauarbeiters Wilhelm Thedens in Husum der Concurs der Gläubiger eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an diese Concursmasse, insbesondere an das dazu gehörige in Osterhever belegene Mühlengewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Schloß vor Husum, den 6. Mai 1872.

(448) Königl. Amtsgericht I.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Kaufmanns Hermann Radbruch sen.,

2) des Senfmüllers Joachim Muuß,

beide in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. Mai 1872.

(449) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmannes Ehler Reimers in Nortorf unterm 30. April d. J., vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, — Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung — rechtsbehörig anzumelden.

Nortorf, den 3. Mai 1872.

(450) Königliches Amtsgericht.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 15.

Alle diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Landmann August Matthias Gottfried Körting, in specie an seinen zu Friedrichsgabe belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 3. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(451) v. Stemann.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Hufners Christian Peter Nissen in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Toftlund belegene Hufe cum pert., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Toftlund, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(458) Bachmann.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

23. Stück. — Montag den 3. Juni 1872.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zum Nachlasse der Eheleute Bumann gehörige zu Hohenfelde belegene Superficies-Eigenkathe Nr. 28 soll am

Sonnabend, den 6. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichtszimmer unter den sodann zu verlesenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lütjenburg, den 15. Mai 1872.

(485) Königliches Amtsgericht.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Sonnabend, den 29. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Claus Wethje in Altona gehörige, in Oststeinbeck belegene Käthnerstelle cum pert., bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Altentheilskathen und reichlich 19 Tonnen Land à 320 []Ruthen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, sowie bei dem Massecurator Ortsvorsteher Behn in Oststeinbeck einzusehen, welcher Letztere auf Wunsch das Gewese näher nachweisen wird.

Reinbeck, den 27. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(500) C. Kohlmann.

Bekanntmachung.

Zur Publication des von der kürzlich zu Lübeck verstorbenen Wittwe Johanna Dorothea Ritzer, geb. Sticht, aus Struckdorf, adel. Guts Prohnsdorf, hinterlassenen Testaments ist Termin auf

Dienstag, den 18. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumt worden, welches für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Lütjenburg, den 27. März 1872.

(501) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Am Mittwoch, den 5. Juni d. J., Vormittags 10½ Uhr,

soll das von dem am 4. Mai d. J. in Othmarschen verstorbenen Eingesessenen Johann Peter Groth am 20. Februar d. J. vor dem Königlichen Notaren, Rechtsanwalt Schröder in Altona errichtete Testament im hiesigen Gerichtshause publicirt werden.

Beikommende wollen sich alsdann zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hieselbst einfinden.

Blankenese, den 23. Mai 1872.

(502) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Am Mittwoch, den 12. Juni cr., 10 Uhr,

soll das von dem am 27. März d. J. in Blankenese verstorbenen Claus Stehr unterm 1. Februar 1859 vor dem Königlichen Ober- und Landgerichtsadvocaten Leonhard in Pinneberg errichtete Testament im hiesigen Gerichtshause publicirt worden.

Beikommende wollen sich alsdann zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hieselbst einfinden.

Blankenese, den 24. Mai 1872.

(503) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Am Mittwoch, den 12. Juni d. J., Vormittags 10¼ Uhr,

soll im hiesigen Gerichtshause das von dem vor Kurzem verstorbenen Abschieder Jacob Ramcke in Sülldorf und dessen annoch lebenden Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Ellerbroock, unterm 22. Juli 1869 errichtete Testament publicirt werden.

Beikommende wollen sich alsdann hieselbst einfinden.

Blankenese, den 25. Mai 1872.

(504) Königliches Amtsgericht.

Publication

des gegenseitigen Testaments der am 25. April 1872 in Wiemersdorff, Kirchspiels Bramstedt mit Tode abgegangenen Ehefrau Elsabe Blunck, verwittweten Brandt, geb. Lindemann, und des bereits früher verstorbenen ersten Ehemannes Jochim Brandt

am Donnerstag, den 13. Juni 1872,
Mittags 12 Uhr,
auf dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(519) Pfaff.

[2.2] Bekanntmachung.

In Gemäßheit Rescripts des Königl. Kreisgerichts in Kiel vom 4. d. M. ist die für den früheren Hufner, jetzigen Altentheilsmann Paul Hinrich Hartz in Blumenthal angeordnete Prodigalitätscuratel mit der Bestimmung wieder aufgehoben worden, daß die Hälfte von dem in seiner früheren Hufenstelle für ihn protocollirten Capital von 1200 ℳ Pr. Cour. seiner freien Verfügung entzogen werde, als welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bordesholm, den 21. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(498) Carstens.

[3.1] Bekanntmachung.

Der unverehelichte Jürgen Hagge in Schubye ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgericht Schleswig vom 26. März d. J. für blödsinnig erklärt, in Folge dessen der Abnahmemann Peter Clasen in Ahrenholz zum Curator desselben bestellt worden, was hiedurch mit dem Bemerken publicirt wird, daß für den genannten Hagge nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihm bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

(505) Königl. Amtsgericht II.

[3.1] Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen des geisteskranken Eigenkäthners Hans Jasper Sarau in Sülfeld angeordnet, ist hiemit der Käthner Johann Hinrich Finnern vom Sülfelder Moor zum Curator für den genannten Curanden bestellt.

Solches wird mit dem Bemerken, daß alle den zc. Sarau und dessen Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte künftig nur dann Rechtsverbindlichkeit haben, wenn sie ein dem Curator desselben für ihn abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 21. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(520) Art.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Hans Peter Schmidt aus Arrild ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Schmidt im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch und dänisch, besondere Kennzeichen an dem Mittelfinger der rechten Hand eine Narbe.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Flensburg, den 23. Mai 1872.

(506) Der Staatsanwalt.

[3.1] Steckbrief.

Der Musketier Hans Christian Kiel der 6. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Balsgaarde, Kreis Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai cr. seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersuch,t auf zc. Kiel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Kiel, Vorname Hans Christian, Geburtsort Balsgaarde, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr 9 Monat, Größe 1 m. 63 cm., Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarzbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen an beiden Händen viel Warzen.

Bekleidung.

Einen Waffenrock mit dem Garniturstempel Nr. III, ein Paar Tuchhosen mit dem Garniturstempel Nr. IV, ein Paar Schuhe, eine Mütze mit dem Garniturstempel Nr. III, eine Halsbinde mit dem Garniturstempel Nr. III, zwei blaugestreifte Callicothemden, zwei Paar weiße Callicotunterhosen.

Apenrade, den 29. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen

(521) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.1] Steckbrief.

Der Musketier Heinrich Jacob Blase der 8. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Klosterholz, Kreis Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Blase zu vigiliren, denselben

im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Blase, Vorname Heinrich Jacob, Geburtsort Klosterholz, Kreis Flensburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 23 Jahre, Größe 1 m. 73 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und dänisch; besondere Kennzeichen scharfer Blick.

Bekleidung.

1 Feldmütze 4. Garnitur, 1 Halsbinde 3. Garnitur, 1 Waffenrock 3. Garnitur, 1 Tuchhose 3. Garnitur, 1 Tuchhose 4. Garnitur, 1 Drillichjacke 2. Garnitur, 1 Drillichhose 2. Garnitur, 1 weißleinene Hose 1. Garnitur, 1 Paar Schuhe.

Apenrade, den 28. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(522) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.2] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

Außerordentliche
Generalversammlung der Actionaire
Freitag, den 28. Juni 1872,
Vormittags 11½ Uhr,
in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction,

betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide u. s. w.

Da die am 16. Mai d. J. zur Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag zusammen berufene außerordentliche Generalversammlung gemäß § 44 alin. 2 des Statuts nicht beschlußfähig war, so wird nunmehr über denselben durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden.

Unmittelbar nach geschlossener außerordentlicher Generalversammlung findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung statt, in welcher

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den Statut gemäß austretenden Herrn S. J. Cahen, gegenwärtig in Dresden,

vorgenommen und

2) der Geschäftsbericht der Direction pro 1871

vorgelegt wird.

Actieninhaber, welche den Generalversammlungen beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 27. Juni Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der gedruckte, oben erwähnte Antrag des Ausschusses und der Direction, der Geschäftsbericht der Direction für das Jahr 1871 und das Protocoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai d. J. kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr, sowie der Geschäftsbericht von den Hamburger Actionairen vom 1. bis 8. Juni bei dem Herrn L. E. Delbanco in Hamburg entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 22. Mai 1872.

Der Ausschuß.
(499) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[3.1] **Aufforderung.**

Die nachstehend benannten Rekruten, welche beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1871 für Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9, Garde-Pionier-Bataillon, Füsilier-Regiment Nr. 86, See-Bataillon, 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75, 7. Kürassierregiment, Ulanenregiment Nr. 14, Garde-Cavallerie, Train-Bataillon Nr. 9, See-Artillerie-Abtheilung und leichte Cavallerie ausgehoben, haben in den resp. Gestellungsterminen am 20. Juli, 19. November, 13. November, 7. November, 15. November, 28. September, 2. December, 10. September, 10. November und 28. November 1871 behufs ihrer Absendung für die genannten Truppentheile gefehlt und sollen heimlich entwichen sein.

Dieselben werden hiedurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 14 Tagen behufs der nachträglichen Absendung und Einstellung für die obenerwähnten Truppentheile bei dem unterzeichneten Commando in Bremen (Osterdeich Nr. 15) zu melden, widrigenfalls dieselben Strafe nach Strenge der Gesetze resp. die Einleitung des Desertionsprocesses zu gewärtigen haben.

1) der Recrut Johann Martin Finken, geboren am 28. Januar 1849 zu Teufelsmoor, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;
2) der Recrut Carl Ludwig Conrad Dieckmann, geboren am 10. August 1851 zu Hamburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Zimmermann, 1 Meter 71 Centimeter groß;
3) der Recrut August Wilhelm Oelrich, geboren am 17. Juni 1850 zu Nordleda, Kreis Otterndorf, zuletzt aufhaltsam in Krempel, Amts Hagen, lutherisch, von Profession Ackersmann mit Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;
4) der Recrut Friedrich Heinrich Schmidt, geboren am 10. Februar 1850 zu Eitzendorf, Kreis Hoya,

zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Arbeitsmann mit Pferden, 1 Meter 75 Centimeter groß;

5) der Recrut Friedrich Borchers, geboren am 17. Mai 1851 zu Uthlede, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam in Offenwarden, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;

6) der Recrut Hermann Heinrich Schmidt, geboren am 1. August 1849 zu Hollen, Amts Bruchhausen, zuletzt aufhaltsam in Geestemünde, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 69 Centimeter groß;

7) der Recrut Diedrich Wendelken, geboren am 17. Mai 1849 zu Hymendorf, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;

8) der Recrut Hinrich Friedrich Carl August Dreke, geboren am 28. Januar 1849 zu Neundorf, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Knecht, 1 Meter 64 Centimeter groß;

9) der Recrut Heinrich Jacob Steffens, geboren am 27. Juni 1851 zu Neuenwalde, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;

10) der Recrut Heinrich Ernst Carl Küchenmeister, geboren am 4. Februar 1848 zu Sternberg, Kreis Wahrin, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Maler, 1 Meter 68 Centimeter groß;

11) der Recrut Friedrich Sieburg, geboren am 18. April 1850 zu Neuenhausen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Ackerknecht mit Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;

12) der Recrut Johann Heinrich Stumpenhusen, geboren am 27. November 1848 zu Langen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;

13) der Recrut Heinrich Ferdinand August Otto Hesse, geboren den 3. Januar 1850 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremen, reformirt, 1 Meter 71½ Centimeter groß, von Profession Schuhmacher;

14) der Recrut Johann Andreas Stünckel, geboren den 25. Februar 1851 zu Verden, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam in Bremen, lutherisch, 1 Meter 78½ Centimeter groß, von Profession Hufschmied;

15) der Recrut Albert Köster, geb. den 15. October 1848 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremerhaven, reformirt, 1 Meter 72 Centimeter groß, von Profession Tischler;

16) der Recrut Heinrich Diedrich Theodor Traumann, genannt Knüppel, geboren den 26. Januar 1851 zu Celle, Kreis Celle, zuletzt aufhaltsam in Embsen, Amts Achim, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;

17) der Recrut Hermann Heinrich Badenhoop, geboren den 20. März 1849 zu Brunsbrock, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Haussohn bei Pferden, 1 Meter 74 Centimeter groß;

18) der Recrut Johann Hinrich Uphoff, geboren den 3. Mai 1851 zu Klein-Linteln, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Tischler, 1 Meter 69 Centimeter groß;

19) der Recrut Johann Hinrich Fortriede, geboren den 3. December 1851 zu Baden, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;

20) der Recrut Hinrich Siedenburg, geboren den 27. Mai 1849 zu Grasdorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;

21) der Recrut Hinrich Ludwig Ferdinand, geboren den 29. Januar 1849 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;

22) der Recrut Hermann Hinrich Lilienthal, geboren den 31. Januar 1850 zu Wörpedorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Hufschmidt, 1 Meter 65 Centimeter groß;

23) der Recrut Hinrich Wilhelm Meyer, geboren den 13. März 1850 zu Bohnhorst, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Löhnhorst, Kreis Osterholz, lutherisch, von Profession Postillon, 1 Meter 66 Centimeter groß;

24) der Recrut Johann Diedrich Büttelmann, geboren am 28. März 1851 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;

25) Der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassene Matrose 4. Classe Johann Heinrich Seemann, geboren am 26. Februar 1846 zu Bremen, Kreis Bremen, evangelisch, von Profession Seefahrer.

Bremen, den 29. Mai 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Brüggemann,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

(523)

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Elsabe Asmus, geb. Westphal, in Berlin, Klägerin,

wider

ihren abwesenden Ehemann Johann Hinrich Asmus, früher in Nützen, Kirchspiels Kaltenkirchen, Verklagten,

betreffend Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag, den 3. September 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin zu erscheinen und die Klage zu beantworten unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als eingeräumt erachtet und danach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß verfahren werden wird.

Kiel, den 25. April 1872.

Königliches Kreisgericht, Abth. I.

(435) Thomsen.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Johanna Louise Sophia Elisabeth Goos, geb. Thomsen, z. Z. in Hamburg, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, Cigarrenarbeiter Johannes Goos, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, deshalb Scheidung der Ehe,

ist Termin zur Beantwortung der am 1. Mai d. J. hier angebrachten Klage auf

Mittwoch, den 4. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Nichterscheinens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 3. Mai 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

(436) Witt.

[3.3] **Edictalladung.**

In Sachen des Arbeitsmannes Jens Jensen Lund in Hökkelbjerg, Klägers,

wider

seine unbekannt abwesende Ehefrau Marie Catharine Nissen, geb. Möller, Verklagte,

betreffend Ehescheidung,

ist Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, den 3. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

vor der I. Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorgedachten Termine zu stellen, widrigenfalls wider sie in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als bewiesen erachtet werden wird.

Flensburg, den 2. Mai 1872.

(459) Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den von den Erben unbedingt angetretenen Nachlaß der am 9. d. Mts. gestorbenen Wittwe des wailand Zuckerraffinadeurs Diedrich Kracke, Anna Christina, geborene Jochimsen, in Flensburg, insbesondere auch an das von derselben unter der Firma „D. Kracke" geführte Handelsgeschäft, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, werden zum Zwecke der Ermittelung des Schuldenbestandes des Nachlasses, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hielbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(507) Brinkmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe des Weinhändlers Franz Heinrich Emil Arps, in Firma Arps & Co. in Flensburg ist vom Königlichen Kreisgerichte in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an genannten F. H. E. Arps, in Firma Arps & Co. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(508) Brinkmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des Friseurs Georg Vollmer in Heide, über dessen Vermögen definitiv Concurs erkannt worden, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den genannten Bonitcedenten innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung, in dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 21. Mai 1872.

(509) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 27. Januar 1872 zu Rendsburg verstorbenen Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspectors Eduard Gottfried Bellgardt irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. Mai 1872.

(510) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag der Testamentserben des hieselbst verstorbenen Rentiers Martin Harder in Altona werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

25. September d. J.

angesetzten, peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. Mai 1872.

(511) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Gastwirths Andreas Andresen Mörck hies.,
2) des Schneidermeisters Matthias Jörgen Schröder hies. und
3) des Bierbrauers Peter Joseph Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche nud Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(512) G. v. Stemann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, in Cappeln am 9. December 1871 mit Tode abgegangen und wegen Insufficienz des Nachlasses, dessen Antretung von den gesetzlichen Erben, respective per curatorem ausgeschlagen worden, die concursmäßige Behandlung desselben nothwendig geworden ist, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an die verstorbene Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, jetzt deren Nachlaß, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 24. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(513) Lembke.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des verstorbenen Malers Eilert Gerhard Meinardus und dessen Ehefrau Catharina, geb. Schulz, wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 24. Mai 1872.

(514) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag der Wittwe Ernestine Wittig, geb. Franck, in Plön und des Assistenten in der Vormundschaft für ihre unmündigen Kinder der Concurs der Gläubiger über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes des Kaufmanns Jürgen Christian Wittig

in Plön, hinsichtlich dessen die Wittwe bisher die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern fortgesetzt hat, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger erkannt worden ist, werden Alle und Jede, welche an die gedachte Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, rechtsbehörig bei dem hiesigen Amtsgericht anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Ploen, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(515) C. Fischer.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an nachstehende Massen:

1) die Concursmasse des Vollhufners Hans Hinrich Reher in Nienborf, Kirchspiels Segeberg,
2) die Nachlaßmasse des am 28. März 1872 verstorbenen Halbhufners Jochim Christian Reimer in Stubben,
3) die Nachlaßmasse des am 22. März 1871 verstorbenen Erbpächters Hinrich Kasch zu Söhren, adel. Guts Muggesfelde,
4) die Nachlaßmasse des am 4. October 1871 verstorbenen Altentheilers Claus Hinrich Westphal in Kems, adel. Guts Hornstorf,
5) die gemeinschaftliche Nachlaßmasse des am 17. November 1871 verstorbenen Arbeitsmanns Hans Lentner und seiner am 7. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Magdalena Lucia, geb. Möller,

insbesondere auch an die zu den sub 1, 2 und 3 gedachten Massen gehörigen Immobilien, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 25. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(516) H. Krebs.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des Schlachtermeisters Herrmann Voß in Itzehoe,
2) der Wittwe des weil. Schneidermeisters Carl August Jauchen, Emilie, geb. Ullerich, in Firma C. Jauchen Wwe. daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmassen, namentlich an die dazu gehörigen resp. Quart. I Nr. 135 in der Schmiedestraße und Quart. IV Nr. 7 am Sandberg hieselbst belegenen Grundstücke c. p., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, beim hiesigen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 25. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(517) J. Kiene.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der mit Hinterlassung eines Testaments kürzlich hieselbst verstorbenen Jungfrau Catharina Margaretha Schuldt werden außer den in diesem Testamente zur Erbnahme Berufenen Alle, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß derselben zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 29. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(518) Romundt.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden Documenten:

1) aus einem am 7. März 1755 zwischen Johann Friedrichsen als Verkäufer und Hans Martensen als Käufer über des Ersteren in Stolk belegene 1/16 Feste-Hufen-Kathe errichteten, am 2. September 1755 im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontract, aus welchem das Kaufgeld von 250 ₰ v. Crt. undelirt steht;
2) aus einem zwischen Hans Martensen und seiner Braut, Wittwe Clausen, mit dem Vormunde der unmündigen Agnetha Clausen am 11. October 1755 abgeschlossenen, am 11. August 1756 daselbst protocollirten Theilungsvergleich, wonach der Letzteren zur Zeit ihrer Mündigkeit 10 ₰, einige Bettsachen nebst Lade, ein freies Verlöbnißmahl und einige Naturalien, sowie freie Unterhaltung und Erziehung bis zur Mündigkeit zugesagt worden ist;
3) aus einem zwischen den Erben des def. Hans Martensen und Hans Jürgen Martensen am 5. December 1789 errichteten, am 29. März 1790 daselbst protocollirten Ueberlassungs- und Theilungsvergleich, wonach derselbe an Schulden an seinen Bruder Asmus 50 ₰ und an seine Schwester Cathrina Margretha 36 ₰, sowie an

Erbtheilen an seinen Bruder Asmus 106 ℔, an seine zwei Schwestern Cathrina Margretha je 52 ℔ und an seine Mutter 104 ℔ zu zahlen übernommen hat;

4) aus einer am 23. November 1811 von Hans Jürgen Martensen an Detlef Fr. Lorenzen zu Lindberg über 200 ℔ zu 5 pCt. ausgestellten, am 23. November 1811 daselbst protocollirten Verschreibung;

5) aus einem am 12. Januar 1822 zwischen Hans Jürgen Matthiesen als Verkäufer und seinem Sohn Hans Friedrich Matthiesen als Käufer über des Ersteren zu Stolk belegene $^1/_{16}$ Pflug-Festekathe errichteten, am 27. Februar 1822 daselbst protocollirten Contract, aus welchem die Evictionsverbindlichkeit und für Detlef Fr. Lorenzen in Lindberg 66 ℛ 32 ß undelirt stehen;

6) aus einer von Christian Ries in Hollingstedt an den Colonisten Jacob Ablaß in Friedrichsfeld als Vormund der Kinder des weil. Christian Ablaß über 32 ℛ 15 ß oder 51 ℛ $67^1/_5$ ß R.-M. zu 4 pCt. am 24. Februar 1838 ausgestellten, am 26. Februar 1838 im Schuld- und Pfandprotocoll der Arens- und Treya-Harden protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Documente mortificirt und die aus den sub 1—5 undelirt stehenden Protocollate delirt werden sollen, das sub 6 aufgeführte Document aber durch Extract aus dem Nebenbuch originalisirt werden wird.

Schleswig, den 25. Mai 1872.

(524) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Johann Wilhelm Hermann Kirchhof und seiner Ehefrau, Händlerin Johanna Anna Maria Kirchhof, geb. Bähr,
2) des Gewürzwaarenhändlers Heinrich von Thun,
3) des Gastwirths Johann Friedrich Westermann,
4) der Ehefrau Margaretha Amalie Reimers, geb. Thiessen, früher zu Preetz wohnhaft,
5) des Buchhändlers Oscar Sorge

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 28. Mai 1872.

(525) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum meistbietenden Verkauf des im Altonaer Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII, Fol. 12b auf den Namen des Cridars beschriebenen, an der Allee belegenen, mit M. Brunckhorst im Nordwesten, H. W. J. Halle, J. v. Appen und P. A. Wiedemann im Nordosten, C. C. Peters und N. Lassen, im Süden, G. F. J. Lebang und H. C. Lassen im Südwesten benachbarten Erbes wird ein Termin auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 9, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 28. Mai 1872.

(526) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Zimmermeisters Jürgen Delfs hieselbst, als gerichtlich bestellten Curators des abwesenden Zimmermeisters Claus Harders aus Kellinghusen, ist über das Vermögen des genannten Claus Harders, insbesondere auch über das dazu gehörige hieselbst belegene, im Kellinghusener Schuld- und Pfandprotocoll, Supplement-Band Fol. 191 aufgeführte Gewese c. pert., Einreden der Gläubiger vorbehältlich, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Concurs-

masse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt werden.

Kellinghusen, den 29. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(527) Seidel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Allen, welche Ansprüche an den von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß des Käthners Johann Mewes weil. in Bramstedt haben, wird hiedurch aufgegeben, sich damit bei dem unterzeichneten Gericht binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Das Gleiche gilt von dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die zur Masse gehörigen beiden Grundstücke, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Bd. I Fol. 345 und Bd. III Fol. 26. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind allein die protocollirten Creditoren.

Bramstedt, den 6. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(488) Pfaff.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Oberkriegscommissairs Johannes Wilhelm Christian Burmester in Wandsbeck hieselbst erklärt haben, den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu können, so werden hiemit Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Oberkriegscommissairs J. W. Ch. Burmester Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(489) Witthöfft.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Spar- und Leihcasse zu Cappeln das auf dem im Jahre 1828 oder 1829 von dem damaligen Besitzer des Gewefes Nr. 33 A im I. Quartier, Gether jun. erworbenen Grundstück erbaute, im III. Quartier sub Nr. 2 der Stadt Cappeln belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an dieses Grundstück und Gebäude c. p. zu haben glauben, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 11. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(490) Lembke.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über das Vermögen:

1) des Händlers Johann Friedrich Rosendahl in Apenrade,
2) des Drechslermeisters Hans Christian Hansen in Apenrade,
3) des früheren Schullehrers in Hostrup Peter Nissen, jetzt in Apenrade,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an vorbenannte Personen, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der zuerst genannten Masse gehörige Gewese Nr. 55 im 3. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(491) A. Selig.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Schenkwirths und Hausbesitzers Niels Brodersen hieselbst der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist.

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an be-

sagten Niels Brodersen, namentlich auch an das zur Masse gehörige Gewese Nr. 65 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 14. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(492) A. Selig.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Weinhändlers Christian Möller in Tondern und die von ihm vertretene Handelsfirma C. Möller & Co. daselbst der Concurs rechtskräftig erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Cridar oder dessen genannte Firma, jetzt deren Concursmasse, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung ordnungsmäßig anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse. Etwaige Inhaber von Faustpfändern des Cridars haben dieselben bei Strafe der doppelten Zahlung an die Masse abzuliefern.

Tondern, den 17. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(493) C. Cohen.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der resp. am 9. März und 5. April d. J. verstorbenen Eheleute Claus Delfs und Abel Delfs, geb. Hinz, zu Neumühlen die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der genannten Erblasser Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 17. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(494) Seidel.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Der vormalige Hufner Sören Mikkelsen Bruhn, z. Z. in Niehuus, hat mit höherer Genehmigung von dem ihm bisher zugehörigen Hofe in Oerstedt eine Kobbel Sönderbröd, groß 9 Ton. $6^{7}/_{16}$ Sch., an den Hufner Christopher Dunding in Oehrstedt verkauft, und außerdem noch die Bewilligung erhalten, mehrere Parcelen, wie namentlich die Koppeln Soelbjerg und Nörrebröd, zusammen 6 Ton. $^{7}/_{16}$ Sch., die Wiese Mölbyemark, groß $3^{9}/_{16}$ Sch., aus der Kobbel Toft ein Areal von 1 Ton. $2^{4}/_{16}$ Sch. und ein bereits bebautes Areal von $^{9}/_{16}$ Sch. zu verkaufen, und dem Käufer die Leistung der Gewähr für etwanige, nicht protocollirte, hypothekarische Ansprüche versprochen, zu dem Behuf aber die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams für die verkaufte Kobbel Sönderbröd wie die übrigen benannten Parcelen hieselbst angetragen. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorerwähnten Parcelen oder einzelne derselben dingliche, nicht protocollirte Ansprüche machen wollen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht anzumelden und ihre etwanigen Documente urschriftlich zu produciren.

Hadersleben, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(495) G. Claussenn.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 29. Januar 1871 zu Wittenwurth verstorbenen Hofbesitzers Siem Hagge sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 10. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(496) Scholtz.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Rentier Reimer Eck in Meldorf (früheren Müllers am Deichstrich, Kirchspiels Büsum) werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen, der gerichtlichen Behandlung unterliegende Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 21. Mai 1872.

(497) Königl. Amtsgericht.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Höker's und Bäckers August Wilhelm Westphal in Wahlstedt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, für Recht erkannt ist, so werden Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar und namentlich an die zur Masse gehörige in Wahlstedt belegene Eigenkathe cum pert. zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 3. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(452) Wulff.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Müller Thomas Berthelsen hieselbst sein bei Sonderburg belegenes Besitzthum, nämlich:

a. den ihm gehörigen Theil vom sog. Schloß-Mühlengrundstück cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 20. Juli 1871, groß 1 Morgen 130 □Ruthen oder 0,80 Steuertonnen, und

b. die ihm gehörigen, zwischen der sog. Mühlen-Batterie und dem Militair-Lazareth belegenen Ländereien cum pert., zufolge Vermessungs-Instruments vom 15. October 1871 enthaltend 2 Morgen 38 □Ruthen oder 1 Tonne 8 □Ruthen Steuermaaß,

mittelst Contracts vom 23. März / 5. April 1872 an den Königlichen Militair-Fiscus verkauft und dem Käufer einen anspruchsfreien Besitz zu gewähren versprochen hat, zu welchem Ende auf die Erlassung eines Evictions-Proclams angetragen ist, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Besitzthum cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, die Urkunden, worauf sie solche Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 4. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(453) Hellborn.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 14. April 1872 zu Skrydstrupfeld verstorbenen Käthners Lars Hansen Björnsholm, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Prolcams angerechnet, im unterzeichneten Amsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 6. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(454) C. A. Nissen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Gärtner Jochim Friedrich Plambeck in Wieck seine daselbst belegene Kathenstelle verkauft und zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Kathenstelle c. pert. zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 6. Mai 1872.

(455) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gastwirth Hans Reese in Segeberg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an den dem Extrahenten gehörigen Grundbesitz, insbesondere an das in der Hamburgerstraße hieselbst belegene Vollbürgerhaus nebst Ländereien, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(456) Wulff.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 5. d. M. ist die Wittwe des weil. Lombardverwalters Jens Christian Backen, Frau Anna Catharina Backen, geb. Rehse, in Eckernförde verstorben mit Hinterlassung genügend bekannter mündiger und unmündiger Erben.

Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß protocollirter Gläubiger, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Backen, speciell an das dazu gehörige, in Eckernförde im 2. Quartier sub Nr. 30 belegene Gewese c. pert., Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 8. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(457) C. Lübbes.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Anna Margaretha Voß, geb. Reimers, weil. in Weddingstedt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 24. April 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(462) Scholtz.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden, verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Ries- und Süderrangstrup-Harden Band I Fol. 334 p. 2 infra auf dem Folio des Mathias Sörensen in Barsmark am 20. Juni 1800 und bezüglich der Zinserhöhung am 28. Novbr. 1825 protocollirten Obligation des Christian Petersen in Barsmark an den Hufenbesitzer Hans Paulsen daselbst über pro resto 300 ℔ Cour., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., nebst früher $3^1/_4$, jetzt 4 pCt. p. a. Zinsen sammt Cessionsacte der Paulsenschen Erben an das Armencollegium des Kirchspiels Loit vom 28. November 1825 und des Letzteren an die Kirche daselbst vom 12. Juni 1862 sowie Agnitionsurkunden des Mathias Sörensen vom 14. März 1862 und 24. Juli 1862;

2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I. Fol. 332 p. 2 supra auf dem Folium des Christen Nielsen Schau am 5. September 1796 protocollirten Obligation des Niels Petersen Holwey an die Armencasse zu Loit vom 3. s. M. über 40 ℛ nebst 4 pCt. Zinsen p. a. und Cessionsacte der Letzteren an die Kirche zu Loit vom 12. Juli 1862 nebst Agnitionsacten des Christen Nielsen Schau vom 14. März 1862 und 26. Februar 1863;

3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 286 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 11. Januar 1837 protocollirten Obligation des Claus Petersen, rect. dessen Erben, an die Loiter Kirche über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

4) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 292 p. 2 supra auf dem Folium des Hans Nissen Petersen in Kirkebye am 3. März 1841 protocollirten Obligation des Claus Hansen an die Loiter Kirchencasse vom 26. Februar 1841 über 53 ℛ 32 β Dän. R.-M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

5) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 276 p. 2 infra auf dem Folium des Mads Slipsager in Kirkebye am 2. Mai 1837 protocollirten hypothekarischen Obligation des Nis Nielsen Rossen an die Loiter Kirche 1. Mai 1837 über 213 ℛ 32 β Dän. R.-M., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

6) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 363 auf dem Folium des Christen Thomsen Moos in Stollig am 10. September 1822 protocollirten Obligation des Thomas Marcussen Moos von demselben Tage, ausgestellt an die Loiter Kirche über 106 ℛ 64 β Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und $4^1/_4$ pCt. jährlicher Zinsen, nebst Agnitionsacte des Christen Thomsen Moos vom 12. April 1862;

7) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 864 infra auf dem Folium der Catharina Schmidt, geb. Closter, in Kirkebye am 15. September 1841 protocollirten Obligation derselben an die Kirche zu Loit vom 13. s. M. über 133 ℛ 32 β Dän. R.-M., jetzt 100 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

8) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll auf demselben Folium am 23. November 1853 protocollirten Obligation des ehelichen Curators derselben Catharina Schmidt an die Kirche zu Loit vom 7. s. Mts. über 53 ℛ 32 β Dän. R.-M., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

9) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 293 p. 2 auf dem Folium des Claus Jacob Andresen in Kirkebye am 14. Mai 1862 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 4. März s. J. über 106 ℛ 64 β Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst

4 pCt. jährlicher Zinsen, vom 10. August 1849 angerechnet;

10) folgenden, in demselben Schuld- und Pfandprotocolle Band I Fol. 924 p. 2 auf dem Folium des P. N. Damm in Kirkebye protocollirten, Schulddocumenten:

a) einer am 9. October 1839 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation des Matz Hinrichsen Lange an Hans Christopher Fries über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte vom 8. September 1857, durch welche dieses Capital an die Loiter Kirchencasse übertragen worden,

b) einer am 3. December 1844 protocollirten und von demselben Matz Hinrichsen Lange an Matz Krag in Loit-Kirkebye unter demselben Datum ausgestellten hypothekarischen Obligation über 106 ℛ 64 ß Dän. R.-M., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Hinrich Lotsch vom 13. Januar 1852 und Cessionsacte über die geschehene Uebertragung an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

c) einer am 21. December 1849 protocollirten und unter demselben Datum ausgestellten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans N. Beuschau in Loit über 100 ℔ v. Cour., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857,

d) einer am 12. October 1853 protocollirten Obligation des Hinrich Lotsch an Hans Rasmussen Beuschau in Loit-Kirkebye vom 6. s. Mts. über 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen, nebst Cessionsacte an die Loiter Kirche vom 8. September 1857;

11) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band I Fol. 317 p. 2 auf dem Folium des Marcus Andersen Jespersen in Barsmark am 17. Mai 1866 protocollirten Pfandobligation desselben an die Loiter Kirche vom 15. s. Mts. über 200 ℔ v. Cour., jetzt 80 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

12) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Band II Fol. 331 auf dem Folium des Johannes Marckmann in Loit-Kirkebye vom 24. Juni 1867 protocollirten Obligation desselben an die Loiter Kirche vom 23. s. Mts. groß 400 ℔ v. Cour., jetzt 160 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

13) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade auf dem Folium des Lorenz Petersen, Besitzers des Hauses Nr. 115 im 4. Viertel der genannten Stadt, am 6. Mai 1848 protocollirten Obligation der Wittwe des Lorenz Petersen, Anna, geb. Petersen, c. c. et ass. an die Loiter Kirche vom 1. Mai s. J. groß 320 ℛ Dän. R.-M., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

14) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium des Hans Friedrich Nielsen, Besitzers des Hauses Nr. 52 im 4. Viertel der Stadt Apenrade, am 27. April 1785 protocollirten Obligation des Franz Ulrich von Roeder an die Armencasse zu Loit vom 20. s. Mts. über 200 ℛ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., und 4 pCt. jährlicher Zinsen nebst Agnitionsacte des Bürgers und Töpfers Jens Christian Fiskbeckhuus in Apenrade vom 6. März 1862 und Cessionsacte vom 12. Juni 1862, durch welche das gedachte Capital nebst Zinsen von der Loiter Armencasse an die Kirche zu Loit cedirt worden;

15) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern Vol. III pag. 15 auf dem Folium des Bürgers und Kaufmanns Johannes Conrad Maikranz daselbst am 29. Mai 1865 protocollirten, unter demselben Datum ausgestellten Obligation desselben an die Loiter Kirche, groß 4000 ℔ v. Cour., jetzt 1600 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

16) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Hvidding und Norderrangstrup-Harden Litr. F Fol. 1216 auf dem Folium des Hans Lauritzen, jetzt Jes Hansen vom 28. October 1829 protocollirten, unterm gleichem Datum ausgestellten Obligation des Hans Lauritzen an den Sandmann Jep Bertelsen in Normstedt über 650 ℔ v. Cour., jetzt 240 ℛ Pr. Cour., nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bis 12 incl. beim Königlichen Amtsgericht, Abth. II in Apenrade, ad 13 und 14 bei dem Königlichen Amtsgericht, Abth. I daselbst, ad 15 beim Königlichen Amtsgericht I in Tondern, und endlich ad 16 beim Königlichen Amtsgericht in Toftlund rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente mortificirt worden, die sub 13 und 16 aufgeführten Protocollate delirt, für die übrigen Urkunden aber beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 30. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(463) Christensen.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Antrag des Eingesessenen Thomas Friedrich Lorenzen in Behrendorff werden hiemittelst Alle und Jede, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an die im Besitze des Extrahenten und der Marike Hinrichsen in Klein-Sollwitt bis dahin befindliche Hälfte einer in Addebüll in der Südermarsch, Kirchspiel Mildstedt, belegenen 4 Demat 4 Saat 29 Ruthen großen Fenne zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der die Ansprüche begründenden Original-Documente im unterzeichneten Gericht, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden.

Husum den 6. Mai 1872.

(464) Königl. Amtsgericht II.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des weil. Hufenparcelisten Martin Christian Kunkel in der sogenannten Mühlenstraße bei Suter-Ballig, Guts Gelting, Frau Sarah Magdalena Maria Kunkel, geb. Thomsen, ebendaselbst, am 16. März cr. verstorben, ist von den sämmtlich mündigen und legitimirten, beziehungsweise abwesenden und per mand. vertretenen Erben hieselbst die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum über deren Nachlaß beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden daher hiemittelst von Gerichtswegen — mit Ausnahme der protocollirten Creditoren — Alle und Jede, welche an den Nachlaß der vorgenannten verstorbenen Eheleute Kunkel, wozu auch die von dem Erblasser mittelst Contracts vom 23. October 1855 erworbene, bei Suterballig, adel. Guts Gelting, belegene Hufenparcelenstelle cum pert. gehört, Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzugeben und zu melden, die etwa in Bezug kommenden Original-Documente zu produciren und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 7. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht,
Kreisgerichts-Bezirks Flensburg.

(465) H. C. v. Buchwald.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Rechte an die dem 1/2-Hufner Heinrich Hugo Rissom gehörigen, in Holzbunge belegenen beiden 1/4-Hufen c. pert. und an ein am Bistensee belegenes Stück Vorland sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 8. Mai 1872.

(466) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Nissen Juhl zu Stokkerhoved von dem Hofbesitzer Peter Hansen den demselben gehörigen, im Kirchspiel Alt-Hadersleben belegenen Hof „Knorborg" gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Hof „Knorborg" dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(467) G. v. Stemann.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Gutsbesitzers Böhs von Grünhorst, werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an das von demselben an Henning Oldekop aus Hannover verkaufte, im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegene adel. Gut Grünhorst cum pert. et inv. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 9. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(468) Rheder.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter

1) des früheren Schuhmachermeisters Henning Detlef Schleth hieselbst, und
2) der Wittwe des Maurergesellen Andreas Paulsen Raben, Maria Raben, geb. Jürgensen,

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(469) G. v. Stemann.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des wail. Käthners Hans Martens d. ä. zu Burg sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(470) Bünz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag des Käthners Johann Hinrich Stechmann in der Engelbrecht'schen Wildniß werden hiedurch die Kinder und Erben des am 10. Januar 1828 daselbst verstorbenen Häuerlings Jacob Schinkel, deren Leben und Aufenthalt unbekannt ist und welche Ansprüche auf eine auf der Kathe des rc. Stechmann, Fol. 185 des Schuld- und Pfandprotocolls aus dem Kaufcontracte zwischen Jacob Schinkel und Johann Nibbe vom 17. October 1822 protocollirte Restkaufsumme von 56 Thlr. 24 Sgr., welche von dem Vorbesitzer des Antragstellers, Nibbe, schon an den mehrgedachten J. Schinkel bezahlt sein soll, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst rechtsgehörig geltend zu machen, widrigenfalls das gedachte Protocollat wird getilgt werden.

Glückstadt, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(471) A. Burchardi.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die Nachlaßmasse des verstorbenen Joh. Friedr. Schaar in Hamburg, St. Pauly, über welche auf Antrag des Massecurators der Concurs der Gläubiger erkannt ist — insbesondere an die zur Masse gehörige, in Lieth belegene Stelle des Erblassers, sind, bei Vermeidung der Ausschließung derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator hier zu bestellen.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(472) Revenstorf.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an die von Andreas Klinck in Uetersen 1868 an seinen Bruder Nic. Klinck verkauften, jetzt auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses mit in die Concursmasse des Erstern gezogenen Grundstücke: 2 in Batzhorn belegene, im Batzhorner Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 41 verzeichnete Parcelen Landes nebst dem im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 1412 aufgeführten sog. Batzhornkamp, sind binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, hieselbst anzumelden.

Uetersen, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(473) Revenstorf.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Buchhändler Hermann Heiberg an den Kaufmann Emil Paulsen verkaufte, im 7. Quartier sub Nr. 206 und 207 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 11. Mai 1872.

(474) Königl. Amtsgericht I.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 14.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der wail. Wittwe Catharina Sievers, geb. Harders, und ihres vorverstorbenen Ehemannes Hans Sievers in Huje Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen beiden Kathenstellen c. p., zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten beiden Kathen-

stellen, welche sowohl zusammen als jede für sich, jedoch ohne Inventar und Mobiliar, zum Aufgebot gelangen,

am Sonnabend, den 22. Juni d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

im Wirthshause der Wittwe Anna Harders in Huje stattfinden soll. — Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht, als bei dem Massecurator, Käthner Hans Detlef Rehder in Huje, eingesehen werden.

Itzehoe, den 11. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(475) Brockenhuus.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Thomas Prehn Jürgensen auf Fladsteen, welcher seine daselbst belegene Hufe zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(476) G. L. Müller.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Eingesessenen Johann Dithmer Paulsen in Ketelsbüttel werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den gedachten Verstorbenen oder dessen Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 14. Mai 1872.

(479) Königliches Amtsgericht.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hierdurch nachstehend aufgeführte Verschollene, nämlich:

1) der am 3. Mai 1827 zu Süderholz, Kirchspiels Ulkebüll, geborene Friedrick Maibüll, ehelicher Sohn des Insten Friedrick Maibüll daselbst und seiner Ehefrau Anna Maria Maibüll, der eingegangenen Nachrichten zufolge auf einem amerikanischen Schiffe gefahren, 1852 über Bord gefallen und ertrunken sein soll;
2) die resp. am 17. Juli 1795 und am 24. October 1801 zu Westerland geborenen Boy Cornelius Claassen und Thönis Cornelius Claassen, welche beide das 70. Lebensjahr überschritten;
3) der am 26. Mai 1793 zu Westerland geborene Bleike Boy Claasen ehelicher Sohn des Cornelius Boy Claasen und der Dürken, geb. Bleiken, welcher gleichfalls das 70. Lebensjahr überschritten;
4) der am 6. Februar 1802 im Kirchspiel Loit geborene Jep Hansen Dornmann, alias J. H. Toft, ehelicher Sohn des Hufners Hans Hansen Dornmann und Bodel, geb. Morcords, welcher das 70. Lebensjahr ebenfalls überschritten;
5) der am 15. März 1814 zu Kirkebye geborene Rasmus Beck, ehelicher Sohn des Steuermanns Rasmus Beck und seiner Ehefrau Mette, geb. Chrestens, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge am 7. November 1871 auf der Reise von Kiel nach der Gjennerbucht in der Höhe von Bülk über Bord gefallen und ertrunken ist;
6) der am 31. März 1831 in Apenrade geborene Schiffscapitain Bendix Bendixen, ehelicher Sohn des Schiffscapitains Bendix Bendixen und der Maria, geb. Bödecker, welcher höchst wahrscheinlich bei dem im Jahr 1866 auf der Reise von Hongkong nach Ningpo erfolgten Untergange des Hamburger Barkschiffes „Amur" seinen Tod gefunden hat;
7) der am 31. Juli 1839 in Apenrade geborne Schiffscapitain Sören Friedrich Harboe, ehelicher Sohn des Johannes Peter Knudens Harboe und der Agatha, geb. Andresen, sowie seine am 27. Mai 1846 ebendaselbst geborene Ehefrau Marie Sophie, geb. Hoffgaard, eheliche Tochter des Kaufmanns und Senators Carl Emil Hoffgaard und der Henriette Marie, geb. Koch, in Apenrade, welche beide bei dem am 2. September 1872 in der Nähe von Hongkong erfolgten Untergange des in Apenrade beheimatheten Deutschen Barkschiffes „Hans" gleichzeitig ihren Tod gefunden haben,

resp. deren unbekannte Erben, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abth. 2 in Sonderburg, ad 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Tinnum auf Sylt, ad 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgerichte Abtheilung 2 in Apenrade, und ad 6 und 7 endlich bei demselben Amtsgerichte Abth. I rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die vorgenannten Verschollenen für todt werden erklärt werden und ihr im Inlande befindliches Vermögen an ihre bekannten Erben ausgeliefert, resp. überwiesen werden wird.

Flensburg, den 30. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

(481) Christensen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

24. Stück. — Montag den 10. Juni 1872.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Sonnabend, den 29. Juni d. J.,
Mittags 12 Uhr,
soll die zur Concursmasse des Claus Wethje in Altona gehörige, in Oststeinbeck belegene Käthnerstelle cum pert., bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Altentheilskathen und reichlich 19 Tonnen Land à 320 []Ruthen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, sowie bei dem Massecurator Ortsvorsteher Behn in Oststeinbeck einzusehen, welcher Letztere auf Wunsch das Gewese näher nachweisen wird.

Reinbeck, den 27. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(500) C. Kohlmann.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Freitag, den 5. Juli d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,
soll die in Alveslohe belegene zu dem Nachlaß des weil. Claus Hinrich Schröder gehörige Kathenstelle in dem Hause des Ortsvorstehers Wrage in Alveslohe öffentlich verkauft werden.

Beschreibung und Verkaufsbedingungen liegen vom 15. Juni d. J. an bei dem Ortsvorsteher Wrage aus.

Bramstedt, den 30. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(528) Pfaff.

Publication

1) des Testaments des am 8. April d. J. zu Borstel, Kirchspiels Rellingen, mit Tode abgegangenen Arbeitsmannes und Wittwers Jochim Möller aus Kisdorff, und
2) des Testaments des am 14. Mai d. J. in Kattendorff, Kirchspiels Kaltenkirchen, mit Tode abgegangenen Insten und Wittwers Hinrich Hamdorff

am Freitag, den 21. Juni d. J.,
Mittags 12 Uhr,
auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 31. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(529) Pfaff.

Bekanntmachung.

Der unterm 12. März d. J. über die Habe und Güter des Gastwirths Friedrich Anton Olesen in Althadersleben erkannte Concurs ist, nach geschehener Befriedigung der Gläubiger, wiederum aufgehoben, und wird das unterm 16. März d. J. erlassene Concursproclam, soweit es den ɪc. Olesen betrifft, hiemittelst zurückgenommen.

Hadersleben, den 4. Juni 1782.
Königliches Amtsgericht, Abthl. I.
(547) G. v. Stemann.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Der unverehelichte Jürgen Hagge in Schubye ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgericht Schleswig vom 26. März d. J. für blödsinnig erklärt, in Folge dessen der Abnahmemann Peter Clasen in Ahrenholz zum Curator desselben bestellt worden, was hiedurch mit dem Bemerken publicirt wird, daß für den genannten Hagge nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihm bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 17. Mai 1872.
(505) Königl. Amtsgericht II.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen des geisteskranken Eigenkäthners Hans Jasper Sarau in Sülfeld angeordnet, ist hiemit der Käthner Johann Hinrich Finnern vom Sülfelder Moor zum Curator für den genannten Curanden bestellt.

Solches wird mit dem Bemerken, daß alle den ɪc. Sarau und dessen Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte künftig nur dann Rechtsverbindlichkeit haben, wenn sie ein dem Curator desselben für ihn abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 21. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(520) Art.

[3.3] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**
Außerordentliche
Generalversammlung der Actionaire
Freitag, den 28. Juni 1872,
Vormittags 11½ Uhr,
in der hiesigen Bahnhofshalle.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme der Antrag des Ausschusses und der Direction, betreffend die Genehmigung des von den Gesellschaftsbehörden getroffenen Uebereinkommens mit dem Gesammtcomité der im Rayon der Holsteinischen Westbahn belegenen Communen zur Verlängerung der Bahn von Itzehoe über Wilster, Taterpfahl und Meldorf nach Heide u. s. w.

Da die am 16. Mai d. J. zur Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag zusammen berufene außerordentliche Generalversammlung gemäß § 44 alin. 2 des Statuts nicht beschlußfähig war, so wird nunmehr über denselben durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden.

Unmittelbar nach geschlossener außerordentlicher Generalversammlung findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung statt, in welcher

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den Statut gemäß austretenden Herrn S. J. Cahen, gegenwärtig in Dresden,

vorgenommen und

2) der Geschäftsbericht der Direction pro 1871 vorgelegt wird.

Actieninhaber, welche den Generalversammlungen beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 27. Juni Abends von 6—8 Uhr oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Morgens in dem Büreau der Gesellschaft bei dem Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Der gedruckte, oben erwähnte Antrag des Ausschusses und der Direction, der Geschäftsbericht der Direction für das Jahr 1871 und das Protocoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai d. J. kann von den sich legitimirenden Actionairen im Büreau der Gesellschaft an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr, sowie der Geschäftsbericht von den Hamburger Actionairen vom 1. bis 8. Juni bei dem Herrn L. C. Delbanco in Hamburg entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 22. Mai 1872.
Der Ausschuß.
(499) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem statutenmäßig der Director Herr D. Geske aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschuß wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 3. Juni 1872.
Der Ausschuß.
(548) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.2] **Steckbrief.**

Der Musketier Hans Christian Kiel der 6. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Balsgaarde, Kreis Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai cr. seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf ꝛc. Kiel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Kiel, Vorname Hans Christian, Geburtsort Balsgaarde, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr 9 Monat, Größe 1 m. 63 cm., Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarzbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen an beiden Händen viel Warzen.

Bekleidung.

Einen Waffenrock mit dem Garniturstempel Nr. III, ein Paar Tuchhosen mit dem Garniturstempel Nr. IV, ein Paar Schuhe, eine Mütze mit dem Garniturstempel Nr. III, eine Halsbinde mit dem Garniturstempel Nr. III, zwei blaugestreifte Callicothemden, zwei Paar weiße Callicotunterhosen.

Apenrade, den 29. Mai 1872.
Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(521) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.2] **Steckbrief.**

Der Musketier Heinrich Jacob Blase der 8. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Klosterholz, Kreis Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Blase zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Blase, Vorname Heinrich Jacob,

Geburtsort Klosterholz, Kreis Flensburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 23 Jahre, Größe 1 m. 73 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und dänisch; besondere Kennzeichen scharfer Blick.

Bekleidung.

1 Feldmütze 4. Garnitur, 1 Halsbinde 3. Garnitur, 1 Waffenrock 3. Garnitur, 1 Tuchhose 3. Garnitur, 1 Tuchhose 4. Garnitur, 1 Drillichjacke 2. Garnitur, 1 Drillichhose 2. Garnitur, 1 weißleinene Hose 1. Garnitur, 1 Paar Schuhe.

Apenrade, den 28. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(522) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.1] **Steckbrief.**

Der Musketier Christian Heinrich Petersen der 5. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, in Sonderburg, Kreis Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig gebürtig, hat am Morgen des 29. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Petersen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Petersen, Vorname Christian Heinrich, Geburtsort Sonderburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre 4 Monate, Größe 1 m. 74 cm., Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Eine Feldmütze mit dem Garniturstempel Nr. IV, eine Drillichjacke mit dem Garniturstempel Nr. II. Alle übrige Bekleidung vermuthlich civil.

Apenrade, den 31. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(530) Infanterie-Regiments Nr. 84.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Classe Schlichteisen der 1. Abtheilung der Stammdivision der Ostseeflotte, welcher bis incl. 23. v. Mts. nach Berlin beurlaubt war, ist bis jetzt noch nicht vom Urlaub wieder zurückgekehrt und daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Schlichteisen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde Behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Robert Ullrich Ferdinand Fritz Schlichteisen, geboren zu Angermünde, Provinz Brandenburg, Tag der Geburt am 4. Juli 1850, Religion evangelisch, Haare dunkel, Stirn frei, Augenbrauen dunkel, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt mittlere, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gelblich; besondere Kennzeichen keine.

Kiel, den 3. Juni 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.
Beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs
(549) Grapow, Corvetten-Capitain.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Klasse Liebermann, der 2. Abtheilung der Stammdivision der Ostseeflotte fehlte am 30. Mai cr. Abends auf Sr. Maj. Schiff „Barbarossa" zur Abendmusterung ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt, und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Liebermann zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Gerd Gerhard Liebermann, geboren zu Neuland, Provinz Ostfriesland, Tag der Geburt 2. September 1849, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt groß und stark, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen keine.

Kiel, den 3. Juni 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.
Beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs
(550) Grapow, Corvetten-Capitain.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Klasse Rathje der 2. Abtheilung der Stammdivision der Ostseeflotte fehlte am 30. Mai cr. Abends auf Sr. Maj. Schiff „Barbarossa„

zur Abendmusterung ist bis dato noch nicht wieder zurückgekehrt, und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Rathje zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Otto Friedrich Christian Rathje, geboren zu Kiel, Provinz Schleswig-Holstein, Tag der Geburt 16. Juli 1852, Religion evangelisch, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und dänisch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen keine.

Kiel, den 3. Juni 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

Beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs.

(551) Grapow, Corvetten-Capitain.

[3.2] **Aufforderung.**

Die nachstehend benannten Rekruten, welche beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1871 für Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9, Garde-Pionier-Bataillon, Füsilier-Regiment Nr. 86, See-Bataillon, 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75, 7. Kürassierregiment, Ulanenregiment Nr. 14, Garde-Cavallerie, Train-Bataillon Nr. 9, See-Artillerie-Abtheilung und leichte Cavallerie ausgehoben, haben in den resp. Gestellungsterminen am 20. Juli, 19. November, 13. November, 7. November, 15. November, 28. September, 2. December, 10. September, 10. November und 28. November 1871 behufs ihrer Absendung für die genannten Truppentheile gefehlt und sollen heimlich entwichen sein.

Dieselben werden hiedurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 14 Tagen behufs der nachträglichen Absendung und Einstellung für die obenerwähnten Truppentheile bei dem unterzeichneten Commando in Bremen (Osterdeich Nr. 15) zu melden, widrigenfalls dieselben Strafe nach Strenge der Gesetze resp. die Einleitung des Desertionsprocesses zu gewärtigen haben.

1) der Recrut Johann Martin Finken, geboren am 28. Januar 1849 zu Teufelsmoor, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;
2) der Recrut Carl Ludwig Conrad Dieckmann, geboren am 10. August 1851 zu Hamburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Zimmermann, 1 Meter 71 Centimeter groß;
3) der Recrut August Wilhelm Oelrich, geboren am 17. Juni 1850 zu Nordleda, Kreis Otterndorf, zuletzt aufhaltsam in Krempel, Amts Hagen, lutherisch, von Profession Ackersmann mit Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;
4) der Recrut Friedrich Heinrich Schmidt, geboren am 10. Februar 1850 zu Eitzendorf, Kreis Hoya, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Arbeitsmann mit Pferden, 1 Meter 75 Centimeter groß;
5) der Recrut Friedrich Borchers, geboren am 17. Mai 1851 zu Uthlede, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam in Offenwarden, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;
6) der Recrut Hermann Heinrich Schmidt, geboren am 1. August 1849 zu Hollen, Amts Bruchhausen, zuletzt aufhaltsam in Geestemünde, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 69 Centimeter groß;
7) der Recrut Diedrich Wendelken, geboren am 17. Mai 1849 zu Hymendorf, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;
8) der Recrut Hinrich Friedrich Carl August Dreke, geboren am 28. Januar 1849 zu Neundorf, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Knecht, 1 Meter 64 Centimeter groß;
9) der Recrut Heinrich Jacob Steffens, geboren am 27. Juni 1851 zu Neuenwalde, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;
10) der Recrut Heinrich Ernst Carl Küchenmeister, geboren am 4. Februar 1848 zu Sternberg, Kreis Wahrin, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Maler, 1 Meter 68 Centimeter groß;
11) der Recrut Friedrich Sieburg, geboren am 18. April 1850 zu Neuenhausen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Ackerknecht mit Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;
12) der Recrut Johann Heinrich Stumpenhusen, geboren am 27. November 1848 zu Langen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;
13) der Recrut Heinrich Ferdinand August Otto Hesse, geboren den 3. Januar 1850 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremen, reformirt, 1 Meter 71½ Centimeter groß, von Profession Schuhmacher;
14) der Recrut Johann Andreas Stünckel, geboren den 25. Februar 1851 zu Verden, Kreis Ver-

den, zuletzt aufhaltsam in Bremen, lutherisch, 1 Meter 78 1/2 Centimeter groß, von Profession Hufschmied:

15) der Recrut Albert Köster, geb. den 15. October 1848 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremerhaven, reformirt, 1 Meter 72 Centimeter groß, von Profession Tischler;

16) der Recrut Heinrich Diedrich Theodor Traumann, genannt Knüppel, geboren den 26. Januar 1851 zu Celle, Kreis Celle, zuletzt aufhaltsam in Embsen, Amts Achim, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;

17) der Recrut Hermann Heinrich Badenhoop, geboren den 20. März 1849 zu Brunsbrock, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Haussohn bei Pferden, 1 Meter 74 Centimeter groß;

18) der Recrut Johann Hinrich Uphoff, geboren den 3. Mai 1851 zu Klein-Linteln, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Tischler, 1 Meter 69 Centimeter groß;

19) der Recrut Johann Hinrich Fortriede, geboren den 3. December 1851 zu Baden, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;

20) der Recrut Hinrich Siedenburg, geboren den 27. Mai 1849 zu Grasdorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;

21) der Recrut Hinrich Ludwig Ferdinand, geboren den 29. Januar 1849 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;

22) der Recrut Hermann Hinrich Lilienthal, geboren den 31. Januar 1850 zu Wörpedorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Hufschmidt, 1 Meter 65 Centimeter groß;

23) der Recrut Hinrich Wilhelm Meyer, geboren den 13. März 1850 zu Bohnhorst, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Löhnhorst, Kreis Osterholz, lutherisch, von Profession Postillon, 1 Meter 66 Centimeter groß;

24) der Recrut Johann Diedrich Büttelmann, geboren am 28. März 1851 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;

25) Der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassene Matrose 4. Classe Johann Heinrich Seemann, geboren am 26. Februar 1846 zu Bremen, Kreis Bremen, evangelisch, von Profession Seefahrer.

Bremen, den 29. Mai 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Brüggemann,

(523) Oberst und Bezirks-Commandeur.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Auguste Magdalena Henriette Tietjen, geb. Jensen, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann Johann Tietjen, Verklagten,

2) der Ehefrau Marie Therese Rothermundt, geb. Kähne, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Cigarrenarbeiter Heinrich Rothermundt, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Friederike Dorothea Dermann, geb. Artz, in Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Schneider Ludwig Dermann, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 15. October 1872,
Mittags 12 Uhr,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle, Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 5. Juni 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(561) Dep. II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Friedrich Burmeister und Henriette Marie Emilie, geborene Prüß, in Rendsburg Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben,

hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 24. Mai 1872.

(531) Königl. Amtsgericht, I. Abth.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der frühere hiesige Kaufmann A. Salvador, zeitweilig in Hamburg, das ihm gehörige, im 2. Quartier sub Nr. 14 dieser Stadt belegene Haus cum pert. an den Maurermeister P. Andresen hierselbst verkauft hat, und der Käufer zur Sicherheit die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(532) Rissom, c. n.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 30. März d. J. verstorbenen Häuerlings Jacob Ehlers in Hohn und seiner kurz vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Storm, wegen abwesender und unbekannter Erben in gerichtliche Verhandlung genommen worden ist, so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Nachlaßmasse Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, insbesondere die Kinder der verstorbenen Tochter erster Ehe der Erblasserin, Namens Dorothea Eggers, verheirathet gewesen mit Heinrich Biebert in Neumünster, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes und der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig beim Amtsgericht anzumelden.

Rendsburg, den 27. Mai 1872.

(533) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger der in Meldorf verstorbenen, früher in Wöhrden wohnhaft gewesenen Wittwe Maria Christiane Caroline Paulsen, geb. Bester, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an die gedachte Erblasserin oder deren Erbmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 27. Mai 1872.

(534) Königliches Amtsgericht.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bäckermeister Christian Friedrich Ferdinand Heinrich Mewes in Oldenburg sein vor dem Dolgenthore unter Nr. 233 y belegenes Vollbürgerhaus mit Zubehör, Parcelen und Kaufländereien an den Bäckermeister und Gastwirth Christian Flor verkauft und, um dem Käufer ein von allen dinglichen, nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocolle liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages alle Diejenigen, welche an das gedachte Vollbürgerhaus cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Oldenburg, den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(535) W. Hensen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Am 17. März d. J. ist in Othmarschen die Wittwe Magdalena Catharina Hüttmann, geb. Schröder, Ehefrau des wail. Lehrers Franz Hüttmann, mit Hinterlassung eines nur geringfügigen Nachlasses verstorben.

Der Aufenthalt mehrerer der beiderseitigen Erben ist unbekannt.

Demnach werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder anderweitige Ansprüche erheben zu können vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, bei dem hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, resp. ihre Erblegimation zu beschaffen.

Blankenese, den 28. Mai 1872.

(536) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des weil. Hans Lauritzen Westergaard in Oesterobling und seiner mit den Kindern in ungetheilten Gütern verbliebenen Wittwe Ingeborg Marie Westergaard der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, namentlich die dazu gehörige in Oesterobling belegene Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Toftlund, den 29. Mai 1872.

Königl .Amtsgericht,

(537) Bachmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Am 2. Februar d. J. ist der Kaufmann Burchard Meyer in Flensburg mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder, für welche von deren gesetzlichem Vormund der Nachlaß des Ersteren unbedingt angetreten worden, und am 5. d. M. der Rechtsanwalt und Notar Jäger in Flensburg gestorben, dessen Nachlaß von dem Vormunde seiner Tochterkinder, der erwähnten Burchard Meyer'schen Unmündigen, als einzigen Intestaterben, nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten ist.

Auf Antrag des Vormundes der B. Meyer'schen Kinder nun werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche den Nachlaß

1) des am 2. Februar d. J. gestorbenen Kaufmannes Burchard Meyer in Flensburg,
2) des am 5. d. M. gestorbenen Rechtsanwalts und Notars Jäger in Flensburg,

zu welchem letzteren auch zwei neben der Reiferbahn hieselbst belegene Gärten gehören, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 29. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(538) Brinkmann.

№ 9.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Anhalten der hiesigen Stadtkasse vom unterzeichneten Amtsgericht wegen rückständiger Steuern und Abgaben über das der Eingesessenen Emma Dorothea Bade gehörige, hieselbst an der Königstraße sub Nr. 45 belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I. Fol. 361 verzeichnete Grundstück c. p. die Subhastation decretirt worden ist, werden in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 die beikommenden Steuerbeamten und Einnehmer dieses Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Communalgefälle und Leistungen der Debitrix, sowie Diese und Alle, welche sonst gegen den Verkauf des erwähnten Grundstücks Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter der Verwarnung hiedurch aufgefordert, daß im Widrigen der Verkauf vorgenommen und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf dieses Grundstücks auf

Montag den 12. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Wandsbeck, den 29. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(539) Witthöfft.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf die von dem Polizeidiener Christian Nebendahl in Schleswig geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter desselben Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der etwa protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.

(540) Königl. Amtsgericht I.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung und Autorisation des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 8. April d. J. wird die am 20. April 1749 zu Bünstorf getaufte, später verschollene Wittwe Catharina Elisabeth Koll, geb. Sieb, aus Groß-Wittensee, für welche seit dem Jahre 1839 ein höchst geringfügiges Kapital unter gerichtlicher Administration sich befindet, event. deren Erben, hierdurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich oder ihre respectiven Erbansprüche

hier anzumelden, widrigenfalls Erstere vom 1. Januar 1850 an, zu welcher Zeit sie weit über 70 Jahre alt und seit 10 Jahren verschollen, für todt erklärt und das geringfügige Vermögen derselben den auf dieses Proclam sich meldenden Erben ausgehändigt, im Falle der Nichtanmeldung von Erbansprüchen aber mit demselben nach der Verordnung vom 9. November 1798 § 2 wird verfahren werden.

Rendsburg, den 31. Mai 1872.

(541) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Prätur für das Geestgebiet in Hamburg über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Johann Heinrich Christian Unbescheiden in Hamburg der General-Concurs erkannt worden und auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, hieselbst an der Lübeckerstraße belegenen und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 63 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben, oder ihre separete Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandbeck, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(542) Witthöfft.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Herrmann Masseé, welcher sein bisher unter der Firma „H. Masseé" hieselbst betriebenes Kaufmannsgeschäft aufzugeben beabsichtigt, werden Alle, welche Ansprüche und Forderungen an die genannte Firma haben, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wandsbeck, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

Witthöfft.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen welche an folgenden Nachlaßmassen
1) des am 8. December 1871 verstorbenen Schullehrers H. F. Meyer aus Ottensen,
2) des am 3. Mai 1872 zu Hamburg verstorbenen Tischlers Georg Heinrich August Rühs aus Altona,
3) des am 9. Mai 1872 verstorbenen Conditors Hans Ernst Adolph Severin aus Altona,
4) der am 29. Februar 1872 verstorbenen Ehefrau Johanna Henriette Clementine Röhrs, geb. Hedemann,
5) des von hier hier fortgegangenen Tischlermeisters J. H. Otte,
6) der am 23. März 1872 verstorbenen Gesche Marg. Bergen

resp. Erb oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, dieselbe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem

am 17. September 1872

anberaumten peremtorischen Angabe-Termin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 1, 4, 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 1. Juni 1872.

(544) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Ziegeleibesitzers Ludolf Carl Ludwig Bötefür der Concurs der Gläubiger über die Habe und Güter desselben heute erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Ziegeleibesitzer Böteführ, insbesondere an das demselben gehörige, hieselbst belegene, im Lütjenburger Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II Fol. 93 beschriebene Ziegeleigewese nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründeten Urkunden dabei in der Urschrift vorzulegen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Lütjenburg, den 3. Juni 1872.

(546) Königliches Amtsgericht.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer A. N. Petersen zu Tagkjier von dem Partikulier Mogens Pelle Christensen aus Kolding die von demselben aus dem Concurse der Wittwe des wail. Knud Jespersen Paulsen käuflich erworbene, auf dem Süderfelde bei Hadersleben belegene Landbohlsstelle cum pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(552) G. v. Stemann.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Henriette Mengers hies. von der Firma Delius & Co. in Versmolt das von denselben aus dem Concurse des Segelmachers Matthias Seebach käuflich erworbene, an der Schiffbrücke sub. Nr. 157 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. gekauft und Käuferin die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes desselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 30. Mai 1872.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

(553) G. v. Stemann.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von dem Parzelisten Ludwig Klinck zu Strurdorff gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zu Strurdorff belegene Parzelenstelle des L. Klinck cum pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(554) Hennings.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Ansprüche jeglicher Art an die Nachlaßmassen:

1) der am 12. Januar d. J. hier verstorbenen Wittwe Christine Stieper, geb. Butenop, und ihres wail. Ehemannes, des Zollbeamten Jasper Stieper,
2) der am 30. December v. J. hierselbst verstorbenen Wittwe Claudine Josephine Johanna Reisse, geb. Stieper, und ihres wail. Ehemannes Carl Reisse,

sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Insbesondere wird zu 1 der Sohn der wail. Wittwe Stieper, Carl Christian Mohr aufgefordert, seine Erbansprüche binnen obiger Frist anzumelden, widrigenfalls bezüglich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Uetersen, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(555) Revenstorf.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Parzelisten Christian Peter Nielsen auf Frörupfeld der Concurs erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den genannten Christian Peter Nielsen, insbesondere dessen zu Frörupfeld belegene Parzelenstelle, Forderungen zu erheben haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 1. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 5.

(556) Poel.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Ueber das dem Tischler Iwer Jacob Spring gehörige, in Flensburg in der Marienstraße belegene Wohnhaus Nr. 132 ist der Specialconcurs erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche an das gedachte Haus Nr. 132 zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 3. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(557) Brinkmann.

№ 22.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der in Kellinghusen verstorbenen unverehelichten Anna Stammerjohann, einer Tochter des weiland Verlehntsmannes Marx Stammerjohann daselbst, einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Nachlaß resp. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 3. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(558) Seidel.

№ 23.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft des am 19. April cr. verstorbenen Landbriefträgers Johann Detlef Lorenz in Eckernförde Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben wegen Bestellung eines Vertreters das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(559) C. Lübbes.

№ 24.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Friedrich und Elise Husfeld, geb. Cassuben, in Schenefeld ihre daselbst belegene Landstelle c. pert. et inv. verkauft und auf Erlaß eines landüblichen Editionsproclams angetragen haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Landstelle c. pert. et inv. dingliche Forderungen und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Forderungen und Rechte innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schenefeld, den 6. Juni 1872.

(560) Königliches Amtsgericht.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den von den Erben unbedingt angetretenen Nachlaß der am 9. d. Mts. gestorbenen Wittwe des weiland Zuckerraffinadeurs Diedrich Kracke, Anna Christina, geborene Jochimsen, in Flensburg, insbesondere auch an das von derselben unter der Firma „D. Kracke" geführte Handelsgeschäft, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, werden zum Zwecke der Ermittelung des Schuldenbestandes des Nachlasses, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(507) Brinkmann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Ueber die Habe des Weinhändlers Franz Heinrich Emil Arps, in Firma Arps & Co. in Flensburg ist vom Königlichen Kreisgerichte in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an genannten F. H. E. Arps, in Firma Arps & Co. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(508) Brinkmann.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Friseurs Georg Vollmer in Heide sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, zu deren Regulirung das Armenrecht bewilligt ist, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 21. Mai 1872.

(509) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Ansprüche an den Nachlaß des wail. Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspectors Eduard Gottfried Bellgardt in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. Mai 1872.

(510) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag der Testamentserben des hieselbst verstorbenen Rentiers Martin Harder in Altona werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

25. September d. J.

angesetzten, peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. Mai 1872.

(511) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Gastwirths Andreas Andresen Mörck hies.,
2) des Schneidermeisters Matthias Jörgen Schröder hies. und
3) des Bierbrauers Peter Joseph Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche nud Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(512) G. v. Stemann.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, in Cappeln am 9. December 1871 mit Tode abgegangen und wegen Insufficienz des Nachlasses, dessen Antretung von den gesetzlichen Erben, respective per curatorem ausgeschlagen worden, die concursmäßige Behandlung desselben nothwendig geworden ist, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an die verstorbene Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, jetzt deren Nachlaß, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 24. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(513) Lembke.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des verstorbenen Malers Eilert Gerhard Meinardus und dessen Ehefrau Catharina, geb. Schulz, wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 24. Mai 1872.

(514) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Kaufmanns Jürgen Christian Wittig in Plön, hinsichtlich dessen die Gütergemeinschaft bisher von seiner Wittwe Ernestine, geb. Franck, und ihren Kindern fortgesetzt worden ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig hierselbst anzumelden.

Ploen, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(515) C. Fischer.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an nachstehende Massen:

1) die Concursmasse des Vollhufners Hans Hinrich Reher in Niendorf, Kirchspiels Segeberg,
2) die Nachlaßmasse des am 28. März 1872 verstorbenen Halbhufners Jochim Christian Reimer in Stubben,
3) die Nachlaßmasse des am 22. März 1871 verstorbenen Erbpächters Hinrich Kasch zu Söhren, adel. Guts Muggesfeld,
4) die Nachlaßmasse des am 4. October 1871 verstorbenen Altentheilers Claus Hinrich Westphal in Kems, adel. Guts Hornstorf,
5) die gemeinschaftliche. Nachlaßmasse des am

17. November 1871 verstorbenen Arbeitsmanns Hans Lentner und seiner am 7. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Magdalena Lucia, geb. Möller,

insbesondere auch an die zu den sub 1, 2 und 3 gedachten Massen gehörigen Immobilien, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 25. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(516) H. Krebs.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 11.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an an die Concursmassen

1) des Schlachtermeisters Herrmann Voß in Itzehoe,
2) der Wittwe des wail. Schneidermeisters Carl August Jauchen, Emilie, geb. Ullerich, in Firma C. Jauchen Wwe., daselbst

sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, hieselbst anzumelden und zwar Seitens Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 25. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(517) J. Kiene.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der mit Hinterlassung eines Testaments kürzlich hieselbst verstorbenen Jungfrau Catharina Margaretha Schuldt werden außer den in diesem Testamente zur Erbnahme Berufenen Alle, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß derselben zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 29. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(518) Romundt.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden Documenten:

1) aus einem am 7. März 1755 zwischen Johann Friedrichsen als Verkäufer und Hans Martensen als Käufer über des Ersteren in Stolk belegene $^{1}/_{16}$ Feste-Hufen-Kathe errichteten, am 2. September 1755 im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontract, aus welchem das Kaufgeld von 250 ℛ v. Crt. undelirt steht;
2) aus einem zwischen Hans Martensen und seiner Braut, Wittwe Clausen, mit dem Vormunde der unmündigen Agnetha Clausen am 11. October 1755 abgeschlossenen, am 11. August 1756 daselbst protocollirten Theilungsvergleich, wonach der Letzteren zur Zeit ihrer Mündigkeit 10 xℱ, einige Bettsachen nebst Lade, ein freies Verlöbnißmahl und einige Naturalien, sowie freie Unterhaltung und Erziehung bis zur Mündigkeit zugesagt worden ist;
3) aus einem zwischen den Erben des def. Hans Martensen und Hans Jürgen Martensen am 5. December 1789 errichteten, am 29. März 1790 daselbst protocollirten Ueberlassungs- und Theilungsvergleich, wonach derselbe an Schulden an seinen Bruder Asmus 50 ℛ und an seine Schwester Cathrina Margretha 36 ℛ, sowie an Erbtheilen an seinen Bruder Asmus 106 ℛ, an seine zwei Schwestern Cathrina Margretha und Maria Christina je 52 ℛ und an seine Mutter 104 ℛ zu zahlen übernommen hat;
4) aus einer am 23. November 1811 von Hans Jürgen Martensen an Detlef Fr. Lorenzen zu Lindberg über 200 ℛ zu 5 pCt. ausgestellten, am 23. November 1811 daselbst protocollirten Verschreibung;
5) aus einem am 12. Januar 1822 zwischen Hans Jürgen Matthiesen als Verkäufer und seinem Sohn Hans Friedrich Matthiesen als Käufer über des Ersteren zu Stolk belegene $^{1}/_{16}$ Pflug-Festekathe errichteten, am 27. Februar 1822 daselbst protocollirten Contract, aus welchem die Evictionsverbindlichkeit und für Detlef Fr. Lorenzen in Lindberg 66 xℱ 32 ß undelirt stehen;
6) aus einer von Christian Ries in Hollingstedt an den Colonisten Jacob Ablaß in Friedrichsfeld als Vormund der Kinder des wail. Christian Ablaß über 32 xℱ 15 ß oder 51 xℱ 67$^{1}/_{2}$ ß R.-M. zu 4 pCt. am 24. Februar 1838 ausgestellten, am 26. Februar 1838 im Schuld- und Pfandprotocoll der Arens- und Treya-Harden protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Documente mortificirt und die aus den sub 1—5 undelirt stehenden Protocollate delirt werden sollen, das sub 6 aufgeführte Document aber durch Extract aus dem Nebenbuch originalisirt werden wird.

Schleswig, den 25. Mai 1872.

(524) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 38.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Johann Wilhelm Hermann Kirchhof und seiner Ehefrau, Händlerin Johanna Anna Maria Kirchhof, geb. Bähr,
2) des Gewürzwaarenhändlers Heinrich von Thun,
3) des Gastwirths Johann Friedrich Westermann,
4) der Ehefrau Margaretha Amalie Reimers, geb. Thiessen, früher zu Preetz wohnhaft,
5) des Buchhändlers Oscar Sorge

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 28. Mai 1872.

(525) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 39.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum meistbietenden Verkauf des im Altonaer Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII, Fol. 12b auf den Namen des Cridars beschriebenen, an der Allee belegenen, mit M. Brunckhorst im Nordwesten, H. W. J. Halle, J. v. Appen und P. A. Wiedemann im Nordosten, C. C. Peters und N. Lassen im Süden, G. F. J. Lebang und H. C. Lassen im Südwesten benachbarten Erbes wird ein Termin auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 9, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 28. Mai 1872.

(526) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 40.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 16.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des abwesenden Zimmermeisters Claus Harders aus Kellinghusen sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt werden.

Kellinghusen, den 29. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(527) Seidel.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt des einzigen Sohnes und Erben der am 27. October v. J. in Holbeck verstorbenen Wittwe Anna Catharina Marie Thomsen, geb. Hansen, Namens Nicolay Thomsen, nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe, geboren am 23. December 1829 und seit 1859 bereits verschollen, event. dessen unbekannte Erben hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, von seinem Aufenthalte dem unterzeichneten Amtsgerichte nähere Kunde zu geben, widrigenfalls hinsichtlich des ihm nach der Erblasserin zugefallenen Vermögens eine Abwesenheitscuratel bestellt werden wird.

Zugleich werden Alle, welche an den Nachlaß der Wittwe Thomsen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, aufgefordert, binnen obengenannter Frist beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig sich zu melden.

Gravenstein, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(477) Löck.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Halbhufner Asmus Rehmke zu Hummelfeldt

hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine zu Hummelfeldt belegene Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines landüblichen Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an die Halbhufe Nr. 86/87 c. pert. zu Hummelfeldt zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 14. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(478) C. Lübbes.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung,

1) über die Habe und Güter des Gastwirths Johann Hinrich Stahmer hieselbst Concurs der Gläubiger erkannt worden, und
2) die Nachlaßmasse des verstorbenen Altentheilers Christian Julius Michaelis, weil. zu Rethwischfeld, wegen Ueberschuldung derselben und Repudiation der Erben zur concursmäßigen Behandlung hat gezogen werden müssen,

so werden Alle und Jede, mit Ausnahme

ad 1. der protocollirten Gläubiger und
ad 2. derer, die sich bereits auf das unterm 2. Juni 1871 erlassene Indagationsproclam gemeldet haben,

die an eine der beiden Concursmassen Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Reinfeld, den 23. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

(480) Wolfhagen.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß der weiland Eheleute, Anbauer und Schuhmacher Hans Hinrich Hansen und Anna Catharina Elisabeth, geb. Düllsen, in Großensee Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden, und zwar bei Vermeidung der Präclusion.

Trittau, den 10. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(482) Tadey.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach dem tödtlichen Hintritt des früheren Klosterverwalters Jaspersen in Schleswig sind in seiner Geldkiste folgende deposita, die wahrscheinlich demselben als früheren Actuar des südlichen Theils des Amtes Gottorff zur Aufbewahrung übergeben worden, vorgefunden:

1) eine Obligation der Nationalbank in Copenhagen d. d. 17. März 1819, groß 20 ℛ R.-M., auf Inhaber lautend,
2) ein Beutel mit der Etikette: Hierin enthalten 29 ℛ 77 ß R.-M. an Zinsen aus einem Schiffscontract und 2 ℛ 20 ß R.-M., alles von Peter Thomsen in Christiansholm an Schomer zu zu Sophienhamm zu zahlen, und
3) ein Beutel mit der Etikette, dieser als Depositum übergebener ohne Etikette versehener Beutel enthält 48 ℛ 11 ß R.-M. jedoch nach vorgenommener Zählung nur 70 ℞ $3^1/_2$ ß oder 28 ℛ $3^3/_8$ Sgr. enthaltend.

Wenn nun die Eigenthümer dieser deposita nicht zu ermitteln gewesen, so ergeht hiemit die Aufforderung an Alle und Jede, welche an diese deposita Ansprüche zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden oder zu gewärtigen, daß diese deposita als Herrenloses Gut dem Fiscus überwiesen werden.

Schleswig, den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht III.

(483) C. Ketelsen.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 23.

Wer an das von dem Gutsbesitzer L. H. A. Hederich zu Büstorf und L. N. Johansen auf Sophienhof an den Rittergutsbesitzer J. A. W. Carstenn zu Lichterfelde bei Berlin verkaufte adelige Gut Testorff cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anmelden.

Oldenburg i/H., den 13. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht.

(484) W. Hensen.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Allen, welche Ansprüche an den von den Erben

ausgeschlagenen Nachlaß des Käthners Johann Mewes weil. in Bramstedt haben, wird hiedurch aufgegeben, sich damit bei dem unterzeichneten Gericht binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Das Gleiche gilt von dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die zur Masse gehörigen beiden Grundstücke, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Bd. I Fol. 345 und Bd. III Fol. 26. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind allein die protocollirten Creditoren.

Bramstedt, den 6. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(488) Pfaff.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Oberkriegscommissairs Johannes Wilhelm Christian Burmester in Wandsbeck hieselbst erklärt haben, den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu können, so werden hiemit Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Oberkriegscommissairs J. W. Ch. Burmester Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, sub poena praeclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(489) Witthöfft.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Spar- und Leihcasse zu Cappeln das auf dem im Jahre 1828 oder 1829 von dem damaligen Besitzer des Geweses Nr. 33 A im I. Quartier, Gether jun. erworbenen Grundstück erbaute, im III. Quartier sub Nr. 2 der Stadt Cappeln belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle, welche Eigenthums-, Pfand- oder sonstige dingliche Ansprüche an dieses Grundstück und Gebäude c. p. zu haben glauben, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 11. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(490) Lembke.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über das Vermögen:

1) des Händlers Johann Friedrich Rosendahl in Apenrade,
2) des Drechslermeisters Hans Christian Hansen in Apenrade,
3) des früheren Schullehrers in Hostrup Peter Nissen, jetzt in Apenrade,

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an vorbenannte Personen, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an das zu der zuerst genannten Masse gehörige Gewese Nr. 55 im 3. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der betreffenden Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ordnungsmäßig anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 13. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(491) A. Selig.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Schenkwirths und Hausbesitzers Niels Brodersen hieselbst der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist.

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an besagten Niels Brodersen, namentlich auch an das zur Masse gehörige Gewese Nr. 65 im 2. Viertel der Stadt Apenrade, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und die Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Apenrade, den 14. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(492) A. Selig.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Weinhändlers Christian Möller in Tondern und die von ihm vertretene Handelsfirma C. Möller & Co. daselbst der Concurs rechtskräftig erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Cridar oder dessen genannte Firma, jetzt deren Concursmasse, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung ordnungsmäßig anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse. Etwaige Inhaber von Faustpfändern des Cridars haben dieselben bei Strafe der doppelten Zahlung an die Masse abzuliefern.

Tondern, den 17. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(493) C. Cohen.

№ 53.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Wenn die Erben der resp. am 9. März und 5. April d. J. verstorbenen Eheleute Claus Delfs und Abel Delfs, geb. Hinz, zu Neumühlen die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der genannten Erblasser Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 17. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(494) Seidel.

№ 54.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der vormalige Hufner Sören Mikkelsen Bruhn, z. Z. in Niehuus, hat mit höherer Genehmigung von dem ihm bisher zugehörigen Hofe in Oerstedt eine Kobbel Sönderbröd, groß 9 Ton. $6^{7}/_{16}$ Sch., an den Hufner Christopher Dunding in Oehrstedt verkauft, und außerdem noch die Bewilligung erhalten, mehrere Parcelen, wie namentlich die Koppeln Soelbjerg und Nörrebröd, zusammen 6 Ton. $^{7}/_{16}$ Sch., die Wiese Mölbyemark, groß $3^{8}/_{16}$ Sch., aus der Kobbel Toft ein Areal von 1 Ton. $2^{4}/_{16}$ Sch. und ein bereits bebautes Areal von $^{9}/_{16}$ Sch. zu verkaufen, und dem Käufer die Leistung der Gewähr für etwanige, nicht protocollirte, hypothekarische Ansprüche versprochen, zu dem Behuf aber die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams für die verkaufte Kobbel Sönderbröd wie die übrigen benannten Parcelen hieselbst angetragen. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorerwähnten Parcelen oder einzelne derselben dingliche, nicht protocollirte Ansprüche machen wollen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht anzumelden und ihre etwanigen Documente urschriftlich zu produciren.

Hadersleben, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(495) G. Claussenn.

№ 55.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 29. Januar 1871 zu Wittenwurth verstorbenen Hofbesitzers Siem Hogge sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 10. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(496) Scholz.

№ 56.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des verstorbenen Rentier Reimer Eck in Meldorf (früheren Müllers am Deichstrich, Kirchspiels Büsum) werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Verstorbenen oder dessen, der gerichtlichen Behandlung unterliegende Nachlaßmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 21. Mai 1872.

(497) Königl. Amtsgericht.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

25. Stück. — Montag den 17. Juni 1872.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Sonnabend, den 29. Juni d. J.,
Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Claus Wethje in Altona gehörige, in Oststeinbeck belegene Käthnerstelle cum pert., bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Altentheilskathen und reichlich 19 Tonnen Land à 320 []Ruthen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, sowie bei dem Massecurator Ortsvorsteher Behn in Oststeinbeck einzusehen, welcher Letztere auf Wunsch das Gewese näher nachweisen wird.

Reinbeck, den 27. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(500) C. Kohlmann.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Freitag, den 5. Juli d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,

soll die in Alveslohe belegene zu dem Nachlaß des wail. Claus Hinrich Schröder gehörige Kathenstelle in dem Hause des Ortsvorstehers Wrage in Alveslohe öffentlich verkauft werden.

Beschreibung und Verkaufsbedingungen liegen vom 15. Juni d. J. an bei dem Ortsvorsteher Wrage aus.

Bramstedt, den 30. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(528) Pfaff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Der zum Verkauf des im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. VIII Fol. 12b beschriebenen zur Concursmasse des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hierselbst gehörigen, an der Allee belegenen Grundstücks gemäß Bekanntmachung vom 28. Mai cr. anstehende Termin wird auf Antrag eines protocollirten Creditors auf

den 11. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

verlegt.

Altona, den 6. Juni 1872.

(562) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 7. August d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die zum Nachlasse des Käthners Johann Hinrich Babbe, wail. in Kaköhl, gehörige daselbst belegene Doppelkathenstelle, mit dem dazu gehörenden Lande, ca. 4 Tonnen groß, in dem Hause des Ortsvorstehers Sievers zu Kaköhl öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen auf dem Amtsgerichte und bei dem Ortsvorsteher Sievers in Kaköhl zur Ansicht aus.

Lütjenburg, den 11. Juni 1872.

(563) Königl. Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem kürzlich zu Blekendorf verstorbenen Hufner und Bauervogt Ludwig Christopher Spickermann hinterlassenen Testamentes ist Termin auf

Mittwoch, den 3. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumt worden, welches für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Lütjenburg, den 12. Juni 1872.

(565) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Das gemeinschaftliche Testament des verstorbenen Hutmachers Nummen Nummensen, wail. in Lunden, und seiner noch lebenden Ehefrau Christine Marie, geb. Peters, allda soll am

Freitag, den 12. Juli 1872,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle eröffnet und publicirt werden, was zur Nachricht für Beikommende hierdurch bekannt gemacht wird.

Lunden, den 8. Juni 1872.
(583) Königliches Amtsgericht.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Der unverehelichte Jürgen Hagge in Schubye ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgericht Schleswig vom 26. März d. J. für blödsinnig erklärt, in Folge dessen der Abnahmemann Peter Clasen in Ahrenholz zum Curator desselben bestellt worden, was hiedurch mit dem Bemerken publicirt wird, daß für den genannten Hagge nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihm bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 17. Mai 1872.
(505) Königl. Amtsgericht II.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Altona die Bestellung einer Curatel für die Person und das Vermögen des geisteskranken Eigenkäthners Hans Jasper Sarau in Sülfeld angeordnet, ist hiemit der Käthner Johann Hinrich Finnern vom Sülfelder Moor zum Curator für den genannten Curanden bestellt.

Solches wird mit dem Bemerken, daß alle den 2c. Sarau und dessen Vermögen betreffenden Rechtsgeschäfte künftig nur dann Rechtsverbindlichkeit haben, wenn sie ein dem Curator desselben für ihn abgeschlossen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldesloe, den 21. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(520) Art.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Itzehoe vom 1. Juni d. J. ist der Kammerherr F. v. Hedemann-Heeshen auf Deutsch-Nienhoff und Pohlsee wegen Altersschwäche für dispositionsunfähig erklärt und dessen Sohn Fr. v. Hedemann-Heeshen in Deutsch-Nienhoff zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Kammerherrn F. v. Hedemann-Heeshen verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator oder mit dessen Genehmigung abgeschlossen worden.

Nortorf, den 8. Juni 1872.
Königliches Amtsgericht.
(581) Hedde.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem statutenmäßig der Director Herr B. Geske aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschuß wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 3. Juni 1872.
Der Ausschuß.
(548) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

In der am 6. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft sind die statutengemäß aus dem Ausschuß getretenen fünf Mitglieder

Herren R. Kayser in Hamburg,
P. W. Paap in Rendsburg,
Regierungsrath Kraus in Kiel,
Ed. Lorentzen in Altona,
Joh. Baur in Altona,

zu Mitgliedern des Ausschusses wieder gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Altona, den 10. Juni 1872.
Der Ausschuß.
(566) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.1] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Das gedruckte Protocoll der am 6. d. M. abgehaltenen 44. Generalversammlung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft kann

in Altona auf dem Hauptbüreau im dortigen Bahnhofsgebäude und
in Kiel bei dem Geschäftsführer, Herrn Kähler,

von den Herren Actionairen an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr abgefordert werden.

Altona, den 13. Juni 1872.
Theod. Reincke,
(582) Vorsitzender des Ausschusses.

[3.3] **Steckbrief.**

Der Musketier Hans Christian Kiel der 6. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Balsgaarde, Kreis Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai cr. seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf 2c. Kiel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Kiel, Vorname Hans Christian, Geburtsort Balsgaarde, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr 9 Monat, Größe 1 m. 63 cm., Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarzbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichts-

bildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen an beiden Händen viel Warzen.

Bekleidung.

Einen Waffenrock mit dem Garniturstempel Nr. III, ein Paar Tuchhosen mit dem Garniturstempel Nr. IV, ein Paar Schuhe, eine Mütze mit dem Garniturstempel Nr. III, eine Halsbinde mit dem Garniturstempel Nr. III, zwei blaugestreifte Callicothemden, zwei Paar weiße Callicotunterhosen.

Apenrade, den 29. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(521) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.3] **Steckbrief.**

Der Musketier Heinrich Jacob Blase der 8. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Klosterholz, Kreis Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, gebürtig, hat am Abend des 26. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Blase zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Blase, Vorname Heinrich Jacob Geburtsort Klosterholz, Kreis Flensburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 23 Jahre, Größe 1 m. 73 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und dänisch; besondere Kennzeichen scharfer Blick.

Bekleidung.

1 Feldmütze 4. Garnitur, 1 Halsbinde 3. Garnitur, 1 Waffenrock 3. Garnitur, 1 Tuchhose 3. Garnitur, 1 Tuchhose 4. Garnitur, 1 Drillichjacke 2. Garnitur, 1 Drillichhose 2. Garnitur, 1 weißleinene Hose 1. Garnitur, 1 Paar Schuhe.

Apenrade, den 28. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(522) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.2] **Steckbrief.**

Der Musketier Christian Heinrich Petersen der 5. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, in Sonderburg, Kreis Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig gebürtig, hat am Morgen des 29. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Petersen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Petersen, Vorname Christian Heinrich, Geburtsort Sonderburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre 4 Monate, Größe 1 m. 74 cm., Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Eine Feldmütze mit dem Garniturstempel Nr. IV, eine Drillichjacke mit dem Garniturstempel Nr. II. Alle übrige Bekleidung vermuthlich civil.

Apenrade, den 31. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(530) Infanterie-Regiments Nr. 84.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Lackirer Ernst Ferdinand Benning aus Potsdam, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel vom 30. April d. J. wegen Landstreichens zu einer Woche Haft verurtheilt. Es wird ersucht, denselben festzunehmen, die Strafe zur Vollstreckung zu bringen und mir Nachricht von Antritt und Ende der Strafhaft zu geben.

Signalement.

Der p. Benning ist geboren zu Potsdam am 4. October 1831, evangelischer Confession, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelblonden Schnurrbart, defecte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht hochdeutsch; besondere Kennzeichen Narben an der linken Backe von einer Zahnfistel.

Flensburg, den 4. Juni 1872.

(567) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Handelsmann Selig Samuel aus Plön ist die gerichtliche Haft wegen gewerbsmäßigen Hazardspiels beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Samuel im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Flensburg, den 5. Juni 1872.

(568) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Der Handwerker II. Classe Eduard Friedrich Johann Ritzrow von der Handwerker-Compagnie der Kaiserlichen Werftdivision der Ostseeflotte, welcher sich seit dem 5. d. M. aus seiner Garnison entfernt hat, ist bis jetzt nicht zurückgekehrt und hat sich daher der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Ritzrow zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Eduard Friedrich Johann Ritzrow, geboren zu West-Swine, Provinz Pommern, Kreis Usedom, Alter 22 Jahre 7 Monat, Größe 4 Zoll 3 Strich, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart kleiner weißer Schnurrbart, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gestalt schlank, etwas gebückt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen am linken Bein Narben von Schnittwunden.

Bekleidung: Matrosenkleider und Marine-Unterzeug.

Kiel, den 8. Juni 1872.

Kaiserliches Commando der Werft-Division der Ostsee-Flotte.

Nackau,

(569) Corvetten-Capitiain und Commandeur.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Klasse Johann Albert Gedanitz der 1. Abtheilung der Stammdivision der Ostseeflotte fehlte am 2. Juni cr. bei der Abendmusterung an Bord Sr. Maj. Schiff „Gefion“, ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt und ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Gedanitz zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde Behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Johann Albert Gedanitz, geboren zu Danzig, Provinz Preußen, Tag der Geburt 17. October 1844, Religion katholisch, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund groß und breit, Zähne fehlt ein vorderer Oberzahn, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen Anker und Kreuz auf der linken Hand.

Kiel, den 9. Juni 1872.

Kaiserliches Commando der Stamm-Division der Ostsee-Flotte.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs

Grapow,

(570) Corvetten-Capitain.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 4. März 1872 hinter den früheren Landbriefträger Asmus Georg Larsen aus Apenrade erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

(584) Der Staatsanwalt.

[3.3]

Aufforderung.

Die nachstehend benannten Rekruten, welche beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1871 für Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9, Garde-Pionier-Bataillon, Füsilier-Regiment Nr. 86, See-Bataillon, 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75, 7. Kürassierregiment, Ulanenregiment Nr. 14, Garde-Cavallerie, Train-Bataillon Nr. 9, See-Artillerie-Abtheilung und leichte Cavallerie ausgehoben, haben in den resp. Gestellungsterminen am 20. Juli, 19. November, 13. November, 7. November, 15. November, 28. September, 2. December, 10. September, 10. November und 28. November 1871 behufs ihrer Absendung für die genannten Truppentheile gefehlt und sollen heimlich entwichen sein.

Dieselben werden hiedurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 14 Tagen behufs der nachträglichen Absendung und Einstellung für die obenerwähnten Truppentheile bei dem unterzeichneten Commando in Bremen (Osterdeich Nr. 15) zu melden, widrigenfalls dieselben Strafe nach Strenge der Gesetze resp. die Einleitung des Desertionsprocesses zu gewärtigen haben.

1) der Recrut Johann Martin Finken, geboren am 28. Januar 1849 zu Teufelsmoor, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;
2) der Recrut Carl Ludwig Conrad Dieckmann, geboren am 10. August 1851 zu Hamburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Zimmermann, 1 Meter 71 Centimeter groß;
3) der Recrut August Wilhelm Oelrich, geboren am 17. Juni 1850 zu Nordleda, Kreis Otterndorf, zuletzt aufhaltsam in Krempel, Amts Hagen, lutherisch, von Profession Ackersmann mit Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;
4) der Recrut Friedrich Heinrich Schmidt, geboren am 10. Februar 1850 zu Eitzendorf, Kreis Hoya, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe,

lutherisch, von Profession Arbeitsmann mit Pferden, 1 Meter 75 Centimeter groß;

5) der Recrut Friedrich Borchers, geboren am 17. Mai 1851 zu Uthlede, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam in Offenwarden, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;

6) der Recrut Hermann Heinrich Schmidt, geboren am 1. August 1849 zu Hollen, Amts Bruchhausen, zuletzt aufhaltsam in Geestemünde, Kreis Lehe, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 69 Centimeter groß;

7) der Recrut Diedrich Wendelken, geboren am 17. Mai 1849 zu Hymendorf, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;

8) der Recrut Hinrich Friedrich Carl August Dreke, geboren am 28. Januar 1849 zu Neundorf, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Knecht, 1 Meter 64 Centimeter groß;

9) der Recrut Heinrich Jacob Steffens, geboren am 27. Juni 1851 zu Neuenwalde, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;

10) der Recrut Heinrich Ernst Carl Küchenmeister, geboren am 4. Februar 1848 zu Sternberg, Kreis Wahrin, zuletzt aufhaltsam in Geestendorf, Kreis Lehe, evangelisch, von Profession Maler, 1 Meter 68 Centimeter groß;

11) der Recrut Friedrich Sieburg, geboren am 18. April 1850 zu Neuenhausen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Ackerknecht mit Pferden, 1 Meter 64 Centimeter groß;

12) der Recrut Johann Heinrich Stumpenhusen, geboren am 27. November 1848 zu Langen, Kreis Lehe, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Ackerknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;

13) der Recrut Heinrich Ferdinand August Otto Hesse, geboren den 3. Januar 1850 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremen, reformirt, 1 Meter 71½ Centimeter groß, von Profession Schuhmacher;

14) der Recrut Johann Andreas Stünckel, geboren den 25. Februar 1851 zu Verden, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam in Bremen, lutherisch, 1 Meter 78½ Centimeter groß, von Profession Hufschmied;

15) der Recrut Albert Köster, geb. den 15. October 1848 zu Bremen, Kreis Bremen, zuletzt aufhaltsam in Bremerhaven, reformirt, 1 Meter 72 Centimeter groß, von Profession Tischler;

16) der Recrut Heinrich Diedrich Theodor Traumann, genannt Knüppel, geboren den 26. Januar 1851 zu Celle, Kreis Celle, zuletzt aufhaltsam in Embsen, Amts Achim, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 74 Centimeter groß;

17) der Recrut Hermann Heinrich Badenhoop, geboren den 20. März 1849 zu Brunsbrock, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Haussohn bei Pferden, 1 Meter 74 Centimeter groß;

18) der Recrut Johann Hinrich Uphoff, geboren den 3. Mai 1851 zu Klein-Linteln, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Tischler, 1 Meter 69 Centimeter groß;

19) der Recrut Johann Hinrich Fortriede, geboren den 3. December 1851 zu Baden, Kreis Verden, zuletzt aufhaltsam daselbst, evangelisch, von Profession Pferdeknecht, 1 Meter 69 Centimeter groß;

20) der Recrut Hinrich Siedenburg, geboren den 27. Mai 1849 zu Grasdorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 62 Centimeter groß;

21) der Recrut Hinrich Ludwig Ferdinand, geboren den 29. Januar 1849 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Dienstknecht bei Pferden, 1 Meter 63 Centimeter groß;

22) der Recrut Hermann Hinrich Lilienthal, geboren den 31. Januar 1850 zu Wörpedorf, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Hufschmidt, 1 Meter 65 Centimeter groß;

23) der Recrut Hinrich Wilhelm Meyer, geboren den 13. März 1850 zu Bohnhorst, Kreis Nienburg, zuletzt aufhaltsam in Löhnhorst, Kreis Osterholz, lutherisch, von Profession Postillon, 1 Meter 66 Centimeter groß;

24) der Recrut Johann Diedrich Büttelmann, geboren am 28. März 1851 zu Scharmbeck, Kreis Osterholz, zuletzt aufhaltsam daselbst, lutherisch, von Profession Knecht mit Pferden, 1 Meter 67 Centimeter groß;

25) Der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassene Matrose 4. Classe Johann Heinrich Seemann, geboren am 26. Februar 1846 zu Bremen, Kreis Bremen, evangelisch, von Profession Seefahrer.

Bremen, den 29. Mai 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Brüggemann,

(523) Oberst und Bezirks-Commandeur.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Auguste Magdalena Henriette Tietjen, geb. Jensen, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann Johann Tietjen, Verklagten,

2) der Ehefrau Marie Therese Rothermundt, geb. Kähne, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Cigarrenarbeiter Heinrich Rothermundt, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Friederike Dorothea Dermann, geb. Artz, in Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Schneider Ludwig Dermann, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 15. October 1872,
Mittags 12 Uhr,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle, Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 5. Juni 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(561) Dep. II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Ziegeleibesitzer Joh. Johannsen in Grimsberg von dem Pflugstellbesitzer Hans Friedrich Wulf dessen zu Stuttebüll, adel. Guts Roest, belegene 1/12 Pflugstelle Nr. 46, groß 10 Heitscheffel, käuflich erworben und zu seiner Sicherheit wegen etwaiger unbekannter Ansprüche Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede — mit Ausnahme indeß der protocollirten Creditoren — welche an die vorerwähnte verkaufte Landstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche und hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(571) H. C. v. Buchwald.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Am 21. April d. J. ist der 1/8-Hufner Johann Hinrich Sielck zu Hüttblek mit dem Tode abgegangen und haben die Vormünder der unmündigen Kinder desselben den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt. Es werden daher Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des gedachten Sielck, namentlich auch an die zu demselben gehörige zu Hüttblek belegene 1/8-Hufe, Ansprüche irgend welcher Art haben, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bramstedt, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(572) Pfaff.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Cigarrenmachers Otto Hans A. Jansen in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 3. Juni 1872.

(573) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung der Wittwe Anna Maria Carstens, geb. Paulsen, jetzt in Hegeholz, früher in Uelsbyeholz, der Concurs der Gläubiger über deren Habe und Güter von dem unterzeichneten Amtsgericht verfügt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an die dadurch entstandene Concursmasse, namentlich auch an die der Cridarin gehörige, zu Uels-

byeholz belegene Kathenstelle c. p., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme lediglich der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen hieselbst anzumelden.

Cappeln, den 4. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(574) Lembke.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es ist am 7. April 1872 zu Clues die Dienstmagd Maria Adamsen gestorben. Infolge dessen werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht sich zu melden:

1) ihr im Jahre 1820 geborener unehelicher Sohn Emil Petersen, welcher vermeintlich zur See im Jahre 1838 oder 1839 verunglückt ist, widrigenfalls ihm zur Geltendmachung seiner Erbrechte ein Curator bestellt werden wird;
2) alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses von demselben, und mit dem Modus, daß dies Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Flensburg, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(575) Adler.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an den Nachlaß des am 30. v. M. verstorbenen Eingesessenen Fick Hollbohm in Heist und dessen wail. Ehefrau Anna, geb. Haase, verwittwete Fesefeldt, früher in Haselau, insbesondere an die zum Nachlaß gehörigen in Heist belegenen beiden Besitzungen, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Dies Proclam gilt event. als Concursproclam.

Uetersen, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(576) Revenstorf.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Kaufmannes Jacob Martens in Marne der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 6. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(577) Möller.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 9. Mai 1872 verstorbenen Abnahmemannes Diedrich Thomsen zu Skrydstrupfeld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 7. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(578) C. A. Nissen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schlachtermeister Heinrich Chr. L. Riekleffen in Cappeln das ihm gehörige, im 1. Quartier sub Nr. 7 der Stadt Cappeln in der Schmiedestraße belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung der Käufer vor unbekannten Ansprüchen die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Wohngewese c. p. Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Pfandgläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(579) Lembke.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Franz Reimers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dem Cridar gehörige, hieselbst an der Langenreihe sub Nr. 22 belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III Fol. 319 ver-

zeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(580) Witthöfft.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des für den abwesenden Lorenz Peters zu Simonsberg gerichtlich bestellten Abwesenheitscurators, des Eingesessenen Thoms Jens zu Simonsberg, ist über die Habe und Güter des genannten Lorenz Peters der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte im Schlosse vor Husum, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Husum, den 26. Mai 1872.

(585) Königl. Amtsgericht II.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Käthners Peter August Hansen in Havetoft über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, deren Einrede vorbehaltlich, am 22. Mai 1872 für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter August Hansen, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene 1/8 Festekathe c. pert. und an die durch Contract vom 1. December 1866 an den Käthner Chr. Nissen in Bunsbüllstraße davon verkaufte Parcele, groß 6 Hsch. 5 Sch. 15 R., aus der Zeit vor dem Uebergang des Eigenthums dieser Parcele an Chr. Nissen, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.

Schleswig, den 27. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(586) Hennings.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über die nachbenannten beiden Grundstücke des Claus Hinrich Wriedt in Ottensen

1) das an der Bahrenfelderstraße in Ottensen belegene mit dem anderweitigen Erbe des p. Wriedt im Süden, Westen und Norden benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 217 beschriebene Erbe,
2) das ebendaselbst belegene mit dem vorstehenden Erbe im Norden und J. P. Hörmann im Süden und Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 214 beschriebene Erbe

der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 13. August d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erben ist Termin

auf Donnerstag, den 15. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 8. Juni 1872.

(587) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Es haben verkauft

1) der Käthner und Weber Johann Carl Sol[illegible] zur Sandkathe bei Ploen von seiner s. g. Sandkathe, die südlich von der Ploen-Eutiner Chaussee belegenen Ländereien, groß 3 Hect. 3 Ar

3 []Meter, an den Grafen A. v. Reventlow-Criminil auf Ruheleben, und

2) der Erbpächter August Hinrich Japp seine Erbpachtsstelle Schwarzenlande, adeligen Guts Ascheberg, an den Landmann Hinrich Wilhelm Muus.

Auf Antrag der resp. Käufer werden Alle und Jede, welche an die vorgedachten verkauften Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Gerechtsame zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre dinglichen Gerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Ploen, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(588) C. Fischer.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Eheleute Kaufmann Friedrich Burmeister und Henriette Marie Emilie, geb. Prüß, in Rendsburg, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anmelden.

Rendsburg, den 24. Mai 1872.

(531) Königl. Amtsgericht, I. Abth.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der frühere hiesige Kaufmann A. Salvador, zeitweilig in Hamburg, das ihm gehörige, im 2. Quartier sub Nr. 14 dieser Stadt belegene Haus cum pert. an den Maurermeister P. Andresen hierselbst verkauft hat, und der Käufer zur Sicherheit die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(532) Rissom, c. n.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Häuerlings Jacob Ehlers zu Hohn und seiner kurz vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Storm, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig hierselbst anzumelden.

Rendsburg, den 27. Mai 1872.

(533) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger der in Meldorf verstorbenen, früher in Wöhrden wohnhaft gewesenen Wittwe Maria Christiane Caroline Paulsen, geb. Vester, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an die gedachte Erblasserin oder deren Erbmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 27. Mai 1872.

(534) Königliches Amtsgericht.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Wer an das von dem Bäckermeister Christian Friedrich Ferdinand Heinrich Mewes in Oldenburg an den Bäckermeister und Gastwirth Christian Flor verkaufte, vor dem Dolgenthore unter Nr. 233 y belegenes Vollbürgerhaus mit Zubehör, Parcelen und Kaufländereien dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Oldenburg, den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(535) W. Hensen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Am 17. März d. J. ist in Othmarschen die Wittwe Magdalena Catharina Hüttmann, geb. Schröder, Ehefrau des weil. Lehrers Franz Hüttmann, mit Hinterlassung eines nur geringfügigen Nachlasses verstorben.

Der Aufenthalt mehrerer der beiderseitigen Erben ist unbekannt.

Demnach werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder anderweitige Ansprüche erheben zu können vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, bei dem

hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, resp. ihre Erblegimation zu beschaffen.

Blankenese, den 28. Mai 1872.

(536) Königliches Amtsgericht.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des weil. Hans Lauritzen Westergaard in Oesterobling und seiner mit den Kindern in ungetheilten Gütern verbliebenen Wittwe Ingeborg Marie Westergaard der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, namentlich die dazu gehörige in Oesterobling belegene Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Toftlund, den 29. Mai 1872.

Königl .Amtsgericht,

(537) Bachmann.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Am 2. Februar d. J. ist der Kaufmann Burchard Meyer in Flensburg mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder, für welche von deren gesetzlichem Vormund der Nachlaß des Ersteren unbedingt angetreten worden, und am 5. d. M. der Rechtsanwalt und Notar Jäger in Flensburg gestorben, dessen Nachlaß von dem Vormunde seiner Tochterkinder, der erwähnten Burchard Meyer'schen Unmündigen, als einzigen Intestaterben, nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten ist.

Auf Antrag des Vormundes der B. Meyer'schen Kinder nun werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche den Nachlaß

1) des am 2. Februar d. J. gestorbenen Kaufmannes Burchard Meyer in Flensburg,
2) des am 5. d. M. gestorbenen Rechtsanwalts und Notars Jäger in Flensburg,

zu welchem letzteren auch zwei neben der Reiferbahn hieselbst belegene Gärten gehören, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 29. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(538) Brinkmann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Polizeidieners Christian Nebendahl in Schleswig sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.

(540) Königl. Amtsgericht I.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 11.

Die am 20. April 1749 zu Bünstorf getaufte, später verschollene Wittwe Catharina Elisabeth Kell, geb. Sieb, aus Groß-Wittensee, für welche seit dem Jahre 1839 ein höchst geringfügiges Kapital unter gerichtlicher Administration sich befindet, event. deren Erben werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich oder ihre respectiven Erbansprüche hier anzumelden, widrigenfalls Erstere vom 1. Januar 1850 an, zu welcher Zeit sie weit über 70 Jahre alt und seit 10 Jahren verschollen, für todt erklärt und das geringfügige Vermögen derselben den auf dieses Proclam sich meldenden Erben ausgehändigt, im Falle der Nichtanmeldung von Erbansprüchen aber mit demselben nach der Verordnung vom 9. November 1798 § 2 wird verfahren werden.

Rendsburg, den 31. Mai 1872.

(541) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von der Prätur für das Geestgebiet in Hamburg über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Johann Heinrich Christian Unbescheiden in Hamburg der General-Concurs erkannt worden und auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, hieselbst an der Lübeckerstraße belegenen und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 63 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben, oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufge-

fordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandbeck, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(542) Witthöfft.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Herrmann Massé, welcher sein bisher unter der Firma „H. Massé" hieselbst betriebenes Kaufmannsgeschäft aufzugeben beabsichtigt, werden Alle, welche Ansprüche und Forderungen an die genannte Firma haben, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wandsbeck, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(543) Witthöfft.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen welche an folgenden Nachlaßmassen

1) des am 8. December 1871 verstorbenen Schullehrers H. F. Meyer aus Ottensen,
2) des am 3. Mai 1872 zu Hamburg verstorbenen Tischlers Georg Heinrich August Rühs aus Altona,
3) des am 9. Mai 1872 verstorbenen Conditors Hans Ernst Adolph Severin aus Altona,
4) der am 29. Februar 1872 verstorbenen Ehefrau Johanna Henriette Clementine Röhrs, geb. Hedemann,
5) des von hier hier fortgegangenen Tischlermeisters J. H. Otte,
6) der am 23. März 1872 verstorbenen Gesche Marg. Bergen

resp. Erb oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, dieselbe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem

am 17. September 1872

anberaumten peremtorischen Angabe-Termin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 1, 4, 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 1. Juni 1872.

(544) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 15.

Alle nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Ziegeleibesitzers Ludolf Carl Ludwig Böteführ hieselbst, insbesondere an das zur Masse gehörende, hieselbst belegene, im Lütjenburger Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II Fol. 93 beschriebene Ziegeleigewese nebst Zubehör sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse hieselbst gehörig anzumelden.

Lütjenburg, den 3. Juni 1872.

(546) Königliches Amtsgericht.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer A. R. Petersen zu Tagkjier von dem Partikulier Mogens Pelle Christensen aus Kolding die von demselben aus dem Concurse der Wittwe des weil. Knud Jespersen Paulsen käuflich erworbene, auf dem Süderfelde bei Hadersleben belegene Landbohlstelle cum pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(552) G. v. Stemann.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Henriette Mengers hies. von der Firma Delius & Co. in Versmold das von denselben aus dem Concurse des Segelmachers Matthias Seebach käuflich erworbene, an der Schiffbrücke sub. Nr. 157 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. gekauft und Käuferin die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes desselben, innerhalb 12

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 30. Mai 1872.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

(553) G. v. Stemann.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von dem Parzelisten Ludwig Klinck zu Struxdorff gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zu Struxdorff belegene Parzelenstelle des L. Klinck cum pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(554) Hennings.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Ansprüche jeglicher Art an die Nachlaßmassen:

1) der am 12. Januar d. J. hier verstorbenen Wittwe Christine Stieper, geb. Butenop, und ihres wail. Ehemannes, des Zollbeamten Jasper Stieper,
2) der am 30. December v. J. hierselbst verstorbenen Wittwe Claudine Josephine Johanna Reisse, geb. Stieper, und ihres wail. Ehemannes Carl Reisse,

sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Insbesondere wird zu 1 der Sohn der wail. Wittwe Stieper, Carl Christian Mohr aufgefordert, seine Erbansprüche binnen obiger Frist anzumelden, widrigenfalls bezüglich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Uetersen, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(555) Revenstorf.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Parzelisten Christian Peter Nielsen auf Frörupfeld der Concurs erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den genannten Christian Peter Nielsen, insbesondere dessen zu Frörupfeld belegene Parzelenstelle, Forderungen zu erheben haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 1. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 5.

(556) Poel.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Ueber das dem Tischler Iwer Jacob Spring gehörige, in Flensburg in der Marienstraße belegene Wohnhaus Nr. 132 ist der Specialconcurs erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche an das gedachte Haus Nr. 132 zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 3. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(557) Brinkmann.

№ 35.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der in Kellinghusen verstorbenen unverehelichten Anna Stammerjohann, einer Tochter des wailand Verlehntsmannes Marx Stammerjohann daselbst, einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Nachlaß resp. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 3. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(558) Seidel.

№ 36.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft des am 19. April cr. verstorbenen Landbriefträgers Johann Detlef Lorenz in Eckernförde Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben wegen Bestellung eines Vertreters das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(559) C. Lübbes.

№ 37.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Friedrich und Elise Husfeld, geb. Cassuben, in Schenefeld ihre daselbst belegene Landstelle c. pert. et inv. verkauft und auf Erlaß eines landüblichen Evitionsproclams angetragen haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Landstelle c. pert. et inv. dingliche Forderungen und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Forderungen und Rechte innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schenefeld, den 6. Juni 1872.

(560) Königliches Amtsgericht.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den von den Erben unbedingt angetretenen Nachlaß der am 9. d. Mts. gestorbenen Wittwe des wailand Zuckerraffinadeurs Diedrich Kracke, Anna Christina, geborene Jochimsen, in Flensburg, insbesondere auch an das von derselben unter der Firma „D. Kracke" geführte Handelsgeschäft, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, werden zum Zwecke der Ermittelung des Schuldenbestandes des Nachlasses, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(507) Brinkmann.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ueber die Habe des Weinhändlers Franz Heinrich Emil Arps, in Firma Arps & Co. in Flensburg ist vom Königlichen Kreisgerichte in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an genannten F. H. E. Arps, in Firma Arps & Co. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 21. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(508) Brinkmann.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Friseurs Georg Vollmer in Heide sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, zu deren Regulirung das Armenrecht bewilligt ist, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 21. Mai 1872.

(509) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Ansprüche an den Nachlaß des wail. Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspectors Eduard Gottfried Bellgardt in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. Mai 1872.

(510) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag der Testamentserben des hieselbst verstorbenen Rentiers Martin Harder in Altona werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

25. September d. J.

angesetzten, peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise hieselbst anzumelden und das Weitere zu gewärtigen.

Altona, den 23. Mai 1872.

(511) Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Gastwirths Andreas Andresen Mörck hies.,
2) des Schneidermeisters Matthias Jörgen Schröder hies. und
3) des Bierbrauers Peter Joseph Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger,

welche an diese Concursmassen Ansprüche nud Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(512) G. v. Stemann.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, in Cappeln am 9. December 1871 mit Tode abgegangen und wegen Insufficienz des Nachlasses, dessen Antretung von den gesetzlichen Erben, respective per curatorem ausgeschlagen worden, die concursmäßige Behandlung desselben nothwendig geworden ist, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an die verstorbene Wittwe Margaretha Maria Asmussen, geb. Lüders, jetzt deren Nachlaß, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 24. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(513) Lembke.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des verstorbenen Malers Eilert Gerhard Meinardus und dessen Ehefrau Catharina, geb. Schulz, wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 24. Mai 1872.

(514) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Kaufmanns Jürgen Christian Wittig in Plön, hinsichtlich dessen die Gütergemeinschaft bisher von seiner Wittwe Ernestine, geb. Franck, und ihren Kindern fortgesetzt worden ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig hierselbst anzumelden.

Ploen, den 24. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(515) C. Fischer.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an nachstehende Massen:

1) die Concursmasse des Vollhufners Hans Hinrich Reher in Niendorf, Kirchspiels Segeberg,
2) die Nachlaßmasse des am 28. März 1872 verstorbenen Halbhufners Jochim Christian Reimer in Stubben,
3) die Nachlaßmasse des am 22. März 1871 verstorbenen Erbpächters Hinrich Kasch zu Söhren, adel. Guts Muggesfeld,
4) die Nachlaßmasse des am 4. October 1871 verstorbenen Altentheilers Claus Hinrich Westphal in Krems, adel. Guts Hornstorf,
5) die gemeinschaftliche Nachlaßmasse des am 17. November 1871 verstorbenen Arbeitsmanns Hans Lentner uud seiner am 7. Februar 1872 verstorbenen Wittwe Magdalena Lucia, geb. Möller,

insbesondere auch an die zu den sub 1, 2 und 3 gedachten Massen gehörigen Immobilien, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 25. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(516) H. Krebs.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 11.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an an die Concursmassen

1) des Schlachtermeisters Herrmann Voß in Itzehoe,
2) der Wittwe des weil. Schneidermeisters Carl August Jauchen, Emilie, geb. Ullerich, in Firma C. Jauchen Wwe., daselbst

sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, hieselbst anzumelden und zwar Seitens Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 25. Mai 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(517) J. Kiene.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses der mit Hinterlassung eines Testaments kürzlich hieselbst verstorbenen Jungfrau Catharina Margaretha Schuldt werden außer den in diesem Testamente zur Erbnahme Berufenen Alle, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß derselben zu haben glauben, hiedurch angewiesen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden.

Neustadt, den 29. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(518) Romundt.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden Documenten:

1) aus einem am 7. März 1755 zwischen Johann Friedrichsen als Verkäufer und Hans Martensen als Käufer über des Ersteren in Stolk belegene $^1/_{16}$ Feste-Hufen-Kathe errichteten, am 2. September 1755 im Amts Gottorffer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontract, aus welchem das Kaufgeld von 250 ₰ v. Crt. undelirt steht;
2) aus einem zwischen Hans Martensen und seiner Braut, Wittwe Clausen, mit dem Vormunde der unmündigen Agnetha Clausen am 11. October 1755 abgeschlossenen, am 11. August 1756 daselbst protocollirten Theilungsvergleich, wonach der Letzteren zur Zeit ihrer Mündigkeit 10 ℳ, einige Bettsachen nebst Lade, ein freies Verlöbnißmahl und einige Naturalien, sowie freie Unterhaltung und Erziehung bis zur Mündigkeit zugesagt worden ist;
3) aus einem zwischen den Erben des def. Hans Martensen und Hans Jürgen Martensen am 5. December 1789 errichteten, am 29. März 1790 daselbst protocollirten Ueberlassungs- und Theilungsvergleich, wonach derselbe an Schulden an seinen Bruder Asmus 50 ₰ und an seine Schwester Cathrina Margretha 36 ₰, sowie an Erbtheilen an seinen Bruder Asmus 106 ₰, an seine zwei Schwestern Cathrina Margretha und Marta Christina je 52 ₰ und an seine Mutter 104 ₰ zu zahlen übernommen hat;
4) aus einer am 23. November 1811 von Hans Jürgen Martensen an Detlef Fr. Lorenzen zu Lindberg über 200 ₰ zu 5 pCt. ausgestellten, am 23. November 1811 daselbst protocollirten Verschreibung;
5) aus einem am 12. Januar 1822 zwischen Hans Jürgen Matthiesen als Verkäufer und seinem Sohn Hans Friedrich Matthiesen als Käufer über des Ersteren zu Stolk belegene $^1/_{16}$ Pflug-Festekathe errichteten, am 27. Februar 1822 daselbst protocollirten Contract, aus welchem die Evictionsverbindlichkeit und für Detlef Fr. Lorenzen in Lindberg 66 ℳ 32 ß undelirt stehen;
6) aus einer von Christian Ries in Hollingstedt an den Colonisten Jacob Ablaß in Friedrichsfeld als Vormund der Kinder des weil. Christian Ablaß über 32 ℳ 15 ß oder 51 ℳ $67^1/_6$ ß R.-M. zu 4 pCt. am 24. Februar 1838 ausgestellten, am 26. Februar 1838 im Schuld- und Pfandprotocoll der Arens- und Treya-Harden protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Documente mortificirt und die aus den sub 1—5 undelirt stehenden Protocollate delirt werden sollen, das sub 6 aufgeführte Document aber durch Extract aus dem Nebenbuch originalisirt werden wird.

Schleswig, den 25. Mai 1872.
(524) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 51.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Johann Wilhelm Hermann Kirchhof und seiner Ehefrau, Händlerin Johanna Anna Maria Kirchhof, geb. Bähr,
2) des Gewürzwaarenhändlers Heinrich von Thun,
3) des Gastwirths Johann Friedrich Westermann,
4) der Ehefrau Margaretha Amalie Reimers, geb. Thiessen, früher zu Preetz wohnhaft,
5) des Buchhändlers Oscar Sorge

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die resp. Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Do-

cumente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 28. Mai 1872.

(525) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 52.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 26. August d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum meistbietenden Verkauf des im Altonaer Stadtbuch Nordertheil Vol. G. VIII, Fol. 12b auf den Namen des Cridars beschriebenen, an der Allee belegenen, mit M. Brunckhorst im Nordwesten, H. W. J. Halle, J. v. Appen und P. A. Wiedemann im Nordosten, C. C. Peters und N. Lassen im Süden, G. F. J. Lebang und H. C. Lassen im Südwesten benachbarten Erbes wird ein Termin auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 9, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 28. Mai 1872.

(526) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 53.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 16.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des abwesenden Zimmermeisters Claus Harders aus Kellinghusen sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Auswärtige haben hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen, widrigenfalls die für sie bestimmten Erlasse des Gerichts lediglich durch Anheften an der Gerichtsthür werden bekannt werden.

Kellinghusen, den 29. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(527) Seidel.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

26. Stück. — Montag den 24. Juni 1872.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Der zum Verkauf des im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. VIII Fol. 12 b beschriebenen zur Concursmasse des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hierselbst gehörigen, an der Allee belegenen Grundstücks gemäß Bekanntmachung vom 28. Mai cr. anstehende Termin wird auf Antrag eines protocollirten Creditors auf

den 11. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

verlegt.

Altona, den 6. Juni 1872.

(562) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

Verkaufs-Anzeige.

Am Mittwoch, den 3. Juli cr.,
Mittags $12^1/_4$ Uhr,

soll das zur Concursmasse des Tischlers H. Clasen in Nienstädten gehörige Grundstück, bestehend in 2 Wohnhäusern, aus Fachwerk erbaut, mit Stroh gedeckt, an deren jedem ein Schuppen resp. von Fachwerk und Holz aufgeführt ist, sowie dem Hofraum von ca. 20 □Ruthen, öffentlich meistbietend salva approb. verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können im hiesigen Amtgericht und bei dem Massecurator Herren Cords in Nienstädten, welcher auch die Besitzung auf Erfordern nachweisen wird, eingesehen werden.

Blankenese, den 10. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(589) Adler.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 7. August d. J.,
Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Schmids J. Kallies in Sande gehörige, daselbst belegene Käthnerstelle, wozu reichlich 3 Tonnen Land, à 320 □Ruthen und 3 Wohnhäuser mit 13 Wohngelegenheiten gehören, auf dem unterzeichneten Amtsgericht salva approb. öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, so wie bei dem Güterpfleger H. Becker in Sande einzusehen und wird Letzterer das Gewese auf Wunsch näher nachweisen.

Reinbeck, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(590) C. Kohlmann.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des von dem am 22. Mai d. J. verstorbenen Schuhmacher Maas Hinrich Steffens in Heide errichteten Testaments ist ein Termin auf

Donnerstag, den 27. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 13. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(591) Scholtz.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testaments des am 24. April d. J. zu Büttlerdeich verstorbenen Arbeitsmannes Hans Jacob Dierks ist ein Termin auf

Montag, den 1. Juli d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende, namentlich für den abwesenden Sohn des Verstorbenen, Reimer Johann Wilhelm Dierks, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 14. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(608) Scholtz.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Itzehoe vom 1. Juni d. J. ist der Kammerherr F. v. Hedemann-Heesben auf Deutsch-Nienhoff und Pohlsee wegen Altersschwäche für dispositionsunfähig erklärt und dessen Sohn Fr. v. Hedemann-Heesben in Deutsch-Nienhoff zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für

den Kammerherrn F. v. Hedemann-Heeshen verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator oder mit dessen Genehmigung abgeschlossen worden.

Nortorf, den 8. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(581) Hedde.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Die unverehelichte Maria Margaretha Jessen in Loit ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Schleswig vom 30. April d. J. für wahnsinnig erklärt, in Folge dessen der Sandmann und Hufner Hans Hinrich Hansen aus Großbrebel zum Curator derselben bestellt worden, was hiemit publicirt wird und zwar mit dem Bemerken, daß für die Jessen nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihr bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(592) Hennings.

[3.3] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Nachdem statutenmäßig der Director Herr B. Geske aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschuß wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 3. Juni 1872.

Der Ausschuß.

(548) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

In der am 6. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft sind die statutengemäß aus dem Ausschuß getretenen fünf Mitglieder

Herren R. Kayser in Hamburg,
P. W. Paap in Rendsburg,
Regierungsrath Kraus in Kiel,
Ed. Lorentzen in Altona,
Joh. Baur in Altona,

zu Mitgliedern des Ausschusses wieder gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Altona, den 10. Juni 1872.

Der Ausschuß.

(566) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.2] **König Christian VIII. Ostseebahn.**

Das gedruckte Protocoll der am 6. d. M. abgehaltenen 44. Generalversammlung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft kann

in Altona auf dem Hauptbüreau im dortigen Bahnhofsgebäude und
in Kiel bei dem Geschäftsführer, Herrn Kähler,

von den Herren Actionairen an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr abgefordert werden.

Altona, den 13. Juni 1872.

Theod. Reincke,
(582) Vorsitzender des Ausschusses.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Am Montag, den 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, findet im Stationsgebäude in Altona die 6. Ausloosung von 90 Stück vierprocentigen und die 2. Ausloosung von 110 Stück fünfprocentigen Altona-Kieler Prioritätsobligationen I. resp. II. Emission zum Nominalwerth von resp. 30,000 ℛ︁ und 18,200 ℛ︁, zusammen 48,200 ℛ︁, in Gegenwart zweier Directionsmitglieder und des protocollführenden Notars statt, zu welcher Verloosung den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

Altona, den 20. Juni 1872.

Die Direction.

(609) H. Tellkampf.

[3.3] **Steckbrief.**

Der Musketier Christian Heinrich Petersen der 5. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, in Sonderburg, Kreis Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig gebürtig, hat am Morgen des 29. Mai seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Petersen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement.

Familienname Petersen, Vorname Christian Heinrich, Geburtsort Sonderburg, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre 4 Monate, Größe 1 m. 74 cm., Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne voll, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache mehr dänisch als deutsch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Eine Feldmütze mit dem Garniturstempel Nr. IV, eine Drillichjacke mit dem Garniturstempel Nr. II. Alle übrige Bekleidung vermuthlich civil.

Apenrade, den 31. Mai 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(530) Infanterie-Regiments Nr. 84.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Seesoldat Bruna der 5. Compagnie des Seebataillons hat sich am 12. d. M. früh heimlich aus der Kaserne resp. der Garnison entfernt und sich, da er bisher nicht zurückgekehrt ist, der Desertion verdächtig gemacht.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Bruna vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und event. durch Vermittelung der nächsten Militairbehörde an das unterzeichnete Commando abliefern zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zuname Joseph Bruna, Geburtsort Kwiecki, Kreis Conitz, Reg.-Bez. Marienwerder, Alter 21 Jahre 10 Monate, Größe 1 m. 59 cm., Religion katholisch, Profession Arbeitsmann, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache polnisch, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen keine.

Ist vermuthlich bekleidet mit blauer Tuchjacke mit weißem Vorstoß, Drillichhose, Feldmütze, Dienststiefeln und Diensthemde.

Kiel, den 15. Juni 1872.

Commando des Seebataillons.

(593) v. Behr, Major.

Steckbrief.

Der Musketier Hans Christoph Thießen aus Eppenwörden hat sich in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. heimlich von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörden abzuliefern.

Signalement

des Musketier Hans Christoph Tießen der 6 Compagnie Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85. Geboren am 21. September 1849 zu Epenwörden, Kreis Süder-Dithmarschen,

Religion evangelisch, Größe 76 cm., Statur schlank, Stirn flach, Farbe der Augenbrauen hellblond, Augen blau, Zähne vollzählig, Gesichtsbildung normal, Kinn gewöhnlich, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Schurrbart und etwas Backenbart, Gesichtsfarbe blaß, Sprache Deutsch platt und hoch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet mit Feldmütze, Waffenrock, Tuchhose und Kommißstiefeln.

Rendsburg, den 16. Juni 1872.

Königliches 2. Bataillon Holsteinischen
(594) Infanterie-Regiments Nr. 85.

[3.3] Oeffentliche Ladung.

In Sachen

1) der Ehefrau Auguste Magdalena Henriette Tietjen, geb. Jensen, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann Johann Tietjen, Verklagten,

2) der Ehefrau Marie Therese Rothermundt, geb. Kähne, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Cigarrenarbeiter Heinrich Rothermundt, Verklagten,

3) der Ehefrau Johanna Friederike Dorothea Dermann, geb. Artz, in Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Schneider Ludwig Dermann, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 15. October 1872,
Mittags 12 Uhr,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle, Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 5. Juni 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.
(561) Dep. II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Thede Sieske zum Schafstedter Felde der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt worden ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen oder von dem Cridaren Pfandstücke in Händen haben, hierdurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche resp. die Pfandstücke, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 11. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(595) Westedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Das Königl. Kreisgericht in Flensburg hat unterm 17. April d. J. über die gegenwärtig im Besitze des Hofbesitzers Gustav Deike befindliche, in Bommerlund, Kirchspiels Bau, belegene adelig Stoltelunder Halbhufe, zu welcher 252 Tonnen 2 Schipp 27 □Ruthen Ländereien nach altem Maaß und außer den 78 Fach enthaltenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch ein 8 Fach großes Brennhaus mit einer vollständigen Dampfbrennerei nebst Destillirapparat gehören, behufs Verkauf derselben im Executionsverfahren zum Zweck der Befriedigung einer eingeklagten, in erster Priori-

tät protocollirten Pfandforderung von 8000 ℳ nebst Zinsen und Kosten den s. g. Specialconcurs erkannt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an das vorgeschriebene Pfandobject nicht protocollirte dingliche Ansprüche, insbesondere privilegirte Pfandrechte oder sonstige dinglich privilegirte Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeiduug des Verlustes ihrer Rechte an dem Pfandobject, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird die vorgeschriebene Halbhufe öffentlich an den Meistbietenden anspruchsfrei verkauft und aus dem Erlös die eingeklagte Pfandforderung nebst rückständigen Zinsen und Kosten berichtigt werden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(596) Adler.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 1. d. M. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des am 12. Mai 1802 geborenen Jürgen Hahn, ehelichen Sohnes des weil. Jasper Hahn und der Trina, geb. Stammerjohann, in Osterhorn, welcher seit länger als 10 Jahren verschollen ist, genehmigt worden, so wird mit desfalls unterm 3. d. M. ertheilter Autorisation des gedachten Königl. Kreisgerichts der obgenannte Jürgen Hahn hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein bisher unter Curatel befindliches Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(597) Brockenhuus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Fleckensdieners und Käthners Jochim Huß in Bramstedt der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(598) Pfaff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des Bauschreibers Ludwig Heinrich Casper Krenz in Ellerbeck und
2) des Maurergesellen Johann Christian Friedrich Klüwer in Preetz

der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 13. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(599) Rehder.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Intestaterben ist über das Vermögen des am 13. Mai d. J. verstorbenen Glasermeisters Johann Matthias Friedrich Krüger hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 7. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Altonaer Stadtbuch Westertheil Vol. F. IV, Fol. 283 b beschriebenen, an der Königstraße belegenen, mit einem Durchgang im Osten, J. H. Trautmann im Westen, H. Valentin und M. Ehlers im Süden benachbarten Erbes wird Termin auf

den 25. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Altona, den 15. Juni 1872.

(600) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Kreisgericht in Altona

über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Detlev Heinrich Hilmers zu Oberschleeme, Dorfschaft Schiffbeck, Concurs erkannt, und das unterzeichnete Amtsgericht mit der Wahrnehmung des darnach Erforderlichen beauftragt ist, so werden Alle und Jede, mit einziger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörigen, im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll mit besonderen Folien versehenen Immobilien, als:

a. eine Erbpachtsmühle cum pert. in Oberschleeme,
b. eine Käthnerstelle cum pert. in Schiffbeck,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, unter Producirung der etwa bezüglichen Documente in Original und Abschrift und Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(601) L. Kohlmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Thiessen,
2) des Schlossermeisters Carl Gelzer,

beide in Rendsburg, Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an die genannten Cridare aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von denselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 4. Juni 1872.

(602) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 9.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Antrag des Vorstandes der Kirche zu Rodenaes wider den Koogsdiener Boy Ebsen Nielsen zu Norddeich wegen rückständiger Kirchengelder, in Ermangelung beweglicher Güter, die Subhastation des dem genannten Nielsen gehörenden, unter hiesiger Jurisdiction zu Norddeich, Kirchspiels Rodenaes, belegenen Hauses Nr. 61 nebst Deichstaven diesseits hat verfügt werden müssen, so ist, vorausgesetzt, daß die protocollirten Gläubiger des p. Nielsen in den Verkauf willigen, Termin zum eventuellen Verkauf des fraglichen Hauses c. pert. auf

Mittwoch, den 11. September 1872,
Nachmittags 2 Uhr,
im Wirthshause zu Fegetasch

anberaumt.

Alle Hebungsbeamte, welche annoch rückständige Steuern und Abgaben bei dem Subhastaten zu fordern haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Einreden gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen, von dem Tage angerechnet, an welchem dieses Proclam ein für alle Mal bekannt gemacht wird, bei dem hiesigen Professionsprotoll anzubringen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß der Verkauf des Grundstücks eventuell vollzogen und dasselbe dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Tondern, den 10. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(603) v. Clausewitz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede und zwar mit Einschluß der protocollirten Gläubiger, welche gegen die Uebertragung und Umschreibung der für den Namen des am 26. October 1823 verstorbenen Eingesessenen Johann Kruse, wail. in Lunden, im Lundener Erdbuch und Umschreibeprotocoll catastrirten Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus im 2. Quartier des Fleckens Lunden Nr. 4 mit dazu gehöriger Moorkappel und einem Marschkruge auf Lundener Wisch, 4. Sorte von 2 Morgen 5 Scheffel 1 Ruthe Erdbuchsmaße, auf den Namen seines Sohnes Carsten Detlef Kruse hierselbst etwas einzuwenden haben, werden auf Antrag des Letzteren hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden, unter der Verwarnung, daß die nicht profitirenden Erben und protocollirten Creditoren des wail. Johann Kruse in Lunden mit ihrem etwanigen Widerspruchsrechte gegen diese Umschreibung ausgeschlossen und als in selbige consentirend werden angenommen werden.

Lunden, den 17. Juni 1872.

(604) Königliches Amtsgericht.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmekäthner Hans Peter Michelsen in Sterup, welcher mit seiner bereits früher verstorbenen Frau Maria Christina, geb. Cordsen, in kinderloser Ehe gelebt, am 21. Februar cr. auch mit Tode abgegangen ist, und zwar mit Hinterlassung zum Theil unbekannter und abwesender Eben seinerseits, zu deren Gunsten derselbe seit Errichtung des ehegemeinschaftlichen Testaments vom 10. November 1820 unterm 28. Februar 1867 rücksichtlich der ihm ..stehenden

der Schr

Hälfte speciell verfügt hatte, und zwar im Wesentlichen dahin, daß die näheren die entfernteren Erben nicht ausschließen sollen; nunmehr bei statthabender gerichtlicher Regulirung der Masse Seitens der hier ermittelten und anwesend gewesenen resp. vertretenen Erben auch den Umständen gemäß darauf angetragen worden, daß über diese Masse ein Erbschafts- und Indagations-Proclam ergehen möge:

Als werden hiemittelst von Gerichtswegen alle hier nicht bekannte, sowie auch diejenigen Erbberechtigten, deren Aufenthalt lediglich nicht zu ermitteln gewesen, endlich auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des vorerwähnten Erblassers zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, beziehungsweise persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten resp. mit ihren Ansprüchen zu melden und anzugeben, und zwar bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse, des Eintritts einer Curatel gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798, sowie des Verlustes ihrer Forderungen und des ewigen Stillschweigens; auch wegen Producirung der ihre Angaben begründenden Documente und Bestellung eines Actenprocurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 18. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(605) H. E. v. Buchwald.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Krüger Peter Jensen Möller zu Auenböll das ihm gehörige, in Auenböll belegene Eigenthum, bestehend aus einer Feste-Kathen- und einer Instenstelle, mit allen Zubehörungen namentlich mit dem dazu gehörigen Land an Hans Chr. Asmussen Lyck aus Satrup verkauft hat und Verkäufer zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Besitzungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(606) Rissom, c. n.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über di[illegible]he und Güter des Buchhändlers Friedrich Wilhelm Schmidt in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 19. Juni 1872.

(607) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Ziegeleibesitzer Joh. Johannsen in Grimsberg von dem Pflugstellbesitzer Hans Friedrich Wulf dessen zu Stuttebüll, adel. Guts Roest, belegene $^{1}/_{12}$ Pflugstelle Nr. 46, groß 10 Heitscheffel, käuflich erworben und zu seiner Sicherheit wegen etwaiger unbekannter Ansprüche Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede — mit Ausnahme indeß der protocollirten Creditoren — welche an die vorerwähnte verkaufte Landstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche und hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(571) H. E. v. Buchwald.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Am 21. April d. J. ist der $^{1}/_{8}$-Hufner Johann Hinrich Sielck zu Hüttblek mit dem Tode abgegangen und haben die Vormünder der unmündigen Kinder desselben den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt. Es werden daher Alle, mit Ausnahme der protocollirten Crediteren, welche an den Nachlaß des gedachten Sielck, namentlich auch an die zu demselben gehörige zu Hüttblek belegene $^{1}/_{8}$-Hufe, Ansprüche irgend welcher Art haben, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bramstedt, den 31. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(572) Pfaff.

№ 16.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Cigarrenmachers Otto Hans A. Jansen in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 3. Juni 1872.
(573) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung der Wittwe Anna Maria Carstens, geb. Paulsen, jetzt in Hegeholz, früher in Uelsbyeholz, der Concurs der Gläubiger über deren Habe und Güter von dem unterzeichneten Amtsgericht verfügt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an die dadurch entstandene Concursmasse, namentlich auch an die der Cridarin gehörige, zu Uelsbyeholz belegene Kathenstelle c. p., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme lediglich der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse,*) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen hieselbst anzumelden.

Cappeln, den 4. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.
(574) Lembke.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.

Es ist am 7. April 1872 zu Clues die Dienstmagd Maria Adamsen gestorben. Infolge dessen werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht sich zu melden:

1) ihr im Jahre 1820 geborener unehelicher Sohn Emil Petersen, welcher vermeintlich zur See im Jahre 1838 oder 1839 verunglückt ist, widrigenfalls ihm zur Geltendmachung seiner Erbrechte ein Curator bestellt werden wird;

*) In der ersten Bekanntmachung dieses Proclams im 25. Stück dieses Blatts ist Seite 315, Zeile 4 ebenfalls zu lesen: „solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen rc."

2) alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses von demselben, und mit dem Modus, daß dies Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Flensburg, den 5. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. III.
(575) Adler.

№ 19.
Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an den Nachlaß des am 30. v. M. verstorbenen Eingesessenen Fick Hollbohm in Heist und dessen wail. Ehefrau Anna, geb. Haase, verwittwete Fesefeldt, früher in Haselau, insbesondere an die zum Nachlaß gehörigen in Heist belegenen beiden Besitzungen, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Dies Proclam gilt event. als Concursproclam.

Uetersen, den 5. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht.
(576) Revenstorf.

№ 20.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmannes Jacob Martens in Marne sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 6. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht.
(577) Möller.

№ 21.
Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 9. Mai 1872 verstorbenen Abnahmemannes Diedrich Thomsen zu Skrydstrupfeld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 7. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(578) C. A. Nissen.

№ 22.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Schlachtermeister Heinrich Chr. L. Niekleffen in Cappeln das ihm gehörige, im 1. Quartier sub Nr. 7 der Stadt Cappeln in der Schmiede-

straße belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung der Käufer vor unbekannten Ansprüchen die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Wohngewese c. p. Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Pfandgläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(579) Lembke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Franz Reimers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dem Cridar gehörige, hieselbst an der Langenreihe sub Nr. 22 belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III Fol. 319 verzeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(580) Witthöfft.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des für den abwesenden Lorenz Peters zu Simonsberg gerichtlich bestellten Abwesenheitscurators, des Eingesessenen Thoms Jens zu Simonsberg, ist über die Habe und Güter des genannten Lorenz Peters der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte im Schlosse vor Husum, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Husum, den 26. Mai 1872.

(585) Königl. Amtsgericht II.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Käthners Peter August Hansen in Havetoft über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, deren Einrede vorbehaltlich, am 22. Mai 1872 für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter August Hansen, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene ⅛ Festekathe c. pert. und an die durch Contract vom 1. December 1866 an den Käthner Chr. Nissen in Bunsbüllstraße davon verkaufte Parcele, groß 6 Hsch. 5 Sch. 15 R., aus der Zeit vor dem Uebergang des Eigenthums dieser Parcele an Chr. Nissen, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.

Schleswig, den 27. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(586) Hennings.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über die nachbenannten beiden Grundstücke des Claus Hinrich Wriett in Ottensen

1) das an der Bahrenfelderstraße in Ottensen belegene mit dem anderweitigen Erbe des p. Wriett im Süden, Westen und Norden benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 217 beschriebene Erbe,
2) das ebendaselbst belegene mit dem vorstehenden Erbe im Norden und J. P. Hörmann im Süden und Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 214 beschriebene Erbe

der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 13. August d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erben ist Termin

auf Donnerstag, den 15. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 8. Juni 1872.

(587) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben verkauft

1) der Käthner und Weber Johann Carl Soltau zur Sandkathe bei Ploen von seiner s. g. Sandkathe, die südlich von der Ploen-Eutiner Chaussee belegenen Ländereien, groß 3 Hect. 3 Ar 3 []Meter, an den Grafen A. v. Reventlow-Criminil auf Ruheleben, und
2) der Erbpächter August Hinrich Japp seine Erbpachtsstelle Schwarzenlande, adeligen Guts Ascheberg, an den Landmann Hinrich Wilhelm Muus.

Auf Antrag der resp. Käufer werden Alle und Jede, welche an die vorgedachten verkauften Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Gerechtsame zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre dinglichen Gerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Ploen, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(588) C. Fischer.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Eheleute Kaufmann Friedrich Burmeister und Henriette Marie Emilie, geb. Prüß, in Rendsburg, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anmelden.

Rendsburg, den 24. Mai 1872.

(531) Königl. Amtsgericht, I. Abth.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der frühere hiesige Kaufmann A. Salvador, zeitweilig in Hamburg, das ihm gehörige, im 2. Quartier sub Nr. 14 dieser Stadt belegene Haus cum pert. an den Maurermeister P. Andresen hierselbst verkauft hat, und der Käufer zur Sicherheit die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen an das genannte Gewese zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 27. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(532) Rissom, c. n.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Häuerlings Jacob Ehlers zu Hohn und seiner kurz vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Storm, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsbehörig hierselbst anzumelden.

Rendsburg, den 27. Mai 1872.

(533) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger der in Meldorf verstorbenen, früher in Wöhrden wohnhaft gewesenen Wittwe Maria Christiane Caroline Paulsen, geb. Vester, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an die gedachte Erblasserin oder deren Erbmasse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Meldorf, den 27. Mai 1872.

(534) Königliches Amtsgericht.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Wer an das von dem Bäckermeister Christian Friedrich Ferdinand Heinrich Mewes in Oldenburg an den Bäckermeister und Gastwirth Christian Flor verkaufte, vor dem Dolgenthore unter Nr. 233 y belegenes Vollbürgerhaus mit Zubehör, Parcelen und Kaufländereien dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Oldenburg, den 28. Mai 1872.
Königliches Amtsgericht.
(535) W. Hensen.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 17. März d. J. ist in Othmarschen die Wittwe Magdalena Catharina Hüttmann, geb. Schröder, Ehefrau des wail. Lehrers Franz Hüttmann, mit Hinterlassung eines nur geringfügigen Nachlasses verstorben.

Der Aufenthalt mehrerer der beiderseitigen Erben ist unbekannt.

Demnach werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder anderweitige Ansprüche erheben zu können vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, bei dem hiesigen Gerichte rechtsbehörig anzumelden, resp. ihre Erblegimation zu beschaffen.

Blankenese, den 28. Mai 1872.
(536) Königliches Amtsgericht.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des wail. Hans Lauritzen Westergaard in Oesterobling und seiner mit den Kindern in ungetheilten Gütern verbliebenen Wittwe Ingeborg Marie Westergaard der Concurs der Gläubiger erkannt worden.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, namentlich die dazu gehörige in Oesterobling belegene Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Toftlund, den 29. Mai 1872.
Königl .Amtsgericht,
(537) Bachmann.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 2. Februar d. J. ist der Kaufmann Burchard Meyer in Flensburg mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder, für welche von deren gesetzlichem Vormund der Nachlaß des Ersteren unbedingt angetreten worden, und am 5. d. M. der Rechtsanwalt und Notar Jäger in Flensburg gestorben, dessen Nachlaß von dem Vormunde seiner Tochterkinder, der erwähnten Burchard Meyer'schen Unmündigen, als einzigen Intestaterben, nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten ist.

Auf Antrag des Vormundes der B. Meyer'schen Kinder nun werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche den Nachlaß

1) des am 2. Februar d. J. gestorbenen Kaufmannes Burchard Meyer in Flensburg,
2) des am 5. d. M. gestorbenen Rechtsanwalts und Notars Jäger in Flensburg,

zu welchem letzteren auch zwei neben der Reiferbahn hieselbst belegene Gärten gehören, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 29. Mai 1872.
Königl. Amtsgericht, II. Abth.
(538) Brinkmann.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 10.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Polizeidieners Christian Nebendahl in Schleswig sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.
(540) Königl. Amtsgericht I.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 11.

Die am 20. April 1749 zu Bünstorf getaufte, später verschollene Wittwe Catharina Elisabeth Koll, geb. Sieh, aus Groß-Wittensee, für welche seit dem Jahre 1839 ein höchst geringfügiges Kapital unter gerichtlicher Administration sich befindet, event. deren Erben werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich oder ihre respectiven Erbansprüche hier anzumelden, widrigenfalls Erstere vom 1. Januar 1850 an, zu welcher Zeit sie weit über 70 Jahre alt und seit 10 Jahren verschollen, für todt erklärt und das geringfügige Vermögen derselben den auf dieses Proclam sich meldenden Erben ausgehändigt, im Falle der Nichtanmeldung von Erbansprüchen aber mit demselben nach der Verordnung vom 9. November 1798 § 2 wird verfahren werden.

Rendsburg, den 31. Mai 1872.
(541) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von der Prätur für das Geestgebiet in Hamburg über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Johann Heinrich Christian Unbescheiden in Hamburg der General-Concurs erkannt worden und auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1869 der zwangsweise Verkauf des dem Cridaren gehörigen, hieselbst an der Lübeckerstraße belegenen und im

Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 63 verzeichneten Grundstücks beantragt und hieselbst decretirt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das gedachte Grundstück zu machen haben, oder ihre separete Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe auf Grund des vorangezogenen Gesetzes beanspruchen zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, widrigenfalls derartige Ansprüche bei Vertheilung dieser Specialmasse unberücksichtigt bleiben werden.

Wandbeck, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(542) Witthöfft.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Herrmann Masseé, welcher sein bisher unter der Firma „H. Masseé" hieselbst betriebenes Kaufmannsgeschäft aufzugeben beabsichtigt, werden Alle, welche Ansprüche und Forderungen an die genannte Firma haben, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wandsbeck, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(543) Witthöfft.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen welche an folgenden Nachlaßmaßen

1) des am 8. December 1871 verstorbenen Schullehrers H. F. Meyer aus Ottensen,
2) des am 3. Mai 1872 zu Hamburg verstorbenen Tischlers Georg Heinrich August Rühs aus Altona,
3) des am 9. Mai 1872 verstorbenen Conditors Hans Ernst Adolph Severin aus Altona,
4) der am 29. Februar 1872 verstorbenen Ehefrau Johanna Henriette Clementine Röhrs, geb. Hedemann,
5) des von hier hier fortgegangenen Tischlermeisters J. H. Otte,
6) der am 23. März 1872 verstorbenen Gesche Marg. Bergen

resp. Erb oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, dieselbe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem

am 17. September 1872

anberaumten peremtorischen Angabe-Termin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 1, 4, 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 1. Juni 1872.

(544) Königliches Amtsgericht, Abth. II.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 15.

Alle nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Ziegeleibesitzers Ludolf Carl Ludwig Böteführ hieselbst, insbesondere an das zur Masse gehörende, hieselbst belegene, im Lütjenburger Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II Fol. 93 beschriebene Ziegeleigewese nebst Zubehör sind, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse hieselbst gehörig anzumelden.

Lütjenburg, den 3. Juni 1872.

(546) Königliches Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer A. R. Petersen zu Tagkjier von dem Partikulier Mogens Pelle Christensen aus Kolding die von demselben aus dem Concurse der Wittwe des weil. Knud Jespersen Paulsen käuflich erworbene, auf dem Süderfelde bei Hadersleben belegene Landbohlsstelle cum pert. gekauft und Käufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 28. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(552) G. v. Stemann.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Henriette Mengers hies. von der Firma Delius & Co. in Versmolt das von denselben aus dem Concurse des Segelmachers Matthias Seebach käuflich erworbene, an der Schiffbrücke sub. Nr. 157 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. gekauft und Käuferin die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an das gedachte Gewese c. pert. ding-

liche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes desselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 30. Mai 1872.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

(553) G. v. Stemann.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von dem Parzelisten Ludwig Klinck zu Struxdorff gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zu Struxdorff belegene Parzelenstelle des L. Klinck cum pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 30. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(554) Hennings.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ansprüche jeglicher Art an die Nachlaßmassen:

1) der am 12. Januar d. J. hier verstorbenen Wittwe Christine Stieper, geb. Butenop, und ihres wail. Ehemannes, des Zollbeamten Jasper Stieper,
2) der am 30. December v. J. hierselbst verstorbenen Wittwe Claudine Josephine Johanna Reisse, geb. Stieper, und ihres wail. Ehemannes Carl Reisse,

sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Insbesondere wird zu 1 der Sohn der wail. Wittwe Stieper, Carl Christian Mohr aufgefordert, seine Erbansprüche binnen obiger Frist anzumelden, widrigenfalls bezüglich seines Erbtheils eine Curatel angeordnet werden wird.

Uetersen, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(555) Revenstorf.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Parzelisten Christian Peter Nielsen auf Frörupfeld der Concurs erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den genannten Christian Peter Nielsen, insbesondere dessen zu Frörupfeld belegene Parzelenstelle, Forderungen zu erheben haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 1. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 5.

(556) Poel.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ueber das dem Tischler Iwer Jacob Spring gehörige, in Flensburg in der Marienstraße belegene Wohnhaus Nr. 132 ist der Specialconcurs erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche an das gedachte Haus Nr. 132 zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 3. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

(557) Brinkmann.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der in Kellinghusen verstorbenen unverehelichten Anna Stammerjohann, einer Tochter des wailand Verlehntsmannes Marx Stammerjohann daselbst, einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Nachlaß resp. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Kellinghusen, den 3. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(558) Seidel.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die in gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft des am 19. April cr. verstorbenen Landbriefträgers Johann Detlef Lorenz in Eckernförde Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Gerichtsauswärtige haben wegen Bestellung eines Vertreters das Erforderliche zu beachten.

Eckernförde, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(559) C. Lübbes.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

27. Stück. — Montag den 1. Juli 1872.

[2.1] **Concurs-Aufhebung.**

Der unterm 12. Januar d. J. über das Vermögen des ³/₄ Hufners und Ziegeleibesitzers Johann Christian Meyer in Fröslee, Kirchspiels Handewitt, eröffnete Concurs ist in Gemäßheit Beschlusses der Gläubiger vom 14. d. M. wieder aufgehoben worden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf das am 29. Januar 1872 erlassene Concursproclam hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Flensburg, den 20. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 3.

(610) Adler.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Der zum Verkauf des im Altonaischen Stadtbuche N. T. vol. G. VIII Fol. 12b beschriebenen zur Concursmasse des Arbeitsmannes Christian Wilhelm Scheuer hierselbst gehörigen, an der Allee belegenen Grundstücks gemäß Bekanntmachung vom 28. Mai cr. anstehende Termin wird auf Antrag eines protocollirten Creditors auf

den 11. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

verlegt.

Altona, den 6. Juni 1872.

(562) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 7. August d. J.,
Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Schmids J. Kallies in Sande gehörige, daselbst belegene Käthnerstelle, wozu reichlich 3 Tonnen Land, à 320 □Ruthen und 3 Wohnhäuser mit 13 Wohngelegenheiten gehören, auf dem unterzeichneten Amtsgericht salva approb. öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, so wie bei dem Güterpfleger H. Becker in Sande einzusehen und wird Letzterer das Gewese auf Wunsch näher nachweisen.

Reinbeck, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(590) C. Kohlmann.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Das über die Habe und Güter des Käthners Peter August Hansen in Havetoft erlassene Concursproclam vom 27. Mai 1872 wird dahin rectificirt, daß die in dem Proclam benannte, mittelst Contracts vom 1. December 1866 an den Käthner Christian Nissen in Bunsbüllstraße verkaufte Parcele nicht 6 Heidscheffel, 5 Schipp 15 Rth., sondern 6 Tonnen 5 Schipp 15 Rth. groß ist.

Schleswig, den 24. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(611) Hennings.

Publication

des gegenseitigen Testaments des am 3. April d. J. zu Kaltenkirchen mit Tode abgegangenen Altentheilers Matthias Storjohann und dessen nachgelassenen Ehefrau Ida, geb. Lauen, am

Donnerstag, den 4. Juli d. J.,
Mittags 12 Uhr,

auf dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 18. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(612) Pfaff.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Itzehoe vom 1. Juni d. J. ist der Kammerherr F. v. Hedemann-Heeshen auf Deutsch-Nienhoff und Pohlsee wegen Altersschwäche für dispositionsunfähig erklärt und dessen Sohn Fr. v. Hedemann-Heeshen in Deutsch-Nienhoff zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken

bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den Kammerherrn F. v. Hedemann-Heeshen verbindlich sind, welche für ihn von seinem Curator oder mit dessen Genehmigung abgeschlossen worden.

Nortorf, den 8. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(581) Hedde.

[3.2] Bekanntmachung.

Die unverehelichte Maria Margaretha Jessen in Loit ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Schleswig vom 30. April d. J. für wahnsinnig erklärt, in Folge dessen der Sandmann und Hufner Hans Hinrich Hansen aus Großbrebel zum Curator derselben bestellt worden, was hiemit publicirt wird und zwar mit dem Bemerken, daß für die Jessen nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihr bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(592) Hennings.

Curatel eines Blödsinnigen.

An Stelle des in der Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 27. December 1870 genannten J. W. Paulsen in Walle ist nunmehr der Hofbesitzer Johann Theodor Meyer in Großbüttel zum Curator für den blödsinnigen Adolf Henning Ehlers aus Großbüttel bestellt.

Heide, den 19. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(625) Scholtz.

[3.3] König Christian **VIII**. Ostseebahn.

In der am 6. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft sind die statutengemäß aus dem Ausschuß getretenen fünf Mitglieder

Herren R. Kayser in Hamburg,
P. W. Paap in Rendsburg,
Regierungsrath Kraus in Kiel,
Ed. Lorentzen in Altona,
Joh. Baur in Altona,

zu Mitgliedern des Ausschusses wieder gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Altona, den 10. Juni 1872.

Der Ausschuß.

(566) Theod. Reincke, Vorsitzender.

[3.3] König Christian **VIII**. Ostseebahn.

Das gedruckte Protocoll der am 6. d. M. abgehaltenen 44. Generalversammlung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft kann

in Altona auf dem Hauptbüreau im dortigen Bahnhofsgebäude und
in Kiel bei dem Geschäftsführer, Herrn Kähler,

von den Herren Actionairen an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr abgefordert werden.

Altona, den 13. Juni 1872.

Theod. Reincke,

(582) Vorsitzender des Ausschusses.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Seesoldaten Bruna am 15. d. M. erlassene Steckbrief ist durch Einbringung des Genannten erledigt.

Kiel, den 20. Juni 1872.

Commando des See-Bataillons.

(613) v. Behr.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn für nachstehend aufgeführte Grundstücke die Errichtung von Folien in dem Schuld- und Pfandprotocoll für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk beantragt werden, als:

1) für den $17,_{22}$ □Ruthen großen in Vormstegen belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen die Baptistengemeinde von dem Eingesessenen Jochim Rademann in Vormstegen gekauft hat;
2) für den $17,_{84}$ □Ruthen großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Franz Hell in Kaltenweide von dem Eingesessenen Friedrich Thee daselbst gekauft;
3) für den $1,_{62}$ Are großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Peter Sohrbeck in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
4) für den $68,_{36}$ □Ruthen H. M. großen in Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen der Gerber Hinrich Wortmann in Elmshorn von der Wittwe C. Wortmann in Elmshorn gekauft;
5) für das $61,_{3}$ □Ruthen H. M. große auf dem Mühlenkamp in Elmshorn belegene Grundstück, welches der Gerber J. C. Rostock in Elmshorn von der Wittwe des weil. C. Böhe, Catharina, geb. Hell, in Elmshorn gekauft hat;

6) für das 673 □Meter große in Kaltenweide belegene Landstück, welches der Schlachter Carl Ipsen in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
7) für den 441,8 □Meter großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, welchen der Tischler August Blunck in Elmshorn von dem Eingesessenen Johann Peter Kröger in Kaltenweide gekauft hat,

so werden Alle und Jede, welche Einwendungen gegen die Errichtung von Folien für die voraufgeführten Grundstücke in dem erwähnten Schuld- und Pfandprotocoll machen zu können, oder Ansprüche irgend einer Art an diese Grundstücke zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, nach der letzen Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Einwendungen und Ansprüchen als ausgeschlossen werden betrachtet werden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Elmshorn, den 13. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(614) Stahl.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Schuhmachers Detlef Diedrich Funck in Neumünster über dessen Habe und Güter der Concurs salv. except. credit. erkannt worden, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle Diejenigen, welche an den Schuhmacher Detlev Diedrich Funck, in specie an seinen in Neumünster hinter der Kirche sub Nr. 7 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzen Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(615) v. Stemann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der Executoren des Testaments des verstorbenen Thierarztes Johann Hinrich Köhn, wailand hieselbst, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Letzteren Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, namentlich an das zu dem Nachlaß gehörige Wohnhaus mit Nebengebäude und Garten in Gettorf cum pert., dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(616) Rheder.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Behrend Eckhoff in Sülldorf, von der ihm gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll Band 9, Folio 139 verzeichneten zu Sülldorf belegenen Besitzung ein dazu gehöriges Stück Land, Erdbuch Nr. 18 littr. C., groß 255 □Rth., verkaufen will, und zur Ermittelung etwaiger nicht protocollirter dinglicher Forderungen und Ansprüche auf Erlaß eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden hiermit Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Besitzung c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, auch die Documente, worauf ihre Ansprüche sich gründen, in Original unter Belassung beglaubigter Abschriften bei den Acten zu produciren.

Blankenese, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(617) Adler.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des wail. Rathsverwandten Johann Peter Maßmann und des wail. Landbürgers Jochim Maßmann, beide hieselbst als Miteigenthümer des vor der Mühlenstraße hiesiger Stadt belegenen Mühlengeweses, „Graupenmühle" genannt, welches im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Heiligenhafen als einer

Interessentschaft gehörig verzeichnet stehet, haben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte vorstellig gemacht, daß ihre Erblasser die Antheile der sämmtlichen übrigen Interessenten nach und nach an sich gekauft, es jedoch in mehreren Fällen verabsäumt hätten, über den Eigenthumsübergang urkundliche Nachweisungen ausstellen und die erforderlichen Umschreibungen vornehmen zu lassen, weshalb, da die Rechtsnachfolger der gleichfalls längst verstorbenen ausgekauften Mitinteressenten theils ganz unbekannt, theils abwesend wären, und es an einer zuverlässigen Nachricht über ihren Aufenthalt mangele, die Eigenthumsverhältnisse des genannten Geweses nicht anders, als durch Erlassung einer Edictalladung, festzustellen sein würden. Wenn nun die Maßmann'schen Erben den durch ihre Erblasser geschehenen Ankauf, der noch auf anderen Namen stehenden Antheile wahrscheinlich gemacht und die Erlassung eines Proclams zu dem angedeuteten Zwecke beantragt, auch mit Rücksicht auf den neuerdings vorgenommenen Verkauf des in Frage stehenden Gewesses um die Erweiterung desselben zu einem landüblichen Evictionsproclam nachgesucht haben, so werden in Stattgebung dieser Anträge, Alle und Jede, welche außer den Extrahenten an das unter dem Namen „Graupenmühle" bekannte, vor der Mühlenstraße hieselbst sub Nr. 28 belegene Mühlengewese, bestehend in Wohnhaus, Windmühle, Stall und Speicher, Eigenthums- oder sonstige nicht protocollirte dingliche Ansprüche erheben zu können vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, also des ewigen Stillschweigens, zu dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle in rechtsbehöriger Weise, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, Angabe zu beschaffen.

Heiligenhafen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(618) Lorentzen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an das der Wittwe des weil. Eingesessenen Claus Engelbrecht in Lohe zu Uetersen, Johanna Christiane Engelbrecht daselbst, und ihren Kindern gemeinsam gehörige Vermögen, über welches auf Antrag der Wittwe Engelbrecht der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist — insbesondere an das dazu gehörige, in Lohe zu Uetersen belegene Grundstück, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Uetersen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(619) Revenstorf.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Gläubiger der verstorbenen (geschiedenen) Wiebke Karstens, geb. Matthiessen, in Großenrade haben ihre Forderungen und Ansprüche an die Letztere, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden. Zugleich wird der auf der Gesellenwanderschaft befindliche Sohn der Verstorbenen, Namens Johann Christian Matthiessen, hiemit aufgefordert, von seinem Aufenthaltsorte Kunde zu geben.

Meldorf, den 21. Juni 1872.

(620) Königliches Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des ehemaligen Steuerempfängers und Forstkassenrendanten Meyer in Itzehoe ist über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden.

In diesem Anlaß werden Alle, welche an den gedachten Cridar Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gericht zu melden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, den 22. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(621) J. Kiene.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 28. April d. J. hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johannes Trabolt, geboren zu Fredericia am 14. Sept. 1814, Sohn des damaligen dortigen Mauermeisters Johannes Trabolt und Ehefrau Else Marie, geb. Hansdatter, Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 18. Juni 1872.
Königliches Amtsgericht, I. Abthl.
(622) Rissom, c. n.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da die Aufhebung der von dem Conferenzrath Lawaetz, wail. in Altona und Genossen im Jahre 1821 auf Actien gegründeten Armencolonie Friedrichsgabe verfügt worden ist und zu solchem Zweck nunmehr zunächst die von dem Vicepräses und den Directoren derselben im September 1821 in Altona ausgestellten 180 Actien, lautend auf je 100 ein hundert Thaler vormalig Schleswig-Holsteinisch Courant, soweit dies noch nicht geschehen ist, einzulösen sind, dann aber die bezüglichen protocollata getilgt werden sollen, von den Actienbriefen indeß Nr. 7, 21, 22, 95, 96 und 144 angeblich seit längerer Zeit verloren sind und die Inhaber der meisten übrigen Actienbriefe sich ohne genügende Legitimation befinden, so werden auf Antrag der Direction der Armencolonie Friedrichsgabe Alle und Jede, welche aus den zuvor gedachten im September 1821 ausgegebenen Actien Nr. 1—180 incl. Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, insbesondere auch auf Einlösung erheben zu können vermeinen, und zwar bezüglich der vorgedachten verlorenen Actien, nämlich:

Nr. 7, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll für die Colonie Friedrichsgabe auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich Ferdinand von Dänemark,

Nr. 21 und 22, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Christian Friedrich von Dänemark,

Nr. 95, notirt ebendaselbst auf die Firma J. J. Hollander & Sohn in Altona, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,

Nr. 96, notirt ebendaselbst auf den Namen E. J. Hollander in Altona,

Nr. 144, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Excellenz des Staats- und Finanzministers von Moesting in Kopenhagen, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,

in Gemäßheit Plenarbeschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 5. Juni 1872 und Namens desselben hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim Königlichen Amtsgericht in Pinneberg unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, unter dem Präjudiz, daß alle nicht angemeldete Ansprüche für präcludirt und die gegenwärtigen Inhaber der noch vorhandenen Actien für legitimirt erachtet, die verlorenen Actien aber, in Betreff welcher keine Anmeldung erfolgt ist, für eingelös't und erloschen erklärt und alle zur Sicherung der betreffenden Actionaire im Schuld- und Pfandprotocoll für Friedrichsgabe, wie auch auf dem Folio der Lawaetz'schen Besitzung in Neumühlen im Ottenser Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 3 Fol. 40 erfolgten Eintragungen auf Antrag Derer, die in solcher Beziehung vom Gericht für legitimirt erklärt worden sind, auch ohne Producirung der Actienbriefe getilgt werden werden.

Pinneberg, den 18. Juni 1872.
Königliches Amtsgericht.
(623) Feldmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Creditors ist über das Vermögen des Tabacks- und Cigarrenfabrikanten Johann Joseph Kuhlmann in Ottensen, 2. Bornstraße Nr. 31 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. October d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. IV Fol. 197 beschriebenen, am sogenannten Pferdeborn und einem Wege belegenen mit P. Groth im Süden, J. H. Heins im Süden und Osten benachbarten Erbes wird Termin auf

den 15. August d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termine eingesehen werden können.

Altona, den 26. Juni 1872.
(624) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Landmann Bernhard Schulze Feldmann vom Husberger-Moor hieselbst angezeigt, daß er seine im Husberger-Moor belegene Landstelle

verkauft habe und, um dem Käufer ein von allen dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines Proclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden daher alle Diejenigen, welche an die obgedachte Landstelle des Landmanns Bernhard Schulze Feldmann dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(626) v. Stemann.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Thede Siefke zum Schafstedter Felde, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 11. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(595) Westedt.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Das Königl. Kreisgericht in Flensburg hat unterm 17. April d. J. über die gegenwärtig im Besitze des Hofbesitzers Gustav Deike befindliche, in Bommerlund, Kirchspiels Bau, belegene adelig Stoltelunder Halbhufe, zu welcher 252 Tonnen 2 Schipp 27 []Ruthen Ländereien nach altem Maaß und außer den 78 Fach enthaltenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch ein 8 Fach großes Brennhaus mit einer vollständigen Dampfbrennerei nebst Destillirapparat gehören, behufs Verkauf derselben im Executionsverfahren zum Zweck der Befriedigung einer eingeklagten, in erster Priorität protocollirten Pfandforderung von 8000 ℛ︀ nebst Zinsen und Kosten den s. g. Specialconcurs erkannt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an das vorgeschriebene Pfandobject nicht protocollirte dingliche Ansprüche, insbesondere privilegirte Pfandrechte oder sonstige dinglich privilegirte Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte an dem Pfandobject, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird die vorgeschriebene Halbhufe öffentlich an den Meistbietenden anspruchsfrei verkauft und aus dem Erlös die eingeklagte Pfandforderung nebst rückständigen Zinsen und Kosten berichtigt werden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(596) Adler.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 3.

Mit Autorisation des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. d. M. wird der verschollene, am 12. Mai 1802 geborene Jürgen Hahn, ehelicher Sohn des weil. Jasper Hahn und der Trina, geb. Stammerjohann, in Osterhorn, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich hieselbst zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene wird für todt erklärt, und sein bisher unter Curatel befindliches Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(597) Brockenhuus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Fleckensdieners und Käthners Jochim Huß in Bramstedt der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(598) Pfaff.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des Bauschreibers Ludwig Heinrich Casper Kreuz in Ellerbeck und

2) des Maurergesellen Johann Christian Friedrich Klüwer in Preetz

der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 13. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(599) Rehder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Intestaterben ist über das Vermögen des am 13. Mai d. J. verstorbenen Glasermeisters Johann Matthias Friedrich Krüger hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 7. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Altonaer Stadtbuch Westertheil Vol. F. IV, Fol. 283 b beschriebenen, an der Königstraße belegenen, mit einem Durchgang im Osten, J. H. Trautmann im Westen, H. Valentin und M. Ehlers im Süden benachbarten Erbes wird Termin auf

den 25. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Altona, den 15. Juni 1872.

(600) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche und Forderungen an den Mühlenbesitzer Detlev Heinrich Hilmers zu Oberschleeme und dessen Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörigen Immobilien, als:

a. eine Erbpachtsmühle in Oberschleeme,

b. eine Käthnerstelle in Schiffbeck,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(601) L. Kohlmann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen

1) Schuhmachermeisters Johann Thiessen,

2) des Schlossermeisters Carl Gelzer,

beide in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Thiessen'sche Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an die Cridare, wie auch etwaige von denselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 4. Juni 1872.

(602) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede und zwar mit Einschluß der protocollirten Gläubiger, welche gegen die Uebertragung und Umschreibung der für den Namen des am 26. October 1823 verstorbenen Eingesessenen Johann Kruse, wail. in Lunden, im Lundener Erdbuch und Umschreibeprotocoll catastrirten Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus im 2. Quartier des Fleckens Lunden Nr. 4 mit dazu gehöriger Moorkappel und einem Marschkruge auf Lundener Wisch, 4. Sorte von 2 Morgen 5 Scheffel 1 Ruthe Erdbuchsmaße, auf den Namen seines Sohnes Carsten Detlef Kruse hierselbst etwas einzuwenden haben, werden auf Antrag des Letzteren hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden, unter der Verwarnung, daß die nicht profitirenden Erben und protocollirten Creditoren des wail. Johann Kruse in Lunden mit ihrem etwanigen Widerspruchsrechte gegen diese

Umschreibung ausgeschlossen und als in selbige consentirend werden angenommen werden.

Lunden, den 17. Juni 1872.

(604) Königliches Amtsgericht.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmekäthner Hans Peter Michelsen in Sterup, welcher mit seiner bereits früher verstorbenen Frau Maria Christina, geb. Cordsen, in kinderloser Ehe gelebt, am 21. Februar cr. auch mit Tode abgegangen ist, und zwar mit Hinterlassung zum Theil unbekannter und abwesender Eben seinerseits, zu deren Gunsten derselbe seit Errichtung des ehegemeinschaftlichen Testaments vom 10. November 1820 unterm 28. Februar 1867 rücksichtlich der ihm zustehenden Hälfte speciell verfügt hatte, und zwar im Wesentlichen dahin, daß die näheren die entfernteren Erben nicht ausschließen sollen; nunmehr bei statthabender gerichtlicher Regulirung der Masse Seitens der hier ermittelten und anwesend gewesenen resp. vertretenen Erben auch den Umständen gemäß darauf angetragen worden, daß über diese Masse ein Erbschafts- und Indagations-Proclam ergehen möge:

Als werden hiemittelst von Gerichtswegen alle hier nicht bekannte, sowie auch diejenigen Erbberechtigten, deren Aufenthalt lediglich nicht zu ermitteln gewesen, endlich auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des vorerwähnten Erblassers zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, beziehungsweise persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten resp. mit ihren Ansprüchen zu melden und anzugeben, und zwar bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse, des Eintritts einer Curatel gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798, sowie des Verlustes ihrer Forderungen und des ewigen Stillschweigens; auch wegen Producirung der ihre Angaben begründenden Documente und Bestellung eines Actenprocurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 18. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(605) H. C. v. Buchwald.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Krüger Peter Jensen Möller zu Auenböll das ihm gehörige, in Auenböll belegene Eigenthum, bestehend aus einer Feste-Kathen- und einer Instenstelle, mit allen Zubehörungen namentlich mit dem dazu gehörigen Land an Hans Chr. Asmussen Lyck aus Satrup verkauft hat und Verkäufer zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Besitzungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(606) Rissom, c. n.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Buchhändlers Friedrich Wilhelm Schmidt in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 19. Juni 1872.

(607) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Friedrich und Elise Hu[illegible] geb. Cassuben, in Schenefeld ihre daselbst belegene Landstelle c. pert. et inv. verkauft und auf Erlaß eines landüblichen Evitionsproclams angetragen haben, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Landstelle c. pert. et inv. dingliche Forderungen und Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Forderungen und Rechte innerhalb 6 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schenefeld, den 6. Juni 1872.

(560) Königliches Amtsgericht.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Ziegeleibesitzer Joh. Johannsen in Grimsberg von dem Pflugstellbesitzer Hans Friedrich Wulf dessen zu Stuttebüll, adel. Guts Roest, belegene $1/_{12}$ Pflugstelle Nr. 46, groß 10 Heitscheffel, käuflich erworben und zu seiner Sicherheit wegen etwaiger unbekannter Ansprüche Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede — mit Ausnahme indeß der protocollirten Creditoren — welche an die vorerwähnte verkaufte Landstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche und hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und gehörige Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 31. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(571) H. E. v. Buchwald.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 21. April d. J. ist der $1/_8$-Hufner Johann Hinrich Sielck zu Hüttblek mit dem Tode abgegangen und haben die Vormünder der unmündigen Kinder desselben den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt. Es werden daher Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des gedachten Sielck, namentlich auch an die zu demselben gehörige zu Hüttblek belegene $1/_8$-Hufe, Ansprüche irgend welcher Art haben, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, zugleich als event. Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bramstedt, den 31. Mai 1872.

Königliches Amtsgericht.

(572) Pfaff.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Cigarrenmachers Otto Hans A. Jansen in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 3. Juni 1872.

(573) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung der Wittwe Anna Maria Carstens, geb. Paulsen, jetzt in Hegeholz, früher in Uelsbyeholz, der Concurs der Gläubiger über deren Habe und Güter von dem unterzeichneten Amtsgericht verfügt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an die dadurch entstandene Concursmasse, namentlich auch an die der Cridarin gehörige, zu Uelsbyeholz belegene Kathenstelle c. p., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme lediglich der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse,*) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen hieselbst anzumelden.

Cappeln, den 4. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(574) Lembke.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es ist am 7. April 1872 zu Clues die Dienstmagd Maria Adamsen gestorben. Infolge dessen werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht sich zu melden:

1) ihr im Jahre 1820 geborener unehelicher Sohn Emil Petersen, welcher vermeintlich zur See im Jahre 1838 oder 1839 verunglückt ist, widrigenfalls ihm zur Geltendmachung seiner Erbrechte ein Curator bestellt werden wird;

---

*) In der ersten Bekanntmachung dieses Proclams im 25. Stück dieses Blatts ist Seite 315, Zeile 4 ebenfalls zu lesen: „solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen 2c."

2) alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses von demselben, und mit dem Modus, daß dies Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Flensburg, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(575) Adler.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an den Nachlaß des am 30. v. M. verstorbenen Eingesessenen Fick Hollbohm in Heist und dessen wail. Ehefrau Anna, geb. Haase, verwittwete Fesefeldt, früher in Haselau, insbesondere an die zum Nachlaß gehörigen in Heist belegenen beiden Besitzungen, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Dies Proclam gilt event. als Concursproclam.

Uetersen, den 5. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(576) Revenstorf.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmannes Jacob Martens in Marne sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 6. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(577) Möller.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß des am 9. Mai 1872 verstorbenen Abnahmemannes Diedrich Thomsen zu Skrydstrupfeld, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Hadersleben, den 7. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(578) C. A. Nissen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Schlachtermeister Heinrich Chr. L. Riecklessen in Cappeln das ihm gehörige, im 1. Quartier sub Nr. 7 der Stadt Cappeln in der Schmiedestraße belegene Wohngewese c. p. verkauft und zur Sicherung der Käufer vor unbekannten Ansprüchen die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Wohngewese c. p. Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Pfandgläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(579) Lembke.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Wandsbecker Eingesessenen Franz Reimers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dem Cridar gehörige, hieselbst an der Langenreihe sub Nr. 22 belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. III Fol. 319 verzeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 8. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(580) Witthöfft.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des für den abwesenden Lorenz Peters zu Simonsberg gerichtlich bestellten Abwesenheitscurators, des Eingesessenen Thoms Jens zu Simonsberg, ist über die Habe und Güter des genannten Lorenz Peters der Concurs der Gläubiger,

deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte im Schlosse vor Husum, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, rechtsbehörig anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Husum, den 26. Mai 1872.

(585) Königl. Amtsgericht II.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Käthners Peter August Hansen in Havetoft über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger, deren Einrede vorbehaltlich, am 22. Mai 1872 für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Peter August Hansen, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene ⅛ Festekathe c. pert. und an die durch Contract vom 1. December 1866 an den Käthner Chr. Nissen in Bunsbüllstraße davon verkaufte Parcele, groß 6 Hsch. 5 Sch. 15 R., aus der Zeit vor dem Uebergang des Eigenthums dieser Parcele an Chr. Nissen, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.*)

Schleswig, den 27. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(586) Hennings.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über die nachbenannten beiden Grundstücke des Claus Hinrich Wriedt in Ottensen

1) das an der Bahrenfelderstraße in Ottensen belegene mit dem anderweitigen Erbe des p. Wriedt im Süden, Westen und Norden benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 217 beschriebene Erbe,
2) das ebendaselbst belegene mit dem vorstehenden Erbe im Norden und J. P. Hörmann im Süden und Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 214 beschriebene Erbe

der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 13. August d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Erben ist Termin

auf Donnerstag, den 15. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 8. Juni 1872.

(587) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben verkauft

1) der Käthner und Weber Johann Carl Soltau zur Sandkathe bei Ploen von seiner s. g. Sandkathe, die südlich von der Ploen-Eutiner Chaussee belegenen Ländereien, groß 3 Hect. 3 Ar 3 []Meter, an den Grafen A. v. Reventlow-Criminil auf Ruheleben, und
2) der Erbpächter August Hinrich Japp seine Erbpachtsstelle Schwarzenlande, adeligen Guts Ascheberg, an den Landmann Hinrich Wilhelm Muus.

Auf Antrag der resp. Käufer werden Alle und

---

*) Siehe Bekanntmachung vom 24. Juni 1872 unter Nr. 611 dieses Blattes.

Jede, welche an die vorgedachten verkauften Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Gerechtsame zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre dinglichen Gerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Ploen, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(588) C. Fischer.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

28. Stück. — Montag den 8. Juli 1872.

[2.2] **Concurs-Aufhebung.**

Der unterm 12. Januar d. J. über das Vermögen des ¾ Hufners und Ziegeleibesitzers Johann Christian Meyer in Fröslee, Kirchspiels Handewitt, eröffnete Concurs ist in Gemäßheit Beschlusses der Gläubiger vom 14. d. M. wieder aufgehoben worden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf das am 29. Januar 1872 erlassene Concursproclam hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Flensburg, den 20. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. 3.

(610) Adler.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Das über die Habe und Güter des Käthners Peter August Hansen in Havetoft erlassene Concursproclam vom 27. Mai 1872 wird dahin rectificirt, daß die in dem Proclam benannte, mittelst Contracts vom 1. December 1866 an den Käthner Christian Nissen in Bunsbüllstraße verkaufte Parcele nicht 6 Heidscheffel, 5 Schipp 15 Rth., sondern 6 Tonnen 5 Schipp 15 Rth. groß ist.

Schleswig, den 24. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(611) Hennings.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch, den 7. August d. J.,
Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Schmids J. Kallies in Sande gehörige, daselbst belegene Käthnerstelle, wozu reichlich 3 Tonnen Land, à 320 []Ruthen und 3 Wohnhäuser mit 13 Wohngelegenheiten gehören, auf dem unterzeichneten Amtsgericht salva approb. öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, so wie bei dem Güterpfleger H. Becker in Sande einzusehen und wird Letzterer das Gewese auf Wunsch näher nachweisen.

Reinbeck, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(590) C. Kohlmann.

[3.1] **Licitation.**

Die Theils zur Concursmasse des Peter Henning Asmussen in Atzbüll, jetzt in Amerika, und Theils dem Krüger Hans Hoeck in Atzbüll und dem Hufner Diedrich Carsten in Esgrusschaubye gehörige, in Uelsbye belegene Familienstelle, groß an Quantität 4 Heitsch. 3 Sch. 8 Rth. und an Bonität 3 Heitsch. 5 Rth., wird

am Donnerstag, den 25. Juli 1872,
Vormittags 11 Uhr,

zur öffentlichen Licitation gelangen.

Die Licitation wird im Kruge zu Uelsbye abgehalten. Kaufliebhaber werden hierzu, mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Gerichts, sowie im Kruge zu Uelsbye zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(627) Hennings.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem am 26. Juni d. J. verstorbenen Kirchenjuraten Benjamin Carl Heinrich Hecker unterm 14. Juni 1866 errichteten Testaments ist Termin auf

Mittwoch, den 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Welches hierdurch zur Nachricht für Beikommende bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(628) W. Hensen.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Die unverehelichte Maria Margaretha Jessen in Loit ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts Schleswig vom 30. April d. J. für wahnsinnig erklärt, in Folge dessen der Sandmann und Hufner Hans Hinrich Hansen aus Großbrebel zum Curator derselben bestellt worden, was hiemit publicirt wird und zwar mit dem Bemerken, daß für die Jessen

nur solche Rechtsgeschäfte verbindlich, welche von dem ihr bestellten Curator abgeschlossen werden.

Schleswig, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(592) Hennings.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 5. d. M. die unverehelichte Elise Bastian in Wandsbeck für geisteskrank erklärt, ist der Particulier Johann Georg Heinrich Timm hieselbst zum Curator für die Person und das Vermögen derselben bestellt worden, welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß rechtsverbindliche Geschäfte mit der genannten E. Bastian fortan nur durch ihren Curator Timm abgeschlossen werden können.

Wandsbeck, den 25. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(629) Witthöfft.

[3.1] Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Asmus Hinrich Christian Reimer zu Wüstenfelde bei Elmschenhagen mittelst Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Kiel vom 1. d. M. für wahnsinnig erklärt und deshalb demselben in der Person seines Sohnes Hinrich Christian Reimer in Elmschenhagen ein Curator gerichtlich bestellt worden ist, so wird solches mit der Verwarnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen des gedachten Käthners Reimer betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit dessen Curator Hinrich Christian Reimer abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 30. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(641) Rehder.

[3.1] Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der am 28. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Cahn in Dresden zum Ausschußmitgliede, so wie vom Ausschusse der Herr Rechtsanwalt Johannes Peters in Elmshorn als Director wieder erwählt und haben diese Herren die Wahl angenommen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß die Protocolle der am 28. v. M. stattgefundenen außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung von einem jeden Actionair im Bureau der Gesellschaft abgefordert werden können, woselbst auch die vom Ausschusse revidirte und richtig befundene Betriebsrechnung pro 1871 nebst Belegen von heute an auf 6 Wochen zur Einsicht eines jeden Actionairs an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr ausgelegt ist.

Glückstadt, den 3. Juli 1872.

Der Ausschuß.

(630) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 5. Juni 1872 hinter den Handelsmann Selig Samuel aus Plön erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 29. Juni 1872.

(631) Der Staatsanwalt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtsgerichtsbezirks II in Tondern Tom. I Fol. 482 2 auf dem Folium des Jens Christian Paulsen in Branderup unterm 23. December 1847 protocollirten Obligation vom 1. November s. J., nach welcher Jacob Petersen an Asmus Andresen in Becken 1600 ℛ Dän. R.-M., jetzt 1200 ℛ Pr. Cour., nebst 3½ pCt. p. A. Zinsen schuldet;
2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 485 auf dem Folio des Hans Andreas Andersen in Eggebeck unter dem 15. Februar 1812 protocollirten Verschreibung vom 10. November 1812 rect. 1792, nach deren Inhalt ein Vorbesitzer des Andersen, Andreas Nissen dem Peter Asmussen in Branderup 100 ℔ v. Cour., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. A. Zinsen zu zahlen sich verpflichtet hat;
3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 1448 vom 15. Mai 1841 auf dem Folio des Jens Christian Christiansen protocollirten Kaufcontract vom 20. März 1830, nach welchem die Vorbesitzerin des Christiansen, Maria Jensen, an Peter Jacobsen's Erben an Restkaufgeldern die Summe von 644 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. A. Zinsen schuldet;
4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des in die Nübel-Harde einverleibten Theils der früheren Gravensteinischen Güter Fol. 121 auf dem Folium des Käthners Hans Sörensen in Nübel am 6. Februar 1837 protocollirten Theilungsacte nach einem verstorbenen Vorbesitzer Nis Nissen, nach welcher den drei Kindern Claus, Christian und Jacob Nissen neben Erziehung ein Erbtheil von je 19 ℛ 3 ℔ 11⅙ ß Dän. R.-M. zugefallen und der Wittwe und Mutter nach verflossenem Setzjahre eine Abnahme zugesichert ist;
5) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Nübel-Harde auf dem Folium des Käthners Christian

Ulrichsen in Schotzbüll Tom. II, 330 und Tom. VI, 24 unterm 4. November 1860 protocollirten Obligation vom selbigen Datum über 200 ℛ︀ Dän. R.=M., jetzt 150 ℛ︀ Pr. Cour., welche der genannte Ulrichsen, nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen an den Junggesellen Iver Petersen in Snogbeck schuldet, (cedirt an die Sparkasse in Broager am 13. October 1866);

6) einer im Schuld= und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1572 auf dem Folio des Friedrich Fischer, Besitzer des Hauses sub Nr. 11 im 1. Viertel, unter dem 8. December 1848 protocollirten Obligation des Fischer vom 5. s. M., ausgestellt an den Oberlehrer Sick in Odensee über 480 ℛ︀ Dän. R.=M., nebst 3½ pCt. p. A. Zinsen, welche Obligation zufolge Annotation im Schuld= und Pfandprotocoll durch Acte vom 7. Mai 1850 dem Stempelpapierverwalteramt für das Herzogthum Schleswig zur Sicherung etwaniger Ansprüche aus der dem Fischer übertragenen Stempelpapier=Distribution eventuell cedirt ist;

7) einem im Schuld= und Pfandprotocoll der Kirchspiele Ebnstedt und Uck, Tom. I Fol. 228 auf dem Folio des Peter Martensen, Besitzers einer Hufe in Stübbeck, am 25. Januar 1780 protocollirten Erbvergleich vom 15. Januar 1779, nach welchem Peter Petersen an jeden seiner Brüder 100 Reichsthaler und an seine Schwester Maria Margaretha 133 ℛ︀ 16 ß nach erreichtem 21. Lebensjahre zu bezahlen, auch seinen Eltern ein näher beschriebenes Altentheil zu gewähren übernommen hat, und

8) einem im Schuld= und Pfandprotoll der Frös= und Calslund=Harden Bd. I Fol. 225 auf dem Folium des Thomas Petersen haftenden Protocollat vom 28. Februar 1820, nach welchem Thygge Nielsen an Nis Peter Jürgensen aus einem Kaufcontract über die jetzt Petersen'sche Stelle 160 ℛ︀ Dän. R.=M., jetzt 120 ℛ︀ Pr. Cour., schuldet,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1—3 incl. beim Königlichen Amtsgericht II in Tondern, ad 4 und 5 beim Königlichen Amtsgericht in Sonderburg, ad 6 und 7 beim Königlichen Amtsgericht, Abtheilung I in Apenrade und ad 8 endlich beim Königlichen Amtsgericht in Rödding rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat sub 8, mortificirt, für die Documente sub 3 und 5 beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollata sub 1, 2, 4, 6, 7, 8 dagegen werden delirt werden.

Flensburg, den 14. Juni 1872.

Königliches Kreisgericht.

(632) Christensen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf die geschehene Insolvenzerklärung des Weinhändlers Rolf Ljunggren in Schleswig über die Habe und Güter desselben Concurs der Gläubiger, vorbehältlich etwaniger Einreden derselben, erkannt ist, so werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der etwa protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 26. Juni 1872.

(633) Königliches Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns August Ernst Heinrich Hinckelmann in Burg a./F. der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a./F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(634) F. Sarauw.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des früheren Handelsmanns F. Köhn,

2) des Zimmermeisters Heinrich Wilhelm Westphal,

beide in Kiel, der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. Juni 1872.

(635) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß der am 18. Mai d. J. zu Eddelack

verstorbenen Jungfrau Dorothea Magdalena Peters, welche unterm 6. Juni 1867 testirt hat, ist wegen Minderjährigkeit resp. Abwesenheit einiger der eingesetzten Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden. Der def. ist mittelst Testaments ihrer beiden verstorbenen Schwestern Margaretha und Wiebke Catharina Peters resp. vom 21. Juni 1855 und 11. April 1863 der lebenslängliche Nießbrauch an deren nachgelassenen Vermögen vermacht worden, während über die Substanz derselben zu Gunsten der Nachkommen des Paul Peters, wail. auf Averlack, verfügt ist.

Es werden daher, mit Ausnahme derjenigen Erben, welche sich bereits bei der Publication des Testaments gemeldet haben und ausschließlich aus diesem, resp. den Testamenten der verstorbenen Schwester der def., Namens Margaretha und Wiebke Catharina, ihre Erbansprüche herleiten wollen, Alle, welche als Gläubiger oder Erben an das von der obgenannten Dorothea Magdalena Peters resp. deren Schwestern Margaretha und Wiebke Catharina nachgelassene Vermögen Ansprüche und Forderungen erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente hierher anzumelden.

Insbesondere werden die drei Söhne des Jürgen Ewers und dessen Ehefrau Antje, geb. Splieth, früher in Groden, Namens Johann, Jakob und Peter, sowie der Sohn des wail. Frenz Peters im Kronpinzenkooge, Namens Claus Johann, welche vor Jahren angeblich nach Davenport, Staat Jowa, Vereinigte Staaten von Nordamerika ausgewandert sein sollen, event. deren Erben aufgefordert, sich innerhalb der obigen Frist allhier persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, resp. zu legitimiren, widrigenfalls event. mit ihren Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(636) Bünz.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner August Petersen hat seinen zu Loose, Guts Sartorf, belegenen Hufenbesitz c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evitionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Besitz cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(637) Römer.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 21. Juni d. J. verstorbenen Käthners und früheren Dienstboten Christian Peter Winther in Rödding Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Rödding, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(638) Jürgensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Jens Jensen werden Alle und Jede, welche an dessen zu Vogelsang belegene, mittelst Contracts vom 4. Februar 1842 erworbene Flensburger Hospitals-Lanstenstelle mit Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 3. Juli 1872.

(639) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Unbekannte dingliche oder persönliche Erb- oder sonstige Ansprüche an den von den Erben nur sub benef. legis et inv. angetretene Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Elsabe Saß, verw. Martens, geb. Deizing in Hohenwestedt, namentlich an deren im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 74 aufgeführtes Wohnhaus c. p. in Hohenwestedt, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser gerichtlich zu regulirenden Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hohenwestedt, den 3. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(640) Christensen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Wer gegen die Errichtung von Folien in dem

hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den $17_{,22}$ []Ruthen großen in Vormstegen belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen die Baptistengemeinde von dem Eingesessenen Jochim Rademann in Vormstegen gekauft hat;
2) für den $17_{,84}$ []Ruthen großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Franz Hell in Kaltenweide von dem Eingesessenen Friedrich Thee daselbst gekauft;
3) für den $1_{,62}$ Are großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Peter Sohrbeck in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
4) für den $68_{,36}$ []Ruthen H. M. großen in Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen der Gerber Hinrich Wortmann in Elmshorn von der Wittwe C. Wortmann in Elmshorn gekauft;
5) für das $61_{,3}$ []Ruthen H. M. große auf dem Mühlenkamp in Elmshorn belegene Grundstück, welches der Gerber J. C. Rostock in Elmshorn von der Wittwe des wail. C. Böhe, Catharina, geb. Hell, in Elmshorn gekauft hat;
6) für das 673 []Meter große in Kaltenweide belegene Landstück, welches der Schlachter Carl Ipsen in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
7) für den $441_{,5}$ []Meter großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, welchen der Tischler August Blunck in Elmshorn von dem Eingesessenen Johann Peter Kröger in Kaltenweide gekauft hat,

Einwendungen erheben zu können, oder an die gedachten Grundstücke Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, muß sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht melden.

Elmshorn, den 13. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(614) Stahl.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Schuhmacher Detlev Diedrich Funck in Neumünster, in specie an seinen daselbst hinter der Kirche sub Nr. 7 belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(615) v. Stemann.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der Executoren des Testaments des verstorbenen Thierarztes Johann Hinrich Köhn, wailand hieselbst, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Letzteren Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, namentlich an das zu dem Nachlaß gehörige Wohnhaus mit Nebengebäude und Garten in Gettorf cum pert., dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(616) Rheder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Behrend Eckhoff in Sülldorf, von der ihm gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll Band 9, Folio 139 verzeichneten zu Sülldorf belegenen Besitzung ein dazu gehöriges Stück Land, Erdbuch Nr. 18 littr. C., groß 255 []Rth., verkaufen will, und zur Ermittelung etwaiger nicht protocollirter dinglicher Forderungen und Ansprüche auf Erlaß eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden hiermit Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Besitzung c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, auch die Documente, worauf ihre Ansprüche sich gründen, in Original unter Belassung beglaubigter Abschriften bei den Acten zu produciren.

Blankenese, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(617) Adler.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das vor der Mühlenstraße hiesiger Stadt sub Nr. 28 belegene Mühlengewese, genannt „Graupenmühle", außer den Erben

von wail. J. P. Maßmann und J. Maßmann, hieselbst Eigenthums- oder sonstige nicht protocollirte dingliche Ansprüche erheben zu können vermeinen, haben dieselben, sub poena praeclusi, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(618) Lorentzen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an das der Wittwe des wail. Eingesessenen Claus Engelbrecht in Lohe zu Uetersen, Johanna Christiane Engelbrecht daselbst, und ihren Kindern gemeinsam gehörige Vermögen, über welches auf Antrag der Wittwe Engelbrecht der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist — insbesondere an das dazu gehörige, in Lohe zu Uetersen belegene Grundstück, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Uetersen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(619) Revenstorf.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Gläubiger der verstorbenen (geschiedenen) Wiebke Karstens, geb. Matthiessen, in Großenrade haben ihre Forderungen und Ansprüche an die Letztere, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden. Zugleich wird der auf der Gesellenwanderschaft befindliche Sohn der Verstorbenen, Namens Johann Christian Matthiessen, hiemit aufgefordert, von seinem Aufenthaltsorte Kunde zu geben.

Meldorf, den 21. Juni 1872.

(620) Königliches Amtsgericht.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 8.

Ansprüche an den ehemaligen Steuerempfänger Meyer in Itzehoe sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden, event. unter Bestellung einer Actenprocuratur.

Itzehoe, den 22. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(621) J. Kiene.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 28. April d. J. hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johannes Trabolt, geboren zu Fredericia am 14. Sept. 1814, Sohn des damaligen dortigen Mauermeisters Johannes Trabolt und Ehefrau Else Marie, geb. Hansdatter, Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 18. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(622) Rissom, c. n.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Aufhebung der von dem Conferenzrath Lawaetz, wail. in Altona und Genossen im Jahre 1821 auf Actien gegründeten Armencolonie Friedrichsgabe verfügt worden ist und zu solchem Zweck nunmehr zunächst die von dem Vicepräses und den Directoren derselben im September 1821 in Altona ausgestellten 180 Actien, lautend auf je 100 ein hundert Thaler vormalig Schleswig-Holsteinisch Courant, soweit dies noch nicht geschehen ist, einzulösen sind, dann aber die bezüglichen protocollata getilgt werden sollen, von den Actienbriefen indeß Nr. 7, 21, 22, 95, 96 und 144 angeblich seit längerer Zeit verloren sind und die Inhaber der meisten übrigen Actienbriefe sich ohne genügende Legitimation befinden, so werden auf Antrag der Direction der Armencolonie Friedrichsgabe Alle und Jede, welche aus den zuvor gedachten im September 1821 ausgegebenen Actien Nr. 1—180 incl. Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, insbesondere auch auf Einlösung erheben zu können vermeinen, und zwar bezüglich der vorgedachten verlorenen Actien, nämlich:

- Nr. 7, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll für die Colonie Friedrichsgabe auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich Ferdinand von Dänemark,
- Nr. 21 und 22, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Christian Friedrich von Dänemark,
- Nr. 95, notirt ebendaselbst auf die Firma J. J. Hollander & Sohn in Altona, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,
- Nr. 96, notirt ebendaselbst auf den Namen E. J. Hollander in Altona,
- Nr. 144, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Excellenz des Staats- und Finanzministers von Moesting in Kopenhagen, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,

in Gemäßheit Plenarbeschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 5. Juni 1872 und Namens desselben hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre

Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim Königlichen Amtsgericht in Pinneberg unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, unter dem Präjudiz, daß alle nicht angemeldete Ansprüche für präcludirt und die gegenwärtigen Inhaber der noch vorhandenen Actien für legitimirt erachtet, die verlorenen Actien aber, in Betreff welcher keine Anmeldung erfolgt ist, für eingelös't und erloschen erklärt und alle zur Sicherung der betreffenden Actionaire im Schuld- und Pfandprotocoll für Friedrichsgabe, wie auch auf dem Folio der Lawaetz'schen Besitzung in Neumühlen im Ottenser Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 3 Fol. 40 erfolgten Eintragungen auf Antrag Derer, die in solcher Beziehung vom Gericht für legitimirt erklärt worden sind, auch ohne Producirung der Actienbriefe getilgt werden werden.

Pinneberg, den 18. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(623) Feldmann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Creditors ist über das Vermögen des Tabacks- und Cigarrenfabrikanten Johann Joseph Kuhlmann in Ottensen, 2. Bornstraße Nr. 31 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. October d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. IV Fol. 197 beschriebenen, am sogenannten Pferdeborn und einem Wege belegenen mit P. Groth im Süden, J. H. Heins im Süden und Osten benachbarten Erbes wird Termin auf

den 15. August d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termine eingesehen werden können.

Altona, den 26. Juni 1872.

(624) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 12.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Landmann Bernhard Schulze Feldmann im Husberger-Moor verkaufte, und daselbst belegene Landstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(626) v. Stemann.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Thede Siekke zum Schafstedter Felde, desgleichen von dem Letzteren erhaltene Pfandstücke, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Albersdorf, den 11. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(595) Westedt.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Das Königl. Kreisgericht in Flensburg hat unterm 17. April d. J. über die gegenwärtig im Besitze des Hofbesitzers Gustav Deike befindliche, in Bommerlund, Kirchspiels Bau, belegene adelig Stoltelunder Halbhufe, zu welcher 252 Tonnen 2 Schipp 27 □Ruthen Ländereien nach altem Maaß und außer den 78 Fach enthaltenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch ein 8 Fach großes Brennhaus mit einer vollständigen Dampfbrennerei nebst Destillirapparat gehören, behufs Verkauf derselben im Executionsverfahren zum Zweck der Befriedigung einer eingeklagten, in erster Priorität protocollirten Pfandforderung von 8000 ℳ nebst Zinsen und Kosten den s. g. Specialconcurs erkannt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an das vorgeschriebene Pfandobject nicht protocollirte dingliche Ansprüche, insbesondere privilegirte Pfandrechte oder sonstige dinglich privilegirte Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte an dem Pfandobject, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird die vorgeschriebene Halbhufe öffentlich an den Meistbietenden anspruchsfrei verkauft und aus dem Erlös die eingeklagte Pfandforderung nebst rückständigen Zinsen und Kosten berichtigt werden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(596) Adler.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 3.

Mit Autorisation des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 3. d. M. wird der verschollene, am 12. Mai 1802 geborene Jürgen Hahn, ehelicher Sohn des weil. Jasper Hahn und der Trina, geb. Stammerjohann, in Osterhorn, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich hieselbst zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene wird für todt erklärt, und sein bisher unter Curatel befindliches Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 12. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(597) Brockenhuus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Fleckensdieners und Käthners Jochim Huß in Bramstedt der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 12. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(598) Pfaff.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des Bauschreibers Ludwig Heinrich Casper Krenz in Ellerbeck und
2) des Maurergesellen Johann Christian Friedrich Klüwer in Preetz

der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 13. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(599) Rehder.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Intestaterben ist über das Vermögen des am 13. Mai d. J. verstorbenen Glasermeisters Johann Matthias Friedrich Krüger hieselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 7. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 9, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Altonaer Stadtbuch Westertheil Vol. F. IV, Fol. 283 b beschriebenen, an der Königstraße belegenen, mit einem Durchgang im Osten, J. H. Trautmann im Westen, H. Valentin und M. Ehlers im Süden benachbarten Erbes wird Termin auf

den 25. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Altona, den 15. Juni 1872.

(600) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Krüger Peter Jensen Möller zu Auenböll das ihm gehörige, in Auenböll belegene Eigenthum, bestehend aus einer Feste-Kathen- und einer Instenstelle, mit allen Zubehörungen namentlich mit dem dazu gehörigen Land an Hans Chr. Asmussen Lyck aus Satrup verkauft hat und Verkäufer zur Sicherstellung des Käufers die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die gedachte Besitzungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(606) Rissom, c. n.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

29. Stück. — Montag den 15. Juli 1872.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Das über die Habe und Güter des Käthners Peter August Hansen in Havetoft erlassene Concursproclam vom 27. Mai 1872 wird dahin rectificirt, daß die in dem Proclam benannte, mittelst Contracts vom 1. December 1866 an den Käthner Christian Nissen in Bunsbüllstraße verkaufte Parcele nicht 6 Heidscheffel, 5 Schipp 15 Rth., sondern 6 Tonnen 5 Schipp 15 Rth. groß ist.

Schleswig, den 24. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(611) Hennings.

Bekanntmachung.

Ueber die Habe und Güter des am 14. Februar d. J. in Grömitz verstorbenen Rademachers Johann Hinrich Gosch ist unterm 10. d. M. Concurs der Gläubiger erkannt worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf das unterm 23. Februar d. J. erlassene eventuelle Concursproclam bekannt gemacht wird.

Cismar, den 11. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(668) Matthiessen.

[3.2] **Licitation.**

Die Theils zur Concursmasse des Peter Henning Asmussen in Atzbüll, jetzt in Amerika, und Theils dem Krüger Hans Hoeck in Atzbüll und dem Hufner Diedrich Cordsen in Esgruschaubye gehörige, in Uelsbye belegene Familienstelle, groß an Quantität 4 Heitsch. 3 Sch. 8 Rth. und an Bonität 3 Heitsch. 5 Rth., wird

am Donnerstag, den 25. Juli 1872,
Vormittags 11 Uhr,

zur öffentlichen Licitation gelangen.

Die Licitation wird im Kruge zu Uelsbye abgehalten. Kaufliebhaber werden hierzu, mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Gerichts, sowie im Kruge zu Uelsbye zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(627) Hennings.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Am Donnerstag, den 12. September 1872,
Vormittags 10 Uhr,

sollen die zur Verlassenschaft der weil. Eheleute Lombardverwalter Backen und Anna Catharina Backen, geb. Rehse, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das Wohnhaus Quartier II Nr. 30 hieselbst mit Hofplatz, Stall, Garten und Hausland,
2) getrennt vom Wohnhause, die dazu gehörige, im Kattsund ausmündende Bude mit 3 Wohnungen, etwas Hofplatz und Garten

meistbietend öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 4 Wochen vor dem Verkaufstermin im Bureau des unterzeichneten Amtsgerichts und beim Massecurator, Herrn Cassirer Johannsen hierselbst zur Einsicht. Die zu verkaufenden Immobilien wird der Massecurator auf Verlangen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird abgehalten werden in dem zu verkaufenden Wohnhause Quartier II Nr. 30 hierselbst.

Eckernförde, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(642) C. Lübbes.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Am 20. d. M. hat der Hofbesitzer Baron Wilhelm von Boemelburg zu Wrist hieselbst vorgebracht, daß bei Eingehung der Ehe mit seiner Gattin Pauline, geb. Zimmermann, Ehepacten nicht errichtet worden, daß nun aber durch Uebereinkunft die zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben worden sei.

Vorstehendes wird auf den Antrag des genannten Barons von Boemelburg hiedurch bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 21. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(643) Seidel.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Wenn der Käthner Asmus Hinrich Christian Reimer zu Wüstenfelde bei Elmschenhagen mittelst Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Kiel vom 1. d. M. für wahnsinnig erklärt und deshalb

demselben in der Person seines Sohnes Hinrich Christian Reimer in Elmschenhagen ein Curator gerichtlich bestellt worden ist, so wird solches mit der Verwarnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen des gedachten Käthners Reimer betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit dessen Curator Hinrich Christian Reimer abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 30. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(641) Rehder.

[3.2] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

In der am 28. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Cahn in Dresden zum Ausschußmitgliede, so wie vom Ausschusse der Herr Rechtsanwalt Johannes Peters in Elmshorn als Director wieder erwählt und haben diese Herren die Wahl angenommen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß die Protocolle der am 28. v. M. stattgefundenen außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung von einem jeden Actionair im Bureau der Gesellschaft abgefordert werden können, woselbst auch die vom Ausschusse revidirte und richtig befundene Betriebsrechnung pro 1871 nebst Belegen von heute an auf 6 Wochen zur Einsicht eines jeden Actionairs an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr ausgelegt ist.

Glückstadt, den 3. Juli 1872.

Der Ausschuß.

(630) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[2.1] **Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.**

Bekanntmachung.

Die sechste Ausloosung der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission und die zweite Ausloosung der fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft hat heute stattgefunden und sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission.

50 Stück à 150 Thaler:
126 147 171 184 209 389 412 432 466 619 738 755 922 973 1246 1364 1487 1517 1652 1935 2060 2116 2140 2141 2299 2342 2370 2466 2562 2611 2672 2805 3016 3036 3230 3232 3354 3356 3542 3624 3654 3885 4071 4137 4145 4304 4326 4401 4762 4764.

25 Stück à 300 Thaler:
5012 5116 5274 5281 5411 5438 5482 5578 5585 5772 5892 5895 5961 6039 6140 6236 6350 6367 6403 6553 6595 6598 6704 7036 7266.

10 Stück à 750 Thaler:
7572 7642 7790 7799 7839 7854 8118 8341 8382 8429.

5 Stück à 1500 Thaler:
8684 8692 8792 8890 8987.

Restanten:

von der ersten Ausloosung:
1 Stück à 150 Thaler:
3274.

von der zweiten Ausloosung:
1 Stück à 300 Thaler:
5144.

von der dritten Ausloosung:
2 Stück à 150 Thaler:
2776 2953.
1 Stück à 750 Thaler:
7671.

von der vierten Ausloosung:
3 Stück à 150 Thaler:
1499 2737 2833.
2 Stück à 300 Thaler:
5691 5828.
1 Stück à 750 Thaler:
7994.

von der fünften Ausloosung:
10 Stück à 150 Thaler:
442 598 1782 1835 2428 2995 3076 3694 3809 4012.
1 Stück à 300 Thaler:
5664.
1 Stück à 750 Thaler;
7902.
1 Stück à 1500 Thaler:
8882.

2. Von den fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission.

1. Theil.

65 Stück à 100 Thaler:
56 211 212 231 239 250 795 917 920 948 966 2244 3157 3574 3576 3892 5832 5836 6288 6541 6830 6891 6975 7149 7237 7841 7879 8185 8235 8469 8475 8631 8811 8828 8910 9110 9158 9171 9184 9188 9386 9538 9566 9694 9710 9797 9933 9964 9991 10382 10625 10736 10911 10918 11046 11229 11305 11382 11416 11437 11472 11675 11717 12318 12330.

13 Stück à 500 Thaler:
12574 13157 13352 13408 13567 13728 13840 13856 13957 14034 14072 14099 14399.

2. Theil.

27 Stück à 100 Thaler.
16034 16035 16041 16608 16618 16623 17461 17471 17472 17551 17604 17710 17728 17757 17862 18433 18650 18760 18859 18861 19149 19166 19302 19331 19469 19641 19642.

[redacted]

5 Stück à 500 Thaler.
20539 20558 20630 20862 20923.

Restanten
von der ersten Ausloosung.
1. Theil.
21 Stück à 100 Thaler:
1 152 215 228 238 256 257 628 1090 1998 3614 3843 4406 5666 5693 7129 7140 7172 7178 11398 12395.
3 Stück à 500 Thaler:
12553 12836 14777.
2. Theil.
3 Stück à 100 Thaler:
16543 17320 17327.
1 Stück à 500 Thaler:
20261.

Die Inhaber der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden hiervon unter der Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß die Zahlung der Capitalbeträge der heute ausgeloos'ten Obligationen mit Zinsen bis zum 31. December d. J. gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons vom 2. Januar 1872 an, die Zahlung der Capitalbeträge der aus den vorhergehenden Ausloosungen restirenden Obligationen dagegen wie bisher, jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei unserer Haupt-Casse im hiesigen Bahnhofsgebäude erfolgen wird.

Die bis heute eingelös'ten weiteren 90 Stück vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission, sowie die eingelös'ten 79 Stück fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission sind mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in Gemäßheit des § 6 der Emissionsbedingungen verbrannt.

Altona, den 8. Juli 1872.
Die Direction.
(669) H. Tellkampf.

Steckbrief.

Der Dienstjunge Hans Friedrich Klindt aus Toestrup (Kreis Flensburg) ist wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 11. März 1870 (Regierungsamtsblatt von 1870 p. 75) zu verhaften. Derselbe ist nach Abbüßung von einer 6monatlichen Freiheitsstrafe per Zwangsreiseroute nach seinem Heimathsort dirigirt, am Bestimmungsort nicht angelangt.

Es wird um Festnahme desselben, Benachrichtigung und Ablieferung an das hiesige Gerichtsgefängniß ersucht.

Signalement

Alter 18 Jahre, Größe $1,_{83}$ Meter, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart rasirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler; besondere Kennzeichen auf der linken Hand ein „K“ auf der rechten Hand einen „Anker“ und ein „O“ blau eingeätzt.

Cappeln, den 4. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.
(646) Lembke.

Steckbrief.

Kamps, Paul Friedrich Fritz, Oeconomiehandwerker der 2. Compagnie Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14, geboren am 23. Juli 1847 zu Wismar, vor seiner Einstellung am 1. Juni 1869 Schuster, 167 cm. 5 mm. groß, mit grauen Augen, blondem Haar, und dem besonderen Kennzeichen, daß die oberen Schneidezähne fehlen, wird seit Montag, den 8. d. M. Mittags 12 Uhr vermißt.

Derselbe ist der Desertion dringend verdächtig und auch muthmaßlich in Militairkleidung: Mütze mit Schirm und Cocarde, graue Blouse mit grünem Kragen und Tuchhose entwichen.

Alle s. t. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht auf den p. Kamps vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Schwerin, den 10. Juli 1872.
Großherzogl. Commando des Mecklenburgischen
(647) Jäger-Bataillons Nr. 14.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche
1) an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Müller Friedrich Wilhelm von Pein und Anna Friederica Henriette, geb. Herteln, in Pinneberg,
2) an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Zubauer Johann Hinrich Clasen und Catharina Margaretha, verwittwet gewesenen Wilkens, geb. Hoyer, in Halstenbeck, namentlich an die dazu gehörige, in Halstenbeck belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 3 Fol. 268 aufgeführte Besitzung

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren der weil. Eheleute Clasen — werden aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 15. Juni 1872.
Königliches Amtsgericht.
(648) Feldmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Käthners Claus Wrage in Kattendorff der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben

vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 24. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(649) Pfaff.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der hieselbst bereits gemeldeten Erben und Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 1. Juni d. J. verstorbenen Rentiers Johann Friedrich Stockfleth in Itzehoe und seiner vorverstorbenen Ehefrau Elise, geb. Hahn, daselbst Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Insbesondere werden die abwesenden Geschwisterkinder des Erblassers, Friedrich Stockfleth, Sohn des wail. Gastwirths Diedrich Stockfleth in Itzehoe, und Louis Masson, Sohn der wail. Anna Masson, geb. Stockfleth, in Hamburg, deren Aufenthalt unbekannt, aufgefordert, sich innerhalb der obgedachten Frist persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihrem Erbtheil nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Itzehoe, den 26. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(650) Brockenhuus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die von dem Eingesessenen Peter Friedrich Milz in Hinrichsdorf an Peter Lenz daselbst verkauften Ländereien, als:

a) 19 Stücke Ackerland im 2. Dorfslietschlage, Hinrichsdorfer Feldes, im Osten an der Bannesdorfer Scheide belegen, im Westen mit dem Käufer benachbart,

b) 3 Stücke Ackerland im Schlage Südermeetzen, Bannesdorfer Feldes, im Osten mit Pastoratland, im Westen mit Johann Höft in Hinrichsdorf benachbart,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(651) F. Sarauw.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits dem Gerichte bekannten Erben, welche an die Nachlaßmasse des am 12. Juni d. J. hieselbst verstorbenen Bäckergesellen Jürgen Heinrich Jürgensen von hier Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(652) Rissom, c. n.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 8. Mai 1737 geborene Goldschmiedgeselle Friedrich Adam Gyesen, ein Sohn des von Kopenhagen nach Hadersleben übergesiedelten Goldschmieds Bendix Gyesen, welcher seit dem Jahre 1828 sich aus der Stadt Hadersleben entfernt, nunmehr das 70. Lebensjahr überschritten hat und für den ein Vermögen von 95 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. obervormundschaftlich verwaltet wird;

2) der am 30. October 1831 zu Oevenum auf Föhr geborene Schiffscapitain Cornelius Gerhard Knudsen, ein Sohn des Peter Knudsen und Ose, geb. Knutzen daselbst, welcher den eingegangenen Nachrichten zufolge höchst wahrscheinlich bei dem im Jahre 1862 auf der Reise von New-York nach Liverpool erfolgten Untergange des portugiesischen Schiffes „Alianca“ seinen Tod gefunden hat;

3) der am 23. November 1817 zum Süderhohlwege, Kirchspiels Adelbye, geborene Johann Hansen Bam oder Bambs, Sohn des Zimmermanns Adolph Josias Bam und Dorothea Sophia, geb. Albrecht, daselbst, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge auf der Brigg „Elisa“ von Sct. Croix als Schiffszimmermann gefahren, an einem nicht näher angegebenen Tage im Atlantischen Meer durch eine Sturzsee über Bord gespült und ertrunken ist,

eventuell deren unbekannte Erben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 beim Königlichen Amtsgerichte, Abtheilung I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Wyck auf Föhr, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte Abtheilung II in Flensburg rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt werden erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen ihren bekannten Erben überwiesen werden wird.

Flensburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(653) Christensen.

№ 7.

Subhastations-Proclam.

Wenn in Sachen des Conservatorats der St. Marienkirche hies., jetzt des Vorstandes dieser Kirche, Kläger, wider den früheren Kirchenvorsteher Crüger hies., Verklagten, wegen zu erstattender 2440 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. s. w. d. a., nachdem die Execution fruchtlos geblieben, in Folge Requisition des Königl. Kreisgerichts I. Abth. in Flensburg die Subhastation des dem Verklagten gehörigen, in der Gosfjerstraße Nr. 710 hies. belegenen Wohnhauses cum pert. hat verfügt werden müssen, so wird Termin zum öffentlichen Verkauf des gedachten Hauses im unterzeichneten Königl. Amtsgerichte auf

Montag, den 16. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angesetzt.

Zugleich werden die Königlichen Hebungsbeamten und Einnehmer des Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Communegefälle und Leistungen, sowie Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme jedoch der protocollirten Pfandgläubiger, zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf binnen 6 Wochen a dato im unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte aufgefordert, unter der Verwarnung, daß im Widrigen nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger, der Verkauf vollzogen und das beregte Haus c. pert. dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Hadersleben, den 4. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(654) G. v. Stemann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die, mit ihren unmündigen Kindern in ungetheiltem Gute verbliebene Wittwe des weil. hiesigen Webermeisters Detlev Wiese, Margaretha, geb. Voß, mit ihrem Vormundschaftsbeistande ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt und um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat, so ist in Bewilligung dieses Antrags der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, über die Habe und Güter der Wittwe Margaretha Wiese, geb. Voß, zu Recht erkannt und werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dieselbe, resp. an den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, namentlich an die dazu gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 6 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, die Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begündenden Urkunden in der Urschrift vorzulegen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Lütjenburg, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(655) Wyneken.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß der am 13. Juni d. J. verstorbenen Ehefrau Margaretha Rebecca Mohr, geb. Gosau, verwittweten Mohn, in Itzehoe wegen Concurrenz abwesender Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, werden mit Ausnahme der bereits gemeldeten Erben alle Diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften, auf dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig anzumelden.

Zugleich wird der seit Jahren abwesende Sohn der Erblasserin aus deren Ehe mit dem Arbeitsmann Marten Mohr, Namens Hinrich Mohr, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, hiedruch aufgefordert, sich behufs Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame binnen gleicher Frist entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigen hieselbst zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbtheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(656) Brockenhuus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Schlachters Wilhelm Grünwald in Schiffbeck Concurs erkannt worden, werden Alle und Jede, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen,

von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(657) Kohlmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Claus Hinrich Friedrich Wriedt gehörige, in Ottensen an der Bahrenfelder- und einer projectirten Straße belegene, im Ottensener Schuld- und Pfandprotoll vol. VII. Fol. 220 beschriebene, mit den anderweitigen Grundstücken des p. Wriedt im Westen und Süden benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 22. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. Juli 1872.

(658) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 25. März 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Carl Herrmann Haeckel aus der Gegend von Leibnitz,
2) des am 18. März 1872, verstorbenen Brodträgers F. H. Eelmer aus Altona,
3) des am 6. Juni 1872, verstorbenen Particuliers D. B. Heymann aus Altona,
4) der am 25. Mai 1872 verstorbenen Wittwe C. Geerdts, geb. Ehlers,
5) des am 17. April 1872 verstorbenen Siebmachers T. Thomsen

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

30. October dieses Jahres

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 2 und 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 6. Juli 1872.

(659) Königliches Amtsgericht, II. Abth.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Requisition der I. Prätur in Hamburg über das zur Concursmasse des Falliten Johann Heinrich Christian Schulze in Hamburg gehörige, in Altona an der kleinen Freiheit belegene, mit der Mennonitengemeinde im Norden, der Brüdergemeinde im Osten und Emma Benedicta Wegener im Süden benachbarte im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G. V Fol. 296 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 19. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(660) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Kaufmannes Georg Edmund Schoon in Firma P. H. Schoon hierselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche

aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 28. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der zur Masse gehörigen Grundstücke, als:

1) des an der Breitenstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden und Osten, H. H. Breckwoldt im Süden, F. W. Daube im Westen, E. Böttger und J. H. E. Sottmann im Osten benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil Vol. D. IV, Fol. 422 beschriebenen Erbes,
2) des an der Ecke der Breiten- und kleinen Brauerstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem im Westen und Norden und E. Böttger im Süden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuche, Südertheil vol. D. IV Fol. 34 beschriebenen Erbes,
3) des in Ottensen, an der Bahrenfelderstraße bebelegenen, mit den Geschwistern Flohr, modo deren Erben im Norden, der Wittwe Möller im Osten, E. C. H. Rothermundt im Osten und Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocolle vol. VIII Fol. 97 beschriebenen Erbes

wird Termin auf

den 19. August c., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer Nr. 5 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(661) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag Beikommender über die Habe und Güter des Käthners Heinrich Paulsen Knies in Havetoft der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, am 8. Juni d. J. für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Knies, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene Feste- und Parcelenkathe cum pert., irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(662) Hennings.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten der G. C. L. Steindorff'schen Erben gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das in der Nähe der Stadt Schleswig belegene, den Steindorff'schen Erben gehörige Gehöft Thiergarten c. pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(663) Hennings.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des wailand Maklers Johann Jacob Hardorp, Christine Magdalena, geb. Junge, zu Neufeld bisher mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern gelebt hat, nunmehr aber von ihr die Aufhebung solcher Gemeinschaft und gerichtliche Theilung beantragt worden ist, so werden Alle, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Johann Jacob Hardorp in Neufeld zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(664) Möller.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Ueber Habe und Güter des Eingesessenen Detlef Cornehl in Soesmenhusen ist auf Antrag Beikommender der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, unterm 8. Juli d. J. erkannt worden.

Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle, welche an den obgenannten Cridar, insbesondere an dessen zu Soesmenhusen auf dem Deiche belegenes Wohnhaus c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche zur Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, von der

dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieher anzumelden.

Eddelack, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(665) Bünz.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Friseurs Joh. Deichmüller in Schleswig über die Habe und Güter desselben Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der etwa protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 6. Juli 1872.

(666) Königliches Amtsgericht I.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf desfallsige Insolvenzerklärung über das Vermögen des Bäckermeisters Jacob Behrens in Glückstadt Concurs erkannt ist, werden Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 9. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(667) A. Burchardi.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtsgerichtsbezirks II in Tondern Tom. I Fol. 482, 2 auf dem Folium des Jens Christian Paulsen in Branderup unterm 23. December 1847 protocollirten Obligation vom 1. November s. J., nach welcher Jacob Petersen an Asmus Andresen in Becken 1600 Rthlr. Dän. R.-M., jetzt 1200 Rthlr. Pr. Cour., nebst $3^1/_2$ pCt. p. A. Zinsen schuldet;

2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 485 auf dem Folio des Hans ...as Andersen in Eggebeck unter dem 15. Februar 1812 protocollirten Verschreibung vom 10. November 1812 rect. 1792, nach deren Inhalt ein Vorbesitzer des Andersen, Andreas Nissen dem Peter Asmussen in Branderup 100 ℳ v. Cour., jetzt 40 Rthlr. Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. A. Zinsen zu zahlen sich verpflichtet hat;

3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 1448 vom 15. Mai 1841 auf dem Folio des Jens Christian Christiansen protocollirten Kaufcontract vom 20. März 1830, nach welchem die Vorbesitzerin des Christiansen, Maria Jensen, an Peter Jacobsen's Erben an Restkaufgeldern die Summe von 644 ℳ v. Cour. nebst 4 pCt. p. A. Zinsen schuldet;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des in die Nübel-Harde einverleibten Theils der früheren Gravensteinischen Güter Fol. 121 auf dem Folium des Käthners Hans Sörensen in Nybøl am 6. Februar 1837 protocollirten Theilungsacte nach einem verstorbenen Vorbesitzer Nis Nissen, nach welcher den drei Kindern Claus, Christian und Jacob Nissen neben Erziehung ein Erbtheil von je 19 Rthlr. 3 ℳ $11^1/_8$ ß Dän. R.-M. zugefallen und der Wittwe und Mutter nach verflossenem Setzjahre eine Abnahme zugesichert ist;

5) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Nybøl-Harde auf dem Folium des Käthners Christian Ulrichsen in Schotzbüll Tom. II, 330 und Tom. VI, 24 unterm 4. November 1860 protocollirten Obligation vom selbigen Datum über 200 Rthlr. Dän. R.-M., jetzt 150 Rthlr. Pr. Cour., welche der genannte Ulrichsen, nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen an den Junggesellen Iver Petersen in Snogbeck schuldet, (cedirt an die Sparkasse in Broager am 13. October 1866);

6) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1572 auf dem Folio des Friedrich Fischer, Besitzer des Hauses sub Nr. 11 im 1. Viertel, unter dem 8. December 1848 protocollirten Obligation des Fischer vom 5. s. M., ausgestellt an dem Oberlehrer Eick in Odensee über 480 Rthlr. Dän. R.-M., nebst $3^1/_2$ pCt. p. A. Zinsen, welche Obligation zufolge Annotation im Schuld- und Pfandprotocoll durch Acte vom 7. Mai 1850 dem Stempelpapierverwalteramt für das Herzogthum Schleswig zur Sicherung etwaniger Ansprüche aus der dem Fischer übertragenen Stempelpapier-Distribution eventuell cedirt ist;

7) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Ehnstedt und Ueck, Tom. I Fol. 228 auf dem Folio des Peter Martensen, Besitzers einer Hufe in Stübbeck, am 25. Januar 1780 protocollirten Erbvergleich vom 15. Januar 1779, nach welchem Peter Petersen an jeden seiner Brüder 100 Reichsthaler und an seine Schwester

Maria Margaretha 133 ℛ 16 ß nach erreichtem 21. Lebensjahre zu bezahlen, auch seinen Eltern ein näher beschriebenes Altentheil zu gewähren übernommen hat, und

8) einem im Schuld- und Pfandprotoll der Frös- und Calslund-Harden Bd. I Fol. 225 auf dem Folium des Thomas Petersen haftenden Protocollat vom 28. Februar 1820, nach welchem Thygge Nielsen an Nis Peter Jürgensen aus einem Kaufcontract über die jetzt Petersen'sche Stelle 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., schuldet,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1—3 incl. beim Königlichen Amtsgericht II in Tondern, ad 4 und 5 beim Königlichen Amtsgericht in Sonderburg, ad 6 und 7 beim Königlichen Amtsgericht, Abtheilung I in Apenrade und ad 8 endlich beim Königlichen Amtsgericht in Rödding rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat sub 8, mortificirt, für die Documente sub 3 und 5 beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollata sub 1, 2, 4, 6, 7, 8 dagegen werden delirt werden.

Flensburg, den 14. Juni 1872.

Königliches Kreisgericht.

(632) Christensen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Weinhändlers Rolf Ljunggren in Schleswig sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 26. Juni 1872.

(633) Königliches Amtsgericht I.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns August Ernst Heinrich Hinckelmann in Burg a./F. der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a./F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(634) F. Sarauw.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des früheren Handelsmanns F. Köhn,

2) des Zimmermeisters Heinrich Wilhelm Westphal,

beide in Kiel, der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. Juni 1872.

(635) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der weil. Jungfrau Dorothea Magdalena Peters in Eddelack, mit alleiniger Ausnahme der bei der Testaments-Publication bereits angemeldeten Erbansprüche, sind, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung des Verlustes derselben, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insbesondere haben sich die angeblich in Amerika abwesenden drei Söhne des Jürgen Ewers und der Antje, geb. Splieth, weil. in Groden, Namens Johann, Jakob und Peter, sowie der Sohn des weil. Frenz Peters im Kronprinzenkooge, Namens Claus Johann, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, event. deren Erben, binnen der obigen Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier zu melden, resp. zu legitimiren, widrigenfalls mit ihren Erbtheilen event. nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(636) Bünz.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner August Petersen hat seinen zu Loose, Guts Sartorf, belegenen Hufenbesitz c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evitionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Besitz cum pert. hypothekarische oder sonstige

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(637) Römer.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 21. Juni d. J. verstorbenen Käthners und früheren Dienstboten Christian Peter Winther in Rödding Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Rödding, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(638) Jürgensen.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Jens Jensen werden Alle und Jede, welche an dessen zu Vogelsang belegene, mittelst Contracts vom 4. Februar 1842 erworbene Flensburger Hospitals-Lanstenstelle mit Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 3. Juli 1872.

(639) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Unbekannte dingliche oder persönliche Erb- oder sonstige Ansprüche an den von den Erben nur sub benef. legis et inv. angetretene Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Elsabe Sass, verw. Martens, geb. Deizing in Hohenwestedt, namentlich an deren im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 74 aufgeführtes Wohnhaus c. p. in Hohenwestedt, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser gerichtlich zu regulirenden Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hohenwestedt, den 3. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(640) Christensen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche und Forderungen an den Mühlenbesitzer Detlev Heinrich Hilmers zu Oberschleeme und dessen Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörigen Immobilien, als:

a. eine Erbpachtsmühle in Oberschleeme,

b. eine Käthnerstelle in Schiffbeck,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(601) L. Kohlmann.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen

1) Schuhmachermeisters Johann Thiessen,

2) des Schlossermeisters Carl Gelzer,

beide in Rendsburg, sowie diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Thiessen'sche Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an die Cridare, wie auch etwaige von denselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 4. Juni 1872.

(602) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Abnahmekäthner Hans Peter Michelsen in Sterup, welcher mit seiner bereits früher verstorbenen Frau Maria Christina, geb. Cordsen, in kinderloser Ehe gelebt, am 21. Februar cr. auch mit Tode abgegangen ist, und zwar mit Hinterlassung zum Theil unbekannter und abwesender Eben seinerseits, zu deren Gunsten derselbe seit Errichtung des ehegemeinschaftlichen Testaments vom 10. November 1820 unterm 28. Februar 1867 rücksichtlich der ihm zustehenden Hälfte speciell verfügt hatte, und zwar im Wesentlichen dahin, daß die näheren die entfernteren Erben nicht ausschließen sollen; nunmehr bei statthabender gerichtlicher Regulirung der Masse Seitens der hier ermittelten und anwesend gewesenen resp. vertretenen Erben auch den Umständen gemäß darauf angetragen worden, daß über diese Masse ein Erbschafts- und Indagations-Proclam ergehen möge:

Als werden hiemittelst von Gerichtswegen alle hier nicht bekannte, sowie auch diejenigen Erbberechtigten, deren Aufenthalt lediglich nicht zu ermitteln gewesen, endlich auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem

Grunde Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des vorerwähnten Erblassers zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, beziehungsweise persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten resp. mit ihren Ansprüchen zu melden und anzugeben, und zwar bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse, des Eintritts einer Curatel gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798, sowie des Verlustes ihrer Forderungen und des ewigen Stillschweigens; auch wegen Producirung der ihre Angaben begründenden Documente und Bestellung eines Actenprocurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Cappeln, den 18. Mai 1872.

Königl. Amtsgericht (Kreis Flensburg).

(605) H. C. v. Buchwald.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Buchhändlers Friedrich Wilhelm Schmidt in Kiel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 19. Juni 1872.

(607) Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Wer gegen die Errichtung von Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den $17_{,22}$ □Ruthen großen in Vormstegen belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen die Baptistengemeinde von dem Eingesessenen Jochim Rademann in Vormstegen gekauft hat;
2) für den $17_{,84}$ □Ruthen großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Franz Hell in Kaltenweide von dem Eingesessenen Friedrich Thee daselbst gekauft;
3) für den $1_{,62}$ Are großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen Peter Sohrbeck in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
4) für den $68_{,36}$ □Ruthen H. M. großen in Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf befindlichem Gebäude, welchen der Gerber Hinrich Wortmann in Elmshorn von der Wittwe C. Wortmann in Elmshorn gekauft;
5) für das $61_{,3}$ □Ruthen H. M. große auf dem Mühlenkamp in Elmshorn belegene Grundstück, welches der Gerber J. C. Rostock in Elmshorn von der Wittwe des wail. C. Böhe, Catharina, geb. Hell, in Elmshorn gekauft hat;
6) für das 673 □Meter große in Kaltenweide belegene Landstück, welches der Schlachter Carl Ipsen in Elmshorn von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Kaltenweide gekauft hat;
7) für den $441_{,5}$ □Meter großen in Kaltenweide belegenen Bauplatz, welchen der Tischler August Blunck in Elmshorn von dem Eingesessenen Johann Peter Kröger in Kaltenweide gekauft hat,

Einwendungen erheben zu können, oder an die gedachten Grundstücke Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, muß sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht melden.

Elmshorn, den 13. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(614) Stahl.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Schuhmacher Detlev Diedrich Funck in Neumünster, in specie an seinen daselbst hinter der Kirche sub Nr. 7 belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 14. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(615) v. Stemann.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der Executoren des Testaments des verstorbenen Thierarztes Johann Hinrich Köhn, wailand hieselbst, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Letzteren Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, namentlich an das zu dem Nachlaß gehörige Wohnhaus mit Nebengebäude und Garten in Gettorf cum pert., dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung,

binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(616) Rheder.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Behrend Eckhoff in Sülldorf, von der ihm gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll Band 9, Folio 139 verzeichneten zu Sülldorf belegenen Besitzung ein dazu gehöriges Stück Land, Erdbuch Nr. 18 littr. C., groß 255 □Rth., verkaufen will, und zur Ermittelung etwaiger nicht protocollirter dinglicher Forderungen und Ansprüche auf Erlaß eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden hiermit Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Besitzung c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, auch die Documente, worauf ihre Ansprüche sich gründen, in Original unter Belassung beglaubigter Abschriften bei den Acten zu produciren.

Blankenese, den 19. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(617) Adler.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das vor der Mühlenstraße hiesiger Stadt sub Nr. 28 belegene Mühlengewese, genannt „Graupenmühle", außer den Erben von weil. J. P. Maßmann und J. Maßmann, hieselbst Eigenthums- oder sonstige nicht protocollirte dingliche Ansprüche erheben zu können vermeinen, haben dieselben, sub poena praeclusi, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(618) Lorentzen.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an das der Wittwe des weil. Eingesessenen Claus Engelbrecht in Lohe zu Uetersen, Johanna Christiane Engelbrecht daselbst, und ihren Kindern gemeinsam gehörige Vermögen, über welches auf Antrag der Wittwe Engelbrecht der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist — insbesondere an das dazu gehörige, in Lohe zu Uetersen belegene Grundstück, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Uetersen, den 20. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(619) Revenstorf.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle nichtprotocollirte Gläubiger der verstorbenen (geschiedenen) Wiebke Karstens, geb. Matthiessen, in Großenrade haben ihre Forderungen und Ansprüche an die Letztere, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden. Zugleich wird der auf der Gesellenwanderschaft befindliche Sohn der Verstorbenen, Namens Johann Christian Matthiessen, hiemit aufgefordert, von seinem Aufenthaltsorte Kunde zu geben.

Meldorf, den 21. Juni 1872.

(620) Königliches Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Creditors ist über das Vermögen des Tabacks- und Cigarrenfabrikanten Johann Joseph Kuhlmann in Ottensen, 2. Bornstraße Nr. 31 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 15. October d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. IV Fol. 197 beschriebenen, am sogenannten Pferdeborn und einem Wege belegenen mit P. Groth im Süden, J. H. Heins im Süden und Osten benachbarten Erbes wird Termin auf

den 15. August d. J., Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termine eingesehen werden können.

Altona, den 26. Juni 1872.

(624) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

30. Stück. — Montag den 22. Juli 1872.

[3.3] **Licitation.**

Die Theils zur Concursmasse des Peter Henning Asmussen in Atzbüll, jetzt in Amerika, und Theils dem Krüger Hans Hoeck in Atzbüll und dem Hufner Diedrich Cordsen in Esgruschaubye gehörige, in Uelsbye belegene Familienstelle, groß an Quantität 4 Heitsch. 3 Sch. 8 Rth. und an Bonität 3 Heitsch. 5 Rth., wird

am Donnerstag, den 25. Juli 1872,
Vormittags 11 Uhr,

zur öffentlichen Licitation gelangen.

Die Licitation wird im Kruge zu Uelsbye abgehalten. Kaufliebhaber werden hierzu, mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin in dem Secretariat des unterzeichneten Gerichts, sowie im Kruge zu Uelsbye zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(627) Hennings.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmasse des wailand Goldschmied Jürgen Anton Metaphius Weis hieselbst gehörige, an der Vorstadt und der Passage von der Holstenbrücke zur Rehdenbrücke belegene Gewese soll

am Dienstag, den 3. September 1872,
Mittags 12 Uhr,

vor dem hiesigen Amtsgerichte, Abtheilung III, Zimmer Nr. 7 öffentlich meistbietend verkauft werden.

Obiges Gewese soll entweder im Ganzen oder in 2 Parcelen, deren eine an der Vorstadt, die andere an obgedachter Passage liegt, verkauft werden. Der Brandkassenwerth der an der Vorstadt belegenen Gebäude, in denen bis lang das bekannte Goldschmiedegeschäft betrieben worden, beträgt 3800 ℛ.

Die Verkaufsbedingungen sind 4 Wochen vor obigem Termine sowohl im Parteienzimmer des hiesigen Amtsgerichts, wie bei den Nachlaßcuratoren Herren Rechtsanwalt Meier und Kaufmann Chr. Ahrens hier einzusehen.

Kiel, den 3. Juli 1872.

(670) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag, den 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Concursmasse der Eheleute Arnold in Oldesloe gehörigen Immobilien als:

Wohnhaus in der Langenstraße mit Landtheil in der Langenweide von 10 Scheffel und Garten vor dem Hamburger Thore

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. August ab an im hiesigen Gerichtssecreteriate eingesehen werden.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(671) Art.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Am 20. d. M. hat der Hofbesitzer Baron Wilhelm von Boemelburg zu Wrist hieselbst vorgebracht, daß bei Eingehung der Ehe mit seiner Gattin Pauline, geb. Zimmermann, Ehepacten nicht errichtet worden, daß nun aber durch Uebereinkunft die zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben worden sei.

Vorstehendes wird auf den Antrag des genannten Barons von Boemelburg hiedurch bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 21. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(643) Seibel.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Wenn der Käthner Asmus Hinrich Christian Reimer zu Wüstenfelde bei Elmschenhagen mittelst Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Kiel vom 1. d. M. für wahnsinnig erklärt und deshalb demselben in der Person seines Sohnes Hinrich Christian Reimer in Elmschenhagen ein Curator gerichtlich bestellt worden ist, so wird solches mit der Verwarnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Rechtsgeschäfte, welche das Vermögen des gedachten Käthners Reimer betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit dessen Curator Hinrich Christian Reimer abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 30. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(641) Rehder.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Nachdem der frühere Hufenpächter jetzige Arbeitsmann Wulf Peter Kahl in Garbeck durch Erkenntniß des Kgl. Kreisgerichts in Kiel vom 4. Mai d. J. für einen Verschwender erklärt worden, sind demselben für seine Person und sein Vermögen der Polizeidiener Christian Hinrich Julius Petersen zur Feldscheide, adel. Guts Wensien, und der Ortsvorsteher und Hufenpächter Wulf Otto in Garbeck als Curatoren bestellt, was mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte für den p. Kahl nur von den genannten Curatoren mit Rechtswirkung vorgenommen werden können.

Segeberg, den 4. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(672) H. Krebs.

Bekanntmachung.

In Veranlassung desfallsigen Antrages wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der über das Vermögen des f. Rechtsanwalts und Notars Erichsen in Cappeln seiner Zeit erkannte Concurs mit Einwilligung der Gläubiger wiederum aufgehoben ist.

Cappeln, den 12. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(687) Lembke.

[3.3] **Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.**

In der am 28. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Cahn in Dresden zum Ausschußmitgliede, so wie vom Ausschusse der Herr Rechtsanwalt Johannes Peters in Elmshorn als Director wieder erwählt und haben diese Herren die Wahl angenommen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß die Protocolle der am 28. v. M. stattgefundenen außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung von einem jeden Actionair im Bureau der Gesellschaft abgefordert werden können, woselbst auch die vom Ausschusse revidirte und richtig befundene Betriebsrechnung pro 1871 nebst Belegen von heute an auf 6 Wochen zur Einsicht eines jeden Actionairs an jedem Wochentage von Morgens 9 bis 12 Uhr ausgelegt ist.

Glückstadt, den 3. Juli 1872.

Der Ausschuß.

(630) C. J. Rathjen, Vorsitzender.

[2.2] **Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.**

Bekanntmachung.

Die sechste Ausloosung der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission und die zweite Ausloosung der fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft hat heute stattgefunden und sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission.

50 Stück à 150 Thaler:

126 147 171 184 209 389 412 432 466 619 735 755 922 973 1246 1364 1487 1517 1652 1935 2060 2116 2140 2141 2299 2342 2370 2466 2562 2611 2672 2805 3016 3036 3230 3232 3354 3356 3542 3624 3654 3885 4071 4137 4145 4304 4336 4401 4762 4764.

25 Stück à 300 Thaler:

5012 5116 5274 5281 5411 5438 5482 5578 5586 5772 5892 5895 5961 6039 6140 6236 6350 6367 6403 6553 6595 6598 6704 7036 7266.

10 Stück à 750 Thaler:

7572 7642 7790 7799 7839 7854 8118 8341 8382 8429.

5 Stück à 1500 Thaler:

8684 8692 8792 8890 8987.

Restanten:

von der ersten Ausloosung:

1 Stück à 150 Thaler:

2274.

von der zweiten Ausloosung:

1 Stück à 300 Thaler:

5144.

von der dritten Ausloosung:

2 Stück à 150 Thaler:

2776 2953.

1 Stück à 750 Thaler:

7671.

von der vierten Ausloosung:

3 Stück à 150 Thaler:

1499 2737 2833.

2 Stück à 300 Thaler:

5691 5828.

1 Stück à 750 Thaler:

7994.

von der fünften Ausloosung:

10 Stück à 150 Thaler:

442 598 1782 1835 2428 2995 3076 3694 [illegible] 4012.

1 Stück à 300 Thaler:

5664.

1 Stück à 750 Thaler;

7902.

1 Stück à 1500 Thaler:

8882.

2. Von den fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission.

1. Theil.

65 Stück à 100 Thaler:

56 211 212 231 239 250 795 917 920 948 [illegible]

2244 3157 3574 3576 3892 5832 5836 6288 6541 6830 6891 6975 7149 7237 7841 7879 8185 8235 8469 8475 8631 8811 8828 8910 9110 9158 9171 9184 9188 9386 9538 9566 9694 9710 9797 9933 9964 9991 10382 10625 10736 10911 10918 11046 11229 11305 11382 11416 11437 11472 11678 11717 12318 12330.

13 Stück à 500 Thaler:

12574 13157 13352 13408 13567 13728 13840 13856 13957 14034 14072 14099 14399.

2. Theil.

27 Stück à 100 Thaler.

16034 16035 16041 16608 16618 16623 17461 17471 17472 17551 17604 17710 17728 17787 17862 18433 18650 18760 18859 18861 19149 19166 19302 19331 19469 19641 19642.

5 Stück à 500 Thaler.

20539 20558 20630 20862 20923.

Restanten

von der ersten Ausloosung.

1. Theil.

21 Stück à 100 Thaler:

1 152 215 228 238 256 257 628 1090 1998 3614 3843 4406 5666 5693 7129 7140 7172 7178 11398 12395.

3 Stück à 500 Thaler:

12553 12836 14777.

2. Theil.

3 Stück à 100 Thaler:

16543 17320 17327.

1 Stück à 500 Thaler:

20261.

Die Inhaber der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden hiervon unter der Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß die Zahlung der Capitalbeträge der heute ausgeloos'ten Obligationen mit Zinsen bis zum 31. December d. J. gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons vom 2. Januar 1872 an, die Zahlung der Capitalbeträge der aus den vorhergehenden Ausloosungen restirenden Obligationen dagegen wie bisher, jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei unserer Haupt-Casse im hiesigen Bahnhofsgebäude erfolgen wird.

Die bis heute eingelös'ten weiteren 90 Stück vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission, sowie die eingelös'ten 79 Stück fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission sind mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in Gemäßheit des § 6 der Emissionsbedingungen verbrannt.

Altona, den 8. Juli 1872.

Die Direction.

(669) H. Tellkampf.

[3.1] **Steckbrief.**

Der Musketier Friedrich Wilhelm Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, in Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, hat am 10. d. M. Vormittags seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen, und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf p. Biesterick zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement

des Musketiers Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.

Familienname Biesterick, Vorname Friedrich Wilhelm, Geburtsort Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 24 Jahre 1 Monat, Größe 1 m. 62 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart kleinen blonden Schnurrbart (rasirt), Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung regelmäßig, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kleine Statur, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen das linke Auge etwas entzündet.

Bekleidung.

1 Drillichjacke, 1 Drillichhose, 1 Commißmütze, 1 Commißhemde, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln (extra).

Apenrade, den 13. Juli 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen

(673) Infanterie-Regiments Nr. 84.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kellerwirths Heinrich August Julius Hansen hieselbst,
2) der Wittwe des weil. Bäckers Iwer Petersen hieselbst und
3) des Schankwirths Thomas Iversen Damm in Althadersleben

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Massen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(674) G. v. Stemann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle Diejenigen, welche an das von dem Erben des weiland

Schänkwirths Christian Franzen an den Kaufmann Christian Käfer verkaufte Wohnhaus Nr. 498 im Kirchspiel St. Marien in der Compagniestraße in Flensburg dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(675) Brinkmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse des am 28. April 1872 zu Heide verstorbenen Arbeitsmannes Hans Friedrich Schöning Erb- oder sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 10. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(676) Scholtz.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hofbesitzers Herrn Johannes Hermann Ludwig Sager, seither zu Rosenfeld, welcher den von ihm besessenen, zum adeligen Gute Rosenhof gehörigen Meierhof Rosenfeld verkauft und dem Käufer gegenüber die rechtliche Gewähr wegen aller etwa unbekannt gebliebenen dinglichen Ansprüche dritter Personen übernommen hat, werden alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Meierhof Rosenfeld c. pert. irgend welche dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, dieserwegen vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, in rechtsbehöriger Weise, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle Angabe zu beschaffen.

Heiligenhafen, den 11. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(677) Lorentzen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Handelsmannes Christian Jansen in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuraturbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 11. Juli 1872.

(678) Königl. Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an der Nachlaßmasse der am 21. Februar d. J. verstorbenen unverehelichten Sophie Wilhelmine Franzisca Lau Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

31. October d. J.

anberaumten peremtorischem Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 11. Juli 1872.

(679) Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über Habe und Güter

1) der Eingesessenen Emma Dorothea Bade in Wandsbeck,
2) der Eheleute Ratje Bormann und Anna Margaretha Bormann, geb. Remstedt, daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an die genannten Concursmassen, namentlich an das zu der ersteren gehörige, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 361 verzeichnete, hieselbst an der Königstraße sub Nr. 45 belegene Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 11. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(680) J. V. Wittrock.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die dem Gastwirth Markus Georg Nicolaus Mackeprang zu Landkirchen seither gehörige, jetzt von ihm an mehrere Käufer verkaufte Landstelle, bestehend:

a) in dem zu Landkirchen a. F. belegenen, nach Süden mit dem Cantorate benachbarten Wohnerbe, als nämlich: Wohnhaus mit angebautem Querhaus, Scheune, Backhaus und 2 Gärten, nebst Weideloos;
b) in dem zu Norden dieses Geweses liegenden vormaligen Landkirchener Wittwenhause, nebst Garten und einem Stücke beigelegtem vormaligen Pastoratweidelandes von 15 Ar;
c) in einer Koppel Ackerland s. g. Pastoratland, hinter dem Wohnhause belegen;
d) in vier Koppeln Ackerland auf der Bisdorfer Feldmark;
e) in einer bei Bisdorf belegenen Wiese,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(681) F. Sarauw.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Joachim Hinrich Friedrich Lienau in Oldesloe

„sein vor dem Lübischen Thor am Pferdemarkt hieselbst belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Parcele auf dem Heiligen-Kamp Nr. 6"

an den Kaufmann Christian Schoer in Oldesloe verkauft hat und von demselben Erlassung eines Realproclams beantragt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(682) Art.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Färber Knud P. Jepsen in Hadersleben, als Mandatar seines Schwagers Martin Gottlieb Göhlmann, z. Zt. in Amerika, verschiedene seinem genannten Mandanten gehörig gewesene Ländereien, nämlich:

1) die westliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen 4¹³/₁₆ Schipp Quantität, bonitirt zu 1 Tonne 2⁶/₁₆ Schipp nebst dem dazu gehörenden Dammareal von 93 □Ruthen, behufs Verbindung mit Petersen's Kathenstelle Nr. 63 in Alt-Hadersleben;
2) die östliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen 5⁴/₁₆ Sch. Quantität, bonitirt zu 1 Tonne 2⁸½/₁₆ Sch., an den Bürger und Gastwirth Knud Christensen Skött in Hadersleben, behufs Verbindung mit dessen Stelle Nr. 535 daselbst;
3) die Koppel „Skallebeekhave", groß 2 Tonnen 6¹⁰/₁₆ Sch. Qantität, bonitirt zu 6¹⁵½/₁₆ Sch. an Peter Nielsen, behufs Verbindung mit dessen Kathenstelle Nr. 12 in Alt-Hadersleben;
4) die Koppel „Möllkjær", groß 3¹⁰/₁₆ Schipp Quantität, bonitirt zu 2⁴/₁₆ Schipp, an Thomas Nissen in Alt-Hadersleben behufs Verbindung mit dessen Eigenthumshufe Nr. 10 daselbst,

verkauft, und den resp. Käufern die Leistung der Gewähr für etwaige nicht protocollirte hypothekarische Ansprüche versprochen, demnach auf Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams hieselbst angetragen hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachten Ländereien dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(683) G. v. Stemann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Parcelisten Johannes F. Boysen auf Reßsöefeld, welcher die ihm gehörige Parcelstelle von 9 Tonnen 6²/₁₆ Schp. aus der 8., 9. und 10. Reßsöer Parcele mit der Verpflichtung verkauft hat, dem Käufer ein reines Folium zu liefern, ist auf die Erlassung eines Evictionsproclams über gedachte Parcelstelle hieselbst angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche, nichtprotocollirte Ansprüche an die gedachte Parcelstelle machen können und wollen, bei Verlust ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte

Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsgerichte gehörig anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(684) G. Claussenn.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des Müllers Matthias Matthiesen in Flensburg ist über dessen Habe der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an den gedachten Müller Matthias Matthiesen Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(685) Brinkmann.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Ehefrau Jaeger, Emerentia, geb. Schacht, bei Puttgaarden am 7. d. M. mit Hinterlassung einer einzigen Tochter erster Ehe verstorben, und wegen Unmündigkeit der Letzteren die gerichtliche Regulirung ihres Nachlasses erforderlich geworden ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die genannte Erblasserin, insbesondere an die zu ihrem Nachlasse gehörige, bei Puttgaarden belegene Landstelle cum pert., zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F. den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(686) F. Sarauw.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krämers Johann Carl Martin Hoge, Breitestraße Nr. 88, in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 4. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Breitenstraße belegenen mit C. F. W. Hartmann im Norden, Ehefrau Brandt, früher verwittweten Schwartau, geb. Schulz, im Osten J. C. M. Schmidt modo dessen Erben im Westen benachbarten, im Altonaer Stadtbuch S. T. vol. D. IV Fol. 211 b. beschriebenen Erbes auf

den 5. September d. J.

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber im unterzeichneten Amtsgericht, Bureau 5 sich einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. Juli 1872.

(688) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Schulddocumenten:

1) einer Obligation für den Käthner Schmied Lohff in Rondeshagen, als Vormund des Heinrich Kock und der Johanne Wunderlich, vom 29. Juni 1838 über 56 ℛ 27 ß grob Courant, protocollirt auf dem Folium des Gutsanbauers Christian Groth in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Fol. 18 pag. 209;
2) einer Obligation für den Halbhufner Claus Hinrich Möller in Klein-Schenckenberg vom 30. März 1864 über 200 ℛ, protocollirt auf dem Folium des Halbhufners und Erbpächters Hans Jochen Heinrich Dürkop in Grienau im Schuld- und Pfandprotocoll für Grienau Folio 12 pag. 137;
3) einer Obligation für den abwesenden Johann Peter Nicolaus Meyer (Curanden) aus Bliestorf vom 3. Februar 1868 über 119 ℛ, protocollirt auf dem Folium des Käthners und Erbpächters Johann Heinrich Dobrendorf in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Folio 2 pag. 17;
4) einer Ausfertigung des Uebertragungsprotocolls vom 16. August 1838 über das Kolstrich'sche Wohnhaus im Ratzenschwanz zu Ratzeburg, als Schuldurkunde über die im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Ratzeburg Vol. VII Folio

299 pag. 211 protocollirten Abfindungsgelder für die beiden Brüder des Hausbesitzers von jetzt noch 116 ℳ 32 ß

irgend welche Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Documente 1—3 beim Königlich Herzoglichen Amtsgerichte Steinhorst, hinsichtlich des Documentes 4 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden und sofort zu bescheinigen, unter der speciellen Androhung, daß in Entstehung irgend welcher Ansprüche die vorbezeichneten Documente für mortificirt werden erklärt und die Genehmigung zur Tilgung der betreffenden Schuldpöste wird ertheilt werden.

Ratzeburg, den 15. Juli 1872.

Königlich Herzogliches Kreisgericht.

(689) O. Frandsen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß:

1) der verstorbenen Eheleute, Müller Friedrich Wilhelm von Pein und Anna Friederica Henriette, geb. Herteln, in Pinneberg,
2) der verstorbenen Eheleute, Zubauer Johann Hinrich Clasen und Catharina Margaretha, verwittwet gewesenen Wilkens, geb. Hoyer, in Halstenbeck, namentlich an die dazu gehörige, in Halstenbeck belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 3 Fol. 268 aufgeführte Besitzung,

mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren der wail. Eheleute Clasen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberg, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(648) Feldmann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Käthners Claus Wrage in Kattendorff der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 24. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(649) Pfaff.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der bereits gemeldeten Erben und Gläubiger, welche an den Nachlaß der wailand Eheleute Johann Friedrich Stockfleth in Itzehoe und Elise, geb. Hahn, in Itzehoe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. die abwesenden Geschwisterkinder des Erblassers Friedrich Stockfleth und Louis Masson bei Vermeidung des Verfahrens mit ihrem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst zu melden.

Itzehoe, den 26. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(650) Brockenhuus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die von dem Eingesessenen Peter Friedrich Milz in Hinrichsdorf an Peter Lenz daselbst verkauften Ländereien, als:

a) 19 Stücke Ackerland im 2. Dorfslietschlage, Hinrichsdorfer Feldes, im Osten an der Bannesdorfer Scheide belegen, im Westen mit dem Käufer benachbart,
b) 3 Stücke Ackerland im Schlage Südermeetzen, Bannesdorfer Feldes, im Osten mit Pastoratland, im Westen mit Johann Höft in Hinrichsdorf benachbart,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(651) F. Sarauw.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits dem Gerichte bekannten Erben, welche an die Nachlaßmasse des am 12. Juni d. J. hieselbst verstorbenen Bäckergesellen Jürgen Heinrich Jürgensen von hier Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(652) Rissom, c. n.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 8. Mai 1737 geborene Goldschmiedsgeselle Friedrich Adam Gyesen, ein Sohn des von Kopenhagen nach Hadersleben übergesiedelten Goldschmieds Bendix Gyesen, welcher seit dem Jahre 1828 sich aus der Stadt Hadersleben entfernt, nunmehr das 70. Lebensjahr überschritten hat und für den ein Vermögen von 95 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. obervormundschaftlich verwaltet wird;

2) der am 30. October 1831 zu Oevenum auf Föhr geborne Schiffscapitain Cornelius Gerhard Knudsen, ein Sohn des Peter Knudsen und Ose, geb. Knutzen daselbst, welcher den eingegangenen Nachrichten zufolge höchst wahrscheinlich bei dem im Jahre 1862 auf der Reise von New-York nach Liverpool erfolgten Untergange des portugiesischen Schiffes „Alianca" seinen Tod gefunden hat;

3) der am 23. November 1817 zum Süderhohlwege, Kirchspiels Adelbye, geborene Johann Hansen Bam oder Bambs, Sohn des Zimmermanns Adolph Josias Bam und Dorothea Sophia, geb. Albrecht, daselbst, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge auf der Brigg „Elisa" von Sct. Croix als Schiffszimmermann gefahren, an einem nicht näher angegebenen Tage im Atlantischen Meer durch eine Sturzsee über Bord gespült und ertrunken ist,

eventuell deren unbekannte Erben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 beim Königlichen Amtsgerichte, Abtheilung I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Wyck auf Föhr, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte Abtheilung II in Flensburg rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt werden erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen ihren bekannten Erben überwiesen werden wird.

Flensburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(653) Christensen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 8.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Wittwe des wail. hiesigen Webermeisters Detlev Wiese, Margaretha, geb. Voß, über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt ist, insbesondere an die dazu gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 6 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(655) Wyneken.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Alle Diejenigen, — mit alleiniger Ausnahme der bereits gemeldeten Erben — welche an den Nachlaß der wail. Ehefrau Margaretha Rebecca Mohr, geb. Gosau, verwittweten Mohn, in Itzehoe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, insbesondere der abwesende Sohn der Erblasserin erster Ehe, Namens Hinrich Mohr, bei Vermeidung des Verfahrens mit seinem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(656) Brockenhuus.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Alle Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Schlachters Wilhelm Grünwald in Schiffbeck sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Reinbeck, den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(657) Kohlmann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Claus Hinrich Friedrich Wriedt gehörige, in Ottensen an der Bahrenfelder- und einer projectirten Straße belegene, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VII Fol. 220 beschriebene, mit den anderweitigen Grundstücken des p. Wriedt im Westen und Süden benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 22. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. Juli 1872.

(658) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 25. März 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Carl Herrmann Haeckel aus der Gegend von Leibnitz,
2) des am 18. März 1872, verstorbenen Brodträgers F. H. Selmer aus Altona,
3) des am 6. Juni 1872, verstorbenen Particuliers D. B. Heymann aus Altona,
4) der am 25. Mai 1872 verstorbenen Wittwe C. Geerdts, geb. Ehlers,
5) des am 17. April 1872 verstorbenen Siebmachers T. Thomsen

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

30. October dieses Jahres

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 2 und 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 6. Juli 1872.

(659) Königliches Amtsgericht, II. Abth.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Requisition der I. Prätur in Hamburg über das zur Concursmasse des Falliten Johann Heinrich Christian Schulze in Hamburg gehörige, in Altona an der kleinen Freiheit belegene, mit der Mennonitengemeinde im Norden, der Brüdergemeinde im Osten und Emma Benedicta Wegener im Süden benachbarte im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G. V Fol. 296 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 19. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(660) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Kaufmannes Georg Edmund Schoon in Firma P. H. Schoon hierselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 28. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der zur Masse gehörigen Grundstücke, als:

1) des an der Breitenstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden und Osten, H. H. Breckwoldt im Süden, F. W. Daube im Westen, E. Böttger und J. H. E. Sottmann im Osten benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil Vol. D. IV, Fol. 422 beschriebenen Erbes,
2) des an der Ecke der Breiten- und kleinen Brauerstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem im Westen und Norden und

E. Böttger im Süden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuche, Südertheil vol. D. IV Fol. 34 beschriebenen Erbes,

3) des in Ottensen, an der Bahrenfelderstraße belegenen, mit den Geschwistern Flohr, modo deren Erben im Norden, der Wittwe Möller im Osten, E. C. H. Rothermundt im Osten und Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocolle vol. VIII Fol. 97 beschriebenen Erbes

wird Termin auf

den 19. August c., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer Nr. 5 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(661) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag Beikommender über die Habe und Güter des Käthners Heinrich Paulsen Knies in Havetoft der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, am 8. Juni d. J. für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Knies, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene Feste- und Parcelenkathe cum pert., irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(662) Hennings.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten der G. C. L. Steindorff'schen Erben gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das in der Nähe der Stadt Schleswig belegene, den Steindorff'schen Erben gehörige Gehöft Thiergarten c. pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(663) Hennings.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 17.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Maklers Johann Jacob Hardorp zu Neufeld, dessen Wittwe Christine Magdalena, geb. Junge, bisher mit ihren Kindern in ungetrennten Gütern gelebt hat, müssen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst angemeldet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(664) Möller.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 18.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Detlef Cornehl in Soesmenhusen sind, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieher anzumelden.

Eddelack, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(665) Bünz.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 19.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Friseurs Joh. Deichmüller in Schleswig, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 6. Juli 1872.

(666) Königliches Amtsgericht I.

№ 34.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf desfallsige Insolvenzerklärung über das Vermögen des Bäckermeisters Jacob Behrens in Glückstadt Concurs erkannt ist, werden Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 9. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(667) A. Burchardi.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 8.

Ansprüche an den ehemaligen Steuerempfänger Meyer in Itzehoe sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden, event. unter Bestellung einer Actenprocuratur.

Itzehoe, den 22. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(621) J. Kiene.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 28. April d. J. hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johannes Trabolt, geboren zu Fredericia am 14. Sept. 1814, Sohn des damaligen dortigen Mauermeisters Johannes Trabolt und Ehefrau Else Marie, geb. Hansdatter, Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 18. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(622) Rissom, c. n.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Aufhebung der von dem Conferenzrath Lawaetz, weil. in Altona und Genossen im Jahre 1821 auf Actien gegründeten Armencolonie Friedrichsgabe verfügt worden ist und zu solchem Zweck nunmehr zunächst die von dem Vicepräses und den Directoren derselben im September 1821 in Altona ausgestellten 180 Actien, lautend auf je 100 ein hundert Thaler vormalig Schleswig-Holsteinisch Courant, soweit dies noch nicht geschehen ist, einzulösen sind, dann aber die bezüglichen protocollata getilgt werden sollen, von den Actienbriefen indeß Nr. 7, 21. 22, 95, 96 und 144 angeblich seit längerer Zeit verloren sind und die Inhaber der meisten übrigen Actienbriefe sich ohne genügende Legitimation befinden, so werden auf Antrag der Direction der Armencolonie Friedrichsgabe Alle und Jede, welche aus den zuvor gedachten im September 1821 ausgegebenen Actien Nr. 1—180 incl. Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, insbesondere auch auf Einlösung erheben zu können vermeinen, und zwar bezüglich der vorgedachten verlorenen Actien, nämlich:

Nr. 7, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll für die Colonie Friedrichsgabe auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich Ferdinand von Dänemark,

Nr. 21 und 22, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Hoheit des Prinzen Christian Friedrich von Dänemark,

Nr. 95, notirt ebendaselbst auf die Firma J. J. Hollander & Sohn in Altona, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,

Nr. 96, notirt ebendaselbst auf den Namen E. J. Hollander in Altona,

Nr. 144, notirt ebendaselbst auf den Namen Sr. Excellenz des Staats- und Finanzministers von Moesting in Kopenhagen, obgleich sie 1858 in den Händen eines Andern gewesen ist,

in Gemäßheit Plenarbeschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 5. Juni 1872 und Namens desselben hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim Königlichen Amtsgericht in Pinneberg unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, unter dem Präjudiz, daß alle nicht angemeldete Ansprüche für präcludirt und die gegenwärtigen Inhaber der noch vorhandenen Actien für legitimirt erachtet, die verlorenen Actien aber, in Betreff welcher keine Anmeldung erfolgt ist, für eingelös't und erloschen erklärt und alle zur Sicherung der betreffenden Actionaire im Schuld- und Pfandprotocoll für Friedrichsgabe, wie auch auf dem Folio der Lawaetz'schen Besitzung in Neumühlen im Ottenser Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 3 Fol. 40 erfolgten Eintragungen auf Antrag Derer, die in solcher Beziehung vom Gericht für legitimirt erklärt worden sind, auch ohne Producirung der Actienbriefe getilgt werden werden.

Pinneberg, den 18. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(623) Feldmann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 12.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Landmann Bernhard Schulze Feldmann im Husberger-Moor verkaufte, und daselbst belegene Landstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(626) v. Stemann.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch Alle und Jede, welche aus nachstehenden angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts-

gerichtsbezirks II in Tondern Tom. I Fol. 482, 2 auf dem Folium des Jens Christian Paulsen in Branderup unterm 23. December 1847 protocollirten Obligation vom 1. November s. J., nach welcher Jacob Petersen an Asmus Andresen in Becken 1600 ℛ Dän. R.-M., jetzt 1200 ℛ Pr. Cour., nebst 3½ pCt. p. A. Zinsen schuldet;

2) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 485 auf dem Folio des Hans Andreas Andersen in Eggebeck unter dem 15. Februar 1812 protocollirten Verschreibung vom 10. November 1812 rect. 1792, nach deren Inhalt ein Vorbesitzer des Andersen, Andreas Nissen dem Peter Asmussen in Branderup 100 ℔ v. Cour., jetzt 40 ℛ Pr. Cour., nebst 4 pCt. p. A. Zinsen zu zahlen sich verpflichtet hat;

3) einer in demselben Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 1448 vom 15. Mai 1841 auf dem Folio des Jens Christian Christiansen protocollirten Kaufcontract vom 20. März 1830, nach welchem die Vorbesitzerin des Christiansen, Maria Jensen, an Peter Jacobsen's Erben an Restkaufgeldern die Summe von 644 ℔ v. Cour. nebst 4 pCt. p. A. Zinsen schuldet;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll des in die Nübel-Harde einverleibten Theils der früheren Gravensteinischen Güter Fol. 121 auf dem Folium des Käthners Hans Sörensen in Nyböl am 6. Februar 1837 protocollirten Theilungsacte nach einem verstorbenen Vorbesitzer Nis Nissen, nach welcher den drei Kindern Claus, Christian und Jacob Nissen neben Erziehung ein Erbtheil von je 19 ℛ 3 ℔ 11⅕ ß Dän. R.-M. zugefallen und der Wittwe und Mutter nach verflossenem Setzjahre eine Abnahme zugesichert ist;

5) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Nyböl-Harde auf dem Folium des Käthners Christian Ulrichsen in Schotzbüll Tom. II, 330 und Tom. VI, 24 unterm 4. November 1860 protocollirten Obligation vom selbigen Datum über 200 ℛ Dän. R.-M., jetzt 150 ℛ Pr. Cour., welche der genannte Ulrichsen, nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen an den Junggesellen Iver Petersen in Snogbeck schuldet, (cedirt an die Sparkasse in Broager am 13. October 1866);

6) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade Tom. I Fol. 1572 auf dem Folio des Friedrich Fischer, Besitzer des Hauses sub Nr. 11 im 1. Viertel, unter dem 8. December 1848 protocollirten Obligation des Fischer vom 5. s. M., ausgestellt an den Oberlehrer Eick in Odensee über 480 ℛ Dän. R.-M., nebst 3½ pCt. p. A. Zinsen, welche Obligation zufolge Annotation im Schuld- und Pfandprotocoll durch Acte vom 7. Mai 1850 dem Stempelpapierverwalteramt für das Herzogthum Schleswig zur Sicherung etwaniger Ansprüche aus der dem Fischer übertragenen Stempelpapier-Distribution eventuell cedirt ist;

7) einem im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Ehnstedt und Ück, Tom. I Fol. 228 auf dem Folio des Peter Martensen, Besitzers einer Hufe in Stübbeck, am 25. Januar 1780 protocollirten Erbvergleich vom 15. Januar 1779, nach welchem Peter Petersen an jeden seiner Brüder 100 Reichsthaler und an seine Schwester Maria Margaretha 133 ℛ 16 ß nach erreichtem 21. Lebensjahre zu bezahlen, auch seinen Eltern ein näher beschriebenes Altentheil zu gewähren übernommen hat, und

8) einem im Schuld- und Pfandprotoll der Fröß- und Calslund-Harden Bd. I Fol. 225 auf dem Folium des Thomas Petersen haftenden Protocollat vom 28. Februar 1820, nach welchem Thygge Nielsen an Nis Peter Jürgensen aus einem Kaufcontract über die jetzt Petersen'sche Stelle 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 ℛ Pr. Cour., schuldet,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1—3 incl. beim Königlichen Amtsgericht II in Tondern, ad 4 und 5 beim Königlichen Amtsgericht in Sonderburg, ad 6 und 7 beim Königlichen Amtsgericht, Abtheilung I in Apenrade und ad 8 endlich beim Königlichen Amtsgericht in Rödding rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente, resp. das Protocollat sub 8, mortificirt, für die Documente sub 3 und 5 beglaubigte Abschriften originalisirt, die Protocollata sub 1, 2, 4, 6, 7, 8 dagegen werden delirt werden.

Flensburg, den 14. Juni 1872.

Königliches Kreisgericht.

(632) Christensen.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Weinhändlers Rolf Ljunggren in Schleswig sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 26. Juni 1872.

(633) Königliches Amtsgericht I.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

31. Stück. — Montag den 29. Juli 1872.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag, den 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
sollen die zur Concursmasse der Eheleute Arnold in Oldesloe gehörigen Immobilien als:

Wohnhaus in der Langenstraße mit Landtheil in der Langenweide von 10 Scheffel und Garten vor dem Hamburger Thore

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. August ab an im hiesigen Gerichtssecreteriate eingesehen werden.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.
Königliches Amtsgericht.
(671) Art.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmasse des wailand Amtsbarbiers Joh. Andreas Bliedung gehörige, am gr. Kuhberg Nr. 7 belegene Wohnhaus cum pert. soll vor unterzeichnetem Gericht

am Montag, den 2. September 1872,
Mittags 12 Uhr,
öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus hat einen Brandkassenwerth von 1200 ℔ und contribuirt zu den städtischen Abgaben für ½ Keller.

Die Verkaufsbedingungen können 4 Wochen vor dem Verkaufstermin sowohl in unseren Parteienzimmer Nr. 4, als auch beim curator massae Herrn Rechtsanwalt Gries-Danican eingesehen werden.

Kiel, den 6. Juli 1872.
(691) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Am 20. d. M. hat der Hofbesitzer Baron Wilhelm von Boemelburg zu Wrist hieselbst vorgebracht, daß bei Eingehung der Ehe mit seiner Gattin Pauline, geb. Zimmermann, Ehepacten nicht errichtet worden, daß nun aber durch Uebereinkunft die zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben worden sei.

Vorstehendes wird auf den Antrag des genannten Barons von Boemelburg hiedurch bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 21. Juni 1872.
Königl. Amtsgericht.
(643) Seidel.

Bekanntmachung.

Nachdem das Indagations- und eventuelle Concursproclam, betreffend den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dr. med. Adam Carl Heinrich Janßen, abgelaufen ist, wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß über diesen Nachlaß nunmehr am heutigen Tage der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist.

Neustadt, den 20. Juli 1872.
Königliches Amtsgericht.
(690) Romundt.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Nachdem der frühere Hufenpächter jetzige Arbeitsmann Wulf Peter Kahl in Garbeck durch Erkenntniß des Kgl. Kreisgerichts in Kiel vom 4. Mai d. J. für einen Verschwender erklärt worden, sind demselben für seine Person und sein Vermögen der Polizeidiener Christian Hinrich Julius Petersen zur Feldscheide, adel. Guts Wensien, und der Ortsvorsteher und Hufenpächter Wulf Otto in Garbeck als Curatoren bestellt, was mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte für den p. Kahl nur von den genannten Curatoren mit Rechtswirkung vorgenommen werden können.

Segeberg, den 4. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. I.
(672) H. Krebs.

[3.2] **Steckbrief.**

Der Musketier Friedrich Wilhelm Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, hat am 10. d. M. Vormittags seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Biesterick zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement
des Musketiers Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.

Familienname Biesterick, Vorname Friedrich Wilhelm, Geburtsort Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 24 Jahre 1 Monat, Größe 1 m. 62 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart kleinen blonden Schnurrbart (rasirt), Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung regelmäßig, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kleine Statur, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen das linke Auge etwas entzündet.

Bekleidung.

1 Drillichjacke, 1 Drillichhose, 1 Commißmütze, 1 Commißhemde, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln (extra).

Apenrade, den 13. Juli 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(673) Infanterie-Regiments Nr. 84.

[3.1] Oeffentliche Ladung.

In Sachen
der Ehefrau Elsabe Göttsch, geb. Tiede, in Oersdorf bei Kaltenkirchen, Klägerin,
wider
ihren Ehemann, den Dienstknecht Hinrich Göttsch früher Schmalfeld, Beklagten,
betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Dienstag, den 19. November 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte wird hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin zu gestellen und die Klage zu beantworten, widrigenfalls eine böswillige Verlassung seiner Ehefrau für eingeräumt erachtet und was Rechtens erkannt werden wird.

Kiel, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(692) Thomsen.

[3.1] Edictal-Citation.

In Sachen der Ehefrau Dorothea Möller, geb. Löbckens in Linden, Klägerin,
wider
ihren Ehemann Wilhelm Möller von dort, Verklagten,
betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf
Mittwoch, den 23. October 1872,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abthl.
(702) J. D. Schlüter.

[3.1] Edictal-Citation.

In Sachen
der Ehefrau Wiebke Margaretha Rohwedder, geb. Pingel, in Heide, Klägerin,
wider
ihren Ehemann den Bürstenmacher Peter Rohwedder von dort, Verklagten,
betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf
Mittwoch, den 23. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht, I. Abthl.
(703) J. D. Schlüter.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend verzeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der Aussageacte des Achtelhufners Carsten Wolf Friedrich Büch in Remmels vom 3. December 1852, nach welcher für dessen Sohn erster Ehe Hinrich Carl Friedrich Büch ein Capital von 352 ℔ 8 ß Cour. gleich 141 ⅌ Pr. Cour., sowie Aussteuergegenstände oder deren Werth von resp. 60 ℔ gleich 24 ⅌ Pr. und 21 ℔ gleich 8 Thlr. 12 Sgr. Pr., auf dem Folium der Achtelhufe im Schuld- und Pfandprotocoll für das Kirchspiel Hohenwestedt protocollirt sind;
2) aus dem auf dem Folium des Hufners Jürgen Kühl zu Fockbeck im Schuld- und Pfandproto-

coll der Hohner Harde protocollirten Hausbrief des Vorbesitzers Johann Kühl in Fockbeck vom 15. November 1794, nach welchem dessen Bruder Hans Kühl daselbst 400 ℔ Cour. gleich 160 ℛ Pr. und dessen Halbbruder Claus Momm daselbst gleichfalls 400 ℔ Cour. gleich 160 ℛ Pr. zugesichert wird;

3) aus der auf dem Folium des Lehrers Johann Stöven zu Borsfleth im Cremper Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt stehenden Obligation des Webers und Vorbesitzers Peter Kröger an den Eingesessenen Jacob Engelbrecht weil. im Landrechte zu Crempe vom 20. November 1858 auf 213⅓ ℛ Dän. R.-M. gleich 160 ℛ Pr. Cour., welche bereits zurückbezahlt sind;

4) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Kanzleiguts Hanerau auf dem Folium des Verlehnsmanns Claus Ehlers in Reher protocollirt stehenden Obligation des Schlachters und Vorbesitzers Wilhelm Friedrich Christian Christiansen in Hademarschen an den Rentier David Revenstorf in Itzehoe vom 22. November 1853 auf 1000 ℔ Cour. gleich 400 ℛ Pr. Cour., welche bereits zurückgezahlt sind;

5) aus dem Sparkassenbuch der Glückstädter Spar- und Leihkasse Nr. 2510 Fol. 192 für den Bäckergesellen Wilhelm Nicolaus Balz aus Glückstadt über von ihm belegte 672 ℔ 7½ ß, mit den ult. Juni 1871 zugeschriebenen Zinsen 741 ℔ 6¼ ß Cour. gleich 296 ℛ 16¾ Sgr. Pr. Cour.;

6) aus der von dem Papierfabrikanten Friedrich Traugott Krause in Heide und dem aus dem Bonbonfabrikanten J. Brüning, so wie den Kaufleuten F. Stange und Chr. Hansen, sämmtlich in Heide, bestehenden Ausschusse eines zur Aufbringung einer Anleihe für Ersteren zum Belauf von 1600 ℛ Pr. Cour. in Actien a 40 ℛ zusammengetretenen Consortiums resp. ausgestellten und fidemirten, dem Cridar D. Bock in Heide zuständig gewesenen Actie Nr. 22 a 40 ℛ Pr. mit 5 pCt. p. a. Zinsen,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht in Hohenwestedt, aus der Urkunde sub Nr. 2 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg, aus der Ur- sub Nr. 3 bei dem Königl. Amtsgericht in Crempe, aus der Urkunde sub Nr. 4 bei dem Königl. Amtsgericht in Schenefeld, aus der Urkunde sub Nr. 5 bei dem Amtsgericht in Glückstadt und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht II in Heide rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden sub 1—6 incl. sämmtlich für mortificirt werden erklärt und die betreffenden Pöste aus den Urkunden sub Nr. 2, 3 und 4 in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden, die Urkunde sub Nr. 1 aber durch beglaubigte Abschrift aus dem Contractenbuch und die Urkunden sub Nr. 5 und 6 durch Ausfertigung neuer werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(693) Brinkmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an den von dem seitherigen Besitzer Johann Christian Behrens zu Majenfelderhof bei Eutin an den Grafen von Platen-Hallermund auf Caden verkauften im Gute Caden belegenen Hof „Hellerholz“ sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 13. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(694) Pfaff.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme etwaiger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 5. Juli 1872 verstorbenen Gutspächters Johannes Danielsen auf Gr. Königsförde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden und dabei etwaige Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 17. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(695) Rheder.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die C. F. Mägbier'sche Achtelhufe in Kaltenkirchen, welche von demselben an den Hausmakler B. Konermann in Hamburg verkauft ist, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(696) Pfaff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche jeglicher Art an den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der am 9. d. M. verstorbenen Wittwe Magdalena Maria Brandt, geb. Rathgen, in Lieth und ihres weiland Ehemannes des Ziegeleibesitzers Hans Carsten Brandt daselbst — früher wohnhaft zu Blumenthal —, insbesondere an die zum Nachlaß gehörige, in Lieth belegene Besitzung, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung etwaiger bezüglicher Documente hier anzumelden.

Uetersen, den 20. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(697) Revenstorf.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der frühere Gutsbesitzer Wilhelm Albrecht Diederichs zu Schmabeck bei Itzehoe die ihm gehörige, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe Fol. 533 verzeichnete Erbpachtsstelle Schmabeck c. p. an das Fräulein Auguste Waetge aus Lüneburg verkauft und dabei die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche an die oberwähnte Erbpachtsstelle c. p. zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig zu melden.

Itzehoe, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(698) Brockenhuus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die Erbpächterin Maria Dorothea Witthöft, verw. Ströh, geb. Büll, c. c. m. Detlef Heinrich Christian Witthöft in Kopperpahl, der Erbpächter J. Fleck daselbst und der Hofbesitzer Cordes zu Kielerhof haben vorstellig gemacht, daß sie im Besitz des 1795 von der Landesherrschaft an den Hufner Heinrich Jacob Classen in der Brunswieck veräußerten, im Concurse des Letzteren im Jahre 1814 an den Erbpächter Hans Friedrich Schmidt zu Kopperpahl verkauften und später parcelirten, unweit von Wieck belegenen, 9 Tonnen 1 Scheffel 30 Ruthen 8 Fuß großen s. g. Steenbecker Torfmoors seien, ohne ihr Eigenthum durch Erwerbsdocumente genügend nachweisen zu können.

Wenn dieselben nun Theile dieses Moores an Joh. Behrend, Hinr. Schmidt und L. Witthöft verkauft und behuf Einrichtung von Folien im Amts Cronshagener Schuld- und Pfandprotocoll für sämmtliche einzelne Parcelen die Entlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche an das gedachte Torfmoor oder einzelne Theile desselben Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche haben oder gegen die Einrichtung von Folien Einsprache erheben zu können vermeinen, hierdurch befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Rechte und Ansprüche, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 18. Juli 1872.

(699) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da der Nachlaß des am 15. Juli 1872 zu Kopendorf verstorbenen Eingesessenen Heinrich Carbuhn wegen Unmündigkeit der Erben gerichtlicher Behandlung unterzogen worden, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den genannten Erblasser, insbesondere an dessen zu Kopendorf belegene Landstelle nebst Zubehörigkeiten, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(700) Saraum.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Adolf Hinrich Meyer in Weede werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an seine zu Weede belegene, von ihm, vorbehältlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, in verschiedenen Parcelen verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll für das Amt Traventhal Folio 58 und 71 beschriebene Vollhufenstelle cum pert. Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 23. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(701) A. Cordes. J. V.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an das Vermögen des Schiffers Carsten Witt in Uetersen, über welches auf dessen Antrag der Concurs der Gläubiger erkannt ist, insbesondere Ansprüche der Schiffsgläubiger und sonstige Ansprüche an den zu der qu. Concursmasse gehörigen Ewer „Fortuna", sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(704) Revenstorf.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Vormünder der unmündigen Kinder der weil. Eheleute, Eingesessener und Holzmühlenbesitzer Heinrich Wilhelm Keßler und Sophie Elise Johanne Keßler, geb. Dithmer, in Wandsbeck, hieselbst erklärt haben, daß sie zwar durchaus kein Bedenken hätten, den Keßler'schen Nachlaß Namens ihrer Pupillen unbedingt anzutreten, jedoch behufs Sicherstellung ihrer Pupillen gegen etwanige unbekannte Ansprüche um Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müßten: so werden in Stattgebung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der genannten weil. Keßler'schen Eheleute aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen sollten, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 24. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(705) Wittrock, i. V.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 28. Januar 1872 auf See verstorbenen Joachim Friedrich Bröder hier,
2) der am 15. Juni 1872 zu Ottensen verstorbenen unverehelichten Eleonore Catharina Amalia Rouselle,
3) der am 30. Juni 1872 hier verstorbenen Wittwe Wilhelmine Adriane Erichsen, geb. Nicolaisen,
4) der am 13. Januar hier verstorbenen Wittwe Anna Sophie Bostelmann, geb. Miesner,
5) der am 15. April 1872 verstorbenen unverehelichten Friederike Menzinger hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem auf

den 20. November d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermine anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens. Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 20. Juli 1872.

(706) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kellerwirths Heinrich August Julius Hansen hieselbst,
2) der Wittwe des weil. Bäckers Iwer Petersen hieselbst und
3) des Schankwirths Thomas Iversen Damm in Althadersleben

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Massen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(674) G. v. Stemann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle Diejenigen, welche an das von dem Erben des wailand Schänkwirths Christian Franzen an den Kaufmann Christian Käfer verkaufte Wohnhaus Nr. 498 im Kirchspiel St. Marien in der Compagniestraße in Flensburg dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(675) Brinkmann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 28. April 1872 zu Heide

verstorbenen Hans Friedrich Schöning sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 10. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(676) Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den von Herrn Johannes Hermann Ludwig Sager verkauften, im adel. Guts Rosenhof belegenen Meierhof Rosenfeld c. pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 11. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(677) Lorentzen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Handelsmannes Christian Jansen in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuraturbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 11. Juli 1872.

(678) Königl. Amtsgericht.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an der Nachlaßmasse der am 21. Februar d. J. verstorbenen unverehelichten Sophie Wilhelmine Franzisca Lau Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

31. October d. J.

anberaumten peremtorischem Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 11. Juli 1872.

(679) Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über Habe und Güter

1) der Eingesessenen Emma Dorothea Bade in Wandsbeck,
2) der Eheleute Ratje Bormann und Anna Margaretha Bormann, geb. Remstedt, daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an die genannten Concursmassen, namentlich an das zu der ersteren gehörige, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 361 verzeichnete, hieselbst an der Königstraße sub Nr. 45 belegene Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 11. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(680) J. V. Wittrock.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die dem Gastwirth Markus Georg Nicolaus Mackeprang zu Landkirchen seither gehörige, jetzt von ihm an mehrere Käufer verkaufte Landstelle, bestehend:

a) in dem zu Landkirchen a. F. belegenen, nach Süden mit dem Cantorate benachbarten Wohnerbe, als nämlich: Wohnhaus mit angebautem Querhaus, Scheune, Backhaus und 2 Gärten, nebst Weideloos;
b) in dem zu Norden dieses Geweses liegenden vormaligen Landkirchener Wittwenhause, nebst Garten und einem Stücke beigelegtem vormaligen Pastoratweidelandes von 15 Ar;
c) in einer Koppel Ackerland s. g. Pastoratland, hinter dem Wohnhause belegen;
d) in vier Koppeln Ackerland auf der Bisdorfer Feldmark;
e) in einer bei Bisdorf belegenen Wiese,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(681) F. Saraum.

№ 21.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Joachim Hinrich Friedrich Lienau in Oldesloe

„sein vor dem Lübischen Thor am Pferdemarkt hieselbst belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Parcele auf dem Heiligen-Kamp Nr. 6"

an den Kaufmann Christian Schoer in Oldesloe verkauft hat und von demselben Erlassung eines Realproclams beantragt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(682) Arx.

№ 22.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Färber Knud P. Jepsen in Hadersleben, als Mandatar seines Schwagers Martin Gottlieb Göhlmann, z. Zt. in Amerika, verschiedene seinem genannten Mandanten gehörig gewesene Ländereien, nämlich:

1) die westliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen 4¹³/₁₆ Schipp Quantität, bonitirt zu 1 Tonne 2⁶/₁₆ Schipp nebst dem dazu gehörenden Dammareal von 93 □Ruthen, behufs Verbindung mit Petersen's Kathenstelle Nr. 63 in Alt-Hadersleben;
2) die östliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen 5⁴/₁₆ Sch. Quantität, bonitirt zu 1 Tonne 2⁸½/₁₆ Sch., an den Bürger und Gastwirth Knud Christensen Skött in Hadersleben, behufs Verbindung mit dessen Stelle Nr. 535 daselbst;
3) die Koppel „Skallebeekhave", groß 2 Tonnen 6¹⁰/₁₆ Sch. Quantität, bonitirt zu 6¹⁵½/₁₆ Sch. an Peter Nielsen, behufs Verbindung mit dessen Kathenstelle Nr. 12 in Alt-Hadersleben;
4) die Koppel „Møllkjær", groß 3¹⁰/₁₆ Schipp Quantität, bonitirt zu 2⁴/₁₆ Schipp, an Thomas Nissen in Alt-Hadersleben behufs Verbindung mit dessen Eigenthumshufe Nr. 10 daselbst,

verkauft, und den resp. Käufern die Leistung der Gewähr für etwaige nicht protocollirte hypothekarische Ansprüche versprochen, demnach auf Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams hieselbst angetragen hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachten Ländereien dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(683) G. v. Stemann.

№ 23.
Zweite Bekanntmachung.

Von dem Parcelisten Johannes F. Boysen auf Neßföefeld, welcher die ihm gehörige Parcelstelle von 9 Tonnen 6²/₁₆ Schp. aus der 8., 9. und 10. Neßföer Parcele mit der Verpflichtung verkauft hat, dem Käufer ein reines Folium zu liefern, ist auf die Erlassung eines Evictionsproclams über gedachte Parcelstelle hieselbst angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche, nichtprotocollirte Ansprüche an die gedachte Parcelstelle machen können und wollen, bei Verlust ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsgerichte gehörig anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(684) G. Claussenn.

№ 24.
Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des Müllers Matthias Matthiesen in Flensburg ist über dessen Habe der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an den gedachten Müller Matthias Matthiesen Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(685) Brinkmann.

№ 25.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die am 7. d. M. bei Puttgaarden verstorbene Ehefrau Jaeger, Emerentia, geb. Schacht, insbesondere an deren bei Puttgaarden belegenen Landstelle cum pert., sind, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden.

Burg a/F. den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(686) F. Sarauw.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krämers Johann Carl Martin Hoge, Breitestraße Nr. 88, in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 4. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Breitenstraße belegenen mit C. F. W. Hartmann im Norden, Ehefrau Brandt, früher verwittweten Schwartau, geb. Schultz, im Osten J. E. M. Schmidt modo dessen Erben im Westen benachbarten, im Altonaer Stadtbuch S. T. vol. D. IV Fol. 211 b. beschriebenen Erbes auf

den 5. September d. J.

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber im unterzeichneten Amtsgericht, Bureau 5 sich einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. Juli 1872.

(688) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Schulddocumenten:

1) einer Obligation für den Käthner Schmied Lohff in Rondeshagen, als Vormund des Heinrich Kock und der Johanne Wunderlich, vom 29. Juni 1838 über 56 ℛ 27 ß grob Courant, protocollirt auf dem Folium des Gutsanbauers Christian Groth in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Fol. 18 pag. 209;
2) einer Obligation für den Halbhufner Claus Hinrich Möller in Klein-Schenckenberg vom 30. März 1864 über 200 ℛ, protocollirt auf dem Folium des Halbhufners und Erbpächters Hans Jochen Heinrich Dürkop in Grienau im Schuld- und Pfandprotocoll für Grienau Folio 12 pag. 137;
3) einer Obligation für den abwesenden Johann Peter Nicolaus Meyer (Curanden) aus Bliestorf vom 3. Februar 1868 über 119 ℛ, protocollirt auf dem Folium des Käthners und Erbpächters Johann Heinrich Dobrendorf in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Folio 2 pag. 17;
4) einer Ausfertigung des Uebertragungsprotocolls vom 16. August 1838 über das Koltzesche Wohnhaus im Ratzenschwanz zu Ratzeburg, als Schuldurkunde über die im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Ratzeburg Vol. VII Folio 299 pag. 211 protocollirten Abfindungsgelder für die beiden Brüder des Hausbesitzers von jetzt noch 116 ℛ 32 ß

irgend welche Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Documente 1—3 beim Königlich Herzoglichen Amtsgerichte Steinhorst, hinsichtlich des Documentes 4 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden und sofort zu bescheinigen, unter der speciellen Androhung, daß in Entstehung irgend welcher Ansprüche die vorbezeichneten Documente für mortificirt werden erklärt und die Genehmigung zur Tilgung der betreffenden Schuldpöste wird ertheilt werden.

Ratzeburg, den 15. Juli 1872.

Königlich Herzogliches Kreisgericht.

(689) O. Frandsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede und zwar mit Einschluß der protocollirten Gläubiger, welche gegen die Uebertragung und Umschreibung der für den Namen des am 26. October 1823 verstorbenen Eingesessenen Johann Kruse, weil. in Lunden, im Lundener Erdbuch und Umschreibeprotocoll catastrirten Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus im 2. Quartier des Fleckens Lunden Nr. 4 mit dazu gehöriger Moorkappel und einem Marschkruge auf Lundener Wisch, 4. Sorte von 2 Morgen 5 Scheffel 1 Ruthe Erdbuchsmaße, auf den Namen seines Sohnes Carsten Detlef Kruse hierselbst etwas einzuwenden haben, werden auf Antrag des Letzteren hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst rechtsbehörig anzumelden, unter der Verwarnung, daß die nicht profitirenden Erben und protocollirten Creditoren des weil. Johann Kruse in Lunden mit ihrem etwanigen Widerspruchsrechte gegen diese

Umschreibung ausgeschlossen und als in selbige consentirend werden angenommen werden.

Lunden, den 17. Juni 1872.

(604) Königliches Amtsgericht.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns August Ernst Heinrich Hinckelmann in Burg a./F. der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a./F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(634) F. Sarauw.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des früheren Handelsmanns F. Köhn,

2) des Zimmermeisters Heinrich Wilhelm Westphal,

beide in Kiel, der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese beiden Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 27. Juni 1872.

(635) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der weil. Jungfrau Dorothea Magdalena Peters in Eddelack, mit alleiniger Ausnahme der bei der Testaments-Publication bereits angemeldeten Erbansprüche, sind, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung des Verlustes derselben, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insbesondere haben sich die angeblich in Amerika abwesenden drei Söhne des Jürgen Ewers und der Antje, geb. Splieth, weil. in Groden, Namens Johann, Jakob und Peter, sowie der Sohn des weil. Frenz Peters im Kronprinzenkooge, Namens Claus Johann, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, event. deren Erben, binnen der obigen Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier zu melden, resp. zu legitimiren, widrigenfalls mit ihren Erbtheilen event. nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(636) Bünz.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner August Petersen hat seinen zu Loose, Guts Sartorf, belegenen Hufenbesitz c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers den Erlaß eines landüblichen Evitionsproclams beantragt.

Demgemäß werden hiermit Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Besitz cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden, etwaige hierauf bezügliche Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Eckernförde, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(637) Römer.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 21. Juni d. J. verstorbenen Käthners und früheren Dienstboten Christian Peter Winther in Rödding Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Rödding, den 29. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(638) Jürgensen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Jens Jensen werden Alle und Jede, welche an dessen zu Vogelsang belegene, mittelst Contracts vom 4. Februar 1842 erworbene Flensburger Hospitals-Lanstenstelle mit Zubehörungen nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 3. Juli 1872.

(639) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Unbekannte dingliche oder persönliche Erb- oder sonstige Ansprüche an den von den Erben nur sub benef. legis et inv. angetretene Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Elsabe Sass, verw. Martens, geb. Deizing in Hohenwestedt, namentlich an deren im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 74 aufgeführtes Wohnhaus c. p. in Hohenwestedt, sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser gerichtlich zu regulirenden Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hohenwestedt, den 3. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(640) Christensen.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß:

1) der verstorbenen Eheleute, Müller Friedrich Wilhelm von Pein und Anna Friederica Henriette, geb. Herteln, in Pinneberg,
2) der verstorbenen Eheleute, Zubauer Johann Hinrich Clasen und Catharina Margaretha, verwittwet gewesenen Wilkens, geb. Hoyer, in Halstenbeck, namentlich an die dazu gehörige, in Halstenbeck belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 3 Fol. 268 aufgeführte Besitzung,

mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren der wail. Eheleute Clasen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberg, den 15. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(648) Feldmann.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Käthners Claus Wrage in Kattendorff der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Bramstedt, den 24. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht.

(649) Pfaff.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der bereits gemeldeten Erben und Gläubiger, welche an den Nachlaß der wailand Eheleute Johann Friedrich Stockfleth in Itzehoe und Elise, geb. Hahn, in Itzehoe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. die abwesenden Geschwisterkinder des Erblassers Friedrich Stockfleth und Louis Masson bei Vermeidung des Verfahrens mit ihrem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst zu melden.

Itzehoe, den 26. Juni 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(650) Brockenhuus.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die von dem Eingesessenen Peter Friedrich Milz in Hinrichsdorf an Peter Lenz daselbst verkauften Ländereien, als:

a) 19 Stücke Ackerland im 2. Dorfslietschlage, Hinrichsdorfer Feldes, im Osten an der Bannesdorfer Scheide belegen, im Westen mit dem Käufer benachbart,
b) 3 Stücke Ackerland im Schlage Südermeetzen, Bannesdorfer Feldes, im Osten mit Pastoratland, im Westen mit Johann Höft in Hinrichsdorf benachbart,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 27. Juni 1872.

Königliches Amtsgericht.

(651) F. Saraum.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der bereits dem Gerichte bekannten Erben, welche an die Nachlaßmasse des am 12. Juni d. J. hieselbst verstorbenen Bäckergesellen Jürgen Heinrich Jürgensen von hier Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an-

gerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden und zu documentiren.

Sonderburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(652) Rissom, c. n.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch die nachstehend aufgeführten Verschollenen, nämlich:

1) der am 8. Mai 1737 geborene Goldschmiedgeselle Friedrich Adam Gyesen, ein Sohn des von Kopenhagen nach Hadersleben übergesiedelten Goldschmieds Bendix Gyesen, welcher seit dem Jahre 1828 sich aus der Stadt Hadersleben entfernt, nunmehr das 70. Lebensjahr überschritten hat und für den ein Vermögen von 95 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. obervormundschaftlich verwaltet wird;

2) der am 30. October 1831 zu Oevenum auf Föhr geborene Schiffscapitain Cornelius Gerhard Knudsen, ein Sohn des Peter Knudsen und Ose, geb. Knutzen daselbst, welcher den eingegangenen Nachrichten zufolge höchst wahrscheinlich bei dem im Jahre 1862 auf der Reise von New-York nach Liverpool erfolgten Untergange des portugiesischen Schiffes „Alianca" seinen Tod gefunden hat;

3) der am 23. November 1817 zum Süderhohlwege, Kirchspiels Adelbye, geborene Johann Hansen Bam oder Bambs, Sohn des Zimmermanns Adolph Josias Bam und Dorothea Sophia, geb. Albrecht, daselbst, welcher den beigebrachten Beweisthümern zufolge auf der Brigg „Elisa" von Sct. Croix als Schiffszimmermann gefahren, an einem nicht näher angegebenen Tage im Atlantischen Meer durch eine Sturzsee über Bord gespült und ertrunken ist,

eventuell deren unbekannte Erben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 beim Königlichen Amtsgerichte, Abtheilung I in Hadersleben, ad 2 beim Königlichen Amtsgerichte zu Wyk auf Föhr, ad 3 beim Königlichen Amtsgerichte Abtheilung II in Flensburg rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls die genannten Verschollenen für todt werden erklärt und ihr im Inlande befindliches Vermögen ihren bekannten Erben überwiesen werden wird.

Flensburg, den 1. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(653) Christensen.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 8.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Wittwe des weil. hiesigen Webermeisters Detlev Wiese, Margaretha, geb. Voß, über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt ist, insbesondere an die dazu gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 6 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(655) Wyneken.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Claus Hinrich Friedrich Wriedt gehörige, in Ottensen an der Bahrenfelder- und einer projectirten Straße belegene, im Ottensener Schuld- und Pfandprotoll vol. VII Fol. 220 beschriebene, mit den anderweitigen Grundstücken des p. Wriedt im Westen und Süden benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 22. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. Juli 1872.

(658) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 25. März 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Carl Herrmann Haeckel aus der Gegend von Leibnitz,
2) des am 18. März 1872, verstorbenen Brodträgers F. H. Selmer aus Altona,
3) des am 6. Juni 1872, verstorbenen Particuliers D. B. Heymann aus Altona,

4) der am 25. Mai 1872 verstorbenen Wittwe C. Geerdts, geb. Ehlers,

5) des am 17. April 1872 verstorbenen Siebmachers T. Thomsen

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

30. October dieses Jahres

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad pass. 2 und 5 gilt dieses Proclam als event. Concurs-Proclam.

Altona, den 6. Juli 1872.

(659) Königliches Amtsgericht, II. Abth.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Requisition der I. Prätur in Hamburg über das zur Concursmasse des Falliten Johann Heinrich Christian Schulze in Hamburg gehörige, in Altona an der kleinen Freiheit belegene, mit der Mennonitengemeinde im Norden, der Brüdergemeinde im Osten und Emma Benedicta Wegener im Süden benachbarte im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Vol. G. V Fol. 296 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 16. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 19. August d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(660) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Kaufmannes Georg Edmund Schoon in Firma P. H. Schoon hierselbst der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 28. October d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der zur Masse gehörigen Grundstücke, als:

1) des an der Breitenstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden und Osten, H. H. Breckwoldt im Süden, F. W. Daube im Westen, C. Böttger und J. H. C. Sottmann im Osten benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch Südertheil Vol. D. IV, Fol. 422 beschriebenen Erbes,

2) des an der Ecke der Breiten- und kleinen Brauerstraße hierselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem im Westen und Norden und C. Böttger im Süden benachbarten, im Altonaischen Stadtbuche, Südertheil vol. D. IV Fol. 34 beschriebenen Erbes,

3) des in Ottensen, an der Bahrenfelderstraße bebelegenen, mit den Geschwistern Flohr, modo deren Erben im Norden, der Wittwe Möller im Osten, C. C. H. Rothermundt im Osten und Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocolle vol. VIII Fol. 97 beschriebenen Erbes

wird Termin auf

den 19. August c., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer Nr. 5 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 6. Juli 1872.

(661) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

32. Stück. — Montag den 5. August 1872.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Am Donnerstag, den 12. September 1872, Vormittags 10 Uhr,

sollen die zur Verlassenschaft der weil. Eheleute Lombardverwalter Backen und Anna Catharina Backen, geb. Rehse, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das Wohnhaus Quartier II Nr. 30 hieselbst mit Hofplatz, Stall, Garten und Hausland,
2) getrennt vom Wohnhause, die dazu gehörige, im Kattsund ausmündende Bude mit 3 Wohnungen, etwas Hofplatz und Garten

meistbietend öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 4 Wochen vor dem Verkaufstermin im Bureau des unterzeichneten Amtsgerichts und beim Massecurator, Herrn Cassirer Johannsen hierselbst zur Einsicht. Die zu verkaufenden Immobilien wird der Massecurator auf Verlangen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird abgehalten werden in dem zu verkaufenden Wohnhause Quartier II Nr. 30 hierselbst.

Eckernförde, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(642) C. Lübbes.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des früheren Kaufmanns Hermann Radbruch hieselbst gehörende, in der Waisenhof- und Gasstraße im 1. Quart. hieselbst sub Nr. 461 belegene Gewese cum pertinentiis nebst einer Dampfmaschine und dem zur Fabrikation von Amidam gehörenden Inventar soll am

Dienstag den 3. September 1872, Nachmittags 1 Uhr,

öffentlich meistbietend hieselbst verkauft werden.

Das Fabrikgebäude mit Hofplatz und Inventar, die fast neue Dampfmaschine von 6 Pferdekräften mit Kessel und der Garten sollen alternativ jedes für sich und zusammen im Ganzen zum Aufgebot gebracht werden.

Die Verkaufsbedingungen können 4 Wochen vor dem Termin bei dem Curator der Masse, Herrn Rechtsanwalt Schröder, sowie in unserm Parteienzimmer (Zimmer Nr. 4) eingesehen werden.

Kiel, den 8. Juli 1872.

(707) Königl. Amtsgericht Abth. III.

[3.3] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag, den 12. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Concursmasse der Eheleute Arnold in Oldesloe gehörigen Immobilien als:

Wohnhaus in der Langenstraße mit Landtheil in der Langenweide von 10 Scheffel und Garten vor dem Hamburger Thore

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. August ab an im hiesigen Gerichtssecreteriate eingesehen werden.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(671) Art.

[3.3] **Steckbrief.**

Der Musketier Friedrich Wilhelm Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 in Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, hat am 10. d. M. Vormittags seine Garnison Apenrade ohne Erlaubniß verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Biesterick zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die zunächst garnisonirende Militairbehörde abzuliefern.

Signalement

des Musketiers Biesterick der 7. Compagnie Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.

Familienname Biesterick, Vorname Friedrich Wilhelm, Geburtsort Luckenwalde, Kreis Jüterbock, Aufenthaltsort Apenrade, Religion evangelisch, Alter 24 Jahre 1 Monat, Größe 1 m. 62 cm., Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart kleinen blonden Schnurrbart (rasirt), Zähne vollständig, Kinn spitz,

Gesichtsbildung regelmäßig, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kleine Statur, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen das linke Auge etwas entzündet.

Bekleidung.

1 Drillichjacke, 1 Drillichhose, 1 Commißmütze, 1 Commißhemde, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln (extra).

Apenrade, den 13. Juli 1872.

Königliches 2. Bataillon Schleswigschen
(673) Infanterie-Regiments Nr. 84.

Steckbrief.

Der Matrose 4. Classe Johann Appel der 1. Matrosen-Division wurde am 20. April cr. aus dem Marine-Lazareth geheilt mit der Weisung entlassen, sich bei der Abtheilung zu melden. Derselbe hat sich bei seiner Abtheilung bis jetzt nicht gemeldet und daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Appel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement kann nicht angegeben werden.

Derselbe ist geboren am 21. März 1848 zu Brockreihe, Kreis Steinburg. Die Eltern sind todt, hat einen Bruder und drei Schwestern.

Kiel, den 27. Juli 1872.

Das Commando der 1. Matrosen-
(708) Division.

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Marie Frederike Emilie Frederiksen ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Ihre Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, die p. Frederiksen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Name Marie Frederike Emilie Frederiksen, Geburtsort Ordrup auf Seeland, Religion evangelisch, Beschäftigung Dienstmagd, Größe 1 m. 46 cm., Alter: geboren den 22. Januar 1856, Statur klein, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Sprache deutsch und dänisch. Besondere Kennzeichen auf dem rechten Zeigefinger eine Narbe, auf dem linken Zeigefinger eine Warze und Sommersprossen im Gesicht.

Flensburg, den 30. Juli 1872.

(721) Der Staatsanwalt.

[3.2]

Oeffentliche Ladung.

In Sachen

der Ehefrau Elsabe Götisch, geb. Tiede, in Oersdorf bei Kaltenkirchen, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Dienstknecht Hinrich Göttsch früher Schmalfeld, Beklagten,

betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,

ist Termin zur Klagbeantwortung auf

Dienstag, den 19. November 1872,
Mittags 12 Uhr,

in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Beklagte wird hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin zu gestellen und die Klage zu beantworten, widrigenfalls eine böswillige Verlassung seiner Ehefrau für eingeräumt erachtet und was Rechtens erkannt werden wird.

Kiel, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(692) Thomsen.

[3.2]

Edictal-Citation.

In Sachen der Ehefrau Dorothea Möller, geb. Löbckens in Linden, Klägerin,

wider

ihren Ehemann Wilhelm Möller von dort, Verklagten,

betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,

ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf

Mittwoch, den 23. October 1872,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abthl.
(702) J. D. Schlüter.

[3.2]

Edictal-Citation.

In Sachen

der Ehefrau Wiebke Margaretha Rohwedder, geb. Pingel, in Heide, Klägerin,

wider

ihren Ehemann den Bürstenmacher Peter Rohwedder von dort, Verklagten,

betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,

ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf

Mittwoch, den 23. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

(703) J. D. Schlüter.

[3.1] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Anna Maria Caroline Matthiessen, geb. Belling, zu Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schneidermeister Friedrich Adolph Matthiessen, früher im Rabenkirchener Armenhause, seit 1866 angeblich in Amerika, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung

auf den 28. November d. J., Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt.

Der Verklagte, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch geladen, in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, widrigenfalls den Rechten gemäß wider ihn verfahren und die bösliche Verlassung seiner Ehefrau als erwiesen erachtet wird.

Schleswig, den 20. Juli 1872.

(720) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 7. v. M. verstorbenen Ehefrau Maria Dose, verwittwet gewesenen Kock, geb. Greve, zu Neukoppel wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse, insbesondere an die von der defct. hinterlassene, zu Neukoppel belegene Erbpachtsstelle c. p., zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinfeld, den 16. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(709) J. V.: Lemcke, Assessor.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Hufner Hans Hinrich Weber in Neversdorf gehörige, daselbst belegene Hufenstelle c. p. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(710) A. Cordes, i. V.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben der Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh deren Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen und zur Ermittelung und Feststellung der Erbmasse die Erlassung eines Proclams über das Vermögen der weil. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, in Langeloh erforderlich geworden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh, speciell an das zu demselben gehörende, in Langeloh belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Langeloh Fol. 229 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Elmshorn, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(711) Stahl.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die in einzelnen Parzellen verkaufte ⅓ Hufenstelle des Jochim Siefke in Wackendorf sind innerhalb 12

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(712) Pfaff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der am 2. Mai d. J. in Beuschauholz verstorbenen Wittwe Christina Maria Jürgensen, geb. Hansen, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Gravenstein, den 25. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(713) Löck, c.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Carlstraße belegene, mit C. L. Halsinger's Erben im Osten, Wittwe Ehlbeck im Süden und J. Loose im Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VIII Fol. 214 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 1. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 12. September d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 25. Juli 1872.

(714) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Buchhändlers Wilhelm Niederstadt in Firma O. Sorge's Buchhandlung,
2) der Wittwe Catharina Diercks, geb. Schwartau, früher in Schnellsen wohnhaft,
3) des Handelsmannes Moritz Loewenberg,
4) des früheren Pergamentfabrikanten Carl Friedrich Wilhelm Schulz,
5) des Kistenmachers Christian Friedrich Heinrich Schwartz,
6) des Maklers Johann Kersig,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 12. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 25. Juli 1872.

(715) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbene Ehefrau Aletta Voß, geb. Plett, früher verwittwete Voß, bei Egstedt, oder deren Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 26. Juli 1872.

(716) Königliches Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß der Wittwe des weil. Hinrich Ernst Muhl, Namens Elsabe Catharina Muhl, geb. Muhl, zu Pültsee zu haben glauben, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 29. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(717) Saraum.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des abwesenden Schuhmachermeisters H. C. C. Fuhrmann von hier,
2) des abwesenden Tischlermeisters F. Goeders jun. von hier,
3) des Gastwirths, Bäckers und Hausbesitzers Jochim Hinrich Haß in Russee,
4) des Müllers Sieck, früher zur Kaltenhöfner Mühle, jetzt hieselbst,

der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 30. Juli 1872.

(718) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Erben des am 21. v. M. zu Wittkielberg, Del. Guts Roest, mit Tode abgegangenen Parcelisten und Wittwers Jes Friedrich Lund zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß für dieselben unbedingt anzutreten, indeß zur Sicherstellung für etwaige spätere Anforderungen und unbekannte Ansprüche um Erlassung eines Proclams, welches wegen vorhabenden Verkaufs zu der Masse gehörigen Immobilien zugleich als Evictionsproclam Wirkung haben solle, gebeten.

Demgemäß werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die vorerwähnte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen Diejenigen, welche an die zu dieser Masse gehörige, zu Wittkielberg belegene Parcelenstelle cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 22. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(719) H. E. v. Buchwald.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche an die von dem Eigenkäthner August Heinrich Johannes Reher zu Tensfeld an den Arbeitsmann Friedrich Saggau in Rendsburg verkaufte, in Tensfeld belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für den zu dem hiesigen Gerichtsbezirk gehörigen Theil des früheren Amts Plön Fol. 307—310 bezeichnete Eigenkathenstelle dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Segeberg, den 29. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(722) A. Cordes, i. V.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend verzeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der Aussageacte des Achtelhufners Carsten Wolf Friedrich Büch in Remmels vom 3. December 1852, nach welcher für dessen Sohn erster Ehe Hinrich Carl Friedrich Büch ein Capital von 352 ℳ 8 ß Cour. gleich 141 ℛ Pr. Cour., sowie Aussteuergegenstände oder deren Werth von resp. 60 ℳ gleich 24 ℛ Pr. und 21 ℳ gleich 8 Thlr. 12 Sgr. Pr., auf dem Folium der Achtelhufe im Schuld- und Pfandprotocoll für das Kirchspiel Hohenwestedt protocollirt sind;
2) aus dem auf dem Folium des Hufners Jürgen Kühl zu Fockbeck im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Hausbrief des Vorbesitzers Johann Kühl in Fockbeck vom 15. November 1794, nach welchem dessen Bruder Hans Kühl daselbst 400 ℳ Cour. gleich 160 ℛ Pr. und dessen Halbbruder Claus Momm daselbst gleichfalls 400 ℳ Cour. gleich 160 ℛ Pr. zugesichert wird;
3) aus der auf dem Folium des Lehrers Johann Stöven zu Borsfleth im Cremper Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt stehenden Obligation des Webers und Vorbesitzers

Peter Kröger an den Eingesessenen Jacob Engelbrecht wail. im Landrechte zu Crempe vom 20. November 1858 auf 213⅓ ℳ Dän. R.-M. gleich 160 ℳ Pr. Cour., welche bereits zurückbezahlt sind;

4) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Kanzleiguts Hanerau auf dem Folium des Verlehnsmanns Claus Ehlers in Reher protocollirt stehenden Obligation des Schlachters und Vorbesitzers Wilhelm Friedrich Christian Christiansen in Hademarschen an den Rentier David Revenstorf in Itzehoe vom 22. November 1853 auf 1000 ℔ Cour. gleich 400 ℳ Pr. Cour., welche bereits zurückgezahlt sind;

5) aus dem Sparkassenbuch der Glückstädter Spar- und Leihkasse Nr. 2510 Fol. 192 für den Bäckergesellen Wilhelm Nicolaus Balz aus Glückstadt über von ihm belegte 672 ℔ 7½ ß, mit den ult. Juni 1871 zugeschriebenen Zinsen 741 ℔ 6¼ ß Cour. gleich 296 ℳ 16¾ Sgr. Pr. Cour.;

6) aus der von dem Papierfabrikanten Friedrich Traugott Krause in Heide und dem aus dem Bonbonfabrikanten J. Brüning, so wie den Kaufleuten F. Stange und Chr. Hansen, sämmtlich in Heide, bestehenden Ausschusse eines zur Aufbringung einer Anleihe für Ersteren zum Belauf von 1600 ℳ Pr. Cour. in Actien a 40 ℳ zusammengetretenen Consortiums resp. ausgestellten und fidemirten, dem Cridar D. Bock in Heide zuständig gewesenen Actie Nr. 22 a 40 ℳ Pr. mit 5 pCt. p. a. Zinsen,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht in Hohenwestedt, aus der Urkunde sub Nr. 2 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg, aus der Ur- sub Nr. 3 bei dem Königl. Amtsgericht in Crempe, aus der Urkunde sub Nr. 4 bei dem Königl. Amtsgericht in Schenefeld, aus der Urkunde sub Nr. 5 bei dem Amtsgericht in Glückstadt und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht II in Heide rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden sub 1—6 incl. sämmtlich für motificirt werden erklärt und die betreffenden Pöste aus den Urkunden sub Nr. 2, 3 und 4 in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden, die Urkunde sub Nr. 1 aber durch beglaubigte Abschrift aus dem Contractenbuch und die Urkunden sub Nr. 5 und 6 durch Ausfertigung neuer werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(693) Brinkmann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an den von dem seitherigen Besitzer Johann Christian Behrens zu Majenfelderhof bei Eutin an den Grafen von Platen-Hallermund auf Caden verkauften im Gute Caden belegenen Hof „Hellerholz“ sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 13. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(694) Pfaff.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme etwaiger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 5. Juli 1872 verstorbenen Gutspächters Johannes Danielsen auf Gr. Königsförde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden und dabei etwaige Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 17. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(695) Rheder.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die C. F. Mäghier'sche Achtelhufe in Kaltenkirchen, welche von demselben an den Hausmakler B. Konermann in Hamburg verkauft ist, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(696) Pfaff.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche jeglicher Art an den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der am 9. d. M. verstorbenen Wittwe Magdalena Maria Brandt, geb. Rathgen, in Lieth und ihres wailand Ehemannes des Ziegeleibesitzers Hans Carsten Brandt daselbst — früher wohnhaft zu Blumenthal —, insbesondere an die zum Nachlaß gehörige, in Lieth belegene Besitzung, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung etwaiger bezüglicher Documente hier anzumelden.

Uetersen, den 20. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(697) Revenstorf.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem früheren Gutsbesitzer Wilhelm Albrecht Diedrichs zu Schmabeck bei Itzehoe an das Fräulein Auguste Waetge aus Lüneburg verkaufte Erbpachtsstelle Schmabeck c. p. Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(698) Brockenhuus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erbpächterin Maria Dorothea Witthöft, verw. Ströh, geb. Büll, c. c. m. Detlef Heinrich Christian Witthöft in Kopperpahl, der Erbpächter J. Fleck daselbst und der Hofbesitzer Cordes zu Kielerhof haben vorstellig gemacht, daß sie im Besitz des 1795 von der Landesherrschaft an den Hufner Heinrich Jacob Classen in der Brunswieck veräußerten, im Concurse des Letzteren im Jahre 1814 an den Erbpächter Hans Friedrich Schmidt zu Kopperpahl verkauften und später parcelirten, unweit von Wieck belegenen, 9 Tonnen 1 Scheffel 30 Ruthen 8 Fuß großen s. g. Steenbecker Torfmoors seien, ohne ihr Eigenthum durch Erwerbsdocumente genügend nachweisen zu können.

Wenn dieselben nun Theile dieses Moores an Joh. Behrend, Hinr. Schmidt und L. Witthöft verkauft und behuf Einrichtung von Folien im Amts Cronshagener Schuld- und Pfandprotocoll für sämmtliche einzelne Parcelen die Entlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche an das gedachte Torfmoor oder einzelne Theile desselben Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche haben oder gegen die Einrichtung von Folien Einsprache erheben zu können vermeinen, hierdurch befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Rechte und Ansprüche, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 18. Juli 1872.

(699) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Juli 1872 zu Kopendorf verstorbenen Eingesessenen Heinrich Carbuhn, insbesondere an dessen dortige Landstelle, sind, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, vor unterzeichnetem Gerichte anzugeben, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(700) Sarauw.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Adolf Hinrich Meyer in Weede werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an seine zu Weede belegene, von ihm, vorbehältlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, in verschiedenen Parcelen verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll für das Amt Traventhal Folio 58 und 71 beschriebene Vollhufenstelle cum pert. Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 23. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(701) A. Cordes. J. V.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an das Vermögen des Schiffers Carsten Witt in Uetersen, über welches auf dessen Antrag der Concurs der Gläubiger erkannt ist, insbesondere Ansprüche der Schiffsgläubiger und sonstige Ansprüche an den zu der qu. Concursmasse gehörigen Ewer „Fortuna", sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(704) Revenstorf.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 11.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der weil. Eheleute, Eingesessener und Holzmühlenbesitzer Heinrich Wilhelm Keßler und Sophie Elise Johanne

Keßler, geb. Dithmer, in Wandsbeck aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen sollten, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 24. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(705) Wittrock, i. V.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 28. Januar 1872 auf See verstorbenen Joachim Friedrich Bröder hier,
2) der am 15. Juni 1872 zu Ottensen verstorbenen unverehelichten Eleonore Catharina Amalia Rouselle,
3) der am 30. Juni 1872 hier verstorbenen Wittwe Wilhelmine Adriane Erichsen, geb. Nicolaisen,
4) der am 13. Januar hier verstorbenen Wittwe Anna Sophie Bostelmann, geb. Miesner,
5) der am 15. April 1872 verstorbenen unverehelichte Friederike Menzinger hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem auf

den 20. November d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermine anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens. Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 20. Juli 1872.

(706) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Alle Diejenigen, — mit alleiniger Ausnahme der bereits gemeldeten Erben — welche an den Nachlaß der weil. Ehefrau Margaretha Rebecca Mohr, geb. Gosau, verwittweten Mohn, in Itzehoe Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, insbesondere der abwesende Sohn der Erblasserin erster Ehe, Namens Hinrich Mohr, bei Vermeidung des Verfahrens mit seinem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 5. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(656) Brockenhuus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Alle Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Schlachters Wilhelm Grünwald in Schiffbeck sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Reinbeck, den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(657) Kohlmann.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag Beikommender über die Habe und Güter des Käthners Heinrich Paulsen Knies zu Havetoft der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, am 8. Juni d. J. für Recht erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Knies, jetzt dessen Concursmasse, insbesondere an die dazu gehörige, in Havetoft belegene Festen- und Parcelenkathe cum pert., irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet bei dem unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden und die betreffenden Documente mit Abschriften zu produciren.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(662) Hennings.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten der G. C. L. Steindorff'schen Erben gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das in der Nähe der Stadt Schleswig belegene, den Steindorff'schen Erben gehörige Gehöft Thiergarten c. pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(663) Hennings.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 17.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Maklers Johann Jacob Hardorp zu Neufeld, dessen Wittwe Christine Magdalena, geb. Junge, bisher mit ihren Kindern in ungetrennten Gütern gelebt hat, müssen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst angemeldet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(664) Möller.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 18.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Eingesessenen Detlef Cornehl in Soesmenhusen sind, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieher anzumelden.

Eddelack, den 8. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(665) Bünz.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 19.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Friseurs Joh. Deichmüller in Schleswig, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 6. Juli 1872.

(666) Königliches Amtsgericht I.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf desfallsige Insolvenzerklärung über das Vermögen des Bäckermeisters Jacob Behrens in Glückstadt Concurs erkannt ist, werden Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 9. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(667) A. Burchardi.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kellerwirths Heinrich August Julius Hansen hieselbst,
2) der Wittwe des wail. Bäckers Iwer Petersen hieselbst und
3) des Schankwirths Thomas Iversen Damm in Althadersleben

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Massen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(674) G. v. Stemann.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle Diejenigen, welche an das von dem Erben des wailand Schänkwirths Christian Franzen an den Kaufmann Christian Käfer verkaufte Wohnhaus Nr. 498 im Kirchspiel St. Marien in der Compagniestraße in Flensburg dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 10. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(675) Brinkmann.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 28. April 1872 zu Heide verstorbenen Hans Friedrich Schöning sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam erlassenen Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 10. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(676) Scholtz.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den von Herrn Johannes Hermann Ludwig Sager verkauften, im adel. Guts Rosenhof belegenen Meierhof Rosenfeld c. pert.

nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 11. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(677) Lorentzen.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Handelsmannes Christian Jansen in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuraturbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 11. Juli 1872.

(678) Königl. Amtsgericht.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an der Nachlaßmasse der am 21. Februar d. J. verstorbenen unverehelichten Sophie Wilhelmine Franzisca Lau Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

31. October d. J.

anberaumten peremtorischem Angabetermin anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 11. Juli 1872.

(679) Königl. Amtsgericht, II. Abtheilung.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über Habe und Güter

1) der Eingesessenen Emma Dorothea Bade in Wandsbeck,
2) der Eheleute Ratje Bormann und Anna Margaretha Bormann, geb. Remstedt, daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an die genannten Concursmassen, namentlich an das zu der ersteren gehörige, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. I Fol. 361 verzeichnete, hieselbst an der Königstraße sub Nr. 45 belegene Grundstück zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 11. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(680) J. V. Wittrock.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die dem Gastwirth Markus Georg Nicolaus Mackeprang zu Landkirchen seither gehörige, jetzt von ihm an mehrere Käufer verkaufte Landstelle, bestehend:

a) in dem zu Landkirchen a. F. belegenen, nach Süden mit dem Cantorate benachbarten Wohnerbe, als nämlich: Wohnhaus mit angebautem Querhaus, Scheune, Backhaus und 2 Gärten, nebst Weideloos;
b) in dem zu Norden dieses Geweses liegenden vormaligen Landkirchener Wittwenhause, nebst Garten und einem Stücke beigelegtem vormaligen Pastoratweidelandes von 15 Ar;
c) in einer Koppel Ackerland s. g. Pastoratland, hinter dem Wohnhause belegen;
d) in vier Koppeln Ackerland auf der Bisdorfer Feldmark;
e) in einer bei Bisdorf belegenen Wiese,

zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 5. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(681) F. Sarauw.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Joachim Hinrich Friedrich Lienau in Oldesloe

„sein vor dem Lübischen Thor am Pferdemarkt hieselbst belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Parcele auf dem Heiligen-Kamp Nr. 6“

an den Kaufmann Christian Schoer in Oldesloe verkauft hat und von demselben Erlassung eines Realproclams beantragt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 6. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(682) Art.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Färber Knud P. Jepsen in Hadersleben, als Mandatar seines Schwagers Martin Gottlieb Göhlmann, z. Zt. in Amerika, verschiedene seinem genannten Mandanten gehörig gewesene Ländereien, nämlich:

1) die westliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen $4^{13}/_{16}$ Schipp Quantität, bonitirt zu 1 Tonne $2^{6}/_{16}$ Schipp nebst dem dazu gehörenden Dammareal von 93 []Ruthen, behufs Verbindung mit Petersen's Kathenstelle Nr. 63 in Alt-Hadersleben;
2) die östliche Koppel „Osteragger", groß 10 Tonnen $5^{4}/_{16}$ Sch. Quantität, bonitirt zu 1 Tonne $2^{8\frac{1}{2}}/_{16}$ Sch., an den Bürger und Gastwirth Knud Christensen Skött in Hadersleben, behufs Verbindung mit dessen Stelle Nr. 535 daselbst;
3) die Koppel „Skallebeekhave", groß 2 Tonnen $6^{10}/_{16}$ Sch. Qantität, bonitirt zu $6^{15\frac{1}{2}}/_{16}$ Sch. an Peter Nielsen, behufs Verbindung mit dessen Kathenstelle Nr. 12 in Alt-Hadersleben;
4) die Koppel „Möllkjær", groß $3^{10}/_{16}$ Schipp Quantität, bonitirt zu $2^{4}/_{16}$ Schipp, an Thomas Nissen in Alt-Hadersleben behufs Verbindung mit dessen Eigenthumshufe Nr. 10 daselbst,

verkauft, und den resp. Käufern die Leistung der Gewähr für etwaige nicht protocollirte hypothekarische Ansprüche versprochen, demnach auf Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams hieselbst angetragen hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachten Ländereien dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(683) G. v. Stemann.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Parcelisten Johannes F. Boysen auf Ressöefeld, welcher die ihm gehörige Parcelstelle von 9 Tonnen $6^{2}/_{16}$ Schp. aus der 8., 9. und 10. Ressöer Parcele mit der Verpflichtung verkauft hat, dem Käufer ein reines Folium zu liefern, ist auf die Erlassung eines Evictionsproclams über gedachte Parcelstelle hieselbst angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche, nichtprotocollirte Ansprüche an die gedachte Parcelstelle machen können und wollen, bei Verlust ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsgerichte gehörig anzumelden und die etwanigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(684) G. Claussenn.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des Müllers Matthias Matthiesen in Flensburg ist über dessen Habe der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle Diejenigen, welche an den gedachten Müller Matthias Matthiesen Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 15. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(685) Brinkmann.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die am 7. d. M. bei Puttgaarden verstorbene Ehefrau Jaeger, Emerentia, geb. Schacht, insbesondere an deren bei Puttgaarden belegenen Landstelle cum pert., sind, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden.

Burg a/F. den 15. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(686) F. Sarauw.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Krämers Johann Carl Martin Hoge, Breitestraße Nr. 88, in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger -- aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 4. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Breitenstraße belegenen mit C. F. W. Hartmann im Norden, Ehefrau Brandt, früher verwittweten Schwartau, geb. Schultz, im Osten J. C. M. Schmidt modo dessen Erben im Westen benachbarten, im Altonaer Stadtbuch S. T. vol. D. IV Fol. 211b. beschriebenen Erbes auf

den 5. September d. J.

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber im unterzeichneten Amtsgericht, Bureau 5 sich einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. Juli 1872.

(688) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Schulddocumenten:

1) einer Obligation für den Käthner Sch[illegible] Lohff in Rondeshagen, als Vormund des Heinrich Kock und der Johanne Wunderlich, vom 29. Juni 1838 über 56 ℳ 27 ß grob Courant, protocollirt auf dem Folium des Gutsanbauers Christian Groth in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Fol. 18 pag. 209;
2) einer Obligation für den Halbhufner Claus Hinrich Möller in Klein-Schenckenberg vom 30. März 1864 über 200 ℳ, protocollirt auf dem Folium des Halbhufners und Erbpächters Hans Jochen Heinrich Dürkop in Grienau im Schuld- und Pfandprotocoll für Grienau Folio 12 pag. 137;
3) einer Obligation für den abwesenden Johann Peter Nicolaus Meyer (Curanden) aus Bliestorf vom 3. Februar 1868 über 119 ℳ, protocollirt auf dem Folium des Käthners und Erbpächters Johann Heinrich Dohrendorf in Bliestorf im Schuld- und Pfandprotocoll für Bliestorf Folio 2 pag. 17;
4) einer Ausfertigung des Uebertragungsprotocolls vom 16. August 1838 über das Kolzeiche Wohnhaus im Ratzenschwanz zu Ratzeburg, als Schuldurkunde über die im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Ratzeburg Vol. VII Folio 299 pag. 211 protocollirten Abfindungsgelder für die beiden Brüder des Hausbesitzers von jetzt noch 116 ℳ 32 ß

irgend welche Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar hinsichtlich der Documente 1—3 beim Königlich Herzoglichen Amtsgerichte Steinhorst, hinsichtlich des Documentes 4 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden und sofort zu bescheinigen, unter der speciellen Androhung, daß in Entstehung irgend welcher Ansprüche die verbezeichneten Documente für mortificirt werden erklärt und die Genehmigung zur Tilgung der betreffenden Schuldposte wird ertheilt werden.

Ratzeburg, den 15. Juli 1872.

Königlich Herzogliches Kreisgericht.

(689) O. Frandsen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

33. Stück. — Montag den 12. August 1872.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. Schuhmachers Diedrich Ernst Hamburg, Lewine, geb. Paasch, in Husum ist wegen Insolvenz mittelst Beschlusses vom heutigen Tage der Concurs der Gläubiger eröffnet worden, welches unter Bezugnahme auf das unterm 11. März cr. erlassene eventuelle Concursproclam hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schloß vor Husum, 7. August 1872.

(741) Königl. Amtsgericht I.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testaments der am 7. Juli d. J. zu Westerborstel verstorbenen Wittwe Anna Margaretha Hinrichs, geb. Schettiger, aus Hennstedt ist ein Termin auf

Sonnabend, den 24. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt, was für Beikommende zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Heide, den 3. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(738) Scholtz.

[3.3]
Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Hufenpächter, jetzige Arbeitsmann Wulf Peter Kahl in Garbeck durch Erkenntniß des Kgl. Kreisgerichts in Kiel vom 4. Mai d. J. für einen Verschwender erklärt worden, sind demselben für seine Person und sein Vermögen der Polizeidiener Christian Hinrich Julius Petersen zur Feldscheide, adel. Guts Wensien, und der Ortsvorsteher und Hufenpächter Wulf Otto in Garbeck als Curatoren bestellt, was mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte für den p. Kahl nur von den genannten Curatoren mit Rechtswirkung vorgenommen werden können.

Segeberg, den 4. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(672) H. Krebs.

[3.1]
Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 13. v. M. ist der Portepeefähnrich Carl von Jena pro prodigo erklärt, und sind die Herren Rittergutsbesitzer Major a. D. Wilhelm von Jena auf Jempß und Landrath von der Marwitz zu Friedersdorf zu seinen Curatoren bestellt.

Schleswig, den 3. August 1872.

(739) Königliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den Schmiedegesellen Johann Gosmann aus Kolding ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Gosmann im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Beschreibung: Alter 37 Jahre, Confession evangelisch, Statur mittel, Haare dunkel, trägt einen Backenbart, Bekleidung: eine graue Joppe, braune Beinkleider mit schwarzen Streifen, braune Mütze und kurze Stiefeln.

Flensburg, den 3. August 1872.

(740) Der Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 30. Juli 1872 hinter die unverehelichte Marie Frederike Emilie Frederiksen aus Ordrup bei Kopenhagen erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 3. August 1872.

(723) Der Staatsanwalt.

[3.3]
Oeffentliche Ladung.

In Sachen

der Ehefrau Elsabe Göttsch, geb. Tiede, in Oersdorf bei Kaltenkirchen, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Dienstknecht Hinrich Göttsch früher Schmalfeld, Beklagten,

betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Klagbeantwortung auf
Dienstag, den 19. November 1872,
Mittags 12 Uhr,
in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts anberaumt worden.

Der Verklagte wird hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin zu gestellen und die Klage zu beantworten, widrigenfalls eine böswillige Verlassung seiner Ehefrau für eingeräumt erachtet und was Rechtens erkannt werden wird.

Kiel, den 8. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(692) Thomsen.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Dorothea Möller, geb. Löbckens in Linden, Klägerin,
wider
ihren Ehemann Wilhelm Möller von dort, Verklagten,
betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf
Mittwoch, den 23. October 1872,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

(702) J. D. Schlüter.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen
der Ehefrau Wiebke Margaretha Rohwedder, geb. Pingel, in Heide, Klägerin,
wider
ihren Ehemann den Bürstenmacher Peter Rohwedder von dort, Verklagten,
betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,
ist Termin zur Beantwortung der unterm 22. Juni d. J. hieselbst angebrachten Klage auf
Mittwoch, den 23. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Römer anberaumt. Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

(703) J. D. Schlüter.

[3.2] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Anna Maria Caroline Matthiessen, geb. Belling, zu Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schneidermeister Friedrich Adolph Matthiessen, früher im Rabenkirchener Armenhause, seit 1866 angeblich in Amerika, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung
auf den 28. November d. J., Mittags 12 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt.

Der Verklagte, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch geladen, in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, widrigenfalls den Rechten gemäß wider ihn verfahren und die bösliche Verlassung seiner Ehefrau als erwiesen erachtet wird.

Schleswig, den 20. Juli 1872.

(720) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten Documenten, als:

1) einer von dem Kupferschmiedemeister Johann Friedrich Krütgen in Kiel am 18. Februar 1860 an den Bäckermeister Heinrich Georg Friedrich Dohse daselbst ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Kiel auf dem Folium des sub Nr. 46 in der Dänischen Straße in Kiel belegenen Wohnhauses c. pert. protocollirten Obligation über 640 ℛ︁ Dän. R.-M., gleich 480 ℛ︁ Pr. Cour.;
2) einer von dem $^3/_8$-Hufner (jetzt $^2/_8$-Hufner) Hans Hinrich Bartels in Reinsbeck am 8. Febr. 1859 an seine Kinder erster Ehe Louise Christine Sophie Bartels, später verheirathete Feldt in Reinsbeck, Anna Christina Sophie Bartels, später verheirathete Kunst in Hamberge, und Gustav Bartels unter Bürgschaft des $^2/_8$-Hufners Johann Hinrich Kunst in Reinsbeck ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theils des früheren Amts Reinfeld auf dem Folium des Hans Hin-

rich Bartels und rücksichtlich der übernommenen Bürgschaft auf dem Folium des genannten Bürgen, jetzt des $^2/_8$-Hufners Marx Steen in Reinsbeck, protocollirten Obligation und Bürgschaftsverschreibung über 720 ℛ Dän. R.-M., gleich 540 ℛ Pr. Cour., wovon 180 ℛ Pr. Cour. für die Kinder der weiland Ehefrau Anna Christina Sophia Kunst, geb. Bartels, noch unabgetragen sind;

3) einer auf dem Folium des $^1/_4$-Hufners Jochim Friedrich Hamann in Heidmühlen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved noch undelirt stehenden Aussage des Johann Bracker vom 28. October 1772 an seine Kinder erster Ehe Namens Hartig, Antje und Malen, nach welcher den Letzteren die väterliche $^1/_4$-Hufenstelle zugesichert und außerdem eine Aussteuer an Kleidungsstücken, Mobilien u. s. w. ausgesetzt worden;

4) einem am 16. Juli 1785 zwischen dem Holzvogt Hans Holtorf zum Klint bei Heidmühlen und seinem jüngsten Sohn Jochim Hinrich Holtorf errichteten Kauf- und Ueberlassungscontract über die $^1/_4$-Hufenstelle des Ersteren, rücksichtlich der daraus auf dem Folium dieser, jetzt dem $^1/_4$-Hufner Jochim Hinrich Holtorf in Heidmühlen gehörigen $^1/_4$-Hufenstelle im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und und Bornhöved für die Schwester des damaligen Stellannehmers Sophie Catharine Holtorf noch undelirt stehenden Aussteuer an Vieh, zum Gesammtwerth von 31 ℛ 32 ß vorm. Courant;

5) einem unterm 14. Juni 1776 zwischen dem Vollhufner Hinrich Göttsch zu Bark als Verkäufer, und dem damaligen Besitzer des Hofes Weide bei Bramstedt Johann Schmidt als Käufer errichteten Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Ersteren abgetrennten, in der Nähe von Weide belegenen sog. Kellerblocks-Wiesen, rücksichtlich der daraus auf dem Folium des jetzt dem Hofbesitzer Adolph Ichon gehörigen Hofes Weide im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Leistung einer an den jedesmaligen Besitzer der früher Göttschen, jetzt der Wittwe Sophie Catharina Sorgenfrei, geb. Rottgardt, gehörigen Hufenstelle in Bark zu erlegenden jährlichen Recognition von 1 ℛ vorm. Cour.;

6) einer von dem $^1/_8$-Hufner und Käthner Johann Detlef Hauschildt in Bornhöved unterm 23. Februar 1867 an den Hufenpächter Casper Christian Beuck in Schlamersdorf, Guts Seedorf, ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 3000 ℔ Cour., gleich 1200 ℛ Pr. Cour.;

7) einer von dem Vollhufner Hans Christian Siefke in Schmalensee unterm 12. November 1859 an den Pächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 1600 ℛ Dän. R.-M., gleich 1200 ℛ Pr. Cour.;

8) einer von dem Hufner Hans Jochim Flencker in Damsdorf unterm 25. October 1859 an den Hufenpächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der zum Amtsgerichte Segeberg gelegten Ortschaften Stocksee und Damsdorf protocollirten Obligation über 640 ℛ Dän. R.-M., gleich 480 ℛ Pr. Cour.;

9) einer auf dem Folium des Ortsvorstehers und Hufners Jochim Ferdinand Reimers in Neversdorf im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten väterlichen Aussage des früheren Hufners Johann Hinrich Beckmann in Neversdorf an seine drei Töchter erster Ehe, Christina Magaretha, Christina Botilla und Christina Magdalena, vom 17. Juli 1844 über ursprünglich 1200 ℛ vorm. Cour. nebst Aussteuer, welche für die genannte Christina Botilla Beckmann, jetzt verheirathete Hamann, in Schlamersdorf noch für 480 ℛ Pr. Cour. validirt;

10) einer von den Eheleuten, Käthner Hinrich Göttsch und Johanna Maria Sophia Magdalena Göttsch, geb. Poggensee, in Kaltenkirchen, unterm 26. November 1864 an den Kostgänger Mathias Böge daselbst ausgestellten, auf dem Folium der genannten Debitoren, jetzt des Käthners Johann Kröger in Kaltenkirchen, im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Kaltenkirchen protocollirten Obligation über 150 ℔ Cour., gleich 60 ℛ Pr. Cour.;

11) folgenden von der Wittwe des weiland Hans Hinrich Carl Goosmann in Oldenburg an den Einwohner Wilhelm Casper Heinrich Völckers zu Nienrade, früher Pächter zu Großenbrode, ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im IV. Quartier in der Schmütztraße dieser Stadt unter Nr. 233 bb. belegenen, mit Nr. 101 bezeichneten Halbbürgerhauses der Wittwe Goosmann protocollirten Obligationen, als:

a. einer Obligation vom 14. Juli 1860 über

320 ℛ Dän. R.-M., gleich 240 ℛ Pr. Cour.,

b. einer Obligation vom 3. October 1862 über 533 ℛ 32 ß Dän. R.-M., gleich 400 ℛ Pr. Cour.;

12) einer von dem Bürger und Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg unterm 26. Mai 1866 an den Einwohner Wilhelm Völckers in Nienrade ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im II. Quartier in der Schuhstraße dieser Stadt unter Nr. 83 belegenen, mit Nr. 18 bezeichneten Vollbürgerhauses des genannten Debitors protocollirten Obligation über 4800 ℔ Cour., gleich 1920 ℛ Pr. Cour.;

13) dem von dem Segeberger Spar- und Leihcassen-Verein an den Lehrer Friedrich Göttsche in Kamp, jetzt in Bargfeldt, ausgestellten Creditbuch Nr. 1769, ultimo December 1871 validirend zu 117 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.;

14) einer von dem Bürger Hans Bruhn in Segeberg unter dem 1. Mai 1812 an den Vollhufner Hans Hinrich Heuer zu Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des in der Abtheilung I des Stadt Segeberger Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 48 aufgeführten Budengewefes protocollirten Obligation, ursprünglich auf 350 ℔ Cour. lautend, seit dem 22. Mai 1824 noch für 50 ℔ Cour., validirend;

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 3, 4, 5, 10 und 14 unter Beobachtung der Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 13. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht.

(724) Thomsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Schiffers Peter Jans Harder in Cating Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tönning, den 18. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(725) F. Haase.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des am 14. Mai 1872 verstorbenen Eingesessenen Michel Levy in Elmshorn haben erklärt, den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Nachlaß, speciell an das dazu gehörige, in der Stadt Elmshorn belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Elmshorn Fol. 511 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam anzusehenden Proclams, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Elmshorn den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(726) Stahl.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:

1) der am 1. August 1798 zu Kaltenkirchen geborene Christian Diedrich Pohlmann, ehelicher Sohn des Insten und Schneiders Thies Pohlmann und der Lena, geb. Wiesen, für welchen beim Amtsgericht zu Ranzau eine Abwesenheitscuratel geführt wird;

2) der am 27. Februar 1802 zu Heitgraben geborene Johann Bruhnsen, ehelicher Sohn des Wilhelm Bruhnsen und der Catharina, geb. Staller, für welchen beim Amtsgericht zu Uetersen ein Vermögen von reichlich 68 ℛ verwaltet wird;

3) der am 16. Juli 1801 zu Altona geborene Johann Martin Christian Scheer, ehelicher Sohn des Martin Friedrich Scheer und der Anna Catharina, geb. Olten, für welchen bei dem Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 1041 ℛ verwaltet wird;

4) der am 1. Juni 1790 zu Blankenese geborene Thies Külper, ehelicher Sohn des Hein Külper und der Gesche, geb. Spiesen, für welchen beim

Amtsgericht zu Blankenese eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
5) die in den 90er Jahren vorigen Jahrhunderts in Lemferde geborene Blüme David Wolff Cohen, Tochter des David Wolff Cohn, für welche beim Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 80 ℛ verwaltet wird;
6) der am 2. März 1834 in Groß-Flottbeck geborene Johann Peter Diers, ehelicher Sohn der Anna Margaretha Diers, geb. Heins, welcher im Jahre 1861 mit dem Schiffe „Octava", Capitain Wilken Bohn, von Singapore nach Hongkong in See gegangen und auf dieser Fahrt verunglückt sein soll und für welchen beim Amtsgericht zu Blankenese ein Vermögen von reichlich 83 ℛ verwaltet wird,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit pass. 8 der Verordnung vom 9. November 1798 event. für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, ad 3 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Altona, Abtheilung II, und ad 4 und 6 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese unter der Androhung, daß die sub 1 bis 6 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe der Verordnung am 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 20. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(727) v. Korbach.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß der am 29. März 1841 zu Tolk geborene Matrose Claus Peter Andreas Marren im Jahre 1866 auf einer Reise von Santo Arenas nach San Francisco mit dem Schiffe „Coquette" untergegangen ist, so wird derselbe, event. dessen etwaige unbekannte Erben, auf Grund der Verordnung vom 9. November 1798 § 8 und auf Antrag Beikommender hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und sein etwaiges im Inlande befindliches Vermögen an seine bekannten Erben wird ausgeliefert werden.

Schleswig, den 28. Juli 1872.

(728) Königliches Kreisgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche
1) an die der Wittwe Hedwig Christine Bremer, geb. Dibbern, in Ellerbeck aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes, des wailand Bootführers Hinrich Friedrich Bremer erblich zugefallene und an den Käthner J. C. Gries in Schlüsbeck verkaufte sub Nr. 27 D in Ellerbeck belegene Viertelkathe c. pert.;
2) an die von dem Erbpächter Hans Hinrich Selck in Kielerkamp an den Hofbesitzer Lienau zu Nettelau verkaufte, sub Nr. 11 zu Kielerkamp belegene Erbpachtsstelle c. pert.;
3) an das von dem Weber Friedrich Christian Paul Schümann in Preetz an die Gebrüder Christian Johs. Theodor und Ludwig Heinrich Friedrich Heine, in Firma Heinrich Heine Söhne in Preetz verkaufte, sub Nr. 166 am Quergang in Preetz belegene Grundstück c. pert.,

dingliche Ansprüche oder Forderungen, sowie
4) an die nachbezeichneten Nachlaßmassen, als:
   a. des am 27. Mai d. J. zu Schlesen verstorbenen Altentheilers Matthias Christian Pekenschneider,
   b. des am 3./4. September v. J. zu Salzauer-Sophienhof verstorbenen Kuhhirten Jöns Nilson Ackermann aus Schweden,

sei als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens resp. der Präclusion von den sub 4 a und b bezeichneten Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 29. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(729) Rehder.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Lorenz Lorenzen aus Oldenswort Ansprüche

und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise, hieselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 30. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(730) Fr. Haase.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Makler Claus Hinrich Peters in Egstedt, früher in Hennstedt, oder dessen Nachlaß, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam dienenden Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird den abwesenden Söhnen des Verstorbenen, Hans Hinrich Peters, angeblich in Nord-Amerika, und dem Seeverschollenen Christian Peters hiemit aufgegeben, sich wegen ihrer Erbansprüche binnen obiger Frist hieselbst persönlich oder durch legitimirte Vertreter zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß ihretwegen in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1798 werde verfahren werden.

Meldorf, den 30. Juli 1872.

(731) Königliches Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Zündholzfabrikanten Heinrich Thomsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an gedachten Heinrich Thomsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 31. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(732) Brinkmann.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Grundbesitzers Gottlieb Wilhelm Ranisch, kleine Gärtnerstraße Nr. 84 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 19. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Cridar gehörigen, in Ottensen an der Arnoldstraße belegenen, mit H. G. Nothnagel im Osten und H. Todtmann im Norden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. V Fol. 42 beschriebenen Erbes ist Termin auf

den 26. September 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Bureau 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. August 1872.

(733) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Tischlermeisters Johann Carl Ahrens hier, Adolphstraße Nr. 31, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Adolphstraße belegenen, mit J. Dabelstein im Norden, A. Krommweh im Süden und C. W. A. Hüffler im Westen benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch N. Th. vol. H. V. Fol. 295 b beschriebenen Erbes auf

den 3. October d. J.

angesetzt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau V ein-

finden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. August 1872.

(734) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Halbhufners Peter Petersen in Ellund, Kirchspiels Handewitt auf geschehene Insolvenzerklärung unterm 26./30. Juli d. J. der Concurs der Gläubiger vom unterzeichneten Amtsgericht eröffnet ist, werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse insbesondere an die vom Cridar mittelst Kaufcontracts vom 4. Mai 1861 erworbene, in Ellund belegene St. Marienkirchen-Festehalbhufe an Gebäuden und Ländereien Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 2. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(735) Brodersen.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des am 9. Juli 1872 zu Glückstadt unverehelicht verstorbenen Provinzialsteuersecretairs Wilhelm Theodor Ehrenfried Steffen, ehel. Sohnes des weil. Drechslers Hans Hinrich Steffen und der weil. Anna Margaretha Sophia, geb. Janssen, in Neustadt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 6. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(736) A. Burchardi.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Julius Deethmann, früher in Cappeln, z. Z. in Hamburg, das ihm gehörige im 2. Quartier sub No. 36 der Stadt Cappeln belegene Gewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Gewese c. p. Eigenthums-, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. August 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

In Vertretung:

(737) H. E. v. Buchwald.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 7. v. M. verstorbenen Ehefrau Maria Dose, verwittwet gewesenen Kock, geb. Greve, zu Neukoppel wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse, insbesondere an die von der defct. hinterlassene, zu Neukoppel belegene Erbpachtsstelle c. p., zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinfeld, den 16. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(709) J. V.: Lemcke, Assessor.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die dem Hufner Hans Hinrich Weber in Neversdorf gehörige, daselbst belegene Hufenstelle c. p. sind, bei Strafe des Verlustes der Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzumelden.

Segeberg, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(710) A. Cordes, i. V.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben der Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh deren Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen und zur Ermittelung und Feststellung der Erbmasse die Erlassung eines Proclams über das Vermögen der weil. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, in Langeloh erforderlich geworden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der proto-

collirten Gläubiger, Alle, welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh, speciell an das zu demselben gehörende, in Langeloh belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Langeloh Fol. 229 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Elmshorn, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(711) Stahl.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die in einzelnen Parzellen verkaufte ½ Hufenstelle des Jochim Siekke in Wackendorf sind innerhalb 12 Wochen. vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(712) Pfaff.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der am 2. Mai d. J. in Beuschauholz verstorbenen Wittwe Christina Maria Jürgensen, geb. Hansen, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Gravenstein, den 25. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(713) Löck, c.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Carlstraße belegene, mit C. L. Halsinger's Erben im Osten, Wittwe Ehlbeck im Süden und J. Loose im Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VIII Fol. 214 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 1. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 12. September d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 25. Juli 1872.

(714) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Buchhändlers Wilhelm Niederstadt in Firma D. Sorge's Buchhandlung,
2) der Wittwe Catharina Diercks, geb. Schwarz, früher in Schnelsen wohnhaft,
3) des Handelsmannes Moritz Loewenberg,
4) des früheren Pergamentfabrikanten Carl Friedrich Wilhelm Schulz,
5) des Kistenmachers Christian Friedrich Heinrich Schwartz,
6) des Maklers Johann Kersig,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 12. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 25. Juli 1872.

(715) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbene Ehefrau Aletta Voß, geb. Plett, früher verwittwete Voß, bei Egstedt, oder deren Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 26. Juli 1872.

(716) Königliches Amtsgericht.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß der Wittwe des wail. Hinrich Ernst Muhl, Namens Elsabe Catharina Muhl, geb. Muhl, zu Pülsee zu haben glauben, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 29. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(717) Sarauw.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des abwesenden Schuhmachermeisters H. C. C. Fuhrmann von hier,
2) des abwesenden Tischlermeisters F. Goeders jun. von hier,
3) des Gastwirths, Bäckers und Hausbesitzers Jochim Hinrich Haß in Russee,
4) des Müllers Sieck, früher zur Kaltenhöfner Mühle, jetzt hieselbst,

der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 30. Juli 1872.

(718) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Erben des am 21. v. M. zu Wittkielberg, adel. Guts Roest, mit Tode abgegangenen Parcelisten und Wittwers Jes Friedrich Lund zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß für dieselben unbedingt anzutreten, indeß zur Sicherstellung für etwaige spätere Anforderungen und unbekannte Ansprüche um Erlassung eines Proclams, welches wegen vorhabenden Verkaufs zu der Masse gehörigen Immobilien zugleich als Evictionsproclam Wirkung haben solle, gebeten.

Demgemäß werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die vorerwähnte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen Diejenigen, welche an die zu dieser Masse gehörige, zu Wittkielberg belegene Parcelenstelle cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 22. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.

(719) H. E. v. Buchwald.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 12.

Dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die von dem Eigenkäthner August Heinrich Johannes Reher zu Tensfeld verkaufte, daselbst belegene Eigenkathenstelle sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 29. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(722) A. Cordes, i. V.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend verzeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, als

1) aus der Aussageacte des Achtelhufners Carsten Wolf Friedrich Büch in Remmels vom 3. December 1852, nach welcher für dessen Sohn erster Ehe Hinrich Carl Friedrich Büch ein Capital von 352 ℳ 8 ß Cour. gleich 141 ℛ Pr. Cour., sowie Aussteuergegenstände oder deren

Werth von resp. 60 ℳ gleich 24 ℛ Pr. und 21 ℳ gleich 8 Thlr. 12 Sgr. Pr., auf dem Folium der Achtelhufe im Schuld- und Pfandprotocoll für das Kirchspiel Hohenwestedt protocollirt sind;

2) aus dem auf dem Folium des Hufners Jürgen Kühl zu Fockbeck im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Hausbrief des Vorbesitzers Johann Kühl in Fockbeck vom 15. November 1794, nach welchem dessen Bruder Hans Kühl daselbst 400 ℳ Cour. gleich 160 ℛ Pr. und dessen Halbbruder Claus Momm daselbst gleichfalls 400 ℳ Cour. gleich 160 ℛ Pr. zugesichert wird;

3) aus der auf dem Folium des Lehrers Johann Stöven zu Borsfleth im Cremper Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt stehenden Obligation des Webers und Vorbesitzers Peter Kröger an den Eingesessenen Jacob Engelbrecht wail. im Landrechte zu Crempe vom 20. November 1858 auf 213⅓ ℛ Dän. R.-M. gleich 160 ℛ Pr. Cour., welche bereits zurückbezahlt sind;

4) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Kanzleiguts Hanerau auf dem Folium des Verlehnsmanns Claus Ehlers in Reher protocollirt stehenden Obligation des Schlachters und Vorbesitzers Wilhelm Friedrich Christian Christiansen in Hademarschen an den Rentier David Revenstorf in Itzehoe vom 22. November 1853 auf 1000 ℳ Cour. gleich 400 ℛ Pr. Cour., welche bereits zurückgezahlt sind;

5) aus dem Sparkassenbuch der Glückstädter Spar- und Leihkasse Nr. 2510 Fol. 192 für den Bäckergesellen Wilhelm Nicolaus Balz aus Glückstadt über von ihm belegte 672 ℳ 7½ ß, mit den ult. Juni 1871 zugeschriebenen Zinsen 741 ℳ 6¼ ß Cour. gleich 296 ℛ 16¾ Sgr. Pr. Cour.;

6) aus der von dem Papierfabrikanten Friedrich Traugott Krause in Heide und dem aus dem Bonbonfabrikanten J. Brüning, so wie den Kaufleuten F. Stange und Chr. Hansen, sämmtlich in Heide, bestehenden Ausschusse eines zur Aufbringung einer Anleihe für Ersteren zum Belauf von 1600 ℛ Pr. Cour. in Actien a 40 ℛ zusammengetretenen Consortiums resp. ausgestellten und fidemirten, dem Cridar D. Bock in Heide zuständig gewesenen Actie Nr. 22 a 40 ℛ Pr. mit 5 pCt. p. a. Zinsen,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, aus der Urkunde sub Nr. 1 bei dem Königl. Amtsgericht in Hohenwestedt, aus der Urkunde sub Nr. 2 bei dem Königl. Amtsgericht II in Rendsburg, aus der Urkunde sub Nr. 3 bei dem Königl. Amtsgericht in Crempe, aus der Urkunde sub Nr. 4 bei dem Königl. Amtsgericht in Schenefeld, aus der Urkunde sub Nr. 5 bei dem Amtsgericht in Glückstadt und aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht II in Heide rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden sub 1—6 incl. sämmtlich für motificirt werden erklärt und die betreffenden Pöste aus den Urkunden sub Nr. 2, 3 und 4 in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden, die Urkunde sub Nr. 1 aber durch beglaubigte Abschrift aus dem Contractenbuch und die Urkunden sub Nr. 5 und 6 durch Ausfertigung neuer werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 12. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(693) Brinkmann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an den von dem seitherigen Besitzer Johann Christian Behrens zu Majenfelderhof bei Eutin an den Grafen von Platen-Hallermund auf Caden verkauften im Gute Caden belegenen Hof „Hellerholz“ sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 13. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(694) Pfaff.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme etwaiger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 5. Juli 1872 verstorbenen Gutspächters Johannes Danielsen auf Gr. Königsförde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden und dabei etwaige Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren.

Gettorf, den 17. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(695) Rheder.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die ...

F. Mäßbier'sche Achtelhufe in Kaltenkirchen, welche von demselben an den Hausmakler B. Konermann in Hamburg verkauft ist, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(696) Pfaff.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche jeglicher Art an den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der am 9. d. M. verstorbenen Wittwe Magdalena Maria Brandt, geb. Rathgen, in Lieth und ihres weiland Ehemannes des Ziegeleibesitzers Hans Carsten Brandt daselbst — früher wohnhaft zu Blumenthal —, insbesondere an die zum Nachlaß gehörige, in Lieth belegene Besitzung, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung etwaiger bezüglicher Documente hier anzumelden.

Uetersen, den 20. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(697) Revenstorf.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem früheren Gutsbesitzer Wilhelm Albrecht Diedrichs zu Schmabeck bei Itzehoe an das Fräulein Auguste Waetge aus Lüneburg verkaufte Erbpachtsstelle Schmabeck c. p. Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(698) Brockenhuus.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erbpächterin Maria Dorothea Witthöft, verw. Ströh, geb. Büll, c. c. m. Detlef Heinrich Christian Witthöft in Kopperpahl, der Erbpächter J. Fleck daselbst und der Hofbesitzer Cordes zu Kielerhof haben vorstellig gemacht, daß sie im Besitz des 1795 von der Landesherrschaft an den Hufner Heinrich Jacob Claßen in der Brunswieck veräußerten, im Concurse des Letzteren im Jahre 1814 an den Erbpächter Hans Friedrich Schmidt zu Kopperpahl verkauften und später parcelirten, unweit von Wieck belegenen, 9 Tonnen 1 Scheffel 30 Ruthen 8 Fuß großen s. g. Steenbecker Torfmoors seien, ohne ihr Eigenthum durch Erwerbsdocumente genügend nachweisen zu können.

Wenn dieselben nun Theile dieses Moores an Joh. Behrend, Hinr. Schmidt und L. Witthöft verkauft und behuf Einrichtung von Folien im Amts Cronshagener Schuld- und Pfandprotocoll für sämmtliche einzelne Parcelen die Entlassung eines Evictionsproclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche an das gedachte Torfmoor oder einzelne Theile desselben Eigenthums-, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche haben oder gegen die Einrichtung von Folien Einsprache erheben zu können vermeinen, hierdurch befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Rechte und Ansprüche, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel, den 18. Juli 1872.

(699) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Juli 1872 zu Kopendorf verstorbenen Eingesessenen Heinrich Carbuhn, insbesondere an dessen dortige Landstelle, sind, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, vor unterzeichnetem Gerichte anzugeben, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(700) Sarauw.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Adolf Hinrich Meyer in Weede werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an seine zu Weede belegene, von ihm, vorbehältlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, in verschiedenen Parcelen verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll für das Amt Traventhal Folio 58 und 71 beschriebene Vollhufenstelle cum pert. Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 23. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(701) A. Cordes. J. V.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an das Vermögen des Schiffers Carsten Witt in Uetersen, über welches auf dessen Antrag der Concurs der Gläubiger erkannt ist, insbesondere Ansprüche der Schiffsgläubiger und sonstige Ansprüche an den zu der qu. Concursmasse gehörigen Ewer „Fortuna", sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(704) Revenstorf.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 11.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der weil. Eheleute, Eingesessener und Holzmühlenbesitzer Heinrich Wilhelm Keßler und Sophie Elise Johanne Keßler, geb. Dithmer, in Wandsbeck aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen sollten, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 24. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(705) Wittrock, i. V.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) des am 28. Januar 1872 auf See verstorbenen Joachim Friedrich Bröder hier,
2) der am 15. Juni 1872 zu Ottensen verstorbenen unverehelichten Eleonore Catharina Amalie Rouselle,
3) der am 30. Juni 1872 hier verstorbenen Witwe Wilhelmine Adriane Erichsen, geb. Nicolaisen,
4) der am 13. Januar hier verstorbenen Witwe Anna Sophie Bostelmann, geb. Miesner,
5) der am 15. April 1872 verstorbenen unverehelichte Friederike Menzinger hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und spätestens in dem auf

den 20. November d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermine anzumelden und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens. Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 20. Juli 1872.

(706) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

34. Stück. — Montag den 19. August 1872.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Dienstag den 3. September d. J.,
Mittags 12 Uhr,
soll die zur Concursmasse des Schmieds Johann Christian Nicolaus Kallies in Sande gehörige, daselbst belegene Käthnerstelle, zu welcher reichlich 3 Tonnen Land à 220 □Ruthen und 3 Wohnhäuser gehören, auf dem unterzeichneten Amtsgericht öffentlich definitiv verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin auf dem Amtsgericht und beim Massecurator Becker in Sande einzusehen, welche Letztere auch das Gewese auf Wunsch näher nachweist.

Reinbeck, den 9. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(742) J. V. Guth.

Publication

des wechselseitigen Testaments des am 1. August 1872 in Kattendorf, Kirchspiels Kaltenkirchen, mit Tode abgegangenen Insten Hans Hinrich Hasch und dessen nachgelassenen Ehefrau Anna Magdalena Hasch, geb. Storjohann, am

Freitag den 23. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 10. August 1872.

(743) Königl. Amtsgericht.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Zufolge Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 13. v. M. ist der Portepeefähnrich Carl von Jena pro prodigo erklärt, und sind die Herren Rittergutsbesitzer Major a. D. Wilhelm von Jena auf Jempß und Landrath von der Marwitz zu Friedersdorf zu seinen Curatoren bestellt.

Schleswig, den 3. August 1872.

(739) Königliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Der Matrose 3. Classe Scharffe der I. Abtheilung der 1. Matrosen-Division erhielt am 13. bis 28. Juli cr. einen vierzehntägigen Urlaub nach Berlin. Derselbe hat sich nach Ablauf des Urlaubs bis dato nicht zurückgemeldet und sich daher der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Scharffe zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zuname Julius Martin Selmar Scharffe, geboren zu Berlin, Provinz Brandenburg, Kreis Berlin, Alter 26 Jahr 5 Monat, Religion evangelisch, Haare röthlich, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart Schnauz- und Kinnbart, röthlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung schmal, Gestalt schlank, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund.

Kiel, den 6. August 1872.

Das Commando der 1. Matrosen-
(744) Division.

Steckbrief.

Der Matrose III. Classe Ludwig Wilhelm Heinrich Cunz vom Besatzungsstamm S. M. S. „Elisabeth", welcher bis incl. 5. h. nach Cassel beurlaubt war, bis jetzt aber noch nicht zurückgekehrt ist, hat sich daher der Desertation dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Cunz zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Geboren zu Sababurg, Kreis Hofgeismar, Alter 22 Jahre 8 Monate, Größe 3 Zoll, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart blond, Zähne: die oberen Vorderzähne fehlen, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Fingerspitze an der linken Hand ist gequetscht. Anzug: Matrosenkleidung und Marineunterzeug.

Kiel, den 13. August 1872.
Commando des Besatzungsstammes S. M. S. „Elisabeth."
Holzhauer,
(745) Capitain-Lieutenant.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter nachbenannter hiesiger Einwohner, als:
1) des Cigarrenfabrikanten Joachim Friedrich Wilhelm Burmeister,
2) des Bäckers Anton Zabelberg
Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der etwa hieselbst protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 24. Juli 1872.
(746) Königliches Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der hieselbst bereits sich gemeldet habenden Erben, welche an den Nachlaß der am 24. Mai 1871 in Lehmsahl verstorbenen Wittwe Anna Dorothea Friederika Westphal, geb. Michaelsen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung von Abschriften bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Insbesondere wird die abwesende Brudertochter Johanna, verh. Müller, in Newyork aufgefordert, sich innerhalb gedachter Frist durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihrem Erbtheil nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden wird.

Ahrensburg, den 3. August 1872.
(747) Königliches Amtsgericht.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Drechslermeisters Friedrich Dethlef Steensen in Bredstedt, Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, am 5. d. M. erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gemeinschuldners Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Bredstedt, den 7. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
(748) Sudeck.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Halbkäthners Hans Biel in Seth, wozu namentlich eine halbe Kathe c. pert. gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 8. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
J. V.
(749) Lemcke, Assessor.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen des am 19. Januar d. J. in Kellinghusen verstorbenen Essigfabrikanten Carl Heinrich Tönnies wird die Miterbin Ehefrau Bertha Hagedorn, geb. Tönnies, in Amerika (New-York, South Brooklyn, 20 Str. bet. 6 et. 7 aven.) mit Beziehung auf die ihr am 8. Mai d. J. insinuirte Verfügung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 23. Februar d. J. hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar nunmehr bei Vermeidung der Präclusion zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an dem gedachten Nachlasse bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Kellinghusen, den 9. August 1872.
Königl. Amtsgericht.
(750) Seidel.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den wegen Concurrenz abwesender Erben

der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß des Eingesessenen Thies Peters und dessen Ehefrau Wiebke, geb. Dibbern, in Marne aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 12. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(751) Möller.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau und Erben des verstorbenen Doctors med. Johannes Gottlieb Heinrich Back zu Augustenburg das ihnen gemeinschaftlich gehörige, daselbst befindliche Wohnhaus Nr. 53 mit Nebengebäuden und anderen Zubehörungen zu verkaufen beabsichtigen und zu dem Behuf die Erlassung eines landüblichen Evitions-Proclams beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gewese cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig zu melden, die Urkunden, worauf sich ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 10. August 1872.

(752) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Bäcker und Gastwirth Claus Christian Timpke in Segeberg gehörigen, daselbst Kielerstraße sub Nr. 11 belegenen Gewese nebst Ländereien und einen an der Seestraße belegenen Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 13. August 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(753) Wulff.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Ueber den von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß des verstorbenen Wollspinners Friedrich Brammer in Itzehoe ist, nachdem sich die Insolvenz desselben herausgestellt hat, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden.

Es werden demnach — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — Alle, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, zu Itzehoe sub Quartier 4 Nr. 91 belegene Wohnhaus c. p., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 15. August 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(754) Kiene.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten Documenten, als:

1) einer von dem Kupferschmiedemeister Johann Friedrich Krütgen in Kiel am 18. Februar 1860 an den Bäckermeister Heinrich Georg Friedrich Dohse daselbst ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Kiel auf dem Folium des sub Nr. 46 in der Dänischen Straße in Kiel belegenen Wohnhauses c. pert. protocollirten Obligation über 640 ℳ Dän. R.-M., gleich 480 ℳ Pr. Cour.;
2) einer von dem $^3/_8$-Hufner (jetzt $^2/_8$-Hufner) Hans Hinrich Bartels in Reinsbeck am 8. Febr. 1859 an seine Kinder erster Ehe Louise Christine Sophie Bartels, später verheirathete Feldt in Reinsbeck, Anna Christina Sophie Bartels, später verheirathete Kunst in Hamberge, und Gustav Bartels unter Bürgschaft des $^2/_8$-Hufners Johann Hinrich Kunst in Reinsbeck ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theils des früheren Amts Reinfeld auf dem Folium des Hans Hinrich Bartels und rücksichtlich der übernommenen Bürgschaft auf dem Folium des genannten Bürgen, jetzt des $^2/_8$-Hufners Marx Steen in Reinsbeck, protocollirten Obligation und Bürgschaftsverschreibung über 720 ℳ Dän. R.-M., gleich 540 ℳ Pr. Cour., wovon 180 ℳ Pr. Cour. für die Kinder der weiland Ehefrau Anna Christina Sophia Kunst, geb. Bartels, noch unabgetragen sind;
3) einer auf dem Folium des $^1/_4$-Hufners Jochim Friedrich Hamann in Heidmühlen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved noch undelirt stehenden Aussage des Johann Bracker vom 28. October

1772 an seine Kinder erster Ehe Namens Hartig, Antje und Malen, nach welcher den Letzteren die väterliche $^1/_4$-Hufenstelle zugesichert und außerdem eine Aussteuer an Kleidungsstücken, Mobilien u. s. w. ausgesetzt worden;

4) einem am 16. Juli 1785 zwischen dem Holzvogt Hans Holtorf zum Klint bei Heidmühlen und seinem jüngsten Sohn Jochim Hinrich Holtorf errichteten Kauf- und Ueberlassungscontract über die $^1/_4$-Hufenstelle des Ersteren, rücksichtlich der daraus auf dem Folium dieser, jetzt dem $^1/_4$-Hufner Jochim Hinrich Holtorf in Heidmühlen gehörigen $^1/_4$-Hufenstelle im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und und Bornhöved für die Schwester des damaligen Stellannehmers Sophie Catharine Holtorf noch undelirt stehenden Aussteuer an Vieh, zum Gesammtwerth von 31 ℛ 32 ß vorm. Courant;

5) einem unterm 14. Juni 1776 zwischen dem Vollhufner Hinrich Göttsch zu Barck als Verkäufer, und dem damaligen Besitzer des Hofes Weide bei Bramstedt Johann Schmidt als Käufer errichteten Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Ersteren abgetrennten, in der Nähe von Weide belegenen sog. Kellerblocks-Wiesen, rücksichtlich der daraus auf dem Folium des jetzt dem Hofbesitzer Adolph Ichon gehörigen Hofes Weide im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Leistung einer an den jedesmaligen Besitzer der früher Göttschen, jetzt der Wittwe Sophie Catharina Sorgenfrei, geb. Rottgardt, gehörigen Hufenstelle in Bark zu erlegenden jährlichen Recognition von 1 ℛ vorm. Cour.;

6) einer von dem $^1/_8$-Hufner und Käthner Johann Detlef Hauschildt in Bornhöved unterm 23. Februar 1867 an den Hufenpächter Casper Christian Beuck in Schlamersdorf, Guts Seedorf, ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 3000 ℳ Cour., gleich 1200 ℛ Pr. Cour.;

7) einer von dem Vollhufner Hans Christian Siefke in Schmalensee unterm 12. November 1859 an den Pächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 1600 ℛ Dän. R.-M., gleich 1200 ℛ Pr. Cour.;

8) einer von dem Hufner Hans Jochim Flenker in Damstorf unterm 25. October 1859 an den Hufenpächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der zum Amtsgerichte Segeberg gelegten Ortschaften Stocksee und Damstorf protocollirten Obligation über 640 ℛ Dän. R.-M., gleich 480 ℛ Pr. Cour.;

9) einer auf dem Folium des Ortsvorstehers und Hufners Jochim Ferdinand Reimers in Neversdorf im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten väterlichen Aussage des früheren Hufners Johann Hinrich Beckmann in Neversdorf an seine drei Töchter erster Ehe, Christina Margaretha, Christina Botilla und Christina Magdalena, vom 17. Juli 1814 über ursprünglich 1200 ℛ vorm. Cour. nebst Aussteuer, welche für die genannte Christina Botilla Beckmann, jetzt verheirathete Hamann, in Schlamersdorf noch für 480 ℛ Pr. Cour. validirt;

10) einer von den Eheleuten, Käthner Hinrich Göttsch und Johanna Maria Sophia Magdalena Göttsch, geb. Poggensee, in Kaltenkirchen, unterm 26. November 1864 an den Kostgänger Mathias Böge daselbst ausgestellten, auf dem Folium der genannten Debitoren, jetzt des Käthners Johann Kröger in Kaltenkirchen, im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Kaltenkirchen protocollirten Obligation über 150 ℳ Cour., gleich 60 ℛ Pr. Cour.;

11) folgenden von der Wittwe des weiland Hans Hinrich Carl Goosmann in Oldenburg an den Einwohner Wilhelm Casper Heinrich Völckers zu Nienrade, früher Pächter zu Großenbrode, ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im IV. Quartier in der Schmützstraße dieser Stadt unter Nr. 233 bb. belegenen, mit Nr. 101 bezeichneten Halbbürgerhauses der Wittwe Goosmann protocollirten Obligationen, als:
   a. einer Obligation vom 14. Juli 1860 über 320 ℛ Dän. R.-M., gleich 240 ℛ Pr. Cour.,
   b. einer Obligation vom 3. October 1862 über 533 ℛ 32 ß Dän. R.-M., gleich 400 ℛ Pr. Cour.;

12) einer von dem Bürger und Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg unterm 26. Mai 1866 an den Einwohner Wilhelm Völckers in Nienrade ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im II. Quartier in der Schuhstraße dieser Stadt unter Nr. 83 belegenen, mit Nr. 18 bezeichneten Vollbürgerhauses des genannten Debitors protocollirten Obligation über 4800 ℳ Cour., gleich 1920 ℛ Pr. Cour.;

13) dem von dem Segeberger Spar- und Leihcassen-Verein an den Lehrer Friedrich Göttsche in Kamp, jetzt in Bargfeldt, ausgestellten Creditbuch Nr.

1769, ultimo December 1871 validirend zu 117 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.;

14) einer von dem Bürger Hans Bruhn in Segeberg unter dem 1. Mai 1812 an den Vollhufner Hans Hinrich Heuer zu Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des in der Abtheilung I des Stadt Segeberger Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 48 aufgeführten Budengewefes protocollirten Obligation, ursprünglich auf 350 ℔ Cour. lautend, seit dem 22. Mai 1824 noch für 50 ℔ Cour., validirend;

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 3, 4, 5, 10 und 14 unter Beobachtung der Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 13. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht.

(724) Thomsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Schiffers Peter Jans Harder in Cating Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tönning, den 18. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(725) F. Haase.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des am 14. Mai 1872 verstorbenen Eingesessenen Michel Levy in Elmshorn haben erklärt, den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Nachlaß, speciell an das dazu gehörige, in der Stadt Elmshorn belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Elmshorn Fol. 511 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam anzusehenden Proclams, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Elmshorn den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(726) Stahl.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß der am 29. März 1841 zu Tolk geborene Matrose Claus Peter Andreas Marxen im Jahre 1866 auf einer Reise von Santo Arenas nach San Francisco mit dem Schiffe „Coquette" untergegangen ist, so wird derselbe, event. dessen etwaige unbekannte Erben, auf Grund der Verordnung vom 9. November 1798 § 8 und auf Antrag Beikommender hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und sein etwaiges im Inlande befindliches Vermögen an seine bekannten Erben wird ausgeliefert werden.

Schleswig, den 28. Juli 1872.

(728) Königliches Kreisgericht.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die der Wittwe Hedwig Christine Bremer, geb. Dibbern, in Ellerbeck aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes, des weiland Bootführers Hinrich Friedrich Bremer erblich zugefallene und an den Käthner J. C. Gries in Schlüsbeck verkaufte sub Nr. 27 D in Ellerbeck belegene Viertelkathe c. pert.;
2) an die von dem Erbpächter Hans Hinrich Selck in Kielerkamp an den Hofbesitzer Lienau zu Nettelau verkaufte, sub Nr. 11 zu Kielerkamp belegene Erbpachtsstelle c. pert.;
3) an das von dem Weber Friedrich Christian Paul Schümann in Preetz an die Gebrüder Christian Johs. Theodor und Ludwig Heinrich Friedrich Heine, in Firma Heinrich Heine Söhne in Preetz verkaufte, sub Nr. 166 am Quergang in Preetz belegene Grundstück c. pert.,

dingliche Ansprüche oder Forderungen, sowie

4) an die nachbezeichneten Nachlaßmassen, als:
   a. des am 27. Mai d. J. zu Schlesen verstorbenen Altentheilers Matthias Christian Pekenschneider,
   b. des am 3./4. September v. J. zu Salzauer-

Sophienhof verstorbenen Kuhhirten Jöns Nilson Ackermann aus Schweden,
sei als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens resp. der Präclusion von den sub 4 a und b bezeichneten Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesiges Vertreters.

Preetz, den 29. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(729) Rehder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Lorenz Lorenzen aus Oldenswort Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise, hieselbst Angabe zu beschaffen.

Zugleich werden auch Alle, welche Pfänder, Werthpapiere u. s. w. von dem Verstorbenen in Händen haben, aufgefordert, solche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Gerichte anzugeben resp. anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 30. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(730) Fr. Haase.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Makler Claus Hinrich Peters in Egstedt, früher in Hennstedt, oder dessen Nachlaß, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam dienenden Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird den abwesenden Söhnen des Verstorbenen, Hans Hinrich Peters, angeblich in Nord-Amerika, und dem Seeverschollenen Christian Peters hiemit aufgegeben, sich wegen ihrer Erbansprüche binnen obiger Frist hieselbst persönlich oder durch legitimirte Vertreter zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß ihretwegen in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1798 werde verfahren werden.

Meldorf, den 30. Juli 1872.

(731) Königliches Amtsgericht.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Zündholzfabrikanten Heinrich Thomsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an gedachten Heinrich Thomsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 31. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(732) Brinkmann.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Grundbesitzers Gottlieb Wilhelm Kanisch, kleine Gärtnerstraße Nr. 84 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 19. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Cridar gehörigen, in Ottensen an der Arnoldstraße belegenen, mit H. G. Nothnagel im Osten und H. Todtmann im Norden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. V Fol. 42 beschriebenen Erbes ist Termin auf

den 26. September 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Bureau 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. August 1872.

(733) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Tischlermeisters Johann Carl Ahrens hier, Adolphstraße Nr. 31, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus

irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Adolphstraße belegenen, mit J. Dabelstein im Norden, A. Krommweh im Süden und C. W. A. Hüffler im Westen benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch N. Th. vol. H. V. Fol. 295 b beschriebenen Erbes auf

den 3. October d. J.

angesetzt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau V einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. August 1872.

(734) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Halbhufners Peter Petersen in Ellund, Kirchspiels Handewitt auf geschehene Insolvenzerklärung unterm 26./30. Juli d. J. der Concurs der Gläubiger vom unterzeichneten Amtsgericht eröffnet ist, werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse insbesondere an die vom Cridar mittelst Kaufcontracts vom 4. Mai 1861 erworbene, in Ellund belegene St. Marienkirchen-Festehalbhufe an Gebäuden und Ländereien Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 2. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(735) Brodersen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des am 9. Juli 1872 zu Glückstadt unverehelicht verstorbenen Provinzialsteuersecretairs Wilhelm Theodor Ehrenfried Steffen, ehel. Sohnes des wail. Drechslers Hans Hinrich Steffen und der wail. Anna Margaretha Sophia, geb. Jansen, in Neustadt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 6. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(736) A. Burchardi.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Julius Deethmann, früher in Cappeln, z. Z. in Hamburg, das ihm gehörige im 2. Quartier sub No. 36 der Stadt Cappeln belegene Gewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Gewese c. p. Eigenthums-, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. August 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

In Vertretung:

(737) H. E. v. Buchwald.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 7. v. M. verstorbenen Ehefrau Maria Dose, verwittwet gewesenen Kock, geb. Greve, zu Neukoppel wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse, insbesondere an die von der defct. hinterlassene, zu Neukoppel belegene Erbpachtsstelle c. p., zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinfeld, den 16. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(709) I. V.: Lemcke, Assessor.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die dem Hufner Hans Hinrich Weber in Neversdorf gehörige, daselbst belegene Hufenstelle c. p. sind, bei

Strafe des Verlustes der Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzumelden.

Segeberg, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(710) A. Cordes, i. V.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Carlstraße belegene, mit C. L. Halsinger's Erben im Osten, Wittwe Ehlbeck im Süden und J. Loose im Westen benachbarte, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VIII Fol. 214 beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 1. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf 12. September d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 25. Juli 1872.

(714) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen der nachbenannten hiesigen Einwohner:

1) des Buchhändlers Wilhelm Niederstadt in Firma D. Sorge's Buchhandlung,
2) der Wittwe Catharina Diercks, geb. Schwartau, früher in Schnellsen wohnhaft,
3) des Handelsmannes Moritz Loewenberg,
4) des früheren Pergamentfabrikanten Carl Friedrich Wilhelm Schulz,
5) des Kistenmachers Christian Friedrich Heinrich Schwartz,
6) des Maklers Johann Kersig,

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 12. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 25. Juli 1872.

(715) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des abwesenden Schuhmachermeisters H. C. J. Fuhrmann von hier,
2) des abwesenden Tischlermeisters F. Goeders jun. von hier,
3) des Gastwirths, Bäckers und Hausbesitzers Jochim Hinrich Haß in Russee,
4) des Müllers Sieck, früher zur Kaltenhöfner Mühle, jetzt hieselbst,

der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmassen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 30. Juli 1872.

(718) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 12.

Dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die [illegible] dem Eigenkäthner August Heinrich Johannes [illegible] zu Tensfeld verkaufte, daselbst belegene Eigenkathenstelle sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 29. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(722) A. Cordes, i. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

35. Stück. — Montag den 26. August 1872.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Dienstag den 3. September d. J.,
Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des Schmieds Johann Christian Nicolaus Kallies in Sande gehörige, daselbst belegene Käthnerstelle, zu welcher reichlich 3 Tonnen Land à 220 □Ruthen und 3 Wohnhäuser gehören, auf dem unterzeichneten Amtsgericht öffentlich definitiv verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin auf dem Amtsgericht und beim Massecurator Becker in Sande einzusehen, welche Letztere auch das Gewese auf Wunsch näher nachweist.

Reinbeck, den 9. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(742) J. B. Guth.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Zufolge Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu Schleswig vom 13. v. M. ist der Portepeefähnrich Carl von Jena pro prodigo erklärt, und sind die Herren Rittergutsbesitzer Major a. D. Wilhelm von Jena auf Jempß und Landrath von der Marwitz zu Friedersdorf zu seinen Curatoren bestellt.

Schleswig, den 3. August 1872.

(739) Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Der unterm 4. Januar d. J. über die Habe und Güter des Schmidts Hartwig Joachim Georg Peters in Hemmerwurth, früher in Husum, erkannte Concurs der Gläubiger ist auf desfälligen Antrag unterm heutigen Tage wieder aufgehoben worden.

Schloß vor Husum, den 19. August 1872.

(763) Königl. Amtsgericht I.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Anna Maria Caroline Matthiessen, geb. Belling, zu Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann den Schneidermeister Friedrich Adolph Matthiessen, früher im Rabenkirchener Armenhause, seit 1866 angeblich in Amerika, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung

auf den 28. November d. J., Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt.

Der Verklagte, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch geladen, in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle zu erscheinen, widrigenfalls den Rechten gemäß wider ihn verfahren und die bösliche Verlassung seiner Ehefrau als erwiesen erachtet wird.

Schleswig, den 20. Juli 1872.

(720) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

[3.1] **Edictalladung.**

In Sachen des H. P. Moehl in Gr. Brebel und P. Petersen zu Rurup-Mühle, Kläger, wider den früheren Pächter W. B. Lundt zu Loit, jetzt angeblich in Amerika, wegen 257 Thlr. 12 Sgr. für rückständige Pacht, veräußertes Inventar und Schadenersatz für nicht geborgenes und abgeliefertes Heu ist Termin zur Klagbeantwortung

auf den 12. December 1872,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, vor dem Kreisrichter Wittrock anberaumt.

Verklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermittelst geladen, in diesem Termin zu erscheinen und sich auf die Klage zu verantworten, widrigenfalls die in demselben vorgetragenen Thatsachen für zugestanden erachtet und nach dem Antrage erkannt werden wird.

Schleswig, den 17. August 1872.

(755) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Johann Heinrich Huß und Anna Maria Catharina, geb. Sabel, zu Tangstedt, welcher von den Erben ausgeschlagen, der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Nachlaßmasse, insbesondere an die zu derselben gehörige, im Tangstedter Schuld- und Pfandprotocoll I Fol. 21 verzeichnete

Rathenstelle Ansprüche und Forderungen irdend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Ahrensburg, den 5. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(756) Petersen, i. V.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Schneiders Jens Jörgensen Birkedall in Rödding nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Rödding, den 13. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(757) Jürgensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem zufolge kreisgerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Juli d. J. über die Habe und Güter des Bäckermeisters Siemsen in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Bäckers Siemsen, insbesondere an dessen in Kiel, Schützenstraße Nr. 4, belegenes Haus nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bei dem hiesigen Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Plön, den 15. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(758) C. Fischer.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rechtsanwalts Ernst Friedrich Heseler in Segeberg Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 16. August 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(759) A. Cordes, i. V.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Einwohners und Schiffers Friedrich Rasmussen, auf geschehene Insolvenzerklärung, der Concurs der Gläubiger eröffnet ist, werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Norburg, den 17. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(760) Boisen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der hiesigen Königlichen Steuerkasse ist wegen rückständiger Steuern über das dem zur See abwesenden Bootführer Asmus Greenaae gehörige, im 2. Quartier hieselbst unter Nr. 139 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher beikommende Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf des fraglichen Grundstücks Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei mit zugeschlagen werden.

Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf des fraglichen Gewesés auf Sonnabend den 26. October 1872, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslocal anberaumt.

Sonderburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(761) Rissom, c. n.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers August Hölck in Schülp der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläu-

biger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den genannten Cridaren oder dessen Concursmasse zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben.

Wesselburen, den 20. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(762) Wiencke.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Achtelhufners Hinrich Griese in Bühnstorf, insbesondere an die dazu gehörige, zu Bühnstorf belegene Achtelhufenstelle nebst Zubehör, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 19. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(764) A. Cordes, i. V.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Tischlers Friedrich Michaelsen in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuraturbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 22. August 1872.

(765) Königl. Amtsgericht.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe und Erben des im Jahre 1849 hieselbst verstorbenen Zimmermanns Joachim Heinrich Detlef Ludwig Nitzky werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Forderungs-Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 16. December d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise anzumelden.

Auswärtige haben für gehörige Procuraturbestellung zu sorgen.

Altona, den 20. August 1872.

(766) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:

1) der am 1. August 1798 zu Kaltenkirchen geborene Christian Diedrich Pohlmann, ehelicher Sohn des Insten und Schneiders Thies Pohlmann und der Lena, geb. Wiesen, für welchen beim Amtsgericht zu Ranzau eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
2) der am 27. Februar 1802 zu Heitgraben geborene Johann Bruhnsen, ehelicher Sohn des Wilhelm Bruhnsen und der Catharina, geb. Staller, für welchen beim Amtsgericht zu Uetersen ein Vermögen von reichlich 68 ℛ︁ verwaltet wird;
3) der am 16. Juli 1801 zu Altona geborene Johann Martin Christian Scheer, ehelicher Sohn des Martin Friedrich Scheer und der Anna Catharina, geb. Olten, für welchen bei dem Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 1041 ℛ︁ verwaltet wird;
4) der am 1. Juni 1790 zu Blankenese geborene Thies Külper, ehelicher Sohn des Hein Külper und der Gesche, geb. Spiesen, für welchen beim Amtsgericht zu Blankenese eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
5) die in den 90er Jahren vorigen Jahrhunderts in Lemferde geborene Blüme David Wolff Cohen, Tochter des David Wolff Cohn, für welche beim Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 80 ℛ︁ verwaltet wird;
6) der am 2. März 1834 in Groß-Flottbeck geborene Johann Peter Diers, ehelicher Sohn der Anna Margaretha Diers, geb. Heins, welcher im Jahre 1861 mit dem Schiffe „Octava“, Capitain Wilken Bohn, von Singapore nach Hongkong in See gegangen und auf dieser Fahrt verunglückt sein soll und für welchen beim Amtsgericht zu Blankenese ein Vermögen von reichlich 83 ℛ︁ verwaltet wird,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit pass. 8 der Verordnung vom 9. November 1798 event. für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und For-

derungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, ad 3 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Altona, Abtheilung II, und ad 4 und 6 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese unter der Androhung, daß die sub 1 bis 6 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe der Verordnung am 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 20. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

(727) v. Korbach.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Hieselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen nachbenannter hiesiger Einwohner, als:

1) des Cigarrenfabrikanten Joachim Friedrich Wilhelm Burmeister,
2) des Bäckers Anton Zabelberg

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

(746) Königliches Amtsgericht 1.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der hieselbst bereits sich gemeldet habenden Erben, insbesondere die abwesende Brudertochter Johanna, verh. Müller, in Newyork, welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Anna Dorothea Friederika Westphal, geb. Michaelsen, in Lemsahl Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Ahrensburg, den 3. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(747) Petersen, i. V.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Drechslermeisters Friedrich Dethlef Steensen in Bredstedt, Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, am 5. d. M. erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gemeinschuldners Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Bredstedt, den 7. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(748) Sudeck.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Halbkäthners Hans Biel in Seth, wozu namentlich eine halbe Kathe c. pert. gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 8. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

J. V.

(749) Lemcke, Assessor.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen des am 19. Januar d. J. in Kellinghusen verstorbenen Essigfabrikanten Carl Heinrich Tönnies wird die Miterbin Ehefrau Bertha Hagedorn, geb. Tönnies, in Amerika (New-York, Sect. Brooklyn, 20 Str. bet. 6 et. 7 aven.) mit Beziehung auf die ihr am 8. Mai d. J. insinuirte Verfügung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 23. Februar d. J. hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar nunmehr bei Vermeidung der Präclusion zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an dem gedachten Nachlasse bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Kellinghusen, den 9. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(750) Seidel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an

den Nachlaß des Eingesessenen Thies Peters und dessen Ehefrau Wiebke, geb. Dibbern, in Marne sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 12. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(751) Möller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau und Erben des verstorbenen Doctors med. Johannes Gottlieb Heinrich Back zu Augustenburg das ihnen gemeinschaftlich gehörige, daselbst befindliche Wohnhaus Nr. 53 mit Nebengebäuden und anderen Zubehörungen zu verkaufen beabsichtigen und zu dem Behuf die Erlassung eines landüblichen Evitions-Proclams beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gewese cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig zu melden, die Urkunden, worauf sich ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 10. August 1872.

(752) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die dem Bäcker und Gastwirth Claus Christian Timpke in Segeberg gehörigen, daselbst Kielerstraße sub Nr. 11 belegenen Gewese nebst Ländereien und einen an der Seestraße belegenen Garten sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, im unterzeichneten Gericht, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 13. August 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(753) Wulff.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des wail. Wollspinners Friedrich Brammer in Itzehoe, namentlich an das dazu gehörige, zu Itzehoe sub Quartier 4 Nr. 91 belegene Wohnhaus c. p., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden und haben Auswärtige dabei Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, den 15. August 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(754) Kiene.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben der Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh deren Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen und zur Ermittelung und Feststellung der Erbmasse die Erlassung eines Proclams über das Vermögen der wail. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, in Langeloh erforderlich geworden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den Nachlaß der wail. Wittwe Abel Mohr, geb. Kelting, zu Langeloh, speciell an das zu demselben gehörende, in Langeloh belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Langeloh Fol. 229 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Elmshorn, den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(711) Stahl.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die in einzelnen Parzellen verkaufte 1/3 Hufenstelle des Jochim Siefke in Wackendorf sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anzumelden.

Bramstedt, den 23. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(712) Pfaff.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der am 2. Mai d. J. in Beuschauholz verstorbenen Wittwe Christina Maria Jürgensen, geb. Hansen, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Gravenstein, den 25. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht.
(713) Löck, c.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die verstorbene Ehefrau Aletta Voß, geb. Plett, früher verwittwete Voß, bei Egstedt, oder deren Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 26. Juli 1872.
(716) Königliches Amtsgericht.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß der Wittwe des wail. Hinrich Ernst Muhl, Namens Elsabe Catharina Muhl, geb. Muhl, zu Pülsee zu haben glauben, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Burg a/F., den 29. Juli 1872.
Königliches Amtsgericht.
(717) Sarauw.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Erben des am 21. v. M. zu Wittkielberg, adel. Guts Roest, mit Tode abgegangenen Parcelisten und Wittwers Jes Friedrich Lund zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß für dieselben unbedingt anzutreten, indeß zur Sicherstellung für etwaige spätere Anforderungen und unbekannte Ansprüche um Erlassung eines Proclams, welches wegen vorhabenden Verkaufs zu der Masse gehörigen Immobilien zugleich als Evictionsproclam Wirkung haben solle, gebeten.

Demgemäß werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die vorerwähnte Nachlaßmasse Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen Diejenigen, welche an die zu dieser Masse gehörige, zu Wittkielberg belegene Parcelenstelle cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte in Anspruch nehmen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Forderungen und Rechte, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Cappeln, den 22. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht, Kreis Flensburg.
(719) H. E. v. Buchwald.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus den nachstehend bezeichneten Documenten, als:

1) einer von dem Kupferschmiedemeister Johann Friedrich Krütgen in Kiel am 18. Februar 1860 an den Bäckermeister Heinrich Georg Friedrich Dohse daselbst ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Kiel auf dem Folium des sub Nr. 46 in der Dänischen Straße in Kiel belegenen Wohnhauses c. pert. protocollirten Obligation über 640 ℛ Dän. R.-M., gleich 480 ℛ Pr. Cour.;

2) einer von dem $^{3}/_{8}$-Hufner (jetzt $^{2}/_{8}$-Hufner) Hans Hinrich Bartels in Reinsbeck am 8. Febr. 1859 an seine Kinder erster Ehe Louise Christine Sophie Bartels, später verheirathete Feldt in Reinsbeck, Anna Christina Sophie Bartels, später verheirathete Kunst in Hamberge, und Gustav Bartels unter Bürgschaft des $^{2}/_{8}$-Hufners Johann Hinrich Kunst in Reinsbeck ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll des zum Amtsgericht Segeberg gehörigen Theils des früheren Amts Reinfeld auf dem Folium des Hans Hinrich Bartels und rücksichtlich der übernommenen Bürgschaft auf dem Folium des genannten Bürgen, jetzt des $^{2}/_{8}$-Hufners Marx Steen in Reinsbeck, protocollirten Obligation und Bürgschaftsverschreibung über 720 ℛ Dän. R.-M., gleich 540 ℛ Pr. Cour., wovon 180 ℛ Pr. Cour. für die Kinder der wailand Ehefrau Anna Christina Sophia Kunst, geb. Bartels, noch unabgetragen sind;

3) einer auf dem Folium des $^{1}/_{4}$-Hufners Jochim Friedrich Hamann in Heidmühlen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved noch undelirt stehenden Aussage des Johann Bracker vom 28. October 1772 an seine Kinder erster Ehe Namens Hartig, Antje und Malen, nach welcher den Letzteren die väterliche $^{1}/_{4}$-Hufenstelle zugesichert und außerdem eine Aussteuer an Kleidungsstücken, Mobilien u. s. w. ausgesetzt worden;

4) einem am 16. Juli 1785 zwischen dem Holzvogt Hans Holtorf zum Klint bei Heidmühlen und seinem jüngsten Sohn Jochim Hinrich Holtorf errichteten Kauf- und Ueberlassungscontract über die $^{1}/_{4}$-Hufenstelle des Ersteren, rücksichtlich der daraus auf dem Folium dieser, jetzt dem $^{1}/_{4}$-Hufner Jochim Hinrich Holtorf in Heidmühlen gehörigen $^{1}/_{4}$-Hufenstelle im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und und Bornhöved für die Schwester des damaligen

Stellannehmers Sophie Catharine Holtorf noch undelirt stehenden Aussteuer an Vieh, zum Gesammtwerth von 31 ℛ︁ 32 ß vorm. Courant;

5) einem unterm 14. Juni 1776 zwischen dem Vollhufner Hinrich Göttsch zu Barck als Verkäufer, und dem damaligen Besitzer des Hofes Weide bei Bramstedt Johann Schmidt als Käufer errichteten Kaufcontract über die beiden von der Stelle des Ersteren abgetrennten, in der Nähe von Weide belegenen sog. Kellerblocks-Wiesen, rücksichtlich der daraus auf dem Folium des jetzt dem Hofbesitzer Adolph Ihon gehörigen Hofes Weide im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Leistung einer an den jedesmaligen Besitzer der früher Göttschen, jetzt der Wittwe Sophie Catharina Sorgenfrei, geb. Rottgardt, gehörigen Hufenstelle in Bark zu erlegenden jährlichen Recognition von 1 ℛ︁ vorm. Cour.;

6) einer von dem ¹/₈-Hufner und Käthner Johann Detlef Hauschildt in Bornhöved unterm 23. Februar 1867 an den Hufenpächter Casper Christian Beuck in Schlamersdorf, Guts Seedorf, ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 3000 ℔ Cour., gleich 1200 ℛ︁ Pr. Cour.;

7) einer von dem Vollhufner Hans Christian Siefke in Schmalensee unterm 12. November 1859 an den Pächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten Obligation über 1600 ℛ︁ Dän. R.-M., gleich 1200 ℛ︁ Pr. Cour.;

8) einer von dem Hufner Hans Jochim Flencker in Damsdorf unterm 25. October 1859 an den Hufenpächter Christian Beuck in Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des genannten Debitors im Schuld- und Pfandprotocoll der zum Amtsgerichte Segeberg gelegten Ortschaften Stocksee und Damsdorf protocollirten Obligation über 640 ℛ︁ Dän. R.-M., gleich 480 ℛ︁ Pr. Cour.;

9) einer auf dem Folium des Ortsvorstehers und Hufners Jochim Ferdinand Reimers in Neversdorf im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved protocollirten väterlichen Aussage des früheren Hufners Johann Hinrich Beckmann in Neversdorf an seine drei Töchter erster Ehe, Christina Magaretha, Christina Botilla und Christina Magdalena, vom 17. Juli 1844 über ursprünglich 1200 ℛ︁ vorm. Cour. nebst Aussteuer, welche für die genannte Christina Botilla Beckmann, jetzt verheirathete Hamann, in Schlamersdorf noch für 480 ℛ︁ Pr. Cour. validirt;

10) einer von den Eheleuten, Käthner Hinrich Göttsch und Johanna Maria Sophia Magdalena Göttsch, geb. Poggensee, in Kaltenkirchen, unterm 26. November 1864 an den Kostgänger Mathias Böge daselbst ausgestellten, auf dem Folium der genannten Debitoren, jetzt des Käthners Johann Kröger in Kaltenkirchen, im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Kaltenkirchen protocollirten Obligation über 150 ℔ Cour., gleich 60 ℛ︁ Pr. Cour.;

11) folgenden von der Wittwe des wailand Hans Hinrich Carl Goosmann in Oldenburg an den Einwohner Wilhelm Casper Heinrich Völckers zu Nienrade, früher Pächter zu Großenbrode, ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im IV. Quartier in der Schmützstraße dieser Stadt unter Nr. 233 bb. belegenen, mit Nr. 101 bezeichneten Halbbürgerhauses der Wittwe Goosmann protocollirten Obligationen, als:

   a. einer Obligation vom 14. Juli 1860 über 320 ℛ︁ Dän. R.-M., gleich 240 ℛ︁ Pr. Cour.,
   b. einer Obligation vom 3. October 1862 über 533 ℛ︁ 32 ß Dän. R.-M., gleich 400 ℛ︁ Pr. Cour.;

12) einer von dem Bürger und Schlachtermeister Paul Daniel Christian Gundelach in Oldenburg unterm 26. Mai 1866 an den Einwohner Wilhelm Völckers in Nienrade ausgestellten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Oldenburg auf dem Folium des im II. Quartier in der Schubstraße dieser Stadt unter Nr. 83 belegenen, mit Nr. 18 bezeichneten Vollbürgerhauses des genannten Debitors protocollirten Obligation über 4800 ℔ Cour., gleich 1920 ℛ︁ Pr. Cour.;

13) dem von dem Segeberger Spar- und Leihcassen-Verein an den Lehrer Friedrich Göttsche in Kamp, jetzt in Bargfeldt, ausgestellten Creditbuch Nr. 1769, ultimo December 1871 validirend zu 117 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.;

14) einer von dem Bürger Hans Bruhn in Segeberg unter dem 1. Mai 1812 an den Vollhufner Hans Hinrich Heuer zu Schlamersdorf ausgestellten, auf dem Folium des in der Abtheilung I des Stadt Segeberger Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 48 aufgeführten Budengewefes protocollirten Obligation, ursprünglich auf 350 ℔ Cour. lautend, seit dem 22. Mai 1824 noch für 50 ℔ Cour., validirend;

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisge-

richt zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt werden erklärt, die Protocollate unter 3, 4, 5, 10 und 14 unter Beobachtung der Rechtserforderlichen in den betreffenden Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die übrigen Documente durch neue werden ersetzt werden.

Kiel, den 13. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht.

(724) Thomsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Schiffers Peter Jans Harder in Cating Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tönning, den 18. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht.

(725) F. Haase.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Grundbesitzers Gottlieb Wilhelm Ranisch, kleine Gärtnerstraße Nr. 84 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 19. November d. J.,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Cridar gehörigen, in Ottensen an der Arnoldstraße belegenen, mit H. G. Nothnagel im Osten und H. Todtmann im Norden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. V Fol. 42 beschriebenen Erbes ist Termin auf

den 26. September 1872

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgericht, Bureau 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. August 1872.

(733) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Tischlermeisters Johann Carl Ahrens hier, Adolphstraße Nr. 31, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. November d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, an der Adolphstraße belegenen, mit J. Dabelstein im Norden, A. Krommweh im Süden und C. W. A. Hüffler im Westen benachbarten, im Altonaischen Stadtbuch N. Th. vol. H. V Fol. 295 b beschriebenen Erbes auf

den 3. October d. J.

angesetzt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau V einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 5. August 1872.

(734) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß der am 29. März 1841 zu Tolk geborene Matrose Claus Peter Andreas Marren im Jahre 1866 auf einer Reise von Santo Arenas nach San Francisco mit dem Schiffe „Coquette" untergegangen ist, so wird derselbe, event. dessen etwaige unbekannte Erben, auf Grund der Verordnung vom 9. November 1798 § 8 und auf Antrag Beikommender hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und sein etwaiges im Inlande befindliches Vermögen an seine bekannten Erben wird ausgeliefert werden.

Schleswig, den 28. Juli 1872.

(728) Königliches Kreisgericht.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

36. Stück. — Montag den 2. September 1872.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Am Donnerstag, den 12. September 1872,
Vormittags 10 Uhr,
sollen die zur Verlassenschaft der wail. Eheleute Lombardverwalter Backen und Anna Catharina Backen, geb. Rehse, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das Wohnhaus Quartier II Nr. 30 hieselbst mit Hofplatz, Stall, Garten und Hausland,
2) getrennt vom Wohnhause, die dazu gehörige, im Kattsund ausmündende Bude mit 3 Wohnungen, etwas Hofplatz und Garten

meistbietend öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 4 Wochen vor dem Verkaufstermin im Bureau des unterzeichneten Amtsgerichts und beim Massecurator, Herrn Cassirer Johannsen hierselbst zur Einsicht. Die zu verkaufenden Immobilien wird der Massecurator auf Verlangen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird abgehalten werden in dem zu verkaufenden Wohnhause Quartier II Nr. 30 hierselbst.

Eckernförde, den 5. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(642) C. Lübbes.

[2.1] **Testaments-Publication.**

Das von dem am 19. d. M. verstorbenen Landinsten Ernst Friedrich Westphal in Harmsdorf unterm 16. d. M. errichtete Testament wird am Freitag den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Königlichen Amtsgericht publicirt werden.

Welches hiedurch zur Nachricht für Beikommende bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 22. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
(767) W. Hensen.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Particulier Christian Staack in Gaarden als Abwesenheitscurator für die entwichenen Eheleute Johann Jacob Biegemann und Caroline Biegemann, geb. Lüthgen, früher in Gaarden, gerichtlich bestellt worden ist, und daß Rechtsgeschäfte, welche das hiesige Vermögen der gedachten Eheleute Biegemann betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit deren Curator, Particulier Christian Staack in Gaarden abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 24. August 1872.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.
(781) Burchardi, i. V.

Steckbrief.

Gegen die Schwedischen Arbeiter (wahrscheinlich Zimmerleute) Carl Svensson und Johann Svensson, angeblich aus der Nähe von Christiansdahl in Schweden, sowie Carl Johann Lönndahl, angeblich aus Christiansdahl in Schweden, sämmtlich zuletzt in Kiel, ist die gerichtliche Haft wegen Körperverletzung beschlossen worden. Ihre Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, die vorgenannten 3 Personen im Betretungsfalle festzunehmen und an das hiesige Amtsgerichtsgefängniß abzuliefern.

Beschreibung:

1. Carl Svensson:
ist groß und mager, hat dunkelblondes Haar und dunkle Augen, gelbbraune Gesichtsfarbe, ohne Bart, trägt dunkelgraues Zeug und einen braunen runden Hut.

2. Johann Svensson:
Bruder des Vorigen, ist groß und stark, rothbräunlicher Gesichtsfarbe, ohne Bart, hat dunkelblondes Haar und ist wie der Vorhergehende gekleidet.

3. Carl Johann Lönndahl:
ist von kleiner untergesetzter Statur und bräunlicher Gesichtsfarbe, ohne Bart, hat braunes Haar, braune Augen und weiße Zähne, trägt einen dunklen Hut, dunklen Rock und graue Hose mit schwarzem Streifen, spricht nur Schwedisch und Englisch.

Gettorf, den 28. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
(782) Rheder.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede,

welche aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 19. Mai 1845 von der Anbauerin Catharina Margaretha Runge, geb. Pohlsen, c. cur. mar. in Lütjensee für den Anbauer Johann Friedrich Schliemann ebendaselbst ausgestellten, durch Schenkungsacte vom 28. August 1867 auf die Ehefrau Marie Sophie Elisabeth Wöhlert, geb. Schliemann übergegangenen, auf 150 ℔ Crt. lautenden, Fol. 933 des Trittauer Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Christopher Hinrich Friedrich Böttcher gehörigen Anbauerstelle protocollirten Obligation;

2) aus einer unterm 13. Juli 1865 von dem Hufner Jochim Schümann in Itzstedt an die Administration der Sülfelder Spar- und Leihkasse über 6000 ℔ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 4 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der dem Hufner Jochim Schümann gehörigen Hufenstelle protocollirten Obligation;

3) aus einer unterm 16. Juli 1864 vom Anbauer Johann Christian Dietrich Krogmann in Bargteheide an die Bargteheider Commüne bis zum Belaufe von 300 ℔ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 191 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Johann Christian Dietrich Krogmann gehörigen Anbauerstelle protocollirten Cautionsacte;

4) aus einem unterm 15. August 1868 über das in Uetersen belegene, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 938 aufgeführte Wohnhaus nebst Zubehör zwischen Wilhelm Ludwig Ahrens als Verkäufer und Julius Friedrich Kunkel als Käufer abgeschlossenen und auf dem genannten Folio protocollirten Kaufcontracte, aus welchem für den genannten Ahrens ein Capital von 720 ℛ︁, jetzt pro resto 640 ℛ︁ betragend, protocollirt worden, welches Restcapital von 640 ℛ︁ unterm 31. Januar 1869 von Ahrens an Eduard Julius Schinkel in Hamburg und von diesem unterm 12. October 1871 wieder an Carl Joachim Kakerbeck, jetzt in Altona, cedirt ist;

5) aus einem unterm 17. December 1830 zwischen Mathias Lienau zu Moorwege als Verkäufer und der Wittwe Anna Margaretha Schedelgaard, geb. Maak, cum assist. als Käuferin abgeschlossenen Kaufcontract über das von der Besitzung des genannten Verkäufers abgetrennte, am Tääberg in Moorege belegene, $3^{3}/_{20}$ Himpten enthaltende, Nr. 10 B Fol. 180 im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll verzeichnete Grundstück, aus welchem Contracte für den Verkäufer 800 ℔, jetzt 320 ℛ︁ Pr., protocollirt worden, die in Erbregulirungssachen nach dem weil. Matthias Lienau der Cäcilie Lienau erblich zugefallen sind;

6) aus einer unterm 18. April 1868 von der Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, c. c. m. zum Pasewerk an den Altentheiler Hans Friedrich Rickert daselbst über 1150 ℔ Crt. ausgestellten Obligation, protocollirt Tom. I Bd. 2 Fol. 94 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Friedrich Theodor Kuchenbrandt gehörigen, zum Pasewerk belegenen Parcelenstelle;

7) aus einer unterm 24. October 1863 von der Eigenkäthnerin Caroline Lisette Georgine Wilhelmine Süfke in Hansfelde c. cur. an den Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfke ebendaselbst über 2133 ℛ︁ 32 ß R.-M., gleich 1600 ℛ︁ Pr. Crt., ausgestellten, Tom. IV Fol. 261 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Friedrich Ludwig Ernst Ehlers gehörigen Käthnerstelle protocollirten Obligation, welche unterm 23. December 1863 von dem genannten Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfke an die Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, in Hansfelde und von dieser unterm 18. April 1868 an den jetzigen Altentheiler Hans Friedrich Rickert zu Pasewerk cedirt worden ist;

8) aus einer unterm 3. März 1870 von dem Käthner Johann Hinrich Groth zu Heilshop an die Administration der Amts Reinfelder Spar- und Leihkasse zu Rehorst über 300 ℔ Crt., gleich 120 ℛ︁, ausgestellten, Tom. II Bd. 1 Fol. 146 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls auf dem Folio der Groth'schen Eigenkathe protocollirten Obligation;

9) aus einer unterm 3. November 1865 von dem Parcelisten Carl Heinrich Friedrich Hamelau zu Rethwischfeld an Altentheiler Jochim Friedrich Burmeister zu Rethwischfeld über 1500 ℔ ausgestellten, pro resto 1400 ℔ betragenden und Tom. I Fol. 33 des Rethwischer Schuld- und Pfandprotocolls in der dem genannten Friedrich Hinrich Carl Hamelau gehörigen Stelle protocollirten Obligation,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bezüglich des Documents sub 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, bezüglich des Documents sub 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bargteheide, bezüglich des Documents sub 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, bezüglich des Documents sub 6, 7, 8 und 9 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reinfeld rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden

präcludirt und die bezüglichen Documente für mortificirt erklärt, und dazu die Genehmigung wird ertheilt werden, die verloren gegangenen Documente durch Duplicate zu originalisiren, resp. die Forderungen aus denselben zu deliren.

Altona, den 14. August 1872.

Königliches Kreisgericht.
Ferien-Senat.

(768) v. Korbach.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 25. Mai 1872 hier verstorbenen Wittwe Charlotte Catharina Jürgensen, verwittwet gewesenen Arnold, geb. Rust;
2) des am 27. December 1867 hier verstorbenen Maklers Johann Jacob Jens und seiner am 1. Mai d. J. in Ottensen verstorbenen Wittwe Margaretha Caroline Elisabeth Jens, geb. Neumann;
3) der am 11. Januar 1872 hier verstorbenen Wittwe Catharina Göttsche, geb. Klüver;
4) des am 3. August 1872 verstorbenen Schneidermeisters Franziscus Sebastianus Heß hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 2. December d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermin, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Amtsgericht, Abtheilung II, anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen und sind etwaige die Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Ad 1 und 4 gilt zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 17. August 1872.

(769) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Parcelist Harald Boysen auf Harrisleefeld hat hieselbst angezeigt, daß er seine mittelst Kaufcontracts vom 22. December 1870 erworbene Parcelenstelle zu verkaufen beabsichtige und, um seinen Käufer gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die zu verkaufende Landstelle sicher zu stellen, die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Parcelenstelle des Harald Boysen auf Harrisleefeld dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(770) J. V.: Poel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, Kreis Hadersleben, jetzt in Niehuus, Kreis Flensburg, hat hieselbst angezeigt, daß es nach Ablauf des am 10. April 1872 über seine Immobilien in Niehuus erlassenen Evictionsproclams nicht zum Abschluß der mit seinen Käufern zu errichtenden Contracte gekommen und er daher, um seine Käufer gegen fernere nicht protocollirte Ansprüche an die verkauften Landstellen sicher zu stellen, sich verpflichtet habe, ein zweites Evictionsproclam zu extrahiren.

In dieser Veranlassuug werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der auf das erste Proclam angemeldeten Profitenten, welche an die vom Proclamextrahenten veräußerten Immobilien, nämlich:

1) seinen mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar 1870 von Christian Christiansen (Schmidt) erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
   a. eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schaulücke und einer Wiese im Mehlteich,
   b. eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden, den Kathenländereien und zweien von v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen,

   umfaßt;
2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kelbeckfeld gekauften beiden Viertel-Bondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(771) J. V.: Poel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Itzehoe auf desfälligen Antrag durch Plenarbeschluß vom 3. August d. J. das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt hat, ein Proclam behufs Todeserklärung des im Jahre 1801 im Gute Hanerau gebornen Johann Andreas Tetzner, ehelichen Sohnes des Jacob Tetzner bei Steenfeld und der Christiana, geb. Delfs, welcher vor Jahren nach Amerika ausgewandert und dort seit länger als 10 Jahren verschollen ist, zu erlassen, so wird der genannte Johann Andreas Tetzner hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und mit seinem Vermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden dessen unbekannte Intestaterben befehligt, innerhalb gleicher Frist daselbst ihre Ansprüche anzumelden und zwar unter Androhung des Verlustes derselben.

Schenefeld, den 19. August 1872.

(772) Königliches Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Tischlermeisters Johannes Heinrich Friedrich Jansen in Schleswig über die Habe und Güter desselben Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige sub Nr. 45 im 1. Quartier hieselbst belegene Gewese, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 20. August 1872.

(773) Königl. Amtsgericht I.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art an die Nachlaßmasse des am 28. Juli cr. zu Ulzburg mit Tode abgegangenen wail. $^{5}/_{8}$ Hufners Adolph von Praun, namentlich auch an die zu der Masse gehörige, zu Ulzburg belegene $^{5}/_{8}$ Hufenstelle, haben, werden hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators.

Bramstedt, den 20. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(774) Pfaff.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an die von dem Achtelhufner Hans Carl Ludwig Dänger in Wester-Bremsburg an Eduard Heinrich Hostrup verkaufte, daselbst belegene Achtel-Bondenhufe „Wester-Bremsburg“ c. pert. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Schloß vor Husum, den 22. August 1872.

(775) Königl. Amtsgericht I.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmassen des am 13. März 1866 verstorbenen Johann Hinrich Holdorf in Nordfeld und seiner am 25. Juni 1872 verstorbenen Ehefrau Antje Holdorf, geb. Sachgau, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 22. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(776) Scholtz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Claus Jürgen Schlüter in Altona gehörige, an der großen Bergstraße belegene, mit J. C. Rolfs im Osten, Leutsch und Diercks im Süden und F. J. C. Meyer im Westen benachbarte, im Altonaischen Stadtbuch, Nordertheil Lit. G G Fol. 337 b beschriebene Erbe der Special-Concurs eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche an dieses Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 29. October d. J.,
als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin
auf den 31. October cr.
anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 22. August 1872.

(777) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Gastwirths August Christopher Witte in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen an die Concursmasse zu machen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit damit bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 22. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(778) Witthöfft.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter
1) des Seemannes August Owesen hieselbst,
2) des Arbeitsmannes Jes Jörgensen Fries hieselbst
Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtbehörig zu melden.

Hadersleben, den 28. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(779) G. v. Stemann.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 20. Juni 1872 verstorbenen Rentiers Christopher Erp, wail. in Stelle, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 29. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(780) Eitzen, i. V.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeder Art an die in concursmäßige Behandlung genommene Nachlaßmasse der wail. Eheleute Johann Heinrich Huß und Anna Maria Cath., geb. Sabel, zu Tangstedt, insbesondere an die zu derselbigen gehörige Kathenstelle, sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, und zwar von Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators.

Ahrensburg, den 5. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(756) Petersen, i. V.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Schneiders Jens Jörgensen Birkedall in Rödding nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Rödding, den 13. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(757) Jürgensen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem zufolge kreisgerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Juli d. J. über die Habe und Güter des Bäckermeisters Siemsen in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Bäckers Siemsen, insbesondere an dessen in Kiel, Schützenstraße Nr. 4, belegenes Haus nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bei dem hiesigen Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, rechtsbehörig, Auswärtige

unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.
Plön, den 15. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
(758) C. Fischer.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rechtsanwalts Ernst Friedrich Heseler in Segeberg Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 16. August 1872.
Königliches Amtsgericht II.
(759) A. Cordes, i. V.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Einwohners und Schiffers Friedrich Rasmussen, auf geschehene Insolvenzerklärung, der Concurs der Gläubiger eröffnet ist, werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Norburg, den 17. August 1872.
Königliches Amtsgericht.
(760) Boisen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der hiesigen Königlichen Steuerkasse ist wegen rückständiger Steuern über das dem zur See abwesenden Bootführer Asmus Greenaae gehörige, im 2. Quartier hieselbst unter Nr. 139 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher beikommende Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf des fraglichen Grundstücks Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf des fraglichen Geweses auf Sonnabend den 26. October 1872, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslocal anberaumt.

Sonderburg, den 19. August 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. I.
(761) Rissom, c. n.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers August Hölck zu Schülp sind bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Wesselburen, den 20. August 1872.
Königl. Amtsgericht.
(762) Wiencke.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Achtelhufners Hinrich Griese in Bühnstorf, insbesondere an die dazu gehörige, zu Bühnstorf belegene Achtelhufenstelle nebst Zubehör, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 19. August 1872.
Königliches Amtsgericht, Abthl. I.
(764) A. Cordes, i. V.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Tischlers Friedrich Michaelis in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuratorbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 22. August 1872.
(765) Königl. Amtsgericht.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe und Erben des

Jahre 1849 hieselbst verstorbenen Zimmermanns Joachim Heinrich Detlef Ludwig Nitzky werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Forderungs-Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 16. December d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise anzumelden.

Auswärtige haben für gehörige Procuraturbestellung zu sorgen.

Altona, den 20. August 1872.

(766) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des am 14. Mai 1872 verstorbenen Eingesessenen Michel Levy in Elmshorn haben erklärt, den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den gedachten Nachlaß, speciell an das dazu gehörige, in der Stadt Elmshorn belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Elmshorn Fol. 511 aufgeführte Grundstück, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam anzusehenden Proclams, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Elmshorn den 19. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(726) Stahl.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die der Wittwe Hedwig Christine Bremer, geb. Dibbern, in Ellerbeck aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes, des wailand Bootführers Hinrich Friedrich Bremer erblich zugefallene und an den Käthner J. C. Gries in Schlüsbeck verkaufte sub Nr. 27 D in Ellerbeck belegene Viertelkathe c. pert.;
2) an die von dem Erbpächter Hans Hinrich Selck in Kielerkamp an den Hofbesitzer Lienau zu Nettelau verkaufte, sub Nr. 11 zu Kielerkamp belegene Erbpachtsstelle c. pert.;
3) an das von dem Weber Friedrich Christian Paul Schümann in Preetz an die Gebrüder Christian Johs. Theodor und Ludwig Heinrich Friedrich Heine, in Firma Heinrich Heine Söhne in Preetz verkaufte, sub Nr. 166 am Quergang in Preetz belegene Grundstück c. pert.,

dingliche Ansprüche oder Forderungen, sowie

4) an die nachbezeichneten Nachlaßmassen, als:
   a. des am 27. Mai d. J. zu Schlesen verstorbenen Altentheilers Matthias Christian Pekenschneider,
   b. des am 3./4. September v. J. zu Salzauer-Sophienhof verstorbenen Kuhhirten Jöns Nilson Ackermann aus Schweden,

sei als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens resp. der Präclusion von den sub 4 a und b bezeichneten Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesiges Vertreters.

Preetz, den 29. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(729) Rehder.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Lorenz Lorenzen aus Oldenswort Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise, hieselbst Angabe zu beschaffen.

Zugleich werden auch Alle, welche Pfänder, Werthpapiere u. s. w. von dem Verstorbenen in Händen haben, aufgefordert, solche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Gerichte anzugeben resp. anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 30. Juli 1872.

Königliches Amtsgericht.

(730) Fr. Haase.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Makler Claus Hinrich Peters in Egstedt, früher in Hennstedt, oder dessen Nachlaß, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam dienenden Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird den abwesenden Söhnen des Verstorbenen, Hans Hinrich Peters, angeblich in Nord-Amerika, und dem Seeverschollenen Christian Peters hiemit aufgegeben, sich wegen ihrer Erbansprüche binnen obiger Frist hieselbst persönlich oder durch legitimirte Vertreter zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß ihretwegen in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1798 werde verfahren werden.

Meldorf, den 30. Juli 1872.

(731) Königliches Amtsgericht.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Zündholzfabrikanten Heinrich Thomsen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an gedachten Heinrich Thomsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 31. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(732) Brinkmann.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Halbhufners Peter Petersen in Ellund, Kirchspiels Handewitt auf geschehene Insolvenzerklärung unterm 26./30. Juli d. J. der Concurs der Gläubiger vom unterzeichneten Amtsgericht eröffnet ist, werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse insbesondere an die vom Cridar mittelst Kaufcontracts vom 4. Mai 1861 erworbene, in Ellund belegene St. Marienkirchen-Festehalbhufe an Gebäuden und Ländereien Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 2. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(735) Brodersen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des am 9. Juli 1872 zu Glückstadt unverehelicht verstorbenen Provinzialsteuersecretairs Wilhelm Theodor Ehrenfried Steffen, ehel. Sohnes des weil. Drechslers Hans Hinrich Steffen und der weil. Anna Margaretha Sophia, geb. Janssen, in Neustadt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Glückstadt, den 6. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(736) A. Burchardi.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Julius Deethmann, früher in Cappeln, z. Z. in Hamburg, das ihm gehörige im 2. Quartier sub No. 36 der Stadt Cappeln belegene Gewese c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers vor unbekannten Ansprüchen Dritter die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams beantragt hat, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an das verkaufte Gewese c. p. Eigenthums-, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme nur der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtgericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung mit denselben.

Cappeln, den 8. August 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

In Vertretung:

(737) H. C. v. Buchwald.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der hieselbst bereits sich gemeldet habenden Erben, insbesondere die abwesende Brudertochter Johanna, verh. Müller, in Newyork, welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Anna Dorothea Friederika Westphal, geb. Michaelsen, in Lemsahl Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Ahrensburg, den 3. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(747) Petersen, i. V.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Eingesessenen Thies Peters und dessen Ehefrau Wiebke, geb. Dibbern, in Marne sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 12. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(751) Möller.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

37. Stück. — Montag den 9. September 1872.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des Handelsmanns Franz F. Jakob Köhn gehörige, in der Fischerstraße sub Nr. 117 beilegene Wohnhaus cum pert. soll am

Dienstag den 8. October 1872,
Mittags 12 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 3 Wochen vor dem Termin in unserem Parteienzimmer (Zimmer Nr. 4), sowie bei dem Curator der Masse, Herrn Rechtsanwalt Paulsen hieselbst eingesehen werden.

Kiel, den 27. August 1872.

(783) Königl. Amtsgericht Abth. III.

Edictal-Citation.

Nachdem in Gemäßheit Rescripts vom 2. November 1776 folgende Testamente, als:

1) des Jarren Hans in Weddingstedt vom 15. December 1666,
2) des Jacob Harms in Heide vom 17. April 1746,
3) der Frau Salome v. d. Hencken in Heide vom 21. Juni 1749,
4) der Eheleute Boje Johann Hargens und Margret Hargens in Wittenwurth vom 29. August 1667,
5) der Hebke Jürgens in Heide vom 9. Februar 1669,
6) des Weißgerbers Johann Höffner in Heide vom 20. Juli 1712,
7) des Schusters Claus Hanssen in Hennstedt vom 10. April 1692,
8) der Eheleute Carsten Volkens und Abel Volkens in Stelle vom 8. Juli 1669,
9) des Daniel Hanssen in Wiemerstedt vom 28. Januar 1687,
10) des Töpfers Johann v. Herberg in Heide vom 3. März 1677,
11) der Wittwe Wiebke Hansen in Bennewohld vom 6. März 1699,
12) der Eheleute Johann und Rebecca Hinrichs in Hennstedt vom 26. Juni 1703,
13) der Ehefrau Antje Geertz in Delve vom 6. April 1673,
14) der Eheleute Wilm und Telsche Hanssen zu Wittenwurth vom 3. September 1706,
15) der Ehefrau Telsche Hansen in Süderheistedt vom 11. März 1728,
16) des Johann Hinners in Erdmannswisch vom 12. December 1735,
17) der Ehefrau Gretje Hargens in Süderheistedt vom 22. August 1707,
18) des Hans Hinrichs in Heide vom 25. Mai 1732,
19) der Eheleute Hans und Gretje Hacke zu Ostermoor vom 19. October 1710,
20) des Jacob Harmens in Heide vom 15. October 1729,
21) des Reimer Hansen in Weddingstedt vom 27. April 1741,
22) des Bäckers Claus Harrings in Hennstedt vom 5. Januar 1745,
23) der Ehefrau Gretje Hansen in Schlichtinger-Koog vom 7. Februar 1746,
24) der Ehefrau Dorothea Timm, geb. Krebs, in Heide vom 25. März 1777,
25) der Ehefrau Gretje Kleen in Heide vom 30. Juni 1757,
26) des Kruse Johann in Wiemerstedt vom 30. August 1694,
27) der Ehefrau Gretje Karstens in Süderholm vom 13. December 1666,
28) der Ehefrau Telsche Kruse in Hennstedt vom 26. Juni 1665,
29) des Hans Kock (Koch) in Heide vom 3. August 1710,
30) der Ehefrau Stinke Kühlen in Heide vom 15. Januar 1711,
31) der Ehefrau Margaretha Köster in Heide vom 22. Juni 1732,

von Amtswegen hieselbst eröffnet sind, wird Termin zur Publication dieser Testamente auf

Mittwoch den 25. September d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

hiedurch anberaumt, und werden die eingesetzten Erben und Vermächtnißnehmer, als:

1) des Bruders des oben sub 1 genannten Testators, Detlef Paulsen's Kinder,
2) des oben sub 2 genannten Testators Kinder und sein Enkel Johann Christian Jacobs,
3) Christian Zorgo, Ehefrau Helene Kühl und Johann Matthias Zorgo, sämmtlich in Heide,
4) die oben sub 4 genannten Testatoren,
5) die Kinder des Jürgen Jürgens, Bruders der oben sub 5 genannten Testatrix und seine Ehefrau Ancke,
6) die Ehefrau des oben sub 6 genannten Testators, Margaretha Höffner und seine beiden Töchter,
7) die Ehefrau Martje Hansen in Hennstedt,
8) die oben sub 8 genannten Testatoren,
9) die Ehefrau des oben sub 9 genannten Testators,
10) die Ehefrau des oben sub 10 genannten Testators,
11) die Kinder der oben sub 11 genannten Testatrix, Gretje, Triencke und Wiebke,
12) die oben sub 12 genannten Testatoren,
13) Johann Gertz in Delve,
14) die oben sub 14 genannten Testatoren,
15) Carsten Hanssen in Süderheistedt,
16) die Braut des oben sub 16 genannten Testators, Antje Paulsen,
17) Hargen Peters in Süderheistedt,
18) die Ehefrau des oben sub 18 genannten Testators, Antje und seine Tochter Anna Elisabeth,
19) die oben sub 19 genannten Testatoren,
20) Ehefrau Christina Harmens in Heide,
21) die Ehefrau des oben sub 21 genannten Testators,
22) Ehefrau Margaretha Harrings in Hennstedt und die Horster Schulcommüne,
23) Johann Hanssen in Schlichting,
24) Peter Timm in Heide,
25) die Intestaterben der oben sub 25 genannten Testatrix und Christopher Kleen in Heide,
26) die Ehefrau des oben sub 26 genannten Testators Martje,
27) Hans Karstens in Süderholm, Pastor und Armencasse zu Nordhastedt,
28) Reimer Kruse in Hennstedt,
29) Ehefrau und Kinder des oben sub 29 genannten Testators,
30) Johann Kühlen in Heide,
31) Augustin Köser in Heide,

event. die sonst Beikommenden hiedurch aufgefordert, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im Publications-Termin zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Ausbleibens die Publication gedachter Testamente wird vorgenommen werden.

Heide, den 18. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(784) Eitzen, i. V.

Publication

des gegenseitigen Testaments des am 23. August d. J. zu Hitzhusen, Kirchspiels Bramstedt, mit Tode abgegangenen Particuliers Timm Kleensang und dessen nachgelassener Ehefrau Catharina Elisabeth, geb. Ahrens, am

Dienstag den 17. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 26. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(785) Pfaff.

Publication

des gegenseitigen Testaments der am 23. August d. J. zu Alveslohe, adeligen Guts Caden, mit Tode abgegangenen Ehefrau Magdalena Dorothea Friedrike Steinhagen, geb. Kröger, und deren bereits früher verstorbenen Ehemannes Harm Friedrich Steinhagen

am Dienstag den 17. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 31. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(786) Pfaff.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem resp. am 8. Februar 1870 und am 28. März 1872 verstorbenen Eheleuten, Schneider Jochim Hinrich Möller und Maria, geb. Stehr, in Blankenese errichteten wechselseitigen Testaments steht Termin auf

Sonnabend den 14. September 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3, an.

Beikommende werden aufgefordert, sich behuf Wahrnehmung ihrer Gerechtsame rechtzeitig hierselbst einzufinden.

Blankenese, den 2. September 1872.

(787) Königliches Amtsgericht.

[2.2] **Testaments-Publication.**

Das von dem am 19. d. M. verstorbenen Landinsten Ernst Friedrich Westphal in Harmsdorf unterm 16. d. M. errichtete Testament wird am Freitag den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Königlichen Amtsgericht publicirt werden.

Welches hiedurch zur Nachricht für Beikommende bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 22. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(767) W. Hensen.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Particulier Christian Staack in Gaarden als Abwesenheitscurator für die entwichenen Eheleute Johann Jacob Biegemann und Caroline Biegemann, geb. Lütbgen, früher in Gaarden, gerichtlich bestellt worden ist, und daß Rechtsgeschäfte, welche das hiesige Vermögen der gedachten Eheleute Biegemann betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit deren Curator, Particulier Christian Staack in Gaarden abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 24. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(781) Burchardi, i. V.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Das unterm 17. August d. J. in Nachlaßsachen des am 3. August cr. verstorbenen Schneidermeisters Franciscus Sebastianus Hess erlassene Proclam erstreckt sich auch auf den Nachlaß der im Jahre 1870 verstorbenen Ehefrau des Hess, Sophie Catharina Auguste, geb. Köster, insbesondere auf das zum Nachlaß gehörige, an der kleinen Freiheit hierselbst belegene, annoch auf den Namen der Margaretha Catharina Wilhelmine Thiemer, geb. Köster, geschrieben stehende Erbe, und sind hierauf bezügliche Forderungen und Ansprüche bis zu dem angegebenen Termine und unter der dort erlassenen Verwarnung hieselbst anzumelden.

Altona, den 2. September 1872.

(799) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des suspendirten Amtsgerichtssecretairs Carsten Harms Deethmann und dessen Ehefrau Christine, geb. Clasen, ist unterm heutigen Tage der Concurs der Gläubiger eröffnet worden, welches unter Bezugnahme auf das unterm 30. April d. J. von hieraus erlassene eventuelle Concursproclam hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schloß vor Husum, den 4. September 1872.

(809) Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Concursimpetranten ist der über das dem Claus Jürgen Schlüter in Altona gehörige, an der großen Bergstraße belegene, mit J. C. Rolfs im Osten, Leutsch und Dierks im Süden, F. J. C. Meyer im Westen benachbarte und im Altonaischen Stadtbuche Norder-Theil vol. G. G. Fol. 337 b beschriebene Erbe eröffnete Special-Concurs wieder aufgehoben worden.

Altona, den 5. September 1872.

(802) Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Steckbrief.

Der Matrose II. Classe Johann Friedrich Joseph van de Velde der I. Abtheilung der I. Matrosen-Division fehlte am 25. August huj. bei der Musterung an Bord S. M. Kasernenschiff „Gefion", ist bis dato nicht zurückgekehrt und hat sich daher der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den p. van de Velde zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militairbehörde behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zuname Johann Friedrich Joseph van de Velde, geboren zu Hagenow, Provinz Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Alter 22 Jahr 8 Monat, Größe 5' 6", Religion evangelisch, Haare dunkel, Stirn gewölbt, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn, Gesichtsbildung länglich, Gestalt schlank, Sprache deutsch, englisch und französisch, Gesichtsfarbe blaß.

Kiel, den 30. August 1872.

(788) Commando der I. Matrosen-Division.

[3.1] **Steckbrief.**

Der unten näher bezeichnete, unterm 30. v. M. hieselbst wegen Desertion und Diebstahls inhaftirte Arbeitsmann Jürgen Peter Krey, gebürtig aus Norby, später zu Leck, ist diesen Morgen aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängniß entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, auf den rc. Krey zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Gefängnißinspection abzuliefern.

Signalement.

Name Jürgen Peter Krey, Geburtsort Norby, Aufenthaltsort zuletzt Leck, Religion evangelisch, Stand Arbeitsmann, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter 22 Jahr, Statur gedrungen, Haar blond, Stirn mittel, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart Kinn- und Backenbart, Kinn oval, Gesichtsfarb gesund, Hände gesund, Füße gesund, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen keine.

Derselbe war bei seinem Entweichen bekleidet mit einem blau und weiß gestreiften Oberhemd, einer schwarzen Weste, dunkelblauen Hose, ledernen Stiefeln, 2 weißen Unterhemden, sowie wahrscheinlich mit einer schwarzen Mütze.

Husum, den 1. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(789) Gefängnißverwaltung.

[3.2] **Edictalladung.**

In Sachen des H. P. Moehl in Gr. Brebel und P. Petersen zu Nurup-Mühle, Kläger, wider den früheren Pächter W. B. Lundt zu Loit, jetzt angeblich in Amerika, wegen 257 Thlr. 12 Sgr. für rückständige

Pacht, veräußertes Inventar und Schadenersatz für nicht geborgenes und abgeliefertes Heu ist Termin zur Klagbeantwortung

auf den 12. December 1872,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, vor dem Kreisrichter Wittrock anberaumt.

Verklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermittelst geladen, in diesem Termin zu erscheinen und sich auf die Klage zu verantworten, widrigenfalls die in demselben vorgetragenen Thatsachen für zugestanden erachtet und nach dem Antrage erkannt werden wird.

Schleswig, den 17. August 1872.

(755) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Amalie Rodemeyer, geb. Müller, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den unbekannt abwesenden Seemann Johann Friedrich Rodemeyer, Verklagten,

2) der Ehefrau Christina Margaretha Cäcilie Schmidt, geb. Glashoff, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Stewart Johann Heinrich Carl Schmidt, Verklagten,

3) der Ehefrau Friederike Marie Louise Krey, geb. Ebel, zu Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Fuhrmann Jacob Krey, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 7. Januar 1873,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hiedurch aufgefordert, sich behufs der Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 4. September 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(811) Deputation II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen sich Alle und Jede, welche an die von dem Hufner Hans Steffen in Gädersdorf an den Hufnerssohn Hans Stoltenberg in Schönberg verkaufte, in Gädersdorf sub Nr. 12 belegne Hufe cum pert. dingliche und hypothekarische, auf dem gedachten Grundstück haftende Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, in dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig melden.

Schönberg, den 23. August 1872.

(790) Königliches Amtsgericht.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Eingesessenen Schneidermeisters Carl Rumpf sen. in Hohenwestedt vom unterzeichneten Amtsgericht der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Carl Rumpf sen., jetzt dessen Concursmasse, namentlich an diesen Massen gehörige Wohnbude cum pert. persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesigen Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 23. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(791) Christensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Kaufmannes Johann Friedrich Herrmann Carstens, in Firma J. Carstens, unter dem 8. d. Mts. Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, auch die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, und zwar

Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Norburg, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(792) Boisen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Johann Detlev Stoffers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an das zu derselben gehörige, in Wandsbeck an der Neustraße belegene, Tom. IX. Fol. 55 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 28. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(793) Witthöfft.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen:

1) des Hufners Peter Hansen auf Tarupfeld,
2) des Gastwirths Peter Pertersen in Apenrade

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an die zu der erstgenannten Masse gehörige auf Tarupfeld belegene Hufenstelle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(794) J. V.: G. L. Müller.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Zimmermanns Jochim Christian Friedrich Beuck in Elpersbüttel haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. August 1872.

(795) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Kreisgericht in Altona über die Habe und Güter des Erbpächters Johann Hinrich Christian Lüthje zu Rothwegen der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthums-Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an diese Concursmasse, namentlich an die zu derselben gehörige, im Hoysbütteler Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 25 verzeichnete, in Rothwegen belegene halbe Erbpachtsstelle, zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtbehörig anzumelden.

Ahrensburg, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(796) Petersen. J. V.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Friedrich Traulsen, Firma J. F. Traulsen, in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gericht anzumelden.

Toftlund, den 31. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(797) Bachmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 7. Februar d. J. hieselbst auf Hornheim verstorbenen Johann Herrmann Sonchay, früher in Havanna, wegen Concurrenz abwesender theils unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Erben, soweit diese nicht hier

bereits bekannt sind, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 31. August 1872.

(798) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen der Geschwister Böckmann, Namens: 1) Adolph 2) Herrmann 3) Marie und 4) Johannes hieselbst, Seestermannstraße Nr. 18, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum meistbietenden Verkauf des zur Masse gehörigen auf den Namen des Großvaters der Cridare, Hinrich Desebrock, beschriebenen an der Seestermannstraße belegenen, mit H. Bassen in Norden, J. H. G. L. Reimers im Osten und Ehefrau Reske, früher verwittweten Witt, geb. Cordts, im Süden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Süder-Theil vol. D. D. Fol. 76 verzeichneten Erbes Termin auf den

3. October d. J., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer 5 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. September 1872.

(800) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Eheleute, Vogt Steffen Schmedtje und Maria, geb. Dieckmann, in Esingen, namentlich an die dazu gehörige, in Esingen belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 2 A Fol. 49 aufgeführte Besitzung, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(801) Feldmann.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Erbpächters und Müllers Claus Dietrich Dose, früher in Jersbeck, dann in Schulenburg, jetzt in Oldesloe, wozu namentlich eine in Jersbeck an der Allee belegene Erbpachtstelle gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Akten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

J. V.

(802) Lemcke, Assessor.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Lohgerbers Johann Christoph Hinck, in dessen für die unmündigen Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß die Wittwe sich nicht versitzen will, haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Erblasser oder dessen Erbmasse, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocurator, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 30. August 1872.

(803) Königliches Amtsgericht.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Controleurs Anton Wilhelm Theodor Cordes in Meldorf haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Letzteren oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Zugleich wird der zur See abwesende Sohn des Erblassers, Namens

Carl Heinrich Friedrich Cords, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hieselbst einzufinden, da im Widrigen nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Meldorf, den 31. August 1872.

(804) Königliches Amtsgericht.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 16. August d. J. auf Schwelbeck verstorbenen Wittwe des wailand Rathsverwandten und Gastwirths Carl Heinrich Hagemeister in Oldenburg, Dorothea Henriette Juliane Hagemeister, geb. Schmidt, nicht bekannt sind, so werden Alle und Jede, welche Erbansprüche an den Nachlaß derselben zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden und die zu ihrer Legitimation dienenden Documente einzuliefern.

Gleichermaßen werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben ebenfalls bei Vermeidung der Vermeidung der Ausschließung binnen der vorbesagten Frist hieselbst anzugeben.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Oldenburg i. Holst., den 2. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(805) W. Hensen.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

In Sachen des west- und südjütschen Creditvereins zu Ringkjöbing

wider

Hans Madsen Skov auf Röddingfeld ist unterm 17. Juli d. J. von dem Königlichen Kreisgericht zu Flensburg wegen außergerichtlicher Proceßkosten zum Betrage von 56 Thlrn. 1 Sgr. über die dem Verklagten gehörige, auf Röddingfeld belegene Eigenthums-Kathenstelle die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher die beikommenden Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf der gedachten Kathenstelle Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden. Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf der fraglichen Kathenstelle auf

Dienstag den 29. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt.

Rödding, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(806) Jürgensen.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem in Folge geschehener Insolvenz-Erklärung über die Habe und Güter des Kaufmannes Carl Aug. Christ. Schildt in Reinbeck, Concurs erkannt worden, werden Alle und Jede, welche an den gedachten Schildt und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden unter Producirung der etwa bezüglichen Documente, sowie Einlieferung von Abschriften, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(807) L. Kohlmann.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Zwölftelhufner und Höcker Georg Bernhard Busch in Neversdorf gehörige, daselbst belegene Eigenkathe nebst Scheune und Backhaus c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 3. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(808) Wulff.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung und resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen:

1) der verwittweten Schmiedemeister Magdalena Marschall von hier,
2) des früheren Gastwirths Carl Friedrich Seidenfaden hieselbst,
3) des am 23. December 1871 hier verstorbenen früheren Essigfabrikanten Georg Theodor Jäger aus Heide und

4) des Gewürzwaarenhändlers Carl Friedrich August Schmidt hieselbst

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 3. September 1872.

(810) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 25. Mai 1872 hier verstorbenen Wittwe Charlotte Catharina Jürgensen, verwittwet gewesenen Arnold, geb. Rust;
2) des am 27. December 1867 hier verstorbenen Maklers Johann Jacob Jens und seiner am 1. Mai d. J. in Ottensen verstorbenen Wittwe Margaretha Caroline Elisabeth Jens, geb. Neumann;
3) der am 11. Januar 1872 hier verstorbenen Wittwe Catharina Göttsche, geb. Klüver;
4) des am 3. August 1872 verstorbenen Schneidermeisters Franziscus Sebastianus Heß hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 2. December d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermin, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Amtsgericht, Abtheilung II, anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen und sind etwaige die Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Ad 1 und 4 gilt zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 17. August 1872.

(769) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Der Parcelist Harald Boysen auf Harrisleefeld hat hieselbst angezeigt, daß er seine mittelst Kaufcontracts vom 22. December 1870 erworbene Parcelenstelle zu verkaufen beabsichtige und, um seinen Käufer gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die zu verkaufende Landstelle sicher zu stellen, die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Parcelenstelle des Harald Boysen auf Harrisleefeld dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(770) J. V.: Poel.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, Kreis Hadersleben, jetzt in Niehuus, Kreis Flensburg, hat hieselbst angezeigt, daß es nach Ablauf des am 10. April 1872 über seine Immobilien in Niehuus erlassenen Evictionsproclams nicht zum Abschluß der mit seinen Käufern zu errichtenden Contracte gekommen und er daher, um seine Käufer gegen fernere nicht protocollirte Ansprüche an die verkauften Landstellen sicher zu stellen, sich verpflichtet habe, ein zweites Evictionsproclam zu extrahiren.

In dieser Veranlassuug werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der auf das erste Proclam angemeldeten Prätendenten, welche an die vom Proclamsextrahenten veräußerten Immobilien, nämlich:

1) seinen mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar 1870 von Christian Christiansen (Schmidt) erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
   a. eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schanlücke und einer Wiese im Mehlteich,
   b. eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden, den Kathenländereien und zweien von v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen,

   umfaßt;
2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kelbeckfeld gekauften beiden Viertel-Bondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art

zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(771) J. V.: Poel.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Itzehoe auf desfälligen Antrag durch Plenarbeschluß vom 3. August d. J. das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt hat, ein Proclam behufs Todeserklärung des im Jahre 1801 im Gute Hanerau gebornen Johann Andreas Tetzner, ehelichen Sohnes des Jacob Tetzner bei Steenfeld und der Christiana, geb. Delfs, welcher vor Jahren nach Amerika ausgewandert und dort seit länger als 10 Jahren verschollen ist, zu erlassen, so wird der genannte Johann Andreas Tetzner hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und mit seinem Vermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden dessen unbekannte Intestaterben befehligt, innerhalb gleicher Frist daselbst ihre Ansprüche anzumelden und zwar unter Androhung des Verlustes derselben.

Schenefeld, den 19. August 1872.

(772) Königliches Amtsgericht.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Tischlermeisters Johannes Heinrich Friedrich Jansen in Schleswig, namentlich an das dazu gehörige, sub Nr. 45 im 1. Quartier hieselbst belegene Gewese, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 20. August 1872.

(773) Königl. Amtsgericht I.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art an die Nachlaßmasse des am 28. Juli cr. zu Ulzburg mit Tode abgegangenen weil. $^{5}/_{8}$ Hufners Adolph von Praun, namentlich auch an die zu der Masse gehörige, zu Ulzburg belegene $^{5}/_{8}$ Hufenstelle, haben, werden hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators.

Bramstedt, den 20. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(774) Pfaff.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an die von dem Achtelhufner Hans Carl Ludwig Dänger in Wester-Bremsburg an Eduard Heinrich Hostrup verkaufte, daselbst belegene Achtel-Bondenhufe „Wester-Bremsburg" c. pert. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Schloß vor Husum, den 22. August 1872.

(775) Königl. Amtsgericht I.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen des am 13. März 1866 verstorbenen Hinrich Holdorf in Nordfeld und seiner am 25. Juni 1872 verstorbenen Ehefrau Antje Holdorf, geb. Sachgau, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 22. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(776) Scholtz.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Gastwirths August Christopher Witte in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen an die Concursmasse zu machen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit damit bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 22. August 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(778) Witthöfft.

№ 29.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter
1) des Seemannes August Owesen hieselbst,
2) des Arbeitsmannes Jes Jörgensen Fries hieselbst
Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtbehörig zu melden.

Hadersleben, den 28. August 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. I.
(779) G. v. Stemann.

№ 30.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 13.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 20. Juni 1872 verstorbenen Rentiers Christopher Erp, wailand in Stelle, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 29. Juli 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(780) Eitzen, i. V.

№ 31.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachstehende, seit vielen Jahren abwesende und verschollene Personen, als:
1) der am 1. August 1798 zu Kaltenkirchen geborene Christian Diedrich Pohlmann, ehelicher Sohn des Insten und Schneiders Thies Pohlmann und der Lena, geb. Wiesen, für welchen beim Amtsgericht zu Ranzau eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
2) der am 27. Februar 1802 zu Heitgraben geborene Johann Bruhnsen, ehelicher Sohn des Wilhelm Bruhnsen und der Catharina, geb. Staller, für welchen beim Amtsgericht zu Uetersen ein Vermögen von reichlich 68 ₰ verwaltet wird;
3) der am 16. Juli 1801 zu Altona geborene Johann Martin Christian Scheer, ehelicher Sohn des Martin Friedrich Scheer und der Anna Catharina, geb. Olten, für welchen bei dem Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 1041 ₰ verwaltet wird;
4) der am 1. Juni 1790 zu Blankenese geborene Thies Külper, ehelicher Sohn des Hein Külper und der Gesche, geb. Spiesen, für welchen beim Amtsgericht zu Blankenese eine Abwesenheitscuratel geführt wird;
5) die in den 90er Jahren vorigen Jahrhunderts in Lemförde geborene Blüme David Wolff Cohen, Tochter des David Wolff Cohn, für welche beim Amtsgericht zu Altona ein Vermögen von reichlich 80 ₰ verwaltet wird;
6) der am 2. März 1834 in Groß-Flottbeck geborene Johann Peter Diers, ehelicher Sohn der Anna Margaretha Diers, geb. Heins, welcher im Jahre 1861 mit dem Schiffe „Octava", Capitain Wilken Bohn, von Singapore nach Hongkong in See gegangen und auf dieser Fahrt verunglückt sein soll und für welchen beim Amtsgericht zu Blankenese ein Vermögen von reichlich 83 ₰ verwaltet wird,

welche resp. ihr 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, resp. in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer und bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe in Gemäßheit pass. 8 der Verordnung vom 9. November 1798 event. für todt zu erklären sind, werden, wenn sie noch am Leben, sowie Alle und Jede, welche an die event. Erbmassen der Vorgenannten Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, binnen spätestens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Gerechtsame ordnungsmäßig anzumelden und zwar ad 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ranzau, ad 2 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, ad 3 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Altona, Abtheilung II, und ad 4 und 6 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese unter der Androhung, daß die sub 1 bis 6 vorgenannten verschollenen Personen für todt werden erklärt werden und hinsichtlich ihrer resp. Erbmassen unter Präclusion aller nicht angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe der Verordnung am 9. November 1798 wird verfahren werden, wie Rechtens.

Altona, den 20. Juli 1872.
Königliches Kreisgericht.
(727) v. Korbach.

№ 32.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Hieselbst nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmassen nachbenannter hiesiger Einwohner, als:
1) des Cigarrenfabrikanten Joachim Friedrich Wilhelm Burmeister,
2) des Bäckers Anton Zabelberg

sind, bei Vermeidung der Ausschließung von diesen Massen, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechts-

behörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

(746) Königliches Amtsgericht I.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Drechslermeisters Friedrich Dethlef Steensen in Bredstedt, Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, am 5. d. M. erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gemeinschuldners Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Bredstedt, den 7. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(748) Sudeck.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Halbkäthners Hans Biel in Seth, wozu namentlich eine halbe Kathe c. pert. gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 8. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

J. V.

(749) Lemcke, Assessor.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen des am 19. Januar d. J. in Kellinghusen verstorbenen Essigfabrikanten Carl Heinrich Tönnies wird die Miterbin Ehefrau Bertha Hagedorn, geb. Tönnies, in Amerika (New-York, South Brooklyn, 20 Str. bet. 6 et. 7 aven.) mit Beziehung auf die ihr am 8. Mai d. J. insinuirte Verfügung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 23. Februar d. J. hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar nunmehr bei Vermeidung der Präclusion zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an dem gedachten Nachlasse bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Kellinghusen, den 9. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(750) Seidel.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau und Erben des verstorbenen Doctors med. Johannes Gottlieb Heinrich Back zu Augustenburg das ihnen gemeinschaftlich gehörige, daselbst befindliche Wohnhaus Nr. 53 mit Nebengebäuden und anderen Zubehörungen zu verkaufen beabsichtigen und zu dem Behuf die Erlassung eines landüblichen Editions-Proclams beantragt haben, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte Gewese cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsgehörig zu melden, die Urkunden, worauf sich ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 10. August 1872.

(752) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die dem Bäcker und Gastwirth Claus Christian Timpke in Segeberg gehörigen, daselbst Kielerstraße sub Nr. 11 belegenen Gewese nebst Ländereien und einen an der Seestraße belegenen Garten sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, im unterzeichneten Gericht, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 13. August 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(753) Wulff.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des weil. Wollspinners Friedrich Brammer in Itzehoe, namentlich an das dazu gehörige, zu Itzehoe sub Quartier 4 Nr. 91 belegene Wohnhaus c. p., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, beim hiesigen

Amtsgericht rechtsgehörig anzumelden und haben Auswärtige dabei Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, den 15. August 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(754) Kiene.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeder Art an die in concursmäßige Behandlung genommene Nachlaßmasse der weil. Eheleute Johann Heinrich Huß und Anna Maria Cath., geb. Sabel, zu Tangstedt, insbesondere an die zu derselbigen gehörige Kathenstelle, sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, und zwar von Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators.

Ahrensburg, den 5. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(756) Petersen, i. V.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Schneiders Jens Jörgensen Birkedall in Rödding nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Rödding, den 13. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(757) Jürgensen.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem zufolge kreisgerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Juli d. J. über die Habe und Güter des Bäckermeisters Siemsen in Plön der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Bäckers Siemsen, insbesondere an dessen in Kiel, Schützenstraße Nr. 4, belegenes Haus nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bei dem hiesigen Amtsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Plön, den 15. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(758) C. Fischer.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rechtsanwalts Ernst Friedrich Heseler in Segeberg Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Segeberg, den 16. August 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(759) A. Cordes, i. V.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Einwohners und Schiffers Friedrich Rasmussen, auf geschehene Insolvenzerklärung, der Concurs der Gläubiger eröffnet ist, werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Norburg, den 17. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(760) Boisen.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe und Erben des im Jahre 1849 hieselbst verstorbenen Zimmermanns Joachim Heinrich Detlef Ludwig Nitzky werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Forderungs-Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 16. December d. J.

angesetzten peremtorischen Angabetermin in gehöriger Weise anzumelden.

Auswärtige haben für gehörige Procuraturbestellung zu sorgen.

Altona, den 20. August 1872.

(766) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

38. Stück. — Montag den 16. September 1872.

[3.1] **Licitations-Bekanntmachung.**

Am Freitag, den 25. October d. J., Vormittags 11 Uhr, soll das zur Concursmasse des Zieglers Ludolph Böteführ gehörige, auf hiesigem Stadtfelde belegene Ziegeleigewese mit Ziegelei-Inventar in öffentlicher Licitation, unter den sodann zu verlesenden Bedingungen, im hiesigen Amtsgerichtszimmer verkauft werden.

Die Bedingungen sammt Beschreibung des Gewefes nebst Inventar werden 14 Tage vor dem Licitations-Termin im Büreau zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt.

Wegen Besichtigung des Gewefes 2c. hat man sich an den Massecurator, Kaufmann Kessal hieselbst zu wenden.

Lütjenburg, den 6. September 1872.
Königliches Amtsgericht.
(813) Wyneken.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der gemüthskranken Wittwe Catharina Dreessen, geb. Hoffmann, in Bargenstedt, an Stelle ihres bisherigen, jetzt verstorbenen Curators, der Eingesessene Thies Faßbender in Bargenstedt zum curator personae et bonorum wiederum bestellt worden ist.

Meldorf, den 10. September 1872.
Königl. Amtsgericht.
(829) Griebel.

Bekanntmachung.

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 4. d. M. ist die über den Gastwirth H. Leithoff in Oldesloe wegen Geisteskrankheit desselben verfügte Curatel wieder aufgehoben worden.

Oldesloe, den 7. September 1872.
Königliches Amtsgericht.
J. V.:
(814) Lemcke, Assessor.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Particulier Christian Staack in Gaarden als Abwesenheitscurator für die entwichenen Eheleute Johann Jacob Biegemann und Caroline Biegemann, geb. Lüthgen, früher in Gaarden, gerichtlich bestellt worden ist, und daß Rechtsgeschäfte, welche das hiesige Vermögen der gedachten Eheleute Biegemann betreffen, in Zukunft nur dann Gültigkeit haben, wenn sie mit deren Curator, Particulier Christian Staack in Gaarden abgeschlossen worden sind.

Preetz, den 24. August 1872.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.
(781) Burchardi, i. V.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Das unterm 17. August d. J. in Nachlaßsachen des am 3. August cr. verstorbenen Schneidermeisters Franciscus Sebastianus Hess erlassene Proclam erstreckt sich auch auf den Nachlaß der im Jahre 1870 verstorbenen Ehefrau des Hess, Sophie Catharina Auguste, geb. Köster, insbesondere auf das zum Nachlaß gehörige, an der kleinen Freiheit hierselbst belegene, annoch auf den Namen der Margaretha Catharina Wilhelmine Thiemer, geb. Köster, geschrieben stehende Erbe, und sind hierauf bezügliche Forderungen und Ansprüche bis zu dem angegebenen Termine und unter der dort erlassenen Verwarnung hieselbst anzumelden.

Altona, den 2. September 1872.
(799) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

[3.2] **Steckbrief.**

Der unten näher bezeichnete, unterm 30. v. M. hieselbst wegen Desertion und Diebstahls inhaftirte Arbeitsmann Jürgen Peter Krey, gebürtig aus Norby, später zu Leck, ist diesen Morgen aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängniß entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, auf den 2c. Krey zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Gefängnißinspection abzuliefern.

Signalement.

Name Jürgen Peter Krey, Geburtsort Norby, Aufenthaltsort zuletzt Leck, Religion evangelisch, Stand Arbeitsmann, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter 22 Jahr, Statur gedrungen, Haar blond, Stirn mittel, Augen-

brauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart Kinn- und Backenbart, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Hände gesund, Füße gesund, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen keine.

Derselbe war bei seinem Entweichen bekleidet mit einem blau und weiß gestreiften Oberhemd, einer schwarzen Weste, dunkelblauen Hose, ledernen Stiefeln, 2 weißen Unterhemden, sowie wahrscheinlich mit einer schwarzen Mütze.

Husum, den 1. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(789) Gefängnißverwaltung.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Heinrich Johann Christian Schlüter aus Wahlstorf ist wegen Verdachts des wiederholten schweren Diebstahls im Rückfall die gerichtliche Haft beschlossen.

Es wird gebeten, den Angeschuldigten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu verhaften und mit allen bei ihm gefundenen Sachen und Geldern an die hiesige Gefängnißinspection abzuliefern.

Kiel, den 9. September 1872.

(815) Königliches Kreisgericht, Untersuchungsrichter.

Signalement.

Geburtsort Wahlstorf im Kreise Plön, Alter 19 Jahre, Größe 5' 2", Haare schwarz, Stirn frei, Augen grau, Gesichtsfarbe blaßgelblich. Besondere Kennzeichen Narben auf der Oberfläche der linken Hand.

[3.3] ## Edictalladung.

In Sachen des H. P. Moehl in Gr. Brebel und P. Petersen zu Nurup-Mühle, Kläger, wider den früheren Pächter W. B. Lundt zu Loit, jetzt angeblich in Amerika, wegen 257 Thlr. 12 Sgr. für rückständige Pacht, veräußertes Inventar und Schadenersatz für nicht geborgenes und abgeliefertes Heu ist Termin zur Klagbeantwortung

auf den 12. December 1872,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, vor dem Kreisrichter Wittrock anberaumt.

Verklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermittelst geladen, in diesem Termin zu erscheinen und sich auf die Klage zu verantworten, widrigenfalls die in demselben vorgetragenen Thatsachen für zugestanden erachtet und nach dem Antrage erkannt werden wird.

Schleswig, den 17. August 1872.

(755) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

[3.2] ## Oeffentliche Ladung.

In Sachen

1) der Ehefrau Amalie Rodemeyer, geb. Müller, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den unbekannt abwesenden Seemann Johann Friedrich Rodemeyer, Verklagten,

2) der Ehefrau Christina Margaretha Cäcilie Schmidt, geb. Glashoff, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Stewart Johann Heinrich Carl Schmidt, Verklagten,

3) der Ehefrau Friederike Marie Louise Krey, geb. Ebel, zu Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Fuhrmann Jacob Krey, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 7. Januar 1873,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hiedurch aufgefordert, sich behufs der Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine zu stellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 4. September 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(811) Deputation II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Herting hieselbst als Testamentsexecutor der wailand Wittwe Christine Margaretha Friederike Jürgensen, geb. Viereck, in Schleswig die Erlassung eines Indagationsproclams über den Nachlaß der Verstorbenen hieselbst beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrags, hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Christine Margaretha Friederike Jürgensen, geb. Viereck, in Schleswig, namentlich auch an das dazu gehörige, in hiesiger Stadt im 6. Quartier sub Nr. 100 belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehöriger Art nach hieselbst zur Anmeldung zu bringen.

Schleswig, den 28. August 1872.

(816) Königliches Amtsgericht.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die dem Maurerpolier Johann August Julius Dornbrach in Berlin gehörigen Grundstücke, nämlich

1) das sub Nr. 98 A in Gaarden belegene Wohnhaus c. p.,
2) die daselbst belegene Parcele von ca. 26 Hamb. []Ruthen

hieselbst der Specialconcurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an diese Grundstücke zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dieselben beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Specialmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(817) Rheder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Maurers Marcus Christensen in Barsmark, welcher seine daselbst belegene Festekathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 4. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(818) G. L. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, welche aus einer unter dem 6. Mai 1865 im Amts Gottorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, angeblich verloren gegangenen Erbtheilungsacte nach der weil. Ehefrau Christina Magdalena Berndt, verw. Thiessen, geb. Jessen, in Tweedt, d. d. Schleswig, den 17. März/2. Mai 1865, nach welcher deren ältestem unmündigen Sohn Hans Peter Thiessen der mütterliche Besitz, eine 1/8-Festepflugkathe in Tweedt, gegen eine Abfindung von je 30 ℔ Crt. an seine 3 Stiefgeschwister Maria Christina, Maria Sophia und Friedrich August Berndt zugefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document mortificirt und durch Abschrift aus dem Nebenbuch originalisirt werden soll.

Schleswig, den 4. September 1872.

(819) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen des verstorbenen Stellmachers Hans Puls in Frehstedt oder seiner von den Erben ausgeschlagenen geringen Nachlaßmasse sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 4. September 1872.

(820) Königl. Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Herrn Hinrich Friedrich Karstens, welcher die seither von ihm besessene, in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, belegene Dreiviertelhufenstelle cum pert. verkauft und dem Käufer einen anspruchsfreien Besitz zugesichert hat, werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die erwähnte Landstelle des Extrahenten dingliche Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieserwegen vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe gänzlicher Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, bei dem hieselbst eröffneten Professions-Protocolle in rechtsbehöriger Weise, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, Angabe zu beschaffen.

Heiligenhafen, den 6. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(821) Lorentzen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 5. August d. J., ist über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Jans Joachim Puls zum Hals bei Gr. Wesenberg, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 23. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift

vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Reinfeld, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(822) Wolfhagen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das dem Marienthaler Eingesessenen Philipp Kohn, zur Zeit in Pest, gehörige, in Marienthal bei Wandsbeck belegene, im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 679 verzeichnete Grundstück der Specialconcurs erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an das gedachte Grundstück zu erheben haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

J. V.:

(823) Wittrock.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Georg Wilhelm Zoega sich für insolvent erklärt und seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, demzufolge auch der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, wider ihn erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des genannten G. W. Zoega Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse.

Tondern, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(824) E. Cohen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da vom Königlichen Kreisgericht in Flensburg durch Erkenntniß vom 17. August d. J. über die Habe und Güter des Hufners Nis Hockerup auf Hönschnapfeld der Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 7. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(825) Löck, c.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben der am 3. August d. J. verstorbenen Wittwe Maria Christina Traulsen, geb. Lorentzen, zu Cappeln, sowie deren vorverstorbenen Ehemannes des weil. Grützmüllers Friedrich August Traulsen daselbst, haben erklärt, den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß derselben nur sub beneficio legis et inventarii zu wollen.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Nachlaß, speciell an das dazu gehörige, in Cappeln sub Nr. 47 im 1. Quartier belegene Wohnhaus, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Rechtes binnen 12 Wochen, angerechnet von der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(826) Guth, c. n.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Christian Nasser, früher zu Ulfshuus, jetzt in Hadersleben, seine zu Ulfshuus belegene Parcelenstelle an den Handelsmann Jes Jessen daselbst verkauft und Verkäufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams bei[illegible] beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Parcelenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(827) G. v. Stemann.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfallsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Kaufmanns Johann Heinrich Evers in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Evers oder dessen Concursmasse zu haben

vermeinen oder Pfänder von demselben im Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche oder Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(828) A. Burchardi.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 19. Mai 1845 von der Anbauerin Catharina Margaretha Runge, geb. Pohlsen, c. cur. mar. in Lütjensee für den Anbauer Johann Friedrich Schliemann ebendaselbst ausgestellten, durch Schenkungsacte vom 28. August 1867 auf die Ehefrau Marie Sophie Elisabeth Wöhlert, geb. Schliemann übergegangenen, auf 150 ℔ Crt. lautenden, Fol. 933 des Trittauer Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Christopher Hinrich Friedrich Böttcher gehörigen Anbauerstelle protocollirten Obligation;

2) aus einer unterm 13. Juli 1865 von dem Hufner Jochim Schümann in Itzstedt an die Administration der Sülfelder Spar- und Leihkasse über 6000 ℔ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 4 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der dem Hufner Jochim Schümann gehörigen Hufenstelle protocollirten Obligation;

3) aus einer unterm 16. Juli 1864 vom Anbauer Johann Christian Dietrich Krogmann in Bargteheide an die Bargteheider Commüne bis zum Belaufe von 300 ℔ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 191 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Johann Christian Dietrich Krogmann gehörigen Anbauerstelle protocollirten Cautionsacte;

4) aus einem unterm 15. August 1868 über das in Uetersen belegene, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 938 aufgeführte Wohnhaus nebst Zubehör zwischen Wilhelm Ludwig Ahrens als Verkäufer und Julius Friedrich Kunkel als Käufer abgeschlossenen und auf dem genannten Folio protocollirten Kaufcontracte, aus welchem für den genannten Ahrens ein Capital von 720 ℛ︁, jetzt pro resto 640 ℛ︁ betragend, protocollirt worden, welches Restcapital von 640 ℛ︁ unterm 31. Januar 1869 von Ahrens an Eduard Julius Schinkel in Hamburg und von diesem unterm 12. October 1871 wieder an Carl Joachim Kakerbeck, jetzt in Altona, cedirt ist;

5) aus einem unterm 17. December 1830 zwischen Mathias Lienau zu Moorwege als Verkäufer und der Wittwe Anna Margaretha Schedelsgaard, geb. Maak, cum assist. als Käuferin abgeschlossenen Kaufcontract über das von der Besitzung des genannten Verkäufers abgetrennte, am Tääberg in Moorege belegene, $3^2/_{20}$ Himpten enthaltende, Nr. 10 B Fol. 180 im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll verzeichnete Grundstück, aus welchem Contracte für den Verkäufer 800 ℔, jetzt 320 ℛ︁ Pr., protocollirt worden, die in Erbregulirungssachen nach dem weil. Matthias Lienau der Cäcilie Lienau erblich zugefallen sind;

6) aus einer unterm 18. April 1868 von der Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, c. c. m. zum Pasewerk an den Altentheiler Hans Friedrich Rickert daselbst über 1150 ℔ Crt. ausgestellten Obligation, protocollirt Tom. I Bd. 2 Fol. 94 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Friedrich Theodor Kuchenbrandt gehörigen, zum Pasewerk belegenen Parcelenstelle;

7) aus einer unterm 24. October 1863 von der Eigenkäthnerin Caroline Lisette Georgine Wilhelmine Süfcke in Hansfelde c. cur. an den Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfcke ebendaselbst über 2133 ℛ︁ 32 ß R.-M., gleich 1600 ℛ︁ Pr. Crt., ausgestellten, Tom. IV Fol. 261 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Friedrich Ludwig Ernst Ehlers gehörigen Käthnerstelle protocollirten Obligation, welche unterm 23. December 1863 von dem genannten Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfcke an die Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, in Hansfelde und von dieser unterm 18. April 1868 an den jetzigen Altentheiler Hans Friedrich Rickert zu Pasewerk cedirt worden ist;

8) aus einer unterm 3. März 1870 von dem Käthner Johann Hinrich Groth zu Heilshop an die Administration der Amts Reinfelder Spar- und Leihkasse zu Rehorst über 300 ℔ Crt., gleich 120 ℛ︁, ausgestellten, Tom. II Bd. 1 Fol. 146 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls auf dem Folio der Groth'schen Eigenkathe protocollirten Obligation;

9) aus einer unterm 3. November 1865 von dem Parcelisten Carl Heinrich Friedrich Hamelau zu Rethwischfeld an Altentheiler Jochim Friedrich Burmeister zu Rethwischfeld über 1500 ℔ ausgestellten, pro resto 1400 ℔ betragenden und Tom. I Fol. 33 des Rethwischer Schuld- und Pfandprotocolls in der dem genannten Friedrich Hinrich Carl Hamelau gehörigen Stelle protocollirten Obligation,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bezüglich des Documents sub 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, bezüglich des Documents sub 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bargteheide, bezüglich des Documents sub 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, bezüglich des Documents sub 6, 7, 8 und 9 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reinfeld rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die bezüglichen Documente für mortificirt erklärt, und dazu die Genehmigung wird ertheilt werden, die verloren gegangenen Documente durch Duplicate zu originalisiren, resp. die Forderungen aus denselben zu deliren.

Altona, den 14. August 1872.

Königliches Kreisgericht.

Ferien-Senat.

(768) v. Korbach.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen sich Alle und Jede, welche an die von dem Hufner Hans Steffen in Gädersdorf an den Hufnerssohn Hans Stoltenberg in Schönberg verkaufte, in Gädersdorf sub Nr. 12 belegne Hufe cum pert. dingliche und hypothekarische, auf dem gedachten Grundstück haftende Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, in dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig melden.

Schönberg, den 23. August 1872.

(790) Königliches Amtsgericht.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte, persönliche und dingliche Ansprüche an die Concursmasse des Schneidermeisters Carl Rumpf sen. in Hohenwestedt, namentlich an dessen in Hohenwestedt belegene Wohnbude c. pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 23. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(791) Christensen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Kaufmannes Johann Friedrich Herrmann Carstens, in Firma J. Carstens, unter dem 8. d. Mts. Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, auch die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Norburg, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(792) Boisen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Johann Detlev Stoffers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an das zu derselben gehörige, in Wandsbeck an der Neustraße belegene, Tom. IX. Fol. 55 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 28. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(793) Witthöfft.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen:

1) des Hufners Peter Hansen auf Tarupfelt,
2) des Gastwirths Peter Pertersen in Apenrade

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an die zu der erstgenannten Masse gehörige

auf Tarupfeld belegene Hufenstelle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(794) J. V.: G. L. Müller.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Zimmermanns Jochim Christian Friedrich Beuck in Elpersbüttel haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. August 1872.

(795) Königliches Amtsgericht.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Erbpächters Johann Heinrich Christian Lüthje zu Rothwegen, insbesondere an die daselbst belegene, dazu gehörige, im Hoysbütteler Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 25 verzeichnete halbe Erbpachtsstelle c. p., müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Ahrensburg, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(796) Petersen. J. V.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Friedrich Traulsen, Firma J. F. Traulsen, in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gericht anzumelden.

Toftlund, den 31. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(797) Bachmann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 7. Februar d. J. hieselbst auf Hornheim verstorbenen Johann Herrmann Sonchay, früher in Havanna, wegen Concurrenz abwesender theils unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Erben, soweit diese nicht hier bereits bekannt sind, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 31. August 1872.

(798) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen der Geschwister Böckmann, Namens: 1) Adolph 2) Herrmann 3) Marie und 4) Johannes hieselbst, Seestermannstraße Nr. 18, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum meistbietenden Verkauf des zur Masse gehörigen auf den Namen des Großvaters der Cridare, Hinrich Desebrock, beschriebenen an der Seestermannstraße belegenen, mit H. Bassen in Norden, J. H. G. L. Reimers im Osten und Ehefrau Neske, früher verwittweten Witt, geb. Cordts, im Süden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Süder-Theil vol. D. D. Fol. 76 verzeichneten Erbes Termin auf den

3. October d. J., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer 5 des unterzeichneten Amtsgerichts

anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. September 1872.

(800) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 11.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der wail. Eheleute, Vogt Steffen Schmedtje und Maria, geb. Dieckmann, in Esingen, namentlich an die dazu gehörige, in Esingen belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 2 A Fol. 49 aufgeführte Besitzung, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberg, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(801) Feldmann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Erbpächters und Müllers Claus Diedrich Dose, früher in Jersbeck, dann in Schulenburg, jetzt in Oldesloe, wozu namentlich eine in Jersbeck an der Allee belegene Erbpachtstelle gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Akten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

J. V.

(802) Lemcke, Assessor.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Lohgerbers Johann Christoph Hinck, in dessen für die unmündigen Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß die Wittwe sich nicht versitzen will, haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Erblasser oder dessen Erbmasse, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 30. August 1872.

(803) Königliches Amtsgericht.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Controleurs Anton Wilhelm Theodor Cords in Meldorf haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Letzteren oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Zugleich wird der zur See abwesende Sohn des Erblassers, Namens Carl Heinrich Friedrich Cords, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hieselbst einzufinden, da im Widrigen nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Meldorf, den 31. August 1872.

(804) Königliches Amtsgericht.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 15.

Wer Erbansprüche oder Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse der am 16. August d. J. auf Schwelbeck verstorbenen Wittwe des wail. Rathsverwandten und Gastwirths Carl Heinrich Hagemeister in Oldenburg, Dorothea Henriette Juliane, geb. Schmidt, zu haben vermeint, muß sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Oldenburg i. Holst., den 2. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(805) W. Hensen.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

In Sachen des west- und südjütischen Creditvereins zu Ringkjöbing

wider

Hans Madsen Skov auf Röddingfeld ist unterm 17. Juli d. J. von dem Königlichen Kreisgericht zu Flensburg wegen außergerichtlicher Proceßkosten zum Betrage von 56 Thlrn. 1 Sgr. über die dem Verklagten gehörige, auf Röddingfeld belegene Eigenthums-Kathenstelle die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher die beikommenden Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf der gedachten Kathenstelle Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden. Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf der fraglichen Kathenstelle auf

Dienstag den 29. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt.

Rödding, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(806) Jürgensen.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 17.

Alle Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Kaufmanns Carl August Christ. Schildt in Reinbeck sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörigermaaßen im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(807) L. Kohlmann.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 18.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die dem Zwölftelhufner und Höker Georg Bernhard Busch in Neversdorf gehörige Eigenkathe nebst Scheune und Backhaus c. pert. sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes, hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 3. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(808) Wulff.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung und resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen:

1) der verwittweten Schmiedemeister Magdalena Marschall von hier,
2) des früheren Gastwirths Carl Friedrich Seidenfaden hieselbst,
3) des am 23. December 1871 hier verstorbenen früheren Essigfabrikanten Georg Theodor Jäger aus Heide und
4) des Gewürzwaarenhändlers Carl Friedrich August Schmidt hieselbst

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 3. September 1872.

(810) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der hiesigen Königlichen Steuerkasse ist wegen rückständiger Steuern über das dem zur See abwesenden Bootführer Asmus Greenaae gehörige, im 2. Quartier hieselbst unter Nr. 139 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher beikommende Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf des fraglichen Grundstücks Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf des fraglichen Geweses auf Sonnabend den 26. October 1872, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslocal anberaumt.

Sonderburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(761) Rissom, c. n.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers August Hölck

zu Schülp sind bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse innerhalb 6 Wochen, von der, letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Wesselburen, den 20. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(762) Wiencke.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Achtelhufners Hinrich Griese in Bühnstorf, insbesondere an die dazu gehörige, zu Bühnstorf belegene Achtelhufenstelle nebst Zubehör, nicht protocollirte Forderungen oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 19. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(764) A. Cordes, i. V.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten Beikommender über die Habe und Güter des Tischlers Friedrich Michaelsen in Nortorf, vorbehältlich der Einreden anderer Gläubiger, der Concurs erkannt ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht — Auswärtige unter Procuraturbestellung — rechtsbehörig zu melden.

Nortorf, den 22. August 1872.

(765) Königl. Amtsgericht.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 25. Mai 1872 hier verstorbenen Wittwe Charlotte Catharina Jürgensen, verwittwet gewesenen Arnold, geb. Rust;
2) des am 27. December 1867 hier verstorbenen Maklers Johann Jacob Jens und seiner am 1. Mai d. J. in Ottensen verstorbenen Wittwe Margaretha Caroline Elisabeth Jens, geb. Neumann;
3) der am 11. Januar 1872 hier verstorbenen Wittwe Catharina Göttsche, geb. Klüver;
4) des am 3. August 1872 verstorbenen Schneidermeisters Franziscus Sebastianus Heß hier,

nicht etwa bereits zu den hiesigen Gerichtsacten angemeldete, resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

den 2. December d. J.

anberaumten peremtorischen Angabetermin, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Amtsgericht, Abtheilung II, anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen und sind etwaige die Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Ad 1 und 4 gilt zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 17. August 1872.

(769) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Parcelist Harald Boysen auf Harrisleefeld hat hieselbst angezeigt, daß er seine mittelst Kaufcontracts vom 22. December 1870 erworbene Parcelenstelle zu verkaufen beabsichtige und, um seinen Käufer gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die zu verkaufende Landstelle sicher zu stellen, die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Parcelenstelle des Harald Boysen auf Harrisleefeld dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

(770) I. V.: Poel.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner und Käthner Christian Franck, früher in Oehrstedt, Kreis Hadersleben, jetzt in Niehuus, Kreis Flensburg, hat hieselbst angezeigt, daß es nach Ablauf des am 10. April 1872 über seine Immobilien in Niehuus erlassenen Evictionsproclams nicht zum Abschluß der mit seinen Käufern zu errichtenden Contracte gekommen und er daher, um seine Käufer gegen fernere nicht protocollirte Ansprüche an die ver-

kauften Landstellen sicher zu stellen, sich verpflichtet habe, ein zweites Evictionsproclam zu extrahiren.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der auf das erste Proclam angemeldeten Profitenten, welche an die vom Proclamsextrahenten veräußerten Immobilien, nämlich:

1) seinen mittelst Tauschcontracts vom 24. Januar 1870 von Christian Christiansen (Schmidt) erworbenen Kathenbesitz in Niehuus, welcher
   a. eine s. g. Krugkathe, bestehend aus den Gebäuden, dem Garten, der Lücke beim Hause des Böttchers, der Lücke Schaulücke und einer Wiese im Mehlteich,
   b. eine Bondenkathe, bestehend aus den Gebäuden, den Kathenländereien und zweien von v. d. Heide'schen Hufe zugekauften Bondenparcelen,

   umfaßt;
2) seine mittelst Kaufcontracts vom 30. December 1871 / 2. Januar 1872 aus der Concursmasse des Hufners Carl Alt auf Kelbeckfeld gekauften beiden Viertel-Bondenhufen in Niehuus an Gebäuden und Ländereien,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Flensburg, den 19. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Itzehoe auf [d]esfälligen Antrag durch Plenarbeschluß vom 3. August [d]. J. das unterzeichnete Amtsgericht autorisirt hat, [e]in Proclam behufs Todeserklärung des im Jahre [1]801 im Gute Hanerau gebornen Johann Andreas [T]etzner, ehelichen Sohnes des Jacob Tetzner bei [S]teenfeld und der Christiana, geb. Delfs, welcher [v]or Jahren nach Amerika ausgewandert und dort seit [l]änger als 10 Jahren verschollen ist, zu erlassen, so [w]ird der genannte Johann Andreas Tetzner hiedurch [a]ufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage [de]r letzten Bekanntmachung dieses Proclams ange[re]chnet, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, [ü]brigenfalls er für todt erklärt und mit seinem Ver[m]ögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren [w]erden wird.

Zugleich werden dessen unbekannte Intestaterben [be]fehligt, innerhalb gleicher Frist daselbst ihre Ansprüche anzumelden und zwar unter Androhung des Verlustes derselben.

Schenefeld, den 19. August 1872.

(772) Königliches Amtsgericht.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Tischlermeisters Johannes Heinrich Friedrich Jansen in Schleswig, namentlich an das dazu gehörige, sub Nr. 45 im 1. Quartier hieselbst belegene Gewese, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 20. August 1872.

(773) Königl. Amtsgericht I.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art an die Nachlaßmasse des am 28. Juli cr. zu Ulzburg mit Tode abgegangenen weil. $^{5}/_{8}$ Hufners Adolph von Praun, namentlich auch an die zu der Masse gehörige, zu Ulzburg belegene $^{5}/_{8}$ Hufenstelle, haben, werden hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators.

Bramstedt, den 20. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(774) Pfaff.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche an die von dem Achtelhufner Hans Carl Ludwig Dänger in Wester-Bremsburg an Eduard Heinrich Hostrup verkaufte, daselbst belegene Achtel-Bondenhufe „Wester-Bremsburg“ c. pert. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, anzumelden.

Schloß vor Husum, den 22. August 1872.

(775) Königl. Amtsgericht I.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen des am 13. März 1866 verstorbenen Hinrich Holdorf in Nordfeld und seiner am 25. Juni 1872 verstorbenen Ehefrau Antje Holdorf, geb. Sachgau, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 22. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(776) Scholtz.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Gastwirths August Christopher Witte in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen an die Concursmasse zu machen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit damit bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 22. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(778) Witthöfft.

№ 47.

Dritte und letzte Bekannt[illegible]

Wenn über die Habe und Güter [illegible]

1) des Seemannes August Owesen [illegible]

2) des Arbeitsmannes Jes Jörgensen [illegible] Concurs erkannt worden ist, so werden [illegible] mit Ausnahme jedoch der protocollirten [illegible] welche an diese Concursmassen Ansprüch[illegible] derungen irgend einer Art zu haben ver[illegible] mittelst aufgefordert und befehligt, sich [illegible] Strafe der Ausschließung von den proclam[illegible] innerhalb 12 Wochen, von der letzten Be[illegible] dieses Proclams angerechnet, im unterzeich[illegible] gerichte rechtbehörig zu melden.

Hadersleben, den 28. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(779) G. v. Stemann.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 13.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Anspr[illegible] an die Nachlaßmasse des am 20. Juni 1872 ver[illegible] benen Rentiers Christopher Erp, wailand in Ei[illegible] sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten [illegible] kanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Ve[illegible] meidung der Ausschließung von jener Masse, auf [illegible] unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 29. Juli 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(780) Eitzen, i. V.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

39. Stück. — Montag den 23. September 1872.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 2. October d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
soll das im hiesigen Verwahrsam befindliche Testament des verstorbenen Particuliers Carl August Wilhelm Schmidt in Reinbeck hieselbst publicirt werden.

Reinbeck, den 14. September 1872.
Königliches Amtsgericht.
(845) L. Kohlmann.

[3.3] ### Bekanntmachung.

Das unterm 17. August d. J. in Nachlaßsachen des am 3. August cr. verstorbenen Schneidermeisters Franciscus Sebastianus Hess erlassene Proclam erstreckt sich auch auf den Nachlaß der im Jahre 1870 verstorbenen Ehefrau des Hess, Sophie Catharina Auguste, geb. Köster, insbesondere auf das zum Nachlaß gehörige, an der kleinen Freiheit hierselbst belegene, annoch auf den Namen der Margaretha Catharina Wilhelmine Thiemer, geb. Köster, geschrieben stehende Erbe, und sind hierauf bezügliche Forderungen und Ansprüche bis zu dem angegebenen Termine und unter der dort erlassenen Verwarnung hieselbst anzumelden.

Altona, den 2. September 1872.
(799) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

[3.3] ### Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, unterm 30. v. M. hieselbst wegen Desertion und Diebstahls inhaftirte Arbeitsmann Jürgen Peter Krey, gebürtig aus Norby, später zu Leck, ist diesen Morgen aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängniß entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, auf den rc. Krey zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Gefängnißinspection abzuliefern.

Signalement.

Name Jürgen Peter Krey, Geburtsort Norby, Aufenthaltsort zuletzt Leck, Religion evangelisch, Stand Arbeitsmann, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter 22 Jahr, Statur gedrungen, Haar blond, Stirn mittel, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart Kinn- und Backenbart, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Hände gesund, Füße gesund, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen keine.

Derselbe war bei seinem Entweichen bekleidet mit einem blau und weiß gestreiften Oberhemd, einer schwarzen Weste, dunkelblauen Hose, ledernen Stiefeln, 2 weißen Unterhemden, sowie wahrscheinlich mit einer schwarzen Mütze.

Husum, den 1. September 1872.
Königliches Amtsgericht.
(789) Gefängnißverwaltung.

Steckbrief.

Gegen den Zimmergesellen Heinrich Adelbert Colberg aus Flensburg ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Colberg im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement: Alter 38 Jahre, Statur untersetzt, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Zähne gesund, Bart blonder Kinnbart, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Hände und Füße gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: Rock schwarz mit weißen Pricken, Hosen graue engl. lederne, Weste schwarze, Halstuch lilla, Stiefel lederne, Mütze schwarze Tuch-, Hemde blau und weiß, Fußlappen.

Beschreibung der von dem p. Colberg gestohlenen Uhren und Ketten.

1) 1 Uhr von Tomback mit einem silbernen Rande und einer Kette von Messing.
2) 1 Uhr von Neusilber mit einer silbernen Kette mit goldenem Schieber und
3) 1 silberne Kette.

Flensburg, den 17. September 1872.
(844) Der Staatsanwalt.

[3.1] ### Oeffentliche Ladung.

In Sachen
des Arbeitsmannes Claus Hinrich Friedrich Brüggen zu Altona, Klägers,

wider
seine Ehefrau Maria Margaretha Brüggen, geb. Harten, Verklagte,
wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,
ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf:
Dienstag, den 7. Januar 1873,
Vormittags 12 Uhr,
vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termin zu stellen, widrigenfalls wider dieselbe in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. September 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.
(846) Dep. II.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß des am 25. März d. J. zu Heide verstorbenen Buchdruckereigehülfen Johann Bernhard Thomas Hildebrandt aus Kulmbach in Baiern Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 1. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.
(830) Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die nachbenannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als

I. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Kiel:
1) Cay Paul Christian Ludwig Steen, ehelicher Sohn des wail. Pächters zu Schädtbeck, Hans Christian Ludwig Steen und der Henriette Margaretha, geb. von Levetzow, geboren den 19. December 1801, mit einem Vermögen von gegenwärtig ca. 496 Thlr. Pr. Crt.;
2) Hans Wilhelm Bernhard Raum, ehelicher Sohn des wail. Schullehrers Benjamin Gotthilf Raum und der Margaretha Amalia, geb. Bencken, zuletzt in Holtenau, welcher den angestellten Ermittelungen zufolge jedenfalls vor dem Jahre 1800 geboren ist und welchem in Gemeinschaft mit den unbekannten Erben eines verstorbenen Bruders Caspar Detlef Christian Raum ein Vermögen von gegenwärtig 72 Thlr. 14 Sgr. zusteht;

II. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Plön:
Johann Anton Daniel Hartmann, ehelicher Sohn des wail. Grenzcontroleurs Andreas Hartmann und der Catharina Liesbeth, geb. Tieden, in in Plön, geboren in Ultzburg den 18. August 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 2568 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf.;

III. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bordesholm:
1) Hans Hinrich Reese, ehelicher Sohn des wail. Insten Hinrich Reese und der Trin Greth, geb. Brandt, in Schönbeck, geboren den 30. Mai 1802, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 53 Thlr. 21 Sgr.;
2) die Ehefrau Margaretha Magdalena Ohlsen, geb. Brandt, eheliche Tochter des wail. Alten-theilers Claus Friedrich Brandt in Bonhuse, geboren den 18. April 1802 und im Jahre 1835 mit ihrem Ehemann, dem Weißgerber und Handschuhmacher Ohlsen aus Schleswig nach Amerika ausgewandert, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 55 Thlr. 15 Sgr. 4½ Pf.;

IV. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a. F.:
1) Franz Harmsen, ehelicher Sohn des wail. Bauknechts Hartwig Harmsen und der Margaretha, geb. Lafrentz, in Struckkamp a. F., geboren den 25. Mai 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 109 Thlr. 6 Sgr.;
2) die Ehefrau Catharina Breiholz, geb. Sievert, eheliche Tochter des Peter Sievert in Presen a. F. und der Dorothea, geb. Marquardt, aus Puttgaarden a. F., geboren 1790 und am 7. October 1814 verheirathet an den Unterofficier Claus Breiholz aus Oldenborstel, Kirchspiels Schenefeld, mit einem Vermögen von 27 Thlr. 4 Sgr.;
3) Claus Sievert, ehelicher Sohn des Einwohners Jürgen Sievert und der Elsabe Gertrud, geb. Stender, in Bannesdorf a. F., geboren den 23. October 1798, mit einem Vermögen von 4 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.,

sowie ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen dieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderem Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die genannten Abwesenden für todt

werden erklärt und mit deren Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüchen den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Kiel, den 7. September 1872.

Königliches Kreisgericht.

(831) Thomsen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des Vonicedenten Handelsmannes Henning Mohr in Heide, über dessen Vermögen unterm heutigen Tage der Concurs erkannt worden, hierdurch aufgefordert, ihre sämmtlichen Ansprüche und Forderungen an denselben innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, gehörig anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Heide, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(832) Eitzen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Nachlaßmasse des am 24. Juli d. J. zu Lerchenfeld bei Burg verstorbenen Landmannes Carl Rieckhoff hat, nachdem die Wittwe desselben erklärt hat, sich in den Gütern nicht versitzen zu wollen, wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen.

Es werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Verlassenschaft, namentlich an die zu derselben gehörige, zu Lerchenfeld bei Burg belegene Landstelle, Forderungen und Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben, resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(833) Bünz.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die in fortgesetzter Nachlaßgemeinschaft lebenden Erben des am 10. Juli 1868 verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Sager aus Rosenhof haben hieselbst angezeigt, daß sie das im Kreise Oldenburg belegene, zu dem Nachlasse ihres Erblassers gehörige adelige Gut Rosenhof verkauft und den Käufer gegen etwanige unbekannte Ansprüche sicher zu stellen sich verpflichtet hätten, auch mit dieser Anzeige den Antrag auf Erlassung eines landüblichen s. g. Evictionsproclams verbunden. In Stattgebung dieses Antrages ergehet hiedurch an Alle und Jede, welche an das von dem wail. Heinrich Sager, jetzt dessen Erben, seither besessene adelige Gut Rosenhof c. pert., irgend welche dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen die Aufforderung, dieserhalb vor Ablauf von zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des gänzlichen Verlustes ihrer Gerechtsame und der ewigen Stillschweigens, in rechtsbehöriger Weise, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters, bei dem hieselbst eröffneten Professions-Protocolle Angabe zu beschaffen.

Heiligenhafen, den 12. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(834) Lorentzen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Verlehntsmann Jürgen Thomssen, wail. in Sarzbüttel, oder dessen Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 12. September 1872.

(835) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Tanzwirths Hans Jesper Dutzen hies.,

2) der Wittwe des Böttchers Bertel Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 13. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(836) G. v. Stemann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 17. August 1872 zu Altona verstorbenen unverehelichten Eleonore Bertram,

2) des am 10. April 1871 zu Altona verstorbenen Gerson Jacob Nathan,

3) der am 29. Juni 1872 zu Altona verstorbenen Dienstmagd Mathilde Magdalena Peters,

4) der am 12. October 1871 zu Altona verstorbenen Wittwe Magdalena Türk, geb. Mohr,

5) der am 6. August 1872 zu Altona verstorbenen

Wittwe Catharina Elisabeth Bremer, verwittwet gewesenen Jensen, geb. Raderfort,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

3. Januar 1873

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 13. September 1872.

(837) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Peter Christensen auf Mjölsfeld, welcher seine daselbst belegene Kathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(838) G. L. Müller.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des Oelmüllers Theodor Diederichsen zur Oelmühle bei Plön folgende, zum Nachlasse desselben gehörenden Immobilien:

1) die Fegetascher Oelmühle (frühere Papiermühle) bei Plön mit den dazu gehörenden Gerechtsamen und Ländereien,
2) die auf dem Hohenberge bei Plön belegenen Altstädter Kaufländereien Nr. 30—33, 38—40 und 42 der Karte über die Plöner Stadtländereien

verkauft haben, werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche an die vorgedachten Immobilien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Gerechtsame zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Gerechtsame innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, bei Verlust derselben, in dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, die Urkunden, auf welche sie ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben beim Anmeldungsprotocolle zurückzulassen.

Plön, den 14. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(839) C. Fischer.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfalsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Weinhändlers und Gastwirths Heinrich Hupe in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Hupe oder dessen Concursmasse zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben in Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche und Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(840) A. Burchardi.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Nachlaßmasse des am 7. September d. Js. zu Quickborn mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Arbeiters Hans Staack sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 16. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(841) Bünz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 3. September d. J. die geschiedene Ehefrau Margaretha Voss, geb. Kühl, in Reher mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter verstorben, ist die gerichtliche Behandlung des Nachlasses der gedachten Erblasserin, sowie des bis dahin ungetheilt gebliebenen Nachlasses ihres am 15. April 1871 verstorbenen Vaters, des ¼Hufners Jasper Kühl in Reher, erforderlich geworden, und werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an diese beiden Erbmassen, insbesondere an die dazu gehörige, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II Fol. 316 verzeichnete Landstelle c. p., Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften auf dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten Landstelle ohne Inventar am Donnerstag, den 17. October d. J., Nachmittags 5 Uhr, an Ort und Stelle in Reher

stattfinden wird, und daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vorher sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, Gerichtsvogt Detlef Voß in Reher, eingesehen werden können.

Itzehoe, den 16. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(842) Brockenhuus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Brauers Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt, werden alle Diejenigen, die aus den nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Documenten, die sämmtlich auf dem vom Proclamsextrahenten an Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt verkauften Gewese im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt resp. Fol. 181 und 538 protocollirt sind, nämlich:

1) aus einer hypothekarischen Verschreibung des Jacob Jessen zu Bredstedt vom 24. März 1808 an D. M. (oder N.) Sattler auf 80 ₰ Capital nebst 5 pCt. Zinsen;
2) aus einer hypothekarischen Bürgschaftsübernahme des Brauers Broder Diedrichsen zu Bredstedt vom 26. November 1814 für den zum Cassirer der Reussischen Fideicommißgüter ernannten Franz Abrahamsen, und
3) aus einem Kaufbriefe vom 21. Januar 1821 zwischen dem sub 2 gedachten Diedrichsen und Hans Nissen zu Kalkerheide, worin Ersterer sub hyp. bon. eine Schuld von 2300 ₰ nebst Zinsen an Jens Carstensen's Wittwe zu Joldelund übernommen hat,

Ansprüche erheben, oder gegen die Delirung der desfälligen Protocollate Widerspruch motiviren zu können glauben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden, indem in Ermangelung desfälliger Anmeldungen die Mortification der Documente ausgesprochen und die Delirung der desfälligen Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 11. September 1872.

(843) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der weil. Wittwe Christine Margaretha Friederike Jürgensen, geb. Viereck, in Schleswig, namentlich auch an das dazu gehörige, sub Nr. 100 im 1. Quartier hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p., sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zur Anmeldung zu bringen.

Schleswig, den 28. August 1872.

(816) Königliches Amtsgericht I.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die dem Maurerpolier Johann August Julius Dornbrach in Berlin gehörigen Grundstücke, nämlich

1) das sub Nr. 98A in Gaarden belegene Wohnhaus c. p.,
2) die daselbst belegene Parcele von ca. 26 Hamb. []Ruthen

hieselbst der Specialconcurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an diese Grundstücke zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dieselben beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Specialmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(817) Rheder.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Maurers Marcus Christensen in Barsmark, welcher seine daselbst belegene Festekathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 4. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(818) G. L. Müller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, welche aus einer unter dem 6. Mai 1865 im Amts Gottorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, angeblich verloren gegangenen Erbtheilungsacte nach der weil. Ehefrau Christina Magdalena Berndt, verw. Thiessen, geb. Jessen, in Tweedt, d. d. Schleswig, den 17. März/2. Mai 1865, nach welcher deren ältestem unmündigen Sohn Hans Peter Thiessen der mütterliche Besitz, eine ¹/₈-Festepflugkathe in Tweedt, gegen eine Abfindung von je 30 ₰ Crt. an seine 3 Stiefgeschwister Maria Christina, Maria Sophia und Friedrich Asmus Berndt zugefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document mor-

tificirt und durch Abschrift aus dem Nebenbuch originalisirt werden soll.

Schleswig, den 4. September 1872.

(819) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen des verstorbenen Stellmachers Hans Puls in Frehstedt oder seiner von den Erben ausgeschlagenen geringen Nachlaßmasse sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 4. September 1872.

(820) Königl. Amtsgericht.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die von Herrn Hinr. Friedrich Karstens verkaufte, in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, belegene Dreiviertelhufenstelle c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Heiligenhafen, den 6. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(821) Lorentzen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Ziegeleibesitzers Jans Joachim Puls zum Hals bei Gr. Wesenberg sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet — peremtorischer Angabetermin 23. December 1872 — bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Reinfeld, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(822) Wolfhagen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das dem Marienthaler Eingesessenen Philipp Kohn, zur Zeit in Pest, gehörige, in Marienthal bei Wandsbeck belegene, im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 679 verzeichnete Grundstück der Specialconcurs erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an das gedachte Grundstück zu erheben haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

J. V.:

(823) Wittrock.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Gen. Wilhelm Zoega sich für insolvent erklärt und seine Hab und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, demzufolge auch der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, wider ihn erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des genannten G. W. Zoega Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse.

Tondern, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(824) E. Cohen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Da vom Königlichen Kreisgericht in Flensburg durch Erkenntniß vom 17. August d. J. über Hab und Güter des Hufners Nis Hockerup in Hönschnapfeld der Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 7. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(825) Löck, c.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 11.

Alle nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an den von den Erben sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß der Wittwe Maria Christina Traulsen, geb. Lorentzen, in Cappeln, und deren verstorbenen Ehemannes, Grützmüllers Friedrich August Traulsen daselbst, insbesondere an das dazu gehörige in Cappeln sub Nr. 47 im 1. Quartier belegene Wohngewese, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses

von der Masse, resp. des Verlustes des Rechts inner- 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(826) Guth, c. n.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Johann Christian Nasser, früher zu Ulfshuus, jetzt in Hadersleben, seine zu Ulfshuus belegene Parcelenstelle an den Handelsmann Jes Jessen daselbst verkauft und Verkäufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Parcelenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(827) G. v. Stemann.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfallsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Kaufmanns Johann Heinrich Evers in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Evers oder dessen Concursmasse zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben im Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche oder Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(828) A. Burchardi.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen sich Alle und Jede, welche an die von dem Hufner Hans Steffen in Gädersdorf an den Hufnerssohn Hans Stoltenberg in Schönberg verkaufte, in Gädersdorf sub Nr. 12 belegne Hufe cum pert. dingliche und hypothekarische, auf dem gedachten Grundstück haftende Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, in dem unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig melden.

Schönberg, den 23. August 1872.

(790) Königliches Amtsgericht.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte, persönliche und dingliche Ansprüche an die Concursmasse des Schneidermeisters Carl Rumpf sen. in Hohenwestedt, namentlich an dessen in Hohenwestedt belegene Wohnbude c. pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Hohenwestedt, den 23. August 1872.

Königl. Amtsgericht.

(791) Christensen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Kaufmannes Johann Friedrich Herrmann Carstens, in Firma J. Carstens, unter dem 8. d. Mts. Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden, auch die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Norburg, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(792) Boisen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Johann Detlev Stoffers in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an diese Concursmasse, insbesondere an das zu derselben gehörige, in Wandsbeck an der Neustraße belegene, Tom. IX. Fol. 55 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung

von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Wandsbeck, den 28. August 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(793) Witthöfft.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen nachstehender Personen:

1) des Hufners Peter Hansen auf Tarupfeld,

2) des Gastwirths Peter Pertersen in Apenrade

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den einen oder anderen der vorbenannten Cridare, jetzt deren Concursmassen, namentlich auch an die zu der erstgenannten Masse gehörige auf Tarupfeld belegene Hufenstelle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, resp. Faustpfänder von den Cridaren in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, resp. des doppelten Ersatzes der Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Apenrade, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(794) J. V.: G. L. Müller.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Erbpächters Johann Heinrich Christian Lüthje zu Rothwegen, insbesondere an die daselbst belegene, dazu gehörige, im Hoysbütteler Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 25 verzeichnete halbe Erbpachtsstelle c. p., müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Ahrensburg, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(796) Petersen. J. V.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen der Geschwister Böckmann, Namens: 1) Adolph 2) Herrmann 3) Marie und 4) Johannes hieselbst, Seestermannstraße Nr. 18, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. [illegible] Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum meistbietenden Verkauf der zur Masse gehörigen auf den Namen des Großvaters der Cridare, Hinrich Desebrock, beschriebenen an der Seestermannstraße belegenen, mit H. Bassen in Norden, J. H. G. L. Reimers im Osten und Ehefrau Rek[illegible] früher verwittweten Witt, geb. Cordts, im Süden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche [illegible] Theil vol. D. D. Fol. 76 verzeichneten Erbes Termin auf den

3. October d. J., Nachmittags 5 Uhr,

im Terminszimmer 5 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 2. September 1872.

(800) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung und resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen:

1) der verwittweten Schmiedemeister Magdalena Marschall von hier,

2) des früheren Gastwirths Carl Friedrich [illegible]faden hieselbst,

3) des am 23. December 1871 hier verstorbenen früheren Essigfabrikanten Georg Theodor [illegible] aus Heide und

4) des Gewürzwaarenhändlers Carl Friedrich [illegible]gust Schmidt hieselbst

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmassen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 17. December d. J.

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. [illegible] Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 3. September 1872.

(810) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

40. Stück. — Montag den 30. September 1872.

[3.2]. **Licitations-Bekanntmachung.**

Am Freitag, den 25. October d. J., Vormittags 11 Uhr, soll das zur Concursmasse des Zieglers Ludolph Böteführ gehörige, auf hiesigem Stadtfelde belegene Ziegeleigewese mit Ziegelei-Inventar in öffentlicher Licitation, unter den sodann zu verlesenden Bedingungen, im hiesigen Amtsgerichtszimmer verkauft werden.

Die Bedingungen sammt Beschreibung des Geweses nebst Inventar werden 14 Tage vor dem Licitations-Termin im Büreau zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt.

Wegen Besichtigung des Geweses 2c. hat man sich an den Massecurator, Kaufmann Kessal hieselbst zu wenden.

Lütjenburg, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(813) Wyneken.

[3.1] **Licitations-Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Erben des Herrn Friedrich Teophile, weil. zur Helmsdorffer-Mühle, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke, als:

1) die vor dem Hofe Helmsdorf belegene Erbpachts-Wassermühle mit Zubehör und Betriebsinventar;
2) die bei der hiesigen Stadt belegene holländische Windmühle mit Betriebsinventar und circa 1 Tonne Land, um die Mühle belegen;
3) das im 3. Quartier hiesiger Stadt sub Nr. 5 an der Oberstraße belegene Halbhaus mit Zubehör;
4) drei Stücke Kaufland auf dem hiesigen Stadtfelde, groß resp. ca. 5½ Tonnen, 1 Tonne und 2¼ Tonnen,

am Dienstag den 19. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer des hiesigen Amtsgerichts in öffentlicher Licitation unter den sodann zu verlesenden Bedingungen verkauft werden.

Die Beschreibung der Grundstücke nebst den Bedingungen werden 3 Wochen vor dem Termine im Amtsgerichte zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt werden.

Wegen Besichtigung der Grundstücke und des Inventars der Mühlen wolle man sich an Herrn Garben zur Helmsdorffer Mühle wenden.

Lütjenburg, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(859) Wyneken.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Tochter des Schuhmachers H. Christian Friedrich Schack in Segeberg, Sophia Friederika Dorothea Schack, zur Zeit in der Irrenanstalt bei Schleswig, durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts in Kiel vom 7. d. M. für wahnsinnig erklärt worden, ist derselben der Drechsler Heinrich Nicolaus Schack hieselbst als Curator für ihre Person und ihr Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 21. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(860) Wulff.

[3.1] **Steckbrief.**

Zufolge einer beschafften Anmeldung des Gefangenwärters ist der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchungshaft befindliche Dienstknecht Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov am 21. d. M. Abends aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnisse entsprungen.

In dieser Veranlassung werden alle Polizeibehörden dienstlichst ersucht, denselben, dessen Signalement unten hinzugefügt wird, anhalten und an das unterzeichnete Amtsgericht abführen lassen zu wollen.

Tondern, den 23. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(848) E. Cohen.

Signalement
des Dienstknechts Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov.

Familienname Petersen, Vorname Heinrich Andre-

sen, Geburtsort Agerskov, Aufenthaltsort —, Gewerbe Dienstknecht, Religion evangel. luth., Alter 23 Jahre, Größe 1 Meter $47\frac{1}{2}$ Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Backenbart, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rundlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, gedrungen, Sprache dänisch, besondere Kennzeichen —.

Bekleidung.

Mütze br. Bukskin, Rock grau melirt, Hosen grau mit dunklen Streifen, Hemd weiß leinen, Weste br. Bukskin, Hosenträger gewirkte, Strümpfe blau wollene, Stiefeln Halbstiefel, Halstuch bunt baumwollen.

Steckbrief.

Der Strafgefangene Rasmus Lassen, gen. Tyggesen, aus Apenrade ist am 21. d. M. hier entwichen.

Es wird ersucht, den p. Lassen im Betretungsfalle festzunehmen und an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond und kraus, Stirn frei, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache dänisch und plattdeutsch; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: schwarzer Tuchrock, hellgraue Bukskinhose mit schwarzen Streifen, blaue Tuchmütze mit Wachstuch-Ueberzug, weiß leinenes Hemd und blauwollenes Oberhemd, Hosenträger von Riemen, Federstiefeln, weiß-wollene Strümpfe.

Flensburg, den 23. September 1872.

(849) Der Staatsanwalt.

Kiel, den 25. Septbr. 1872.

Steckbrief.

Der Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger vom Besatzungsstamm S. M. Kbt. „Albatroß" hat sich am Sonnabend den 21. September cr. gegen Mittag ohne Erlaubniß von Bord entfernt und ist bis jetzt nicht an Bord zurückgekehrt. Der Genannte ist im Betretungsfalle zu verhaften und an das Commando der Kaiserlichen 1. Matrosen-Division zu Kiel gegen Erstattung der Verpflegungskosten abzuliefern.

Signalement.

Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger, Alter 19 Jahre 1 Monat, Religion evangelisch, Geburtsort Hamburg, Größe 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund gewöhnlich. Bart fehlt, Zähne, in der obern Zahnreihe fehlt ein Zahn, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt schmächtig, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 blautuchener Ueberzieher (Peajakel), blaue Matrosenjacke, blaue Tuchhose, blaue Matrosenmütze mit einem seidenen Bande mit der Aufschrift „Kaiserliche Marine", blauwollenes Hemd, seidenes Tuch.

Commando des Besatzungs-Stammes

(850) S. M. Kanonenboot „Albatroß."

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 17. September 1872 hinter den Zimmergesellen Heinrich Adelbert Colberg aus Flensburg erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 21. September 1872.

(847) Der Staatsanwalt.

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

1) der Ehefrau Amalie Rodemeyer, geb. Müller, Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den unbekannt abwesenden Seemann Johann Friedrich Rodemeyer, Verklagten,

2) der Ehefrau Christina Margaretha Cäcilie Schmidt, geb. Glashoff, in Altona, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Stewart Johann Heinrich Carl Schmidt, Verklagten,

3) der Ehefrau Friederike Marie Louise Krey, geb. Ebel, zu Wandsbeck, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Fuhrmann Jacob Krey, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 7. Januar 1873,
12 Uhr Mittags,

vor der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die vorgenannten Verklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, werden hiedurch aufgefordert, sich behufs der Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termine einzustellen, widrigenfalls wider dieselben in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von den Klägerinnen behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 4. September 1872.

Königl. Kreisgericht, Abth. I.

(811) Deputation II.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

des Arbeitsmannes Claus Hinrich Friedrich B... zu Altona, Klägers,

wider

seine Ehefrau Maria Margaretha Brüggen, geb. Harten, Verklagte,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf:

Dienstag, den 7. Januar 1873,
Vormittags 12 Uhr,

vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termin zu stellen, widrigenfalls wider dieselbe in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. September 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

(846) Dep. II.

[3.1] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Anna Sibbert, geb. Dieckmann, in Wilster, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Lehrer Johannes Sibbert, früher in Wilster, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung,

ist Termin zur Beantwortung der unterm 19. September d. J. hieselbst angebrachten Klage auf

Montag den 6. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Fall seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 20. September 1872.

Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

(851) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Eingesessenen Claus Schrelke in Beckenreihe über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar und dessen in Beckenreihe belegene Kathe nebst Kohlhof aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 16. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(852) A. Schow.

№ 2.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Anhalten der hiesigen Königlichen Steuerkasse vom 16. August cr. vom unterzeichneten Amtsgericht wegen rückständiger Steuern und Abgaben im Betrage von 25 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. über das dem Eingesessenen Jacob Anton Althoff in Hamburg gehörige, auf der Hinschenfelder Feldmark belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. V Fol. 199 verzeichnete unbebaute Grundstück cum pert. die Subhastation decretirt worden ist, werden in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 die beikommenden Steuerbeamten und Einnehmer dieses Districts zur Angabe der rückständigen sowohl herrschaftlichen als Communal-Gefälle und Leistungen des Debitors, sowie Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf des erwähnten Grundstücks Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter der Verwarnung hiedurch aufgefordert, daß im Widrigen der Verkauf vorgenommen und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des qu. Grundstücks auf

Montag, den 25. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Wandsbeck, den 16. September 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(853) Witthöfft.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Wilhelm Goeze in Owschlag von seiner dortigen Hufenstelle folgende Ländereien als:

1) Baustelle und Hof c. p., groß 1 Tonne $6^{3}/_{10}$ Schipp Quant. an den $^{1}/_{2}$ Hufner H. F. Meves in Owschlag;
2) Horst (Sievertswiese), groß 2 Tonnen $^{2}/_{10}$ Schipp, an den $^{1}/_{2}$ Hufner J. Jess daselbst;

3) Hoppenbrock, groß 3 Tonnen $5^{5}/_{16}$ Schipp, an den $^{1}/_{2}$ Hufner P. Rathmann daselbst;
4) Bült-Wisch, groß 2 Tonnen $^{14}/_{16}$ Schipp, an den Hufner Hans Thöming daselbst;
5) von Hohenrott (Goldkoppel) c. p., groß 4 Tonnen, an den $^{1}/_{2}$ Hufner J. Greve in Ramstorf;
6) von Hohenrott (Goldkoppel), groß 1 Tonne 4 Schipp, an den Käthner Hans Tams in Owschlag, und
7) Hartzbrock, groß 3 Tonnen $6^{10}/_{16}$ Schipp, an den Käthner Claus Thiedemann in Duvenstedt,

verkauft und sich verpflichtet hat, den gedachten Käufern ein reines Folium zu liefern, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Hufenstelle des Wilhelm Goeze in Owschlag im Ganzen, oder an die beregten Landstücke irgend welche dingliche Forderungen oder Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 17. September 1872.

(854) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Maler Egidius Volquardsen in Apenrade sich insolvent erklärt hat, und demgemäß der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den genannten Cridar, jetzt dessen Concursmasse, insonderheit an das zu selbiger gehörende Gewese Nr. 3 an der Neuen Brücke in Apenrade, Forderungen zu haben vermeinen oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, beim unterzeichneten Amtsgerichte odnungsgemäß, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Apenrade, den 19. September 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(855) A. Selig.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf die von dem hiesigen Kaufmann F. F. L. Möller geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter desselben Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, insbesondere auch an das dazu gehörige sub Nr. 125 B. im 8. Quartier hiesiger Stadt belegene Gewese, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 19. September 1872.

(856) Königl. Amtsgericht I.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an die von der Anbauerin Louise Sorgenfrei in Bargteheide an den Hufner Hans Filter daselbst verkaufte Anbauerstelle cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Bargteheide, den 21. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(857) E. v. Colditz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem abseiten des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe unterm 17. d. Mts. über die Habe und Güter des Käthners Reimer Burmeister zu Beckmünde (Heiligenstedten) der Concurs der Gläubiger erkannt ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, namentlich an die dazu gehörige Kathenstelle c. p. zu Beckmünde, Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, beim hiesigen Gerichte rechtsgehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 23. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(858) J. Kiene.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Eingesessenen, Grützmacher Claus Siessenbüttel, in Süderhastedt oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

[redacted]

Meldorf, den 23. September 1872

Königliches Amtsgericht.

(861) Griebel.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 11. September d. J. unverehelicht gestorbenen Anna Schröder am Julianendamm bei Heiligenstedten, Tochter der wailand Eheleute Claus Schröder und Magdalena, geb. Siems, auf Antrag der Erben, nämlich der Elterngeschwisterkinder der Erblasserin, der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der bereits gemeldeten Erben, alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß, insbesondere an die dazu gehörige, im Heiligenstedtener Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 150 verzeichnete Kathenstelle c. p., zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften, auf dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten Kathenstelle ohne Inventar am Donnerstag, den 31. October d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Bauser'schen Wirthshause in Heiligenstedten stattfinden wird, und daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, dem Rentier Martin Ewers in Heiligenstedten, eingesehen werden können.

Itzehoe, den 23. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(862) Brockenhuus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 25. März d. J. zu Heide verstorbenen Buchdruckereigehülfen Johann Bernhard Thomas Hildebrandt aus Kulmbach in Baiern sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 1. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(830) Scholtz.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die nachbenannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als

I. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Kiel:

1) Cay Paul Christian Ludwig Steen, ehelicher Sohn des wail. Pächters zu Schädtbeck, Hans Christian Ludwig Steen und der Henriette Margaretha, geb. von Levetzow, geboren den 19. December 1801, mit einem Vermögen von gegenwärtig ca. 496 Thlr. Pr. Crt.;

2) Hans Wilhelm Bernhard Raum, ehelicher Sohn des wail. Schullehrers Benjamin Gotthilf Raum und der Margaretha Amalia, geb. Bencken, zuletzt in Holtenau, welcher den angestellten Ermittelungen zufolge jedenfalls vor dem Jahre 1800 geboren ist und welchem in Gemeinschaft mit den unbekannten Erben eines verstorbenen Bruders Caspar Detlef Christian Raum ein Vermögen von gegenwärtig 72 Thlr. 14 Sgr. zusteht;

II. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Plön:

Johann Anton Daniel Hartmann, ehelicher Sohn des wail. Grenzcontroleurs Andreas Hartmann und der Catharina Liesbeth, geb. Tieden, in in Plön, geboren in Ultzburg den 18. August 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 2568 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf.;

III. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bordesholm:

1) Hans Hinrich Reese, ehelicher Sohn des wail. Insten Hinrich Reese und der Trin Greth, geb. Brandt, in Schönbeck, geboren den 30. Mai 1802, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 53 Thlr. 21 Sgr.;

2) die Ehefrau Margaretha Magdalena Ohlsen, geb. Brandt, eheliche Tochter des wail. Alten-theilers Claus Friedrich Brandt in Bonhuse, geboren den 18. April 1802 und im Jahre 1835 mit ihrem Ehemann, dem Weißgerber und Handschuhmacher Ohlsen aus Schleswig nach Amerika ausgewandert, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 55 Thlr. 15 Sgr. 4½ Pf.;

IV. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a. F.:

1) Franz Harmsen, ehelicher Sohn des wail. Bauknechts Hartwig Harmsen und der Margaretha, geb. Lafrentz, in Struckkamp a. F., geboren den 25. Mai 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 109 Thlr. 6 Sgr.;

2) die Ehefrau Catharina Breiholz, geb. Sievert, eheliche Tochter des Peter Sievert in Presen a. F. und der Dorothea, geb. Marquardt, aus Puttgaarden a. F., geboren 1790 und am 7. October 1814 verheirathet an den Unterofficier Claus Breiholz aus Oldenborstel, Kirchspiels Schenefeld, mit einem Vermögen von 27 Thlr. 4 Sgr.;

3) Claus Sievert, ehelicher Sohn des Einwohners Jürgen Sievert und der Elsabe Gertrud, geb. Stender, in Bannesdorf a. F., geboren den

23. October 1798, mit einem Vermögen von 4 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.,

sowie ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen dieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderem Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die genannten Abwesenden für todt werden erklärt und mit deren Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüchen den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Kiel, den 7. September 1872.

Königliches Kreisgericht.

(831) Thomsen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Handelmannes Henning Mohr in Heide sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Heide, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(832) Eitzen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des wail. Karl Rieckhoff auf Lerchenfeld bei Burg sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(833) Bünz.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das im Kreise Oldenburg belegene, zu dem Nachlasse des wail. Gutsbesitzers Heinrich Sager gehörige, jetzt von dessen Erben verkaufte adelige Gut Rosenhof c. pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche geltend machen wollen, haben selbige, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 12. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(834) Lorentzen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Verlehntsmann Jürgen Thomssen, wail. in Sarzbüttel, oder dessen Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 12. September 1872.

(835) Königliches Amtsgericht.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Tanzwirths Hans Jesper Dutzen hies.,
2) der Wittwe des Böttchers Bertel Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 13. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(836) G. v. Stemann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 17. August 1872 zu Altona verstorbenen unverehelichten Eleonore Bertram,
2) des am 10. April 1871 zu Altona verstorbenen Gerson Jacob Nathan,
3) der am 29. Juni 1872 zu Altona verstorbenen Dienstmagd Mathilde Magdalena Peters,
4) der am 12. October 1871 zu Altona verstorbenen Wittwe Magdalena Türk, geb. Mohr,
5) der am 6. August 1872 zu Altona verstorbenen Wittwe Catharina Elisabeth Bremer, verwittwet gewesenen Jensen, geb. Naderfort,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

3. Januar 1873

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizu-

fügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 13. September 1872.

(837) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Peter Christensen auf Mjölsfeld, welcher seine daselbst belegene Kathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(838) G. L. Müller.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des Oelmüllers Theodor Diederichsen zur Oelmühle bei Plön folgende, zum Nachlasse desselben gehörenden Immobilien:

1) die Fegetascher Oelmühle (frühere Papiermühle) bei Plön mit den dazu gehörenden Gerechtsamen und Ländereien,
2) die auf dem Hohenberge bei Plön belegenen Altstädter Kaufländereien Nr. 30—33, 38—40 und 42 der Karte über die Plöner Stadtländereien

verkauft haben, werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche an die vorgedachten Immobilien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Gerechtsame zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Gerechtsame innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, bei Verlust derselben, in dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, die Urkunden, auf welche sie ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben beim Anmeldungsprotocolle zurückzulassen.

Plön, den 14. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(839) C. Fischer.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfalsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Weinhändlers und Gastwirths Heinrich Hupe in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Hupe oder dessen Concursmasse zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben in Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche und Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(840) A. Burchardi.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Nachlaßmasse des am 7. September d. Js. zu Quickborn mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Arbeiters Hans Staack sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 16. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(841) Bünz.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 13.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger —, welche an den Nachlaß der am 3. September d. J. verstorbenen geschiedenen Ehefrau Margaretha Voss, geb. Kühl, in Reher, so wie ihres am 15. April v. J. verstorbenen Vaters, des ¼Hufners Jasper Kühl daselbst, insbesondere an die dazu gehörige, im Drager Schuld- und Pfandprotocoll Vol. II. Fol. 316 verzeichnete Landstelle c. p., Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten Landstelle ohne Inventar am Donnerstag, 17. den October d. J., Nachmittags 5 Uhr, an Ort und Stelle in Reher stattfinden wird, und daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vorher sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, Gerichtsvogt Detlef Voss in Reher, eingesehen werden können.

Itzehoe, den 16. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(842) Brockenhuus.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Brauers Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt, werden alle Diejenigen, die aus den nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Documenten, die sämmtlich auf dem vom Proclamsextrahenten an Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt verkauften Gewese im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt resp. Fol. 181 und 538 protocollirt sind, nämlich:

1) aus einer hypothekarischen Verschreibung des

Jacob Jessen zu Bredstedt vom 24. März 1808 an D. M. (oder N.) Sattler auf 80 ℛ. Capital nebst 5 pCt. Zinsen;

2) aus einer hypothekarischen Bürgschaftsübernahme des Brauers Broder Diedrichsen zu Bredstedt vom 26. November 1814 für den zum Cassirer der Reussischen Fideicommißgüter ernannten Franz Abrahamsen, und

3) aus einem Kaufbriefe vom 21. Januar 1821 zwischen dem sub 2 gedachten Diedrichsen und Hans Nissen zu Kalkerheide, worin Ersterer sub hyp. bon. eine Schuld von 2300 ℛ nebst Zinsen an Jens Carstensen's Wittwe zu Joldelund übernommen hat,

Ansprüche erheben, oder gegen die Delirung der desfälligen Protocollate Widerspruch motiviren zu können glauben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden, indem in Ermangelung desfälliger Anmeldungen die Mortification der Documente ausgesprochen und die Delirung der desfälligen Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 11. September 1872.

(843) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 19. Mai 1845 von der Anbauerin Catharina Margaretha Runge, geb. Pohlsen, c. cur. mar. in Lütjensee für den Anbauer Johann Friedrich Schliemann ebendaselbst ausgestellten, durch Schenkungsacte vom 28. August 1867 auf die Ehefrau Marie Sophie Elisabeth Wöhlert, geb. Schliemann übergegangenen, auf 150 ℛ Crt. lautenden, Fol. 933 des Trittauer Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Christopher Hinrich Friedrich Böttcher gehörigen Anbauerstelle protocollirten Obligation;

2) aus einer unterm 13. Juli 1865 von dem Hufner Jochim Schümann in Itzstedt an die Administration der Sülfelder Spar- und Leihkasse über 6000 ℛ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 4 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der dem Hufner Jochim Schümann gehörigen Hufenstelle protocollirten Obligation;

3) aus einer unterm 16. Juli 1864 vom Anbauer Johann Christian Dietrich Krogmann in Bargteheide an die Bargteheider Commüne bis zum Belaufe von 300 ℛ Crt. ausgestellten, Tom. 2 B Fol. 191 des Tremsbüttler Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Johann Christian Dietrich Krogmann gehörigen Anbauerstelle protocollirten Cautionsacte;

4) aus einem unterm 15. August 1868 über das in Uetersen belegene, im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 938 aufgeführte Wohnhaus nebst Zubehör zwischen Wilhelm Ludwig Ahrens als Verkäufer und Julius Friedrich Kunkel als Käufer abgeschlossenen und auf dem genannten Folio protocollirten Kaufcontracte, aus welchem für den genannten Ahrens ein Capital von 720 ℳ, jetzt pro resto 640 ℳ betragend, protocollirt worden, welches Restcapital von 640 ℳ unterm 31. Januar 1869 von Ahrens an Eduard Julius Schinkel in Hamburg und von diesem unterm 12. October 1871 wieder an Carl Joachim Kakerbeck, jetzt in Altona, cedirt ist;

5) aus einem unterm 17. December 1830 zwischen Mathias Lienau zu Moorwege als Verkäufer und der Wittwe Anna Margaretha Schetelgaard, geb. Maak, cum assist. als Käuferin abgeschlossenen Kaufcontract über das von der Besitzung des genannten Verkäufers abgetrennte, am Tääberg in Mooregge belegene, $3^{2}/_{20}$ Himpten enthaltende, Nr. 10 B Fol. 180 im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll verzeichneten Grundstück, aus welchem Contracte für den Verkäufer 800 ℛ, jetzt 320 ℳ Pr., protocollirt worden, die in Erbregulirungssachen nach dem weil. Matthias Lienau der Cäcilie Lienau erblich zugefallen sind;

6) aus einer unterm 18. April 1868 von der Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, c. c. m. zum Pasewerk an den Altentheiler Hans Friedrich Rickert daselbst über 1150 ℛ Crt. ausgestellten Obligation, protocollirt Tom. I Bd. 2 Fol. 91 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt dem Friedrich Theodor Kuchenbrandt gehörigen, zum Pasewerk belegenen Parcelenstelle;

7) aus einer unterm 24. October 1863 von der Eigenkäthnerin Caroline Lisette Georgine Wilhelmine Süfcke in Hansfelde c. cur. an den Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfcke ebendaselbst über 2133 ℳ 32 ß R.-M., gleich 1600 ℳ Pr. Crt., ausgestellten, Tom. IV Fol. 261 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls in der jetzt Friedrich Ludwig Emil Ehlers gehörigen Käthnerstelle protocollirten Obligation, welche unterm 23. December 1865 von dem genannten Heinrich Johann Friedrich Asmus Süfcke an die Ehefrau Catharina Rath, geb. Rohlf, in Hansfelde und von dieser unterm 18. April 1868 an den jetzigen Altentheiler Hans Friedrich Rickert zu Pasewerk cedirt worden ist;

8) aus einer unterm 3. März 1870 von dem Käthner Johann Hinrich Groth zu Heilshop an die Administration der Amts Reinfelder Spar- und

Leihkasse zu Rehorst über 300 ℔ Crt., gleich 120 ℛ, ausgestellten, Tom. II Bd. 1 Fol. 146 des Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolls auf dem Folio der Groth'schen Eigenkathe protocollirten Obligation;

9) aus einer unterm 3. November 1865 von dem Parcelisten Carl Heinrich Friedrich Hamelau zu Rethwischfeld an Altentheiler Jochim Friedrich Burmeister zu Rethwischfeld über 1500 ℔ ausgestellten, pro resto 1400 ℔ betragenden und Tom. I Fol. 33 des Rethwischer Schuld- und Pfandprotocolls in der dem genannten Friedrich Hinrich Carl Hamelau gehörigen Stelle protocollirten Obligation,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bezüglich des Documents sub 1 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Trittau, bezüglich des Documents sub 2 und 3 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bargteheide, bezüglich des Documents sub 4 und 5 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen, bezüglich des Documents sub 6, 7, 8 und 9 bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reinfeld rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die bezüglichen Documente für mortificirt erklärt, und dazu die Genehmigung wird ertheilt werden, die verloren gegangenen Documente durch Duplicate zu originalisiren, resp. die Forderungen aus denselben zu deliren.

Altona, den 14. August 1872.

Königliches Kreisgericht.
Ferien-Senat.

(768) v. Korbach.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des zum Concurs gediehenen Zimmermanns Jochim Christian Friedrich Beuck in Elpersbüttel haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, zur Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. August 1872.

(795) Königliches Amtsgericht.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Friedrich Traulsen, Firma J. F. Traulsen, in Toftlund der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gericht anzumelden.

Toftlund, den 31. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(797) Bachmann.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 7. Februar d. J. hieselbst auf Hornheim verstorbenen Johann Herrmann Sonchay, früher in Havanna, wegen Concurrenz abwesender theils unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Erben, soweit diese nicht hier bereits bekannt sind, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 31. August 1872.

(798) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 11.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der wail. Eheleute, Vogt Steffen Schmedtje und Maria, geb. Dieckmann, in Esingen, namentlich an die dazu gehörige, in Esingen belegene und im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Band 2 A Fol. 49 aufgeführte Besitzung, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberg, den 29. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(801) Feldmann.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Erbpächters und Müllers Claus Diedrich Dose, früher in Jersbeck, dann in Schulenburg, jetzt in Oldesloe, wozu namentlich eine in Jersbeck an der Allee belegene Erbpachtstelle gehört, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefor-

dert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Akten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 30. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

J. V.

(802) Lemcke, Assessor.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Lohgerbers Johann Christoph Hinck, in dessen für die unmündigen Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß die Wittwe sich nicht versitzen will, haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Erblasser oder dessen Erbmasse, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 30. August 1872.

(803) Königliches Amtsgericht.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Controleurs Anton Wilhelm Theodor Cords in Meldorf haben ihre Forderungen und Ansprüche an den Letzteren oder dessen Erbmasse, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Zugleich wird der zur See abwesende Sohn des Erblassers, Namens Carl Heinrich Friedrich Cords, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hieselbst einzufinden, da im Widrigen nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Meldorf, den 31. August 1872.

(804) Königliches Amtsgericht.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 15.

Wer Erbansprüche oder Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse der am 16. August d. J. auf Schwelbeck verstorbenen Wittwe des weil. Rathsverwandten und Gastwirths Carl Heinrich Hagemeister in Oldenburg, Dorothea Henriette Juliane, geb. Schmidt, zu haben vermeint, muß sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Oldenburg i. Holst., den 2. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(805) W. Hensen.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Sachen des west- und südjütschen Creditvereins zu Ringkjöbing

wider

Hans Madsen Skov auf Röddingfeld ist unterm 17. Juli d. J. von dem Königlichen Kreisgericht zu Flensburg wegen außergerichtlicher Proceßkosten zum Betrage von 56 Thlrn. 1 Sgr. über die dem Verklagten gehörige, auf Röddingfeld belegene Eigenthums-Kathenstelle die Subhastation verfügt worden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 werden daher die beikommenden Hebungsbehörden wegen rückständiger Königlichen und communalen Steuern, sowie mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf der gedachten Kathenstelle Protest zu erheben sich für berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, die betreffenden Angaben innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen, widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf vollzogen und das obgedachte Grundstück dem Höchstbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden. Zugleich wird hiedurch Termin zum Verkauf der fraglichen Kathenstelle auf

Dienstag den 29. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt.

Rödding, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(806) Jürgensen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 17.

Alle Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Kaufmanns Carl August Christ. Schilde zu Reinbeck sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörigermaaßen im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Reinbeck, den 28. August 1872.

Königliches Amtsgericht.

(807) L. Kohlmann.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 18.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die dem Zwölftelhufner und Höker Georg Bernhard Busch in Neversdorf gehörige Eigenkathe

nebst Scheune und Backhaus c. pert. sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes, hieselbst anzumelden.

Segeberg, den 3. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(808) Wulff.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der weil. Wittwe Christine Margaretha Friederike Jürgensen, geb. Viereck, in Schleswig, namentlich auch an das dazu gehörige, sub Nr. 100 im 6. Quartier hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p., sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zur Anmeldung zu bringen.

Schleswig, den 28. August 1872.

(816) Königliches Amtsgericht I.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die dem Maurerpolier Johann August Julius Dornbrach in Berlin gehörigen Grundstücke, nämlich

1) das sub Nr. 98A in Gaarden belegene Wohnhaus c. p.,
2) die daselbst belegene Parcele von ca. 26 Hamb. []Ruthen

hieselbst der Specialconcurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an diese Grundstücke zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dieselben beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Specialmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 3. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(817) Rheder.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Maurers Marcus Christensen in Barsmark, welcher seine daselbst belegene Festekathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 4. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(818) G. L. Müller.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle, welche aus einer unter dem 6. Mai 1865 im Amts Gottorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, angeblich verloren gegangenen Erbtheilungsacte nach der weil. Ehefrau Christina Magdalena Berndt, verw. Thiessen, geb. Jessen, in Twedt, d. d. Schleswig, den 17. März/2. Mai 1865, nach welcher deren ältestem unmündigen Sohn Hans Peter Thiessen der mütterliche Besitz, eine $^1/_8$-Festepflugkathe in Twedt, gegen eine Abfindung von je 30 ℔ Crt. an seine 3 Stiefgeschwister Maria Christina, Maria Sophia und Friedrich Asmus Berndt zugefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document mortificirt und durch Abschrift aus dem Nebenbuch originalisirt werden soll.

Schleswig, den 4. September 1872.

(819) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen des verstorbenen Stellmachers Hans Puls in Frehstedt oder seiner von den Erben ausgeschlagenen geringen Nachlaßmasse sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 4. September 1872.

(820) Königl. Amtsgericht.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die von Herrn Hinr. Friedrich Karstens verkaufte, in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, belegene Dreiviertelhufenstelle c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Heiligenhafen, den 6. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(821) Lorentzen.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an

die Concursmasse des Ziegeleibesitzers Jans Joachim Puls zum Hals bei Gr. Wesenberg sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet — peremtorischer Angabetermin 23. December 1872 — bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Reinfeld, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(822) Wolfhagen.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das dem Marienthaler Eingesessenen Philipp Kohn, zur Zeit in Pest, gehörige, in Marienthal bei Wandsbeck belegene, im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Tom. II Fol. 679 verzeichnete Grundstück der Specialconcurs erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche und Forderungen an das gedachte Grundstück zu erheben haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

J. V.:

(823) Wittrock.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Georg Wilhelm Zoega sich für insolvent erklärt und seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, demzufolge auch der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, wider ihn erkannt worden, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des genannten G. W. Zoega Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse.

Tondern, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(824) E. Cohen.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da vom Königlichen Kreisgericht in Flensburg durch Erkenntniß vom 17. August d. J. über die Habe und Güter des Hufners Nis Hockerup auf Hönschnapfeld der Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 7. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(825) Löck, c.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 11.

Alle nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an den von den Erben sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß der Wittwe Maria Christine Traulsen, geb. Lorentzen, in Cappeln, und deren verstorbenen Ehemannes, Grützmüllers Friedrich August Traulsen daselbst, insbesondere an das dazu gehörige in Cappeln sub Nr. 47 im 1. Quartier belegene Wohngewese, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, resp. des Verlustes des Rechts innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Cappeln, den 7. September 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(826) Guth, c. n.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfallsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Kaufmanns Johann Heinrich Evers in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Evers oder dessen Concursmasse zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben im Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche oder Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Glückstadt, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(828) A. Burchardi.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

41. Stück. — Montag den 7. October 1872.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Radbruch'schen Concursmasse gehörigen beiden Grundstücke in der Holstenstraße und der Gasstraße in Kiel sollen am Donnerstag den 7. November, Mittags 12 Uhr, an unterzeichneter Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Das erstere Gewese, in bester Geschäftsgegend der Stadt, besteht aus einem Wohnhause an der Ecke der Holsten- und Faulstraße nebst Hofraum und einem daran gebauten Speicher mit Einfahrt von der Faulstraße. Das Wohnhaus enthält eine Kellerwohnung, im Parterre 2 Läden nach der Holstenstraße und mehrere Wohnzimmer, in der Belletage eine geräumige herrschaftliche Wohnung, außerdem Boden und Kellerraum. Das Grundstück ist z. Zt. für 1550 xf p. a. vermiethet, hat einen Brandkassenwerth von 13,840 xf und betragen die städtischen Abgaben circa 45, die Gebäudesteuern circa 30 xf im Jahre;

2) das an der Gasstraße belegene Grundstück umfaßt ein Areal von 109 []Ruth. 120 []Fuß mit dem zu 6970 xf in der städtischen Brandkasse versicherten, herrschaftlich eingerichteten, vor wenig Jahren erbauten Wohnhause, welches z. Zt. für 400 xf p. a. vermiethet ist. Die städtischen und Gebäudesteuern betragen p. a. circa 25 xf.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin sowohl im Parteienzimmer des Gerichts, als bei dem Güterpfleger, Rechtsanwalt Schröder einzusehen.

Kiel, den 25. September 1872.

(863) Königl. Amtsgericht Abth. III.

Verkaufs-Anzeige.

Das zum Nachlaß des wail. Malers Meinardus gehörige, in der Flämischen Straße in Kiel sub Nr. 28 belegene Wohnhaus soll am

Donnerstag den 7. November d. J.,
Mittags 12 Uhr,

an unterzeichneter Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Gewese ist zu 2250 xf in der Brandkasse versichert, trägt z. Zt. 550 xf p. a. Miethe und contribuirt zu den städtischen Abgaben mit ca. 16 xf zur Gebäudesteuer mit ca. 8 xf p. a.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl in unserm Parteienzimmer als beim Güterpfleger Rechtsanwalt Schröder eingesehen werden.

Kiel, den 25. September 1872.

(864) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

[3.1] ### Verkaufs-Anzeige.

Am Donnerstag den 28. November 1872,
Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Nachlaßmasse des wailand Arbeiters Hans Hinrich Danger in Oldesloe gehörigen Immobilien, als:

Wohnhaus cum pert., im Hagen hieselbst und
Landtheil in der Langenweide Nr. 6 von 10 Scheffel Hafersaat,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. November d. J. ab an im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 26. September 1872.

(865) Königliches Amtsgericht.

[3.2] ### Bekanntmachung.

Nachdem die Tochter des Schuhmachers H. Christian Friedrich Schack in Segeberg, Sophia Friederika Dorothea Schack, zur Zeit in der Irrenanstalt bei Schleswig, durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts in Kiel vom 7. d. M. für wahnsinnig erklärt worden, ist derselben der Drechsler Heinrich Nicolaus Schack hieselbst als Curator für ihre Person und ihr Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 21. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(860) Wulff.

[3.2] **Steckbrief.**

Zufolge einer beschafften Anmeldung des Gefangenwärters ist der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchungshaft befindliche Dienstknecht Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov am 21. d. M. Abends aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnisse entsprungen.

In dieser Veranlassung werden alle Polizeibehörden dienstlichst ersucht, denselben, dessen Signalement unten hinzugefügt wird, anhalten und an das unterzeichnete Amtsgericht abführen lassen zu wollen.

Tondern, den 23. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(848) E. Cohen.

Signalement
des Dienstknechts Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov.

Familienname Petersen, Vorname Heinrich Andresen, Geburtsort Agerskov, Aufenthaltsort —, Gewerbe Dienstknecht, Religion evangel. luth., Alter 23 Jahre, Größe 1 Meter 47½ Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Backenbart, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung ründlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, gedrungen, Sprache dänisch, besondere Kennzeichen —.

Bekleidung.

Mütze br. Bukskin, Rock grau melirt, Hosen grau mit dunklen Streifen, Hemd weiß leinen, Weste br. Bukskin, Hosenträger gewirkte, Strümpfe blau wollene, Stiefeln Halbstiefel, Halstuch bunt baumwollen.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter und Brodhändler Jürgen Peters aus Friedrichsanbau ist die gerichtliche Haft wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, denn p. p. Peters im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das hiesige kreisgerichtliche Gefängniß (im Friedrichsberg) abzuliefern.

Beschreibung.

Alter 56 Jahre, Größe mittel, Haare dunkel, Augen blau, Augenbrauen dunkel, Nase etwas gebogen, Kinn spitz, Bart rasirt, Mund gewöhnlich, Gesichtsbildung länglich, Zähne schief, Gestalt schmächtig, Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Schleswig, den 28. September 1872.

Der Staatsanwalt.

(866) In Vertetung: Wittrock.

Kiel, den 25. September 1872.

[3.2] **Steckbrief.**

Der Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger vom Besatzungsstamm S. M. Kbt. „Albatroß" hat sich am Sonnabend den 21. September cr., gegen Mittag ohne Erlaubniß von Bord entfernt und ist bis jetzt nicht an Bord zurückgekehrt. Der genannte ist im Betretungsfalle zu verhaften und an das Commando der Kaiserlichen I. Matrosen-Division zu Kiel gegen Erstattung der Verpflegungskosten abzuliefern.

Signalement: Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger, Alter 19 Jahr 1 Monat, Religion evangelisch, Geburtsort Hamburg, Größe 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne in der oberen Zahnreihe fehlt ein Zahn, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt schmächtig, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Ein blautuchener Ueberzieher (Prejaket), blaue Matrosenjacke, blaue Tuchhose, blaue Matrosenmütze mit einem seidenen Bande mit der Aufschrift „Kaiserliche Marine", blauwollenes Hemde, seidenes Tuch.

Commando des Besatzungs-Stammes

(850) Sr. M. Kanonenboot „Albatroß".

[3.3] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen

des Arbeitsmannes Claus Hinrich Friedrich Brüggen zu Altona, Klägers,

wider

seine Ehefrau Maria Margaretha Brüggen, geb. Harten, Verklagte,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf:

Dienstag, den 7. Januar 1873,
Vormittags 12 Uhr,

vor der ersten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts an der Gerichtsstelle Klopstockstraße 15 anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wird hiedurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gerichte alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termin zu stellen, widrigenfalls wider dieselbe in contumaciam den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Altona, den 18. September 1872.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

(846) Dep. II.

[3.1] **Edictalladung.**

Auf desfälligen Antrag werden der am 16. [illegible] 1802 zu Clausdorf geborene, eheliche Sohn des [illegible]

wirths Wilhelm Meyer und der Magdalena Elsabe, geb. Rathje, daselbst, der Weber Johann Ludwig Joseph Meyer, welcher vor mehr als 40 Jahren nach Rußland gegangen ist und eine Nachricht von sich nicht gegeben hat, nachdem er sein 70. Lebensjahr erreicht, event. dessen etwaige unbekannte Erben aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und sein im Inlande befindliches geringes Vermögen an seine bekannten Erben wird ausgeliefert werden.

Schleswig, den 24. September 1872.

(867) Königl. Kreisgericht.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schlossermeister Jacob Ahriens Clausen in Schleswig das ihm gehörige, sub Nr. 29 im 1. Quartier hieselbst belegene Gewese an den Gastwirth und Fettwaarenhändler Nicolaus Friedrich Petersen hieselbst verkauft und zur Sicherung desselben gegen etwanige unbekannte, das verkaufte Gewese afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den bezeichneten Besitz dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 24. September 1872.

(868) Königl. Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Bierhändlers Frers in Firma J. Frers & Comp. hieselbst,
2) des Zimmermeisters Henning Friedrich Christoph Fischer aus Winterbeck

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 24. September 1872.

(869) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Vollhufners Philipp Brockmann in Wrist werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle Diejenigen, welche an das von dem genannten Hufner an den Oeconomen Johannes Hingst in Preetz verkaufte, in Wrist belegene Hufengewese dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Kellinghusen, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(870) Seidel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Christoph Friedrich Heinrich Voigt in Brockstedt, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das in Brockstedt belegene Hufengewese des genannten Hufners zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(871) Seidel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Schleswig vom 4. d. Mts. über die Habe und Güter des Schäfers Hans Callsen in Vogelsangholz der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Callsensche Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, zu Vogelsangholz belegene adel. Rundhofer Kathenstelle c. pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Concursgericht rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 26. September 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(872) Guth, c. n.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen nach dem Wittwer Andreas Meyland, wailand zu Nemdorf, Kirchspiels Aventoft, werden in Stattgebung eines desfälligen Antrags

der Testamentsexecutoren, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des genannten Andreas Meyland zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung ihrer Ausschließung von der Nachlaßmasse, binnen 6 Wochen, vom dem Tage angerechnet, an welchem dieses Proclam zum letzten Male bekannt gegeben wird, vorschriftsmäßig hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 27. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(873) v. Clausewitz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß der Brüder Hans Hinrich und Nicolaus Schomacker aus Neufeld unbekannte Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu erheben haben, hiemittelst befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Zugleich werden die abwesenden Geschwister der Erblasser Thies Jacob und Johann Jacob Schomacker aufgefordert, sich innerhalb obiger Frist in Person oder durch einen Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihnen etwa zufallenden Erbtheile den Gesetzen gemäß wird verfahren werden.

Marne, den 28. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(874) Möller.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des wailand Krämers und Böndners Hinrich Friedrich August Klutas in Grube, in specie an dessen Böndnerstelle, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente rechtsbehörig zu melden.

Cismar, den 30. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(875) Matthiesen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die von den Erben resp. nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse des am 19. Mai d. J. hieselbst verstorbenen Schuhmachergesellen Friedrich Hinrich Lühr aus Prohnstorf Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 17. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(876) Scholz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe

1) des Bäckers Thomas Sorenius Skau,
2) der Wittwe des Schlachters Conrad Jacobsen,
3) des Malers Louis Franziscus Vorsatz,
4) des Tischlers Wilhelm Adolf Kluge,

sowie über den Nachlaß:

5) der Wittwe Margaretha Niebuhr,

sämmtlich in Flensburg, ist der Concurs der Gläubiger erkannt.

Es werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an einen der genannten Bonicedenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 27. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(877) Brinkmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen und Krämers Edmund Friedrich Richard Strate in Wandsbeck der Concurs der Gläuber, deren Gereden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich an das dem Cridar gehörige, hieselbst an der Kampstraße sub Nr. 66 und 67 belegene, im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 489 verzeichnete Grundstück, Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden. Auswärtige unter Bestellungvon Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 30. September 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(878) Witthöfft.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Claus Scheelcke zu Beckenreihe, namentlich an die zu dieser Masse gehörige Kathe cum pert., sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 16. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

852) A. Schow.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Hufe des Wilhelm Göze in Owschlag oder an die an 7 verschiedene Eingesessene verkauften Landparcelen von circa 20 Tonnen irgend welche dingliche Forderungen oder Rechte zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 17. September 1872.

(854) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Maler Egidius Volquardsen in Apenrade sich insolvent erklärt hat, und demgemäß der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den genannten Cridar, jetzt dessen Concursmasse, insonderheit an das zu selbiger gehörende Gewese Nr. 3 an der Neuen Brücke in Apenrade, Forderungen zu haben vermeinen oder Faustpfänder von dem Cridar in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, beim unterzeichneten Amtsgerichte ordnungsgemäß, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Apenrade, den 19. September 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(855) A. Selig.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Kaufmannes F. F. L. Möller, insbesondere auch an das dazu gehörige, im 8. Quartier sub Nr. 125 B. in hiesiger Stadt belegene Gewese, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schleswig, den 19. September 1872.

(856) Königl. Amtsgericht I.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an die von der Anbauerin Louise Sorgenfrei in Bargteheide an den Hufner Hans Filter daselbst verkaufte Anbauerstelle cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Bargteheide, den 21. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(857) E. v. Colditz.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Ansprüche an die Concursmasse des Käthners Reimer Burmeister zu Beckmünde und an die dazu gehörige Kathenstelle daselbst, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden, wobei Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen haben.

Itzehoe, den 23. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(858) J. Kiene.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Eingesessenen, Grützmacher Claus Siessenbüttel, in Süderhastedt oder dessen Erbmasse sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 23. September 1872

Königliches Amtsgericht.

(861) Griebel.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 9.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der bereits gemeldeten Erben — welche an den Nachlaß der am 11. September d. J. unverehelicht gestorbenen Anna Schröder am Juliancadamm bei Heiligenstedten, Tochter der wailand Eheleute Claus Schröder und Magdalena, geb. Siems, insbesondere an die dazu gehörige, im Heiligenstedtener Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 150 verzeichnete Kathenstelle c. p., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der Ausschließung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf der obbezeichneten Kathenstelle ohne Inventar am Donnerstag, den 31. October d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Bauser'schen Wirthshause in Heiligenstedten stattfinden wird, und daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, dem Rentier Martin Ewers in Heiligenstedten, eingesehen werden können.

Itzehoe, den 23. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(862) Brockenhuus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Johann Christian Nasser, früher zu Ulfsbuus, jetzt in Hadersleben, seine zu Ulfsbuus belegene Parcelenstelle an den Handelsmann Jes Jessen daselbst verkauft und Verkäufer die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Parcelenstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Hadersleben, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(827) G. v. Stemann.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 25. März d. J. zu Heide verstorbenen Buchdruckereigehülfen Johann Bernhard Thomas Hildebrandt aus Kulmbach in Baiern sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 1. August 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(830) Scholtz.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die nachbenannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als

I. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Kiel:
1) Cay Paul Christian Ludwig Steen, ehelicher Sohn des wail. Pächters zu Schädtbeck, Hans Christian Ludwig Steen und der Henriette Margaretha, geb. von Levetzow, geboren den 19. December 1801, mit einem Vermögen von gegenwärtig ca. 496 Thlr. Pr. Crt.;
2) Hans Wilhelm Bernhard Raum, ehelicher Sohn des wail. Schullehrers Benjamin Gotthilf Raum und der Margaretha Amalia, geb. Bencken, zuletzt in Holtenau, welcher den angestellten Ermittelungen zufolge jedenfalls vor dem Jahre 1800 geboren ist und welchem in Gemeinschaft mit den unbekannten Erben eines verstorbenen Bruders Caspar Detlef Christian Raum ein Vermögen von gegenwärtig 72 Thlr. 14 Sgr. zusteht;

II. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Plön:
Johann Anton Daniel Hartmann, ehelicher Sohn des wail. Grenzcontroleurs Andreas Hartmann und der Catharina Liesbeth, geb. Tieden, zu in Plön, geboren in Ultzburg den 18. August 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 2568 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf.;

III. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bordesholm:
1) Hans Hinrich Reese, ehelicher Sohn des wail. Insten Hinrich Reese und der Trin Greth, geb. Brandt, in Schönbeck, geboren den 30. Mai 1802, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 53 Thlr. 21 Sgr.;
2) die Ehefrau Margaretha Magdalena Ohlsen, geb. Brandt, eheliche Tochter des wail. Altentheilers Claus Friedrich Brandt in Bonbaie, geboren den 18. April 1802 und im Jahre 1835 mit ihrem Ehemann, dem Weißgerber und Handschuhmacher Ohlsen aus Schleswig nach Amerika ausgewandert, mit einem zinsbar belegten Vermögen von 55 Thlr. 15 Sgr. 4½ Pf.;

IV. bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a. F.:
1) Franz Harmsen, ehelicher Sohn des wail. Bauknechts Hartwig Harmsen und der Margaretha, geb. Lafrentz, in Struckkamp a. F., geboren den

25. Mai 1802, mit einem Vermögen von gegenwärtig 109 Thlr. 6 Sgr.;

2) die Ehefrau Catharina Breiholz, geb. Sievert, eheliche Tochter des Peter Sievert in Presen a. F. und der Dorothea, geb. Marquardt, aus Puttgaarden a. F., geboren 1790 und am 7. October 1814 verheirathet an den Unterofficier Claus Breiholz aus Oldenborstel, Kirchspiels Schenefeld, mit einem Vermögen von 27 Thlr. 4 Sgr.;

3) Claus Sievert, ehelicher Sohn des Einwohners Jürgen Sievert und der Elsabe Gertrud, geb. Stender, in Bannesdorf a. F., geboren den 23. October 1798, mit einem Vermögen von 4 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.,

sowie ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen dieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben oder aus einem anderem Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgericht zu Kiel rechtsbehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die genannten Abwesenden für todt werden erklärt und mit deren Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüchen den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Kiel, den 7. September 1872.

Königliches Kreisgericht.

(831) Thomsen.

№ 23.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Handelmannes Henning Mohr in Heide sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Heide, den 9. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(832) Eitzen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des wail. Karl Rieckhoff auf Verchenfeld bei Burg sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 11. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(833) Bünz.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das im Kreise Oldenburg belegene, zu dem Nachlasse des wail. Gutsbesitzers Heinrich Sager gehörige, jetzt von dessen Erben verkaufte adelige Gut Rosenhof c. pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche geltend machen wollen, haben selbige, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen hieselbst anzumelden.

Heiligenhafen, den 12. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(834) Lorentzen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Verlehntsmann Jürgen Thomssen, wail. in Sarzbüttel, oder dessen Nachlaß sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 12. September 1872.

(835) Königliches Amtsgericht.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Tanzwirths Hans Jesper Outzen hies.,
2) der Wittwe des Böttchers Bertel Hansen hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 13. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(836) G. v. Stemann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgenden Nachlaßmassen:

1) der am 17. August 1872 zu Altona verstorbenen unverehelichten Eleonore Bertram,
2) des am 10. April 1871 zu Altona verstorbenen Gerson Jacob Nathan,
3) der am 29. Juni 1872 zu Altona verstorbenen Dienstmagd Mathilde Magdalena Peters,
4) der am 12. October 1871 zu Altona verstorbenen Wittwe Magdalena Türk, geb. Mohr,

5) der am 6. August 1872 zu Altona verstorbenen Wittwe Catharina Elisabeth Bremer, verwittwet gewesenen Jensen, geb. Raderfort,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem am

3. Januar 1873

anberaumten peremtorischen Angabetermin anzumelden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Altona, den 13. September 1872.

(837) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Peter Christensen auf Mjölsfeld, welcher seine daselbst belegene Kathenstelle zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Kathenstelle zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Apenrade, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(838) G. L. Müller.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des Oelmüllers Theodor Dieberichsen zur Oelmühle bei Plön folgende, zum Nachlasse desselben gehörenden Immobilien:

1) die Fegetascher Oelmühle (frühere Papiermühle) bei Plön mit den dazu gehörenden Gerechtsamen und Ländereien,
2) die auf dem Hohenberge bei Plön belegenen Altstädter Kaufländereien Nr. 30—33, 38—40 und 42 der Karte über die Plöner Stadtländereien

verkauft haben, werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche an die vorgedachten Immobilien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Gerechtsame zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Gerechtsame innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, bei Verlust derselben, in dem hiesigen Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden, die Urkunden, auf welche sie ihre Angaben gründen, in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben beim Anmeldungsprotocolle zurückzulassen.

Plön, den 14. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(839) C. Fischer.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfalsige Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des Weinhändlers und Gastwirths Heinrich Hupe in Glückstadt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt und werden daher Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den gedachten Hupe oder dessen Concursmasse zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben in Besitz haben, aufgefordert, solche Ansprüche und Pfandrechte bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsgehörig hieselbst anzumelden.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(840) A. Burchardi.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Brauers Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt, werden alle Diejenigen, die aus den nachbenannten, angeblich verloren gegangenen Documenten, die sämmtlich auf dem vom Proclamsextrahenten an Cornils Diedrich Claussen in Bredstedt verkauften Gewese im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt resp. Fol. 181 und 538 protocollirt sind, nämlich:

1) aus einer hypothekarischen Verschreibung des Jacob Jessen zu Bredstedt vom 24. März 1[illegible] an D. M. (oder N.) Sattler auf 80 ℔ Capital nebst 5 pCt. Zinsen;
2) aus einer hypothekarischen Bürgschaftsübernahme des Brauers Broder Diedrichsen zu Bredstedt vom 26. November 1814 für den zum Cassirer der Reussischen Fideicommißgüter ernannten Franz Abrahamsen, und
3) aus einem Kaufbriefe vom 21. Januar 1821 zwischen dem sub 2 gedachten Diedrichsen und Hans Nissen zu Kalkerheide, worin Ersterer sub hyp. bon. eine Schuld von 2300 ℔ nebst Zinsen an Jens Carstensen's Wittwe zu Joldelund übernommen hat,

Ansprüche erheben, oder gegen die Delirung der desfälligen Protocollate Widerspruch motiviren zu können glauben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden, indem in Ermangelung desfälliger Anmeldungen die Mortification der Documente ausgesprochen und die Delirung der desfälligen Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 11. September 1872.

(843) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

42. Stück. — Montag den 14. October 1872.

[3.3] **Licitations-Bekanntmachung.**

Am Freitag, den 25. October d. J., Vormittags 11 Uhr, soll das zur Concursmasse des Zieglers Ludolph Böteführ gehörige, auf hiesigem Stadtfelde belegene Ziegeleigewese mit Ziegelei-Inventar in öffentlicher Licitation, unter den sodann zu verlesenden Bedingungen, im hiesigen Amtsgerichtszimmer verkauft werden.

Die Bedingungen sammt Beschreibung des Geweses nebst Inventar werden 14 Tage vor dem Licitations-Termin im Büreau zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt.

Wegen Besichtigung des Geweses rc. hat man sich an den Massecurator, Kaufmann Kessal hieselbst zu wenden.

Lütjenburg, den 6. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(813) Wyneken.

[3.2] **Licitations-Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Erben des Herrn Friedrich Teophile, weil. zur Helmsdorffer-Mühle, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke, als:

1) die vor dem Hofe Helmsdorf belegene Erbpachts-Wassermühle mit Zubehör und Betriebsinventar;
2) die bei der hiesigen Stadt belegene holländische Windmühle mit Betriebsinventar und circa 1 Tonne Land, um die Mühle belegen;
3) das im 3. Quartier hiesiger Stadt sub Nr. 5 an der Oberstraße belegene Halbhaus mit Zubehör;
4) drei Stücke Kaufland auf dem hiesigen Stadtfelde, groß resp. ca. $5^1/_2$ Tonnen, 1 Tonne und $2^1/_4$ Tonnen,

am Dienstag den 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer des hiesigen Amtsgerichts in öffentlicher Licitation unter den sodann zu verlesenden Bedingungen verkauft werden.

Die Beschreibung der Grundstücke nebst den Bedingungen werden 3 Wochen vor dem Termine im Amtsgerichte zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt werden.

Wegen Besichtigung der Grundstücke und des Inventars der Mühlen wolle man sich an Herrn Garben zur Helmsdorffer Mühle wenden.

Lütjenburg, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(859) Wyneken.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag den 28. November 1872, Vormittags 11 Uhr,

sollen die zur Nachlaßmasse des wailand Arbeiters Hans Hinrich Danger in Oldesloe gehörigen Immobilien, als:

Wohnhaus cum pert., im Hagen hieselbst und Landtheil in der Langenweide Nr. 6 von 10 Scheffel Hafersaat,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend, salv. approb., verkauft werden.

Die Bedingungen können vom 1. November d. J. ab an im hiesigen Gerichtssecretariate eingesehen werden.

Oldesloe, den 26. September 1872.

(865) Königliches Amtsgericht.

[2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Donnerstag den 28. November d. J., Mittags 12 Uhr,

soll die zur Concursmasse des weil. Käthners Johann Mewes in Bramstedt gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle im Hause des Gastwirths Schümann hieselbst öffentlich verkauft werden. Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. November d. J. an bei dem Güterpfleger, Polizeiverwalter C. Wolff hieselbst, aus.

Bramstedt, den 8. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(899) Pfaff.

Edictal-Citation.

Folgende hieselbst deponirte ältere Testamente, als:

1) des Peter Schlichting in Casseedorf vom 25. October 1800,
2) der Eheleute Hinrich Ehlers und Catharina Margaretha, geb. Schöning, in Schönwalde vom 16. Mai 1801,
3) des Schusters Carsten Matthias Neubauer in Casseedorf vom 10. März 1802,
4) des Eigenkäthners Claus Hüttmann in Langenhagen vom 29. October 1808,
5) der Eheleute Asmus Westphal und Margaretha Elisabeth, geb. Lütjens, in Schönwalde vom 10. December 1819,
6) der Eheleute Mart. Hinrich Howe und Catharina Maria, geb. Steffen, in Sagau vom 15. August 1828,
7) des Eigenkäthners Johann Hinrich Worms in Casseedorf vom 25. September 1828,
8) des Caspar Friedrich Ranninger in Schönwalde vom 28. Juni 1836,

sollen am

Montag den 4. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

hieselbst publicirt werden, wozu Beikommende, welche diesem Acte beizuwohnen ein Interesse haben möchten, insonderheit

ad 1, die Tochter des sub 1 aufgeführten Testators Dorothea Christina Polyt in Casseedorf,
ad 2, die Erben der verstorbenen Eheleute,
ad 3, des Testators Ehefrau Elisabeth, geb. Johannsen,
ad 4, des Testators Wittwe, event. dessen Vollgeschwister,
ad 5, die Erben der Testatoren,
ad 6, die Erben der zuletzt verstorbenen Ehefrau,
ad 7, des Testators Wittwe, Christina, geb. Dibbern,
ad 8, des Testators Tochter Anna Sophia Caroline, verwittwete Voller, in Schönwalde,

hiedurch verabladet werden unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Ausbleibens die Publication gedachter Testamente vorgenommen werden wird.

Neustadt, den 5. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(879) Romundt.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Tochter des Schuhmachers H. Christian Friedrich Schack in Segeberg, Sophia Friederika Dorothea Schack, zur Zeit in der Irrenanstalt bei Schleswig, durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts in Kiel vom 7. d. M. für wahnsinnig erklärt worden, ist derselben der Drechsler Heinrich Nicolaus Schack hieselbst als Curator für ihre Person und ihr Vermögen bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 21. September 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(860) Wulff.

Bekanntmachung.

Durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts vom 24. September cr. ist der Junggeselle Peter Frahm aus Silberstedt für blödsinnig erklärt und demselben in der Person des Käthners Thomas Jacobie in Bollingstedt ein Curator personae et bonorum bestellt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß nur die mit dem Curator abgeschlossenen Geschäfte für rechtsgültig anerkannt werden.

Schleswig, den 3. October 1872.

Königl. Amtsgericht III.

(880) C. Ketelsen.

[3.3] **Steckbrief.**

Zufolge einer beschafften Anmeldung des Gefangenwärters ist der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchungshaft befindliche Dienstknecht Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov am 21. d. M. Abends aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnisse entsprungen.

In dieser Veranlassung werden alle Polizeibehörden dienstlichst ersucht, denselben, dessen Signalement unten hinzugefügt wird, anhalten und an das unterzeichnete Amtsgericht abführen lassen zu wollen.

Tondern, den 23. September 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(848) E. Cohen.

Signalement

des Dienstknechts Heinrich Andresen Petersen aus Agerskov.

Familienname Petersen, Vorname Heinrich Andresen, Geburtsort Agerskov, Aufenthaltsort —, Gewerbe Dienstknecht, Religion evangel. luth., Alter 23 Jahre, Größe 1 Meter 47½ Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Backenbart, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rundlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, gedrungen, Sprache dänisch, besondere Kennzeichen —.

Bekleidung.

Mütze br. Bukskin, Rock grau melirt, Hosen grau mit dunklen Streifen, Hemd weiß leinen, Weste br. Bukskin, Hosenträger gewirkte, Strümpfe blau wollene, Stiefeln Halbstiefel, Halstuch bunt baumwollen.

Kiel, den 25. September 1872.

[3.3] **Steckbrief.**

Der Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger vom Besatzungsstamm S. M. Kbt. „Albatroß" hat sich am Sonnabend den 21. September cr., gegen Mittag ohne Erlaubniß von Bord entfernt und ist bis jetzt nicht

an Bord zurückgekehrt. Der genannte ist im Betretungsfalle zu verhaften und an das Commando der Kaiserlichen I. Matrosen-Division zu Kiel gegen Erstattung der Verpflegungskosten abzuliefern.

Signalement: Matrose 3. Classe Eugen Paul Krüger, Alter 19 Jahr 1 Monat, Religion evangelisch, Geburtsort Hamburg, Größe 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne, in der oberen Zahnreihe fehlt ein Zahn, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt schmächtig, Sprache deutsch und englisch, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Ein blautuchener Ueberzieher (Peajaket), blaue Matrosenjacke, blaue Tuchhose, blaue Matrosenmütze mit einem seidenen Bande mit der Aufschrift „Kaiserliche Marine", blauwollenes Hemde, seidenes Tuch.

Commando des Besatzungs-Stammes
(850) Sr. M. Kanonenboot „Albatroß".

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 23. September 1872 hinter den entwichenen Strafgefangenen Rasmus Lassen, genannt Tyggesen, aus Apenrade erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 6. October 1872.
(896) Der Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 3. August 1872 hinter den Schmiedegesellen Johann Gosmann aus Kolding erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 7. October 1872.
(897) Der Staats-Anwalt.

[3.2]
Edictal-Citation.

In Sachen der Ehefrau Anna Sibbert, geb. Dieckmann, in Wilster, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Lehrer Johannes Sibbert, früher in Wilster, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, ist Termin zur Beantwortung der unterm 19. September d. J. hieselbst angebrachten Klage auf

Montag den 6. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Fall seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 20. September 1872.
Königl. Kreisgericht, 1. Abth.
(851) Witt.

[3.2]
Edictalladung.

Auf desfälligen Antrag werden der am 16. April 1802 zu Clausdorf geborene, eheliche Sohn des Hauswirths Wilhelm Meyer und der Magdalena Elsabe, geb. Rathje, daselbst, der Weber Johann Ludwig Joseph Meyer, welcher vor mehr als 40 Jahren nach Rußland gegangen ist und eine Nachricht von sich nicht gegeben hat, nachdem er sein 70. Lebensjahr erreicht, event. dessen etwaige unbekannte Erben aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls der genannte Verschollene für todt erklärt und sein im Inlande befindliches geringes Vermögen an seine bekannten Erben wird ausgeliefert werden.

Schleswig, den 24. September 1872.
(867) Königl. Kreisgericht.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden hierdurch Alle und Jede, welche aus den nachstehend angeführten, angeblich verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Flensburg Tom. 9 Fol. 277 auf dem Folium des Andreas Korsholm in Flensburg protocollirten, von demselben unter dem 27. September 1870 an den Kaufmann Claus Jürgensen daselbst ausgestellten Schadloshaltungsacte, durch welche dem Letzteren zur Sicherheit für alle ihm aus Wechsel-, Handels- und sonstigen gegen den Andreas Korsholm bereits erwachsenen und ferner erwachsenden Forderungen bis zum Gesammtbetrage von 800 Thlr. Pr. Cour. an aller gegenwärtigen und zukünftigen Habe und Gütern des Korsholm, namentlich dessen sub Nr. 328 zu Sct. Marien in Flensburg belegenen Wohnhause c. pert., ein Pfandrecht bestellt wird;

2) zweien in dem Schuld- und Pfandprotocoll der Nübelharde Tom. 2 Fol. 150 auf dem Folio des Insten Fritz Ferdinand Beck am 25. Juli und 7. August protocollirten unter demselben Datum an Johann Clausen Beck resp. über 400 Thlr. und 240 Thlr. Dän. R.-M., jetzt 300 Thlr. und 180 Thlr. Pr. Cour., nebst $3^1/_2$ pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten Obligationen;

3) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Augustenburger Harde Fol. 325 auf dem Folio der Friederike Jacobsen und Ehemanns Nis Hansen in Schakenburg, Kirchspiels Ketting, jetzt Hans

Adolph Zastrow, unter dem 14. December 1843 protocollirten Obligation von demselben Datum, ausgestellt von Nis Hansen für sich und seine Ehefrau an den Vormund des unmündigen Peter H. Petersen in Kjer, den Kassirer Vogtmann in Augustenburg, über 53 ℛ 32 ß Dän. R.-M., jetzt 40 Thlr. Pr. Crt., nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen;

4) einer im Schuld- und Pfandprotocoll der Augustenburger Harde, Fol. 651 auf dem Folio der Lille Marie Clausen und ihres Ehemannes Peter Petersen am 20. Mai 1863 protocollirten Pfandverschreibung vom 7. Mai s. J., nach welcher Peter Petersen an Anne Dorothea Nielsen in Wollerup, später verheiratheten Bertelsen, jetzt deren Erben, 160 ℛ Dän. R.-M., jetzt 120 Thlr. Pr. Crt., nebst $3\frac{1}{3}$ pCt. jährlicher Zinsen schuldet,

Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar ad 1 beim Königlichen Amtsgericht Abtheilung II in Flensburg, ad 2, 3 und 4 beim Königlichen Amtsgerichte in Sonderburg rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die vorgedachten Documente mortificirt, das Protocollat sub 1 delirt, für die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Documente aber beglaubigte Abschriften werden originalisirt werden.

Flensburg, den 23. September 1872.

Königliches Kreisgericht.

(881) Christensen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wiebke Andresen, geb. Ludewig, und deren bereits früher verstorbenen Ehemann Andres Andresen in Oldenswort Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsbehöriger Weise hieselbst Angabe zu beschaffen. Zugleich werden auch Alle, welche Pfänder, Werthpapiere u. s. w. von den Verstorbenen in Händen haben, aufgefordert, solche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei unterzeichnetem Gerichte abzugeben resp. anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(882) Fr. Haase.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Nachlaßmassen

1) des am 4. August in Gaarden verstorbenen Rentiers Hans Möller,

2) des am 28. August hieselbst verstorbenen Dr. phil. Julius Schladebach,

theils wegen Concurrenz Unmündiger, theils wegen bedingten Antritts der Erben, in gerichtlicher Behandlung genommen sind, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches hinsichtlich des Schladebach'schen Nachlasses als eventuelles Concursproclam gelten soll, angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 28. September 1872.

(883) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten der Anna Maria Knutz in Jübeck gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das in Jübeck belegene, der genannten Anna Maria Knutz gehörige Wirthschaftsgebäude nebst Ländereien c. pert. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 1. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(884) Hennings.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Landmanns Hans Detlev Blunck in Neumünster der Concurs sub except. cred. erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle Diejenigen, welche an den Landmann Hans Detlev Blunck in specie an seinen in Neumünster im Kleinflecken sub Nr. 12 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 1. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(885) v. Stemann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist über das Vermögen des Hausbesitzers und Arbeiters Johann Jürgen Steckelberg, kleine Johannisstraße Nr. 13 hieselbst, der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine,

am 21. Januar 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, im Altonai'schen Stadtbuche Norder-Theil vol. H. VI Fol. 106 beschriebenen, an der kleinen Johannisstraße hieselbst belegenen, mit J. L. Gundlach im Süden, P. Brügmann Nachlaßmasse im Norden und W. C. Hempel im Nordosten benachbarten Erbes Termin auf

den 28. November d. J.,
Nachmittags 5 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Altona, den 1. October 1872.

(886) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Fabrikant Jürgen Friedrich Firjahn in Schleswig das sub Nr. 244 im 2. Quartier daselbst belegene Wohnhaus an den Kupferschmied Jacobsen verkauft und zur Sicherung seines Käufers gegen etwanige unbekannte, dieses Gewese afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den obbezeichneten Besitz dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 2. October 1872.

(887) Königliches Amtsgericht I.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben der am 6. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Catharina Röding, geb. Forath, in Langelohe den Nachlaß nur sub beneficio legis inventarii angetreten haben, werden Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Reinbeck, den 2. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(888) L. Kohlmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Pächter der Skrydstruper Pastoralländereien, Rasmus Hansen Rasmussen in Skrydstrup, hat sich mit dem größten Theil seines beweglichen Vermögens in heimlicher Weise entfernt, und der für ihn bestellte Curator, Hufner Christian Skött in Skrydstrup, sodann das von R. H. Rasmussen zurückgelassene Vermögen (wozu ein Haus in Skrydstrup gehört) zur concursmäßigen Behandlung übergeben. Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden daher Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre betreffenden Angaben innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen.

Hadersleben, den 4. October 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(889) C. A. Nissen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem unterm heutigen Tage über den Nachlaß des verstorbenen Wegeofficials J. Raben in Gram der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden Alle, welche an diese Concursmasse nicht protocollirte Ansprüche irgend wecher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Rödding, den 4. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(890) Jürgensen.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unterm 3. August d. J. verstorbenen Hardesvogts August Johann Friedrich Rathlev in Cappeln den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherung gegen etwaige Anforderungen an sie in Nachtagen um die Erlassung

eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden in Stattgebung dieses Antrages Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an gedachte Masse zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung der Ausschließung vom Nachlasse und des ewigen Stillschweigens, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Cappeln, den 5. October 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(891) Guth.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des im Jahre 1862 verstorbenen Amtsdieners Karl Friedrich Rieckhoff in Burg, Katharina, geb. Bahr, welche sich in Folge einer mit den Intestaterben ihres wail. Ehemannes nach dessen Tode getroffenen Vereinbarung bis an ihr Lebensende im Besitze und Genusse des von dem Letzteren nachgelassenen Vermögens befunden hat, ist am 15. September d. J. zu Burg ab intest. mit Tode abgangen. Wegen Concurrenz unmündiger Erben hat die Verlassenschaft der gerichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen.

Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche gegen die ungetheilte Erbmasse der vorbenannten Eheleute Rieckhoff, namentlich an das zu derselben gehörige, im Kirchorte Burg im 1. Quart. sub Nr. 27 belegene Wohnhaus c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 5. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(892) Bünz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Frau Louise Christiane v. Wardenburg, geb. Pederstamme Petersen, c. c. m. zu Friedrichsfeld den ihr gehörigen Besitz, bestehend aus der früheren Glasfabrik Friedrichsfeld, der Stolley'schen Parcele und 2 Kolonistenstellen zu Prinzenmoor verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwaige unbekannte dingliche Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams angetragen hat, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Besitz cum pertin. dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, rechtbehörig hierselbst anzumelden.

Rendsburg, den 7. October 1872.

(893) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter
1) des Fuhrmanns Jes Adolph Nielsen und
2) des Uhrmachers Hans Peter Johannsen

in Sonderburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachten Personen, jetzt deren resp. Concursmasse, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 8. October 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(894) Bachmann.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eingessenen Johannes Sievers in Glückstadt werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an das von ihm an den Architecten Friedrich Hinrich Mohr zu Elmshorn verkaufte, und in der Jürgenstraße zu Elmshorn belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll für Elmshorn Fol. 711 aufgeführte Grundstück aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzugeben, dabei etwaige Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Urschrift vorzulegen und in Abschrift bei den Acten zurückzulassen.

Elmshorn, den 2. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(895) Stahl.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem von dem Generalbevollmächtigten der sämmtlichen Erben der zu Neuenbrock verstorbenen fünf Geschwister Reimer, Catharina, Caecilia, Margaretha und Anna Rohlffs zur Sicherstellung gegen etwaige unbekannte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der Verstorbenen die Erlassung eines Indagationsproclams hieselbst beantragt worden ist, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse der fünf Geschwister Reimer, Catharina, Cae-

cilia, Margaretha und Anna Rohlffs wail. in Neuenbrok zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzumelden.

Crempe, den 29. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(898) A. Schow.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 10. September 1872 zu Altona verstorbenen Gastwirths Johann Peter Friedrich Schäfer Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf den

6. Februar 1873

vor unterzeichnetem Amtsgericht anberaumten peremtorischen Termine, zur Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen. Auswärtige haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Dieses Proclam gilt als eventuelles Concursproclam.

Altona den 7. October 1872.

(900) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche irdend welcher Art an das von dem Schlosser Jacob Ahriens Clausen in Schleswig an den Gastwirth und Fettwaarenhändler Nicolaus Friedrich Petersen daselbst verkaufte, sub Nr. 29 im 1. Quartier hieselbst belegene Gewese sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 24. September 1872.

(868) Königl. Amtsgericht I.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Bierhändlers Frers in Firma J. Frers & Comp. hieselbst,

2) des Zimmermeisters Henning Friedrich Christoph Fischer aus Winterbeck

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 24. September 1872.

(869) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Vollhufners Philipp Brockmann in Wrist werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle Diejenigen, welche an das von dem genannten Hufner an den Oeconomen Johannes Hingst in Preetz verkaufte, in Wrist belegene Hufengewese dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Kellinghusen, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(870) Seidel.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Christoph Friedrich Heinrich Voigt in Brockstedt, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das in Brockstedt belegene Hufengewese des genannten Hufners zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(871) Seidel.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Schleswig vom 4. d. Mts. über die Habe und Güter des Schäfers Hans Callsen in Vogelsangholz der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Callsensche Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, zu Vogelsangholz belegene adel. Rundhofer Kathenstelle c. pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Concursgericht rechtsbehörig anzumelden.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hufners Christoph Friedrich Heinrich Voigt in Brockstedt, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das in Brockstedt belegene Hufengewese des genannten Hufners zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(871) Seidel.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem zufolge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts in Schleswig vom 4. d. Mts. über die Habe und Güter des Schäfers Hans Callsen in Vogelsangholz der Concurs der Gläubiger eröffnet worden ist, werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Callsensche Concursmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, zu Vogelsangholz belegene adel. Rundhofer Kathenstelle c. pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Concursgericht rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 26. September 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(872) Guth, c. n.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen nach dem Wittwer Andreas Meyland, wailand zu Nemdorf, Kirchspiels Aventoft, werden in Stattgebung eines desfälligen Antrags der Testamentsexecutoren, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des genannten Andreas Meyland zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung ihrer Ausschließung von der Nachlaßmasse, binnen 6 Wochen, vom dem Tage angerechnet, an welchem dieses Proclam zum letzten Male bekannt gegeben wird, vorschriftsmäßig hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Tondern, den 27. September 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(873) v. Clausewitz.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß der Brüder Hans Hinrich und Nicolaus Schomacker aus Neufeld unbekannte Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu erheben haben, hiemittelst befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Zugleich werden die abwesenden Geschwister der Erblasser Thies Jacob und Johann Jacob Schomacker aufgefordert, sich innerhalb obiger Frist in Person oder durch einen Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihnen etwa zufallenden Erbtheile den Gesetzen gemäß wird verfahren werden.

Marne, den 28. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(874) Möller.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des wailand Krämers und Böders Hinrich Friedrich August Kla[illegible] in Grube, in specie an dessen Bödnerstelle, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte unter Producirung der ihre Rechte begründenden Documente rechtsbehörig zu melden.

Ciesmar, den 30. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(875) Matthiesen.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 19. Mai d. J. hieselbst verstorbenen Schuhmachergesellen Friedrich Hinrich [illegible] aus Probnstorf sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 17. September 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(876) Scholz.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

44. Stück. — Montag den 28. October 1872.

[3.2] **Oeffentliche Bekanntmachung.**

Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weil. Geheimen Conferenzraths W. H. von Thienen, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ︁ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ︁ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ︁, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ︁ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ︁ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ︁ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Le-

gatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

Kiel, den 12. October 1872.

Königliches Appellationsgericht.

(901) Ebert.

Schleswig, den 12. October 1872.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

aus der in Nr. 43 dieser Zeitung inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 verschiedene in Nr. 43 dieser Zeitung näher verzeichneten Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus demselben getroffen werden sollen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(903) W. Rumohr.

[3.3] **Licitations-Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Erben des Herrn Friedrich Teophile, wail. zur Helmsdorffer-Mühle, sollen die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke, als:

1) die vor dem Hofe Helmsdorf belegene Erbpachts-Wassermühle mit Zubehör und Betriebsinventar;
2) die bei der hiesigen Stadt belegene holländische Windmühle mit Betriebsinventar und circa 1 Tonne Land, um die Mühle belegen;
3) das im 3. Quartier hiesiger Stadt sub Nr. 5 an der Oberstraße belegene Halbhaus mit Zubehör;
4) drei Stücke Kaufland auf dem hiesigen Stadtfelde, groß resp. ca. $5^1/_2$ Tonnen, 1 Tonne und $2^1/_4$ Tonnen,

am Dienstag den 19. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer des hiesigen Amtsgerichts in öffentlicher Licitation unter den sodann zu verlesenden Bedingungen verkauft werden.

Die Beschreibung der Grundstücke nebst den Bedingungen werden 3 Wochen vor dem Termine im Amtsgerichte zur Einsicht bereit liegen und auf Verlangen gegen die Gebühr abschriftlich mitgetheilt wer-den.

Wegen Besichtigung der Grundstücke und des In-ventars der Mühlen wolle man sich an Herrn Er-ben zur Helmsdorffer Mühle wenden.

Lütjenburg, den 25. September 1872.

Königliches Amtsgericht.

(859) Wynelen.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Die Curatel über den durch Plenarbeschluß de[s] Königlichen Kreisgerichts zu Altona, vom 5. April 18[..] für geisteskrank erklärten Grafen Nicolaus von Luckner Schulenburg ist an Stelle des früheren Hofbesitzer Wilhelm Georg Albert Kindler in Westerau dem Kaufmann Wilhelm Heinrich Alexander Semken in Oldesloe übertragen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr alle den gedachten Grafen von Luckner und dessen Vermögen betreffenden Geschäfte nur von dem Kaufmann W. Heinr. Alexander Semken in Oldesloe rechtsverbindlich abzuschließen sind.

Oldesloe, den 21. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(920) Art.

[2.1] **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Paul Albert Mühlau, früher Jauernick im Königreich Sachsen, jetzt zu Haßelt in Holstein, und dessen Ehefrau Clara Louise Mühlau, geb. Schütz, haben, soweit seither zwischen denselben Gütergemeinschaft bestand, dieselbe zufolge Erklärung vom 22. October d. J. aufgehoben, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bramstedt, den 25. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(939) Pfaff.

Edictal-Citation.

In Sachen der Wiebke Catharina Petersen, Kiel, zu Louisenlund, Klägerin, wider ihren Ehemann Arbeitsmann Detlef Ludwig Petersen aus Coie[l], klagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung,

ist Termin zur Klagbeantwortung und münd[lichen] Verhandlung auf

Donnerstag den 20. Februar 1873,
Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer Nr. 19) an[gesetzt] worden. Verklagter, dessen gegenwärtiger Au[fenthalt] unbekannt ist, wird hiemittelst geladen, sich zur [Beant]wortung der wider ihn erhobenen Scheidungs[klage so]fort und spätestens in dem anberaumten Termin [ein]zufinden, widrigenfalls wider ihn in contumaci[am] Rechten gemäß erkannt werden soll.

Schleswig, den 25. October 1872.

(945) Königliches Kreisgericht, I. Abthl.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachbezeichnete sub 1—3 aufgeführte, die von Asmus Braack an Detlef Hansen veräußerte, zu Rabenkirchen belegene Freihufe im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott belastende Protocollate, nämlich:

1) aus einem unterm 16. Juli 1796 zwischen Marquard Claussen in Rabenkirchen und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Schmidt, sowie des Ersteren Schwestern Maria, verehelichten Johannsen, und Margaretha Sophia, verehelichten Petersen, errichteten Kauf- und Theilungscontract, aus welchem Contract annoch 400 ℔ übernommene Schulden undelirt stehen;
2) aus einem unterm 1. November 1807 zwischen Peter Johannsen und dessen gleichnamigen Sohn über die in Rede stehende Hufe abgeschlossenen Kauf- und Ueberlassungscontract, protocollirt hinsichtlich der vom Ueberlasser übernommenen Gewähr;
3) aus einem zwischen Hans Braack und Maria Dorothea Braack, geb. Johannsen, einer- sowie deren Sohn Asmus Braack andererseits über dieselbe Hufe unterm 3. Februar (oder April) 1858 abgeschlossenen Kaufcontract protocollirt hinsichtlich der eventuellen Verpflichtung des Käufers, seinen Geschwistern 160 ℔ Dän. R.-M. auszuzahlen,

sowie,

4) ein Protocollat aus dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt, Abth. Flecken Bredstedt, Suppl. 3 Seite 1032, protocollirt aus einer von Rudolph Brodersen Raabe in Bredstedt unterm 14. Mai 1852 an Johann Mommensen in Knorburg auf 600 ℔ Crt. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen ausgestellten Obligation, auf den Namen des Ausstellers und das früher demselben zuständige, jetzt von Broder Carstensen an den Reifschläger Andresen verkaufte Wohnhaus nebst Garten belastend,

aben und zwar das sub 1 gedachte Protocollat wegen nbekanntschaft der z. Zt. aus selbigem Berechtigten, ie übrigen wegen Verlustes der Original-Documente icht delirt werden können.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden daer Alle, die aus diesen Documenten annoch Anspüche heben oder der Tilgung dieser Protocollate widerrechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, lche ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage r letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerecht, hieselbst anzumelden, indem widrigenfalls die Orinale der sub 2, 3 und 4 gedachten Urkunden, soweit , wie angegeben, protocollirt sind, mortificirt werden, auch die Delirung der sämmtlichen obgedachten Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 21. October 1872.

(940) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an das von der Wittwe Anna Sellmer verkaufte Gewese cum pert. sub Nr. 3 des Brandcatasters der Fabrikstraße in Neumünster,
2) an die von dem Hufner Hans Detlef Bracker verkaufte Hufe cum pert. in Kl. Kummerfeld

dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 22. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(941) v. Stemann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hofbesitzers Eduard Warburg zu Feldhusen werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die zu Feldhusen belegene Besitzung des genannten Antragstellers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 26. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(942) Seidel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Anna Dorothea Magdalena Petersen, geb. Krebs, in Rendsburg am 4. d. M. mit Hinterlassung eines unterm 4. August 1871 errichteten Testaments verstorben ist, die Testamentserben aber den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, so werden, mit Ausnahme der in dem gedachten Testament eingesetzten Erben, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Anna Dorothea Magdalena Petersen, geb. Krebs, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von derselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche resp. Pfandrechte, binnen 12

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung resp. des Verlustes der Pfandrechte, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. October 1872.

(943) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von den Erben des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock, welche den Nachlaß desselben unbedingt angetreten haben, ist zur Sicherung vor künftig zu erhebenden Ansprüchen die Erlassung eines Proclams beantragt. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Das Gleiche gilt von etwaigen dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die von dem Verstorbenen besessene, in Weddelbroock belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Fol. 529 verzeichnete Kathenstelle.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 29. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(944) Pfaff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an die 100 ℛ betragende Amtscaution des aus seinem Dienst entlassenen Boten und Executors Friedrich Lorenzen zu Neukirchen aus dessen Amtsführung herrührende Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

Freitag den 10. Januar 1873,
Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zwar bei Vermeidung der Präclusion mit denselben.

Tondern, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(946) v. Clausewitz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 19. d. M. verstorbenen Wittwe Margaretha Bornholdt, geb. Rusch, in Dägeling und ihres vorverstorbenen Ehemannes Jürgen Bornholdt daselbst unmündiger und abwesender Erben wegen der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, so werden, mit Ausnahme der gemeldeten Erben und der protocollirten Gläubiger alle Diejenigen, welche an diesen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörige im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 8 verzeichnete Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Namentlich werden die beiden nach Amerika ausgewanderten Söhne der obgedachten Erblasser, Johann und Hans Bornholdt, aufgefordert, binnen obiger Frist sich persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame hier zu melden, widrigenfalls mit ihren Erbtheilen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die obbezeichnete Kathenstelle c. p. in Dägeling ohne Inventar am Mittwoch den 4. December d. J., Vormittags [illegible] Uhr, im Hamdorf'schen Wirthshause daselbst unter den 3 Wochen vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, Zimmermann Jürgen Bornholdt in Dägeling, einzusehenden Licitationsbedingungen meistbietend verkauft werden soll.

Itzehoe, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(947) Brockenhaus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Nachlaßsachen des am 27. September d. J. zu Todendorf verstorbenen Dienstknechts Johann Hinrich Bartels, dessen Bruder und vermeintlich alleiniger Intestaterbe, der Dienstknecht Franz Joch. Christopher Bartels, z. Zt. auf Beimoor, adl. Guts Ahrensburg, zur Sicherung gegen alle etwaigen unbekannten Ansprüche an die obgedachte Nachlaßmasse die Erlassung eines Erbschaftsproclams hieselbst beantragt hat, so werden in Deferirung solchen Antrages Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des wail. Johann Hinrich Bartels aus Todendorf erheben zu können vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb einer präclusivischen Frist von [illegible] Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Trittau, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(948) Taden.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Maria Warn, geb. [illegible]

Oering cum assist. beabsichtigt, die von ihrem wailand Ehemanne, dem Schuster Claus Warn, hinterlassene, Folio 334 b im Borsteler Schuld- und Pfandprotocoll aufgeführte, in Oering belegene halbe Kathenstelle cum pert. an den Höker Gustav Sievers daselbst zu verkaufen und von Beikommenden die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 27. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(924) Art.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten des Hofbesitzers Gustav Friedrich Berkhan von Boholz gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das zu Boholz belegene, ihm gehörige, und jetzt verkaufte Gewese c. pert. nebst Ländereien, als:

1) die Amts Gottorffer Hufe c. pert.,
2) St. Johannis-Klösterliche Hufe c. pert.,
3) adl. Boel-Schubyer Parcelenland,
4) Mohrkirch-Harder Parcele,

irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte II Schleswig rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig den 2. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

Hennings.

Cappeln, den 16. October 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(925) Guth.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Gast- und Landwirths Jochim Hinrich Reher in Segeberg und namentlich an das daselbst, Lübecker Straße belegene Doppel-Vollbürgergewese c. pert. sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, daselbst gehörig anzumelden.

Segeberg, den 15. October 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(926) Wulff.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Zimmermann Marx Jochim Stange, in specie an seinen in Neumünster in der Esplanade sub Nr. 5 A. belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(927) v. Stemann.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche, sei als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die bis jetzt ungetheilte Nachlaßmasse des am 4. April 1871 verstorbenen Hufners Hans Hinrich Friedrich Flencker in Stocksee, insbesondere auch an die dazu gehörige, in Stocksee belegene Vollhufenstelle, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 16. October 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(928) H. Krebs.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Am 26. März 1871 ging zu Quarnstedt, Kirchspiels Kellinghusen, mit dem Tode ab die Ehefrau des Altentheilers Detlev Hinrich Lütkens daselbst, Anna Lütkens, geb, Harbeck, Tochter des wail. $^{1}/_{8}$-Hufners Casper Harbeck in Wiemersdorf und der Metta, geb. Harbeck. Die Verstorbene hat ein Testament hinterlassen, in welchem sie ihrem Ehemann an ihrem gesammten Vermögen den Nießbrauch und ferner bestimmt hat, daß nach dem Tode ihres Ehemannes ihr Vermögen ihren alsdann am Leben befindlichen Intestaterben zufallen solle. Am 27. Juni d. J. ist der Ehemann Lütkens mit Tode abgegangen. Es werden daher nunmehr Alle, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an den Nachlaß der gedachten Ehefrau Lütkens, sei es Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, befehligt, sich damit bei dem unterzeichneten Gericht binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei

Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(929) Pfaff.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem gerichtlich bestellten Curator des zur eigenen Vermögensverwaltung für unfähig erklärten Hufners Carl Häfener in Alveslohe, dem Hufner Tewes Thies daselbst, ist auf die Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams angetragen worden.

Es werden daher Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen an gedachten Carl Häfener, namentlich auch an die demselben gehörige, in Alveslohe belegene Hufenstelle, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche beim unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 17. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(930) Pfaff.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der beim hiesigen Königlichen Amtsgericht II angestellte Amtsgerichtssecretair Christian Hagel in Tondern vor Kurzem mit Tode abgegangen, werden mit Rücksicht auf die von demselben bestellte Amtscaution zum Betrage von 350 Thalern, Alle und Jede, welche aus der Amtsführung des Verstorbenen Ansprüche oder Forderungen, etwa an die gedachte Amtscaution erheben zu können vermeinen, von Gerichtswegen befehligt, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem am Montag den 30. December d. J., Vormittags 10 Uhr hieselbst abzuhaltenden Verhandlungstermin, ihre desfälligen Ansprüche beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion.

Tondern, den 19. October 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(931) E. Cohen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 9.

Forderungen und Ansprüche resp. Pfandrechte an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Putzmacherin Sophie Stollay in Rendsburg, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes der Pfandrechte, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20. October 1872.

(932) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 13. März d. J. verstorbenen Hofbesitzers Peter Johannes Friedrich Sophus Jebsen zu Catharinenhof den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherung gegen etwaige unbekannte Ansprüche Dritter um die Erlassung eines landüblichen Indagationsproclams gebeten haben, so werden in Stattgebung dieses Antrages Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Masse, insbesondere an den zu letzterer gehörigen Canzleihof Catharinenhof c. pert., namentlich die damit verbundenen Tolkschubyer, Grumbyer und Amts Gottorffer Ländereien und Antheil an dem Rabenholzer See, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der Proclamsextrahenten, hiemit aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung der Ausschließung vom Nachlasse und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(933) Hennings.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des in Meldorf verstorbenen Majors und Amtsverwalters a. D. Franz August v. Mentzdorff von den Testamentserben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, auch von der Wittwe des Erblassers rechtzeitig die Erklärung abgegeben ist, sich in dem Nachlaß nicht versitzen zu wollen: werden hiemit alle Diejenigen, welche an den gedachten Franz August v. Mentzdorff oder dessen Nachlaß nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 19. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(935) Griebel.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf desfälligen Antrag des Particuliers Matth. Chr. J. Juel zu Arnis, als gerichtlich bestellter

Curators des abwesenden Maurermeisters Julius Andreas Bernhard Wulf zu Arnis, über des Letzteren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Wulf'sche Concursmasse, namentlich auch an das dazu gehörige, sub Nr. 104 im Brandcataster aufgeführte, zu Arnis belegene Wohnhaus c. pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Concursgericht rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 23. October 1872.

Königliches Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(936) Guth.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 13.

Wer gegen die Errichtung von Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den 2 Are 96,5 □Meter großen in Vormstegen belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Hinrich Niebuhr in Vormstegen von dem Eingesessenen Franz Bleidorn daselbst gekauft hat;
2) für zwei von dem Kaufmann J. F. Twiesselmann in Hamburg von dem Eingesessenen Hermann Kelting in Elmshorn mit Genehmigung des Landrathsamtes zu Pinneberg und Genehmigung der Creditoren gekaufte, in Elmshorn belegene Landstücke von resp. 35,10 □Ruthen und 39,82 □Ruthen,

Einwendungen erheben zu können, oder an die gedachten Grundstücke Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, muß sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht melden.

Elmshorn, den 18. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(938) Stahl.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hofbesitzers Hans Pauls in Witzwort Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des Verlustes ihrer Rechte, in rechtsgehöriger Weise hieselbst Angabe zu beschaffen.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Tönning, den 2. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(904) Fr. Haase.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Folge geschehener Insolvenzerklärung über die Habe und Güter der Wittwe des weil. Bendix Lorenzen in Tönning Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Tönning, den 9. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(905) Fr. Haase.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des zu Badendorf am 20. Mai 1872 verstorbenen Vollhufners Johann Hinrich Loppenthien werden hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des defuncti, insbesondere an die von demselben hinterlassene, zu Badendorf belegene Vollhufe cum pert., Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Reinfeld, den 9. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(906) Wolfhagen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Lohgerbers Hans Friedrichsen in Stanghecк resp. pr. mand. die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung des Schuldenbestandes der Nachlaßmasse ihres Erblassers hieselbst beantragt haben, so werden in Stattgebung dieses Antrages, abgesehen von den protocollirten Gläubigern, Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art an gedachte Masse, insbesondere an die dazu gehörige, zu Stangheck belegene, ein Areal von circa 30 Heitscheffel umfassende Landstelle, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung der Ausschließung vom Nachlasse und des ewigen Stillschweigens,

auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 10. October 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(907) Guth.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Rechtsanwalt Jaspersen in Hadersleben als curator absentis die von dem entwichenen vormaligen Pächter des Hofes Sattrupgaard, Christian Hansen Rasmussen, hinterlassenen Massegegenstände zur gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und demnach unterm heutigen Tage von Gerichswegen, unter Vorbehalt etwaiger Einreden der Creditoren, der Concurs erkannt worden ist, so werden hiedurch Alle, welche an die gedachte Concursmasse rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzugeben, und ihrer etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 11. October 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(908) G. Claussen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von Beikommenden die Regulirung des Nachlasses des am 3. December 1871 verstorbenen Verlehntsmannes Jürgen Voß in Thienbüttel beantragt worden, werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der dem unterzeichneten Amtsgericht bekannten Erben — aufgefordert, etwaige Ansprüche an diesen Nachlaß, sei es als Erben, Gläubiger oder aus sonstigen Gründen, bei Vermeidung der Ausschließung innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, allhier rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Nortorf, den 12. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(909) Hedde.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Schäfers Johann Dräger, früher in Stocksee, jetzt angeblich in Rußland, auf den Antrag eines Gläubigers der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 12. October 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(910) H. Krebs.

№ 29.

Dritte und letzten Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den Nachlaß der unlängst mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbenen Wittwe Auguste Agathe Auerbach, geb. Uffhausen, in Neustadt, namentlich an das zu dieser Masse gehörige, im 2. Quartier sub Nr. 166 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 15. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(911) Romundt.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Zugführers Nicolay Möllgaardt Lamée in Neustadt der Concurs erkannt worden, so werden Alle, welche an den genannten Zugführer Nicolay Möllgaardt Lamée Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neustadt, den 15. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(912) Romundt.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den am 5. d. M. verstorbenen Eingesessenen und Fuhrmann Claus Joachim Hinrich Oemig in Uetersen und dessen wail. Ehefrau Anna Cath., geb. Bart, oder deren Nachlaß, insbesondere an die auf den Namen des C. J. H. Oemig im Schuld- und Pfandprotocolle aufgeführte, in Uetersen belegene Besitzung, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Uetersen, den 15. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(919) Revenstorff.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

46. Stück. — Montag den 11. November 1872.

Bücher-Auction.

Am Freitag den 15. d. M., Morgens 10 Uhr, soll im Saal der Theaterhalle die zur Concursmasse des Rechtsanwaltes Francke gehörende Bibliothek, enthaltend gute juristische und vaterländische Werke, auch eine fast vollständige Sammlung der politischen Schl.-Holst. Literatur der letzten 20 Jahre, öffentlich gerichtlich gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Verzeichnisse sind in der Buchhandlung des Herrn Carl Schröder hieselbst zu erhalten.

Kiel, den 5. November 1872.

Andr. Niese,
(961) Auct.-Commiss.

Testaments-Publication.

Das gemeinschaftliche Testament des verstorbenen Eingesessenen Johann Schlüter und seiner Ehefrau Wiebke, geb. Franck, soll am

Mittwoch den 20. November 1872,
Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstelle eröffnet und publicirt werden.

Lunden, den 29. October 1872.

(949) Königliches Amtsgericht.

Testaments-Publication.

Am Mittwoch, den 20. d. M., 12¼ Uhr, soll das von dem weil. Eingesessenen Hinrich Timmermann in Stellingen errichtete Testament in hiesigem Amtsgericht publicirt werden.

Beikommende werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch vorgeladen.

Blankenese, den 5. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(962) Adler.

[.3] **Bekanntmachung.**

Die Curatel über den durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Altona, vom 5. April 1871 ... geisteskrank erklärten Grafen Nicolaus von Luckner-...hulenburg ist an Stelle des früheren Hofbesitzers ...lhelm Georg Albert Kindler in Westerau dem Kauf...nn Wilhelm Heinrich Alexander Semken in Oldes... übertragen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr alle den gedachten Grafen von Luckner und dessen Vermögen betreffenden Geschäfte nur von dem Kaufmann Wilh. Heinr. Alexander Semken in Oldesloe rechtsverbindlich abzuschließen sind.

Oldesloe, den 21. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(920) Arx.

[2.2] **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Paul Albert Mühlau, früher zu Jauernick im Königreich Sachsen, jetzt zu Hasselbusch in Holstein, und dessen Ehefrau Clara Louise Mühlau, geb. Schütz, haben, soweit seither zwischen denselben Gütergemeinschaft bestand, dieselbe zufolge Erklärung vom 22. October d. J. aufgehoben, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bramstedt, den 25. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(939) Pfaff.

Bekanntmachung
betreffend die Aussetzung eines Kindes.

Am Abend des 30. October 1872, etwa 7¾ Uhr ist bei dem Hause 985 in Flensburg (Süderhohlweg) ein Knabe, ¾ bis 1 Jahr alt, ausgesetzt aufgefunden worden. Das Kind hat dunkelblaue Augen; characteristische Kennzeichen fehlen. Die Kleidung bestand aus einem alten zerissenen weißen Shirtinghemd, 1 Paar alten zerrissenen gestrickten Kinderstiefeln (ponceaufarbig), 1 kleinen weißen schmutzigen Unterrock, 1 alten zerrissenen weißen Shirtingunterrrock, 1 alten Kattunkleid (lillafarbig), 1 wattirten schwarzen Moiré-Unterrock mit wollenem rothen Unterzeug gefüttert, 1 Kattun-Leibchen mit Futter von weißem Parchent, 1 Damastbörtchen mit Spitzen, 1 alten zerrissenen Kindertuch, 1 kleinen Mütze von schwarzem Sammet mit rother Sammetkante. Das Kind war umhüllt mit einem grauen Umschlagetuch mit grünschwarzer Kante und schwarzen Frangen. In einem Bündel von lilla-gestreiftem Zeuge lag neben dem Kinde 1 braunes baumwollenes Taschentuch, 1 Paar graue wollene Kinder-

strümpfe, 1 weißes Kleid mit Stickerei auf der Brust, 1 weißes gesticktes Kleid, 1 weißer Shirting-Unterrock, 1 kleine weiße wollene Jacke mit schwarzen Punkten und weißem Hornknopf, 1 kleines Börtchen mit Zacken.

Wer über das Kind oder die Person, welche dasselbe ausgesetzt hat, Auskunft geben kann, wolle dies bei mir oder dem nächsten Polizeibeamten thun.

Die Kleidung des Kindes und die bei ihm gefundenen Sachen können während der Dienststunden in meinem Büreau besehen werden.

Flensburg, den 1. November 1872.

(950) Der Staatsanwalt.

[3.1] **Edictal-Citation.**

In Sachen des Arbeiters Henning Horst in Itzehoe, Klägers,

wider

seine Ehefrau Catharina, verwittwete Ohlhaus, geb. Mangels, früher in Glückstadt, jetzt unbekannt abwesend, Verklagte,

betr. bösliche Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Beantwortung der von dem Kläger hieselbst zu Protocoll gegebenen Klage auf

Mittwoch den 26. Februar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff, anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen werden als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen sie, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 21. October 1872.

Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

(963) Witt.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Wiebke Thomsen, verwittweten Crauser, geb. Wohlenberg, in Itzehoe, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Arbeiter Jacob Martin Thomsen, früher in Itzehoe, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, deshalb Ehescheidung,

ist Termin zur Beantwortung der am 10. d. M. hieselbst zu Protocoll gegebenen Klage auf

Mittwoch den 29. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen und zwar unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin behauptete böswillige Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 11. October 1872.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(917) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an den höchst geringfügigen Nachlaß des am 12. Juli d. J. zu Brunsbüttel verstorbenen Schneidergesellen Nils Ahlströhm aus Seby in Schweden sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben binnen 6 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(951) Bünz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Heinrich Piepgras werden Alle, welche an dessen zu Groß-Jörl belegene, mittelst Contracts vom 18. März 1870 erworbene Bondenstammstelle nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 29. October 1872.

(952) Königliches Amtsgericht, Abth. V.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über [illegible] Vermögen des Zimmermeisters J. Schmölcke in [illegible]denburg, namentlich dessen vor dem Schmützer [illegible] legenes Wohnhaus nebst Zubehör der Concurs [illegible] worden.

Demzufolge werden Alle und Jede, welche [illegible] irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der [illegible] Bekanntmachung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung [illegible] zumelden, wobei die die Ansprüche begründenden [illegible]cumente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften [illegible] selben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldenburg, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(953) W. Henic[illegible]

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden sämmtliche Gläubiger und Pfandinhaber der zum Concurs gediehenen Eheleute Friedrich Wilhelm Riecks und Anna Maria, geb. Ollmann, zu Wöhrden hierdurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, ihre nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an die gedachten Eheleute Riecks binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, hieselbst anzumelden, wie auch etwanige von ihnen besessene Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Heide, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(954) Eitzen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Eingesessenen und früheren Krämers Claus Mathias Lange in Wandsbeck,

2) des Tischlermeisters Hans Friedrich Ruge daselbst der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem rc. Lange gehörige, hieselbst an der Königstraße belegene und Tom. I Fol. 343 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht Abth. I.

(955) Witthöfft.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Handelsgärtners Ernst Carl Wilhelm Burmester in Ottensen, Neuer Weg, beim Altonaer neuen Kirchhof der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen beiden Grundstücke:

1) des in Ottensen am „Neuen Wege" belegenen mit dem anderweitigen Erbe des Cridars im Norden und Osten, J. C. Harkensee's Erben im Westen und Cäcilie Groth im Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 67 beschriebenen Erbes,

2) des ebendaselbst an einem öffentlichen Wege belegenen, mit dem anderweitigen Erbe des p. Burmester im Westen und Süden und C. Bolten im Nordwesten benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 199 beschriebenen Erbes

auf den

19. December d. J., Nachmittags 5 Uhr,

Termin an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Das zu den genannten Grundstücken gehörige Gartenland eignet sich hauptsächlich für ein Gärtnereigeschäft.

Altona, den 1. November 1872.

(956) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen der Administration der Spar- und Leihkasse zu Rendsburg, Klägerin, wider den Eingesessenen J. H. L. Führmann zu Gr. Bornholt (Kanzleiguts Hanerau), Verklagten, wegen einer Forderung von 28 Thlr. 24 Sgr., auf Anhalten der Klägerin die Subhastation der verklagtischen Kathenstelle hieselbst erkannt worden, werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, die betreffenden Steuerbeamten und Einnehmer zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commünegefälle und Leistungen des Debitors, sowie Alle, welche sonst gegen den Verkauf der erwähnten im Hanerauer Schuld- und Pfandprotocoll Bd. II. Fol. 4 aufgeführten Kathenstelle Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf bei dem unterzeichneten Amtsgericht und zwar innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter der Verwarnung hiedurch aufgefordert, daß widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf, soweit erforderlich, vollzogen und das verkaufte Immobile dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird der im unterzeichneten Gericht abzuhaltende Verkaufstermin auf Sonnabend den 4. Januar 1873, Vormittags 11 Uhr, hiemit angesetzt.

Schenefeld, den 2. November 1872.
(957) Königl. Amtsgericht.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des abwesenden früheren Baumaterialienhändlers Johann Jacob Biegemann, früher in Gaarden, und
2) des Bauschreibers Gottfried Herrmann Winkler in Gaarden

der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen, insbesondere an das zur Biegemannschen Masse gehörige, sub Nr. 74 in Gaarden belegene Wohnhaus c. p. und die daselbst belegene Parcele von 15 □R. 200 □F. zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(958) Rehder.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über das Vermögen des Gastwirths J. F. Voss in Oldesloe der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 5. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(959) Art.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung,

1) des am 17. August 1802 geborenen Johann Hüttmann, ehelichen Sohnes des Schullehrers Johann Hüttmann und der Margaretha, geb. Hartmann, wail. zu Dückermühle, und
2) der beiden Geschwister, des Peter Spreck oder Sprecken, geboren den 29. October 1775, und der Trina Spreck, im Jahre 1791 in einem Alter von 16 Jahren confirmirt, ehelichen Kinder des Käthners Peter Spreck und der Margaretha, geb. Fastert, wail in Collmar,

welche drei Personen sämmtlich länger als 10 Jahre verschollen sind, genehmigt worden, so werden zufolge desfalls gleichzeitig ertheilter Autorisation des gedachten Kreisgerichts die obgenannten drei Verschollenen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr bisher unter Curatel befindliches Vermögen ihren nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der genannten drei Verschollenen, sowie ferner Diejenigen, welche an

dasjenige Capital von ursprünglich 25 Crt.ℳ jetzt 43 ℛ 12 ß, welches in Gemäßheit desfälliger testamentarischer Bestimmung von der Wittwe des wail. Kahnführers Hans Wittmaack in Klein-Grönland, Rebecca, geb. Koopmann daselbst bei ihrer Wiederverheirathung am 6. Mai 1831 für die Erben des genannten Ehemannes ausgekehrt und welches Capital, weil diese Erben nicht gehörig legitimirt waren, zum gerichtlichen Deposito genommen und bisher gerichtlich verwaltet worden ist,

Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb der obbezeichneten 12 wöchigen Frist, unter Producirung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 6. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(960) A. Schow.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmassen

1) des am 7. October 1865 verstorbenen Jan Jürgen Friedrich Reyher in Pahlen und seiner am 13. d. M. ebendort verstorbenen Wittwe Wiebke Catharina, geb. Laß,
2) des am 4. December 1870 im Reserve-Lazareth zu Reichenbach verstorbenen Füsiliers Christian Friedrich Wilhelm August Thiest aus Tellingstedt

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches in Betreff der Nachlaßmasse ad 2 zugleich a

Concursproclams gilt, angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(964) Westedt.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmans Joel Israel, in Firma J. Israel junr., in Ottensen,
2) der Brodhändler Theodor Hintzmann'schen Eheleute hieselbst, und
3) des am 30. September 1872 verstorbenen Maklers Hendric Jan Peter Jansen von hier

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 5. November 1872.

(965) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Kinder des am 25. October d. J. in Ulkebüll mit Tode abgegangenen Pastors Gustav Gardthausen resp. deren Vertreter vor dem unterzeichneten Königlichen Amtgericht erklärt haben, den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters nicht antreten zu wollen, nach Ausweis des hier aufgestellten status activ. et pass. die Insufficienz desselben auch keinem Bedenken unterliegt, ist mittelst obervormundschaftlichen Decrets vom heutigen Tage die qu. Nachlaßmasse zur concursmäßigen Behandlung gelangt. Demnach werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche, bei Vermeidung des Verlustes, hier ordnungsmäßig anzumelden, und zwar die nicht im Gerichtsbezirk Sonderburg wohnhaften Gläubiger unter Angabe eines Actenprocurators.

Sonderburg, den 25. October 1872.

(966) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachbezeichnete sub 1—3 aufgeführte, die von Asmus Braack an Detlef Hansen veräußerte, zu Rabenkirchen belegene Freihufe im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott belastende Protocollate, nämlich:

1) aus einem unterm 16. Juli 1796 zwischen Marquard Claussen in Rabenkirchen und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Schmidt, sowie des Ersteren Schwestern Maria, verehelichten Johannsen, und Margaretha Sophia, verehelichten Petersen, errichteten Kauf- und Theilungscontract, aus welchem Contract annoch 400 ℳ übernommene Schulden undelirt stehen;
2) aus einem unterm 1. November 1807 zwischen Peter Johannsen und dessen gleichnamigen Sohn über die in Rede stehende Hufe abgeschlossenen Kauf- und Ueberlassungscontract, protocollirt hinsichtlich der vom Ueberlasser übernommenen Gewähr;
3) aus einem zwischen Hans Braack und Maria Dorothea Braack, geb. Johannsen, einer- sowie deren Sohn Asmus Braack andererseits über dieselbe Hufe unterm 3. Februar (oder April) 1858 abgeschlossenen Kaufcontract protocollirt hinsichtlich der eventuellen Verpflichtung des Käufers, seinen Geschwistern 160 ℳ Dän. R.-M. auszuzahlen,

sowie,

4) ein Protocollat aus dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt, Abth. Flecken Bredstedt, Suppl. 3 Seite 1032, protocollirt aus einer von Rudolph Brodersen Raabe in Bredstedt unterm 14. Mai 1852 an Johann Nommensen in Knorburg auf 600 ℔ Crt. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen ausgestellten Obligation, auf den Namen des Ausstellers und das früher demselben zuständige, jetzt von Broder Carstensen an den Reifschläger Andresen verkaufte Wohnhaus nebst Garten belastend,

haben und zwar das sub 1 gedachte Protocollat wegen Unbekanntschaft der z. Zt. aus selbigem Berechtigten, die übrigen wegen Verlustes der Original-Documente nicht delirt werden können.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden daher Alle, die aus diesen Documenten annoch Anspüche erheben oder der Tilgung dieser Protocollate widersprechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, indem widrigenfalls die Originale der sub 2, 3 und 4 gedachten Urkunden, soweit

sie, wie angegeben, protocollirt sind, mortificirt werden, auch die Delirung der sämmtlichen obgedachten Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 21. October 1872.

(940) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an das von der Wittwe Anna Sellmer verkaufte Gewese cum pert. sub Nr. 3 des Brandcatasters der Fabrikstraße in Neumünster,

2) an die von dem Hufner Hans Detlef Bracker verkaufte Hufe cum pert. in Kl. Kummerfeld

dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 22. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(941) v. Stemann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hofbesitzers Eduard Warburg zu Feldhusen werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die zu Feldhusen belegene Besitzung des genannten Antragstellers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 26. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(942) Seidel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche resp. Pfandrechte irgend welcher Art an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Dorothea Magdalena Petersen, geb. Krebs, in Rendsburg, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung resp. des Verlustes der Pfandrechte, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. October 1872.

(943) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Von den Erben des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock, welche den Nachlaß desselben unbedingt angetreten haben, ist zur Sicherung vor künftig zu erhebenden Ansprüchen die Erlassung eines Proclams beantragt. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Das Gleiche gilt von etwaigen dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die von dem Verstorbenen besessene, in Weddelbroock belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Fol. 529 verzeichnete Kathenstelle.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 29. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(944) Pfaff.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche an die 100 ℛ︁ betragende Amtscaution des aus seinem Dienst entlassenen Boten und Executors Friedrich Lorenzen zu Neukirchen aus dessen Amtsführung herrührende Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

Freitag den 10. Januar 1873,

Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zwar bei Vermeidung der Präclusion mit denselben.

Tondern, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(946) v. Clausewitz.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Alle Diejenigen — mit Ausnahme der gemeldeten Erben und protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der am 19. d. M. verstorbenen Wittwe Margaretha Bornholdt, geb. Rusch, in Dägeling und ihres vorverstorbenen Ehemannes Jürgen Bornholdt Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörige, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 8 verzeichnete Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, die abwesenden Söhne der Erblasser, Johann und Hans Bornholdt, jedoch bei Vermeidung des Verfahrens mit ihren Erbtheilen nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die obbezeichnete Kathenstelle c. p. in Dägeling ohne Inventar am Mittwoch den 4. December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Hamdorf'schen Wirthshause daselbst unter den 3 Wochen vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, Zimmermann Jürgen Bornholdt in Dägeling, einzusehenden Licitationsbedingungen meistbietend verkauft werden soll.

Itzehoe, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(947) Brockenhuus.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn in Nachlaßsachen des am 27. September d. J. zu Todendorf verstorbenen Dienstknechts Johann Hinrich Bartels, dessen Bruder und vermeintlich alleiniger Intestaterbe, der Dienstknecht Franz Joch. Christopher Bartels, z. Zt. auf Beimoor, adl. Guts Ahrensburg, zur Sicherung gegen alle etwaigen unbekannten Ansprüche an die obgedachte Nachlaßmasse die Erlassung eines Erbschaftsproclams hieselbst beantragt hat, als werden in Deferirung solchen Antrages Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des weil. Johann Hinrich Bartels aus Todendorf erheben zu können vermeinen, hierdurch durch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Trittau, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(948) Tadey.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 10.

Alle Diejenigen, welche der Einrichtung eines speciellen Foliums im Schuld- und Pfandprotocoll für die dem Anbauer Hans Tietje Greve in Wasbeck aus der dortigen Gemeinheit überlassenen 58 Tonnen 2 Scheffel 15 Ruthen widersprechen zu können vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 9. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(913) v. Stemann.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden Alle und Jede, welche aus einer von dem weil. Halbhufner Detlef Friedrich Scharbeutz in Bendfeldt unterm 5. October 1830 an seine Schwester Friederike Scharbeutz, später verheirathete Wohlert, in Bliesdorf ausgestellten, auf 166 ℛ︀ 32 ß vorm. Schl.-Holst. Crt., jetzt 200 ℛ︀, validirenden und auf dem Folium der Halbhufenstelle des Debitors protocollirten Obligation irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich nachstehende unbekannt abwesende Kinder der Friederike Scharbeutz, verh. Wohlert,

1) Peter Friedrich Christian Wohlert,
2) Michel Hinrich Wilhelm Wohlert,
3) Johann Diedrich Ernst Wohlert,
4) Johann Detlef Heinrich Wohlert,

aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls die gedachte Obligation im Schuld- und Pfandprotocoll getilgt werden wird.

Cismar, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(918) Matthiessen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Maria Warn, geb. Pump, in Oering cum assist. beabsichtigt, die von ihrem weiland Ehemanne, dem Schuster Claus Warn, hinterlassene, Folio 331 b im Borsteler Schuld- und Pfandprotocoll aufgeführte, in Oering belegene halbe Kathenstelle cum pert. an den Höker Gustav Sievers daselbst zu verkaufen und von Beikommenden die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 27. September 1872.

Königl. Amtsgericht.

(924) Art.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den behufs Evictionsleistung von Seiten des Hofbesitzers Gustav Friedrich Berkhan von Boholz gestellten Antrag werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das zu Boholz belegene, ihm gehörige, und jetzt verkaufte Gewese c. pert. nebst Ländereien, als:

1) die Amts Gottorffer Hufe c. pert.,
2) St. Johannis-Klösterliche Hufe c. pert.,
3) adl. Boel-Schubyer Parcelenland,
4) Mohrkirch-Harder Parcele,

irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen zu

haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte II Schleswig rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig den 2. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

Hennings.

Cappeln, den 16. October 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(925) Guth.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Gast- und Landwirths Jochim Hinrich Reher in Segeberg und namentlich an das hieselbst, Lübecker Straße belegene Doppel-Vollbürgergewese c. pert. sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Segeberg, den 15. October 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(926) Wulff.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Zimmermann Marx Jochim Stange, in specie an seinen in Neumünster in der Esplanade sub Nr. 5 A. belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Neumünster, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(927) v. Stemann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche, sei als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die bis jetzt ungetheilte Nachlaßmasse des am 4. April 1871 verstorbenen Hufners Hans Hinrich Friedrich Flencker in Stocksee, insbesondere auch an die dazu gehörige, in Stocksee belegene Vollhufenstelle, zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Segeberg, den 16. October 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(928) H. Krebs.

№ 29.

Dritte und letzten Bekanntmachung.

Am 26. März 1871 ging zu Quarnstedt, Kirchspiels Kellinghusen, mit dem Tode ab die Ehefrau des Altentheilers Detlev Hinrich Lütkens daselbst, Anna Lütkens, geb. Harbeck, Tochter des weil. $^1/_8$-Hufners Caspar Harbeck in Wiemersdorf und der Metta, geb. Harbeck. Die Verstorbene hat ein Testament hinterlassen, in welchem sie ihrem Ehemann an ihrem gesammten Vermögen den Nießbrauch und ferner bestimmt hat, daß nach dem Tode ihres Ehemannes ihr Vermögen ihren alsdann am Leben befindlichen Intestaterben zufallen solle. Am 27. Juni d. J. ist der Ehemann Lütkens mit Tode abgegangen. Es werden daher nunmehr Alle, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, welche an den Nachlaß der gedachten Ehefrau Lütkens, sei es Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, befehligt, sich damit bei dem unterzeichneten Gericht binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(929) Pfaff.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem gerichtlich bestellten Curator des zu eigenen Vermögensverwaltung für unfähig erklärten Hufners Carl Häfener in Alveslohe, dem Hufner Tewes Thies daselbst, ist auf die Erlassung eines event. als Concursproclam geltenden Proclams angetragen worden.

Es werden daher Alle, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen an gedachten Carl Häfener, namentlich auch an die demselben gehörige, in Alveslohe belegene Hufenstelle zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche beim unterzeichneten Amtsgericht zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 17. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(930) Pfaff.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Amtlicher Theil.
Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

47. Stück. — Montag den 18. November 1872.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 19. December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
soll im Kruge zu Havetoft die zur Concursmasse des Käthners Peter August Hansen in Havetoft gehörige Kathenstelle mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden und der vorhandenen Ernte, soweit sie noch nicht ausgedroschen ist, und dem Dünger zusammen öffentlich meistbietend verkauft werden. Die desfälligen Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Gericht und beim Massecurator, Pächter Peter Ludwig Möller in Havetoft einzusehen.

Schleswig, den 5. November 1872.
Königl. Amtsgericht II.
967) Hennings.

2.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Montag, den 30. December d. J., Mittags 2 Uhr, soll die zur Concursmasse des Fleckendieners und Käthners Jochim Huß in Bramstedt gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle im Hause des Gastwirths Schümann daselbst öffentlich verkauft werden.

Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. December d. J. an bei dem Güterpfleger, Altentheiler C. D. Langhinrichs, aus.

Bramstedt, den 11. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
968) Pfaff.

.1] **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf das diesseitige Proclam, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen an den Nachlaß des am 11. September v. J. hieselbst verstorbenen Bauaufsehers Ernst Rohde, inserirt den „Schlesw.-Holst. Anzeigen" Stück 49, 50, 51 pro 1871, wird hiedurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des genannten Rohde nunmehr der Concurs der Gläubiger erkannt und daher obiges Proclam als Concursproclam anzusehen ist.

Uetersen, den 9. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
983) Revenstorf.

Publication

des Testaments des am 24. October d. J. zu Alveslohe, adel. Guts Caden, mit Tode abgegangenen Käthners Claus Lempfer
am 29. November 1872,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 5. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(984) Pfaff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Tochter des weil. Jochim Rieckert zu Schwissel, Anna Sophia, mittelst Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel d. d. 5. October cr. für für blödsinnig erklärt, ist derselben der Eigenkäthner Hans Christian Gundelach zu Heiderfeld zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator der genannten Blödsinnigen abgeschlossenen Geschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 7. November 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(969) Wulff.

Steckbrief.

Gegen den Actuar Hans Richelsen aus Tarup bei Flensburg, zuletzt in Schleswig, ist die gerichtliche Haft wegen des in den §§ 350 und 268 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens der Urkundenfälschung und Vergehens der Unterschlagung beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den Richelsen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen an den Unterzeichneten abzuliefern.

Beschreibung.

Alter 19 Jahre, Geburtsort Tarup bei Flensburg, Größe ca. 1 M. 72 Cm., Haare dunkelblond, vorne gelockt, Augen blau, Bart fehlt, Gesichtsbildung länglich, Kinn vorstehend, spitz, Statur kräftig.

Schleswig, den 6. November 1872.
Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter.
J. V.
(970) Ahlefeld.

Steckbrief.

Gegen den unten näher signalisirten Tagelöhner Ludwig Theodor Wendt aus Wormshöft, adel. Gutes Oehe, zuletzt in Arbeit auf dem Hofe Grönwohld hiesigen Amtsgerichtsbezirks, dessen augenblicklicher Aufenthalt hier unbekannt, ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden.

Es werden daher alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf den Wendt vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und von der Festnahme das unterzeichnete Amtsgericht sofort in Kenntniß setzen zu wollen.

Gettorf, den 9. November 1872.
(971) Königliches Amtsgericht.

Signalement:

Name, Ludwig Theodor Wendt, Geburtsort Wormshöft, adel. Gutes Oehe, Religion lutherisch, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß, Statur schlank, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief.

Der Spielmann (Hornist) Johann Hinrich Wilhelm Dräger aus Gelliehausen hat sich am Nachmittage den 11. d. M. heimlich von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Neumünster, den 13. November 1872.
Königliches 2. Bataillon Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.
Ziermann,
Major und Bataillons-
(990) Commandeur.

Signalement

des Hornisten Dräger der 7. Compagnie Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.

Familienname Dräger, Vorname Wilhelm Hinrich Johann, Geburtsort Gelliehausen, Kreis Göttingen, Aufenthaltsort zuletzt Neumünster, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre 7 Monate, Größe 1 Meter 68 Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Mund gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Bart Schnurrbart (schwach), Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt gesetzt, Sprache hoch- und plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge.

Bekleidung.

Der p. Dräger hat sich von hier ohne Urlaub in einem Civil-Anzuge, brauner Tuchrock, braune Tuchhose, braune Tuchweste und runder schwarzer Hut entfernt. An Königlichen Montirungsstücken hat derselbe ein blaugestreiftes Hemde und eine Unterhose mitgenommen.

Steckbrief.

Der Musketier Carl Heinrich August Geisler aus Schweidnitz hat sich am 12. d. Mts. des Morgens heimlich von seinem Truppentheil entfernt und ist der Desertion dringend verdächtig. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Neumünster, den 13. November 1872.
Königliches 2. Bataillon Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.
Ziermann,
(991) Major und Bataillons-Commandeur.

Signalement

des Musketier Geisler 5ter Compagnie Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.

Familienname Geisler, Vorname August Carl Heinrich, Geburtsort Schweidnitz, Kreis Schweidnitz, Aufenthaltsort zuletzt Neumünster, Kreis Kiel, Religion evangelisch, Alter 27 Jahr 6 Monat, Größe 1 Meter 75 Ctm., Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen schwarz, Mund breit, Nase spitz, Bart schwarzer Backen- und Schnurrbart, Zähne vollständig und weiß, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt schlank, geht nach vorn gebeugt, Sprache hochdeutsch im Schlesischen Dialect. Besondere Kennzeichen: Kneift beim Sprechen mit dem linken Auge.

Bekleidung:

Der p. Geisler hat sich ohne Urlaub von hier entfernt und an Bekleidungsstücken mitgenommen: 1 Tuchrock, 1 Tuchhose, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 2 Paar Stiefeln, 1 Unterhose, 1 Hemd.

[3.2] **Edictal-Citation.**

In Sachen des Arbeiters Henning Horst in Itzehoe, Klägers,

wider

seine Ehefrau Catharina, verwittwete Ohlhaus, geb. Mangels, früher in Glückstadt, jetzt unbekannt abwesend, Verklagte,

betr. bösliche Verlassung, daher Ehescheidung, ist Termin zur Beantwortung der von dem Kläger hieselbst zu Protocoll gegebenen Klage auf

Mittwoch den 26. Februar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff, anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen werden als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen sie, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 21. October 1872.

Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

(963) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgende Nachlaßmassen:

1) des am 14. September 1872 verstorbenen Seemannes Heinrich Friedrich Wilhelm Harders aus Hamburg,
2) des am 27. August 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Friedrich Schrader hierselbst,
3) des am 21. August 1871 bei Porto-Rico verunglückten Schiffszimmermanns Heinrich Johannes Poppe aus Altona,
4) der am 9. August 1872 verstorbenen Frau Marie Thürmann, geb. Kruse hierselbst,
5) des am 24. September 1872 verstorbenen Maurers Johann Heinrich Thiessen hierselbst,
6) an den Landmesser Max Michelsen hierselbst,

sowie

7) welche an die unmündige Catharina Maria Louise Bötker, insbesondere an dieselbe als Erbin ihrer am 22. August 1871 in Altona verstorbenen Mutter, Catharina Maria Bötker, geb. Röhrup, oder Röhrhop,

nicht bereits zu den Acten angemeldete resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

6. März 1873, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten peremtorischen Angabetermine, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens, bei uns anzumelden.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad 4, 5 und 6 gilt dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 25. October 1872.

(972) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hausbesitzer Henning Vagt in Schleswig das sub Nr. 40 A im 7. Quartier daselbst belegene Haus c. p. von dem Einwohner Johann Peter Hansen sen. hieselbst käuflich erworben und zur Sicherung gegen etwanige unbekannte, dieses Gewese afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrages, hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obbezeichnete Gewese dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 1. November 1872.

(973) Königl. Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die nachbenannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als:

1) der am 4. März 1802 zu Triangel bei Traventhal geborene Hans Jochim Wittern, ehelicher Sohn des wailand Erbpächters Marx Wittern daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 237 Thlrn. 16 Sgr. 3 Pf. verwaltet wird;
2) der am 6. September 1802 zu Struckdorf im früheren Amte Traventhal geborene Claus Hinrich Bewarder, ehelicher Sohn des wail. $^{1}/_{12}$ Hufners Michael Bewarder daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 477 Thlrn. 15 Sgr. verwaltet wird;
3) der am 5. April 1800 in Hagen, Guts Glasau, geborene Jochim August Beuster, ehelicher Sohn des wail. Arbeitsmanns Hans Beuster und der wail. Dorothea Catharina Beuster, geb. Krabbenhöft, in Hagen, später in Sarau, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 39 Thlrn. 3 Sgr. verwaltet wird;
4) der am 15. September 1802 in Meeschendorf a/F. geborene Claus Ehler, ehelicher Sohn des Hausmanns Peter Ehler und der Margaretha Ehler, geb. Schow, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 201 Thlrn. 14 Sgr. verwaltet wird;
5) der am 15. September 1802 in Burg a/F. geborene Christian Schmalfeldt, ehelicher Sohn des Bürgers Matthias Schmalfedt und der Doro-

thea Schmalfeldt, geb. Rahlff, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 2071 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. verwaltet wird;

und ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen dieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben, oder aus einem andern Grunde, Ansprüche erheben zu können glauben, so wie endlich ebenfalls alle Diejenigen, welche aus einem angeblich verloren gegangenen Annehmungscontract vom 28. Mai 1829, aus welchem für den oben sub 1 genannten Hans Jochim Wittern auf dem Folium des früher Wittern'schen, jetzt der Ehefrau Anna Margaretha Rohlf, geb. Reher, gehörigen Erbpachtsstelle zu Triangel im Schuld- und Pfandprotocoll des früheren Amtes Traventhal 53 Thlr. 7 1/3 ß vorm. Cour. protocollirt sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgerichte zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Todeserklärung der genannten Abwesenden ausgesprochen und mit deren Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Rechten gemäß verfahren, beziehungsweise der gedachte Annehmungscontract vom 28. Mai 1829 für mortificirt erklärt und durch ein neues Document ersetzt werden wird.

Kiel, den 2. November 1872.

Königliches Kreisgericht,

(974) Thomsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Bödner und Schmied Hinrich Detlev Reese in Loop, Amtsgerichtsbezirks Bordesholm, von seiner daselbst belegenen Bödner- und Schmiedestelle diejenigen 30 □Ruthen Landes, welche mit Rentekammerconsens vom 14. October 1828 von der Hufe Nr. 1 in Loop erworben worden, mit dem darauf stehenden Wohnhause sammt Schmiede zur Errichtung einer neuen Familienstelle verkauft und seinem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zugesagt hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger des Verkäufers, Alle und Jede, welche an den bezeichneten Grundbesitz Eigenthums- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, beim hiesigen Amtsgericht in rechtsbehöriger Weise anzugeben.

Bordesholm, den 5. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(975) Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter:

1) des Hökers H. H. Fürböter,
2) des Gastwirths Heinr. Friedr. Nedder,
3) der Fischfrau Cath. Maria Marg. Seemann, geb. Spenn,

sämmtlich in Kiel wegen erkannten Concurses, sowie

4) der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Friederike Finely, geb. Laban, und des vorverstorbenen Ehemannes derselben, Schirmfabrikant Finely hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben,

in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese vier geringfügigen Massen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches übrigens auch hinsichtlich des Finely'schen Nachlasses als eventuelles Concursproclam gelten soll, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 6. November 1872.

(976) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Testamentsvollstreckers der verstorbenen unverehelichten Marica Asmussen auf dem hiesigen Schloßgrunde, Holzhändlers J. J. Wi[illegible] in Tondern, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der vorgenannten Erblasserin Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art geltend machen zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, bei Strafe immerwährender Ausschließung.

Tondern, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(977) E. Cohen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 9. September d. J. hieselbst verstorbenen Frau Oberstlieutenant Jacobine von Busse, geb. von Arnim, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse

sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. November 1872.

(978) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung über die nachgelassenen Habe und Güter des verstorbenen Böd-ners Jochim Hinrich Kähler in Brügge der Concurs der Gläubiger, deren etwanige Einreden vorbehältlich, hierselbst erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Forderungen und Ansprüche an den genannten weil. Jochim Hinrich Kähler und dessen Nachlaßmasse zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu beschaffen.

Bordesholm, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(979) Carstens.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem unterm 4. November d. J. über die Habe und Güter des Hofbesitzers Peter Söhrens in Honigfleth der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an diese Concursmasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Wilster, den 7. November 1872.

(980) Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Lohbuschstraße belegene, mit E. W. Bahrs im Norden und Osten benachbarte und im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 100b beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 14. Januar 1873,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 30. December d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. November 1872.

(981) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Kaufmanns Jacob Lienau jun. werden Alle, welche auf das von ihm erbaute im 3. Quartier Nr. 187 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben oder gegen die Errichtung eines Folii für dieses Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen erheben wollen, hiedurch angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung mit solchen Ansprüchen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden.

Neustadt, den 11. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(982) Romundt.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaßmassen des am 16. Februar 1869 verstorbenen Eingesessenen Hans Hinrich Wiebers in Weddinghusen und dessen am 16. September 1872 verstorbenen Ehefrau Anna Wiebers, geb. Wagner, weil. allda, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 3. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(985) Scholtz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Der Schiffsbaumeister Johann Hinrich Kühl in Burg hat sich am 13. October v. J. von seinem Wohnorte entfernt, ohne für die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gesorgt zu haben.

Da nach den stattgehabten Ermittlungen die Annahme begründet ist, daß derselbe sich nach Amerika begeben und nicht die Absicht hat, zurückzukehren, ist ihm für sein hinterlassenes Vermögen auf Antrag Beikommender der Eingesessene Jak. Matth. Schütt in Burg als curator absentis bestellt und von diesem die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Ermittlung des Schuldenbestandes und event. Concurs-Proclams beantragt worden.

Es werden daher in Deferirung dieses Antrages Alle, welche an den Schiffsbaumeister Joh. Hinr. Kühl, früher in Burg, resp. an das von ihm hinterlassene Vermögen, insonderheit an das im Kirchorte Burg im 2. Quartier sub Nr. 8 belegene Wohnhaus c. pert. und die zu der Wohnstelle gehörigen 3 Krüge Wiesenlandes, wie diese Grundstücke im Burger Schuld- und Pfandprotocoll Bd. VII pag. 3251 ff. und pag. 3497 aufgeführt stehen, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, event. des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden, und zwar Auswärtige unter Benennung eines im hiesigen District wohnhaften Actenprocurators.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(986) Bünz.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden, angeblich verlorenen Urkunden, nämlich:

1) aus einer von dem Eigenhausinsten Detlef Gutbardt zu Ascheffel am 14. Juli 1836 an Hans Freese daselbst als Vormund der Margaretha Gutbardt daselbst über 33 Rbt. 16 ß Silber zu 4 pCt. ausgestellten, am 20. dess. Mts. und Jahres im Schuld- und Pfandprotocoll der Hüttener Harde (Vol. V. Fol. 396) protocollirten Obligation;

2) aus einer von Paul Johann Jugwersen am Altendeich, am 13. December 1855 an den Prodigus Hans Thomsen c. cur. zu Sterdebüll über 533⅓ Rbt. zu 3½ pCt. ausgestellten, am 7. Januar 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 14 Fol. 607) protocollirten Obligation;

3) aus einem, am 21. November 1865 zwischen dem Kirchspielskrüger Peter Stamp in Catharinenheerd und Lorenz Christiansen in Wiswort über des Ersteren in Catharinenheerd belegenen Kirchspielskrug c. pert., abgeschlossenen, am 16. December 1865 im Westertheils Everschedter Schuld- und Pfandprotocoll (Tom. VIII Fol. 162) protocollirten Kaufcontract, aus welchem 9900 ℔ Crt. zu 4 pCt. annoch undelirt stehen;

4) aus einem zwischen den mündigen Kindern weil. Claus Hinrich Schröder in Ramstedt und den Vormündern der unmündigen Kinder desselben, sowie dessen Wittwe Anna Margaretha Schröder am 18. Mai 1833 errichteten, am 21. Juni 1833 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 8 Fol. 144) protocollirten Erbvergleich, wonach Letztere sich unter Anderm verpflichtet hat, an die unmündige Tochter Maria Elisabeth Schröder 58 Rbthl. 8 ß zu bezahlen, und

5) aus einer von dem Dienstknecht Ernst Hansen auf der Herrenhallig am 25. Juni 1863 an den Gastwirth Carl Friedrich Ernst Schwarz in Coldenbüttel über 100 Rbthl. zu 5 pCt. ausgestellten, am 29. Juni 1863 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 15 Fol. 362) protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Urkunden mortificirt und ad 1—4 extabulirt werden, der Posten ad 5 aber delirt werden soll.

Schleswig, den 8. November 1872.

(987) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Von Beikommenden ist die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Schuldenbestandes der Nachlaßmasse des am 18. September d. J. verstorbenen Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl in Flensburg beantragt.

Demnach werden mit Ausnahme der bekannten Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(988) Brinkmann.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißwaarenhändlers Carl Johann Wilhelm Schneider in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Er-

reden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 13. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(989) Witthöfft.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an den höchst geringfügigen Nachlaß des am 12. Juli d. J. zu Brunsbüttel verstorbenen Schneidergesellen Nils Ahlströhm aus Seby in Schweden sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(951) Bünz.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Heinrich Piepgras werden Alle, welche an dessen zu Groß-Jörl belegene, mittelst Contracts vom 18. März 1870 erworbene Bondenhufenstammstelle nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 29. October 1872.

(952) Königliches Amtsgericht, Abth. V.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Wer an die Concursmasse des Zimmermeisters J. Schmölcke in Oldenburg, namentlich dessen vor dem Schmützthor daselbst belegenes Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche hat, muß solche bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsgerichte ordnungsmäßig angeben.

Oldenburg, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(953) W. Hensen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die insolventen Eheleute Friedrich Wilhelm Rieck's und Anna Maria, geb. Oltmann, zu Wöhrden und deren Vermögen sind mit Einschluß etwaniger Pfandstücke, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(954) Eitzen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Eingesessenen und früheren Krämers Claus Mathias Lange in Wandsbeck,

2) des Tischlermeisters Hans Friedrich Ruge daselbst

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem ꝛc. Lange gehörige, hieselbst an der Königstraße belegene und Tom. I Fol. 343 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht Abth. I.

(955) Witthöfft.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Handelsgärtners Ernst Carl Wilhelm Burmester in Ottensen, Neuer Weg, beim Altonaer neuen Kirchhof der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen beiden Grundstücke:

1) des in Ottensen am „Neuen Wege" belegenen mit dem anderweitigen Erbe des Cridars im

Norden und Osten, J. C. Harkensee's Erben im Westen und Cäcilie Groth im Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 67 beschriebenen Erbes,

2) des ebendaselbst an einem öffentlichen Wege belegenen, mit dem anderweitigen Erbe des P. Burmester im Westen und Süden und C. Bolten im Nordwesten benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 199 beschriebenen Erbes

auf den

19. December d. J., Nachmittags 5 Uhr,

Termin an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Das zu den genannten Grundstücken gehörige Gartenland eignet sich hauptsächlich für ein Gärtnereigeschäft.

Altona, den 1. November 1872.

(956) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen der Administration der Spar- und Leihkasse zu Rendsburg, Klägerin, wider den Eingesessenen J. H. L. Führmann zu Gr. Bornholt (Kanzleiguts Hanerau), Verklagten, wegen einer Forderung von 28 Thlr. 24 Sgr., auf Anhalten der Klägerin die Subhastation der verklagtischen Kathenstelle hieselbst erkannt worden, werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, die betreffenden Steuerbeamten und Einnehmer zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commünegefälle und Leistungen des Debitors, sowie Alle, welche sonst gegen den Verkauf der erwähnten im Hanerauer Schuld- und Pfandprotocoll Bd. II. Fol. 4 aufgeführten Kathenstelle Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf bei dem unterzeichneten Amtsgericht und zwar innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter der Verwarnung hiedurch aufgefordert, daß widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf, soweit erforderlich, vollzogen und das verkaufte Immobile dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird der im unterzeichneten Gericht abzuhaltende Verkaufstermin auf Sonnabend den 4. Januar 1873, Vormittags 11 Uhr, hiemit angesetzt.

Schenefeld, den 2. November 1872.

(957) Königl. Amtsgericht.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen

1) des abwesenden früheren Baumaterialienhändlers Johann Jacob Biegemann, früher in Gaarden, und

2) des Bauschreibers Gottfried Herrmann Winkler in Gaarden

der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen, insbesondere an das zur Biegemannschen Masse gehörige, sub Nr. 74 in Gaarden belegene Wohnhaus c. p. und die daselbst belegene Parcele von 15 □R. 200 □F. zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(958) Rehder.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über das Vermögen des Gastwirths J. F. Voss in Oldesloe der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 5. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(959) Art.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung,

1) des am 17. August 1802 geborenen Johann Hüttmann, ehelichen Sohnes des Schullehrers Johann Hüttmann und der Margaretha, geb. Hartmann, weil. zu Dückermühle, und

2) der beiden Geschwister, des Peter Spreck oder Sprecken, geboren den 29. October 1775, und der Trina Spreck, im Jahre 1791 in einem Alter von 16 Jahren confirmirt, ehelichen Kinder des Käthners Peter Spreck und der Margaretha geb. Fastert, weil. in Collmar,

welche drei Personen sämmtlich länger als 10 Jahre verschollen sind, genehmigt worden, so werden zuvörderst

desfalls gleichzeitig ertheilter Autorisation des gedachten Kreisgerichts die obgenannten drei Verschollenen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr bisher unter Curatel befindliches Vermögen ihren nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der genannten drei Verschollenen, sowie ferner Diejenigen, welche an

dasjenigen Capital von ursprünglich 25 Crt.ℳ jetzt 43 ℳ 12 ß, welches in Gemäßheit desfälliger testamentarischer Bestimmung von der Wittwe des weil. Kahnführers Hans Wittmack in Klein-Grönland, Rebecca, geb. Koopmann, daselbst bei ihrer Wiederverheirathung am 6. Mai 1831 für die Erben des genannten Ehemannes ausgekehrt und welches Capital, weil diese Erben nicht gehörig legitimirt waren, zum gerichtlichen Deposito genommen und bisher gerichtlich verwaltet worden ist,

Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb der obbezeichneten 12 wöchigen Frist, unter Producirung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 6. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(960) A. Schow.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 11.

Forderungen und Ansprüche jeder Art an die Nachlaßmassen

1) des Jacob Jürgen Friedrich Reyher und seiner Wittwe Wiebke Catharina, geb. Laß, in Pahlen,
2) des Füsiliers Christian Friedrich Wilhelm August Thiest aus Tellingstedt

sind bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(964) Westedt.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmans Joel Israel, in Firma J. Israel junr., in Ottensen,
2) der Brodhändler Theodor Hintzmann'schen Eheleute hieselbst, und
3) des am 30. September 1872 verstorbenen Maklers Hendric Jan Peter Jansen von hier

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 5. November 1872.

(965) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Kinder des am 25. October d. J. in Ulkebüll mit Tode abgegangenen Pastors Gustav Gardthausen resp. deren Vertreter vor dem unterzeichneten Königlichen Amtgericht erklärt haben, den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters nicht antreten zu wollen, nach Ausweis des hier aufgestellten status activ. et pass. die Insufficienz desselben auch keinem Bedenken unterliegt, ist mittelst obervormundschaftlichen Decrets vom heutigen Tage die qu. Nachlaßmasse zur concursmäßigen Behandlung gelangt. Demnach werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche, bei Vermeidung des Verlustes, hier ordnungsmäßig anzumelden, und zwar die nicht im Gerichtsbezirk Sonderburg wohnhaften Gläubiger unter Angabe eines Actenprocurators.

Sonderburg, den 25. October 1872.

(966) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 30.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Nachdem der beim hiesigen Königlichen Amtsgericht II angestellte Amtsgerichtssecretair Christian Hagel in Tondern vor Kurzem mit Tode abgegangen, werden mit Rücksicht auf die von demselben bestellte

Amtscaution zum Betrage von 350 Thalern, Alle und Jede, welche aus der Amtsführung des Verstorbenen Ansprüche oder Forderungen, etwa an die gedachte Amtscaution erheben zu können vermeinen, von Gerichtswegen befehligt, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem am Montag den 30. December d. J., Vormittags 10 Uhr hieselbst abzuhaltenden Verhandlungstermin, ihre desfälligen Ansprüche beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion.

Tondern, den 19. October 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(931) E. Cohen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 9.

Forderungen und Ansprüche resp. Pfandrechte an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Putzmacherin Sophie Stollay in Rendsburg, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes der Pfandrechte, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20. October 1872.

(932) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 13. März d. J. verstorbenen Hofbesitzers Peter Johannes Friedrich Sophus Jebsen zu Catharinenhof den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherung gegen etwaige unbekannte Ansprüche Dritter um die Erlassung eines landüblichen Indagationsproclams gebeten haben, so werden in Stattgebung dieses Antrages Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Masse, insbesondere an den zu letzterer gehörigen Canzleihof Catharinenhof c. pert., namentlich die damit verbundenen Tolkschubyer, Grumbyer und Amts Gottorffer Ländereien und Antheil an dem Rabenholzer See, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der Proclamsextrahenten, hiemit aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Vermeidung der Ausschließung vom Nachlasse und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Schleswig, den 16. October 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(933) Hennings.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des in Meldorf verstorbenen Majors und Amtsverwalters a. D. Franz August v. Mentzdorff von den Testamentserben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, auch von der Wittwe des Erblassers rechtzeitig die Erklärung abgegeben ist, sich in dem Nachlaß nicht versitzen zu wollen, werden hiemit alle Diejenigen, welche an den gedachten Franz August v. Mentzdorff oder dessen Nachlaß nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 19. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(935) Griebel.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf desfälligen Antrag des Particuliers Matth. Chr. J. Juel zu Arnis, als gerichtlich bestellten Curators des abwesenden Maurermeisters Julius Andreas Bernhard Wulf zu Arnis, über des Letztern Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Wulf'sche Concursmasse, namentlich auch an das dazu gehörige, sub Nr. 104 im Brandcataster aufgeführte, zu Arnis belegene Wohnhaus c. pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Concursgericht rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 23. October 1872.

Königliches Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(936) Gutt.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 13.

Wer gegen die Errichtung von Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den 2 Are 96,5 []Meter großen in Vormstegen belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Hinrich Niebuhr in Vormstegen von dem Eingesessenen Franz Bleidorn daselbst gekauft hat,
2) für zwei von dem Kaufmann J. F. Timmermann in Hamburg von dem Eingesessenen Hermann Kelting in Elmshorn mit Genehmigung des Landrathsamtes zu Pinneberg und Genehmigung der Creditoren gekaufte, in Elmshorn belegene Landstücke von resp. 35,10 []Ruthen und 39,82 []Ruthen,

Einwendungen erheben zu können, oder an die ...

dachten Grundstücke Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, muß sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, bei dem unterzeichneten Amtsgericht melden.

Elmshorn, den 18. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(938) Stahl.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachbezeichnete sub 1—3 aufgeführte, die von Asmus Braack an Detlef Hansen veräußerte, zu Rabenkirchen belegene Freihufe im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Dollrott belastende Protocollate, nämlich:

1) aus einem unterm 16. Juli 1796 zwischen Marquard Claussen in Rabenkirchen und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Schmidt, sowie des Ersteren Schwestern Maria, verehelichten Johannsen, und Margaretha Sophia, verehelichten Petersen, errichteten Kauf- und Theilungscontract, aus welchem Contract annoch 400 ℳ übernommene Schulden undelirt stehen;
2) aus einem unterm 1. November 1807 zwischen Peter Johannsen und dessen gleichnamigen Sohn über die in Rede stehende Hufe abgeschlossenen Kauf- und Ueberlassungscontract, protocollirt hinsichtlich der vom Ueberlasser übernommenen Gewähr;
3) aus einem zwischen Hans Braack und Maria Dorothea Braack, geb. Johannsen, einer- sowie deren Sohn Asmus Braack andererseits über dieselbe Hufe unterm 3. Februar (oder April) 1858 abgeschlossenen Kaufcontract protocollirt hinsichtlich der eventuellen Verpflichtung des Käufers, seinen Geschwistern 160 ℳ Dän. R.-M. auszuzahlen,

[s]owie,

4) ein Protocollat aus dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Bredstedt, Abth. Flecken Bredstedt, Suppl. 3 Seite 1032, protocollirt aus einer von Rudolph Brodersen Raabe in Bredstedt unterm 14. Mai 1852 an Johann Mommensen in Knorburg auf 600 ℔ Crt. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen ausgestellten Obligation, auf den Namen des Ausstellers und das früher demselben zuständige, jetzt von Broder Carstensen an den Reifschläger Andresen verkaufte Wohnhaus nebst Garten belastend,

[ha]ben und zwar das sub 1 gedachte Protocollat wegen [U]nbekanntschaft der z. Zt. aus selbigem Berechtigten, [di]e übrigen wegen Verlustes der Original-Documente [ni]cht delirt werden können.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden da[he]r Alle, die aus diesen Documenten annoch Anspüche [zu] heben oder der Tilgung dieser Protocollate widersprechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, indem widrigenfalls die Originale der sub 2, 3 und 4 gedachten Urkunden, soweit sie, wie angegeben, protocollirt sind, mortificirt werden, auch die Delirung der sämmtlichen obgedachten Protocollate gestattet wird.

Schleswig, den 21. October 1872.

(940) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle Diejenigen, welche

1) an das von der Wittwe Anna Sellmer verkaufte Gewese cum pert. sub Nr. 3 des Brandcatasters der Fabrikstraße in Neumünster,
2) an die von dem Hufner Hans Detlef Bracker verkaufte Hufe cum pert. in Kl. Kummerfeld

dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Neumünster, den 22. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(941) v. Stemann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hofbesitzers Eduard Warburg zu Feldhusen werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die zu Feldhusen belegene Besitzung des genannten Antragstellers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Kellinghusen, den 26. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(942) Seidel.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche resp. Pfandrechte irgend welcher Art an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Dorothea Magdalena Petersen, geb. Krebs, in Rendsburg, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung resp. des Verlustes

der Pfandrechte, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. October 1872.

(943) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den Erben des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock, welche den Nachlaß desselben unbedingt angetreten haben, ist zur Sicherung vor künftig zu erhebenden Ansprüchen die Erlassung eines Proclams beantragt. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Käthners Hans Hahn in Weddelbroock aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Das Gleiche gilt von etwaigen dinglichen nicht protocollirten Ansprüchen an die von dem Verstorbenen besessene, in Weddelbroock belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Guts Bramstedt Fol. 529 verzeichnete Kathenstelle.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Bramstedt, den 29. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(944) Pfaff.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche an die 100 ℛ︀ betragende Amtscaution des aus seinem Dienst entlassenen Boten und Executors Friedrich Lorenzen zu Neukirchen aus dessen Amtsführung herrührende Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

Freitag den 10. Januar 1873,
Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zwar bei Vermeidung der Präclusion mit denselben.

Tondern, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(946) v. Clausewitz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Alle Diejenigen — mit Ausnahme der gemeldeten Erben und protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der am 19. d. M. verstorbenen Wittwe Margaretha Bornholdt, geb. Rusch, in Dägeling und ihres vorverstorbenen Ehemannes Jürgen Bornholdt Erb- oder sonstige Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörige, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 8 verzeichnete Kathenstelle c. p. zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung, die abwesenden Söhne der Erblasser, Johann und Hans Bornholdt, jedoch bei Vermeidung des Verfahrens mit ihren Erbtheilen nach gesetzlicher Vorschrift, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die obbezeichnete Kathenstelle c. p. in Dägeling ohne Inventar am Mittwoch den 4. December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Hamdorf'schen Wirthshause daselbst unter den 3 Wochen vor diesem Termin sowohl auf dem unterzeichneten Gericht als bei dem Massecurator, Zimmermann Jürgen Bornholdt in Dägeling, einzusehenden Licitationsbedingungen meistbietend verkauft werden soll.

Itzehoe, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(947) Brockenhuus.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Nachlaßsachen des am 27. Septbr. d. J. zu Todendorf verstorbenen Dienstknechts Johann Hinrich Bartels, dessen Bruder und vermeintlich alleiniger Intestaterbe, der Dienstknecht Franz Joch. Christopher Bartels, z. Zt. auf Beimoor, adl. Guts Ahrensburg, zur Sicherung gegen alle etwaigen unbekannten Ansprüche an die obgedachte Nachlaßmasse die Erlassung eines Erbschaftsproclams hieselbst beantragt hat, so werden in Deferirung solchen Antrages Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des wail. Johann Hinrich Bartels aus Todendorf erheben zu können vermeinen, hiermit durch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, rechtsbehörigermaßen hieselbst anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Trittau, den 29. October 1872.

Königl. Amtsgericht.

(948) Tadey.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

48. Stück. — Montag den 25. November 1872.

[3.1] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse der Wittwe des weil. hiesigen Webermeisters Detl. Wiese, Margaretha, geb. Voss, gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 5 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude cum pert. soll vor dem unterzeichnetem Gericht

am Mittwoch den 8. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Gerichtssecretariat zur Ansicht aus.

Lütjenburg, den 14. November 1872.

(992) Königliches Amtsgericht.

[2.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Montag, den 30. December d. J., Mittags 12 Uhr, soll die zur Concursmasse des Fleckensdieners und Käthners Jochim Huß in Bramstedt gehörige, in Bramstedt belegene Kathenstelle im Hause des Gastwirths Schümann daselbst öffentlich verkauft werden.

Beschreibung derselben und Verkaufsbedingungen liegen vom 1. December d. J. an bei dem Güterpfleger, Altentheiler C. D. Langhinrichs, aus.

Bramstedt, den 11. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(968) Pfaff.

[2.2] **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf das diesseitige Proclam, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen an den Nachlaß des am 11. September v. J. hieselbst verstorbenen Bauaufsehers Ernst Rohde, inserirt den „Schlesw.-Holst. Anzeigen" Stück 49, 50, 51 pro 1871, wird hiedurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des genannten Rohde nunmehr der Concurs der Gläubiger erkannt und daher obiges Proclam als Concursproclam anzusehen ist.

Uetersen, den 9. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(983) Revenstorf.

Publication

des Testaments des am 27. October 1872 zu Stuvenborn, Kirchspiels Sülfeldt, mit Tode abgegangenen Hufners Franz Carl Friedrich Wrage

am Donnerstag den 12. December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(993) Pfaff.

Publication

des gemeinschaftlichen Testaments der am 29. October d. J. in Föhrden, Kirchspiels Bramstedt, mit Tode abgangenen Ehefrau Maria Elsabe Heitmann, früher verw. Groth, geb. Lohmann, und deren nachgelassenen Ehemannes Claus Heitmann in Föhrden

am Donnerstag den 12. December 1872,
Mittags 12 Uhr,

auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(994) Pfaff.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Tochter des weil. Jochim Rieckert zu Schwissel, Anna Sophia, mittelst Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel d. d. 5. October cr. für für blödsinnig erklärt, ist derselben der Eigenkäthner Hans Christian Gundelach zu Heiderfeld zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator der genannten Blödsinnigen abgeschlossenen Geschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(969) Wulff.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Wittwe des am 15. Januar d. J. verstorbenen Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, Wilhelmine Dorothea, geb. Schmidt, z. Z. in Hornheim durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. für dispositionsunfähig erklärt, ist der Holzhändler Ernst Johan-

nes Casimir Storm in Hademarschen zum Curator für die Person und das Vermögen der gedachten Wittwe Alsen unter heutigem Dato hieselbst gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für die genannte Wittwe Alsen verbindlich sind, welche mit ihrem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 19. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1005) Brockenhuus.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Carl (genannt Calle) Peter Petersen aus Jütland, angeblich Veile, ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Petersen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 26—27 Jahre, Größe ca. 5 Fuß, Haare dunkelblond, Bart spärlich, blond, Augen grau, Stirn niedrig, Zähne vollständig, Nase und Mund gewöhnlich, Gesichtsbildung rund, Statur untersetzt.

Muthmaßliche Bekleidung: grauer Rock, graue Hosen, helle Weste, helles Halstuch, niedrige Mütze mit Riemen, lange Stiefeln.

Flensburg, den 16. November 1872.

(995) Der Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Buchbindergesellen Julius Emil Paul Riemeyer aus Drossen, welcher sich am 15. d. M. von hier entfernt hat, ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Riemeyer im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses abzuliefern.

Signalement:

p. Riemeyer ist geboren am 3. März 1848, von kleiner Statur, hat dunkles Haar, war bekleidet mit schwarzem runden Hut, schwarzem Rock und grauer Hose. Derselbe führte als Legitimation einen Militairpaß vom Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6, von welchem er im September d. J. entlassen worden, bei sich.

Flensburg, den 20. November 1872.

(1007) Der Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 19. d. M. hinter dem Tagelöhner Ludwig Theodor Wendt aus Wormshöft von hieraus erlassene Steckbrief ist durch die Festnahme rc. Wendt erledigt.

Gettorf, den 21. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1008) Rheder.

Proclamata.

№ 1.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Antrag der Königlichen Steuercasse in Wandsbeck wegen 8 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. rückständiger Steuern die Subhastation der der Wittwe Anna Maria Augustien gehörigen, in Oejendorf belegenen Käthnerstelle verfügt worden, so werden nach Maßgabe der Verordnung vom 14. April 1840 die betreffenden Hebungsbehörden zur Angabe der etwa rückständigen Königlichen und Communalgefälle, sowie Alle und Jede, mit einziger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche gegen den Verkauf der gedachten Käthnerstelle Einspruchsrechte zu haben glauben, zur Anmeldung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf bei dem unterzeichneten Amtsgericht binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, nach der Bekanntmachung dieses ein für allemal erlassenen Proclams, unter der Verwarnung aufgefordert, daß widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der Protocollgläubiger, der Verkauf des Grundstücks vorgenommen und dasselbe anspruchsfrei dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Zugleich wird Termin zum eventuellen Verkauf der qu. Käthnerstelle auf

Mittwoch den 22. Januar 1873,

Mittags 12 Uhr,

im unterzeichneten Amtsgericht angesetzt, woselbst 14 Tage vorher die Bedingungen einzusehen sind.

Reinbeck, den 7. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(996) Kohlmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bürger und Kaufmann J. Lüders in Heide das ihm gehörige, sub Nr. 124 im 8. Quartier der Stadt Schleswig am Marktplatz im Friedrichsberg belegene Gewese an den Klempner H. A. E. Hellner in Schleswig verkauft und zur Sicherung desselben gegen etwanige unbekannte, dieses Gewese afficirende dingliche Rechte und Ansprüche die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obbezeichnete Gewese dingliche Rechte und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich dann bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 11. November 1872.
(997) Königliches Amtsgericht I.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten eines Creditors über die die Habe und Güter der Wittwe des weil. Reifers Heinrich Jensen zu Gravenstein der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden mit Ausnahme der protocollirten Creditoren Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 12. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(998) Löck, c.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers, Müllers Wilhelm Nissen und seiner nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth Nissen, geb. Lütthans, der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Heiligenhafen, den 13. November 1872.
Königl. Amtsgericht.
(999) Lorentzen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Landbohlsmannes Morten Jessen Möller auf Frörupfeld unterm heutigen Tage von Gerichtswegen, unter Vorbehalt jedoch der Einreden er übrigen Creditoren, der Concurs erkannt worden st, so werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirn Creditoren, hiedurch Alle und Jede, welche an edachte Concursmasse und namentlich an die zu derlben gehörige auf Frörupfeld belegene Landboelstelle um pert. rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, i Strafe der Ausschließung von dieser Masse, auffordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage r letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeicheten Amtsgericht anzugeben und ihre etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. III.
000) Claussen.

№ 6.

Subhastations-Proclam.

Nachdem in der bei dem Königlichen Kreisgericht in Altona anhängigen Proceßsache des Hufners Hack zu Volksdorf wider den Anbauer und Färber C. D. A. Möller in Bergstedt wegen 1466⅔ ℳ R.-M., jetzt 1100 ℳ Pr. Ct., c. u. auf klägerisches Anhalten die Subhastation der beklagtischen, in Bergstedt belegenen Fol. 547 des Schuld- und Pfandprotocolls für Bergstedt verzeichnete Anbauerstelle mit der Berechtigung zur Erhebung der Brandcassengelder gegen Wiederaufbau der qu. Gebäude resp. des Gebäudes decretirt worden ist, werden in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 die beikommenden Steuerbeamten und Einnehmer des Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Communalgefälle und Leistungen des Debitors, sowie Alle und Jede, welche sonst gegen den Verkauf des erwähnten Grundstücks Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen a dato dieses Ein für allemal ergehenden Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht hiedurch aufgefordert, unter der Verwarnung, daß im Widrigen der Verkauf vorgenommen und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks qu. auf:

Mittwoch den 15. Januar 1873
Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem sich Liebhaber im Königlichen Amtsgerichte hieselbst einzufinden haben.

Ahrensburg, den 15. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1001) W. Rist.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Carl Daniel Moritz Kruse hierselbst, Bäckerstraße Nr. 1 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 3. März 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturllestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur

Masse gehörigen, in Altona an der Bäckerstraße belegenen, mit C. P. H. Jürgens im Süden, F. G. Solbrig im Westen und Hannchen Marcus, geb. Bonn, im Norden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Wester-Theil vol. E. E. Fol. 126b beschriebenen Erbes Termin auf

den 9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 18. November 1872.

(1002) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der am 6. August 1866 zu Rüstorfer Weg verstorbenen Ehefrau Margaretha Dorothea Beeck, geb. Möller, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 6. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(1003) Scholtz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Friedrich Bröer seinen im adeligen Gute Testorff belegene Erbpachtshof Catharinenthal cum pert. an den Rittergutsbesitzer W. Carstenn auf Lichterfelde verkauft und, um dem Käufer ein von allen dinglichen, nicht protocollirten Ansprüchen freies Folium im Schuld- und Pfandprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams beantragt hat, so werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Erbpachtshof Catharinenthal cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Oldenburg, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1004) W. Hensen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgende Nachlaßmassen:

1) des am 14. September 1872 verstorbenen Seemannes Heinrich Friedrich Wilhelm Harder aus Hamburg,
2) des am 27. August 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Friedrich Schrader hierselbst,
3) des am 21. August 1871 bei Porto-Rico verunglückten Schiffszimmermanns Heinrich Johannes Poppe aus Altona,
4) der am 9. August 1872 verstorbenen Frau Marie Thürmann, geb. Kruse hierselbst,
5) des am 24. September 1872 verstorbenen Mau[illegible]rers Johann Heinrich Thiessen hierselbst,
6) an den Landmesser Max Michelsen hierselbst,

sowie

7) welche an die unmündige Catharina Marie Louise Bötker, insbesondere an dieselbe als Erbin ihrer am 22. August 1871 in Altona verstorbenen Mutter, Catharina Maria Bötker geb. Röhrup, oder Röhrhop,

nicht bereits zu den Acten angemeldete resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

6. März 1873, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten peremtorischen Angabetermine, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben [illegible] Auferlegung des ewigen Stillschweigens, bei uns anzumelden.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad 4, 5 und 6 gilt dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 25. October 1872.

(972) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Hausbesitzer Henning Bag[illegible] [illegible] Schleswig von dem Einwohner Johann Peter [illegible]sen sen. daselbst käuflich erworbene, sub Nr. 40 [illegible] im 7. Quartier hieselbst belegene Haus c. p. sind bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb [illegible] Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 1. November 1872.

(973) Königl. Amtsgericht I.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die [illegible]

nannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als:

1) der am 4. März 1802 zu Triangel bei Traventhal geborene Hans Jochim Wittern, ehelicher Sohn des wailand Erbpächters Marx Wittern daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 237 Thlrn. 16 Sgr. 3 Pf. verwaltet wird;
2) der am 6. September 1802 zu Struckdorf im früheren Amte Traventhal geborene Claus Hinrich Bewarder, ehelicher Sohn des wail. 1/12 Hufners Michael Bewarder daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 477 Thlrn. 15 Sgr. verwaltet wird;
3) der am 5. April 1800 in Hagen, Guts Glasau, geborene Jochim August Beuster, ehelicher Sohn des wail. Arbeitsmanns Hans Beuster und der wail. Dorothea Catharina Beuster, geb. Krabbenhöft, in Hagen, später in Sarau, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 39 Thlrn. 3 Sgr. verwaltet wird;
4) der am 15. September 1802 in Meeschendorf a/F. geborene Claus Ehler, ehelicher Sohn des Hausmanns Peter Ehler und der Margaretha Ehler, geb. Schow, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 201 Thlrn. 14 Sgr. verwaltet wird;
5) der am 15. September 1802 in Burg a/F. geborene Christian Schmalfeldt, ehelicher Sohn des Bürgers Matthias Schmalfeldt und der Dorothea Schmalfeldt, geb. Rahlff, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 2071 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. verwaltet wird;

nd ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen ieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben, oder us einem andern Grunde, Ansprüche erheben zu önnen glauben, so wie endlich ebenfalls alle Dienigen, welche aus einem angeblich verloren gegangenen Annehmungscontract vom 28. Mai 1829, aus elchem für den oben sub 1 genannten Hans Jochim Bittern auf dem Folium des früher Wittern'schen, tzt der Ehefrau Anna Margaretha Rohlf, geb. Reher, ehörigen Erbpachtsstelle zu Triangel im Schuld- und fandprotocoll des früheren Amtes Traventhal 53 Thlr. 1/3 ß vorm. Cour. protocollirt sind, Ansprüche zu aben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 2 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung iefes Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisrichte zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Todeserklärung der genannten Abwesenden ausgesprochen und mit deren Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Rechten gemäß verfahren, beziehungsweise der gedachte Annehmungscontract vom 28. Mai 1829 für mortificirt erklärt und durch ein neues Document ersetzt werden wird.

Kiel, den 2. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

(974) Thomsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem Bödner und Schmied Hinrich Detlev Reese in Loop von seiner daselbst belegenen Bödner- und Schmiedestelle getrennten und mit dem darauf stehenden Wohnhause sammt Schmiede verkauften 30 []Ruthen Landes cum pert. Eigenthums- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig melden.

Bordesholm, den 5. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(975) Carstens.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter:

1) des Höfers H. H. Fürböter,
2) des Gastwirths Heinr. Friedr. Nedder,
3) der Fischfrau Cath. Maria Marg. Seemann, geb. Spenn,

sämmtlich in Kiel wegen erkannten Concurses, sowie

4) der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Friederike Finely, geb. Laban, und des vorverstorbenen Ehemannes derselben, Schirmfabrikant Finely hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben,

in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese vier geringfügigen Massen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches übrigens auch hinsichtlich des Finely'schen Nachlasses als eventuelles Concursproclam gelten soll, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 6. November 1872.

(976) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Testamentsvollstreckers der verstorbenen unverehelichten Marica Asmussen auf dem hiesigen Schloßgrunde, Holzhändlers J. J. Wied in Tondern, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der vorgenannten Erblasserin Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art geltend machen zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, bei Strafe immerwährender Ausschließung.

Tondern, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(977) E. Cohen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 9. September d. J. hieselbst verstorbenen Frau Oberstlieutenant Jacobine von Busse, geb. von Arnim, wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. November 1872.

(978) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des weil. Bödners Jochim Hinrich Kähler in Brügge zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsbehörig zu beschaffen.

Bordesholm, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(979) Carstens.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten-Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche an die Concursmasse des Hofbesitzers Peter Söhrens in Honigfleth zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Wilster, den 7. November 1872.

(980) Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Lohbuschstraße belegene, mit E. W. Bahrs im Norden und Osten benachbarte und im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 100b beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt werden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 14. Januar 1873,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 30. December d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 4 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichts-Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. November 1872.

(981) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Kaufmanns Jacob Lienau jr. werden Alle, welche auf das von ihm erbaute am 3. Quartier Nr. 187 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben oder gegen die Errichtung eines Folii für dieses Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen erheben wollen, hiedurch angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung mit solchen Ansprüchen und Einwendungen, binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden.

Neustadt, den 11. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(982) Romundt.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 12.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen des am 16. Februar 1869 verstorbenen Eingesessenen Hans Hinrich Wiebers in Weddinghusen und dessen am 16. September d. J. verstorbenen Ehefrau Anna Wiebers, geb. Wagner, wail. allda, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 3. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(985) Scholtz.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Forderungen an den früher in Burg wohnhaften, vermuthlich nach Amerika entwichenen Schiffsbaumeister Johann Hinrich Kühl resp. nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von demselben hinterlassenen Mobilien oder Immobilien sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden, und zwar von Auswärtigen unter Benennung eines im hiesigen District wohnhaften Actenprocurators.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(986) Bünz.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche an folgenden, angeblich verlorenen Urkunden, nämlich:

1) aus einer von dem Eigenhausinsten Detlef Gutbardt zu Ascheffel am 14. Juli 1836 an Hans Freese daselbst als Vormund der Margaretha Gutbardt daselbst über 33 Rbt. 16 ß Silber zu 4 pCt. ausgestellten, am 20. dess. Mts. und Jahres im Schuld- und Pfandprotocoll der Hüttener Harde (Vol. V. Fol. 396) protocollirten Obligation;

2) aus einer von Paul Johann Jugwersen am Altendeich, am 13. December 1855 an den Prodigus Hans Thomsen c. cur. zu Sterdebüll über 533⅓ Rbt. zu 3½ pCt. ausgestellten, am 7. Januar 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 14 Fol. 607) protocollirten Obligation;

3) aus einem, am 21. November 1865 zwischen dem Kirchspielskrüger Peter Stamp in Catharinenheerd und Lorenz Christiansen in Witzwort über des Ersteren in Catharinenheerd belegenen Kirchspielskrug c. pert., abgeschlossenen, am 16. December 1865 im Westertheils Eiderstedter Schuld- und Pfandprotocoll (Tom. VIII. Fol. 162) protocollirten Kaufcontract, aus welchem 9900 ℔ Crt. zu 4 pCt. annoch undelirt stehen;

4) aus einem zwischen den mündigen Kindern des wail Claus Hinrich Schröder in Ramstedt und den Vormündern der unmündigen Kinder desselben, sowie dessen Wittwe Anna Margaretha Schröder am 18. Mai 1833 errichteten, am 21. Juni 1833 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 8 Fol. 144) protocollirten Erbvergleich, wonach Letztere sich unter Anderm verpflichtet hat, an die unmündige Tochter Maria Elisabeth Schröder 58 Rbthl. 8 ß zu bezahlen, und

5) aus einer von dem Dienstknecht Ernst Hansen auf der Herrenhallig am 25. Juni 1863 an den Gastwirth Carl Friedrich Ernst Schwartz in Coldenbüttel über 100 Rbthl. zu 5 pCt. ausgestellten, am 29. Juni 1863 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 15 Fol. 362) protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Urkunden mortificirt und ad 1—4 exemplificirt werden, der Posten ad 5 aber delirt werden soll.

Schleswig, den 8. November 1872.

(987) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Von Beikommenden ist die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Schuldenbestandes der Nachlaßmasse des am 18. September d. J. verstorbenen Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl in Flensburg beantragt.

Demnach werden mit Ausnahme der bekannten Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(988) Brinkmann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißwaarenhändlers Carl Johann Wilhelm Schneider in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Ge-

richtswegen Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 13. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(989) Witthöfft.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die insolventen Eheleute Friedrich Wilhelm Riecks und Anna Maria, geb. Oltmann, zu Wöhrden und deren Vermögen sind mit Einschluß etwaniger Pfandstücke, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 30. October 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(954) Eitzen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Handelsgärtners Ernst Carl Wilhelm Burmester in Ottensen, Neuer Weg, beim Altonaer neuen Kirchhof der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen beiden Grundstücke:

1) des in Ottensen am „Neuen Wege" belegenen mit dem anderweitigen Erbe des Cridars im Norden und Osten, J. E. Harkensee's Erben im Westen und Cäcilie Groth im Süden benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 67 beschriebenen Erbes,
2) des ebendaselbst an einem öffentlichen Wege belegenen, mit dem anderweitigen Erbe des p. Burmester im Westen und Süden und C. Bolten im Nordwesten benachbarten, im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll vol. VIII Fol. 199 beschriebenen Erbes

auf den

19. December d. J., Nachmittags 5 Uhr,

Termin an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 5, anberaumt, woselbst auch 14 Tage vor dem Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Das zu den genannten Grundstücken gehörige Gartenland eignet sich hauptsächlich für ein Gärtnereigeschäft.

Altona, den 1. November 1872.

(956) Königl. Amtsgericht, Abth. V.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. Antrag eines Creditors ist über das Vermögen nachstehender hiesiger und Ottensener Einwohner:

1) des Kaufmans Joel Israel, in Firma J. Israel junr., in Ottensen,
2) der Brodhändler Theodor Hintzmann'schen Eheleute hieselbst, und
3) des am 30. September 1872 verstorbenen Malers Hendric Jan Peter Jansen von hier

der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 18. Februar 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Altona, den 5. November 1872.

(965) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 11.

Forderungen und Ansprüche jeder Art an die Nachlaßmassen

1) des Jacob Jürgen Friedrich Reyher und ferner Wittwe Wiebke Catharina, geb. Laß, in Pahlen
2) des Füsiliers Christian Friedrich Wilhelm [illegible] Thieß aus Tellingstedt

sind bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Albersdorf, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(964) Westedt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

49. Stück. — Montag den 2. December 1872.

Bekanntmachung.

Am Montag den 30. December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
soll im Kruge zu Ulsbye die zur Concursmasse der Anna Maria Carstens zu Hegeholz gehörende, zu Ulsbyeholz belegene, aus Gebäuden und ca. 16 Htsch. Land bestehende Kathenstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die desfälligen Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Gericht sowie beim Massecurator Claus Detleffsen in Köhnholz einzusehen.

Schleswig, den 14. November 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(1009) Hennings.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 27. December 1872,
Vormittags 11 Uhr,
soll im Kruge zu Havetoft die zur Concursmasse des Heinrich Paulsen Knies gehörende, zu Havetoft belegene Kathenstelle mit Gebäuden und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die desfl. Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Gericht, so wie beim Massecurator Pächter Müller in Havetoft einzusehen.

Schleswig, den 19. November 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(1010) Hennings.

[2.1] **Verkauf**

der zur Concursmasse des Käthners Claus Wrage in Kattendorf gehörigen Kathenstelle am
Freitag den 10. Januar 1873,
Nachmittags 3½ Uhr,
Ort und Stelle.

Die Verkaufsbedingungen sind vom 15. künftigen Monats an bei dem Güterpfleger Ortsvorsteher Johann Sielck in Kattendorf einzusehen.

Bramstedt, den 25. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1011) Pfaff.

[3.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Tochter des wail. Jochim Rieckert zu Schwissel, Anna Sophia, mittelst Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel d. d. 5. October cr. für blödsinnig erklärt, ist derselben der Eigenkäthner Hans Christian Gundelach zu Heiderfeld zum Curator bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die mit dem Curator der genannten Blödsinnigen abgeschlossenen Geschäfte rechtsverbindlich sind.

Segeberg, den 7. November 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(969) Wulff.

[3.2] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Wittwe des am 15. Januar d. J. verstorbenen Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, Wilhelmine Dorothea, geb. Schmidt, z. Z. in Hornheim durch Plenarbeschluß des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. für dispositionsunfähig erklärt, ist der Holzhändler Ernst Johannes Casimir Storm in Hademarschen zum Curator für die Person und das Vermögen der gedachten Wittwe Alsen unter heutigem Dato hieselbst gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für die genannte Wittwe Alsen verbindlich sind, welche mit ihrem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen werden.

Itzehoe, den 19. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(1005) Brockenhuus.

Steckbrief.

Gegen den Schneidergesellen Nicolai Hansen aus Satrupholz im Sundewitt ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den p. Hansen im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Inspection des kreisgerichtlichen Gefängnisses hieselbst abzuliefern.

Signalement.

Alter 31 Jahre, Größe mittel, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache dänisch. Besondere Kennzeichen: ein hölzernes linkes Bein.

Bekleidung: hellgrauer Rock und ebensolche Beinkleider.

Flensburg, den 23. November 1872.

(1022) Der Staatsanwalt.

[3.3] **Edictal-Citation.**

In Sachen des Arbeiters Henning Horst in Itzehoe, Klägers,

wider

seine Ehefrau Catharina, verwittwete Ohlhaus, geb. Mangels, früher in Glückstadt, jetzt unbekannt abwesend, Verklagte,

betr. böosliche Verlassung, daher Ehescheidung,

ist Termin zur Beantwortung der von dem Kläger hieselbst zu Protocoll gegebenen Klage auf

Mittwoch den 26. Februar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff, anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen werden als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen sie, den Rechten gemäß, wird verfahren werden.

Itzehoe, den 21. October 1872.

Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

(963) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Franz August Joachim Mahrt in Rendsburg Concurs erkannt, werden alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solche Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburg, den 11. November 1872.

(1012) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Eingesessenen und Gastwirths Jacob Chr-stiansen in Wandsbeck,
2) des Schlachtermeister Friedrich Ernst Voigt da-selbst
3) des Schlossers J. A. F. Voigt daselbst und
4) des Einwohners Friedrich Ludwig Carl Eich-in Wellingsbüttel

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehält-lich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem sub 1 genannten Christiansen gehörige in hiesiger Stadt belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. VII Fol. 779 verzeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche oder sonstige Forde-rungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich da-mit, bei Vermeidung der Ausschließung von den re-Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, n-behörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden Auswärtige unter Bestellung von Actenprocurator.

Wandsbeck, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(1013) Witthöfft.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Mühlenbesitzers Hans Chri-Balle in Flensburg werden, mit Ausnahme der pr-tocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den-selben, insbesondere auch in Beziehung auf die de-gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die Lücke, genannt „Große Lücke“, auf dem St. Nicolaifelde und das darauf errichtete Mühlengewese Nr. 720,
2) das Erbpachtlandstück Nr. 165 auf dem St. Nicolaifelde am Mühlenstrom,
3) das Wohnhaus vor dem Rothenthor Nr. 7—
4) die Grütz- und Graupenmühle daselbst Nr. 7—
5) die Borkmühle daselbst Nr. 700,
6) die Oel- und Stampfmühle daselbst Nr. 7—
7) das Wohnhaus am Südermarkt Nr. 755.
8) die zu Jarplund, Kirchspiels Oewersee, belegen-Feststelle, genannt „Königinhof“,

sämmtlich mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselbe bei Vermeidung des Verlustes, binnen spätestens – Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmach-dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 19. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1014) Brinkmann

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter,

1) des Schmiedemeisters Hermann Lauritzen Schmidt hies.,
2) des Fischers Jacob Jürgensen hies.,
3) des früheren Nachtwächters Hans Jörgensen hies., und
4) des Arbeitsmannes Nis Ravn hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(1015) G. v. Stemann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 1. August d. J. zu Kirchbarkau verstorbenen Käthners Claus Hammerich, insbesondere an die dazu gehörige, sub Nr. 9 in Kirchbarkau belegene Kathe c. pert., sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 21. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1016) Rehder.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen der Ehefrau Anna Sievers, früher verwittweten Martens, geb. Voß, zu Bohmsgraben bei Wacken salv. cred. except. der Concurs erkannt worden, werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte Cridarin, namentlich an die in dem Miteigenthum derselben befindliche, zu Bohmsgraben bei Wacken belegene, im Schenefelder Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 1223 aufgeführte Landstelle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden.

Schenefeld, den 28. November 1872.

(1017) Königliches Amtsgericht.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Schneiders Peter Willms hieselbst ist auf dessen Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger erkannt. Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die geringfügige Concursmasse sind binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1018) Revenstorf.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche

1) an die von den Erben des verstorbenen Joh. Hinr. Thiessen, weil. in Gettorf, an C. Schütt daselbst verkaufte Krug- und Landstelle zu Gettorf, genannt „Landkrug", c. pert.,
2) an die von dem Schuster Christian Friedrich Bahr zu Schinkel an Joh. D. Pieper daselbst verkaufte Kathenstelle Nr. 8 mit Zubehörungen in Schinkel

dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 23. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1019) Rheder.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des abwesenden Landbohlsmannes H. F. A. Marren auf Westerlinnetfeld auf die Seitens des Curators geschehene Insolvenzerklärung der Concurs eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Marren, jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1020) Jürgensen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Lauritz Lauritzen Henningsen in Gjenner, welcher seine daselbst belegene Hufe, sowie die mit derselben verbundenen, von dem Hufner Rasmus Jürgensen Nissen daselbst gekauften Parcelen zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1021) G. L. Müller.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Armenalumne Claus Arp in Schönberg den ihm aus der Nachlaßmasse des Käthners Peter Arp in Laboe zugefallenen Erbtheil von 594 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. mit Rücksicht auf das Vorhandensein mehrerer Gläubiger, zur gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und zu diesem Behufe die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Claus Arp und speciell an den oben bezeichneten demselben zugefallenen Erbtheil, welcher sich in gerichtlichem Verwahrsam befindet, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der durch den mehrgedachten Erbtheil repräsentirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 21. November 1872.

(1023) Königliches Amtsgericht.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kornmaklers Albert Rasmussen,

2) des Fuhrmanns Christian Gier, beide in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. November 1872.

(1024) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Kaufmann J. Lüders in Heide an den Klempner H. A. E. Hellner in Schleswig verkaufte, sub Nr. 124 im 8. Quartier am Marktplatz im Friedrichsberg belegene Gewese sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 11. November 1872.

(997) Königliches Amtsgericht I.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter der Wittwe des wail. Reimer Heinrich Jensen zu Gravenstein der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden mit Ausnahme der protokollirten Creditoren Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung aus dieser Masse, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(998) Löck, c.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers, Müllers Wilhelm Nissen und seiner nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth Nissen, geb. Lütthans, der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Heiligenhafen, den 13. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(999) Lorentzen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Landbohlsmannes Morten Jensen Möller auf Frörupfeld unterm heutigen Tage von Gerichtswegen, unter Vorbehalt jedoch der [illegible] der übrigen Creditoren, der Concurs erkannt worden ist, so werden mit alleiniger Ausnahme der protocol-

ten Crebitoren, hiedurch Alle und Jede, welche an gedachte Concursmasse und namentlich an die zu derselben gehörige auf Frörupfeld belegene Landboelstelle cum pert. rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben und ihre etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(1000) Claussen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Carl Daniel Moritz Kruse hierselbst, Bäckerstraße Nr. 1 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 3. März 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturllestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, in Altona an der Bäckerstraße belegenen, mit C. P. H. Jürgens im Süden, F. G. Colbrig im Westen und Hannchen Marcus, geb. Bonn, im Norden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Wester-Theil vol. E. E. Fol. 126b beschriebenen Erbes Termin auf

den 9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 18. November 1872.

(1002) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der wail. Ehefrau Margaretha Dorothea Beeck, geb. Möller, am Rüstorfer Wege sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 6. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(1003) Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 9.

Wer an den von dem Hofbesitzer Friedrich Bröer an den Rittergutsbesitzer W. Carstenn auf Lichterfelde verkauften, im adeligen Gute Testorff belegenen Erbpachtshof Catharinenthal cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden.

Oldenburg, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1004) W. Hensen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an den höchst geringfügigen Nachlaß des am 12. Juli d. J. zu Brunsbüttel verstorbenen Schneidergesellen Nils Ahlström aus Seby in Schweden sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 28. October 1872.

Königliches Amtsgericht.

(951) Bünz.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Heinrich Piepgras werden Alle, welche an dessen zu Groß-Jörl belegene, mittelst Contracts vom 18. März 1870 erworbene Bondenhufenstammstelle nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben.

Flensburg, den 29. October 1872.

(952) Königliches Amtsgericht, Abth. V.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Wer an die Concursmasse des Zimmermeisters J. Schmölcke in Oldenburg, namentlich dessen vor dem Schmützthor daselbst belegenes Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche hat, muß solche bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsgerichte ordnungsmäßig angeben.

Oldenburg, den 30. October 1872.
Königliches Amtsgericht.
(953) W. Hensen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter
1) des Eingesessenen und früheren Krämers Claus Mathias Lange in Wandsbeck,
2) des Tischlermeisters Hans Friedrich Ruge daselbst
der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem rc. Lange gehörige, hieselbst an der Königstraße belegene und Tom. I Fol. 343 des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Grundstück cum pert., Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 30. October 1872.
Königliches Amtsgericht Abth. I.
(955) Witthöfft.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen der Administration der Spar- und Leihkasse zu Rendsburg, Klägerin, wider den Eingesessenen J. H. L. Führmann zu Gr. Bornholt (Kanzleiguts Hanerau), Verklagten, wegen einer Forderung von 28 Thlr. 24 Sgr., auf Anhalten der Klägerin die Subhastation der verklagtischen Kathenstelle hieselbst erkannt worden, werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, die betreffenden Steuerbeamten und Einnehmer zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commünegefälle und Leistungen des Debitors, sowie Alle, welche sonst gegen den Verkauf der erwähnten im Hanerauer Schuld- und Pfandprotocoll Bd. II. Fol. 4 aufgeführten Kathenstelle Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, zur Einbringung ihrer etwaigen Protestationen gegen den Verkauf bei dem unterzeichneten Amtsgericht und zwar innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter der Verwarnung hiedurch aufgefordert, daß widrigenfalls nach erfolgter Zustimmung der protocollirten Gläubiger der Verkauf, soweit erforderlich, vollzogen und das verkaufte Immobile dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird der im unterzeichneten Gericht abzuhaltende Verkaufstermin auf Sonnabend den 4. Januar 1873, Vormittags 11 Uhr, hiemit angesetzt.

Schenefeld, den 2. November 1872.
(957) Königl. Amtsgericht.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen
1) des abwesenden früheren Baumaterialienhändlers Johann Jacob Biegemann, früher in Gaarden und
2) des Bauschreibers Gottfried Herrmann Wi[illegible] in Gaarden
der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Concursmassen, insbesondere an das zur Biegemannschen Masse gehörige, sub Nr. 74 in Gaarden belegene Wohnhaus c. p. und die daselbst belegene Parcele von 15 □R. 200 □F. zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 4. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(958) Rehder.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten eines Gläubigers ist über das Vermögen des Gastwirths J. F. Voss in Oldesloe der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Oldesloe, den 5. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(959) Arl.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn durch Plenarbeschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung,
1) des am 17. August 1802 geborenen Johann Hüttmann, ehelichen Sohnes des Schullehrers Johann Hüttmann und der Margaretha, geb. Hartmann, wail. zu Dückermühle, und
2) der beiden Geschwister, des Peter Spreck [illegible] Sprecken, geboren den 29. October 1775, [illegible]

Trina Spreck, im Jahre 1791 in einem Alter von 16 Jahren confirmirt, ehelichen Kinder des Käthners Peter Spreck und der Margaretha, geb. Fastert, wail in Collmar,

welche drei Personen sämmtlich länger als 10 Jahre verschollen sind, genehmigt worden, so werden zufolge desfalls gleichzeitig ertheilter Autorisation des gedachten Kreisgerichts die obgenannten drei Verschollenen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr bisher unter Curatel befindliches Vermögen ihren nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der genannten drei Verschollenen, sowie ferner Diejenigen, welche an

dasjenigen Capital von ursprünglich 25 Crt.ℛ jetzt 43 ℛ 12 ß, welches in Gemäßheit desfälliger testamentarischer Bestimmung von der Wittwe des wail. Kahnführers Hans Wittmack in Klein-Grönland, Rebecca, geb. Koopmann, daselbst bei ihrer Wiederverheirathung am 6. Mai 1831 für die Erben des genannten Ehemannes ausgekehrt und welches Capital, weil diese Erben nicht gehörig legitimirt waren, zum gerichtlichen Deposito genommen und bisher gerichtlich verwaltet worden ist,

Erb- oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb der obbezeichneten 12 wöchigen Frist, unter Producirung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 6. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(960) A. Schow.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Kinder des am 25. October d. J. in Ulkebüll mit Tode abgegangenen Pastors Gustav Gardthausen resp. deren Vertreter vor dem unterzeichneten Königlichen Amtgericht erklärt haben, den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters nicht antreten zu wollen, nach Ausweis des hier aufgestellten status activ. et pass. die Insufficienz desselben auch keinem Bedenken unterliegt, ist mittelst obervormundschaftlichen Decrets vom heutigen Tage die qu. Nachlaßmasse zur concursmäßigen Behandlung verlangt. Demnach werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche, bei Vermeidung des Verlustes, hier ordnungsmäßig anzumelden, und zwar die nicht im Gerichtsbezirk Sonderburg wohnhaften Gläubiger unter Angabe eines Actenprocurators.

Sonderburg, den 25. October 1872.

(966) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an folgende Nachlaßmassen:

1) des am 14. September 1872 verstorbenen Seemannes Heinrich Friedrich Wilhelm Harders aus Hamburg,
2) des am 27. August 1872 verstorbenen Cigarrenarbeiters Friedrich Schrader hierselbst,
3) des am 21. August 1871 bei Porto-Rico verunglückten Schiffszimmermanns Heinrich Johannes Poppe aus Altona,
4) der am 9. August 1872 verstorbenen Frau Marie Thürmann, geb. Kruse hierselbst,
5) des am 24. September 1872 verstorbenen Maurers Johann Heinrich Thiessen hierselbst,
6) an den Landmesser Max Michelsen hierselbst,

sowie

7) welche an die unmündige Catharina Maria Louise Bötker, insbesondere an dieselbe als Erbin ihrer am 22. August 1871 in Altona verstorbenen Mutter, Catharina Maria Bötker, geb. Röhrup, oder Röhrhop,

nicht bereits zu den Acten angemeldete resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens in dem auf

6. März 1873, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten peremtorischen Angabetermine, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben und Auferlegung des ewigen Stillschweigens, bei uns anzumelden.

Einer jeden Anmeldung ist eine Abschrift beizufügen; Auswärtige haben sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Massen ad 4, 5 und 6 gilt dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 25. October 1872.

(972) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 30.

Dritte und letzten Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Hausbesitzer Henning Vagt in Schleswig von dem Einwohner Johann Peter Hansen sen. daselbst käuflich erworbene, sub Nr. 40 A im 7. Quartier hieselbst belegene Haus c. p. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 1. November 1872.

(973) Königl. Amtsgericht I.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Antrag eines Creditors über das dem Peter von Husen in Hohenfelde gehörige, in Ottensen an der Lohbuschstraße belegene, mit C. W. Bahrs im Norden und Osten benachbarte und im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll Vol. VII Fol. 100 b beschriebene Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens

am 14. Januar 1873,

als dem peremtorischen Angabetermin, im unterzeichneten Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin

auf den 30. December d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5, einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. November 1872.

(981) Königl. Amtsgericht, Abtheil. V.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 12.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmassen des am 16. Februar 1869 verstorbenen Eingesessenen Hans Hinrich Wiebers in Weddinghusen und dessen am 16. September d. J. verstorbenen Ehefrau Anna Wiebers, geb. Wagner, wail. allda, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, auf dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 3. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. II.

(985) Scholtz.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle, welche aus folgenden, angeblich verlorenen Urkunden, nämlich

1) aus einer von dem Eigenhausinsten Detlef Gerhardt zu Ascheffel am 14. Juli 1836 an Hans Freese daselbst als Vormund der Margaretha Guthardt daselbst über 33 Rbt. 16 ß Silber zu 4 pCt. ausgestellten, am 20. dess. Mts. und Jahres im Schuld- und Pfandprotocoll der Hüttener Harde (Vol. V. Fol. 396) protocollirten Obligation;
2) aus einer von Paul Johann Jugwersen zu Altendeich, am 13. December 1855 an den Prodigus Hans Thomsen c. cur. zu Sterdebüll über 533⅓ Rbt. zu 3½ pCt. ausgestellten, am 7. Januar 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 14 Fol. 607) protocollirten Obligation;
3) aus einem, am 21. November 1865 zwischen dem Kirchspielskrüger Peter Stamp in Catharinenheerd und Lorenz Christiansen in Ostwort über des Ersteren in Catharinenheerd belegenen Kirchspielskrug c. pert., abgeschlossenen, am 16. December 1865 im Westertheils Garstedter Schuld- und Pfandprotocoll (Tom. VI Fol. 162) protocollirten Kaufcontract, aus welchem 9900 ℛ Crt. zu 4 pCt. annoch undelirt stehen;
4) aus einem zwischen den mündigen Kindern weil. Claus Hinrich Schröder in Ramstedt und den Vormündern der unmündigen Kinder desselben, sowie dessen Wittwe Anna Margaretha Schröder am 18. Mai 1833 errichteten, am 21. Juni 1833 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 8 Fol. 144) protocollirten Erbvergleich, wonach Letztere sich unter Anderm verpflichtet hat, an die unmündige Tochter Maria Elisabeth Schröder 58 Rbthl. S. zu bezahlen, und
5) aus einer von dem Dienstknecht Ernst H[illegible] auf der Herrenhallig am 25. Juni 1863 an den Gastwirth Carl Friedrich Ernst Schr[illegible] in Coldenbüttel über 100 Rbthl. zu 5 pCt. ausgestellten, am 29. Juni 1863 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum (Nr. 15 Fol. 362) protocollirten Obligation,

Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die reclamirten Urkunden mortificirt und ad 1—4 amortificirt werden, der Posten ad 5 aber delirt werden wird.

Schleswig, den 8. November 1872.

(987) Königl. Kreisgericht, I. Abth.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

50. Stück. — Montag den 9. December 1872.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Die zur Concursmasse der Wittwe des weil. hiesigen Webermeisters Detl. Wiese, Margaretha, geb. Voss, gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 5 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude cum pert. soll vor dem unterzeichnetem Gericht

am Mittwoch den 8. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Gerichtssecretariat zur Ansicht aus.

Lütjenburg, den 14. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(992)

2.2] **Verkauf**

er zur Concursmasse des Käthners Claus Wrage in Kattendorf gehörigen Kathenstelle am

Freitag den 10. Januar 1873,
Nachmittags 3½ Uhr,

n Ort und Stelle.

Die Verkaufsbedingungen sind vom 15. künftigen Ronats an bei dem Güterpfleger Ortsvorsteher Joann Sielck in Kattendorf einzusehen.

Bramstedt, den 25. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

011) Pfaff.

.3] **Bekanntmachung.**

Nachdem die Wittwe des am 15. Januar d. J. rstorbenen Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen Itzehoe, Wilhelmine Dorothea, geb. Schmidt, z. in Hornheim durch Plenarbeschluß des Königl. eisgerichts zu Itzehoe vom 2. d. M. für dispositnsunfähig erklärt, ist der Holzhändler Ernst Johan- s Casimir Storm in Hademarschen zum Curator die Person und das Vermögen der gedachten ttwe Alsen unter heutigem Dato hieselbst gerichtbestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiedurch nnt gemacht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für genannte Wittwe Alsen verbindlich sind, welche ihrem gleichfalls genannten Curator abgeschlossen den.

Itzehoe, den 19. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1005) Brockenhuus.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testaments der hieselbst verstorbenen Wittwe Wilhelmine Kohfahl, geb. Rauert, steht Termin auf

Sonnabend den 14. December 1872,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht an, wozu Beikommende hierdurch geladen werden.

Segeberg, den 27. November 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1025) Wulff.

Bekanntmachung.

Am Montag den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr, soll das hieselbst deponirte Testament des verstorbenen Arbeitsmanns Friedrich Hinrich Rump in Reinbeck auf dem unterzeichneten Amtsgericht publicirt werden.

Reinbeck, den 2. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1041) L. Kohlmann.

[3.1] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Charlotte Friederike Oertel, geb. Merten, zu Deutsch-Rixdorf, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Zimmergesellen und Kohlenhändler Johann Michael Oertel, früher in Berlin, demnächst in Wyck bei Kiel, Verklagten,

wegen Ehescheidung,

wird der Verklagte, welcher während des Processes sein Domicil in Wyck aufgegeben hat und dessen Aufenthalt seit mehr als zwei Jahren unbekannt ist, auf ferneren Antrag der Klägerin hiedurch öffentlich geladen,

am Dienstag den 25. März 1873,
Mittags 12 Uhr,

zur weiteren Verhandlung der Sache in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Fall seines Ausbleibens

nach Lage der Acten, sowie nunmehr zugleich unter Annahme des Eingeständnisses einer ihm zur Last fallenden böslichen Verlassung seiner Ehefrau in contumaciam wider ihn den Rechten gemäß wird erkannt werden.

Fernere Eröffnungen an den Verklagten werden durch Aushang an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemacht werden.

Kiel, den 18. November 1872.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

(1026) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des am 21. August d. J. in ledigem Stande verstorbenen hiesigen Einwohners Peter Tarkel Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses von der qu. Nachlaßmasse und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht unter Producirung ihrer etwaigen Beweisthümer rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 20. November 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1027) Guth.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf den Antrag des Generalbevollmächtigten des Eingesessenen Diedrich Wischmann aus Horst, jetzt in St. Louis in Nordamerika, über das Vermögen des p. Wischmann der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar und dessen im Kirchdorfe Horst belegenes Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anzumelden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Crempe, den 23. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1028) A. Schow.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des im October d. J. verstorbenen Hofbesitzers H. C. Nichelsen bei Eckensund den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Ermittelung des Schuldenbestandes der Masse die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden hiemittelst Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte Masse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 25. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1029) Löck, c.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Tabacksfabrikanten Nicolai Sörensen in Apenrade der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche an den Cridar zu haben vermeinen oder Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Apenrade, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(1030) A. Selig

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden sämmtliche Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gediehenen Bau-mannes Maas Peter Paulsen in Wöhrden hiedurch aufgefordert, bei der Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, ihre nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den gedachten Paulsen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, hieselbst anzumelden, wie auch etwanige von ihnen besessene Pfandstücke zur Masse einzuliefern.

Heide, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(1031) Eitzen

№ 6.

Subhastations-Proclam.

Nachdem auf Anhalten der hiesigen Stadtcasse wegen rückständiger Steuern und Abgaben im Betrage von 63 Thlrn. 20 Sgr. über das dem angeblich von hier nach Amerika verzogenen Ernst Albert Carl [illegible] gehörige, in hiesiger Stadt an der Kampstraße

Nr. 39—41 belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll Tom. IV Fol. 379 verzeichnete Grundstück vom unterzeichneten Amtsgericht die Subhastation decretirt worden ist, werden in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840 die beikommenden Steuerbeamten und Einnehmer dieses Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commune-Gefälle und Leistungen des Debitors, sowie diese und Alle, welche sonst gegen den Verkauf des erwähnten Grundstücks Protest einzulegen sich berechtigt halten, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei dem unterzeichneten Amtsgericht unter der Verwarnung hierdurch aufgefordert, daß im Widrigen der Verkauf vorgenommen und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei wird zugeschlagen werden.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf dieses Grundstücks auf

Montag den 27. Januar 1873,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Wandsbeck, den 28. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. I.
(1032) Witthöfft.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

In Folge Antrags des Gastwirths und Fischhändlers Herrn Peter Lorentzen in Eckernförde, als Generalbevollmächtigten des Grützmüllers Nicolaus Jäger daselbst, werden hierdurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an genannten Nicolaus Jäger und an dessen Hab und Gut, namentlich an das im 3. Quartier sub Nr. 39, 40—41 hierselbst belegene Gewese und die dazu gehörigen Eigenthumskoppeln, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 29. November 1872.
Königl. Amtsgericht I.
J. V.:
(1033) Römer.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Claus Warnsholdt in Windbergen sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. November 1872.
(1034) Königl. Amtsgericht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Kaufmann W. A. Mortensen in Eckernförde hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine in Borbye sub Nr. 4 belegene Hufenstelle c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiedurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an vorgedachten Besitz zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 2. December 1872.
Königl. Amtsgericht I.
J. V.:
(1035) Römer.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Curators der geisteskranken Wittwe Ingeborg Elisabeth Hansen, geb. Krog, in Sonderburg und da der Vormund für die unmündigen Kinder derselben aus ihrer Ehe mit dem weil. Niels Heldt Hansen in Sonderburg dessen Nachlaß für seine Pupillen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt hat, werden Alle und Jede, welche an die bisher ungetheilte Gütermasse des gedachten Niels Heldt Hansen und seiner vorgenannten Ehefrau Ingeborg Elisabeth Hansen, namentlich das dazu gehörige im 4. Quartier dieser Stadt sub Nr. 25 belegene Gewese, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Sonderburg, den 2. December 1872.
Königl. Amtsgericht, I. Abth.
(1036) Bachmann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Gold- und Silberarbeiters Christian Heinrich Hansen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den genannten C. H. Hansen, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 795 im Kirchspiel St. Nicolai hieselbst, Forderungen und Ansprüche zu haben

vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 2. December 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1037) Brinkmann.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen an den geringfügigen Nachlaß der am 22. November 1872 zu Rahmhusen verstorbenen Wittwe des wail. Johann Dreessen auf Eddelacker Deichshörn, Margaretha, geborene Holler, sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1038) Bünz.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über das dem abwesenden Schlachter Johann Detlef Friedrich Ramm gehörende, im 3. Quartier Nr. 70 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert. der Specialconcurs erkannt worden ist, werden Alle, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundstück zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe beanspruchen zu können glauben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Specialmasse, angewiesen, sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht gehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzumelden.

Neustadt, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1039) Romundt.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Peters im Kronprinzenkoog der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, welche an diese Concursmasse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, rechtsgehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1040) Möller.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kaufmanns Franz August Joachim Mahrt in Rendsburg, sowie Diejenigen, welche welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburg, den 11. November 1872.

(1012) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Eingesessenen und Gastwirths Jacob Christiansen in Wandsbeck,
2) des Schlachtermeister Friedrich Ernst Voigt daselbst
3) des Schlossers J. A. F. Voigt daselbst und
4) des Einwohners Friedrich Ludwig Carl Eis[illegible] in Wellingsbüttel

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede; mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem sub 1 genannten Christiansen gehörige in hiesiger Stadt belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. VII Fol. 779 verzeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von den [illegible] Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren.

Wandsbeck, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(1013) Witthöfft.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Mühlenbesitzers Hans Christian Balle in Flensburg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an denselben, insbesondere auch in Beziehung auf die ihm gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die Lücke, genannt „Große Lücke", auf dem St. Nicolaifelde und das darauf errichtete Mühlengewese Nr. 720,
2) das Erbpachtlandstück Nr. 165 auf dem St. Nicolaifelde am Mühlenstrom,
3) das Wohnhaus vor dem Rothenthor Nr. 70[illegible]

4) die Grütz- und Graupenmühle daselbst Nr. 703,
5) die Borkmühle daselbst Nr. 700,
6) die Oel- und Stampfmühle daselbst Nr. 702,
7) das Wohnhaus am Südermarkt Nr. 788,
8) die zu Jarplund, Kirchspiels Oewersee, belegene Festestelle, genannt „Königinhof",

sämmtlich mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 19. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1014) Brinkmann.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter,

1) des Schmiedemeisters Hermann Lauritzen Schmidt hies.,
2) des Fischers Jacob Jürgensen hies.,
3) des früheren Nachtwächters Hans Jörgensen hies., und
4) des Arbeitsmannes Nis Ravn hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(1015) G. v. Stemann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am . August d. J. zu Kirchbarkau verstorbenen Käthners laus Hammerich, insbesondere an die dazu gehörige, ub Nr. 9 in Kirchbarkau belegene Kathe c. pert., sei als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe r Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gerig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 21. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1016) Rehder.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Schneiders Peter Willms hieselbst ist auf dessen Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger erkannt. Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die geringfügige Concursmasse sind binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1018) Revenstorf.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden Alle, welche an die Concursmasse der Ehefrau Anna Sievers, geb. Voß, zu Bohmsgraben bei Wacken, namentlich an die dort belegene, im Miteigenthum der Cridarin befindliche Landstelle, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, hieselbst anzumelden.

Schenefeld, den 28. November 1872.

(1017) Königliches Amtsgericht.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche

1) an die von den Erben des verstorbenen Joh. Hinr. Thiessen, weil. in Gettorf, an C. Schütt daselbst verkaufte Krug- und Landstelle zu Gettorf, genannt „Landkrug", c. pert.,
2) an die von dem Schuster Christian Friedrich Bahr zu Schinkel an Joh. D. Pieper daselbst verkaufte Kathenstelle Nr. 8 mit Zubehörungen in Schinkel

dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 23. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1019) Rheder.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des abwesenden Landbohlsmannes H. F. A. Marxen auf Westerlinnetfeld auf die Seitens des Curators geschehene Insolvenzerklärung der Concurs eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Marxen, jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderun-

gen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1020) Jürgensen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Lauritz Lauritzen Henningsen in Gjenner, welcher seine daselbst belegene Hufe, sowie die mit derselben verbundenen, von dem Hufner Rasmus Jürgensen Nissen daselbst gekauften Parcelen zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1021) G. L. Müller.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden die nachbenannten Verschollenen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und von denen seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, als:

1) der am 4. März 1802 zu Triangel bei Traventhal geborene Hans Jochim Wittern, ehelicher Sohn des wailand Erbpächters Marx Wittern daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 237 Thlrn. 16 Sgr. 3 Pf. verwaltet wird;
2) der am 6. September 1802 zu Struckdorf im früheren Amte Traventhal geborene Claus Hinrich Bewarder, ehelicher Sohn des wail. $^1/_{12}$ Hufners Michael Bewarder daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 477 Thlrn. 15 Sgr. verwaltet wird;
3) der am 5. April 1800 in Hagen, Guts Glasau, geborene Jochim August Beuster, ehelicher Sohn des wail. Arbeitsmanns Hans Beuster und der wail. Dorothea Catharina Beuster, geb. Krabbenhöft, in Hagen, später in Sarau, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Segeberg ein Vermögen von gegenwärtig 39 Thlrn. 3 Sgr. verwaltet wird;
4) der am 15. September 1802 in Meeschendorf a/F. geborene Claus Ehler, ehelicher Sohn des Hausmanns Peter Ehler und der Margaretha Ehler, geb. Schow, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 201 Thlrn. 14 Sgr. verwaltet wird;
5) der am 15. September 1802 in Burg a/F. geborene Christian Schmalfeldt, ehelicher Sohn des Bürgers Matthias Schmalfedt und der Dorothea Schmalfeldt, geb. Rahlff, daselbst, für welchen bei dem Königlichen Amtsgericht zu Burg a/F. ein Vermögen von gegenwärtig 2071 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. verwaltet wird;

und ferner Alle und Jede, welche an das Vermögen dieser Abwesenden, sei es als eventuelle Erben, oder aus einem andern Grunde, Ansprüche erheben zu können glauben, so wie endlich ebenfalls alle Diejenigen, welche aus einem angeblich verloren gegangenen Annehmungscontract vom 28. Mai 1829, aus welchem für den oben sub 1 genannten Hans Jochim Wittern auf dem Folium des früher Witternschen, jetzt der Ehefrau Anna Margaretha Rohlf, geb. [illegible] gehörigen Erbpachtsstelle zu Triangel im Schuld- und Pfandprotocoll des früheren Amtes Traventhal 53 Thlr. $7^1/_2$ ß vorm. Cour. protocollirt sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Kreisgerichte zu Kiel rechtsgehörig zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Todeserklärung der genannten Abwesenden ausgesprochen und mit dem Vermögen, unter Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Rechten gemäß verfahren, beziehungsweise der gedachte Annehmungscontract vom 28. Mai 1829 für mortificirt erklärt und durch ein neues Document ersetzt werden wird.

Kiel, den 2. November 1872.

Königliches Kreisgericht,

(974) Thomsen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem Böhner und Schmied Hinrich Detlev Reese in [illegible] von seiner daselbst belegenen Böhner- und Schmiedestelle getrennten und mit dem darauf stehenden Wohnhause sammt Schmiede verkauften 30 []Ruthen Landes Eigenthums- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des [illegible] Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsgehörig melden.

Bordesholm, den 5. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(975) Carstens.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter:

1) des Höker's H. H. Fürböter,
2) des Gastwirths Heinr. Friedr. Nedder,
3) der Fischfrau Cath. Maria Marg. Seemann, geb. Spenn,

sämmtlich in Kiel wegen erkannten Concurses, sowie

4) der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Friederike Finely, geb. Laban, und des vorverstorbenen Ehemannes derselben, Schirmfabrikant Finely hieselbst, wegen Concurrenz unmündiger Erben,

in gerichtliche Behandlung haben genommen werden müssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese vier geringfügigen Massen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches übrigens auch hinsichtlich des Finely'schen Nachlasses als eventuelles Concursproclam gelten soll, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 6. November 1872.

(976) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Testamentsvollstreckers er verstorbenen unverehelichten Marica Asmussen auf em hiesigen Schloßgrunde, Holzhändlers J. J. Wied ı Tondern, werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle nd Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten 3läubiger, welche an die Nachlaßmasse der vorgeannten Erblasserin Forderungen und Ansprüche irgend elcher Art geltend machen zu können vermeinen, beıligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten ekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim nterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumeln, bei Strafe immerwährender Ausschließung.

Tondern, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht I.

77) E. Cohen.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 9. September d. J. selbst verstorbenen Frau Oberstlieutenant Jacobine n Busse, geb. von Arnim, wegen Concurrenz unindiger Erben in gerichtliche Behandlung hat gemmen werden müssen, so werden Alle, welche, sei als Eigenthümer, Gläubiger, oder aus anderem unde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiedurch aufordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 7. November 1872.

(978) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 30.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des weil. Bödners Jochim Hinrich Kähler in Brügge zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Amtsgericht rechtsbehörig zu beschaffen.

Bordesholm, den 7. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(979) Carstens.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche an die Concursmasse des Hofbesitzers Peter Söhrens in Honigfleth zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Wilster, den 7. November 1872.

(980) Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Kaufmanns Jacob Lienau jun. werden Alle, welche auf das von ihm erbaute im 3. Quartier Nr. 187 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben oder gegen die Errichtung eines Folii für dieses Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen erheben wollen, hiedurch angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung mit solchen Ansprüchen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsbehörig zu melden.

Neustadt, den 11. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(982) Romundt.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 13.

Nichtprotocollirte Forderungen an den früher in Burg wohnhaften, vermuthlich nach Amerika entwichenen

Schiffsbaumeister Johann Hinrich Kühl resp. nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von demselben hinterlassenen Mobilien oder Immobilien sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden, und zwar von Auswärtigen unter Benennung eines im hiesigen District wohnhaften Actenprocurators.

Dieses Proclam gilt event. als Concursproclam.

Eddelack, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(986) Bünz.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Beikommenden ist die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Schuldenbestandes der Nachlaßmasse des am 18. September d. J. verstorbenen Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl in Flensburg beantragt.

Demnach werden mit Ausnahme der bekannten Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Schiffscapitains Heinrich Otto Hansen Biehl Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 12. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(988) Brinkmann.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißwaarenhändlers Carl Johann Wilhelm Schneider in Wandsbeck der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 13. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. I.

(989) Witthöfft.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem Kaufmann J. Lüders in Heide an den Klempner H. A. E. Hellner in Schleswig verkaufte, sub Nr. 124 im 8. Quartier am Marktplatz im Friedrichsberg belegene Gewese sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 11. November 1872.

(997) Königliches Amtsgericht I.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Schmiedemeisters Carl Daniel Moritz Kruse hierselbst, Bäckerstraße Nr. 1 der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 3. März 1873,

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. [illegible] Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, in Altona an der Bäckerstraße belegenen, mit E. P. H. Jürgens im Süden, F. C. Solbrig im Westen und Hannchen Marcus, geb. [illegible] im Norden benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Wester-Theil vol. E. E. Fol. 126b beschriebenen Erbes Termin auf

den 9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 18. November 1872.

(1002) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 8.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der weil. Ehefrau Margaretha Dorothea Beeck, geb. Möller, am Rüsdorfer Wege sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, beim unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Heide, den 6. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(1003) Scholtz

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

51. Stück. — Montag den 16. December 1872.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem am 20. November d. J. verstorbenen Hufenpächter W. C. Rosburg in in Harmsdorf hinterlassenen Testaments ist Termin auf
Mittwoch den 18. December 1872,
Vormittags 11 Uhr,
anberaumt.

Beikommende werden geladen, sich zur angegebenen Zeit im Unterzeichneten Amtsgerichte einzufinden.

Oldenburg, den 2. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1042) W. Hensen.

Publication

des gegenseitigen Testaments der am 25. November d. J. zu Lurop bei Nützen, Kirchspiels Kaltenkirchen, mit Tode abgegangenen Ehefrau Elsabe Lohse, geb. Hamdorff, und deren nachgelassenen Ehemannes ¼ Hufner Hans Lohse daselbst
am Freitag den 27. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,
auf dem unterzeichneten Amtsgericht.

Bramstedt, den 6. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1054) Pfaff.

Publication

des gegenseitigen Testaments des am 27. November 1872 zu Kretelmoor bei Kaltenkirchen mit Tode abgegangenen ⅛ Hufners Jacob Heinrich Mauck und dessen nachgelassenen Ehefrau Maria Mauck, geb. ...cksdorf, daselbst
am Freitag den 27. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht.

Bramstedt, den 6. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1055) Pfaff.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der unterm 22. October 1872 hinter den Cigarrenarbeiter Ludwig Schmuel aus Schwedt erlassene Steckbrief (Nr. 934 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen Stück 44) wird hierdurch erneuert.

Flensburg, den 10. December 1872.
(1056) Der Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 20. November 1872 hinter den Buchbindergesellen Julius Emil Paul Riemeyer (rect. Riemey) aus Drossen erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 5. December 1872.
(1043) Der Staatsanwalt.

[3.1] ### Edictal-Citation.

In Sachen der Ehefrau Louise Catharina Margaretha Rohde, geb. Stack, in Bockelrehm, Klägerin,
wider
ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Claus Johann Heinrich Rohde, früher in Schenefeld, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,
wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung,
ist Termin zur Beantwortung der unterm 25. d. M. hieselbst angebrachten Klage auf
Freitag den 14. März 1872,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termin behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Fall seines Nichterscheinens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 27. November 1872.
Königl. Kreisgericht, I. Abth.
(1044) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Gastwirths Friedrich Schwenn in

Schleswig der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, erkannt ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der hieselbst protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmasse, namentlich auch an das dazu gehörige, im 7. Quart. sub Nr. 51 in den Hühnerhäusern belegene Gewese c. p., Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 3. December 1872.

(1045) Königliches Amtsgericht I.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des am 5. September d. J. in Reinbeck verstorbenen Particuliers Carl Aug. Wilh. Schmidt wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der instituirten Testamentserben, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörigermaßen anzumelden; Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 3. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1046) Kohlmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß des Schiffers Johann Friedrich Schnackenberg im Kronprinzenkoog aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig hieselbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Marne, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1047) Möller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der am 29. November d. J. verstorbenen Wittwe Henriette Dorothea Wilhelmine Alsen, geb. Schmidt, und ihres am 15. Januar d. J. vorverstorbenen Ehemannes, des Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Miterben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art an diesen Nachlaß resp. die Handelsfirma „O. F. Alsen und Sohn", insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe, Fol. 424 a, 448 a, 450 a, 476, 476 a, im Klösterlichen Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. 57 und im Breitenburgschen Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. [illegible] 20 b, 21, 22, 29, 30, 39, 40, 88, 98, 99, 102 [illegible] Vol. VI Fol. 45 verzeichneten Grundstücke c. p. zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen hiedurch aufgefordert, [illegible] binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente und Zurücklassung von Abschriften auf dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Namentlich wird der vor Jahren nach Südamerika ausgewanderte Sohn der Erblasser, Gustav [illegible] Alsen, dessen Aufenthalt unbekannt, hiedurch aufgefordert, sich zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame binnen gleicher Frist persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten hieselbst zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbtheil nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird verfahren werden.

Itzehoe, den 4. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1048) Brockenhus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Hans Peter Christ[illegible] Besitzer einer Familienstelle mit Parcelenländereien [illegible] Loit, der Concurs der Gläubiger über dessen [illegible] und Güter unterm 26. November 1872 für [illegible] kannt worden, werden Alle und Jede, welche [illegible] obige Concursmasse, insbesondere an die mittelst [illegible] tracts vom 14. Juni 1866 vom Cridar [illegible] Familienstelle, derzeit mit ca. 6 Heitscheffel [illegible] die hiervon mittelst Contracts vom 24. August [illegible] und Contracts vom 2. November 1870 resp. an [illegible] Nicolaus Otzen und an H. P. Möhl und P. [illegible] verkauften Landstücke von resp. ca. 1 Sch. [illegible] einem Platz zu einer Reiferbahn und ca. 5 [illegible] Rth. Quantität, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb [illegible] Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung [illegible] Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse und den angezogenen Ländereien [illegible] pert., beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig [illegible] melden.

Schleswig, den 5. December 1872.
Königl. Amtsgericht II.
(1049) Hennings.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zufolge Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg vom 27. November d. J. unterm heutigen Tage über die Habe und Güter des Schmidt Lauritz Iversen Dahl in Slepping der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch Alle und Jede, welche an gedachte Concursmasse und namentlich an die zu derselben gehörende Erbfestestelle in Slepping, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten, einer Schmiede und einer Koppel, genannt „Westertoft", cum pert., rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der etzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben und ihre etwaigen Documente n Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 6. December 1872.
Königl. Amtsgericht Abth. III.
1050) G. Claussen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Königliche Militair-Fiscus von dem em Jörgen Christian Petersen in Mölbye bei Sonerburg gehörigen Besitzthum zum Bau des Verbandlockhauses auf der Alsenseite Inhalts der Expropriaonsverhandlung vom 3. September d. J. ein Areal, roß $1,_{667}$ Steuertonnen oder $0,_{911}$ Hectar erworben nd in Besitz genommen hat und Seitens des Acquinten die Erlassung eines Evictionsproclams beanagt worden ist, werden in Deferirung dieses Antrags lle und Jede, welche unprotocollirte, dingliche, das nannte Grundstück afficirende Ansprüche und Forderngen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemitst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen tillschweigens, mithin peremtorisch, aufgefordert und laden, sich deshalb innerhalb 12 Wochen, vom Tage r letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerecht, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, dabei zur Begründung ihrer Ansprüche dienlichen Docunte in Urschrift vorzulegen und Abschriften davon im Professionsprotocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 6. December 1872.
)51) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß des am 31. October 1872 zu Brunsttel verstorbenen Rentners Marten Feil hat wegen ncurrenz unmündiger und abwesender Erben der ichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen.

Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Verlassenschaft Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art erheben wollen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insonderheit wird der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Peter Nicolaus Feil, aufgefordert, sich innerhalb der obigen Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbantheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 6. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1052) Bünz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Friseurs und Haarhändlers Elias März in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger -- aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 25. März 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, in Altona an der Königstraße belegenen, mit G. C. L. Wedemeyer, modo dessen Erben im Osten, J. H. F. Theile und F. Diercks, modo dessen Erben im Süden und J. F. Harry im Westen benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Wester-Theil Vol. F. F. Fol. 126b beschriebenen Erbes Termin auf den

9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. December 1872.
(1053) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von der Käthnerin Emma Magdalena Sophie Fincke, geb. Heesch, c. c. m. in Neumühlen verkauften, zu ihrer daselbst belegenen Kathenstelle gehörigen Ländereien, groß 2 Tonnen 2 Scheffel 40 Ruthen 5 Fuß,

und

2) an die von dem Instenkäthner Jochim Friedrich Brügmann in Wieck verkaufte, daselbst belegene Kathenstelle c. p.

hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, resp. des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Kiel, den 4. December 1872.

(1057) Königl. Amtsgericht, II. Abthl.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des unterm 24. v. M. verstorbenen Hufners und Krügers Lau Caspersen in Harreby nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, aufgefordert, dieselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 7. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1058) Jürgensen.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Wittwe und Universalerbin des am 11. September d. J. hieselbst verstorbenen Färbers Andreas Lundt werden von Gerichtswegen hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der weil. Färbers Andreas Lundt hierselbst, insbesondere an das zu derselben gehörige, sub Nr. 155 im 4. Quartier hiesiger Stadt belegene Gewese cum pert., aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig — Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters — anzumelden.

Schloß vor Husum den 10. December 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(1059) Nissen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Armenalumne Claus Arp in Schönberg den ihm aus der Nachlaßmasse des Käthners Peter Arp in Laboe zugefallenen Erbtheil von 594 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. mit Rücksicht auf das Vorhandensein mehrerer Gläubiger, zur gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und zu diesem Behufe die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Claus Arp und speciell an den oben bezeichneten demselben zugefallenen Erbtheil, welcher sich in gerichtlichem Gewahrsam befindet, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der durch den mehrgedachten Erbtheil repräsentirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 21. November 1872.

(1023) Königliches Amtsgericht.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kornmaklers Albert Rasmussen,

2) des Fuhrmanns Christian Gier, beide in Kiel, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. November 1872.

(1024) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des am 21. August d. J. in ledigem Stande verstorbenen hiesigen Einwohners Peter Tarkel Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses von der qu. Nachlaßmasse und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht unter Producirung ihrer etwanigen Beweisthümer rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 20. November 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1027) [illegible]

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche

sprüche an die Concursmasse des abwesenden Eingesessenen Diedrich Wischmann aus Horst, namentlich an dessen in Horst belegenes Wohnhaus c. pert., sind bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 23. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1028) A. Schow.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des im October d. J. verstorbenen Hofbesitzers H. C. Nichelsen bei Eckensund den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Ermittelung des Schuldenbestandes der Masse die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden hiemittelst Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte Masse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 25. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1029) Löck, c.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Tabacksfabrikanten Nicolai Sörensen in Apenrade der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche an den Cridar zu haben vermeinen oder Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Apenrade, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(1030) A. Selig.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Landmann Maas Peter Paulsen in Jöhrden und dessen Vermögen sind mit Einschluß etwaiger Pfandstücke, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(1031) Eitzen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge Antrags des Gastwirths und Fischhändlers Herrn Peter Lorentzen in Eckernförde, als Generalbevollmächtigten des Grützmüllers Nicolaus Jäger daselbst, werden hierdurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an genannten Nicolaus Jäger und an dessen Hab und Gut, namentlich an das im 3. Quartier sub Nr. 39, 40—41 hierselbst belegene Gewese und die dazu gehörigen Eigenthumskoppeln, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 29. November 1872.

Königl. Amtsgericht I.

J. V.:

(1033) Römer.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Claus Warnsholdt in Windbergen sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. November 1872.

(1034) Königl. Amtsgericht.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Der Kaufmann W. A. Mortensen in Eckernförde hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine in Borbye sub Nr. 4 belegene Hufenstelle c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiedurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an vorgedachten Besitz zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 2. December 1872.
Königl. Amtsgericht I.
J. V.:
(1035) Römer.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Curators der geisteskranken Wittwe Ingeborg Elisabeth Hansen, geb. Krog, in Sonderburg und da der Vormund für die unmündigen Kinder derselben aus ihrer Ehe mit dem wail. Niels Heldt Hansen in Sonderburg dessen Nachlaß für seine Pupillen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt hat, werden Alle und Jede, welche an die bisher ungetheilte Gütermasse des gedachten Niels Heldt Hansen und seiner vorgenannten Ehefrau Ingeborg Elisabeth Hansen, namentlich das dazu gehörige im 4. Quartier dieser Stadt sub Nr. 25 belegene Gewese, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Sonderburg, den 2. December 1872.
Königl. Amtsgericht, I. Abth.
(1036) Bachmann.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Gold- und Silberarbeiters Christian Heinrich Hansen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den genannten C. H. Hansen, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 795 im Kirchspiel St. Nicolai hieselbst, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 2. December 1872.
Königl. Amtsgericht, II. Abth.
(1037) Brinkmann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen an den geringfügigen Nachlaß der am 22. November 1872 zu Rahmhusen verstorbenen Wittwe des wail. Johann Dreessen auf Eddelacker Deichshörn, Margaretha, geborene Holler, sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 4. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1038) Bünz.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über das dem abwesenden Schlachter Johann Detlef Friedrich Ramm gehörende, im 3. Quartier Nr. 70 hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert. der Specialconcurs erkannt worden ist, werden Alle, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundstück zu machen haben oder ihre separate Befriedigung aus dem Erlöse für dasselbe beanspruchen zu können glauben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Specialmasse, angewiesen, sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Amtsgericht gehörig und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters anzumelden.

Neustadt, den 4. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1039) Romundt.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 14.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmanns Friedrich Peters in Kronprinzenkoog sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 4. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1040) Möller.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter der Wittwe des wail. Reinert Heinrich Jensen zu Gravenstein der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden mit Ausnahme der protocollirten Creditoren Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 12. November 1872.
Königliches Amtsgericht.
(998) Löck, c.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers, Müllers Wilhelm Nissen und seiner

nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth Nissen, geb. Lütthans, der Concurs erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Heiligenhafen, den 13. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(999) Lorentzen.

№ 30.

Dritte und letzten Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Landbohlsmannes Morten Jessen Möller auf Frörupfeld unterm heutigen Tage von Gerichtswegen, unter Vorbehalt jedoch der Einreden der übrigen Creditoren, der Concurs erkannt worden ist, so werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch Alle und Jede, welche an gedachte Concursmasse und namentlich an die zu derselben gehörige auf Frörupfeld belegene Landboelstelle cum pert. rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht anzugeben und ihre etwaigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren.

Hadersleben, den 15. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. III.

(1000) Claussen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 9.

Wer an den von dem Hofbesitzer Friedrich Bröer an den Rittergutsbesitzer W. Carstenn auf Lichterfelde verkauften, im adeligen Gute Testorff belegenen Erbpachtshof Catharinenthal cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen hat, muß solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsgehörig anmelden.

Oldenburg, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1004) W. Hensen.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kaufmanns Franz August Joachim Mahrt in Rendsburg, die Diejenigen, welche welche nicht protocollirte dingliche Rechte an die Concursmasse beanspruchen, müssen ihre Forderungen und Ansprüche an den Cridar, wie auch etwaige von demselben in Besitz habende Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgerichte gehörig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburg, den 11. November 1872.

(1012) Königl. Amtsgericht, Abth. I.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Eingesessenen und Gastwirths Jacob Christiansen in Wandsbeck,
2) des Schlachtermeister Friedrich Ernst Voigt daselbst
3) des Schlossers J. A. F. Voigt daselbst und
4) des Einwohners Friedrich Ludwig Carl Elfeldt in Wellingsbüttel

der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Concursmassen, namentlich an das dem sub 1 genannten Christiansen gehörige, in hiesiger Stadt belegene und im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Tom. VII Fol. 779 verzeichnete Grundstück Eigenthumsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von den resp. Massen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im unterzeichneten Amtsgericht zu melden Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur.

Wandsbeck, den 18. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abthl. I.

(1013) Witthöfft.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Mühlenbesitzers Hans Christian Balle in Flensburg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an denselben, insbesondere auch in Beziehung auf die ihm gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die Lücke, genannt „Große Lücke", auf dem Sct. Nicolaifelde und das darauf errichtete Mühlengewese Nr. 720,
2) das Erbpachtlandstück Nr. 165 auf dem Sct. Nicolaifelde am Mühlenstrom,
3) das Wohnhaus vor dem Rothenthor Nr. 701,
4) die Grütz- und Graupenmühle daselbst Nr. 703,
5) die Borkmühle daselbst Nr. 700,
6) die Oel- und Stampfmühle daselbst Nr. 702,
7) das Wohnhaus am Südermarkt Nr. 788,
8) die zu Jarplund, Kirchspiels Oewersee, belegene Festestelle, genannt „Königinhof",

sämmtlich mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, binnen spätestens 12

Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 19. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1014) Brinkmann.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter,

1) des Schmiedemeisters Hermann Lauritzen Schmidt hies.,
2) des Fischers Jacob Jürgensen hies.,
3) des früheren Nachtwächters Hans Jörgensen hies., und
4) des Arbeitsmannes Nis Ravn hies.

Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von den proclamirten Massen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Amtsgerichte rechtsbehörig zu melden.

Hadersleben, den 20. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

(1015) G. v. Stemann.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 1. August d. J. zu Kirchbarkau verstorbenen Käthners Claus Hammerich, insbesondere an die dazu gehörige, sub Nr. 9 in Kirchbarkau belegene Kathe c. pert., sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Preetz, den 21. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1016) Rehder.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Schneiders Peter Willms hieselbst ist auf dessen Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger erkannt. Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an die geringfügige Concursmasse sind binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hier anzumelden.

Uetersen, den 22. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1018) Revenstorf.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden Alle, welche an die Concursmasse der Ehefrau Anna Sievers, geb. Voß, zu Bohmsgraben bei [illegible], namentlich an die dort belegene, im Miteigenthum der Cridarin befindliche Landstelle, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, hieselbst anzumelden.

Schenefeld, den 28. November 1872.

(1017) Königliches Amtsgericht.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag Beikommender werden mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger Alle und Jede, welche

1) an die von den Erben des verstorbenen [illegible] Hinr. Thiessen, weil. in Gettorf, an C. [illegible] daselbst verkaufte Krug- und Landstelle zu Gettorf, genannt „Landkrug", c. pert.,
2) an die von dem Schuster Christian Friedrich [illegible] zu Schinkel an Joh. D. Pieper daselbst verkaufte Kathenstelle Nr. 8 mit Zubehörungen in Schinkel

dingliche oder hypothekarische Ansprüche und Forderungen zu vermeinen, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen [illegible] Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden und dabei diejenigen Documente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, im Original und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Gettorf, den 23. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1019) Rheder.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des [illegible] Landbohlsmannes H. F. A. Marren auf [illegible]feld auf die Seitens des Curators geschehene Insolvenzerklärung der Concurs eröffnet worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten [illegible] jetzt dessen Concursmasse, nicht protocollirte Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Belanntmachung dieses Proclams an, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1020) Jürgensen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

52. Stück. — Montag den 23. December 1872.

Bekanntmachung.

Der am 12. April d. J. über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Nielsen Schmidt in Firma F. N. Schmidt in Großenwiehe erkannte, durch Proclam vom 20. selb. Mts. bekannt gemachte Concurs ist auf Grund der eingeleiteten Accordverhandlungen, sowie Beschlusses der protocollirten und angemeldeten Gläubiger durch Verfügung vom heutigen Datum wieder aufgehoben worden.

Flensburg, den 12. December 1872.

(1060) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

[3.3] ### Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse der Wittwe des weil. hiesigen Webermeisters Detl. Wiese, Margaretha, geb. Voss, gehörige, hieselbst im 2. Quartier sub Nr. 5 an der Mühlenstraße belegene Wohnbude cum pert. soll vor dem unterzeichnetem Gericht

am Mittwoch den 8. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Gerichtssecretariat zur Ansicht aus.

Lütjenburg, den 14. November 1872.

992) Königliches Amtsgericht.

3.1] ### Verkaufs-Anzeige.

Am Mittwoch den 15. Januar 1873,
Mittags 12 Uhr,

llen auf dem unterzeichneten Amtsgericht die zur oncursmasse des Mühlenbesitzers D. H. Hilmers zu chleeme gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Erbpachtsmühle zu Schleeme, Dorfschaft Schiffbeck, mit reichlich 12 Tonnen Land, à 350 []Ruthen,
2) eine Käthnerstelle in Schiffbeck mit reichlich 12 Tonnen Geestland, à 320 []Ruthen, und 8 Morgen Marschland,

ernativ, einzeln und zusammen öffentlich salv. apob. verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, vie bei dem Güterpfleger F. Nitscher in Schiffbeck einzusehen, und wird Letzterer auf Wunsch die Besitzungen näher nachweisen.

Reinbeck, den 11. December 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1061) L. Kohlmann.

Testaments-Publication.

Am Sonnabend den 4. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

soll im hiesigen Gerichtshause das von dem kürzlich verstorbenen Herrmann Timm in Schenefeldt, früher in Nienhöfen, unterm 2. Februar d. J. errichtete Testament publicirt werden, welches für Beikommende behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch bekannt gemacht wird.

Blankenese, den 12. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1062) Adler.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 23. November 1872 hinter den Schneidergesellen Nicolai Hansen aus Satrupholz im Sundewitt erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Flensburg, den 17. December 1872.

(1070) Der Staatsanwalt.

[3.1] ### Edictalladung.

In Sachen

des Dienstknechts Heinrich Krause zu Kekenisgaard, Klägers,

wider

seine Ehefrau Anna Gela Krause, geb. Kuhn, Verklagte, wegen Ehescheidung, ist Termin zur Klagbeantwortung und mündlichen Verhandlung auf Dienstag

29. April 1873 — 11 Uhr

vor der 1. Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Flensburg anberaumt worden.

Die Verklagte, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung der Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorgedachten Termin zu stellen, widrigenfalls wider sie in contumaciam

den Rechten nach verfahren und die von dem Kläger behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet werden wird.

Flensburg, den 12. December 1872.

(1080) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

[3.2] **Oeffentliche Ladung.**

In Sachen der Ehefrau Charlotte Friederike Oertel, geb. Merten, zu Deutsch-Rixdorf, Klägerin,

wider

ihren Ehemann, den Zimmergesellen und Kohlenhändler Johann Michael Oertel, früher in Berlin, demnächst in Wyck bei Kiel, Verklagten,

wegen Ehescheidung,

wird der Verklagte, welcher während des Processes sein Domicil in Wyck aufgegeben hat und dessen Aufenthalt seit mehr als zwei Jahren unbekannt ist, auf ferneren Antrag der Klägerin hiedurch öffentlich geladen,

am Dienstag den 25. März 1873,
Mittags 12 Uhr,

zur weiteren Verhandlung der Sache in dem Gerichtslocal des unterzeichneten Kreisgerichts zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Fall seines Ausbleibens nach Lage der Acten, sowie nunmehr zugleich unter Annahme des Eingeständnisses einer ihm zur Last fallenden böslichen Verlassung seiner Ehefrau in contumaciam wider ihn den Rechten gemäß wird erkannt werden.

Fernere Eröffnungen an den Verklagten werden durch Aushang an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemacht werden.

Kiel, den 18. November 1872.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

(1026) Thomsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In Folge Genehmigung und Autorisation des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 23./25. Novbr. d. J. werden die seit länger als 20 Jahren verschollenen Geschwister

Johann Friedrich Tofohr, geboren den 21. Juli 1788, und

Anna Abel Tofohr, geboren den 9. October 1801,

beide aus Rellingen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr bisher unter Curatel befindliches Vermögen ihren nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an die Nachlaßmassen der genannten Geschwister Tofohr, zum Betrage von resp. 77 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. und 77 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, innerhalb der gedachten 12wöchigen Frist hieselbst anzumelden event. auch für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 30. November 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1063) Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem unterm 26. November d. J. über die Habe und Güter des Schmieds Paul Nielsen Dam zu Halk vom unterzeichneten Amtsgericht der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, zu welcher eine Prediger-Instenstelle im Dorfe Loit-Kirkeby gehört, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre betreffenden Angaben innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen.

Hadersleben, den 6. December 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(1064) C. A. Nissen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß:

1) des am 18. October hierselbst verstorbenen See-fahrers Adolph Leverenz aus Wismar,
2) der am 1. Mai v. J. hierselbst verstorbenen Ehefrau Franziska Henriette Louise Charton geb. von Lucas, oder deren verschollenen Ehemannes Robert Randorph Charton,
3) der am 24. August hierselbst verstorbenen Stroh-hutnäherin Laurette Caroline Henning aus Muggesfelde,
4) der am 4. October 1872 hierselbst verstorbenen Wittwe Else Hinze, geb. Schultz, und deren vorverstorbenen Ehemannes Albert Hinze,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, spätestens aber in dem auf

den 17. April 1872,

Mittags 12 Uhr, im Geschäftslocal des unterzeichneten Gerichts anberaumten peremtorischen Angabetermin, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Jeder Anmeldung ist eine Abschrift beizulegen.

Auswärtige haben sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieses Proclam gilt hinsichtlich des ad 1 genannten Verstorbenen als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 7. December 1872.

(1065) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Asmus Petersen zu Wittkiel, um sich gegen unbekannte dingliche Ansprüche Dritter an die von ihm mittelst Contracts vom 12. Mai 1868 von dem Hufner Peter Henningsen in Wittkiel mit freier Gewährleistung erworbene, daselbst belegene, ein Landareal von ca. 78 Heitscheffeln umfassende adel. Rundhofer Hufenstelle c. pert. zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hier nachgesucht hat, so werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Hufenstelle c. p. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Cappeln, den 11. December 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1066) Guth.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den verstorbenen Rentier Karsten Postel in Barlt oder an dessen Nachlaß Erb- oder andere dingliche oder persönliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsame, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Diese Aufforderung ergeht besonders auch an die (hier völlig unbekannten) etwanigen Leibeserben des am 16. Mai 1863 in der Nähe von Port Jervis, Orange County, State of Newyork in Nordamerika verstorbenen Paul Postel aus Barlt, und seiner am 22. Juni 1863 in Port Jervis verstorbenen Schwester Charlotte (Lotte) Postel, angeblichen Ehefrau des John Herberg.

Meldorf, den 13. December 1872.

(1067) Königl. Amtsgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen der wail. Wittwe Wilhelmine Dorothea Alsen, geb. Schmidt, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Proclam vom 4. d. Mts. auf desfälligen Antrag der Massecuratoren alle Diejenigen, welche an das pro rata der Theilhaberschaft zu diesem Nachlaß gehörige, unter der Handelsfirma „Alsen und von Leesen" betriebene Ziegeleigeschäft in Hodorf irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 14. December 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(1068) Brockenhuus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben alle Diejenigen, welche an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaßmasse des am 14. November cr. zu Neuenwisch verstorbenen Arbeitsmannes Hans Lipp Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 6. December 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1069) Scholtz.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, nämlich

1) aus dem auf dem Folium der Wittwe Amalia Frisch, geb. Daniel, früher in Meldorf, jetzt in St. Michaelis-Donn, im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll für Grundstücke protocollirten, unter 25. November 1821 zwischen den Eheleuten Andreas Hintz und Wiebke Hintz, geb. Trala, in Meldorf errichteten Kaufcontract auf den Todesfall über die Güter des Ersteren, namentlich bezüglich der darin für die beiden Kinder desselben, die Hedwig Catharina Elsabe Hintz, verh. Kühl, in Epenwöhrden und den damals unmündigen Hinrich Hintz ausgesetzten Kindergelder von zusammen 50 ℔ Crt. gleich 20 ℳ Pr. Crt.;
2) aus der im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Schuldverschreibung der Wittwe Wiebke Catharina Groth, geb. Ott, in Linden, als testamentarischen Universalerbin ihres wail. Ehemannes Carsten Groth daselbst, vom 21. Juni 1863 über die ihr obliegenden Leistungen an ihre Kinder Margaretha Doro-

thea Groth und Carsten Detlef Groth, beide unter Vormundschaft des Carsten Groth in Glüsing und des Jürgen Wieckhorst in Tellingstedt, namentlich hinsichtlich des darin den beiden Unmündigen verschriebenen Capitals von 533 ℛ 32 ß D. R.-M. gleich 400 ℛ Pr. Crt.;

3) aus dem im Fedderinger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, unterm 15. November 1829 zwischen der Wittwe des Detlef Rohde, wail. in Feddringen, Telsche, geb. Junge, daselbst c. c. c. und deren Söhnen Johann Rohde und Hans Junge Rohde ebendaselbst als Verkäufern und Detlef Rohde d. J. in Feddringen als Käufer über den Nachlaß des erstgedachten Detlef Rohde errichteten Contracte, namentlich hinsichtlich der darin von dem Käufer übernommenen Verpflichtung zur Bezahlung sämmtlicher Schulden der Gutsüberlasser, zur Leistung einer Verlehntspräftation an die inzwischen verstorbene Wittwe Rohde, sowie zur Auskehrung von 16 ℛ D. R.-M., gleich 12 ℛ Pr. Ct., und einer schlüssigen Lade an den gedachten Hans Junge Rohde;

4) aus der jetzt auf dem Folium der Erben des verstorbenen Müllers Hinrich Nicolaus Maaßen, wail. in Barsfleth, im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Schuldverschreibung des Vorbesitzers und Müllers Hinr. Aug. Schröder in Barsfleth an den Eingesessenen Hans Maaßen daselbst, früher im Kronprinzenkoog, vom 17. Novbr. 1847 über die Summe von 4250 ℳ, gleich 1700 ℛ Pr. Ct., welche nunmehr vollständig bezahlt ist;

5) aus dem zwischen der Wittwe Christina Horstmann, geb. Lüneburg, wail. in Braacken, und den Brüdern und Bruderkindern ihres Ehemannes und Vorbesitzers Claus Hinrich Horstmann, wail. allda, unterm 10. Januar 1836 über den Nachlaß des Letzteren errichteten, damals auf dem Folium der besagten Wittwe Horstmann, jetzt des Hofbesitzers Joh. Wilh. Paulsen in Tiebensee, im Hemmingstedter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontract rücksichtlich der Verpflichtung der Wittwe Horstmann, sämmtliche Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen;

6) aus dem auf dem Folium des Hofbesitzers Marten Schwormstede in Ellersdorf im Borsflether Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontracte vom 26. Juni 1847 zwischen den Vorbesitzern Maria Elisabeth Schwormstede und Peter Schmidt, aus welchem für die drei Kinder der wail. Maria Johannsen, geb. Schwormstede, die Restsumme von 3800 ℳ Ct., gleich 1520 ℛ Pr. Ct., protocollirt steht, welche bereits bezahlt ist;

7) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Aussageacte des Hans Eggers zu Westermühlen vom 4. Septbr. 1844, nach welcher dessen sechs Kindern je 4 ℛ Ct., gleich 4 Thlr. 24 Sgr. Pr. Ct., und je eine Lade zu 3 ℛ Thlr. Ct., gleich 3 Thlr. 18 Sgr. Pr. Ct., zugesichert sind;

8) aus der im Klein-Collmar'schen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Abtheilungsacte der Wittwe des Joh. Heins, Metta, geb. Stockfleth, jetzt verehel. Thiessen, in Klein-Collmar vom 29. Januar / 4. März 1855, nach welcher für Heinrich Jacob Andreas Heins eine Restsumme von 1000 ℳ Ct., gleich 400 ℛ Pr. Ct. zu 3 pCt. p. a. Zinsen von Vaterwegen ausgewiesen sind;

9) aus der im Süderhastedter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Aussageacte des Eingesessenen Claus Rohwedder in Süderhastedt vom 16. Juli 1841, nach welcher derselbe seinen drei damals unmündigen Söhnen Carsten, Hinrich und Claus Rohwedder an Muttergut zusammen 150 ℳ Ct., gleich 60 ℛ Pr. Ct., ausgesetzt hat,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche aus den Urkunden sub Nr. 1, 4 u. 9 bei dem Königl. Amtsgericht zu Meldorf, aus den Urkunden sub Nr. 2, 3 u. 5 bei dem Königl. Amtsgericht Abth. II zu Heide, aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht zu Crempe, aus der Urkunde sub Nr. 7 bei dem Königl. Amtsgericht Abth. II zu Rendsburg und aus der Urkunde sub Nr. 8 bei dem Königl. Amtsgericht zu Glückstadt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden und zwar diejenigen sub Nr. 1, 3, 5 u. 6 hinsichtlich der betreffenden Posten für mortificirt werden erklärt, die bezüglichen Protocollata aus den Urkunden sub Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9 in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die Urkunden sub Nr. 2 und 7 durch originalisirte aus den Nebenbüchern werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Königliches Kreisgericht.

(1071) Witt

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den wegen Concurrenz minderjähriger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. Hinrich Johanssen, Cäcilie, geb. Dittmer, in Dieckhusen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben

nnerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-
machung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig
iefelbst anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines
ctenprocurators.

Marne, den 14. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1072) Möller.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der Kathenbesitzer Johann Hinrich Rathmann in
borbye hat dem unterzeichneten Amtsgericht angezeigt,
aß er sein zu seiner sub Nr. 10 in Borbye belege-
en Kathenstelle gehöriges, im Brandkataster sub
r. 19 aufgeführtes Wohnhaus mit dem dazu ge-
hrenden, das gedachte Wohnhaus umschließenden
arten nebst Stall c. pert. verkauft habe und
eichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams be-
ntragt.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle und
ede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten
läubiger, welche hypothekarische oder dingliche An-
rüche und Forderungen an vorgedachtes Wohnhaus
bst Garten und Stall c. pertin. zu haben vermei-
n, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, sub
ena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage
r letzten Bekanntmachung dieses Proclams ange-
hnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsge-
hte anzumelden.

Eckernförde, den 17. December 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(1073) J. V.: Römer.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Erich Johannes Erichsen zu
iseby hat heute seine Habe und Güter dem Gerichte
concursmäßigen Behandlung übergeben und ist
Folge dessen der Concurs der Gläubiger desselben
annt worden.

Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der
tocollirten Gläubiger alle Diejenigen, welche For-
ungen und Ansprüche an diese Concursmasse, na-
ntlich an das zu Kriseby belegene Mühlengewese
n pert., zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert,
be, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12
ochen, nach der letzten Bekanntmachung des Pro-
ns, unter Producirung bezüglicher Beweisdocu-
nte im Original und in beglaubigter Abschrift, bei
n unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzu-
den.

Eckernförde, den 17. December 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(1074) Römer.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Hufner Kresten Simonsen in Bran-
up unterm 21. Februar v. J. mit Tode abgegan-
gen ist, unter Hinterlassung eines Testaments vom
18. Mai 1845 und 10. Februar 1871, wonach den
Intestaterben seiner am 23. September 1870 ver-
storbenen Ehefrau Ingeborg Simonsen, geb. John-
sen, zu Baulund, so wie den Intestaterben nach ihm
selber resp. insgesammt ein beträchtliches Legat ver-
macht ist, und wegen der Concurrenz unmündiger und
unbekannt abwesender Erben zur Feststellung der resp.
Antheile an den Legaten die Erlassung eines Pro-
clams erforderlich geworden, werden Alle und Jede,
soweit dieselben nicht bereits bekannt sind, welche Erb-
ansprüche nach dem Hufner Simonsen und dessen
genannter Ehefrau zu haben vermeinen, namentlich die
beiden Söhne des wail. Simon Hansen zu Gammel-
Ladegaard Nis und Nils, Halbgeschwister der Mutter
des Kresten Simonsen, Namens Kjesten Simonsdatter,
und Hans Krestensen, angeblich zu Flensburg ver-
storben, Vaterbruder des Kresten Simonsen, hiedurch
aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten
Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im
unterzeichneten Amtsgericht unter Angabe ihres Auf-
enthaltsorts zu melden, widrigenfalls sie mit ihren
Erbansprüchen ausgeschlossen werden, resp. mit der
Bestellung eines Curators und der Verwaltung ihrer
Antheile an dem Legat nach Bestimmung der Verord-
nung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Toftlund, den 12. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1075) Rissom.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an
die Concursmasse des abwesenden Bootführers Asmus
Greenaae in Sonderburg, insbesondere an das zu
derselben gehörige, im 2. Quartier dieser Stadt sub
Nr. 139 belegene Haus cum pert., sind, bei Ver-
meidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 6
Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Pro-
clams, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzu-
melden.

Sonderburg, den 13. December 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abthl.

(1076) Bachmann.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an
den am 23. October v. J. verstorbenen Hofbesitzer
Franz Joh. Nienburg aus Schadendorf oder dessen
Nachlaß, insbesondere an den zum Nachlaß gehörigen,
in Schadendorf belegenen Hof, sind, bei Vermeidung
des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von
der dritten Bekanntmachung dieses Proclams ange-
rechnet, hierselbst anzumelden.

Uetersen, den 13. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1077) Revenstorf.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Handelsfirma Möller & Petersen in Lügumkloster, durch deren Inhaber Claus Jacobsen Möller z. Zt. in Ripen und Laurens Alfred Petersen in Lügumkloster, ist beantragtermaaßen der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, erkannt worden. Demzufolge werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Firma Möller & Petersen, sowie an deren genannte Theilhaber Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse.

Tondern, den 17. December 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(1078) C. Cohen.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des Erbpächters und Thierarztes Heinrich Wilhelm Severin in Dersau von ihren beiden daselbst belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Ascheberg Fol. 153 und 154 aufgeführten Instenparten folgende Ländereien verkauft hat:

1) die Koppel „auf dem Hofkamp“,
2) die Koppel „auf dem Ascheberg“,
3) die sechs Koppeln „hinter dem Tannenholz“,

zusammen circa 13 Hektare haltend, werden Alle und Jede, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Gerechtsame zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Plön, den 18. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1079) C. Fischer.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Gastwirths Friedrich Schwenn in Schleswig namentauch an das dazu gehörige, im 7. Quart. sub Nr. 51 in den Hühnerhäusern belegene Gewese, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 3. December 1872.

(1045) Königliches Amtsgericht I.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der instituirten Testamentserben, welche an den Nachlaß des weil. Particuliers Carl Aug. Wilh. Schmidt in Reinbeck Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden.

Reinbeck, den 3. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1046) Kohlmann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Schiffers Johann Friedrich Schneiderberg im Kronprinzenkoog, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1047) Möller.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der am 29. November d. J. verstorbenen Wittwe [illegible] Dorothea Wilhelmine Alsen, geb. Schmidt, und des am 15. Januar d. J. vorverstorbenen Ehemannes, [illegible] Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, [illegible] die Handelsfirma „O. F. Alsen und Sohn“, [illegible] irgend welche Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe, Fol. 424 a, 448 a, [illegible] 476, 476 a, im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. 57 und im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. 20 a, [illegible] 21, 22, 29, 30, 39, 40, 88, 98, 99, 102 [illegible] Vol. VI Fol. 45 verzeichneten Grundstücke c. p. [illegible] haben vermeinen, haben diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, insbesondere der abwesende Sohn der Erblasser, Gustav [illegible] Alsen, seine Erbansprüche bei Vermeidung des Verfahrens mit seinem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 4. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1048) Brockenhaus.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Hans Peter Christensen, Besitzer einer Familienstelle mit Parcelenländereien zu loit, der Concurs der Gläubiger über dessen Habe nd Güter unterm 26. November 1872 für Recht erannt worden, werden Alle und Jede, welche an die bige Concursmasse, insbesondere an die mittelst Conacts vom 14. Juni 1866 vom Cridar erworbene amilienstelle, derzeit mit ca. 6 Heitscheffel Land und ie hiervon mittelst Contracts vom 24. August 1867 nd Contracts vom 2. November 1870 resp. an Jacob icolaus Otzen und an H. P. Möhl und P. Petersen rkauften Landstücke von resp. ca. 1 Sch. 4 R. mit nem Platz zu einer Reiferbahn und ca. 5 Htsch. 9 th. Quantität, zu haben vermeinen, mit Ausnahme r protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, ese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 ochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses roclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses n dieser Masse und den angezogenen Ländereien cum rt., beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzulden.

Schleswig, den 5. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

)49) Hennings.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zufolge Beschlusses des Königlichen Kreisichts in Flensburg vom 27. November d. J. unn heutigen Tage über die Habe und Güter des midt Lauritz Iversen Dahl in Slepping der Con der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, so den, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten ditoren, hierdurch Alle und Jede, welche an gedachte cursmasse und namentlich an die zu derselben gende Erbfestestelle in Slepping, bestehend aus einem nhause nebst Garten, einer Schmiede und einer pel, genannt „Westertoft", cum pert., rechtliche rüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei fe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefor dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der n Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten sgericht anzugeben und ihre etwaigen Documente r- und Abschrift zu produciren.

)adersleben, den 6. December 1872.

Königl. Amtsgericht Abth. III.

)) G. Claussen.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

achdem der Königliche Militair-Fiscus von dem Jörgen Christian Petersen in Mölbye bei Sonrg gehörigen Besitzthum zum Bau des Verbandsauses auf der Alsenseite Inhalts der Expropriaverhandlung vom 3. September d. J. ein Areal, 1,667 Steuertonnen oder 0,911 Hectar erworben und in Besitz genommen hat und Seitens des Acquirenten die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche unprotocollirte, dingliche, das genannte Grundstück afficirende Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, mithin peremtorisch, aufgefordert und geladen, sich deshalb innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu melden, dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienlichen Documente in Urschrift vorzulegen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Sonderburg, den 6. December 1872.

(1051) Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des weil. Rentners Marten Feil in Brunsbüttel sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insonderheit wird der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Peter Nicolaus Feil, aufgefordert, sich innerhalb der obigen Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbantheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 6. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1052) Bünz.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Friseurs und Haarhändlers Elias März in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 25. März 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, in Altona an der Königstraße be-

legenen, mit G. C. L. Wedemeyer, modo dessen Erben im Osten, J. H. F. Theile und F. Diercks, modo dessen Erben im Süden und J. F. Harry im Westen benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Wester-Theil Vol. F. F. Fol. 126b beschriebenen Erbes Termin auf den

9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. December 1872.

(1053) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von der Käthnerin Emma Magdalena Sophie Fincke, geb. Heesch, c. c. m. in Neumühlen verkauften, zu ihrer daselbst belegenen Kathenstelle gehörigen Ländereien, groß 2 Tonnen 2 Scheffel 40 Ruthen 5 Fuß,

und

2) an die von dem Instenkäthner Jochim Friedrich Brügmann in Wieck verkaufte, daselbst belegene Kathenstelle c. p.

hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, resp. des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Kiel, den 4. December 1872.

(1057) Königl. Amtsgericht, II. Abthl.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des unterm 24. v. M. verstorbenen Hufners und Krügers Lau Caspersen in Harreby nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, aufgefordert, dieselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Rödding, den 7. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1058) Jürgensen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hufners Lauritz Lauritzen Henningsen in Gjenner, welcher seine daselbst belegene Hufe, sowie die mit derselben verbundenen, von dem Hufner Rasmus Jürgensen Nissen daselbst gekauften Parcelen zu veräußern gedenkt, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend welcher Art an die gedachte Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Apenrade, den 25. November 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

(1021) G. L. Müller.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Armenalumne Claus Arp in Schönberg den ihm aus der Nachlaßmasse des Käthners [illegible] Arp in Laboe zugefallenen Erbtheil von 591 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. mit Rücksicht auf das Vorhandensein mehrerer Gläubiger, zur gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und zu diesem Behufe die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Claus Arp und speciell an den oben bezeichneten demselben zugefallenen Erbtheil, welcher sich in gerichtlichem Gewahrsam befindet, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der durch den mehrgedachten Erbtheil repräsentirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Schönberg, den 21. November 1872.

(1023) Königliches Amtsgericht.

№ 30.

Dritte und letzten Bekantmachung.

Wenn über die Habe und Güter

1) des Kornmaklers Albert Rasmussen,

2) des Fuhrmanns Christian Gier, beide in Kiel

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle welche, sei es als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese geringfügigen Concursmassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 26. November 1872.

(1024) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Druck und Verlag von W. Augustin in Glückstadt.

53. Stück. — Montag den 30. December 1872.

Bekanntmachung.

Der am 4. Juli 1872 über die Habe und Güter der Wittwe Margaretha Wiese, geb. Voss, von hier erkannte Concurs ist wieder aufgehoben worden. Es fällt daher der zu dem öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörenden, hieselbst in der Mühlenstraße belegenen Wohnbude auf Mittwoch den 8. Januar 1873 angesetzte Termin weg.

Lütjenburg, den 23. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1081) A. Cordes, i. V.

[3.2] **Verkaufs-Anzeige.**

Am Mittwoch den 15. Januar 1873,
Mittags 12 Uhr,

sollen auf dem unterzeichneten Amtsgericht die zur Concursmasse des Mühlenbesitzers D. H. Hilmers zu Schleeme gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Erbpachtsmühle zu Schleeme, Dorfschaft Schiffbeck, mit reichlich 12 Tonnen Land, à 350 []Ruthen,
2) eine Käthnerstelle in Schiffbeck mit reichlich 12 Tonnen Geestland, à 320 []Ruthen, und 8 Morgen Marschland,

alternativ, einzeln und zusammen öffentlich salv. approb. verkauft werden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vorher hieselbst, sowie bei dem Güterpfleger F. Ritscher in Schiffbeck einzusehen, und wird Letzterer auf Wunsch die Bedingungen näher nachweisen.

Reinbeck, den 11. December 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1061) L. Kohlmann.

Verkaufs-Anzeige.

Am Donnerstag, den 16. Januar 1873,
Vormittags 11 Uhr,

soll im Kruge zu Eckeberg die zu einem Drittheil der Concursmasse des jetzt in Amerika sich aufhaltenden P. H. Asmussen aus Atzbüll und zu je einem Drittheil dem Krüger Hans Hoeck in Atzbüll und dem Hufner Diedrich Cordsen in Esgrusschaubye gehörige, zu Ulsbye belegene Familienstelle mit ca. 4 Heitsch. Land zum öffentlichen Aufgebot gebracht werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin beim unterzeichneten Gericht und im Kruge zu Eckeberg einzusehen.

Schleswig, den 5. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1082) Hennings.

[3.1] **Bekanntmachung.**

Nachdem durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 7. d. Mts. der Hufner August Bracker in Wittorff für einen Verschwender erklärt worden, ist demselben der Orts- und Amtsvorsteher Hinrich Blunck in Wittorff als curator personae et bonorum bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur solche Rechtsgeschäfte für den August Bracker rechtsverbindlich sind, welche mit dem gerichtlich bestellten Curator desselben abgeschlossen sind.

Neumünster, den 18. December 1872.

Königl. Amtsgericht.

(1083) v. Stemann.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Dritte Bekanntmachung.

Die sechste Ausloosung der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission und die zweite Ausloosung der fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft hat am 8. Juli d. J. Statt gefunden und sind folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission.

50 Stück à 150 Thaler:

126. 147. 171. 184. 209. 389. 412. 432. 466. 619. 738. 755. 922. 973. 1246. 1364. 1487. 1517. 1652. 1935. 2060. 2116. 2140. 2141. 2299. 2342. 2370. 2466. 2562. 2611. 2672. 2805. 3016. 3036. 3230. 3232. 3354. 3356. 3542. 3624. 3654. 3885. 4071. 4137. 4145. 4304. 4326. 4401. 4762. 4764.

25 Stück à 300 Thaler:
5012. 5116. 5274. 5281. 5411. 5438. 5482. 5578. 5585. 5772. 5892. 5895. 5961. 6039. 6140. 6236. 6350. 6367. 6403. 6553. 6595. 6598. 6704. 7036. 7266.

10 Stück à 750 Thaler:
7572. 7642. 7790. 7799. 7839. 7854. 8118. 8341. 8382. 8429.

5 Stück à 1500 Thaler:
8684. 8692. 8792. 8890. 8987.

Restanten:
von der ersten Ausloosung:
1 Stück à 150 Thaler:
2274.
von der zweiten Ausloosung:
1 Stück à 300 Thaler:
5144.
von der dritten Ausloosung:
1 Stück à 150 Thaler:
2776.
1 Stück à 750 Thaler:
7671.
von der vierten Ausloosung:
2 Stück à 300 Thaler:
5691. 5828.
von der fünften Ausloosung:
5 Stück à 150 Thaler:
1782. 1835. 2995. 3694. 4012.
1 Stück à 300 Thaler:
5664.

2. Von den fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission.
1. Theil.
65 Stück à 100 Thaler.
56. 211. 212. 231. 239. 250. 795. 917. 920. 948. 966. 2244. 3157. 3574. 3576. 3892. 5832. 5836. 6288. 6541. 6830. 6891. 6975. 7149. 7237. 7841. 7879. 8185. 8235. 8469. 8475. 8631. 8811. 8828. 8910. 9110. 9158. 9171. 9184. 9188. 9386. 9538. 9566. 9694. 9710. 9797. 9933. 9964. 9991. 10382. 10625. 10736. 10911. 10918. 11046. 11229. 11305. 11382. 11416. 11437. 11472. 11678. 11717. 12318. 12330.

13 Stück à 500 Thaler:
12574. 13157. 13352. 13408. 13567. 13728. 13840. 13856. 13957. 14034. 14072. 14099 14399.

2. Theil.
27 Stück à 100 Thaler:
16034. 16035. 16041. 16608. 16618. 16623. 17461. 17471. 17472. 17551. 17604. 17710. 17728. 17787. 17862. 18433. 18650. 18760. 18859. 18861. 19149. 19166. 19302. 19331. 19469. 19641. 19642.

5 Stück à 500 Thaler:
20539. 20558. 20630. 20862. 20923.

Restanten:
von der ersten Ausloosung:
1. Theil:
11 Stück à 100 Thaler:
1. 628. 1090. 3843. 5666. 5693. 7129. 7172. 7175. 11398. 12395.
1 Stück à 500 Thaler:
12836.
2. Theil:
2 Stück à 100 Thaler:
17320. 17327.
1 Stück à 500 Thaler:
20261.

Die Inhaber der ausgeloos'ten Prioritäts-Obligationen werden hiervon unter der Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß die Zahlung der Capitalbeträge der am 8. Juli d. J. ausgeloos'ten Obligationen, mit Zinsen bis zum 31. December d. J., gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons vom 2. Januar 1873 an, die Zahlung der Capitalbeträge der aus den vorhergehenden Ausloosungen restirenden Obligationen dagegen wie bisher, jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei unserer Haupt-Casse im hiesigen Bahnhofsgebäude erfolgen wird.

Altona, den 19. December 1872.

Die Direction.

(1084) H. Tellkampf.

[3.2] **Edictal-Citation.**

In Sachen der Ehefrau Louise Catharina Margaretha Rohde, geb. Stack, in Bockelrehm, Klägerin

wider

ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Claus Johann Heinrich Rohde, früher in Schenefeld, jetzt unbekannt abwesend, Verklagten,

wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung

ist Termin zur Beantwortung der unterm 25. d. M. hieselbst angebrachten Klage auf

Freitag den 14. März 1872,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kreisrichter Baron von Brockdorff anberaumt worden.

Der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiedurch geladen, in diesem Termine behufs Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Fall seines Nichterscheinens die von der Klägerin behauptete bösliche Verlassung als erwiesen erachtet und darnach in contumaciam gegen ihn den Rechten gemäß wird verfahren werden.

Itzehoe, den 27. November 1872.

Königl. Kreisgericht, I. Abth.

(1044) Witt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 7. November verstorbenen Abschieders Claus Hinrich Diener in Halstenbeck Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberg, den 9. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1085) Feldmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger wer- en alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmassen des m 27. November c. zu Weddingstedt verstorbenen Eingesessenen und Kirchspielsdieners Hans Claussen nd seiner am 3. Juli 1871 daselbst verstorbenen Ehefrau Antje Claussen, geb. Bruhn, Ansprüche und orderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, iedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom age der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angeechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Nassen, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzuelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung orge zu tragen.

Heide, den 12. December 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

086) Scholtz.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des am 6. December 1869 Fahrenhorst Kanzleiguts Tangstedt verstorbenen albkäthners in Seth, Johann Casper Finnern we- Vorhandenseins unmündiger und abwesender ben der gerichtlichen Regulirung unterzogen wor-, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirten Gläubiger, welche Forderungen end einer Art an die gedachte Nachlaßmasse, ins- ondere an die dazu gehörige, im Schuld- und Pfand- tocoll des adel. Guts Borstel Fol. 166 aufgeführte thenstelle in Seth zu haben vermeinen, hiedurch gefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, Tage der letzten Bekanntmachung dieses even- l als Concursproclam geltenden Proclams, bei meidung der Ausschließung von dieser Masse, bei unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzu- den, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Ahrensburg, den 14. December 1872.

Königl. Amtsgericht.

37) W. Rist.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist die Errichtung neuer Folien in den beikommenden hiesigen Schuld- und Pfandprotocollen beantragt worden, nämlich:

1) das 55 □Ruthen Hamb. Maaß große Landstück, welches der Handelsmann Hinrich Köhncke in Hörnerkirchen von dem Eingesessenen Peter Mohr daselbst behufs Errichtung einer neuen Privatzubauerstelle käuflich erworben hat;
2) das 324 □Mtr. große Landstück nebst darauf erbautem Hause, welches der Drechsler Bossius in Barmstedt von dem $^{1}/_{24}$ Hufner Jochims daselbst behufs Errichtung einer eigenthümlichen Familienstelle käuflich erworben hat;
3) das 520,2 □Mtr. gleich 24,75 □Rthn. Hamb. Maaß große Landstück nebst darauf stehenden Gebäuden, welches der Schuhmacher Hans Hinrich Meier in Barmstedt von dem Zimmermeister Johann Hinrich Bornholdt daselbst behufs Errichtung einer selbstständigen Familienstelle käuflich erworben hat;
4) das 1 Tonne 23,5 □Ruthen Hamb. Maaß oder 59,603 Are große Landstück, welches der Weber Diedrich Otte in Brande von dem Hufner Detlef Fischer daselbst behufs Errichtung einer neuen Zubauerstelle käuflich erworben hat;
5) das 5 Tonnen 63,5 □Ruthen Hamb. Maaß große auf der Großendorfer Feldmark belegene Landstück nebst Ziegelei, welches der Eingesessene Peter Grelck in Barmstedt sich von seiner im Uebrigen verkauften Besitzung behufs Constituirung einer selbstständigen Stelle reservirt hat;
6) die 21 Tonnen 115,25 □Ruthen oder 11,7214 Hect. große Landmaaße, welche der Einwohner Carl Wilhelm Adolph Schleiffer in Großendorf Namens seiner unmündigen Kinder Auguste Carl Sophie Adolph von dem Eingesessenen Peter Grelck in Großendorf behufs Constituirung einer selbstständigen Stelle käuflich erworben hat.

Alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung von Folien für die voraufgeführten Grundstücke in den beikommenden Schuld- und Pfandprotocollen machen zu können oder Ansprüche irgend einer Art an diese Grundstücke zu haben vermeinen, werden daher von Gerichtswegen befehligt, sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls sie mit ihren desfälligen Ansprüchen als ausgeschlossen werden betrachtet werden.

Ranzau, den 16. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1088) C. Eckard.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe des Kaufmanns Heinrich Ebeling in Flensburg werden alle Diejenigen, welche an das derselben gehörige Wohnhaus Nr. 193 im Kirchspiele St. Marien in Flensburg dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb spätestens 12 Wochen, nach dem letzten Tage dieser Bekanntmachung, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 17. December 1872.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

(1089) Brinkmann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Landsasse Carl Ludwig Ernst Pogge zu Krumbeck nachstehend aufgeführte Grundstücke, als:

1) das adel. Gut Krumbeck cum pert.,
2) die in Schmachthagen, adel. Guts Schulenburg, belegenen, durch Kaufvertrag seines Vorbesitzers mit dem wail. Vogt Pöhlsen vom 10. Novbr. 1838 erworbenen Vogteiländereien (Fol. 1 des Schuld- und Pfandprotocolls für Schulenburg),
3) die ehemals Gosler'sche Kathe mit Land auf der Pölitzer Feldmark (Fol. 30 des Schuld- und Pfandprotocolls für Pölitz),

verkauft hat und von demselben die Erlassung eines Evictionsproclams beantragt worden ist, so werden hierdurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzumelden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Oldesloe, den 19. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1090) Art.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der von den Erben unbedingt angetretene Nachlaß des Inspectors Christian Wilhelm Eduard Kaulbach zu Rixdorf und seiner demnächst verstorbenen Gattin Johannette Sophia Friederike Kaulbach, geb. Steinrück, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden ist, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Eheleute Kaulbach Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig bei dem unterzeichneten Amtsger[...] unter Bestellung eines P[...]

Plön, den 20. Decem[...]

Königl. [...]

(1091)

№ [...]

Erste Beka[...]

Nachdem auf freiwillig[...] Cigarren- und Tabacksfab[...] Nortorf über dessen Habe [...] der Einreden der Gläubig[...] worden ist, werden Alle u[...] Ausnahme der protocollirten [...] gedachte Concursmasse Ansp[...] zu haben vermeinen, hierdu[...] innerhalb 12 Wochen, von de[...] dieses Proclams angerechnet, [...] Gericht rechtsbehörig, bei S[...] von dieser Masse, anzumelden[...] unter Procuraturbestellung.

Nortorf, den 20. December [...]

(1092) Königliches Am[...]

№ 9.

Erste Bekanntm[...]

Auf desfälligen Antrag des g[...] treters des zur Zeit abwesenden [...] Andreas Ludolph Schwabe und [...] der hieselbst wohnhaften Ehefrau [...] hiemittelst von Gerichtswegen [...] Ausnahme der protocollirten Gl[...] den genannten Rademacher J. [...] Tondern Ansprüche oder Forderu[...] Art erheben zu können vermeinen, [...] 6 Wochen, vom Tage der letzte[...] dieses Proclams angerechnet, und [...] unter Actenprocuraturbestellung, s[...] neten Amtsgericht ordnungsmäßig [...] Strafe der Ausschließung und des [...] Stillschweigens.

Zugleich wird bemerkt, daß diese[...] auch als Concursproclam gilt.

Tondern, den 21. December 187[...]

Königl. Amtsgericht [...]

(1093)

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche, sei es Erb- oder son[...] an den von den bekannten Erben [...] Nachlaß der Wittwe Dorothea Runge, [...] wail. in Breitenbeckshorst, haben, werde[...] fehligt und angewiesen, sich damit binne[...] vom Tage der letzten Bekanntmachung [...] clams angerechnet, bei dem unterzeichn[...] bei Vermeidung der Ausschließung, zu m[...]

Bramstedt, den 18. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1094) Pfaff.

№ 11.
Erste Bekanntmachung.

Wenn die Habe und Güter
1) des Kaufmanns Boysen, in Firma Otto Flege in Kiel, in Folge Erkenntnisses des Königlichen Amtsgerichts Abth. IV,
2) des Stuhlmachers Heinrich Martin Friedr. Oldorf daselbst auf geschehene Insolvenzerklärung,
n gerichtliche Behandlung haben genommen werden nüssen, so werden Alle, welche, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an diese Concursnassen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Präclusion von diesen Massen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vor unterzeichnetem Gericht gehörig anzugeben, und zwar Auswärge unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Kiel, den 21. December 1872.
1095) Königl. Amtsgericht, Abth. III.

№ 12.
Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Herr Hermann Heinrich ütgens zu Nieder-Aastrup seinen daselbst belegenen of vertauscht und zur Sicherung des künftigen Eigenümers die Erlassung eines Evictionsproclams hieselbst antragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrags, it Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle, elche an den gedachten Hof dingliche Ansprüche oder orderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch auffordert und angewiesen, bei Verlust der betreffenden nsprüche und Forderungen, selbige innerhalb 12 Woen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht rechtsgerig anzumelden.

Hadersleben, den 23. December 1872.
Königl. Amtsgericht, Abthl. II.
096) Nissen.

№ 13.
Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Dr. jur. Ad. Fenz und Ad. Ferd. etmer in Hamburg, als Testamentsvollstrecker der -st. Wittwe Maria Elisabeth Hasselberg, geb. Todt, Reinbeck, werden, mit Ausnahme der instituirten stamentserben und der bereits angemeldeten Gläuer, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der ittwe Hasselberg Erb- oder sonstige Ansprüche haben er gegen die den genannten Testaments-Vollstreckern heilte Befugniß zur alleinigen Regulirung des Nachses und Veräußerung der dazu gehörigen Staats- sonstigen Werthpapiere Widerspruch erheben llen, hiedurch aufgefordert, solche An- oder Widersprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden; und zwar Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators.

Reinbeck, den 17. December 1872.
Königliches Amtsgericht.
(1097) Kohlmann.

№ 14.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 12.

Alle nichtprotocollirte Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Färbers Andreas Lundt hierselbst, sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hieselbst gehörig anzumelden.

Schloß vor Husum den 10. December 1872.
Königl. Amtsgericht I.
(1059) Nissen.

№ 15.
Zweite Bekanntmachung.

In Folge Genehmigung und Autorisation des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe vom 23./25. Novbr. d. J. werden die seit länger als 20 Jahren verschollenen Geschwister

Johann Friedrich Tofohr, geboren den 21. Juli 1788, und
Anna Abel Tofohr, geboren den 9. October 1801,

beide aus Rellingen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr bisher unter Curatel befindliches Vermögen ihren nächsten legitimirten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an die Nachlaßmassen der genannten Geschwister Tofohr, zum Betrage von resp. 77 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. und 77 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung von jenen Massen, innerhalb der gedachten 12wöchigen Frist hieselbst anzumelden event. auch für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 30. November 1872.
Königl. Amtsgericht, Abth. II.
(1063) Scholtz.

№ 16.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem unterm 26. November d. J. über die Habe und Güter des Schmieds Paul Nielsen Dam zu Halk vom unterzeichneten Amtsgericht der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an diese Concursmasse, zu welcher eine Prediger-Instenstelle im Dorfe Loit-Kirkeby gehört, Ansprüche und Forderun-

gen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre betreffenden Angaben innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht zu beschaffen.

Hadersleben, den 6. December 1872.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

(1064) C. A. Nissen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und officiell bekannten Erben, welche an den Nachlaß:

1) des am 18. October hierselbst verstorbenen Seefahrers Adolph Leverenz aus Wismar,
2) der am 1. Mai v. J. hierselbst verstorbenen Ehefrau Franziska Henriette Louise Charton, geb. von Lucas, oder deren verschollenen Ehemannes Robert Randorph Charton,
3) der am 24. August hierselbst verstorbenen Strohhutnäherin Laurette Caroline Henning aus Muggesfelde,
4) der am 4. October 1872 hierselbst verstorbenen Wittwe Else Hinze, geb. Schultz, und deren vorverstorbenen Ehemannes Albert Hinze,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, spätestens aber in dem auf

den 17. April 1872,

Mittags 12 Uhr, im Geschäftslocal des unterzeichneten Gerichts anberaumten peremtorischen Angabetermin, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, anzumelden.

Jeder Anmeldung ist eine Abschrift beizulegen.

Auswärtige haben sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieses Proclam gilt hinsichtlich des ad 1 genannten Verstorbenen als eventuelles Concursproclam.

Altona, den 7. December 1872.

(1065) Königl. Amtsgericht, Abth. II.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Asmus Petersen zu Wittkiel, um sich gegen unbekannte dingliche Ansprüche Dritter an die von ihm mittelst Contracts vom 12. Mai 1868 von dem Hufner Peter Henningsen in Wittkiel mit freier Gewährleistung erworbene, daselbst belegene, ein Landareal von ca. 78 Heitscheffeln umfassende adel. Rundhofer Hufenstelle c. pert. zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hier nachgesucht hat, so werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Hufenstelle c. p. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich dann bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig zu melden.

Cappeln, den 11. December 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1066) Guth.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den verstorbenen Rentier Karsten Postel in Barlt oder an dessen Rechts- Erb- oder andere dingliche oder persönliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsame, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden.

Diese Aufforderung ergeht besonders auch an die (hier völlig unbekannten) etwanigen Leibeserben des am 16. Mai 1863 in der Nähe von Port Jervis Orange County, State of Newyork in Nordamerika verstorbenen Paul Postel aus Barlt, und seiner am 22. Juni 1863 in Port Jervis verstorbenen Schwester Charlotte (Lotte) Postel, angeblichen Ehefrau des John Herberg.

Meldorf, den 13. December 1872.

(1067) Königl. Amtsgericht.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen der weil. Wittwe Wilhelmine Dorothea Alsen, geb. Schmidt, und ihres vorverstorbenen Ehemannes, des Cementfabrikanten Otto Franz Alsen in Itzehoe, werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Proclam vom 4. d. Mts. auf desfälligen Antrag der Massecuratoren alle Diejenigen, welche an das pro rata der Theilhaberschaft zu diesem Nachlaß gehörige, unter der Handelsfirma „Alsen und Leesen" betriebene Ziegeleigeschäft in Hodorf irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung mit solchen Ansprüchen, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 14. December 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(1068) Brockenhuus.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 7.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, die von den Erben nur sub beneficio legis et inv.

tarii angetretene Nachlaßmasse des am 14. November cr. zu Neuenwisch verstorbenen Arbeitsmannes Hans Lipp sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von jener Masse, auf dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Auswärtige haben für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

Heide, den 6. December 1872.

Königl. Amtsgericht, Abth. II.

(1069) Scholtz.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälliger Plenarbeschlüsse werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche aus nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Urkunden, nämlich

1) aus dem auf dem Folium der Wittwe Amalia Frisch, geb. Daniel, früher in Meldorf, jetzt in St. Michaelis-Donn, im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll für Grundstücke protocollirten, unter 25. November 1821 zwischen den Eheleuten Andreas Hintz und Wiebke Hintz, geb. Trala, in Meldorf errichteten Kaufcontract auf den Todesfall über die Güter des Ersteren, namentlich bezüglich der darin für die beiden Kinder desselben, die Hedwig Catharina Elsabe Hintz, verh. Kühl, in Epenwöhrden und den damals unmündigen Hinrich Hintz ausgesetzten Kindergelder von zusammen 50 ℔. Crt. gleich 20 ℛ Pr. Crt.;

2) aus der im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Schuldverschreibung der Wittwe Wiebke Catharina Groth, geb. Ott, in Linden, als testamentarischen Universalerbin ihres wail. Ehemannes Carsten Groth daselbst, vom 21. Juni 1863 über die ihr obliegenden Leistungen an ihre Kinder Margaretha Dorothea Groth und Carsten Detlef Groth, beide unter Vormundschaft des Carsten Groth in Glüsing und des Jürgen Wieckhorst in Tellingstedt, namentlich hinsichtlich des darin den beiden Unmündigen verschriebenen Capitals von 533 ℛ 32 ß D. R.-M. gleich 400 ℛ Pr. Crt.;

3) aus dem im Feddringer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, unterm 15. November 1829 zwischen der Wittwe des Detlef Rohde, wail. in Feddringen, Telsche, geb. Junge, daselbst c. c. c. und deren Söhnen Johann Rohde und Hans Junge Rohde ebendaselbst als Verkäufern und Detlef Rohde d. J. in Feddringen als Käufer über den Nachlaß des erstgedachten Detlef Rohde errichteten Contracte, namentlich hinsichtlich der darin von dem Käufer übernommenen Verpflichtung zur Bezahlung sämmtlicher Schulden der Gutsüberlasser, zur Leistung einer Verlehntspräastation an die inzwischen verstorbene Wittwe Rohde, sowie zur Auskehrung von 16 ℛ D. R.-M., gleich 12 ℛ Pr. Ct., und einer schlüssigen Lade an den gedachten Hans Junge Rohde;

4) aus der jetzt auf dem Folium der Erben des verstorbenen Müllers Hinrich Nicolaus Maaßen, wail. in Barsfleth, im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Schuldverschreibung des Vorbesitzers und Müllers Hinr. Aug. Schröder in Barsfleth an den Eingesessenen Hans Maaßen daselbst, früher im Kronprinzenkoog, vom 17. Novbr. 1847 über die Summe von 4250 ℔, gleich 1700 ℛ Pr. Ct., welche nunmehr vollständig bezahlt ist;

5) aus dem zwischen der Wittwe Christina Horstmann, geb. Lüneburg, wail. in Braacken, und den Brüdern und Bruderkindern ihres Ehemannes und Vorbesitzers Claus Hinrich Horstmann, wail. allda, unterm 10. Januar 1836 über den Nachlaß des Letzteren errichteten, damals auf dem Folium der besagten Wittwe Horstmann, jetzt des Hofbesitzers Joh. Wilh. Paulsen in Tiebensee, im Hemmingstedter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontract rücksichtlich der Verpflichtung der Wittwe Horstmann, sämmtliche Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen;

6) aus dem auf dem Folium des Hofbesitzers Marten Schwormstede in Eltersdorf im Borsflether Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Kaufcontracte vom 26. Juni 1847 zwischen den Vorbesitzern Maria Elisabeth Schwormstede und Peter Schmidt, aus welchem für die drei Kinder der wail. Maria Johannsen, geb. Schwormstede, die Restsumme von 3800 ℔ Ct., gleich 1520 ℛ Pr. Ct., protocollirt steht, welche bereits bezahlt ist;

7) aus der im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten Aussageacte des Hans Eggers zu Westermühlen vom 4. Septbr. 1844, nach welcher dessen sechs Kindern je 4 ℛ Ct., gleich 4 Thlr. 24 Sgr. Pr. Ct., und je eine Lade zu 3 ℛ Thlr. Ct., gleich 3 Thlr. 18 Sgr. Pr. Ct., zugesichert sind;

8) aus der im Klein-Collmar'schen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Abtheilungsacte der Wittwe des Joh. Heins, Metta, geb. Steckfleth, jetzt verehel. Thiessen, in Klein-Collmar vom vom 29. Januar / 4. März 1855, nach welcher für Heinrich Jacob Andreas Heins eine Restsumme von 1000 ℔ Ct., gleich 400 ℛ Pr. Ct., zu 3 pCt. p. a. Zinsen von Vaterwegen ausgewiesen sind;

9) aus der im Süderhastedter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Aussageacte des Einge-

sessenen Claus Rohwedder in Süderhastedt vom 16. Juli 1841, nach welcher derselbe seinen drei damals unmündigen Söhnen Carsten, Hinrich und Claus Rohwedder an Muttergut zusammen 150 ℔ Ct., gleich 60 ₰ Pr. Ct., ausgesetzt hat, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche aus den Urkunden sub Nr. 1, 4 u. 9 bei dem Königl. Amtsgericht zu Meldorf, aus den Urkunden sub Nr. 2, 3 u. 5 bei dem Königl. Amtsgericht Abth. II zu Heide, aus der Urkunde sub Nr. 6 bei dem Königl. Amtsgericht zu Crempe, aus der Urkunde sub Nr. 7 bei dem Königl. Amtsgericht Abth. II zu Rendsburg und aus der Urkunde sub Nr. 8 bei dem Königl. Amtsgericht zu Glückstadt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls die aufgebotenen Urkunden und zwar diejenigen sub Nr. 1, 3, 5 u. 6 hinsichtlich der betreffenden Pöste für mortificirt werden erklärt, die bezüglichen Protocollata aus den Urkunden sub Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9 in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt und die Urkunden sub Nr. 2 und 6 durch originalisirte aus den Nebenbüchern werden ersetzt werden.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Königliches Kreisgericht.

(1071) Witt.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. Hinrich Johanssen, Cäcilie, geb. Dittmer, in Dieckhusen sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 14. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1072) Möller.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Der Kathenbesitzer Johann Hinrich Rathmann in Borbye hat dem unterzeichneten Amtsgericht angezeigt, daß er sein zu seiner sub Nr. 10 in Borbye belegenen Kathenstelle gehöriges, im Brandkataster sub Nr. 19 aufgeführtes Wohnhaus mit dem dazu gehörenden, das gedachte Wohnhaus umschließenden Garten nebst Stall c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines Evictionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an vorgedachtes Wohnhaus nebst Garten und Stall c. pertin. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 17. December 1872.

Königl. Amtsgericht I.

(1073) J. V.: Römer.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Erich Johannes Erichsen zu Krieseby hat heute seine Habe und Güter dem Gerichte zur concursmäßigen Behandlung übergeben und ist in Folge dessen der Concurs der Gläubiger desselben erkannt worden.

Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, namentlich an das zu Krieseby belegene Mühlengewese cum pert., zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, unter Producirung bezüglicher Beweisdocumente im Original und in beglaubigter Abschrift, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Eckernförde, den 17. December 1872.

Königliches Amtsgericht II.

(1074) Römer.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Hufner Kresten Simonsen in [illegible]derup unterm 21. Februar v. J. mit Tode abgegangen ist, unter Hinterlassung eines Testaments vom 18. Mai 1845 und 10. Februar 1871, wonach den Intestaterben seiner am 23. September 187[illegible] verstorbenen Ehefrau Ingeborg Simonsen, geb. [illegible]sen, zu Baulund, so wie den Intestaterben desselber resp. insgesammt ein beträchtliches Legat vermacht ist, und wegen der Concurrenz unmündiger und unbekannt abwesender Erben zur Feststellung der Antheile an den Legaten die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, werden Alle und Jede, soweit dieselben nicht bereits bekannt sind, welche Erbansprüche nach dem Hufner Simonsen und dessen genannter Ehefrau zu haben vermeinen, namentlich die beiden Söhne des wail. Simon Hansen zu [illegible] Ladegaard Nis und Nils, Halbgeschwister der [illegible] des Kresten Simonsen, Namens Kjesten Simonsen und Hans Krestensen, angeblich zu Flensburg verstorben, Vaterbruder des Kresten Simonsen, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Amtsgericht unter Angabe ihres Aufenthaltsorts zu melden, widrigenfalls sie [illegible]

Erbansprüchen ausgeschlossen werden, resp. mit der Bestellung eines Curators und der Verwaltung ihrer Antheile an dem Legat nach Bestimmung der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Toftlund, den 12. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1075) Rissom.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des abwesenden Bootführers Asmus Greenaae in Sonderburg, insbesondere an das zu derselben gehörige, im 2. Quartier dieser Stadt sub Nr. 139 belegene Haus cum pert., sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Gericht rechtsbehörig anzumelden.

Sonderburg, den 13. December 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abthl.

(1076) Bachmann.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den am 23. October d. J. verstorbenen Hofbesitzer Franz Joh. Nienburg aus Schadendorf oder dessen Nachlaß, insbesondere an den zum Nachlaß gehörigen, in Schadendorf belegenen Hof, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst anzumelden.

Uetersen, den 13. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1077) Revenstorf.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Handelsfirma Möller & Petersen in Lügumkloster, durch deren Inhaber Claus Jacobsen Möller z. Zt. in Ripen und Laurens Alfred Petersen in Lügumkloster, ist beantragtermaaßen der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, erkannt worden. Demzufolge werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Firma Möller & Petersen, sowie an deren genannte Theilhaber Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art erheben zu können vermeinen, befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich beim unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig anzumelden, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse.

Tondern, den 17. December 1872.

Königliches Amtsgericht I.

(1078) E. Cohen.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des Erbpächters und Thierarztes Heinrich Wilhelm Severin in Dersau von ihren beiden daselbst belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Ascheberg Fol. 153 und 154 aufgeführten Instenparten folgende Ländereien verkauft hat:

1) die Koppel „auf dem Hofkamp",
2) die Koppel „auf dem Ascheberg",
3) die sechs Koppeln „hinter dem Tannenholz",

zusammen circa 13 Hektare haltend, werden Alle und Jede, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Gerechtsame zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Amtsgericht rechtsbehörig anzumelden.

Plön, den 18. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1079) C. Fischer.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des am 21. August d. J. in ledigem Stande verstorbenen hiesigen Einwohners Peter Tarkel Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, zur Vermeidung des Ausschlusses von der qu. Nachlaßmasse und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht unter Producirung ihrer etwaigen Beweisthümer rechtsbehörig anzumelden.

Cappeln, den 20. November 1872.

Königl. Amtsgericht Cappeln-Schleswig.

(1027) Guth.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche an die Concursmasse des abwesenden Eingesessenen Diedrich Wischmann aus Horst, namentlich an dessen in Horst belegenes Wohnhaus c. pert., sind bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsgehörig anzumelden, von Auswärtigen unter Bestellung eines hiesigen Vertreters.

Crempe, den 23. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1028) A. Schow.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des im October d. J. verstorbenen Hofbesitzers H. C. Richelsen bei Eckensund den Nachlaß desselben zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Er-

mittelung des Schuldenbestandes der Masse die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden hiemittelst Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte Masse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden.

Gravenstein, den 25. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1029) Löck, c.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über das Vermögen des Tabacksfabrikanten Nicolai Sörensen in Apenrade der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, eröffnet worden ist:

So werden Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche an den Cridar zu haben vermeinen oder Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. doppelten Ersatzes der Pfandstücke, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Amtsgericht ordnungsmäßig, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden und die Pfandstücke zur Masse zu liefern.

Apenrade, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, I. Abthl.

(1030) A. Selig.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 5.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Landmann Maas Peter Paulsen in Wöhrden und dessen Vermögen sind mit Einschluß etwaiger Pfandstücke, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Heide, den 26. November 1872.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

(1031) Eitzen.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge Antrags des Gastwirths und Fischhändlers Herrn Peter Lorentzen in Eckernförde, als Generalbevollmächtigten des Grützmüllers Nicolaus Jäger daselbst, werden hierdurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an genannten Nicolaus Jäger und an dessen Hab und Gut, namentlich an das im 3. Quartier sub Nr. 39, 40—41 hieselbst belegene Gewese und die dazu gehörigen Eigenthumskoppeln, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 29. November 1872.

Königl. Amtsgericht I.

J. V.:

(1033) Römer.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Sämmtliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen [illegible] Warnsholdt in Windbergen sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Meldorf, den 29. November 1872.

(1034) Königl. Amtsgericht.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Kaufmann W. A. Mortensen in Eckernförde hat dem unterzeichneten Amtsgerichte angezeigt, daß er seine in Borbye sub Nr. 4 belegene Hufenstelle c. pert. verkauft habe und gleichzeitig den Erlaß eines [illegible]tionsproclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden hiedurch Alle und Jede, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, welche hypothekarische oder dingliche Ansprüche und Forderungen an vorgedachten Besitz zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche, sub poena praeclusionis, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsgemäß im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Eckernförde, den 2. December 1872.

Königl. Amtsgericht I.

J. V.:

(1035) Römer.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Curators der geisteskranken [illegible] Ingeborg Elisabeth Hansen, geb. Krog, in Sonderburg und da der Vormund für die unmündigen Kinder derselben aus ihrer Ehe mit dem weil. Niels Helt Hansen in Sonderburg dessen Nachlaß für seine [illegible] nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können erklärt hat, werden Alle und Jede, welche an die bisher ungetheilte Gütermasse des gedachten Niels [illegible] Hansen und seiner vorgenannten Ehefrau Ingeborg Elisabeth Hansen, namentlich das dazu gehörige im [illegible] Quartier dieser Stadt sub Nr. 25 belegene Gewese

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. als Concursproclam geltenden Proclams, im unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden.

Sonderburg, den 2. December 1872.

Königl. Amtsgericht, I. Abth.

(1036) Bachmann.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über die Habe des Gold- und Silberarbeiters Christian Heinrich Hansen in Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt.

Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche an den genannten C. H. Hansen, insbesondere auch in Beziehung auf das Wohnhaus desselben Nr. 795 im Kirchspiel St. Nicolai hieselbst, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen spätestens 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst anzumelden.

Flensburg, den 2. December 1872.

Königl. Amtsgericht, II. Abth.

1037) Brinkmann.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Unbekannte Erb- und sonstige Ansprüche und Forerungen an den geringfügigen Nachlaß der am 22. ovember 1872 zu Rahmhusen verstorbenen Wittwe es wail. Johann Dreessen auf Eddelacker Deichsörn, Margaretha, geborene Holler, sind, zur Vereidung des Verlustes derselben, binnen 6 Wochen, m Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Eddelack, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

038) Bünz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag eines Gläubigers über das m abwesenden Schlachter Johann Detlef Friedrich amm gehörende, im 3. Quartier Nr. 70 hiesiger tadt belegene Wohnhaus cum pert. der Specialcurs erkannt worden ist, werden Alle, welche dinge nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundck zu machen haben oder ihre separate Befriedigung s dem Erlöse für dasselbe beanspruchen zu können uben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser ecialmasse, angewiesen, sich mit diesen ihren Anüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten fanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten tsgericht gehörig und zwar Auswärtige unter Belung eines hiesigen Vertreters anzumelden.

Neustadt, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1039) Romundt.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 14.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmanns Friedrich Peters im Kronprinzenkoog sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Veröffentlichung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1040) Möller.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Concursmasse des Gastwirths Friedrich Schwenn in Schleswig nament- auch an das dazu gehörige, im 7. Quart. sub Nr. 51 in den Hühnerhäusern belegene Gewese, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig und zwar von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Schleswig, den 3. December 1872.

(1045) Königliches Amtsgericht I.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der instituirten Testamentserben, welche an den Nachlaß des wail. Particuliers Carl Aug. Wilh. Schmidt in Reinbeck Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden.

Reinbeck, den 3. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1046) Kohlmann.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Schiffers Johann Friedrich Schnackenberg im Kronprinzenkoog, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst anzumelden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Marne, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1047) Möller.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche an den Nachlaß der am 29. November d. J. verstorbenen Wittwe Henriette Dorothea Wilhelmine Alsen, geb. Schmidt, und ihres am 15. Januar d. J. vorverstorbenen Ehemannes, des Cementfabrikanten Otto Friedrich Alsen in Itzehoe, resp. die Handelsfirma „O. F. Alsen und Sohn", daselbst irgend welche Ansprüche, insbesondere dingliche Ansprüche an die dazu gehörigen, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe, Fol. 424 a, 448 a, 450 a, 476, 476 a, im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. 57 und im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocoll Vol. V Fol. 20 a, 20 b, 21, 22, 29, 30, 39, 40, 88, 98, 99, 102 sowie Vol. VI Fol. 45 verzeichneten Grundstücke c. p., zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, insbesondere der abwesende Sohn der Erblasser, Gustav Ludwig Alsen, seine Erbansprüche bei Vermeidung des Verfahrens mit seinem Erbtheil nach gesetzlicher Vorschrift binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Itzehoe, den 4. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1048) Brockenhuus.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des Hans Peter Christensen, Besitzer einer Familienstelle mit Parcelenländereien zu Loit, der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter unterm 26. November 1872 für Recht erkannt worden, werden Alle und Jede, welche an die obige Concursmasse, insbesondere an die mittelst Contracts vom 14. Juni 1866 vom Cridar erworbene Familienstelle, derzeit mit ca. 6 Heitscheffel Land und die hiervon mittelst Contracts vom 24. August 1867 und Contracts vom 2. November 1870 resp. an Jacob Nicolaus Otzen und an H. P. Möhl und P. Petersen verkauften Landstücke von resp. ca. 1 Sch. 4 R. mit einem Platz zu einer Reiferbahn und ca. 5 Htsch. 9 Rth. Quantität, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse und den angezogenen Ländereien cum pert., beim unterzeichneten Gericht rechtsgehörig anzumelden.

Schleswig, den 5. December 1872.

Königl. Amtsgericht II.

(1049) Hennings.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des weil. Rentners Marten Feil in Brunsbüttel sind, zur Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, ordnungsmäßig hierher anzumelden.

Insonderheit wird der abwesende Sohn des Erblassers, Namens Peter Nicolaus Feil, aufgefordert, sich innerhalb der obigen Frist persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier zu melden, widrigenfalls mit seinem Erbantheile nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird.

Eddelack, den 6. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

(1052) Bünz.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung ist über das Vermögen des Friseurs und Haarhändlers Elias März in Altona der Concurs erkannt worden. Demzufolge werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche gegen die Concursmasse zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger -- aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung und spätestens in dem peremtorischen Angabetermine

am 25. März 1873

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 5, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften derselben bei den Acten zurückzulassen sind.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Masse gehörigen, in Altona an der Königstraße belegenen, mit G. C. L. Wedemeyer, modo dessen Erben im Osten, J. H. F. Theile und F. Diercks, modo dessen Erben im Süden und J. F. Harry im Westen benachbarten und im Altonaischen Stadtbuche Westertheil Vol. F. F. Fol. 126 b beschriebenen Erbes Termin auf den

9. Januar 1873

anberaumt, an welchem Tage Nachmittags 5 Uhr die Kaufliebhaber sich im hiesigen Amtsgerichte, Bureau Nr. 5 einfinden wollen, woselbst auch 14 Tage vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Altona, den 9. December 1872.

(1053) Königl. Amtsgericht, Abthl. V.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts in Kiel Lucht, Eckermann und von Bülow.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

53. Stück. — Den 30. December 1872.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Civilrecht und Proceß.

Strafrecht.

Strafverfahren.

Uebersicht
der behandelten Gesetzes-Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzbuch.

Einführungsgesetz zum Deutschen Strafgesetzbuch.

Einführungs-Verordnung zum Preuß. Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1867.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851.

Stempelgesetz vom 7. März 1822.

Postgesetz vom 2. November 1867.


Widener Library
2044 098 658 917